ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALES PRIVAT- UND ÖFFENTLICHES RECHT

Digitized by Google

V. 15

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XV. Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

des XV. Bandes (1905).

I.

Abhandlungen.

	Seite
Zitelmann, Nachruf für Franz Kahn	1
Pappenheim, Ungültigkeitserklärung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit	11
Schwartz, Die Gültigkeit der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen in Österreich	20
Klibanski, Das russische Konkursrecht	31
Kleinfeller, Glossen zum russischen Konkursrecht	105
Niemeyer, Sind deutsche Gerichte zuständig für Scheidungsprozesse französischer Ehegatten?	119
† *Kahn,* Die Haager Scheidungs-Konvention	125
Schwartz, Österreich-ungarische Konsulargerichtsbarkeit	265
Lohsing, Die Landesverweisung im österreichischen Strafrecht	278
Klibanski, Das russische Handelsrecht	523
Fuld, Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika	561
Finke, Die sechste und siebente Konferenz des Comité Maritime International	569
Silberschmidt, Vaterschaftsanerkenntnis und Legitimation des französischen Rechts im internationalen und intertemporalen Privatrecht	591

II.

Rechtsprechung.

Amerika, Vereinigte Staaten	352
Belgien	355
Dänemark	605
Deutschland	285, 600
Frankreich	356

356499

Digitized by Google

Seite

Niederlande 605
Österreich 362
Schweiz 426

III.

Gesetzgebungsschau.

I. Deutsches Reich 431

II. Die deutschen Bundesstaaten:

Anhalt 440
Baden 440
Bayern 443
Braunschweig 464
Bremen 464
Elsaß-Lothringen 464
Gotha 465
Hamburg 465
Hessen 465
Lübeck 465
Mecklenburg-Schwerin 465
Mecklenburg-Strelitz 465
Oldenburg 466
Preußen 466
Reuß ä. L. 481
Sachsen 481
Sachsen-Altenburg 481
Sachsen-Koburg 486
Sachsen-Meiningen 487
Sachsen-Weimar-Eisenach 487
Schaumburg-Lippe 487
Schwarzburg-Rudolstadt 487
Schwarzburg-Sondershausen 487
Württemberg 487

III. Außerdeutsche Staaten:

Großbritannien und Irland 606
Italien 607
Österreich 488
Ungarn 490

IV.

Vermischte Mitteilungen 491, 608

Digitized by Google

Seite

V.

Literaturberichte 509, 610

VI.

Bibliographie des internationalen Rechts 1904 615

VII.

Alphabetisches Sachregister 658

Digitized by Google

Franz Kahn.

Die Wissenschaft des internationalen Privatrechts hat einen schweren Verlust erlitten: Franz Kahn ist am 6. Dezember 1904 nach längerer Krankheit aus dem Leben geschieden, eine Fülle von Versprechungen und Hoffnungen ist mit ihm bestattet. Karg ist noch immer in Deutschland die Zahl derer, die sich mit diesem schwierigen Teile des Rechts selbständig und förderlich beschäftigen. Franz Kahn war einer dieser wenigen; schwer wird sein Fehlen empfunden werden. Er hatte seine ganze Kraft diesem Wissenschaftsgebiet ausschließlich gewidmet, und auch mit dem Herzen gehörte er ihm an; die fleißige Feder entsank erst der schon erkaltenden Hand. Noch auf dem Totenbett war die Fortsetzung seiner Arbeiten und das Schicksal dieses Wissenschaftszweiges fast buchstäblich seine letzte Sorge. Darum ziemt es sich, daß die Genossen seiner Arbeit eine Palme auf das Grab des in jedem Sinne Frühvollendeten legen, eine Palme als Zeichen der Anerkennung, der Dankbarkeit, der Trauer.

Die Familie des Verstorbenen, seinem bescheidenen Sinn entsprechend, wünscht keine Schilderung der rein menschlichen Persönlichkeit. Ich wäre auch nicht der rechte, um sie zu geben; denn ich habe Franz Kahn nur einige Stunden in meinem Leben gesehen. Er kam im Frühjahr 1903 hierher nach Bonn, um mich zu besuchen, und trotz der Verschiedenheit in der Richtung unserer wissenschaftlichen Arbeiten fanden wir uns rasch; diese Stunden des Zusammenseins klangen in

Digitized by Google

reinster Harmonie aus. Aber sie waren doch zu kurz, als daß ich es wagen könnte, den Menschen als Menschen zu schildern. Ich könnte nur von dem sympathischen und liebenswürdigen Eindruck der feingeistigen Persönlichkeit ein Wort sagen, nichts näheres. Darum bescheide ich mich, die äußeren Schicksale seines Lebens anzugeben und von seinen Werken zu sprechen.

Franz Kahn wurde am 2. August 1861 in Mannheim geboren. Seine Studien machte er, nach ungewöhnlich glänzender Schulschlußprüfung (1879), in Berlin, Heidelberg, München, Leipzig und Freiburg. 1883 wurde dem Studenten für seine Arbeit „Zur Geschichte des römischen Frauen-Erbrechts“ (umgearbeitet erschienen Leipzig 1884) — eine Arbeit, auf die hin er dann auch den Doktorgrad erworben hat — von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig der Preis zuerkannt. In dem Universitätsbericht heißt es, daß die Arbeit „von nicht gewöhnlicher geistiger Reife Zeugnis ablegend, durch den Ernst der Forschung, den freieren und höheren Blick, sowie die Reinheit und Präzision der Darstellung des Preises in seltenem Maße würdig erscheine“; die Kritik soll von keinem geringeren als Windscheid herrühren. Dieser erste Erfolg wandte die Gedanken des jungen anstrebenden Mannes auf die Universitätslaufbahn hin. Nachdem er im Jahre 1885 die erste badische Staatsprüfung abgelegt hatte, veröffentlichte er 1886 zwei kleinere Aufsätze, den einen über „die Natur der Interventionsklage nach der CPO und deren Anwendung auf die Mobiliar-Exekution im Gebiete des französischen Rechts“ im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 70 S. 409 ff., den anderen in den Annalen der badischen Gerichte, Bd. 52 S. 170 ff. über „Das örtliche Anwendungsgebiet des badischen Alimentegesetzes“, in Anknüpfung an einen vorgekommenen praktischen Fall. Mit dieser letzten Arbeit, wennschon sie sich noch so gut wie ganz in den Geleisen hergebrachter Lehren bewegt, hatte er doch das Wissenschaftsgebiet gefunden, das er seitdem nicht wieder verlassen hat, und auf das ihn, wie wir glauben wollen, mehr noch als auf alle anderen die Eigentümlichkeit seiner Begabung hinwies, das Gebiet des internationalen Privatrechts.

Digitized by Google

Dem neu gesteckten Lebensziel entsprach es, daß er nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung, 1888, Urlaub nahm, um in Paris und London ausländische Rechte zu studieren; dieser Aufenthalt ist, so scheint es, für seine ganze weitere wissenschaftliche Tätigkeit entscheidend geworden. Ende 1889 zurückgekehrt, arbeitete er seine erste größere Abhandlung über internationales Privatrecht, „Gesetzeskollisionen" aus, sie erschien 1890 in Iherings Jahrbüchern Bd. 30 S. 1 ff. Er unterschied hier drei Arten von Gesetzeskollisionen, die „ausdrücklichen", welche hervorgehen aus der Verschiedenheit der ausdrücklichen Normen über internationales Privatrecht in verschiedenen Ländern, die „Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe" — dieser seitdem viel gebrauchte Ausdruck ist von Kahn geprägt worden —, und die „latenten Gesetzeskollisionen", die aus der territorial verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse sich ergeben.

Aber schon ließ seine Gesundheit zu wünschen übrig; er glaubte den Anstrengungen des akademischen Lehrberufs nicht gewachsen zu sein und nahm darum eine Stellung im Staatsdienste an; zuerst wurde er Hilfsrichter in Karlsruhe, dann Amtsrichter in Bretten. Doch nur kurze Zeit dauerte diese Tätigkeit; schwere Krankheit zwang ihn im Herbst 1891 zur Aufgabe seiner Stellung, und es folgen jetzt mehr als vier Jahre des Kuraufenthalts, teils im Ausland, teils im Inland, unterbrochen durch eine Reise um die Welt. Erst 1896 durfte er hoffen geheilt zu sein. Nunmehr ließ er sich, um frei seinen wissenschaftlichen Aufgaben zu leben, in Baden-Baden nieder, das er 1900 mit Heidelberg vertauschte. Bald nach seiner Rückkehr, 1896, erschien, sozusagen als Nachtrag oder Fortsetzung zu der größeren Abhandlung von 1890, ein neuer kleinerer Aufsatz, in dem er eines der schwierigsten Probleme des gesamten internationalen Privatrechts, den „Grundsatz der Rückverweisung" mit Rücksicht auf das deutsche BGB und auf den Haager Kongreß für internationales Privatrecht erörterte (Iherings Jahrbücher Bd. 36 S. 366 ff.), ein Problem, mit dem er sich bereits in dem ersten Aufsatz S. 8 ff. eingehend beschäftigt hatte und auf das er auch in der Folge noch mehrfach wieder zurück-

Digitized by Google

kam. Schon jene erste Abhandlung hatte den Schriftsteller und Gelehrten auf der Höhe seiner Leistungen gezeigt und bewiesen, daß es diesem Geist mehr um ein Arbeiten in die Tiefe als in die Breite zu tun war — ein seltenes Ding auf dem Boden unserer Sonderwissenschaft! Die eigentümlichen Vorzüge und die charakteristische bleibende Eigenart seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit treten hier bereits deutlich hervor. Den günstigen Eindruck der ersten Arbeit konnte die zweite nur verstärken. Bei der Dürre der üblichen Literatur über internationales Privatrecht war es eine wahre Erquickung, diese Aufsätze zu lesen; es ist wohl nicht unbescheiden, wenn ich erwähne, daß ich gleich darauf (1897) in meinem Buche über internationales Privatrecht, in dem ich bestrebt war, so gut wie nirgends der Anführung fremder Schriften ein meist ja so gänzlich unnötiges Wort des Lobes oder Tadels hinzuzufügen, es doch nicht übers Herz brachte, die Schriften des jungen und damals kaum bekannten Fachgenossen ohne besonderes praeconium zu lassen; ich wies I S. 238 und S. 248, obwohl seine Richtung von der meinigen so stark abwich, auf seine Arbeiten doch ganz besonders als ausgezeichnete hin.

Diesen beiden eng zusammengehörigen Arbeiten folgte dann — vielleicht mit angeregt durch den von mir damals gemachten Versuch einer neuen einheitlichen Prinzipienfindung für das internationale Privatrecht, und inhaltlich zusammengehalten durch die Gegnerschaft gegen diesen Versuch — von 1898 bis 1900 eine zweite Gruppe von Arbeiten, zunächst eine Abhandlung über die „Lehre vom ordre public“ in Iherings Jahrbüchern Bd. 39 S. 1 ff. (der zweite größere Teil dieser Abhandlung, S. 42 ff., enthält eine geradezu packende Kritik der modernen romanischen Theorie), und dann, nach einer mehr beiläufigen Besprechung eines internationalrechtlichen Rechtsfalls über Staatsangehörigkeit und Heimatlosigkeit in dieser Zeitschrift Bd. 8 S. 320 ff., zwei Arbeiten programmatischer Natur: eine größere Abhandlung in Iherings Jahrbüchern Bd. 40 S. 1 ff. „Über Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts“, und in dieser Zeitschrift Bd. 10 S. 97 ff. (zugleich französisch im Bulletin de la société de législation comparée S. 406 ff.)

Digitized by Google

ein kurzer Bericht über die „Bedeutung der Rechtsvergleichung mit Bezug auf das internationale Privatrecht", geschrieben für den mit der Weltausstellung in Paris verbundenen congrès international de droit comparé. Meinem persönlichen Urteil nach bleiben die beiden letzten Arbeiten an Wert hinter den früheren und ebenso hinter denen der dritten Gruppe etwas zurück. Die Arbeiten der dritten Gruppe (1901 und 1902) drehen sich alle mehr oder weniger um die Frage nach dem Verhältnis zeitlicher und örtlicher Kollisionsnormen zu einander, jenes neu aufgetauchte, so äußerst feine Problem, das damals in rascher Folge eine Reihe von Bearbeitern gefunden hatte und gerade für Deutschland durch die Neuordnung seines Rechts und den Inhalt der landesrechtlichen Ausführungsgesetze brennend war. Diese Arbeiten sind: zuerst „Kollisionen und Kompetenz-Überschreitungen der deutschen Ausführungsgesetze zum ehelichen Güterrecht" (Iherings Jahrbücher Bd. 42 S. 309 ff.), dann die Hauptarbeit „Das zeitliche Anwendungsgebiet der örtlichen Kollisionsnormen" (ebenda Bd. 43 S. 299 ff.), endlich zwei kleinere Aufsätze in der „Badischen Rechtspraxis" von 1902: „Zum internationalen Privatrecht der Übergangszeit" (No. 2 S. 27 ff.) und „Die Kollisionsnormen des badischen Gesetzentwurfs zum ehelichen Güterrecht" No. 4 S. 50 ff., No. 7 S. 102. Und dann endlich führte ihn — ich meine geradezu mit Notwendigkeit — seine Neigung und Befähigung zu dem besonderen Teil des internationalen Privatrechts, auf dem er endlich den festen Boden positiver Satzung unter die Füße bekam und zugleich weltweite Perspektive behielt: es ist das Recht der neuen Haager Staatenkonferenzen, dem von jetzt ab seine Arbeit galt. Diesem werdenden vertragsmäßigen Internationalprivatrecht überstaatlicher Art sind die zwei Aufsätze in dieser Zeitschrift Bd. 12 S. 1 ff., 201 ff., 385 ff. und Bd. 13 S. 229 ff. (mit Nachtrag S. 394 ff.) gewidmet, der erste dem damaligen Entwurf des Abkommens über die Eheschließung, der zweite dem Erbrechtsentwurf. Sie sollten aber nur die Vorbereitung für ein größeres Werk sein, das er dem Publikum ankündigte, „einem Werke über internationales Privatrecht auf Grundlage der Haager Kodifikation, welches mit dem weiteren Verlauf der Haager

Konferenzen ungefähr gleichen Schritt halten soll." Nur die Einleitung dazu ist im letzten Jahre als eigenes Schriftchen veröffentlicht unter dem Titel „Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge"; ein Stück der weiteren Arbeit über das Scheidungsrecht nach der Haager Konvention wird aus dem Nachlaß herausgegeben werden. Die Ouvertüre ertönte vielversprechend und anregend auf offener Bühne, dann fiel langsam der schwarze Vorhang herab: der reichbegabte Mann erlag einem schleichenden Leiden nach einem halbjährigen Kampf.

Es ist zu früh, bereits jetzt die Summe des Lebenswerkes des Geschiedenen zu ziehen, oder seine wissenschaftlichen Aufstellungen im einzelnen kritisch zu werten. Wohl aber darf man eine Charakteristik des Verstorbenen versuchen. Seine Vorzüge leuchten sofort entgegen. Ihn zeichnet vor allem eine in Deutschland fast einzig dastehende Kenntnis der ausländischen Literatur und Rechtsprechung aus; den Grund zu ihr hatte er wohl bei seinem Studienaufenthalt in England und Frankreich gelegt. Vieles an ihm war geradezu vorher bestimmend dazu, ihn zum Vermittler zwischen deutscher und ausländischer Rechtswissenschaft zu machen. Fast französisch mutet seine scharf zugespitzte Dialektik, das Streben nach strenger Terminologie und die feingliedrige, klare, immer lebensvolle, oft geradezu witzige Schreibart an. Seine kühle, manchmal fast nüchterne Besonnenheit, sein starker Takt für das brauchbare praktische Ergebnis, sein liebevolles Sichversenken in den Reichtum praktischer Fälle zeigen — ähnlich wie bei dem ihm in mancher Richtung verwandten Gustav Hartmann — englisches Gepräge. Deutsch hinwieder war seine strenge begriffliche Schulung und, trotz aller und aller Verleugnung, ein gewisser spekulativer Zug in die Tiefe — als hätte er eine erste durch seine Natur gegebene Liebe dazu nie ganz überwinden können. Es stimmt damit wohl, daß seine Veranlagung eine wesentlich kritische war; nicht in dem Sinne, daß seine Stärke in dem Würdigen und Widerlegen fremder Meinungen bestanden hätte, im Gegenteil, man darf wohl ohne Ungerechtigkeit sagen, daß es ihm nicht gegeben oder daß er doch meist nicht gewillt

Digitized by Google

war, sich in abgeschlossene fremde Gedankenkreise mit fein nachtastender Sorgfalt zu versenken, ihre Stärken und ihre Schwächen vorsichtig zu werten und von solcher Kritik aus, der einzigen, die überzeugen kann, fördernd das Vorhandene weiter zu entwickeln. Er schob fremde Meinungen, namentlich wenn sie auf anderen Wegen als die er für richtig hielt gewonnen waren, zumeist rasch und ganz und gar zur Seite und ging auf seinem eignen Wege vor. Nein, kritisch war er vor allem in dem Sinne, daß er mit besonderer Begabung schnell und oft glücklich an Lehrmeinungen wie Gesetzen die schwache Seite herausfand, Bedenken hervorhob, Zweifel geltend machte, und mit Scharfsinn und Phantasie Fälle und Möglichkeiten herausfand, die dem kritisierten Satz widerstrebten; es hängt unmittelbar damit zusammen, daß er nicht zu einheitlichen und großen Lösungen gelangt, sondern daß ihm seine Resultate vielfach zersplittern: er bleibt ein Mann des Einzelnen, trotz allen seinen Versuchen, Ergebnisse zusammen zu fassen. Er gehört nicht zu den großen Aufbauern, die mit Wagemut nach neuem Bauplan hohe Pfeiler errichten und weite Kuppeln wölben. Solchem Wagen erhoffte er kein Gewinnen; der freie und weite Blick für die Größe der Probleme fehlte ihm keineswegs, aber er sah alle Lösungsversuche mit äußerster Skepsis an und wurde nicht müde, „utopischen" Neigungen gegenüber auf das, was ihm praktisch zunächst erreichbar schien, hinzuweisen.

Weit ausgedehnt ist die Angriffsfront in unserer Wissenschaft, wo wir ja fast überall noch unseren Feind, das Unbekannte, vor uns haben. Und irrtümlich wäre es, zu glauben, die seien Gegner, die an verschiedenen Punkten kämpfen; auch Franz Kahn hat seine eigne Stellung im Angriffsfelde gesucht und — zuerst wohl schärfer als später — die Meinung gehegt, diese Stellung sei die allein richtige und dienliche, von keiner anderen aus lasse sich mit wirklichem Erfolg vorgehen. Hierin bestärkte ihn, daß seine Stellungnahme wie überhaupt die ganze Art seines Schaffens von der allgemeinen Gunst begleitet war; stand seine Richtung doch in Einklang mit der seit den letzten Jahrzehnten übermächtig herrschend gewordenen Gesamtrichtung des deutschen Geisteslebens — mit Unrecht

Digitized by Google

nennt sie sich allein die realistische. Aber ich glaube, ihm wuchs doch mehr und mehr das Verständnis dafür, daß es verschiedene Angriffswege gibt, und nicht erst in der letzten Zeit zeigt sich bei ihm ein gewisses Streben zu vermitteln. In Wahrheit ist der Gegensatz, von dem er so oft spricht, der Gegensatz zwischen Nationalisten und Internationalisten überhaupt nicht mehr ernsthaft vorhanden, wenn nicht bei ganz Zurückgebliebenen. Und was die Methode der Forschung betrifft, so erklärte er zwar oft, der „spekulativen" Methode äußerst abhold zu sein, und wies immer auf die, ich glaube das Wort darf man in seinem Sinn hier gebrauchen, induktive Forschungsart hin, welche aus der vergleichenden Betrachtung der materiellen Rechte selbst für die Fragen des internationalen Privatrechts Lösung sucht; er mahnte auch immer, auf dem Boden des rein positiven Rechts zu bleiben und glaubte wohl selbst bei seinen Arbeiten darauf zu stehen. Aber wenn man tiefer sieht: wer darf denn heute wagen, von juristischer Methode zu reden, von der ja doch offen gestanden niemand etwas zureichendes weiß? was heißt Arbeit vom Boden des positiven Rechts aus, da wir ja doch über die Quellen des positiven Rechts uns noch mit den allerdürftigsten Redensarten begnügen?! Auch Franz Kahn hat gar nicht verkennen können, ein wie großer Teil unserer Rechtswissenschaft und aller fortschreitenden Rechtswissenschaft lediglich ein bewußtes und absichtliches Fortbilden des Vorhandenen ist. Tatsächlich hat sich die lebendige Jurisprudenz immer über das geschriebene Quellenwort hoch erhoben und hat sich aus einer bloß nach-denkenden zu einer vor-denkenden gemacht: ein rechtes Beispiel dafür sind gerade manche von Franz Kahns eignen Arbeiten. Ich will nur daran erinnern, wie er in dem Aufsatz über das zeitliche Anwendungsgebiet der örtlichen Kollisionsnormen, wo es geradezu an jedem leisesten Worte des unmittelbar positiven Rechts fehlte, aus der — er sagt selbst so — „Natur der Sache" alle seine vielfachen und weitverzweigten Entscheidungen erarbeitet hat. Ich meine, die angebliche Verschiedenheit der Methode ist in der Hauptsache nur eine Verschiedenheit der Neigung und Begabung. Franz Kahn war am

Digitized by Google

meisten da zu Hause, wo er am meisten positives Material, mit dem er arbeiten konnte, vorfand. Dem entspricht es auch, daß unter seinen Arbeiten die über die Haager Konferenz vielleicht die besten und reifsten sind.

Aber wie dem auch sei, sein Schaffen wird sich überall als fruchtbar erweisen, nicht nur da, wo wir ihm eine Fülle gut geordneten Materials, neue Gesichtspunkte, feine Erkenntnisse, treffende Entscheidungen verdanken, sondern auch da und vielleicht da erst recht, wo er mit kühler Skepsis sich andersgerichteten kühneren Versuchen entgegenstellte. Solche Versuche sind für den Fortschritt der Wissenschaften ganz gewiß unentbehrlich; ebenso hat aber jede Wissenschaft auch die Skepsis nötig: sie wird dadurch zu neuen Anstrengungen gezwungen, zu vertiefter Beweisführung, zur Aufsuchung anderer Wege, zu vorsichtigerer Fassung der Ergebnisse. Wir dürfen sicher sein, daß solche Art aus Franz Kahn's Arbeiten Nutzen zu ziehen den heiteren Beifall dieses vornehmen Geistes finden würde.

Wer das Leben des Geschiedenen betrachtet, wird vielleicht gestimmt sein, ihn zu bedauern. Vieles an Lebensfreude ist ihm ja versagt geblieben, und frühe Krankheit hat die Blüte seiner Hoffnungen auf reichere Wirksamkeit, auf Betätigung im praktischen Richteramt oder Lehrberuf geknickt. Aber darf man nicht doch dagegen sagen: glücklich war er, da er seine ganze Kraft ungebrochen auf die literarische Arbeit in seinem erwählten engeren Wissenschaftsgebiet richten konnte? Wie sind wir anderen, denen das Glück eines reichen tätigen Berufes ward, doch zugleich nach allen Seiten hin bedingt und gefesselt! Die außerordentliche Weite der wissenschaftlichen Gebiete, auf denen sich nach deutscher Einrichtung die Lehrtätigkeit des einzelnen bewegen muß, läßt ihn ja zur schöpferischen Arbeit nur in Feierstunden kommen und hindert vielfach jene tiefe Einsamkeit der Seele, jenes Insichversenktsein, aus dem allein große Erkenntnisse entspringen können. Unserem geschiedenen Freunde hat es das Geschick gegeben, der Wissenschaft, an der er mit ganzer Seele hing, auch seine ganze Kraft widmen und ihr so in kurzer Lebensspanne wertvolle bleibende Dienste leisten zu können, und darum war sein

Digitized by Google

Leben, trotz allem, was er hat entbehren müssen, ein wohlgelungenes. Nur freilich ein zu früh geendetes, und wir haben Grund um seinen Tod zu trauern. Aber wer vom Tode redet, soll nie ohne ein Wort des Lebens enden, und so setze ich zum Schluß hierher, was Goethe von Winckelmann sagte: „Die Gebrechen des Alters, die Abnahme der Geisteskräfte hat er nicht empfunden, er hat als Mann gelebt und ist als ein vollständiger Mann von hinnen gegangen. Nun genießt er im Andenken der Nachwelt den Vorteil, als ein ewig Tüchtiger und Kräftiger zu erscheinen; denn in der Gestalt, wie der Mensch die Erde verläßt, wandelt er unter den Schatten, und so bleibt uns Achill als ewig strebender Jüngling gegenwärtig. Daß er früh hinwegschied, kommt auch uns zu gute. Von seinem Grabe her stärkt uns der Anhauch seiner Kraft und erregt in uns den lebhaftesten Drang, das, was er begonnen, mit Eifer und Liebe fort- und immer fortzusetzen."

Bonn, im Januar 1905. *Ernst Zitelmann.*

Digitized by Google

Ungültigkeitserklärung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit.

Von Dr. **Wilhelm Pappenheim,** Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Eine kürzlich erflossene Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (vom 3. 11. 1904 Z. 13493)[1]) hat großes und berechtigtes Aufsehen hervorgerufen.

Ein (vor und nach der Eheschließung in Österreich wohnhafter) ungarischer Staatsbürger jüdischen Glaubens hatte sich in Ungarn mit einer (vor und nach der Eheschließung in Österreich wohnhaften) englischen Staatsbürgerin anglikanischen Glaubens verheiratet. Bei der nach österreichischem Rechte (wie es scheint, über Eheungültigkeitsanzeige der Frau) eingeleiteten amtlichen Untersuchung der Gültigkeit der Ehe erkannte der Oberste Gerichtshof: Die Ehe sei für den Bereich der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ungültig. Der Oberste Gerichtshof bezeugt in seinen Entscheidungsgründen, daß weder nach dem Gesetze des Staates, dem (soll wohl heißen „der Staaten, den") die Eheschließenden angehören, noch nach den Gesetzen des Abschließungsortes (ein überflüssiger Beisatz, denn die Ehe wurde in dem Heimatstaate eines der Nupturienten geschlossen) durch die Religionsverschiedenheit ein Ehehindernis gebildet wird. Dennoch sei die Ehe in Österreich ungültig, denn die Norm des § 64 a. b. GB (dessen Wortlaut „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden" in der Entscheidung unter Anführungszeichen falsch zitiert wird „daß ein Christ sich mit

[1]) Vgl. den Aufsatz unten S. 20 ff. Red.

Digitized by Google

einem Nichtchristen nicht verehelichen darf") betreffe nicht die persönliche Handlungsfähigkeit, sie sei im Gesetze unter jenen Ehehindernissen angeführt, welche den Abgang des sittlichen Vermögens betreffen, also ein Erfordernis im Sinne haben, dessen Vorhandensein aus ethischen Gründen zu einer unerläßlichen Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe gemacht ist. Eine Ehe, deren Bestand einem Grundprinzipe des in Österreich geltenden Eherechtes widerstreitet und die vom Gesetze als unerlaubt, als nicht gültig schließbar erklärt wird, kann nach dem in Österreich geltenden Rechte ihre Rechtswirkung daselbst nicht äußern, sie muß hier wegen dieses öffentlichrechtlichen und absolut wirkenden Ehehindernisses für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als ungültig erklärt werden.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes soll im folgenden auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

I.

Das westgalizische Gesetzbuch (bei *Ofner* „Urentwurf" genannt) hatte im ersten Teile, drittes Hauptstück, § 72, bestimmt:

„Eheverträge zwischen christlichen Einwohnern dieses Landes mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, sind an und für sich ungültig."

Bei der Beratung der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen in der Sitzung vom 22. 2. 1802 wurde protokolliert:[1])

„Da man das Wort „Einwohner" bloß auf die Untertanen beziehen könnte, und man dennoch auch Fremden, die sich bei solcher Religionsverschiedenheit verehelichen wollten, keinen Beistand gewähren würde, so schlugen das innerösterreichische (Appellationsgericht) und die hiesige (Wiener) Universität vor, den Paragraph so zu textieren: Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, **sind ungültig.** Mit diesem Vorschlage war auch der Referent *(v. Zeiller)* und die übrigen Stimmen einverstanden. Nur der Vizepräsident *v. Haan* glaubte

[1]) *Ofner, Der Urentwurf und die Beratungsprotokolle des österr. a. b. GB.* Wien 1889 S. 94.

Digitized by Google

sich nicht damit vereinigen zu können, weil die Aussage zu viel umfasse. Man werde nämlich den Personen, welche solche Ehen in diesen Staaten schließen wollen, hierorts keinen Beistand gewähren; aber wenn solche Ehen von Fremden bereits anderwärts gültig geschlossen worden, so würden sie auch hierorts allerdings als gültig angesehen werden müssen."

Auf dieses Votum *Haans* führt offenbar die definitive Textierung des § 64 a. b. GB zurück, welcher bereits im Revisionsentwurf (§ 60, *Ofner* II S. 661) lautet:

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, **können nicht gültig eingegangen werden.**

Schon aus der Entstehungsgeschichte des § 64 ist also klar, daß die Behauptung der oberstgerichtlichen Entscheidung unrichtig ist, daß der Bestand der Ehe einem Grundprinzipe des in Österreich geltenden Eherechtes widerstreiten könne, und daß eine vom Gesetze als unerlaubte, als nicht gültig schließbar erklärte Ehe nach dem in Österreich geltenden Rechte ihre Rechtswirkung daselbst nicht äußern und (für Österreich) als ungültig erklärt werden müsse.

II.

Aus dem Umstande, daß die Nupturienten vor und nach der Eheschließung in Österreich wohnten, wird in der Entscheidung selbst nicht argumentiert, wenn auch aus dem Domizil die Kompetenz der österreichischen Gerichte sich ergab. Es wird also nicht behauptet, daß das österreichische Recht *jure domicilii* auf die Parteien anzuwenden war.[1])

[1]) Daher auch nicht eine Argumentation aus einer *fraus legis*. Es ist nicht ersichtlich, ob die Staatsbürgerschaft des Ehegatten in Ungarn ererbt oder später erworben war. Mir ist keine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bekannt, in welcher auf die Fähigkeit zur Eheschließung das Domizilprinzip zur Anwendung gebracht worden wäre, ohne daß ein Handeln *in fraudem legis* durch Adhoc-Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft angenommen wurde. Ich halte übrigens die Argumentation aus einem solchen Handeln *in fraudem legis* ebenfalls für unrichtig. Formalakte, die unter Mitwirkung der Behörden gesetzt werden, wie Änderung der Staatsbürgerschaft, können m. E. nur ganz ungültig oder ganz gültig sein. Sie bloß in Rücksicht auf die Ehe zu ignorieren, scheint mir unmöglich.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger ist dieses Argument zu prüfen, um festzustellen, ob nicht etwa die u. E. unrichtige Entscheidung aus nicht gebrauchten Argumenten richtig wäre. Sind wir auch prinzipiell der Ansicht, daß der vielumstrittene § 34 des österreichischen a. b. GB das Nationalitätsprinzip, nicht das Domizilprinzip sanktioniert, so ist doch zu untersuchen, ob das Domizilprinzip, wenn es durch den § 34 sanktioniert ist, sich auch auf die persönliche Fähigkeit zur Eingehung der Ehe bezieht. Dies ist nicht der Fall. Als authentische Interpretation zum § 34 a. b. GB kann das Hofkanzleidekret vom 22. 12. 1814 No. 1118 JGS angesehen werden, welches lautet:

„Da sich Fälle ergeben, daß Fremde, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben haben, in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländischen Untertanen oder auch mit fremden abschließen wollen, der § 34 a. b. GB aber ausdrücklich bestimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untertan unterliegt, zu beurteilen sei, insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist, so haben Se. Majestät zu beschließen geruht, daß jeder in Höchstdero Staaten verehelichende Ausländer zu verhalten sei, sich bei der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen (und daß jeder inländischen Braut eines fremden Untertanen zu erklären sei, daß sie durch die Bewilligung zur Heirat nicht auch zugleich den Konsens zur Auswanderung erhalte, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen müsse)."

Dieses Gesetz ist nicht etwa bloß auf im Auslande wohnende Ehewerber angewendet worden, sondern immer auch auf im Inlande wohnende. Der (in den üblichen Gesetzesausgaben, z. B. der *Manz*'schen als obsolet nicht abgedruckte) Schlußsatz macht zweifellos, daß dies auch Wille des Gesetzes war. Wird durch diese Norm auch gewiß nicht dargetan, daß die österreichischen Behörden bei einer Eheschließung Fremder mitwirken dürfen,

Digitized by Google

der nach östereichischem Rechte ein Ehehindernis im Wege steht, so ergibt sie doch sicher, daß für Fremde, mögen sie in Österreich ein Domizil haben oder nicht, ihre Nationalität zur Beurteilung ihrer Ehefähigkeit maßgebend ist. Enthielte daher auch § 34 a. b. GB die Sanktionierung des Domizilprinzips, so muß für die Ehefähigkeit folgendes als Prinzip des österreichischen Rechtes angesehen werden:

Es dürfen in Österreich keine Ehen ahgeschlossen werden, denen ein Ehehindernis des österreichischen oder jenes Rechtes entgegensteht, dem die Nupturienten als Staatsbürger unterstehen. Das österreichische Recht erhebt aber nicht den Anspruch, auf die im Auslande geschlossenen Ehen von Ausländern angewendet zu werden, mögen diese Ausländer ihr Domizil im Inlande haben oder nicht.

III.

Es erübrigt noch die Frage, ob kraft einer Rückverweisung der im konkreten Falle beteiligten ausländischen Gesetzgebungen das österreichische Recht zur Anwendung zu kommen hätte.

Bezüglich des ungarischen Rechtes ergibt sich die Verneinung der Frage mit unzweideutiger Sicherheit aus der Bestimmung des § 109 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht:

„Wenn ein ungarischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes mit einer ausländischen Person weiblichen Geschlechtes, sei es im Auslande, sei es in Ungarn, eine Ehe schließt, ist die Gültigkeit der Ehe mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurteilen."

Ebenso ist die Beantwortung der Frage vom Standpunkte des englischen Rechtes verneinend. Das englische Recht beurteilt zwar die Frage der Ehefähigkeit wie jede Frage der persönlichen Handlungsfähigkeit, nach dem Rechte des Domizils, auch bei englischen Staatsangehörigen. An und für sich wäre also für die Ehefähigkeit der in Österreich domizilierten Engländerin das österreichische Recht maßgebend. Indes würde der englische Richter die in Frage stehende Ehe als gültig anerkennen. Das englische Recht anerkennt, wenn es

Digitized by Google

über die Gültigkeit einer Ehe zu entscheiden hat, kein auf Rassenunterschied[1]) oder auf ein religiöses Gelübde[2]) sich gründendes Ehehindernis. Und so würde es auch ein auf bloßer Religionsverschiedenheit beruhendes Ehehindernis nicht anerkennen.[3]) Die Rückverweisung des englischen Rechtes auf das österreichische Domizilrecht würde also nicht die Anerkennung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit in sich schließen. Die Verweisung auf das Domizilrecht führt nicht die Unterwerfung unter solche Grundsätze herbei, die der Politik des englischen Rechtes prinzipiell widerstreiten.

Indes ist bekanntlich die Frage der Rückverweisung überhaupt zu negieren: Das österreichische Recht, das für den fremden Nupturienten sein Heimatrecht als maßgebend erkennt, will nicht kraft englischen Rechtes das österreichische Recht anwenden, er hat lediglich englisches Territorialrecht als maßgebend zu erachten.[4])

Mit oder ohne Rückverweisung ist also das Resultat dasselbe.

IV.

Hier sei an die Auslegung erinnert, die der leider so früh verstorbene *Franz Kahn* dem § 64 a. b. GB in *Ztsch.* XII S. 204 gibt. Vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit sprechend führt er aus: Sinn dieses Verbotes, soweit es in europäischen Staaten gilt, ist immer nur, daß Christen unfähig sein sollen[5]), eine Ehe mit Andersgläubigen einzugehen (so schon dem Wortlaut nach das russische Civilgesetzbuch Art. 85, vgl. auch Art. 87, 90, 37 Ziff. 7). Deshalb kann auch Art. 64 des österreichischen a. b. GB, welches Ehen zwischen Christen und Nichtchristen verbietet, usw. (der Rest der Ausführungen gehört

---

[1]) *Dicey, Conflict of Laws* (1896) S. 647.

[2]) A. a. O. S. 648.

[3]) A. a. O. S. 476.

[4]) Bezüglich der Rückverweisung durch das englische Recht vgl. überdies jetzt *Bate, Notes on the doctrine of renvoi in Private International Law* (1904).

[5]) Dieser Gedanke scheint auch dem OGH bei seinem falschen Zitate des § 64 vorgeschwebt zu haben.

Digitized by Google

nicht hierher).[1]) Wir halten diese Auslegung für vollständig richtig. Zum mindesten ist sie es seit den interkonfessionellen Gesetzen. Bis zu diesen hätte man ja vielleicht behaupten können, es sei die Absicht des Gesetzes, nur Religionsgleiche zur Ehe zuzulassen, man hätte z. B. auch annehmen können, das Gesetz wolle auch die Ehe der Juden vor jenen Zerwürfnissen schützen, die sich durch die Mischehe ergeben könnten. Seitdem aber die interkonfessionellen Gesetze die Verehelichung von Juden mit Konfessionslosen ermöglichen, bleibt in der Tat nur die *Kahn*'sche Auslegung des § 64 a. b. GB möglich. Sie hat zur Konsequenz, daß die im Auslande geschlossene Ehe eines österreichischen Juden oder Konfessionslosen mit einem christlichen Ausländer, dessen Personalstatut nicht im Wege steht, als in Österreich gültig anzusehen wäre. *A minore ad majus* ergibt sich dann der Schluß auf die Gültigkeit der Ehe eines nichtösterreichischen Juden oder Konfessionslosen mit einem christlichen Ausländer, dessen Personalstatut nicht im Wege steht.

V.

Was aber die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes am unbegreiflichsten macht, ist der Umstand, daß die fragliche, vom Obersten Gerichtshofe als für Österreich ungültig erklärte Ehe, selbst dann als gültig auzusehen war, wenn sie in Österreich geschlossen worden wäre; und ihre Schließung hätte in gesetzlicher Weise in Österreich erfolgen können.

Die anglikanische Religion ist keine in Österreich anerkannte Religion.[2]) Ihre Bekenner gelten, da sie keiner in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ange-

[1]) Sondern zur Besprechung des österreichischen Rechtes, wie es sich nach Ratifikation der Beschlüsse der Haager Konferenz vom Jahre 1902 stellen wird. Vgl. unten VI.

[2]) Die Bedingungen der Anerkennung einer Religionsgesellschaft in Österreich sind, daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder Anstößiges enthält; daß die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen des Gesetzes eingerichteten Kulturgemeinde gesichert ist. Der Vorstand der Kulturgemeinde und der Seelsorger müssen Österreicher sein. Diesem letzteren Erfordernisse hätte bezüglich der Anglikaner noch nicht genügt werden können. (Gesetz vom 20. 5. 1874.)

Digitized by Google

hören, in Österreich nicht als Christen im Rechtssinne dieses Wortes. Eine Ehe zwischen Anglikanern ist in Österreich civiliter zu schließen[1]) und es besteht kein Ehehindernis für eine Ehe zwischen Nichtchristen und solchen Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, aus dem § 64 a. b. GB.[2])

Die Ehe des jüdischen Ungarn (ja sogar eines jüdischen Österreichers) mit der anglikanischen Engländerin hätte daher vor der österreichischen politischen Behörde gültig abgeschlossen werden können.

Dies wird z. B. in dem bekannten *Stubenrauch*'schen *Kommentar zum a. b. GB* (VIII. Aufl. 1902) zu § 64 gelehrt, ebenso von *Anders, Österreichisches Familienrecht* S. 22 und eine gerichtliche Entscheidung (allerdings keine oberstgerichtliche) ist im Falle der Ehe eines jüdischen Österreichers mit einer englischen Baptistin in diesem Sinne ergangen.[3]) In der Tat kann man unmöglich sagen: jemand sei „Christ" im allgemeinen, das Christentum im Rechtssinn ist eben nur die Zugehörigkeit zu den bestimmten, in Österreich anerkannten christlichen Konfessionen.

Wir haben also unsere Ansicht über die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes dahin zusammenzufassen, daß wir keinen Grund entdecken können, aus dem sie für richtig gehalten werden könnte.

---

[1]) Die Behauptung der Wochenschau der *Jur. Bl.* vom 22. 5. 1904 „wir haben die vollständige Rechtlosigkeit der Ehen der nicht anerkannten Christen, z. B. der Anglikaner, die in Österreich einfach als Konkubinate behandelt werden müssen" ist vollständig falsch.

[2]) Allerdings ergibt sich aus dieser Argumentation, daß der Ehe eines Christen, dessen Kirche in Österreich anerkannt ist, mit einem Anglikaner das Hindernis des § 64 a. b. GB entgegensteht! In der Praxis wird in der Tat einer solchen Eheschließung der Übertritt des Anglikaners zu einer in Österreich anerkannten protestantischen Kirche vorherzugehen haben, wie ja überhaupt der derzeitige Zustand des österreichischen Eherechtes erzwungene Änderungen der Religionsbekenntnisse nach sich zieht, z. B. Abfall vom Katholizismus, um das Ehehindernis des Katholizismus zum Wegfall zu bringen.

[3]) *Jur. Blätter* 1896 S. 425. In der betr. Entscheidung wird angenommen, daß der § 64 a. b. GB ein Ehehindernis auch für den im Auslande mit einem Christen sich verehelichenden Juden bildet. Vgl. hiergegen oben IV.

VI.

Die Haager Eherechtskonvention vom Jahre 1902 ist dem österreichischen Reichsrate noch nicht vorgelegt worden. Es ist aber immerhin interessant zu prüfen, wie sich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu diesem Zukunftsrechte verhält. Unter Hinweis auf den in *Ztsch.* XII 602 abgedruckten Text beschränken wir uns darauf, festzustellen, daß die Ehe nach dieser Konvention gültig wäre, obwohl die Frau einem nicht mitkontrahierenden Staate angehört. Es sei hier nochmals auf die Ausführungen *Kahns, Ztsch.* XII 204 verwiesen.

Digitized by Google

Die Gültigkeit der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen in Österreich.

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungskonzipist in Sarajevo.

Das Deutsche Reich ist der einzige europäische Staat, dessen bürgerliches Recht (Art. 13 EG z. BGB) entsprechend dem Art. 1 des ersten Abkommens der Haager Familienrechtskonvention (*Ztsch.* XIV 509) von Ausländern, die in Deutschland eine Ehe schließen wollen, nur den Nachweis verlangt, daß nach dem Gesetze der Heimat beider Nupturienten sämtliche Voraussetzungen der Eheschließung [1]) gegeben sind, soweit nicht die *lex patriae* auf das deutsche Recht rückverweist oder auf das Recht eines anderen Staates weiterverweist. [2]) In den übrigen europäischen Gesetzgebungen sind aber Ausländer, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, nicht nur den Voraussetzungen der Eheschließung nach der *lex patriae*, sondern überdies auch den Voraussetzungen der Eheschließung nach dem inländischen Rechte unterworfen. Die Anwendbarkeit der Voraussetzungen der Eheschließung des inländischen Rechtes ist aber in den einzelnen Gesetzgebungen sehr verschieden geregelt. Während in Ungarn auf Ausländer, die in Ungarn eine Ehe schließen wollen, nur die Ehehindernisse der §§ 11,

---

[1]) Über den Begriff sämtliche Voraussetzungen der Eheschließung vgl. *Niemeyer*, *„Das internationale Privatrecht des BGB“*, Berlin 1901, S. 133—134.

[2]) Art. 27 EG hat nur der Rückverweisung Beachtung gewährt, nicht auch der Weiterverweisung, *Niemeyer* a. a. O. S. 37. Durch den Beitritt Deutschlands zur Haager Familienrechtskonvention ist die Vorschrift des Art. 27 EG insofern erweitert worden, als nicht nur auf das deutsche Recht, sondern auch auf das Recht eines anderen Vertragsstaates verwiesen werden kann, vgl. die Denkschrift *Ztsch.* XIV 526.

Digitized by Google

12 und 13 anzuwenden sind (§ 111 des Ehegesetzes), ist in Frankreich in der Theorie und Praxis sehr bestritten, welche Voraussetzungen der Eheschließung des französischen Rechtes auch gegenüber Ausländern, welche in Frankreich eine Ehe schließen wollen, in Anwendung zu bringen sind.[1]) Am weitesten gehen in der Anwendung des inländischen Rechtes in bezug auf Ausländer, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, das italienische BGB (Art. 102), das schweizerische Bundesgesetz vom 24. 12. 74[2]) und das österreichische Recht.[3]) Dem Standpunkt dieser letzteren Gesetzgebungen mußte auch die Haager Familienrechtskonvention in einem bestimmten Maße Rechnung tragen.[4]) Selbst in der Theorie des internationalen Privatrechtes wird noch gelehrt: „Die Fälle der Eheschließung völlig unreif erscheinender Personen und die Eheschließung einer Witwe, deren Ehemann vor kurzem erst verstorben ist, sind die einzigen, in welchen, abgesehen von einer in der Verbindung liegenden strafbaren Handlung, die Eheschließung nach Maßgabe der in der ausländischen Gesetzgebung gewährten Fähigkeit einen offenen Verstoß gegen das Anstandsgefühl am Orte der Trauung enthalten kann“.[5])

In allen jenen Fällen, in welchen ein Staat bei Eheschließungen der Ausländer im Inlande für die Voraussetzungen der Eheschließung auch inländisches Recht als maßgeblich statuiert, hat dieser Staat selbstverständlich das Recht, die von Ausländern im Inlande geschlossene Ehe für den inländischen Rechtsbereich als ungültig zu betrachten, wenn den Voraussetzungen der Eheschließung nach dem inländischen Rechte nicht entsprochen wurde. Es existiert aber kein civilisierter Staat, welcher die Gültigkeit der von Ausländern im Auslande

[1]) *Leske* und *Loewenfeld*, *„Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien“*, Berlin 1904, S. 298.

[2]) *Leske* und *Loewenfeld* a. a. O. S. 231.

[3]) *Jettel*, *Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes*, Wien 1893, S. 35.

[4]) Art. 2 des ersten Abkommens, *Ztsch.* XIV 509.

[5]) *Bar*, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes*, 2. Aufl. I 450.

Digitized by Google

geschlossenen Ehe nach dem inländischen Rechte beurteilen würde, wenn kein Fall der Rückverweisung oder Weiterverweisung vorliegt. Anders der österreichische Oberste Gerichtshof, welcher von Ausländern im Auslande geschlossene Ehen, wofern die Kompetenz der österreichischen Gerichte im Sinne der österreichischen Gesetze zur Judikatur über die Frage der Gültigkeit dieser Ehen festgestellt ist, für ungültig erklärt, wenn diese Ehen nach dem österreichischen Rechte nicht gültig hätten geschlossen werden können. Es handelt sich aber hier nicht um jene Kategorie von Fällen, welche bereits an anderer Stelle dieser *Ztsch.*[1]) besprochen wurden und wenigstens unter den Gesichtspunkt des *agere in fraudem legis* subsumiert werden können, wenn man sie in Ermangelung anderer Argumente unter diesen Gesichtspunkt subsumieren will.[2]) An dieser Stelle soll ein Fall besprochen werden, in welchem der österreichische Oberste Gerichtshof eine von Ausländern im Auslande geschlossene Ehe für den österreichischen Rechtsbereich als ungültig erklärt hat, weil diese Ehe nach österreichischem Rechte wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit nicht hätte gültig geschlossen werden können. Die Eheleute waren niemals österreichische Staatsangehörige, der Gesichtspunkt des *agere in fraudem legis* läßt sich also zur Begründung dieser Ungültigkeitserklärung schlechterdings nicht herbeiziehen.

Der Fall, welchen ich der *„Neuen Freien Presse“*[3]) entnehme, ist folgender:

„Der Wiener Kaufmann *Max K.* hatte am 19. 8. 01 mit einer Engländerin vor dem ungarischen Matrikelführer in Preßburg eine Ehe geschlossen. Der Gatte war ungarischer Staatsbürger und jüdischer Religion, die Gattin gehörte dem anglikanischen Religionsbekenntnisse an. Eines Tages vermißte *K.* seine Gattin, die mit dem Sohne eines Polizeirates eine Vergnügungsreise in die Schweiz unternommen hatte. Auf die Anzeige des Ehegatten wurde der Entführer beim Landesgerichte in Wien wegen Entführung angeklagt. In der Verhandlung bestritt der Angeklagte, eine Ehefrau ent-

---

[1]) XIV 143—144.

[2]) *Jettel* a. a. O. S. 49—50.

[3]) Morgenblatt vom 6. 12. 04 No. 14471 S. 11 (Rubrik: „Aus dem Gerichtssaale“).

Digitized by Google

führt zu haben, da die zwischen dem Anzeiger und der Entführten geschlossene Ehe wegen der Religionsverschiedenheit der Ehegatten nach dem österreichischen BGB (§ 64) nicht gültig sei. Das Strafgericht brach die Verhandlung ab und leitete den Akt an das Landesgericht in Civilsachen zur Entscheidung der Vorfrage, ob die Ehe für den Bereich des österreichischen Staates gültig sei.[4]) Der Rechtsanwalt des Ehegatten und der Verteidiger des Ehebandes machten geltend, daß die in Ungarn geschlossene Ehe nach dem ungarischen Rechte zu beurteilen sei und nach ungarischem Rechte bilde die Religionsverschiedenheit kein Ehehindernis. Das Landesgericht und das Oberlandesgericht entschieden in diesem Sinne. Der Rechtsanwalt der Gattin legte bei dem K. K. Obersten Gerichtshofe die Revision ein. Dieses Forum hob auch in Stattgebung der Revision die Urteile der beiden unteren Instanzen auf und erkannte zu Recht: Die von *Max K.* in Preßburg geschlossene Civilehe ist für den Bereich der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ungültig. Keinem Teile fällt an der Ungültigkeit ein Verschulden zur Last."

In der Begründung des Urteiles wird ausgeführt:

Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, welches hier vorliegt, gehört zu jenen Ehehindernissen, „welche den Abgang des sittlichen Vermögens zur Eheschließung betreffen, also ein Erfordernis im Sinne haben, dessen Vorhandensein aus ethischen Rücksichten zu einer unerläßlichen Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe gemacht ist." Dieses Ehehindernis, welches von Amts wegen untersucht werden muß, enthält die den Charakter eines zwingenden Verbotsgesetzes tragende Norm, „daß ein Christ sich mit einem Nichtchristen nicht verehelichen darf". Eine Ehe, deren Bestand einem Grundprinzip des in Österreich geltenden Eherechtes widerspricht und die vom Gesetze als unerlaubt erklärt wird, kann nach österreichischem Rechte hier nicht rechtswirksam sein, sie muß für den Bereich des österreichischen Staates als ungültig erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, daß die Ehe im Auslande geschlossen wurde und daß nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht besteht."

Dieses Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofes könnte vom Standpunkte des russischen Rechtes, in welchem von internationaler Gleichberechtigung keine Rede ist,[5]) als begründet erscheinen, steht aber im schroffen Widerspruche

[4]) Nach § 5 der österreichischen StPO kann über die Vorfrage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nur das Civilgericht entscheiden, an dessen Entscheidung das Strafgericht gebunden ist.

[5]) *Leske* und *Loewenfeld* a. a. O. S. 760. Dieselbe Verleugnung der internationalen Rechtsgemeinschaft gilt auch in Ansehung der Form der Eheschließung, vgl. *Ztsch.* XIII 65—71.

Digitized by Google

mit den Vorschriften des österreichischen a. b. GB über das I. P. R. Nach österreichischem Rechte ist die Gültigkeit der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe nach dem Rechte des Entstehungsortes der Ehe zu beurteilen[1]) und nur die sogenannten persönlichen Erfordernisse der Eheschließung[2]) sind nach der *lex patriae* der beiden Nupturienten zu beurteilen. Diese Ansicht ist in der österreichischen Literatur die herrschende, vergl. *Rittner, Österreichisches Eherecht,* Leipzig 1876, S. 46—47, *Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen a. b. GB,* 7. Auflage I 124, und mit Recht sagt *Jettel, Handbuch des Internationalen Privat- und Strafrechtes,* Wien 1893, S. 49: „Dagegen widerspricht es den elementärsten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes und selbst der klaren Bestimmung des § 37 a. b. GB, auf ein zwischen Ausländern im Auslande zustande gekommenes Rechtsverhältnis das inländische Recht anzuwenden, auf welches die Vertragsteile zurzeit des Eheabschlusses gar nicht Bedacht genommen haben, keinesfalls aber Bedacht nehmen mußten."

Wir gelangen also zu dem Resultate, daß die in Rede stehende Ehe auch für den Bereich des österreichischen Rechtes als gültig zu betrachten war. Von der Ungültigkeit dieser Ehe könnte nur dann die Rede sein, wenn etwa ein Nupturient zurzeit der Eheschließung in Österreich seinen Wohnsitz gehabt hätte, vorausgesetzt, daß man den § 34 des österreichischen a. b. GB in dem Sinne auffassen würde, wie ihn *Unger*[3]) auffaßt, daß die persönliche Fähigkeit der Ausländer zu Rechtsgeschäften im Sinne des österreichischen Rechtes nach der *lex domicilii* des Ausländers zu beurteilen sei, d. h. nach den Gesetzen jenes Landes, dem der Ausländer nach seinem Wohnsitze mit seiner privatrechtlichen Persönlichkeit untersteht;

[1]) Vgl. § 37 des österreichischen a. b. GB. Daß diese Vorschrift auch für das Eherecht Anwendung findet, darüber vgl. *Rittner, Österreichisches Eherecht,* Leipzig 1876, S. 40 ff.

[2]) *Niemeyer* a. a. O. S. 133—134.

[3]) *System,* I 164—165. Vgl. hierüber Dr. *Heinrich Kahane, „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften und ihr Kriterium in Österreich", Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart,* XVIII 1892, S. 113—147.

Digitized by Google

darauf, welchem Staate der Ausländer mit seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit unterworfen ist, kommt es nicht an. Dieser Lehre *Ungers* hat sich aber der österreichische oberste Gerichtshof niemals angeschlossen.[2]) Im Falle No. 6867 der Sammlung der Entscheidungen des K. K. österreichischen Obersten Gerichtshofes (*Glaser, Unger, Walther,* XVI 110—111) hat das Landesgericht in Prag die vor dem preußischen Standesamte in Berlin im Jahre 1875 geschlossene Ehe eines in Prag wohnhaften ungarischen Staatsbürgers jüdischer Konfession mit einer Preußin evangelischer Konfession für gültig erklärt, weil die Ehe zufolge der Bestimmung des § 37 österreichischen a. b. GB nach preußischem Rechte zu beurteilen sei, nach welchem, wie die beigebrachte in gesetzlicher Form ausgestellte Bescheinigung des K. preußischen Justizministeriums nachweist, das von der Ehegattin geltend gemachte Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht besteht, weil der § 39 des allgemeinen preußischen Landrechtes T. II, T. 1, welcher dieses Ehehindernis statuierte, durch den § 56 des Gesetzes vom 9. 5. 1874 aufgehoben worden ist. Allein der Oberste Gerichtshof hat die Ehe mit folgender Begründung für ungültig erklärt:

„Beide Teile — *A.* als Preußin und *B.* als ungarischer Staatsbürger — sind unzweifelhaft im Sinne des a. b. GB Fremde. Es haben daher bei der Entscheidung des vorliegenden Prozesses die Bestimmungen der §§ 34 bis 37 a. b. GB in Anwendung zu kommen, da das Gesetz bezüglich der Ehestreitigkeiten keine Ausnahme von diesen Bestimmungen festsetzt. Nach dem § 34 des a. b. GB ist die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde als Untertan unterliegt, mithin die Handlungsfähigkeit des *B.* nach dem ungarischen Gesetze und jene der *A.* nach dem preußischen Gesetze zu beurteilen, welch letzteres außerdem nur insoweit zur Anwendung zu kommen hat, als es sich um den Inhalt und die Form des in Preußen geschlossenen Ehevertrages handelt (§ 37 a. b. GB). Nun sind, laut des beigebrachten Zeugnisses des ungarischen Justizministeriums, in Ungarn nach § 10 der in Ehesachen von Evangelischen beider Konfessionen erlassenen und mit § 36 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 zur Gesetzkraft gelangten Verfügung, welche lautet: *„Tertio matrimonium inter subditum nostrum religioni christianae addictum et alium religioni huic non addictum, pro nullo et invalido declaramus“*, Ehen zwischen

[2]) *Stubenrauch* a. a. O. S. 108 Anm. 1.

Digitized by Google

Christen und Nichtchristen gesetzlich ungültig.[1]) Dieses im Königreich Ungarn bestehende, dem § 64 a. b. GB entsprechende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit beruht auf einem persönlichen Verhältnisse und involviert demnach immer auch eine im § 39 a. b. GB vorgesehene Einschränkung der persönlichen Fähigkeit, zufolge welcher ein der christlichen Religion nicht zugetaner ungarischer Untertan mit einer Christin eine gültige Ehe nicht abschließen kann. Wenn auch im Königreiche Preußen das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht besteht und der Verehelichung der der evangelischen Konfession angehörigen *A.* mit einem Israeliten dortselbst kein Hindernis in den Weg gelegt wurde, so war zum Zustandekommen einer gültigen Ehe die persönliche Fähigkeit beider Ehegatten notwendig, welche aber nach dem zitierten ungarischen Gesetze auf Seite des *B.* nicht vorhanden gewesen ist. Die mangelnde spezielle Handlungsfähigkeit desselben zur Eingehung der Ehe mit der Klägerin *A.* rechtfertigt daher vollkommen das die Ungültigkeit dieser Ehe aussprechende Erkenntnis der zweiten Instanz (OLG in Prag)."

Wie aus dieser vollinhaltlich mitgeteilten Begründung des Urteiles des K. K. österreichischen Obersten Gerichtshofes *(de dato* 6. 3. 1876 Zahl 9793) hervorgeht, wurde diese von Ausländern im Auslande geschlossene Ehe von dem österreichischen Obersten Gerichtshofe nur deshalb für ungültig erklärt, weil einem Nupturienten die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung nach seiner *lex patriae* gemangelt hat; Voraussetzung der Gültigkeit der Eheschließung nach der Ansicht des österreichischen Obersten Gerichtshofes ist aber, daß die Ehe nach dem Rechte der Heimat beider Nupturienten gültig sein müsse.[2]) Von der Auffassung, welche der österreichische Oberste Gerichtshof im Jahre des Heils 1904 verkündet, daß die österreichischen Gerichte von Ausländern im Auslande geschlossene Ehen für ungültig erklären müssen, wenn denselben das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit im Wege steht, weil dieses dem österreichischen a. b. GB (§ 64) noch bekannte Hindernis als Gesetz des *ordre public* auch auf die von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen Anwendung findet, falls die Frage der Gültigkeit dieser Ehen von einem österreichischen Gerichte zu beurteilen ist, — von dieser Auffassung hat der österreichische

[1]) In Ungarn wurde das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erst durch das neue Ehegesetz (GA XXXI 1894) aufgehoben, welches am 1. 10. 1895 in Wirksamkeit getreten ist.

[2]) Vgl. hierzu *Unger, System* I 190—191 und insbesondere Note 118a.

Digitized by Google

Oberste Gerichtshof im Jahre 1878 noch nichts gewußt. Dieser Standpunkt wurde erst zwei Jahre nach der dritten Haager Konferenz über internationales Privatrecht eingenommen.

Daß aber diese jede internationale Rechtsgemeinschaft verleugnende Auffassung des österreichischen Obersten Gerichtshofes[1]) vom Wesen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit als eines Gesetzes des *ordre public* den Redaktoren des österreichischen a. b. GB ganz fremd gewesen ist, beweisen folgende Tatsachen:

1. Wäre es wahr, daß § 64 des österreichischen a. b. GB ein Gesetz des *ordre public* im Sinne des österreichischen Obersten Gerichtshofes ist, so müßte eine Ehe, welcher das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit bei ihrem Abschlusse im Wege stand, durch nachfolgenden Religionswechsel *ipso jure* konvalidieren. Dies ist aber durchaus nicht der Fall (*E.* in der *Ger.-Ztg.* 1877 No. 87), die Konvalidation kann nur durch die Dispensation im Sinne des § 88 a. b. GB erfolgen.

2. Der Fortbestand jeder christlichen Ehe müßte alteriert werden, wenn nach ihrem Abschlusse ein Ehegenosse zu einer nichtchristlichen Religion übertritt oder konfessionslos wird. Denn der Fortbestand einer solchen Ehe verstößt ja nach der Ansicht des österreichischen Obersten Gerichtshofes gegen ein Gesetz des *ordre public*. Dies ist aber durchaus nicht der Fall[2]) und daß die Redaktoren des a. b. GB die Religionsverschiedenheit der Eheleute durchaus nicht als gegen ein Gesetz des *ordre public* verstoßend betrachtet haben, beweist der mit dem Hofdekrete vom 28. 6. 1806 No. 771 übereinstimmende § 136 des österreichischen a. b. GB, welcher ausdrücklich bestimmt, daß durch den Übertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöst wird. Wie reimt sich dies mit dem Gesetze des *ordre public?* Den Redaktoren des österreichischen a. b. GB ist es nicht eingefallen, in dieser Frage das kanonische[3]) oder das islamitische Recht[4]) zu rezipieren.

---

[1]) *Jettel*, a. a. O. S. 49.

[2]) *Stubenrauch*, a. a. O. S. 160 Note 3.

[3]) *Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes* II 560 ff.

[4]) *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* VII 262.

Digitized by Google

3. Wäre es wahr, daß das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ein Gesetz des *ordre public* im Sinne des österreichischen Obersten Gerichtshofes ist, so könnte von diesem Ehehindernisse ebensowenig dispensiert werden, als vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes oder vom Ehehindernisse der Verwandtschaft zwischen Aszendenten und Deszendenten, zwischen Brüdern und Schwestern. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, erst vor kurzer Zeit wurde eine Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit erteilt.

Der Fall, welchen ich der *Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung* (1904 No. 48) entnehme, war folgender:

„*A.*, Schneidergehilfe in Wien, schritt im Juli 1902 bei der K. K. Bezirkshauptmannschaft X. um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses[1]) ein, da er mit der *B.* in Ungarn eine Civilehe schließen wolle. Obwohl *A.* römisch-katholischer, die *B.* aber israelitischer Religion war, sohin zwischen ihnen das Ehehindernis nach § 64 a. b. GB bestand, stellte die K. K. Bezirkshauptmannschaft X. durch ein Versehen dem *A.* das von ihm angesuchte Ehefähigkeitszeugnis aus, worauf beide Teile am 26. 8. 1902 vor dem ungarischen Standesamte in Breznóbánya die Civilehe abschlossen.

Mit Zuschrift der K. K. mährischen Statthalterei vom 14. 9. 1903, O. Z. 1, wurde dieser Sachverhalt dem Wiener Landesgerichte als demgemäß § 76 J. N. kompetenten Gerichte mitgeteilt und im Sinne des § 94 a. b. GB von Amts wegen die Untersuchung der Gültigkeit dieser Ehe eingeleitet. Mit Urteil des K. K. Landesgerichtes Wien vom 9. 1. 1904, Cg. VIII 525/3/10 wurde zu Recht erkannt, die am 26. 8. 1902 zwischen dem *A.* und der *B.* geschlossene Ehe sei ungültig, ein Verschulden falle keinem Teil zur Last.

Dies in Erwägung, daß der Gültigkeit der am 26. 8. 1902 vor dem ungarischen Matrikelamte in Breznóbánya von den beiden Genannten geschlossene Ehe mit Rücksicht darauf, daß der Bräutigam römisch-katholischen Glaubens war, die Braut jedoch der israelitischen Konfession angehörte, das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit im Sinne des § 64 a. b. GB entgegenstehe. Der Antrag des Ehebandsverteidigers, die Verhandlung zu vertagen, um beiden Teilen die Konvalidation der Ehe zu ermöglichen, indem

---

[1]) Hierunter wird in der österreichischen bureaukratischen Terminologie das Zeugnis verstanden, welches die zuständige österreichische Verwaltungsbehörde dem im Auslande heiratenden Ausländer ausstellt, daß der Eheschließung vom Standpunkte des österreichischen Eherechtes kein Hindernis im Wege steht. Durch die Ausstellung eines solchen Zeugnisses wird aber, was auch in dem Zeugnisse in der Regel hervorgehoben wird, der Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nicht präjudiziert, über welche die Gerichte zu urteilen berufen sind. In Ungarn können Ausländer ohne Beibringung dieses Zeugnisses keine Ehe schließen, es sei denn, daß der Justizminister von der Beibringung desselben dispensiert (§ 113 GA XXXI 1894).

Digitized by Google

A. sich bereit erklärte, konfessionslos zu werden und so die Schließung einer Civilehe im hiesigen Staatsgebiete herbeizuführen, war abgelehnt worden, da die Natur des vorliegenden Ehehindernisses keine solche sei, welche gemäß § 98 a. b. GB eine Hebung zulasse.

Der gegen dieses Urteil des K. K. Landesgerichtes von den Eheleuten *A.* und *B.* und vom Verteidiger des Ehebandes ergriffenen Berufung wurde vom K. K. Oberlandesgerichte mit Beschluß vom 29. 2. 1904 Bc. III 21/4/12 Folge gegeben, das oben angeführte Urteil des K. K. Landesgerichtes Wien vom 9. 1. 1904 Cg. VIII 525/3/10 aufgehoben und die Rechtssache in Gemäßheit des § 496 Zahl 2 CPO an das K. K. Landesgericht Wien zur Fortsetzung der Verhandlung nach Vorschrift des § 98 a. b. GB und neuerlicher Urteilsfällung mit folgender Begründung zurückverwiesen:

„Im Bestande der von beiden Ehegatten in erster Instanz abgegebenen Erklärung, die in dem diesseitigen Staatsgebiete ungültige Ehe in der Art zu konvalidieren, daß *A.* bereit sei, konfessionslos zu werden und sohin mit *B.* die Civilehe zu schließen, hatte das Gericht erster Instanz den im § 98 a. b. GB normierten Weg einzuschlagen, umsomehr als dem *A.* die politische Ehebewilligung[1]) erteilt wurde, *A.* seither auch aus dem Verbande der katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden ist."

Gleichzeitig wurde dem K. K. Landesgerichte Wien die neuerliche Urteilsfällung aufgetragen. Infolge dieses Auftrages wurden die Ehegatten mit Beschluß des K. K. Landesgerichtes Wien vom 7. 3. 1904 aufgefordert, ihre Anträge wegen Behebung des Ehehindernisses gemäß § 98 a. b. GB hiergerichts zu stellen, worauf dieselben im Einverständnisse mit dem Verteidiger des Ehebandes den Antrag stellten, die Akten an die K. K. niederösterreichische Statthalterei zu dem Zwecke abzutreten, daß dieselbe die Bewilligung erteile, daß die Gatten ohne Aufgebot die Eheschließung vor dem Wiener Magistrate nach den für die Notzivilehe bestehenden Vorschriften erneuere, rücksichtlich, daß ihnen die Dispens von dem Aufgebot und von dem bestandenen, seither beseitigten Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit erteilt werde. Laut Zuschrift der K. K. niederösterreichischen Statthalterei vom 14. 4. 1904 III 972/1 erteilte nun dieselbe den Eheleuten *A.* und *B.* im Sinne des § 88 a. b. GB die Nachricht von dem bei der am 26. 8. 1902 vor dem ungarischen Matrikelamte in Breznóbánya stattgefundenen Eheschließung nach § 64 a. b. GB bestandenen Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, mit dem Beifügen, daß die Eheleute *A.* und *B.* nunmehr im Sinne des § 88 a. b. GB ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung zur Ehe vor den hierzu berufenen Trauungsorganen und zwei vertrauten Zeugen zu erklären haben, nachdem *A.* schon früher laut Bestätigung des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 16. 1. 1904, M. B. A. 2705, seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hatte. Bei der hierauf angeordneten mündlichen Verhandlung vom 5. 5. 1904 legte nun der Verteidiger des Ehebandes dem Gerichtshofe das

[1]) Gemeint ist das in vorstehender Note erwähnte Ehefähigkeitszeugnis.

Digitized by Google

Schreiben des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 2. 5. 1904, XVI, 3151/04 vor, mit welchem bestätigt wird, daß der *A.* und die *B.* zur Konvalidation ihrer am 26. 8. 1902 vor dem ungarischen Matrikelamte in Breznóbánya geschlossenen Ehe nach Dispensation von dem Ehehindernisse des § 64 a. b. GB am 30. 4. 1904 vor dem Wiener Magistrate gemäß § 88 a. b. GB neuerlich die Konsenzerklärung abgegeben haben.

Auf Grund dieses Tatbestandes beantragte der Verteidiger des Ehebandes, die von *A.* und *B.* am 26. 8. 1902 vor dem Matrikelamte in Breznóbánya geschlossene Ehe gültig zu erklären.

Diesem Antrage entsprach das Urteil des K. K. Landgerichtes Wien vom 5. 5. 1904, Cg. VIII, 525/3.“

Digitized by Google

Das russische Konkursrecht.

Von Rechtsanwalt **Klibanski** in Berlin.

Mit einem Nachtrag*) in Anmerkungen von Professor Dr. **Kleinfeller** in Kiel.

Das russische Konkursrecht unterscheidet zwischen kaufmännischer und nichtkaufmännischer Zahlungsunfähigkeit, welche beide zur Konkurseröffnung führen; aber bei der kaufmännischen Zahlungsunfähigkeit findet ein anderes Verfahren statt als bei der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit. Die Vorschriften über die kaufmännische Zahlungsunfähigkeit sind ein Bestandteil der Handelsprozeßordnung, deren dritten Teil sie bilden. In der Ausgabe der Handelsprozeßordnung vom Jahre 1903 (*Swod Sakonow* Bd. XI Teil 2) sind es die Artikel 384 bis 549, welche diese Rechtsmaterie behandeln. Das Verfahren bezüglich der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit regelt sich nach der Beil. III[1]) zur Anmerkung des Artikels 1400 der Civilprozeßordnung (*Swod Sakonow* Bd. XVI Ausg. 1892 nebst Novelle von 1895), deren Überschrift lautet: „Von dem gerichtlichen Verfahren betreffend die Angelegenheiten der Zahlungsunfähigkeit und des Personalarrestes der Schuldner.“ Indessen bezeichnet sich dieses letztere Gesetz als ein solches, welches die angeführten Bestimmungen des dritten Teiles der Handelsprozeßordnung nur ergänzt und in einigen Punkten modifiziert, soweit eine nichtkaufmännische Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt. Die Ergänzungen und Modifikationen

*) Siehe Seite 105. Auf die einzelnen Bemerkungen dieses Nachtrages wird im Text durch eine in ( ) gesetzte Ziffer verwiesen.

[1]) Diese Beilage wird im folgenden zitiert als „Beil. III“.

Digitized by Google

sind nicht zahlreich (die Beil. III zählt nur 67 Artikel) und nicht grundsätzlicher Natur, sodaß als die eigentliche Konkursordnung der dritte Teil der Handelsprozeßordnung anzusehen ist. Dieser wird nachstehend in möglichst wortgetreuer Übersetzung nach dem Text in der Fassung vom Jahre 1903 wiedergegeben. Die für die nichtkaufmännische Zahlungsunfähigkeit in Beil. III gegebenen Abweichungen werden jedesmal an den gehörigen Stellen in den Anmerkungen berücksichtigt, die Judikatur des Kassationshofs (Regierenden Senats) wird nach der Sammlung von *Grebner* und *Dobrowolski*[1]), sowie den Kommentaren von *Borowikowski*[2]) und von *Bardski*[3]) mitgeteilt. (1)

Russische Konkursordnung.*)

(Handelsprozeßordnung. Dritter Teil.)

Von dem Verfahren in den Sachen betreffend die kaufmännische Zahlungsunfähigkeit.

Erstes Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Zahlungsunfähigen.

§ 384. „Alle Personen, welche im Handelsgewerbe in Zahlungsunfähigkeit geraten, unterstehen der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte. In den Orten, wo Handelsgerichte nicht bestehen, werden die Sachen betreffend die kaufmännische Zahlungsunfähigkeit von den Bezirksgerichten behandelt unter Beobachtung der in der Beil. III zur Anmerkung des Art. 1400 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften."

Anmerkungen:

1. Unter den in diesem Paragr. erwähnten Personen sind auch juristische Personen und Minderjährige, oder andere zu verstehen, welche ein Handels-

---

[1]) Die Praxis des früheren 4. und Gerichtsdepartements und der zweiten Plenarversammlung des Regierenden Senats in Handelssachen usw. von *W. Grebner*, Gehilfen des Staatssekretärs des Staatsrates und *A. Dobrowolski*, Gehilfen des Oberprokureurs usw. 2. verbesserte Auflage, St. Petersburg 1902.

[2]) Die Civilprozeßordnung erläutert nach den Entscheidungen des Regierenden Senats, vom Senatsmitglied *A. Borowikowski*, 4. Auflage St. Petersburg 1899.

[3]) Die Gesetze betreffend die Zahlungsunfähigkeit usw. herausgegeben von dem Mitglied des Bezirksgerichts Jekaterinoslaw, *A. Bardski*, 1899.

*) Im folgenden sind die zum Gesetzestext gehörenden und die von Herrn Dr. *Klibanski* beigefügten Anmerkungen zu unterscheiden. Letztere sind eingerückt und mit der über der Mitte stehenden Überschrift Anmerkung (bezw. Anmerkungen) versehen. Red.

Digitized by Google

gewerbe durch ihre Vormünder, Vertreter und dergl. ausüben (*Bardski* zu § 477, Note 1, S. 102, Note 4, S. 103, bei *Borowikowski* Note 5, 7, 8 zu Art. 1 der Beil. usw., *Bardski* zu demselben Art. Note 5, ebenso der Nachlaß eines Verstorbenen (*Borowikowski* a. a. O. Note 6).

2. Für das Verfahren betreffend die Zahlungsunfähigkeit eines russischen Staatsangehörigen, der sich im Auslande befindet, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz in Rußland hatte (Art. 210 CPO S. E. bei *Bardski* a. a. O., Note 7, S. 103, *Borowikowski* zu Art. 2 der Beil. usw. und Note 15 zum Art. 26 CPO). Dagegen ist die Zuständigkeit des zeitweiligen Aufenthalts des Schuldners des § 154 der Handelsprozeßordnung, weil in den § 384 nicht aufgenommen, für das Konkursverfahren vom Senat in konstanter Judikatur verneint (*Grebner* und *Dobrowolski* Nrn. 387, 388, 389, 392 u. a. S. 325 ff.).

3. Hat der Schuldner überhaupt keinen ständigen Aufenthalt in Rußland, so wird die Zuständigkeit für das Konkursverfahren durch seinen zeitweiligen Aufenthalt und im Falle seines Latitierens durch seinen Aufenthalt unmittelbar vor dem Latitieren begründet (*Grebner* und *Dobrowolski* Nr. 391 S. 225, *Bardski* a. a. O. Note 6, S. 103, Note 1 zu Art. 2 der Beil. III usw., S. 268).

4. Die Zuständigkeit kann das Gericht auch von Amtswegen prüfen, der Einwand der Unzuständigkeit aber kann nur bis zum Erlaß des Beschlusses über Eröffnung des Verfahrens erhoben werden (*Grebner* und *Dobrowolski* Nrn. 394, 395 S. 227).

5. Das Urteil eines ausländischen Gerichts, wodurch eine in Rußland befindliche Person für zahlungsunfähig erklärt wird, kann in Rußland nur Geltung erlangen, wenn es durch ein russisches Gericht in Rußland für vollstreckbar erklärt wird (*Bardski*, Note 3 zu § 477 HPO). (2)

6. Hinsichtlich der Zuständigkeit für das Verfahren betreffend die nicht kaufmännische Zahlungsunfähigkeit sind folgende Bestimmungen in Geltung:

a) Art. 3 der Beil. usw. bestimmt, daß das Verfahren auch bei dem Gerichte — sachlich zuständig ist stets das Bezirksgericht Art. 2 — anhängig gemacht werden kann, in dessen Bezirk der Schuldner auch nur zeitweiligen Aufenthalt genommen hat; auf Antrag jedoch des Schuldners oder des Gläubigers muß in diesem Falle das Verfahren an das Gericht abgegeben werden, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

b) Der Antrag auf Erklärung eines Schuldners für zahlungsunfähig (auch Konkurseröffnung) kann auch bei dem Gerichte, wo eine Zwangsvollstreckung oder ein (zwangsweises) Verteilungsverfahren gegen ihn schwebt, mit der Wirkung gestellt werden, daß durch diesen Antrag jede Auszahlung der beigetriebenen und zur Verteilung an die Gläubiger stehenden Beträge gehemmt wird. Der Antragsteller hat jedoch im ersteren Falle, d. h. im Falle der Zwangsvollstreckung, binnen einer Frist von zwei Monaten, und im zweiten Falle, im Verteilungsverfahren, binnen einer solchen von sechs Wochen (letzterenfalls von dem Zeitpunkte der Einzahlung der zu verteilenden Beträge beim Vollstreckungsgericht gerechnet) eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß die Konkurseröffnung bei dem zuständigen Gericht beantragt ist; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die zurückbehaltenen Beträge an die Gläubiger, welche die Zwangsvollstreckung oder das Verteilungsverfahren betreiben, ausgezahlt (Art. 4 bis 6 a. a. O., cf. auch § 407 Ziff. 2).

c) Ist das Vollstreckungsgericht (bei dem die Zwangsvollstreckung oder das Verteilungsverfahren schwebt) zugleich auch das für das Konkursverfahren zuständige, so hemmt der Antrag auf Konkurseröffnung (3) auch nach Ablauf der Frist von 2 Monaten bezw. 6 Wochen die Auszahlung der

Digitized by Google

beigetriebenen Summen an die Gläubiger (*Bardski*, Note 2 zum zit. Art. S. 269).

§ 385. „Von jeder kaufmännischen Zahlungsunfähigkeit, wo immer sie auch eingetreten sein mag, in der Stadt oder im Kreise, wird unverzüglich dem Handelsgericht, und wo ein solches nicht besteht, dem Bezirksgericht Anzeige gemacht, und gleichzeitig werden dahin alle dazu gehörigen Sachen übersandt."

Zweites Kapitel.

Von dem Wesen der kaufmännischen Zahlungsunfähigkeit und den verschiedenen Arten derselben.

§ 386. „Als kaufmännische Zahlungsunfähigkeit wird es erachtet, wenn jemand in einem den Personen, welche Gewerbescheine lösen, eigentümlichen Handelsgewerbebetrieb in eine solche Geschäftslage gerät, daß nicht allein bares Geld zur Deckung seiner Schulden in erheblichen Summen, über 1500 Rubel, zum Zahlungstermin nicht vorhanden ist, sondern auch die in diesem Teile angegebenen Anzeichen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, daß seine Schulden nicht bezahlt werden, d. h. wenn sein ganzes Vermögen zu ihrer vollen Deckung nicht ausreicht." **(4)**

„Anmerkung:

Braker und Zehnaufseher (HGB § 657 Anm. 2) unterstehen, im Falle ihre Schulden nicht bezahlt werden können, den allgemeinen Vorschriften über kaufmännische Zahlungsunfähigkeit. In allen anderen Fällen, außer den oben bezeichneten, gehört die Unfähigkeit zur Schuldentilgung nicht zur kaufmännischen Zahlungsunfähigkeit. Mit den Personen, welche in eine solche Unfähigkeit zur Schuldentilgung geraten, wird gemäß den besonders für diese Fälle erlassenen Gesetzen (vgl. Civilprozeßordnung) verfahren."

Anmerkungen:

1. Zu den Erfordernissen einer kaufmännischen Zahlungsunfähigkeit gehören: a) ein handelsgewerblicher Betrieb des Schuldners (die Kaufmannsqualität des Schuldners ist hierbei gleichgiltig) und b) die Entnahme eines kaufmännischen oder Gewerbescheins. Dies hat der Regierende Senat nach dem Wortlaut des § 386 in konstanter Judikatur angenommen (die Entscheidungen bei *Grebner* und *Dobrowolski* Nrn. 370—386 S. 219 ff., bei *Bardski* Note 1 zu § 479 HPO u. v. a.). Als ein handelsgewerblicher Betrieb wird es angesehen, wenn das Rechtsgeschäft, aus welchem die zum Konkurse führende Forderung herrührt, ein Handelsgeschäft war, „welches Personen eigen ist, welche einen kaufmännischen oder Gewerbeschein entnehmen" (*Grebner* und *Dobrowolski* a. a. O. Nr. 374). Gleichgiltig also ist es, ob der Schuldner in dem konkreten Fall tatsächlich einen solchen Gewerbeschein entnommen hat.

2. Handels- oder Gewerbescheine haben nach dem Reichsgewerbesteuergesetz vom 8. Juni 1898 (Art. 3 ff.) alle Handels- und Gewerbebetriebe zu entnehmen; ausgenommen sind nur gewisse staatliche, städtische und landschaftliche Gewerbebetriebe, gewisse gemeinnützige, landwirtschaftliche Anstalten, kleine gewerbliche Betriebe in ganz geringem Umfange, Lotsen- und Arbeitergenossenschaften von geringfügiger Personenzahl und kleinem Geschäftsumfang u. a. Alle diese Ausnahmen sind im Art. 6 des bezeichneten Gesetzes einzeln aufgeführt.

Digitized by Google

3. Die Konkurseröffnung über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft zieht auch für die einzelnen Gesellschafter alle Folgen der Konkurseröffnung nach sich (*Bardski* Note 5 zu Art. 479 S. 104). **(5)**

4. Die Mindestsumme von Forderungen, welche ein Recht zur Beantragung der Konkurseröffnung geben, beträgt 1500 Rubel (auch bei nichtkaufmännischer Zahlungsunfähigkeit, *Bardski* a. a. O. Note 7, *Borowikowski* Note 10 zu Art. 1 der Beil. usw.). Diese Summe braucht aber nicht jeder einzelne die Konkurseröffnung beantragende Gläubiger aufzuweisen, es genügt vielmehr, wenn alle Antragsgläubiger zusammengenommen eine Forderungssumme von 1500 Rubel dartun (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 400 S. 229). Diese Forderungen müssen aber, wenn auch nicht fällig, doch *prima facie* als begründet erscheinen; solche dagegen, die es nicht sind — es wurde z. B. ein auf dem Blankett des Schuldners ausgestellter, aber von einer anderen Person unterschriebener Verpflichtungsschein vorgelegt — begründen auch nicht den Antrag auf Konkurseröffnung (a. a. O. No. 401).

5. Unter dem Vermögen, von welchem der § 386 als zur Deckung der Schulden nicht ausreichend spricht, ist das liquide Vermögen gemeint. Hat der Schuldner nicht liquides Vermögen, z. B. ausstehende, selbst durch Pfand gesicherte Forderungen, Immobilien und sonstiges Vermögen im Auslande, so kann dies die Eröffnung des Konkurses nicht abwenden, selbst wenn es die Schulden übersteigt (*Bardski* a. a. O. Note 9—11, 14, 15 S. 104 f.) **(6)**

6. Die „bestimmten Anzeichen" oder die Merkmale der Zahlungsunfähigkeit (§ 407) haben die antragstellenden Gläubiger darzutun (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 397 S. 227, *Bardski* a. a. O. Note 6).

7. Ist der Schuldner durch Gerichtsbeschluß einmal für zahlungsunfähig erklärt, so muß das Verfahren seinen gesetzlichen Fortgang nehmen, und die Zurückziehung des Antrags durch die Gläubiger, welche ihn gestellt haben, ist hierbei gleichgültig (*Bardski* a. a. O. Note 12).

8. Die in der Anmerkung angeführten Bestimmungen der Civilprozeßordnung sind diejenigen der Beilage III zur Anm. des Art. 1400 CPO.

§ 387. „Die Zahlungsunfähigkeit ist eine unglückliche, wenn der Schuldner in sie nicht durch seine eigene Schuld geraten ist, sondern infolge eines Zusammentreffens von Ereignissen, deren Art und Eigenschaft im Gesetze bestimmt sind."

Anmerkung:

Die Art und die Eigenschaft der in diesem Paragr. erwähnten Ereignisse, welche die Annahme einer unglücklichen Zahlungsunfähigkeit rechtfertigen, sind in dem folgenden § 388 näher angegeben. Über die Folgen der „unglücklichen Zahlungsunfähigkeit" ist § 528 zu vergleichen.

§ 388. „Als unvorhergesehene, unglückliche Ereignisse, infolge deren die Zahlungsunfähigkeit als eine unglückliche angesehen werden kann, gelten:

1. Überschwemmung, Feuersbrunst, vor deren Folgen man das Vermögen durch Versichernng nicht schützen kann, und feindlicher Einfall;

2. unvermuteter Vermögensverfall des Schuldners.

Außerdem ist es dem Ermessen der Gläubiger und der allgemeinen Annahme der Mehrheit derselben, den Forderungen nach, anheimgegeben, auch andere plötzliche Ereignisse zu berücksichtigen, die man bei allem vernünftigen Handeln und bei aller Vorsicht unmöglich vorhersehen und abwenden konnte.

Digitized by Google

§ 389. „Die Zahlungsunfähigkeit ist eine fahrlässige und wird als einfacher Bankrott bezeichnet, wenn sie infolge des Verschuldens des Schuldners ohne Vorsatz und Betrug eintritt."

Anmerkung:

Der fahrlässige Bankrott wird nur (nach Art. 603 des Strafgesetzbuchs vom 22. März 1903 — Art. 1165 Ausg. von 1885 —) als kaufmännischer — wenn er im Verfahren nach der Handelsprozeßordnung festgestellt ist — bestraft, und auch nur dann, wenn die Fahrlässigkeit in der leichtsinnigen Führung der Handelsgeschäfte oder in der Verschwendung, welche die Zahlungsunfähigkeit herbeiführten, gefunden wird. In diesem Falle kann neben der Gefängnisstrafe auf Aberkennung des Rechts, Handel zu treiben für die Dauer bis zu 5 Jahren oder für alle Zeiten erkannt werden. Dagegen ist für den fahrlässigen Bankrott nicht im Handelsgewerbe, also bei Nichtkaufleuten eine kriminelle Strafe nicht vorgesehen, cf. aber § 529.

§ 390. „Die Zahlungsunfähigkeit ist eine betrügliche und wird als betrüglicher Bankrott bezeichnet, wenn sie mit Vorsatz und Betrug verbunden ist."

Anmerkungen:

1. Der betrügliche Bankrott wird verschieden, bei Nichtkaufleuten und bei Kaufleuten, im Handelsgewerbe bestraft: bei den ersteren wird er mit Gefängnis bis zu drei Jahren (Art. 599 StGB bezw. Art. 1166—1168 Ausg. v. 1885), bei letzteren mit Einschließung in ein Korrektionshaus für die Zeit nicht unter drei Jahren, und im Falle erschwerender Umstände (bei großem der Staatskasse oder Kreditanstalten zugefügten Schaden oder bei veranlaßter Vermögenszerrüttung mehrerer Personen) mit Zwangsarbeit (Katorga) bis zu acht Jahren bestraft (Art. 600 bezw. Artt. 1163, 1164 und 1168 a. a. O.).

Die Merkmale des strafbaren betrüglichen Bankrotts sind im Art. 599 a. a. O. dahin angegeben, daß solcher in der Verschweigung von Vermögensstücken bei der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, um sie den Gläubigern zu entziehen, liegt; in der nach erfolgter Erklärung der Zahlungsunfähigkeit vorgenommenen Verringerung der Konkursmasse durch Ausstellung fingierter oder unentgeltlicher Obligationen oder durch sonstige Beiseiteschaffung von Vermögensstücken; endlich in der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, wenn auch vor erfolgter Erklärung der Zahlungsunfähigkeit (durch Gerichtsbeschluß), jedoch in Voraussicht derselben und in der Absicht, sie den Gläubigern zu entziehen. Dagegen begründet die bloße unordentliche Buchführung (nach §§ 669 ff. des russischen HGB ist die Buchführung obligatorisch, und nach Art. 1173 des StGB vom Jahre 1885 ist der Mangel der Buchführung unter Strafe gestellt, das Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 hat diese Strafbestimmung nicht aufgenommen) nicht die Annahme des betrüglichen Bankrotts (*Bardski* zu Art. 483 HPO), wohl aber fahrlässigen Bankrotts (§ 686 des russischen HGB).

2. Der Vorsatz des Schuldners, sich der Vertragserfüllung zu entziehen (cf. § 477 Ziff. 3) ist, weil nicht gegen die Konkursmasse, sondern gegen den Kontrahenten gerichtet, als Merkmal des betrüglichen Bankrotts nicht zu erachten (*Bardski* Note 9 a. a. O.).

§ 391. „Die Natur der Zahlungsunfähigkeit und die Folgen ihres Eintritts für die Person (des Schuldners, d. Ü.) werden vom Gericht nach Beendigung des Verfahrens festgesetzt."

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Administration in Handelssachen.

§ 392. „Als Zahlungsunfähigkeit wird es nicht angesehen, wenn dem Schuldner nach freiwilliger Übereinkunft zwischen ihm und den Gläubigern ein Moratorium in der Form eines besonderen und privaten Abkommens gewährt und einigen der Gläubiger das Recht eingeräumt wird, an der Verwaltung seiner Angelegenheiten teilzunehmen."

§ 393. „Die auf dieser Grundlage eingesetzte Verwaltung (Administration) erstreckt sich nur auf die früheren Geschäfte des Schuldners; neue Geschäfte dagegen kann er, solange er unter dieser Aufsicht steht, nicht eingehen."

§ 394. „Die anwesenden Gläubiger, welche dem Moratorium und der Einsetzung einer solchen Verwaltung nicht zustimmen, können sich an das Handelsgericht wenden und die Eröffnung des Verfahrens wegen Zahlungseinstellung und des Konkurses beantragen."

§ 395. „Abgesehen von den im § 392 bezeichneten Fällen der freiwilligen Übereinkunft zwischen Gläubigern und Schuldner können Administrationen (§§ 396—403) nur für umfangreiche Handels- und Fabrikbetriebe und lediglich in den Residenzstädten und in Städten, in denen Börsen bestehen, zugelassen werden."

Anmerkungen:

1. Die Administration bezweckt nicht eine Liquidierung, sondern die Sanierung des Geschäftsbetriebes des Schuldners in dessen Interesse und hat keinerlei amtlichen Charakter (cf. bei *Bardski* a. a. O. Note 1—3 zu § 488). Dies ist auch unten in der Anmerkung (Gesetzesstelle) zu § 402 ausgesprochen.

2. Bei Zahlungsschwierigkeiten der Kreditinstitute kommen die Bestimmungen der §§ 392—403 (über die Administration) nicht zur Anwendung (Art. 119 des Kreditgesetzes Abschnitt X).

§ 396. „Gesuche um Einsetzung von Administrationen können nur von den Gläubigern und keinesfalls vom Schuldner selbst ausgehen."

§ 397. „Wenn die Mehrheit der anwesenden Gläubiger, nach dem Betrage der Forderungen, aus der von dem Schuldner vorgelegten Bilanze ersieht, daß der Fehlbetrag (Defizit) nicht über fünfzig Prozent hinausreicht, so können sich diese Gläubiger an das Börsenkomitee wenden und unter Vorlegung der Bilanze des in Vermögensverfall Geratenen die Einsetzung einer Administration nachsuchen, welche in die vollen Rechte des Eigentümers eintritt."

§ 398. „Das Börsenkomitee wählt unverzüglich aus den ehrenhaftesten, an der Börse handeltreibenden Kaufleuten sechs Personen, unter denen kein Gläubiger des in Vermögensverfall Geratenen sein darf, und stellt ihnen frei, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Börsenkomitees oder seines Stellvertreters nach Stimmenmehrheit durch Ballotierung gewissenhaft zu entscheiden, ob über das Vermögen des Betreffenden eine Administration eingesetzt, oder ob er auf allgemeiner Grundlage als zahlungsunfähig erklärt werden soll."

Digitized by Google

§ 399. „Diese Entscheidung (§ 398) wird dem Börsenkomitee mitgeteilt, welches hiervon dem Handelsgericht, und wo ein solches nicht besteht, dem Bezirksgericht zur weiteren entsprechenden Veranlassung Mitteilung macht."

§ 400. „Bei Einsetzung der Administration wählen die anwesenden Gläubiger durch Stimmenmehrheit, nach der Höhe der Forderungen, die Administratoren, welche sie auch durch eine besondere Akte ermächtigen, in welcher Weise sie handeln sollen, ohne übrigens die durch die allgemeinen Gesetze bestimmte Ordnung zu verlassen, und bringen dies zur Kenntnis des Gerichts."

Anmerkungen:

1. Die eingesetzte Administration ist die Vertreterin des Schuldners, welche die volle Befriedigung aller Gläubiger herbeizuführen hat: eine Einteilung der Forderungen in mehr oder weniger bevorrechtigte, wie im Konkursverfahren, findet nicht statt (*Bardski* a. a. O. Note 2 zu § 490, Note 1 zu § 493, Note zu § 496).

2. Werden Forderungen von Gläubigern durch die Administration bestritten, so müssen die betreffenden Gläubiger ihre Forderungen auf ordnungsmäßigem Wege bei Gericht einklagen. Die Klage kann auch gegen den Schuldner selbst gerichtet sein, dessen Vertretung jedoch vor Gericht der Administration zusteht (a. a. O. Note 2, 4, 6).

3. Alle Handlungen der Administration als Vertreterin des Schuldners, so z. B. der ordnungsmäßige Verkauf eines Grundstücks durch sie, haben verbindliche Kraft auch für diesen, sollte auch die Einsetzung der Administration den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (a. a. O. Note 3).

4. Tritt die Fälligkeit einer Verbindlichkeit des Schuldners erst nach Einsetzung der Administration ein, so kann die wegen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit bestimmte Konventionalstrafe nicht verlangt werden (weil die Nichterfüllung auf keiner Verschuldung beruht); ebenso haben längst fällige Forderungen kein Recht auf frühere Befriedigung vor anderen später fällig gewordenen Forderungen (a. a. O. Note 7).

§ 401. „Im Falle von unter den Administratoren etwa hervortretenden Meinungsverschiedenheiten sind sie verpflichtet, eine Entscheidung der anwesenden Gläubiger oder des Gerichts nachzusuchen."

§ 402. „Wenn, nach Einsetzung der Administration, zwei Drittel der Gläubiger, nach der Höhe der Gesamtforderungen, oder die Administratoren selbst einstimmig verlangen, daß die Sache in das gewöhnliche Konkursverfahren umgeleitet werde, so wird die Administration eingestellt, und wenn sich dabei herausstellt, daß die ursprüngliche vom Schuldner eingereichte Bilanze vorsätzlich falsch war, so wird der Schuldner dem Gericht überantwortet."

„Anmerkung:

Im Jahre 1879 ist durch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Staatsrates in einem Spezialfalle erläutert worden: daß die gemäß den Bestimmungen der §§ 392, 393, 395—403 dieses Gesetzes eingesetzte Administration als formale Zahlungsunfähigkeit nicht angesehen und als privates Abkommen zwischen Gläubigern und Schuldner zugelassen wird, welches ein Moratorium festsetzt und einigen der Gläubiger das Recht einräumt, an der Verwaltung seiner Angelegenheiten teilzunehmen. Das Ziel der Administration besteht hauptsächlich in der Befriedigung der Gläubiger und in der Wiederherstellung der Angelegenheiten des Schuldners, wobei, falls

Digitized by Google

die Erreichung desselben unmöglich ist, das ihr übertragene Verfahren nach dem einstimmigen Beschluß der Administratoren selbst, oder auf Verlangen von zwei Dritteln der Gläubiger, nach der Höhe der Schuldforderungen, in das gewöhnliche Konkursverfahren eingeleitet werden kann. Demgemäß muß die Folge der Administration sein: entweder die formale Zahlungsunfähigkeit, wenn die Gläubiger die Angelegenheiten des Schuldners selbst bei Vermittelung ihrer eigenen Verwaltung für nicht besserungsfähig halten, oder aber die Herstellung der Geschäftslage des Schuldners unter Befreiung desselben von jeder weiteren Abhängigkeit von den Gläubigern."

Anmerkung:

Wird die Administration in das Konkursverfahren umgeleitet, so kann die Konkursverwaltung gemäß § 459 ff. nicht nur die Rechtsgeschäfte des Schuldners selbst, sondern auch der Administration anfechten (a. a. O. Note 4 zu § 495).

§ 403. „Wenn in der Zahl der Schulden der Person, über deren Vermögen die Einsetzung einer Administration nachgesucht wird, eine Forderung des Comptoirs der Staatsbank in Odessa sich befindet, welche vor Publikation des Gesetzes vom 3. 1. 1862 entstanden ist, so müssen die Gläubiger zugleich mit ihrer diesbezüglichen Eingabe beim Börsenkomitee dem Comptoir die volle Summe dieser Forderung sicherstellen, ohne welches auch die Einsetzung der Administration nicht zulässig ist; wenn dagegen gegen den Schuldner ein Anspruch der Bank selbst, oder seiner übrigen Comptoirs und Abteilungen besteht, die kein vorzugsweises Befriedigungsrecht genießen, so haben die Gläubiger bei der Nachsuchung der Administration nur eine von allen Gesuchstellern unterschriebene Verpflichtung beizufügen, daß sie für den Fall, daß der Administration die Wiederherstellung der Angelegenheiten des Schuldners nicht gelingen und die Konkurseröffnung notwendig werden sollte, gleich bei Eröffnung des Konkurses den ganzen Betrag der Bankforderung einzahlen werden. Bei der Entscheidung der Konkursverwaltung über diese Summe muß nicht die Geschäftslage des Schuldners, wie sie, nachdem er für zahlungsunfähig erklärt war, bestand, sondern diejenige, welche bei Einsetzung der Administration gegeben war, zur Grundlage genommen werden."

Viertes Kapitel.

Von dem Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit.

§ 404. „Die Merkmale der kaufmännischen Zahlungsunfähigkeit treten entweder durch das eigene Geständnis des Schuldners oder durch seine Vermögens- und persönliche Lage hervor."

§ 405. „Ein Schuldner wird als zahlungsunfähig nach eigenem Geständnis erachtet:

1. wenn er vor Gericht aus Anlaß einer gegen ihn geltend gemachten Forderung selbst erklärt, daß sein Vermögen zur Deckung aller seiner Schulden nicht ausreicht; (7)

2. wenn er das gleiche Geständnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Einstellung aller seiner Zahlungen vor Eintritt des Zahlungstermins, oder aber nach Eintritt desselben vor Gericht, oder vor einem, zweien oder

Digitized by Google

mehreren seiner Gläubiger macht, und diese hiervon dem Gericht Anzeige machen;

Anmerkung:

Das einfache Geständnis vor Gericht oder vor Gläubigern, kein bares Geld zu besitzen, ist kein Geständnis der Zahlungsunfähigkeit, sondern gibt nur das Recht auf gesetzliche Beitreibung.

3. wenn die Erben eines Verstorbenen die Erbschaft wegen Überschuldung nicht antreten und sie ausschlagen und hiervon dem Gericht Anzeige machen, oder auf erfolgtes Aufgebot innerhalb der Frist sich nicht melden, oder falls die Gläubiger ihnen nicht vertrauen."

Anmerkungen:

1. Für die nichtkaufmännische Zahlungsunfähigkeit bestimmt Art. 21 der Beil. III, daß der Antrag auf Konkurseröffnung beim Vorhandensein der in den §§ 405, 407 bezeichneten Voraussetzungen nur vom Schuldner oder den Gläubigern gestellt werden kann.

2. Die Nachsuchung eines Moratoriums durch den Schuldner ist als Eingeständnis der Zahlungsunfähigkeit nicht zu erachten (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 405 S. 231); dagegen wird ein solches Geständnis in dem Angebot einer prozentualen Befriedigung unter Hinweis darauf, daß die Mittel zur vollen Deckung der Forderungen nicht ausreichen, gefunden (a. a. O. No. 406).

3. Bei Handelsgesellschaften ist dem Geständnis der Zahlungsunfähigkeit durch einen vertretungsberechtigten Gesellschafter, Direktor, Geschäftsleiter usw. die Wirkung des § 405 beizumessen (a. a. O.).

4. Haben die Erben die Erbschaft angetreten (Ziff. 3), so kann der Antrag auf Konkurseröffnung sich nur gegen die Erben richten, nicht aber gegen den Nachlaß (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 428 S. 243, vgl. Art. 5 der Beil. zu § 1238 Anm. 1 Civilkodex). Treten Merkmale für die Insolvenz des Nachlasses hervor, so kann bei gestelltem Antrag auf Konkurseröffnung ein Erbschaftsantritt nicht erfolgen (a. a. O. No. 426). Ist der Erbe in Konkurs geraten, so können die Gläubiger des Erblassers Sonderung des Nachlasses vom Vermögen des Erben verlangen (*Bardski* Note 3 zu § 1259 Civilkodex).

§ 406. „Wenn ein Schuldner aus dem Handelsstande, ohne seine Zahlungsunfähigkeit anzuerkennen, selbst auf das bei einem staatlichen Kreditinstitut verpfändete Gut zur Deckung der gegen ihn geltend gemachten Forderungen hinweist, so erklärt er sich nicht für zahlungsunfähig, mit seinem bezeichneten Gute aber wird in Gemäßheit der in dem Kreditgesetze dargelegten Bestimmungen verfahren."

Anmerkung:

Nach dem Kreditges. (Abschnitt IV) kann die Staatsbank die bei ihr verpfändeten Gegenstände ohne gerichtliches Verfahren versteigern lassen.

§ 407. „Ein Schuldner wird nach seiner persönlichen und Vermögenslage für zahlungsunfähig angesehen:

1. wenn bei der Zwangsvollstreckung, sollte er sich auch selbst nicht für zahlungsunfähig erklärt haben, die aus Mangel an einem Pfande oder einer Bürgschaft gegen sein Vermögen gerichtet wird, dieses zur Deckung seiner Schulden als nicht ausreichend sich erweist;

2. wenn bei der Abschätzung oder dem Verkaufe des Vermögens (des Schuldners, d. Ü.) wegen der Forderung eines durch Pfand nicht gesicherten

Digitized by Google

Gläubigers bei Gericht von anderen Gläubigern Gesuche mit der Angabe eingehen, daß zur Deckung ihrer Forderungen, sollte auch für diese die Fälligkeit noch nicht eingetreten sein, das übrige Vermögen des Schuldners nicht ausreicht. Durch diese Erklärung wird zwar der Verkauf des Vermögens nicht gehemmt, die Zahlung jedoch zugunsten des Gläubigers, für dessen ursprüngliche Forderung sie bestimmt war, wird zurückbehalten, und der Schuldner wird nach Prüfung des Gerichts für zahlungsunfähig erklärt;

3. wenn der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung und nachdem gegen ihn die Beitreibung beantragt (Die Klage eingereicht, d. Übersetzer) ist, sich von seinem Aufenthaltsort verborgen hält;

4. wenn er, auch vor Eintritt der Fälligkeit seiner Schulden, seinen Aufenthaltsort heimlich vor seinen Gläubigern verläßt und sich unbekannt verborgen hält, ohne seine Geschäfte für den Fall seiner Abwesenheit geordnet zu haben, weder in seinem Comptoir, noch in seinem Aufenthaltsort, so daß es an Gewißheit für die Rückzahlung der Schulden zur Fälligkeit mangelt, und auch sichere Mittel für ihre Deckung aus seinem freien Vermögen fehlen." (8)

Anmerkungen:

1. Die ungünstige Vermögenslage des Schuldners rechtfertigt die Annahme seiner Zahlungsunfähigkeit nur dann, wenn die Zwangsvollstreckung in das vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben erfolglos bleibt (a. a. O. No. 408, 409 S. 233 f.). Unter Vermögen ist aber das liquide Vermögen zu verstehen, durch Hinweis auf vorhandenes nicht liquides Vermögen kann der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit nicht in Abrede stellen (a. a. O. No. 411 S. 234, cf. Note 5 zu § 386).

2. Zu Ziff. 2 cf. Anmerkung 6 zu § 384, Anmerkung 4 zu § 386). In dem Falle der Ziff. 2 (Anzeige der Zahlungsunfähigkeit) wird das für den einzelnen Gläubiger beigetriebene Geld zurückbehalten, so lange es ihm noch nicht ausgehändigt ist (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 414 S. 236). Der Aushändigung ist die Anweisung an die Staatskasse, an den Gläubiger zu zahlen nur dann gleich zu achten, wenn der Gläubiger von dieser Zahlungsanweisung bereits benachrichtigt ist (*Bardski* Note 15 zu Art. 12 der Beil. zu Art. 1400 CPO S. 273).

3. Im Falle des Latitierens des Schuldners (Ziff. 4) sind die Gläubiger der Notwendigkeit, Forderungen zum Mindestbetrag von 1500 Rubel anzumelden (§ 386) enthoben, da das Gesetz in der bloßen Tatsache des Latitierens unter den in Ziff. 4 des § 407 angegebenen Umständen das Merkmal der Zahlungsunfähigkeit erblickt (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 416, 417 S. 237). Eine Zwangsvollstreckung oder eine Forderungsanmeldung, wenn auch in Höhe von weniger als 1500 Rubel, muß natürlich auch in diesem Falle stattgefunden haben, da sonst die Unzulänglichkeit der bereiten Deckungsmittel des Zahlungsunfähigen nicht hervortreten kann.

4. Die bloße Zahlungseinstellung begründet als solche nach russischem Recht nur bei Kreditinstituten die Zahlungsunfähigkeit, und zwar nach der speziellen Bestimmung des Kreditgesetzes Abschnitt X Art. 98 (*Swod Sakonow* Bd. XI Teil 2 in der Fassung vom Jahre 1895). Die Konkurseröffnung kann bei Kreditinstituten außer den hier angeführten Fällen auch durch die staatliche Aufsichtsbehörde oder die Liquidatoren herbeigeführt werden (a. a. O. Art. 99—134). Auch ohne Konkurseröffnung kann die staatliche Aufsichtsbehörde gemäß Art. 75—96 a. a. O. die Schließung und Liquidierung dieser Institute anordnen, wenn das Anlagekapital, Aktienkapital usw. sich auf ein Drittel verringert.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und den ersten Maßnahmen des Gerichts.

§ 408. „Niemand kann früher für zahlungsunfähig erachtet werden, als er vom Gericht hierzu erklärt wird."

Anmerkungen:

1. Über die Geltung ausländischer (die Zahlungsunfähigkeit einer in Rußland befindlichen Person aussprechender) Urteile in Rußland vergl. Anmerkung 5 zu § 384.

2. Die Wirkung des die Zahlungsunfähigkeit aussprechenden Beschlusses gegen Dritte beginnt nach seiner dritten Publikation durch den Senatsanzeiger (§ 413) (*Bardski*, Note 4 zu Art. 501 HPO).

3. Erst mit seiner Insolvenzerklärung durch Gerichtsbeschluß verliert der Schuldner seine Verfügungsfähigkeit, nicht schon mit seiner Konkursanmeldung (a. a. O. Note 1 zu Art. 552 (§ 159) HPO).

§ 409. „Das Gericht prüft die in den §§ 404, 405, 407 bezeichneten Merkmale der Zahlungsunfähigkeit, ladet den Schuldner am selben Tage vor, hört seine mündlichen Erklärungen an und erklärt ihn, wenn es in diesen keine genügenden Gründe findet, welche die Richtigkeit dieser Merkmale wiederlegen, ohne die Sitzung zu verlassen, für zahlungsunfähig und unterzeichnet einen diesbezüglichen Beschluß."

Anmerkungen:

1. Im Falle der Umleitung der Administration (§§ 396—403) in das Konkursverfahren auf einstimmigen Antrag der Administratoren ist eine Anhörung des Schuldners nicht erforderlich (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 423 S. 240).

2. Wegen mangelnder Masse darf nach russischem Rechte die Eröffnung des Konkurses nicht abgelehnt werden (*Bardski* Note 5 zu Art. 15 Beil. III cf. unten Note 1 zu § 430).

§ 410. „Kraft dieses Beschlusses (§ 409) wird der für zahlungsunfähig erklärte Schuldner am selben Tage in Haft gebracht. Von dieser allgemeinen Vorschrift ist lediglich die Ausnahme zulässig, wenn die Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit durch das eigene Geständnis des Schuldners erfolgt ist, bevor Schulden zur Beitreibung gelangt sind, und wenn seine anwesenden Gläubiger, vor Gericht gestellt, selbst oder durch ihre Bevollmächtigte ihre allgemeine Zustimmung erklären, daß er in Freiheit gelassen werde, und der Schuldner selbst gleichzeitig zuverlässige Bürgschaft dafür stellt, daß er sich aus der Stadt nicht entfernt." **(9)**

Anmerkungen:

1. Die Zustimmung der Gläubiger zur Belassung des Schuldners in Freiheit unter den in diesem Paragraphen angegebenen Umständen muß, so lange keine Konkursverwaltung eingesetzt ist, einstimmig sein (*Bardski* Note 1 zu Art. 503). Mit der Einsetzung der Konkursverwaltung aber hat diese und ev. die Gläubigerversammlung über alle Konkursangelegenheiten zu beschließen, also auch über Haftentlassung des Schuldners, und letztere kann diese mit Stimmenmehrheit beschließen (cf. § 512, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 441, 445 S. 251 f.).

Digitized by Google

2. Von dem Erfordernis des eigenen Zugeständnisses der Zahlungsunfähigkeit kann beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 410 (einstimmiger Antrag der Gläubiger usw.) abgesehen werden, wenn der Schuldner in Haft bereits genommen ist und aus derselben entlassen werden soll (a. a. O. Note 2, cf. auch § 430).

3. Das Recht, die Haftentlassung des Schuldners zu beantragen, steht den Gläubigern jederzeit zu, solange das Konkursverfahren schwebt und eine Entlassung gemäß § 528 nicht erfolgt ist (a. a. O. Note 3, cf. § 430). Der Beschluß über Verhaftung und Entlassung aus der Haft wird durch das Gericht gefaßt, der Konkursverwaltung steht nur das Antrags- und Beschwerderecht zu (a. a. O. Note 5). **(10)**

4. Für den Fall der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit bestimmt hinsichtlich der Inhaftnahme des Schuldners Art. 29 der Beil. III, daß die Bestimmungen der HPO §§ 410, 430, 458 Ziffer 6 und 529 Ziffer 1 und Anmerkung (503, 523, 551 und 622 der Ausg. 1893) keine Anwendung finden. Vielmehr kann bei dieser Art der Zahlungsunfähigkeit vor Bestimmung der Natur derselben (cf. § 527) der Schuldner nur dann in Haft genommen werden, wenn er, entgegen seiner (nach Art. 23 derselben Beilage cf. unten § 423 Anm. 1) zu erteilenden schriftlichen Verpflichtung, in der Stadt während des Schwebens des Konkursverfahrens zu bleiben, sich aus ihr entfernt. **(11)** Der als fahrlässiger Bankrotteur erachtete Zahlungsunfähige wird nur auf Antrag der Gläubiger unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 31—67 derselben Beilage in Haft genommen. Liegen Anzeichen für betrüglichen Bankrott vor, so hat das Civilgericht gemäß Art. 27 der StPO die weitere Veranlassung dem Strafrichter zu überlassen, das Konkursverfahren aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ruhen zu lassen.

Die zitierten Art. 31—67 der Beil. enthalten die Bestimmungen über die Schuldhaft überhaupt, gleichviel ob allgemeine Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder nicht; sie bestimmen (aber nur für die nichtkaufmännische Zahlungsunfähigkeit), daß Minderjährige, Nichtvolljährige, über 70 Jahre alte Personen, schwangere Frauen während ihrer Schwangerschaft und 6 Wochen nach der Entbindung, sowie Eltern, die für minderjährige Kinder zu sorgen haben (dem Gläubiger steht nicht das Recht zu, die Sorge für die Kinder zu übernehmen, um die Haft zu ermöglichen, *Borowikowski* Note 5 zu Art. 132 zit.), Personen geistlichen Standes, Offiziere und untere Militärchargen im Dienste nicht in Haft genommen werden dürfen. Die Dauer der Haft bestimmt sich nach der Höhe der Schulden: von 100 Rubel (bis 100 Rubel ist die Haft ausgeschlossen) bis 2000 Rubel ist die Haftdauer auf 6 Monate bestimmt; von über 2000 bis 10000 Rubel — ein Jahr; von über 10000 bis 30000 Rubel — zwei Jahre; von über 30000 bis 60000 Rubel — drei Jahre; von über 60000 bis 100000 Rubel — vier Jahre und für eine Schuld über 100000 Rubel — fünf Jahre.

Der Haftbefehl verliert seine Kraft, wenn er nicht binnen 6 Monaten zur Vollstreckung gebracht wird; die Haft wird nur vollstreckt, wenn der Gläubiger die Kosten für die Verpflegung des Schuldners mindestens monatlich vorschußweise einzahlt; das alles gilt aber nicht für die kaufmännische Zahlungsunfähigkeit; insbesondere haben hier die Gläubiger nicht die Verpflegungsgelder zu zahlen, sondern die Masse oder der Staat (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 448 S. 253).

Nahe Verwandte, welche vollstreckbare Forderungen gegen den Schuldner haben, können dessen Verhaftung Schulden halber nicht beantragen.

Digitized by Google

Die Haft wird aufgehoben durch Ablauf ihrer bestimmten Dauer, auf Antrag des Gläubigers, infolge Bezahlung der Forderung, wegen welcher die Haft angeordnet war, nebst Kosten, nach Erreichung des 70. Lebensjahres durch den Schuldner, infolge der Annahme einer Bürgschaft für den Schuldner durch den Gläubiger, endlich, wenn die Verpflegungsgelder auf vorgängige Erinnerung nicht eingezahlt werden. Eine Wiederverhaftung wegen derselben Forderung ist ausgeschlossen.

§ 411. „Wenn eine Person, welche infolge städtischer Wahlen ein Amt bekleidet, gerichtlich für zahlungsunfähig erklärt wird, so wird der Beschluß betreffend seine Zahlungsunfähigkeit in derselben Sitzung sowohl der vorgesetzten Behörde als auch der Dienststelle des Schuldners mitgeteilt, damit am selben Tage des Empfanges der Mitteilung hiervon die notwendigen Verfügungen behufs seiner Enthebung vom Amte getroffen und darauf mit ihm nach den allgemeinen Gesetzen verfahren werde." **(12)**

§ 412. „Kraft des im § 409 bezeichneten Beschlusses unterliegen die Schulden des Zahlungsunfähigen, auch für welche die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, nach Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit in gleicher Weise wie die fälligen der Beitreibung, mit dem Unterschiede lediglich in der Berechnung der Forderung." **(13)**

§ 413. „Kraft dieses Beschlusses (§ 409) wird eine Anzeige von der Zahlungsunfähigkeit behufs dreimaliger Veröffentlichung in drei aufeinander folgenden Nummern der Zeitungen beider Residenzstädte und in den Senatsanzeigen in russischer und deutscher Sprache abgeschickt." **(14)**

§ 414. „Eine solche Anzeige (§ 413) wird auch auf der Börse und auf dem Gerichte angebracht."

§ 415. „Kraft dieser Anzeigen (§§ 413, 414) ergeht allerorten ein Veräußerungs- und Verpfändungsverbot gegen alles bewegliche und unbewegliche Vermögen mit derselben Wirkung, als wäre das Verbot vom Gericht direkt nach dem Orte gesandt, in dessen Bereich das Vermögensobjekt sich befindet." **(15)**

Anmerkungen:

1 a) Hinsichtlich der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit bestimmt der Art. 12 der Beil. III, daß die Erklärung des Schuldners für zahlungsunfähig die Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln, die vor dieser Erklärung ergangen sind, nicht hemmt; alle beigetriebenen Beträge jedoch gelangen in die Konkursmasse, mit Ausnahme indessen derjenigen zur Beitreibung gelangten Forderungen, welche durch Pfand ordnungsmäßig gesichert sind: bei diesen gelangt nur dasjenige in die Konkursmasse, was nach Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Verkaufe des Pfandes übrig bleibt. **(16)**

b) Die öffentliche Versteigerung der auf Grund der unter a) erwähnten Schuldtitel gepfändeten Vermögensobjekte hat auf Antrag der Konkursverwaltung zu unterbleiben und die Pfandstücke sind an die Konkursverwaltung auszuhändigen (*Bardski* Note 2 zum zit. Art. 12 S. 271, *Borowikowski* Note 6 zum selben Art.).

c) Die beigetriebenen Beträge gelangen an die Konkursmasse (oben unter a), solange sie den Gläubigern noch nicht ausgehändigt sind (cf. oben Anm. 2 zu § 407).

Digitized by Google

2. Die Wirkung des Verbots (des Arrestes) nach § 415 tritt erst mit dem Eintreffen der bezüglichen Mitteilung ein (cf. unten Anm. 1 zu §§ 416, 419). **(17)**

§ 416. „Kraft dieser Anzeigen (§§ 413, 414) sind alle diejenigen, welche irgendwelche vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Schuldner haben, ebenso wie diejenigen, welche ihm etwas schuldig sind, alle seine Gläubiger und Schuldner, aus was immer für einem Rechtsgrunde und ohne Rücksicht darauf, daß die Fälligkeit der Verbindlichkeiten noch nicht eingetreten ist, bei dem Gerichte, bei welchem das Verfahren wegen der Zahlungsunfähigkeit eröffnet wurde, alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten in folgenden Fristen von der dreimaligen Veröffentlichung in den letzten Zeitungen, in welchen die Anzeige von der Zahlungsunfähigkeit enthalten war, gerechnet, anzumelden verpflichtet: die in derselben Stadt wohnenden im Laufe von zwei Wochen, die in anderen Orten des Reiches wohnen, im Laufe von vier Monaten, und die im Auslande sich befinden, nicht später als in einem Jahre." **(18)**

Anmerkungen:

1. Für die nichtkaufmännische Zahlungsunfähigkeit bestimmt der Art. 9 der Beil. III, daß alle in dem § 416 bezeichneten Fristen durch eine einzige für alle gleiche Frist von vier Monaten ersetzt wird, die vom Tage der letzten Veröffentlichung in den Senatsanzeigen gerechnet wird.

2. Die Fristen des § 416 bezw. die Frist des Art. 9 (oben Anm. 1) sind lediglich für die Anmeldung der Forderungen bestimmt. Die Beweisdokumente für letztere können nachgereicht werden; hierzu wird gemäß § 492 seitens der Konkursverwaltung eine besondere Frist gesetzt.

3. Die Anmeldung der Forderungen hat bei dem Konkursgericht zu erfolgen. Indessen genügt auch die Anmeldung bei der Konkursverwaltung und selbst bei dem Konkursverwalter (*Borowikowski* Note 2 zum zit. Art. 9 und *Bardski* Note 3 zu diesem Art. und Note 21 zu § 510 (416 Ausg. 1903), und zwar genügt auch die mündliche Anmeldung beim Konkursverwalter in der allgemeinen Gläubigerversammlung unter Vorlegung der Beweisdokumente, sofern nur dies innerhalb der erwähnten Fristen geschieht (*Bardski* a. a. O. Note 22). In derselben Frist ist auch die etwaige Abtretung einer Konkursforderung an einen Dritten, jedoch ausschließlich bei dem Konkursgericht, anzumelden (a. a. O. Note 3).

4 a) Angemeldet müssen werden alle Forderungen, die Befriedigung aus der Konkursmasse beanspruchen, auch diejenigen, welche in der vom Gericht gemäß Art. 22 der erwähnten Beil. III (bei der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit) aufgestellten und als Grundlage zur Konkurseröffnung dienenden Schuldenliste eingetragen sind (a. a. O. Note 4). Jedes andere Prozeßverfahren ist mit Ausnahme des § 509 ausgeschlossen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 458 S. 257).

b) Hingegen bedürfen diejenigen Forderungen keiner besonderen Anmeldung, die beim Konkursgericht zur Vollstreckung gebracht wurden und zur Eröffnung des Konkurses oder zu der diesem voraufgegangenen Administration geführt haben (*Borowikowski* a. a. O. Note 3, *Bardski* zu Art. 9 der zit. Beilage Note 5, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 460 S. 258, No. 461 S. 259).

c) Der Anmeldungspflicht unterliegen nicht: die gegen die Konkursverwaltung selbst aus ihren Verbindlichkeiten Dritten gegenüber gerichtete Forderungen; Forderungen auf Aussonderung von nicht zur

Digitized by Google

Konkursmasse gehörigen Gegenständen (sei es, daß diese Gegenstände der Gemeinschuldner oder die Konkursverwaltung ungerechtfertigterweise im Besitz hat, (a. a. O. Note 5 und 16); endlich durch Pfand gesicherte Forderungen, deren Befriedigung aus dem Pfand ohne Rücksicht auf die Konkursverwaltung sich vollziehen kann (a. a. O. Note 25).

d) Forderungen, welche aus strafbaren oder zu Schadensersatz verpflichtenden Handlungen des Gemeinschuldners herrühren, werden im ersteren Falle (gemäß Art. 7 StPO) im Wege des Strafverfahrens geltend gemacht, im zweiten Falle werden sie bei ihrem Entstehen angemeldet (a. a. O. Note 30 und 12).

e) Im Falle der Anfechtung eines von dem Gemeinschuldner geschlossenen Rechtsgeschäfts durch die Konkursverwaltung kann der Anfechtungsbeklagte die Rückgewährung des Geleisteten (z. B. des gezahlten Kaufpreises bei Anfechtung eines Kaufgeschäfts) im Wege der Widerklage geltend machen; einer Anmeldung bedarf dieser Anspruch nicht (a. a. O. Note 15).

f) Eine Kreditanstalt, die Vermögensobjekte des Gemeinschuldners in ihrem Besitz, andererseits Forderungen gegen ihn hat, muß erstere an die Konkursverwaltung herausgeben und letztere zum Konkurse anmelden und ist nicht berechtigt, eigenmächtig ihre Forderungen gegen den Schuldner mit dem, was sie ihm verschuldet, zu verrechnen (a. a. O. Note 23, 24). Über Verrechnung cf. §§ 493, 494 und die Anmerkungen dazu. **(19)**

5. Die Nichtanmeldung von Forderungen, deren Anmeldung vorgeschrieben ist, hat lediglich die Nichtberücksichtigung solcher Forderungen im Konkurse zur Folge, sie können aber gegen den Gemeinschuldner ebenso wie solche Verbindlichkeiten, die dieser bei schwebendem Konkursverfahren eingegangen ist, nach beendigtem Verfahren geltend gemacht werden. Im übrigen hat die nicht fristgerechte Anmeldung von Konkursforderungen die im § 510 ausgesprochenen Folgen (a. a. O. Note 7 bis 11, 27, 28). Ein neues Konkursverfahren jedoch kann wegen solcher Forderungen nur dann beantragt werden, wenn der Schuldner seit Beendigung des ersten Verfahrens (durch Verteilung seines Vermögens oder durch Akkord) neues Vermögen erworben hat (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 437 S. 249 f.). **(20)**

6. Nach Art. 258 der russischen CPO ist die Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klageschrift unzulässig. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Forderungsanmeldungen im Konkurse: hier können mehrere Ansprüche in einem Schriftstück vereinigt werden (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 463 S. 259). **(21)**

§ 417. „Als in derselben Stadt wohnend, wo das Konkursverfahren eröffnet ist, werden nicht nur diejenigen, die ihren ständigen Wohnsitz dort haben, sondern auch diejenigen betrachtet, welche in dieser Stadt zeitweilig sich aufhalten, falls sie nicht nur am Tage der letzten Veröffentlichung darüber in den Zeitungen, sondern auch nachher nicht weniger als zwei Wochen ununterbrochen sich dort aufgehalten haben."

§ 418. „Allen Gläubigern und Schuldnern ist es gestattet, an ihrer Stelle mit gehöriger gesetzlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte, und bei unbedeutenden Forderungen im Betrage von 600 Rubel und weniger, anstatt dieser, Anmeldungen mit den gehörigen Dokumenten an das Gericht zu schicken."

§ 419. „Auf das bewegliche Vermögen des Schuldners wird in seinem Wohnorte am selben Tage oder an dem der Eröffnung des Konkursverfahrens

Digitized by Google

nächstfolgenden Tage, und in anderen Orten nach Empfang der Anzeige durch die Polizeibehörde der Arrest gelegt." **(22)**

Anmerkung:

Hinsichtlich der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit bestimmt der Art. 11 der erwähnten Beil. III, daß die Arrestlegung auf das Vermögen des Schuldners auf Antrag des Konkursverwalters, und wenn ein solcher nicht da ist, auf Ersuchen des Konkursgerichts durch den Gerichtsvollzieher nach den allgemeinen civilprozessualen Bestimmungen erfolgt. Es sind dies die Bestimmungen der Art. 968—1090 der CPO. Die Arrestlegung erfolgt durch Pfändung, von der Pfändung sind die zum Unterhalt des Schuldners für einen Monat notwendigen Lebensmittel, die notwendigen Mobilien, Kleider, Uniformstücke u. dergl. ausgeschlossen.

§ 420. „Für seinen Geschäftsbetrieb (§ 419) wird da, wo Handelsgerichte bestehen, ein Verwalter aus den in der Liste verzeichneten Personen bestellt. Für umfangreiche und wichtige Geschäftsbetriebe werden zwei Verwalter bestellt. Einem Verwalter können auch, beim Mangel an anderen, mehrere Geschäftsbetriebe übertragen werden." **(23)**

Anmerkungen:

1. Hinsichtlich der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit bestimmt Art. 10 der gedachten Beil. III, daß das Bezirksgericht den Konkursverwalter nach seinem Ermessen ernennt, vorzugsweise aus der Zahl der vereideten Rechtsanwälte oder anderer zuverlässiger Personen, welche von den Gläubigern angegeben werden und die ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme dieses Amtes schriftlich erklären. Das Gericht ist indessen an den Antrag der Gläubiger nicht gebunden (*Borowikowski* Note 1 und *Bardski* Note 1 und 2 zum Art. zit.).

2. Der Konkursverwalter ist nach russischem Recht Vertreter des Schuldners und der Konkursmasse, die Konkursverwaltung dagegen des Schuldners und der Gläubigerversammlung (*Borowikowski* a. a. O. Note 2 und *Bardski* a. a. O. Note 4). Der Verwalter kann aber die vermögensrechtliche Verwaltungstätigkeit und die Vertretung des Schuldners vor Gericht nur mit Zustimmung der Gläubiger ausüben (*Bardski* a. a. O. und Note 3 zu Art 525 HPO, *Borowikowski* Note 3 a. a. O.). **(24)**

§ 421. „Personen, welche durch Verwandtschaft mit dem Zahlungsunfähigen verbunden sind, werden als Verwalter nicht zugelassen."

§ 422. „Das Gericht hat, nachdem es von dem Zahlungsunfähigen dessen in der Stadt befindliche Gläubiger erfahren hat, diese durch besondere Ladungen zu einem sehr nahen Termin und nicht später als drei Tage nach Eröffnung des Konkursverfahrens behufs Aufzeichnung des Vermögens und vorläufiger Feststellung der Schulden zusammenzuberufen."

§ 423. „Im Termine wird in Gegenwart der Gläubiger, und falls sie nicht erscheinen, in Gegenwart der vereideten Verwalter dem Zahlungsunfähigen vor Gericht der Eid dahin abgenommen, daß er bei Aufnahme des Verzeichnisses seines Vermögens und Feststellung der Schulden sein ganzes Vermögen ohne jede Verheimlichung und Betrug offenbaren werde. Hierbei wird ihm vom Gericht vorgehalten, daß, wenn er vor der Eidesleistung irgend eine Verheimlichung seines Vermögens versucht hat, durch ein gegenwärtiges Geständnis der Versuch ausgeglichen wird; wenn dagegen der

Betrug nach der Eidesleistung entdeckt wird, er eben dadurch des betrüglichen Bankrotts überführt und ohne Schonung allen seinen Folgen unterworfen wird." **(25)**

Anmerkungen:

1. Hinsichtlich der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit wird im Art. 7 der mehrerwähnten Beil. III bestimmt, daß anstatt der durch den § 423 vorgeschriebenen Eidesleistung (des Manifestationseides) vom Gemeinschuldner nur eine schriftliche Verpflichtung dahin erfordert wird, daß er nichts von seinem Vermögen bei Seite gebracht hat oder bringen wird bei Vermeidung der für betrüglichen Bankrott vorgesehenen Strafe.

2. Das Geständnis des Schuldners, Vermögensstücke beseitigt zu haben, rettet zwar diesen (wenn es vor Gericht vor der Manifestierung abgelegt ist), nicht aber seine Mittäter oder Teilnehmer vor der strafrechtlichen Verantwortung (*Bardski* Note 2 zu Art. 516 (§ 423 Ausg. 1903) HPO).

§ 424. „Wenn der Schuldner vor der Eidesleistung erklärt, daß er alle seine Angelegenheiten im einzelnen nicht kenne, oder sich ihrer nicht erinnere und sich auf seine Angestellten beruft, so werden die Angestellten vor Gericht geladen und ebenfalls vereidigt."

§ 425. „Hierauf (§ 423) begibt sich der vereidete Verwalter zusammen mit den anwesenden Gläubigern und dem Schuldner in dessen Wohnung, oder in sein Comptoir, und es wird in Gegenwart eines Beamten der Polizeibehörde zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses und Feststellung der Schulden geschritten." **(26)**

Anmerkungen:

1 a) Für die nichtkaufmännische Zahlungsunfähigkeit regelt sich das Verfahren bis zur Erklärung des Schuldners für zahlungsunfähig nach den Art. 21 ff. der Beil. III. Hiernach liegt die gesamte in diesem § 425 und in den folgenden vorgeschriebene Tätigkeit dem Gericht ob: es hat nach Eingang eines Antrags der Gläubiger auf Konkurseröffnung den Schuldner (falls er nicht im Auslande weilt), mit kurzer Fristbestimmung zur Vernehmung vorzuladen; liegt ein Antrag des Schuldners selbst vor, so sind die bekannten anwesenden Gläubiger ungesäumt zu laden, wobei die anderen (nicht geladenen) Gläubiger an dem Verfahren sich beteiligen können. Das Verfahren bezweckt eine Aufklärung der Sache und schließt entweder mit der Ablehnung des Antrags, falls die vorgebrachten Erklärungen ihn nicht rechtfertigen, oder andernfalls mit der Anordnung der zur Feststellung der Vermögenslage des Schuldners und Sicherung seiner Person erforderlichen Maßnahmen. Zu diesem Zwecke hat der Schuldner den im Art. 7 (oben Anm. zu § 423) bezeichneten Verpflichtungsschein zu unterschreiben und sich auch zu verpflichten, ohne Genehmigung des Gerichts sich aus der Stadt nicht zu entfernen; das Gericht hat sodann für die Aufnahme eines Verzeichnisses und einer Abschätzung des gesamten Vermögens des Schuldners zu sorgen (Art. 23 a. a. O.), dies nur dann, falls die Gerichtsakten vollständige Klarstellung des Vermögens nicht ergaben (*Borowikowski* Note 2, *Bardski* Note 2 zu Art. 23 zit. Ges.).

Nach Klarstellung der Vermögenslage des Schuldners wird auf Antrag der Gläubiger ein Mitglied des Gerichts mit der Aufstellung einer Gesamtübersicht des Vermögens auf Grund der beigebrachten Erklärungen und Auskünfte betraut und zugleich ein Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem Schuldner und den anwesenden Gläubigern anberaumt (Art. 24 a. a. O.).

Digitized by Google

In diesem Termine hat das Gericht dann auf Grund der mündlichen Verhandlung und der gedachten Gesamtaufstellung zu befinden, ob das Aktivvermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner als zweifellos sich ergebenden Schulden ausreicht oder nicht: im ersteren Falle wird der Antrag auf Konkurseröffnung abgelehnt, in letzterem wird der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt (Art. 25 a. a. O.). Über die Liquidität des Vermögens ist Note 5 zu § 386 zu vergleichen. Über Stellung des Antrags seitens der Gläubiger cf. Note 6 zu § 384.

b) Der oben unter a) angegebenen vorbereitenden Schritte bedarf es nicht, und das Gericht kann ohne weiteres den Schuldner für zahlungsunfähig erklären in folgenden zwei Fällen:

aa) Wenn der Schuldner selbst seine Zahlungsunfähigkeit (§ 405 Ziff. 1 HPO) oder die Unzulänglichkeit seines Vermögens (Art. 1222 Ziff. 1—7 CPO) dem Gericht anzeigt, oder endlich wenn der bei Gericht eingezahlte Betrag (Art. 1214 a. a. O.) zur Deckung aller zur Beitreibung gestellten Ansprüche nicht ausreicht und der Schuldner andere Deckungsmittel nicht angibt. (27) In diesem Falle läßt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger ungesäumt den Beschluß über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ergehen (Art. 26 der Beil. III.). Von der vorhergehenden Vorladung und Vernehmung des Schuldners aber kann auch hier nicht abgesehen werden (*Bardski* Note 1 und *Borowikowski* Note 1 zum zit. Art.).

bb) Wenn der Schuldner nach Beginn einer Zwangsvollstreckung latitiert (§ 407 Ziff. 3) oder, was dasselbe ist, sich nach dem Auslande begibt (*Bardski* Note zu Art. 27 der Beil. III), hat das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger nach deren Angaben die Vermögenslage des Schuldners festzustellen, und, falls die Unzulänglichkeit des liquiden Vermögens desselben zur Deckung seiner Schulden sich ergibt, seine Zahlungsunfähigkeit auszusprechen. In diesem Falle ist auch eine Vorladung des Schuldners (z. B. wenn sein Aufenthalt im Auslande bekannt ist) nicht erforderlich (Art. 27 a. a. O.).

c) Im übrigen finden auch auf die Fälle der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit die Bestimmungen der Handelsprozeßordnung Anwendung (Art. 28 a. a. O.).

d) Bezüglich der Inhaftnahme des Schuldners ist das in der Note 4 zu § 410 Gesagte zu vergleichen.

e) Auch in dem Falle, wenn ein übereinstimmender Antrag des Schuldners und der Gläubiger auf Insolvenzerklärung des ersteren vorliegt, hat das Gericht, ohne die vorbereitenden Maßnahmen der Art. 23—27 a. a. O. (oben Note 1a) vorzunehmen, dem gemeinsamen Antrag zu entsprechen (*Bardski* Note 2 und *Borowikowski* Note 2 zu Art. 26 a. a. O.).

2. In diesem Stadium des Verfahrens (§ 425), d. h. vor Einsetzung der Konkursverwaltung, liegt die Pflicht, den Gemeinschuldner vor Gericht in Prozessen zu vertreten, dem Konkursverwalter gemeinschaftlich mit den anwesenden Gläubigern ob, § 429 (*Bardski* Note 1 und 2 zu Art. 521 (§ 425 Ausg. 1903) HPO). Dem Verwalter allein ohne Zustimmung der anwesenden Gläubiger steht dieses Recht nicht zu (a. a. O. Note 3), einer formellen Vollmacht von ihnen bedarf er allerdings nicht (a. a. O. Note 6).

§ 426. „Der vereidete Verwalter und die anwesenden Gläubiger treffen alle nötigen Maßnahmen, daß das Verzeichnis über das gesamte Vermögen des Schuldners, an Waren, Sachen, an beweglichem und unbeweglichem Gut mit Klarheit aufgenommen wird; daß aus den Büchern des Schuldners und dessen schriftlichen Dokumenten seine ganze Lage sowohl hinsichtlich des

Digitized by Google

Vermögens wie der Schulden mit möglichster Deutlichkeit offen gelegt wird. Zu diesem Zwecke wird nicht allein der Schuldner selbst über alles befragt, sondern es werden auch zur Erklärung von Einzelheiten seine Angestellten in die Versammlung geladen und befragt, selbst eidlich, wenn dies nötig erscheint. Wenn der Schuldner aber sich unbekannt verborgen hält, so werden über sein Vermögen auch seine Frau und seine volljährigen Kinder befragt, jedoch uneidlich."

§ 427. „Aus allen diesen Ermittelungen (§ 426) wird eine vorläufige Gesamtaufstellung über die Lage des Schuldners an Schulden und Vermögen zusammengestellt und mit der Unterschrift des Verwalters und aller Personen, welche bei der Aufnahme des Vermögens zugegen waren, dem Gericht zur Kenntnisnahme eingereicht."

§ 428. „Nach Einreichung dieser Aufstellung (§ 427) wird der vereidete Verwalter vom Gericht zusammen mit den anwesenden Gläubigern zur Verwaltung der Masse bis zur Eröffnung des Konkurses ermächtigt, und demzufolge nehmen sie alle an die Adresse des Zahlungsunfähigen gesandte Briefe, Gelder und Waren in Empfang, zahlen die Abgaben und verfahren, mit einem Worte, in allem wie es einem guten Hausherrn zukommt, erstatten dem Gericht wöchentlich genauen Bericht und unternehmen nichts und lassen nichts zu, was zum Nachteil der ihnen anvertrauten Verwaltung gereicht."

§ 429. „Der Verwalter und die anwesenden Gläubiger können zum Verkauf der dem Verderben ausgesetzten Sachen schreiten und diesen Verkauf entweder durch Vermittelung eines Maklers an der Börse, oder in öffentlicher Versteigerung, jedoch nicht anders als mit Genehmigung des Gerichts bewirken."

§ 430. „Das unbewegliche Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners verbleibt unter Sperre, das bewegliche, mit Ausnahme der notwendigen Kleider und Sachen, unter Arrest. Für den Unterhalt des Zahlungsunfähigen und seiner Familie wird der unumgänglich nötige Betrag aus seinem Vermögen nach Bestimmung der anwesenden Gläubiger mit Genehmigung des Gerichts freigestellt. Der Zahlungsunfähige selbst, der im Anfang bei seiner Erklärung als zahlungsunfähig in Haft genommen wurde, verbleibt darin weiter, den anwesenden Gläubigern steht es jedoch hierbei frei, wenn sie keinen Verdacht des betrüglichen Bankrotts haben, ihn nach einstimmigen Beschluß aus der Haft zu befreien, wenn er zuverlässige Bürgschaft dafür stellt, daß er bis zur Beendigung des Verfahrens aus der Stadt sich nicht entfernen wird." (28)

Anmerkungen:

1. Sind die Familienmitglieder des Schuldners außer stande sich selbst zu erhalten, und kann aus der Konkursmasse aus Mangel an Mitteln ihnen der Unterhalt nicht gewährt werden, so hat das Gericht die Haftentlassung des Schuldners zu verfügen, damit dieser für seine Familie sorge, falls die Gläubiger einen Antrag auf Haftentlassung nicht stellen und sich auch nicht bereit erklären, den Unterhalt der Familie aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, wozu sie in diesem Falle verpflichtet sind, wenn sie darauf beharren, daß der Schuldner in Haft bleibe. Liegen aber die Anzeichen für betrüglichen Bankrott vor, dann liegt die Verhaftung im Interesse der

Digitized by Google

öffentlichen Rechtspflege und nicht der Gläubiger, und eine Entlassung des Schuldners aus der Haft ist in diesem Falle ausgeschlossen, sollte auch dessen Familie durch seine Verhaftung ihres Ernährers beraubt sein. Dies nimmt der Regierende Senat in konstanter Rechtsprechung an (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 452—457). Zu der Familie einer Person, welcher sie den Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet ist, gehören nach §§ 106, 172 Civilkodex deren Frau und Kinder. Hinsichtlich der Eltern bestimmt zwar § 194 a. a. O. ebenfalls, daß die Kinder ihnen Unterhalt zu gewähren haben, falls sie arm und altersschwach oder krank sind, der Regierende Senat legt diese Bestimmung jedoch dahin aus, daß die im § 194 a. a. O. ausgesprochene Unterhaltspflicht keine gesetzliche, sondern nur eine sittliche und daher eine höchst persönliche ist (*Borowikowski* Note 1 zum zit. §). Demzufolge hat der Senat in seiner Entscheidung vom 1. 6. 1900 unter No. 1306 angenommen, daß die Verpflichtung des in Haft befindlichen Gemeinschuldners seine Eltern zu erhalten auf die Konkursgläubiger, welche seine Verhaftung beantragten, nicht übergeht (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 456 S. 257).

2. Der Schuldner muß, auch wenn er unter den Voraussetzungen des § 430 letzten Satzes von der Haft befreit ist, gleichwohl in der Stadt, wo das Konkursverfahren schwebt, bleiben und darf sich aus derselben ohne Zustimmung der Gläubiger nicht entfernen, da er andernfalls des Rechts verlustig geht, seine Interessen im Konkurse zu vertreten und gegen die Beschlüsse der Konkursverwaltung Rechtsmittel einzulegen (*Bardski* Note 1 zu Art. 523 (§ 430 Ausg. 1903) HPO).

Sechstes Kapitel.

Von der Wahl der Kuratoren und der Einsetzung der Konkursverwaltung.

§ 431. „Sobald der den Forderungen nach bevorzugte Teil der Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienen ist, bestimmt der vereidete Verwalter ohne Verzug einen Tag zur Versammlung zum Zwecke der Wahl von Kuratoren und der Einsetzung einer Konkursverwaltung."

Anmerkungen:

1. Unter dem den Forderungen nach bevorzugten Teil der Gläubiger, von welchem in diesem Paragraphen die Rede ist, ist der am Orte des Konkursgerichts anwesende Teil der Gläubiger zu verstehen, diese sind deswegen bevorzugt, weil sie am ehesten dazu berufen sind, ihre Interessen wahrzunehmen. Diese Gläubiger, welchen nach § 416 die Frist zur Forderungsanmeldung auf zwei Wochen bemessen ist, sind gesetzlich „ohne Verzug" zur Vornahme der Wahl und Konstituierung der Konkursverwaltung zu berufen. Indessen nimmt der Regierende Senat an, daß diese Einberufung nicht vor Ablauf der erwähnten im § 416 zur Anmeldung der Forderung bestimmten Frist erfolgen kann (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 477, 478 S. 266 f.). In einer früheren Entscheidung allerdings (vom 15. 10. 1892 No. 1277) hat der Senat die Einberufung dieser ersten konstituierenden Gläubigerversammlung auch schon vor Ablauf jener zweiwöchigen Frist des § 416 für gesetzmäßig erklärt. Diese ältere Entscheidung dürfte dem klaren Wortlaut des Gesetzes mehr entsprechen; denn nach dem § 431 sind die Gläubiger zu berufen, „sobald" sie persönlich oder durch Bevollmächtigte am Orte des Konkursgerichts erschienen sind. Von irgend einer Frist ist die Rede nicht.

2. Legitimiert an dieser Versammlung teilzunehmen ist jeder am Orte des Konkursgerichts anwesende Gläubiger. Wie diese Gläubigereigenschaft festzustellen ist — darüber bestimmt das Gesetz nichts, und

Digitized by Google

da vor Konstituierung der Konkursverwaltung niemand berechtigt ist, die angemeldeten Forderungen zu prüfen — dies hat vielmehr später die Konkursverwaltung zu tun — so hat auch der Senat zunächst angenommen (*Bardski* zu Art. 524, 525 (§§ 431, 432 Ausg. 1903) Note 5), daß die bloße Anmeldung der Forderung zur Beteiligung an der ersten Gläubigerversammlung legitimiere. In seiner späteren Judikatur aber verlangt der Senat nicht nur Anmeldung sondern Glaubhaftmachung der Forderung durch Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden, und daß das Konkursgericht zu diesem Behufe die angemeldeten Forderungen einer vorgängigen Prüfung auf ihre Richtigkeit unterziehen könne (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 483 S. 268 a. a. O. Note 6, 7, 10). Hiermit steht allerdings eine spätere Entscheidung (a. a. O. Note 8) im Widerspruch, wonach die Anmeldung der Forderung in der ersten Gläubigerversammlung selbst beim Konkursverwalter unter Vorlegung der darauf bezüglichen Dokumente zur Teilnahme an dieser Versammlung legitimiere, wo natürlich eine vorgängige Prüfung der angemeldeten Forderung durch das Konkursgericht garnicht möglich ist. Jedenfalls soll diese Prüfung der Forderungen der Gläubiger zur Feststellung der Legitimation der Gläubiger zur Beteiligung an der ersten Gläubigerversammlung das Gericht nicht von Amtswegen sondern auf begründete Bemängelung seitens anderer Gläubiger vornehmen und sich lediglich darauf beschränken, festzustellen, ob die angemeldete Forderung *prima facie* begründet ist (*Grebner* und *Dobrowolski* a. a. O. No. 484 ff. S. 269 ff.).

§ 432. „Zu diesem Zwecke (§ 431) erscheinen alle anwesenden Gläubiger am bestimmten Tage vor Gericht und wählen nach Stimmenmehrheit zwei oder mehr Kuratoren aus den anwesenden Gläubigern und einen Vorsitzenden. An dieser Versammlung nehmen auch die von den staatlichen Behörden und Kreditinstituten, die an der Masse beteiligt sind, gesandten Bevollmächtigten teil."

Anmerkungen:

1. a) Hinsichtlich der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit bestimmt der Art. 15 der Beil. III, daß für den Fall der Unmöglichkeit der Konstituierung einer Konkursverwaltung, nämlich beim Mangel der genügenden Anzahl Gläubiger (mindestens müssen es drei sein), das Gericht die Obliegenheiten der Konkursverwaltung: die Ermittelung des Vermögens des Schuldners, die Veräußerung desselben, die Prozeßführung, dem Konkursverwalter (dem „vereideten Verwalter") überträgt, wobei Schuldner und Gläubiger die Ersetzung des bereits ernannten Verwalters durch einen anderen beantragen können. Dagegen kann dem Verwalter nicht die Verpflichtung auferlegt werden, die einzelnen Forderungen in die verschiedenen Rangklassen einzureihen, den Verteilungsplan aufzustellen, einen Beschluß über die Art der Zahlungsunfähigkeit und über die persönliche Lage des Schuldners zu fassen. Diese Tätigkeit liegt, beim Nichtbestehen einer Konkursverwaltung dem Gerichte selbst ob (*Bardski* Note 6, *Borowikowski* Note 2 zum zit. Art.).

b) Auch im Falle der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit steht das Recht der Verwaltung der Masse und ihrer Vertretung in Prozessen vor Gericht nicht dem Verwalter allein, sondern der Konkursverwaltung, d. h. den Kuratoren in Gemeinschaft mit dem Verwalter zu (Art. 21 CPO *Bardski* Note 2 a. a. O.), und nur beim Nichtbestehen einer Konkursverwaltung übt dieses Recht — wie unter a) ausgeführt — der Verwalter allein aus.

c) Wenn die Konkursverwaltung oder der Verwalter (in dem oben unter a) bezeichneten Falle) die Vertretung in dem einen oder anderen Rechts-

Digitized by Google

streit ablehnen, so haben sie auf Verlangen der Gläubiger oder des Schuldners eine Bescheinigung darüber auszustellen, und dann hat der Schuldner selbst das Recht in den Prozeß einzutreten, auch die Gläubiger können den Prozeß den der Verwalter oder die Verwaltung zu führen ablehnt, aufnehmen (Art. 21 CPO *Bardski* a. a. O. Note 3, *Borowikowski* Note 13 zum zit. Art.). Dieses gilt übrigens auch für die kaufmännische Zahlungsunfähigkeit.

d) Die Konkursverwaltung (bezw. der Konkursverwalter) untersteht der Aufsicht des Konkursgerichts, welches zu jeder Zeit, auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger, den Geschäftsgang der Verwaltung revidieren und wegen etwa entdeckter Unregelmäßigkeiten über die Mitglieder der Konkursverwaltung und über den Konkursverwalter Disziplinarstrafen durch Abzug eines Teils der ihnen zustehenden Vergütung — nicht über den vierten Teil — verhängen, und bei schwereren Verfehlungen strafrechtliche Verfolgung herbeiführen kann (Art. 16 der zit. Beil.). Auch von Amtswegen hat das Konkursgericht bei offenbaren Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen öffentlichrechtlicher Natur, z. B. bei der Ungesetzlichkeit der vorgenommenen Wahlen, einzugreifen und die ungesetzlichen Beschlüsse der Verwaltung aufzuheben (*Bardski* Note 1 zum zit. Art.). **(29)**

e) Alle Entscheidungen des Konkursgerichts können in Gemäßheit der Bestimmungen der Civilprozeßordnung durch Beschwerde angefochten werden. Gegen Entscheidungen, welche die Natur von Urteilen haben, ist das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) und dann weiter der Revision (Kassation) gegeben (Art. 17 und 18 der zit. Beil.). Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Konkursgericht und zwar durch Vermittelung der Konkursverwaltung einzulegen. Die Frist wird vom Tage der Mitteilung der angefochtenen Entscheidung gerechnet (Art. 784—791 CPO und *Bardski* Note 4 zum zit. Art. 17), die Berufungsfrist beträgt einen Monat (Art. 18 der zit. Beil. und Art. 748 CPO). Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (zit. Art. 18) ist die Berufung von Gerichtskosten befreit.

Die Entscheidungen des Konkursgerichts über Eröffnung des Konkursverfahrens (Erklärung des Schuldners für zahlungsunfähig) sowie über die Natur der Zahlungsunfähigkeit (ob unglücklicher, fahrlässiger oder betrüglicher Bankrott) sind Urteile und können nur mit der Berufung bezw. Revision angefochten werden (*Bardski* Note 3 und 25 zum zit. Art. 18), die Senatspraxis ist aber hier sehr schwankend. Die Entscheidungen über Einreihung der einzelnen Forderungen in die bestimmten Rangklassen (§§ 503 ff. HPO), oder über den Ausschluß von Forderungen aus dem Schuldenverzeichnis können von den Beteiligten durch Beschwerde und Kassation angefochten werden (*Bardski* Note 14, 17, 19, 23 zum zit. Art. 18, *Borowikowski* Note 4 u. a. zum Art. 18). Gegen die Einreihung der einzelnen Forderungen in diese oder jene Rangklasse können auch die anderen Gläubiger, die nicht Inhaber der betroffenen Forderungen sind, Rechtsmittel einlegen (*Bardski* Note 14, 18, 19 u. a. zum zit. Art. 18), wobei für den Gläubiger, der nicht Inhaber der festgesetzten Forderung ist, die zweiwöchige Beschwerdefrist von dem Zeitpunkt zu rechnen ist, wo er von der Festsetzung der Forderung, die er anfechten will, Kenntnis erlangt hat (a. a. O. Note 3 zu Art. 17).

2. Von dem Termine der Gläubigerversammlung (von welcher der § 432 spricht) sind die am Orte des Konkursgerichts anwesenden Gläubiger durch Ladungen, die auswärtigen durch Bekanntmachungen in den Zeitungen in Kenntnis zu setzen (*Bardski* Note 12, 13 zu diesem Paragraphen). **(30)**

3. Der Pfandgläubiger, d. h. derjenige Gläubiger, dessen Forderung durch Pfand gesichert ist, wird als Konkursgläubiger nicht angesehen, er

Digitized by Google

kann daher, soweit seine Forderung durch das Pfand gedeckt ist, an der Gläubigerversammlung nicht teilnehmen (*Bardski* a. a. O. Note 14). Demgegenüber erkennt eine Entscheidung vom 11. 9. 1897 (bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 485 S. 271 f.) einem solchen Pfandgläubiger das Recht der Teilnahme am Konkurse zu, und zwar deshalb, weil der Schuldner zwar berechtigt ist, das Pfand dem Gläubiger als Abgeltung seiner Forderung zu überlassen, daß er aber andererseits, ebenso wie die anderen Gläubiger, den öffentlichen Verkauf des Pfandes verlangen könne, in welchem Falle für den Ausfall der Schuldner haftet (Art. 63 ff. des Gesetzes über civilrechtliche Beitreibungen).

4. Der persönliche Gläubiger eines Gesellschafters ist nicht berechtigt, an dem Konkurse der (offenen) Handelsgesellschaft teilzunehmen, weil auch das persönliche Vermögen zwar der Gesellschafter zur Deckung der Gesellschaftsschulden herangezogen wird, die Gläubiger der Gesellschafter aber nur auf das Anspruch haben, was den Anteil ihres persönlichen Schuldners ausmacht, und das ist dasjenige, was von seinem persönlichen Vermögen nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger übrig bleibt (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 493 S. 275).

5. Die Gläubigerversammlung wird als gesetzmäßig zustande gekommen erachtet, wenn zwei Drittel aller benannten Gläubiger, d. h. derjenigen, die ihre Forderungen angemeldet haben, am Orte des Konkursgerichts bis zu dem Tage, an welchem die Versammlung stattfindet, erschienen und von dem für die Versammlung angesetzten Termin durch Ladungen in Kenntnis gesetzt sind. Beschlußfähig ist sodann die Gläubigerversammlung, auch wenn in ihr noch so wenig Gläubiger erschienen sind (Senatsentscheidung vom 29. 9. 1882 bei *Bardski* a. a. O. Note 16, auch *Grebner* und *Dobrowolski* No. 479 S. 267). Selbstverständlich müssen aber so viele Gläubiger erschienen sein, daß eine Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit möglich ist. **(31)**

§ 433. „In den allgemeinen Versammlungen der Gläubiger des zahlungsunfähigen Schuldners (§§ 432, 451, 453, 517, 519) wird die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der sie abgebenden Personen, sondern nach der Höhe der Forderungsbeträge gerechnet." **(32)**

§ 434. Die Kuratoren können auch aus unbeteiligten Personen mit der von ihrer Seite erklärten Zustimmung gewählt werden." **(33)**

§ 435. „Wenn innerhalb zweier Wochen, von der ersten anberaumten Gläubigerversammlung gerechnet, die Kuratoren nicht gewählt sind, so ernennt sie das Gericht (§ 384), auf diesbezüglichen Bericht des vereideten Verwalters, aus den anwesenden Gläubigern." **(34)**

Anmerkungen:

1. Eine ungültige Wahl ist gleichbedeutend mit einer garnicht vorgenommenen Wahl, eine solche ungültige Wahl hat auch das Gericht von Amtswegen zu kassieren (*Bardski* Note 15 a. a. O.).

2. Diejenigen Personen, welche bei der Wahl in der Gläubigerversammlung in der Minorität geblieben sind, kann das Gericht (im Falle des § 435) zu Kuratoren nicht bestellen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 494 S. 276).

3. Die so vom Gerichte bestellten Kuratoren haben kein Recht, das Amt ohne gesetzliche Gründe abzulehnen (a. a. O. No. 496).

4. Die Bestimmung des § 421, wonach Verwandte des Schuldners zu Verwaltern nicht gewählt werden dürfen, greift bezüglich der Kuratoren nicht Platz; bei letzteren ist ihre Verwandtschaft mit den Gemeinschuldnern

Digitized by Google

kein Hinderungsgrund (a. a. O. No. 491 S. 275; *Bardski* teilt in Note 1 zum § zit. eine gegenteilige Entscheidung des Senats mit, wonach die Vorschrift des § 421 auch hier Platz greifen soll. Diesen Standpunkt vom Jahre 1884 scheint aber der Senat aufgegeben zu haben).

§ 436. „Das Amt des Vorsitzenden kann nach Ermessen der Gläubiger dem vereideten Verwalter übertragen werden. Es steht ihm frei, dasselbe anzunehmen oder auszuschlagen. Im Falle seiner Ausschlagung wird der Vorsitzende aus denselben Personen ernannt, aus denen die Kuratoren gewählt werden."

§ 437. „Dem Verwalter und jedem der Kuratoren ist es verboten, Forderungen anderer, an der Konkursmasse beteiligter Gläubiger auf ihren oder fremden Namen zu kaufen bei Vermeidung der Nichtigkeit der ganzen Forderung."

§ 438. „Die Konkursverwaltung ist eine öffentliche Behörde, welche in den ihr übertragenen Sachen bis zu deren Beendigung die untere Instanz des Handelsgerichts darstellt. In dieser Eigenschaft verkehrt sie mit allen gerichtlichen und anderen Behörden, besitzt ihr eigenes Siegel und die nötige Zahl Schriftführer unter der Aufsicht des Vorsitzenden."

Anmerkungen:

1. Nach § 438 ist die Konkursverwaltung — unter welcher übrigens nicht die eigentliche Verwaltung, die ungefähr einem Gläubigerausschuß gleich ist, sondern die ganze Verwaltungsorganisation einschließlich der Gläubigerversammlung zu verstehen ist (*Bardski* Note 2 zu zu Art. 531 (§ 438 Ausg. 1903) — eine öffentliche Behörde und bildet die unterste Instanz des Handelsgerichts, ihre Beschlüsse werden demnach mit der Beschwerde eben an das Handelsgericht angefochten. Diese ihre Stellung einer Gerichtsbehörde unterer Instanz steht der Konkursverwaltung jedoch nur hinsichtlich der Prüfung der Forderungen der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner zu, überhaupt hinsichtlich aller Funktionen, die mit dieser Prüfung der gegen den Gemeinschuldner geltend gemachten Forderungen und deren Deckung verbunden sind. Wenn aber Forderungen nicht gegen den Gemeinschuldner, sondern gegen die Konkursverwaltung selbst geltend gemacht werden, so hat sie nicht mehr die Stellung einer Behörde, sondern einer Partei: solche Forderungen müssen auf ordnungsmäßigem Wege vor Gericht erhoben werden, vor welchem die Konkursverwaltung wie jede andere Partei ihre Interessen wahrzunehmen hat (*Bardski* Note 1 a. a. O., *Grebner* und *Dobrowolski* No. 499 S. 277 f.); überhaupt ist ihr die Stellung einer Behörde nur gegenüber den Gläubigern des Schuldners, nicht aber gegen dritte Personen beigelegt; so kann sie gegen dritte, welche der Masse Vermögensstücke vorenthalten, nur im Wege der Klage vorgehen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 501, 502 S. 278 ff.). Andererseits aber kann die Konkursverwaltung als Vertreterin der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger auch ihrerseits Verfügungen des Gerichts, welche diese Interessen berühren, z. B. die Einreihung einer Forderung in eine bestimmte Kategorie, durch Rechtsmittel anfechten (*Bardski* a. a. O. Note 7).

2. Die Bedeutung der Konkursverwaltung als Behörde liegt auch darin, daß sie im Bereiche des ihr zugewiesenen Tätigkeitskreises an die Anträge der Gläubiger nicht gebunden ist; diese haben nur das Recht der Beschwerde gegen die Beschlüsse der Verwaltung (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 512 S. 286).

Digitized by Google

3. Ihre Beschlüsse hat die Konkursverwaltung als Behörde mit der Unterschrift ihrer Mitglieder zu versehen, und nur die so unterschriebenen Beschlüsse haben Rechtsgültigkeit (*Bardski* Note 3 zu Art. 533 (§ 440 Ausg. 1903) HPO). Die von der Verwaltung erteilten Auskünfte, die erlassenen Verfügungen usw. haben die Bedeutung behördlicher Urkunden (a. a. O. Note 4 zu § 438).

§ 439. „Der Vorsitzende bestimmt die Versammlungstage, wahrt die Ordnung bei den Beratungen, eröffnet und schließt die Versammlung. Unter seiner Aufsicht wird für jede Sitzung ein Journal geführt." **(35)**

§ 440. „Die Entscheidungen der Konkursverwaltungen werden gefaßt und zur Ausführung gebracht nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

§ 441. „Die Einsetzung der Konkursverwaltung wird der Polizeibehörde, auf der Börse, in den Zeitungen beider Residenzstädte und in den Senatsanzeigen bekannt gemacht."

§ 442. „Alle Angelegenheiten, Gesuche und Anliegen, die zum Bestande der Masse gehören, gelangen unmittelbar an die Konkursverwaltung. An sie wird auch der ganze, früher bei Gericht darüber geführte Schriftverkehr abgegeben."

§ 443. „Wenn die Zahl der anwesenden Gläubiger weniger als drei ist, so wird eine Konkursverwaltung nicht eingesetzt, sondern es werden die darauf bezüglichen Obliegenheiten von derjenigen Gerichtsbehörde wahrgenommen, in deren Geschäftsbereich das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist."

Anmerkung:

Die Übernahme der Geschäfte der Konkursverwaltung auf das Gericht im Falle des § 443 erstreckt sich lediglich auf die Geschäftsleitung, nicht auch auf die Beitreibung von Forderungen, die das Gericht den Gläubigern zu überlassen hat (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 511).

§ 444. „Jeder Gläubiger hat das Recht, in die Konkursversammlung (Konkursverwaltung, d. Ü.) zu kommen, um sich über seine Angelegenheiten zu erkundigen, und die Kuratoren sind verpflichtet, ihm alle Mitteilungen über den Stand der Masse zu machen."

Siebentes Kapitel.

Von der Aufsicht über die Geschäftsführung in den Konkursverwaltungen.

§ 445. „Unabhängig von der Unterordnung der Konkursverwaltungen hinsichtlich ihrer Entscheidungen, gemäß § 532, unter die Revision der Handelsgerichte, und wo solche nicht bestehen, unter die Bezirksgerichte wird diesen Stellen die Aufsichtsgewalt über die Konkursverwaltungen mit der Maßgabe übertragen, daß sie das volle Recht haben, die genaue Erfüllung der der Konkursverwaltung überwiesenen Obliegenheiten von den diese Verwaltung bildenden Personen zu verlangen und wegen Verabsäumungen sie Geldstrafen zu unterwerfen und in wichtigen Fällen dem Gericht zu überantworten." **(36)**

Anmerkungen:

1. Hinsichtlich des nichtkaufmännischen Konkurses cf. Anm. 1 d), e) zu § 432.

Digitized by Google

2. Die Rechtshandlungen einer nicht ordnungsmäßig gewählten Konkursverwaltung behalten ihre Gültigkeit, selbst wenn später sich herausstellt, daß die Wahl der Mitglieder nicht ordnungsmäßig war (*Bardski* Note 1 zum zit. Paragraph).

3. Das Handelsgericht bezw. das Bezirksgericht, dem die Konkursverwaltung unterstellt ist, ist nicht nur die übergeordnete Instanz der letzteren, sondern nach den Bestimmungen der §§ 445—450 auch ihre Aufsichtsbehörde. Es kann daher in dieser seiner Eigenschaft nicht nur den Geschäftsgang der Konkursverwaltung zu jeder Zeit einer Revision unterziehen, die Abbestellung bemerkter Unregelmäßigkeiten anordnen und dergl., sondern auch die Mitglieder der Verwaltung, den Konkursverwalter und die Kuratoren im Aufsichtswege bestrafen und sogar absetzen, und zwar selbst hinsichtlich der durch die Gläubigerversammlung genehmigten Handlungen der Konkursverwaltung, da für die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Gläubigerversammlung nicht maßgebend ist (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 513—516 S. 287 ff.).

§ 446. „Zur besseren Sicherung der Aufsicht über die Geschäftsführung in den Konkursverwaltungen sind folgende Maßnahmen bestimmt:

1. Von den Handelsgerichten oder den Bezirksgerichten werden für jeden Konkurs zwei Tischregister unter Schnur und Siegel ausgegeben: das eine zur Eintragung aller Handlungen der Konkursverwaltung und aller eingehenden Schriftstücke in kurzem Auszug, und das andere zur Buchung der Einnahmen und Ausgaben mit der Maßgabe, daß die Konkursverwaltungen, unabhängig von der Führung dieser Bücher, gleichzeitig genaue Abschriften von ihnen nehmen und nach Ablauf eines Jahres mit der Unterschrift der die Konkursverwaltung bildenden Personen an die bezeichneten Behörden zur Revision und Aufbewahrung abgeben.

2. Den in Ziffer 1 bezeichneten Behörden steht es frei, von den Konkursverwaltungen Auskünfte und zu bestimmten Terminen Berichte über den Gang des Konkurses einzufordern.

3. Denselben Behörden ist es freigestellt, falls sie bei einer Konkursverwaltung Unregelmäßigkeiten bemerken, eines ihrer Mitglieder zu delegieren, um mit dem Sekretär oder dessen Gehilfen eine solche Konkursverwaltung zu revidieren.

4. Auf gleicher Grundlage wird es den Gerichten zur Pflicht gemacht, falls eine Konkursverwaltung im Verlaufe von anderthalb Jahren, seit dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung, die ihr übertragenen Geschäfte nicht beendet hat, von derselben, ohne Beschwerden seitens der Gläubiger oder des Schuldners abzuwarten, Auskunft über die Gründe zu erfordern, aus welchen der Konkurs nicht beendet ist und nach Prüfung dieser Auskunft, je nach den Umständen, sehr kurze Fristen zur völligen Beendigung des Konkurses zu bestimmen.

5. Wegen Nichterfüllung des Vorstehenden verfallen die an der Verzögerung Schuldigen: der Vorsitzende und die Kuratoren den in den allgemeinen Gesetzen bestimmten Geldstrafen, und für den Fall der Nichterfüllung von gerichtlichen Anordnungen oder irgend welcher Mißbräuche steht es den Gerichten frei, sie dem Gericht und gesetzlicher Verfolgung zu überantworten;

Digitized by Google

den Vorsitzenden und die Kuratoren von ihren Ämtern zu entheben und an Stelle derselben andere zu ernennen, denen gleichermaßen den Umständen entsprechend eine ganz kurze Frist zur Beendigung der Geschäfte bestimmt wird; wenn aber nach Entfernung des früheren Vorsitzenden und der Kuratoren Niemand zur Bildung einer Konkursverwaltung vorhanden ist, so hat in diesem Falle das Gericht das Konkursverfahren zu übernehmen und selbst diese Geschäfte ohne Verzug zu beendigen." (37)

§ 447. „Um die Gläubiger selbst zur persönlichen Teilnahme an dem Konkursverfahren anzuregen, ist bestimmt, daß die von den vorhandenen Gläubigern mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, oder mit Zessionsdokumenten versehene, wie auch unbeteiligte Personen Vorsitzende und Kuratoren zu gleicher Zeit nicht mehr als in drei Konkursverwaltungen sein können, damit die Beschäftigung hiermit für sie nicht zum Handwerk oder Gewerbe wird."

§ 448. „Der zum Kurator Gewählte, sollte er auch ein Dritter sein, d. h. nicht zu den Gläubigern des Schuldners gehören und in diesem Amt mit seiner eigenen Zustimmung bestätigt sein, kann aus den von ihm übernommenen Obliegenheiten der Konkursverwaltung ohne Vorbringung gesetzlicher Gründe und ohne gehörige Prüfung derselben durch das Gericht, welchem die Konkursverwaltung unterstellt ist, nicht entlassen werden."

§ 449. „Den Mitgliedern des Gerichts (§ 384) ist wegen der diesen Behörden übertragenen Aufsicht über die Konkursverwaltungen, Kuratoren in denselben zu sein, nicht gestattet."

§ 450. „Die bei den Konkursverwaltungen eingehenden Beträge werden, wenn sie 300 Rubel übersteigen und zur unaufschiebbaren Verwendung nicht gebraucht werden, von ihnen an die Comptoirs und Abteilungen der Staatsbank übersandt, wie überhaupt Gelder an die Gläubiger nicht anders als mit Zustimmung desjenigen Gerichts gezahlt werden, dem die Konkursverwaltung unterstellt ist." (38)

Achtes Kapitel.

Von der Übertragung von Konkursverwaltungen, die in den inneren Städten des Reiches eingesetzt sind, in die Residenz- und Hafenstädte.

§ 451. „Die Mehrheit der Gläubiger, welche mindestens zwei Drittel aller Forderungen (§ 433) gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner bilden, welcher an einer Börse oder in einem Hafen Handelsgeschäfte betrieb oder mit der dort handeltreibenden Kaufmannschaft in Geschäftsverbindung stand und sich dabei unpünktlich erwies, hat das Recht, im Falle einer Verzögerung im Konkursverfahren infolge des Nichterscheinens der Kuratoren oder aus anderen Gründen die Übertragung der Konkursverwaltung aus der Gouvernements- oder Kreisstadt in diejenige Residenz- oder Hafenstadt zu verlangen, wo der Zahlungsunfähige sein Geschäft betrieb oder seine Verbindlichkeiten zu erfüllen hatte und dort von neuem Kuratoren zu wählen, ohne an die frühere Wahl gebunden zu sein. Bei dieser Übertragung werden die in den nachfolgenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen beobachtet."

Digitized by Google

Anmerkung:

Die Bestimmungen der §§ 451—455 (des 8. Kapitels) der Handelsprozeßordnung sind Spezialvorschriften für den kaufmännischen Konkurs und finden nach Art. 30 Beil. III auf die Fälle nichtkaufmännischer Zahlungsunfähigkeit keine Anwendung.

§ 452. „Die Gläubiger in der im § 451 bestimmten Zahl müssen bei dem Handelsgericht, und falls ein solches nicht besteht, beim Bezirksgericht derjenigen Stadt, in welche sie die Konkursverwaltung übertragen wünschen, ein Gesuch unter umständlicher Darlegung der Gründe einreichen, welche sie die Übertragung nachzusuchen bestimmten und hierbei vorlegen: 1. ein Zeugnis des örtlichen Börsenkomitees oder, wo ein solches nicht besteht, der städtischen Verwaltungsbehörde, daß der zahlungsunfähig gewordene Schuldner an der Börse oder im Hafen der betreffenden Stadt einen Geschäftsbetrieb, oder gegen die dort handeltreibende Kaufmannschaft Verbindlichkeiten zu erfüllen hatte, die er nicht erfüllt hat; 2. eine genaue Angabe der Ansprüche eines jeden der Gesuchsteller gegen den Schuldner und der sie begründenden Urkunden. Ohne diese Bescheinigungen bleiben Gesuche um Übertragung eines Konkursverfahrens unberücksichtigt."

§ 453. „Das Gericht (§ 452) vergewissert sich infolge dieses Gesuches, indem es sich mit der Stelle in Verbindung setzt, bei welcher die Zahlungsunfähigkeit angemeldet war, und bei welcher darauf die Forderungen gegen den Schuldner angemeldet wurden, davon, daß die Forderungen der Gesuchsteller tatsächlich nicht weniger als zwei Drittel aller bis dahin angemeldeten Forderungen (§ 433) ausmachen und berichtet sodann über das Alles an den Regierenden Senat, von dem die endgültige Verfügung in dieser Sache abhängt."

§ 454. „Die Ausgaben, welche durch die eigentliche Übertragung des Konkursverfahrens entstehen können, ebenso der Unterhalt des Schuldners unterwegs und am neuen Orte der Konkursverwaltung sind nicht in der Zahl derjenigen enthalten, welche nach der allgemeinen Ordnung auf die gesamte Vermögensmasse des Schuldners fallen, sondern fallen ausschließlich denjenigen Personen zur Last, welche die Übertragung nachgesucht haben."

§ 455. „Die Übertragung von Konkursverwaltungen aus einer Hafenstadt in eine andere, oder aus Hafenstädten in die Residenzstädte und umgekehrt, ist keinesfalls zulässig."

Neuntes Kapitel.

Von den Obliegenheiten der Konkursverwaltung.

§ 456. „Gleich bei Übernahme der Geschäfte durch die Konkursverwaltung legt ihr der vereidete Verwalter einen Bericht vor: 1. über die Lage des Vermögens und der Schulden vom Zeitpunkte der ersten Vermögensaufnahme und der vorläufigen Gesamtaufstellung; 2. über alles, was er zusammen mit den anwesenden Gläubigern während dieser Zeit getan hat und auf Grund welcher Beschlüsse." (39)

§ 457. „Wenn die Konkursverwaltung in diesem Berichte (§ 456) irgend welche Verabsäumung oder vom Gericht nicht genehmigte Verkaufs- und Ausgabeposten erblickt, so legt sie dies der allgemeinen Gläubigerversammlung

Digitized by Google

zur Entscheidung vor. Die Versammlung kann beim Handelsgericht darum vorstellig werden, den Betreffenden verantwortlich zu machen, falls sie die Verabsäumungen erheblich und die Verfügungen des Verwalters und der mit ihm zusammenwirkenden anwesenden Gläubiger als der Masse schädlich findet."

§ 458. „Die Obliegenheiten der Konkursverwaltung sind:

1. das Vermögen zu verwalten;

2. durch weitere Ermittelung von Vermögensobjekten und Schulden des Zahlungsunfähigen seine ganze Lage endgültig offen zu legen;

3. eine neue dem wahren Werte möglichst nahekommende Abschätzung des Vermögens vorzunehmen;

4. eine allgemeine Berechnung und einen Voranschlag über die Reihenfolge und die Höhe der Befriedigung der Gläubiger aufzustellen;

5. ihren Beschluß über die Gründe der Zahlungsunfähigkeit und deren Natur vorzulegen;

6. die Lage des Zahlungsunfähigen während des Konkursverfahrens zu bestimmen."

Anmerkung:

Die Obliegenheit der Konkursverwaltung, das Vermögen des Gemeinschuldners zu ermitteln, umfaßt auch implicite die Verpflichtung etwaige Rechtsstreitigkeiten zum Austrag vor Gericht zu bringen; sie kann hierzu durch Beschluß der Gläubigerversammlung gezwungen werden, falls sie die Führung eines Prozesses ablehnt, und jeder Gläubiger kann hierüber eine Beschlußfassung der Gläubigerversammlung beantragen (*Bardski* Note 8 zu Art 551 (§ 458 Ausg. 1903) der HPO).

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung des Vermögens.

§ 459. „Die Konkursverwaltung übernimmt in ihre Verfügungsgewalt alle Geschäfte des Zahlungsunfähigen und verwaltet sie als Bevollmächtigte aller Gläubiger zu deren Gunsten, wie einem guten Hausvater zukommt." **(40)**

Anmerkungen:

1. Der Verlust der Dispositions- und Prozeßfähigkeit, welche für den Schuldner nach Art. 21 CPO und § 459 HPO mit seiner Insolvenzerklärung eintritt (cf. Anm. zu § 408), nimmt diesem nicht alle Rechtsfähigkeit; er kann vielmehr alle diejenigen Prozesse führen, deren Führung die Konkursverwaltung ablehnt, er kann auch Verpflichtungen eingehen, die allerdings erst nach Beendigung des Konkursverfahrens gegen ihn geltend gemacht werden können, und er kann endlich am Konkursverfahren behufs Wahrnehmung seiner Rechte sich beteiligen und zu diesem Zwecke gegen Beschlüsse, die ihn betreffen, selbständig Rechtsmittel einlegen (cf. Note 1c zu § 432). Dieses Rechts, seine Interessen im Konkurse wahrzunehmen, geht er in dem in der Anm. 2 zu § 430 bezeichneten Falle verlustig.

2. Die Konkursverwaltung — nicht der Konkursverwalter allein (cf. Anm. 2 zu § 425 und 1b zu § 432) — übernimmt die Vermögensverwaltung in vollem Umfange, wobei sie eines ihrer Mitglieder mit dieser oder jener Tätigkeit und mit ihrer Vertretung im Prozesse betrauen kann, ohne daß es hierzu einer formellen Vollmacht bedarf (cf. Anm. 2 zu § 425). Wird allerdings einem Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt Prozeßvollmacht erteilt, so muß dies durch formelle schriftliche Vollmacht geschehen (*Bardski* Note 6 zu Art. 552 (§ 459).

Digitized by Google

3. Im Falle der Ablehnung der Prozeßführung durch die Konkursverwaltung kann die Gläubigerversammlung, anstatt der letzteren die Prozeßführung aufzutragen (Anm. zu § 458), auch selbständig die Prozeßführung übernehmen und zu ihrer Vertretung in demselben einen Bevollmächtigten wählen (a. a. O. Note 7). **(41)**

4. Nach russischem Recht ist die Konkursverwaltung (cf. Anm. zu § 438 am Anfang) die Vertreterin der Interessen sowohl des Schuldners als auch der Gesamtheit der Gläubiger, deren Vorsitzender aber, der Konkursverwalter nur derjenigen des Schuldners allein. Aus dieser eigentümlichen Rechtsstellung der Mitglieder einer und derselben Körperschaft folgt dann weiter der Grundsatz, daß die rechtskräftige Abweisung eines Antrags usw. des Konkursverwalters die Konkursverwaltung formell nicht hindert, denselben Antrag von neuem zu stellen (a. a. O. Note 15).

5. Von den Einschränkungen, welche die Vertretungsbefugnis der Konkursverwaltung durch die Judikatur des Senats erfahren hat, seien folgende hervorgehoben:

a) Die Konkursverwaltung vertritt nur die Interessen der Gläubiger, welche rechtzeitig (§ 416) ihre Forderung angemeldet haben, nicht aber derjenigen, welche am Konkursverfahren sich nicht beteiligen (a. a. O. Note 22).

b) Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten, welche die Konkursverwaltung abschließt, bedürfen der Genehmigung durch die Gläubigerversammlung und können selbst dann noch auf die Beschwerde eines Gläubigers vom Gerichte aufgehoben werden (a. a. O. Note 20).

c) Nach einer a. a. O. Note 21 mitgeteilten Senatsentscheidung kann die Konkursverwaltung mit Bürgen, welche für den Gemeinschuldner Bürgschaft geleistet haben, hinsichtlich der von ihnen, den Bürgen, für den Gemeinschuldner aus der Bürgschaft zu leistenden Zahlungen keinen Vergleich schließen.

d) Wenn die Konkursverwaltung nach § 458 ihrer Pflicht genügt und ihren Beschluß über die Natur der Zahlungsunfähigkeit nebst der Meinungsäußerung der Gläubigerversammlung dem Gericht vorgelegt hat, so ist hiermit ihre Tätigkeit in dieser Sache erschöpft, und sie hat kein Recht, an dem gerichtlichen Verfahren hinsichtlich dieser Frage teilzunehmen oder Rechtsmittel gegen die diesbezügliche Gerichtsentscheidung einzulegen (a. a. O. Note 26).

6. Hingegen hat der Senat angenommen, daß auf Grund einer gegen die Konkursverwaltung ergangenen Entscheidung, wonach sie einen gewissen Geldbetrag als zu Unrecht eingezogen zurückzuzahlen hat, die einzelnen Gläubiger auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden können, falls dieser Betrag an sie schon verteilt ist, weil das Urteil gegen die Konkursverwaltung auch unmittelbar gegen die einzelnen Gläubiger wirksam ist (a. a. O. Note 27).

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung des Vermögens.

§ 460. „Als zum Bestande des Vermögens des Zahlungsunfähigen gehörig wird nicht nur das gesamte vorhandene Vermögen gerechnet, sondern von dem unbeweglichen, gemäß § 461, alles das, was im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Zahlungsunfähigkeit unentgeltlich verpfändet oder veräußert wurde, und seiner Zeit, als die Schulden, wegen welcher die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, bereits die Hälfte des Vermögens des Zahlungsunfähigen überstiegen, und später, bis zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit seine Geschäfte sich nicht mehr verbesserten, und deshalb das

von ihm (dem Zahlungsunfähigen. D. Ü.). veräußerte Vermögen wegen der auf ihm ruhenden Schulden seinem Wesen nach nicht ihm, sondern seinen Gläubigern gehörte.“ **(42)**

Anmerkungen:

1. Hinsichtlich des nichtkaufmännischen Konkurses bestimmt der Art. 30 der Beil. III, daß die gesetzlichen Vorschriften der §§ 460—463 und 465 der HPO durch diejenigen der Art. 413—418 und 421 des Gesetzes betreffend die civilrechtlichen Beitreibungen ersetzt werden. Nach diesen Bestimmungen haftet das Vermögen der Frau nicht für die Schulden des Mannes (Art. 413). Als Vermögen der Frau bezeichnet dann Art. 414: a) deren Mitgift; b) alles was sie während der Ehe durch Erbgang, Schenkung oder auf andere Weise von dritten — ausgenommen von ihrem Ehemanne — erworben hat; c) alles was sie mit dem unter a) und b) gedachten Vermögen erworben hat; d) alles, was sie selbst von ihrem Ehemanne auch unentgeltlich erworben hat, wird ihr Eigentum, wenn seit dem Erwerb bis zur Konkurseröffnung (oder bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung) zehn Jahre verstrichen sind. Eigentum der Ehefrau wird auch alles, was sie im eigenen Geschäftsbetrieb erworben hat und durch die kaufmännisch geführten Bücher als ihr gehörig bewiesen wird.

Was dagegen die Ehefrau von ihrem Manne in den letzten zehn Jahren vor der Konkurseröffnung (oder vor Beginn der Zwangsvollstreckung) erworben, oder mittels des von ihm innerhalb derselben Zeit empfangenen Vermögens erlangt hat, wird von dem Konkurse (oder der Zwangsvollstreckung) mit betroffen. Nur in dem Falle ist das Vermögen, welches die Frau von ihrem Manne innerhalb des gedachten Zeitraums erworben hat, ihr Eigentum, wenn sie nachweist, daß sie dieses Vermögen mit dem oben unter a) bis d) erwähnten Gelde gekauft hat (Art. 415 f. a. a. O.). Hat die Frau das von ihrem Manne in der angegebenen anfechtbaren Weise erworbene Vermögen weiter veräußert, so hat sie den Wert desselben zur Konkursmasse oder zur Befriedigung der nicht gedeckten Schulden ihres Mannes zu zahlen, sofern sie nicht beweist, daß sie den Erlös aus dem so veräußerten Vermögen zur Befriedigung anderer Gläubiger ihres Mannes verwendet hat (Art. 417).

Auch bezüglich des der Ehefrau nach Art 414 — oben unter a bis d angeführt — zu Eigentum gehörigen Vermögens hat sie im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen ihres Mannes (oder der Zwangsvollstreckung gegen ihn) den Nachweis ihres Eigentums zu erbringen (Art. 417 f.).

Alle vorstehenden hinsichtlich des durch die Frau von dem Manne erworbenen Vermögens getroffenen Bestimmungen greifen auch umgekehrt hinsichtlich desjenigen Vermögens platz, welches der Mann von seiner zahlungsunfähigen Frau erworben hat (Art. 421 a. a. O.).

2. Der § 460 verweist auf den nachfolgenden § 461, danach enthält der § 460 auch nur die Normen für die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften, welche der Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger mit seinen Verwandten geschlossen hat. Während aber die (oben in der Anm. 1 wiedergegebenen) Bestimmungen für den nichtkaufmännischen Konkurs nur die anfechtbaren Rechtsgeschäfte des Schuldners mit seinem Ehegatten betreffen, sind durch §§ 460, 461 in diesen Kreis von Rechtsgeschäften für den kaufmännischen Konkurs auch diejenigen einbezogen, welche der Schuldner mit seinen Kindern und allen seinen Verwandten geschlossen hat.

3. Der Anfechtung unterliegen aber nicht nur die mit Verwandten sondern auch mit nichtverwandten Personen vom Schuldner zum Nachteil der Gläubiger geschlossenen Rechtsgeschäfte, allerdings nicht auf Grund

Digitized by Google

der §§ 460 ff. der HPO und der Art. 413—418 des Gesetzes betr. die civilrechtlichen Beitr. (oben Anm. 1), sondern auf Grund des § 1529 des Civilkodex. Nach dieser Bestimmung ist jedes Rechtsgeschäft rechtsunwirksam, wenn es auf die Erreichung eines gesetzlich verbotenen Zwecks, insbesondere auf eine betrügerische Veräußerung von Vermögensobjekten, um sie dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, abzielt. Die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf Rechtsgeschäfte des Schuldners mit Dritten zum Nachteil seiner Gläubiger hat eine sehr reiche Judikatur geschaffen, aus welcher nachstehende Momente von grundsätzlicher Bedeutung hervorzuheben sind:

a) Um die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts zu begründen, muß sein primärer Zweck auf Benachteiligung der Gläubiger, oder auf Entziehung des betreffenden Vermögensstücks dem Zugriff derselben gerichtet sein (*Borowikowski* zum zit. § 1529 Note 3).

b) Die Anfechtbarkeit setzt voraus, daß der Schuldner andere Vermögensstücke zur Befriedigung seines Gläubigers nicht hat (a. a. O. Note 6 Abs. 7).

c) Die Benachteiligungsabsicht auf Seiten des Schuldners allein begründet noch die Anfechtbarkeit des den Gläubiger benachteiligenden Rechtsgeschäfts nicht, vielmehr muß der Dritte, der Gegenkontrahent des Schuldners, sie auch gekannt haben (a. a. O. Note 6^1 und 17, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 524, S. 295).

d) Die Frage, wann ein Rechtsgeschäft die Interessen der Gläubiger benachteiligend und anfechtbar ist, ist Tatfrage und ist nach den jeweiligen Umständen in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. So hat der Senat aus dem Umstande, daß die vereinbarte Valuta für ein veräußertes Vermögensstück weit hinter dem wirklichen Wert zurückbleibt, daß das Rechtsgeschäft gar nicht der Vermögenslage der Kontrahenten entsprach, daß das zum Ausdruck gebrachte Rechtsgeschäft unmöglich von den Kontrahenten ernstlich beabsichtigt sein konnte, daß das verkaufte Vermögensstück in der Verfügungsgewalt des Verkäufers belassen ist u. dergl. die Benachteiligungsabsicht oder das Fingierte des Rechtsgeschäfts geschlossen (*Borowikowski* a. a. O. Note 6, 6^1, 6^2 u. a., *Grebner* nnd *Dobrowolski* No. 519, S. 290).

e) Die Beweislast im Falle der Anfechtung aus § 1529 Civilkodex liegt dem Anfechtungskläger ob (*Borowikowski* a. a. O. Note 6 u. v. a., *Bardski* Note 5, 8 zu Art. 553 (§ 460).

4. Die Anwendung des § 460 setzt voraus, daß die Veräußerung oder Verpfändung, die angefochten wird, zu einer Zeit vom Schuldner vorgenommen ist, als die Schulden desselben sein Vermögen um die Hälfte überstiegen, d. h. als die Summe seiner Schulden wenigstens dem anderthalbfachen Betrage seines Aktivvermögens gleichkam (*Bardski* a. a. O. Note 3).

5. Ohne Anfechtungsprozeß gelangt in die Konkursmasse ohne weiteres alles das, was von jemandem, dessen Zahlungsunfähigkeit nach seinem Tode sich herausstellt, durch letztwillige Verfügung vermacht ist, oder was überhaupt als Erbschaft nach ihm verblieben ist, sollten auch die Erben in den Besitz der Erbschaft durch gerichtlichen Beschluß eingesetzt und das Testament gerichtlich bestätigt sein (a. a. O. Note 4).

6. Ist das anfechtbare Rechtsgeschäft von den Erben des Schuldners geschlossen, so hat der Anfechtungskläger die Zahlungsunfähigkeit im Moment des Vertragsschlusses nicht des Schuldners, sondern der Erben zu beweisen (a. a. O. Note 9).

7. Die Vorschrift des § 460 bezieht sich nicht nur auf das Immobiliarvermögen des Schuldners, sondern auch auf sein bewegliches Vermögen (a. a. O. Note 13).

Digitized by Google

8. Der Verzicht des Schuldners auf ihm zustehende Rechte, der vor der Zahlungsunfähigkeit zu Gunsten Dritter erfolgt ist, wird nach der Judikatur des Senats als ein nach §§ 460 f. anfechtbares Rechtsgeschäft nicht angesehen (a. a. O. Note 10). Hingegen erachtet der Senat eine Rechtshandlung, durch welche der Schuldner Rechte aufgibt zum Nachteil seiner Gläubiger als auf Grund des § 1529 Civilkod. (oben unter 3) anfechtbar (a. a. O. zu § 1529 Civilkod. Note 3). Auch bestimmt § 1547 Civilkod. ausdrücklich, daß die Aufgabe von Vertragsrechten zum Nachteil Dritter rechtsunwirksam ist; dies ist — wie der Senat annimmt — dann der Fall, wenn der Schuldner zur Zeit der Aufgabe der Rechte faktisch schon zahlungsunfähig war (a. a. O. Note zu § 1547).

9. Das Recht des Schuldners auf den Empfang von Gehalt oder Pension gelangt an die Konkursmasse nur in dem Umfange, wie in den Artikeln 1086—1090 CPO angegeben (a. a. O. Note 2). Danach sind an die Konkursmasse zu zahlen von einem Gehalt bis 500 Rubel jährlich 1/3 und falls der Schuldner eine Frau oder Kinder hat, die nicht selbständiges Vermögen haben, 1/4, von über 500 bis 1000 Rubel 2/5 bezw. 1/3, von über 1000 Rubel 1/2 bezw. 2/5. Invalidenpensionen, Begräbnisgelder u. dergl. sind unpfändbar.

§ 461. „Unbewegliches Vermögen wird als unentgeltlich veräußert erachtet, wenn es unter den im vorstehenden Paragraphen (460) bezeichneten Umständen mittels beurkundeten Kaufkontraktes, Schenkungs-, Abfindungs-, Absonderungs- oder Teilungsurkunde, oder durch andere Akte auf den Namen der Kinder oder Verwandten des Zahlungsunfähigen zum Nachteil der Gläubiger übertragen worden ist. Hinsichtlich der Schenkung des zahlungsunfähigen Mannes an seine Ehefrau, oder der zahlungsunfähigen Frau an ihren Ehemann, ebenso hinsichtlich der durch Kauf von dem einen zahlungsunfähigen Ehegatten auf den andern übergegangenen Güter werden folgende Bestimmungen beobachtet:

1. Wenn die Schenkung von dem einen der Ehegatten während der letzten zehn Jahre vor Eröffnung des Konkurses wegen seiner Schulden, oder vor Anlegung des allgemeinen Arrestes an sein Vermögen an den anderen gemacht ist, so wird das Geschenkte der Sperre oder dem Arreste zusammen mit dem (übrigen, d. Ü.) Vermögen des Zahlungsunfähigen unterworfen und gelangt zum Verkaufe zur Befriedigung seiner Gläubiger oder der auf ihm ruhenden Ansprüche, falls das ganze übrige Vermögen zur Deckung dieser Schulden und Ansprüche als nicht ausreichend sich erweist. Dem anderen Ehegatten ist es übrigens gestattet, beim Auktionsverkauf des ihm vom Zahlungsunfähigen geschenkten Vermögensobjekts dasselbe für das Meistgebot für sich zu behalten, oder aber, ohne es zum Verkaufe kommen zu lassen, mit Zustimmung der Gläubiger oder unter Stellung einer gehörigen Sicherheit die Verpflichtung zu übernehmen, denjenigen Teil der Schulden des Zahlungsunfähigen zu bezahlen, der nach dem Verkauf seines ganzen übrigen Vermögens noch verbleibt.

2. Das von dem als zahlungsunfähig sich demnächst erweisenden Ehegatten durch Kauf während der letzten zehn Jahre vor Eröffnung des Konkurses oder Anlegung des allgemeinen Arrestes an sein Vermögen auf den anderen Ehegatten übergegangene Vermögen wird nur in dem Falle als ge-

Digitized by Google

sondertes unantastbares Eigentum desjenigen, der es gekauft hat, angesehen, wenn bewiesen wird, daß dieses Gut für Kapitalien erworben worden ist, welche als Mitgift erhalten oder durch Erbschaft, Schenkung oder durch andere gesetzliche Akte von den Eltern, Verwandten oder dritten Personen, aber nicht von dem zahlungsunfähigen Ehegatten herrühren."

Anmerkungen:

1. Für den nichtkaufmännischen Konkurs treffen die Art. 413—418 des Gesetzes betr. die civilrechtlichen Beitreibungen (cf. oben Anm. 1 zu § 460) den in Ziffer 1 gegebenen Vorschriften gleiche Bestimmungen.

2. Der § 461 spricht von dem Ehegatten und Verwandten. Unter den Verwandten aber sind nicht die mit dem Zahlungsunfähigen verschwägerten Personen zu verstehen, auf diese findet § 461 keine Anwendung (*Bardski* Note 1 zu Art. 554 (§ 461); Rechtsgeschäfte, die der Zahlungsunfähige zum Nachteil der Gläubiger mit diesen Verschwägerten geschlossen hat, sind nicht auf Grund des § 461, sondern nach § 1529 Civilkodex anfechtbar (cf. oben Note 3 zu § 460).

3. Die Bestimmungen des § 461 beziehen sich auf Schenkung und Verkauf, nicht aber auf Verpfändung von Vermögensobjekten. Verpfändungen fallen unter die Vorschrift des § 464 (*Bardski* a. a. O. Note 4).

4. Die Abtretung eines Pachtvertrages durch den Schuldner an seine Verwandten unter den Voraussetzungen der §§ 460, 461 fällt unter diese Bestimmungen und ist anfechtbar (a. a. O. Note 5).

5. Die Vorschrift des § 460, wonach der Anfechtungskläger zu beweisen hat, daß zum Zeitpunkte des Abschlusses des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Schulden des Zahlungsunfähigen sein Aktivvermögen um die Hälfte des Betrages des letzteren überstiegen (cf. oben Anm. 4 zu § 460), bezieht sich nur auf Rechtsgeschäfte des Schuldners mit seinen Verwandten; bei Rechtsgeschäften des Schuldners mit seinem Ehegatten braucht der Anfechtungskläger diesen Beweis nicht zu führen, solche Rechtsgeschäfte sind auch ohne dieses Moment (des Übergewichts der Schulden über das Aktivvermögen) anfechtbar, da der § 461 in seinem zweiten Teile hiervon nichts erwähnt (a. a. O. Note 6).

6. Auch hinsichtlich des § 461 nimmt die Judikatur des Senats an, daß die hier getroffenen Bestimmungen nicht nur auf Rechtsgeschäfte bezüglich des unbeweglichen, sondern auch des beweglichen Vermögens Anwendung finden (a. a. O. Note 7 zu Art. 555, Note 3 S. 140). Dieses wird damit begründet, daß sowohl im § 460 wie im § 461 davon gesprochen wird, daß auf das in anfechtbarer Weise veräußerte Vermögen Arrest gelegt wird, die Arrestlegung aber nur auf bewegliches Vermögen erfolgen kann.

§ 462. „In den in den vorstehenden Paragraphen (460, 461) bezeichneten Fällen muß die ungesetzliche Veräußerung des Gutes vorher in gehöriger Form vor Gerichten bewiesen werden, und nicht anders als zufolge endgültigen Erkenntnisses derselben; Schenkungs-, Abfindungs-, Absonderungs-, auch Kauf- und Verpfändungsurkunden werden als nichtig angesehen, und das Gut wird, falls es noch gegenwärtig vorhanden ist, der Masse zurückgewährt; wenn es aber inzwischen an einen andern verkauft worden ist, so bleibt der Verkauf unwiderruflich in Kraft; wenn aber das Gut verpfändet und nicht verkauft ist, so steht der Konkursverwaltung das Einlösungsrecht gegen volle Berichtigung der Schuldsumme aus der Verpfändung zu."

„Anmerkung:

Die in diesem Paragraphen (462) über verkaufte oder verpfändete Vermögensobjekte des Zahlungsunfähigen gegebene Vorschrift erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn das von dem zahlungsunfähigen Ehegatten während der letzten zehn Jahre vor Bekanntgabe seiner Zahlungsunfähigkeit an den anderen (Ehegatten. D. Ü.) geschenkte oder auf andere Weise unentgeltlich überlassene Gut von diesem letzteren einem andern verkauft, verschenkt oder verpfändet ist. Wenn auch die bezüglich eines solchen Gutes errichteten Akte unanfechtbar bleiben, so ist der Ehegatte, der dieses Gut erhalten hat, falls durch das übrige Vermögen des Zahlungsunfähigen alle seine Schulden oder die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche nicht gedeckt sind, verpflichtet, zur Ergänzung des Fehlbetrages aus seinem eigenen Vermögen einen Geldbetrag zu zahlen, welcher dem Werte des vom Zahlungsunfähigen und an einen andern verkauften oder überlassenen Vermögensobjekts gleichkommt, oder aber die bei der Verpfändung dieses Objekts empfangene Summe, falls nicht in befriedigender Weise bewiesen werden kann, daß dieses Vermögensobjekt zur Deckung anderer Schulden des Zahlungsunfähigen verkauft oder verpfändet worden ist. Im übrigen erstreckt sich diese Verpflichtung im Falle des Todes der Ehefrau des Zahlungsunfähigen oder des Ehemannes der Zahlungsunfähigen nicht auf deren Erben."

Anmerkungen:

1. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 462 ist die Einbeziehung des unter den Voraussetzungen der §§ 460, 461 veräußerten Vermögensobjekts in die Konkursmasse erst nach erfolgreich durchgeführtem Anfechtungsprozeß möglich (a. a. O. Note zu Art. 555 (§ 462). Ob aber auch bei Schenkungen des einen Ehegatten (des Zahlungsunfähigen) an den andern ein solcher Anfechtungsprozeß erforderlich ist, könnte zweifelhaft erscheinen. Es muß aber dies im Hinblick anf den klareu Wortlaut der Ziff. 1 des § 461 verneint werden: darnach wird „das Geschenkte der Sperre oder dem Arreste zusammen mit dem übrigen Vermögen des Zahlungsunfähigen unterworfen und gelangt zum Verkaufe" ohne weiteres zwecks Befriedigung der Gläubiger — hier also bedarf es erst nicht eines Anfechtungsprozesses.

2. Hinsichtlich der Beweislast ist von der Judikatur in konstanter Praxis angenommen worden, daß bei Anfechtungen gemäß § 1529 Civilkod. (der Rechtsgeschäfte des Schuldners mit Dritten) der Anfechtungskläger alle Voraussetzungen der Anfechtbarkeit beweisen muß; dagegen liegt bei Anfechtungen auf Grund der §§ 460 ff. HPO der Rechtsgeschäfte mit Verwandten, die Beweislast für die mangelnde Benachteiligungsabsicht sowie dafür, daß das Geschäft ein entgeltliches und nicht ein fingiertes war, dem Verwandten ob (a. a. O. Note 1 zu Art. 553—555, S. 139).

§ 463. „Wenn die Ehefrau und die nicht abgefundenen Kinder des Zahlungsunfähigen an den Geschäften sich nicht beteiligt haben, so kommt deren eigenes Vermögen nicht in den Massebestand. Als eigenes Vermögen der Ehefrau des Zahlungsunfähigen wird gerechnet: 1. ihre Mitgift; 2. alles, was an sie durch Erbschaft, oder durch Schenkungs- oder andere Urkunden, oder durch andere gesetzliche Akte von ihren Eltern, Verwandten oder auch dritten Personen, und nicht vom Ehemanne, gelangt ist; 3. alles, was sie selbst für Kapitalien erworben hat, die sie als Mitgift bekommen hat, oder die an sie ebenfalls durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere gesetzliche Weise von ihren Eltern, Verwandten oder auch dritten Personen, und nicht vom Ehemanne, gelangt sind; 4. alles, was sie auf irgend eine Weise erworben, selbst alles, was sie von ihrem Ehemanne geschenkt erhalten hat, wenn vom

Digitized by Google

Zeitpunkt des Erwerbes oder der Schenkung bis zur Konkurseröffnung oder Anlegung des allgemeinen Arrestes an sein Vermögen wenigstens zehn Jahre verflossen sind. In den Fällen, wo die Ehefrau, gesondert vom Manne ein Geschäft betreibt, wird als ihr eigenes Vermögen auch alles das anerkannt, was ihr besonderes Geschäftskapital darstellt, wie auch das, was auf Grund der vorgelegten kaufmännischen Bücher als durch den Geschäftsbetrieb mit diesem Kapital von ihr erworben sich erweist. (43)

Als das eigene Vermögen der Kinder des Zahlungsunfähigen wird anerkannt alles, was an sie gelangt ist: 1. durch Erbschaft von der Mutter, von Verwandten oder auch Dritten, und nicht vom Vater; 2. durch Schenkungs-, Abfindungs- oder andere Urkunden von der Mutter, von Verwandten oder Dritten, und nicht von den zahlungsunfähigen Eltern; 3. alles, was sie durch Kapitalien erworben haben, welche an sie ebenfalls von der Mutter, von Verwandten oder auch von Dritten, und nicht vom Vater, gelangt sind.

Falls ein Sohn oder eine Tochter des Zahlungsunfähigen gesondert vom Vater ein Geschäft betreiben, wird als ihr eigenes Vermögen auch alles das anerkannt, was ihr besonderes Kapital darstellt, wie auch das, was auf Grund der vorgelegten kaufmännischen Bücher als durch den Geschäftsbetrieb mit diesem Kapital von ihnen erworben sich erweist."

„Anmerkung:

Die Akte, welche zum Beweise dafür, daß das Vermögen tatsächlich Eigentum der Frau ist, als ausreichend angesehen werden, sind im Gesetze betreffend civilrechtliche Beitreibungen angegeben."

Anmerkung:

Dem § 463 gleiche Bestimmungen sind im Art. 419 des Gesetzes betr. die civilrechtlichen Beitreibungen (oben Anm. 1 zu § 460) hinsichtlich des nichtkaufmännischen Konkurses getroffen.

§ 464. „Wenn die Ehefrau oder die nicht volljährigen nicht abgefundenen Kinder ihre Kapitalien, welche an sie durch die im vorstehenden Paragraphen (463) bezeichneten Mittel gelangt sind, zufolge gesetzlicher und unbestrittener Dokumente in die Verfügungsmacht des Zahlungsunfähigen gegeben haben, so werden sie hinsichtlich dieser Schulden den übrigen Gläubigern gleich geachtet."

Anmerkungen:

1. Der Ehegatte des Gemeinschuldners, der eine Forderung aus einer Pfandverschreibung oder einem sonstigen Schuldschein im Konkurse anmeldet, hat nicht nur die Schulddokumente vorzulegen, sondern auch nachzuweisen, daß er bei Abschluß des fraglichen Rechtsgeschäfts im Besitze der Mittel war, um die Valuta zu zahlen (a. a. O. Note 2 zu Art. 557 (§ 464) HPO). Aus diesem Grundsatz zieht dann weiter die Judikatur des Senats die Konsequenz: daß die Konkursverwaltung, welche eine Pfandverschreibung oder eine Obligation des Gemeinschuldners an seinen Ehegatten anficht, nicht die Negative zu beweisen hat, nämlich daß der Ehegatte nicht im Besitze der Mittel zur Zahlung der Valuta war, sondern der umgekehrte positive Beweis liegt dem Anfechtungsbeklagten (dem Ehegatten) ob (a. a. O. Note 3). Hingegen hat die tatsächliche Leistung der Zahlung letzterer nicht zu beweisen, es genügt eben, wenn er den Nachweis führt, daß er im Moment der Ausstellung der Verpfändungs- oder Schuldurkunde im Besitze der Mittel zur Zahlung der Valuta war (a. a. O. Note 4).

Digitized by Google

2. Die Bestimmung des § 2015 Civilkodex, wonach die Behauptung des Schuldners oder seiner Erben, daß beurkundete Schuldscheine ohne Valutazahlung zustande gekommen sind, keine Berücksichtigung finden soll, findet auf die Konkursverwaltung keine Anwendung; diese kann vielmehr die Unentgeltlichkeit aller auch beurkundeter Schuldscheine und Verpfändungsurkunden behaupten, resp. die Valutazahlung bestreiten (a. a. O. Note 6, *Borowikowski* zu § 2015 Civilkod.).

3. Der Umstand, daß der Gemeinschuldner vor der Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit aus einer Verpfändungsurkunde verurteilt ist, hindert die Konkursverwaltung nicht, dennoch das dem Urteil zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten und selbst die Rückgewähr des aus dem Verkaufe des Pfandes an den Pfandgläubiger gezahlten Geldes zur Konkursmasse zu verlangen (*Bardski* a. a. O. Note 8).

§ 465. „Außer dem Vermögen, welches gemäß § 463 als das besondere Vermögen der Ehefrau und der Kinder des Zahlungsunfähigen anerkannt wird, können auch folgende Sachen und Gegenstände keinesfalls der Sequestration unterworfen und zur Deckung seiner Schulden verwendet werden:

1. die Kleidung und Wäsche der Frau;

2. die Hälfte der in der gemeinschaftlichen Wohnung des Ehemannes und der Ehefrau befindlichen Möbel und die Hälfte alles in der Wirtschaft verwendeten Geschirrs;

3. die Hälfte des Tischsilberzeugs. sollte es auch durchweg mit dem Namen des Zahlungsunfähigen bezeichnet sein;

4. die Hälfte der Equipagen, Pferde und Geschirre;

5. die dem Gebrauche der Kinder dienende Kleidung und Wäsche.

Die in den Ziff. 2—4 dieses Paragraphen bezeichneten Gegenstände werden in der hierfür gesetzlich bestimmten Ordnung abgeschätzt, und die Frau hat das Recht, einige von ihnen nach ihrem Ermessen, in Höhe der Hälfte des Abschätzungsbetrages auszuwählen. Wenn aber diese Gegenstände derart sind, daß sie *in natura* im Verhältnis zu ihrem Werte nicht geteilt werden können, so werden sie alle verkauft, und die Frau erhält die Hälfte des Erlöses. Das ganze übrige, abgesehen von dem in diesem Paragraphen (465) und im § 463 bezeichneten Vermögen, das unbewegliche wie das im Hause des Zahlungsunfähigen vorgefundene bewegliche, wird als ihm gehörig, als von ihm erworben angesehen." **(44)**

Anmerkungen:

1. Eine diesem § 465 gleiche Bestimmung ist hinsichtlich des nichtkaufmännischen Konkurses im Art. 414 des Gesetzes betr. die civilrechtlichen Beitreibungen (cf. oben Anm. 1 zu § 460) getroffen.

Über die etwaigen Anträge der Frau auf Überlassung der Hälfte der Möbel usw. gemäß § 465 entscheidet die Konkursverwaltung ohne Befragen der Gläubigerversammlung (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 512).

§ 466. „Bewegliches und unbewegliches fremdes Vermögen, welches sich beim Zahlungsunfähigen, sei es zum Pfande, sei es in Aufbewahrung, befindet, sei es zur Bearbeitung, falls der Zahlungsunfähige Fabrikant oder Handwerker ist, wird als nicht ihm gehörig angesehen und dem Eigentümer zurückgegeben, im ersten Falle nach Einlösung, im zweiten und dritten Falle mit ordnungs-

Digitized by Google

mäßiger Rechnung, in allen Fällen aber muß das Eigentum an dem Vermögen durch klare Beweismittel oder Urkunden bescheinigt werden. Wenn aber in den Handlungen des Zahlungsunfähigen die Absicht sich zu erkennen gibt, bei ihm in Bearbeitung befindliche Sachen zum Nachteil des Konkurses zu verheimlichen, so wird mit ihm wie mit einem betrüglichen Bankrotteur verfahren." **(45)**

Anmerkungen:

1. Der § 466 regelt das Aussonderungsrecht, d. h. das Recht derjenigen, welche Vermögensobjekte in der Konkursmasse haben, welche nicht zur Masse gehören: diese können Aussonderung verlangen und brauchen nicht am Konkurse teilzunehmen. Die Konkursverwaltung kann das Eigentum des Dritten, welcher es an einem in der Konkursmasse befindlichen Vermögensobjekt behauptet, bestreiten; sie kann namentlich die Tatsächlichkeit eines Depots und zwar entgegen dem etwa vorgelegten Depotschein bestreiten und behaupten, daß das Depot ein Darlehn verdeckt. Gefolgert kann dies werden aus dem Umstande, daß der Depotschein die deponierten Gegenstände nicht genau und im einzelnen aufzählt (was nach § 2111 Civilkod. zur Rechtsgültigkeit einer Depotquittung erforderlich ist) und ä. (*Bardski* Note 1 zu Art. 559 (§ 466), Note 3 zu § 2114 Civilkod.).

2. Eine hierher gehörige spezielle Bestimmung hinsichtlich verwendeter Mündelgelder trifft der § 292 Civilkod. „Wenn der Vormund oder der Pfleger nach Verwendung von ihrer Fürsorge anvertrauten Vermögensstücken oder Kapitalien in ihren eigenen Angelegenheiten zahlungsunfähig wird, so gelangen solche Vermögensstücke nicht in die Masse, sondern bleiben den Minderjährigen nebst den zukommenden Zinsen bis zum Tage der Entdeckung der Zahlungsunfähigkeit wohl erhalten." (cf. § 468.)

3. Bezüglich der vom Gemeinschuldner einem andern zur Verwahrung gegebenen Gegenstände vergl. Anm. 2 zu § 477.

4. Die Bestimmung des § 466, wonach das in der Konkursmasse sich befindliche fremde Eigentum an den Eigentümer herauszugeben ist, greift nur dann platz, wenn dieses fremde Eigentum sich *in natura* vorfindet. Hat aber der Schuldner es veräußert, oder sonst, wenn auch widerrechtlich, darüber verfügt, so hat der Eigentümer den daraus resultierenden Ersatz- und Schadensanspruch als Konkursforderung anzumelden (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 531, S. 299).

§ 467. „Wenn unter dem Vermögen des Zahlungsunfähigen Kapitalien und Vermögensstücke von Minderjährigen sich vorfinden, die ihm von deren Vormündern oder Pflegern zur verzinslichen Vermehrung anvertraut sind, so gelangen solche Vermögensstücke in die Konkursmasse, für den Verlust der Minderjährigen aber sind deren Vormünder und Pfleger verantwortlich." **(46)**

§ 468. „Wenn der Zahlungsunfähige selbst als Pfleger oder Vormund seiner Fürsorge anvertraute Kapitalien oder Vermögensobjekte in seine Geschäfte verwendet, so gelangt solches Vermögen nicht in die Masse, sondern verbleibt in voller Höhe nebst den zugehörigen Zinsen bis zum Tage der Eröffnung des Konkurses den Minderjährigen vorbehalten. Der zahlungsunfähige Schuldner aber verfällt wegen der eigenmächtigen Verwendung jener Kapitalien und Vermögensstücke der in den Gesetzen für den Mißbrauch der ihnen gewährten Machtbefugnisse durch die Vormünder und Pfleger bestimmten Strafe."

Anmerkung cf. oben Anm. 2 zu § 466.

Digitized by Google

§ 469. „In den Vermögensbestand des Zahlungsunfähigen gelangen auch Waren. Behufs genauer Feststellung des Eigentums an ihnen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung."

§ 470. „Waren, welche beim Zahlungsunfähigen vorgefunden werden, sind, auch wenn sie im Auftrage eines andern gekauft, verladen, auf Wagen verpackt oder abgeschickt, die Konnossemente oder Frachtbriefe über dieselben aber an den Auftraggeber noch nicht abgesandt sind, als der Schuldenmasse gehörig anzusehen, falls das Geld dafür an den Verkäufer bereits gezahlt ist. Wenn aber diese Waren vom Schuldner während der letzten zehn Tage vor Eröffnung des Konkurses unbedingt gekauft, das Geld dafür aber dem Verkäufer noch nicht bezahlt ist, so werden sie dem letzteren zurückgegeben; wenn jedoch der Verkauf unter Stundung der Zahlung geschlossen ist, dann bleiben die Waren in der allgemeinen Masse, und der Verkäufer erhält seine Befriedigung in gleicher Weise wie die anderen Gläubiger." **(47)**

§ 471. „Wenn die Waren vom Zahlungsunfähigen im Auftrage gekauft und die Konnossemente und Frachtbriefe über sie bereits an den Auftraggeber abgeschickt sind, das Geld aber für diese Waren von ihm noch nicht eingegangen ist, oder, wenn es zwar nach Bestimmung des Auftraggebers angewiesen (trassiert), an der Annahme und Zahlung der Wechsel aber Zweifel bestehen, so muß die Konkursverwaltung, den Umständen entsprechend, sich bemühen, die Masse nach Möglichkeit vor dem Verluste des Kapitals zu bewahren, sei es durch Wiederabladung der Waren, wenn auch nach Zahlung der halben Fracht, wenn das Schiff noch nicht ganz beladen ist, sei es, wenn das Schiff schon ganz beladen ist, und es aufzuhalten nicht angeht, durch Übersendung des zweiten Konnossements an eine andere Person am Bestimmungsort des Schiffes mit der Anweisung, die Ware zurückzuhalten, bis er, der Inhaber des zweiten Konnossements, gemäß der Anordnung der Konkursverwaltung über die Annahme der Wechsel und die Zuverlässigkeit ihrer Einlösung sich vergewissert hat, falls aber die Ware zum Verkaufe für Rechnung des Zahlungsunfähigen selbst abgeschickt ist, und die Wiederabladung derselben als mit großem Verluste für die Konkursmasse verbunden sich erweist, so können in diesem Falle die Kuratoren nach ihrem Ermessen die Waren abgehen lassen und denjenigen, an den sie adressiert sind, anweisen, die für sie erlösten Gelder der Konkursverwaltung zu übermitteln.

Diese Vorschriften sind auch bei Übersendung von Waren auf Landwegen in Anwendung zu bringen."

Anmerkung.

Die Fautfracht im Falle des *ristorno* beträgt nach § 596 des russ. HGB ein halbes Prozent.

§ 472. „Wenn in anderen Orten, im Inlande oder Auslande, für Rechnung des Zahlungsunfähigen, auf seine Bestellung gekaufte Waren in seine Verfügung vor der Zahlungsunfähigkeit gelangt sind, so werden sie als sein Vermögen betrachtet; wenn sie aber nach Eröffnung des Konkurses eintreffen, so gelangen sie nicht in den Bestand der Konkursmasse, mit Ausnahme des-

Digitized by Google

jenigen Falles, wenn der Absender derselben dem Zahlungsunfähigen einen Betrag in Höhe des Preises der Waren verschuldet, oder wenn dieser letztere vor Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen einen auf ihn in Höhe des Wertes der Waren vom Absender gezogenen Wechsel schon akzeptiert hat."

§ 473. „Wenn dem Zahlungsunfähigen in Kommission übersandte Waren vor Eröffnung des Konkurses in seine Verfügungsmacht gekommen sind, so bleiben sie in der Masse, und der Absender wird wegen des Betrages des Erlöses in gleicher Weise wie die übrigen Gläubiger befriedigt; ebenso wie in dem Falle, wenn Waren, welche der Zahlungsunfähige auf Kommission geschickt hat, sollten sie auch noch nicht in Empfang genommen sein, von denen es aber klar bewiesen ist, daß sie schon vor Konkurseröffnung mittels Konnossement und Faktura von ihm verkauft worden sind und das Geld für sie schon eingegangen ist, das Geschäft auf diese Weise vollständig erledigt ist; falls aber solche Waren auf Zeit verkauft sind und der Zahlungsunfähige dem Absender für den Käufer keine Bürgschaft geleistet, d. h. kein Delkredere übernommen hat, der darüber empfangene Wechsel aber ohne weiter begeben zu sein, sich noch im Besitze des Zahlungsunfähigen befindet, so tritt dieser Wechsel an die Stelle der Waren und wird dem Absender oder dem Eigentümer desselben gegen vorherigen Empfang aller Kosten und der üblichen Verkaufsprovision ausgehändigt; wenn aber der Zahlungsunfähige auf Verlangen oder mit Zustimmung des Absenders diesem gegenüber für die erwähnte verkaufte Ware Delkredere übernommen hat, so wird in diesem Falle der Wechsel als das Vermögen des Zahlungsunfähigen betrachtet, und der Absender erhält Befriedigung in gleicher Weise wie die übrigen Gläubiger; derjenige aber, der die Ware beim Zahlungsunfähigen gekauft und ihm das Geld dafür bezahlt, oder anstatt des Geldes vereinbartermaßen einen Wechsel gegeben hat, behält das Recht, die Ware nach ihrer Ankunft auf dem Wasser- oder Landwege in Empfang zu nehmen."

Anmerkung:

Aus der Bestimmung des § 473 in Verbindung mit derjenigen des § 474 geht hervor, daß das entscheidende Moment für die Zugehörigkeit der Kommissionsware zur Konkursmasse die Tatsache ist: daß diese Ware in die faktische Verfügungsgewalt des Gemeinschuldners vor Konkurseröffnung gelangt ist: faktisch hat der Gemeinschuldner die Verfügungsmacht über die Ware lediglich durch die Inbesitznahme der Ware selbst, nicht aber der Konnossemente und Frachtbriefe. So auch die Entsch. bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 504 S. 281 f.

§ 474. „Waren, welche von dem Zahlungsunfähigen im Auftrag und für Rechnung einer dritten Person verschrieben und an ihn schon nach Eröffnung des Konkurses gelangt sind, kommen, wenn auch die Konnossemente und Frachtbriefe darüber schon vorher empfangen sind, nicht in seinen Vermögensbestand, sondern bleiben zur Verfügung desjenigen, für den sie bestellt sind. Der Absender der Waren aber hat das Recht, falls das Geld für dieselben ihm vom Zahlungsunfähigen, der es vom Auftraggeber erhalten hat, nicht übermittelt ist, an dessen Masse in gleicher Weise wie die übrigen Gläubiger teilzunehmen."

Digitized by Google

§ 475. „Wenn der zahlungsunfähige Schuldner Waren auf Kommission für einen Auftraggeber bestellt und, nachdem er von diesem das Geld dafür vorher erhalten, das über diese Waren ihm übersandte Konnossement vor Eröffnung des Konkurses einem andern verkauft und so vorsätzlich seinem Auftraggeber dessen Eigentum entzogen hat, so wird er hierfür wie ein betrüglicher Bankrotteur gerichtlich belangt."

§ 476. „Wenn bei dem Zahlungsunfähigen sich solche Waren vorfinden, welche ihm vor Eröffnung des Konkurses in seiner Eigenschaft als Kommissionär lediglich zur Entrichtung der Zollabgaben und zur Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort anvertraut worden sind, so gehören diese Waren ihrem Eigentümer und müssen diesem oder seinem Bevollmächtigten gegen Erhebung nur der vom Zahlungsunfähigen gemachten Auslagen ausgehändigt werden. Wenn aber hierbei entdeckt wird, daß ein solcher Kommissionär die ihm nur zur Absendung anvertrauten Waren ohne Zustimmung dessen, für den sie bestimmt waren, verkauft, oder die Konnossemente über sie in andere Hände gegen Empfang des Geldes dafür hat übergehen lassen, so wird er der strafrechtlichen Verfolgung als betrüglicher Bankrotteur überantwortet, der Käufer aber der Waren, der für sie das Geld bezahlt hat, bleibt in seinem Rechte unbeanstandet, es sei denn, daß erwiesen wird, daß er an der bösen Absicht des Zahlungsunfähigen teilnahm."

„Anmerkung:

Im Jahre 1876 ist in einem Spezialfalle vom Staatsrate erläutert worden, daß, wenn auch in diesem Paragraphen (476) einer direkten Erwähnung der Verpfändung der Waren durch den Kommissionär nicht geschieht, nach dem allgemeinen Sinn aber und der Bedeutung dieses Gesetzes, welches die unentgeltliche Veräußerung des Vermögens im Auge hat, kein Grund vorhanden ist, auch die Verpfändung von der Wirksamkeit dieses Paragraphen auszuschließen, da auch die Verpfändung nichts anderes als eine Veräußerung des Verfügungsrechtes ist, das einen unabtrennbaren Bestandteil des Eigentums ausmacht (Civilkodex §§ 420, 1627)."

Anmerkung:

Nach der Anm. zu § 476 ist die Bestimmung dieses Paragraphen nicht nur auf die Veräußerung, sondern auch auf die Verpfändung zu beziehen, d. h. derjenige, dem der Schuldner das ihm zur Berichtigung der Zollgebühren und Weiterbeförderung anvertraute Gut verpfändet hat, erwirbt daran ein Pfandrecht, wenn er nicht im bösen Glauben gehandelt, also gewußt hat, daß der Schuldner zur Verpfändung nicht berechtigt war (*Bardski* zu diesem Paragraphen).

§ 477. „Zum Vermögen des Zahlungsunfähigen gehören auch:

1. Anteile desselben an Aktiengesellschaften und Gesellschaften. Wenn diese Anteile nach der Verfassung der Aktiengesellschaft nicht ausgesondert werden können, so müssen sie von der Konkursverwaltung verkauft werden;

2. Forderungen desselben gegen andere, nicht nur aus Wechseln und anderen Schuldverbindlichkeiten, sondern aus Rechnungen und Büchern. Etwa wegen dieser Forderungen entstehende Streitigkeiten werden in dem für streitige Handelssachen bestimmten Verfahren verhandelt und entschieden;

3. Verträge, die der Zahlungsunfähige geschlossen hat und von der einen oder der anderen Seite noch nicht erfüllt sind. Wenn durch die Er-

Digitized by Google

füllung des Vertrages das Vermögen des Zahlungsunfähigen einen Zuwachs erlangen oder vor Verlust bewahrt werden kann, so bringt die Konkursverwaltung den Vertrag zur Erfüllung; im anderen Fall stellt sie den daran beteiligten Kontrahenten anheim, ihre Ansprüche gegen die Masse in gleicher Weise wie die anderen Gläubiger geltend zu machen." **(48)**

Anmerkungen:

1 a) Die Bestimmung der Ziffer 1 ist dem § 2136 des Civilkodex (über Gesellschaften) entnommen. Hinsichtlich der Bergwerke bestimmt der § 2137 Civilkodex, in Abweichung des § 2136, daß sie nur dann verkauft werden dürfen, wenn sie sich im Zustand des Verfalls befinden; befinden sie sich dagegen in gutem Zustande, so werden die Anteile der zahlungsunfähigen Aktionäre oder Gesellschafter in Verwaltung genommen, und die reinen Einkünfte daraus werden zur Deckung der Schulden verwendet.

b) Die Anteile, welche dem Gemeinschuldner als dem Mitglied einer Kreditgesellschaft auf Gegenseitigkeit zustehen, gelangen ebenfalls gemäß § 477 Ziff. 1 in die Konkursmasse, ohne jedoch daß die Konkursverwaltung damit die dem Schuldner zustehenden mit der Mitgliedschaft verbundenen persönlichen Rechte erlangt, obgleich der Schuldner selbst diese Rechte mit der Konkurseröffnung verliert (*Bardski* Note 11, 12 zum Paragr. zit.)

2. Zu den in Ziffer 2 angeführten Forderungen des Gemeinschuldners gegen Dritte sind auch die Ansprüche zu zählen, welche der Gemeinschuldner gegen Dritte auf Herausgabe von bei ihnen befindlichen ihm gehörigen Vermögensstücken hat. Bezüglich dieser Ansprüche bestimmt der § 2122 Civilkodex, daß der Dritte, welcher ein bei ihm befindliches dem Schuldner gehöriges Vermögensobjekt der Konkursverwaltung vor Beendigung des Konkursverfahrens nicht anzeigt neben Herausgabe des betreffenden Vermögensobjekts 20% von dem Werte desselben zu Gunsten der Konkursmasse zu zahlen hat, falls die Nichtanzeige lediglich aus Unachtsamkeit geschehen ist; falls die Gläubiger voll befriedigt sind, sind diese 20% zu Gunsten der öffentlichen Fürsorge zu zahlen.

3. Das in Ziffer 3 bezeichnete Rücktrittsrecht der Konkursverwaltung bezieht sich auch auf Verträge, die noch von keiner Seite erfüllt sind (*Bardski* Note 15 zum zit. Paragraph).

4. Wenn der Gemeinschuldner einen Gegenstand vor Konkurseröffnung verkauft, aber noch nicht übergeben hat, so ist ein solcher Kauf als von beiden Seiten erfüllt anzusehen, und der in der Konkursmasse noch befindliche Gegenstand muß von der Konkursverwaltung an den Käufer herausgegeben werden (a. a. O. Note 6).

5. Der Dritte, von dessen Vertrage die Konkursverwaltung in Gemäßheit der Ziffer 3 des § 477 zurückgetreten ist, muß seinen Schadensanspruch aus diesem Rücktritt gegen die Konkursverwaltung im Wege der Klage geltend machen (a. a. O. Note 10 und 16). Bestreitet der Dritte das Rücktrittsrecht der Konkursverwaltung, so hat er seine Klage gegen diese auf Verurteilung zur Erfüllung des Vertrages zu richten (a. a. O. Note 17).

6. Zu den persönlichen Rechten des Gemeinschuldners, welche in die Konkursmasse nicht übergehen, sind auch dessen Rechte als Mitglied einer Kreditgesellschaft auf Gegenseitigkeit (cf. oben Anm. 1 b) zu diesem Paragraph), die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, und das lebenslängliche Besitzrecht (Nießbrauchsrecht) zu zählen (a. a. O. Note 13).

7. Der Vertrag des Gemeinschuldners mit seinen Handlungsgehilfen wird durch die Erklärung des ersteren als zahlungsunfähig noch nicht von selbst aufgelöst, die Handlungsgehilfen verbleiben noch im Dienste der Konkursverwaltung, bis sie ordnungsmäßig (gemäß § 31 des HGB) Rechnung gelegt haben (a. a. O. Note 8). **(49)**

§ 478. „Alles, was dem Zahlungsunfähigen während des Konkursverfahrens nach dem Rechte der Erbschaft oder nach irgend einem andern Rechte zufällt, wird dem Bestande seines Vermögens zugezählt und bildet den Gegenstand der Fürsorge und der Obligenheiten der Konkursverwaltung.“ **(50)**

Anmerkungen:

1. Über das Recht der Gläubiger einer dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft auf Sonderung des Nachlasses von der Konkursmasse cf. oben Anm. 4 zu § 405.

2. Über die Anfechtbarkeit einer Erbentsagung oder einer anderen Aufgabe von Rechten des Gemeinschuldners zum Nachteil seiner Gläubiger cf. oben Anm. 8 zu § 460.

3. Über den Umfang der Zugehörigkeit von Gehaltsbezügen des Gemeinschuldners zur Konkursmasse cf. oben Anm. 9 zu § 460.

§ 479. „Zum Vermögensbestande des Zahlungsunfähigen gehören auch nach ihrer Einlösung alle durch den Zahlungsunfähigen verpfändeten Vermögensstücke, wenn sie noch nicht verkauft sind.“

Anmerkung:

Kreditanstalten, ebenso die Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit können im Falle der Zahlungsunfähigkeit (des Konkurses) eines ihrer Mitglieder, aus dem in ihrem Besitze befindlichen Pfande des Mitglieds wegen ihrer Vorschüsse an dasselbe durch Selbsthilfe sich Befriedigung verschaffen, ohne sich an das Gericht oder die Konkursverwaltung wenden zu müssen (*Bardski* Note 2 zum Art. 572 (§ 479). Dasselbe Recht genießen aber die Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht hinsichtlich des Mitgliedsanteils des in Konkurs geratenen Mitglieds und der ihm zustehenden Dividende; diese, Mitgliedsanteil und Dividende, sind an die Konkursverwaltung abzuführen (a. a. O. Note 3).

§ 480. „Der Konkursverwaltung steht wegen der verpfändeten Gegenstände das Recht der Einlösung nicht nur am Fälligkeitstermine, sondern auch vor dem Termine zu, sollten auch die Gegenstände bei staatlichen Kreditanstalten verpfändet sein, sofern nur die Einlösung für den Konkurs für vorteilhaft befunden wird.“

Anmerkungen:

1. Das Recht, welches einer Bank (auf Grund besonderer Vereinbarung) dahin eingeräumt ist, daß sie zur Sicherung der von ihr einem Kunden gewährten Vorschüsse die Beträge, welche dieser Kunde von einer anderen Stelle zu erhalten hat, unmittelbar von dieser Stelle erhalten solle, ist einer Pfandbestellung nicht gleich zu achten. Wenn daher der Kunde in Konkurs gerät, und die ihm zustehenden Beträge von der Stelle, welche sie unmittelbar an die Bank zu zahlen hat, noch nicht gezahlt sind, so gelangen diese an die Bank noch nicht abgeführten Beträge an die Konkursverwaltung, und die Bank hat ihre Forderung gegen den Gemeinschuldner lediglich als Konkursforderung anzumelden (a. a. O. Note 1 und 3 zu Art. 573 (§ 480).

2. Nach § 1677 Civilkodex muß der Pfandgläubiger binnen drei Monaten nach Fälligkeit seiner Forderung die Verpfändungsurkunde zur Beitreibung bringen oder sie wenigstens beim Notar anmelden, da er andernfalls im Konkurse des Pfandschuldners des Rechts auf gleiche Befriedigung mit denen, welche dieser Vorschrift genügen, verlustig geht.

3. Über die Beteiligung des Pfandgläubigers am Konkurse vgl. oben Anm. 3 zu § 432. Zu bemerken ist hier noch, daß die *lex commissoria*

d. i. die Vereinbarung zwischen Pfandgläubiger und Schuldner von vornherein, ersterer könne das Pfand für die durch dasselbe gesicherte Forderung behalten, rechtsunwirksam ist (*Borowikowski* Note 1 zu § 1677 Civilkodex).

4. Zwar nicht ein Pfandrecht aber ein Vorzugsrecht ist den „Öffentlichen Städtischen Kreditinstituten" durch § 84 des Kreditgesetzes (*Swod Sakonow* Band XI Abt. XI Ausg. 1893) hinsichtlich ihrer Forderungen insofern eingeräumt, als sie diese aus der Konkursmasse vorweg und voll gezahlt erhalten; sie haben aber dann denjenigen Betrag, den sie über die ihnen zustehende Quote hinaus erhalten haben, zurückzuzahlen. Die Bank erhält also keine andere Quote aus der Konkursmasse als die anderen Konkursgläubiger, sie erhält sie nur früher als die anderen.

§ 481. „Die Einlösung erfolgt durch Zahlung der vollen Schuldsumme an den Darlehnsgeber."

§ 482. „Wenn die Konkursverwaltung das Gut zum Termine nicht einlöst, so gelangt dieses zum Verkaufe in der für Pfänder bestimmten Ordnung, und der nach Bezahlung der Schuld verbleibende Rest des Erlöses wird der Masse zugeführt."

§ 483. „Staatskassenscheine, Bankbillets, ebenso auch Aktien der verschiedensten Gesellschaften, welche dem Zahlungsunfähigen gehören, gelangen in den Massebestand mit ihren Zinsen, und der Zahlungsunfähige ist ohne Widerrede verpflichtet. den gehörigen Übertragungsvermerk auf den Namen eines der Mitglieder der Konkursverwaltung, das zur Geldempfangnahme ermächtigt ist, oder auf die gesamte Konkursverwaltung zu bewirken. Wenn die Papiere auf den Namen eines Unbekannten lauten, so ist er verpflichtet, das Siegel herzugeben, unter welchem die Gelder niedergelegt sind, sofern sie unter Siegel niedergelegt sind. Scheine der Schuldentilgungskommission ist der Zahlungsunfähige der Konkursverwaltung in der hierfür bestimmten Ordnung zu übertragen verpflichtet."

Anmerkung:

Für die Übertragung von Guthaben, die in das Staatsschuldenbuch eingetragen sind, von dem eingetragenen Inhaber des Guthabens auf eine andere Person ist das Indossement des legitimierten Inhabers auf der in seinen Besitz befindlichen Bescheinigung und außerdem Anzeige an die Schuldentilgungskommission erforderlich (§ 118 ff. des Kreditgesetzes Abt. II). Indessen bestimmt der § 70 a. a. O., daß die Umschreibung eines Guthabens des Gemeinschuldners auf das Konto der Konkursverwaltung ohne weiteres geschieht, wenn letztere sich bei der Schuldentilgungskommission legitimiert hat.

§ 484. „Wenn der Schuldner ohne besondere gesetzliche Gründe sich weigert, auf die Scheine von Kreditanstalten und die Aktien von privaten Gesellschaften die vollen Übertragungsvermerke oder *in blanco* zu setzen, oder die Siegel vorzulegen, oder bezüglich der Scheine der Schuldentilgungskommission die in den bestimmten Fällen auf den Namen der Kommission erforderten Erklärungen abzugeben, so wird er strafrechtlich belangt, und es wird mit ihm gemäß Art. 1168 des Strafgesetzbuches verfahren; auf seine Erben dagegen erstreckt sich die Wirksamkeit des Artikels 1164 desselben Gesetzes."

Anmerkung:

Die hier angeführten Art. 1168, 1164 des Strafgesetzbuchs (*Swod Sakonow* Bd. XV Ausg. 1885) sind durch die Art. 599, 600 (oben Anm. 1 zu § 390 wiedergegeben) des neuen Strafgesetzbuchs vom 22. 3. 1903 ersetzt; die Strafbestimmung des Art. 1168 für die Verweigerung des Indossements seitens der Erben des Gemeinschuldners ist indessen in das neue Strafgesetzbuch, das aber noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, nicht übergegangen. Insofern diese Weigerung eine Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken darstellt, wird sie je nach den Umständen als betrüglicher Bankrott oder Beihilfe dazu bestraft.

§ 485. „Ein vom Zahlungsunfähigen über zehn Tage vor Eröffnung des Konkurses bedingungslos gekaufter Wechsel, für den Valuta noch nicht gezahlt ist, gehört nicht zu seinem Vermögensbestande und wird nach gehörigem Nachweis dem Eigentümer zurückgegeben, wenn der Wechsel sich noch in der Masse befindet. Die Zahlung aus Wechseln oder aus anderen Papieren, für welche bis zum Tage der Eröffnung des Konkurses die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, die der Zahlungsunfähige während der letzten zehn Tage geleistet hat, wird als ungesetzlich betrachtet und der Betrag wird zugunsten der Masse zurückgefordert." **(51)**

§ 486. „Wechsel, die dem Zahlungsunfähigen zur Akzeptierung oder zu einem anderen bestimmten Zweck, den er nicht mehr erfüllen kann, übersandt worden sind, werden, falls sie in der Masse noch nicht begeben vorgefunden werden, den Übersendern zurückgegeben, falls diese oder diejenigen, für deren Rechnung diese Wechsel gezogen sind, nicht Schuldner des Zahlungsunfähigen sind."

Dritter Abschnitt *).

Ermittelung der Schulden.

§ 487. „Alle innerhalb der bestimmten Frist angemeldeten Forderungen gegen den Zahlungsunfähigen werden von der Konkursverwaltung in drei Arten eingeteilt."

Anmerkung:

Über die Anmeldungsfrist cf. § 416 und die Anmerkungen dazu.

§ 488. „Zu der ersten Art Forderungen werden unstreitige, auf offenbare und unwiderlegliche Dokumente sich gründende Forderungen gezählt. Hierher gehören:

1. Wechsel, die gemäß der Wechselordnung protestiert sind, oder für die die Protestfrist noch nicht eingetreten ist, wenn bei ihrer Vergleichung mit den Büchern und Schriften sich ergibt, daß sie tatsächlich für gekaufte und empfangene Waren und Vermögensgegenstände, oder für frühere im Geschäfte bestandene und aus den Büchern ersichtliche Forderungen und Rechnungen, oder für bare Gelder, deren Eingang aus den Büchern klar ersichtlich sind, erteilt worden sind;

---

*) Vorbemerkung zu Abschnitt III (Ermittelung der Schulden):

1. Dieser Abschnitt enthält die Vorschriften über die Klassifizierung der gegen den Gemeinschuldner geltend gemachten Forderungen. Diese

werden, nachdem sie vorher in der bestimmten Frist zum Konkurse angemeldet waren, von der Konkursverwaltung in der im § 496 vorgeschriebenen Form geprüft und klassifiziert bezw. festgestellt oder zurückgewiesen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Beschluß der Konkursverwaltung niedergelegt, gegen welchen hinsichtlich der festgestellten Art der Forderung (cf. unter 2) als einen gerichtlichen Beschluß — die Konkursverwaltung ist, wie oben § 438 dargelegt, eine Behörde und bildet die unterste Instanz des Handelsgerichts — nach § 501 das Rechtsmittel der Beschwerde binnen 7 Tagen nach Zustellung einer Abschrift des Beschlusses und dann der weiteren Beschwerde gegeben ist. Von diesen im Rahmen der Konkursordnung geltend gemachten Forderungen aber sind diejenigen zu unterscheiden, welche gegen die Konkursverwaltung selbst, und nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Gläubiger geltend gemacht werden, sei es aus Verbindlichkeiten, welche die Konkursverwaltung selbst eingegangen ist, sei es aus anderen Gründen. In allen diesen Forderungen erscheint die Konkursverwaltung nicht als Behörde, sondern als Partei, welche Vertragserfüllung verlangt oder verweigert, und die Streitigkeiten darüber sind im ordnungsmäßigen Klagewege, nicht im Beschwerdeverfahren zum Austrag zu bringen. Alle diese Masseschulden werden vorweg vor allen anderen Forderungen befriedigt (*Bardski* Note 2 zu Art. 580 (§ 487). **(52)**

Zu den Forderungen der letzteren Art, die also gegen die Konkursmasse und die Konkursverwaltung sich richten, sind außer denjenigen, die aus Verträgen und Verbindlichkeiten, welche die Konkursverwaltung eingegangen ist, herrühren, auch noch diejenigen Ansprüche zu zählen, welche auf einem Rechtsgeschäft beruhen, das die gemäß §§ 392—403 eingesetzte Administration eingegangen ist. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß die Administration (nach § 402) unmittelbar in das Konkursverfahren übergeleitet ist. Hier erscheint die Administration als eine vorbereitende Maßnahme für das sich anschließende Konkursverfahren, und die von der Administration übernommenen Verbindlichkeiten gehen direkt auf die Konkursverwaltung über, sie sind nicht Schulden des Gemeinschuldners, sondern Masseschulden. Ebenso sind in diesem Falle die Ansprüche der einzelnen Gläubiger auf die von der Administration festgesetzte Dividende Masseschulden (Senatsentscheidungen bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 526—528 S. 296 ff.). Anders liegt die Sache, wenn die Administration ihren gesetzlich vorgesehenen Zweck erfüllt, d. h. zur Sanierung der Vermögenslage des Schuldners geführt hat. Hier gehen die Verbindlichkeiten, welche die Administration eingegangen war, unmittelbar auf den Schuldner über, und wenn er dann später in Konkurs gerät, so sind auch die auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten der Administration als Konkursforderungen anzusehen (a. a. O. No. 529 S. 298).

2. Die Natur der Konkursforderungen anlangend, nach welchen sie zu klassifizieren sind, so unterscheidet das Gesetz drei Arten derselben: *prima facie* begründete, daher unstreitige (§ 488), streitige. d. h. solche, die eine nähere Prüfung erfordern (§ 489) und rechtsunwirksame (§ 490). Soweit der Gläubiger mit der Einreihung seiner Forderung in eine dieser Arten nicht zufrieden ist, kann er — wie oben unter 1 angegeben — gegen den Beschluß der Konkursverwaltung Beschwerde erheben. Legt er keine Beschwerde ein, oder ist die Beschwerde ohne Erfolg geblieben, so ist die als „streitig" festgestellte Forderung im ordentlichen Prozeßwege einzuklagen und zur Anerkennung zu bringen. Ist das in rechtskräftiger Form geschehen, so wird die frühere streitige Forderung nunmehr eine unstreitige und der ersten Art (§ 488) beigezählt (§§ 499, 488 Ziff. 8, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 535, 537 S. 306 f).

2. Forderungen für ein durch den Zahlungsunfähigen erworbenes Gut, wenn aus den von ihm ausgestellten Obligationen ersichtlich ist, daß der Preis des Gutes in Ratenzahlungen beglichen werden sollte und an den Verkäufer noch nicht gezahlt ist;

3. Darlehnsschuldscheine, Verträge und Obligationen, die vor der Zahlungsunfähigkeit in allen Punkten auf gesetzlicher Grundlage errichtet sind, und wenn überdies ihr Gegenstand, d. h. die auf Grund derselben gezahlten oder empfangenen Gelder, Anzahlungen, Gewinnbeträge oder Ausgaben, aus den Büchern und Schriften zu ersehen ist;

4. Forderungen, welche in die in gesetzlicher Ordnung geführten Geschäftsbücher eingetragen sind;

5. Kapitalien Minderjähriger, welche der Zahlungsunfähige zur Verwendung für seine Geschäfte oder für seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, wenn dies durch die in den Ziff. 1. 3 und 4 bezeichneten Dokumente bewiesen ist;

6. Rückstände an staatlichen Steuern, Zöllen und Abgaben aller Art, die nicht auf Verträge und Darlehen sich gründen;

7. Kirchengelder, welche von dem Zahlungsunfähigen für dessen eigene Bedürfnisse verwendet wurden und in den Büchern als Fehlbetrag auf seinen Namen eingetragen stehen;

8. Staatliche und private Forderungen, über die gerichtlich endgültig entschieden ist und die zur Beitreibung zugesprochen sind."

Anmerkungen:

1 a) Zu Ziff. 1. Die neue russische Wechselordnung vom 27. März 1903 hat die sogenannte Valutaklausel (der früheren W. O. vom Jahre 1893) beseitigt; darnach verliert ein Wechsel seine Wechselkraft nicht, wenn er ohne Gegenwert (Valuta) hingegeben ist. Gleichwohl hat aber die Zahlung der Valuta für einen Wechsel im Falle des Konkurses des Wechselschuldners ihre frühere Bedeutung beibehalten, indem nach § 488 Ziff. 1 der HPO ein gehörig protestierter Wechsel nur dann der ersten Art beizuzählen ist, wenn die Bücher oder Skripturen des Gemeinschuldners ergeben, daß letzterer für den Wechsel Valuta erhalten hat.

b) Um als Forderung erster Art anerkannt zu werden, muß der Wechsel in jedem Fall ordnungsmäßig protestiert sein; es ist also auch im Konkurse des Akzeptanten (oder des Ausstellers eines Solawechsels) die Protestierung erforderlich.

c) Ein Mangel in der Legitimation des die Wechselforderung anmeldenden Gläubigers beeinträchtigt nicht die Wechselforderung: zu prüfen hat die Konkursverwaltung lediglich das Vorhandensein der in § 488 Ziff. 1 ausdrücklich vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht aber die Legitimation des Wechselgläubigers (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 539, 540 S. 308).

2. Das Erfordernis aller unter 2—8 dieses Paragraphen aufgeführten Konkursforderungen ist der dokumentarische Nachweis derselben.

3. Zu Ziff. 3. Über die Schuldscheine usw., hinsichtlich welcher die gesetzlichen Vorschriften über Beglaubigung und dergl. nicht befolgt sind cf. Anm. zu § 510.

4. Zu Ziff. 4. Zu den hier bezeichneten Forderungen gehören auch die Forderungen der Ehefrau des Schuldners und seiner Verwandten. Hier ist aber außer der Eintragung in die Bücher noch das Vorhandensein der

Voraussetzungen der §§ 460, 463 erforderlich (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 541 S. 308).

5. Zu Ziff. 5. Über das vom Gemeinschuldner veruntreute Mündelvermögen vgl. Note 2 zu § 466.

6. Zu Ziff. 6. a) Den staatlichen Abgaben sind auch diejenigen der Landschaftsverbände zuzurechnen (*Bardski* Note 1 zu dieser Ziffer).

b) Die Abgaben für die Zeit während des Konkurses sind überhaupt keine Konkurs- sondern Masseforderungen (a. a. O. Note 2).

7. Zu Ziff. 7. Unter den Kirchengeldern im Sinne der Ziff. 7 sind nur solche zu verstehen, die dem Gemeinschuldner anvertraut waren, von ihm aber verbraucht sind. Hierher gehören also nicht von der Kirche ausgeliehene Gelder; für diese ist die Eintragung in den Kirchenbüchern nicht maßgebend, sie haben keinen Vorzug vor anderen privaten Forderungen (a. a. O. Note 1 und 2 zu dieser Ziffer, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 572).

8. Zu Ziff. 8. Die Bestimmung der Ziff. 8, daß Forderungen, für welche ein vollstreckbarer Schuldtitel beigebracht ist, zu der ersten Art zu rechnen sind, hat nur formelle Bedeutung, d. h. sie findet Anwendung, wenn von keiner Seite die Forderung bestritten wird, sie schließt aber die Anfechtbarkeit der Forderung nicht aus, wenn materielle Bedenken gegen sie vorliegen, z. B. wenn der vollstreckbare Schuldtitel ein Versäumnisurteil ist, auf Grund eines Anerkenntnisses des Schuldners oder eines gerichtlichen Vergleiches ergangen ist, die Bücher des Schuldners aber keinen Aufschluß über die Entstehung der Forderung geben. In all diesen Fällen kann die Forderung trotz des Vorbringens eines vollstreckbaren Schuldtitels den streitigen (der zweiten Art) zugewiesen werden, und es muß dann der Gläubiger das Bestehen der Forderung im Wege der Klage dartun (*Bardski* Note 4, 5 und 8 zu dieser Ziffer, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 547, 549, 551 u. a).

§ 489. „Zu der zweiten Art von Forderungen werden diejenigen gezählt, deren Dokumente eine nähere Prüfung erfordern. Hierher gehören:

1. Wechsel, die nicht gemäß der Wechselordnung protestiert sind;

2. Wechsel, die gemäß der Wechselordnung protestiert sind, oder für welche die Protestfrist noch nicht eingetreten ist, wenn bezüglich ihrer in den Büchern und Schriften keine klaren Beweise dafür vorhanden sind, daß sie für Waren, Vermögensgegenstände, Barbeträge oder für frühere handelsgeschäftliche Rechnungen gegeben sind;

3. Schuldscheine, Verträge und Obligationen, die zwar in gesetzlicher Form errichtet sind, in deren Gegenstand aber oder Inhalt ein begründeter Verdacht dafür sich bietet, daß sie zur Belastung der Masse durch Forderungen ohne Gegenwert errichtet sind."

Anmerkungen:

1. Die Grundregel des § 489 ist: daß alle Forderungen, deren Beweisdokumente einer näheren Prüfung bedürfen, zu der zweiten Art zu zählen sind. Die einzelnen im § 489 aufgeführten Fälle sind nur als Beispiele für dieses Prinzip anzusehen (*Bardski* Note 6 zu Art. 582 (§ 489). So ist die Forderung der staatlichen Depositenbank deren Höhe nicht ohne weiteres festgestellt war, den streitigen Forderungen (der zweiten Art) zugezählt werden (a. a. O. Note 5).

2. Die gemäß § 489 Ziff. 1 und 2 den streitigen Forderungen zugezählten Wechselforderungen (und auch wohl andere Forderungen gemäß

Ziff. 3) bedürfen bei ihrer Geltendmachung im Klagewege keines anderen Beweises für ihr Bestehen als der Vorlegung der Urkunden, und der Konkursverwaltung liegt der Beweis des Nichtbestehens der Forderung ob, wenn sie solches behauptet (a. a. O. Note 1 zu Art. 581, 582 (§§ 488, 489 HPO).

3. Das Recht, die hier erwähnten streitigen Forderungen zu bestreiten resp. anzufechten, welches die Konkursverwaltung im Interesse der anderen Konkursgläubiger ausübt, steht in der Regel dem Gemeinschuldner nicht zu, namentlich bei solchen Forderungen, die der Gemeinschuldner gegen sich gelten lassen muß, selbst wenn sie anfechtbar sind, z. B. wenn er seine Unterschrift auf einen Wechsel oder einem anderen Schulddokument nicht in Abrede stellen kann (in allen diesen Fällen ist nach russischem Recht ein Gegenbeweis durch Zeugen ausgeschlossen, Art. 409 CPO) und dergl. Fällen. Wenn in diesen Fällen daher die Konkursverwaltung mit ihrer Anfechtung durchdringt, so kann das zur Folge haben, daß die davon betroffene Forderung aus der Konkursmasse keine Befriedigung erlangt; dieselbe Forderung kann aber nach Beendigung des Konkurses gegen den Schuldner selbst von neuem eingeklagt werden, und dieser ist nicht berechtigt, ihr die Einwendungen, welche die Konkursverwaltung erhoben hatte, oder den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenzusetzen (*Bardski* a. a. O. Note 7 zu Art. 582 (§ 489 HPO).

§ 490. „Zu der dritten Art von Forderungen gehören solche, die auf ungültige Dokumente sich gründen. Hierher gehören:

1. alle Forderungen, für deren Geltendmachung die gesetzlich bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist;

2. alle Forderungen, deren Dokumente unter Verletzung der gesetzlich gegebenen Vorschriften errichtet sind."

Anmerkungen:

1. Zu Ziff. 1. Die hauptsächlichsten Verjährungsfristen sind: Die allgemeine Landesverjährungsfrist beträgt nach Art. 1 der Beil. zu § 694 Civilkodex zehn Jahre; Wechselforderuugen verjähren in fünf Jahren gegen den Akzeptanten eines gezogenen oder den Aussteller des eigenen Wechsels in einem Jahre gegen den Aussteller eines gezogenen und die Giranten und in drei Jahren der Giranten gegeneinander und den Bürgen (§§ 73, 75, 112 W. O.); im Eisenbahnbetrieb verjähren die Forderungen der Eisenbahnverwaltungen gegen Passagiere und andere Personen, und dieser gegen die Eisenbahnverwaltungen in einem Jahre (Art. 135, 137 des Eisenbahngesetzes).

2. Zu Ziff. 2. Im allgemeinen gilt nach der konstanten Judikatur des Senats die Regel: daß die Nichtbeobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form dem davon betroffenen Vertrage oder Anspruch die Klagbarkeit nicht entzieht, dies ist nur dann der Fall, wo das Gesetz die Beobachtung einer gewissen Form verlangt, unter Androhung der Rechtsunwirksamkeit im Falle ihrer Nichtbeobachtung (*Borowikowski* Note 1 ff. zu § 569 Civilkodex). Diese letztere Vorschrift ist nur für wenige Rechtsgeschäfte bestimmt, dies gilt insbesondere für alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf Immobilien beziehen, wo die notarielle Form des Vertrages seine Rechtsgültigkeit bedingt (§ 1417 ff. Civilkodex). Die Bestimmung der Ziff. 2 des § 490 indessen ist so zu verstehen, daß die Nichtbeobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form schlechthin dem Rechtsgeschäft die Rechtsgiltigkeit (wenigstens im Konkurse) entzieht. Es ist hierbei zu beachten, daß alle Schuldverschreibungen, Darlehnsschuldscheine, Zessionen und dergl. schriftlich sein müssen (§§ 2031 ff., 2059 Civilkodex u. a.) cf. auch Erläuterungen zu § 510.

§ 491. „Alle Forderungen und Ansprüche gegen den Zahlungsunfähigen, zu welcher der drei oben bezeichneten Arten sie auch gehören mögen, werden bei ihrer Anmeldung bei der Konkursverwaltung in ein mit Schnur, Unterschrift und Siegel der Kuratoren versehenes Buch eingetragen unter Angabe: 1. des Dokuments, auf welches die Forderung sich gründet wie: Wechsel, Darlehnsschuldschein, Bücher (Buchforderung. D. Ü.) usw.; 2. des Zeitpunktes, zu welchem die Forderung entstanden ist; 3. des Betrages. Diese Anmeldung dient, nach Eintragung in das Buch, zur ersten Begründung der Eigenschaft und Höhe der Forderung. Später werden zu einem bestimmten Termine die Dokumente selbst, auf welche die Forderung sich gründet, bei der Konkursverwaltung eingereicht; eine Erhöhung des bei der ersten Anmeldung angegebenen und in das Buch eingetragenen Betrages der Forderung kann später nicht anders zugelassen werden, als nach Prüfung der Erheblichkeit der Gründe, aus denen eine solche Erhöhung der ursprünglichen Forderung erfolgen konnte."

Anmerkungen:

1. Für Forderungen, die bei Konkurseröffnung gerichtlich anhängig sind, brauchen bei ihrer Anmeldung zum Konkurse die Beweisdokumente nicht beigebracht zu werden; die Konkursverwaltung kann diese Forderungen anerkennen, oder in den anhängigen Prozeß eintreten (*Bardski* Note 1 zu Art. 584 (§ 491) HPO).

2. Über die Frist zur Einreichung der Beweisdokumente vgl. Anm. 2 zu § 416.

§ 492. „Wer nach Anmeldung und Eintragung der Forderung demnächst zum bestimmten Termin keinerlei Dokumente über dieselbe vorlegt, dessen Forderung wird aus dem Forderungsverzeichnis gestrichen; wenn aber hierbei Merkmale eines Betruges hervortreten, so verfällt er der strafrechtlichen Verantwortung in gesetzlich bestimmter Ordnung."

Anmerkungen:

1. Den Ausschluß der Forderung aus dem Verzeichnis mit den in dem § 492 bestimmten Folgen hat die Nichtbeibringung der Dokumente (in der von der Konkursverwaltung bestimmten Frist) nur dann zur Folge, wenn die Forderung bereits angemeldet ist (*Bardski* Note 1 zu Art. 585 (§ 492) HPO). Auf Forderungen aber, die zum Konkurse überhaupt nicht angemeldet sind, findet der § 492 keine Anwendung. (Solche Forderungen können nach Beendigung des Konkursverfahrens gegen den Schuldner geltend gemacht werden (cf. Anm. 5 zu § 416).

2. Gegen den Beschluß, durch welchen der Ausschluß einer Forderung aus dem Verzeichnis ausgesprochen wird, findet nur Beschwerde gemäß § 501 statt, eine Klage dagegen auf Feststellung oder Anerkennung der Forderung ist ausgeschlossen (*Bardski* a. a. O. Note 3, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 554, 555 S. 318 f.).

3. Die Frist zur Beibringung der Dokumente, von welcher der § 492 spricht, wird von der Konkursverwaltung unabhängig von den im § 416 bezw. Art. 9 der Beil. bestimmten Fristen festgesetzt (cf. oben Anm. 2 zu § 491).

§ 493. „Zwischen Gläubiger und Schuldner des Zahlungsunfähigen ist eine Übertragung der Forderung nicht zulässig. Der Gläubiger erhält gleich

den anderen (Gläubigern. D. Ü.) Zahlung aus der Masse nach Verhältnis, der Schuldner aber zahlt die Forderung voll an die Masse." **(53)**

Anmerkung:

Die Bestimmung des § 493 besagt, daß die Aufrechnung einer Forderung gegen den Gemeinschuldner mit einer an ihn zu zahlenden Forderung ausgeschlossen ist; es kann also nicht ein Gläubiger des Gemeinschuldners seine Befriedigung in der Weise bewirken, daß er zum Entgelt seiner Forderung einen Anspruch erwirbt, den der Gemeinschuldner gegen einen anderen hat. Ein solcher Austausch von Forderungen zwischen Gläubigern und Schuldnern des Gemeinschuldners ist nach Konkurseröffnung nicht zulässig, vielmehr muß der Gläubiger seine Forderung anmelden, während der Schuldner an die Konkursmasse zu zahlen hat. Die Ausnahme dieser Regel statuiert der folgende § 494.

§ 494. „Wenn die eine und dieselbe Person Gläubiger und Schuldner ist, ist eine Aufrechnung der Forderung mit der Schuld in voller Höhe des einen Betrages gegen den andern zulässig."

Anmerkungen:

1. Die Voraussetzungen für die durch den § 494 zugelassene Aufrechnung sind nach der ständigen Judikatur des Senats:

a) Vereinigung von Forderung und Schuld in einer und derselben Person, die nicht von vornherein vorhanden zu sein braucht, vielmehr kann derjenige, der dem Gemeinschuldner etwas verschuldet mit einer Forderung aufrechnen, die er von einem Gläubiger des Gemeinschuldners erworben hat, nur muß dieser Erwerb jedenfalls vor Konkurseröffnung sich vollzogen haben; eine nach Konkurseröffnung erworbene Forderung gegen den Gemeinschuldner ist zur Aufrechnung mit einer Forderung desselben ungeeignet (*Bradski* Note 1 zu diesem Paragraph und Note 3 zu Art. 586, 587 (§§ 493, 494) HPO, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 556, 557, S. 320). Daß der Erwerb einer Forderung zur Aufrechnung selbst vor Konkurseröffnung unter gewissen Umständen anfechtbar ist, z. B. der Erwerb durch einen Verwandten des Gemeinschuldners, zu einer Zeit, als dieser faktisch schon insolvent war u. dergl., ist selbstverständlich.

b) Beide zur Verrechnung stehende Forderungen müssen gleichartig und fällig sein; ist die eine von ihnen zur Zeit der Aufrechnung noch garnicht fällig, oder ist sie nicht gleichartig mit der anderen (z. B. die eine Forderung ist auf die Zahlung eines Geldbetrages, die anderere auf die Leistung eines bestimmten Gegenstandes gerichtet) so ist eine Aufrechnung ausgeschlossen (*Bardski* a. a. O. Note 3, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 558).

c) Beide Forderungen müssen liquide sein, d. h. ihrem Grunde und Betrage nach feststehen. Daß über die aufzurechnende Forderung ein Prozeß schwebt, hindert die Aufrechnung nicht: durch den Prozeß gewinnt die Forderung nur die Eigenschaft einer bestrittenen, sie büßt aber dadurch ihre vorhandene Liquidität nicht ein (a. a. O.). Dieses bringt die angeführte Senatsentscheidung bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 558 ziemlich unklar zum Ausdruck.

d) Zur Aufrechnung berechtigt nicht nur eine Konkursforderung der ersten Art (§ 488), sondern auch jede andere Konkursforderung. Doch ist hier die Senatspraxis schwankend. Während die Entscheidung bei *Bardski* a. a. O. Note 2 dies annimmt, betonen die Entscheidungen bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 556, 558, daß nur Konkursforderungen der ersten Art zur Aufrechnung berechtigen, ein triftiger Grund wird indessen für diese Ansicht nicht angegeben. Diese Ansicht widerspricht

Digitized by Google

aber dem Grundsatz der Aufrechnung außerhalb des Konkursverfahrens, wo also die Forderungen einer Klassifizierung nicht unterworfen werden (cf. Anm. 2).

2. Sind die Bedingungen für die Aufrechnung vorhanden, so vollzieht sich dieselbe außerhalb des Konkurses, d. h. der aufrechnende Gläubiger braucht seine Forderung zum Konkurse garnicht anzumelden, hat er sie aber angemeldet, dann wird die Aufrechnung im Rahmen des Konkursverfahrens bewirkt (*Bardski* a. a. O. Note 3 und 5, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 561, S. 326). Entsteht Streit über die Zulässigkeit der Aufrechnung, muß natürlich eine gerichtliche Entscheidung im Wege der Klage herbeigeführt werden (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 560 S. 324). Die gleiche Norm der Aufrechnung im Rahmen des Konkursverfahrens hat der Senat für die Aufrechnung aufgestellt, welche eine Kreditanstalt wegen ihrer nicht durch Pfand gesicherten Forderung mit dem auszuzahlenden Mitglieds- oder Genossenschaftsanteil eines in Konkurs geratenen Mitglieds vornimmt (*Bardski* a. a. O. Note 6).

3. Hinsichtlich der Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit nimmt der Senat an, daß die Gesellschaft wegen ihrer Forderung gegen ein in Konkurs gerathenes Mitglied mit dessen Mitgliedsbeitrag oder dem ihm zustehenden Geschäftsanteil nicht eigenmächtig verrechnen darf, es müssen vielmehr Forderung und Guthaben zum Konkurse angemeldet werden, und nur die Konkursverwaltung kann die Aufrechnung bewirken (a. a. O. Note 1 und 2).

§ 495. „Wenn aus einem von mehreren Personen gemeinsam unterschriebenen oder indossierten Wechsel, welche Personen demnächst in Zahlungsunfähigkeit geraten sind, ein und derselbe Wechselinhaber, der an den verschiedenen Massen derselben beteiligt ist, zu diesen seine Forderung anmeldet, so hat er das Recht, wenn er aus der ersten Masse einen gleichen Teil wie die übrigen Gläubiger erhält, aus der zweiten und allen folgenden Berichtigung bis zu seiner vollen Befriedigung auch in Höhe der Zinsen bis zum Tage der Eröffnung des Konkurses zu verlangen. Zu diesem Zwecke vermerkt jede Konkursverwaltung die ihm gezahlte Quote nach Maßgabe der Zahlung auf dem Wechsel; nach vollständiger Berichtigung verbleibt der Wechsel nebst Protesturkunde bei derjenigen Konkursverwaltung, welche die letzte Zahlung geleistet hat."

§ 496. „Bei Prüfung der Forderungen, bei ihrer Vergleichung mit den Büchern und Schriften und bei ihrer Einteilung nach den Arten läßt die Konkursverwaltung die Gläubiger oder deren Bevollmächtigte zur Teilnahme an der Sitzung zu, hört ihre Erklärungen und Beweismittel an und trifft nach denselben ihre Entscheidungen nach Stimmenmehrheit."

Anmerkung:

Die Prüfung und Klassifizierung der Konkursforderungen durch die Konkursverwaltung geschieht zwar nach § 496 in Anwesenheit der Gläubiger — geladen aber werden sie hierzu nicht (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 562 S. 327). Es muß sich also jeder Gläubiger nach den Sitzungstagen der Konkursverwaltung und darnach, wann die Prüfung der Forderungen stattfindet, erkundigen.

§ 497. „Diese Entscheidungen (§ 496) werden in Beschlüssen niedergelegt, von welchen nach ihrer Unterzeichnung beglaubigte Abschriften den Gläubigern erteilt werden."

Anmerkung:

Die hier angeordnete Erteilung einer Beschlußausfertigung über das Ergebnis der Prüfung einer jeden Forderung ist für die Beschwerdefrist von wesentlicher Bedeutung (§ 501). Es ist auch die Anm. 1 zu 501 zu vergleichen. Die Zustellung des Beschlusses erfolgt mit rechtsverbindlicher Wirkung nach der zu den Konkursakten angezeigten Adresse des Gläubigers (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 564).

§ 498. „Für Forderungen der ersten Art, die von der Konkursverwaltung anerkannt sind, ist auf die Urkunden der Vermerk zu setzen: anerkannt und zu dem Konkurse *N. N.* zum Betrage von so und so viel zugelassen."

§ 499. „Bei Forderungen der zweiten und dritten Art werden die Dokumente den Gläubigern zurückgegeben, und in dem Beschluß (§ 497) werden die Gründe dargelegt, aus denen die einen von den Forderungen als zweifelhaft, die anderen als ungültig angesehen werden, und es wird ihnen anheimgegeben, ihre Rechte vor Gericht (§ 384) in der bestimmten Ordnung zu beweisen."

§ 500. „Wenn eine Forderung zum Teil als unstreitig anerkannt, zum anderen Teil aber als zweifelhaft oder ungültig erklärt wird, so wird der unstreitige Teil durch den im § 498 angegebenen Vermerk bezeichnet, und das Dokument wird mit diesem Vermerk dem Gläubiger zurückgegeben, im Beschlusse aber werden die Gründe für diesen Unterschied in der Forderung angeführt."

§ 501. „Gegen die Beschlüsse der Konkursverwaltung können die Gläubiger Beschwerde an das Gericht (§ 384) erheben, jedoch nicht später als nach Ablauf von sieben Tagen von der Erteilung der Abschrift des Beschlusses an sie."

Anmerkungen:

1. Trotz der Fassung („nicht später als . . . .") dieser Bestimmung, welche zu der Annahme Anlaß gibt, daß die Beschwerde schon vor Zustellung der nach § 497 zu erteilenden Ausfertigung des Beschlusses eingelegt werden kann, nimmt doch der Senat — bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 563 S. 327 — an, daß der Lauf der siebentägigen Beschwerdefrist mit der Erteilung dieser Beschlußausfertigung und nicht mit der Verkündung beginnt, daß also die Beschwerde vorher wirkungslos ist.

2. Von Amts wegen darf das Gericht, dem die Konkursverwaltung unterstellt ist, die Beschlüsse derselben über Feststellung und Klassifizierung der Forderungen einer Prüfung nicht unterziehen, das kann es nur, auf Anrufen beteiligter Gläubiger (*Bardski* Note 1 zu Art. 594 (§ 501) HPO).

3. Die hier bestimmte siebentägige Beschwerdefrist gilt nur für die Beschlüsse der Konkursverwaltung im kaufmännischen Konkursverfahren; im nichtkaufmännischen Konkursverfahren findet die Beschwerdefrist von vierzehn Tagen des Art. 785 der Civilprozeßordnung Anwendung (a. a. O. Note 2).

4. Gegen die Entscheidungen des Gerichts ist weitere Beschwerde an den Appellationsgerichtshof und gegen dessen Entscheidungen, im Falle einer Gesetzesverletzung, an den Senat (Kassationsdepartement) in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 790 ff. CPO zulässig (a. a. O. Note 3 und 12).

5. Während die Beschwerde gemäß Art. 785 CPO (oben Anm. 3) nach gesetzlicher Vorschrift (a. a. O. Art. 784) bei derjenigen Instanz

einzureichen ist, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ist diese Formvorschrift im § 501 nicht enthalten. Aus diesem Umstand folgert der Senat in einer Entscheidung vom 3. März 1894 No. 359 — bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 569 S. 331 f. — daß die Beschwerde aus § 501 unmittelbar bei dem Beschwerdegericht eingereicht werden kann. *Bardski* a. a. O. Note 4 teilt eine Entscheidung (pro 1877 No. 269) entgegengesetzten Inhalts mit, wonach auch die Beschwerde aus § 501 bei der Konkursverwaltung einzureichen ist.

6. Die siebentägige Frist des § 501 ist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb derselben am Wohnort des Gläubigers zur Post gegeben ist. Der Senat folgert dies aus der außergewöhnlichen Kürze der Frist und in der Erwägung, daß andernfalls für Gläubiger, die weit vom Orte, wo das Gericht sich befindet, entfernt, oder im Auslande wohnen, die Frist garnicht gewahrt werden könnte (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 567 S. 331).

7. Das Beschwerderecht gegen den Beschluß der Konkursverwaltung bleibt dem Gläubiger auch dann, wenn die Gläubigerversammlung den Beschluß der Konkursverwaltung genehmigt (a. a. O. Note 10 und 13).

8. Die Beschlüsse der Konkursverwaltung mit der Beschwerde anfechten kann nicht nur der durch den Beschluß betroffene Gläubiger, sondern auch jeder andere Gläubiger und der Schuldner, wenn sie z. B. mit der Festsetzung einer Forderung oder ihrer Einreihung in die erste Art nicht zufrieden sind. In diesem Falle beginnt aber für die anderen Gläubiger und den Schuldner die Beschwerdefrist nicht mit der Zustellung des Beschlusses an den Gläubiger, dessen Forderung festgesetzt ist, sondern mit dem Zeitpunkte, zu welchem sie von der Festsetzung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Schlußversammlung der Gläubiger, denn in dieser Versammlung muß jeder Gläubiger erfahren haben, welche Forderungen festgesetzt sind (a. a. O. Note 11, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 568, S. 331).

Vierter Abschnitt.

Die Abschätzung des Vermögens und die Anberaumung eines Verkaufstermins.

§ 502. „Die Konkursverwaltung hat dafür zu sorgen, daß für alle Vermögensstücke des Zahlungsunfähigen eine Taxe aufgenommen wird, welche dem wahren Preise, zu dem sie verkauft werden können, am nächsten kommt."

Anmerkung.

Den Städtischen öffentlichen Banken ist die Befugnis eingeräumt, die bei ihnen verpfändeten Objekte im Falle der nicht rechtzeitigen Einlösung selbständig zu verkaufen, ohne sich dieserhalb ans Gericht wenden zu müssen (Kreditgesetz Abt. XI, Art. 111, 128, 144 ff.). Dieses Recht geht auch, falls über das Vermögen einer solchen Bank das Konkursverfahren eröffnet ist, auf die Konkursverwaltung über (*Bardski* Note 4 zu Art. 595 (§ 502) HPO).

Fünfter Abschnitt.

Die Aufstellung der Gesamtberechnung und des Verteilungsplanes.

§ 503. „Aus den Büchern und Schriften des Zahlungsunfähigen, aus seinen eidlichen Aussagen, aus der Vernehmung seiner Angestellten (§§ 423,

424, 426) kann die Konkursverwaltung vorher mit Zuverlässigkeit sowohl die Zahl seiner Gläubiger als auch die Höhe und Eigenschaft seiner Schulden ermitteln. Wenn sie dementsprechend sieht, daß der größere Teil der Forderungen durch die vorgelegten Urkunden schon klargestellt ist, und von dem übrigen Teil derselben nach den eingezogenen Erkundigungen zuverlässig, vor der Meldung der Gläubiger, jede nach ihrer Art eingestellt werden kann (§ 487), so schreitet sie, ohne den vollen Ablauf der Fristen abzuwarten, zur Aufstellung einer Gesamtberechnung und zum Vorschlag der Deckungsquote."

Anmerkung:

Während die Bestimmungen der §§ 487 ff. die Konkursforderungen im eigentlichen Sinne berücksichtigen und eine Klassifizierung derselben nach der Art ihres prozessualen Wertes (ob unstreitig, streitig oder rechtsunwirksam) bezwecken und nur eine Vorbereitung für den demnächst aufzustellenden Verteilungsplan darstellen, geben die Vorschriften des 5. Abschnitts — §§ 503—511 — die Normen für die Aufstellung des Verteilungsplanes selbst, der Rangordnung, nach welcher die Befriedigung der Gläubiger erfolgen soll.

§ 504. „Die Gesamtaufstellung muß enthalten:

1. die Angabe der Forderungen unter Einteilung derselben nach den Arten;

2. die Angabe der Vermögensmasse, wie: a) der baren Geldbeträge; b) des noch nicht verkauften beweglichen und unbeweglichen Vermögens unter Bezeichnung des ungefähren Wertes desselben; c) der gegen dritte Personen ausstehenden Forderungen."

§ 505. „Bei Aufstellung der Berechnung der Forderungen behufs ihrer Deckung werden diejenigen von ihnen, die nach ihren Urkunden als ungültig erklärt sind, in die Berechnung nicht aufgenommen; alsdann werden alle übrigen Forderungen in folgende vier Rangklassen eingeteilt:

1. Forderungen, die voll zur Hebung kommen;

2. Forderungen, die nach Verhältnis zur Hebung kommen;

3. Streitige oder zweifelhafte Forderungen, die gerichtlicher Entscheidung unterliegen;

4. Forderungen, welche im Falle des Verbleibens eines Restes nach voller Befriedigung der drei vorhergehenden Rangklassen zur Hebung kommen."

Anmerkung:

Bei der Einordnung der einzelnen Forderungen in die Rangklassen muß beim Vorhandensein vollstreckbarer Schuldtitel auf den Grund der durch sie präsentierten Forderungen zurückgegangen werden, da der Grund der Forderung für ihre Stellung in der Rangordnung des Verteilungsplanes maßgebend ist (*Bardski* Note 2 zu Art. 598 (§ 505) HPO).

§ 506. „Zu den Forderungen der ersten Rangklasse werden gezählt:

1. Kirchengelder, welche, wie in Ziffer 7 des § 488 angegeben ist, vom Zahlungsunfähigen für seine eigenen Bedürfnisse verausgabt sind, und in den Kirchenbüchern als Fehlbetrag für ihn eingetragen stehen. Diese Gelder werden der Kirche, welcher sie gehören, zurückgewährt;

2. Rückstände an staatlichen Steuern, Zöllen und Staatsabgaben nebst den davon zustehenden Zinsen und Strafgeldern, ebenso auch die Forderungen

der Abteilung der Staatsbank von Odessa, welche vor Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1862 entstanden sind, wie auch die Forderungen des früheren Astrachaner Comptoirs der Commerzbank, bis zu ihrer endgültigen Beitreibung;

3. Forderungen, die durch Pfand oder Pfandverschreibung gesichert sind. Diese werden durch Verkauf und Einlösung des verpfändeten Vermögensgegenstandes, sofern er der Einlösung unterliegt, voll gedeckt;

4. Kapitalien Minderjähriger, welche der Zahlungsunfähige in seiner Eigenschaft als Elternteil oder Vormund in Verwaltung gehabt und zur Verwendung in seine Geschäfte oder seinen Geschäftsbetrieb genommen hat;

5. Gehälter und Löhne, welche den häuslichen Bediensteten und Arbeitern für sechs Monate zustehen, wenn es sich ergibt, daß sie keine Zahlung erhielten. Im übrigen aber werden sie wie andere nach Verhältnis befriedigt;

6. die Forderungen der Lieferanten von Lebensmitteln für den Hausbedarf, und zwar der Bäcker, Fleischer und ähnlicher Lieferanten — für die verflossenen vier Monate;

7. die Forderungen der Gasthausbesitzer für Wohnung und Tischbedürfnisse — für sechs Monate.

8. die den Maurern und Arbeitern für Bauarbeiten nicht bezahlten Beträge;

9. Frachtgelder sowohl auf dem Wasserwege als auch auf den Landwegen;

10. die Börsenmaklern und -Arbeitern zustehende Gebühr für das eine letzte Jahr, des Verwalters und der Kuratoren und überhaupt die Ausgaben für das Konkursverfahren als: für den Unterhalt der Kanzlei, für die Kanzleibedürfnisse, für Miete und Beheizung der Räume u. ä.; ebenso auch der Betrag der Stempelabgabe für Klagen, die von den Konkursverwaltungen oder gegen sie erhoben sind, und die bestehenden Postgebühren für Übersendung der Korrespondenzen der Konkursverwaltungen." **(54)**

Anmerkungen:

1. Die Gläubiger einer dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft nehmen am Konkurse nicht teil, vergl. hierüber Note 5 zu § 405.

2. Zu Ziffer 1. Zu den Kirchengeldern sind nach §§ 413, 984, 985 Civilkod. auch Schenkungen und milde Gaben an die Kirche, sofern sie schon in das Eigentum der Kirche übergegangen sind, zu rechnen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 573 S. 333). Im übrigen ist Anm. 7 zu § 488 zu vergleichen.

3. Zu Ziffer 2. Auch Kommunalabgaben haben die Natur von staatlichen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 574).

4. Zu Ziffer 3. a) Grundabgaben (staatliche wie landschaftliche) haben dinglichen Charakter gleich einer durch Pfand gesicherten Forderung (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 532, 533, *Bardski* Note 3 zu Art. 580 (§ 487) HPO, Note 1 zu dieser Ziffer).

b) Nach §§ 1667 ff. Civilkodex ist für die Verpfändung von beweglichem Vermögen die notarielle oder schriftliche Form vorgeschrieben, die Pfandstücke müssen unter Zuziehung von Zeugen einzeln genau aufgeführt und mit Siegeln der Zeugen übergeben werden usw. Die Nichtbeobachtung dieser Formvorschriften hat zwar nicht die Rechtsunwirksamkeit des Geschäfts zur Folge, entzieht aber dem Pfand den dinglichen Charakter und damit das vorzugsweise Befriedigungsrecht im Konkurse (a. a. O. Note 1 zu dieser Ziffer, cf. auch Anm. 2 zu § 490).

c) Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt außerhalb des Konkursverfahrens, die durch Pfand gesicherte Forderung braucht zum Konkurse nicht angemeldet zu werden (a. a. O. Note 2).

5. Zu Ziffer 4, cf. Anm. 2 zu § 466.

6. Zu Ziffer 5. Unter den Arbeitern im Sinne dieser Ziffer sind häusliche Arbeiter zu verstehen, nicht z. B. Schiffsarbeiter (a. a. O. zu dieser Ziffer). Hierher gehören auch nicht im Geschäfte des Gemeinschuldners angestellte Handlungsgehilfen und dergl. Personen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 576).

7. Zu Ziffer 9a). Die hier bezeichneten Frachtgelder sind im engsten Sinne zu verstehen; zu den Frachtgeldern gehören demgemäß nicht z. B. Bugsiergelder, die darin etwa mitbegriffen sind (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 581).

b) Sind für die Frachtgelder Wechsel oder andere Schuldscheine ausgestellt, so genießen diese als Forderungen aus Wechseln und Schuldscheinen kein vorzugsweises Befriedigungsrecht (a. a. O. No. 579 *Bardski* zu dieser Ziffer).

8. Zu Ziffer 10. Der den Börsenarbeitern zustehende Lohn für das letzte Jahr ist auch dann voll zu zahlen, wenn die Börsenarbeiter nicht einzeln, sondern in der Artelvereinigung die Arbeiten verrichtet haben. (Nach §§ 89 ff. HGB können sich nämlich die Arbeiter zu Börsenartels vereinigen zur Besorgung von aller Art Arbeiten und Geschäften.) Die persönliche Dienstleistung des Arbeiters, das Motiv der Bestimmung der Ziffer 10 bleibt auch in der Artelvereinigung das Entscheidende (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 583 S. 337).

9. In dem Abs. 2 der Ziffer 10 sind die eigentlichen Masseschulden zusammengefaßt.

10. Stempelgebühren in Prozeßsachen hat die Konkursverwaltung nur dann zu zahlen, wenn sie Prozesse führt; im übrigen ist das ganze Konkursverfahren einschließlich der Gesuche, Anträge usw. der Gläubiger gebühren- und stempelfrei (Art. 61 des Abgabengesetzes — *Swod Sakonow* Band V Ausg. 1893).

§ 507. „Diese Forderungen (§ 506) werden aus den ersten in die Verfügung der Konkursverwaltung gelangenden Beträgen gedeckt. Wenn das Vermögen zur vollen Deckung der Forderungen dieser Rangklasse nicht ausreicht, so werden hiervon die Kirchengelder voll, die anderen nach Verhältniszahlen gedeckt."

Anmerkung:

Die Bestimmung des § 507 gibt bei unzureichender Masse den Kirchengeldern den Vorzug vor allen anderen Forderungen des § 506, welche letztere nach Verhältnis befriedigt werden. Forderungen aber aus Verbindlichkeiten der Konkursverwaltung selbst, ebenso durch Pfand gesicherte Forderungen fallen nicht unter diese Bestimmung: diese Forderungen werden vorweg gedeckt und zwar außerhalb des Konkurses (*Bardski* Note zu Ziffer 10, § 506 und zu § 507, cf. oben Anm. 4c zu § 506). **(55)**

§ 508. „Zu den Forderungen der zweiten Rangklasse werden die staatlichen und privaten Forderungen, die als unstreitige anerkannt sind, mit Ausnahme der im § 506 bezeichneten gezählt. Bei Festsetzung ihrer quotenmäßigen Deckung werden zu denjenigen von ihnen, für welche im Laufe des letzten Jahres Zinsen nicht gezahlt wurden, solche vom Tage der Fälligkeit bis zur Eröffnung des Konkurses zugeschlagen. Zu dieser Rang-

klasse sind auch die nicht bezahlten Forderungen der Handwerker für dem Zahlungsunfähigen gelieferte Hausbedarfsgegenstände für den Fall zu rechnen, daß sie sich nicht dazu verstehen, diese Gegenstände als Befriedigung zurückzunehmen."

Anmerkungen:

1. Die zweite Rangklasse der Forderungen des § 508 umfaßt die Konkursforderungen im eigentlichen Sinne, es sind dies die nach § 488 als „unstreitig" bezeichneten Forderungen der ersten Art.

2. Auch die als Konventionalstrafe wegen mangelnder Vertragserfüllung vereinbarten terminlichen Leistungen und Zinsen können — wie Zinsen überhaupt — nur bis zum Tage der Konkurseröffnung berechnet werden (*Bardski* Note 2 zu diesem Paragraphen).

§ 509. „Zu den Forderungen der dritten Rangklasse werden alle diejenigen gezählt, welche nach Prüfung ihrer Dokumente zur gerichtlichen Austragung überwiesen sind. Sie werden aus dem Verzeichnis nicht gestrichen, ihre Berichtigung wird aber bis zur endgültigen Entscheidung durch das Gericht verschoben. Wenn der Gläubiger sich dem Beschlusse der Konkursverwaltung, durch welchen die von ihm angemeldete Forderung als der gerichtlichen Entscheidung unterliegend erklärt wird, unterwirft, oder wenn dieser Beschluß durch die höhere Instanz bestätigt wird, so muß er sich mit seiner Forderung an das zuständige Gericht wenden, nicht später als drei Monate vom Tage der Mitteilung des diesbezüglichen endgültigen Beschlusses an ihn; für abwesende Personen aber wird zu der dreimonatigen Frist noch eine solche nach Wersten bestimmte hinzugerechnet."

Anmerkungen:

1. Die Rangklasse umfaßt die streitigen Forderungen des § 489.

2. Die als streitig bezeichneten Forderungen müssen im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht zum Austrag gebracht werden. Zuständig für diese Klagen ist nicht das Konkursgericht, sondern es bestimmt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit nach den allgemeinen civilprozessualen Vorschriften — maßgebend ist hierbei die Höhe des Streitwerts, die Art der Forderung, der Wohnort des Schuldners usw. (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 587 S. 340). Der Klagegrund jedoch muß derselbe sein, wie der Anspruch im Konkurse angemeldet ist (*Bardski* Note 10 zu Art 602 (§ 509) HPO).

3. Die dreimonatige Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Forderung als streitige erklärt wird, an den Gläubiger (*Bardski* a. a. O. Note 2).

4. Hat der Gläubiger die dreimonatige Frist verstreichen lassen, ohne Klage zu erheben, so geht er nicht allein des Anspruchs auf Befriedigung im Konkurse, sondern überhaupt seiner ganzen Forderung verlustig, und er kann sie selbst nach Beendigung des Konkursverfahrens auch gegen den Schuldner nicht mehr geltend machen (*Bardski* a. a. O. Note 1).

5. Der Bürge wird dadurch, daß der Gläubiger die dreimonatige Frist fruchtlos hat verstreichen lassen, nur in Höhe der Konkursquote von seiner Haftverbindlichkeit befreit, im übrigen aber bleibt er haften (*Bardski* a. a. O. Note 4, *Borowikowski* Note 4 zu § 1558 Civilkodex).

§ 510. „Zu den Forderungen der vierten Rangklasse werden gezählt:

1. Forderungen, welche innerhalb der durch die Bekanntmachung der Zahlungsunfähigkeit bestimmten Frist nicht angemeldet wurden, falls hierbei nicht bewiesen wird, daß diese Fristversäumung infolge irgend welcher außergewöhnlicher Umstände unvermeidlich war. In diesem letzteren Falle werden diese Forderungen der zweiten oder dritten Kategorie zugezählt, je nachdem sie nach ihren Dokumenten als unstreitige oder streitige erklärt werden;

2. Forderungen aus Darlehnsschuldscheinen, welche nach ihrer Ausstellung innerhalb der von den Civilgesetzen bestimmten Fristen nicht beglaubigt, und nach Ablauf dieser Fristen im Verlaufe von drei Monaten nicht zur Beitreibung gestellt worden sind, oder wegen deren in derselben Frist an der zuständigen Stelle keine Anzeige der Nichtzahlung erfolgt war;

3. Forderungen aus Verträgen, die innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit ihrer Erfüllung zur Beitreibung nicht gestellt sind;

4. Forderungen aus privatschriftlichen Obligationen, die unter Nichtbeobachtung der die Stempelgebühren betreffenden Vorschriften ausgestellt sind."

Anmerkungen:

1. Zu Ziffer 1. Die Forderung, deren nichtfristgerechte Anmeldung als entschuldbar anerkannt wird, muß aber wenigstens vor der Schlußversammlung der Gläubiger angemeldet sein, da andernfalls eine Befriedigung im Konkurse jedenfalls ausgeschlossen ist (*Bardski* Note 2 zu Art. 603 (§ 510) HPO).

2. Zu Ziffer 2. Eine ganze Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Befriedigung von Forderungen im Konkurse enthält das IV. Buch des Civilkodex. Die wesentlichsten sind nachstehend aufgeführt:

a) Registrierte (eingetragene) Verträge, welche ein Jahr nach Eintritt der Fälligkeit der Verbindlichkeiten aus denselben, und vom Schuldner unterschriebene Rechnungen, welche 6 Monate nach ihrer Unterschrift nicht eingeklagt werden, verlieren zwar dadurch ihre Rechtsverbindlichkeit nicht, sie gehen aber des Rechts auf gleiche Befriedigung im Konkurse des Schuldners wie diejenigen Verträge und Rechnungen verlustig, hinsichtlich welcher diese Vorschrift beobachtet ist, § 1551 Civilkodex.

b) Eine Schuldverschreibung unter Verpfändung beweglichen Eigentums, welche nicht in vorschriftsmäßiger Form zur Eintragung gebracht (notariell registriert) ist, verliert im Konkurse das dingliche Pfandrecht und gelangt hinter allen registrierten Forderungen zur Befriedigung (§ 1674 a. a. O.). Dieselben Schulddokumente müssen innerhalb 3 Monate nach ihrer Fälligkeit zur Einklagung gebracht oder protestiert werden, andernfalls der Gläubiger im Konkurse hinsichtlich der Befriedigung denjenigen nachsteht, welche diese Vorschrift erfüllt haben (§ 1677 a. a. O., cf. auch Anm. 4 b zu § 506).

c) Darlehnsschuldscheine müssen binnen einer Woche nach ihrer Unterzeichnung (wenn der Darlehnsnehmer nicht in der Stadt wohnt: binnen 2 Wochen) zur notariellen Eintragung gebracht werden, andernfalls der Gläubiger im Konkurse der Konventionalzinsen und des gleichen Befriedigungsrechts wie die anderen Gläubiger verlustig geht (§§ 2036, 2039 a. a. O.).

d) Eine Rechnung muß innerhalb 6 Monate eingeklagt oder in eine Schuldverschreibung umgewandelt werden, andernfalls der Gläubiger im Konkurse des gleichen Befriedigungsrechts mit denjenigen verlustig geht, welche dieser Gesetzesvorschrift genügt haben. Dem gleichen Nachteil sind Gläubiger unterworfen, welche ihre Forderung, soweit sie nicht bezahlt ist,

innerhalb 3 Monate nach der Fälligkeit nicht eingeklagt oder beim Notar zur Eintragung gebracht (protestiert) haben (§§ 2046, 2047, 2056 a. a. O.).

e) Hinsichtlich der Abtretungsurkunden, welche nicht beglaubigt sind, greifen dieselben Bestimmungen platz wie hinsichtlich der nichtregistrierten Darlehnsschuldscheine (oben unter c, § 2063 a. a. O.). Zu a) bis c) bedeutet die nicht gleiche Befriedigung wie die anderen Gläubiger die Zuzählung zur 4. Rangklasse gemäß § 510 HPO.

f) Nach der Börsenordnung der St. Petersburger Börse müssen die von Maklern ausgestellten Schlußscheine binnen 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit beim Börsennotar zum Protest gebracht werden, andernfalls sie im Falle des Konkurses des Schuldners der vierten Rangklasse gemäß § 510 HPO zugezählt werden, Art. 98 der Börsenordnung.

3. Zu Ziffer 4. Trifft den Gläubiger kein Verschulden an der Verletzung der Stempelvorschriften, so unterliegt er auch nicht dem Nachteil aus Ziffer 4 des § 510, denn diese Bestimmung ist fiskalischen Charakters und als Strafbestimmung aufzufassen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 598).

4. Der Gläubiger einer fristgerecht angemeldeten aber der vierten Rangklasse zugewiesenen Forderung kann diese nach Beendigung des Konkursverfahrens gegen den Schuldner geltend machen, wobei die Anmeldung zum Konkurse (wie Klageerhebung) die Verjährung unterbricht (a. a. O. No. 603 S. 254).

Sechster Abschnitt.

Der Beschluß der Konkursverwaltung über die Gründe der Zahlungsunfähigkeit.

§ 511. „Nach Beendigung aller Ermittelungen des Vermögens und der Forderungen des Zahlungsunfähigen faßt die Konkursverwaltung ihren Beschluß über die Gründe des Vermögensverfalls und führt dieselben nach den oben gegebenen Vorschriften entweder auf eine unglückliche Zahlungsunfähigkeit, oder auf einen einfachen, oder aber auf betrüglichen Bankrott zurück."

Anmerkungen:

1. Ist eine Konkursverwaltung mangels einer genügenden Anzahl von Gläubigern nicht eingesetzt (§ 443), so liegt die Beschlußfassung über die Art der Zahlungsunfähigkeit dem Gerichte selbst ob (*Bardski* Note 1 zu Art. 604 (§ 511) HPO).

2. Liegen Anzeichen für betrüglichen Bankrott vor, so hat die Konkursverwaltung, selbst wenn der Schuldner aus der Haft (gemäß § 410) entlassen war, seine Wiederverhaftung zu veranlassen (a. a. O. Note 2).

3. Mit dem Erlaß des Beschlusses gemäß § 511 ist die Aufgabe der Konkursverwaltung nach dieser Richtung erfüllt, und sie kann bei dem weiteren Prozeßverfahren über die Art der Zahlungsunfähigkeit sich nicht mehr beteiligen (a. a. O. Note 5).

Siebenter Abschnitt.

Die Bestimmung der Lage des Zahlungsunfähigen während des schwebenden Verfahrens.

§ 512. „Wenn die Konkursverwaltung die Zahlungsunfähigkeit als eine unglückliche erachtet, kann sie, ohne die allgemeine Gläubigerversammlung abzuwarten, die Befreiung des Zahlungsunfähigen aus der Haft, falls er sich

darin befindet, beschließen und dies mit Zustimmung des zuständigen Gerichts (§ 384) zur Ausführung bringen."

Anmerkung:

Der Beschluß der Konkursverwaltung über Entlassung des Schuldners aus der Haft wird auch dem Gericht vor Einberufung der Gläubigerversammlung zur Bestätigung vorgelegt (*Bardski* zu § 605 (512) HPO).

Zehntes Kapitel.

Von den endgültigen Anordnungen in der allgemeinen Gläubigerversammlung.

§ 513. „Die Konkursverwaltung hat nach Erfüllung aller der ihr gemäß dem vorhergehenden neunten Kapitel auferlegten Obliegenheiten einen Termin für die allgemeine Gläubigerversammlung zu bestimmen."

Anmerkung:

Ob die Konkursverwaltung alle ihre Obliegenheiten vor Einberufung der Gläubigerversammlung erfüllt hat, kann das Gericht nachprüfen (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 609 S. 360). Den Ausgang der Prozesse über die streitigen Forderungen hat die Konkursverwaltung nicht abzuwarten (a. a. O. No. 610, *Bardski* zu § 606 (513) HPO).

§ 514. „Dieser Termin (§ 513) wird nach Ermessen der erschienenen anwesenden Gläubiger bestimmt. Wenn die Zahl derselben dem Betrage nach mehr als zwei Drittel aller im Konkurse anerkannten Forderungen ausmacht, so wird die Versammlung, ohne daß auf die anderen gewartet wird, bestimmt."

§ 515. „Die Bestimmung des Termins für die Versammlung muß mindestens eine Woche vorher durch die Zeitungen bekannt gemacht werden."

Anmerkung:

Die Ladung durch die Zeitungen ist hinsichtlich der abwesenden Gläubiger vorgeschrieben, während die am Orte des Konkursgerichts anwesenden Gläubiger durch eine ihnen zuzustellende Mitteilung des Termins geladen werden (*Bardski* zu Art. 608 (§ 525) HPO).

§ 516. „Zur allgemeinen Gläubigerversammlung werden nur die von der Konkursverwaltung anerkannten Gläubiger zugelassen."

Anmerkungen:

1. Als anerkannte Gläubiger, die an der Schlußversammlung teilnehmen können, sind auch diejenigen anzusehen, hinsichtlich welcher der Beschluß über ihre Anerkennung als Konkursgläubiger die Rechtskraft noch nicht erlangt hat (*Bardski* Note 3 zu Art. 609 (§ 516) HPO).

2. Gläubiger, deren Forderung durch Pfand gesichert ist, sind keine Konkursgläubiger (cf. Anm. 4c) zu § 506) und können daher auch an der Gläubigerversammlung nicht teilnehmen (a. a. O. Note 4).

§ 517. „Die Gläubiger wählen aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit (§ 433) den Vorsitzenden der Versammlung, der auch in alle Rechte und Pflichten, die oben im § 439 dargelegt sind, eintritt."

§ 518. „Die Konkursverwaltung legt der Versammlung vor: 1. einen genauen Bericht über alle ihre Handlungen; 2. eine allgemeine Berechnung des Vermögens und der Schulden; 3. einen Verteilungsplan; 4. ihren Beschluß über die Gründe des Vermögensverfalls."

§ 519. „Nach Prüfung dieser Vorlagen (§ 518) faßt die Versammlung nach Stimmenmehrheit (§ 433) darüber ihre Beschlüsse und legt diese in einer Entscheidung nieder, welche von dem Vorsitzenden und allen dieser Entscheidung zustimmenden und in der Versammlung anwesenden Gläubigern unterschrieben wird."

Anmerkungen:

1. Über die Einteilung der Forderungen nach Arten und Rangklassen (§ 488—490, 506—510) hat die Konkursverwaltung an die Gläubigerversammlung nicht zu berichten, letztere kann die diesbezüglichen Beschlüsse der Konkursverwaltung nicht abändern (a. a. O. Note 1 zu Art. 611 (§ 518) HPO, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 616 S. 363).

2. Die Gläubigerversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß einen Streit zwischen der Konkursmasse und einem Masseschuldner mit verbindlicher Kraft für die Minderheit auf gütlichem Wege beilegen, der Minderheit steht aber das Recht der Beschwerde zu (*Bardski* a. a. O. Note 3); die Gläubigerversammlung kann auch einen der Gläubiger mit der Führung eines Prozesses betrauen, den die Konkursverwaltung zu führen ablehnt (a. a. O. Note 5 zu Art. 612 (§ 519) HPO) und einen Bevollmächtigten zur Prozeßführung wegen die Konkursmasse betreffender Ansprüche direkt in ihrem Namen ernennen (a. a. O.).

Die Gläubigerversammlung kann auch die Streichung einer Forderung aus dem Verzeichnis der Forderungen beschließen; gegen diesen Beschluß ist das Recht der Beschwerde gegeben (a. a. O. Note 5 Art. 615 (§ 522) HPO).

3. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung in vermögensrechtlichen Fragen unterliegen der Nachprüfung durch das Gericht nur nach der formellen, nicht aber nach der materiellen Seite. Zu der formellen Seite gehört auch die Frage, ob die Gläubigerversammlung die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten hat (a. a. O. Note 1, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 611).

4. Der Beschluß der Gläubigerversammlung über die Natur der Zahlungsunfähigkeit unterliegt der Nachprüfung und Bestätigung durch das Gericht von Amts wegen (a. a. O. Note 3).

5. Die in dem § 519 erforderte Stimmenmehrheit ist diejenige der in der Versammlung anwesenden Gläubiger, nicht aber aller Gläubiger überhaupt (a. a. O. Note 6). Da die Pfandgläubiger am Konkurse nicht teilnehmen (cf. Anm. 2 zu § 516), so zählen auch ihre Ansprüche bei Bestimmung der Mehrheit der Forderungen nicht mit (a. a. O. Note 7).

§ 520. „Durch diese Entscheidung (§ 519) läßt die Versammlung die von der Konkursverwaltung bereits beendigten Geschäfte in Kraft bestehen; deren weitere Maßnahmen und Vorschläge bestätigt sie entweder nach ihrem Ermessen, oder macht an ihnen die nötigen Abänderungen, Umänderungen, Verbesserungen und Ergänzungen."

§ 521. „Wenn die Versammlung bei Prüfung der früheren Handlungen der Konkursverwaltung irgendwelche offenbare Mißbräuche entdeckt, so berichtet sie darüber an das Gericht, welchem der Konkurs unterstellt ist, damit der Vorsitzende und die Mitglieder der Konkursverwaltung in ordnungsmäßige Strafe genommen werden, und sucht gleichzeitig bei Gericht die Ersetzung des Vorsitzenden der Verwaltung durch einen anderen nach, während sie die Mitglieder selbst vom Amte enthebt und an deren Stelle andere

wählt. Das Gericht kann der Versammlung die Ersetzung des Vorsitzenden durch einen andern nicht verweigern."

§ 522. „Nachdem die Versammlung auf diese Weise die Tätigkeit der Konkursverwaltung geprüft und beurteilt hatte, schreitet sie zu den endgültigen Anordnungen. Demgemäß: 1. setzt sie die Termine und die Ordnung für den Verkauf des übrigen noch nicht verkauften Vermögens fest; 2. faßt endglütigen Beschluß über die Forderungen und deren Deckung." **(56)**

§ 523. „Die Ausführung dieser endgiltigen Anordnungen überträgt sie der Konkursverwaltung, entweder der früheren, wenn sie vom Amte nicht enthoben ist, oder der neu durch sie eingesetzten."

Anmerkungen:

1. Die Gläubigerversammlung kann auch andere Personen mit der Prozeßführung oder mit der Beendigung der Geschäfte betrauen (a. a. O. Note 1 zu Art. 616 (§ 523) HPO cf. oben Anm. 2 zu § 519).

2. Für den Verkauf des noch vorhandenen Vermögens kann die Konkursverwaltung den Modus der öffentlichen Versteigerung oder der freihändigen Veräußerung nach ihrem Ermessen wählen (a. a. O. Note 2).

§ 524. „In Gemäßheit des in der Versammlung festgesetzten Verteilungsplanes wird unverzüglich die Berichtigung vorgenommen: zunächst aus den Barbeträgen des Zahlungsunfähigen und dann nach Maßgabe des Verkaufes seiner Vermögensstücke und der Einziehung der ausstehenden Forderungen. Die Berichtigung erfolgt zuerst der Forderungen der ersten Rangklasse, wenn sie nicht vorher berichtigt waren, dann der zweiten nach Verhältnis und nicht auf einmal, sondern nach Maßgabe des Einganges und der Ansammlung von Barbeträgen bis zu zehn Kopeken auf jeden Rubel der Gesamtschuldenmasse. Wenn jedoch nach der Berechnung jeder Gläubiger im ganzen weniger als zehn Kopeken auf den Rubel erhält, so werden die Verteilungen aus der gesamten erlösten Summe vorgenommen."

Anmerkungen:

1. Die Voraussetzungen für die Verteilungen der ersten Abschlagsdividende sind: a) der Ablauf aller durch § 416 für die Anmeldung der Konkursforderungen bestimmten Fristen; b) die erfolgte Berichterstattung und Aufstellung des Verteilungsplanes nach geschehener Prüfung der angemeldeten Forderungen (§ 518). Etwas anderes ist für die Zulässigkeit des Beginnes der Verteilung der Masse nicht erforderlich, namentlich braucht damit nicht gewartet zu werden, bis über die Natur der Zahlungsunfähigkeit Beschluß gefaßt ist (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 617, S. 363).

2. Einem Gläubiger, der bei der Dividendenverteilung irrtümlich übergangen ist, ist seine Quote bei der nächsten Dividendenverteilung nachzuzahlen, selbst wenn er den Irrtum durch rechtzeitige Beschwerde unangefochten ließ (*Bardski* Note zu Art. 617 (§ 524) HPO).

§ 525. „Die auf die Forderungen der dritten Rangklasse, d. h. für die streitigen in gerichtlicher Prüfung befindlichen, entfallenden Beträge werden bei jeder Verteilung als besondere Posten zurückgelegt und der Bank zur verzinslichen Vermehrung zu gunsten der Masse übersandt. Nach Maßgabe der Beendigung der Rechtsstreitigkeiten werden diese Summen: 1. entweder an die Gläubiger auf Verfügung des Gerichts ausgezahlt; oder 2. wenn

die Forderungen endgültig als ungültig erklärt sind, zur Nachtragsberichtigung der Forderungen der zweiten Rangklasse verwendet; oder 3. wenn alle Forderungen dieser Rangklasse berichtigt sind, zur Berichtigung der Forderungen der vierten Rangklasse bestimmt; oder endlich 4. dem Schuldner als Rest seines Eigentums zurückgegeben."

Anmerkung.

Von dem Zeitpunkte, wo der Anspruch des Gläubigers anerkannt ist, laufen die Bankzinsen für ihn, er erhält also den hinterlegten Betrag nebst den aufgelaufenen Zinsen von jenem Zeitpunkte an (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 619, S. 365).

§ 526. „Wenn das ganze Vermögen des Zahlungsunfähigen verkauft, das Geld dafür eingegangen und die hauptsächlichsten der guten ausstehenden Forderungen eingezogen und verteilt sind, so ist es gestattet, behufs Vermeidung einer unnötigen Fortdauer des Konkursverfahrens, die übrigen nicht eingezogenen Forderungen seitens der Konkursverwaltung einem Bevollmächtigten zu übertragen und ihm ein mit der Unterschrift der Kuratoren und mit Schnur und Siegel versehenes Buch zu geben, damit er sie nach Einziehung unter alle Gläubiger gegen Quittungsleistung im Buche verteile und nach Erledigung das Buch da einreiche, wo alle Konkursakten aufbewahrt werden."

Anmerkung.

Der mit der Beendigung der Geschäfte gemäß § 526 betraute Bevollmächtigte hat alle Funktionen der Konkursverwaltung und demgemäß die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrzunehmen; er kann in dieser seiner Eigenschaft nicht nur von der Konkursverwaltung begonnene Prozesse fortführen, sondern auch selbständig aller Art Rechtsstreitigkeiten über die Konkursmasse betreffende Angelegenheiten intendieren, insbesondere auch vor Gericht selbständig als Vertreter der Konkursmasse auftreten (*Bardski* Note 5 und 8 zu Art. 619 (§ 526) HPO).

§ 527. „Die allgemeine Versammlung prüft den Beschluß der Konkursverwaltung über die Gründe des Vermögensverfalls und vergleicht sie mit den Tatsachen, wie: dem Beginn und der Fortdauer des Vermögensverfalls, und der Lebensweise und der Geschäftsgebahrung des Zahlungsunfähigen mit der Ordnung in der Führung seiner Geschäftsbücher, mit den Ausgaben, welche er für seinen Lebensbedarf zu der Zeit machte, als seine Geschäfte schon in Zerrüttung gekommen waren usw. und faßt dann endgültigen Beschluß über die Natur der Zahlungsunfähigkeit."

Anmerkungen:

1. Nach der Beschlußfassung über die Zahlungsunfähigkeit durch die Gläubigerversammlung gemäß § 527 (cf. Anm. 3 zu § 511) hat das Gericht selbständig die Natur der Zahlungsunfähigkeit zu bestimmen und ist hierbei an irgend welche Anträge auch nicht seitens der Gläubiger gebunden, es kann daher betrüglichen Bankrott annehmen, wo die Gläubiger nur einfachen feststellten und beantragten (*Bardski* Note 4 zu Art. 620 (§ 527) HPO, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 620, 623, 624, S. 365 ff.), ebenso bei allen Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft betrüglichen Bankrott feststellen, obgleich dies nur gegen einen der Gesellschafter beantragt war (a. a. O. No. 622).

2. Ist einmal das Konkursverfahren eröffnet, so muß es gemäß §§ 527 ff. (durch den Beschluß über die Natur der Zahlungsunfähigkeit) seinen Abschluß finden: weder der Tod des Schuldners noch der Antrag aller Gläubiger vermag diesen Verlauf des Verfahrens aufzuhalten (a. a. O. No. 621; *Bardski* Note 1 zu Art. 619 (§ 526) HPO cf. Anm. 7 zu § 386). Der Abschluß eines Vergleichs (Akkordes) hebt nach § 544 das ganze Verfahren mit allen seinen Folgen auf.

3. Über den Fall des Nichtvorhandenseins einer Konkursverwaltung cf. Anm. 1 zu § 511.

§ 528. „Die Folgen der unglücklichen Zahlungsunfähigkeit sind:

1. die Entlassung des Zahlungsunfähigen aus der Haft, falls er auf Vorstellung der Konkursverwaltung oder infolge für ihn geleisteter Bürgschaft nicht schon früher entlassen war;

2. die Wiedereinsetzung desselben in alle seine Standesrechte unter Beseitigung aller Ansprüche hinsichtlich der in den Konkurs gelangten Forderungen gegen das Vermögen, welches er künftig erwerben kann;

3. abgesehen hiervon kann die Versammlung, je nach der Führung des Zahlungsunfähigen während des Konkursverfahrens, bei Verteilung der Zahlungen für ihn und seine Familie einen Teil des Vermögens, den sie für gut befindet, freistellen."

„Anmerkung:

Im Jahre 1881 ist durch eine Allerhöchst bestätigte Meinung des Staatsrates in einem Spezialfall erläutert worden: daß die Gläubiger, welche ihre Forderung zum Konkurse nicht angemeldet haben und außerhalb des Konkursverfahrens geblieben sind, des Rechts nicht verlustig gehen, künftig Beitreibung aus dem Vermögen zu erlangen, welches der Schuldner nach Beendigung des Konkurses erwerben kann."

Anmerkungen:

1. Die Definition des „unglücklichen" Bankrotts gibt § 387; die unvorhergesehenen Zufälle, welche die Annahme des unglücklichen Bankrotts rechtfertigen, zählt § 388 auf. Die Judikatur des Senats gibt diesem Paragraphen eine sehr enge Auslegung: der Zahlungsschwierigkeit seitens der Schuldner des Gemeinschuldners, dem durch die Konkurrenz verursachten Geschäftsrückgang, der gewissenlosen Geschäftsgebahrung der Agenten des Gemeinschuldners, seiner Krankheit oder Kränklichkeit, den Schwankungen der Marktpreise, der Mangelhaftigkeit der aus dem Auslande bezogenen Waren, dem Vertrauensmißbrauch des Bevollmächtigten, Havarie der Schiffsladung — falls sie nicht versichert war — Verlusten an Waren durch Änderung der Mode und an Schuldner — allen diesen Momenten erkennt der Senat, wenn sie zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben, die Bedeutung von unabwendbaren nicht vorauszusehenden Zufällen im Sinne des § 388 nicht zu (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 625—629 S. 368 ff.).

2. Zu Ziff. 2 und der Anmerkung. Nicht nur die Gläubiger, welche ihre Forderungen überhaupt nicht zum Konkurse angemeldet, sondern auch diejenigen, die zwar angemeldet, aber die Beweisdokumente nicht rechtzeitig beigebracht haben (§ 492) und deshalb ihr Recht auf Befriedigung im Konkurse verloren haben, können nach Beendigung des Konkurses ihre Forderungen geltend machen (*Bardski* Note 8 zu Art. 621 (§ 528) HPO).

3. Das „künftig" erworbene Vermögen des Gemeinschuldners, welches nach der Bestimmung der Ziff. 2 des § 528 zur Befriedigung der angemeldeten Konkursforderungen nicht herangezogen werden darf, ist dahin zu verstehen, daß alles Vermögen, welches der Gemeinschuldner nach der

Rechtskraft der Entscheidung, durch die seine Zahlungsunfähigkeit als eine unglückliche erklärt wird, erwirbt, dem Zugriff der Konkursgläubiger entzogen ist, sollte dieser Vermögenserwerb selbst vor Beendigung des Konkursverfahrens erfolgt sein (a. a. O. Note 2). Hingegen haftet das Vermögen, welches der Gemeinschuldner vor diesem Zeitpunkt erwirbt, für die Konkursforderungen, auch wenn dieses Vermögen erst später, selbst nach Beendigung des Konkurses realisierbar wird, oder Einkünfte bringt (a. a. O. Note 6 und 7)

4. Nicht nur die Forderungen der Konkursgläubiger, sondern auch der an ihre Stelle tretenden Bürgen erlöschen mit der Beendigung des Konkurses, und zwar selbst dann, wenn der Bürge nach beendigtem Konkurse die Forderung bezahlt und sie erworben hat (a. a. O. Note *Borowikowski* Note 2 zu § 1561 Civilkod.).

Nach russischem Recht (§§ 1558 ff. Civilkod.) kann — bei einfacher, nicht selbstschuldnerischer Bürgschaft — der Bürge in der Regel erst nach beendigtem Konkursverfahren in Anspruch genommen werden, er geht aber, wie eben dargelegt, seines Regresses gegen den Schuldner verlustig, wenn die Zahlungsunfähigkeit eine unglückliche war.

§ 529. „Die Folgen der fahrlässigen Zahlungsunfähigkeit oder des einfachen Bankrotts sind:

1. die Fortdauer der Haft des Bankrotteurs, wenn er nicht früher aus derselben entlassen war, von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, nach Ermessen der Gläubiger. In diese Zeitdauer wird auch die Zeit eingerechnet, welche er während des Konkursverfahrens in Haft zugebracht hat. Der Mehrheit der Gläubiger dem Betrage nach ist es im übrigen freigestellt, bei dem Handelsgericht (§ 384) die Abkürzung der Dauer seiner Haft und selbst seine völlige Entlassung aus derselben in Berücksichtigung seiner früheren Geschäftsgebahrung und der anderen dem Handelsstande besonders eigentümlichen Umstände nachzusuchen;

2. der fahrlässige Bankrotteur geht des Rechts verlustig, Handel zu betreiben; seinen Gläubigern jedoch nach der Mehrheit ihrer Forderungen ist es freigestellt, unter Berücksichtigung der Umstände, welche der Zahlungsunfähigkeit voraufgegangen waren und sie begleiteten, bei dem Handelsgericht seine erneute Zulassung zum Handelsbetrieb nachzusuchen."

„Anmerkung:

Die Vorschriften über die Kosten der Haft des Zahlungsunfähigen sind in dem Gesetze betreffend die in Haft Befindlichen enthalten."

Anmerkungen:

1. Die Definition des einfachen Bankrotts cf. § 389. Nach positiver Bestimmung des § 686 HGB begründet die Tatsache allein, daß der Schuldner die vorgeschriebenen kaufmännischen Bücher garnicht oder nur mangelhaft geführt hat, die Annahme des einfachen Bankrotts.

2. Über die Inhaftnahme des Schuldners cf. § 510 und die Anmerkungen zu diesem Paragraphen.

3. Das Recht, die Verhaftung des Schuldners zu beantragen, steht jedem der Gläubiger nicht nur während des schwebenden Konkursverfahrens, sondern auch während der ganzen Verjährungszeit von 10 Jahren zu, falls die Konkursverwaltung die Haftentlassung nicht beschlossen hat (*Bardski* Note 2 und 3 zu Art 622 (§ 529) HPO). Ist aber einmal der Schuldner gemäß § 510 aus der Haft entlassen, so kann er von neuem

nicht mehr in Haft genommen werden (a. a. O. Note 2 zu Art. 621, 622 (§§ 528, 529) HPO, *Grebner* und *Dobrowolski* No. 646).

4. Das nach Ziffer 2 den Gläubigern zustehende Recht, die erneute Zulassung des Schuldners zum Handelsbetrieb zu beantragen, ist dem Schuldner selbst nicht eingeräumt. Der Antrag muß durch Darlegung der bezüglichen Tatsachen begründet werden (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 647—649).

§ 530. „Wenn indessen später an ihn (§ 529) irgend welches Vermögen durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise gelangt, so wird dasselbe in vollem Umfange zur Berichtigung seiner früheren in den Konkurs gekommenen Schulden vor allen neuen Schulden, welcher Art diese auch sein mögen, verwendet. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf das Vermögen, welches der fahrlässige zahlungsunfähige Schuldner durch einen neuen Handelsbetrieb, falls ihm ein solcher gestattet ist, erworben hat."

Anmerkungen:

1. Aus dem vom Schuldner im Falle des einfachen Bankrotts, nach beendigtem Konkursverfahren erworbenen Vermögen haben in erster Reihe die Gläubiger, die ihre Forderungen zum Konkurse angemeldet haben, sodann nach ihrer Befriedigung die Gläubiger der vierten Rangklasse (§ 510) das Befriedigungsrecht (*Bardski*, Note 1 und 2 zu Art. 623 (§ 530) HPO).

Der Zinsenlauf hat für alle diese Forderungen jedenfalls mit der Konkurseröffnung aufgehört, sodaß die Gläubiger auch nach beendigtem Konkursverfahren nur den nicht gedeckten Teil der Forderung nebst den Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung geltend machen können (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 651).

2. Die Verjährung wird durch Anmeldung der Forderung zum Konkurse unterbrochen und beginnt mit der Beendigung des Konkursverfahrens von neuem zu laufen (*Grebner* und *Drobrowolski* No. 651).

3. Nach beendigtem Konkursverfahren geschieht die Geltendmachung der nicht gedeckten Konkursforderungen im Wege der Klage im ordentlichen Verfahren. Die Feststellung der Forderung im Konkurse gibt nach russischem Recht keinen Schuldtitel (a. a. O. No. 653).

§ 531. „Die Folgen des betrüglichen Bankrotts sind:

1. die strafrechtliche Belangung wegen Betruges; wenn aber hierbei der Zahlungsunfähige auch nach seiner Eidesleistung vor Gericht die Verheimlichung von Vermögensstücken versucht, so auch wegen Verletzung des Eides;

2. alle Teilnehmer am Betruge werden ebenfalls gemäß den Gesetzen strafrechtlich belangt;

3. wenn auf als fingiert anerkannte Forderungen Zahlungen geleistet sind, so werden diese von den Teilnehmern (am Betruge, d. Ü.) beigetrieben und dem Bestande der Masse zurückgewährt;

4. wenn unter den verheimlichten Vermögensstücken bei Kreditanstalten angelegte Kapitalien sich befinden, so gehen zwar diese Kapitalien nach Verurteilung des betrüglichen Bankrotteurs und Entziehung seiner Standesrechte gemäß den besonderen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auf seine Erben über, die Erben sind aber verpflichtet, sie dem Konkurse zur Berichtigung der Schulden zurückzugewähren, andernfalls werden sie selbst als Theilnehmer am Betruge strafrechtlich belangt, und ihre Erbschaft wird dem Konkurse zugeführt."

„Anmerkung:

Wenn bei Eröffnung des Konkursverfahrens über einen zahlungsunfähigen Gläubiger, oder bei Anlegung des allgemeinen Arrestes an sein ganzes Vermögen seine Frau dessen ganzes Vermögen oder Teile davon verheimlicht oder an der Verheimlichung teilnimmt, so ist sie nach ihrer Überführung hierin, abgesehen von ihrer Bestrafung wegen Betruges gemäß Art. 1164 des Strafgesetzbuches, verpflichtet, alles Verheimlichte zurückzugewähren und von dem Werte desselben für die ganze Zeit der Verheimlichung dieser Vermögensstücke die gesetzlichen Zinsen zu entrichten."

Anmerkungen:

1. Über die Definition des betrüglichen Bankrotts, die Merkmale desselben und die Strafbestimmungen cf. Anm. 1 zu § 390. Die hier angegebenen Merkmale des betrüglichen Bankrotts der strafgesetzlichen Bestimmungen sind für den Civilrichter bei Feststellung der Natur der Zahlungsunfähigkeit nicht maßgebend. Das Civilgericht kann den Charakter der Zahlungsunfähigkeit als betrüglich aus Umständen entnehmen, welche zur Bestrafung des Bankrotteurs noch nicht ausreichen, so z. B. aus der Tatsache: daß der Schuldner unmittelbar vor Konkurseröffnung flüchtig geworden ist, daß seine Bücher keine Aufklärung über die Gründe seines Vermögensfalls geben, daß der Schuldner selbst entweder gar keine oder nur ausweichende Erklärungen abgibt, daß er Wechsel ohne Valuta hingegeben, fingierte Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat u. dergl. Diese Tatumstände im einzelnen oder in ihrer Verbindung mit anderen verdächtigen Erscheinungen hat der Senat in ständiger Rechtsprechung für die Annahme des betrüglichen Bankrotts durch das Civilgericht als ausreichend erklärt. Der Strafrichter allerdings hat selbständig und unabhängig vom Civilgericht das Vorliegen der Merkmale des betrüglichen Bankrotts nach der kriminellen Seite zu prüfen und über die Strafbarkeit zu befinden (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 634—644, S. 381—409).

2. Die Aberkennung der Standesrechte hat nach russischem Recht den bürgerlichen Tod zur Folge: die von dieser Strafe betroffene Person hat weder aktives noch passives Erbrecht (§§ 1019, 1107 Civilkod.), sogar das früher errichtete Testament verliert mit der Verurteilung des Testators zum Verluste der Standesrechte seine Gültigkeit (*Borowikowski* zu § 1019 a. a. O.), und es tritt damit die gesetzliche Erbfolge ein (§ 1222 a. a. O.).

3. Das Zivilgericht kann in seiner Entscheidung, durch welche die Zahlungsunfähigkeit als betrügliche festgestellt wird, auch über die Teilnahme dritter Personen am betrüglichen Bankrott sich aussprechen und diese zur civilrechtlichen Verantwortung heranziehen (*Bardski* Note 1 zu Art. 624 (§ 531) HPO).

4. Über die Natur der Zahlungsunfähigkeit hat das Gericht unter allen Umständen Entscheidung zu treffen, selbst wenn die Gläubiger, welche den Antrag dahin gestellt haben, ihren Antrag zurücknehmen, und selbst wenn der Konkurs durch einen Akkord (gemäß § 540 ff.) zum Abschluß gebracht ist (*Bardski* Note 2, 5 und 19 zu Art. 625 (§ 532) HPO).

5. In der Entscheidung über den Charakter der Zahlungsunfähigkeit hat das Gericht auch festzustellen, ob diese eine kaufmännische oder nichtkaufmännische ist, da die Strafbarkeit der einen oder der anderen Art verschieden ist (a. a. O. Note 7 cf. Anm. 1 zu § 390).

§ 532. „Alle Beschlüsse der allgemeinen Gläubigerversammlung über die Natur der Zahlungsunfähigkeit werden dem Gericht (§ 384) zur Prüfung vorgelegt, nach Bestätigung durch dasselbe zur Ausführung und zur allgemeinen Kenntnis durch die Zeitungen beider Residenzstädte gebracht."

„Anmerkung:

Nach Beendigung des Konkursverfahrens bewirkt die zuständige Behörde eine Publikation darüber in den Senatsanzeigen unter Angabe der Nummer in welcher die erste Bekanntmachung abgedruckt war (§ 413). In der Publikation über die Beendigung des Konkursverfahrens wird außerdem die Natur der Zahlungsunfähigkeit angegeben; im Falle der Einstellung dieses Verfahrens infolge gütlicher Einigung (§ 544) wird dies in der Publikation angegeben. Diese Publikationen erfolgen kostenlos. Die Ordnung für den Abdruck derselben wird vom Justizminister festgesetzt."

Anmerkungen:

1. Über die Beschlüsse der Gläubigerversammlung betreffend die Einteilung der Forderungen nach Arten und Rangklassen cf. Anm. 2 zu § 501.

2. Stellt es sich heraus, daß zur Deckung aller Forderungen und der Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung Vermögen genug vorhanden ist, so kann von einer Zahlungseinstellung nicht die Rede sein, und das Gericht hat die Einstellung des Verfahrens zu beschließen, sollten auch Tatumstände vorliegen, welche die Annahme der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken und dergl. begründen (*Bardski* Note 21 zu Art. 625 (§ 532) HPO). Eine Entscheidnng im entgegengesetzten Sinne vom 20. Januar 1899 ist a. a. O. Note 13 zu Art. 638, wonach das Übersteigen der Schulden durch das Aktivvermögen kein Grund zur Einstellung des Verfahrens ist.

§ 533. „Beschwerden gegen die Entscheidungen des Handelsgerichts in Sachen betreffend die Zahlungsunfähigkeit werden in derselben Form erhoben, wie über Beschwerden gegen dieses Gericht überhaupt in dem I. und II. Teil dieses Gesetzes bestimmt ist."

Anmerkung:

Nach den Bestimmungen der §§ 361 ff. HPO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Handelsgerichts an den Senat zu richten, sie ist beim Handelsgericht binnen 8 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Beschlusses einzureichen. Im übrigen cf. § 501 und die Anmerkungen dazu.

§ 534. „Nach Beendigung des Konkurses werden die Akten über den Zahlungsunfähigen an das Gericht, welchem der Konkurs unterstellt ist (§ 384), zur Aufbewahrung für den Fall künftiger Ermittelungen abgegeben."

Elftes Kapitel.

Von der Ordnung für das Verfahren in Konkurssachen, wenn eine Entscheidung der Konkursverwaltung zugunsten oder zu ungunsten der Staatsbank ergeht.

§ 535. „In allen denjenigen Fällen, wo eine Entscheidung der Konkursverwaltung oder des Gerichts zugunsten der Staatsbank erfolgt, und wo von keinem der Privatgläubiger gegen sie Berufung eingelegt ist, muß diese Entscheidung mit Zustimmung der Bank ohne Übertragung (der Sache. D. Ü.) in die höhere Instanz zur Ausführung gebracht werden. Wenn aber gegen diese Entscheidung seitens privater Personen Berufung eingelegt ist, so wird die Sache im ordnungsmäßigen Berufungsverfahren behandelt."

Anmerkung:

Die hier und in den nachfolgenden Paragraphen gebrauchten Ausdrücke „Berufung" oder „Beschwerde" sind für „Rechtsmittel" überhaupt gebraucht.

§ 536. „Wenn eine Entscheidung der Konkursverwaltung oder des Gerichts nicht zugunsten der Staatsbank ergeht, oder derselben Befriedigung nicht in voller Höhe zugesprochen wird, so muß die Behörde, welche diese Entscheidung erläßt, sie der Bank in Abschrift mitteilen und die Ausführung ihres Beschlusses einstellen, sollte auch von keiner Seite der privaten Gläubiger Beschwerde gegen diesen Beschluß erhoben sein."

§ 537. „Wenn die Staatsbank die Entscheidung für unrichtig hält, so muß die Sache, nach Einreichung einer diesbezüglichen Erklärung bei dem zuständigen Gericht, nebst den vorgebrachten Einwendungen an die höhere Instanz genau in derselben Weise übertragen werden, wie Sachen auf die Berufung der (mit der Entscheidung. D. Ü.) unzufriedenen Partei übertragen werden."

§ 538. „Wenn die Entscheidung der Konkursverwaltung oder des Gerichts, durch welche der Bank etwas aberkannt wird, von dieser letzteren nach der Sachlage oder nach den gesetzlichen Bestimmungen für zutreffend erachtet wird, so kann die Bank ihre Zustimmung zur Ausführung derselben den bezeichneten Stellen entweder unmittelbar, oder nach vorgängiger Nachsuchung der Genehmigung des Finanzministers mitteilen."

§ 539. „Zur näheren Prüfung der oben bezeichneten Entscheidungen haben die zuständigen Gerichte der Staatsbank, wenn sie dies verlangt, auch die Originalakten zuzustellen."

Zwölftes Kapitel.

Von den durch den Zahlungsunfähigen geschlossenen gütlichen Abkommen.

§ 540. „Alle gütliche Abkommen, welche der Schuldner sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens mit einem Teile seiner Gläubiger zum Nachteil der übrigen geschlossen hat, werden als nichtig angesehen." **(57)**

Anmerkungen:

1. Nur die Vergleiche, welche vom Schuldner selbst unter den Voraussetzungen des § 540 geschlossen sind, sind nichtig (anfechtbar), Vergleiche dagegen, welche dritte Personen für ihn geschlossen haben, sind unanfechtbar (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 658 S. 422).

2. Die Überlassung des Vermögens durch den Schuldner an einen seiner Gläubiger zur Abgeltung der Forderung desselben ist als Vergleich im Sinne des § 540 anzusehen und daher anfechtbar, wenn die anderen Gläubiger dadurch benachteiligt sind (a. a. O. No. 657 S. 421).

§ 541. „Die nach dem gütlichen Abkommen gemachten Schulden können, wenn wegen derselben die Zahlungsunfähigkeit sich ergibt, keine rückwirkende Kraft auf die gütlichen Abkommen haben, welche Rechtskraft erlangt haben, bevor diese Schulden entstanden waren."

Anmerkung:

Nicht nur für die Gläubiger, deren Forderungen nach Abschluß des Akkordes entstanden sind, sondern auch für diejenigen, die ihre Forderungen zum Konkurse garnicht angemeldet haben, ist der Akkord nicht verbindlich, sie können volle Befriedigung verlangen (a. a. O. No. 654, *Bardski* zu Art. 635 (§ 541) HPO Anm. zu § 544).

§ 542. „Nach Eröffnung des Konkursverfahrens geschlossene gütliche Abkommen werden als gültig erachtet:

1. wenn sie in der allgemeinen Versammlung der Gläubiger nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für deren Meldung geschlossen sind;

2. wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anerkannten Forderungen angenommen sind; **(58)**

3. wenn das Abkommen von dem Handelsgericht und wo ein solches nicht besteht, vom Bezirksgericht bestätigt wird.

Das Gericht kann unter Berücksichtigung der Vermögensmasse, der Beschaffenheit der Vermögensstücke und der Verluste der Gläubiger, welche mit der Wirkung und der Fortsetzung des Konkurses unvermeidlich verknüpft sind, das gütliche Abkommen bestätigen, wenn es nach der Höhe der Forderungen nahe an die oben bestimmte Mehrheit herankommt."

Anmerkungen:

1. Die Bestimmungen über den Akkord §§ 542—544 finden in dem Konkurse von Kreditanstalten keine Anwendung (Art. 119 des Kreditgesetzes Abt. X, *Swod Sakonow* Bd. XI Ausg. 1893).

2. Über die Fristen zur Anmeldung der Forderungen cf. § 416 und die Anmerkungen dazu. Nicht nur diese Fristen müssen verstrichen sein, sondern es muß auch eine Prüfung der Forderungen schon stattgefunden haben, da andernfalls die Dreiviertelmajorität derselben nicht festgestellt werden kann (*Bardski* Note 1 zu Art. 636 (§ 542) HPO).

3. Die Pfandgläubiger nehmen am Konkurse nicht teil und können nicht mitstimmen (a. a. O. Note 4; cf. auch Anm. 2 zu § 516). Die nicht erschienenen Gläubiger können als zustimmend nicht erachtet werden (a. a. O. Note 2).

4. Für die in der Minderheit verbliebenen Gläubiger ist der Akkord verbindlich (a. a. O. Note 1 zu Art. 637 (§ 543) HPO, dagegen cf. Anm. zu § 541).

5. Diejenigen Gläubiger, welche die dreimonatige Frist zur Klageerhebung gemäß § 509 fruchtlos haben verstreichen lassen, können Befriedigung in Gemäßheit des Akkordes nicht verlangen (weil sie ihr Forderungsrecht ganz verloren haben), (a. a. O. Note 14 zu Art. 636 (§ 542) HPO).

6. Eine Beschlußfassung über die Natur der Zahlungsunfähigkeit kann im Falle der Annahme des Akkordes unterbleiben. Erscheint aber die Annahme des betrüglichen Bankrotts gerechtfertigt, so hat das Gericht dem Akkorde seine Zustimmung zu versagen. Das Gericht hat dieses auch von Amts wegen zu prüfen, ebenso die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Gläubigerversammlung über Annahme des Akkordes (a. a. O. Note 7, 8, 12).

7. Nach der Rechtskraft des Beschlusses über die Natur der Zahlungsunfähigkeit ist ein Akkordvorschlag nicht mehr zulässig (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 659 S. 422).

§ 543. „Diejenigen der Gläubiger, welche dem vorgeschlagenen Vergleich nicht zustimmen, müssen die Gründe dieser ihrer Nichtzustimmung der allgemeinen Gläubigerversammlung schriftlich mitteilen, welche hierüber an das Gericht (§ 542) bei Vorlegung des Vergleiches zur Bestätigung zu berichten hat."

Anmerkungen:

1. Die Gläubiger, welche weder in der Gläubigerversammlung erschienen waren, noch die Gründe ihrer Nichtzustimmung schriftlich angezeigt

haben, haben kein Recht, den Gerichtsbeschluß über Bestätigung des Akkordes durch Beschwerde anzufechten (*Bardski* Note 6 zu Art. 637 (§ 543) HPO).

2. Die Bestimmung des § 543 über die schriftliche Angabe der Gründe der nichtzustimmenden Gläubiger bezieht sich lediglich auf deren Protest gegen den Akkord in materieller Hinsicht; wenn dagegen in formeller Beziehung der Akkord bemängelt wird, z. B. wenn die Ladung der Gläubiger nicht in rechtsgültiger Weise erfolgt ist, bedarf es nicht der Erfüllung der hier gegebenen Formenvorschriften (der schriftlichen Angabe der Gründe), es genügt der Hinweis auf die gerügte Gesetzesverletzung (a. a. O., Note 8).

§ 544. „Ein auf oben bezeichneter Grundlage (§ 542) geschlossener Vergleich beseitigt den Konkurs und alle seine Folgen genau so, als wäre er niemals eröffnet."

„Anmerkung:

Im Jahre 1881 ist durch eine allerhöchst bestätigte Meinung des Staatsrates in einem speziellen Falle erläutert worden: daß der Vergleich diejenigen Forderungen, die zum Konkurse nicht angemeldet wurden, nicht aufhebt."

Anmerkungen:

1. So lange das Konkursverfahren auf ordnungsmäßigem Wege — durch gerichtlichen Beschluß — nicht eingestellt ist, dauert die Tätigkeit der Konkursverwaltung trotz bestätigten Akkordes fort (a. a. O. Note 12 zu Art. 638 (§ 544) HPO).

2. Mit der Rechtskraft des Beschlusses über Annahme des Akkordes erlangt der Schuldner seine volle Rechts- und Prozeßfähigkeit wieder (a. a. O. Note 1). Die Gläubiger können die Befriedigung ihrer Forderungen nur nach Maßgabe des Akkordes (nicht im Konkursverfahren) nachsuchen (a. a. O. Note 7 und 8).

3. Wegen desjenigen Teils der Forderung, der durch den Akkord nicht gedeckt ist, kann der Gläubiger, der dem Akkord nicht zugestimmt hat, vom Bürgen Befriedigung verlangen (a. a. O. Note 10 und 11).

4. Bezüglich der nicht angemeldeten Forderungen cf. Anm. zu § 541. Den garnicht angemeldeten Forderungen sind auch diejenigen gleichzuachten, die zwar angemeldet, aber wegen Nichtbeibringung der Beweisdokumente gemäß § 492 aus dem Verzeichnis der Forderungen gestrichen, oder gemäß § 509 auf den Prozeßweg verwiesen sind: auch diese Forderungen werden von dem Akkorde nicht ergriffen und können gegen den Schuldner in voller Höhe geltend gemacht werden (a. a. O. Note 2 und 3 zur Anm.).

5. Das einmal geschlossene Konkursverfahren, sei es gemäß § 523 (Anm.), sei es gemäß § 544, kann nicht wieder aufgenommen werden, sollte es sich auch nachträglich herausgestellt haben, daß Vermögensstücke übersehen wurden und zur Befriedigung der Gläubiger nicht verwendet worden sind. Die dabei interessierten Gläubiger können nur diejenigen Personen zur Schadenersatzleistung heranziehen, denen die Schuld an diesem Übersehen von Vermögensstücken beizumessen ist (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 664 S. 425 ff.). **(59)**

Dreizehntes Kapitel.

Von der Belohnung für die Mühewaltung an den vereideten Verwalter und die Kuratoren.

§ 545. „Der Verwalter einer jeden Masse erhält für die Verrichtung seines Amtes bis zur Eröffnung des Konkurses ein Prozent von der ganzen aus dem Vermögen des Zahlungsunfähigen erlösten Summe, wenn sie weniger

Digitized by Google

als 90000 Rubel beträgt; wenn sie aber mehr beträgt, von dem überschießenden Betrag ein halbes Prozent."

Anmerkung:

Der Anspruch auf Honorierung kann von den Mitgliedern der Konkursverwaltung (Kuratoren, Konkursverwalter, Vorsitzender) erst nach Beendiguug des Konkursverfahrens geltend gemacht werden (*Bardski* Note 1 zu Art. 642 (§ 548) HPO) und nicht vor Genehmigung seiner Schlußrechnung (*Grebner* und *Dobrowolski* No. 660).

§ 546. „Nach Einsetzung der Konkursverwaltung wird dem Verwalter, falls er Mitglied derselben bleibt, für seine Bemühung eine Belohnung nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen ihm und den Gläubigern bestimmt. Außerdem steht es der Gläubigerversammlung frei, nach Beendigung des Konkurses dem Verwalter, der sich durch besonderen Eifer in der Wahrung der Interessen der Masse ausgezeichnet hat, einen gewissen Betrag nach ihrem Ermessen als Belohnung zuzubilligen."

§ 547. „Wenn für die Masse zwei Verwalter bestellt sind, so teilen sie die oben bezeichneten Bezüge (§ 545) unter einander zu gleichen Teilen."

§ 548. „Den Kuratoren, darunter dem Vorsitzenden, wenn er aus der Zahl der Gläubiger ist, wird für deren Bemühung nach Beendigung des Konkurses insgesamt zwei Prozent von der ganzen aus dem Vermögen des Zahlungsunfähigen erlösten Summe bewilligt." **(60)**

Anmerkungen:

1. Die zwei Prozent der Masse gemäß § 548 sind nur von der tatsächlichen Schuldenmasse zu rechnen; Vermögensstücke, die dem Schuldner nicht gehören, aber in der Masse sich befinden (Depotgelder und dergl.) werden hierbei nicht mitgerechnet (a. a. O. No. 662 S. 424).

2. Im Falle der Beendigung des Konkursverfahrens durch Akkord hat der Schuldner die zwei Prozent gemäß § 548 zu zahlen, falls die Gläubiger diese Zahlung nicht ausdrücklich übernommen haben (*Bardski* Note 2 zu Art. 648 (§ 542) HPO).

§ 549. „Den Kuratoren, welche vor der bestimmten Frist die ihnen übertragenen Konkursgeschäfte beendigt haben, werden von der Gläubigerversammlung oder von der Gerichtsbehörde, welcher die Verwaltung unterstellt war, Belobigungszeugnisse ausgestellt, denen zufolge sie, auf ihren Wunsch, vorzugsweise für andere Konkursverwaltungen gewählt werden."

„Anmerkung:

Die Anzeigen von der Zahlungsunfähigkeit, von der Einsetzung der Konkursverwaltung, der Einberufung der allgemeinen Gläubigerversammlung, von der Natur der Zahlungsunfähigkeit, die Eidesnorm der Verwalter, der Zahlungsunfähigen und der Angestellten derselben, ebenso die Ladung für die Zusammenberufung der Gläubiger erfolgen nach den beigefügten festgestellten Formularen."

Digitized by Google

Glossen zum russischen Konkursrecht.

Von Professor Dr. **Kleinfeller** in Kiel. [1])

Die folgenden kurzen Bemerkungen haben den Zweck, das russische Recht durch Gegenüberstellung der entsprechenden Grundsätze des deutschen Rechts zu beleuchten und auf die Kollisionsfragen in Verbindung mit einer summarischen Lösung hinzuweisen. [2])

1. Das russische Recht folgt mit der Unterscheidung zwischen der kaufmännischen und der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit dem französischen System. Außer diesem Grundzug treten im russischen Konkursrecht noch folgende wesentliche und dem deutschen Recht fremde Eigentümlichkeiten hervor: Es wird zwischen der gerichtlichen Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und der Eröffnung des Konkursverfahrens unterschieden (§§ 409, 428). Die Vorschriften tragen vielfach kasuistischen Charakter und binden das freie Ermessen. Das Konkursverfahren hat zugleich die Aufgabe, dem späteren Strafprozeß durch eine formelle Feststellung der schuldhaften oder nichtschuldhaften Verursachung der Zahlungsunfähigkeit vorzuarbeiten (§§ 387 ff. bes. § 391). Das Gericht kann sich in die Verwaltung einmischen (Anm. zu § 432), es steht ihm aber nicht die Berufung und Leitung der Gläubigerversammlung zu (§ 439). Die Masse beschränkt sich nicht auf das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Vermögen (§§ 478, 530).

2. Durch die in Anm. 5 zu § 384 festgestellte Praxis wird dem Konkurseröffnungsbeschluß eines nichtrussischen Gerichts die universelle Wirkung abgesprochen; folglich ist der

---

[1]) S. oben S. 31.

[2]) Die mit KO verbundenen §§-Ziffern verweisen auf die Konkursordnung für das Deutsche Reich.

vom nichtrussischen Gericht bestellte Konkursverwalter solange außerstande, bei russischen Behörden Anträge zu stellen oder durch Bevollmächtigte in Rußland zu handeln, als die russische Vollstreckbarkeitserklärung nicht erfolgt ist; nur in dem zur Herbeiführung dieser Erklärung bestimmten Verfahren muß der Konkursverwalter auf Grund seiner ausländischen Legitimation handeln können. Ob die russische Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Eröffnungsbeschlusses die Eröffnung eines Konkursverfahrens in Rußland selbst hindert, ist aus dem Gesetzesmaterial nicht mit Sicherheit zu beantworten. Rein logisch urteilend müßte man diese Frage bejahen, weil die Vollstreckbarkeitserklärung den fremden Konkursverwalter in den Stand setzt, das in Rußland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners zur ausländischen Konkursmasse zu ziehen. In Ermangelung einer besonderen Vorschrift ist anzunehmen, daß nichtrussische Gläubiger den russischen im Konkursverfahren gleichstehen (wie nach KO § 5); eine Ausnahme vgl. § 416.

3. Nach Anm. 6b und c zu § 384 wirkt im Fall eines nichtkaufmännischen Konkurses der Eröffnungsantrag stärker als nach deutschem Recht der Eröffnungsbeschluß, insofern ein Recht der Vollstreckungsgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös offenbar und absolut abgelehnt wird. Vgl. jedoch unten Bem. 16.

4. § 386 beweist, daß der Begriff „Zahlungsunfähigkeit“ im Sinne von Überschuldung verstanden werden soll, während das deutsche Recht und die deutsche Wissenschaft diese beiden Begriffe scharf trennt, so daß Zahlungsunfähigkeit auch ohne Vorhandensein einer Überschuldung angenommen werden muß, wenn der Schuldner dauernd nicht imstande ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Vgl. noch § 405 No. 1 und unten Bem. 6.

5. Die Anm. 3 zu § 386 schreibt der Konkurseröffnung über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft eine Folge zu, welche dem deutschen Recht fremd ist, wenn diese Anm. sagen will, daß die Konkurseröffnung über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft den Konkurs über das sonstige Ver-

mögen der einzelnen Gesellschafter nach sich zieht. Diese Folgerung müßte gezogen werden, wenn der einzelne Gesellschafter durch Konkurseröffnung über das Gesellschaftsvermögen nach russischem Recht die Verfügung über sein ganzes Vermögen verliert. Würde nun eine im Deutschen Reich wohnende Person mit einer in Rußland ansässigen Person eine offene Handelsgesellschaft bilden, die ihren Sitz in Rußland hat und würde das russische Gericht über das Gesellschaftsvermögen Konkurs eröffnen, so könnte jene dem deutschen Recht widersprechende weitgehende Konsequenz gegenüber dem deutschen Gesellschafter nicht gezogen werden, ganz abgesehen davon, daß das deutsche Konkursrecht die Universalität ablehnt.

6. Anm. 5 zu § 386 steht durch die Erklärung, daß nur das liquide Vermögen gemeint sei, in schroffem Widerspruch mit dem Gesetzestext, welcher vom ganzen Vermögen spricht. Aber die Gegenüberstellung mit schwer verwertbaren Vermögensteilen läßt erkennen, daß auch hier nicht etwa bloß die flüssigen Zahlungsmittel gemeint sein können, daß also auch bei Beschränkung des Schlußsatzes von § 386 auf liquides Vermögen im Sinne von leicht verwertbaren Vermögensteilen der Begriff Zahlungsunfähigkeit nicht im Sinne des deutschen Rechts gemeint ist. Vgl. noch § 405 No. 1 und § 407.

7. Auch § 405 No. 1 stellt klar, daß unter Zahlungsunfähigkeit im Sinne des russischen Rechts die Vermögensunzulänglichkeit oder Überschuldung zu verstehen ist. Die folgende Anm. des Übersetzers bekräftigt diese Annahme.

8. Die No. 3 und 4 des § 407 bezeichnen kasuistisch gefaßte Anzeichen der „Zahlungseinstellung".

9. Die obligatorische Haft des Gemeinschuldners als regelmäßige Folge der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung ist eine mittelalterliche Einrichtung. Durch diese entfernt sich das russische Recht am weitesten vom deutschen Recht (KO §§ 101, 106). § 497 nötigt auf Art. 17 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. 11. 96 hinzuweisen, dem sich Rußland 1897 angeschlossen

hat (RGBl. 1899 S. 292, 294); hiernach findet die Personalhaft auf Nichtrussen, welche einem der Vertragsstaaten angehören und in Rußland für zahlungsunfähig erklärt werden, unter den nämlichen Voraussetzungen und im nämlichen Umfang Anwendung wie auf Russen. Vgl. diese *Ztsch.* XIII 1 ff, 569 ff. Auf Personen, über deren Vermögen in einem andern Staat das Konkursverfahren eröffnet worden ist, findet § 410 keine Anwendung, weil der Eröffnungsbeschluß weder formell dem nach § 409 zu erlassenden Beschluß über die Zahlungsunfähigkeit gleichgestellt werden kann noch materiell die Voraussetzungen (§§ 404, 405, 407) vor Erlaß eines solchen Eröffnungsbeschlusses geprüft sind.

10. Neben § 528 vgl. noch § 512. Die Ausnahme für den Fall der auf Unglück beruhenden Zahlungsunfähigkeit läßt erkennen, daß das russische Recht gegen den Zahlungsunfähigen eine Präsumtion des Verschuldens gelten läßt, welche erst durch den Nachweis des Unglücks als Quelle der Zahlungsunfähigkeit gebrochen werden muß (§ 388). Dagegen setzt die deutsche KO besondere den Gemeinschuldner belastende Umstände voraus, wenn ausnahmsweise die Haft verhängt werden soll (KO §§ 101, 106).

11. Das Verfahren gegen den nichtkaufmännischen Schuldner nähert sich hinsichtlich der Haft dem deutschen Recht (KO § 101 Abs. 2).

12. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen im § 910 der deutschen CPO mit KO § 372.

13. Vgl. KO § 65.

14. Vgl. KO §§ 76, 111, wonach jedoch einmalige Einrückung genügt. Wenn es sich auch im § 413 nicht um die Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses sondern des Beschlusses über die Zahlungsunfähigkeit handelt, so hat doch diese Bekanntmachung eine ähnliche Bedeutung wie diejenige der Konkurseröffnung nach deutschem Recht.

15. Zu § 415 vgl. KO § 106 Abs. 1 a. E. Das obligatorische Veräußerungsverbot nach § 415 bedeutet einen Mittel-

Digitized by Google

weg zwischen der nach deutschem Recht (KO § 6) als Folge der Konkurseröffnung von Rechts wegen eintretenden Entziehung der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis und dem gemäß KO § 106 als Vorläufer der Konkurseröffnung nach richterlichem Ermessen zulässigen allgemeinen Veräußerungsverbot.

16. Die in Anm. 1a zu § 415 bezeichnete Folge der nichtkaufmännischen Zahlungsunfähigkeit stimmt zwar nicht formell aber im Ergebnis mit dem Einfluß der Konkurseröffnung nach KO § 14 überein, wenn man annimmt, daß auch nach russischem Recht durch Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung ein Pfandrecht erworben wird (vgl. Anm. 1b).

17. Zu § 415 Anm. 2 bleibt zweifelhaft, welche Mitteilung gemeint ist, aber die im § 415 enthaltene Verweisung auf die nach §§ 413, 414 erfolgenden Anzeigen nötigt fast zu der Annahme, daß das Veräußerungsverbot mit jener Anzeige wirksam wird, auf Grund deren es ergeht. Welche civilrechtlichen Wirkungen das russische Recht an das Veräußerungsverbot knüpft, ist nicht ersichtlich; würde eine im Gebiet des Deutschen Reichs befindliche zum Vermögen des russischen Gemeinschuldners gehörige Sache oder eine solche Forderung, welche diesem gegen einen im Deutschen Reich wohnenden Schuldner zusteht, im Deutschen Reich veräußert, so würde der bösgläubige wie der gutgläubige Erwerber (vgl. § 135 Abs. 2 des BGB) zu schützen sein, weil dem Veräußerungsverbot des russischen Gerichts außerhalb der russischen Grenzen jede Verbindlichkeit mangelt.

18. Nach § 416 tritt eine dem offenen Arrest (KO §§ 110, 118) entsprechende Wirkung auf Grund des Beschlusses über die Zahlungsunfähigkeit von Rechts wegen ein; die Anmeldefrist ist keine richterliche (KO § 138), sondern eine gesetzliche.

19. Nach Anm. 4f zu § 416 fehlt den Kreditanstalten sowohl das dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht entsprechende Recht auf abgesonderte Befriedigung (vgl. KO § 49 Nr. 4) als die Aufrechnungsbefugnis.

20. Zu § 416 Anm. 5: Nach KO § 142 hat die Nichteinhaltung der Anmeldefrist nicht wie nach russischem Recht

materielle Nachteile (§ 510 mit § 505) im Gefolge, aber der ausländische Gläubiger, welcher verspätet anmeldet, muß sich die Anwendung des russischen Verfahrens, folglich die Zurückstellung seiner Forderung im Rang gefallen lassen; der ausländische Gläubiger ist jedoch durch die längere Anmeldungsfrist einigermaßen geschützt. Auch nach deutschem Recht kann auf Grund einer vor der Konkurseröffnung entstandenen Konkursforderung keine neue Konkurseröffnung beantragt werden, solange das alte Konkursverfahren noch schwebt.

21. Zu § 416 Anm. 6 ist zu bemerken, daß sich für das deutsche Recht die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Forderungsanmeldungen in einem Schriftstück aus § 260 CPO mit § 72 KO ergibt.

22. Nach § 419 muß obligatorisch eine Vorsichtsmaßregel hinsichtlich des beweglichen Vermögens durchgeführt werden, welche nach § 106 KO nur ausnahmsweise und nur durch besonderen Gerichtsbeschluß verfügt wird.

23. Der § 420 verfügt ähnlich wie KO §§ 6 und 79 für den Fall der Konkurseröffnung.

24. Die Anm. 2 zu § 420 zeigt, daß die grundsätzliche Auffassung der Rechtsstellung des Konkursverwalters in Rußland die nämliche ist wie im Deutschen Reich, wenn auch der russische Konkursverwalter in weit größerem Umfange als dies nach KO §§ 129, 132ff. der Fall ist, eine Einmischung der Gläubiger in die Verwaltung zu dulden hat.

25. § 423 nötigt das Gericht, abweichend von KO § 125, den Offenbarungseid dem Gemeinschuldner von Amts wegen abzunehmen. Gemäß Art. 5 des Haager Abkommens (Bem. 9) kann das russische Gericht das Gericht eines Vertragsstaates, in welchem sich der Schuldner aufhält, um die Eidesabnahme ersuchen. Ob der nach dem zweiten Satz des § 423 vor der Eidesleistung zu machende Vorhalt bei der im Ausland erfolgenden Eidesabnahme nach Maßgabe des Art. 10 des Haager Abkommens der Beeidigung vorausgeschickt werden darf, mag als zweifel-

Digitized by Google

haft erscheinen.[3]) Der ersuchte Richter darf diesen Vorhalt nur machen, wenn auch bei Aburteilung in dem Staate des ersuchten Gerichts infolge der Angabe vor der Eidesleistung Straflosigkeit eintritt oder wenn in diesem Staate die Verheimlichung mit Beziehung auf ein in Rußland anhängiges Konkursverfahren überhaupt nicht strafbar ist. Die Verheimlichung von Vermögensstücken wird nach russischem Recht allerdings erst mit der Leistung des Offenbarungseides vollendet, weil dieser immer abgenommen werden muß, die Angabe vor der Eidesleistung enthält also einen Rücktritt vom Versuch. Wo dagegen, wie im Deutschen Reich, die Abnahme des Offenbarungseides nicht obligatorisch, weil von einem Antrag abhängig, ist, wird die Verheimlichung schon dadurch vollendet, daß dem Verwalter nicht spätestens bis zur Aufnahme des Inventars von dem Vorhandensein eines Gegenstandes Anzeige gemacht wird; denn auf Grund des Inventars wird die Bilanz errichtet und sind alle weiteren Verfügungen über die Masse zu machen. Nach deutschem Recht ist nun mangels der universellen Wirkung fremder Eröffnungsbeschlüsse eine in Rußland begangene Verheimlichung nur dann strafbar, wenn im Deutschen Reich das Konkursverfahren eröffnet ist (vgl. diese *Ztsch.* XIII 567, 568). Wollte man aber in strafrechtlicher Beziehung dem ausländischen Beschluß universelle Wirkung zuschreiben, so müßte doch die Frage, ob die Verheimlichung vollendet sei, welche mit Beziehung auf ein in Rußland anhängiges Verfahren begangen wurde, auch im deutschen Strafprozeß nach russischem Konkursrecht beurteilt werden. Es ist daher der um die Abnahme des Offenbarungseides ersuchte deutsche Richter in der Lage, bis zur Leistung des Eides, wenn überhaupt eine strafbare Handlung, nur einen Versuch der Verheimlichung anzunehmen und in der

---

[3]) Art. 10 des Haager Abkommens lautet: „Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beachtenden Formen die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen."

„Wünscht indessen die ersuchende Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet."

Digitized by Google

richtigen Angabe vor der Eidesleistung einen Straflosigkeit bewirkenden Rücktritt vom Versuch zu sehen (StGB § 46); er ist also berechtigt, auf Ersuchen des russischen Gerichts den fraglichen Vorhalt zu machen.

26. Die durch § 425 vorgeschriebene Mitwirkung der Gläubiger und der Polizei bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (vgl. § 419) findet eine Analogie in der deutschen Gesetzgebung (KO § 123) nur insofern als hier alternativ die Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgeschrieben wird; auch davon kann nach § 123 Abs. 2 KO das Gericht entbinden; eine Mitwirkung der Gläubiger bei der Aufzeichnung findet nach deutschem Recht nicht statt.

27. Zu § 425 Anm. 1b vgl. § 104 KO wonach die Behauptung des Gemeinschuldners, er sei zahlungsunfähig, eine weitere Vorladung und Vernehmung überflüssig macht.

28. Zu § 430 vgl. KO §§ 129, 132.

29. Zu §§ 431, 432 Anm. 1d vgl. KO §§ 93 und 110, wonach das Konkursgericht die Termine für die Gläubigerversammlung anberaumt. Andrerseits gehen die Befugnisse des Konkursgerichts nach russischem Recht viel weiter als nach KO §§ 83, 84, 92, 99.

30. Zu § 432 Anm. 2 vgl. KO §§ 111 und 76 besonders Abs. 3.

31. Zu § 432 Anm. 5: Die KO §§ 90, 93ff. kennt eine Grenze für die Beschlußfähigkeit nur gegenüber dem Gläubigerausschuß, nicht gegenüber der Gläubigerversammlung.

32. Zu § 433 vgl. übereinstimmend KO § 94 Abs. 3.

33. Zu § 434 vgl. übereinstimmend KO § 87 Abs. 2.

34. Nach § 435 ist der Gläubigerausschuß, den die Kuratoren darstellen — abweichend von KO § 87 — in der Regel obligatorisch. Die Ausnahme des § 443 ist von geringer praktischer Bedeutung.

35. Zu § 439 vgl. die abweichende Bestimmung in der KO § 94; der Vorsitzende ist nach russischem Recht (vgl. § 436) nicht, wie nach deutschem Recht, der Konkursrichter.

36. Der § 445 unterwirft die dem deutschen Gläubigerausschuß entsprechende Konkursverwaltung einer ähnlichen Aufsicht wie den Konkursverwalter. Nur eine beschränkte Analogie bietet die KO in den §§ 92 und 135 Abs. 2.

37. Auch § 446 zeigt erhebliche Abweichungen gegenüber KO §§ 84, 92 hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Konkursgericht und den übrigen Organen des Konkursverfahrens.

38. Abweichend von § 450 läßt die KO §§ 129, 132 das freie Ermessen des Gerichts, des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung entscheiden.

39. Der § 456 entspricht im wesentlichen der KO § 131, nur mit dem Unterschied, daß nach deutschem Recht der Bericht der Gläubigerversammlung erstattet wird.

40. Der Schluß des § 459 bildet eine Analogie zu den §§ 74 und 81 der alten KO.

41. Zu § 459 Anm. 3 ist zu bemerken, daß eine Prozeßführung durch die Gläubigerversammlung oder auch durch die sämtlichen einzelnen Gläubiger im Falle der Weigerung des Konkursverwalters nach deutschem Recht deshalb nicht möglich ist, weil der Gemeinschuldner hinsichtlich seines zur Masse gehörigen Vermögens und der dieses Vermögen betreffenden Prozesse nur durch den Konkursverwalter vertreten wird. Da der russische Konkurseröffnungsbeschluß im Deutschen Reich keine Wirkung äußert, kann weder der russische Konkursverwalter, noch die dortige Konkursverwaltung oder die Gläubigerversammlung vor einem deutschen Gericht einen Civilprozeß führen; vgl. diese *Ztsch.* XIII 563.

42. Die §§ 460—462 vertreten die Funktion des Anfechtungsrechts. Vom deutschen Anfechtungsrecht aber unterscheidet sich der russische Rechtszustand nach § 462 wesentlich dadurch, daß die fraglichen Rechtshandlungen hier

als „nichtig“ bezeichnet werden; durch die Geltendmachung der Nichtigkeit werden auch die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem Erwerber beseitigt, während diese nach KO §§ 29 ff. unberührt bleiben, weil nur den Konkursgläubigern gegenüber Unwirksamkeit eintritt. Wenn die Handlung, welche den Anspruch auf Rückgewähr begründet, nicht im Staate des Prozeßgerichts vorgenommen wurde oder wenn die am anzufechtenden Rechtsgeschäft beteiligten Personen in verschiedenen Staaten wohnen, so ist das materielle Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dessen Gebiet der in Konkurs geratene Schuldner Wohnsitz hat, denn der Anspruch auf Rückgewähr, welcher bedingt durch die Rechtshandlung entstanden ist, wird durch die ungünstige Vermögenslage des Schuldners, den formellen Konkurszustand, zum unbedingten; der Ort aber wo das Vermögen des Schuldners als Gesamtheit liegend gedacht werden muß, ist der Ort, an welchem der Schuldner den Mittelpunkt seines wirtschaftlichen Daseins hat; nach dem Rechte dieses Ortes muß ja auch sonst bestimmt werden, was zur Masse gezogen werden soll.

43. Der § 463 bestimmt über das Aussonderungsrecht der Ehefrau und der Kinder in ähnlicher — nur spezialisierter Weise — wie § 45 KO. Auch der § 463 nötigt die Ehefrau zu dem Nachweise, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners, sondern auf einem der hier bezeichneten Wege erworben hat; eine gleiche Absicht verfolgt der Abs. 2 hinsichtlich der Kinder.

44. Die eigenartige Bestimmung des § 465, welche das Prinzip des § 463 durchbricht, findet keine Analogie in der KO, welche den Grundsatz des § 45 sogar gegenüber dem § 1362 Abs. 2 BGB rücksichtslos durchführt.

45. Abweichend von § 466 kann nach deutschem Recht auch auf Grund eines obligatorischen Rechtsverhältnisses ausgesondert werden, weil zur Begründung des Aussonderungsanspruchs der Nachweis genügt, daß der Gegenstand nicht zur Masse gehört (KO § 43). Wenn aber gegenüber einem russischen Konkursverfahren und vor russischen Gerichten ein

Digitized by Google

Aussonderungsanspruch verfolgt werden muß, so kommt § 466 zur Anwendung, weil nur das Recht des Konkursgerichts darüber entscheiden kann, welche im Staate des Konkursgerichts gelegenen Gegenstände zur Masse zu ziehen sind.

46. Der § 467 geht noch über das Prinzip des § 466 hinaus, indem er Gegenstände, welche nicht Eigentum des Gemeinschuldners sind, zur Masse rechnet. Auch in dieser Beziehung haben die russischen Gerichte nach dem in Bem. 45 aufgestellten Grundsatz russisches Recht anzuwenden.

47. Die §§ 470 ff. regeln nicht bloß das Verfolgungsrecht *(droit de suite)* des Verkäufers oder Einkaufkommissionärs, welcher Waren von auswärts an den Gemeinschuldner abgesendet hat (KO § 44), sondern auch den umgekehrten Fall, daß der Gemeinschuldner Waren im Auftrag. gekauft und verschickt hat. Wie aus der Anm. zu § 473 deutlich ersichtlich ist, legt das Russische wie das Deutsche Recht Gewicht auf die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt; der Text des § 472 läßt jedoch insofern einem Zweifel Raum, als er das Erlangen der Verfügung vor der Zahlungsunfähigkeit einerseits und nach der Konkurseröffnung andererseits unterscheidet, während doch diese beiden Ereignisse zeitlich auseinanderfallen (§ 409, 428, vgl. oben Bem. 1). Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung, auf den sich § 428 bezieht, ist allerdings im Gesetz nicht näher bezeichnet; aus dem Zusammenhang darf man jedoch schließen, daß damit der Zeitpunkt der Einsetzung einer Konkursverwaltung gemeint ist, §§ 431, 435, 438 ff., 456, 459.

48. Die Vorschrift des § 477 No. 3 eröffnet der Konkursverwaltung für den Fall, daß ein zweiseitiger Vertrag von der einen oder der anderen Seite noch nicht erfüllt ist, ebenso ein Wahlrecht wie die KO § 17 dem Verwalter. Das nämliche muß wohl gelten, wenn ein zweiseitiger Vertrag von keiner Seite erfüllt ist.

49. Zu § 477 Anm. 7 vgl. KO § 22.

50. Der § 478 entscheidet die durch KO § 9 geregelte Frage hinsichtlich der vor der Konkurseröffnung angefallenen

Erbschaften und Vermächtnisse nicht, die Beantwortung muß also wie vor dem 1. Januar 1900 im Deutschen Reich dem allgemeinen bürgerlichen Recht entnommen werden; man wird übrigens *per argumentum e contrario* annehmen dürfen, daß die vor der Konkurseröffnung nach Erbrecht eingetretenen Anfälle dem zur Masse gehörigen Vermögen nicht, wie nach KO § 9, entzogen werden dürfen (arg. § 460). Wie in dieser Beziehung nach KO das Gegenteil gilt, so auch hinsichtlich dessen, was nach der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner anfällt, dies gehört gemäß § 1 KO nicht zur Masse.

51. Der § 485 ergänzt das Anfechtungsrecht (Bem. 42) und regelt einen im Deutschen Reich nach § 30 No. 2 KO zu beurteilenden Fall.

52. Zur Vorbemerkung 1 Abs. 1 a. E. zum III. Abschnitt vgl. KO §§ 57, 59.

53. Der § 493 verfolgt einen ähnlichen Zweck wie die Aufrechnungsbeschränkungen in KO § 55, indem er den Erwerb der Aufrechnungsbefugnis nach der Konkurseröffnung ausschließt. Aber die im Ausland vollzogene Aufrechnung entzieht sich der Wirksamkeit des § 493 und die Veräußerung einer Forderung an einen im Ausland wohnenden Schuldner des Gemeinschuldners hat keine den §§ 50, 56 KO entsprechende Folge. Falls die einander gegenüberstehenden Forderungen verschiedenen Rechtsgebieten angehören, in welchen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Aufrechnung nicht gleichmäßig geregelt sind, so ist grundsätzlich die Aufrechnung ausführbar, wenn diejenige der zwei Rechtsordnungen die Aufrechnung ermöglicht, in deren Gebiet der Aufrechnende Wohnsitz hat. Der Aufrechnende will sich von einer Schuld befreien; ob der Befreiungsgrund rechtlichen Bestand hat, muß beurteilt werden nach der Rechtsordnung, unter deren Herrschaft diese Schuld steht d. i. der Rechtsordnung am Wohnsitze des Aufrechnenden, welcher Schuldner derjenigen Verbindlichkeit ist, von der er sich befreien will; von der Richtigkeit dieser Auffassung geht auch § 56 KO aus.

54. Zu § 506: Der Rang bestimmt sich auch für die Forderungen ausländischer Gläubiger nach dem Rechte am Orte des Konkursgerichts, denn die Befriedigung der Gläubiger nach einer bestimmten Rangordnung ist ein Stück des Verfahrens, dieses aber folgt immer dem Rechte des Gerichts, bei welchem das Verfahren anhängig ist; überdies muß die Rangordnung eine einheitliche für alle Gläubiger sein, wenn nicht Verwirrung entstehen soll; auch darin erweist sich die Rangordnung als ein Teil des Verfahrens. Unklar ist die Bestimmung im § 506 No. 3 betr. die durch Pfand gesicherten Forderungen; wenn die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht außerhalb des Konkursverfahrens erfolgt (Anm. 4c), so bedürfen diese Forderungen keines Ranges; vgl. auch die Anm. von *Klibanski* zu § 507. Nach § 506 soll es keine Ausfallforderungen geben (?), sonst müßte man annehmen, daß die Ausfallforderung des Pfandgläubigers ohne Rücksicht auf die sonstige Natur der Forderung den ersten Rang genießt, während im Deutschen Recht der Rang der Ausfallforderung gemäß KO §§ 61, 64 von der Eigenschaft des Gläubigers und dem Schuldgrund abhängt.

55. Nach § 507 bestimmt bei Unzulänglichkeit des Vermögens die Summe aller übrigen Forderungen der 1. Klasse, die den Kirchengeldern nachstehen, das Verhältnis, in welchem jene übrigen Forderungen gleichmäßig befriedigt werden. Unklar bleibt, ob die im § 506 genannten Forderungen nacheinander nach Maßgabe der verfügbaren Mittel befriedigt werden oder jeweils gleichzeitig und verhältnismäßig, wenn Aussicht auf volle Befriedigung aller Forderungen der 1. Klasse vorhanden ist.

56. Der im § 522 erwähnte Termin entspricht dem Schlußtermin nach KO § 162.

57. Der § 540 ergänzt das Recht über die Rückgewähr; vgl. oben Bem. 42 und 51.

58. Im § 542 wird ein dem „Zwangsvergleich“ (KO §§ 173 ff.) ähnliches Institut zugelassen; vgl. § 544. Da der Bestätigungsbeschluß des russischen Gerichts im Deutschen Reiche

keine Autorität genießt, kann das in Rußland abgeschlossene Abkommen im Ausland nur zum Nachteile solcher Gläubiger wirken, welche für das Abkommen gestimmt haben.

59. Der in Anm. 5 zu § 544 ausgesprochene Rechtssatz über die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme mißt dem Zwangsvergleiche eine Kraft bei, welche ihm nach deutschem Recht fehlt; KO § 198.

60. Zu §§ 545 ff. vgl. die KO §§ 85, 91. Eine Vereinbarung zwischen dem Konkursverwalter und den Gläubigern über die Vergütung (§ 546) ist nach deutschem Recht unzulässig.

Sind deutsche Gerichte zuständig für Scheidungsprozesse französischer Ehegatten?

Von **Theodor Niemeyer.**

In einem praktischen Fall ist fraglich geworden, ob das deutsche Landgericht, vor welchem ein französischer Staatsbürger gegen seine — französische — Ehefrau die Ehescheidungsklage anstellt, während beide Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz im Bezirk dieses Gerichtes haben, zuständig sei.

Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

I. Als gesetzliche Grundlagen für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage sind zu berücksichtigen:

a) § 606 CPO;

b) Art. 5 des internationalen Abkommens „zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett" vom 12. 6. 02 (ratifiziert am 1. 6. 04 und publiziert im RGBl vom 1. 7. 04 (No. 27, S. 221 ff.). [1])

II. § 606 Abs. 1 CPO erklärt das Landgericht des Wohnsitzes des Ehemanns regelmäßig für zuständig für die Scheidungsklage. Der 4. Absatz des § 606 bestimmt aber: „Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört".

III. Art. 5 des Abkommens vom 12. 6. 02 bestimmt:

„Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetz des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;

---

[1]) S. *Ztsch.* XIV 514 ff.

2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Orts, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. — — — — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist.

[Der Schlußsatz des Art. 5: „Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig" usw. kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht; er bezieht sich auf eine für die oben aufgeworfene Frage nicht interessierende Sachlage, wie die zutreffende Ausführung der vom Reichskanzler dem Reichstag vorgelegten Denkschrift (abgedruckt *Ztsch.* XIV. 524 ff.) zu Art. 5 a. a. O. (*Ztsch.* a. a. O. 536), entsprechend der Ausführung in *„Actes de la troisième conférence de la Haye pour le droit international privé"*, 1900 (*La Haye, Imprimerie nationale* 1900) S. 211, letzter Absatz zu Art. 5, darlegt.

Da Frankreich dem Abkommen beigetreten ist (RGBl 1904 a. a. O.), so ist — nach Maßgabe des Art. 9 des Abkommens — Art. 5 cit. für den vorliegenden Fall an Stelle des § 606 CPO maßgebend.

IV. Die Fassung des Art. 5 cit. erfordert ein kurzes Eingehen auf die Geschichte dieser Vorschrift. — Im ersten Entwurf (1894) lautete die entsprechende Bestimmung anders; sie eröffnete einfach die Wahl zwischen dem *forum domicilii* und dem nach dem Heimatrecht der Ehegatten zuständigen Gericht. (*„Actes de la deuxième conférence de la Haye,* 1894", — *La Haye, Imprimerie nationale* 1894, — *Protocole final* S. 3.) — Die bei der dritten Haager Konferenz (1900) mit dem Scheidungsabkommen befaßte Kommission gab dem Art. 5 die jetzige Fassung. (*„Actes de la troisième conférence de la Haye,* 1900", S. 194 ff., 210, 215.) Der Referent der Kommission, *L. Renault,* erklärte als Quintessenz der nunmehrigen Fassung *„La juridiction nationale ne reçoit jamais d'exception"*. Die Denkschrift des Reichskanzlers zu Art. 5 (*Ztsch.* a. a. O. 536) sagt: „Der Art. 5 geht in No. 1 davon aus, daß die Gerichtsbarkeit in erster Linie dem Heimatstaate der Ehegatten zusteht und daß nur insoweit, als dessen Gesetz eine ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nimmt, die Klage auch bei der in No. 2

bezeichneten Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten erhoben werden kann". —

Indessen ist sowohl in dieser Bemerkung als in den vorhin angeführten Worten *Renaults* (wohl unter dem Eindruck der stattgehabten Änderung des Entwurfes von 1894) die Bedeutung der in der definitiven Fassung des Art. 5 ausgesprochenen Zulassung des *forum domicilii* nicht ganz zu ihrem Recht gekommen. Denn Art. 5 stellt ja doch den positiven Grundsatz auf, daß im ganzen Vertragsgebiet auch das *forum domicilii* der Ehegatten zuständig ist. Aus der Stellung und Fassung des jener Grundregel nachfolgenden Ausnahmesatzes ergibt sich, daß wer behauptet, das im gegebenen Fall maßgebende Heimatrecht der Ehegatten beanspruche ausschließliche Kompetenz für seine Gerichte, dies beweisen muß, wobei freilich das Gericht im Sinne des § 293 CPO *ex officio* eigene Ermittelungen anstellen kann und soll. In Ermangelung eines Ergebnisses der angestellten Ermittelungen hat es aber bei der Zuständigkeit des Wohnsitz-Gerichtes sein Bewenden. Darin liegt ein Unterschied gegenüber der Bestimmung des § 606 Abs. 4 CPO, nach welcher die Kompetenz deutscher Gerichte durch die positive Feststellung bedingt ist, daß das ausländische Heimatrecht die deutschen Gerichte für zuständig erklärt.

Art. 5 cit. schaltet das *forum domicilii* für den Fall aus, daß „die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ausschließlich zuständig ist". Im französischen Text heißt es: *„où cette juridiction est seule compétente"*. Im Kommissionsbericht (*„Actes"* 1900 S. 210) ist gesagt, es werde dem Heimatrecht erlaubt *„d'exclure la juridiction du domicile"*. Somit ergibt sich, daß das deutsche *forum domicilii* keineswegs nur dann gilt, wenn es im gegebenen Fall durch das französische Heimatrecht positiv anerkannt wird, daß vielmehr das *forum domicilii* stets in Geltung bleibt, wenn das Heimatrecht irgend eine ausländische Instanz, gleichgültig unter welchen Voraussetzungen, für den gegebenen Ehescheidungsfall als zuständig anerkennt.

Dieser wesentliche Unterschied gegenüber § 606 Abs. 4 CPO führt nun insbesondere dazu, daß das deutsche *forum domicilii* begründet ist, wenn das französische Recht die Prorogation

eines ausländischen Forums bei Ehescheidungsklagen französischer Bürger zuläßt, gleichgültig ob im gegebenen Fall eine solche Prorogation vorliegt. (S. unten No. VI.)

V. Es ist vielleicht nicht überflüssig, auf folgendes hinzuweisen:

Die Worte in Art. 5 No. 2: „vor der zuständigen Gerichtsbarkeit *(devant la juridiction compétente)* des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben", haben nicht etwa den Sinn, daß die staatsvertragliche Geltung des *forum domicilii* davon abhängig sein soll, daß und wie weit die *lex domicilii* diesen Grundsatz anerkenne. Wäre dies der Sinn jener Worte, so würde § 606 Abs. 4 CPO durch sie auf einem Umweg doch wieder zu maßgeblicher Bedeutung erhoben. Aber das ist nicht der Fall. Jene Worte besagen vielmehr nur, daß die *lex domicilii* des näheren diejenige Behörde bestimmt, welche sachlich zuständig ist. Im Kommissionsbericht (*Actes* 1900 S. 211) heißt es darüber: *„C'est naturellement la loi de ce lieu qui détermine quelle juridiction est compétente."*

Es mag hierbei daran erinnert sein, daß im internationalen Verhältnis z. B. auch Verwaltungsbehörden und kirchliche Organe als *„juridiction"* in diesem Sinne in Betracht kommen.

VI. Die civilprozessualischen Zuständigkeitsbestimmungen der französischen Gesetzgebung sind dürftig. Die in Frankreich geltenden Grundsätze über den Gerichtsstand sind in der Hauptsache durch Doktrin und Praxis entwickelt worden. Bezüglich der Klagen von Franzosen gegen Franzosen im Ausland knüpft die Judikatur an Art. 15 des C. C. und an ein Edikt von 1778 an, welches den Franzosen bei einer Strafe von 1500 Francs verbot, gegen Franzosen vor ausländischen Gerichten zu klagen, während Art. 15 des C. C. bestimmt: *„Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger"*.

Auch nach dem Inkrafttreten des *Code Napoléon* hat die Judikatur dem Edikte von 1778 teilweise Anwendbarkeit beigemessen und daran die Folgerung geknüpft, daß ausländische

Gerichte für Prozesse zwischen Franzosen unzuständig seien. Erst allmählig hat die Praxis sich dahin gemildert, daß dieser Grundsatz nicht zwingenden Rechtes sei und daß durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der französischen Prozeßparteien ein ausländisches Gericht zuständig werden könne.

Über die Geltung dieses Grundsatzes besteht heute in der französischen Judikatur und Literatur Einhelligkeit. S. *Dalloz, Nouveau code civil annoté et expliqué d'après la jurisprudence et la doctrine* (Paris 1900), Bd. I S. 199, Note 75 zu Art. 15.

Diese liberalere Praxis ist für Ehescheidungsprozesse allem Anschein nach zu dem Grundsatz gesteigert worden, daß die Kompetenz ausländischer Gerichte ohne weiteres anerkannt wird, wenn sie nach der betreffenden ausländischen *lex fori* begründet ist.

Bei *Dalloz* a. a. O. Bd. I S. 503, Note 109 zu Art. 234 C. C. wird schlechtweg gesagt:

„*Les Français domiciliés à l'étranger peuvent demander le divorce ou la séparation de corps devant les tribunaux du pays où ils se trouvent, si les lois de ce pays ne s'y opposent pas; ils n'ont alors à observer que les règles de procédure en usage dans le lieu où ils ont formé leur demande.*“ Als jüngstes Urteil wird dazu zitiert: Lyon, 25. Februar 1887.

Übereinstimmend: *Vincent & Pénaud, Dictionnaire de droit international privé* (Paris 1888), S. 791, Note 44.

Nach dem oben unter IV dargelegten Gesichtspunkt bedarf es zur praktischen Entscheidung der hier in Rede stehenden Zuständigkeitsfrage keiner Untersuchung, ob der soeben aus *Dalloz* referierte Satz unangefochten gilt. Denn die zweifellose Zulässigkeit der Prorogation des ausländischen *forum domicilii* nach französischem Rechte reicht hin, um nach dem Haager Abkommen die Kompetenz der deutschen *lex domicilii* zu begründen, und zwar auch ohne daß Prorogation im gegebenen Fall vorliegt. Die Anerkennung des Urteils in

Frankreich ist durch Art. 7 des Haager Scheidungsabkommens staatsvertraglich gewährleistet.

Daß der Vorbehalt, welchen Art. 5 des Haager Abkommens für den Fall exklusiver Inanspruchnahme der Kompetenz seitens der Heimatgeschichte macht, für Frankreich nicht Anwendung findet, wird übrigens auch bestätigt durch die von *L. Renault,* dem französischen Konferenz-Delegierten, in dem Kommissionsbericht („*Actes*“ 1900 S. 211) gemachten Bemerkungen, in welchen auf Ungarn, Spanien, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark als auf Länder hingewiesen wird, für welche der Vorbehalt praktisch werde, nicht aber auf Frankreich.

VII. Das Ergebnis der vorhergehenden Feststellungen ist,

a) daß selbst wenn die strengere Vorschrift des § 606 Abs. 4 CPO maßgebend wäre, das deutsche Wohnsitzgericht für die Ehescheidungsklage zwischen Franzosen als zuständig gelten müßte, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren einläßt;

b) daß aber nach dem in Wahrheit maßgeblichen Art. 5 des Haager Abkommens auch gegen den Willen des französischen Beklagten das Landgericht des deutschen Domizils der Ehegatten zuständig ist.

Die Haager Scheidungs-Konvention. *)

Von † Dr. **Franz Kahn.**

Der am 6. Dezember 1904 der Wissenschaft entrissene Verfasser hat im Gefühl seines nahenden Endes den Wunsch ausgesprochen, daß das Manuskript dieser, wie der Verstorbene meinte, an sich nicht druckfähigen Arbeit nach seinem Tode abgeschrieben und dem Unterzeichneten behufs Veröffentlichung der dazu geeigneten Teile übergeben werden möchte.

Die Arbeit, welche sich als eine Fortsetzung der Abhandlungen in Bd. XII S. 1 ff., 201 ff., 385 ff., Bd. XIII S. 229 ff. dieser Ztsch. darstellt, wird hiermit im wesentlichen unverkürzt der Öffentlichkeit übergeben, mit einigen notwendigen Textberichtigungen und -Ergänzungen sowie mit einer Anzahl von Textausfüllungen und Zitaten versehen, welche der Verfasser selbst angedeutet und offenbar der letzten Hand vorbehalten hatte. — Weitergehende Änderungen oder Streichungen vorzunehmen lag Anlaß und Berechtigung auch dort nicht vor, wo der Verfasser mutmaßlich mit der letzten Feile eingegriffen haben würde.

Th. Niemeyer.

Materielles Scheidungsrecht.

I. Die herrschenden Theorien.

Wenn wir von den in der europäischen Praxis und Doktrin überwundenen Grundsätzen sowie von Einzelheiten und Mittelmeinungen absehen, so sind es im wesentlichen drei verschiedene Prinzipien, zwischen denen zu wählen war.

1. Die bequemste, bei nur innerstaatlicher Betrachtung natürlichste Meinung wendet einfach „prohibitiv“ die *lex fori* an, nicht nur negativ, sondern auch positiv: die Ehe wird nur dann geschieden, wenn die Scheidung nach den Sachnormen des Gerichtsortes begründet ist; sie wird letzterenfalls stets geschieden, ohne jede Rücksicht auf das Personalstatut der Ehe-

*) Den Text der Scheidungs-Konvention s. Ztsch. XIV 514 ff.

Digitized by Google

gatten.[1]) Begründet wird diese Entscheidung in der Regel mit dem Gedanken des *„ordre public“*: die Scheidungsgesetze sind zwingender Natur und deshalb absolut anzuwenden: die positiv unbedingte Herrschaft des Inlandrechtes wird damit gerechtfertigt, daß es der absoluten Geltung der Sittlichkeitsanschauung unseres Gesetzgebers auch zuwiderläuft, Ehegatten, die einen Scheidungsgrund haben, zur Fortsetzung der Ehe zu zwingen.[2])

Die strikte Herrschaft der *lex fori* war bekanntlich in *Deutschland* bis zur Einführung des BGB überwiegend anerkannt[3]); sie ist heute noch herrschend namentlich in *Österreich*[4]), *Rußland*[5]), in den *anglo-amerikanischen Rechtsgebieten*[6]), anscheinend auch in der *Schweiz*[7]), in der *Türkei*.[8]) Praktisch

[1]) Vgl. besonders *Savigny* VIII 337 f.; *Schmid* 83 f.; *Asser-Cohn* 66 ff.; *Bar* I 482 ff., 501 u. *Annuaire de l'Institut* IX 122 (aber ganz unklar); *Catellani* III 296/558 ff.; *Olivi* 371 ff., 376 ff. (in falscher Sachnormauslegung); *Suliotis:* J. XV 431, 560 ff.; *Barilliet:* J. VII 351 ff.

[2]) Bei den Konferenzverhandlungen ist diese Auffassung in entschiedener Weise (und zwar in Verbindung mit dem Domizilprinzip) vertreten worden von dem norwegischen Delegierten *(Beichmann) Actes* 1894 S. 73 f. *„Les règles établies dans les différents États quant au divorce dépendent presque toutes de conceptions d'ordre morale, comme la commission l'a du reste déjà indiqué dans son rapport important. Il serait contraire à ces conceptions non seulement d'admettre le divorce si la législation du pays où la demande est formée ne l'admet pas, mais aussi de refuser le divorce dans les cas où la loi du pays l'admet. . . . . Dans mon opinion, il ne faudrait pas cumuler les conditions comme l'a proposé la commission, mais faire un choix. Dans ce cas je n'hésite pas à déclarer que la loi qu'il faudrait choisir de préférence devrait être celle du domicile des époux.“*

[3]) *Niemeyer,* Positives I. P. R. §§ 99, 100, vgl. aber auch §§ 134, 206. — Ztsch. I 361, II 43, 473, IV 504, V 168, vgl. aber auch Ztsch. X 279, 468, Entsch. RG XLIV 341, und *Regelsberger,* Pandekten I 179.

[4]) *Österreich: Unger* I § 23 No. 5 S. 193; *Jettel* § 16 p. 46 ff.; Ztsch. XII 483.

[5]) *Rußland: Mandelstam* J. XXIX 490.

[6]) *England* und *Amerika: Fitzpatr.* 364, *Westlake* § 48 S. 79 ff. *Wharton* §§ 204 ff., *Story* § 230a S. 213 und 228. *Dudley-Field* Art. 679, *Monnier* 90 ff., Ztsch. XIII 447.

[7]) *Barilliet,* J. VII 351 f. und Zit., *Martin,* J. XXIV 752 ff. und die zit. Entscheid. (er selbst contra); *Meili,* I 306 und die dort zit. Entscheid. des Bundesgerichtes sowie der Appellkammer Zürich.

[8]) *Türkei:* J. XXX 96 ff.

wirkt diese Auffassung zwar weniger schroff als es theoretisch scheinen mag, weil sehr häufig das prozessuale Scheidungsforum identisch ist (und nachweisbar in vielen der praktischen Scheidungsfälle identisch war) mit dem materiellen Forum, die *lex fori* gleichzeitig das nach geltender Kollisionsnorm anzuwendende Sachrecht war.[1]) Allein das Prinzip läßt sich nur bei engnationalistischer Betrachtung vertreten, unmöglich aber aufrecht erhalten, wenn man einigermaßen nach dem Ziele alles internationalen Privatrechts, der Gesetzesharmonie, ausblickt. Denn es ist gewiß, wenigstens nach der im kontinentalen Europa herrschenden Auffassung[2]), daß kaum ein Staat eine zwischen seinen Angehörigen im Auslande entgegen dem heimatrechtlichen Verbot ausgesprochene Scheidung anerkennen wird; vor allem die katholischen Staaten, in denen die Scheidung überhaupt verboten ist, werden sich niemals zu solcher Verleugnung des eigenen Rechtes bei ihren eigenen Staatsangehörigen verstehen. Man provoziert also auf diese Art eine Menge der schlimmsten und gefährlichsten Gesetzeskollisionen mit privatinternationalen Doppelehen und ähnlichen Rechtsverwirrungen; und es läßt sich, wenn man die verschiedenen staatlichen *„ordres publics"* gegen einander auf der überstaatlichen Wage abwägt, schwerlich verkennen, daß das Interesse des Heimatstaates, welcher die Scheidung verbietet, ein intensiveres und näher begründetes ist, als dasjenige der *lex fori*, welches die Scheidung gestatten will. Ersterem kann man eine internationalistische Konzession unmöglich zumuten, letzterem wohl; gibt es doch inländische Ehegatten genug, welche trotz gegebenem Scheidungsgrund ihre Ehe fortsetzen und vielleicht (aus irgend welchen tatsächlichen Gründen) fortsetzen müssen, ohne daß der Staat es für nötig findet, im Interesse der Sittlichkeit einzugreifen; und er sollte es sich durchaus nicht gefallen lassen können, daß ausländischen Ehegatten diese Notwendigkeit rechtlich durch ihren

[1]) So ganz besonders auch nach dem englischen Rechte; cf. ***Rolin*** II No. 594.

[2]) Vgl. dagegen z. B. die Gesetzgebung von ***Delaware*** (bei ***Niemeyer, Vorschläge und Materialien*** usw. No. 289), ***Indiana*** (a. a. O. 294), ***Maine*** (a. a. O. 299), ***Massachusetts*** (a. a. O. 300).

Heimatstaat auferlegt wird? Jedenfalls bringen die privatinternationalen Konflikte, welche bei absoluter, ohne Rücksicht auf ein heimatrechtliches Scheidungsverbot geschehender Anwendung der *lex fori* unvermeidlich entstehen müssen, von welchem Standpunkt man auch die Sache betrachtet, erheblich schlimmere sittliche Schäden und Verwirrungen mit sich, als sie aus der Nichtscheidung einer ausländischen Ehe vor inländischen Gerichten jemals hervorgehen können.

2. Die zweite Auffassung kumuliert das Personalstatut mit der *lex fori* und zwar in dem Sinne, daß nach jedem der beiden Statute die Scheidung positiv begründet sein muß (vgl. die ähnliche Gesetzeskumulation in Art. 1 der Eheschließungskonvention). Auf diesem Standpunkte steht, wie bekannt, insbesondere das deutsche BGB (Art. 17 Abs. 4, EG z. BGB, ebenso *Niemeyer, Vorschläge u. Materialien,* No. 219; *Lehr, Annuaire de l'Instit.* IX, 123 u. 124); ähnlich auch die süd-amerikanischen Gesetzgebungen (*Chile* bei *Niemeyer* a. a. O. No. 286, *Ecuador,* No. 291, *Honduras,* No. 293, *Salvador,* No. 303, *Uruguay,* No. 306); sie gilt ferner so gut wie allgemein (vgl. jedoch die unten zu besprechende neuere italienische Praxis) in den Ländern, welche die Scheidung überhaupt nicht kennen. (Vgl. ausdrücklich *Argentinien,* Art. 82 des Ehegesetzes bei *Niemeyer* a. a. O. No. 285.)

Auch diese Regel ist als überstaatliche Norm verfehlt. Vom innerstaatlichen Standpunkt mag sich der oder jener Gesetzgeber veranlaßt sehen, die obligatorische (prohibitive) Beachtung seiner *lex fori* im Scheidungsrecht vorzuschreiben.[1])

Vom außerstaatlichen und überstaatlichen Standpunkt dagegen kann höchstens davon die Rede sein, daß man die

[1]) Vgl. *Prot.* der 1. Kommission BGB 11526 (als Begründung zur Abänderung des *Gebhard*'schen Entwurfes, s. folgende Anmerkung) „so sei doch gegenüber der Heiligkeit und sozialen Bedeutung der Ehe daran festzuhalten, daß der inländische Richter zu der Auflösung einer Ehe dann nicht die Hand bieten könne, wenn die Voraussetzungen hierfür nur nach dem Rechte des ausländischen Staates, welchem die Ehegatten angehören, nicht aber zugleich nach dem inländischen Rechte gegeben seien."

Digitized by Google

prohibitive Anwendung der *lex fori* neben dem Heimatrechte gestattet, niemals aber, daß man sie befiehlt.

3. Die dritte Auffassung will lediglich die Anwendung des Personalstatuts (Heimatrecht des Ehemannes) vorschreiben. Am schärfsten und striktesten war das durch § 18 des *Gebhard*'schen Entwurfes geschehen.[1])

Auf der Konferenz fand die Anschauung in dieser absoluten Form keinen Vertreter (*Actes* 1894, S. 85). In der Literatur ist sie mehrfach vertreten.[2])

Aber auch in der Literatur wird fast allgemein von denjenigen, welche grundsätzlich dem Nationalitätsprinzip folgen, daneben im weitesten Umfang eine Einschränkung anerkannt: diejenige des *ordre public* zu Gunsten der *lex fori*. Die Regel lautet dann: Die Zulässigkeit der Scheidung bestimmt sich nach dem Heimatrecht insoweit nicht zwingende Gesetze (der *ordre public*) der *lex fori* entgegenstehen. In dieser Form darf der Satz überhaupt als die in der internationalen Theorie und Praxis herrschende Lösung des Problems gelten.

Ob diese Lösung als innerstaatliche Kollisionsnorm zweckmäßig und brauchbar ist, mag hier dahingestellt bleiben; vom überstaatlichen Standpunkt ist sie tatsächlich nach Lage

---

[1]) Er lautet: „Für die Scheidung und für die Trennung von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett angehört." Die Begründung (S. 106) wendet sich ausdrücklich gegen die prohibitive Anwendung der *lex fori*: „Die Normen der *lex fori* sollen nach dieser" (abgelehnten) „Ansicht, weil auf der sittlichen Natur der Ehe beruhend, unbedingt zur Geltung kommen müssen. Mehr oder weniger beruhen aber alle Vorschriften des Eherechtes auf der sittlichen Natur der Ehe. Es hätte daher, wäre der Grund zutreffend, die *lex fori* in allen eherechtlichen Angelegenheiten zur Anwendung zu kommen." Schon in der ersten Kommissionsverhandlung ist aber, wie oben bemerkt, der *Gebhard*'sche Entwurf abgeändert worden.

[2]) Am bestimmtesten von *Regelsberger* I 179 Text und Anm. 7; *Gierke* I 236, Text und Anm. 91; *Stobbe* I 204, Text und Anm. 11; auch *Roth* I 288; *Laurent* V 196, 244, 246, 276, 284; *Fiore* II 683; *Nobele* J. XIV 576 ff.

der Sache die einzig empfehlenswerte.[1]) Man muß sich allerdings dabei klar sein, daß die *ordre public*-Formel als solche wie immer nichtssagend (oder allessagend) ist, und daß man aus ihr die prohibitive Herrschaft der *lex fori* in jedem beliebigen Umfang deduzieren und daher auf dieser Basis ohne weiteres zu einer Kollisionsnorm im Sinne der unter 2. besprochenen und auch zu einer solchen wie die unter No. 1 (absolute Herrschaft der *lex fori*) gelangen kann. Allein die Freiheit, zu einer solchen innerstaatlichen Norm zu gelangen, ist nicht identisch mit ihrer Einführung. Und eben dies — die Gewährung der Freiheit — zum mindestens negativ —, die *lex fori* im Sinne von 2. — prohibitiv anzuwenden, ist den Staaten gegenüber, welche die Scheidung ganz verbieten oder in eng begrenztem Umfang zulassen, unumgänglich geboten. Solche Staaten werden und können im allgemeinen sich nicht die internationale Verpflichtung auferlegen lassen, ihren Gerichten vorzuschreiben, daß zwischen Ausländern die nach Inlandrecht unzulässige Scheidung entsprechend dem ausländischen Heimatrechte auszusprechen sei. Dagegen werden sich jedenfalls diejenigen Staaten, welche ein freieres Scheidungsrecht haben, unbedenklich dazu verstehen können, die Ehescheidung (ebenso wie die Eheschließung) von Ausländern ohne weiteres nach dem Heimatrechte zu richten. Es folgt daraus einerseits, daß es, wie oben ausgeführt, zweckwidrig und den internationalen Interessen widerstreitend ist, wenn man die Heranziehung der *lex fori* durch überstaatliche Regel obligatorisch festsetzt; andererseits, daß es unumgänglich nötig ist, deren Anwendung fakultativ in negativ-prohibitivem Sinne unbeschränkt frei zu geben. Es liegt eben wieder eine jener latenten Gesetzeskollisionen vor, in welchen eine durchweg einheitliche (überstaatliche) Kollisionsnorm, wegen mangelnder Homogenität der verschiedenen Rechtsordnungen nicht möglich ist und man den einzelstaatlichen *„ordres publics“* denjenigen Entwicklungsspielraum lassen muß, dessen sie nach dem Geiste ihrer innerstaatlichen Rechts-

[1]) Bei den Konferenzen von 1894 sind speziell die belgischen Delegierten *vanden Bulcke* und *Beeckman* dafür eingetreten. (*Actes* 1894 S. 94, 76 u. 75).

ordnung bedürfen. Nur gewisse Schranken lassen sich auch hier im überstaatlichen Interesse ziehen, sowohl bezüglich der für den einzelstaatlichen *ordre public* zulässigen Anknüpfung, als auch bezüglich der Wirkung.

4. Neben den besprochenen 3 Hauptauffassungen, müssen wir kurz noch eine Mittelmeinung hervorheben, einmal wegen der Bedeutung ihrer Vertreter und sodann, weil sie für das Verständnis der Konventionsfassung von unmittelbarer Erheblichkeit ist. Es ist diejenige des *Institut de droit international.* Sie geht dahin, daß die Frage, ob eine Scheidung überhaupt zulässig ist, ausschließlich nach dem Personalstatut (Heimatrecht) zu beurteilen sei, daß aber die Scheidungsgründe ausschließlich der *lex fori* unterstehen. In der zu Lausanne adoptierten Fassung lautet diese Regel (sie war von vornherein bei den Verhandlungen des Institut gebilligt worden):

Art. 17. „*La question de savoir si un divorce est „légalement admissible ou non dépend de la législation „nationale des époux*".

Art. 18. „*Si le divorce est admis en principe par la „loi nationale, les causes qui le motivent doivent être „celles de la loi du lieu où l'action est intentée.*"

„*Le divorce ainsi prononcé par le tribunal compétent „sera reconnu valable partout.*" [1])

Die Konferenz von 1894 hat sich gegen diese Lösung entschieden (vgl. *Actes* 1894, S. 74—77, und ausführliche Begründung dazu im *Kommissionsbericht, Actes* 1894 S. 85 und 86). Bei den späteren Verhandlungen wurde auf die Beschlüsse des Institut wiederholt zurückgegriffen. Energische Vertretung fanden sie namentlich von seiten *Meili's* — unter dem durch dessen besondere Vorliebe ausgezeichneten Gesichtspunkt eines Kompromisses zwischen Nationalitätsprinzip und Domizilprinzip. Aber auch verschiedene andere Delegierte sprachen sich 1894 dafür aus (*Beelaerts van Blokland, Missir, Korizmics, Roguin*). Die Vorschläge wurden jedoch schließlich abgelehnt (1901 *à la presque unanimité*;

[1]) *Annuaire* X 78 ff., vgl. 66 ff.

vgl. Verh. 1894 S.76 f.; *Kommissionsbericht* 1894 S. 84, 85, 86; *Kommissionsbericht Actes* 1900 S. 208).

II. Die grundsätzliche Stellung der Konvention.

1. Das Personalstatut — Anknüpfung — Rückverweisung.

Darüber, daß auch für das Scheidungsrecht das Personalstatut in erster Reihe als maßgebend mit heranzuziehen sei, herrschte bei den Konferenzverhandlungen von vornherein so ziemlich allgemeines Einverständnis.

Klar war auch weiterhin nach der unzweifelhaften Stellung der großen Majorität, daß als Anknüpfung für das Personalstatut auch hier die Staatsangehörigkeit gewählt werden mußte.

Inwieweit das Domizil, als *lex fori*, daneben zu berücksichtigen ist, bleibt hiernach noch eine offene — alsbald zu erörternde — Frage. Keinesfalls gilt es als Personalstatut an Stelle des Heimatrechts und zwar auch dann nicht, wenn das Heimatrecht etwa seinerseits auf das Domizil verweist. Der Grundsatz der Rückverweisung ist von der Scheidungskonvention verworfen. Dies ergibt sich nicht nur aus allgemeinen Grundsätzen und der Stellungnahme der dritten Konferenz zu diesen Grundsätzen, sondern folgt überdies aus dem Text der Konventionen mit aller Klarheit: nämlich *e contrario* sowohl des Art. 1 der Eheschließungskonvention, als auch direkt aus Art. 3 der Scheidungskonvention. (Vgl. speziell auch die Bemerkungen des österr. Memorandums zu dem deutschen Antrag.)

Nach dem Konventionsrecht ist also z. B. von deutschen Gerichten die Ehescheidung von in *Deutschland* wohnenden Österreichern grundsätzlich nach österreichischem Recht zu beurteilen, ohne daß die Frage der Rückverweisung des österreichischen auf das deutsche Recht in Betracht kommt[1]). Dagegen bleibt es allerdings dem belgischen Gerichte freigestellt (und den deutschen Gerichten im analogen Falle durch EG z. BGB Art. 27 anbefohlen) weiterhin, wie bisher, der Rückverweisung des englischen Rechtes auf das belgische bei

[1]) Anders bisher: Vgl. z. B. OLG Dresden 10. 5. 02 Ztsch. XII 466.

Scheidungsprozessen von in *Belgien* wohnenden Engländern stattzugeben: denn solche Fälle liegen nach Art. 9 außerhalb des Konventionsrechtes.

2. Kumulation des Personalstatuts mit der *lex fori*.

Im ersten Entwurf (KE, *Actes* 1894, S. 87)*) lauteten die den jetzigen Art. 1—3 entsprechenden Bestimmungen (wenn wir von der *séparation de corps* zunächst absehen):

Art. 4. *„Les époux ne sont admis à former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du „lieu où l'action est intentée les y autorisent."*

Art. 6. *„Le divorce ne peut être demandé que pour „les causes admises à la fois par la loi nationale des „époux et par la loi du loi où l'action est intentée."* [1])

In der Plenardebatte wurde auf Antrag des französischen und russischen Delegierten (*Actes* 1894 S. 77) noch der Zusatz beschlossen:

„en cas de contradiction entre la loi nationale des „époux et celle du pays où la demande à été formée le „divorce ne pourra pas être prononcé"

ein nur zur Verdeutlichung beigefügter Nachtrag (lediglich als *„conséquence du principe posé"*; (*Actes* 1894 S. 95, 96), der auf der dritten Konferenz [2]) als *„absolument inutile"* wieder gestrichen worden ist (KB, *Actes* 1900, S. 208).

Die Konferenz stand hiernach unbedingt und klar auf dem Boden der oben unter 2. erörterten Auffassung.

Die Konventionsnorm ging einfach dahin: Keine Scheidungsklage darf zugelassen werden, wenn sie nicht sowohl nach dem Heimatrecht als auch nach der *lex fori* begründet ist. Warum man diesen einfachen Satz nicht auch eben so einfach ausgesprochen hat (etwa nach Art von EG z. BGB Art. 17 Abs. 4),

---

*) Im Nachfolgenden wird KE für Kommissionsentwurf, KB für Kommissionsbericht gesetzt.

[1]) KE, *Actes* 1894, S. 87 ff.

[2]) Vgl. dazu die Beanstandungen bei den Vorverhandlungen seitens der holländischen Regierung im *Projet de programme, Doc.* 1900, S. 102, der französischen Kommission, *Doc.* 1900, S. 155, und des schwedischen *Mémoire, Actes* 1900, S. 55.

anstatt ihn in zwei Artikel und drei Satzketten zu zerlegen, das läßt sich nur genetisch, speziell mit Rücksicht auf die erwähnten Beschlüsse des Institut erklären (von denen der KB von 1894 unmittelbar ausgeht, *Actes* 1894, S. 84, 85): Man machte sich zuerst schlüssig über den gröbsten Konfliktsfall, zwischen Rechten nämlich, von denen das eine die Scheidung überhaupt nicht zuläßt (Art. 1); dann erst tritt man an die Entscheidung des feineren Falles heran, daß beide kollidierende Rechtsordnungen die Scheidung kennen, aber in den Gründen differieren (Art. 2). Diese Auseinanderhaltung ist *a priori* wohl gerechtfertigt und muß natürlich auch *a posteriori* aufrecht erhalten werden, wenn man — wie es das Institut getan hat und wie es in besonderer Härte von dem belgischen Delegierten (*Actes* 1894 S. 75) vorgeschlagen worden ist —, für den ersten (gröberen) Fall zu einer anderen Entscheidung gelangt, als für den letzteren (feineren). Entscheidet man aber — wie es die Konferenz getan hat — beide Fälle genau in dem nämlichen Sinne, so ist ihre gesetzestechnische Trennung etwas ganz und gar Unverständliches, das den naiven Interpreten notwendig verwirren muß. Noch schlimmer ist aber die Sache durch die Beschlüsse der 3. Konferenz (1900) geworden, welche die wenigstens ohne weiteres verständlichen Worte *„que pour les causes admises“* durch das orakelhafte *„que si dans le cas dont il s'agit le divorce est admis“* ersetzt hat. Nunmehr erscheint Art. 2 lediglich als eine ganz und gar unverständliche tautologische Paraphrase des Art. 1.[1]) Die eigentliche Bedeutung dieser Änderung ist erst durch den nachträglich (durch diplomatische Verhandlungen außerhalb der Konferenzen) beigefügten Zusatz *„Encore que ce soit pour des causes différentes“* kenntlich

[1]) Der KB (*Actes* 1900, S. 208) bemerkt zu Art. 2: *„On a „fait remarquer qu' à la rigueur le projet aurait pu débuter „par cet article qui suppose bien la concordance de la loi na„tionale et de la „lex fori“ pour l'existence du divorce ou de la sé„paration de corps. Cependant, ce point de vue un peu strict n'a pas „prévalu. Il a paru plus clair (?!) d'avoir deux articles réglant „successivement l'admission du divorce (ou de la séparation) en lui „même, puis l'admission des causes du divorce (ou de la séparation).“*

gemacht worden. Wir werden darauf unten zurückzukommen haben. Im übrigen sollte nach der Meinung der ersten Kommission von 1900, welche diese Modifikation beschlossen hat, damit an dem allgemeinen Sinne der beiden ersten Artikel nichts geändert werden; die allgemeine Regel bleibt einfach: Die Scheidung (Trennung) ist auszusprechen, wenn sie sowohl nach Heimatrecht als nach der *lex fori* begründet ist.

3. Ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes.

Die kumulative Anwendung von Heimatrecht und *lex fori* bildet jedoch nach der von der 3. Konferenz beschlossenen Konventionsfassung nur die allgemeine, nicht mehr die unbedingte Regel. Vielmehr soll nach dem Konventionstext Art. 3 ausschließlich das Heimatrecht angewandt werden, wenn die *lex fori* „dies vorschreibt oder gestattet".

Der Anstoß zu dieser Modifikation des Prinzips findet sich schon in den Verhandlungen von 1894. *Pierantoni,* der italienische Delegierte, erklärte sich damals gegen das von der Kommission angenommene Prinzip der Kumulation, weil es der Jurisprudenz die Freiheit entziehe, bei einer Scheidungsklage zwischen Ausländern, entsprechend einem berühmten Urteile des Appellhofs Genua (1884), deren Heimatrechte stattzugeben, falls die *lex fori* keine Scheidung kenne: eine Freiheit, von welcher die italienische Praxis wiederholt Gebrauch gemacht hat.[1]) *Roguin,* der schweizerische Delegierte, beantragte daraufhin ein Zusatzamendement zu dem (dem jetzigen Art. 2 entsprechenden) Art. 4 des KE: *„Sauf le cas ou la législation de ce dernier état, bien que refusant le divorce entre nationaux, l'admettrait entre étrangers conformément à leur loi nationale"* (*Actes* 1894, S. 74); der Antrag wurde jedoch auf die Beanstandung von *Renault* und *Martens* und anderen Dele-

[1]) *Meili* (*Intern. Pr.-R. und die Staatenkonferenz* 1900 S. 51) bemerkt, wie es scheint doch in Unterschätzung einiger Konferenzmitglieder (vgl. z. B. *Martens, Actes* 1894, S. 74 ff., u. KB 1894, S. 84 unten) diese italienische Praxis sei „zur größten Überraschung des Staatenkongresses" festgestellt worden. Vgl. aber auch *Bar* I. 499; und dagegen meine Ausführungen in *Iherings Jahrbüchern* XL, 1899, S. 86, Anm. 1. Es wird unten genauer auf diese Fragen zurückzukommen sein.

gierten, die an den praktischen Bestand jener italienischen Judikatur nicht glauben wollten, wieder zurückgezogen. Bei den Vorverhandlungen der 3. Konferenz hat *Deutschland* auf den Gedanken zurückgegriffen, und den Vorschlag eingebracht, hinter den Art. 1 und 2 einen neuen Artikel dahin aufzunehmen:

„Ungeachtet der Vorschriften der Art. 1, 2 bleibt das „Gesetz des Ortes, wo die Klage erhoben wird, außer Be„tracht, wenn es selbst die Anwendung eines anderen Gesetzes „vorschreibt oder gestattet; in diesem Falle ist das nationale „Gesetz allein entscheidend"

(*Doc.* 1900, S. 107: *Actes* 1900, S. 42).

Die niederländische Regierungskommission stimmte dem deutschen Vorschlage zu, weil er die Anwendung des Heimatrechts begünstige (*Doc.* 1900, S. 39); und die erste Kommission der Konferenz hat dem Antrage stattgegeben. Im Plenum ist sodann der Antrag mit einem geringfügigen formellen Zusatz ohne Debatte genehmigt worden (*Actes* 1900 S. 193). Die Begründung des KB knüpft unmittelbar an jene Verhandlungen des Jahres 1894 an und betrachtet als einzigen praktischen Anwendungsfall eben denjenigen der italienischen Praxis (die nach *Pierantonis* Äußerung *„fixée en ce sens"* sei[1]). Man ist der Meinung, daß der in Aussicht genommene Fall jedenfalls nicht häufig sein könne; aber wenn er eintrete, so würde die *„application pure et simple"* der Art. 1 und 2 zu einem „absurden Resultat" führen: zu dem Resultat nämlich, daß z. B. eine in Italien entsprechend dem deutschen Heimatrechte ausgesprochene Ehescheidung von Deutschen in *Deutschland* nicht anerkannt werden dürfte, weil die Regeln der Art. 1 und 2 verletzt wären[2]) (*La condition du respect des deux lois n'a pas été observée*). Man könnte nach dieser Entstehungsgeschichte geneigt sein, den Art. 3 lediglich auf den gröberen Konfliktsfall zu beziehen; auf den Fall, daß ein Staat (*Italien*), dessen Recht die Scheidung nicht kennt, sich gleichwohl herbeilassen

[1]) Eine Behauptung des KB, die wohl auf einem Mißverständnis beruhen dürfte und jedenfalls nicht zutreffend ist.

[2]) Ob die hierbei vorausgesetzte Auslegung des Art. 7 der Konvention zutreffend ist, mag einstweilen dahingestellt bleiben.

sollte, bei den Scheidungsprozessen von Ausländern, deren Heimatrecht unbeschränkt anzuwenden. Allein diese Einschränkung wäre offenbar sinnwidrig und wird überdies direkt durch den Wortlaut des Art. 3 widerlegt, der ausdrücklich auf Art. 1 und Art. 2 Bezug nimmt. Art. 3 ist also auch bei Kollisionen der Scheidungsgründe anwendbar. Wir werden sehen, daß gerade aus dieser von der Konferenz auffallenderweise gar nicht in Betracht gezogenen Möglichkeit[1]) voraussichtlich die Hauptanwendungsfälle des Art. 3 sich ergeben werden und daß diese Fälle keineswegs so „selten" und „unwahrscheinlich" sind, wie der KB voraussetzt.

Das Heimatrecht soll allein angewendet werden, wenn die *lex fori* „es vorschreibt oder gestattet". Die Fassung des Satzes lehnt sich genau an Art. 1 der Eheschließungskonvention an, in derjenigen Form, wie er bei der 3. Konferenz zur Beratung stand, nämlich nach dem Abänderungsvorschlage der niederländischen Regierung.[2]) Man könnte hiernach glauben, daß wir es einfach wieder mit einer Anerkennung des unglückseligen Verweisungsprinzipes zu tun hätten. So hat tatsächlich auch das österreichische Memorandum den deutschen Vorschlag aufgefaßt und daran die wohlbegründete Bemerkung geknüpft, daß „der Fall nicht ganz klar liege".[3]) In Wahrheit wäre aber diese Vorstellung, obschon sie anscheinend dem Verfasser des deutschen Antrages vorgeschwebt hat, — durchaus verfehlt. Von der Anwendung eines anderen Rechtes auf Grund der „Verweisung" der *lex fori* auf es — ist nicht die Rede. Das

---

[1]) Man hielt sie offenbar für noch unwahrscheinlicher und seltener als die zu Art. 1 vorausgesetzte (z. B. KB 1894, S. 84, vgl. auch S. 86, jedoch andererseits auch die sehr interessanten Ausführungen *Beeckmans, Actes* 1894, S. 75).

[2]) s. *Proj. de programme, Doc.* 1900, S. 99/100: *„sauf à appliquer, soit la loi du domicile, soit la loi du lieu de la célébration, si la loi nationale le permet ou le requiert".*

[3]) „Und übrigens durch den Art. 1 des von *Deutschland* beantragten Schlußabschnittes" (welcher eben die Verweisung in allen Fällen außer dem Art. 1 der Eherechtskonvention ausdrücklich ablehnt) eine auch für diesen Fall ausreichende Verfügung getroffen zu sein — scheine". *Actes* 1900, S. 47.

einzige andere Recht, das in angeblichen Verweisungsfällen zur Anwendung kommen soll (das Heimatrecht) ist ja auf Grund von Art. 1 und 2 ohnehin zuständig und berufen. Ein anderes Recht, auf das etwa die *lex fori* verweisen wollte, z. B. die nach *Olivecrona*[1]) durch das schwedische Recht berufene *lex loci actus* oder der Wohnsitz der Ehegatten zur Zeit der Entscheidung des Gerichtes[2]) oder das Recht des Eheschließungsortes[3]) wird niemals berücksichtigt (auch nicht nach dem zit. ursprünglichen deutschen Vorschlag, welcher derartige anderweitige Verweisungen ausdrücklich erwähnt); Folge der vermeintlichen Verweisung kann und darf stets nur die Negative sein, daß die *lex fori* jetzt nicht — wie in Art. 1 und 2 gewährleistet — neben dem Heimatrecht angewandt wird. Lediglich um diese Negative handelt es sich aber überhaupt; nicht um irgend eine positive Rechtsanwendungsvorschrift der *lex fori,* sondern einzig und allein um den Verzicht der *lex fori* auf die ihr nach Art. 1 und 2 gewährleistete Kumulativ-Anwendung der eigenen Sachnorm neben derjenigen des Heimatrechts; um die Erklärung, daß von der prohibitiven Eingriffsbefugnis dem Heimatrecht gegenüber kein Gebrauch gemacht wird. Der Gedanke — wie er nicht nur aus dem KE von 1900 erhellt, sondern merkwürdigerweise schon in demjenigen von 1894 mit aller Klarheit ausgesprochen wird[4]) ist einfach der: Es wäre irrationell, ja absurd, wenn

[1]) J. X. 359 ff.

[2]) Vgl. Gesetzgebung von *Delaware* bei *Niemeyer, Vorschläge und Materialien* No. 289; *Kentucky* a. a. O. Nr. 297; *Maine* a. a. O. Nr. 299; *Massachusetts* a. a. O. No. 300.

[3]) Vgl. *Argentinien* bei *Niemeyer* a. a. O. No. 285; *Chile,* a. a. O. No. 286; *Ecuador* a. a. O. Nr. 291; *Honduras* a. a. O. No. 293; *Salvador* a. a. O. No. 303; *Uruguay* a. a. O. No. 302.

[4]) *Actes* 1894 S. 84 „*On ne peut imposer à un pays dont la lègislation ne connait pas le divorce, de laisser ses tribunaux le prononcer même entre étrangers conformément à leur législation nationale. En ce sens on peut dire que la disposition qui écarte le divorce est d'ordre public absolu et la jurisprudence des divers pays où la séparation de corps est seule reconnue, est généralement en ce sens. Nous n'entendons cependant pas dire qu'un pays ne pourrait pas permettre à ses tribunaux de tenir compte même ici de la loi*

man von der *lex fori* verlangte, sie müsse ihr eigenes Scheidungsrecht, neben demjenigen des Heimatstaates auch berücksichtigen; denn es dreht sich dabei doch nur um eine Konzession, die man der *lex fori* glaubte machen zu müssen, um eine Rücksicht, die man allein ihrem innerstaatlichen *ordre public* angedeihen lassen will, keineswegs um Interessen der anderen Staaten oder der Staatengemeinschaft; diese sind nur interessiert an der Anwendung des Heimatrechtes. Es ergibt sich also deutlich, daß mit Einführung des Art. 3 die Konferenz von der (verfehlten) zweiten allgemeinen Auffassung (wie sie oben charakterisiert wurde), zu der (zutreffenden) dritten übergegangen ist; und es ergibt sich ferner, daß die gleichwohl daneben aufrecht erhaltenen Kumulativfassungen der Art. 1 und 2 sich jetzt als ein *contradictum in adjecto* darstellen, zu erklären lediglich durch die Unklarheit über die an anderem Orte[1]) von mir dargelegte Unterscheidung zwischen obligatorischen (absoluten) und permissiven (fakultativen) Kollisionsnormen. Korrekter Weise hätte sich die Fassung der Art. 1—3 der Scheidungskonvention enger an Art. 1 und 2 der Eheschließungskonvention anlehnen müssen (wo die inkorrekte, hier beliebte Kumulativfassung seiner Zeit gleichfalls von einer Seite angestrebt worden ist!); das Verhältnis der beiden in Frage kommenden Rechte ist genau das gleiche; die fakultative Heranziehung des zweiten Rechtes (dort der *lex loci*, hier der *lex fori*) neben dem Heimatrechte geschieht

---

nationale des époux; nous disons seulement qu'il n'est nullement obligé de le faire et nous ajoutons que vraisemblablement il ne le fera pas." Wie man darauf unmittelbar fortfahren konnte „*Des explications qui précèdent il résulte que les époux établis dans un pays autre que leur patrie ne peuvent régulièrement former une demande en divorce là où ils sont domiciliés que si leur loi nationale et la loi locale les y autorisent*" und demgemäß die strikte Kumulativanwendung der beiden Rechte aussprechen konnte, das läßt sich nur erklären durch die herrschende Farbenblindheit für den Gegensatz des überstaatlichen und innerstaatlichen Rechtes.

[1]) Die einheitliche *Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge* (Leipzig 1904) S. 20 ff. s. dort auch die Verweisungen auf frühere Literatur.

genau aus dem gleichen Gesichtspunkt (des innerstaatlichen *ordre public!*) und in dem gleichen Sinne (prohibitive Eingriffsbefugnis). Eine ausdrückliche gesetzliche Erklärung der *lex fori,* daß sie von der Eingriffsbefugnis Gebrauch mache, oder darauf verzichte — wie in Art. 1 der Eherechtskonvention, Art. 6 der Erbrechtskonvention — wird nach Art. 3 nicht verlangt. Sie existiert auch tatsächlich bisher in keinem Konventionsstaat. Wir sind also zur Entscheidung der Frage, ob ein solches Gebot, eine solche Erlaubnis vorliegt, lediglich auf die innerstaatliche Gesetzesauslegung, die herrschende Theorie und Praxis, verwiesen, anders ausgedrückt: auf die Auslegung des innerstaatlichen *ordre public.* Man muß die Frage aufwerfen, ob es sich nicht wenigstens empfohlen hätte, diesem innerstaatlichen *ordre public* gewisse überstaatliche Grenzen zu ziehen, ihn zu „spezialisieren"; festzusetzen — ähnlich wie dies in Art. 2 der Eheschließungskonvention geschehen ist — unter welchen besonderen Voraussetzungen die *lex fori* befugt ist, ihr eigenes Recht entgegen dem *principaliter* anwendbaren Heimatrecht durchzusetzen. Ein derartiges Verfahren ist in der Tat im Laufe der Konferenzverhandlungen einmal (von belgischer Seite) in aller Klarheit beantragt worden[1]) und es wäre ohne Zweifel grundsätzlich das Korrekteste gewesen. Jedoch ist die Unterlassung jeder überstaatlichen Spezialisierung hier weniger bedenklich, als in anderen Fällen (vgl. ähnlich übrigens Ztsch. XII. 249), aus dem Grunde nämlich, weil die Gefahr einer echten Gesetzeskollision — widersprechender Entscheidungen der verschiedenen Länder — hier nicht droht. Denn was ist die einzige Folge davon, daß die Scheidungsklage wegen des *ordre public* der *lex fori,* entgegen dem Heimatrecht, abgewiesen wird? Doch lediglich die, daß die Ehe überall unangefochten weiterbesteht.

---

[1]) *van der Bulcke, Actes* 1894, S. 76: *„...il a préconnisé au sein de la Commission le recours à la loi nationale, sauf les restrictions de droit public du lieu où l'action est intentée; il a même voulu spécialiser en enumérant parmi ces restrictions le divorce par consentement mutuel et pour incompatibilité d'humeur."* Vergl. dazu auch die Erklärungen *Beeckmanns* 75 ff. und *Beelaert de Blokland* 76.

Gefährlich und bedenklich wäre die Sache nur dann, wenn dem *ordre public* der *lex fori* — was nach Art. 1 und 2 der Konvention ausgeschlossen ist — eine positive (imperative) Wirkung eingeräumt würde, sei es grundsätzlich und allgemein, (im Sinne der unter 1. erörterten Auffassung) sei es nur ausnahmsweise (wie es in Theorie und Praxis öfters vertreten wird[1]). Die nach der *lex fori* entgegen dem Heimatrecht ausgesprochene Scheidung kann zur Schließung einer neuen Ehe führen, deren Rechtsgültigkeit von dem Heimatstaate nicht anerkannt wird. Die negativ-prohibitive Wirkung der *lex fori* (Verweigerung der Scheidung trotz heimatrechtlicher Zulässigkeit derselben) — wie sie nach der Konvention allein in Frage kommt — kann eine derartige internationale Rechtsverwirrung niemals im Gefolge haben. Nur eines wäre hier mit *Zitelmann* (II. 268 ff.) im Interesse der „internationalen Gerechtigkeit" allerdings zu verlangen: daß die Ablehnung der Scheidung seitens der *lex fori* in solchem Falle nur als eine „Verweigerung konstitutiver Tätigkeit" des Gerichtes, nicht als materielles Urteil gelte; daß die Abweisung nur „angebrachtermaßen" erfolge, nicht als eine internationaler Rechtskraft fähige Entscheidung über den Scheidungsanspruch selbst. Wir werden hierauf unten — bei Art. 7 — zurückzukommen haben.[2])

III. Anwendung des Prinzips im einzelnen.

A. Der gröbere Kollisionsfall.

1. Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Scheidung.

Der gröbere (in Art. 1 allein vorausgesetzte) Kollisionsfall ist, wie oben dargelegt wurde, dann gegeben, wenn nach einem der beiden kollidierenden Rechte — dem Heimatrecht oder der *lex fori* — die Ehescheidung überhaupt nicht zugelassen wird. Er kann auf zweierlei Art in die Erscheinung treten; das Recht, welches keine Scheidung kennt, kann entweder das Personalstatut der Ehegatten oder die *lex fori* sein.

[1]) Vgl. z. B. *Trib. civ. Seine* J. XIII 707.

[2]) cf. *Olivecrona*, J. X 360 u. Zit.

Digitized by Google

a. Das **Heimatrecht** der Ehegatten kennt die Scheidung nicht.

Der Fall macht für das Konventionsrecht keine Schwierigkeiten. Er ist durch Art. 1 entschieden und durch Art. 3 nicht modifiziert. Konventionsangehörige, nach deren Heimatrecht die Scheidung unzulässig ist, können nirgends im Konventionsgebiet geschieden werden. Die bisher in Theorie und Praxis hier und dort anerkannte Auffassung, daß ein allgemeines Verbot der Scheidung dem lokalen *ordre public* der liberalen Zivilrechtsordnungen widerstreite [1]), ist nach dem Konventionsrechte nicht mehr zulässig. Definitiv erledigt sind hiernach — *de lege lata* wie *de lege ferenda* — für das Konventionsrecht die großen privatinternationalen Kontroversen, welche sich in *Deutschland* an § 77 RPStG [2]) (vgl. auch preuß. Landrecht II, § 734) geknüpft haben: eine Ehe von Konventionsangehörigen, deren Heimatrecht nur die Trennung von Tisch und Bett gestattet, kann in keinem anderen Staate dem Bande nach geschieden werden. Sollte man also der Meinung sein (vgl. dagegen RG Bd. 47, S. 136, Bd. 48, S. 146), daß § 77 des RPStG mit dem Inkrafttreten des BGB seine Geltung noch nicht verloren hat (Art. 32 EG z. BGB), so ist er für das Konventionsgebiet in der vom RG gebilligten privatinternationalen Ausdehnung (RG Bd. 48, S. 146) unter allen Umständen aufgehoben. Dem Konventionsrechte widersprechend wäre auch z. B. ein Urteil wie dasjenige des *Tribunal civil de la Seine* vom 16. 7. 86 J. XIII S. 707 ff., welches davon ausgeht, daß die Bestimmung des österreichischen Rechtes, welche die Ehe der Katholiken für unlösbar erklärt, dem französischen *„droit public“* und der Gleichheit der verschiedenen Religionsangehörigen vor dem

---

[1]) Vgl. z. B. *Olivecrona* für das schwedische Recht, J. X 360: *„L'État ne doit pas permettre à des époux nationaux ou étrangers, mariés en Suède, d'y vivre dans un désunion continuelle qui constitue un scandale public.“*; ferner die Zitierten aus *Theorie und Praxis* bei *Weiß*, J. III 599 Anm. 1.

[2]) *Bar* I 214. Vgl. Entsch. des RG III 27 ff., IX 98 ff. Ztsch. V 168 *Seuffert* XLII 1; *Bähr* in *Iherings Jahrb.* XXI 390; *Gierke: Deutsches Privatrecht*, I 237; *Regelsberger* I 179; *Beauchet* J. XI 271 ff.

Gesetze zuwiderlaufe und deshalb „offenbar unanwendbar in *Frankreich*“ sei[1]), eine Auffassung, die auch an und für sich um so unhaltbarer ist, als man niemals Anstand genommen hat, bei Portugiesen, Spaniern etc. in *Frankreich* deren Heimatrecht, das die Scheidung verbietet, anzuwenden, und der Standpunkt dieser Rechte doch fraglos, wie der des österreichischen, einfach auf dem katholischen Dogma beruht, und sich von demjenigen des österreichischen Rechtes nur dadurch unterscheidet, daß das Recht *Spaniens* und *Portugals* eben nur für die Katholiken gemacht ist, da man dort ein besonderes Recht für die *quantité négligeable* der akatholischen Personen eben nicht braucht.

Dieser Fortschritt — allgemeine Unzulässigkeit jeder nach Heimatrecht nicht gestatteten Scheidung — gehört praktisch zu den bedeutendsten und wohltätigsten des Konventionsrechtes, weil die internationale Gesetzesharmonie einzig auf diesem Wege zu erreichen ist und es ohne Zweifel, sobald man sich über den eng-nationalistischen Standpunkt erhebt, ein wichtigeres und höheres Interesse ist, Bigamie und verschiedenartige Beurteilungen einer abgeschlossenen Ehe zu verhindern, als die Durchsetzung der Scheidung und Abschließung neuer Ehen entsprechend den „zwingenden“ Rechtsanschauungen eines „lokalen“ Gesetzgebers zu ermöglichen.

b. Die **lex fori** kennt die Scheidung nicht.

Im entgegengesetzten Falle — wenn die Scheidung nach dem Personalstatut der Ehegatten zulässig, nach der *lex fori* aber überhaupt nicht anerkannt ist — kann auf Grund von Art. 3 allein das Heimatrecht beachtet (und demgemäß die Scheidung ausgesprochen werden), falls die *lex fori* selbst es „vorschreibt oder gestattet“; richtiger ausgedrückt: wenn die

[1]) Merkwürdigerweise kommt übrigens jenes Urteil des *Tribunal de la Seine* nicht — wie es nach der Begründung unabweislich gewesen wäre — zum Ausspruch der Scheidung auf Grund des französischen Rechtes, sondern zur Justizverweigerung (*„il convient, pour la dignité de la justice, de décliner la connaissance d'un débat où la demanderesse en divorce, ses griefs fussent-ils justifiés au premier chef, ne saurait obtenir les satisfactions qu'elle réclame et que sa loi personelle lui refuse expressément“*).

lex fori von der ihr zustehenden „prohibitiven Eingriffsbefugnis“ keinen Gebrauch macht. Im Konventionsgebiete wird dieser Ausnahmefall — wie der KB hier mit Recht annimmt — nur selten, wenn überhaupt, praktisch werden. In denjenigen Rechtsgebieten, welche die Scheidung überhaupt nicht kennen, *(Spanien, Portugal, Italien, Russisch-Polen)* wird sie, wie bisher auch so gut wie allgemein, unter Ausländern nicht ausgesprochen werden. Eine liberale Ausnahme machte, wie oben berührt wurde, nur *Italien,* wo unter dem Einfluß der starken öffentlichen Srömung, welche überhaupt für die Einführung der Scheidung besteht, das internationale Privatrecht gewissermaßen als Vorläufer des nationalen auftrat: der Proteus des *ordre public* nahm, wie immer, die der Praxis wohlgefälligste Gestalt an, begann dem Auslande gegenüber seine Unbeugsamkeit zu verlieren, weil er seine Autorität auch im Inlande untergraben fühlte. Das erste Urteil dieser Art war dasjenige des Appelhofs Ancona, 22. 3. 84 (*v. Bremen / v. Bremen*), abgedruckt *Monitore dei Tribunali* 1884 S. 367, *Giurisprudenza Italiana* 1884 II 247 (vgl. *Actes* 1894 S. 84), welches der Scheidungsklage (auf Grund böslicher Verlassung) eines in Ancona wohnenden Deutschen, welcher 1870 dort eine Italienerin geheiratet hatte[1]), stattgab, unter Ablehnung der von dem Untergericht auf Art. 12 Prelim. C. C. gegründeten Prohibitiverwägungen, in Anwendung des allgemeinen Art. 6 (und 102 und 103). Die Gründe lassen deutlich erkennen, daß das Gericht grundsätzlich der Scheidungsfreiheit zuneigt, und die Umstände des Falles waren zudem besonders gravierende: die Ehefrau hatte schon 1876 den Mann verlassen, hatte in *Amerika* ihrerseits selbst die Scheidung bewirkt und eine neue Ehe eingegangen. Trotz des Widerspruchs der Theorie[2]) gegen

[1]) Dieser Tatbestand ist besonders bemerkenswert gegenüber dem unten zu besprechenden Urteil des Appelhofes Turin vom 21. 11. 00.

[2]) Siehe speziell dagegen: *Fusinato, questioni di diritto intern. priv.* (1884) 35 ff., 46 ff. u. 125; *Fiore* II 192; *Catellani* III 294/557 ff.; *Esperson* 81 ff.; *Buzzati, Le leggi e le sentenze straniere di divorzio etc.*, (*Foro italiano* 1901 S. 23 ff.); dafür: *Brusa, Annuaire* IX 123 f.; und grundsätzlich vor allen: (in ganz und gar einseitigen und haltlosen Deduktionen) *Laurent* V 196 ff., 244 ff., 284; gesetzlich: *Argentinien* bei *Niemeyer* a. a. O. No. 285.

diese revolutionäre Entscheidung (die *„prima causa tanti mali“* nach *Buzzati*, S. 13) haben die italienischen Gerichte noch einigemale in gleichem Sinne erkannt: das Tribunal Genua schied am 7. 6. 94 die Ehe zweier Engländer[1]), das Tribunal Milano am 2. 6. 97 und 30. 6. 98 diejenige zwischen einem Schweizer aus Tessin, der eine Italienerin aus Mailand geheiratet hatte[2]) (auf gegenseitige Einwilligung!). Das letztgenannte Urteil wurde zwar vom Appelhof Mailand (24. 11. 98) bestätigt (*Monitore d. trib.* 99, 64 ff.), jedoch vom Kassationshof Torino (2. 11. 00) aufgehoben (*Monitore* 1900, 981 ff.), allerdings mit höchst merkwürdiger Begründung: Der Fremde, welcher in Italien eine Ehe schließt, unterwerfe sich damit dem italienischen Ehegesetz und akzeptiere die absolute Bedingung des Art. 148 C. C. (Auflösbarkeit der Ehe nur durch den Tod.[3])

---

[1]) *Monitore dei trib.* 1894 S. 784: mit der kategorischen Behauptung (in Ermanglung von Gründen: . . . . . *„inquantochè è ritenuto dalla dottrina (?) ed insegnato dalla più recente giurisprudenza che l'applicazione nei rapporti degli stranieri della loro legge nazionale in tema di divorzio non offende nè l'ordine pubblico nè il buon costume“* und . . . *„non può dirsi che offendere potrebbe nè perturbare il sentimento pubblico italiano.“* (Das Urteil ist auch J. XXV 412 referiert, in der Note irrtümlich als das erste derartige aus der italienischen Jurisprudenz bezeichnet.)

[2]) *Monitore dei trib.* 1897 S. 514 ff.: *„Ne vale a dire che il divorzio non è ammesso dalla legge italiana, che in forza dell' Art. 12 disp. prelim. C. C. i magistrati italiani debbono rifiutare a conoscere d'una questione ad esso relativa . . . perchè . . . si invoca la legge nazionale dello straniero soltanto per stabilire la sua capacità giuridica.“* Das Urteil vom 30. 6. 98 s. bei *Buzzati* 11 ff.

[3]) Und weiter: nach Art. 3 seien dem Fremden die gleichen (Civil-) Rechte eingeräumt wie den Einheimischen, aber nicht größere: *„Di conseguenza (!) se non può essere dubbio che i magistrati italiani non avrebbero facoltà colle leggi che si governano di pronunziare il divorzio tra cittadini italiani, per la stessa ed a maggiore ragione non lo possano per lo straniero che in Italia abbia celebrato il matrimonio (!).“* Es wird dabei noch auf Art. 9 *disp. prelim.* Bezug genommen, der für das Obligationsrecht die *lex loci actus* entscheiden läßt! Diese Begründung ist so evident verfehlt, daß sie in der Tat keiner Widerlegung bedarf. (Die Entscheidung, auf die wir bei Art. 7 zurückzukommen haben,

In den am Schlusse aufgestellten Thesen erklärte aber der Kassationshof — über den vorliegenden Fall hinausgehend — daß jede Ehescheidung vor italienischen Gerichten unter allen Umständen unzulässig sei.[1]) Den nämlichen Satz hat der Kassationshof Florenz in den Gründen des Urteils vom 6. 12. 02 ausgesprochen (J. XXX 910 ff.; *Monitore dei trib.* 1903 S. 43 ff.; Ztsch. XIII 604 f.) Vergl. auch noch die von *Buzzati* S. 15 und 16, 28 f. zit., und im J. a. a. O. abgedruckten Urteile.

Die auf die Mitteilung von *Pierantoni* gegründete Annahme des KB von 1900 (*Actes* S. 209), daß die italienische Jurisprudenz im Sinne der Anconeser Entscheidung von 1884 „fixiert" sei, ist hiernach jedenfalls heute nicht zutreffend, und es hat vielmehr den Anschein, als ob wir für die Zukunft auch in Italien Ehescheidungen von Ausländern kaum mehr erwarten dürften.

Die Frage ist einzig, ob das Verbot der Scheidung in einem Rechtsgebiete derart festgewurzelt ist, daß der *ordre public* die subsidiäre Anknüpfung des Forums neben derjenigen des Heimatrechtes fordert,[2]) eine Frage, auf die es eine

---

ist ausführlich und im Zusammenhange mit der gesamten italienischen Praxis erörtert von *Buzzati, Foro italiano* 1901.) — Vgl. übrigens genau ebenso für das schwedische Recht: *Olivecrona*, J. X 360.

[1]) *„L' autorità giudiziaria italiana non può dar caso molto meno ammettere una domanda di scioglimento di matrimonio, sia esso celebrato in Italia o all' estero perchè la nostra legge non ammette assolutamente sifatta azione."*

[2]) Vgl. *Buzzatis* scharfe Erklärung a. a. O. S. 23: *„Chi può negare che produca un profonda turbamento al nostro ordine pubblico il fatto che cittadini italiani, cui dai poteri pubblici nostri è negato sempre il modo di sciogliere il loro vincolo coniugale, anche per cause ed in casi degni della più profonda pietà, assistano in Italia allo scioglimento dello stesso vincolo, per opera di un magistrato italiano, anche in casi e per cause futili, quale il comune consenso, e assistano forse ad un nuovo matrimonio in Italia dei divorziati, che porrebbero così in atto un fatto che, compiuto da un italiano, costituirebbe un reato?"* (Die ganz und gar haltlosen Scheingründe, die man aus dem italienischen C. C. für die Scheidung von Ausländern abgeleitet hat, sind von *Buzzati* S. 25 ff. scharf kritisiert.)

allgemeine, zwingend logische und theoretische Antwort nicht gibt. In denjenigen Ländern, in welchen der Einfluß der katholischen Kirche auf das Eherecht stark lebendig ist, wird die Frage wohl durchgängig bejaht werden, wenn die Ehegatten Katholiken sind. Aber auch in solchen Staaten könnte man sich m. E. sehr wohl zu der Konzession herbeilassen bei akatholischen Ausländern die Scheidung entprechend ihrem Heimatrechte zuzulassen. In der Regel wird aber die bisher (außerhalb *Italiens*) unangefochten gebliebene strengere Auffassung auch als dem einzelstaatlichen *ordre public* entsprechend festzuhalten sein. Solange ein europäischer Gesetzgeber überhaupt an der Verwerfung der Scheidung festhält, gibt er damit zu erkennen, daß er auf dem Boden des katholischen Dogmas steht, das eine Lösung der Ehe vom Bande als direkt gegen das göttliche Gebot verstoßend, ansieht; dies führt zu der Folgerung, daß auch seinen Organen strikt und ausnahmslos verboten sein soll, einen derartigen Akt vorzunehmen. Die Subsidiaranknüpfung des inländischen Forums rechtfertigt sich in diesem Falle auch aus spezifisch-prozessualen Erwägungen[1]), nicht nur dann, wenn etwa die Ehesachen direkt vor geistliche Gerichte verwiesen sind. Auch bei den staatlichen Gerichten ist — für Ehesachen — so ziemlich überall ein besonderes, der eigentümlichen und tiefgreifenden Bedeutung des Aktes entprechendes Verfahren mit weitgehenden Kautelen eingeführt. Ein Staat, welcher die Scheidung überhaupt nicht kennt, hat natürlich auch keine derartigen Verfahrensvorschriften, und es ist keineswegs ausgemacht, daß die Vorschriften, welche er für das Separationsverfahren gegeben hat, ihm auch für das Scheidungsverfahren — falls er an die Möglichkeit eines solchen gedacht hätte — genügt haben würden.[2]) Positiv entschieden könnte die Frage nur durch einzelstaatliche Ausführungsgesetze werden — wie sie auch hier

[1]) Daß die Verfahrensvorschriften sich auch nach Konventionsrecht ausschließlich nach der *lex fori* bestimmen, versteht sich von selbst: vgl. auch z. B. *Fiore, Dir. int. pr.* No. 656.

[2]) Auch in *Frankreich* spielten, solange die Scheidung abgeschafft war (1816—1884), ähnliche Kontroversen wie jetzt in *Italien;* die herrschende

Digitized by Google

u. E. entschieden zu wünschen wären. Mangels solcher Entscheidung bleibt die Sache der Theorie und Praxis überlassen, die hier lediglich mit den bekannten *ordre public*-Argumenten operieren womit man beweisen kann, was man eben beweisen will.

Wie verhält sich der *„ordre public"* in denjenigen Ländern, welche die Scheidung der Katholiken ausschließen, sie aber bei akatholischen Ehegatten gestatten? In Betracht kommt in erster Reihe *Österreich*. Ausdrückliche Entscheidungen der Frage sind nicht bekannt geworden, eine Tatsache, die wohl in ungünstigem Sinne auszulegen ist, d. h. dahin, daß in *Österreich* auch zwischen ausländischen Katholiken die Scheidung niemals ausgesprochen wird. Dieser Meinung ist grundsätzlich auch *Rolin* II 592 und für *Brasilien* (wo die Sache ebenso liegt, bezw. vor 1890 ebenso lag): *Filho*, J. VIII 324. Für den bisherigen österreichischen Rechtszustand ergibt sich diese Lösung übrigens aus dem Grunde, weil man dort überhaupt, wie oben hervorgehoben, im Scheidungsrecht lediglich die *lex fori* (positiv und negativ-prohibitiv) anwendete. Ob die mit dem Konventionsrecht eintretende Änderung dieses Prinzips eine liberalere Praxis ausländischen Katholiken gegenüber mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten. Wahrscheinlich ist dies eben nicht, da die universelle Tendenz kirchlicher Ehedogmen in *Österreich* immer und überall stark hervorgetreten ist und daher kaum anzunehmen ist, daß man sich bemüßigt sehen wird, gerade in solchem Falle die durch Art. 1 als korrekt und sachgemäß anerkannte Kumulativanwendung der *lex fori* ohne Not und Veranlassung aufzugeben. Es zeigt sich auch hier der Schaden der verunglückten Konventionsfassung: die liberalere und im internationalen Interesse erwünschte Kollisionsnorm hätte eben ausdrücklich als Regel, nicht als die (von vornherein als „selten" und „unwahrscheinlich" charakterisierte) Ausnahme aufgestellt werden müssen.

Doktrin und Praxis war aber stets für allgemeinen Ausschluß der Scheidung: vgl. *Weiß* III 597 f.; *Rolin* II 110 ff. Eine interessante Spezialität bildet dabei die Frage, ob das Übergangsgesetz vom 26. Germinal, XI., welches alle Nichtigkeitsklagen gegen früher ausgesprochene Scheidungen verbot, sich gleichfalls auch auf das Ausland erstreckte: *Cass.* 20. 3. 02.

Ähnlich wie für *Österreich* liegt die Sache noch in *Rußland*, wo Ehe und Ehescheidung aller Nicht-Orthodoxen nach den Satzungen ihrer Bekenntnisse gerichtet werden. Die daraus sich ergebende Unlösbarkeit katholischer Ehen greift notwendig auch ausländischen Katholiken gegenüber Platz, da in *Rußland* die Scheidung den geistlichen Gerichten untersteht, und daher eine Instanz für Scheidung katholischer Ehen überhaupt nicht existiert.

Es wäre hier noch die Frage aufzuwerfen, ob es einem Verbote der Scheidung gleich zu achten ist, wenn das Heimatrecht nur Scheidung einer bestimmten Art, wie sie nach der *lex fori* nicht verwirklicht werden kann, zuläßt und anerkennt, also z. B. (wie eben im russischen Recht) nur eine Scheidung von geistlichen Gerichten, oder nur eine solche *per rescriptum principis* oder dergl. Die Frage kann jedoch hier dahingestellt bleiben, weil sie durch den Inhalt des Art. 5, wie sich unten ergeben wird, praktisch gegenstandslos geworden ist.

2. Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett.

a) Kollision der ständigen *séparation de corps* mit der Scheidung.

Nach der Konvention (abweichend von den ersten Entwürfen) gilt für die Trennung von Tisch und Bett überall das Nämliche wie für die Scheidung (Art. 1 II, Art. 2 II). Die Separation muß also nur dann zugelassen werden, wenn sie sowohl nach Heimatrecht, als nach *lex fori* begründet ist. Es genügt, daß eines der beiden Rechte die Trennung von Tisch und Bett nicht zuläßt, um die Abweisung der Klage zu rechtfertigen.

Zugelassen ist die Separation nicht nur in denjenigen Staaten, welche die Scheidung vom Bande verwerfen, an Stelle der Scheidung *(Spanien, Portugal, Italien, Österreich* für Katholiken, *Russisch-Polen)*, sondern außerdem auch in der großen Mehrzahl der Konferenzstaaten neben der Scheidung, sei es aus den nämlichen Ursachen wie die Scheidung, *(Frankreich, Belgien, Luxemburg, Ungarn)* sei es aus — zum Teil — darüber hinaus-

gehenden Gründen *(Holland, Österreich, skandinavische Länder)*. Gänzlich unbekannt ist sie in *Rumänien*, sowie in *Rußland* (mit Ausnahme von *Russisch-Polen)*; unbekannt (bezw. nur als rein interimistische, zeitweilige Trennung ausnahmsweise zugelassen) in der *Schweiz*; unbekannt endlich nach herrschender Meinung, in *Deutschland*, da man annimmt, daß die durch das BGB eingeführte „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" eine von der Trennung von Tisch und Bett durchaus verschiedene Institution sei. Wir werden unten die Natur dieser deutsch-rechtlichen Gemeinschaftsaufhebung, ebenso wie diejenige der zeitweiligen Separation und ihr Verhältnis zu der gewöhnlichen Trennung von Tisch und Bett im besonderen zu untersuchen und die Folgen für das Konventionsrecht festzustellen haben. Zunächst ist der Kollisionsfall ohne Rücksicht auf diese Spezialitäten[1]) zu erörtern und zwar wiederum in der zwiefachen Gestalt, in welcher er in die Erscheinung treten kann.

1. Das **Heimatrecht** der Ehegatten kennt die Separation nicht.

In solchem Falle steht fest, daß auch im Auslande nirgends auf Separation erkannt werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn nach Heimatrecht die Scheidung (vom Bande der Ehe) begründet wäre, nach *lex fori* aber nur die Separation ausgesprochen werden kann. Daß diese harte Konsequenz gezogen werden muß, ist unzweifelhaft. Die sehr interessante Entstehungsgeschichte der Art. 1 II und 2 II ergibt es klipp und klar, wenn der Wortlaut nicht genügen sollte. Die ersten Entwürfe hatten die Frage in entgegengesetztem Sinne entschieden. Art. 7 des ersten KE (*Actes* 1894 S. 88) (Art. 3 des definitiven Entwurfs von 1894)[2]) lautet:

[1]) Im folgenden wird daher insbesondere von dem deutschen Rechte (auch vom EG. z. BGB Art. 17 Abs. 4) zunächst ganz abgesehen.

[2]) Für die Gründe der Separation bestimmte der Entwurf nichts besonderes (vgl. Art. 8 KE). Der durch das Redaktionskomitee nachträglich mit Bezug auf unseren Fall eingefügte zweite Satz *(„dans le cas prévu par l'art. 3, 2, on se référéra aux causes de divorce admises par la loi nationale)* sagt nur etwas Selbstverständliches in schiefer Fassung. Vgl. die Erläuterungen *Actes* 1894 S. 96 und die Bemerkungen von *Roguin* und *Renault* zu Art. 8 des KE *Actes* 1894 S. 78.

Digitized by Google

„La séparation de corps peut être demandée:

1. si la loi nationale des époux et la loi du lieu ou l'action est intentée l'admettent également;

2. si la loi nationale n'admet que le divorce et si la loi du lieu ou l'action est intentée n'admet que la séparation de corps.

Der KB bemerkt treffend zu dem hervorgehobenen Satze, daß in solchem Falle die Separation das einzig mögliche Mittel sei, um die eventuell notwendige Aufhebung einer unerträglich gewordenen Ehegemeinschaft herbeizuführen. Es sei allerdings, mangels besonderer Vereinbarung, zweifelhaft, ob der Heimatstaat die Separation anerkennen werde. Aber jedenfalls sei es leichter für einen Staat, der nur die Scheidung kenne, eine Separation anzuerkennen, als für einen solchen, der nur die Separation habe, eine Scheidung zuzulassen. In der gleichen Weise hat *Renault* — auf dessen persönliche Initiative offenbar jene Bestimmung zurückzuführen ist — in der Plenarverhandlung den Standpunkt der Kommission gegen die Angriffe *Roguins (Schweiz),* denen sich *Schmemann (Rußland)* und *Rahusen (Holland)* anschlossen, verteidigt und ist damit durchgedrungen[1]). Auf der dritten Konferenz ist jedoch die Bestimmung gefallen. Die holländische Regierung beantragte schon im *Projet de programme* (*Doc.* 1900 S. 102) ihre Streichung, weil der Satz keine Rücksicht nehme (?) auf „gewisse Gesetzgebungen", welche nur die Scheidung zulassen und die Separation ausschließen. *Rumänien, Schweden* und *Deutschland (Actes* 1900 S. 154 und *Doc.* 1900 S. 107, 170 f.) stimmten alsbald dem holländischen Vorschlage bei, in der Hauptsache auch *Spanien,* weil die Angelegenheit für spanische Staatsangehörige ja ohne Interesse sei (*Doc.* S. 146.) Dagegen sprachen sich das österr. Memorandum (*Actes* 1900 S. 47), sowie die französische (*Doc.* S. 155) und besonders die belgische (*Doc.* 1900 S. 131) Kommission aus: *„On refuserait ainsi* (nach dem holländischen Vorschlage) *le*

[1]) Übereinstimmend auch die Entscheidung des französischen Kassationshofs 1. 7. 78 (die zwischen Schweizern in *Frankreich* die *séparation de corps* aussprach) und *Demangeat* dazu J. V 452 f., allerdings mit ganz unhaltbaren Gründen. Dagegen *Lehr* a. a. O. 247 f.

moins pour accorder le plus". Die erste Kommission (*Actes* 1900 S. 207 ff.) hat sich jedoch mit großer Majorität entsprechend dem holländischen Antrag für die Streichung ausgesprochen. Es sei ein Irrtum „*résultant d'une vue superficielle*" zu glauben, daß die Scheidung immer als das *majus* die Separation umfasse; in den Augen eines Gesetzgebers der nur die Scheidung zulasse, sei die Separation kein *Minus*, sondern ein *Aliud*, das er allgemein ausschließe und niemals bei seinen Staatsangehörigen anerkenne, möge sie auch einer ausländischen *lex fori* entsprechen. Warum also dem Domizilgericht zu gestatten, darauf zu erkennen? Es bleibe nur übrig, die Ehegatten an ihren heimatlichen Gerichtsstand zu verweisen — was allerdings, wie man sich nicht verhehlen könne, sowohl aus faktischen, als aus rechtlichen Gründen nicht immer möglich sei.[1]) Wie dem aber auch sei, die Länder, in welchen nur die Scheidung bestehe, seien selbst die besten Richter darüber, was ihren Angehörigen im Auslande zukommt. Sobald sie den Willen aussprechen, daß diese sich der Separation nicht unterwerfen dürfen, sei kein Grund vorhanden, für diejenigen Länder, in denen Scheidung und Separation nebeneinander bestehen (der Bericht erwähnt merkwürdigerweise nicht den krassesten und wichtigsten Fall, nämlich diejenigen Länder in denen nur Separation besteht!) einen Gesichtspunkt nicht anzuerkennen, „*qui est plus logique, plus conforme au principe général de la matière*".

Diese Erwägungen, welche für die Konferenz entscheidend gewesen sind, sind m. E. unzutreffend. Sie beruhen auf irr-

---

[1]) „*Il ne faut pas se dissimuter qu'en fait, ce ne leur sera pas toujours aussi aisé pour divers motifs: les procès relatifs à des incidents qui se sont passés peut-être fort loin du lieu où siège le tribunal, sont longs et coûteux, outre que les conditions d'une bonne administration de la justice sont difficilement remplies. De plus, les parties trouveront-elles toujours une jurisdiction compétente dans leur patrie qu'elles auront quittée depuis longtemps? On pourrait imiter la prévoyance du législateur allemand qui a déterminé avec précision la jurisdiction nationale compétente pour les Allemands qui sont à l'étranger.*" Vgl. dazu schon *Actes* 1894 S. 86.

tümlichen Voraussetzungen.[1]) Die Frage ist zwar darnach *de conventione lata* erledigt. Sie darf aber für uns nicht erledigt sein, mit Rücksicht einerseits auf das außerkonventionsmäßige internationale Privatrecht, andererseits auf spätere Revisionskonferenzen, wenn die Gründe, welche für die Stellungnahme der 3. Konferenz entscheidend waren, einer genaueren Prüfung nicht standhalten. So liegt aber die Sache in der Tat. Die Entscheidung der Konferenz ist nicht aus irgend welchen internationalen Billigkeits-Gesichtspunkten erfolgt, sondern ausschließlich im Hinblick auf das Heimatgesetz, dessen Intentionen die privatinternationale Norm auf das strikteste folgen will. Allein heißt es den wahren Intentionen eines Gesetzes, welches die Lösung der Ehe für begründet erklärt, folgen, wenn man den Staatsangehörigen im Ausland weder Scheidung noch Separation gestattet? Heißt das nicht das Beispiel des gehorsamen Krankenpflegers nachahmen, dem der Arzt befohlen hatte, dem Patienten nur kräftige Nahrung zu geben und der, als kräftige Nahrung einmal ausgegangen war, den Kranken verhungern ließ? Man wendet ein, die Separation sei der Scheidung gegenüber nicht ein *Minus*, sondern ein *Aliud*. Das mag richtig oder unrichtig[2]) sein, (es ist m. E. beides!); jedenfalls beruht aber diese wie jene im Kerne in nichts anderem als in der rechtlich anerkannten Trennung der Ehegemeinschaft; und gewiß ist, daß ein Gesetzgeber, der die Scheidung autorisiert, eben dieses Ziel ins Auge gefaßt hat. Er hat allerdings dieses Ziel lediglich auf dem Wege der Scheidung zu erreichen gesucht, und hat die Separation verworfen. Aber er hat dabei eben — wie fast immer — nur für den Regelfall gesprochen, daß das Rechtsverhältnis ganz im Inlande beschlossen ist; die privatinternationale Frage hat er sich nicht vorgelegt. Wie er diese entschieden haben würde, das können wir nicht äußerlich aus seinem Gesetzeswortlaut entnehmen, sondern wir müssen auf seine tieferen Absichten zurückgehen. Diese Absichten lassen erkennen, daß

[1]) Trotz der Äußerungen der Delegierten zweier nächstbetroffener Vertragsstaaten *(Deutschland* und *Schweiz) Actes* 1900 S. 208 u. 1894 S. 78.

[2]) Vgl. dazu auch u. a. RG XI 414.

er es für besser hält, eine zerrüttete Ehe gleich ganz und gar zu trennen und es weder für nötig noch für erwünscht erachtet, der Rechtsprechung neben dem großen Mittel der Scheidung auch noch das „kleine" der Separation frei zu geben. Vor die Wahl gestellt, Scheidung oder Separation zu nehmen, hat er lediglich die Scheidung gewählt. Würde er die Separation auch dann abgelehnt haben, wenn er nur vor der Wahl gestanden hätte, entweder die Separation zu nehmen oder nichts? Er hat die Separation nicht gewollt, aber noch viel weniger hat er die Fortdauer der zerrütteten Ehe gewollt. Letztere aber bedeutet es, wenn man in dem vorausgesetzten Falle die Separation versagt. Man wendet in Wahrheit nicht, wie man prinzipgemäß zu tun vermeint, sowohl das Heimatrecht als auch die *lex fori* an, sondern man bildet ein drittes Recht, das weder Heimatrecht noch *lex fori* ist. Es mag allerdings für einen Staat, der die Separation innerstaatlich ausdrücklich abgelehnt hat, gewisse Bedenken haben, die im Auslande ausgesprochene Separation seiner Angehörigen anzuerkennen[1]), Bedenken, denen dadurch ausreichend begegnet werden kann (und tatsächlich meist begegnet ist!), daß man im Heimatstaate die nachträgliche Umwandlung der ausländischen Separation in Scheidung (sei es mit, sei es ohne erneute Sachverhandlung) ermöglicht. In jedem Falle sind, theoretisch und praktisch, die Bedenken, welche die entgegengesetzte Auffassung wachruft, erheblich schwerer. Dem natürlichen Rechtsgefühl muß es als eine unbegreifliche Härte und eine unverständliche Pedanterie erscheinen, daß z. B. vor spanischen Gerichten ein Italiener, Franzose etc. wegen Ehebruch seiner Frau unbeanstandet die Separation (nach spanischem Gesetz *divorcio* genannt) erwirken kann, während ein Schweizer etc. (dessen Heimatrecht ihm die Scheidung gestattet) überhaupt kein Rechtsmittel haben soll, eine Trennung von seiner Frau durchzusetzen; daß ähnlich in *Österreich* ein katholischer Rumäne wegen eines nach

[1]) Obschon sich (ungeachtet der Äußerungen des schweizerischen (*Actes* 1894 S. 78) und deutschen Delegierten (*Actes* 1900 S. 208) schwerlich behaupten läßt, daß sich irgendwie in dieser Beziehung eine feste Praxis gebildet hätte.

seinem Heimatrecht bestehenden absoluten Scheidungsgrundes vor österreichischen Gerichten, nicht einmal die „zeitliche Scheidung" durchsetzen kann — im Gegensatz ebensowohl zu seinem (österreichischen) Glaubensgenossen, als zu seinen (andersgläubigen) Landsleuten — und somit fester an die zerrüttete Ehe gefesselt wird, als es irgend einem kirchlichen Dogma oder staatlichen Gesetze entspricht? Das Resultat wird dadurch nicht annehmbarer, daß man den Ehemann darauf verweisen kann, die Klage vor seinem heimatlichen Gerichtsstande zu erheben; denn einmal ändert diese praktische Ablenkung die innere Unvernunft des Spruches nicht, auch wenn man ihm internationalrechtlich nur die Wirkung einer „Abweisung angebrachtermaßen" beimißt (s. oben S. 141); sodann aber kann wie schon im KB 1900 bemerkt (s. oben S. 152), die Durchführung der Klage in dem von dem Wohnsitz entfernten Heimatlande häufig sowohl aus praktischen als aus rechtlichen Gründen unmöglich sein, sodaß die Rechtsverweigerung im Domizilgerichtsstande mit einer absoluten und definitiven Rechtsverweigerung gleichbedeutend ist (vgl. *Motive* EG 72). Wenn man zu alledem bedenkt, daß möglicherweise durch die im ausländischen Domizilgerichtsstande erfolgende Separation für den unschuldigen Ehegatten (dem es vielleicht nur auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Trennung, nicht auf eine Wiederverheiratung ankommt) alles genau ebenso erreicht werden kann, wie er es durch die heimatrechtliche Scheidung zu erreichen wünschen kann und erreichen würde, so darf wohl als dargetan gelten, daß der Standpunkt der zweiten Konferenz, im internationalen wie im nationalen Interesse, vor demjenigen der dritten den Vorzug verdiente, und daß in der Tat privatinternational betrachtet, die heimatrechtliche Zulässigkeit der Scheidung diejenige der Separation als ein *minus* in sich schließt, zum mindesten bei Kollisionen mit einer *lex fori*, welche die Scheidung nicht zuläßt und an deren Stelle nur die Separation kennt.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen, ob die vorstehenden Erwägungen, wenn zutreffend, nicht doch auch *de conventione lata* anzuerkennen sind. Die Konvention will ja, wie wir

Digitized by Google

gesehen haben, lediglich der Absicht des Heimatgesetzgebers folgen; sie geht davon aus, daß der Heimatgesetzgeber der beste Richter darüber sei, was seinen Angehörigen fromme. Sind unsere Ausführungen aber richtig, so würde ja aus der heimatgesetzlichen Sachnorm, welche die Separation im Inlande verbietet, noch nicht das absolute Verbot der Separation im Auslande folgen. Also läge in Wahrheit ein heimatgesetzliches Verbot der Separation — soweit nicht ausdrückliche *ordres publics* es anders bestimmen — im konkreten Falle gar nicht vor.

Diese Argumentierung ist jedoch trügerisch. Sie folgt dem Kommissionsbericht auf dem im internationalen Privatrecht so gewöhnlichen und gefährlichen Wege der Verwechslung von Kollisionsnorm und Sachnorm [1]). Die Konvention selbst hat nicht an die Kollisionsnorm des Heimatgesetzgebers, sondern ausschließlich an seine Sachnorm angeknüpft. Sie hat an die Voraussetzung, daß ein Staat die Separation nicht zuläßt, die Folge geknüpft, daß kein anderer Vertragsstaat zwischen Angehörigen jenes Staates die Separation aussprechen darf. Sie hat das allerdings nur aus dem Grunde verboten, weil sie den Willen des Heimatgesetzgebers so ausgelegt hat. Und diese Auslegung ist *de conventione lata* für uns bindend, ist bindend auch für diesen Heimatgesetzgeber selbst, der sie ja mit der Sanktion der Konvention überdies als authentische Auslegung seines eigenen Rechtes, anerkannt hat. Er ist auch nicht befugt, solange die Konvention unverändert gilt, hinterher eine abweichende Auslegung, selbst ausdrücklich, einzuführen: denn jeder überstaatlich festgelegten Kollisionsnorm gegenüber ist eine abweichende einzelstaatliche Kollisions-

[1]) Diese Verwechslung tritt an der kritischen Stelle des KB mit besonderer Deutlichkeit zu Tage: *„Quoiqu'il en soit de ces considérations, les pays qui n'ont que le divorce sont naturellement les meilleurs juges de ce qui convient à leurs nationaux à l'étranger* (Kollisionsnorm!). *Du moment où ils expriment la volonté que ceux-ci ne puissent pas se soumettre à la séparation de corps* (Sachnorm!), *il n'y a pas de raison pour que les pays qui ont à la fois le divorce et la séparation de corps n'admettent pas ce point de vue qui est plus logique, plus conforme au principe général de la matière.“* (*Actes* 1900 S. 208). Vgl. im übrigen *Iherings Jahrbücher* XXXIX 16 ff.

Digitized by Google

norm unzulässig. Das Verweisungsprinzip ist verworfen. Selbstredend ist kein Vertragsgesetzgeber gehindert, unter der Konvention in seinem heimatrechtlichen System, das bisher nur die Scheidung kannte, nachträglich auch die Separation allgemein oder für besondere Fälle, zuzulassen. Allein er kann nicht für das Inland weiterhin die Separation verbieten und nur im Auslande für seine Staatsangehörigen gestatten. Das wäre eben nichts weiter als die einseitige Abänderung der Kollisionsnorm des Art. 1, auf die er sich einmal durch die Konvention festgelegt hat. Daß diese Kollisionsnorm in der fraglichen Beziehung ausschließlich in seinem eigenen Interesse eingeführt worden ist, ändert nichts an der Sache: die Staatengemeinschaft bleibt an der gleichmäßigen Durchführung der einmal für richtig erachteten Kollisionsnorm für das ganze Konventionsgebiet interessiert, und der Einzelstaat darf ohne ausdrückliche Konzession (wie Art. 3 der *Scheidungskonvention*, Art. 2 und 3 *Eheschließungskonvention*) nicht davon abweichen. Er darf nicht die Auslegungsfrage, welche der überstaatliche Gesetzgeber entschieden hat, nochmals aufrollen und ev. zu einer anderen Entscheidung gelangen. Andernfalls müßte man ja nicht nur in dem vorwürfigen Kollisionsfalle, sondern ganz allgemein dem Heimatstaate die Befugnis geben, entgegen dem Art. 1 und 2 nach Belieben zu erklären, daß für seine Staatsangehörigen bei Scheidungen im Auslande das heimatliche Scheidungsgesetz nicht anzuwenden sei, sondern die Anwendung der *lex fori* genüge: eine Annahme, die zweifellos unrichtig wäre und schon *e contrario* des Art. 3 widerlegt wird. Allerdings: die Konsequenz ist für den vorwürfigen Tatbestand eine besonders verblüffende, und sie belegt nochmals deutlich das Unzureichende der kommissionsberichtlichen Motive. Daraus folgt aber wiederum nur das Eine: daß eben die von der 3. Konferenz angenommene Lösung unrichtig ist. Sie ist unrichtig selbst vom Standpunkt jener Motive, die äußerstenfalls dazu hätten führen können, dem Heimatstaate fakultativ eine Abweichung von der 1894 für die Separation beschlossenen Kollisionsnorm freizugeben. (Vgl. ähnlich zu Art. 2 II der Erbrechtskonvention: Ztsch. XIII S. 274 ff.);

niemals aber zur allgemeinen und obligatorischen Aufhebung dieser grundsätzlich richtigen Kollisionsnorm selbst.

Es ist schließlich noch kurz des Falles zu gedenken, daß dem Heimatrecht die Separation an und für sich nicht unbekannt ist, daß es aber unter gewissen Voraussetzungen nur die Scheidung zuläßt, während nach *lex fori* (sei es überhaupt, sei es unter diesen Voraussetzungen) nur auf Separation erkannt werden darf. Der Fall ist selten aber keineswegs ausgeschlossen. So läßt, wie oben besprochen, der ursprüngliche C. C. *(Belgien, Luxemburg)* im allgemeinen die Separation, und zwar aus den gleichen Gründen, wie die Scheidung zu, aber nicht *par consentement mutuel* (Art. 306 und 307). Auf Grund des *consentement mutuel* ist nur Scheidung möglich (C. C. Art. 275 ff.). Umgekehrt verbietet das holländische Recht gerade Konsensual-Scheidung (*Burgerlijk Wetboek* Art. 263), läßt aber die Konsensual-Separation zu (a. a. O. Art. 291); ähnlich die skandinavischen Rechte (*Lehr, Droit civ. scand.* No. 682 ff., 674 ff.). *De conventione lata* können also Holländer in *Belgien* auf gegenseitige Übereinstimmung weder geschieden noch separiert werden: eine Konsequenz, die, obschon auf den ersten Blick von unbegreiflicher Härte, in diesem Falle doch vielleicht wegen der Verfahrensbesonderheiten der französisch-rechtlichen Konsensualscheidung im Ergebnis gerechtfertigt erscheint. Die von der Konvention angenommene Begründung aber deckt das Ergebnis nicht.

2. Die **lex fori** kennt die Separation nicht.

Wir gelangen nunmehr zur Erörterung der andern Seite der Kollision: das Heimatrecht läßt — sei es allgemein, sei es *in concreto* — nur die Separation zu, die *lex fori* nur die Scheidung. Bei dieser Sachlage ist zunächst wieder nach Konventionsrecht klar, daß auf Scheidung nicht erkannt werden darf. Diese Lösung ist auch prinzipiell die richtige. Erwägungen, wie die im voraufgehenden Abschnitt geltend gemachten, treffen hier nicht zu. Diejenigen Rechte, welche die Scheidung verwerfen, werden die Scheidung bei ihren Angehörigen niemals, auch im Auslande nicht, wollen; auch dann nicht, wenn jede

Trennung der Eheleute (auch die heimatrechtliche Separation) dadurch unmöglich gemacht wird.

Die zweifelhafte Frage bleibt allein die, ob entsprechend dem Heimatrechte auf Separation erkannt werden soll und kann, obschon diese Lösung den Sachnormen des Forums nicht entspricht. Die Konferenzen stellen sich zu dieser Zweifelfrage gerade umgekehrt wie zu der vorbesprochenen: sie war nach dem Entwurf von 1894 direkt verneint; nach demjenigen von 1900 und der geltenden Konvention ist sie zwar nicht bejaht, aber, durch den eingefügten Art. 3 offen gelassen. Die *lex fori* kann die ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes vorschreiben oder gestatten; es frägt sich also, ob in dem vorausgesetzten Falle anzunehmen ist, daß die *lex fori* solches tut. Die Frage ist, in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Entscheidung[1]) aus Sinn und Geist des betreffenden Rechtes heraus zu lösen; wir haben zu prüfen, ob ein Gesetzgeber, der nach seinen Sachnormen nur die Scheidung kennt und die Separation verbietet, dieses Verbot bei allen vor seinen Gerichten anhängigen Klagen, einerlei, ob sie seinem materiellen Scheidungsforum angehören oder nicht, durchgeführt wissen will, insbesondere auch bei ausländischen Ehegatten, deren Heimatrecht (nur) die Separation zuläßt, oder ob das Verbot bei Auslandsehen, die heimatrechtlich nicht geschieden werden können, zessiert. Anders und im Einklang mit der herrschenden internationalen Doktrin ausgedrückt: es ist zu untersuchen, ob der auf Grund ausländischen Heimatrechtes vor inländische Gerichte gebrachte Anspruch einer ständigen Trennung von Tisch und Bett dem *ordre public* einer solchen *lex fori* widerstreitet oder nicht.

Die Frage ist eine speziell auf dem Boden des deutschen Rechtes viel controvertierte. Das Reichsgericht hat sie neuerdings durch Plenarbeschluß vom 12. 10. 03 (*Neuer/Neuer*, Ztsch. XIII 575 ff. *Entsch. des RG* S. 55, 345 ff.) im strengeren Sinne entschieden: „Deutsche Gerichte dürfen auch dann nicht auf

[1]) Eine solche ausdrückliche Entscheidung gibt es nur für das deutsche Recht (nach der reichsgerichtl. Auslegung des EG z. BGB Art. 17 Abs. 4).

beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen, wenn nach deutschem Rechte die Scheidung der Ehe gerechtfertigt, nach dem Rechte des Staates aber, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört, nur beständige Trennung von Tisch und Bett zulässig sein würde". Entgegengesetzt hatte der IV. CS 23. 10. 02 *(Hoschkara/Hoschkara)* in ausführlich begründeter Entscheidung erkannt (Ztsch. XIII 160 ff.), sowie die OLG Jena 14./28. 11. 00 (Ztsch. XI 66) und Dresden 2. 5. 01 (Ztsch. XI 75), letzeres (ebenso wie unter dem früheren Recht) in schon konstant gewordener Rechtsprechung (2. 2. 01, *Rechtspr. der OLG* II 413 ff.), sowie die Instanzurteile in den Fällen *Hoschkara/Hoschkara* und *Neuer/Neuer* (Ztsch. XIII 161, 171). Im Sinne des Plenarbeschlusses hatten sich schon früher ausgesprochen: *Keidel,* Ztsch. VII 243 und VIII 458; *Niemeyer, Intern. Pr.-R.* 153 f.; *Planck* zu § 17 Anm. 7; *Frantz,* Ztsch. XI 345 ff.; dagegen *Niedner,* Anm. zu Art. 17 EG z. BGB Abs. 2 e; s. weitere Zitate pro u. contra bei *Frantz* a. a. O. S. 346. Für die deutsche Praxis dürfte die Sache mit der reichsgerichtl. Plenarentscheidung wohl erledigt sein [1]). In der Tat erscheinen die Gründe dieser Entscheidung, was die Auslegung des deutschen Einführungsgesetzes betrifft [2]), durchschlagend: es ist m. E. vom RG übereinstimmend mit *Frantz* a. a. O. unwiderleglich dargetan, daß die Zulassung einer Trennung von Tisch und Bett speziell durch die jetzige bundesrätliche Fassung des Art. 17 Abs. 4 (entgegen dem ersten und zweiten Entwurf) hat ausgeschlossen werden sollen.

Allein ebenso richtig und stichhaltig wie diese Auslegung der *lex lata* erscheint, ebenso angreifbar und verkehrt ist sie m. E. aus allgemeinen Gründen [3]); sie ist deshalb

[1]) Gegen dieselbe übrigens ausdrücklich *Kohler, Lehrb. d. bürgerlichen Rechts* I 52.

[2]) Über alles weitere vgl. unten 161 ff.

[3]) Ausdrücklich übereinstimmend, nach guten und reiflichen Erwägungen, sowohl die erste als die zweite Kommission des BGB: siehe § 10 Abs. 5 des Entw. über die räuml. Herrschaft der Rechtsnormen (*Prot.* VI 9) u. 2. Entw. § 2249; dazu *Prot.* VI 52 ff., ebenso *(de lege ferenda* und prinzipiell) *Niemeyer, Vorschläge und Materialien* S. 219; *Bähr, Iherings Jahrb.* XXI 390; *Regelsberger* I 179. Auf den entgegengesetzten Standpunkt

Digitized by Google

abzulehnen vom Standpunkte derjenigen Rechte, welche eine besondere Gesetzesbestimmung dieser Art nicht enthalten und ist abzulehnen *de lege ferenda* besonders. Die Gründe, aus welchen wir diese Auffassung vertreten, sind mittelbar schon aus den voraufgehenden Erörterungen zu entnehmen.

Daß praktisch und von internationaler Warte betrachtet das Ergebnis der bekämpften Anschauung in höchstem Maße unbefriedigend ist, bedarf kaum einer näheren Ausführung. Es ist und bleibt ein Widerspruch [1]), wenn man im Inlande wohnenden Ausländern einen inländischen Gerichtsstand eröffnet und dann gleichwohl dem die Trennung begehrenden Ehemann jedes Rechtsmittel versagt und seine Klage abweist, obschon nach seinem Heimatrecht das Begehren der Trennung und nach der *lex fori* sogar dasjenige der Ehescheidung begründet ist; ein Widerspruch, der tatsächlich in vielen, und gerade in den schlimmsten Fällen, „gleichbedeutend mit Rechtlosigkeit in Ehesachen ist" (vgl. BGB, *Prot.* VI 53). Denn gerade dann, wenn die Ehegatten am dringendsten auf die Rechtshülfe des fremden Domizils, in dem alle ihre Lebensbeziehungen wurzeln, angewiesen sind, versagt vielfach — und zwar nicht nur *de facto,* sondern sogar *de jure* — auch die Möglichkeit jeder anderen Rechtshülfe. Italiener, Spanier, Portugiesen, die in der *Schweiz,* in *Deutschland,* in *Rumänien* sich verheiraten und dort ihren ständigen Wohnsitz und Aufenthalt haben, steht, soviel bekannt, in ihrem Heimatstaate überhaupt kein Gerichtstand in Ehesachen offen (vgl. z. B. *prel. C. C. ital.* 90, 91) [2]). In diesen Fällen bleibt

hatte sich (zufolge der reichsgerichtl. Erkenntnisse) nur der 2. *Gebhard*'sche Entw. § 18 III gestellt: vgl. Nachtr. 26 ff. Siehe aber auch für das schweizerische Recht (mit noch ungenügenderen Gründen als das RG) das bei *Meili* I 309 (J. VI 96 ff.) mitgeteilte Erkenntnis des schweizerischen Bundesgerichtes vom 18. 10. 78 und *Meili* selbst a. a. O. und *Martin,* J. XXIV 754.

[1]) Zutreffend *Entsch. d. RG* III 32: „das aber (die Abweisung der Klage) würde auf eine Versagung der Rechtshilfe hinauskommen, sachlich einer Klageabweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes gleichstehen, vorliegenden Falls die Klägerin, welche — wie das Berufungsgericht hervorhebt — mit einer Klage vor österreichischen Gerichten nicht gehört wird, völlig rechtlos machen und dem Grundsatze der CPO zuwider sein, daß auch Ausländer vor deutschen Gerichten Rechtsschutz genießen sollen."

[2]) Er wird ihnen auch nicht durch Art. 5 der Konvention eröffnet.

es also, nach der bekämpften Ansicht, dabei, daß eine Ehefrau [1]), deren Gatte eine Konkubine in der gemeinschaftlichen Wohnung hält, Sävizien und sonstige Handlungen gegen sie begeht, die nach allen Kulturrechten der Welt Ehescheidungs- oder Ehetrennungsgründe sind, einfach vogelfrei ist. Sie findet nirgendwo ein Gericht, das ihr dazu verhilft, von ihrem pflicht- und ehrlosen Mann loszukommen.

Die Rechtsgründe, welche uns zu derartigen Konsequenzen zwingen, müßten besser sein, als die von der gegnerischen Seite geltend gemachten. In Wahrheit kommen sie immer wieder und einzig auf das Argument hinaus, daß ein Staat, welcher die ständige Trennung von Tisch und Bett verwirft, dies aus „ethischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen" getan hat, und daß folglich Gerichte zur Durchführung eines solchen Instituts nicht die Hand bieten dürfen. [2]) [3])

Das sind jene bekannten *ordre public*-Argumente, die alles und nichts beweisen. Daß für einen Gesetzgeber, welcher der Trennung von Tisch und Bett die Aufnahme in sein Civilrecht versagt hat, ethische, sozialpolitische etc. Gründe bestimmend gewesen sein, wird niemand bestreiten; aber eben so unbestreit-

[1]) Der Ehemann könnte sich etwa durch Wohnsitzverlegung helfen; bei der Frau versagt dieses Mittel.

[2]) Diese Gründe sind am Schluße der reichsgerichtlichen Plenarentscheidung in aller Schärfe und in aller Unzulänglichkeit zusammengefaßt: „Es mag endlich auch darauf hingewiesen werden, daß es nicht im Sinne des deutschen Gesetzgebers liegen kann, den Richter zur Trennung ausländischer Ehegatten von Tisch und Bett zu ermächtigen und zu verpflichten. Dagegen spricht der Standpunkt, den er einer solchen Trennung gegenüber eingenommen hat. Zwar ist der Gedanke ohne Weiteres abzuweisen, daß eine Trennung von Tisch und Bett gegen die guten Sitten verstoßen würde; auch mag dahingestellt bleiben, ob eine solche etwa dem Zweck, den das BGB mit seinen Vorschriften über die Scheidung der Ehe verbunden hat, entgegenstehen würde (EG z. BGB Art. 30). Das kann nicht bestritten werden, daß der deutsche Gesetzgeber den durch eine Trennung von Tisch und Bett herbeigeführten Zustand, die Nachteile und die Gefahren, die das Verbot der Wiederverheiratung für den Hausstand, die Nahrungsverhältnisse, die Erziehung der Kinder und die Sittlichkeit mit sich bringt, schon seit dem Personenstandsgesetz als mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar angesehen, und daß er auch im bürgerlichen Gesetzbuch jenem Institut die Anerkennung aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen versagt hat. Dieser Standpunkt trifft auch den

bar ist dies für das gesamte übrige persönliche Eherecht; eine Erstreckung des Verbots auf Ausländer, deren Heimatgesetzgeber ebenso gut wie der unsrige von ethischen, sozialpolitischen etc. Erwägungen ausgegangen ist, folgt daraus an und für sich niemals. Er folgt erst dann, wenn besondere Ursachen gegeben sind, welche neben den personalen die Inanspruchnahme einer weiteren Subsidiar-Anknüpfung — vorliegendenfalls des Forums — rechtfertigen. Solche besonderen Ursachen sind, wie oben (S. 146) erwähnt, im allgemeinen gegeben, wenn die *lex fori* die Scheidung vom Bande verworfen hat. Alle diese besonderen Gründe treffen aber für unseren Fall nicht zu. Zunächst nicht die prozessualen. Die Verfahrensvorschriften, welche in einem Staate für Scheidungsklagen gelten, sind im Sinne des Gesetzgebers für Ehetrennungsklagen zum mindesten auch genügend. Es ist ja denkbar, daß er sich (wie der französische Gesetzgeber) veranlaßt gesehen haben würde, für Separationsklagen das gewöhnliche Verfahren genügen zu lassen; in den meisten Staaten wird aber für eine derartige Annahme kein Anhaltspunkt gegeben sein; umgekehrt wird vielfach mit Sicherheit festzustellen sein (wie z. B. für

Ausländern gegenüber zu“ (Gründe?), „und es würde nicht der in der deutschen Gesetzgebung verkörperten Rechtsanschauung entsprechen, wenn die einheimischen Gerichte bei Begründung eines Rechtszustandes mitzuwirken hätten, den das deutsche Gesetz für unzulässig erachtet“ (?!). „Es würde dies auch eine durch nichts zu rechtfertigende Bevorzugung der Ausländer sein: der Gesetzgeber hat es abgelehnt, dem Gewissensbedenken der deutschen Katholiken Rechnung zu tragen; er hat es besonders abgelehnt, daß die Scheidung für die der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten nur die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft unter Ausschluß des Rechtes zur Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten bewirken solle. Es kann nicht angenommen werden, daß er auf die Ausländer mehr Rücksicht hat nehmen wollen, als auf die konfessionellen Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung“. (Ztsch. XIII 586.)

(Im Wesentlichen übereinstimmend, aber noch schwächer das schweizerische Bundesgericht, *Meili* a. a. O.) Mit ähnlicher Begründung kann man so ziemlich in allen Fällen die Anwendung ausländischer Gesetze ablehnen.

[3]) Es sei nochmals hervorgehoben, daß wir uns hier lediglich gegen diese allgemeinen Gründe der reichsgerichtlichen Plenarentscheidung wenden, nicht gegen ihre auf die Entstehungsgeschichte des deutschen Einführungsgesetzes begründete Spezialauslegung des Art. 17 Abs. IV.

die deutsche CPO 606 ff., 639, früher 592 — und wohl auch für das schweizerische Recht), daß die für Scheidungen geltenden Verfahrensbestimmungen im Sinne des Gesetzgebers in gleicher Weise auch für die Trennung von Tisch und Bett angemessen erscheinen.[1])

Ebenso wenig zutreffend sind hier die religiösen Gründe. Es ist vielmehr unzweifelhaft, daß Dogmen solcher Art bei der Verwerfung der Separation gar nicht in Frage gekommen sein können (vgl. RG IX 30 ff.).

Alle sonstigen „sozialpolitischen" Gründe aber, welche den Gesetzgeber zur Verwerfung der Separation geführt haben, erscheinen in keiner Weise ausreichend, um daraus ein absolutes, an die inländischen Gerichte gehendes Verbot der Separations-Urteile abzuleiten; insbesondere erscheinen sie in keiner Weise ausreichend, um bei Kollisionen mit einem Auslandsrecht, das nur die Separation zuläßt, jenes allem natürlichen Rechtsgefühl Hohn sprechende, oben dargelegte Ergebnis, als den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend anzuerkennen. Wenn man — wie früher unter dem deutschen Personenstandsgesetz — noch vor der Möglichkeit steht, bei solchen Ausländerehen anstatt der heimatlichen Separation direkt auf die inländische Scheidung zu erkennen, so mag die Lösung wenigstens dem deutsch-nationalistischen Rechtsempfinden Genüge leisten; ist aber — wie nach der Konvention — die Möglichkeit, entgegen dem Heimatrecht auf Scheidung zu erkennen, unbedingt ausgeschlossen, und steht man nur vor der Wahl, entweder mit dem Heimatrecht die Ehetrennung auszusprechen, oder aber — entgegen dem Heimatrecht und der *lex fori!* — die Klage abzuweisen, so ist m. E. nicht zweifelhaft, welche Entscheidung der vernünftigen Absicht des Gesetzgebers entsprechen muß.[2])

Das RG (Ztsch. XIII 586) legt Nachdruck auf die gesetzliche Reprobierung des „durch eine Trennung von Tisch und

---

[1]) Vgl. dazu auch RG, Ztsch. XIII S. 583 ff. und die S. 584 zitierten gegenüber RG III 32 ff. und XI 32 ff. Vgl. auch *Prot.* der 1. Kommission 11 527 und *Prot.* VI 53.

[2]) Vgl. ebenso *Entsch. des RG* XI 34: „Es kann nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein, ausländischen Ehegatten, welchen das in-

Bett herbeigeführten Zustandes, der Nachteile und Gefahren, die das Verbot der Wiederverheiratung für den Hausstand bringt". Allein die Duldung eben dieses Zustandes muß ja einmal bei Ausländern hingenommen werden, deren Heimatrecht keine Scheidung gestattet. Seine Gesetzmäßigkeit bei im Inlande lebenden Ausländern muß anerkannt werden, wenn das Urteil in irgend einem anderen Staate gesprochen worden ist oder heute gesprochen wird; der Inlandgesetzgeber sagt auch nicht etwa (und kann nicht sagen): wenn Ausländer im Auslande wohnen, so können sie sich von Tisch und Bett scheiden lassen — ich erkenne dieses Faktum dann an; sobald sie aber im Inlande wohnen, erkläre ich den Anspruch auf Trennung von Tisch und Bett für unzulässig. Er sagt vielmehr nur: ich spreche die Trennung von Tisch und Bett nicht aus; aber ihr könnt ja an euer Heimatgericht gehen und dort die Trennung von Tisch und Bett aussprechen lassen, (das RG, Ztsch. XIII 585, salviert sogar gerade auf diese Art seine Seele), — dann erkenne ich es an. Und das soll ein aus den tiefsten Quellen des inländischen Rechtes fließendes striktestes Verbot sein, zu dessen Umgehung der Gesetzgeber und Richter doch unmittelbar selbst die Hand bieten will?

Allein der einheimische Richter soll nicht bei „Begründung" eines Rechtszustandes mitwirken dürfen, welchen das inländische Gesetz „für unzulässig erachtet" (RG a. a. O.).

Auf die generelle Unrichtigkeit (speziell die Verquickung von Kollisionsnorm und Sachnorm) eines derartigen Leitsatzes (vgl. *Iherings Jahrb.* XXXIX) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es genügt festzustellen (vgl. oben S. 164—65), daß vorliegendenfalls das von dem Inlandrecht angeblich Perhoreszierte ja gerade nicht in der Begründung, sondern vielmehr in der unabänderlichen Aufrechterhaltung der Trennung von Tisch und Bett liegt, und daß es deshalb ein handgreiflicher Wider-

---

ländische Gesetz die immerwährende Trennung von Tisch und Bett verweigert, obwohl sie solche nach Heimatgesetz verlangen dürften, und obwohl ihnen das deutsche Ehescheidungsrecht zu völliger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verhelfen würde, nun auch diese Rechtszuständigkeit abzusprechen und sie damit in den Zustand der Rechtlosigkeit zu versetzen."

Digitized by Google

spruch ist, gerade nur gegen den Ausspruch der Trennung von Tisch und Bett, als mit der inländischen Rechtsanschauung in schroffstem Widerspruch stehend, sich zu verwahren, während man gegen dauerndes Bestehen des Zustandes im Inlande nichts einzuwenden hat. Außerdem aber muß doch offenbar derjenige Zustand, zu welchem der Richter durch Abweisung der Trennungs- und Scheidungsklage die Hand bietet, „aus ethischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen", nach der Anschauung des inländischen Gesetzgebers erst recht als mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar gelten! Will man aus einem Gesetz, das nur die Ehescheidung zuläßt, eine Prohibitivnorm ableiten, so könnte es höchstens die positiv-zwingende Regel sein, daß anstatt der dauernden Separation stets auf Scheidung zu erkennen sei, wie es auch das RG in dem Erkenntnisse III 27 ff. und XI 291 ff. auf Grund des Personenstandsgesetzes getan hat (noch unbegrenzter: Preuß. LR II, I, §734); niemals aber die negative Regel, daß, weil die Scheidung einmal aus internationalen Gründen nicht ausgesprochen werden kann und darf, nunmehr auch die Trennung zu verweigern sei. Nicht die Zulässigkeit der Separation ist es, die das Inlandgesetz als unvereinbar mit seinen Rechtsauffassungen angesehen hat, sondern die Unzulässigkeit der Scheidung[1]). Entfällt die Möglichkeit, letztere durchzuführen, so bleibt nichts „Prohibitives" mehr übrig.

Es sei schließlich noch hervorgehoben, daß gerade jenes einzig reprobierbare Ergebnis, die Erzwingung einer ständigen, lebenslänglichen Trennung von Tisch und Bett, nicht nur von denjenigen Rechten verworfen wird, welche die Separation überhaupt nicht kennen, sondern ebenso und ganz aus den nämlichen Gründen auch von denjenigen, welche, wie das fran-

---

[1]) Siehe *Entsch. des RG* XI 31, Zitat aus den *Motiven:* „Nach Einführung der bürgerlichen Eheschließungsform können kirchliche Satzungen auf diesem Gebiete des bürgerlichen Rechtes eine Anerkennung von seiten des Staates nicht ferner beanspruchen. Hieraus folgt zunächst, daß das lediglich in dem dogmatischen Lehrsatze einer Konfession beruhende Hindernis der Scheidung der Ehe vom Bande für die weltliche Gesetzgebung keinen Grund abgeben darf, die Möglichkeit einer Ehescheidung auszuschließen." .

zösische, belgische, holländische, ungarische etc. Recht, nach mehrjährigem Bestehen der Separation dem Ehegatten stets die Umwandlung der Separation in Scheidung freistellen. Eine privatinternational verschiedene Behandlung der beiden Kollisionsfälle erscheint daher durchaus unmotiviert und namentlich unter dem einheitlichen Konventionsrechte geradezu anstößig.

b. Die Besonderheiten des deutschen Rechtes. (Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.)

Wir haben bei den vorstehenden Erörterungen das deutsche Recht ausdrücklich, sowohl als Heimatrecht wie als *lex fori*, zu besonderer Behandlung ausgeschaltet. Es war dies aus doppeltem Grunde nötig: Einmal wegen der ausdrücklichen innerstaatlichen Spezialkollisionsnorm des EG z. BGB Art. 17 Abs. 4; sodann wegen der für *Deutschland* durch das BGB eingeführten Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 ff.).

Was die erste Besonderheit angeht, so ist, wie oben festgestellt, nach dem reichsgerichtlichen Plenarerkenntnis anzunehmen, daß durch das deutsche EG in seiner bundesrätlichen Fassung eine Trennung von Tisch und Bett vor deutschen Gerichten auch unter Ausländern nicht zugelassen werden soll. Auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann unter Ausländern nach EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 jedenfalls nur dann ausgesprochen werden, wenn sowohl nach dem deutschen Recht als auch nach dem ausländischen Heimatrecht die Scheidung (nicht schon dann, wenn nach ausländischem Recht die Trennung von Tisch und Bett) begründet ist. (Vgl. insbesondere auch *Frantz* a. a. O.)

Diese Auslegung des deutschen EG bleibt als solche unangefochten. Eine andere Frage ist es aber, ob sich EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 bei dieser Auslegung mit dem Konventionsrecht verträgt?

Für die Entscheidung dieser wichtigen Frage präjudiziell und überhaupt für die Anwendung des Konventionsrechtes von weittragender Bedeutung ist die Auffassung der zweiten deutsch-rechtlichen Besonderheit: der sogenannten „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“. Die herrschende

Meinung und insbesondere auch das Reichsgericht[1]) geht davon aus, daß dieses Institut eine durch die besonderen Verhältnisse in *Deutschland* ins Leben gerufene neue Schöpfung darstelle, eine keinem anderen Staate bekannte besondere Art der Scheidung sei (RG, Ztsch. XIII 168), die insbesondere mit der *separatio a toro et mensa* nichts zu tun habe. Die Unterschiede der beiden Institute sind nach *Frantz*, der sie am sorgfältigsten analysiert hat, so „fundamentaler und in die Augen springender Natur", daß die Identifizierung derselben „jeglicher Begründung entbehrt".

Dem gegenüber muß es von vornherein zum mindesten sonderbar erscheinen, daß der Reichstagskommission, welche diese angeblich ganz eigenartige deutsch-rechtliche Aufhebung erst in das BGB eingeführt hat, von alledem nicht das Geringste zum Bewußtsein gekommen ist[2]). Es heißt in dem Kommissionsbericht: „Hinter § 1557 (jetzt 1574) wurde die Diskussion eröffnet über drei Anträge, welche bezwecken neben der Scheidung die dauernde Trennung von Tisch und Bett einzuführen." Die Anträge lauteten: . . . . [es folgen bis auf redaktionelle Abweichungen[3]) genau die jetzigen §§ 1575

---

[1]) *Entsch. d. RG* XLVII 136, XLVIII 148, LV 358; Ztsch. XIII 168; ebenso die Erklärung des deutschen Delegierten *Actes* 1900 S. 208; *Niemeyer* S. 153 ff.; *Planck* IV 315, Vorbemerk. zu Bd. IV Tit. 7, Bd. VI, Bemerk. 7 zum EG z. BGB Art. 17; *Frantz* a. a. O. 357 ff.; andererseits *Barazetti* S. 69 und die *Reichsgerichtsentsch.* S. 48, 148 und *Frantz* S. 318 Anm. 31 Zit.

[2]) Vgl. die Verhandlung über den ähnlichen, damals abgelehnten Antrag der zweiten Kommission (*Prot.* IV 395 ff.), der sich allerdings in den Rechtswirkungen der damals vorgeschlagenen Trennung sehr wesentlich von dem jetzigen Gesetze unterschied.

[3]) Unter diesen Abweichungen ist nur eine etwas interessanter; Abs. 2 des jetzigen § 1576 lautete nämlich: „Die Vorschriften der §§ [1570 u. 1574] finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der Ehegatte, der im Trennungsurteile für schuldig erklärt ist, auch im Scheidungsurteile für schuldig zu erklären". Es war also hier auch in dem Text des Gesetzes das Urteil auf Aufhebung ausdrücklich einem „Trennungsurteil" gleichgestellt. Die Ersetzung des hervorgehobenen Passus durch „der für schuldig erklärte Ehegatte" ist offensichtlich nur der Vereinfachung halber (übrigens ohne Debatte) geschehen.

und 1576, 1586 und 1587 (nur ohne den Satz 2 des § 1586 Abs. 1)]. Auch in der Diskussion ist man allgemein davon ausgegangen, daß mit der „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" nichts anderes als die allgemein bekannte *separatio a toro et mensa* gemeint sei.

„Über diese Anträge wurde zunächst wieder eine Generaldiskussion eröffnet. Die Paragraphen wurden begründet von dem Standpunkte des katholischen Volksteils aus. Nach der Lehre der katholischen Kirche sei eine Scheidung von dem Bande der Ehe niemals zulässig. Die katholische Kirche kenne nur eine *separatio a toro et mensa,* welche es den Eheleuten gestattet, getrennt von einander zu leben, ihnen aber nicht gestattet, eine neue Ehe einzugehen." . . . „In Frankreich bestehe die Trennung von Tisch und Bett neben der Scheidung vom Bande der Ehe, ohne daß die staatlichen Interessen darunter litten. Derselbe Zustand hat in Deutschland auf dem linken Rheinufer im ganzen Gebiet des französischen Rechtes gegolten bis zur Einführung des Reichsgesetzes vom 6. 2. 75, ohne zu Schwierigkeiten zu führen. Es müsse als Mindestmaß von Entgegenkommen gegenüber den katholischen Volksteilen betrachtet werden, daß man in seinem Interesse die Trennung von Tisch und Bett zulasse, wenn man im Interesse derjenigen, welche auf die religiösen Grundsätze keinen Wert legten, die Scheidung beibehalten und befestigen wollte."

„Der bayrische Bundesratsbevollmächtigte teilte mit, daß bei Beratung des Entwurfs im Bundesrate die königl. bayrische Regierung die Zulassung der Klage auf dauernde Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft neben der Klage auf Scheidung in der nämlichen Form beantragt habe. . . . Die bayrische Regierung empfindet daher hohe Befriedigung darüber, daß diese Anträge auch in dem gegenwärtigen Stadium der Beratung des Entwurfs eingebracht wurden und wünsche auf das Dringendste ihre Annahme."

„Der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte, im Bundesrat hätte die Mehrzahl der verbündeten Regierungen sich gegen einen derartigen Antrag, der, wie bereits der Herr Bevollmächtigte für Bayern hervorgehoben habe, seitens Bayern gestellt gewesen sei, erklärt. . . . Der bayrische Antrag sei abgelehnt worden, weil schon seit 1875 mit dem Erlaß des Reichscivilstandsgesetzes in ganz Deutschland ein einheitlicher Rechtszustand dahin geschaffen worden sei, daß für die staatliche Gesetzgebung nur die Scheidung gelte. . . . Die Erfahrungen mit den Grundsätzen des Reichscivilstandsgesetzes hätten keine Nötigung ergeben, die Trennung von Tisch und Bett wieder einzuführen. . . . Er vermöge daher die gestellten Anträge nicht zu befürworten, halte sich aber auch nicht für ermächtigt, dieselben auf alle Fälle für unannehmbar zu erklären. Er erkenne an, daß die Form derselben mit Rücksicht auf die anderen Konfessionen maßvoll gewählt sei. . . ."

Digitized by Google

„In der Spezialdiskussion zu § 1557a wurde seitens der Antragsteller ausgeführt, daß es, wenn beide Ehegatten katholisch seien, für die Katholiken nur zulässig erscheine, Trennung von Tisch und Bett mit Ausschluß der Scheidung zu gewähren, da man jedoch wisse, daß die übergroße Mehrzahl der Kommission von dem Standpunkt ausgehen werde, daß das staatliche Recht auch bei Katholiken solche Verhältnisse berücksichtigen müsse, wo der eine Teil nicht mehr gesonnen sei, sich an die Vorschriften seiner Kirche zu binden, so habe man sich gezwungen gesehen, von vornherein diesen Paragraphen so zu gestalten, daß er auch von den Anhängern der erwähnten Anschauung angenommen werden könne, weil damit allein die Möglichkeit gegeben werde, für den Antrag eine Mehrheit zu finden. Bei gemischten Ehen müsse jener Gesichtspunkt in verstärktem Maße zur Anwendung kommen. Man habe es als sicher betrachten müssen, daß die Mitglieder evangelischer Konfession bei gemischten Ehen für den evangelischen Eheteil unbedingt das Recht beanspruchen dürfen, die Scheidung zu verlangen, wenn der katholische Teil mit einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett vorgehe. Die Fassung des Paragraphen sei also so gewählt, daß die Kommission sie akzeptieren könne, ohne irgendwie die Interessen des evangelischen Volksteils oder die Interessen solcher Katholiken, welche mit den Anschauungen ihrer Kirche gebrochen hätten, zu beeinträchtigen."

Die gleiche Auffassung trat auch bei der Plenarsitzung zu Tage, vgl. die Ausführungen der Abgeordneten *Vielhaben* und *Iskraut* (der einzigen Redner zu der Sache) gegen die fraglichen Bestimmungen (*Prot.* 3089 ff.).

Unzweifelhaft erscheint hiernach, daß die Schöpfer unserer deutsch-rechtlichen Gemeinschaftsaufhebung nicht im entferntesten daran gedacht haben, eine ganz neue Schöpfung ins Leben zu rufen, daß vielmehr Bundesrat und Reichsregierung seiner Zeit über die Identität derselben mit der *separatio a toro et mensa* einig gewesen sind [1]).

Diese Auffassung der gesetzgebenden Faktoren würde nun allerdings nicht maßgebend sein können, wenn sie als irrtümlich und verkehrt nachgewiesen würde. Es ist also nötig, auf die grundlegenden Verschiedenheiten, die angeblich zwischen der Gemeinschaftsaufhebung und der Trennung von Tisch und Bett bestehen, genauer einzugehen.

[1]) Nicht einmal die Bezeichnung „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" bedeutet eine eigenartige Neuerung: sie wird schon in der vom Abgeordneten *Vielhaben* a. a. O. herangezogenen Motivenstelle zum § 76 des Personenstandsgesetzes als Synonym zu der Trennung von Tisch und Bett gebraucht.

Frantz (a. a. O. S. 359) beginnt mit folgender Charakterisierung: „Während die von einer Reihe von Staaten mit katholischer Bevölkerung anerkannte *separatio perpetua* des kanonischen Rechts in letzter Linie auf Erwägungen religiöser Natur zurückzuführen ist, und die nicht zugelassene Scheidung des Bandes der Ehe ersetzen soll, ist die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wahlweise neben der Scheidung zugelassen und, wenn für ihre Zulassung auch die Rücksichtnahme auf die katholische Bevölkerung maßgebend war, so hat sie doch nichts mit der Religion gemein und kann, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, ohne Rücksicht auf das Bekenntnis von Katholiken wie von Akatholiken, ja selbst von solchen, die überhaupt keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, beantragt werden".

Schon diese allgemeinen Gesichtspunkte sind offenbar unzutreffend. Die Annahme, daß die deutschrechtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft „nichts mit der Religion gemein habe", widerspricht direkt der eigentlichen Ansicht und Absicht des Gesetzgebers, welcher das Institut nachgewiesenermaßen einzig mit Rücksicht auf das religiöse Gefühl der katholischen Bevölkerung eingeführt hat. Die Behauptung läßt sich nur in dem Sinne aufrecht erhalten, daß allerdings der Gesetzesinhalt selbst nicht an das religiöse Bekenntnis anknüpft, das gesetzliche Scheidungs- und Trennungsrecht für akatholische wie für katholische Personen vielmehr das gleiche ist: das gilt ja aber für alle Vertragsrechte mit alleiniger Ausnahme des österreichischen: es gilt nicht nur für die französisch-rechtliche, belgische, holländische etc. Separation, sondern selbst für diejenigen Rechte, welche wie das italienische, spanische, portugiesische, streng dem katholischen Dogma von der Unlösbarkeit der Ehe folgen. Ebensowenig kann es dem internationalen Begriff der Separation widersprechen, daß sie nur „wahlweise neben der Scheidung zugelassen" ist: denn auch das gilt ebenso nicht nur für die französisch-rechtliche etc. und die ungarische Separation allgemein, sondern selbst für die österreichische „Scheidung von Tisch und Bett" (§ 103 ff.), welche von ihrer Echtheit sicherlich dadurch nichts einbüßt, daß sie allen akatholischen Personen wahlweise neben der Scheidung zusteht.

Der wichtigste Unterschied zwischen der Separation und der Gemeinschaftsaufhebung liegt nach *Frantz* weiterhin in folgendem: „Die *separatio perpetua* des kanonischen Rechts erfolgt auf einseitigen Antrag des verletzten Teiles. Dieser kann jederzeit die Wiederherstellung des ehelichen Lebens fordern, und dieselbe muß sogar vorgenommen werden, wenn er sich nachträglich selbst einen Ehebruch zu Schulden kommen läßt. Der schuldige Teil dagegen hat auf die Wiederherstellung des ehelichen Lebens gar keinen Einfluß, ebensowenig wie er eine Umwandlung in Scheidung verlangen kann. Ganz anders bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach BGB. Hier hat, wenn Kläger die Aufhebung beantragt, der Beklagte es stets in der Hand, dieselbe dadurch auszuschließen, daß er ihr widerspricht und Scheidung verlangt. Dann muß der Richter, wenn die Klage begründet ist, auf Scheidung erkennen (§ 1575). Ebenso kann nach erfolgter Aufhebung jeder Ehegatte auf Grund des Urteils die Scheidung verlangen, und der Richter muß sie aussprechen, selbst wenn der andere Teil widerspricht (§ 1576). Eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft aber kann nicht etwa auf einseitiges Verlangen des Verletzten, sondern nur in gegenseitiger Übereinstimmung der Parteien erfolgen". [1])

Allein auch alle diese hervorgehobenen Begriffsmerkmale der „kanonischen" Separation treffen für den aus der Vergleichung geltender Gesetzesrechte sich ergebenden internationalen Begriff der Separation nicht durchweg zu. Es ist nicht richtig, daß Separation überall, auf „einseitigen Antrag des verletzten Teiles" erfolgt: in vielen Vertragsstaaten (sogar in *Österreich* und *Italien* gibt es eine Separation auf gegenseitige Übereinstimmung) nicht richtig, daß der verletzte Teil überall „jederzeit die Wiederherstellung des ehelichen Lebens fordern" kann, geschweige, daß dieselbe (wie nach dem rein kanonischen Rechte) „sogar vorgenommen werden müßte, wenn er sich nachträglich selbst einen

---

[1]) Man pflegt aus diesen Gründen in der Gemeinschaftsaufhebung nur eine suspensiv bedingte Scheidung zu erblicken, warum aber nicht — mit mindestens gleichem Rechte — eine resolutiv bedingte Separation?

Ehebruch zu Schulden kommen läßt": Vielmehr kann nach den meisten anderen Rechten [1]) die Separation nur durch einen Konsensualakt der getrennten Ehegatten wieder aufgehoben werden, die (strikt katholischen!) Rechte *Spaniens* und *Portugals* verlangen sogar eine ausdrückliche gerichtliche Erklärung der Reconciliation (*Spanien* 74, *Portugal* 1218) ebenso das österreichische Gesetzbuch § 110. Es ist endlich nicht richtig, daß der schuldige Teil überall „auf die Wiederherstellung oder Nichtwiederherstellung des ehelichen Lebens gar keinen Einfluß hat, ebensowenig wie er eine Umwandlung in Scheidung erlangen kann": genau das Gegenteil ist vielmehr ausdrücklich in allen denjenigen Rechten bestimmt, die eine Konversion der Separation in Scheidung zulassen. [2]) Nach dem ursprünglichen in *Belgien* und *Luxemburg* in Kraft stehenden Art. 310 C. C. steht ausdrücklich gerade nur dem schuldigen Teil *(l'époux qui est originairement défendeur)* das Recht zu, die Umwandlung der Separation in Scheidung zu verlangen; „falls der unschuldige Teil nicht der Wiederherstellung des ehelichen Lebens zustimmt". Wären also die hervorgehobenen Merkmale derart dem Begriff der kanonischen Separation wesentlich, daß beim Nichtvorhandensein derselben das ganze Institut seinen Charakter verlöre, so würde daraus nur das Eine folgen, daß die echte kanonische Separation überhaupt nirgends im Konventionsgebiete existiert und daß folglich derjenige Begriff der Separation, welchen die Scheidungskonvention allein im Auge hat und gehabt haben kann, eben ein ganz anderer ist, als der von der kanonischen Wissenschaft konstruierte; diesem Begriff der Separation, welchen die Konvention im Auge hat, und auf den es allein ankommt, widerspricht aber die deutschrechtliche Gemeinschaftsaufhebung in keiner wesentlichen Beziehung. Insbesondere weicht die französisch-rechtliche (bezw. ungarische) *séparation de corps*, wie schon gezeigt, in allen hervorge-

[1]) Vgl. *Österreich*, a. b. GB § 110, *Ungarn*, Gesetz-Artikel über das Eherecht (1894) § 106, *Dänemark* und *Norwegen* (*Lehr, Droit civil Scand.*, S. 682), *Italien*, C. C. § 157, *Portugal*, C. C. § 1218, *Spanien*, C. C. Artt. 74 u. 1439. Ebenso im französischen Rechte nach herrschender Meinung; vgl. *Zachariä-Crome*, franz. Civilrecht III, § 465 (495), Anm. 2.

[2]) *Belgien* 310; *Holland* 285; *Skandinavische Länder*, *Lehr* 682; *Ungarn* 107.

Digitized by Google

hobenen Beziehungen ganz ebenso von dem kanonischen Modell ab, wie die deutschrechtliche Aufhebung der Gemeinschaft. Das deutsche Recht bringt allerdings eine Neuerung: die Befugnis des Beklagten, nicht erst nach Ablauf einiger Jahre, sondern sofort die Scheidung statt der Trennung zu provozieren. Allein ein so „fundamentaler" und in „die Augen springender" Unterschied, daß dadurch das Institut ein ganz anderes würde, ist dieser eine Punkt sicherlich nicht. Wenn zwei Rechtsinstitute zweier Länder, um als privatinternational identisch zu gelten, sich in allen Punkten decken müßten, so gäbe es überhaupt kein internationales Privatrecht: sind die Rechte congruent, so brauchen wir keine Kollisionsnorm. Dem Geiste und Gehalt nach, stimmt die französische *„séparation de corps"* mit der deutschen „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" mindestens so genau überein, wie der deutsche „Verkauf" mit der französischen *„vente"*, der deutsche „Erbe" mit dem französischen *„héritier"*, die deutsche „elterliche Gewalt" mit der *„tutelle des père et mère"* des C. C. Art. 389 ff. (trotz der abweichenden Bezeichnung) u. s. f. Auch historisch zeigt sich dabei zwischen dem deutschen und dem französischen Recht eine verblüffende Übereinstimmung. Das erste einheitliche französische Ehegesetz (v. 20. 9. 1792) hatte — genau wie das deutsche Personenstandsgesetz — die *separatio a toro et mensa* ganz aufgehoben und sie durch die Ehescheidung ersetzt; bei der Beratung des C. C. wurde — genau wie bei derjenigen des BGB — die Frage, ob und in welchem Maße man die Trennung von Tisch und Bett wiederherstellen solle, lange und vielfach erörtert (*Zachariä* III § 490)[1]). Das Endresultat war die Wiederherstellung der *séparation de corps* als wahlweise neben der Ehescheidung und aus denselben Ursachen zugelassenes Institut. „Der Hauptgrund zur Fassung dieses Beschlusses war der, daß man, da die katholische Kirche Ehescheidungen für unzulässig erklärte, den Mitgliedern dieser Kirche die Freiheit gewähren wollte, sich ohne ihr Gewissen zu verletzen, von ihren Ehegatten zu trennen", — wiederum genau wie bei uns.

[1]) Vgl. dazu *Recueil complet des discours prononcés lors de la discussion du C. C.* (Paris 1841) Bd. II 202 ff.

Digitized by Google

Wir finden also nach den legislativen Absichten ebenso wie nach dem Gesetzesinhalt zwischen der deutsch-rechtlichen Gemeinschaftsaufhebung und der französischen *séparation de corps* eine derartige Wesensgleichheit, daß man vom rechtsvergleichend-privatinternationalen Standpunkt sich unmöglich dagegen verwahren könnte, die deutsch-rechtliche Gemeinschaftsaufhebung als einer französisch-rechtlichen Trennung von Tisch und Bett gleichstehend anzuerkennen, auch dann, wenn der deutsche Gesetzgeber geglaubt hätte, mit der Gemeinschaftsaufhebung ein neues, von der Trennung von Tisch und Bett ganz und gar verschiedenes Institut einzuführen, geschweige, daß man behaupten könnte, die Reichsgesetzgeber hätten geirrt, als sie mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eine richtige — wenn auch mit besonderen Kautelen umgebene — *separatio a toro et mensa,* wie sie auch in anderen Staaten besteht, zu gewähren glaubten.

Hieraus ergibt sich mit zwingender Kraft: Da es über jeden Zweifel erhaben ist, daß die Konvention unter ihrer *séparation de corps* nicht ein von der französisch-rechtlichen *séparation de corps* verschiedenes Institut verstanden hat, so fällt auch die deutsche Ehegemeinschaftsaufhebung unter die *séparation de corps* im Sinne von Art. 1 und 2 der Konvention. Und da weiterhin zweifellos ist, daß unter Art. 1 II und 2 II der Konvention auch die italienische, spanische, österreichische etc. Trennung von Tisch und Bett begriffen ist, so ist für das Konventionsrecht jedenfalls jene künstlich aufgebaute Wesensverschiedenheit der deutschrechtlichen Gemeinschaftsaufhebung von der *separatio a toro et mensa* ganz und gar hinfällig. Derjenige Begriff der *séparation de corps,* welcher allein als konventionsmäßig angesehen werden kann (der in den modernen Staaten geltende) ist mit demjenigen der deutschen Gemeinschaftsaufhebung identisch.

Die nächste Folge der voraufgehenden Darlegungen ist die Verneinung der zu Eingang dieses Abschnittes aufgeworfenen Frage: EG z. BGB Art. 17 Abs. 4, so wie die Bestimmung unanfechtbar ausgelegt wird, ist mit dem Inhalt der Kon-

Digitized by Google

vention unverträglich. Nach der Konvention muß eine im Konventionsgebiet erhobene Klage auf Separation als begründet anerkannt werden, wenn die Separation im konkreten Falle sowohl nach Heimatrecht, als nach der *lex fori* begründet ist; eine Verweisung auf abweichende innerstaatliche Kollisionsnormen (der *lex fori*) ist nicht anerkannt. Es ist hiernach, da wir festgestellt haben, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft einer *séparation de corps* im Sinne der Konvention gleichsteht — nicht zulässig, diese Ehetrennung, wenn sie nach den Sachnormen BGB begründet ist, einem Vertragsstaats-Angehörigen zu verweigern, der nach seinem Heimatrecht zur Separation befugt ist; nicht zulässig, gemäß EG z. BGB Art. 17 Abs. 4, die Voraussetzung aufrecht zu erhalten, daß außerdem auch noch nach dem Heimatrecht die Scheidung begründet sein müsse.

Es bedarf nach den Darlegungen des vorigen Abschnittes kaum mehr der Hervorhebung, daß dieses Ergebnis praktisch ein durchaus erwünschtes ist. (Vgl. übrigens auch *Planck* a. a. O. EG z. BGB Art. 17 No. 7 gegen Schluß). Die Annahme, daß ein Ausländer, dessen Ehe nach Heimatrecht zu separieren und nach seinem Wohnsitzrechte zu scheiden ist, in dem letzteren Gerichtsstande sowohl mit der Scheidungs- als mit der Trennungsklage abgewiesen werden soll, muß ja für das deutsche Wohnsitzrecht geradezu unbegreiflich erscheinen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" in *Deutschland* denjenigen Ausländern, deren Heimatrecht ihnen nur die Scheidung gestattet, unbedenklich gewährt werden soll, während sie denjenigen Ausländern, welche heimatrechtlich zur Separation befugt sind, unbedingt versagt wird; daß also z. B. ein protestantischer Österreicher wegen Ehebruchs in *Deutschland* durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eine ständige Trennung von Tisch und Bett, oder auch, wenn er es vorzieht, die Scheidung ebenso wie zu Hause soll erwirken können, während der katholische Österreicher im gleichen Falle vor deutschen Gerichten sein Recht auf Trennung der Ehe nicht soll finden können. Allerdiugs wird auf diese Art in *Deutschland* unter Umständen bei Ausländern die Separation in einer

Digitized by Google

schärferen Form anerkannt als bei Inländern: der ausländische Beklagte kann nicht sofort nach § 1575 II oder 1576 die Scheidung verlangen, sondern erst nach Ablauf von 2 Jahren, resp. wenn er Franzose, Belgier, Luxemburger, Holländer oder Ungar ist, von drei Jahren; er kann es vielleicht niemals, wenn er nämlich einem Staate angehört, welcher überhaupt keine Scheidung zuläßt. Allein das ist einfach die notwendige und im Interesse der internationalen Rechtsgleichheit keineswegs zu beklagende Folge des anerkannten Konventionsprinzipes, daß eine Scheidung gegen das Verbot des Heimatrechtes niemals und nirgends ausgesprochen werden darf, und daß jeder positiv-prohibitive Eingriff (zu Gunsten der Scheidungsfreiheit) der *lex fori* ein für allemal nach Konventionsrecht ausgeschlossen ist. In keinem Falle läßt sich behaupten, daß durch eine derartige Behandlung der Ausländerehen irgendwie dem deutschen *„ordre public"* zu nahe getreten werde. Umgekehrt spricht Sinn und Geist der deutschen Rechtsordnung mit aller Entschiedenheit dafür, daß eine zerrüttete Ehe, wenn die Scheidung vom Bande unmöglich ist, mindestens im Sinne von § 1575 des BGB getrennt werde. Der deutsche Gesetzgeber hat unzweideutig gerade in diesem Sinne die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eingeführt. Er hat für Ehegatten, die, weil ihnen das katholische Dogma als Gesetz gilt, von der Scheidung nicht Gebrauch machen können, ausdrücklich die Gemeinschaftsaufhebung als Ersatz bereit gestellt; und er sollte es andererseits für richtig halten, ausländischen Ehegatten, denen die Scheidung durch das Heimatgesetz genau in der gleichen Weise unmöglich gemacht hat, dieses Auskunftsmittel zu versagen?

Es fragt sich schließlich, ob in dem vorausgesetzten Falle das deutsche Gericht formell (entsprechend dem ausländischen Heimatrecht) die Trennung von Tisch und Bett oder, wie gewöhnlich, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auszusprechen hat. Das OLG Dresden (*Rechtspr. des OLG* II 413 ff. und Ztsch. XIII 160 ff. und 171) hat sich auf den ersteren Standpunkt gestellt und bei Österreichern direkt dahin erkannt, daß „die Ehe der Parteien . . . . . im Sinne des a. b. GB für das Kaisertum *Österreich* von Tisch und Bett geschieden werde" (Ztsch. XIII

Digitized by Google

171). Von dem hier vertretenen Standpunkt aus, welcher die Identität der beiden Institute annimmt, ist die Frage im Grunde müßig. Daß materiell das Urteil in manchen Fällen Rechtswirkungen haben kann, welche über diejenigen einer heimatrechtlichen Separation hinausgehen, ergiebt sich mittelbar aus Art. 1, 2 und 7 der Scheidungskonvention und unmittelbar aus Art. 1 des Konventionsentwurfes über die Wirkungen der Scheidung und der *séparation de corps*. Formell aber dürfte es für jedes Gericht das korrekte sein, sich der Diktion seines eigenen Landesrechtes zu bedienen. Man wird in Frankreich sicherlich nicht bei spanischen Eheleuten auf *„divorcio"* im Sinne des spanischen Gesetzbuches, sondern einfach auf *séparation de corps* erkennen, obschon dem spanischen CGB dieser Terminus überhaupt unbekannt ist und die Trennung von Tisch und Bett dort unter dem Namen *„divorcio"* (Art. 104 ff.) eingeführt ist. Man wird in Deutschland eine Ehescheidung zwischen österreichischen (akatholischen) Eheleuten nicht als „Trennung" aussprechen, obschon diese Diktion dem österreichischen Gesetze (§ 115) entspricht, das umgekehrt die Bezeichnung „Scheidung" nur bei der „Scheidung von Tisch und Bett" anwendet; und es dürfte sich aus dem gleichen Grunde empfehlen, wenn nach ausländischem Rechte die Trennung (Scheidung) von Tisch und Bett auszusprechen wäre, in *Deutschland* lediglich auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" zu erkennen. Auf diese Art entfällt nebenbei auch das — übrigens unberechtigte [1]) — Bedenken, daß eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett in Deutschland unzulässig sei, weil die Zivilprozeßordnung keine Verfahrensvorschriften dafür enthalte.

Nach unseren voraufgehenden Feststellungen bietet auch die Entscheidung der vorwürfigen Kollisionsfrage vor außerdeutschen Gerichten keine Schwierigkeiten. Ist die deutschrechtliche Gemeinschaftsaufhebung als *séparation de corps* im Sinne des Konventionsrechtes und als identisch mit der gewöhnlichen Trennung von Tisch und Bett zu betrachten, so steht außer Zweifel, daß im Auslande deutsche Ehen, bei denen nach

[1]) Vgl. *Entsch. d. RG* XXXV 357, Dresden, *Rechtspr. d. OLG* II 417.

§ 1575 BGB die Gemeinschaftsaufhebung zulässig ist, allgemein separiert werden können (Art. 3) und separiert werden müssen (Art, 1 II, Art. 2 II), wenn das Auslandrecht in dem fraglichen Falle die Trennung von Tisch und Bett zuläßt.

Daß diese Konsequenz-Gewährung der Trennung von Tisch und Bett für Deutsche im Ausland das einzig rationelle ist, wenn nur eine Kollision mit der französisch-rechtlichen Separation in Frage steht, leuchtet ohne weiteres ein; jene Separation deckt sich ja, wie dargelegt, nahezu in allen Punkten mit der deutschen Gemeinschaftsaufhebung und kann auch nach dem Auslandrecht hinterher stets in völlige Scheidung umgewandelt werden. Aber auch sonst schwinden alle Bedenken, wenn wir festhalten, daß ja die Wirkungen des ausländischen Urteils sich in allen Fällen nur nach dem deutschen Heimatrechte bestimmen. Insbesondere erzeugt ja kein ausländisches Separationsurteil unter deutschen Ehegatten jemals die einzige vom deutschen Gesetz reprobierte Rechtswirkung einer ständigen Separation: den deutschen Ehegatten muß *de jure* jederzeit die Umwandlung der Separation in Scheidung offenstehen (in ihrem deutschen Gerichtsstande, CPO 606 II), auch wenn nach dem ausländischen Rechte eine solche Umwandlung nicht zulässig sein sollte. Es ist allerdings auch hier zu berücksichtigen, daß vielleicht faktische Schwierigkeiten den im Auslande wohnenden Ehegatten die Erhebung der Klage in *Deutschland* dauernd unmöglich machen können und daß deshalb manchmal praktisch doch eine unabänderliche Separation resultieren kann. Aber einmal kann (in besonderen Fällen) diese praktische Folge auch bei einem deutschen Aufhebungsurteil nach § 1575 eintreten (z. B. wenn die Ehegatten nach dem Aufhebungsurteil ausgewandert sind und ihnen Gelegenheit und Mittel zur Anhängigmachung einer Umwandelungsklage in *Deutschland* fehlen); sodann aber ist auch hier jedenfalls und nach der ausgesprochenen Intention des deutschen Gesetzgebers eine Trennung unter allen Umständen der erzwungenen Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft vorzuziehen. Kann ein in *Spanien* lebender Deutscher von seiner ehebrüchigen Frau nicht, wie in Deutschland, vom Bande geschieden

werden, so muß er sich eben mit dem spanischen *divorcio*, das nur eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bedeutet, begnügen. Wir werden ihm aber nicht auch dieses zweite (in *Deutschland* wie in *Spanien* zugelassene) Rechtsmittel entziehen wollen, weil das spanische Recht ihm das erste versagt.

Zweifel entstehen über die Zulässigkeit der ausländischen Separation, wenn der beklagte Ehegatte vor dem ausländischen Gerichte der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter Berufung auf § 1575 II widerspricht. Dann muß ja nach dem deutschen Recht auf Scheidung erkannt werden.

Man könnte die Auffassung vertreten, daß in solchem Falle nach deutschem Heimatrechte die Separation (Gemeinschaftsaufhebung) nicht zulässig sei. Allein diese Auslegung ist m. E. unzutreffend, zum mindesten für den kritischsten Fall, daß nach *lex fori* die Scheidung überhaupt ausgeschlossen ist. Es wäre ein Mißbrauch der *verba legis* und würde dem Sinne des deutschen Gesetzes direkt zuwiderlaufen, wenn man in solchem Falle die Einrede des Beklagten zulassen wollte. Die Einrede des § 1575 II hat den Zuspruch des Klagebegehrens zur Voraussetzung („falls die Klage begründet ist") und kann und darf niemals die Wirkung haben, daß die Klage abgewiesen wird; die eigentümliche Bedeutung des in § 1575 II gewährten Rechtsmittels liegt darin, daß dem Beklagten das Recht gegeben wird, den Kläger zur Erweiterung seines Anspruches zu nötigen, nicht aber den Anspruch zu Fall zu bringen. Der Beklagte hat es in der Hand zu bewirken, daß der Richter *ultra petita* des Klägers erkennt, nicht aber das Recht des Klägers zu vereiteln. Mit a. W. Zulässigkeit der Scheidung ist überhaupt die Voraussetzung des Beklagtenantrags; entfällt diese, so entfällt damit von selbst (eine Möglichkeit, die sich der Gesetzgeber allerdings in § 1575 nicht vergegenwärtigt hat, da er an die privatinternationalen Fälle nicht gedacht hat) nicht etwa die Zulässigkeit des Klageanspruchs auf Separation, sondern die Zulässigkeit der beklagtischen *„provocatio"*. Dieses Argument trifft allerdings dann nicht zu, wenn der Kläger auch nach der *lex fori*, ebenso wie nach deutschem Rechte, die Befugnis gehabt hatte, anstatt der Separation direkt auf Scheidung

zu klagen, während der *lex fori* die Befugnis des Beklagten, anstatt der Separation die sofortige Scheidung zu provozieren, unbekannt ist. (Französisches, luxemburgisches, belgisches, holländisches, ungarisches Recht). Möglich wäre in diesem Kollisionsfalle die einfache Lösung, daß das ausländische Recht dem wenn schon nach *lex fori* nicht begründeten Antrag des Beklagten aus § 1575 II doch stattgäbe, in Anwendung von Art. 3 der Konvention. Der *ordre public* des französischen Rechtes dürfte gegen die Bestimmung des § 1575 schwerlich revoltieren. Allein für das französische und belgische Recht (nicht für das holländische vgl. Art. 289) stehen dieser Lösung andere Bedenken gegenüber: für Ehescheidungsklagen schreibt der C. C. 234 ff. ein besonderes Verfahren vor, während über die *séparation de corps* im gewöhnlichen Prozesse verhandelt wird (307). Dadurch dürfte ein Scheidungsurteil bei Separationsklagen aus prozessualen Gründen ausgeschlossen sein, und es müßte also der Scheidungsantrag des Beklagten entweder unbeachtet bleiben, oder aber die Separationsklage daraufhin abgewiesen werden. Letzteres würde zwar hier keine derartige materielle Vergewaltigung des Klägers bedeuten wie in den oben erwähnten Fällen, da ihm die Erhebung einer Scheidungsklage hinterher freihsteht, wie sie ihm zuvor freistand. Es würde aber immerhin zu dem Ergebnis führen, daß in Widerspruch mit dem Geiste des deutschen Rechtes auf die Provokation des Beklagten der Anspruch des Klägers abgewiesen, und dieser für seine (von dem deutschen ebenso wie von dem französischen Gesetzgeber anerkannten) Gewissensbedenken zum mindesten mit Tragung der Prozeßkosten bestraft würde; ganz abgesehen von den anderen Nachteilen, welche die Hinausschiebung der Entscheidung und die Verwerfung seines zweifellos berechtigten Anspruches auf Getrenntleben mit sich führen kann. Das Richtige scheint mir daher auch hier die Gewährung der Separation trotz des Widerspruchs des Beklagten zu sein. Das dem letzteren vom deutschen Heimatgesetzgeber zugesprochene Recht, die Umwandlung der Separation in Scheidung herbeizuführen, muß er eben ev. im besonderen Verfahren — durch Erhebung der Konversionsklage (C. C. 310) — geltend machen. Nach

Digitized by Google

unserer (unten näher zu begründenden) Auffassung ist ihm dann die Scheidung auch vor französischen Gerichten sofort (nicht erst nach Ablauf der drei Jahre des C. C.) zu gewähren; in jedem Falle steht ihm die Geltendmachung dieses Rechtes durch Erhebung einer Klage vor deutschen Gerichten offen; die von dem deutschen Recht verworfene ständige Separation ist hier niemals zu befürchten.

c. Die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett.

Der Gegensatz zwischen der ständigen und der zeitweiligen Separation ist der Doktrin geläufig; praktisch allerdings ist das Institut der zeitweiligen Separation im Konventionsgebiet wenig verbreitet. Es besteht nur in der *Schweiz* und in *Schweden*. Nach dem schweizerischen B. G. Art. 47 kann in dem Falle, daß keiner der gesetzlich normierten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erscheint, das Gericht nach freiem Ermessen entweder „auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden" — eine Bestimmung, der sich auch der erste Entwurf unseres BGB (§ 1444) angeschlossen hatte. Ähnlich kann nach schwedischem Recht (*Lehr, Droit civ. scand.* No. 683; *Lehr, Mariage, div. et sep. d. c.* § 943 ff.) bei dauernder Uneinigkeit unter den Ehegatten und nach fruchtlosem doppelten Sühneversuch das Gericht eine Separation für ein Jahr aussprechen. In allen anderen Vertragsstaaten giebt es keine nur für eine bestimmte Zeitdauer geltende Separation.

Die Frage ist: sind diese beiden Arten der Separation von gleicher Gattung; genauer: ist in der *séparation de corps* im Sinne der Scheidungskonvention gleichmäßig sowohl die ständige, als auch die zeitweilige Separation begriffen?

Ist die Frage zu bejahen, so folgt zwingend aus Art. 1 II und 2 II die überstaatliche (konventionsmäßige) Verpflichtung zum Ausspruch der Separation auch dann, wenn nach Heimatrecht nur die zeitweilige, nach *lex fori* aber nur die ständige Separation zulässig ist, oder umgekehrt.

Digitized by Google

Das würde aber geradezu eine Vergewaltigung der einzelstaatlichen *ordres publics* in sich schließen. Denn innerstaatlich bedeutet die Zulässigkeit der zeitweiligen Separation keineswegs auch die Zulässigkeit der ständigen und umgekehrt, wie durch die in Frage kommenden einzelstaatlichen Gesetzgebungen selbst *ad oculos* demonstriert wird. Vielmehr ist es sogar sehr wohl möglich (nach herrschender Anschauung sogar die Regel), daß ein Recht, welches die „ständige" Trennung zuläßt, daneben die „zeitweilige" prohibitiv verwirft oder umgekehrt. Es kann nicht Absicht der Konferenzen gewesen sein, in solchem Falle einem Vertragsstaate, der nur ständige Trennung kennt, den Ausspruch einer zeitweiligen aufzunötigen oder umgekehrt; noch weniger kann daran gedacht sein, im Widerspruch mit dem Heimatrecht die Entscheidung, ob ständige oder zeitweilige Separation ausgesprochen werden soll, lediglich der *lex fori* anheim zu geben. Endlich verbietet sowohl die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmungen als die genauere sachliche Erwägung auch die auf den ersten Blick naturgemäß erscheinende, differenzierende Lösung: daß gemeint sei, die ständige Separation solle dann ausgesprochen werden, wenn sie sowohl nach Heimatrecht, als nach *lex fori* zulässig, ebenso die zeitweilige Separation dann, wenn sie nach beiden Rechten begründet sei.

Denn tatsächlich hat man sich bei den Konferenzverhandlungen mit der zeitweiligen Separation überhaupt nicht beschäftigt. Nur der deutsche Delegierte hat beiläufig — aber nur zur Charakterisierung des Gegensatzes zum deutschen Recht — die Möglichkeit einer zeitweiligen Separation erwähnt (*Actes* 1900, S. 208).

Es spricht aber auch die Natur der Sache dafür. In Wahrheit ist nämlich jene zeitweilige Separation, wie sie im Konventionsgebiete besteht, nach Inhalt, Rechtswirkung und Zweck ein von der gewöhnlichen (ständigen) Separation wesentlich verschiedenes Institut, das überhaupt nicht dazu besimmt ist, den *status* der Eheleute zu tangieren [1]). Die

[1]) Sie wird nach schweizerischem Recht auch gar nicht in die Standesregister eingetragen; vgl. die amtliche Anleitung für die Führung der Register No. 216.

Digitized by Google

Wirkung soll stets nur eine provisorische sein, sie bildet niemals auch nur „potentiell“ ein Definitivum. Die Verfügung verliert nach Ablauf der bestimmten Zeit ohne weiteres ihre Kraft, und es muß dann entweder das gemeinschaftliche Eheleben wieder aufgenommen, oder die Ehescheidung herbeigeführt werden [1]). Es soll überhaupt nicht über das eheliche Verhältnis nach der einen oder der anderen Richtung eine Entscheidung getroffen, es soll nur in unklaren Fällen ein passendes „Auskunftsmittel“ gefunden werden, einerseits im Interesse des „Klägers, wenn dem letzteren zur Zeit das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten unerträglich ist, er aber noch die Hoffnung der Aussöhnung hegt, andererseits im öffentlichen Interesse an tunlichster Aufrechterhaltung der Ehen“. (*Motive z. deutschen BGB* IV 597 [2]). Die zeitweilige Separation ist hiernach eine Institution, welche in grundsätzlichem Unterschied steht zu Ehescheidung und Ehetrennung und sich zu beiden im großen und ganzen so verhält, wie die einstweilige Verfügung zum Urteil; eine Institution, die inhaltlich der Vorschrift des § 627 CPO und dem legislativen Zwecke nach derjenigen des § 620 CPO sehr nahe steht, wenn sie schon mit keiner von beiden Bestimmungen wesensgleich ist. (Vgl. *Motive z. BGB* IV 597, *Prot.* IV 417.)

Die Tatsache, daß die Konferenzen bei Regelung des materiellrechtlichen Scheidungs- und Trennungsrechtes sich nur mit der gewöhnlichen (ständigen) Separation (des französischen, öster-

[1]) Deshalb gehört die nach § 115 des österr. a. b. GB bei unüberwindlicher Abneigung vorgeschriebene Scheidung von Tisch und Bett, so ähnlich die Vorschrift derjenigen des schweizerischen Gesetzes lautet („Doch muß in dem letzten Falle“ — wenn beide Ehegatten die Auflösung wegen unüberwindlicher Abneigung verlangen — „die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versuchet werden“), nicht hierher; denn sie bleibt, wenn ein weiteres Verfahren nicht provoziert wird, als gewöhnliche ständige Trennung von Tisch und Bett mit den Wirkungen der §§ 103 ff. bestehen.

[2]) Vgl. *Martin*, J. XXIV 753: Die schweizerische Separation sei nur *„un état provisoire, lequel est déstiné à préparer la fixation définitive du sort des époux, soit en acheminant leur réconciliation, soit en aboûtissant à la déstruction définitive du lien conjugal“*.

reichischen, italienischen, spanischen etc. Rechtes) beschäftigt haben, hat nichts Befremdendes; wir haben für die Auslegung zu folgern, daß über die zeitweilige Separation des schweizerischen und schwedischen Rechtes ebenso wie über die in der deutschen CPO enthaltenen analogen Vorschriften in Art. 1 und 2 überhaupt keine Bestimmung hat getroffen werden sollen.

Die Kollisionsfragen der zeitweiligen Separation bleiben demgemäß dem innerstaatlichen internationalen Privatrecht anheimgegeben. Das aber wird man allerdings aus dem Konventionsrecht folgern müssen: daß eine zeitweilige Separation, wie sie nach schweizerischem und nach schwedischem Rechte besteht,[1]) und die überhaupt nur als Vorläufer der Scheidung Sinn und Bedeutung hat, die somit ohne die Zulässigkeit späterer Scheidung ohne weiteres in sich selbst zusammenfällt, bei Vertragsstaatsangehörigen niemals ausgesprochen werden kann, wenn *„dans le cas dont il s'agit"* die Scheidung nicht auch heimatrechtlich begründet ist. Das Gleiche gilt auch für die privatinternationale Anwendung der erwähnten Bestimmungen der deutschen CPO: steht von vornherein fest, daß ein heimatrechtlicher Scheidungsgrund nicht vorliegt, so ist weder für die Aussetzung des § 620, noch für die einstweilige Verfügung des § 627 Raum.[2]) Umgekehrt wird überall dann, wenn die Scheidung *in concreto* sowohl nach Heimatrecht als nach BGB begründet ist, die Anwendung auf Vertragsausländer unbedenklich sein, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob auch nach dem ausländischen Heimatrecht eine solche provisorische Verfügung zulässig wäre. Denn es handelt sich hier lediglich um eine Vorschrift des deutschen Scheidungsverfahrens, deren Anwendung vor deutschen Gerichten nicht von dem Bestehen gleichartiger ausländischer Bestimmungen abhängen kann. Weiterhin muß vom Standpunkt des deutschen Richters angenommen werden, daß der Richter auch bei schwei-

---

[1]) Anders auch z. B. die zeitweilige (fünfjährige) Separation des chilenischen Rechtes: *Trib. civ. de la Seine,* 23. 5. 00, XXVII 993 (rein prozessual behandelt). Vgl. dazu auch *Lehr, Mariage etc.* No. 301.

[2]) Vgl. zu letzterem *Entsch. d. RG* XLIX 369 ff., RG 9. 2. 04; *Rechtspr. d. OLG* VIII 331.

Digitized by Google

zerischen oder schwedischen Scheidungsansprüchen niemals daneben (oder statt dessen) auf eine zeitweilige Separation im Sinne des schweizerischen oder schwedischen Rechtes erkennen wird: nicht deshalb, weil eine solche zeitweilige Separation mit unseren sittlichen Anschauungen, unserem *„ordre public"* durchaus unvereinbar wäre (wir werden Anschauungen, welche s. Zt. die erste Kommission des BGB in Anlehnung an eine Reihe von früheren Partikularrechten — *Motive z. BGB* IV 378 ff., 597 ff. — gebilligt hat, nicht als unmoralisch kennzeichnen wollen); sondern einmal deshalb, weil es unvernünftig wäre, zwei im wesentlichen, dem gleichen Zwecke dienende Vorschriften des Inlandes und des Auslandes mit einander zu kumulieren, sodann aber, weil es nicht nur materiell-rechtliche, sondern vor allem auch prozessuale Bedenken gewesen sind, welche den deutschen Gesetzgeber bestimmt haben, die Einführung einer zeitweiligen Separation mit nachfolgendem (zweiten) Scheidungsprozeß und zweimaliger ausführlicher Erörterung des Streitstoffes abzulehnen (vgl. *Prot. z. BGB* IV 417). Wir werden daher eine derartige materielle Doppelverhandlung[1]), wie sie sowohl nach schweizerischem als nach schwedischem Rechte erforderlich wäre, als direkt unvereinbar mit unserem Prozeßverfahren betrachten müssen.[2])

Man wird wohl vom Standpunkt aller anderen Rechte, welche eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett nicht kennen, zu ähnlichen Ergebnissen gelangen und darnach schwerlich in irgend einem Falle außerhalb der *Schweiz* oder *Schwedens* auf zeitweilige Separation gemäß dem Rechte dieser Länder erkennen. Daß andererseits — und zwar konventionsmäßig — nicht auf ständige Separation erkannt werden darf, wenn heimatgesetzlich nur die zeitweilige zulässig ist, ergibt sich ohne weiteres aus der grundsätzlichen Stellung der Konvention.

---

[1]) Im Falle der deutsch-rechtlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft findet keine solche materielle Doppelverhandlung statt, da das Scheidungsurteil des § 1576 I BGB ohne erneute Sachprüfung ergeht.

[2]) Vgl. auch *Niemeyer: Das I. P. R des BGB*, S. 154.

Digitized by Google

B. Der feinere Kollisionsfall. Kollision der Trennungsgründe.

1. Der Regelfall (Gesetzeskumulation des Heimatrechtes und der *lex fori*).

Die Konferenzen sind für den feineren Kollisionsfall zu der nämlichen Entscheidung gelangt, wie für den gröberen: Die Scheidung soll grundsätzlich nur gefordert werden können, wenn der betr. Scheidungsgrund sowohl nach dem Heimatrecht als auch nach der *lex fori* zugelassen ist; und zwar muß der Grund nicht nur *in abstracto* (wie nach der Fassung von 1894 und nach deren Begründung — S. 86 — angenommen werden könnte), ein solcher sein, der auch in der Gesetzgebung des Heimatrechts enthalten ist; sondern er muß — wie nach der Fassung und Begründung von 1900 zweifellos ist — *in concreto* nach jedem der beiden Rechte zum Ausspruch der Scheidung genügen. Dagegen ist nach dem Beschlusse von 1900, der nachträglich auch ausdrücklich in den Text des Art. 2 aufgenommen worden ist (*„Encore que ce soit pour des causes différentes“*), nicht erforderlich, daß der die Scheidung rechtfertigende Grund in beiden Rechten identisch ist; es genügt, daß *„dans le cas dont il s'agit“* die Scheidung überhaupt, sowohl nach dem Heimatrecht wie nach der *lex fori* auszusprechen wäre, sei es auch aus verschiedenen Gründen.

Zurückzuführen ist diese Neuerung, wie der Kommissionsbericht feststellt, auf die Initiative der skandinavischen Delegierten, die übrigens rein persönlich und spontan auf der Konferenz selbst (in den Vorverhandlungen war noch nicht davon die Rede) hervorgetreten zu sein scheint und keineswegs etwa an bisher schon in jenen Rechtsgebieten bestehende Anschauungen und Erfahrungen sich anlehnen kann. Es soll durch die Neuerung eine Art von Kompromiß angebahnt werden; es sollte der ganz besonders von *Meili* auch auf der dritten Konferenz entschieden aufrecht erhaltenen Lösung des Institut (welche für die Scheidungsgründe ausschließlich die *lex fori* entscheiden lassen will) eine *„satisfaction partielle“* gegeben werden.[1])

[1]) Für die *Meili* selbst (*Actes* 1900, S. 193) dankend quittiert: *„M. Meili tient à exprimer aux Délégués des Etats scandinaves tous*

Theoretisch erscheint das neue Verfahren in der Tat einleuchtend. Dem *„principe dirigeant“* ist ja genügt, sobald die Scheidung sowohl in dem Heimatgesetz, als in der *lex fori* gerechtfertigt ist. Auf die Verschiedenheit der rechtlichen Begründung kann es nicht ankommen, sonst würde man ja — so scheint es — durch die Kumulation die Scheidung in den meisten Fällen überhaupt unmöglich machen (vgl. auch KB *Actes* 1894, S. 85 unten); das ist aber nicht die Absicht. Warum also nicht von der gesetzlichen Identität oder Analogie der Scheidungsgründe im einzelnen überhaupt absehen?

Wenn also z. B. eine deutsche Ehefrau in Belgien auf Scheidung klagt wegen eines (nicht qualifizierten) Ehebruchs des Mannes, der wohl nach § 1565 BGB, nicht aber nach Art. 230 C. C. (alte in Belgien geltende Fassung) die Scheidung begründet: so muß (nicht kann — Art. 3 —) die Klage in Belgien zugelassen werden, falls gleichzeitig eine derartige bösliche Verlassung seitens des Ehemannes vorliegt, die nach französisch-rechtlicher Praxis als *injure grave* im Sinne von Art. 231 C. C. zu betrachten ist, während die Voraussetzungen des § 1567 BGB nicht erfüllt sind. All' das erscheint ja grundsätzlich recht vernünftig. Bei näherer Prüfung ergeben sich aber doch allerlei schwere Bedenken. Schon faktisch wird die Sache dann recht kritisch, wenn die verschiedenartigen Scheidungsgründe nicht liquide sind und doppelte Beweiserhebung nach ganz verschiedenen Richtungen erfordern. Aber auch rechtlich wird die Anwendung oft sehr schwierig; gesetzt z. B. ein Däne verlangt in *Deutschland* Scheidung wegen Ehebruchs der Frau; es liegt jedoch Kompensation vor und die Klage wäre deshalb, obwohl nach deutschem Rechte zulässig, auf Grund des dänischen Rechtes abzuweisen (vgl. *Lehr, Mariage, divorce etc.* No. 335). Nach dänischem Rechte ist nun aber

---

ses remerciments de ce qu'ils ont réussi à trouver la bonne formule pour réconcilier les deux principes de la lex patriae et de la lex domicilii. Il profite de l'occasion pour dire que cette solution est très heureuse, parce qu'elle écarte une injustice de l'ancien projet, qui demandait à tort une concordance entre la loi nationale et la loi du pays, même pour les causes de divorce ou de séparation.“

auch Ehescheidung auf gegenseitige Einwilligung zulässig, wenn die Ehegatten vorher drei Jahre gerichtlich getrennt gelebt haben (*Lehr, Dr. civ. scand.* No. 682, *Mariage etc.* No. 337). Gesetzt diese letztere Voraussetzung und das gegenseitige Einverständnis der Parteien wird nachgewiesen, so ist also nach Konventionsrecht die Scheidung von den deutschen Gerichten auszusprechen. Aus welchem Grunde erfolgt sie aber? Offenbar aus dem des Ehebruchs, als demjenigen der *in concreto* allein nach deutschem Recht die Scheidung rechtfertigen kann. Es wird also im Urteil auszusprechen sein, daß die Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt (§ 1574 I BGB); es wird festgestellt werden müssen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist (§ 624 CPO), Feststellungen, die nach dem deutschen Rechte der Scheidung unumgänglich sind, die aber in direktem Widerspruch stehen mit dem dänischen Heimatrechte, das doch in erster Reihe maßgebend sein soll, und von denen man vernünftigerweise nicht verlangen kann (trotz Art. 7), daß sie in *Dänemark* überhaupt anerkannt werden. Es würde sich in solchem Falle weiterhin ergeben, daß z. B. die geschiedene Ehefrau in einer Reihe von Vertragsstaaten ihren Ehebruchsmitschuldigen nicht heiraten könnte (Ztsch. XII 231 f.), obschon nach dem dänischen Heimatrecht ein die Scheidung rechtfertigender Ehebruch überhaupt nicht vorlag.

Besonders wunderlich gestaltet sich diese Kumulation ev. ganz heterogener Scheidungsgründe gegenüber der Konsensualscheidung des französischen Zivilrechts. Einer französischen Ehefrau z. B., die wegen einfachen Ehebruchs des Ehemannes nach Art. 230 des französischen C. C. in der Fassung von 1884 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, steht vor belgischen Gerichten dieses Recht nach der überstaatlichen Norm des Art. 2 [1]) nicht zu, weil der belgische C. C. den Ehebruch des Mannes nur dann als Scheidungsgrund betrachtet, wenn die Konkubine in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten wurde; stimmt aber der Ehemann der Scheidung bei und werden die Voraussetzungen der Art. 275 ff. des belgischen C. C. er-

[1]) Ob es nach Art. 3 innerstaatlich gewährt wird, ist eine andere Frage, die hier nicht in Betracht kommt.

Digitized by Google

füllt, so muß die Scheidung nach Art. 2 der Konvention nunmehr gestattet werden, da sie — wenn auch aus einem anderen Grunde — nunmehr nach belgischem Rechte zulässig ist. Ähnlich müßte einem dänischen Ehepaar die heimatrechtlich ohne voraufgegangene drei Jahre andauernde Separation nicht zulässige Konsensualscheidung in Belgien dann zugestanden werden, wenn etwa ein Ehegatte an einer unheilbaren Krankheit leidet, welche nach dänischem, nicht aber nach belgischem Rechte, einen Scheidungsgrund bildet. Derartige Ergebnisse sind nicht nur irrationell, weil sie die internationale Geltendmachung und Durchführung eines absoluten Ehescheidungsgrundes des Heimatrechts von der Zustimmung des schuldigen Ehegatten abhängig machen und dadurch den Charakter eines solchen Ehescheidungsgrundes geradezu in sein Gegenteil verkehren; sie bringen auch praktisch allerhand kaum lösbare Komplikationen mit sich; einmal deshalb, weil — wie oben gezeigt — man nicht recht weiß, wie die Folgen eines derartigen Zwitterurteils, das sowohl auf einer einseitigen, als auch auf einer zweiseitigen Scheidungsursache basiert, zu bestimmen sind; sodann aber, weil schon die vorgeschriebenen Verfahrensformen für den Fall der Konsensualscheidung ganz anders geregelt sind als für denjenigen einer Scheidung *pour causes déterminées* (vgl. Art. 234—266 mit 275—297), und es die größten Schwierigkeiten machen wird, beide Formen miteinander zu verschweißen, oder überhaupt irgendwie in dem für die Konsensualscheidung vorgeschriebenen besonderen Verfahren (Art. 275 ff.) die gleichzeitige Verhandlung und Beweiserhebung anderer, einseitiger Scheidungsgründe irdendwie einzuschieben. Trotz alledem wird nach Konventionsrecht die Praxis sich, so gut es geht, mit diesen mißlichen Konsequenzen abfinden müssen. Eine Differenzierung der Scheidungsgründe läßt sich bei der gegenwärtigen Fassung in den Art. 2 nicht mehr hinein interpretieren: die Scheidung muß ausgesprochen werden, sobald sie *„dans le cas dont il s'agit"* nach Heimatrecht und nach *lex fori* überhaupt zulässig ist, seien die Gründe der Zulässigkeit auch noch so verschieden. Das ist einmal *lex lata*. Allein es dürfte sich aus den obigen Darlegungen ergeben, daß dieser — wie gezeigt,

Digitized by Google

auf der dritten Konferenz erstmals vertretene — Grundsatz in solcher Allgemeinheit verfehlt und reformbedürftig ist.

Ähnliche unnatürliche und prinzipwidrige Konsequenzen ergeben sich aus dem angenommenen Satze, sobald die Scheidungsklage, wenn auch sowohl nach Heimatrecht, als nach *lex fori* begründet, doch ihrem Wesen nach in beiden Rechten einen ganz und gar verschiedenen Charakter hat; in solchem Falle die Scheidung durch überstaatliche Norm für unbedingt zulässig zu erklären, das läßt sich weder mit der eigentlichen Idee der Konvention noch mit der internationalen Billigkeit vereinigen. Es wäre m. E. zum mindesten nötig gewesen, eine gewisse Homogenität der die Scheidung nach dem Heimatrecht und nach der *lex fori* motivierenden Gründe zur Bedingung zu machen; zu fordern, daß es im wesentlichen der gleiche Tatbestand sein muß, welcher die Scheidung nach dem einen und dem anderen Rechte motiviert, mag dieser Tatbestand auch in diesem Gesetze eine etwas andere rechtliche Prägung erhalten haben, als in jenem, z. B. hier als Ehebruch, dort als *„injure grave"*, hier als bösliche Verlassung, dort nur unter dem Gesichtspunkt des § 1568 die Scheidung begründen. Das sind allerdings Begriffe von einer gewissen Vagheit, welche dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum geben und eine schwierige Aufgabe stellen. Aber ohne derartige Freiheiten und spezielle Rechtsvergleichungen ist eben im internationalen Privatrecht ein vernünftiges und billiges Ergebnis überhaupt nicht zu erreichen.[1])

2. Die Ausnahmen (ausschließliche Anwendung des Heimatrechts).

a) Allgemeines.

Bei den Konferenzverhandlungen hat man, die „unwahrscheinlichen" Ausnahmen des Art. 3 für den feineren Kollisions-

[1]) Es bedarf wohl nicht der nochmaligen Hervorhebung, daß ich die hier verteidigte Auffassung nur *de conventione ferenda* bezw. *revidenda* vertrete, während *de conventione lata* m. E. die hervorgehobenen mißlichen Konsequenzen hingenommen werden müssen und es der Praxis überlassen bleiben muß, sich so gut es geht, damit abzufinden. Dagegen halte ich die

Digitized by Google

fall (denjenigen der Scheidungsgründe) überhaupt nicht erörtert. Schon der Kommissionsbericht von 1894, der, angeregt durch das Urteil von Ancona, doch die Möglichkeit einer Scheidung von Ausländern in Ländern, die überhaupt keine Scheidung kennen, bei Erörterung des gröberen Kollisionsfalles (Art. 1) in Erwägung zog, ist einem ähnlichen Gedanken bei der Kollision der Scheidungsgründe (Art. 2) überhaupt nicht nahe getreten. Man stellte fest, daß man von dem Heimatrecht nicht die Anerkennung einer Scheidung verlangen kann, die aus anderen, als den von ihm zugelassenen Gründen im Auslande erfolgt; daß andererseits die *lex fori „ne peut laisser prononcer un divorce pour des causes qu'elle n'admet pas"*. Also müsse man eben beiden Gesetzen Genüge leisten, *„puisque les exigeances de l'une et de l'autre sont également irréductibles"*. Ebenso ist 1900 bei Begründung des Art. 3 lediglich auf den Fall der italienischen Praxis Bezug genommen worden. Da aber der Text des Art. 3 ausdrücklich auf Art. 1 und 2 verweist, so ist — ganz abgesehen von den inneren Gründen dafür — klar, daß die Zulässigkeit einer Scheidung aus einem Grunde, der nur nach Heimatrecht, nicht aber nach der *lex fori* besteht, nicht hat angezweifelt werden sollen, falls die *lex fori* selbst damit einverstanden ist; richtiger ausgedrückt: falls sie es nicht für nötig hält von ihrer prohibitiven Eingriffsbefugnis Gebrauch zu machen.

Die Konferenz hat jedoch angenommen, daß dieser Fall kaum eintreten würde. Sie hat offenbar vorausgesetzt, der *ordre public* der *lex fori* verlange (abgesehen von der italienischen Absonderlichkeit) nach der in allen Vertragsstaaten anerkannten Auffassung stets, daß die Scheidung nicht ausgesprochen werde, wenn der Scheidungsgrund nicht auch nach den Sachnormen der *lex fori* gegeben ist.

Diese Auffassung findet jedoch in solcher Allgemeinheit weder in der international herrschenden Doktrin, noch in ver-

---

Auffassung auf dem Boden des EG z. BGB Art. 17 mit dem Texte und der Vorgeschichte für vereinbar und richtig. Vgl. *Prot.* VI 54 ff.; *Prot.* d. ersten Kommission 11526; vgl. auch die Andeutung *Niedners* zu Art. 17 2e, a und diejenige *Plancks* („genau") Anm. 3d.

Digitized by Google

nünftigen Erwägungen eine ausreichende Begründung. Sie ist natürlich und berechtigt höchstens vom Standpunkte derjenigen Rechtsordnungen, welche entweder auf dem katholischen Dogma basieren, oder die Scheidung aus ähnlichen religiösen und universellen Motiven als ein mit äußerster Mißgunst zu behandelndes, auf die allerengsten Grenzen zurückzuweisendes Institut betrachten; als eine für gewisse äußerste Fälle der Staatsgewalt abgewonnene Konzession, die aber keinesfalls über jene genau präzisierten, ganz vereinzelten Ausnahmsfälle erstreckt werden darf. Wo die Sache so liegt, ist es begreiflich, daß der *ordre public* eine Abweichung von der regelmäßigen Kollisionsnorm verlangt; daß er sich außer Stande sieht, ausländischen Scheidungsgesetzen gegenüber, die von einer ganz anderen und viel laxeren Auffassung ausgehen, das Prinzip der „Ausdehnungsgleichheit" durchzuführen; daß er sein rigoroses inländisches Scheidungsrecht nicht nur für alle seine eigenen Staatsangehörigen (im Inlande und im Auslande) angewandt wissen will, sondern für dasselbe daneben noch die Subsidiaranknüpfung des inländischen Forums beansprucht; der inländische Richter soll die ganz ungewöhnliche Ermächtigung zur Ehelösung überhaupt nur in den vereinzelten Fällen, die ihm vom inländischen Gesetzgeber freigegeben sind, ausüben dürfen.

Zu einem derart rigorosen Verhalten des einzelstaatlichen *ordre public* und zur Durchführung einer solchen „strikten Ausdehnungsnorm" liegt jedoch keine Veranlassung vor für diejenigen Rechte, welche sich von dem streng katholischen Standpunkt emanzipiert und die Scheidung nach staatlichen (wenn auch von sittlichen Anschauungen beeinflußten, vgl. *Motive*, BGB IV 562) Grundsätzen in freierer Weise geregelt haben. Für diese Rechte liegt die Frage für das Ehescheidungsrecht vielfach genau so, wie für das Eheschließungsrecht: sie können grundsätzlich und im allgemeinen hier ebensowenig wie dort gegen die naturgemäße ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes eine Einwendung haben; sie könnten allenfalls nur ebenso wie dort ausnahmsweise für einzelne besonders geartete Fälle die prohibitive (nicht aber die permissive, wie bestimmt in Art. 3) Eingriffsbefugnis der inländischen *lex fori* auszuüben sich veranlaßt sehen.

Digitized by Google

Aber auch jene Rechte, welche auf dem erst erwähnten rigorosen Standpunkt stehen, werden durchaus nicht in allen Fällen es nötig haben, von ihrer Prohibitionsbefugnis Gebrauch zu machen. Sie werden es solchen Scheidungsgesetzen gegenüber, die auf einem ganz und gar anderen Boden stehen, vielleicht allgemein tun; nicht aber denen gegenüber, welche im wesentlichen den gleichen, die Scheidung auf das engste restringierenden, Standpunkt einnehmen, und sich nur in relativ unwesentlichen Einzelheiten von dem Rechte der *lex fori* unterscheiden. Solchen nebensächlichen Modifikationen des ausländischen Heimatrechtes gegenüber darf und kann der *ordre public* sich nachgiebig zeigen, ohne der Würde der *lex fori* irgend etwas zu vergeben.

Für das deutsche Recht als *lex fori* ist hier allerdings Art. 17 Abs. 4 EG. z. BGB durchschlagend, falls man nicht etwa davon ausgeht, daß mit Einführung der Konventionen ohne weiteres für das Konventionsgebiet alle deutschen Kollisionsnormen, welche die gleiche Materie betreffen, außer Kraft treten, für das Haager (überstaatliche) internationale Privatrecht also dem einzelstaatlichen internationalen Privatrecht gegenüber das Kodifikationsprinzip ähnlich wie nach EG z. BGB Art. 55 anzuerkennen wäre. U. E. ist dies jedoch — mangels ausdrücklicher innerstaatlicher Anordnung — nicht der Fall, vielmehr anzunehmen, daß die bisherigen staatlichen Kollisionsnormen allgemein, auch den anderen Konventionsstaaten gegenüber, weiter gelten, insoweit sie nicht mit den überstaatlichen Kollisionsnormen unvereinbar sind. Darnach würde der deutsche Richter zu der hier und im folgenden vertretenen freieren Anwendung des Art. 3 der Konvention grundsätzlich nur dann befugt sein, falls eine ausführungsgesetzliche Modifikation des EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 für das Konventionsgebiet erfolgte.

Es gibt jedoch, wenigstens für die Mehrzahl der Fälle, einen Ausweg: in denjenigen Fällen, in welchen — wie im folgenden näher ausgeführt — nach der international herrschenden Doktrin der Ausspruch der Scheidung in ausschließlicher Anwendung des Heimatrechtes angemessen und erwünscht ist, kann man meistens, sofern es sich um eine auf Verschul-

dung des einen Ehegatten basierende Scheidungsursache handelt, auf Grund des § 1568 BGB zu dem Ergebnis gelangen, daß auch nach der deutschen *lex fori* die Scheidung begründet ist. Wenn daher der deutsche Richter von dem ihm nach dieser Gesetzesbestimmung eingeräumten Ermessen einen derartigen Gebrauch macht, daß er die Scheidung bei Ausländern als begründet erachtet, während er bei Inländern in gleich gearteten Fällen die Voraussetzung des § 1568 nicht als erfüllt ansehen würde, so macht er sich keineswegs etwa einer Rechtsbeugung schuldig. Das läßt sich, wie allgemein anerkannt wird, nur nach den „Umständen des Falles" beurteilen. Und die Ausländerqualität des Ehepaares, sowie die Tatsache, daß das ausländische Heimatrecht die Scheidung für begründet erklärt, sind Umstände, die in dieser Würdigung sehr wohl von wesentlicher und entscheidender Bedeutung sein können und dürfen.[1]) Was zunächst die Frage betrifft, ob und in welcher Art überhaupt „durch die Ehe begründete Pflichten" vorliegen, deren „schwere Verletzung" den Scheidungsgrund bilden soll, so kann und muß dies eben grundsätzlich ausschließlich nach dem ausländischen Heimatrecht entschieden werden (EG z. BGB Art. 14); denn hier dreht es sich nicht um eine rechtliche Voraussetzung der Zulässigkeit der Scheidung, sondern die Frage betrifft die Wirkung der Ehe für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten und ist als solche nicht nach EG z. BGB Art. 17, sondern nach EG z. BGB Art. 14 zu beurteilen. Daß sie dann stets zu bejahen ist, wenn an ein schuldhaftes Verhalten eines Ehegatten das Heimatrecht die Scheidungsfolge (oder Trennung) knüpft, wird nicht zu bezweifeln sein. Aber auch bei der Erwägung, ob eine „so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses" vorhanden ist, „daß dem Ehegatten

---

[1]) Genau ebenso für das französische Civilrecht bei Entscheidung der Frage, ob eine *„injure grave"* im Sinne von Art. 231 vorliegt, *Rolin* II 122: *„De même l'abandon malicieux* (der nach dem C. C. nicht als Scheidungsgrund fungiert) *pourrait être consideré comme pouvant servir de base au divorce entre étrangers, si leur loi nationale en dispose ainsi, cet abandon revêtant par cette circonstance même le caractère d'injure grave."* (Im Sinne von Art. 231.)

die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann", sind die in dem Heimatstaate der Ehegatten geltenden Rechtsanschauungen offenbar von ebenso wesentlicher Bedeutung, wie es bei inländischen Ehegatten ihre soziale Stellung, die Anschauungen und Empfindungen ihrer Standesgenossen, ihre berufliche Umgebung etc. sein müssen. (Vgl. KG vom 19./V. 1900 und OLG Jena vom 7./14./III. 00, *Rechtspr. der OLG* I 255 ff). Selbstredend besteht für unseren Richter keine Verpflichtung, sich z. B. bei Beantwortung der Frage, ob eine strafbare Handlung zur Ehescheidung nach § 1568 ausreicht, gerade an die positive Entscheidung des Heimatgesetzgebers, welcher etwa eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren zum Scheidungsgrund stempelt (z. B. das ungarische G. § 79), zu halten, oder eine körperliche Mißhandlung gerade dann auch nach § 1568 als Scheidungsgrund gelten zu lassen, wenn das französische Heimatrecht sie als *sévice* im Sinne des Art. 231 C. C. auffasst. Allein es besteht auch kein gesetzliches Hindernis, daß er sich einer solchen festgelegten Beurteilung des Heimatgesetzgebers, für deren Angemessenheit immerhin eine gewisse Präsumtion spricht, anschließe; und es ist zweckmäßig und im Interesse der Rechtsgleichheit wünschenswert, daß er dieser Beurteilung des Heimatrechtes, welcher er, soweit sie die Scheidung negiert, ohnehin folgen muß (nach Art. 2 der Konvention, ebenso wie nach EG z. BGB Art. 17 Abs. 1), auch positiv aus freien Stücken folge, insoweit es innerhalb der Grenzen des § 1568 möglich ist, und berechtigte inländische Interessen nicht entgegenstehen. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so wird, wie bemerkt, praktisch auch der deutsche Richter in den meisten Fällen[1]) bei den Spezialkollisionen der Scheidungsgründe zu dem gleichen Ergebnis gelangen, wie es im folgenden für die anderen Konventionsstaaten näher begründet wird, nämlich in der Regel zur ausschließlichen Anwendung des Heimatrechtes.

Betrachtet man nach der deutschen *lex lata* diese Ausführungen nicht als zutreffend, so würden m. E. die folgenden umsomehr für *Deutschland* an Kraft gewinnen *de lege ferenda*,

[1]) Nicht allerdings bei Kollisionen, über die Berechnung und Dauer der Fristen nach § 1571, der Frage der Verzeihung nach § 1570 u. ä.

Digitized by Google

d. i. die Notwendigkeit einer Abänderung des EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 demonstrieren.

b) Einzelanwendungen.

1. Gruppierung der Trennungsgründe.

Unter den strengeren und freieren Scheidungsrechten springt zunächst ein grundsätzlicher Gegensatz in die Augen: derjenige zwischen Rechten, die eine Scheidung nur aus speziellen Gründen *(pour causes déterminées)* kennen, und solchen, die eine Scheidung schon auf Grund gegenseitiger Einwilligung *(par consentement mutuel)* zulassen. Zu letzteren gehören von den Vertragsstaaten zur Zeit *Belgien* und *Luxemburg* (*Lehr, Mariage etc.* No. 259), *Rumänien* (*Lehr,* No. 833), *Dänemark* (*Lehr* a. a. O. No. 337), und *Norwegen* (*Lehr*, a. a. O. No. 955 und *Dr. civ. scand.* No. 674). In *Dänemark* und *Norwegen* muß jedoch der Scheidung in diesem Falle eine dreijährige Trennung vorausgegangen sein und die Scheidung geschieht durch königliche Ermächtigung. In *Belgien* und *Luxemburg* ist diese Form noch mehr kompliziert: es ist diejenige des ursprünglichen C. C. Art. 275 ff. mit ihren langwierigen und absichtlich verschnörkelten und erschwerten Prozeduren, deren Erfüllung *„sous les conditions et après les épreuves qu'elle détermine"* nach den Gesetzesworten selbst *„prouvent suffisamment que la vie commune est insupportable"*, und die deshalb als gesetzliche Präsumtion für das Vorhandensein eines peremptorischen Scheidungsgrundes gelten (Art. 233). Weiter gehört hierher jedoch auch das holländische Recht, welches zwar ausdrücklich die Ehescheidung auf gegenseitige Übereinstimmung verbietet (Art. 263), sie aber doch auf einem Umwege wieder ermöglicht: die Trennung von Tisch und Bett ist nämlich auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung gestattet (Art. 291), und nach fünfjährigem Bestehen kann sie auf Verlangen eines der Ehegatten in Scheidung umgewandelt werden (Art. 255). Auch die Rechte *Schwedens* und der *Schweiz* sind hierher zu zählen: *Schweden* läßt die unheilbare Zwietracht und Abneigung [1]) als Scheidungsgrund zu (wenn

[1]) *Olivecrona*, J. X 358 und *Lehr, Dr. civ. scand.* No. 675.

Digitized by Google

auch nur als einen der sekundären Scheidungsgründe, die nicht von dem Gericht, sondern nur von dem König geltend gemacht werden können); und nach dem schweizerischen BG vom 24./XII. 1874 Art. 45, ist bei gegenseitiger Einwilligung die Scheidung auszusprechen „sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist". Endlich läßt § 115 des österreichischen GB bei akatholischen Ehegatten als Scheidungsgrund die „unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen" zu; doch muß in diesem Falle „erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versuchet werden". Für Juden ist nach österreichischem Recht direkt die Konsensualscheidung zugelassen (a. b. GB § 133 ff.).

„Unüberwindlicher Widerwille" ist nach russischem Recht für Protestanten (Ztsch. X 421) Scheidungsgrund. Auch die zuletzt genannten Gesetze sind von einer Dehnbarkeit, daß sie offenbar — ähnlich wie die bekannte Bestimmung des preußischen Landrechts II 1 § 718 a — jede Scheidung bei gegenseitigem Einverständnis der Ehegatten ermöglichen.

Im Gegensatz zu diesen freieren stehen als strikte Rechte, nach denen die Scheidung nur aus festen Scheidungsgründen *(pour causes déterminées)* zugelassen ist (gewöhnlich nur aus denen des Ehebruchs, grober verbaler oder realer Insulten, entehrender Strafen und böslicher Verlassung) vor allem dasjenige *Frankreichs* (C. C. 229 ff. nach dem Gesetze vom 27. 7. 1884), *Rußlands* (§ 45 ff.) und im wesentlichen auch das deutsche BGB.

Es unterliegt nach der überall herrschenden Auffassung keinem Zweifel, daß in den letztgenannten strikteren Rechtsgebieten eine Scheidung auf gegenseitige Einwilligung auch dann niemals zugelassen werden wird, wenn die Ehegatten Ausländer sind und einem jener freieren Rechtsgebiete entstammen. Allgemein betrachtet man in solchem Falle die Anwendung des Heimatrechtes als dem inländischen *ordre public* widerstreitend.[1]) Es ist nicht anzunehmen, bei dem grund-

[1]) *Laurent* V 286: *„En effet, là où le mariage est considéré comme indissoluble, sauf quand les époux eux-mêmes l'ont rompu par*

Digitized by Google

sätzlichen Gegensatz auch nicht zu rechtfertigen, daß unter dem Konventionsrecht eine andere Auffassung Platz greifen wird: Art. 3 wird also hier keine Anwendung finden.

Die gleiche Auffassung mag auch weiter gelten, wenn zwei der freieren Scheidungsrechte miteinander kollidieren, das eine dieser freieren Rechte aber ein auf dem ursprünglichen C. C. beruhendes Gesetz ist *(Belgien, Luxemburg)*. Die Scheidung auf gegenseitige Einwilligung ist ja nach diesem Rechte mit solchen Kautelen umgeben, daß sie einer Ablehnung näher steht, als einer unbeschränkten Zulassung, und überdies vom Gesetzgeber selbst auf die *praesumtio juris* des Vorhandenseins einer der anderen, bestimmten Scheidungsursachen gegründet wird (Art. 233).[1]) Man wird also wohl auch unter der Konvention in *Belgien* und *Luxemburg* ebensowenig wie in *Frankreich* jemals eine Scheidung ausländischer Ehegatten wegen „unüberwindlicher Abneigung" (*Österreich* § 115) oder nach freiem Ermessen des Gerichtes (*Schweiz* BG 24. 12. 74 Art. 45: „sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist") zulassen; man könnte nur etwa — wie sonst auch — wenn solche heimatrechtlichen Scheidungsvoraussetzungen gegeben sind, eine Konsensual-

---

leur crimes, il est difficile de permettre aux époux étrangers de divorcer pour des causer moins graves; ce serait porter atteinte à une règle fondamentale de la législation nationale, dont le maintien est considéré, à tort où à raison, comme une base de l'ordre social et de la moralité publique: le statut territorial doit, dans ces cas, l'emporter sur le statut personnel de l'étranger." *Motive* zum BGB IV 563: „Der Staat hat ein dringendes Interesse daran, darauf hinzuwirken, daß die Ehe als die Grundlage der Gesittung und der Bildung so sei, wie sie sein soll, und deshalb das Bewußtsein des sittlichen Ernstes der Ehe und die Auffassung derselben als einer von dem Willen der Ehegatten unabhängigen sittlichen Ordnung im Volke zu fördern. Dies geschieht durch Erschwerung der Ehescheidung." S. auch *Rolin* II 124 ff., *Weiß* III 601 ff.

[1]) *„Le consentement mutuel et persévérant des époux exprimé de la manière prescrite par la loi, sous les conditions et après les épreuves qu'elle détermine, prouvera suffisament que la vie commune leur est insupportable, et qu'il existe, par rapport à eux, une cause peremptoire de divorce."*

Digitized by Google

scheidung in den Formen des Art. 275 ff. einleiten. Nach herrschender Meinung soll ähnlich auch z. B. in *Belgien* die Konversion eines holländischen Separationsurteils, das auf gegenseitiger Einwilligung basiert (*Burgerlijk Wetboek* §§ 263, 291, 255) unbedingt abzulehnen sein[1]) — eine Frage, auf die wir unten zurückkommen werden. Dagegen hält *Laurent* V 290 ff. im umgekehrten Falle (wenn ein belgisches Ehepaar in Holland auf Grund von Art. 275 ff. C. C. konsensual geschieden werden will) die Scheidung für zulässig. Seine Begründung, daß die Gerichte der Scheidung sich in solchem Falle nicht entgegensetzen können, weil ja eben nach der (unanfechtbaren) Fiktion des *Code Napoléon* Art. 233 *„Une cause péremptoire de divorce"* vorliege — es sich also garnicht um Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, sondern um eine solche *pour cause déterminée* handle, ist aber m. E. nicht haltbar. Denn der holländische Richter kann an die offenkundige Fiktion des französischen Gesetzgebers unmöglich gebunden sein, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und in welchen Fällen Art. 263 des holländischen Gesetzbuches prohibitiv anzuwenden ist: wir möchten annehmen, daß der holländische Gesetzgeber, dessen bürgerliches Recht sich sonst in der Hauptsache gerade an den C. C. anschließt, bei seiner ausdrücklichen Ablehnung der Ehescheidung auf gegenseitige Übereinstimmung gerade die französisch-rechtliche Form dieses Institutes im Auge gehabt hat. Ist man also der Meinung, daß dem Verbot des holländischen Art. 263 überhaupt eine privatinternationalprohibitive Wirkung zukommt, so muß diese Wirkung sich auch der französisch-rechtlichen Konsensualscheidung gegenüber äußern.[2])

Weniger rigoros wird die analoge Frage bei der Separation behandelt: *Rolin* II 125 will hier mit *Laurent* (vom Stand-

---

[1]) Vgl. *Laurent* V 293: *„Je n'admets pas le statut personnel quand il est en opposition avec l'essence du mariage; or, il n'y à plus de mariage quand les époux peuvent le rompre à leur gré. Partant nos tribunaux ne pourront jamais admettre un divorce volontaire, conséquence d'une séparation volontaire."*

[2]) Vgl. übereinstimmend *Rolin* II 124 f.

punkt des französischen C. C.) allgemein die Trennung *par consentement mutuel* in ausschließlicher Anwendung des (z. B. holländischen) Heimatrechtes zulassen. Man streite sich darüber, aus welchen (und ob überhaupt aus haltbaren) Gründen der französische C. C. die Separation p. c. m. ausgeschlossen habe". *„On ne peut guère affirmer en présence de ces incertitudes qu'une loi étrangère, autorisant la séparation de corps par consentement mutuel, serait contraire a notre ordre public"*. Für die Länder des ursprünglichen C. C. (*Belgien, Luxemburg, Rumänien)* dürfte dieser liberale Standpunkt gerechtfertigt sein. Ob auch für *Frankreich*, ist mehr als zweifelhaft. Auf dem Boden von Gesetzgebungen, wie z. B. die deutsche, würde man wohl — ganz abgesehen vom EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 und den unten zu erörternden besonderen Hindernissen — immer anzunehmen haben, daß jeder rein konsensualen Trennung oder Scheidung die inländische Gerichtshülfe zu versagen sei, weil schon die ganze prozessuale Organisation der Ehesachen nach deutschem Rechte auf den Ausschluß der Parteiautonomie zugeschnitten ist (CPO 607 ff.), und man nicht lediglich für ausländische Rechtsverhältnisse ein besonderes Verfahren im Inlande bereitstellen kann.

Dagegen wäre es u. E. durchaus unmotiviert, wenn man auch bei Spezialkollisionen der freieren Scheidungs- und Trennungsrechte untereinander die *lex fori* durchweg kumulativ und prohibitiv zur Anwendung bringen wollte. Die Annahme, daß unbeugsame Anforderungen des *ordre public* der Anwendung des an sich zuständigen Auslandsrechtes entgegenständen, daß es für die öffentliche Meinung revoltierend sei, wenn die *lex fori* die Hand dazu bieten würde, eine nach dem Heimatrecht der Parteien gerechtfertigte Scheidung auszusprechen, die nicht auch nach Inlandrecht begründet wäre, läßt sich in solchen Fällen unmöglich grundsätzlich aufrecht erhalten. Wohl wäre bei solcher Sachlage die Anschauung verständlich und vielleicht in erster Reihe zu billigen, wonach die Frage, ob eine derartige Scheidung begründet ist, prinzipiell nur nach der *lex fori* zu beurteilen wäre, etwa aus prozessualen Erwägungen (z. B. für die skandinavischen Rechte) oder aus

den von der (für das Prinzip des Institut eintretenden) Kommissionsminderheit 1894 geltend gemachten Zweckmäßigkeitsrücksichten. Tatsächlich war in der Praxis der hier in Betracht kommenden Vertragsstaaten meistens das Prinzip der ausschließlichen Anwendung der *lex fori* herrschend (in *Österreich, Schweiz, Schweden, Norwegen* und *Dänemark*, s. oben S. 126). Allein dieses Prinzip kommt *de conventione lata* überhaupt nicht mehr in Frage. Es steht nach Art. 2 und 3 fest, daß die Scheidung unbedingt zunächst nach dem Heimatrecht positiv begründet sein muß; und die Frage ist allein, ob neben dem Heimatrecht die *lex fori* ihre etwaige prohibitive (scheidungsablehnende) Eingriffsbefugnis geltend machen soll und will. Zur Ausübung dieser Befugnis liegt aber stets dann keine Veranlassung vor, wenn die *in concreto* kollidierenden Scheidungsgesetze im wesentlichen auf dem gleichen Boden stehen und nur in untergeordneten Dingen von einander abweichen. Ist eine Scheidung auf gegenseitige Einwilligung am Gerichtsorte überhaupt zugelassen, so kann die öffentliche Moral unmöglich dadurch in ihren Grundfesten erschüttert werden, daß bei Ausländerscheidungen die Modalitäten und Einschränkungen dieser gegenseitigen Einwilligung lediglich nach dem fremden Heimatrechte taxiert werden, mag nun dieses Auslandrecht die gesetzlichen Schranken dafür ein klein wenig weiter oder enger gezogen haben, als das inländische. Es ist nicht einzusehen, warum bei derartiger Sachlage der inländische Richter die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen des Scheidungskonsenses nicht ebensogut ausschließlich nach dem ausländischen Heimatrecht soll beurteilen können, wie der inländische Standesbeamte im analogen Falle über die Voraussetzung des Eheschließungskonsenses ausschließlich das ausländische Heimatrecht zu befragen hat.

Wird z. B. — die Kompetenzfrage dahingestellt — in der *Schweiz* eine Scheidungsklage zwischen protestantischen Österreichern wegen „unüberwindlicher Abneigung“ anhängig gemacht, so wird man schwerlich behaupten können, daß der schweizerische *ordre public* chokiert wird, wenn der schweizerische Richter die Frage, ob die Scheidung begründet ist, ausschließlich nach

§ 115 des österreichischen a. b. GB beurteilt, ohne zu untersuchen, ob die Entscheidung gleichzeitig auch nach Art. 45 des schweizerischen Gesetzes vom 24. 12. 74 zutrifft (s. oben S. 199); und umgekehrt: machen protestantische Schweizer in *Österreich* eine Scheidungsklage auf Grund von Art. 45 anhängig, so wird es sicherlich in *Österreich* keinen öffentlichen Anstoß erregen, wenn der Richter nur prüft, ob eine tiefe Zerrüttung im Sinne des Art. 45 a. a. O. vorliegt, ohne daß eine unüberwindliche Abneigung im Sinne von § 115 des österr. a. b. GB festgestellt werden kann, und auch ohne, daß — wie es nach § 115 österr. a. b. GB obligatorisch, nach Art. 47 schweiz. Gesetzes nur fakultativ ist — vorher eine Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen wird. Ebenso wird nicht behauptet werden können, daß der schweizerische *ordre public* darunter leidet, wenn in der *Schweiz* eine Scheidung von Holländern gemäß dem holländischen Rechte nach fünfjähriger Separation ausgesprochen wird, mag auch die Separation seinerzeit auf gegenseitige Übereinstimmung ergangen sein und mögen auch die Voraussetzungen des Art. 45 des schweizerischen BG nicht nachgewiesen sein (vgl. allgemein in ähnlichem Sinne für das schweiz. Recht: *Martin*, J. XXIV 752 ff.).

Zweifelhaft liegt die Sache für die skandinavischen Rechtsgebiete. Ob hier in analogen Fällen das grundsätzlich richtige und empfehlenswerte Zurücktreten der *lex fori* (ausschließliche Anwendung des Heimatrechts, gemäß Art. 3 der Konvention) praktisch zur Geltung gelangen kann, müssen wir dahingestellt sein lassen. Gegen dieses Zurücktreten wirkt vielleicht nicht nur die bisherige Tradition in jenen Ländern, die auch in der Praxis zumeist anerkannte allgemein exklusive Herrschaft der *lex fori* in Scheidungssachen, sondern auch die Besonderheit jener Rechte, wonach, wie oben bemerkt, die freieren Scheidungsgründe nicht in regelmäßigem Prozesse vor den Gerichten, sondern nur in einem Spezialverfahren vor dem König geltend gemacht werden können. Nicht als ob der landesherrliche Scheidungsrichter aus dem Rahmen der Konvention herausfiele; das Gegenteil ist im Text der Konvention und bei den Verhandlungen auf das Bestimmteste zum Ausdruck gelangt

Digitized by Google

(vgl. speziell die dänischen, schwedischen und norwegischen Erklärungen, *Documents* 1900, S. 139 und 180); allein es mag immerhin nahe liegen, eine solche Scheidung vor dem König mit der Gewährung besonderer Privilegien zu assimilieren [1]), die eine Staatsgewalt überhaupt nicht unter anderen Voraussetzungen als den vom eigenen Gesetze normierten erteilt, ohne deshalb im Ablehnungsfalle aussprechen zu wollen, daß das Scheidungsrecht nicht eventuell von einer ausländischen Staatsgewalt verfolgt und geltend gemacht werden könne. Es würde sich dann, wenn man Ausländern die nach ihrem Heimatrechte begründete Konsensualscheidung versagt, höchstens um eine Art von Abweisung angebrachtermaßen handeln (vgl. auch die von *Olivecrona* a. a. O. S. 360 ff. mitgeteilte königl. Entscheidung vom 16. 12. 81 mit der Begründung des obersten schwedischen Gerichtshofes vom 1. 10. 81). Für das Konventionsrecht ist, wenn wir weiterhin berücksichtigen, daß die Zulässigkeit der Scheidung von Ausländern vor dem König auf Grund der Kompetenzvorschrift des Art. 5 (speziell Ziff. 2 Abs. 2) in den meisten Fällen fraglich ist, die mit Bezug auf die skandinavische Rechtsprechung aufgeworfene Frage praktisch jedenfalls von sehr geringer Bedeutung.

Das Gesagte gilt aber nur für die Behandlung jener freieren Scheidungsgründe, wenn die *lex fori* eine skandinavische ist, nicht im umgekehrten Falle, wenn aus einem solchen nach skandinavischem Heimatrecht begründeten freieren Scheidungsgrunde im Ausland geklagt wird. Die vorausgehenden Bemerkungen dürfen nämlich nicht so verstanden werden, als ob die nur vor dem König geltend zu machenden sekundären Scheidungsgründe der skandinavischen Rechte materiell einen anderen Charakter hätten und privatinternational anders zu betrachten und zu behandeln seien, als die sonstigen Scheidungsgründe. Es handelt sich dabei keineswegs um wirkliche Privi-

[1]) Wie z. B. in *England*, wo vor 1858 die Scheidung nur durch Parlamentsakt möglich war; ebenso, wie es scheint, heute noch in *Quebec (Neubauer, Ztsch. f. vergleichende Rechtswissenschaft* IX 172) — vgl. über das ähnl. Institut des landesherrlichen Scheidungsrechtes nach dem früheren deutschen Rechte *Motive* zum BGB IV 577 f.

legien oder Dispense von der geltenden Rechtsordnung, die der König gewährt, sondern um gesetzlich geordnete Scheidungsgründe (vgl. *Lehr's Darlegung Dr. civ. scand.* a. a. O., *Olivecrona* a. a. O. 357 ff. und besonders die dänischen und norwegischen Erklärungen, *Documents* 1900, S. 139 und 180). Es kann auch nicht angenommen werden, daß die königliche Autorisation (ähnlich etwa einem heimatrechtlich vorgeschriebenen besonderen Dispens bei Ehehindernissen, vgl. oben) im Sinne der skandinavischen Rechte als eine materielle Existenzbedingung jener Scheidungsgründe anzusehen sei, derart, daß ohne dessen Vorhandensein der Scheidungsgrund auch im Auslande nicht geltend gemacht werden könnte. Vielmehr steht offenbar lediglich eine besondere Verfahrensart in Frage, eine rein prozeßrechtliche Bestimmung, und auch nicht einmal eine solche, die etwa einen ausschließlichen Gerichtsstand des Heimatrechtes im Sinne von Art. 5,2 Abs. 2 der Konvention begründete.[1]) Es ist also z. B. gemäß Art. 2 der Konvention vor holländischen Gerichten die Konsensualscheidung eines in *Holland* wohnenden dänischen Ehepaares, das vor fünf Jahren separiert worden ist, zulässig, weil sowohl nach dänischem als nach holländischem Rechte begründet: auch in Belgien würde sie (und zwar schon nach dreijähriger Separation) zuzulassen sein, wenn außerdem auch die Formen und Voraussetzungen der Art. 275 ff. C. C. erfüllt werden. Wir würden aber weiterhin nach den obigen Ausführungen der Meinung sein, daß z. B. auch in der Schweiz kein Grund vorliegt, eine derartige nach dem dänischen Heimatrecht materiell begründete Scheidung abzulehnen, wenn die speziellen Voraussetzungen des schweizerischen Scheidungsrechtes nicht daneben noch gegeben sind usw.

In der gleichen Weise wäre in einem der Länder, welche ein freieres Scheidungsrecht (wenn auch nicht Separationsrecht) haben, die freiere Separation *(par consentement mutuel)* nach dem ausländischen Heimatrechte auszusprechen, vorausgesetzt, daß nicht nach *lex fori* besondere Gründe gegen die Separation als solche entgegenstehen.

[1]) Dies ergibt sich z. B. deutlich aus den Ausführungen *Olivecronas* a. a. O. S. 361.

2. Spezialdiskussion der strikten Scheidungs- und Separations-Gründe.

Auch bei denjenigen (engeren) Scheidungsgründen, welche gleichmäßig und in den meisten Scheidungsgesetzen zugelassen sind, bestehen allerlei speziellere Verschiedenheiten. So genügt der Ehebruch des Mannes nach verschiedenen Rechten nicht ohne weiteres als Scheidungs- (oder Trennungs-) Grund, sondern nur dann, wenn er in besonderer Weise qualifiziert ist; dem Ehebruch sind in manchen Ländern andere Sittlichkeitsvergehen (verschieden bestimmter Art) gleichgestellt, in anderen nicht. Die bösliche Verlassung bildet nach einigen Rechten nur dann einen Scheidungsgrund, wenn ihr eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens vorausgegangen ist, nach anderen auch ohne diese Voraussetzung; die Länge der Zeit, während welcher die Verlassung bestanden haben muß, ist in den verschiedenen Rechten verschieden bestimmt, oder auch ganz dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. Entehrende strafbare Handlungen bilden einen Scheidungsgrund hier nur, wenn eine Verurteilung von wiederum verschieden bestimmter Art und Zeitdauer erfolgt ist, dort auch ohne solche äußere Folge. Lebensnachstellungen, schwere körperliche Mißhandlungen berechtigen hier unter allen Umständen zur Scheidung, dort nur nach einem — verschieden geregelten und substanzierten — richterlichen Ermessen. Wo Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anerkannt ist, sind dennoch die Voraussetzungen verschieden bestimmt[1]); in *Schweden* ist z. B. dabei als besondere Bedingung aufgestellt, daß der andere Ehegatte nicht durch sein Verhalten die Krankheit verursacht oder beschleunigt hat (*Olivecrona* a. a. O. 358; *Lehr, Dr. civ. scand.* No. 673).[2])

[1]) Die Zeit, welche die Krankheit gedauert haben muß, ist in den in Betracht kommenden Konventionsstaaten — *Deutschland, Schweiz, Schweden* — allerdings die gleiche — 3 Jahre — anders z. B. nach preuß. LR II 1 698: ein Jahr, in *Idaho* (6 Jahre) cf. *Jahrb. d. Vereinig. f. vergl. Rechtswiss.* V 1172.

[2]) Besonders mannigfaltige und allgemein instruktive Beispiele derartiger untergeordneter Spezialitäten bei Gleichheit des Scheidungsgrundes als solchen bieten die nordamerikanischen Scheidungsrechte; *Neubauer, Ztsch. f. vergleichende Rechtswissensch.* VIII 280.

Auch bei diesen Kollisionen läßt sich m. E. die strikte Durchführung der Gesetzeskumulation nicht rechtfertigen. In manchen Fällen erscheint sie geradezu sinnwidrig. Wenn z. B. eine in *Deutschland* wohnende Holländerin gegen ihren Ehemann, der sie vor zwei Jahren böslich verlassen hat und gegen den seit Jahresfrist die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung bestehen, entsprechend dem deutschen BGB § 1567 Abs. 2 jetzt auf Scheidung klagen wollte, so muß die Klage nach Art. 2 der Konvention abgewiesen werden, weil ihr holländisches Heimatrecht (Art. 266; ebenso auch das russische GB § 54) die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung erst nach Ablauf von 5 Jahren gestattet. Klagt sie aber entsprechend dem holländischen Recht nach 5 Jahren, so wäre sie wiederum abzuweisen, wenn die für die deutsche Scheidungsklage festgesetzte sechsmonatliche Präklusivfrist (§ 1571) abgelaufen, die Scheidung also nunmehr *„dans le cas dont il s'agit"* nach den Sachnormen der *lex fori* unzulässig ist.

Aber auch sonst hat die *lex fori* keine Veranlassung, bei Scheidung von Ausländern jedesmal ihr eigenes Recht noch auf das in erster Reihe berufene ausländische Heimatrecht aufzupfropfen, wenn dieses berufene Auslandrecht grundsätzlich auf dem gleichen Boden steht und nur in untergeordneten Einzelheiten abweicht. Die berechtigten Interessen der *lex fori* können unter solcher Voraussetzung nicht verletzt werden durch eine ausschließliche Anwendung des berufenen Heimatrechtes; und diese ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes empfiehlt sich deshalb als das Natürliche, Normale, dem Interesse des Rechtsuchenden Entsprechende; es empfiehlt sich auch im Interesse der *lex fori* selbst, welche die einfache, natürliche Anwendung eines Scheidungsrechtes den schwerfälligen, oft nur mit schlimmen Haarspaltereien überhaupt lösbaren Verwickelungen einer Gesetzeskumulation unbedingt vorziehen muß und sich ohne Not auf solche Justizverwirrungen nicht einlassen sollte. Es entspricht endlich der herrschenden internationalen Doktrin, welche die Kumulativanwendung der *lex fori* nur dann verlangt, wenn durch die Anwendung des Heimatrechtes

der lokale *ordre public* verletzt wird.[1]) Wir sind deshalb der Meinung, daß im Konventionsgebiet — soweit nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehen — bei Kollisionen gleichartiger Scheidungsgründe nach Vernunft und Recht das Verhältnis der Art. 2 und 3 sich in der Praxis umkehren wird und soll: grundsätzlich ist nur das Heimatrecht anzuwenden; die *lex fori* ist nur ausnahmsweise zur Abwendung einzelner Konsequenzen heranzuziehen (vgl. oben S. 129).

Was hier (und im folgenden) für die Kollision der Scheidungsgründe gesagt wird, gilt ebenso, und zwar *a majori,* überall für die analogen Fälle der Trennung von Tisch und Bett.[2])

Was den Scheidungsgrund des Ehebruchs betrifft, so kommt für das Konventionsgebiet zunächst die Besonderheit des C. C. Art. 230 in der ursprünglichen Fassung (anders nach dem französischen Gesetz von 1884) in Betracht, nach welcher der Ehebruch des Mannes nur dann einen Scheidungsgrund bildet, wenn er seine Konkubine in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.[3]) Hier läßt sich nur feststellen, daß gerade dort, wo diese Besonderheit rechtens ist (nämlich in *Belgien;* außerdem gilt sie von den Konventionsstaaten nur noch in *Luxemburg*), für sie die Kumulativanwendung der *lex fori* nicht beansprucht wird. *Laurent* (V 258) sowohl wie *Rolin* (III 121) sprechen sich mit Entschiedenheit dahin aus, daß die Scheidung von Ausländern unter Anwendung von deren Heimatrecht auf Grund einfachen Ehebruchs des Mannes in *Belgien*

---

[1]) Vgl. *Rolin* II 118 f. und Zit.: „*C'est le principe admis en Belgique, et l'on n'en excepte que le cas où l'une où l'autre cause de divorce admise par la loi étrangère se heurterait, dans notre pays, contre une loi d'ordre public*"; S. 119: „*On peut donc considérer ce point comme assez généralement admis par l'école française et l'école italienne*"; cf. *Weiß* III 594 und 602; *Laurent pass.* und oben Zit.

[2]) Vgl. allgemein *Olivi,* R. XXXII a. a. O.: „*Puisque si plusieurs législations sont d'accord sur la nature indissoluble du mariage, toutes les variétés qu'elle peuvent présenter pour les causes de la séparation, sa durée est ses éffets ne sont que le reflet naturel de l'élément national du droit et du besoin de donner satisfaction à cet élément*"; cf. *Fiore* S. 655; *Seine* 23. 5. 00, J. XXVII 993.

[3]) Über *England* vgl. *Neubauer* a. a. O. VII 298.

zulässig sei; der belgische *ordre public* hat nichts dagegen einzuwenden: *„Il serait absurde et presque ridicule de prétendre que les maris étrangers doivent avoir le droit d'adultérer, et que l'existence de la société serait compromise si la femme étrangère obtenait le divorce pour adultère simple, en vertu de son statut personnel“* (*Laurent* V 268). Ebenso hat das *Trib. civ. Brüssel* 30. 7. 87[1]) J. XVIII 273 ff.) und anscheinend auch das *Trib. Anvers* 19. 1. 99 (J. XXVI 860) erkannt, bei der Scheidungsklage einer Holländerin auf Grund einfachen Ehebruchs des Mannes, nach holländischem GB 264 Abs. 1.

Hier dürfen wir also nach Doktrin und Praxis annehmen, daß der Fall des Art. 3 der Konvention gegeben ist: die *lex fori* läßt die ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes zu.

Wir werden das Nämliche für die analoge Kollision bei der Trennung von Tisch und Bett annehmen dürfen[2]): *Italien, Spanien* und *Portugal* lassen die Separation wegen Ehebruch des Mannes nur unter ähnlichen Qualifikationen zu.[3])

Man darf hoffen, daß auch in diesen Staaten eine nach dem Heimatrechte der ausländischen Ehegatten wegen einfachen Ehebruchs des Mannes zulässige Separation unbedenklich ausgesprochen werden wird; der italienische etc. *ordre public* kann dadurch ebensowenig verletzt werden, wie der belgische. Es sei nebenbei bemerkt, daß dieses der überstaatlichen Betrachtungsweise ohne Frage entsprechende Ergebnis sich auch aus innerstaatlichen Gesichtspunkten — Auslegung der heimischen Sachnorm selbst — rechtfertigen läßt; ganz ähnlich wie bei dem für die Anwendung fremder Personalstatute klassischen

---

[1]) Allerdings mit bedenklicher, von *Rolin* approbierter Begründung.

[2]) Vgl. auch *Olivi* 367/77.

[3]) *Spanien* C. C. Art. 105 Abs. 1: *„Cuando resulte escándalo público ó menosprecio do la mujer“*. *Italien* C. C. Art. 150 Abs. 2: *„Non è ammessa l'azione di separazione per l'adulterio del marito, se non quando egli mantenga la concubina in casa o notoriamente in altro luogo, oppure concorrano circostanze tali che il fatto costituisca una ingiuria grave alla moglie“*. *Portugal* C. C. Art. 1204 Abs. 1: *„Com escandalo publico, ou completo desamparo da mulher, ou com concubina teúda e manteúda no domicilio conjugal“*.

Beispiele der Verschiedenheit des Termines der Volljährigkeit nach den verschiedenen Rechten[1]) läßt sich auch hier behaupten, daß die fraglichen Spezialitäten auf das Engste mit nationalen und mit romanischen und südländischen Rasseeigentümlichkeiten zusammenhängen; daß die Vorschriften, wie sie der spanische, portugiesische, italienische Gesetzgeber dem nicht qualifizierten Ehebruch des Mannes gegenüber für angemessen erachtet hat, für die Angehörigen anderer Nationen nach ihren ererbten und anerzogenen Eigenschaften und Anschauungen keineswegs in gleicher Art passend sind, und daß deshalb ein Gesetzgeber, der für Spanier diese Entscheidung getroffen hat, darum noch lange nicht auch für Deutsche und Skandinavier das Gleiche hat aussprechen wollen, vielmehr für diese Ausländer die Entscheidung ihres Heimatgesetzgebers nicht nur als die privatinternational nächstberechtigte, sondern auch als die sachlich zutreffendere betrachten kann.

Wir sind der Meinung, daß die Sachlage auch bei allen übrigen Differenzen, wie sie innerhalb des Konventionsgebietes bezüglich des Ehebruchs-Scheidungs- (bezw. Trennungs-) Grundes bestehen, keine andere ist. Dies würde insbesondere auch (hier wie bei allen anderen Scheidungsgründen) für die Entscheidung der Frage gelten, ob bei beiderseitigem Ehebruch eine Kompensation eintritt oder nicht (ausdrücklich bejaht in den skandinavischen Rechten, ausdrücklich verneint von *Ungarn* § 81 Abs. 2); ob das Scheidungsrecht nur ausgeschlossen wird durch die strafrechtliche Teilnahme oder Provokation des anderen Ehegatten oder auch schon durch seine Zustimmung (vgl. *Lehr, Dr. civ. scand.* No. 668 für die skand. Rechte, andererseits BGB § 1565 Abs. 2, *Ungarn* Ehe-Gesetz § 81 Abs. 1); ob und unter welchen Voraussetzungen das Scheidungsrecht verwirkende Verjährung anzunehmen ist (vgl. *Holl. Burgerlijk Wetboek* § 271 Abs. 2); ob ein Strafurteil gegen den Ehebrecher vorausgesetzt wird (*Holl. Burgerlijk Wetboek* § 265); ob und nach welchem Fristablauf (hier wie bei allen anderen Scheidungsgründen) das Klagerecht verwirkt wird etc. Zweckmäßig und

[1]) Vgl. *Iherings Jahrb.* XL 65 ff.

Digitized by Google

einfach möchte es wohl sein, wenn der inländische Richter in solchen Fällen nur sein eigenes Recht anwenden könnte; da ihm dies aber unter allen Umständen überstaatlich versagt ist, unter allen Umständen das Heimatrecht zunächst geprüft werden muß, so kann die Rechtsprechung eines Landes wahrlich nichts dabei gewinnen, wenn bei untergeordneten, dem subjektivsten legislativen Ermessen unterstehenden Fragen, wie es z. B. die Berechnung einer Frist ist, an den Tatbestand, nach dem ausländischen Gesetzesmaßstab, hinterher auch noch der inländische darüber gelegt wird. Aber auch bei allen anderen, oben hervorgehobenen, weniger formalistischen Gründekollisionen handelt es sich immer um Spezialfragen, bezüglich deren jedermann es begreift, daß nicht alle Gesetzgeber zu den gleichen Entscheidungen gelangen werden, auch wenn sie in ihren Grundauffassungen ganz und gar harmonierten, bezüglich deren die legislativen Abweichungen innerhalb der gebotenen Grenzen als etwas Natürliches und Berechtigtes erscheinen und deshalb die ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes in keinem Konventionsstaate als etwas Chokierendes und das inländische Rechtsbewußtsein Verletzendes empfunden werden kann. Dies gilt u. E. auch für den weiteren Kollisionsfall, wenn nach dem ausländischen Heimatrechte andere Sittlichkeitsvergehen auch ohne kriminelles Strafurteil dem Ehebruch ohne weiteres gleichstehen (vgl. z. B. § 1565 BGB, *Ungarn* § 76, *Schweden: Lehr, Dr. civ. scand.* No. 668, 675), während sie nach der *lex fori* nur etwa unter dem Gesichtspunkte der *injure grave* oder wenn sie zu einer entehrenden Strafe geführt haben, als Scheidungs- resp. Trennungsgrund anerkannt sind.

Anlangend den Scheidungsgrund der böslichen Verlassung finden wir einen klassischen Beleg für unsere Auffassung wiederum in *Belgien.* Obschon der C. C. diesen Scheidungsgrund nicht kennt, treten wiederum sowohl *Laurent* (V 287 ff.) wie *Rolin* (II 122) mit aller Entschiedenheit dafür ein, daß eine nach ausländischem Heimatrechte aus diesem Grunde zugelassene Scheidung vor belgischen Gerichten ohne weiteres auszusprechen sei. Die sowohl von *Laurent* wie von *Rolin* gegebene Begründung mag vom Standpunkte der

Digitized by Google

juristischen Logik noch so angreifbar sein; für das Eine, worauf es ankommt, ist sie beweiskräftig: daß von einem belgischen oder überhaupt französisch-rechtlichen *ordre public*, der den Ausspruch einer solchen Scheidung als Skandal empfindet, sicherlich nicht geredet werden kann[1]); wie ja auch die französich-rechtliche Praxis selbst *contra verba legis* es versucht, den Scheidungsgrund der böslichen Verlassung in das Inlandrecht hinein zu interpretieren. Darnach liegt sicher keine Veranlassung vor, dem Auslandrecht gegenüber in solchem Falle von der prohibitiven Eingriffsbefugnis der *lex fori* Gebrauch zu machen. Man wird also mit Fug und Recht in den Gebieten des C. C. die Gesetze der Konventionsstaaten, welche die Scheidung auf Grund böslicher Verlassung zulassen und normieren, gemäß Art. 3 der Konvention unbeschränkt anwenden, ohne zu prüfen, ob daneben auch *in concreto* die Scheidung nach C. C. als begründet anzusehen wäre. Ebenso sollte man in denjenigen Gebieten, welche selbst den gesetzlichen Scheidungsgrund der böslichen Verlassung kennen, unbedenklich bei Ausländerscheidungen aus solchem Grunde ein etwa in Einzelheiten abweichendes Heimatrecht durchführen, auch dann, wenn die gesetzliche Zeit, nach deren Umlauf die Scheidung zulässig ist, nach dem Heimatrechte kürzer bestimmt ist, als nach der *lex fori*. Sicherlich hat der holländische Gesetzgeber, der eine fünfjährige Dauer der Abwesenheit, der dänische und norwegische, der eine solche von drei Jahren fordert, diese Voraussetzungen aufgestellt, weil jeder von ihnen eine kürzere Zeitdauer als ungenügend ansah: allein ähnliche Motive liegen so ziemlich allen Gesetzen zu Grunde, und daß daraus für die privatinternationale Wirkung eines Gesetzes absolut nichts gefolgert werden kann, haben wir ausführlich dargetan (*Iherings*

---

[1]) *Laurent* a. a. O.: Die Ausländer, deren Personalstatut es gestattet, können in Belgien *„invoquer l'abandon malicieux, quoique notre code civil ignore cette cause de divorce où de séparation. L'ordre moral, loin de s'y opposer l'exige: la société n'a aucune raison d'imposer sa loi territoriale à l'étranger: l'application de la loi étrangère aura, au contraire, ce bien, que l'attention du législateur sera appelée sur une lacune que présente la loi nationale"*.

Jahrb. XXXIX 9 ff.). Die Frage ist, ob die Intensität oder die spezielle örtliche Ausdehnungstendenz des Gesetzes eine solche ist, daß sie einem anders gearteten Auslandsrecht gegenüber, dessen grundsätzliche Näherberechtigung anerkannt ist, die uneingeschränkte Herrschaft nicht überlassen kann, eine kumulative Subsidiaranknüpfung für sich selber fordern muß, weil die Anwendung des entsprechenden Auslandrechtes einem dringenden inländischen Interesse zuwiderläuft oder als Skandal empfunden würde. Bei vernünftiger Erwägung kann man diese Frage im vorausgesetzten Falle u. E. nicht bejahen. Die Differenzen, wie wir sie unter den Rechten der Konventionsstaaten in diesem Punkte finden, sind technische Einzelheiten in der Ausgestaltung des Instituts [1]), die dessen Kern und Grundgedanken nicht berühren. Es wäre einfach sinnlos zu behaupten, das Institut als solches werde durch solche Abweichungen ein anderes und es könne öffentlichen Anstoß erregen, wenn bei einem dem Ausland grundsätzlich angehörenden Rechtsverhältnis ein derartiges Auslandrecht vor inländischen Gerichten zur strikten Anwendung gelange. Eine derartige Auffassung könnte einem solchen Gesetze gegenüber gerechtfertigt sein, welches etwa in ganz haltloser und leichtfertiger Weise die Scheidung wegen der böslichen Verlassung an einen ganz und gar ungenügenden äußeren und kurzfristigen Tatbestand knüpfte, wie er mit der Tradition aller Kulturstaaten in flagrantem Widerspruch stünde; nicht aber bei den hier allein in Frage kommenden Scheidungsgesetzen, deren Verschiedenheiten sich lediglich innerhalb der Schranken und Schwankungen bewegen, wie sie in den Kulturstaaten hergebracht und in der nicht mathematisch abzuzirkelnden Natur des Gegenstandes begründet sind.

In einzelnen Ausnahmefällen mag vielleicht Grund zur Ausübung der Prohibitiv-Befugnis vorzuliegen scheinen: so z. B. wenn nach schwedischem Recht die bösliche Verlassung nur dann als Scheidungsgrund anerkannt wird, wenn sie mit Landflüchtigkeit verbunden ist, während sie ohne solche Qualifikation nur als ein Grund zur Separation gilt. Hier kann der schwedische

[1]) Man vgl. z. B. § 1567 BGB mit § 77 des ungarischen Gesetzes und die Einzelheiten der skandinavischen Rechte, *Lehr, Dr. civ. scandin.* No. 669.

Digitized by Google

Richter vielleicht sich veranlaßt sehen, die Voraussetzung der Landflüchtigkeit prohibitiv bei allen in Schweden auszusprechenden Scheidungen anzuwenden, mit der Begründung, daß andernfalls die Bevorzugung eines Ausländers, — der die Scheidung da schon erlangen kann, wo der Inländer auf die Separation beschränkt ist — allzu peinlich empfunden würde. Derartige — theoretisch ganz und gar imponderable — Erwägungen müssen, da eine überstaatliche Bindung nicht besteht, dem einzelstaatlichen Gesetzgeber und Richter anheimgestellt bleiben. Nur das läßt sich sagen, daß derartige Argumente mit äußerster Vorsicht gehandhabt und auf den engstmöglichen Kreis zu beschränken sind. Sie nagen an der Wurzel des internationalen Privatrechts und mit ihrer Hülfe läßt sich — wie immer wieder gesagt werden muß — die Anwendung so ziemlich jeden abweichenden Auslandrechtes — das ja immer einer der Parteien zum Vorteil gereichen wird — ablehnen.

Ein genaueres Eingehen auf die weiteren Spezialkollisionen der strikten Scheidungs- (und Trennungs-) Gründe unter einander können wir uns hier versagen. Die Analogie zu dem im vorstehenden erörterten Rechtsverhältnissen liegt meist auf der Hand und wurde gelegentlich schon berührt.

3. Besondere der *lex fori* unbekannte Trennungsgründe (Gesetzeskumulation *in abstracto*).

Auch diejenigen, welche grundsätzlich die ausschließliche Geltung des Heimatrechtes vertreten, soweit nicht der *ordre public* entgegenstehe, wollen vielfach eine solche Ausnahme zu gunsten der *lex fori* immer dann anerkennen, wenn der Scheidungsgrund als solcher (objektiv) dem Rechte der *lex fori* unbekannt ist.[1]) Dieses Prinzip läßt sich gegenüber der in Art. 2 der Konvention (und EG z. BGB Art. 17 Abs. 4) zur Regel erhobenen Gesetzeskumulation *in concreto („dans le cas dont il s'agit")* als dasjenige einer Gesetzeskumulation *in abstracto* bezeichnen. Letztere geht der Idee nach wie in der praktischen Anwendung bedeutend weniger weit wie erstere. Die im Voraufgehenden

[1]) Vgl. *Chavegrin*, Note, J. XII 154; Brüssel, J. XVI 713; *Pillet*, *ordre public* 71 f.

erörterten Ergebnisse sind mit dem Prinzip der Gesetzeskumulation *in abstracto* durchweg vereinbar, entsprechen seinen Intentionen: denn dieses Prinzip verlangt nur, daß die objektiv gesetzliche Causa (Ehebruch, bösliche Verlassung, entehrende Strafe) als solche in beiden Rechten existiert; die untergeordneten Einzeldifferenzen der Rechte sollen nicht kumuliert werden; sie bestimmen sich ohne weiteres nur nach Heimatrecht.

Das Prinzip der Gesetzeskumulation *in abstracto* war auch dasjenige des Entwurfes von 1894, wie nicht nur der Text des damaligen Art. 2 (*„Le divorce ne peut être demandé que qour les causes admises à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu ou l'action est intentée. En cas de contradiction entre la loi nationale des époux et celle du pays ou la demande a été formée le divorce ne pourra pas être prononcé“*), sondern auch die Kommissionsbegründung [1]) mit aller Deutlichkeit erkennen läßt. Es ist erstaunlich, daß man 1900 an Stelle der abstrakten Gründekumulation die konkrete gesetzt hat, ohne sich, wie es scheint, die viel größere Tragweite des letzteren Grundsatzes überhaupt zu vergegenwärtigen. Man wollte das Prinzip abschwächen, und hat dies auch in der gewollten Richtung getan; man hat aber, soweit aus den

---

[1]) *Actes* 1894 S. 86: *„Si des Français se trouvant en Belgique demandent le divorce pour consentement mutuel, on ne peut dire que, dans l'éspèce, le divorce soit admis par les deux legislations. Sur ce point, il y a plus que des nuances entre deux législations dont l'une admet bien le divorce, mais seulement pour de cas peu nombreux et rigoureusement déterminés, tandis que l'autre l'admet d'une manière très large. Est-il à supposer que le pays dont la législation est rigoureuse reconnaîtra le divorce de ses nationaux prononcé pour des causes qu'elle n'admet pas et permettra ainsi a ses nationaux de s'affranchir de règles gênantes par un simple changement de domicile? . . . . . La loi nationale ne peut se laisser ainsi tourner. On exagère quand on dit que le divorce sera rendu à peu près impossible parce qu'on ne trouvera pas des causes identiques prévues dans les deux législations. Les causes sérieuses de divorce se retrouvent partout; c'est pour celles qui sont très discutables en elles-meme que la divergence existe et c'est pour de pareilles causes que la loi nationale ne peut abdiquer. La lex fori, d'autre part, ne peut laisser prononcer un divorce pour des causes qu'elle n'admet pas.“*

Materialien ersichtlich, gar nicht bemerkt, daß man durch die neue Fassung gleichzeitig in anderer Richtung eine erhebliche Verschärfung des Grundsatzes sanktioniert hat.

Gleichwohl ist die Gesetzeskumulation *in abstracto* mit Recht aufgegeben worden. Einmal läßt sich der Gedanke überhaupt in vielen Fällen nicht klar durchführen, einfach deshalb, weil oftmals die Grenzen der verschiedenen legislativ fixierten Scheidungsgründe derart verwischt sind, daß kaum mehr irgend ein Maßstab zu finden ist, nach welchem man entscheiden könnte, ob die Causa des einen Rechtes noch als die nämliche anzusehen ist, wie die des anderen (vgl. dazu auch *Iherings Jahrb.* XL 83 ff.). Völlig undurchführbar wird die objektive Kausakumulierung gegenüber den relativen Scheidungsgründen (wie § 1568 BGB, Art. 47 des schweiz. BG, auch die *„injures graves"* des C. C. 231), in welchen jede beliebige spezieller formulierte schuldhafte Scheidungsursache eines anderen Rechtes enthalten und doch auch wieder nicht enthalten sein kann.

Auch abgesehen von solchen Anwendungsschwierigkeiten und auch da, wo sie nicht bestehen, geht u. E. das Prinzip der abstrakten Kausakumulation, obschon erheblich milder als dasjenige der konkreten, doch noch viel zu weit. Es läßt sich keineswegs behaupten, daß die Zulassung einer heimatgesetzlichen Scheidungsursache immer dann schon den *ordre public* der *lex fori* revoltieren müsse, wenn diese Ursache keine der in dem Civilgesetzbuch des Forums enthaltenen ist. (Übereinstimmend und treffend *Rolin* II 120 ff. und 126, *Humblet,* J. XV 463). Berechtigt und begründet wäre eine derartige Reprobierung stets dann, wenn die heimatrechtliche Kausa als völkerrechtswidrig anzusehen wäre, oder als eine solche, die ganz und gar außerhalb des Rahmens des am Gerichtsorte anerkannten Scheidungsrechtes steht, oder den bestimmten Rechtsgrundsätzen der *lex fori,* die eine — zwar niemals absolute, aber doch — besonders ausgedehnte örtliche Herrschaft beanspruchen, widerstreitet (vgl. Ztschr. XIII 330 ff. und die in den Noten angeführten Stellen). Letzteres dürfte als wenigstens nach der in verschiedenen Konventionsstaaten (*Belgien, Frankreich)* allgemein anerkannten Tradition gegenüber solchen

Digitized by Google

Scheidungsgründen gelten, die als ein Eingriff in die in der *lex fori* garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit angesehen werden könnten, wie der Scheidungsgrund der Apostasie — ein Fall, der allerdings in den Konventionsrechten zur Zeit nicht praktisch wird[1]); ersteres würde z. B. Gesetzen gegenüber gelten, die — wie z. B. das türkische Recht (cf. *Glasson* 430) — dem Manne ein beliebiges, einseitiges Scheidungsrecht (event. gegen Abfindung der Frau) geben[2]), und am Ende noch der Frau dagegen überhaupt jedes Scheidungsrecht versagen[3]) oder es ihr nur gewähren, wenn es bei der Eheschließung ausbedungen wurde[4]); Gesetzen gegenüber, welche die Unfruchtbarkeit[5]) oder gar schon die Sohnlosigkeit oder sonstige Eigenschaften der Frau („Geschwätzigkeit", „diebische Neigungen", „Lüsternheit", „Eifersucht", „Gebrechlichkeit"[6]) als Scheidungsgründe anerkennen, wie es sich nur bei einer ganz und gar inferioren Stellung der Frauen verstehen läßt und deren staatliche Anerkennung und gerichtliche Durchführung bei uns geradezu als ein Hohn auf die Zivilisation empfunden würde. Für das Konventionsgebiet werden derartige Fälle — da sich das Abkommen nur auf die europäischen Territorien der Ver-

[1]) Vgl. aber z. B. das serbische Recht, *Glasson* S. 426, und auch das preußische Landrecht II 1, 715; nach islamitischem Recht wird durch den Abfall vom Islam die Ehe *ipso iure* aufgelöst (vgl. *Friedrichs, Ztsch. für vergleichende Rechtswissenschaft* VII 262 f.). Nach spanischem Recht ist ein Grund zur Separation: *„La violencia ejercida por el marido sobre la mujer para obligarla á cambiar de religión"*.

[2]) *Ztsch. f. vergl. Rechtswissenschaft* V 138 ff.; s. Ztsch. XIV 585 ff.

[3]) Vgl. für das Hindurecht *Soc. of comp. legislation* III 271; für *Korea*: J. XXX 121; *Türkei: Tornauw, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss.* V 137 ff.; vgl. im allgemeinen *Post, Bausteine* L 135.

[4]) *Soc. de comp. of législation* III 271; J. XXX 95 *(Mandelstam) Alt-Tunis:* J. XXII 1079.

[5]) Chinesisches Recht: cf. *Post, Bausteine* I 136; *Kohler, Ztsch. f. vgl. Rechtswiss.* VI 375; vgl. die Birmanen (durch einseitigen Akt jedes Ehegatten [gegen Vermögensnachteile]): *Kohler* S. 672 ff.; Manu-Ges.: *Glasson* S. 162 f. In *Dekhan:* wenn der Mann die Kaste verliert (*Kohler, Ztsch. f. vergl. Rechtswiss.* VIII 117).

[6]) *Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz* (1895) II 114 ff. (vgl. auch *Montenegro:* „wenn die Frau den Mann dreimal bestiehlt", Ztsch. XII 362).

Digitized by Google

tragsstaaten bezieht (Art. 10) — kaum praktisch werden.[1]) Die Gesichtspunkte aber, welche bei solchen exotischen Gesetzen berechtigt erscheinen, treffen bei den besonderen Scheidungsursachen, die im Konventionsgebiet, wenn auch nur vereinzelt, zugelassen sind, keineswegs zu. Sie sind nicht derart, daß ihre gerichtliche Anerkennung und Durchführung in einem der anderen Konventionsstaaten, falls in ihm nur überhaupt die Scheidung besteht, revoltierend und skandalisierend auf das allgemeine Rechtsbewußtsein wirken könnte. Jedenfalls gilt dies zunächst für alle diejenigen Scheidungsursachen, welche auf ein Verschulden des einen Ehegatten gegründet sind. Sie können ohnehin wenn sie auch als absolute Scheidungsgründe nach *lex fori* nicht anerkannt sind, doch in der Regel unter die fast überall daneben bestehenden relativen Gründe *(injure grave* etc.) subsumiert werden. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, (wie nach dem holländischen Gesetzbuch 264 ff.) kann schwerlich behauptet werden, daß der inländische *ordre public* durch die Anwendung ausländischer Scheidungsgesetze chokiert werde; dies z. B. ohne Frage für § 1566 BGB (wenn ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben trachtet) sowie für § 78 des ungarischen Ehegesetzes „nach dem Leben trachtete oder in einer die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer mißhandelt hat", mag auch die *lex fori* eine Spezialbestimmung ähnlicher Art nicht enthalten. Ähnliches darf angenommen werden für Sätze nach Art von § 80 des ungarischen Ehegesetzes („wenn der andere Ehegenosse einen unmoralischen Lebenswandel verstockter Weise fortsetzt"); ebenso aber auch für die Spezialgründe der Trunksucht[2]), Verschwendung (*Schweden: Olivecrona* J.

[1]) Vgl. jedoch das Urteil Ztsch. XIV 585 ff. und dasjenige des Appellhofs Brüssel vom 8. 6. 1899; J. XXVI 859, welches unter der Feststellung, daß für russische Juden grundsätzlich das mosaische Scheidungsrecht anzuwenden ist, entsprechend dem russischen Heimatrechte, die Geltung dieses Rechtes ablehnt *„comme contraire à l'ordre public et aux bonnes moeurs; en effet, cette loi n'admet que la répudiation, c'est-a-dire le divorce au profit de l'homme seul"*.

[2]) Als Scheidungsgrund besonders verbreitet in den amerikanischen Rechten, gewöhnlich mit der Beschränkung, daß die Trunksucht eine bestimmte

X 358). Mag immerhin der Gesetzgeber des Gerichtsortes derartige Voraussetzungen für zu leicht befunden haben, um absolute Scheidungsursachen nach seinem Rechte daraus zu schmieden: er kann es nicht für unverständlich und anstößig halten wenn ein anderer Vertragsgesetzgeber zu einem anderen Ergebnis gelangt ist; und es kann nicht als skandalös empfunden werden, wenn eine Scheidung von Ausländern vor inländischen Gerichten nach diesem ihrem heimatlichen Gesetze ausgesprochen wird, die von den lokalen Gesetzen zwar abweichen, aber doch nicht auf einer ganz und gar anders gestalteten Grundlage beruhen.

Das für die Scheidungsgründe Gesagte gilt *a majori* auch für die Gründe der Separation: Es wird z. B. nicht behauptet werden können, daß der italienische *ordre public* (der sich ja sogar schon mit der Ehescheidung von Ausländern entsprechend ihrem Heimatrechte abgefunden hat!) darunter leidet [1]), wenn der italienische Richter die Separation spanischer Eheleute aus den Spezialgründen des spanischen GB, Art. 105, 3°, 4°, 5° (*„La violencia ejercida por el marido sobre la mujer para obligarla á cambiar de Religión. — La propuesta del marido para prostituir á su mujer. — El conato del marido ó de la mujer para corromper á sus hijos ó prostituir á sus hijas, y la connivencia en su corrupción ó prostitución“*) ausspricht [2]), ohne weiter zu untersuchen, ob in den betreffenden Akten etwa auch *„minaccie e ingiurie gravi“* im Sinne von Art. 150 des italienischen GB zu erblicken wären.

Ebenso dürfte es schwerlich in einem Konventionsstaate Anstoß erregen können, wenn der Domizilrichter (vorausgesetzt, daß die *lex fori* überhaupt eine ständige Trennung von Tisch und Bett zuläßt) einer Italienerin die Separation gegen ihren

Zeit hindurch (1, 2, 3 Jahre) bestanden haben muß. Vgl. *Neubauer* a. a. O. VIII 280 ff.

[1]) Vgl. oben S. 144. Die italienischen Präl. Art. enthalten eine besondere Scheidungs- (bezw. Trennungs-) Kollisionsnorm nicht. Art. 6 unterwirft die *rapporti di famiglia* dem Heimatrechte der Personen. Der vielgenannte Art. 12 enthält die gewöhnliche *ordre public*-Vorbehaltsklausel.

[2]) Dahingestellt bleibt die Frage der prozessualen Zuständigkeit nach Art. 5.

Ehemann aus dem heimatlichen Spezialgrund der Vagabondage (Art. 152 C. C. Ital.)[1]) gewährt, der sonst überall unbekannt ist.[2])

Bedenklicher wird die ausschließliche Zulassung des Heimatrechtes vielfach dann, wenn es sich um Scheidungsgründe handelt, die nicht auf einem Verschulden beruhen. Für diejenigen Rechtsgebiete, welche die Scheidung nur auf die alleräußersten Fälle schwerster Verfehlungen eines Ehegatten beschränkt halten (wie *Holland* und *Frankreich*) mag man vielleicht darauf bestehen, solchen auf ganz anderem Boden beruhenden Scheidungsgesetzen gegenüber von der negativen Funktion des *ordre public* Gebrauch zu machen, sie als für die Öffentlichkeit chokierend vom Gerichtsorte fernhalten; positiv ausgedrückt (cf. Ztsch. XIII S. 330 ff.): man mag für den inländischen Rechtssatz, daß eine Scheidung nur auf Grund Verschuldens ausgesprochen werden kann, die prohibitive Subsidiaranknüpfung des Forums beanspruchen. Die Sache liegt hier offenbar ähnlich wie gegenüber der Scheidung auf gegenseitige Einwilligung und sie läßt sich ähnlich wie dort rechtfertigen.

Sie wird sich aber vernünftigerweise nur da aufrecht erhalten lassen, wo man andere, als die allerstriktesten Scheidungsursachen im Inlandgesetze nicht kennt. Sobald der Inlandsgesetzgeber in dieser Hinsicht einer etwas freieren Richtung Konzessionen gemacht hat, wird er auch derartigen weitergehenden Freiheiten eines ausländischen Heimatgesetzgebers nicht mehr in solcher Schärfe zu begegnen brauchen. Dies gilt namentlich gegenüber dem Scheidungsgrunde der Geisteskrankheit (zugelassen in *Deutschland* BGB § 1569, in der *Schweiz*, Ehegesetz § 46, in *Schweden*, *Lehr, Dr. civ. scand.* No. 673, in *Dänemark* und *Norwegen* mit königlicher Genehmigung (ebenda), in *Rußland* für Protestanten (Ztsch. X 421), oder auch wegen anderer unheilbarer und ansteckender Krankheiten (*Schweden* nach *Neubauer* VI 103 ff. und *Lehr, Mariage etc.* S. 396; *Dänemark* nach *Neubauer* V 443 f. und

[1]) *„Quando il marito, senza alcun giusto motivo, non fissi una residenza, od avendone i mezzi, rifiusi di fissarla in modo conveniente alla sua condizione“.*

[2]) Übereinstimmend *Rolin* II 123; contra: *Laurent* V 289 f.

Norwegen, Neubauer V 106, in *Österreich* als Trennungsgrund § 109).

Mit den üblichen *ordre public*-Argumenten[1]) läßt sich natürlich die allgemeine Prohibitivanwendung einer *lex fori* in solchen Fällen wiederum nicht begründen; es liegt auf der Hand, daß ein Gesetz, das — wie die Mehrzahl der Konventionsrechte — die Scheidung aus solchen Ursachen versagt, dies aus Rücksichten der Moral tut oder zu tun glaubt. Allein eben so sicher ist, daß der Heimatgesetzgeber, der die Scheidung in solchen Fällen zuläßt, dies ebenfalls aus Gründen einer (nach seiner Auffassung höheren) Moral tut; daß Moralitäts- und Sittlichkeitserwägungen sich für die eine wie für die andere Lösung geltend machen lassen, und es sich nur frägt, welche man als die schwerer wiegenden ansieht[2]); daß das pro und contra im Rechtsbewußtsein der Kulturstaaten nichts weniger als klar entschieden ist, sich vielmehr so ziemlich die Wage hält, wie bezüglich des Ehescheidungsgrundes der Geisteskrankheit am besten durch die Entstehungsgeschichte unseres BGB illustriert wird.[3]) Unter diesen Umständen dürfte man m. E. in allen Konventionsstaaten, deren Scheidungsrecht nicht ganz und gar rigorosester Art ist[4]), dem zuständigen Heimatgesetzgeber die Entscheidung der zweifelhaften Frage überlassen, ohne daß der *ordre public* der *lex fori* dadurch irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Wir würden das Gleiche[5]) auch

---

[1]) Cf. *Weiß* III 602, *Rolin* II 122, *Laurent* V 239 ff., 288 ff.

[2]) Vgl. dazu *Motive* IV 570 ff., *Prot.* IV 423 ff., *Kommissionsbericht über den Entw. eines BGB* (Reichstag 1895/96) zu § 1552 S. 81 f. und *Reichstagsverhandlungen* 1896, 115. Sitzung, S. 2946 ff.

[3]) Wir zitieren nur den Satz *Plancks* zu § 1569 Anm. 1: „Im E. 1, in der Reichstagskommission und bei der zweiten Lesung im Reichstage wurde die Zulässigkeit verneint, bei der dritten Lesung wurde die Bundesratsvorlage wieder hergestellt". Vgl. über die ähnlichen Schwankungen der preußischen Scheidungsentwürfe 1854—1860: *Motive z. BGB* IV 570.

[4]) Sicherlich also auch z. B. in denjenigen Staaten, welche nach dem Rechte des ursprünglichen C. C. eine wenn auch noch so verklausulierte Scheidung auf gegenseitige Einwilligung zulassen.

[5]) Contra *Laurent* V 289 ff.: *„C'est une mauvaise loi que celle qui légitimerait l'oubli de la foi jurée, et qui aboûtirait a consacrer la bigamie de son autorité, dans le cas où l'absent reviendrait et*

Digitized by Google

einem Heimatgesetzgeber gegenüber annehmen, welcher die lange Jahre andauernde Abwesenheit, auch wenn sie keine bösliche Verlassung enthält, als Scheidungsgrund gelten läßt, wie z. B. das russische Recht (cf. Ztsch. X 421, 422).

Der (namentlich in der französisch-rechtlichen Literatur) herrschenden Ansicht entspricht, wie nochmals festzustellen ist, die voraufgehende Auffassung nicht. Es ist aber zu hoffen, daß sie sich unter dem Konventionsrecht nach und nach Bahn brechen wird, mit der Erkenntnis von der Verfehltheit jener *ordre public*-Argumente, auf denen die herrschende Meinung beruht, und mit dem durch die engere civilrechtliche Verbindung der Konventionsstaaten von selbst wachsenden Verständnis für ihre Rechtsordnungen untereinander.

Von der herrschenden Meinung prohibitiv abgelehnt, wenn der *lex fori* selbst unbekannt, wird in ähnlicher Weise auch der hie und da[1]) anerkannte Ehescheidungsgrund der Impotenz. Hier ist zuzugeben, daß sich Gründe besonderer Art für die prohibitive Subsidiaranknüpfung des Gerichtsortes geltend machen lassen, insofern man ein berechtigtes Interesse der *lex fori* behaupten kann, dahingehend, sich gegen die mit einem solchen Scheidungsgrund notwendig verbundenen Skandalverhandlungen zu verwahren[2]) — ein Gesichtspunkt, der ganz ebenso die (einzig richtige) Begründung für die Prohibitivanwendung des Art. 340 C. C. (*„La recherche de la paternité est interdite“*) bildet. (Vgl. *Iherings Jahrb.* XLIII 409 ff. und Zit.)

---

trouverait son conjoint engagé dans de nouveaux liens. Une conséquence aussi immorale suffit pour que l'étranger ne puisse pas se prévaloir de son statut personnel“. Rolin II 122.

[1]) So in *Rußland* und in den skand. Rechten; fast allgemein außerdem in den nordamerikanischen Staaten: *Neubauer* VIII 280 ff.; IX 160 ff. Die Nov. 135 kannte eine Scheidung *„bona gratia propter impotentiam“* und *„ex voto castitatis“*.

[2]) Vgl. *Rolin* II 122: *„Pour l'impuissance, cela nous paraît certain, à cause des investigations scandaleuses auxquelles cela pourrait donner lieu, du resultat souvent incertain de ces investigations“*. . . . Nicht brauchbar ist dieser Gesichtspunkt natürlich für Rechte, welche (wie der österreichische § 60) die Eheanfechtungsklage wegen Impotenz zulassen und nur die Scheidungsklage aus diesem Grunde ablehnen.

In verschiedenen Richtungen bedenklich bleibt die prohibitive Ablehnung des Heimatrechtes gleichwohl auch hier (ebenso wie bei dem vorerwähnten Scheidungsgrund der unheilbaren Krankheit), umsomehr als meistens begründete Zweifel bestehen, ob dieser Scheidungsgrund überhaupt die rechte Etiquette trägt und nicht vielmehr bei korrekter Auslegung als Eheanfechtungsgrund aufzufassen ist[1]), in welchem Falle ja, wie früher dargelegt, eine prohibitive Eingriffsbefugnis der *lex fori* nach Konventionsrecht überhaupt ausgeschlossen wäre. (Ztsch. XII 221.) Mag man nun auch jene Etiquette als richtig und als für jeden anderen Gesetzgeber maßgebend erachten, so hat doch jedenfalls nach diesem Stande des Konventionsrechtes jener Prohibitivstandpunkt der *lex fori* überhaupt seine Existenzberechtigung verloren. Die nach (österreichischem, holländischem, spanischem) Heimatrecht (vgl. österr. GB §§ 60, 100 ff., italienischer C. C. § 107, spanischer C. C. 101, I verbunden mit 83 III) begründete Eheanfechtungsklage wegen Impotenz muß nach der Eheschließungskonvention in jedem Vertragsstaate zugelassen werden: und die nach dem (russischen, schwedischen) Heimatrechte begründete (und möglicherweise ganz und gar damit identische) Scheidungsklage sollte man zurückweisen?

Kaum einer Hervorhebung bedarf es mehr, daß es u. E. ganz und gar sinnlos erscheinen müßte, wenn gar einer derjenigen Staaten (*Österreich* etc.), welcher seinerseits wegen Impotenz die Eheanfechtungsklage zuläßt, eine nach ausländischem Heimatrecht wegen Impotenz begründete Ehescheidungs- (bezw. -trennungs-) Klage, weil nach *lex fori* unzulässig, abweisen wollte. In derartigem Falle erscheint die ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes nahezu selbstverständlich — vor-

[1]) Nach russ. GB § 49 kann die Scheidungsklage auf Impotenz nur dann gestützt werden, „wenn nicht die Unfähigkeit eines der Ehegatten eine angeborene ist oder erst nach der Eheschließung ihren Anfang genommen hat". Vgl. ähnlich *Schweden, Norwegen* und *Dänemark*, *Neubauer* V 443 ff., VI 103 ff., 108; *Lehr, Mariage etc.* S. 396 No. 938. Anders ausdrücklich das Preuß. Landrecht II, I 696: „Ein auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls die Scheidung".

Digitized by Google

behaltlich natürlich der etwaigen Prohibitivwirkung der *lex fori*, insoweit nach ihr ein die Scheidung (oder die lebenslängliche Separation) aussprechendes Urteil überhaupt unzulässig ist.

4. „Konversion".

Nach verschiedenen Rechten kann die Trennung von Tisch und Bett, wenn sie eine bestimmte Zeit hindurch bestanden hat, in Scheidung umgewandelt werden — sei es auf Ansuchen jedes Ehegatten, sei es nur auf dasjenige des schuldigen Teils; sei es, daß nach dem betreffenden Rechte von vornherein auch die Scheidung anstatt der Separation hätte gefordert werden können, sei es auch ohne diese Voraussetzung. Vgl. Art. 310 des ursprünglichen C. C., Art. 310 des französischen C. C. nach dem Gesetz vom 27. 7. 1884; Art. 255 holl. GB: § 10, 7 des Ehegesetzes für *Ungarn*, für die *skandinavischen Länder: Lehr, Dr. civ. scand.* No. 682 und 683; vgl. auch Art. 46 *Schweiz* und § 1576 BGB.

Auch hier nimmt die romanische Jurisprudenz — in welcher diese Fragen bisher allein praktisch geworden sind — an, daß dem Auslandrechte seitens der *lex fori ordre-public*-Hindernisse nur in besonderen Ausnahmefällen entgegenstehen, als Regel also die ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes anerkannt werden darf: Dies erscheint, zunächst für den Fall einer Kollision jener eng verwandten Rechte untereinander, aus den wiederholt erörterten Gründen ohne weiteres einleuchtend. Wenn z. B. ein Franzose (Däne, Norweger: *Lehr, Dr. civ. scand.* No. 682, in *Schweden* ein Jahr: *Lehr*, No. 683) vor drei Jahren eine Separation gegen seine Frau erwirkt hat, so wird er auf Grund von Art. 310 des französischen C. C. in der Fassung von 1884 (ebenso *Ungarn* § 107) auch in *Holland* die Umwandlung der Separation in Ehescheidung beantragen können, obschon das holländische Recht (Art. 255) eine derartige Auflösung der Ehe erst nach fünfjähriger Dauer der Separation zuläßt. Eine derartige untergeordnete Abweichung des Heimatrechtes von der *lex fori* bei ganz und gar gleichartiger Grundlage, eine Abweichung in einem Punkte, der notwendig nach einem etwas willkürlichen legislativen Ermessen entschieden

werden muß, kann bei unbefangener Erwägung unmöglich Veranlassung bieten, der Anwendung eines derartigen Heimatrechtes prohibitive Behandlung zu geben. Das Gleiche wäre zu sagen, wenn unser separierter Franzose etc. in *Belgien* die Konversion beantragt, obschon Art. 310 C. C. nach seiner ursprünglichen, in Belgien geltenden Fassung, dieses Recht nur demjenigen Ehegatten gewährt, g e g e n den die Separation ausgesprochen worden ist[1]): Die maßgebende belgische Praxis (und Theorie) erkennt dieses Ergebnis ausdrücklich an (vgl. *Rolin* II 121 f. und die S. 122 Note 1 zit. Rechtssprüche, auch das Urteil des Tribunal Liège, J. XIV 491; *Humblet,* J. XV 463). Ebenso wird auch der französische Scheidungsbeklagte vor belgischen Gerichten die Konversion nicht (gemäß der belgischen ursprünglichen Fassung des Art. 310, vgl. Holländ. GB Art. 256, auch § 1556 BGB) dadurch abwenden können, daß er sich bereit erklärt, die Separation sofort aufzuheben; es bleibt ihm das absolute Recht auf Scheidung gemäß Art. 310 französische Fassung (übereinstimmend wiederum *Humblet* a. a. O.). Ungerechtfertigt ist es u. E. auch, etwas anderes gelten zu lassen für die Vorschrift des belgischen Art. 310, welche der wegen Ehebruchs separierten Frau das Recht entzieht, die Konversion zu verlangen. *Humblet* will diesen Satz auch Franzosen gegenüber prohibitiv anwenden, weil das eine *„exception formelle“* sei, aufgestellt, *„pour un motif de haute moralité et par respect envers la dignité du mariage“*. Was es mit solchen Argumenten auf sich hat, wissen wir nachgerade. Der französische Gesetzgeber hat eben in diesem Falle eine andere, — nebenbei gesagt: offenbar die höhere und moderne — Auffassung von der *„dignité du mariage“* gehabt, und die Ansicht, daß jene französische Auffassung in

[1]) Belgischer C. C. § 310: *„Lorsque la séparation de corps, prononcée pour toute autre cause que l'adultère de la femme, aura durée trois ans, l'époux qui est originairement défendeur pourra demander le divorce au tribunal, qui l'admettra, si le demandeur originaire, présent, où dûment appelé, ne consent pas immédiatement à faire cesser la séparation“*; französischer C. C. nach Gesetz von 1884 § 310: *„Lorsque la séparation de corps aura durée 3 ans, le jugement pourra être converti en jugement de divorce sur la demande formée par l'un des époux“*.

Digitized by Google

den Augen des belgischen Publikums etwas so horribles sei, daß man ihrer Durchführung vor belgischen Gerichten auch bei französischen Ehegatten prohibitiv begegnen müsse, beruht einfach auf jener konstanten Verwechselung von Inhalt der Norm (Sachnorm) und privatinternationaler Herrschaftsrichtung derselben (Kollisionsnorm) und ist eine jener Überspannungen des *ordre public*-Gedankens, die dadurch nicht richtiger werden, daß sie uns in der romanischen Doktrin auf Schritt und Tritt begegnen.[1]) Die Auffassung *Humblets* harmoniert übrigens auch schlecht mit der oben dargelegten Stellung der belgischen Doktrin und Praxis bei der Kollision zwischen dem belgischen (ursprünglichen) und dem französischen Art. 230 C. C.: denn offensichtlich handelt es sich hier (bei Art. 310 nach der französischen Fassung von 1884) um eine Modifikation des ursprünglichen C. C., die mit jener (bei Art. 230) in unmittelbarem Gedankenzusammenhange steht: das französische Gesetz von 1884 will mit der dem ursprünglichen C. C. eigenen privilegierten Stellung des Mannes beim Ehebruch aufräumen.[2])

Nach der Scheidungskonvention kann also die wegen Ehebruchs separierte belgische Ehefrau auch in Frankreich niemals die Konversion der Separation in Scheidung erwirken.

---

[1]) Die Annahme, daß der Gesetzgeber in Art. 310 der ehebrecherischen Frau die Konversion versage, um ihr nicht die Befugnis zu geben „*de reconquérir sa liberté pour s'unir à son complice*“ (*Humblet* a. a. O.) ist nicht zutreffend, da ihr ja diese Befugnis schon durch das Ehehindernis des Art. 298 — der offenbar auch in diesem Falle Platz greifen müßte — entzogen ist.

[2]) Die Privilegierung des Mannes tritt in der Klausel des — ursprünglichen — Art. 310 noch schärfer zu Tage, als in dem — ursprünglichen — Art. 230; so scharf, daß es nahe liegt, die umgekehrte Frage aufzuwerfen: ob nicht die Anwendung des belgischen Gesetzes, welches, jene Bestimmung beibehaltend, der Frau ein Scheidungsrecht entzieht, das es dem Manne in gleichem Falle unbeschränkt läßt, dem französischen *ordre public* und demjenigen der übrigen Vertragsstaaten widerstreitet. Die romanische Doktrin würde diese Frage an sich sicherlich bejahen; nach Konventionsrecht ist jedoch die Bejahung ausgeschlossen, weil die Konvention eine prohibitive Eingriffsbefugnis der *lex fori* dem Heimatrecht gegenüber entzieht (siehe oben S. 142).

Digitized by Google

Zweifelhaft wird die Entscheidung, wenn wir uns die Frage vorlegen, ob die *lex fori* ein nach Heimatrecht *rite* ergangenes und konversibles Separationsurteil einem inländischen konversiblen Urteil dieser Art gleichstellen kann. Man könnte zunächst geneigt sein, die Konversion eines in einem anderen (dem ausländischen Heimat-) Staate ergangenen Separationsurteils überhaupt in allen Fällen für unzulässig halten. Für eine derartige Auffassung scheint beim ersten Anblick die Intention jener heimatrechtlichen Gesetzgebung selbst zu sprechen, welche für die Konversion ihres Separationsurteils oft besondere prozessuale Formen angeordnet hat, (vgl. besonders holländ. GB Art. 255 ff., belgischer und französischer C. C. Art. 307, 310, auch § 115 österr. a. b. GB und Art. 46 des schweizer. Ehe-Gesetzes), die vielfach noch derart mit den materiell-rechtlichen Vorschriften verquickt sind, daß die Ausscheidung der einen von den andern schon technisch großen Schwierigkeiten begegnet. Außerdem stehen aber solche Verfahrenskomplikationen, wie sie z. B. der holländische Gesetzgeber in den zit. Artikeln (ähnlich wie, in höherem Maße, der französische bei der Konsensualscheidung Art. 275 ff.) aufstellte, auch innerlich in legislativem Zusammenhange mit der betroffenen Materie selbst, sind als notwendige Kautelen der freigegebenen Befugnis gedacht. Allein derartige, vom rein innerstaatlichen Standpunkt wohl begründete Erwägungen, sind eben für das I. P. R., dessen Zwecke nicht lediglich in den Tendenzen der Sachnormen sich erschöpfen, irreleitend. Sie treffen mehr oder minder bei allen Formvorschriften, auch den civilrechtlichen zu, ohne daß man sich dadurch abhalten lassen darf, für die Zwecke des I. P. R. die Form vom Inhalte zu lösen und sich bei Kollisionsfällen mit denjenigen Kautelen zufrieden zu geben, wie sie die *lex loci,* nicht die *lex causae,* anordnet. In erhöhtem Maße gilt dies für die rein prozessualen Formen, deren Befolgung vor einem fremden Forum in der Regel ganz ausgeschlossen erscheint, sodaß wir nur vor die Wahl gestellt sind, uns entweder mit den fremden Verfahrensvorschriften zu begnügen [1]), oder

[1]) Umgekehrt werden natürlich auch bei Anwendung ausländischen Scheidungsrechtes doch stets die ev. schwereren Verfahrenskomplikationen

das fremde Forum überhaupt auszuschließen. Letzteres könnte natürlich durch besondere Anordnung des Heimatrechtes geschehen (vgl. Art. 5 der Scheidungs-Konvention). Positiv ist es aber von den hier in Rede stehenden Gesetzgebungen nicht geschehen, und es dürfte auch nicht deren stillschweigendem Willen oder ihren Interessen entsprechen. Die Auffassung, welche allgemein die Konversion fremder Separationsurteile ausschließt, würde überdies manchmal zu einleuchtend verkehrten Ergebnissen führen; so z. B. dann, wenn nach dem Separationsurteil ein Staatsangehörigkeits- und Domizilwechsel stattgefunden hat, infolgedessen ein Gerichtsstand in dem Staate des Separationsforums überhaupt nicht mehr besteht: in solchem Falle könnte nach jener rigorosen Auslegung eine Konversion des Separationsurteils überhaupt nicht erwirkt werden, selbst dann nicht, wenn sie sowohl nach dem neuen als auch nach dem alten Heimatrechte zulässig wäre: ein Ergebnis, das offenbar als unrichtig, weil den Intentionen beider Gesetzgebungen zuwiderlaufend, gelten müßte. In Wirklichkeit findet auch jene rigorose Auffassung in Theorie und Praxis, soweit bekannt, bisher keine Vertretung: wohl aber soll nach herrschender Ansicht ev. geprüft werden, aus welchen Gründen das Separationsurteil ergangen ist, und die Konversion nur dann zugelassen werden, wenn es aus einem solchen Grunde ergangen ist, der auch nach der *lex fori* zur Konversion führen kann (vgl. Trib. Seine und Paris, J. XXIX 841 ff., auch *Weiß* III 600). So verwahrt man sich in *Belgien* und *Frankreich* gegen die, wenn auch formell sowohl nach Art. 310 C. C. wie nach Art. 255 holländ. GB begründete Konversion eines Separationsurteils, wenn dasselbe auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung (Art. 291 holländ. GB) ergangen ist (*Laurent* V 293: *„Ce principe est incompatible avec notre droit; et . . . . . avec ma théorie sur les causes du divorce. Je n'admets pas le statut personnel quand il est en opposition avec l'essence du mariage; or, il n'y a plus de mariage*

des Forums in Anwendung gebracht werden, also auch bei der Konversion dänischer Separationsurteile vor holländischen Gerichten die Vorschriften der Art. 256 ff. des holländischen GB.

Digitized by Google

quand les époux peuvent le rompre a leur gré. Partant, nos tribunaux ne pourraient jamais admettre un divorce volontaire, conséquence d'une séparation volontaire"; Nobele, J. XIV 578, 583.) Denn auf diese Art würde im Ergebnis eine freie Konsensualscheidung zugelassen und das widerstreitet dem belgischen (fransösischen) *ordre public.* Ebenso haben das Trib. Seine und C. Paris in den oben zitierten Entscheidungen die Konversion eines Separationsurteils des Gerichtes von Santiago abgelehnt, weil das Urteil in beiderseitigem Einverständnis anscheinend nur wegen Charakterunverträglichkeit ergangen war, und weil nach französischem Rechte die *„incompabilité d'humeur"* als Scheidungsgrund verworfen und ebenso eine Konsensualscheidung nicht zugelassen sei. M. E. sind jedoch auch diese Differenzierungen weder nach allgemeinen Erwägungen, noch insbesondere nach dem Standpunkt des Konventionsrechtes zutreffend: so einleuchtend es auch beim ersten Anblick erscheinen mag, daß nicht indirekt auf dem Umwege der Konversion eine Scheidung soll erwirkt werden können, deren direkter Ausspruch als dem *ordre public* der *lex fori* widerstreitend angesehen wird, bei näherem Zusehen hält diese Auffassung nicht stand. Dies zeigt sich gerade in dem Falle des holländischen Rechtes am allerdeutlichsten. Der holländische Gesetzgeber hat sich der Ehescheidung gegenüber rigoroser verhalten als irgend ein anderer (abgesehen von denen, welche die Scheidung ganz und gar verworfen haben); er hat sogar von den französisch-rechtlichen Gründen des C. C. Art. 231 die *„injures graves"* gestrichen, und läßt nur schwere Verwundungen oder lebensgefährliche Mißhandlung (Art. 264 Abs. 4) als Scheidungsgründe zu; er hat sich gegenüber den noch so verklausulierten Art. 275 ff. C. C. von seinem Vorbilde emanzipiert und entgegen dem Art. 233 C. C. in aller Schärfe ausdrücklich jede Konsensualscheidung verworfen (Art. 263 holländ. GB). Wenn er trotzdem unmittelbar vorher (Art. 255) die Auflösung der Ehe nach fünfjähriger Separation, mag diese auch auf gegenseitige Übereinstimmung (nach Art. 291) erfolgt sein[1]), ausdrücklich für zulässig erklärt,

[1]) *Ipsissima verba: „Het zij uit hoofde van eene der redenen bij artikel 288 vermeld, het zij op beider vorzoek".*

so ist damit doch der bündigste Beweis geliefert, daß diese Art der Eheauflösung für den holländischen Gesetzgeber nicht identisch ist mit einer einfachen Konsensualscheidung; daß aus der Verwerfung der letzteren keineswegs auch die Verwerfung der ersteren folgt. Das ergibt sich auch aus inneren Gründen und muß auch in privatinternationaler Richtung gelten: ein Gesetzgeber kann der Ansicht sein, daß eine nur von dem Belieben der Eheleute abhängige Scheidung etwas Verwerfliches sei und von seinen Gerichten — privatinternational-prohibitiv — überhaupt nicht ausgesprochen werden dürfe; er kann aber daneben nicht nur annehmen, daß eine gerichtliche Separation bei gegenseitiger Unverträglichkeit zu gestatten sei, sondern insbesondere auch, daß, wenn eine solche Separation jahrelang fortbestanden hat, nunmehr eine Lösung der Ehe genügend substanziert sei, und zugelassen werden müsse; er sieht eben dann den Scheidungsgrund nicht mehr in der gegenseitigen Übereinstimmung, die s. Z. zur Separation geführt hat, sondern in der jahrelangen Dauer des Getrenntlebens. Ähnlich dürfte aber in den meisten Fällen der Standpunkt der Gesetzgeber sein, welche eine Umwandlung der Separation in Scheidung nach Ablauf einer längeren Zeit gestatten; es ist bezeichnend, daß z. B. in *Dänemark* und *Norwegen* die als Voraussetzung der Konversion festgesetzte Dauer des Getrenntlebens genau die gleiche ist, wie bei dem Scheidungsgrund der böslichen Verlassung (drei Jahre: vgl. *Lehr, Dr. civ. Scand.* No. 682 mit No. 669). Wo diese Auffassung zutrifft, fällt aber die Grundlage der oben besprochenen Urteile und Meinungen in sich selbst zusammen. Man wird dann zu dem Ergebnis kommen, daß zunächst nur das Faktum der Separation und ihre zeitliche Dauer die Urteilsgrundlagen der Konversion bilden, und die Begründung und Veranlassung des Separationsurteils selbst den *ordre public* des Konversionsforums nicht mehr und nicht weniger berühren kann, als in irgend einem anderen Falle, in welchem es sich um die Anerkennung eines ausländischen Trennungs- oder Scheidungsurteils handelt. Man wird mit anderen Worten sich auf den Standpunkt zu stellen haben, daß die Gründe der Separation als solche mit denjenigen der Konversion über-

Digitized by Google

haupt nichts zu tun haben; und daß jene Gründe des ausländischen Separationsurteils auch hier nur aus dem Gesichtspunkte und nach den Voraussetzungen des Art. 7 zu prüfen sind. Damit soll nicht gesagt sein, daß diese Auffassung durch Art. 7 für die Konventionsstaaten obligatorisch gemacht ist; ein Vertragsstaat kann auf Grund von Art. 2 die Zulässigkeit der Konversion vor seinem Forum auf eine bestimmte Art und Gattung von Separationsurteilen beschränken. Es soll nur gesagt sein, daß die vertretene Auffassung regelmäßig als die vernünftige und sachgemäße, und deshalb, mangels ausdrücklicher Gesetzeserklärung oder ganz besonderer Gegengründe, als die dem geltenden Rechte der einzelnen Vertragsstaaten entsprechende anzuerkennen ist. Besondere Gegengründe liegen in dem besprochenen Beispielsfalle am allerwenigsten für das belgische Recht gegenüber dem holländischen vor: nach belgischem Recht ist ja die unmittelbare Konsensualscheidung gestattet, wenn auch unter den Erschwerungen der Art. 275 ff.; demgegenüber könnte die holländische Konversion einer seit fünf Jahren bestehenden Separation, wenn als mittelbare Konsensualscheidung aufgefaßt, höchstens als eine solche betrachtet werden, deren — sich in der Tat verschiedentlich an diejenigen des C. C. lehnende — Voraussetzungen (z. B. vgl. holländ. GB Art. 291 Abs. 2 mit C. C. Art. 276; holländ. GB Art. 292 mit C. C. 279, 280 u. a. m.) denen des C. C. gegenüber noch besonders erschwert und zeitlich ausgedehnt sind. Aber auch z. B. vom Standpunkt eines Rechtes wie das ungarische (als *lex fori*) liegt keinerlei Handhabe vor, holländischen Ehegatten nach fünfjähriger Separation die Umwandlung des Trennungsurteils in ein Scheidungsurteil zu verweigern, mag auch das Trennungsurteil (in Holland) s. Z. auf Grund gegenseitiger Einwilligung ergangen sein. In diesem Falle ist *de lege lata* sogar zu sagen, daß die Scheidung auf Grund von Art. 2 der Konvention ausgesprochen werden muß, weil sie sowohl nach holländischem als nach ungarischem Rechte begründet ist: nach § 107 des ungarischen Ehegesetzes (1894 GA XXXI) kann nach Umlauf von zwei Jahren seit Rechtskraft des Trennungsurteils jeder der Ehegenossen verlangen, „daß der Richter das Urteil betreffend die Trennung von Tisch

und Bett in ein die Lösung der Ehe aussprechendes Urteil umändere."

Eine Veranlassung, diese Gesetzesbestimmung etwa strikt auf im Inlande *(Ungarn)* ergangene Trennungsurteile einzuschränken, liegt nicht vor, im Gegenteil verbietet sich diese Restriktion hier wie sonst aus schwerwiegenden Gründen des internationalen Rechtsverkehrs; sobald man aber das anerkennt, läßt es sich auf keine Weise rechtfertigen, eine Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen, je nach den Gründen, aus welchen das ausländische Trennungsurteil ergangen ist: vielmehr kann es sich dann lediglich darum handeln, ob überhaupt ein privatinternational anzuerkennendes Trennungsurteil vorliegt oder nicht.

Ähnliches wie für *Ungarn* dürfte auch für die *Schweiz* als *lex fori* gelten (gemäß Art. 46 des Ehegesetzes). Ob auch in *Deutschland* (als *lex fori:* BGB § 1576) ist zweifelhaft. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob wir in dem „Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" eine Trennung von Tisch und Bett wieder zu erkennen haben. Verneint man mit dem Reichsgericht diese Frage [1]), so muß man *de lege lata* (EG z. BGB Art. 17 Abs. 4) zu dem Ergebnis gelangen, daß die (wenn auch heimatrechtlich begründete) Konversion ausländischer Trennungsurteile vor deutschen Gerichten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Scheidung könnte nur etwa auf dem Wege erreicht werden, daß die Tatsachen, welche s. Z. zum Separationsurteil geführt haben, heute als unmittelbare (nach § 1571 Abs. 2 BGB nicht präkludierte) Scheidungsgründe des deutschen Rechtes geltend gemacht würden [2]) — ein Ausweg, der praktisch schon aus dem Grunde in der Regel ebenso umständlich als unzureichend wäre, weil das damals parate und zugängliche Beweismaterial heute vielleicht überhaupt nicht mehr zuverlässig zu

[1]) S. oben S. 168.

[2]) Nach (holländischem, belgischem etc.) Heimatrechte stünde zwar einer derartigen Scheidungsklage wohl allgemein eine prozeßhindernde Einrede gegenüber (vgl. z. B. *e contrario Trib. Bruxelles* 30. 5. 1885, J. XIV 614 ff.): allein das würde die Zulässigkeit der Klage vor dem deutschen Forum weder nach EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 noch nach Konvention Art. 2 beeinträchtigen, da der Scheidungsanspruch als solcher ja heimatrechtlich unangefochten feststeht *(„Encore que ce soit pour des causes différentes")*.

beschaffen ist. In jedem Falle bildet das Ergebnis wieder einen deutlichen Beleg für die Reformbedürftigkeit des EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 und für die Erwünschtheit des Anschlusses *Deutschlands* an das romanische Kollisionsrecht. Denn dies Ergebnis widerspricht nicht nur der Billigkeit und dem internationalen Bedürfnis, es widerspricht auch direkt dem einzigen Gesichtspunkte, aus welchem es sich grundsätzlich rechtfertigen ließe, nämlich dem deutschen *ordre public*. Ist doch nach deutschem Scheidungsrecht die beständige Trennung von Tisch und Bett mit größter Entschiedenheit verworfen worden; schon das Personenstandsgesetz hatte ja in dem vielventilierten § 77 vorgeschrieben, daß fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen ist, wenn nach dem betr. Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, und hatte diesen Satz durch § 77 Abs. 2 ausdrücklich noch intertemporal mit prohibitiver Wirkung begleitet. Und gerade das Gegenteil dieser von dem deutschen Gesetzgeber seit einem Menschenalter mit solcher Entschiedenheit vertretenen Tendenzen wird, nach dem oben Ausgeführten, für Deutschland privatinternational durchgesetzt; es wird den ausländischen Ehegatten entgegen ihrem eigenen Heimatrecht eine beständige Trennung von Tisch und Bett auferlegt.

Am schlimmsten und geradezu revoltierend für das Rechtsgefühl wirkt dieses Ergebnis wiederum dann, wenn ein Gerichtsstand in dem ausländischen Heimatstaate gar nicht mehr existiert (z. B. wenn die in *Deutschland* wohnenden Holländer nach dem Separationsurteil die holländische Staatsangehörigkeit verloren haben). Aber auch sonst liegt das Sinnwidrige des Ergebnisses offen zu Tage und zwar insbesondere auch für diejenigen Fälle, in welchen die Separation aus Gründen erfolgt ist, welche wohl nach Heimatrecht, aber nicht auch nach deutschem Rechte ausreichend waren; denn die zwangsweise Aufrechterhaltung einer beständigen Trennung von Tisch und Bett widerspricht nach der klaren Intention des deutschen Gesetzgebers jedenfalls unserem *ordre public* erheblich mehr als die Umwandlung der Separation in Scheidung. Es ist in allen Fällen zweifellos, daß der deutsche *ordre public* nur dabei

gewinnen kann, wenn in Deutschland wohnende ausländische Ehegatten, zwischen denen eine privatinternational unanfechtbare (Art. 7 des Scheidungskommentars) Separation besteht, entsprechend ihrem Heimatrecht endgiltig geschieden werden.

Die letzteren Erwägungen treffen auch für alle anderen Rechte zu, welche die beständige Trennung von Tisch und Bett verwerfen (*Rumänien, Rußland,* auch *Schweiz*) und sie müssen deshalb u. E. dazu führen, in diesen Rechtsgebieten die heimatrechtlich zulässige Konversion eines ausländischen Separationsurteils grundsätzlich zu gestatten, mag auch in den Sachnormen der *lex fori* eine ähnliche Umwandlung von Separation in Scheidung überhaupt nicht vorgesehen sein (etwa deshalb, weil es eine Separation im Inlandrechte gar nicht gibt). Es ist ja klar, daß gerade auch für das deutsche Recht jenen Gründen genau die nämliche Kraft innewohnen würde, wenn das BGB in der ursprünglichen Gestalt Gesetz geworden, und nicht durch die Reichstagskommission die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" (§ 1575) eingeführt worden wäre; im Gegenteil — der Gedanke der prohibitiven Verwerfung einer ständigen Trennung von Tisch und Bett würde in solchem Falle ja nur umso schärfer (ähnlich wie im Personenstandsgesetz) zum Ausdruck gelangt sein[1]); es würde nur um so klarer sein, daß die Umwandlung einer ständigen Separation in völlige Scheidung, weit entfernt dem inländischen *ordre public* zu widerstreiten, vielmehr einer dringenden Anforderung desselben entgegenkommt. Wenn das Heimatrecht eine solche Umwandlung nicht gestattet, so muß die ausländische ständige Separation aus Rücksichten auf die internationale Rechtsgleichheit und nach den in Art. 2 und 7 anerkannten Regeln anerkannt und hingenommen werden, mag sie auch noch so sehr den inländischen Rechtsanschauungen zuwiderlaufen; gestattet oder gebietet aber das ausländische Heimatrecht selbst diese Umwandlung, so wäre es eine unbegreifliche Verleugnung der eigenen Rechtsanschauungen, wenn eine *lex fori* der bezeichneten Art einem solchen Verlangen Hindernisse in den Weg legen würde.

[1]) Siehe Bericht von Dr. *Bachem, Drucksachen des Reichstags* No. 440 b, IV. Session 1895/96 S. 85 ff.

Aber auch in denjenigen Ländern, welche die ständige Trennung von Tisch und Bett nicht prohibitiv verworfen haben, *(z. B. Österreich)* wird man in der Regel zu einer ähnlichen Entscheidung gelangen können. Zunächst darf man behaupten, daß es geradezu sinnlos wäre, der heimatrechtlich zulässigen (obgleich der *lex fori* sonst unbekannten) Konversion einer solchen Separation in Scheidung dann irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen, wenn aus den Gründen, welche s. Z. zur Separation geführt haben, nach der Sachnorm der *lex fori* von vorn herein die Scheidung zulässig gewesen wäre. Nicht als ob bei dieser Sachlage die Scheidung auf Grund von Art. 2 stets ausgesprochen werden müßte — es ist ja sehr wohl möglich, daß die Scheidung, mag sie auch damals aus den Separationsgründen möglich gewesen sein, doch heute nach der *lex fori* wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht mehr durchführbar wäre. Allein offenbar läßt sich in solchem Falle nicht behaupten, daß die Durchführung der heimatrechtlich zugelassenen Konversion irgend einen Anstoß bei der *lex fori* erregen, skandalisierend auf ihren *ordre public* wirken könne. Man wird aber wohl noch weitergehen und behaupten dürfen, daß durch die (heimatrechtlich zulässige) Konversion eines Separationsurteils niemals und nirgends der *ordre public* verletzt werden kann, mag auch die Separation aus Gründen erfolgt sein, die nach *lex fori* nicht zu einer Scheidung führen könnten, vorausgesetzt natürlich nur, daß der Gerichtsstaat nicht das ganze Scheidungsinstitut prohibitiv verworfen hat.[1]) Denn was oben für den engeren Kollisionsfall gesagt wurde, gilt tatsächlich auch für den weiteren: läßt man die Konversion ausländischer Separationsurteile einmal zu — und man muß es vernünftigerweise tun — so ist der natürliche und richtige Standpunkt der, nach den Gründen des Separationsurteils überhaupt nicht zu fragen, insoweit es nur ein solches ist, das nach Art. 7 international anzuerkennen ist. Die tatsächlichen Grundlagen jenes Urteils gehören ohnehin dem Auslande und der Vergangenheit an, spielen sich vor unseren Gerichten nicht

[1]) Übereinstimmend allgemein *Rolin* II 130 f.

Digitized by Google

mehr ab; sie berühren unseren *ordre public* nicht mehr als diejenigen irgend eines anderen rechtskräftigen Urteils. Können und müssen wir uns aber damit abfinden, daß das ausländische Separationsurteil als solches zu Recht besteht und auch für das Inland gilt, so kann der *ordre public* auch durch dessen formelle Umwandlung in ein definitives Scheidungsurteil nicht weiter tangiert werden. Umgekehrt wird auch hier allgemein behauptet werden dürfen, daß ein Staat, welcher überhaupt die Scheidung kennt, mag er auch daneben eine ständige Separation zulassen, doch grundsätzlich vom staatlichen Standpunkt aus die erstere der letzteren vorzieht, und daher ein Auslandrecht, das diesem Grundsatze entgegenkommt, nicht als seinem *ordre public* widerstrebend, ansehen wird. Anders kann die Sache allerdings dann liegen, wenn in einem Staate ständige Separation und Scheidung zwar neben einander bestehen, aber nicht — wie es meist der Fall ist — für die nämlichen Tatbestände, sondern die erstere (und zwar ohne die Möglichkeit einer Konversion in Scheidung) für gewisse Tatbestände oder Personen ausschließlich zugelassen ist. Bei solcher Sachlage kann die Scheidung als für den letzteren Fall speziell reprobiert erscheinen, und zwar derart, daß auch die Konversion eines ausländischen Separationsurteils den *ordre public* des Forums verletzen würde. So wird man in *Österreich* zwar kein gerechtfertigtes Bedenken tragen dürfen, die heimatrechtlich begründete Konversion eines zwischen protestantischen Holländern (Franzosen, Belgiern) ergangenen Separationsurteiles zuzulassen, auch dann nicht, wenn z. B. das holländische Separationsurteil nur auf gegenseitiger Einwilligung basierte: läßt doch § 115 des österr. a. b. GB bei akatholischen Personen die „unüberwindliche Abneigung" als Scheidungsgrund zu, in welchem Falle die Scheidung „nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett . . . . versuchet werden" muß, ein gesetzgeberischer Standpunkt, der dem holländischen so nahe verwandt ist, daß der österreichische *ordre public* gewiß nicht durch die ausschließliche Anwendung des holländischen Heimatrechts chokiert werden kann.[1])

[1]) Nebenbei gesagt ein Beispielsfall, in welchem die strikte Durchführung der Gesetzeskumulation besonders irrationell und unmotiviert erschiene.

Wohl aber dürfte letzteres mit Grund behauptet werden, wenn die Eheleute Katholiken sind, in welchem Falle das österreichische Recht bekanntlich niemals eine Scheidung, sondern ausschließlich die Trennung von Tisch und Bett (diese aber unter teilweise laxeren Voraussetzungen, vgl. § 103 und 109 gegenüber § 115 a. b. GB) zuläßt: man wird in *Österreich* die Konversion der holländischen, belgischen Separation den Katholiken verweigern, auch wenn sie Ausländer sind. Hier handelt es sich eben nicht, wie in den vorerwähnten Fällen um eine Kollision, die sich auf die (in der Vergangenheit und im Auslande abgeschlossene) Separation bezieht, sondern um eine der jetzt sich abspielenden Konversions- (Scheidungs-) Zulässigkeit, und zwar eine solche, bei welcher intransigente religiöse Dogmen hereinspielen, deren universelle Richtung, wie wir wissen, zu einer nach Möglichkeit erweiterten Herrschaft des Inlandrechtes drängt.

Abgesehen von diesem Falle dürfte im Konventionsgebiete der Ausspruch einer heimatrechtlich gestatteten Umwandlung der Separation in Scheidung kaum jemals dem *ordre public* einer anderen *lex fori* zuwiderlaufen (vorausgesetzt natürlich, daß wir es nicht mit einer *lex fori* zu tun haben, welche die Scheidung überhaupt nicht kennt). Wir kommen daher zu dem Gesamtergebnis, daß im allgemeinen für diese Konversion (bei *Deutschland* allerdings mit der erwähnten, durch die *lex lata* gebotene Restriktion) die ausschließliche Anwendung des Heimatrechtes gemäß Art. 3 unbedingt am Platze ist.

Das holländische Separationsurteil ist vor fünf Jahren ergangen, die Eheleute haben heute ihren Wohnsitzgerichtsstand in Österreich und begehren nunmehr vor österreichischen Gerichten die Umwandlung der Separation in Scheidung. Soll das österreichische Gericht neuerdings nachprüfen, ob auch „unüberwindliche Abneigung" im Sinne des österreichischen Rechtes vorliegt (oder vorlag) und dann erst ein neues Separationsurteil erlassen, ehe es die Scheidung ausspricht? Entspricht nicht hier offenbar die einfache Anwendung des holländischen Heimatrechtes weit mehr dem Interesse der Rechtsuchenden wie der Staatengemeinschaft, und würde dabei der österreichische *ordre public* im geringsten gefährdet?

Digitized by Google

IV. Kollisionen bei Staatsangehörigkeits-Wechsel.

A. Allgemeines.

Entstehungsgeschichte der Artt. 4 und 8.

Wenn im Scheidungsrechte schlechthin von dem Heimatrechte *(loi nationale)* der Ehegatten die Rede ist, so ist damit — im Sinne der Konvention wie der herrschenden internationalen Doktrin — regelmäßig das zur Zeit der Klageerhebung bestehende Heimatrecht gemeint.[1]) Es sind jedoch Komplikationen möglich, bei deren Vorliegen die (alleinige) Anwendung dieses Heimatrechtes bedenklich erscheint.

Die Konvention behandelt diese Fälle an zwei Stellen, in Art. 4 und Art. 8. Durch Art. 4 wird — im wesentlichen übereinstimmend mit Art. 17 Abs. 4 EG z. BGB — festgestellt, daß das im vorstehenden Artikel bezeichnete (besser: stillschweigend gemeinte) Heimatgesetz (d. i. das zur Zeit der Klageerhebung bestehende) nicht angerufen werden kann, „um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen". Nach Art. 8 soll, wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen *„leur dernière législation commune"* als Heimatrecht im Sinne der Konvention anzusehen sein. Der äußere Grund, warum in der Konvention diese offenbar zusammengehörigen Bestimmungen getrennt und durch die (prozeßgerichtlichen) Vorschriften der Art. 5—7 von einander geschieden erscheinen, ist einfach darin zu finden, daß die erstere (Art. 4) — wie sich ihrem Inhalte nach von selbst ergibt — ausschließlich auf das materielle Scheidungsrecht (Art. 1—3) Anwendung findet, während die letztere (Art. 8) — wie in den Kommissionsverhandlungen der dritten Konferenz noch besonders festgestellt worden ist (vgl. *Actes* 1900, 213 ff.) — ausdrücklich auch für den Gerichtsstand gilt. Das erklärt die Auseinander-

---

[1]) Es ist ein auffallender Mangel, daß die obenstehende Regel im Texte der Konvention nirgends ausgesprochen wird. Vgl. dagegen EG z. BGB Art. 17 Abs. 1.

reißung, rechtfertigt sie aber nicht[1]), umsoweniger als der Schwerpunkt auch des Art. 8 doch immer auf materiell-rechtlichem Gebiete liegt — für das er ursprünglich allein bestimmt war[2]) — und beide Vorschriften inhaltlich aufs Engste verwandt sind.[3]) Beiden liegt der Fall eines Staatsangehörigkeitswechsels zu Grund, auch dem Art. 8, da ja nach allen Vertrags-

---

[1]) Vgl. den französischen Antrag zur dritten Konferenz (*Doc.* 1900 S. 156), den Art. 6 (jetzt 8) unmittelbar den materiell-rechtlichen Vorschriften folgen zu lassen, *„puisqu'il s'agit d'une règle qui touche au fond"* und dagegen die Bemerkung der *Commission royale néerlandaise, Doc.* a. a. O. S. 9.

[2]) Im ersten Entwurf (KE von 1894 S. 87 ff.) schloß sich der dem jetzigen Art. 8 entsprechende Artikel (5) unmittelbar an den ersten von der Scheidung handelnden Artikel an und war darnach nur für das materielle Scheidungsrecht und zwar ausschließlich für den gröberen Kollisionsfall gedacht (vgl. die Erläuterungen des KB, *Actes* 1894 S. 85). Allein schon die Redaktionskommission (*Actes* 1894, 95, 96) nahm die Umstellung des Artikels vor, und zwar ohne eine nähere Begründung und ohne daß — soweit aus den Protokollen ersichtlich — eine Debatte über den Artikel stattgefunden hätte, abgesehen von einer nebensächlichen, rein redaktionellen Erörterung (cf. *Actes* 1894 S. 75). Über die Debatte auf der dritten Konferenz vgl. unten S. 241.

[3]) Man vergleiche zum schlagenden Beleg die Begründung unseres Art. 8 im KB von 1894 mit derjenigen der unmittelbaren Quelle des Art. 4 (siehe unten S. 243), nämlich des EG z. BGB Art. 17 Abs. 4 in *Gebhards Motiven*. An ersterer Stelle heißt es (*Actes* 1894 S. 85): *„La situation peut être plus compliquée; les époux n'ont pas nécessairement la même nationalité. Pour prendre l'hypothèse la plus pratique, le mari s'est fait naturaliser et la femme a conservée l'ancienne nationalité qui était commune. Il y a alors deux lois nationales distinctes, celle du mari et celle de la femme; l'une peut admettre et l'autre rejeter le divorce. Y en aura-t-il une qui prévaudra? dans ce cas laquelle sera-ce? La commission est d'avis d'adopter ici une règle analogue a celle qu'elle a proposée plus haut pour le règlement des rapports des époux. C'est la dernière loi commune des époux qui doit décider si le mariage est ou non susceptible d'être dissous par le divorce. Il n'est pas raisonnable que la situation que cette loi faisait aux époux puisse être radicalement changée par le fait de l'un d'eux. Il importe de remarquer que l'application de cette règle aura pour conséquence tantôt d'empêcher tantôt de permettre le divorce. Supposons, par exemple, deux époux italiens; le mari se fait naturaliser français où belge et la femme reste italienne; la loi nouvelle du mari admet le divorce et la loi nationale de la femme ne l'admet*

Digitized by Google

rechten (vgl. z. B. *Weiß* I 605 ff.[1]) die Ehefrau mit der Verheiratung die nämliche Staatsangehörigkeit wie der Ehemann erwirbt.[2]) Beide behandeln das schwierige allgemeine Problem einer, innerhalb der örtlichen verlaufenden, zeitlichen Kollision (vgl. dazu *Iherings Jahrbuch* XLIII 329 Anm. 1 und Zit.); beide ergänzen einander notwendig, zum Teil decken sie einander sogar inhaltlich, z. B. gerade mit Bezug auf einen praktisch besonders wichtigen und meist ventilierten Teil dieses Inhalts: der „fraudulöse" Staatsangehörigkeitswechsel eines Ehegatten eigens zu dem Zwecke der Ermöglichung der Scheidung (Fall *Bauffremont)* wird ebensowohl von Art. 4 als von Art. 8 getroffen. Die völlig getrennte und abgesonderte Abhandlung der beiden Artikel wäre daher für uns überhaupt undurchführbar und es erübrigt nur (was auch gesetzestechnisch das richtige gewesen wäre) an diesem Orte zunächst die materiell-rechtliche

---

pas; nous disons que même un tribunal français ou belge ne devrait pas prononcer le divorce. Supposons, au contraire, des époux français ou belges: la naturalisation du mari en Espagne ou en Italie ne devrait pas empêcher la femme de demander le divorce devant un tribunal français ou belge" und bei *Gebhard* (zu § 18 sub III): „die Anwendung des Rechtes des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Ehescheidungsklage angehört, hat zur Folge, daß Tatsachen, welche von diesem Rechte als Scheidungsgründe anerkannt sind, selbst dann berücksichtigt werden müssen, wenn sie sich zu einer Zeit ereignet haben, in welcher der Ehemann einem anderen Staate angehört hat, dessen Recht den betr. Tatsachen die Bedeutung von Scheidungsgründen nicht beilegt. Dies ist bedenklich. . . . . Der Entwurf zieht die Konsequenz . . . . nicht. Es wird damit auch verhütet, daß der Ehemann durch einen lediglich zu diesem Zweck vorgenommenen Wechsel der Staatsangehörigkeit einen sonst nicht vorhandenen Scheidungsgrund zu erlangen vermag. Die französische und belgische Rechtsprechung zeigt, daß Manipulationen dieser Art nicht selten vorkommen."

[1]) Auch *Rumänien*[3] (*Weiß* I 607) und *Dänemark*[3] (*Weiß* I 671).

[2]) Ausdrücklich auch bei den Konferenzverhandlungen vorausgesetzt. Die belgische Kommission hatte zur dritten Konferenz einen Zusatz beantragt: „*A défaut de la législation commune on appliquera la loi nationale du mari*" (*Doc.* 1900 S. 132). Der Zusatz wurde aus dem erwähnten Grunde als überflüssig und gegenstandslos abgelehnt, bezw. zurückgezogen (vgl. *Comm. royale néerl.: Doc.* 1900 S. 49, KB: *Actes* 1900 S. 214).

Digitized by Google

Wirkung der beiden Regeln gemeinsam zu erörtern und auf die besondere prozessuale Bedeutung des Art. 8 weiter unten zurückzukommen.

Der enge Zusammenhang der beiden Vorschriften zeigt sich auch in ihrer Entstehungsgeschichte. In dem Entwurf von 1894 hatte die Vorschrift des Art. 4 noch keine Stelle gefunden. Diejenige des Art. 8 dagegen war in dem damaligen Schlußentwurf schon genau in der jetzigen Fassung und Bedeutung enthalten (Art. 6). Auf der dritten Konferenz ist die Bestimmung, allerdings erst nach lebhaften Kämpfen, unverändert aufrecht erhalten worden (cf. KB: *Actes* 1900 S. 213). Allein diese Kämpfe, auf welche deshalb hier nicht einzugehen ist, drehten sich lediglich um die prozessuale Anwendung der Bestimmung; materiellrechtlich waren bei den Verhandlungen zu Art. 8 (damals 6) — abgesehen von dem oben erwähnten bedeutungslosen belgischen Antrag — zwei wichtigere Amendements eingebracht worden, das eine von seiten *Ungarns*, das zweite von seiten *Dänemarks* und *Norwegens*; beide Anträge haben aber bezeichnenderweise auf den Konferenzverhandlungen ihre Erledigung nicht bei unserem Art. 8, sondern bei dem neuen Art. 4 gefunden, welcher einem allseits günstig aufgenommenen Antrage *Deutschlands* seine Entstehung verdankt[1]) (vgl. C. R. n. *Doc.* 1900 S. 39; *Mémoire* des schwedischen Delegierten: *Actes* 1900 S. 55; Bericht der ersten Kommission: *Actes* 1900 S. 209; Verhandlungen *Schuhmacher-Renault*: *Actes* 1900 S. 194); der erwähnte ungarische Antrag lautete (*Doc.* 1900 S. 116): „*Si les époux n'ont pas la même nationalité, mais l'un d'eux est ressortissant du pays, dont le tribunal est saisi de la demande en divorce ou en séparation de corps, ces tribunaux n'auront pas a tenir compte de la loi nationale de l'époux étranger, sauf si la loi du tribunal l'exige*".

Anscheinend hat dieser Vorschlag mit dem deutschen Antrage und dem jetzigen Art. 4 garnichts zu tun. Der Wider-

[1]) Er war ursprünglich gleichlautend mit EG z. BGB Art. 17 Abs. 2 (cf. *Doc.* 1900 S. 107): „Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungs- oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungs- oder ein Trennungsgrund ist".

spruch löst sich aber zum Teil, wenn wir hören (*Doc.* 1900 S. 116), daß es der ungarischen Regierung bei diesem generalisierenden Vorschlage speziell um die Aufrechterhaltung der für die ungarische *lex fori („sauf si la loi du tribunal l'exige")* bestehenden Kollisionsnorm des Ehegesetzes vom 18. 12. 1894 zu tun war, dessen § 115 Abs. 1 in vollem Einklang mit dem deutschen EG z. BGB und dem Art. 4 der Konvention steht.[1]) Allerdings nur zum Teil, denn andere Spezialkollisionsnormen des ungarischen Gesetzes (§ 115 Abs. 2 und 117 Abs. 2, darüber unten) sind durch Art. 4 glücklicherweise nicht aufrecht erhalten, ebenso wie das überstaatliche allgemeine Prinzip des ungarischen Antrages, welches notwendig zu Konflikten schlimmster Art hätte führen müssen, mit Recht keine Zustimmung gefunden hat und, wie es scheint, auf der Konferenz selbst überhaupt nicht mehr vertreten worden ist (vgl. österreichisches *Mémoire, Actes* 1900 S. 47 f.; *Comm. roy. néerl.* S. 49).

Ausdrücklich verworfen wurde bei den Kommissionsberatungen über Art. 4 der erwähnte dänisch-norwegische Zusatzantrag. Er wollte zu Art. 8 feststellen, daß ein ohne Zustimmung der Ehefran erfolgter Staatsangehörigkeitswechsel ohne Einfluß sein solle auf das Recht, die Scheidung oder Trennung auf eine frühere Tatsache zu gründen.[2]) Die

---

[1]) Auf Grund solcher vor Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft zustande gekommenen Tatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegenossen einen Grund zur Lösung der Ehe oder zur Trennung von Tisch und Bett bilden, kann das ungarische Gericht die Ehe des die ungarische Staatsbürgerschaft erlangten Ehegenossen auflösen, wenn diese Tatsachen auch nach dem gegenwärtigen Gesetze als Grund zur Lösung der Ehe dienen" (XXXI, XXXII, XXXIII Ges.-Art. v. J. 1894. Amtliche Ausgabe. Budapest 1895).

[2]) Vgl. *Doc.* 1900 S. 140: *„Toutefois un changement de nationalité, ayant eu lieu sans le consentement de l'époux, n'aura aucune influence sur le droit de demander le divorce ou la séparation de corps pour une cause intervenue avant ce changement"*; nach dem in der Kommission später (*Actes* 1900 S. 209) formulierten Antrag einfach: *„Un changement de nationalité ayant eu lieu sans le consentement de la femme ne peut être invoqué contre elle"* (vgl. schon Frage I E 2c des ersten holländischen Programms *Actes* 1893 I 10: *„Que faut il décider: . . . si le mari s'est fait naturaliser dans un autre pays (ou y a pris domicile) et si, par ce fait du mari, la femme a également changé de nationalité (ou de domicile)?")*

Analogie dieses Antrages mit dem deutschen (dem jetzigen Art. 4) ebenso wie mit Art. 8 liegt zu Tage. Er geht auf der einen Seite weiter als Art. 4, indem er — wie Art. 8 — das frühere Heimatrecht nicht nur negativ, sondern auch positiv für die Beurteilung der auf die damalige Zeit zurückgehenden Scheidungsgründe entscheidend sein läßt; auf der anderen Seite will er neben Art. 8 die Maßgeblichkeit des früheren Heimatrechtes nur noch für den ungewöhnlichen, aber um so krasseren Fall begründen, daß der nach dem scheidungsbegründenden Ereignis eingetretene Staatsangehörigkeitswechsel ein für beide Ehegatten gemeinsamer war, aber ohne Zustimmung der Ehefrau erfolgte. Diese Erweiterung des Art. 8 entspräche offenbar der *ratio* dieser Bestimmung (vgl. die oben zit. Stelle des *Rapport, Actes* 1894 S. 85), sie hat auch bei den Vorverhandlungen Anklang gefunden (*Com. R. n. Doc.* 49; österr. *Mémoire Actes* 1900 S. 48 und *Actes* 1900 S. 210), ist aber von der Kommission schließlich aus mehr praktischen Bedenken abgelehnt worden.[1]) Man war der Ansicht, daß in der Hauptsache den *„légitimes préocupations“* des dänischen Amendements durch die Bestimmung des Art. 4 genügt sei.

Der ursprüngliche deutsche Antrag sprach nur von „einer Tatsache, die sich ereignet, während der Mann einem anderen Staate angehörte.“ Das war die für das deutsche EG z. BGB, nicht aber für das Konventionsrecht korrekte Fassung: denn nach Art. 1 und 2 der Konvention ist ja nicht, wie nach EG z. BGB Art. 17 Abs. 1, lediglich das Heimatrecht des Ehemannes, sondern dasjenige der Ehegatten *(la loi nationale des époux)* grundsätzlich maßgebend. Ganz folgerichtig schlug deshalb das schwedische Memorandum eine „leichte Modifikation“ des deutschen Antrags dahin vor: *„Un fait qui à eu lieu*

[1]) *Actes* 1900 S. 210: *„On ne peut contester que cet amendement, accueilli avec faveur par la majorité de la Commission, réponde a une pensée d'équité. Mais, à la réflection, des difficultés ont surgi. Souvent il sera très difficile de savoir si le changement de nationalité a eu lieu avec ou sans le consentement de la femme, surtout si la question du divorce ne se présente qu'assez longtemps après. En outre, le consentement de la femme a pu être obtenu alors qu'elle ignorait qu'il se fut produit un fait de nature a donner lieu au divorce.“*

pendant que les époux appartenaient à un autre Etat etc." Die sonst so vollständige Zusammenstellung *Doc.* 1900 S. 3 ff. erwähnt dieses schwedische Amendement nicht. Die Kommission stimmte dem deutschen Antrag ohne Einwendung zu (*Doc.* 1900 S. 39). Auch der Kommissionsbericht schweigt darüber. Er gab aber — ohne weitere Erläuterung — dem Art. 4 die jetzige, sowohl dem deutschen als dem schwedischen Antrage gegenüber erweiterte Fassung: „*Alors que les époux ou l'un d'eux étaient d'une autre nationalité*". Mit dieser Fassung dürfte man offenbar die korrekte und erschöpfende Anpassung des deutschen Rechtsgedankens an das Konventionsrecht gefunden haben. Der Zusatz „*ou l'un d'eux*" sollte offenbar den (für das Konventionsrecht relevanten) Fall einbeziehen, wenn die Ehegatten zur Zeit der „kritischen Tatsache" verschiedener Staatsangehörigkeit waren. Es wäre aber falsch, den Artikel nunmehr so zu verstehen, als ob in jedem Falle die Scheidung nach dem damaligen Heimatrechte eines jeden Ehegatten begründet sein müsse. Das damals bestehende Heimatrecht „beides oder eines der Ehegatten" kommt ja nur insoweit in Frage, als es das für die Scheidung maßgebende gewesen ist. Es darf nur durch einen nachträglichen Staatsangehörigkeitswechsel eines der beiden Ehegatten nicht einer vorher eingetretenen Tatsache der Charakter eines Scheidungsgrundes verliehen werden, den sie damals nicht hatte.[1]) Daraus erhellt also ein weiterer wesentlicher Unterschied der Konventionsvorschrift von ihrem deutschen Vorbild: nach diesem ist ja das damals bestehende Heimatrecht des Ehemannes stets auch maßgebendes Scheidungsstatut gewesen (daher die einfache Fassung „während der Mann einem anderen Staate angehörte . . . nach den Gesetzen dieses Staates"): nach Konventionsrecht dagegen braucht das maßgebende Scheidungsstatut nicht identisch zu sein mit dem augenblicklich bestehenden Heimatrechte irgend eines der Ehegatten, geschweige beider: haben sie keine gemein-

[1]) *Actes* 1900 S. 194: „*Ce que nous voulons précisément empêcher, c'est que, par un changement de nationalité, on puisse faire rétroagir la loi nouvelle de manière à donner au fait anterieur un caractère qu'il n'avait pas au moment où il a été commis.*"

Digitized by Google

same Staatsangehörigkeit, so gilt ja stets ihre letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit nach Art. 8 als maßgebende *loi nationale:* das kann möglicherweise — je nachdem der Mann oder die Frau oder etwa beide jene gemeinsame Staatsangehörigkeit vorher aufgegeben hatten — entweder die augenblickliche Staatsangehörigkeit der Frau oder des Mannes oder auch keines von beiden sein: in keinem Falle — bei Staatsangehörigkeitsverschiedenheit — das Heimatrecht Beider. „Kumuliert" werden also nach Art. 4 das jetzt als persönliches Scheidungsstatut maßgebende und das damals (zur Zeit der kritischen Tatsache) maßgebend gewesene; niemals auch noch die zwei damals etwa verschiedenen Heimatrechte der Ehegatten. Der hiernach für das Konventionsrecht recht komplizierte Grundsatz läßt sich am besten in folgender, den Artt. 1 und 2 analoger Zusammenfassung begreifen und anwenden: die Scheidung ist nur dann zulässig, wenn sie begründet ist sowohl nach dem zur Zeit der Klageerhebung, als auch nach dem zur Zeit der scheidungsbegründenden Tatsache maßgebenden Heimatrechte (Art. 4). Maßgebendes Heimatrecht ist in jedem Zeitpunkte, falls die Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit sind, ihr letztes gemeinsames Recht (Art. 8).

B) Anwendung der Grundsätze.

1. Staatsangehörigkeitswechsel nur eines Ehegatten.

Wenn nur einer der Ehegatten seine Staatsangehörigkeit gewechselt hat, so ist der Staatsangehörigkeitswechsel für die Frage des anzuwendenden Rechtes überhaupt irrevelant. Dieser praktisch überaus wichtige, auch der herrschenden Jurisprudenz entsprechende Satz — welcher angesichts des nicht leicht verständlichen Art. 4 einen deutlichen Ausdruck in der Konvention verdient hätte — folgt unmittelbar aus Art. 8. Das frühere (gemeinschaftliche) Heimatrecht ist in solchem Falle das grundsätzlich maßgebende, das neue, nur in der Person des einen Ehegatten bestehende, kommt überhaupt nicht in Betracht. Es bedarf hier also nicht der Heranziehung des Art. 4, und die

Regel geht über den Inhalt jenes Artikels (und des EG z. BGB Art. 17 Abs. 2) weit hinaus: eine nach dem bisherigen Heimatrechte unzulässige Scheidung kann durch den nur einseitigen Staatsangehörigkeitswechsel eines Ehegatten niemals zulässig werden, selbst dann nicht, wenn das scheidungsbegründende Ereignis erst nach dem Staatsangehörigkeitswechsel eingetreten wäre; eine nach dem bisherigen Heimatrechte zulässige Scheidung bleibt auch nach dem Staatsangehörigkeitswechsel zulässig, mag sie auch nach dem neuen Heimatrechte des Ehegatten — sei es überhaupt, sei es *in concreto* — nicht begründet sein. Besonders wichtig und bedeutsam ist hierbei, daß auch die Gerichte des neuen Heimatstaates selbst nicht mehr befugt sind — wie es bisher in der Praxis wohl meistens geschah [1]) .— das inländische Scheidungsrecht zur Anwendung zu bringen (vorbehaltlich natürlich derjenigen prohibitiven Eingriffsbefugnisse, welche der *lex fori* nach Art. 1 und 2 zustehen).

Sehr einfach würde sich hiernach unter dem Konventionsrechte s. Z. ein Fall erledigen, der eine Menge Staub aufgewirbelt, eine ganze Literatur in's Leben gerufen und widersprechende Entscheidungen dreier Staaten provoziert hat: Der Fall *Bauffremont - Bibesco.* [2]) Die Fürstin *Bauffremont,* durch Verheiratung Französin geworden, hatte 1874 gegen ihren Ehemann eine *séparation de corps* erwirkt. Um die Scheidung vom Bande — die damals in *Frankreich* verboten war — zu erwirken, wanderte sie nach *Deutschland* aus, wurde am 3. 5. 75 in *Sachsen-Altenburg* naturalisiert (vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes) und verehelichte sich sodann am

---

[1]) Etwa mit der naheliegenden Motivierung: daß bei Verschiedenheit der Personalstatuten des Mannes und der Frau das inländische jedenfalls den Vorzug verdiene.

[2]) Vgl. *Bar* I 212 ff.: § 66/67; *Laurent* I 16 ff., III 301 ff., V 172 ff.; *Durand* S. 268 ff. u. 364 ff.; *Catellani* III 317 ff.; *Labbé*, J. II 409 ff. u. IV 5 ff.; *Holtzendorff*, J. III 5 ff.; *Stölzel* S. 260 ff.; *Lehr*, J. IV 114 ff.; *Renault*, J. VII 178 ff.; *Bluntschli*, Deutsche Naturalisation einer separierten Französin etc.; *Teichmann, Etudes sur l'affaire de Bauffremont*; Trib. Seine, J. III 350 f.; C. de Paris, J. III 352; *Charleroi*, J. VII 215; Bruxelles, J. VII 508 ff.; Cass. Bruxelles, J. IX 364 ff.

Digitized by Google

24. 10. 75 vor dem Standesbeamten in Berlin (wo Art. 77 des Personenstandsgesetzes seit dem 1. 3. 75 in Kraft stand) mit dem Fürsten *Bibesco* (Rumänier). Nach Konventionsrecht liegt die Beurteilung des Falles klar: alle die vielerörterten präjudiziellen Rechtsfragen könnten dahingestellt bleiben: dahingestellt die Frage, ob eine separierte Ehefrau nach französischem Civilrecht der Autorisation ihres Ehemannes zur Naturalisation bedarf; ob eine ohne die gesetzlichen Voraussetzungen gleichwohl erfolgte Naturalisation anfechtbar ist; ob nach Altenburgischem Recht ein Separationsurteil (wie nach Preuß. A. L. R. II, 1, 734) *ipso iure* die Wirkung einer Scheidung vom Bande hat (behauptet von *Bluntschli* und *Holtzendorff* a. a. O., widerlegt von *Stölzel* a. a. O. S. 65 ff.) usw.: auch bei Bejahung aller dieser und anderer Zweifelsfragen (z. B. auch betr. *fraus legis*) zu Gunsten der Fürstin *Bauffremont* würde nach dem Prinzip der Konvention die zweite Ehe ungültig bleiben, weil durch keine — gültige oder ungültige — Naturalisation des einen Ehegatten die Ehe *Bauffremont* mit Bezug auf die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Scheidung der Herrschaft des französischen Rechtes, unter der sie einmal stand, entzogen werden konnte. Es dürfte schwerlich zu bestreiten sein, daß diese Entscheidung in der Tat das Richtige trifft; sicherlich ist es die einzig mögliche, wenn man die international-gleichmäßige Beurteilung des Rechtsverhältnisses erreichen will.

Gegenüber den bisher herrschenden bezw. sonst vertretenen Anschauungen ist für das Konventionsrecht namentlich festzuhalten, daß die einseitige Naturalisation des Ehemannes für das zur Anwendung kommende Scheidungsrecht ebenso irrelevant ist, wie diejenige der Frau. Das war anders nach der bisher herrschenden und z. B. in EG z. BGB Art. 17 ausdrücklich kodifizierten Auffassung, welche grundsätzlich auf das Recht des Ehemannes sah. Der Ehemann hatte es demzufolge vielfach in der Hand, durch seine Naturalisation im Auslande die Scheidung einer bisher unlösbaren (z. B. italienischen) Ehe zu ermöglichen, zum mindesten dann, wenn er das Bestehen eines nach der Naturalisation fortdauernden Scheidungsgrundes nach-

weisen konnte (während der Frau im analogen Falle ein derartiger Ausweg stets verschlossen war); er hatte es umgekehrt ev. in der Hand, durch Staatsangehörigkeitswechsel eine bisher mögliche Scheidung unmöglich zu machen, und zwar selbst dann, wenn der (gegen den Ehemann bestehende!) Scheidungsgrund vor der Naturalisation eingetreten war (die Ausnahme des EG z. BGB Art. 17 Abs. 2 gilt ja nur negativ, nicht auch positiv — zu Ungunsten der Scheidungsmöglichkeit —). In beiden Rücksichten ist der Standpunkt der Konvention offenbar der rationellere und billigere.

Schwieriger wird die Entscheidung in dem Falle, wenn die (einseitig begehrte) Naturalisation des Ehemannes *ipso iure* auch diejenige der Ehefrau nach sich zieht, wie ja nach deutschem (St. A. G. § 11), schweizerischem (*Weiß* I 653 und Anm. 3 Zit.), österreichischem (*Weiß* I 625 Zit.), ungarischem (*Weiß* I 629), norwegischem (*Weiß* I 650) Rechte. In solchem Falle muß zunächst nachgeprüft werden, ob mit dem — *ipso iure* erfolgten — Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit gleichzeitig die frühere Staatsangehörigkeit der Ehefrau verloren gegangen ist: eine Frage, die (nach staatsrechtlicher Kollisionsnorm) sich nach dem Gesetze der früheren Heimat beurteilt.[1]) Ist die Frage zu bejahen, wie z. B. bei der Ehefrau eines in *Deutschland (Österreich-Ungarn, Schweiz)* naturalisierten Norwegers (Dänen, vgl. *Weiß* I 650), so macht die Entscheidung nach Konventionsrecht keine Schwierigkeit. Wir befinden uns dann einfach auf dem Boden der (unten zu besprechenden) zweiten Alternative, des gemeinschaftlichen Staatsangehörigkeitswechsels beider Ehegatten, und es gilt das neue Heimatrecht (lediglich mit der durch Art. 4 bedingten Modifikation).[2]) Die vorerwähnten Unbilligkeiten des bisherigen Rechtszustandes bleiben bestehen. Der dänische Antrag, welcher speziell auf den in Rede stehenden Fall gemünzt war, ist ja ausdrücklich abgelehnt worden.

---

[1]) Vgl. *Iherings Jahrb.* XXX 58 und Zit.; ferner *Weiß* I 432 Anm. 1.

[2]) Vgl. die Auseinandersetzung *Schumacher-Renault, Actes* 1900 S. 194.

Digitized by Google

Komplizierter wird die Sache, wenn durch die mittelbare Naturalisation der Ehefrau ihre alte Staatsangehörigkeit nach dem Gesetze des früheren Heimatstaates nicht verloren geht. Dies gilt für die meisten Konventionsrechte; nicht nur für diejenigen, welche überhaupt an den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres den Verlust der originären knüpfen, sondern eine ausdrückliche Entlassung aus dem Staatsverbande, Verzichtserklärung oder dergl. fordern *(Deutschland* § 13, *Schweiz*: *Weiß* I 654 Anm. 1 Zit., *Ungarn*: *Weiß* I 629 ff.); es gilt meist auch für diejenigen Rechte, welche (dem C. C. folgend) sonst ausdrücklich die Naturalisation in einem fremden Staate direkt als Verlustgrund für die heimische Staatsangehörigkeit gelten lassen: man erkennt diese Folge im vorwürfigen Falle, — dem einer nicht persönlich nachgesuchten Naturalisation — in der Regel nicht an.[2]) Nehmen wir z. B. den Fall eines in *Deutschland* während Bestehens der Ehe naturalisierten Portugiesen. Die Ehefrau ist, obschon sie nach § 11 St. A. G. die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, Portugiesin geblieben, falls sie nicht auch persönlich die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht hat.[3]) Kann die Ehe — wegen einer der Naturalisation nachfolgenden, dem deutschen BGB genügenden Ursache — in *Deutschland* vom Bande geschieden werden? Wir haben es hier mit der schlimmen Anomalie einer doppelten Staatsangehörigkeit zu tun, für welche die Konvention — bisher wenigstens — eine Lösung nicht enthält. Anhaltspunkte dafür, daß etwa durch Art. 8 eine Spezialentscheidung hat getroffen werden sollen, liegen nicht vor; aus dem Texte der Konvention läßt sich sowohl die dem deutschen als die dem portugiesischen Rechte billig erscheinende Konsequenz ableiten: Die Eheleute haben ebensowohl eine gemeinsame (deutsche)

---

[2]) Vgl. für das französische Civilrecht die Ausführungen und Zitate bei *Weiß* I 462 ff., 354 ff.

[3]) Das portugiesische GB Art. 22, 4, § 1 bestimmt ausdrücklich: „*La naturalisation à l'étranger d'un Portugais marié à une Portugaise n'entraine pas la perte de la qualité de citoyen portugais pour la femme, à moins qu'elle ne déclare qu'elle entend suivre la nationalité de son mari*".

Staatsangehörigkeit — also Anwendung des deutschen Rechtes — als eine verschiedene Staatsangehörigkeit — also Anwendung ihres portugiesischen — früheren gemeinsamen Heimatrechtes. Auch läßt sich nicht etwa aus der Ablehnung des dänischen Antrages folgern, daß damit nun das Gegenteil (die unbedingte und alleinige Wirksamkeit der neuen gemeinsamen Staatsangehörigkeit) sanktioniert sei; denn es ergibt sich aus dem Konferenzbericht mit aller Klarheit, daß man jeder Entscheidung dieser Rechtsfrage als solcher geflissentlich aus dem Wege gegangen ist. (*„Certains peuvent regretter que la femme se trouve, dans quelques pays, naturalisée de plein droit par la naturalisation de son mari, mais il ne peut être question ici de rien proposer dans cet ordre d'idées"*).[1]) Es bleibt also nur die Feststellung, daß eine überstaatliche Bindung für die Beurteilung derartiger Konfliktsfälle weder ausdrücklich noch stillschweigend gegeben ist; es bleibt dahingestellt, ob die neue Staatsangehörigkeit der Ehefrau, oder die alte (oder keine von beiden?) den Ausschlag gibt, ob also im Sinne von Art. 1 und 8 der Konvention eine gemeinsame oder eine verschiedene Staatsangehörigkeit der Eheleute vorliegt. Es wird auch nicht möglich sein, so lange die verschiedenen Staatsangehörigkeitsgesetze in dieser Art unvermittelt neben einander bestehen, auf dem Wege einer ergänzenden Auslegung oder sonst irgendwie zu einer international-gleichmäßigen Lösung der Frage zu gelangen. Auch den Ausweg, (vgl. *Iherings Jahrb.* XXX 69), zu konstatieren, daß der Anknüpfungsbegriff der Staatsangehörigkeit in unbrauchbarer Doppelgestalt vorliegt, und deshalb allgemein den Substitutionsbegriff des Domizils an die Stelle zu setzen — halte ich nicht mehr für gangbar (vgl. auch *Niemeyer, Das I.P.R. des BGB,* S. 66). Es wäre z. B. offenbar prinzipwidrig und irrationell, auch in dem Falle auf das Domizil zurückzugreifen, wenn

[1]) *Actes* 1900 S. 210; ebenso *Actes* 1894 S. 85: *„Des difficultés peuvent s'élever au sujet de la naturalisation et des circonstances dans lesquelles elle a été acquise; cette naturalisation pourra ne pas être reconnue dans le pays d'origine. Cela touche à un ordre d'idées tout-à-fait différent dans lequel nous n'avons nullement à entrer".*

Digitized by Google

dasselbe in einem dritten Staate begründet ist. Aber auch dann, wenn das Domizil in einem der beiden Heimatstaaten liegt, kann dem Richter dieser Heimatstaaten in keinem Falle zugemutet werden, deshalb von der im eigenen Lande begründeten Staatsangehörigkeit abzusehen und derjenigen des anderen Staates den Vorzug zu geben. Denn der Fall liegt vom Standpunkt dieses Heimatrechtes jedenfalls nicht so, daß beide Staatsangehörigkeiten als gleichwertig und gleichermaßen im Rechte begründet angesehen werden könnten. Wir stehen vielmehr vor einem Gesetzesvakuum, das, wenn auch äußerlich durchaus verschieden von einer (privatinternationalen) Gesetzeskollision, doch im Kerne auf einen ähnlichen Gesetzgebungskonflikt hinauskommt: die beiden Gesetzgebungen befinden sich, so wie sie bestehen, in unlöslichem Widerspruch mit einander. Vom portugiesischen Rechte wird ja eben nur aus dem Grunde das Fortbestehen der portugiesischen Staatsangehörigkeit behauptet, weil man die deutsche Naturalisation nicht als begründet anerkennt; und vom deutschen Standpunkte kann man unmöglich diese portugiesische Staatsangehörigkeit gelten lassen, welche lediglich auf einer Reprobierung des deutschen Rechtes beruht. Mehr oder weniger dürfte diese Betrachtungsweise bei allen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit berechnet sein, und man wird deshalb vom Standpunkte der beiden nächstbeteiligten Staaten aus, gar nicht zugeben können, daß überhaupt eine Doppelstaatsangehörigkeit vorliegt; jeder der beiden Staaten erkennt nur die im eigenen Lande begründete Staatsangehörigkeit als berechtigt an[1]) (vgl. *Iherings Jahrb.* XXX 68, *Niemeyer* a. a. O. 64, *Zitelmann* I. P. R. I S. 175; *Japan* Art. 16). Man wird demgemäß in unserem Beispielsfalle vor den deutschen Gerichten sich an die gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit der Eheleute halten und die Ehe scheiden; man wird aber in Portugal diese Ehescheidung niemals anerkennen[2]) (und auch nicht auf Grund von Art. 7 anzuerkennen

[1]) Eine ganz andere Frage ist, ob dieser Standpunkt allgemein berechtigt ist.

[2]) Daß die portugiesischen Gerichte die Scheidung nicht selbst aussprechen werden, bedarf keiner Hervorhebung; sie würden es ja auch bei Ausländerehen nicht tun (vgl. oben).

Digitized by Google

genötigt sein), weil die Scheidung der Ehefrau als portugiesischer Staatsangehörigen nicht zulässig war. Soweit erscheint diese, offenbar von dem Kommissionsbericht auch erwartete Lösung, wenn auch unerfreulich, so doch plausibel.

Wie aber sollen unbeteiligte dritte Staaten sich zur Entscheidung der Frage stellen?

Ein allgemeines Prinzip für die Bevorzugung der einen Staatsangehörigkeit vor der anderen, ist hier unmöglich. Es mag einzelne, exzeptionelle Fälle, geben, in denen sich sagen läßt, daß „nach der *ratio* des Personalstatus einer der mehreren Staatsangehörigkeiten konkret die vorwiegende Bedeutung zukommt" (*Niemeyer* a. a. O. S. 66), speziell dann, wenn die eine der beiden Staatsangehörigkeiten ihrem Wesen nach einen s. Z. mehr subsidiären Charakter hatte: normaler Weise werden Anhaltspunkte dieser Art von einheitlicher, international-gleichmäßiger Berechtigung völlig unerfindlich sein (vgl. *Iherings Jahrb.* a. a. O.), auch dann, wenn beide Staatsangehörigkeiten nicht gleichzeitig erworben sind. Grundsätzlich der zuletzt erworbenen Staatsangehörigkeit den Vorzug zu geben, „weil dies dem Erfordernisse der Dauerbeziehung am vollkommensten entspricht" (vgl. *Japan* Art. 16, *Niemeyer* S. 64 und die dort und in *Iherings Jahrb.* XXX 64 ff. Zit.), mag vorliegenden Falles vom Standpunkt der deutschen und skandinavischen Rechte natürlich sein; der romanischen Rechtsauffassung wird hier sicher das Gegenteil richtig erscheinen [1]), nach dem Prinzip, daß es keine *ipso iure* erfolgende (mittelbare) Naturalisation geben solle (vgl. Art. 17 Abs. 1 C. C. Fassung v. 26. 6. 89 v. „*sur sa demande*"; *Weiß* a. a. O.). M. E. ist das eine so willkürlich wie das andere; eine prinzipiell und international-einheitliche Entscheidung der Frage gibt es nicht, und wenn man die Verhältnisse darauf prüfen will, „welche der beiden Rechtsbeziehungen die tatsächlich stärkere ist" (*Zitelmann* a. a. O.), oder welcher der mehreren Staatsangehörigkeiten „nach der *ratio* des Personalstatuts konkret die vorwiegende Bedeutung zukomme" *(Niemeyer)*, so wird man stets bewußt oder

[1]) Nach *Zitelmann* I 176 ist sogar grundsätzlich und allgemein der älteren Staatsangehörigkeit der Vorzug zu geben.

unbewußt (falls man nicht die eigene rechtlich ganz und gar unfundierte *ratio* über diejenige des Gesetzes stellt) von der *ratio* einer bestimmten positiven Rechtsordnung ausgehen und demgemäß den Konflikt zu Gunsten derjenigen ausländischen Rechtsordnungen lösen, welche mit der inländischen näher verwandt ist. Eine einheitliche, international „richtige" Entscheidung ist und bleibt von diesem Standpunkte aus ein Phantom. Man würde in unserem Beispielsfalle etwa dazu kommen, daß die auf dem Boden des französischen Civilrechts stehenden romanischen Gesetzgebungen mit dem portugiesischen Richter die portugiesische Staatsangehörigkeit als die besser begründete, die österreichischen, schweizerischen, skandinavischen Gesetzgebungen dagegen mit dem deutschen Richter die deutsche Staatsangehörigkeit als in erster Reihe maßgebend anerkennen. Das ist ein Ausweg, wie wir ihn in ähnlicher Weise auch sonst bei latenten Gesetzeskollisionen als unvermeidlich und richtig anerkennen mußten, und der auch vorliegendenfalles der naturgemäße und praktisch empfehlenswerte sein dürfte, solange die gewünschte einheitliche Normierung der privatinternationalen Anknüpfungsbegriffe nicht erfolgt ist.

2. Staatsangehörigkeitswechsel beider Ehegatten.

Wenn beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, der Staatsangehörigkeitswechsel aber kein gemeinschaftlicher war, jeder von ihnen vielmehr ein neues Heimatrecht erworben hat, so gilt das nämliche wie das im vorigen Abschnitte Ausgeführte: der Staatsangehörigkeitswechsel ist für die Rechtsanwendung irrevelant. Persönliches Scheidungsstatut bleibt für beide Ehegatten lediglich ihr früheres gemeinschaftliches Heimatrecht. Erst dann, wenn beide die nämliche Staatsangehörigkeit erwerben — sei es gleichzeitig, sei es sukzessive — ändert sich die Sachlage: Das neue gemeinschaftliche Heimatrecht wird jetzt ihr persönliches Scheidungsstatut, und die Einschränkung des Art. 4 tritt in Wirksamkeit, wenn Scheidungstatsachen in Frage stehen, welche sich vor diesem Zeitpunkte ereignet haben: die Scheidung muß dann sowohl nach dem neuen, als nach dem alten Heimatrechte begründet sein.

Zu bemerken ist:

1. Unter dem „alten" Heimatrechte ist das zur Zeit des scheidungsbegründenden Ereignisses, unter dem „neuen" das zur Zeit der Klageerhebung „maßgebende" Heimatrecht zu verstehen, welches, wie oben dargelegt, bei Staatsangehörigkeitswechsel der Ehegatten nicht identisch ist mit dem zur kritischen Zeit bestehenden Heimatrechte eines der beiden Ehegatten. Nehmen wir zur Illustrierung der Verschiedenheit des Konventionsrechtes gegenüber dem bisherigen (deutschen) Rechte einige Beispiele:

a) Ein italienischer Ehemann erwirbt durch Naturalisation die französische Staatsangehörigkeit: die Ehefrau bleibt in Italien wohnen und behält daher nach italienischem (vgl. Art. 11 III Abs. 2) wie nach französischem Rechte ihre italienische Staatsangehörigkeit. Der Mann (oder die Frau) begeht (nach dem Staatsangehörigkeitswechsel) einen Ehebruch. Nach bisherigem Rechte (EG z. BGB Art. 17 Abs. 2) war die Ehe außerhalb Italiens zu scheiden; nach Konventionsrecht ist die Klage nach dem weiter maßgebenden italienischen Rechte abzuweisen; dagegen wäre die Scheidung auszusprechen, wenn auch die Ehefrau, sei es auch erst nach dem Ehemanne (gemäß Art. 12 Abs. 2 C. C. in der Fassung von 1889), aber vor dem scheidungsbegründenden Ehebruch, Französin geworden wäre; nicht aber, wenn sie etwa sich in Deutschland hätte naturalisieren lassen; obschon doch in solchem Falle die Scheidung sowohl nach dem Personalrechte des Ehemannes als auch nach demjenigen der Ehefrau begründet ist. Ob diese letztere Konsequenz billig und vernünftig ist, kann füglich bezweifelt werden. Man sollte meinen, daß allen denkbaren personalen Rücksichten genügt sei, wenn das Urteil gegen das Recht keines der Staaten, welchen die Ehegatten angehören, verstößt. Allein *de conventione lata* ist das Ergebnis unausweichlich. Solange nicht ein gemeinsames neues Heimatrecht begründet ist, bleibt nach Art. 8 lediglich das letzte gemeinsame maßgebend. Und es geht nicht an, den Inhalt des Art. 8 in freier Auslegung etwa dahin umzudeuten, daß ein dem materiellen Inhalt nach übereinstimmendes Personalrecht der Ehegatten auch als eine *„législation*

commune" aufzufassen sei: zweifellos ist vielmehr unter der „*dernière législation commune*" nur ein der Quelle nach gemeinsames und gleiches Gesetz der Ehegatten, eine gemeinsame Staatsangehörigkeit[1]) verstanden; *de conventione ferenda* dürfte aber zu erwägen sein, ob sich nicht eine Umgestaltung des Art. 8 in der beregten Richtung empfiehlt.

b) Ein französischer Ehemann wird durch Naturalisation Italiener und verliert damit seine französische Staatsangehörigkeit (Art. 17 Ziff. 1); die in *Frankreich* zurückbleibende Ehefrau behält ihre französische Staatsangehörigkeit (cf. C. C. ital. 10 Abs. 4 und oben S. 254). Die Ehefrau klagt auf Scheidung. Nach bisherigem Rechte (wenigstens soweit das Prinzip des EG z. BGB Art. 17 Abs. 1 befolgt wurde), war die Klage überall unter Anwendung des italienischen Rechtes abzuweisen, mag die scheidungsbegründende Tatsache sich vor oder nach dem Staatsangehörigkeitswechsel ereignet haben. Nach Konventionsrecht ist die Scheidung, falls nach französischem Rechte begründet, überall zuzulassen, vorbehaltlich der Prohibitiv-Befugnisse der *lex fori*. Die Klage würde dagegen auch nach Konventionsrecht überall abzuweisen sein, wenn auch die Ehefrau die italienische Staatsangehörigkeit erworben hätte, und zwar ohne Unterschied ob die scheidungsbegründende Tatsache vor oder nach dem Staatsangehörigkeitswechsel sich ereignet hat, und ob die Naturalisation der Ehefrau gleichzeitig mit derjenigen des Ehemannes oder erst später erfolgt ist. Die Ehe würde nunmehr nach Konventionsrecht auch dann unlösbar bleiben, wenn etwa der Ehemann hinterher wieder die *réintégration* als Franzose erwirkt hätte (Art. 18 C. C. von 1889), ohne daß jedoch die Frau gleichzeitig auch darum nachgesucht hätte: die Ehe bliebe dem italienischen Rechte als der letzten gemeinsamen Gesetzgebung, unterstellt. Nach bisherigem Rechte würde in solchem Falle nicht nur nach EG z. BGB Art. 17, sondern auch nach herrschender französischer Praxis

[1]) „*Leur dernière loi nationale commune*", wie es z. B. in dem Entwurf über die *Effets du mariage etc.* Art. 3 (der inhaltlich durchaus gleichbedeutend mit unserem Art. 8 ist: vgl. KB 1894 S. 85 und 83) ausdrücklich heißt.

Digitized by Google

die Ehe wohl ohne alle Bedenken unter Anwendung französischen Rechtes geschieden worden sein.

2. Die Anwendung des Art. 4 kann unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn das scheidungsbegründende Ereignis („*Un fait qui s'est passé alors que*" *etc.*, Art. 4) sich zum Teil vor, zum Teil nach dem Staatsangehörigkeitswechsel vollzogen hat. Die Schwierigkeiten sind völlig analog denjenigen des intertemporalen Scheidungsrechtes (cf. EG z. BGB Art. 201 Abs. 2, *Habicht* S. 600 ff.), nur mit der Komplikation, daß als altes und neues Recht nicht die Gesetze des nämlichen Staates, sondern zwei (oder selbst mehrere) beliebige Konventionsrechte zeitlich kollidieren können.

Keine nach Art. 4 unzulässige Anwendung des neuen Heimatrechtes liegt selbstverständlich dann vor, wenn etwa ein die Scheidung nach dem neuen Heimatrechte begründendes Verhalten, das unter dem alten Heimatrechte begonnen wurde, auch unter dem neuen Heimatrechte in einer Weise fortgesetzt worden ist, daß auch die unter dem neuen Heimatrechte vollzogene Tatsache allein zur Scheidung genügen würde. Schwieriger wird die Entscheidung, wenn nach den Sachnormen des neuen Heimatrechtes die unter dem neuen Heimatrechte eingetretenen Tatsachen nur in Verbindung mit dem unter dem früheren Heimatrechte eingetretenen die Scheidung begründen. Es wäre einerseits unrichtig, in solchem Falle den Art. 4 strikt dahin zu interpretieren, daß die vor dem Staatsangehörigkeitswechsel eingetretenen Tatsachen überall dann als irrevelant zu gelten hätten, wenn sie nicht schon unter dem alten Heimatrechte einen perfekten Scheidungsgrund gebildet haben: denn das würde zu der offenbar ungewollten Konsequenz führen, daß ein fortgesetzter Tatbestand, der sowohl nach dem früheren, als nach dem jetzigen Heimatrechte zur Scheidung genügt, gleichwohl für ungenügend zu erklären wäre, wenn seine Verwirklichung sich von dem einen in das andere Recht hinüber gezogen hat. Es geht andererseits nicht an, den unter dem neuen Heimatrecht vollendeten (fortgesetzten) Tatbestand nunmehr in seinem ganzen Verlauf ausschließlich nach dem neuen Heimatrechte zu beurteilen; denn es würde nicht nur dem Texte, sondern

Digitized by Google

auch dem Geiste des Art. 4 (ebenso wie dem des EG z. BGB Art. 201 Abs. 2) zuwiderlaufen, wenn jemals einer Tatsache, von welcher die Ehegatten nach dem sie s. Z. beherrschenden Scheidungsrechte weder wußten noch wissen konnten, daß er „überhaupt den Bestand der Ehe in Frage zu stellen geeignet sei“ (*Motive* EG 288), hinterher, durch Staatsangehörigkeitswechsel, der Stempel eines scheidungsbegründenden Ereignisses rückwirkend aufgedrückt werden könnte. Das richtige, mit Geist und Wortlaut des Art. 4 harmonierende Prinzip dürfte hiernach etwa dahin zu formulieren sein: ein nach dem neuen Heimatrechte scheidungsbegründendes Verhalten muß in jedem Falle mit Bezug auf denjenigen Teil des Tatbestandes, welcher unter dem alten Heimatrechte abgelaufen ist, den Charakter eines im weiteren Verlaufe scheidungsbegründenden Ereignisses auch nach dem alten Heimatrechte gehabt haben. Hiermit ist der Rücksicht auf das alte Heimatrecht genügt. Weder braucht also der Scheidungsgrund schon unter dem alten Heimatrechte perfekt und klagbar geworden zu sein; noch braucht der erst nach dem Staatsangehörigkeitswechsel perfekt gewordene Scheidungsgrund als solcher auch dem alten Heimatrechte zu genügen: der unter dem neuen Heimatrechte abgelaufene Teil des neuen Tatbestandes hat in jedem Falle mit dem früheren Heimatrechte nichts mehr zu tun, und die Frage, ob der abgeschlossene Sachverhalt zur Scheidung genügt, ist daher — sobald jene Voraussetzung für die unter dem alten Heimatrechte abgelaufene Zeit gegeben ist — ausschließlich nach dem neuen Heimatrechte zu beurteilen.

Gesetzt z. B. ein norwegisches Ehepaar erwirbt durch Naturalisation die holländische Staatsangehörigkeit (und verliert damit *ipso iure* die norwegische: cf. *Weiß* I 650). Zwei Jahre vor dem Staatsangehörigkeitswechsel hat der Ehemann die Frau böslich verlassen; die bösliche Verlassung dauert nach dem Staatsangehörigkeitswechsel weitere drei Jahre an. Nach norwegischem wie nach holländischem Rechte ist bösliche Verlassung Scheidungsgrund; nach ersterem aber nur, wenn sie drei Jahre, nach letzterem, wenn sie fünf Jahre angedauert hat (*Lehr, Dr. civ. scand.* No. 669; *Burg. Wetb.* 264, 266).

Die Scheidung ist zulässig, obschon zur Zeit des Staatsangehörigkeitswechsels noch keine Tatsache vorlag, welche nach norwegischem Rechte als Scheidungsgrund genügt hätte, und der seit dem Staatsangehörigkeitswechsel abgelaufene Zeitraum für sich allein nicht genügen würde, um nach holländischem Rechte die Scheidung zu rechtfertigen.

Wären die Ehegatten aber Schweden, nicht Norweger gewesen, so müßte außerdem für die beiden Jahre, als die Ehegatten noch schwedische Staatsangehörige waren (aber nur für diese Zeit), nachgewiesen sein, daß der Ehemann außer Landes sich aufgehalten habe (eine Qualifikation, die nach schwedischem Rechte erfordert wird, um die Scheidung wegen böslicher Verlassung zu begründen, cf. *Olivecrona,* J. X 357). Ohne diesen Nachweis könnte die Scheidung in diesem Falle erst dann gefordert werden, wenn volle fünf Jahre seit der holländischen Naturalisation umlaufen wären.

Ganz ähnliche Beispiele lassen sich für den Scheidungsfall bei Geisteskrankheit konstruieren. Ähnlich aber vor allem auch für den Fall der „Konversion", sobald man es — wie oben als regelmäßig zutreffend dargelegt — vom Standpunkt des neuen Heimatrechtes für richtig anerkennt, daß auch ein ausländisches Separationsurteil zur „Konversion" vor inländischen Gerichten gebraucht werden darf. Und zwar wird man in diesem Falle regelmäßig zu dem Ergebnisse kommen, daß das unter dem früheren Heimatrechte ergangene Separationsurteil grundsätzlich auch dann zu einer nach dem jetzigen Heimatrechte zulässigen Konversion gebraucht werden kann, wenn eine solche Umwandlung nach dem früheren Heimatrechte, unter welchem das Separationsurteil ergangen ist, nicht zulässig gewesen wäre: dies aber nur dann, wenn man sich zu der oben dargelegten Auffassung bekennt, daß nicht die Ursache des Separationsurteils, sondern das (eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzte) Bestehen der Separation den gesetzlichen Konversions- (Scheidungs-) Grund bildet; eine Frage, die lediglich Sache der Auslegungsfrage des neuen Heimatrechtes ist, u. E. aber, wie oben dargelegt, in der Regel in letzterem Sinne zu beantworten sein wird. Wenn das neue Heimatrecht die Scheidung zuläßt, so ist die Ehe vom Bande lösbar.

3. Gleichgiltig ist dabei, ob das Heimatrecht, unter welchem die Ehe geschlossen war (der Staat, welchem die Ehegatten zur Zeit der Eheschließung angehörten, in welchem sie sich verehelicht haben), die Scheidung verwirft. Unhaltbar wäre nach Konventionsrecht ein Standpunkt, wie ihn z. B. der Kass.-Hof Torino (vgl. dagegen Modena 12. 4. 98, *Monitore d. Trib.* 1898 S. 348) in dem oben zitierten Urteile vom 21. 11. 00 einnimmt, daß eine in *Italien „col vincolo della indissolubilità"* geschlossene Ehe auf keine Weise dieser Unlösbarkeit entzogen werden könne; oder wie ihn die englischen Gerichte früher, als es auch in *England* noch keine gerichtliche Scheidung gab (vor 1857), vertraten. Vgl. z. B. *Lolleys Case* 1812, *Russel & My.* S. 237 ff.; *Mac Carthy v. Decaix* 1831, *Ru. & My.* S. 615 ff., daß *„no sentence or act of any foreign country or state could dissolve an english marriage (Lolley) „a marriage celebrated in England" (Decaix).*[1])

Ist es aber von Einfluß auf die Rechtsanwendung, wenn die Naturalisation der Eheleute *in fraudem legis* erfolgt ist, d. i., wenn sie eben nur zu dem Zwecke die neue Staatsangehörigkeit erworben haben, um die Möglichkeit einer Scheidung zu erlangen? Die früher in Theorie und Praxis lebhaft umstrittene Frage ist von großer Bedeutung; Fälle der Art sind häufig, wie namentlich die italienische und österreichische Praxis beweist, ja sie bilden vielleicht das Hauptkontingent der in diesem Zusammenhange auftauchenden[2]); sie werden vielleicht

---

[1]) Später allerdings hat man diese Entscheidungen — zweifellos gegen ihren Inhalt — (vgl. namentlich den Tatbestand *Decaix*) dahin umgedeutet, daß unter *„english marriage"* nur eine solche Ehe zu verstehen sei, bei welcher *„the parties are domiciled* in England *at the time of the divorce"*.

[2]) Verworfen wurde die Einrede der fraudulösen Naturalisation von Trib. Modena 12. 4. 98, *Monit. Trib.* 1898 S. 348 (Italiener, die in *Italien* geheiratet, waren nach *Deutschland* ausgewandert und hatten sich in München scheiden lassen: das Scheidungsurteil wird in *Italien* anerkannt); ebenso Trib. Brescia am 16. 4. 98, *Monit.* 1898 S. 428 (für Italiener, die nach der *Schweiz* ausgewandert waren und sich dort hatten scheiden lassen); beide wurden aufgehoben von Cass. Torino: *Monit. dei Trib.* 1900 S. 981 ff. und dabei ausdrücklich unter den sonstigen (bedenklichen) Gründen festgestellt: *„Concorre la frode alle nostre leggi ed e risaputo che non possono*

in Zukunft noch häufiger und bedeutsamer werden, weil es unter dem Konventionsrechte mehr, wie vielfach bisher, möglich sein wird, durch bloße Wohnsitzverlegung der Anwendung des heimatlichen Scheidungsrechtes zu entgehen.

Die aufgeworfene Frage ist nach Konventionsrecht unbedingt zu verneinen, wie sie nach richtiger Auffassung auch bisher schon überall zu verneinen war.[1]) Ausdrücklich steht das zwar nicht in der Konvention, und mit Gründen wie den sonst für die Einrede der *fraus legis* angeführten, könnte man am Ende auch versuchen wollen, diesen Begriff in das Konventionsrecht hineinzumanipulieren; z. B. zu behaupten, daß eine zur Umgehung des Personalstatuts vorgenommene Naturalisation überhaupt nur „fiktiv" sei (cf. *Laurent* a. a. O., speziell III 531). Allein es ergibt sich klar aus dem Inhalte der Art. 4 und 8, daß bei einem gemeinschaftlichen Staatsangehörigkeitswechsel der Eheleute nicht das frühere, sondern das letzte (zur Zeit der Klageerhebung bestehende) Heimatrecht maßgebend sein soll, lediglich mit der aus Art. 4 sich ergebenden Modifikation; und es würde geradezu einer *reservatio mentalis* gleichkommen, wenn diesen Grundsätzen gegenüber etwa der frühere Heimatstaat sich stillschweigend das Recht vorbehalten wollte, einen Staatsangehörigkeitswechsel, dessen öffentlich-rechtliche Gültigkeit unanfechtbar ist, in ihren civil-rechtlichen Wirkungen beanstanden zu wollen. Der frühere Heimatstaat ist zwar — wie oben dargelegt wurde — keineswegs behindert, die Bedingungen, unter denen seine Staatsangehörigkeit verloren wird

---

ritenersi validi atti eseguiti in frode alla legge patria, ai principi di ordine e diritto pubblico da essa stabiliti etc."; vgl. ferner *Rossi*, J. XXX 267 ff. mit den Zit. — Für Österreich wird die Frage besonders praktisch bei den Klausenburger (Siebenbürger) Ehen.

[1]) *Bar* I 223 ff., *Rolin* II 108, *Rossi*, J. XXX 268 ff., Trib. Modena 12. 4. 98 Zit. und Brescia 16. 4. 98; bei *Buzzati* S. 24 ff., 36 ff. zit. ital. Urteile; *Laurent* II 535 ff. u. Zit., III 288 ff., 291, 530 ff., V 379 ff., VIII 185 ff.; *Weiß* I 460 ff. zit. franz. Praxis (selbst pro); *Nobele*, J. XIV 578; *Teichmann* S. 14; *Wharton* § 696; Trib. Genua 15. 6. 96, J. XXV 969; Cass. Torino (*Monit. de Trib.* 1900 S. 981 ff.). Vgl. auch die amerikanischen Statuts von Delaware und Maine: *Niemeyer* a. a. O. No. 289 u. 299.

oder aufrecht erhalten bleibt, beliebig zu normieren; er kann sowohl — wie in Deutschland und anderen Staaten — allgemein festsetzen, daß lediglich durch eine Naturalisation in fremden Landen die eigene Staatsangehörigkeit nicht verloren gehe, als auch unter besonderen Voraussetzungen (vgl. die oben zitierten Bestimmungen bezüglich der Ehefrau) trotz der neuen Staatsangehörigkeit die alte aufrecht erhalten. Allein er kann nicht ohne Konventionsbruch einer nach dem Rechte des fremden Staates *rite* erfolgten Naturalisation die Rechtswirkung einer solchen gerade nur für das Scheidungsrecht absprechen; er kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, der Naturalisation gerade deshalb und nur deshalb die konventionsmäßige Wirkung zu versagen, weil sie zu dem Zwecke vorgenommen worden ist, diese konventionsmäßig garantierte Wirkung herbeizuführen. Dieser Standpunkt selbst wäre, wie bereits bemerkt wurde, nichts anderes als eine *fraus legis* im überstaatlichen Sinne, *sc. conventionis* (übereinstimmend *Niemeyer*, *Deutsche Juristen-Zeitung* IX 516), umsomehr als die Tatfrage, ob wirklich die Naturalisation nur zu dem Zwecke der Scheidungsmögligkeit erfolgte, in den meisten Fällen überaus zweifelhaft sein wird und ihre Zulassung schon deshalb der Umgehung der Konvention Tür und Tor öffnen würde.

Daß die Einrede der *fraus legis* für das Scheidungsrecht als verworfen anzusehen ist, ergibt sich überdies auch aus der Entstehungsgeschichte der Konvention: der erste holländische Konferenzprogrammentwurf von 1893 stellte für das Scheidungsrecht folgende Fragen (*Actes* 1893, I S. 10):

1. „*Est-ce la loi du juge ou la loi personnelle (loi nationale ou loi de domicile) des époux qui décide s'il est possible de procéder à la séparation de corps ou au divorce, et qui détermine les éffets de l'une et de l'autre?*

2. *En admettant que c'est la loi personnelle des époux, que faut-il décider?*

a) *Si la loi personnelle des époux n'est pas la même (ce qui peut arriver, entre autres, lorsqu'il s'agit d'un procès de divorce entre époux séparés de corps sous le régime d'une loi qui accorde a la femme séparée un domicile distinct de*

Digitized by Google

celui du mari ou qui lui permet de changer de nationalité sans le concours du mari, ou si le mari s'est fait naturaliser dans un pays ou cette naturalisation n'entraîne pas celle de la femme)?

b) *Si les deux époux ont changé de nationalité (ou de domicile) dans le but manifeste de se soustraire aux lois de leur patrie ou de leur domicile anterieur, et d'obtenir le divorce ou la séparation de corps sous le régime d'une autre loi?*

c) *Si le mari s'est fait naturaliser dans un autre pays (ou il a pris domicile) et si, par ce fait du mari, la femme a également changé de nationalité (ou de domicile)?*"

Die Fragen 1, 2 a und c sind, wie wir gesehen haben, alle von den Konferenzen ausdrücklich behandelt und entschieden worden. Die Frage 2b wurde völlig mit Stillschweigen übergangen [1]); und wenn irgend wo, so dürfte hier das Stillschweigen ein qualificiertes sein; die Antwort ist eben durch Art. 8 und 4 mitgegeben. Es gibt keine scheidungsbegründende Rückwirkung des neuen Heimatrechtes. Es ist niemals möglich, eine Tatsache, die unter der Herrschaft des früheren Heimatrechtes gestanden hat, zum scheidungsbegründenden Ereignis zu stempeln. Damit ist einer „fraudulösen" Ausbeutung der Naturalisation, insoweit man dies für richtig und notwendig gehalten hat, begegnet. [2]) Ein „überstaatlicher Anspruch des früheren Heimatrechtes, auch spätere unter der Herrschaft des neuen Heimatrechtes sich ereignende Tatsachen mit seiner Scheidungsnorm zu ergreifen, ist nicht anerkannt worden und kann rationell nicht anerkannt werden. Eine Ehe von Spaniern, Italienern etc. ist, ihrem Heimatrechte gemäß, unlösbar. Aber diese Unlösbarkeit bildet so wenig wie die Staatsangehörigkeit auf der sie beruht, einen Charakter *indelebilis*. Steht einmal fest, daß die Eheleute an Stelle ihrer ursprünglichen Staats-

[1]) Es findet sich weder in den Protokollen noch in den Vorverhandlungen der Konferenzen eine darauf bezügliche Bemerkung.

[2]) Konferenzbericht 1900 S. 209: *„Cette règle écarte certaines fraudes auxquelles pourrait donner lieu un changement de nationalité"*; cf. die oben (S. 240) zit. Stelle aus *Gebhards* Motiven.

angehörigkeit eine andere erwerben können, und steht weiterhin fest, daß mit dem Wechsel der Staatsangehörigkeit auch das Scheidungsstatut wechselt, so wäre es geradezu paradox, diese normale Folge des Staatsangehörigkeitswechsels — den Statutenwechsel — gerade dann und nur dann nicht eintreten zu lassen, wenn die Absicht der Parteien just darauf gerichtet war, diese Rechtsfolge herbeizuführen.

4. Auch hier gilt durchweg das Nämliche für den „gröberen" Fall, wie für denjenigen der Scheidungsgründe; und auch hier kommt es (speziell für die Anwendung des Art. 4) nicht darauf an, ob der geltend gemachte Scheidungsgrund *in abstracto* nach beiden Gesetzgebungen (dem früheren und dem jetzigen Heimatrechte) zugelassen ist, sondern ob *in concreto* nach diesem wie nach jenem Rechte die Scheidung auszusprechen wäre. Dies ist auf speziellen Antrag des österreichischen Delegierten (mit Bezug auf den Fall der „siebenbürgischen Ehen") ausdrücklich von *Renault* als die einstimmige Auffassung der Kommissionsmitglieder erklärt und von dem Konferenzpräsidenten bestätigt worden (*Actes* 1900 S. 194).

5. Die durch Art. 4 vorgeschriebene Gesetzeskumulation der beiden in Betracht kommenden Heimatrechte ist eine obligatorische, durch überstaatliche Norm festgelegte Regel, die weder auf dem Wege des — hier wie überall (abgesehen von Art. 1 der Eheschließungskonvention) — verworfenen Verweisungsprinzips noch auf anderweitige Art durch eine abweichende innerstaatliche Kollisionsnorm modifiziert werden kann. Es ist also hier auch nicht etwa — wie nach Art. 3 der Konvention — dem neuen Heimatstaate freigestellt, selbst das frühere (zur Zeit des scheidungsbegründenden Aktes bestehende) Heimatrecht ausschließlich für maßgebend zu erklären; ebensowenig wie umgekehrt der frühere Heimatstaat auf die Anwendung seines Rechtes verzichten und dem späteren Heimatstaat die ausschließliche Sachkompetenz zusprechen kann. Die Kumulation beider Scheidungssachnormen (in negativ-prohibitivem Sinne) ist überstaatlich als das Korrekte und Billige anerkannt worden, und ein innerstaatlicher Verzicht kann und darf an dieser — nicht nur im Interesse der Staaten,

sondern auch in demjenigen der rechtsuchenden Parteien — aufgestellten Regel nichts ändern. Dies gilt auch dann, wenn die Scheidungsklage vor den Gerichten des neuen Heimatstaates anhängig ist, das neue Heimatrecht also gleichzeitig die *lex fori* ist. Gesetzt z. B. die italienische Praxis wollte (in reziproker Ausdehnung der Urteilsgründe des Kass.-Hofs Torino, cf. S. 145) sich auf den Standpunkt stellen, daß im Ausland geschlossene Ehen auch nach erfolgter italienischer Naturalisation der Eheleute, gemäß dem früheren ausländischen Heimatrechte, unter welchen der Scheidungsgrund sich ereignet hat, auch jetzt noch geschieden werden können, so würde eine solche Scheidung konventionswidrig sein: mit dem Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit hat jeder der Ehegatten das Recht erworben, in *Italien* nach ihrem neuen italienischen Heimatgesetze gerichtet zu werden, gleich andern Italienern, und demgemäß die Unlösbarkeit der Ehen gemäß Art. 1 und 8 anerkannt zu sehen. Art. 3 findet hier keine Anwendung: die *lex fori* kann wohl als *lex fori* auf die Anwendung des eigenen Rechtes zu Gunsten des ausländischen Heimatrechtes verzichten; nicht aber dann, wenn sie selbst gleichzeitig Heimatrecht ist.

Österreichisch-ungarische Konsulargerichtsbarkeit.

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungskonzipist in Sarajevo.

In dem 1904 erschienenen zweiten Teile des internationalen Civilprozeßrechtes von *Meili* wird p. 364—365 in Ansehung des von den österreichisch-ungarischen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtes Folgendes gelehrt:

„Österreich-Ungarn hat in einer Verordnung vom Jahre 1855 (die ursprünglich nur für die Konsulate in der Türkei galt, dann aber auf alle Konsulate in nichtchristlichen Ländern ausgedehnt wurde) bestimmt, daß das österreichische Recht anzuwenden sei, soweit nicht ein besonderes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen etwas anderes festsetzen oder es in dem Gerichtsbezirk des Konsulargerichts an denjenigen Ermächtigungen oder tatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt."

In diesem Abschnitte sind zwei Irrtümer unterlaufen.

1. 1855 hat Österreich-Ungarn nicht existiert, das Königreich Ungarn samt Nebenländern war 1849—1867 *de facto* ein integrierender Bestandteil des Kaisertums Österreich, eine österreichische Provinz. Ein Blick in die von *Meili* allegierte Kaiserliche Verordnung vom Jahre 1855 (29. 1. 1855 Nr. 23 des RGB für das Kaisertum Österreich), welche in der von ihm benutzten ersten Auflage des Werkes von *Malfatti di Monte Tretto, Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens*, Wien 1879, S. 366—369, vollinhaltlich abgedruckt ist, hätte ihn belehrt, daß die zitierte Verordnung nur von „österreichischen Untertanen und Schutzgenossen" spricht. Im Jahre 1855 gab es *de facto* nur ein Kaisertum Österreich, die von

Meili zitierte Verordnung vom Jahre 1855, welche eigentlich Gesetz ist, weil in der damaligen absoluten Epoche kein Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung bestand, konnte also nicht von Österreich-Ungarn erlassen werden, nachdem Österreich-Ungarn erst seit dem Jahre 1867 besteht.

2. *Meili* scheint aber auch übersehen zu haben, daß die zitierte kaiserliche Verordnung vom Jahre 1855 in ihren wesentlichen Bestandteilen durch das im Jahre 1891 geschaffene österreichische beziehungsweise ungarische Gesetz betreffend die Errichtung eines österreichisch-ungarischen Kosularobergerichtes in Konstantinopel (österreichisches Gesetz vom 30. August 1891 Nr. 136 RGB und ungarischer GA XXXI 1891) längst außer Wirksamkeit gesetzt ist. Mit dieser seiner Unwissenheit steht aber *Meili* nicht allein. In dem 1898 zu Leipzig erschienenen Werke von *Karl Lippmann: „Die Konsularjurisdiktion im Orient"* lesen wir, daß die Gerichtsbarkeit über die österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in der Türkei und in Ägypten in zweiter Instanz dem Oberlandesgerichte in Triest, in dritter Instanz dem obersten Gerichtshofe in Wien zusteht. Das obzitierte österreichische Gesetz vom 30. August 1891 Nr. 136 RGB beziehungsweise der ungarische GA XXXI 1891 ist für *Lippmann* ebenso *terra incognita* wie für *Meili*. Deshalb weiß auch *Lippmann* von der Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten nichts (vgl. § 19 des zitierten österr. und ungar. Gesetzes).

Um der Weiterverbreitung solcher unrichtiger Darstellungen vorzubeugen, wird es keine verschwendete Mühe sein, das österreichische Gesetz vom 30. August 1891 Nr. 136 RGB beziehungsweise den ungarischen GA XXXI 1891, welche die Grundlage der heutigen österreichisch-ungarischen Konsulargerichtsbarkeit bilden, in dieser Zeitschrift kurz zu besprechen. Hervorgehoben muß werden, daß die erwähnten beiden Gesetze mit einander übereinstimmen, was sich schon daraus ergibt, daß sie eine zwischen Österreich und Ungarn gemeinsame Angelegenheit, d. h. ein und dieselbe Materie regeln. Deshalb sind auch beide Gesetze zu gleicher Zeit in Wirksamkeit getreten (§ 21 des öst. und ung. Ges.), deshalb bleiben sie auch, sofern

keine Verlängerung erfolgen sollte, dieselbe Zeitlang in Geltung (durch zehn Jahre von dem Tage angerechnet, an welchem sie in Kraft getreten sind, d. h. vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1908) und deshalb wird auch übereinstimmend (§ 20 des öst. und des ung. Ges.) verfügt, daß während der erwähnten Zeit das österreichische oder ungarische Gesetz nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden kann, als das eine Gesetz aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.[1]) Eine vollständig erschöpfende Darstellung der österreichisch-ungarischen Konsulargerichtsbarkeit ist aber außerhalb des Rahmens dieser Arbeit gelegen, weil dieselbe ein ganzes Buch erfordern würde. Wir besitzen zwei ausgezeichnete Werke über unseren Gegenstand aus der jüngsten Zeit, aus welchen der Leser, welcher sich für diese Materie interessiert, alle Details zu schöpfen in der Lage ist. Diese Werke sind: *Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens* von *Josef Freiherr von Malfatti di Monte Tretto,* Sektionschef des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern, 2. Auflage, Wien 1904 (I. Band: *Konsularwesen,* II. Band: *Konsularnormalien;* die von *Meili* benutzte erste Auflage von 1879 ist infolge der vielfachen Änderungen der Gesetzgebung gänzlich veraltet) und eine ausgezeichnete Studie des Sektionsrates im k. ung. Handelsministerium Dr. *Wilhelm Lers,* welche aber leider nur in ungarischer Sprache, Budapest 1904, erschienen ist (unter dem Titel *„A konzuli biráskodás intézménge"* — *„Die Institution der Konsulargerichtsbarkeit"*) und wegen ihrer vortrefflich historisch-dogmatischen Darstellung einer deutschen Übersetzung würdig wäre. Auch der Artikel *„Consuli biráskodás" (Konsulargerichtsbarkeit)* von einem ungenannten Autor in dem von Dr. *Desider Márkus* herausgegebenen *„Magyar jogi Lexikon"* (*Ungarisches Rechtslexikon*, IV. Band, Budapest 1899, S. 652—661) enthält eine gute, knappe Darstellung der bezüglichen Materie.

[1]) Die Abweichungen in beiden Gesetzen berühren das Wesen der Sache nicht, sondern sind nur Folgen der verschiedenen konstitutionellen und justiziellen Verhältnisse in den beiden Staaten, vgl. z. B. die in dem öst. Gesetz nicht enthaltenen Bestimmungen der §§ 6, 13 letzter Absatz und 18 letzter Absatz des ungar. Gesetzes.

Bevor wir aber die Besprechung der erwähnten zwei Gesetze beginnen, müssen wir mit einigen Worten jene staatsrechtlichen Bestrebungen skizzieren, welche die beiden Gesetze veranlaßt haben.

Als der sogenannte staatsrechtliche Ausgleich vom Jahre 1867 aus dem Kaisertum Österreich die zwei unabhängigen Staaten Österreich und Ungarn schuf, blieb diese staatsrechtliche Evolution in bezug auf die österreichisch-ungarische Konsulargerichtsbarkeit ohne jeden Einfluß. Im Sturm und Drang der Ereignisse nach der Katastrophe auf den Schlachtfeldern von Sadowa hatte man keine Zeit sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Die ungarischen Staatsmänner waren mit dem Ausbau des selbständigen ungarischen Staates zu stark beschäftigt, als daß sie Zeit gefunden hätten, sich mit dieser Frage zu befassen. Infolgedessen blieb bei den österreichisch-ungarischen Konsulargerichten der *status quo* erhalten, wie er im Jahre 1867 bestanden hatte. Die Konsulargerichte wendeten auch in bezug auf die ungarischen Staatsangehörigen das österreichische Recht an und der Rechtszug gegen ihre Entscheidungen ging in zweiter Instanz an die österreichischen Oberlandesgerichte (Wien, Lemberg, Triest, Zara) und in letzter Instanz an den k. k. österreichischen obersten Gerichtshof in Wien. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man noch hervorheben wollte, daß dieser Zustand der Dinge mit der Souveränität des ungarischen Staates unvereinbar war, obzwar es an einem Präzedens nicht fehlt, daß die ungarische Gesetzgebung selbst ungarische Staatsangehörige der Judikatur der österreichischen Gerichte unterworfen hat.[1])

[1]) Durch GA XVII 1792 wurde die Judikatur über handels- und wechselrechtliche Forderungen den österreichischen Gerichten übertragen. (Ein gleiches Gesetz auch in Siebenbürgen GA 1792 II). Die Ungewöhnlichkeit dieses Vorganges haben auch die ungarischen Stände betont, als sie am 16. Juni 1792 dem König den Vorschlag machten, daß das Gesetz nur insolange in Geltung bleibe, bis der Entwurf eines neuen Handels- und Wechselgesetzes fertiggestellt sein wird. Sie sagen: *Insolitum enim esset, ut Natio, quae a saeculis suis gubernari asvevit legibus et consvetudinibus, sponte ac deliberate exterae jurisdictioni semet subjiciat et tunc etiam, dum domi suae justitiam pari cum celeritate et securitate, imo minori adhuc temporis*

Um die Konsulargerichte mit der staatsrechtlichen Struktur der österreichisch-ungarischen Monarchie in Einklang zu bringen, wurden die beiden obenerwähnten Gesetze (das öst. Ges. vom 30. August 1891 Nr. 136 RGB und der ung. GA XXXI 1891) geschaffen, welche Vorschriften in Ansehung des bei den Konsulargerichten anzuwendenden Rechtes enthalten und ein Konsularobergericht in Konstantinopel schufen, welches die auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter bezughabende Konsulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz ausübt (§ 3 des öst. und ung. Gesetzes). Die Konsulargerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die österreichischen oder ungarischen Schutzgenossen im Auslande, wo Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, steht in erster Instanz den Konsularämtern als Konsulargerichten zu (§ 1 und Abs. 1 des § 2 des öst. und ung. Gesetzes). Sowohl die Konsulargerichte erster Instanz, als auch das Konsularobergericht urteilen im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Österreich und des Königs von Ungarn (§ 8 des öst. und § 9 des ung. Ges.). Die österreichischen oder ungarischen Gerichte[1]) einerseits und die Konsulargerichte anderseits haben sich gegenseitig in gleicher Weise wie die Gerichte desselben Staatsgebietes untereinander Rechtshilfe zu leisten (§ 19 des öst. und des ung. Ges.). Kompetenzkonflikte zwischen einem Konsulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde des einen oder des anderen Staatsgebietes werden von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern entschieden. Auch kann in derselben Weise die Delegierung eines Gerichtes, beziehungsweise einer anderen Behörde bestimmt werden (§ 13 des öst. und des ung. Ges.). Mit Rücksicht auf die besondere Justizorganisation Kroatiens-Slavoniens verfügt überdies das ungarische Gesetz (§ 13 letzter Absatz): Sollte sich ein Kompetenzkonflikt

---

et sumtuum dispendio consequi potest, judicium ceterorum fororum recipere teneatur.“ Das Gesetz wurde aber nichtsdestoweniger erst durch GA XV 1840 (also nach einem halben Jahrhundert) außer Kraft gesetzt.

[1]) Beziehungsweise die Gerichte Kroatiens-Slavoniens, weil das ungar. Gesetz für das ganze Gebiet der ungarischen Krone in Geltung steht.

oder die Frage der Delegierung eines Gerichtes zwischen einem Konsulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde in Kroatien-Slavonien ergeben, so geht das zur Verfügung berufene k. ung. Ministerium gemäß der mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien zustandekommenden Vereinbarungen vor.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete können einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern die Konsulargerichtsbarkeit in jenen fremden Staaten, in welchen sie neu eingeführt wird, im Sinne der beiden obzitierten Gesetze im Wege der Verordnung regeln (§ 15 des öst. und des ung. Ges.). Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate kann vom gemeinsamen Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatengebiete einer befreundeten Macht übertragen werden (§ 16 des öst. und des ung. Ges.). Über Ermächtigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät kann der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate im Wege der Verordnung beschränken, provisorisch einstellen oder definitiv aufheben (§ 17 des öst. und des ung. Ges.). Die auf Grund der beiden Gesetze erlassenen Verordnungen verlautbart in Österreich der österreichische, in Ungarn der ungarische Justizminister beziehungsweise in Kroatien-Slavonien der Banus (Chef der autonomen Landesregierung Kroatiens-Slavoniens) und bei den Konsulargerichten der gemeinsame Minister des Äußern (§ 18 des öst. und des ung. Ges.). Überdies verlangt das ungarische Gesetz (§ 18 Absatz 2), daß die von dem k. ung. Ministerium erlassenen Verordnungen dem Reichstage zur Anzeige zu bringen sind.

Organisation des Konsularobergerichtes. Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und dem nötigen Hilfspersonale.[1])

[1]) Gegenwärtig besteht das Gericht aus einem Präsidenten, 2 Oberrichtern und einem Sekretär, welcher auch den österreichischen oder ungarischen Oberrichter vertreten kann, je nachdem er die österreichische oder ungarische Richterbefähigung besitzt (§ 7 und § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung, erlassen mit Vdg. des Ministers des Äußern am 30. 7. 97).

Die Präsidentenstelle wird mit einem österreichischen oder einem ungarischen Staatsangehörigen derart besetzt, daß einem österreichischen Staatsangehörigen ein ungarischer Staatsangehöriger und umgekehrt folgt. Die Oberrichterstellen sind in gleicher Anzahl mit österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu besetzen (§ 4 des öst. und des ung. Ges.). Die Stellen des Obergerichts-Präsidenten und der Oberrichter besetzt Se. Majestät der Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn. Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jener Regierung, deren Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einverständnis mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Ministerium des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einverständnis mit dem gemeinsamen Minister des Äußern statt. Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Zuteilung von österreichischen oder ungarischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Äußern und der demselben unterstehenden Ämter zu besetzen. Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, welche österreichische beziehungsweise ungarische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Konsulargerichtsbarkeit zehn Jahre lang ausgeübt haben, oder, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Bestimmungen, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind. Das übrige Personal wird vom gemeinsamen Minister des Äußern bestellt. (§ 5 des öst. und des ung. Ges.)

Die organisatorischen Bestimmungen, insofern die beiden Gesetze hierüber keine Verfügung enthalten, und die Geschäftsordnung für die Konsulargerichte wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete im Wege der Verordnung regeln. Hierbei kann auch die Mitwirkung von Beisitzern, die dem richterlichen Status

nicht angehören, zu den Entscheidungen der Gerichte angeordnet werden (§ 6 des öst. und § 7 des ung. Ges.).

Die Disziplinargewalt über die Konsulargerichte erster Instanz, sowie über das Hilfs- und Manipulationspersonal der Konsularobergerichte wird vom gemeinsamen Minister des Äußern im eigenen Wirkungskreise und durch die ihm unterstehenden Organe ausgeübt. Er erläßt die entsprechenden Vorschriften. Der Präsident und die Oberrichter des Konsularobergerichtes können, den Fall einer Veränderung in der Organisation des Obergerichtes ausgenommen, vom Dienste gegen ihren Willen nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens enthoben werden. Zur Wirksamkeit des Enthebungsbeschlusses ist die Genehmigung Sr. Majestät notwendig, welche auf Grund der übereinstimmenden Vorträge des gemeinsamen Ministers des Äußern und jener Regierung erteilt werden kann, über deren Vortrag die Zuteilung des betreffenden Präsidenten oder Oberrichters erfolgt ist. Im Falle einer Enthebung vom Dienste im Disziplinarwege bestimmt die gesetzliche heimische Disziplinarbehörde des enthobenen Präsidenten oder Oberrichters die weiteren Rechtsfolgen der Enthebung (§ 7 des öst. und § 8 des ung. Ges.).

Aus der mit Verordnung des k. und k. Ministers des Äußern vom 30. 7. 97 erlassenen Geschäftsordnung sei hervorgehoben, daß das Konsularobergericht den Titel führt: „Kaiserlich königliches österreichisches und königlich ungarisches Konsularobergericht“ (§ 5). Die zugeteilten Personen behalten ihren bisherigen Titel, Rang und Charakter bei; doch hat für die Dauer der Zuteilung der Präsident den Titel: Präsident des k. k. österreichischen und k. ungarischen Konsularobergerichtes, der österreichische Oberrichter den Titel: k. k. österreichischer Konsularoberrichter und der ungarische Oberrichter den Titel: k. ungarischer Konsularoberrichter zu führen. Die Besetzung der Stellen der Oberrichterstellvertreter geschieht auf dieselbe Weise und nach denselben Regeln, welche hinsichtlich der Besetzung der Oberrichterstellen maßgebend sind (§ 7).

Der Präsident, die Konsularoberrichter und der Sekretär, sowie das Kanzlei- und Dienerpersonal haben für die Zeit ihrer Zuteilung zum Konsularobergerichte ihren dauernden Aufenthalt

Digitized by Google

in Konstantinopel zu nehmen. Die Oberrichterstellvertreter verbleiben in der dienstlichen Verwendung, aus welcher sie entnommen wurden, und haben nur zur Supplierung der Konsularoberrichter über Einberufung durch den Präsidenten auf die Dauer ihrer Verwendung als Ersatzrichter Aufenthalt in Konstantinopel zu nehmen. Im Verhinderungsfalle des österreichischen Oberrichters kann nur ein österreichischer Oberrichterstellvertreter, und im Verhinderungsfalle des ungarischen Oberrichters nur ein ungarischer Oberrichterstellvertreter einberufen werden. Der Präsident, die Konsularoberrichter, sowie die Ersatzrichter werden für die Zeit ihrer Amtsführung der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft in Konstantinopel attachiert, ohne dadurch zu der letzteren dienstlich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu treten, und werden als der k. und k. Botschaft zugehörig nach außenhin geführt (§ 8).

Das Konsularobergericht entscheidet auch: 1. Streitigkeiten zwischen den ihm untergeordneten Konsulargerichten über die Gerichtszuständigkeit, und 2. auf Anzeige eines Konsulargerichtes, das seine Gerichtsbarkeit auszuüben gehindert ist, oder auf Ansuchen der einen oder der anderen Partei über die Delegierung eines Konsulargerichtes anstatt des sonst zuständigen Konsulargerichtes; auch außer dem Falle einer Anzeige oder eines Ansuchens ist es dem Konsularobergerichte überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt des sonst zuständigen Konsulargerichtes ein anderes zu delegieren (§ 13).

Die Geschäftssprache des Konsularobergerichtes ist in Übereinstimmung mit der Geschäftssprache des gemeinsamen Ministeriums des Äußern die deutsche Sprache. Bei im Instanzenzuge an das Konsularobergericht gelangenden Angelegenheiten ist die Erledigung in der Sprache auszufertigen, in welcher die Angelegenheit in erster Instanz erledigt wurde; für Angehörige der Länder der ungarischen Krone ist auf deren ausdrückliches Verlangen die Erledigung auch in der dortigen Staats- beziehungsweise Amtssprache hinauszugeben. Über dem Konsularobergerichte unmittelbar zukommende Eingaben von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone hat die Ausfertigung der für die Partei bestimmten Erledigung, wenn die Eingabe in

der Staats- beziehungsweise Amtssprache der Länder der ungarischen Krone abgefaßt ist, in der gleichen Sprache zu erfolgen. In der Korrespondenz mit den Ländern der ungarischen Krone hat sich das Konsularobergericht der dortigen Staats- beziehungsweise Amtssprache zu bedienen (§ 18).

Das bei den Konsulargerichten anzuwendende Recht. Der von *Meili* a. a. O. zitierte § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. 1. 55 Nr. 23 des RGB für das Kaisertum Österreich hat infolge des obenangeführten österreichischen und ungarischen Gesetzes eine wesentliche Abänderung erlitten. Die §§ 10—12 des österreichischen Gesetzes bestimmen:

„§ 10. Die Regierung bestimmt, welche von den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Zukunft erlassenen und sonstigen Vorschriften in betreff der Rechts- und Handlungsfähigkeit der österreichischen Staatsangehörigen, ihrer Familienrechte — einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte — ferner des Erbrechtes, der Verlassenschaften und der Strafsachen solcher Staatsangehörigen bei den Konsulargerichten einzuführen sind.

Die Regierung wird hierbei die jeweiligen internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse, über welche Aufklärungen vom gemeinsamen Minister des Äußern einzuholen sind, berücksichtigen.

Welche neue Gesetze und sonstige Vorschriften in betreff der im ersten Absatze nicht angeführten Rechtssachen bei den Konsulargerichten einzuführen sind, wird von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich mit dem gemeinsamen Minister des Äußern bestimmt.

§ 11. In gleicher Weise (§ 10) können die dermalen geltenden oder in Zukunft erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften für die Konsulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 12. Die Schutzgenossen werden gleich den österreichischen Staatsangehörigen behandelt.

Wenn Schutzgenossen bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft beim Konsulate die Erklärung abgeben, daß sie

sich den Rechtsnormen unterwerfen, welche für die ungarischen Staatsangehörigen verbindlich sind, so kommen für sie die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ungarischen Staatsangehörigen gelten."

Die korrespondierenden §§ 10—12 des ungarischen Gesetzes lauten:

„§ 10. Zahl 1. Bei den Konsulargerichten sind die Rechts- und Handlungsfähigkeit der ungarischen Staatsangehörigen und ihre Familienrechte, einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte, ferner das Erbrecht nach einem verstorbenen ungarischen Staatsangehörigen einschließlich der Verlassenschaftsabhandlung, endlich die Strafsachen ungarischer Staatsangehörigen: nach jenen Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen, welche in jenem Teile des Staates in Wirksamkeit sind, in welchem der betreffende ungarische Staatsangehörige die Gemeindezuständigkeit besitzt oder besessen hat.

2. Das k. ungarische Ministerium wird bevollmächtigt mit Berücksichtigung der obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse festzustellen, welche von den diesseitigen Gesetzen und Vorschriften und mit welchen Abänderungen beim Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes und welche später in Wirksamkeit zu treten haben.

3. Bis dahin bleiben jedoch in bezug auf die ungarischen Angehörigen jene von den Konsulargerichten gegenwärtig in Anwendung zu bringenden Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit, welche die im ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Rechtsverhältnisse behandeln.

4. Das k. ungarische Ministerium wird ferner bevollmächtigt mit Berücksichtigung der obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse festzustellen, zu welcher Zeit und mit welchen Abänderungen die in der Zukunft zu schaffenden Gesetze und Vorschriften, welche die in dem ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Rechtsverhältnisse behandeln, bei den Konsulargerichten in bezug auf die ungarischen Angehörigen in Wirksamkeit zu treten haben.

5. Das k. ungarische Ministerium kann mit Berücksichtigung der obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse dem Erfordernisse gemäß wann immer beschließen, daß die Gesetze und Vorschriften, welche die im ersten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Rechtsverhältnisse behandeln, ergänzt, abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

6. In betreff des Inslebentretens, der Abänderung oder Außerkraftsetzung jener Gesetze, welche in bezug auf die in Kroatien-Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzenden ungarischen Staatsangehörigen anzuwenden sind, verfügt das k. ungarische Ministerium im Einverständnisse mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien.

7. Bevor das k. ungarische Ministerium von der in dem gegenwärtigen Paragraphen erhaltenen Ermächtigung Gebrauch machen und Beschlüsse fassen sollte, wird es behufs Aufklärung über die obwaltenden internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse mit dem gemeinsamen Minister des Äußern sich ins Einvernehmen setzen.

§ 11. Die Schutzgenossen werden nicht als ungarische Staatsbürger betrachtet.

Wenn Schutzgenossen bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft beim Konsulate die Erklärung abgeben, daß sie sich den Rechtsnormen unterwerfen, welche für die ungarischen Staatsangehörigen verbindlich sind, so kommen für sie die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ungarischen Staatsangehörigen gelten.

§ 12. Von den bei den Konsulargerichten gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Gesetzen und Verordnungen bleiben jene, welche nicht die in dem § 10 aufgezählten Rechtsverhältnisse betreffen, in Ansehung der ungarischen Staatsangehörigkeit in Wirksamkeit.

Außerdem kann das k. ungarische Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des anderen Staatsgebietes und nach gepflogener Verhandlung mit dem gemeinsamen Ministerium des Äußern das Inslebentreten von neuen Gesetzen und Vorschriften bei den Konsulargerichten, welche auf die in

§ 10 nicht aufgezählten Rechtsverhältnisse bezug haben, sowie die Ergänzung, Abänderung und Außerkraftsetzung dieser Gesetze und Vorschriften verfügen."

Auf Grund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen sind schon eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche auch in Ansehung des bei den österreichisch-ungarischen Konsulargerichten anzuwendenden materiellen und formellen Rechtes Verfügungen enthalten. Auf dieselben näher einzugehen ist außerhalb des Rahmens dieser knappen Darstellung gelegen. Aus derselben dürfte aber jedenfalls zur Evidenz hervorgehen, daß es nicht angeht, wenn Schriftsteller, welche *ex professo* internationales Recht behandeln, längst abgeänderte Gesetze als geltendes Recht darstellen. Wer ein ihm fremdes Rechtsgebiet zum Gegenstande seiner Darstellung wählt, von dem kann man füglich erwarten, daß er sich zumindest über die Quellen und Materialien des fremden Rechtes genügend informiert.

Die Landesverweisung im österreichischen Strafrecht.

Von Dr. jur. **Ernst Lohsing** in Wien.

Während das StGB für das Deutsche Reich die Landesverweisuug strafgerichtlich verurteilter Ausländer auf einige wenige Delikte eingeschränkt und hinsichtlich dieser nur fakultativ, niemals obligatorisch ausgesprochen hat[1]), ist das österreichische Strafgesetz aus dem Jahre 1852, welches trotz der vielen Strafgesetzentwürfe seit dem Jahre 1867 noch immer in Wirksamkeit ist, nicht viel von seinem Vorgänger aus dem Jahre 1803 abgewichen und die Bestimmungen über die Ausweisung verurteilter Ausländer atmen noch immer den Geist des vormärzlichen Polizeistaats.

Der Zustand *de lege lata* ist am besten überblickt, wenn wir einerseits unterscheiden, ob der Ausländer im Inland oder im Ausland delinquiert hat, andererseits den I. (von Verbrechen handelnden) vom II. (sich mit Vergehen und Übertretungen befassenden) Teil des österr. StG auseinanderhalten.

Der im Inland delinquierende Ausländer unterliegt grundsätzlich dem österr. StG, mag sich seine Handlung als Verbrechen (§ 39) oder als Vergehen, bezw. Übertretung (§ 234 Abs. 1) darstellen. Hat ein Ausländer hingegen im Ausland eine nach österr. Recht als Vergehen oder Übertretung verpönte Handlung begangen, so bleibt er in Österreich straflos und kann auch nicht ausgeliefert werden (§ 234 Abs. 2). Begeht ein Ausländer im Ausland das Verbrechen des Hochverrats gegen den österreichischen Staat oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen, so wird er gleich einem Inländer nach österr. Recht gestraft (§ 38), während,

[1]) RStGB § 39 Z. 2, § 284, § 362 Abs. 4.

wenn es sich um ein anderes Verbrechen handelt, er im Inland nur dann unter Anklage gestellt wird, wenn der Staat, in welchem er delinquierte, seine Übernahme verweigert, wobei das allenfalls mildere Recht des Begehungsorts dem Ausländer zustatten kommt (§ 40), daher dieser in Österreich freigesprochen werden müßte, wenn nach jenem Recht die Handlung straflos ist oder Schuld- und Strafausschließungsgründe gelten, die nach österreichischem Recht ihm nicht zugebilligt werden könnten.[1]) Wird er jedoch welchen solch eines im Ausland begangenen Verbrechens, wegen dessen gegen ihn in Österreich nur aus dem Grund die Anklage erhoben wurde, weil der Staat, in dem er delinquierte, seine Übernahme verweigerte, schuldig erkannt, so muß (§ 40) dem Strafurteil noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

In anderen Fällen kann (§ 19 f.) die Ausweisung des Ausländers als Verschärfung der Kerkerstrafe ausgesprochen werden.

Hinsichtlich gewisser Delikte des II. Teils des österr. StG ist die Abschaffung angedroht. Sie ist an sich gewiß von der Ausweisung zu unterscheiden, kommt ihr jedoch in bezug auf Ausländer insofern gleich, als die Abschaffung aus sämtlichen Kronländern nur gegen Ausländer ausgesprochen werden kann (§ 249 Abs. 2), ja in gewissen Fällen ausgesprochen werden muß. Allerdings ist sie im II. Teil des StG (nicht wie im I. als Strafverschärfung, sondern) als Strafe erwähnt (§ 240); trotzdem ist sie ihrem Wesen nach keine Strafe im engern Sinn, da sie weder im StG noch in den strafrechtlichen Nebengesetzen als selbständige Strafe angedroht ist und daher nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden kann. Das StG kennt in seinem II. Teil gewisse Delikte, bei welchen der Freiheits- bezw. Geldstrafe die Abschaffung aus sämtlichen Kronländern Österreichs „angehängt“ werden muß, wenn der Täter ein Ausländer ist. Diese Delikte sind: Das Vergehen der Geheimbündelei nach § 293 sowie folgende Übertretungen: Unbefugte gewerbsmäßige ärztliche Praxis (§ 343), unberechtigter Heilmittelverkauf (§ 354), Anfertigung verdächtiger Schlüssel usw.

[1]) *Herbst, Handb. d. allg. österr. StR*, I. Bd., 7. Aufl. (Wien 1882), ad § 40.

durch Angestellte (§ 470), Ankauf abgelegter Sachen durch Trödler bei Unmündigen (§ 471), wiederholte Kuppelei (§ 514) und verbotenes Spiel (§ 522).

Ein Paradoxon, das die *lex lata* bietet, geht aus dieser Darstellung klar hervor: Der Ausländer, der im Inland die schwersten Verbrechen begeht, kann ausgewiesen werden; fallen ihm jedoch gewisse Vergehen oder Übertretungen zur Last, so muß er ausgewiesen werden, eine Tatsache, die *de lege ferenda* gewiß zum Nachdenken stimmen kann.

In der Praxis ist nun vor einiger Zeit die Frage rege geworden, ob die Tatsache, jemand sei Ausländer, ihm insofern nachteilig sein könne, als sie eine längere Verjährungszeit bedinge. *A* (Ausländer) und *B* (Inländer) waren wegen einer Übertretung, wegen welcher der schuldige Ausländer ausgewiesen werden muß, verurteilt worden; die Berufungsinstanz sprach den *B* frei, da seine Tat verjährt wäre; betreffs des *A* ward jedoch die Verurteilung bestätigt, da gegen ihn als Ausländer mit Rücksicht auf die obligatorisch angedrohte Ausweisung die längste Verjährungszeit für Vergehen und Übertretungen (1 Jahr) in Anwendung komme und noch nicht abgelaufen sei: dies mit Rücksicht auf § 532 StG, welcher sagt: „Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Übertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämtlichen schwerer verpönten Vergehen und Übertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.“ Auf den ersten Blick mag man, so sehr es dem Begriff von Recht und Billigkeit widerspricht, daß im 20. Jahrhundert der Mangel der Staatsbürgerschaft bei der Entscheidung einer Strafsache derart den Ausschlag geben soll, daß der Angeklagte, wenn er Inländer wäre, freigesprochen werden müßte, während er, da er Ausländer ist, verurteilt wird, diesem Richterspruch eine

gewisse Berechtigung nicht aberkennen; denn, wie sich aus der einleitenden Erörterung ergibt, bezeichnet das österr. StG die Abschaffung als Strafe und daß die Summe von Arrest und Abschaffung „strenger" ist als lediglich Arrest, wird ja niemand in Abrede stellen können.

Allein gewisse Erwägungen sprechen dafür, daß durch die Androhung der Abschaffung ein Delikt nicht als „schwerer verpönt" im Sinn des § 532 StG angesehen werden kann.

Trotzdem § 240 StG die Abschaffung als „Strafe" erwähnt, kann sie weder als Strafe noch als Strafschärfung in Betracht kommen; sie ist vielmehr lediglich eine Straffolge. Daß sie keine selbständige Strafe ist, ergibt sich daraus, daß sie nirgends als Strafe, d. i. als Folgeübel des Delikts, sondern nur als Folge der Verurteilung wegen gewisser Delikte angedroht, somit Straffolge ist.[1]) Der Umstand, daß die Abschaffung nicht *ipso jure* eintritt, sondern auf sie *expressis verbis* erkannt werden muß, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Denn eine *ipso jure* eintretende Landesverweisung ist praktisch schwer denkbar; im Wesen dieser Straffolge liegt es, daß sie ausdrücklich ins Urteil aufzunehmen dem Richter zur Pflicht gemacht ist. Aus dem Wortlaut des § 294 StG ergibt sich überdies in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, daß die Landesverweisung der Ausländer lediglich eine Straffolge ist. Der Tatbestand des Delikts der Geheimbündelei, begangen von Ausländern, ist ein anderer als der des entsprechenden Delikts, als dessen Täter Inländer in Betracht kommen können. Aus diesem Grund ist die Geheimbündelei durch Ausländer unter eine selbständige Strafsanktion gestellt, und zwar durch § 294 StG: „Die Strafe eines Ausländers ist in allen im § 293 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämtlichen Kronländern abzuschaffen." Hier ist lediglich dem ersten Satz zu entnehmen, welches die Strafe ist und in diesem Zusammenhang kommt die Abschaffung nicht vor; daß sie lediglich

[1]) *Finger, Das (österr.) StR.*, I. Bd. (Berlin 1894), S. 282.

Straffolge ist, ergibt sich aus den Worten „nach vollendeter Strafzeit", die übrigens auch in § 344 StG wiederkehren, wo es außerdem heißt: „Ist der Straffällige ein Ausländer . . ." Damit ist deutlich gesagt, daß der Umstand, der Täter sei Ausländer, lediglich als *subsequens* in Betracht kommen kann, jedoch nicht als *antecedens*, ob er mit Rücksicht auf sein Ausländertum zu verurteilen sei, da gegen ihn die Verjährung, die dem Inländer gegenüber gar nicht angezweifelt würde, noch nicht eingetreten sei. Deutlich spricht auch § 522 Abs. 2 StG: „Ausländer, welche wegen dieser Übertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen", was keinen Zweifel darüber zuläßt, daß die Abschaffung nicht Strafe, sondern Straffolge ist. Wäre die Ausweisung eine Strafe, so müßte sie auch im I. Teil des StG als solche erwähnt sein; hier kommt sie jedoch nur als Strafschärfungsmittel vor (§ 19 f. StG).

Unterliegt es somit keinem Zweifel, daß die Ausweisung nicht Strafe ist, so bleibt noch zu erörtern, daß sie für den II. Teil des StG auch nicht als Strafschärfung in Betracht kommen kann. Nach § 250 StG ist eine Strafschärfung nur bei jenen Strafarten, für welche sie im Gesetz bestimmt ist, zulässig; diese Strafarten sind lediglich Arrest (§ 253 StG) sowie „Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte" als Strafe *sui generis* für die Übertretungen der Unmündigen (§ 270 StG). Unzulässig ist daher eine Verschärfung der Geldstrafe. Wenn nun nach § 522 StG, in welchem auf verbotenes Spiel lediglich Geldstrafe gesetzt ist, gegen deshalb verurteilte Ausländer die Abschaffung obligatorisch ausgesprochen ist, so ist dies ein deutlicher Beleg dafür, daß die Ausweisung keine Strafschärfung, sondern eine Straffolge ist (ganz abgesehen davon, daß, wie wir bereits gezeigt haben, auch der Wortlaut des § 522 StG eine andere Auffassung nicht zuläßt).

Ist die Ausweisung jedoch weder Strafe noch Strafverschärfung, so kann ihre obligatorische Androhung nicht bewirken, daß das betreffende Delikt deshalb als im Sinne des § 532 StG „strenger verpönt" erscheint. Das „strenger" kann sich zufolge des Wortlauts dieser Bestimmung nur auf Geld-, bez. Arreststrafen beziehen; außer diesen Strafen kommt nur der Verlust

von Rechten und Befugnissen als Strafe in Betracht. Die Ausweisung läßt sich jedoch nicht unter den Begriff des Verlustes von Rechten und Befugnissen subsumieren, dies schon aus dem Grunde nicht, weil die Ausweisung in § 240 h StG. neben dem Verlust von Rechten und Befugnissen (§ 240 c StG) und nicht als eine besondere Art des Verlustes von Rechten und Befugnissen erscheint.[1])

Die Ausweisung der Ausländer ist vielmehr (gleich der Abschaffung der Inländer aus bestimmten Staatsgebieten) lediglich eine Polizeimaßregel, mag sie auch durch Richterspruch erfolgen. Nur mit Zuhilfenahme der Rechtsgeschichte ist es zu erklären, wieso in Österreich der Richter dazu kommt, hier polizeiliche Funktionen auszuüben. Das österr. StG stammt aus einer Zeit, in welcher die Rechtspflege von der Verwaltung in den untern Instanzen noch nicht getrennt war und die Übertretungen des StG fielen lange Zeit hindurch in die Kompetenz der sog. politischen und Polizeibehörden,[2]) ein Zustand, der trotz Art. VIII EG z. StPO auch heute noch nicht ganz beseitigt ist.[3]) Nur so ist es zu begreifen, daß reine polizeiliche Funktionen durch Richterspruch erfolgen. Aber die Art der kompetenten Behörde vermag an dem Meritorischen solcher Verfügungen nichts zu ändern. Tritt zu Geld-, bez. Freiheitsstrafe die Ausweisung hinzu, so wird gewiß der Verurteilte strenger behandelt, als wenn die Ausweisung nicht erfolgen würde. Aber „strenger verpönt" ist die Handlung des Ausländers nicht; denn die Ausweisung ist eben keine *„poena"* im eigentlichen Sinne, sondern lediglich eine Verwaltungsmaßregel, die sich als Straffolge oder Nebenstrafe darstellt. Muß daher der Ausländer gegebenenfalls auch ausgewiesen werden, so ist seine Handlung wegen der obligatorischen Ausweisung nicht strenger verpönt und es widerspricht daher nicht nur dem Grundsatz der Billigkeit, sondern auch der Tendenz des österreichischen Rechts, wenn

---

[1]) Vgl. auch *Finger*, a. a. O., Seite 281.

[2]) Vgl. anstatt Aller *Herbst, Einleitung in das österr. Strafprozeßrecht* (Wien 1860), S. 53 (Anmerkung).

[3]) *Volkar, Über d. konkurr. Strafkompetenz d. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden* (Prag 1899).

gegen einen Angeklagten der Umstand, er sei Ausländer, eine längere Zeit der Verjährung bedingen, wenn m. a. W. *in concreto* einzig und allein die Tatsache, daß jemand Ausländer ist, in der Schuldfrage den Ausschlag zum Nachteil des Angeklagten geben sollte, während der Inländer *ceteris paribus* freigesprochen werden müßte.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag 12. 1. 74.

RG 22. 3. 04 (II 722. 04; Jur. Wochenschrift 1904 S. 373).

Der Art. 4 Abs. 3 des Vertrages vom 24. 1. 74 ermöglicht keine andere Auslegung, als daß der Ausgelieferte wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Delikts erst dann zur Untersuchung gezogen werden darf, wenn zunächst Bestrafung oder Freisprechung wegen des den Anlaß zur Auslieferung bildenden Verbrechens erfolgt ist und wenn er darauf binnen 3 Monaten das Land nicht verläßt oder aufs neue dorthin kommt. Eine Verurteilung mit der Maßgabe, daß die Strafe erst vollstreckt werden dürfe, wenn der Angeklagte versäume, binnen 3 Monaten das Deutsche Reich zu verlassen oder wenn er aufs neue dahin komme, ist nicht zulässig. Der wegen Meineids ausgelieferte, aber von den Geschworenen nur eines fahrlässigen Falscheides schuldig befundene Angeklagte war deshalb freizusprechen, ohne daß es einer Zurückverweisung der Sache zu anderweitiger Verhandlung bedurfte. Doch steht die Freisprechung einer späteren Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides nicht im Wege, da ein Verbrauch der Strafklage bei der nicht vorhanden gewesenen Befugnis des Gerichtes zur Aburteilung nicht eingetreten ist.

Recht des Erfüllungsortes. Börsengesetz §§ 68, 69: Anwendung auf Börsentermingeschäfte mit einem nicht in das Börsenregister eingetragenen Ausländer.

RG 4. 7. 04 (I 142. 04; Hanseatische Gerichtszeitung 1904 Hauptblatt 1904 S. 263).

Aus den Entscheidungsgründen.

Nach deutschem internationalem Privatrechte ist für vertragliche Verpflichtungen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend (Entsch. Bd. 53 S. 140,

Bd. 54 S. 316).[1]) Der Kläger hat sich daher durch Annahme der Schlußnote vom 2. 7. 02, welche die Klausel: „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg" enthält, stillschweigend dem deutschen Rechte unterworfen. Danach ist der von der Revision angeregte Zweifel, ob die durch die Schlußnote begründeten Verpflichtungen des Klägers nicht nach schwedischem Rechte, als dem Rechte seines Wohnortes, hätten beurteilt werden müssen, unbegründet.

Das in der Schlußnote beurkundete Ultimogeschäft betrifft Anteile der Berliner Handelsgesellschaft, für welche an deutschen Börsen notorisch sowohl Kassa- wie auch Terminpreise börsenamtlich notiert werden. Es ist daher zu vermuten, daß es unter Zugrundelegung von Börsennotierungen abgeschlossen ist. Die Schlußnote nimmt Bezug auf Art. 357 des HGB, die Lieferung hatte somit genau zu der bestimmten Zeit, 30. 6. 02, zu erfolgen. Danach ist das Geschäft unbedenklich trotz des in der Schlußnote vereinbarten Ausschlusses „der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel" nach der feststehenden Rechtsprechung des RG als ein Börsentermingeschäft im Sinne der §§ 48, 66 des Börsengesetzes zu behandeln. Dasselbe gilt von den nachfolgenden Prolongationen und dem auf Ende Oktober 1902 abgeschlossenen Abwickelungsgeschäfte. Hieraus folgt aber, daß auf alle diese Geschäfte auch der § 69 des Börsengesetzes anzuwenden ist. Allerdings hat der Senat in einem älteren Urteile der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der § 69 nur auf solche Geschäfte Anwendung finde, bei denen die nach dem Wortlaute des § 48 des Börsengesetzes für den Begriff „Börsentermingeschäftes" erforderten Voraussetzungen gegeben seien (Entsch. Bd. 42 S. 49). Diese Auslegung des Gesetzes, wonach das Wort in einer verschiedenen Bedeutung einerseits in dem § 66, andererseits in den §§ 48 und 69 gebraucht sein würde, ist aber bereits in dem späteren Urteile (Entsch. Bd. 44 S. 112, 113) aufgegeben worden. Dort wird ausgeführt, daß § 66 die Pflicht zur Eintragung an den im § 48 definierten Tatbestand knüpfte und daß diese Definition nur dem Wortlaute nach deshalb so eng ausgefallen sei, weil man den bestehenden, auf Art. 357 des HGB beruhenden Geschäftsgebrauch dabei in's Auge gefaßt habe. In der Tat ist der Zusammenhang der §§ 48, 66, 68 und 69 des Börsengesetzes ein so enger, daß der Begriff „Börsentermingeschäft" in allen diesen Bestimmungen nur in ein und derselben Bedeutung verstanden werden kann. Wenn es im § 68 Abs. 2 heißt: „In Ansehung der Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich," so muß dies zweifellos auf alle diejenigen Geschäfte bezogen werden, welche nach § 66 in Ermangelung der Eintragung ungültig sein würden und kann nicht auf solche Geschäfte beschränkt werden, bei denen die nach dem Wortlaute des § 48 erforderten Voraussetzungen gegeben sind. Andererseits aber wiederholt nicht nur der Eingang des § 69 wörtlich alle

---

[1]) Vgl. Ztsch. XII 115, 117, 119, 495, XIII 422, 423, 424, 598, XIV 79, 80, 89, 408, 478, 485. — Red.

Digitized by Google

Begriffsmerkmale des § 66, sondern es nimmt auch der zweite Teil den gesamten Tatbestand des § 68 Abs. 2 in sich auf, indem er von demjenigen redet, „dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Abs. 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war". Danach muß für alle diejenigen Geschäfte, welche nach § 66 in Ermangelung der Eintragung ungültig sein würden, nach § 69 der Differenzeinwand als ausgeschlossen gelten, wenn dem Erfordernisse der Eintragung genügt oder von diesem Erfordernisse gemäß § 68 Abs. 2 abzusehen ist. Dies entspricht auch allein dem Zwecke des Gesetzes, für Geschäfte dieser Art nach beiden Richtungen klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen (vgl. Entsch. Bd. 44 S. 113). Der Gedanke, bei derartigen Geschäften den Differenzeinwand um deswillen auszuschließen, weil bei Annahme der von dem Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen eine gewisse Garantie für ihre Ungefährlichkeit gegeben sei, hat dem Gesetzgeber jedenfalls fern gelegen. Im Gegenteil hat er sie wegen des typischen Charakters, der ihnen durch die Festsetzung und Beobachtung allgemeiner Bedingungen aufgedrückt wurde, für besonders zum Börsenspiele geeignet angesehen und hat sie wegen der hieraus entspringenden wirtschaftlichen Gefährlichkeit den Beschränkungen des § 66 unterwerfen zu müssen geglaubt. Dagegen hat er sich bei solchen Personen, die sich freiwillig in das Börsenregister eintragen lassen würden, sowie den diesen nach § 68 Abs. 2 Gleichgestellten, nicht nur einer besonderen gesetzlichen Fürsorge für enthoben erachtet, sondern hat ihnen auch zur Erleichterung ihres einem mutmaßlichen Interesse dienenden Terminhandels den Ausschluß des in diesem Gewerbebetriebe nicht selten störend eingreifenden Differenzeinwandes zugestanden. Daß hierbei zwischen Börsentermingeschäften der einen oder anderen Art irgendwie hätte unterschieden werden sollen, ergibt sich weder aus dem Gesetze selbst, noch aus den Vorarbeiten zu letzterem.

Feststellung der unehelichen Vaterschaft. Altes und neues Recht. Kollisionsnormen Badens und des Reiches.

RG 8. 7. 04 (II 24. 04; Boettcher/Scheuer).

Tatbestand.

Die am 20. 8. 97 geborene Klägerin ist die uneheliche Tochter der seit Ende 1900 mit dem Chemiker Dr. *Sch.* in Mannheim verheirateten *L. G.* aus Dürrn bei Pforzheim. Der Beklagte, welcher mit der Mutter des Kindes zur Zeit der Empfängnis geschlechtlichen Verkehr unterhielt und vor wie nach der Niederkunft für sie sorgte, hat seinen Wohnsitz in Bruchsal, ist aber Preuße; er ist im Jahre 1864 in Grabenstein im Regierungsbezirk Kassel geboren und hatte innerhalb Preußens seinen letzten Wohnsitz in Heinfeld bei Fulda. Mit der erhobenen Klage wurde beantragt, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er der Vater der am 20. 8. 97 geborenen *L. G.* ist.

Die im Dezember 1902 bei dem Landgericht Karlsruhe erhobene Klage wurde auf Landrechtssatz 340 a gestützt mit der Behauptung, daß der Beklagte

sich nicht nur früher wie der Vater des Kindes benommen, sondern auch mündlich ausdrückliche Erklärungen abgegeben habe, die ein freiwilliges Geständnis der Vaterschaft im Sinne des Gesetzes enthielten. Hierfür wurde Zeugenbeweis erboten, welcher erhoben wurde, auch legte die Klägerin eine von dem Beklagten unterzeichnete Urkunde d. d. Bruchsal, den 18. 1. 00 vor. lautend: „Fräulein *L. G.* gebe ich hiermit das Versprechen, mich für unser Kind *L. G.* als Vater, sobald es meine Verhältnisse erlauben, in Durlach einzuschreiben."

Der Beklagte gab zwar zu, daß er der mutmaßliche Erzeuger des Kindes sei, bestritt aber, ein freiwilliges Geständnis der Vaterschaft im Sinne des Gesetzes abgelegt zu haben und behauptete, daß ihm die vorgelegte Urkunde von der Mutter des Kindes durch auf seinem Bureau in Bruchsal gegen ihn angewendete Drohungen abgepreßt worden sei, weshalb er Klageabweisung beantragte. Zur Unterstützung der letzteren von der Klägerin bestrittenen Behauptung legte der Beklagte zwei Briefe der *L. G.* vom 12. 8. 01 und 20. 5. 02 vor, da er hierin ebenfalls unter Drohungen an die ihm gegen das Kind obliegenden Pflichten erinnert werde.

Das Landgericht Karlsruhe erkannte mit Urteil vom 2. 4. 03 anf kostenfällige Abweisung der Klage. Die Gründe führen aus: nach Art. 208 des EG z. BGB seien für die Erforschung der Vaterschaft eines vor 1900 geborenen unehelichen Kindes die bisherigen Gesetze maßgebend, demnach auch die Kollisionsnormen des badischen Landrechts und nach Landrechtssatz 3 Abs. 3 gelte für Statusfragen das Staatsangehörigkeitsprinzip; es handle sich hier um das familienrechtliche Verhältnis zwischen Kind und Vater und darnach sei das Personalstatut des Vaters als des Hauptes der Familie maßgebend, dies sei das im Regierungsbezirk Kassel, der engeren Heimat des Beklagten zur Zeit der Geburt des Kindes in Geltung gewesene gemeine Recht und dieses gewähre dem unehelichen Kinde nur einen Anspruch auf Unterhalt, während es eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft wie die erhobene nicht zulasse.

Der klägerische Vormund legte Berufung ein, mit welcher er den Antrag der Klage wiederholte, der Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen Auf klägerischen Antrag wurde zufolge Beweisbeschlusses des Berufungsgerichts vom 30. 9. 03 über die bestrittene Behauptung, daß der Beklagte die Urkunde vom 18. 1. 00 zwar auf Zureden der Mutter der Klägerin, aber ohne sich in einer Zwangslage zu befinden, ausgestellt und daß er sich auch sonst mehrfach als Vater des Kindes bekannt habe, die Ehefrau *Sch.*, die Mutter der am 20. 8. 97 geborenen *L. G.*, als Zeugin vernommen und zwar erfolgte ihre Vernehmung zunächst durch einen beauftragten Richter unter Aussetzung der Beeidigung, später nochmals vor dem Prozeßgerichte unter nachträglicher Beeidigung.

Das Urteil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe erging am 18. 11. 03 unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils dahin, daß der Beklagte verurteilt wurde, anzuerkennen, daß er der Vater der am 20. 8. 97 geborenen *L. G.* sei und die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Gründe Bezug zu nehmen, hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, das Urteil aufzuheben und nach seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Von seiten der Gegenpartei wurde kostenfällige Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die auf Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung, daß er der Vater der am 20. 8. 97 unehelich geborenen *L. G.* sei, gerichtete Klage ist auf einen der Ausnahmefälle gestützt, in welchen nach Landrechtssatz 340a die nach Landrechtssatz 340 Abs. 1 verbotene Nachfrage, wer der Vater eines Kindes sei, zugelassen ist, und wurde von dem Berufungsgerichte in Anwendung des Landrechtssatzes 340a zugesprochen. Das badische Landrecht wird für maßgebend erachtet, weil die Klage nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen sei, dem die Mutter zur Zeit der unehelichen Geburt des Kindes angehörte. Hiergegen richtete sich der Angriff der Revision, zu dessen Begründung ausgeführt wurde, es hätte auf Grund des Landrechtssatzes 3 Abs. 3 die Staatsangehörigkeit des Beklagten dazu führen müssen, nach dem Heimatrechte des Beklagten d. i. nach gemeinem Rechte über die Klage zu entscheiden. Dieser Rüge konnte jedoch keine Folge gegeben werden, da die Entscheidung des Berufungsgerichts revisible Rechtsnormen nicht verletzt, insbesondere die Auslegung des in Anwendung gekommenen Art. 2 des nicht revisiblen badischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 17. 6. 99 gemäß § 549 der CPO nicht nachzuprüfen ist.

Nach Art. 208 des EG z. BGB bestimmt sich die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des BGB geborenen unehelichen Kindes von dem Inkrafttreten des BGB an nach dessen Vorschriften, allein für die Erforschung der Vaterschaft sollen die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Nach Art. 218 a. a. O. konnten die hiernach maßgebend bleibenden bisherigen Landesgesetze nach dem Inkrafttreten des BGB durch Landesgesetze geändert werden und der erwähnte Art. 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum BGB bestimmt, daß die Art. 7—30 des EG z. BGB auf badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung finden. Diese Vorschrift wird von dem Berufungsgerichte in Übereinstimmung mit dem Kommentar von *Dorner* zum badischen Ausführungsgesetz S. 13 ff. (bes. Ziff. 7 S. 23) dahin ausgelegt, daß die Art. 7—30 des EG z. BGB auch auf Tatbestände anzuwenden seien, welche nach bisherigem Rechte und damit an sich auch nach den Kollisionsnormen des bisherigen Rechts zu beurteilen wären. Das Berufungsgericht ist zwar der Ansicht, daß es nicht zulässig sei, diese Bestimmung auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, welche schon beim Inkrafttreten des neuen Rechtes vollständig der Vergangenheit angehört haben, nimmt aber einen solchen Fall nicht als vorliegend an. Die zwischen einem unehelichen Kinde und seinem Vater bestehenden Rechtsbeziehungen seien nicht schon durch die Geburt zum Abschluß gelangt, stellten sich vielmehr als ein Dauerzustand dar, der immer wieder neue Rechte und Verpflichtungen erzeuge, was auch durch die Eingangsworte des Art. 208 des EG z. BGB zum Ausdruck gebracht werde,

indem diese verordnen, daß die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes von dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften sich bestimme. Auch hierdurch könnte nur die nicht revisible Rechtsnorm des Art. 2 des badischen Ausführungsgesetzes verletzt sein, die auf Art. 208 des EG z. BGB gegründeten Erwägungen erscheinen als zutreffend, da nach diesem die Rechtsbeziehungen der unehelichen Kinder dem Vater gegenüber keineswegs als von der Geburt an feststehende aufgefaßt sind, selbst die Rechte der nach badischem Rechte bereits früher anerkannten unehelichen Kinder den Vorschriften des BGB unterworfen werden. Sollen aber nach Art. 2 des badischen Ausführungsgesetzes die Kollisionsnormen der Art. 7—30 des EG z. BGB „entsprechende" Anwendung finden, so beruht es wieder auf Anwendung und Auslegung dieser nicht revisiblen Gesetzesvorschrift, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß hiernach Art. 21 des EG z. BGB, welcher das Personalstatut der unehelichen Mutter für die Beurteilung der Verpflichtungen des unehelichen Vaters gegenüber dem Kinde, die auf der Vaterschaft beruhen, maßgebend erklärt, als die für den vorliegenden Fall einer Kollision verschiedener deutscher Landesgesetze anzuwendende Gesetzesvorschrift anzusehen sei.

War aber das Verhältnis des Beklagten zu dem unehelichen Kinde nach Landrechtssatz 340a zu beurteilen, so enthält das angefochtene Urteil die Feststellung aller wesentlichen Erfordernisse einer hierauf gegründeten Vaterschaftsklage, ohne daß irgend ein Rechtsverstoß ersichtlich ist. Auch wurde in dieser Richtung von der Revision eine Rüge nicht geltend gemacht.

Hiernach mußte die Revision mit Kostenfolge (§ 97 Abs. 1 der CPO) zurückgewiesen werden.

Steuerbefreiung eines argentinischen Konsuls in Deutschland, welcher die deutsche und die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt.

RG 30. 9. 04 (VII 111. 04; H. A. Clausen/d. bremischen Staat).

Tatbestand.

Nach § 3b, c des Bremischen Einkommensteuergesetzes vom 27. 7. 00 (Bremisches Gesetzblatt S. 237) sind von der Einkommensteuer, der die im Bremischen Staate wohnenden Personen unterliegen (§ 1), befreit diejenigen, welche durch Reichsgesetze oder Staatsverträge befreit sind, und Konsulatsbeamte nichtdeutscher Staaten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat. Der Kläger ist von der Argentinischen Republik zum Konsul in Bremen bestellt und besitzt die Staatsangehörigkeit dieser Republik; er ist aber auch bremischer Staatsbürger. Für das Jahr 1902 mit 2602,05 ℳ zur Einkommensteuer herangezogen, beanspruchte Kläger unter Berufung auf § 3c a. a. O. sowie auf Art. 11 des zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Republik geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. 9. 57 (Preußische Gesetzsammlung von 1859 S. 405) die

Befreiung von der Steuer, zahlte sie am 6. 3. 03 und forderte sie demnächst im Rechtswege mit Zinsen seit diesem Tage zurück. Er ist indessen vom Landgerichte mit seiner Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die von ihm eingelegte Berufung zurückgewiesen. Nunmehr hat er Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Daß der Kläger aus dem nicht revisiblen Bremischen Einkommensteuergesetz vom 27. 7. 00 einen Grund für seine Befreiung von der Bremischen Einkommensteuer nicht herleiten kann, hat der Berufungsrichter dargetan. Es kann sich für die Revisionsinstanz nur darum handeln, ob der zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation unter dem 19. 9. 57 geschlossene und demnächst auch für den Bremischen Staat bindend gewordene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag (Preußische Gesetzsammlung von 1859 S. 405) eine dem Kläger zurseite stehende Befreiungsvorschrift enthält. Die Frage muß mit dem Berufungsrichter verneint werden. Der Art. 11 des Vertrages lautet an der maßgebenden Stelle: „Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den den meistbegünstigten Nationen angehörigen Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden . . ." Hiernach kommt es, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, nicht darauf an, ob ein deutscher Konsul in Argentinien, der die deutsche und die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt, Steuerfreiheit genießt, sondern lediglich darauf, ob das Deutsche Reich oder ein Bundesstaat einem fremden Konsul auch dann Abgabenfreiheit gewährt, wenn er nicht bloß Angehöriger des entsendenden Staates, sondern zugleich auch Angehöriger des Deutschen Reiches bezw. desjenigen Bundesstaates ist, in welchem er seine Residenz hat. Verträge, in denen dies ausdrücklich ausgesprochen wäre, sind nicht zu ermitteln. Es heißt, daß die Konsularbeamten (nach manchen Verträgen nur die Berufskonsuln), sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Teils sind, welcher sie ernannt hat, von Militärlasten, direkten persönlichen Leistungen und Abgaben usw. befreit sind (Vertrag mit Costa-Rica vom 18. 5. 75, RGBl 1877 No. 3, Art. 27; mit Nicaragua vom 4. 2. 96, RGBl 1897 No. 18 Art. 22; mit der Dominikanischen Republik vom 30. 1. 85, RGBl 1886 No. 2, Art. 21; mit Griechenland vom 26. 11. 81, RGBl 1882 No. 16, Art. 2; mit Guatemala vom 20. 9. 87, RGBl 1888 No. 38, Art. 22). In manchen Verträgen ist schlechthin von der Befreiung der Konsuln die Rede (z. B. in dem Vertrage mit Italien vom 7. 2. 72 bezw. 21. 12. 68, RGBl 1872 No. 14, RGBl. 1869 Nr. 13). Der Wortlaut der Verträge zwingt nicht zu der vom Kläger vertretenen Auslegung, da er nicht den Fall der doppelten Staatsangehörigkeit deckt, und im Sinne der Verträge liegt es gewiß nicht, die den fremden Konsuln eingeräumten Ver-

günstigungen auch dann zu gewähren, wenn diese gleichzeitig Bürger des empfangenden Staates sind. Dabei kann nicht, wie die Revision will, unterschieden werden zwischen Pflichten, die den einheimischen Staatsbürger als solchen treffen, wie die Militärdienstpflicht, und Pflichten, die ihm zugleich mit den übrigen Bewohnern des Staates auf Grund des Wohnsitzes obliegen, wie im gegenwärtigen Falle die Steuerpflicht. Befreien ihn die Konsularverträge nicht von den ersteren, obschon er auch Angehöriger des entsendenden Staates und dessen Konsul ist, so kann ihm ebensowenig Freiheit von den letzteren aus diesem Grunde zugestanden werden. Beim Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt der Anlaß, dem Bürger des eigenen Staates ein Steuerprivilegium nur mit Rücksicht auf seine Stellung als Konsul und gleichzeitigen Angehörigen eines fremden Staates zu gewähren. Wie es sich mit einem solchen Privilegium verhalten würde, wenn der Konsul nicht auch Angehöriger des eigenen Staates, sondern eines anderen fremden Staates wäre, braucht nicht untersucht zu werden, da Kläger Bremer Bürger ist. Zu bemerken ist noch, daß in einigen Verträgen, z. B. mit den Hawaiischen Inseln vom $\frac{25.\ 3.}{19.\ 9.}$ 79 (RGBl 1880 No. 13) und mit Mexiko vom 5. 12. 82 (RGBl 1883 No. 18) die negative Fassung gewählt ist (Konsularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen befreit sein usw.). Diese Fassung läßt klar erkennen, daß die Befreiungen fortfallen, sofern die Konsularbeamten auch Angehörige des empfangenden Staates sind. Die anderen Verträge ausdehnend auszulegen, erscheint nicht zulässig; ersichtlich sollen dem Sinne nach überall die gleichen Vorrechte geschaffen werden. — Die Revision war danach zurückzuweisen.

§ 7 Reichsges. 16. 5. 94 bt. die Abzahlungsgeschäfte. — Vertrieb in das Ausland (Rußland, Österreich-Ungarn).

RG 6. 10. 04 (D. 765. 04; VIII 3828; Strafsache/Hübner und Gen.).

Sämtliche Revisionen bestreiten die Anwendbarkeit des § 7 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. 5. 94 auf den erwiesenen Sachverhalt, da hiernach die Angeklagten namens der von ihnen jedesmal vertretenen Stuttgarter Firmen Veräußerungsgeschäfte hinsichtlich sogenannter Serienlose der zwölf verschiedenen Staatsprämienanleihen nur mit Personen vollzogen haben, die sich zu jener Zeit im Ausland (Österreich-Ungarn und Rußland) aufhielten, und auf solche Geschäfte das Verbot des § 7 a. a. O. nicht zutreffe.

Dies muß in Übereinstimmung mit dem Urteil als rechtsirrig bezeichnet werden. § 7 bedroht in Verbindung mit § 8 des Gesetzes vom 16. 5. 94 den Verkauf oder die sonstwie betätigte Veräußerung von Losen, Inhaberpapieren mit Prämien oder Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Wertpapiere gegen Teilzahlungen nur an diejenigen Personen, welche nicht als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind. Der von den Beschwerdeführern hieraus und aus der Erwägung gezogene Schluß, daß mit dem Verbot nur

der Schutz des deutschen Publikums angestrebt worden sei und daß, da die Einschränkung auf das Ausland sich ohne weiteres nicht beziehen lasse, nur die Veräußerung an deutsche Nichtkaufleute als verboten gelten könne, läßt sich so wenig mit der zwischen In- und Ausland nicht unterscheidenden Fassung des § 7 a. a. O. und dessen Zweck vereinigen, den unsoliden, zum Spiel anreizenden Handel mit Losen usw. auf inländischem Boden zu unterbinden, Motive S. 8 (Verh. des Reichstages 93/94 No. 113), und verstößt so sehr gegen den in § 3 des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatz unbedingter Geltung aller deutschen Strafgesetze im Gebiete des Deutschen Reichs, daß die gesetzgebenden Faktoren, wenn sie eine Ausnahme von diesem Grundsatz hätten machen wollen, dies mit aller Deutlichkeit ausgesprochen hätten. . . .

Art. 10 EG z. BGB. — Die Rechtspersönlichkeit ausländischer Handelsgesellschaften richtet sich nach dem am Ort ihres Sitzes geltenden Recht.[1]) *— § 23 des Warenzeichengesetzes.*

RG 7. 10. 04 (II 13. 04; Valvoline Oil Company, New York/v. Krogh; Hanseat. Gerichtszeitung 1905 Hauptblatt S. 21).

Die in den Gründen des Berufungsurteils zugunsten der Klägerin gemachten Ausführungen, betreffend die Rechte und Parteifähigkeit der Klägerin, sowie ihre Vertretung gemäß § 23 des Warenzeichengesetzes, sind rechtlich nicht zu beanstanden.[2]) Ebenso ist dem OLG darin beizutreten, daß die in Abs. 3 dieser Gesetzesvorschrift zum Ausdruck gebrachte akzessorische Natur des durch das Warenzeichengesetz dem Warenzeichen von Ausländern gewährten Schutzes nicht die Folge hat, daß dem Ausländer die Eintragung seiner Auslandsmarke in die Zeichenrolle nun auch in Deutschland Zeichenschutz nur in dem Umfange gewähre, in welchem er ihn in dem Lande seiner Niederlassung besitzt, daß vielmehr bei formell und materiell rechtsgültiger Eintragung seines Zeichens in die Zeichenrolle dasselbe in Deutschland den ganzen Schutz des Gesetzes vom 12. 5. 94 genießt und es hierbei nicht entscheidend darauf ankommt, welchen Schutz die Klägerin durch die Eintragung hat erlangen wollen, sondern darauf, welchen Schutz das Gesetz dem eingetragenen Zeichen gewährt.

In England abgeschlossener Frachtvertrag. Maßgeblichkeit des deutschen Rechtes wegen der Voraussetzung seiner Maßgeblichkeit seitens der Kontrahenten.

RG 29. 10. 04; (I 264. 04 Koppel/Cellier).

Tatbestand.

Die russische Aktiengesellschaft *Artur Koppel* zu St. Petersburg, welche mit der Klägerin in engen Beziehungen steht, hatte an eine russische Behörde

[1]) Vgl. Ztsch. XIV 64, 69, 163, 476. — Red.
[2]) Das Berufungsurteil s. Ztsch. XIV 163. — Red.

in Wladiwostock Bleche zu liefern, welche aus England bezogen wurden. Die Klägerin, deren Gesellschafter Deutsche sind, war mit der Besorgung des Transportes beauftragt. Sie hat sich dazu ihrer Londoner Filiale bedient, deren gesetzliche Vertreter identisch sind mit den Vertretern des Berliner Stammhauses. Zwischen den englischen Maklern *Cutbill, King & Co.* dieser Filiale und den englischen Maklern *Gosmann & Smith* des Beklagten, der ein in Hamburg ansässiger Deutscher ist, kam im Februar 1902 ein Frachtvertrag zustande, inhaltlich dessen die Bleche in zwei Dampfern „Sutherland" und „Gothland" der Rhederei *Donald, Currie & Co.* nach Hamburg gebracht und nach Umladung in den von dem Beklagten gecharterten schwedischen Dampfer „Lisa" nach Wladiwostock befördert werden sollten. Für die gesamte Reise von London nach Wladiwostock wurden zwei Ordrekonnossemente in folgender Weise gezeichnet: *For and by authority of Eug. Cellier Gosmann and Smith as agents only.* Das verwendete Formular in englischer Sprache ist das in Hamburg gedruckte, mit dem Vordruck „Hamburg" und „*Eug. Cellier Steamship-Agent Hamburg*" versehene übliche Formular des Beklagten, welches dadurch zum Durchkonnossement gemacht ist, daß oben ein vorgedruckter und handschriftlich ausgefüllter Streifen aufgeklebt ist, inhaltlich dessen das Gut von der Klägerin (als Abladerin) angenommen worden ist für die bezeichneten englischen Dampfer nach Hamburg, woselbst es umgeladen werden solle in die „Lisa" zwecks Weiterbeförderung nach Wladiwostock. Dies ist auch geschehen. Der Kapitän der „Lisa" hat dem Beklagten Konnossemente für die Reise von Hamburg nach Wladiwostock gegeben, welche den Durchgangskonnossementen genau entsprechen. Die vom Kapitän der „Lisa" gezeichneten Konnossemente hat der Beklagte behalten. In Wladiwostock ist das Gut den die Durchkonnossemente Präsentierenden von der „Lisa" ausgeliefert worden. In Wladiwostock sollen die Bleche schwer beschädigt angekommen sein, und die Klägerin führt die Beschädigung darauf zurück, daß in nicht sachgemäßer Weise Düngersalz auf die Bleche verstaut war. Die Klägerin forderte den Ersatz eines ihr hierdurch zugegangenen Schadens von 9554,22 Mk. und machte hierfür den Beklagten verantwortlich einmal auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Frachtvertrages und dann deshalb, weil die Klägerin die ihr zedierten Rechte der Aktiengesellschaft *Arthur Koppel* aus den Konnossementen als Empfängerin geltend machen könne. Da der Beklagte die Stauung der „Lisa", welche er gechartert hatte, durch von ihm angenommene Stauer, welche nicht *servants of the shipowner* gewesen seien, beschafft habe, hafte er für deren Versehen, das darin gelegen habe, daß sie gegen die Regel Salz über verzinktes Wellblech verstauten.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da alle Ansprüche aus dem Frachtvertrag durch Ausstellung und Übergabe der Konnossemente an *Arthur Koppel* in London erledigt, die Ansprüche aus den Konnossementen aber nicht gegen ihn, sondern gegen den Reeder der „Lisa" zu richten seien, in dessen Vollmacht er — gemäß § 642 des HGB — aus praktischen Gründen im vorliegenden Falle die Konnossemente durch seine Vertreter

Gosmann & Smith habe zeichnen lassen. Ferner sei jede Klage gegen ihn nach § 662 des HGB ausgeschlossen. Schlimmsten Falles könne er sich aber auch auf die Klausel der Konnossemente berufen, durch welche auch die Haftung des Reeders wegen des behaupteten Schadens ausgeschlossen sein würde auf Grund der Freizeichnung:

„Owners to be exempt . . . . . and not answerable for damage and losses by collisions . . . . even though the damage or loss from these may be attributable to some wrongful act, fault, misfeasance, neglect or error in judgment of the pilot, master, mariners or other servants of the shipowner; nor for damage . . . or from effects of climate or heat of holds or contact with or evaporation from other goods . . .“

Die Ware sei in Hamburg durch die Stauer *P. Lodding Söhne* gestaut worden, und zwar nach Übereinkommen des Beklagten mit der Reederei unter Verantwortlichkeit des Kapitäns der „Lisa“, für dessen Nachlässigkeit die Reederei sich freigezeichnet hätte. Die Stauung sei nicht schlecht gewesen; nach der zweiten Klausel wäre aber auch von den Folgen einer schlechten Stauung der Reeder und ganz gewiß auch der Beklagte befreit. Auch die Höhe der Klageforderung werde bestritten.

Die Klägerin trat den Ausführungen des Beklagten entgegen und behauptete, daß auf den in London geschlossenen Vertrag englisches Recht zur Anwendung zu kommen habe und hiernach der Beklagte durch § 662 des HGB nicht geschützt sei; auch auf die Klauseln könne er sich nicht berufen. Der Beklagte behauptete, daß deutsches Recht zur Anwendung zu kommen habe; es sei übrigens auch nach englischem Recht die Haftbarkeit des Unterfrachtführers ebenso beschränkt wie nach deutschem Recht.

Die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg hat durch Urteil vom 12. 10. 03 die Klage abgewiesen. Für den Frachtvertrag, der von Deutschen, wenn auch durch englische Vermittler, abgeschlossen wurde, sei deutsches Recht maßgebend, ebenso aber auch für die Rechte aus den Konnossementen, da nicht anzunehmen sei, daß die Parteien sich dem russischen Recht des Empfängers unterwerfen wollten. Nach deutschem Recht stehe der Klage der § 662 Abs. 1 des HGB entgegen. Aus den Konnossementen könnten gemäß §§ 642 Abs. 4 und 651 des HGB Ansprüche gegen ihn nicht erhoben werden.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung ist durch Urteil des 2. Civilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. 3. 04 zurückgewiesen worden. Auch dieses Gericht beurteilte den unter den Parteien abgeschlossenen Seefrachtvertrag nach deutschem Recht und pflichtete der Auffassung des Beklagten bei, daß hiernach der Klage der § 662 Abs. 1 des HGB entgegenstehe. Die Rechte des Empfängers aus den Durchgangskonnossementen seien allerdings nach russischem Recht zu beurteilen; allein auch nach diesem Recht stehe, nachdem auf Grund der ausdrücklich von den Agenten gezeichneten Durchgangskonnossemente das Gut an die Inhaber

der Konnossemente ausgeliefert worden sei, der Klägerin gemäß Art. 323 ff. der russischen Handelsordnung ein Anspruch gegen den Beklagten nicht zu.

Die Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das Reichsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben und nach den von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen oder sonstwie Rechtens erkennen.

In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin beantragt, den Beklagten dem Klageantrage gemäß zu verurteilen.

Der Beklagte beantragte, das Reichsgericht wolle die Revision zurückweisen und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz auferlegen.

Aus den Entscheidungsgründen.

Die Rüge der Revision, daß auf den in Frage stehenden Seefrachtvertrag von den Vorinstanzen zu Unrecht deutsches Recht zur Anwendung gebracht worden sei, ist nicht begründet. Die Parteien, welche den Seefrachtvertrag abgeschlossen haben, sind Deutsche; sie haben beide ihre Handelsniederlassung in Deutschland, ihrem Heimatland, und haben sich beiderseits als Deutsche gekannt. Es ist hiernach die naheliegendste und der natürlichen Sachlage entsprechende Annahme, daß die Parteien Recht und Pflicht aus dem Frachtvertrag als unter dem ihnen geläufigen deutschen Rechte stehend vorausgesetzt haben. Daß keine besonderen Umstände vorliegen, welche zu einer anderen Annahme führen könnten, ist in dem angefochtenen Urteile zur Genüge festgestellt. Der Ort des Vertragsabschlusses war allerdings London und die Vertreter der Parteien waren Engländer. Daß es aber der deutschen Rechtsanschauung nicht entspricht, auf den Ort des Vertragsabschlusses allein entscheidendes Gewicht zu legen, ist nicht allein in der Literatur (vgl. *Boyens, Seerecht* I 49, 50) anerkannt, sondern darf auch aus dem Umstande geschlossen werden, daß der § 2366 des II. revidierten Entwurfs des BGB, welcher das Schuldverhältnis in erster Linie dem Gesetze des Ortes unterstellt hatte, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangte, Bedenken erregte und bei der weiteren Beratung wieder gestrichen worden ist. Der Nationalität der Vertreter der Parteien hat auch das in den *Entscheidungen* XIX 33 veröffentlichte Urteil des Senats vom 5. 1. 87 für sich allein entscheidende Bedeutung nicht beigelegt, sondern nur in Verbindung mit dem Umstand, daß in dem dort erörterten Fall für die Chartepartie ein von spezifisch englischen Anschauungen durchdrungenes Formular benutzt war, welches insbesondere auch die *penaltyclause* enthielt. An einem derartigen Anhaltspunkte dafür, daß der Vertrag dem englischen Recht unterstellt werden sollte, fehlt es hier durchaus, und, wenn hier auch keine Charter vorliegt, so ist doch für die Erkenntnis dessen, was die Parteien beabsichtigen und stillschweigend voraussetzten, der Umstand nicht ohne Belang, daß das von dem Beklagten benutzte, bei ihm übliche, in Hamburg gedruckte und der Befrachterin ausgehändigte Konnossementsformular von typischen englischen Bedingungen, welche etwa anzeigen würden, daß englische Rechtsanschauungen hier maßgebend sein und den Vertrag beherrschen sollten, nichts enthält. Liegen aber keine besonderen Umstände dafür vor, daß die Parteien, obwohl

Deutsche, den Frachtvertrag, der zwischen ihnen abgeschlossen war, einem fremden Rechte unterstellen wollten, dann rechtfertigt sich die Beurteilung desselben nach deutschem Recht, und daran wird auch nichts durch den Umstand geändert, daß — wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der *Entscheidung* XXXIV 78 mit Recht annimmt — für die am Bestimmungsort zu erfüllenden Verpflichtungen des Verfrachters aus dem Frachtvertrag und den Konnossementen das Recht des Bestimmungsortes zur Anwendung zu kommen hat.

Steht aber der abgeschlossene Frachtvertrag als solcher unter deutschem Recht, so ist der Beklagte nach Lage der Sache auch befugt, sich seinem Vertragsgegner gegenüber auf § 662 Abs. 1 des HGB zu berufen. . . . . .

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen und im Kostenpunkt gemäß § 97 Abs. 1 der CPO zu erkennen.

§§ 328, 549 CPO. — Im Kanton Bern ist die Anerkennung deutscher Urteile nicht verbürgt.[1])

RG 16. 12. 04 (232. 04. VII; Juristische Wochenschrift 1905 S. 87).

Es kommt darauf an, ob dem in Ziffer 5 § 328 CPO aufgestellten Erfordernisse des Verbürgtseins der Gegenseitigkeit genügt ist. Insofern in dieser Beziehung das Vorhandensein von Rechtsnormen des ausländischen Rechts in Frage steht, ist das angefochtene Urteil der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen (§ 549 CPO). Dies gilt auch bezüglich der im Kanton Bern geltenden Normen, auf welche es bei der von der Vorinstanz zutreffend gemachten Unterstellung, daß die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts sich als eine solche des Obersten Gerichtshofes des Kantons Bern darstellt, gleichfalls ankommt. Das BG hat nun aber nicht übersehen, wie die Revision annimmt, daß nicht bloß Gesetze, Staatsverträge und Deklarationen bei der zutreffenden Entscheidung von Bedeutung sind, sondern auch eine konstante Übung der Gerichte. Es ist aber in bedenkenfreier Weise angenommen, daß eine solche Übung, die nur für den Kanton Bern in Frage kommt, als vorliegend nicht zu erachten sei. Dieserhalb durfte dafür gehalten werden, daß die inhaltlich mitgeteilte Erklärung des Berner Appellations- und Kassationshofes eine Garantie wegen der Gewährung der Gegenseitigkeit nicht enthalte, und zwar deshalb, weil durch den Gebrauch des Ausdruckes „regelmäßig" zum Ausdrucke gebracht worden, daß der Gerichtshof sich vorbehalte, von der Regel eine Ausnahme zu machen. Es kann danach dahingestellt bleiben, ob weiter zutreffend angenommen, daß die dann noch in der Erklärung hinzugefügten Voraussetzungen sich soweit von den im § 328 aufgestellten Erfordernissen entfernen, daß die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt erscheint. Endlich muß der Revisionsangriff für unbegründet erachtet werden, daß zu Unrecht auf die Behauptung

[1]) Vgl. Ztsch. XIII 410, XIV 491. — Red.

nicht eingegangen sei, wonach in Fällen der vorliegenden Art Urteile der deutschen Gerichte von dem Berner Gericht, eventuell von den Gerichten sämtlicher Kantone, für vollstreckbar erklärt würden. Eine Prüfung, ob es nicht ein Erfordernis für die Verbürgung der Gegenseitigkeit sei, daß die Anerkennung sämtlicher Urteile der deutschen Gerichte stattfinde, braucht nicht Platz zu greifen. Denn nach den für den Kanton Bern von der Vorinstanz gegebenen Ausführungen, auf welche oben näher eingegangen ist, liegt schon soviel vor, daß jedenfalls in dem erwähnten Bezirk es auch in der fraglichen Beziehung an einer konstanten Übung, welche die Gewähr für die durchgehende Anerkennung der in gleichartigen Fällen ergangenen Erkenntnisse der Gerichte bietet, fehlt.

Wettbewerbsgesetz § 16. — Internationales Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Art. 10b.

RG 3. 3. 05 (II 273. 04; Eagle Oil Company of New York/Vacuum Oil Company).

Tatbestand.

Die Vacuum Oil Company, die zu Rochester im Staat New York der Vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Sitz hat, beantragte mit der vor dem Landgericht zu Hamburg erhobenen Klage die Beklagte Eagle Oil Company of New York, deren Sitz in New York, Staat New York der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, zu verurteilen, sich fortan der Bezeichnung ihrer Waren als Vacuum-Öle, insbesondere auch als Etna Machinery Oil zu enthalten, ihr auch zu untersagen, in Ankündigungen oder sonstiger Weise die Behauptung aufzustellen, daß ihre Öle genau mit denen der Klägerin korrespondieren, sie ferner zu verurteilen, der Klägerin die durch den rechtswidrigen Gebrauch der vorgenannten Bezeichnung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die Kammer I für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg hat durch Urteil vom 18. 10. 01 die Beklagte verurteilt, ihre Ware fortan nicht mit Etna Machinery Oil zu bezeichnen und im übrigen die Klage abgewiesen; von den Prozeßkosten hat es der Klägerin 2/3, der Beklagten 1/3 auferlegt

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein, insoweit als es die Klage abweist und der Klägerin Kosten auferlegt, mit dem Antrage, unter entsprechender Abänderung auch im übrigen nach ihrem Klageantrag zu erkennen. Die Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung.

Das Oberlandesgericht zu Hamburg hat durch Urteil vom 4. 3. 04, auf dessen Tatbestand und Gründe Bezug genommen wird, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen das landgerichtliche Urteil aufgehoben, insoweit es den darauf gerichteten Klageantrag, daß Beklagte verurteilt werde, sich fortan der Bezeichnung ihrer Ware als Vacuum-Öle zu enthalten, zurückweist und die Klägerin mit mehr als 1/3 der Kosten erster

Instanz belastet, und die Entscheidung darüber abhängig gemacht von der Leistung oder Verweigerung des folgenden richterlichen Eides des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der beklagten Korporation, der Schwörende „habe nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt, daß die von der Eagle Oil Company of New York als Vacuum-Öle bezeichneten und in den Handel gebrachten Öle im Vacuum-Verfahren hergestellt worden sind".

Mit der Revision der Beklagten ist beantragt, das angefochtene Urteil soweit es zu ihren Ungunsten erkannt hat, aufzuheben und auch in diesem Umfange die Berufung zurückzuweisen. Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen und erhob in der mündlichen Verhandlung Anschlußrevision mit dem Antrag, unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urteils als die schwurpflichtigen Personen die im Rubrum genannten gesetzlichen Vertreter der Beklagten: Präsident *George P. Brockway* und Sekretär *F. W. Hastings jr.* in der Urteilsformel mit Namen zu bezeichnen, eventuell in einer dem vorstehenden sachlich entsprechenden Weise die Urteilsformel abzuändern. Die Beklagte beantragte Zurückweisung der Anschlußrevision. Letztere wurde im Laufe der mündlichen Verhandlung von der Klägerin zurückgenommen. Die Beklagte beantragte, der Klägerin einen Teil der Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Aus den Entscheidungsgründen.

Die Revision der Beklagten konnte keinen Erfolg haben. Durch dieselbe ist der Prozeßstoff nur insoweit in die Revisionsinstanz gebracht, als die Verurteilung der Beklagten beantragt war, sich fortan der Bezeichnung ihrer Ware als Vacuum-Öle zu enthalten, und die Zuerkennung oder Abweisung dieses Antrages von der Verweigerung oder Leistung des im Berufungsurteil normierten Eides des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der beklagten „Privatkorporation" abhängig gemacht wurde.

Zu diesem Teile seiner Entscheidung erwägt der Berufungsrichter zunächst: Bezüglich einer vor dem 1. 5. 03 stattgehabten Bezeichnung der Ware als Vacuum-Öle lasse sich der Klageantrag nicht auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. 5. 96 stützen; denn die Klägerin habe „anerkanntermaßen" in Deutschland keine Hauptniederlassung. Erst von dem Beitritt Deutschlands zu dem internationalen Verbande zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Unionsvertrage), das ist seit dem 1. 5. 03, könne die Klägerin, weil sie ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika habe, aus Art. 10 b des Unionsvertrages den Schutz des deutschen Wettbewerbgesetzes für sich beanspruchen. Nach dem vorliegenden Tatsachenmateriale habe die Beklagte aber auch nach dem 1. 5. 03 ihre Ware als Vacuum-Öle in Zirkularen bezeichnet.

Die Revisionsklägerin bekämpft die Annahme des Berufungsrichters als rechtsirrig, daß die Klägerin in bezug auf das Verhalten der Beklagten für die Zeit nach dem 1. 5. 03 auf Grund von Art. 10 b des Unionsvertrages den Schutz des Wettbewerbgesetzes beanspruchen könne. Der Angriff ist nicht begründet.

§ 16 des Wettbewerbgesetzes bestimmt: „Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen." Danach genießt der Ausländer, der im Deutschen Reiche eine Hauptniederlassung hat, den gleichen Schutz wie der Inländer, dem Deutschen, der seine Hauptniederlassung im Auslande und keine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche hat, ist dagegen der Schutz des Gesetzes versagt und ein Ausländer endlich, der keine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche hat, genießt den Schutz des Gesetzes nur, wenn der Staat, in dem er seine Hauptniederlassung hat, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Gegenseitigkeit gewährleistet. Bisher ist keine Bekanntmachung im Sinne des § 16 des Wettbewerbgesetzes ergangen, auch kein Staatsvertrag veröffentlicht, der eine solche Bekanntmachung ersetzt. Die Bekanntmachung vom 9. 4. 03 im Reichsgesetzblatt 1903 Seite 147, daß Deutschland auf 1. 5. 03 dem Unionsvertrag beigetreten sei, kann insbesondere nicht als Bekanntmachung im Sinne und mit der Wirkung von § 16 des Wettbewerbgesetzes beurteilt werden. Dagegen bestimmt der durch die Brüsseler Zusatzakte in den Unionsvertrag aufgenommene Art. 10 b: „Die unter der Übereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen" [nach dem maßgebenden französischen Texte: *Les ressortissants de la Convention (Art. 2 et 3) jouiront dans tous les États de l'Union de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale.*] — und es handelt sich im gegebenen Falle einzig darum ob d e r Auslegung dieser Vorschrift beizutreten ist, die der Berufungsrichter ihr gegeben hat. — Im Zusammenhange mit der zu Art. 6 des Unionsvertrages erörterten Frage, ob die akzessorische Natur des Zeichenschutzes noch für Unionsangehörige gelte, — vergl. *Pouillet, Annales de la propriété industrielle 1890* Seite 69, Seite 136, *Bozérian, Journal de droit international privé 1890* Seite 200 — hat sich ein lebhafter Meinungsstreit über die Bedeutung und Tragweite des in Art. 2 gebrauchten Ausdruckes *„nationaux"*, in dem deutschen Texte übersetzt mit „Staatsangehörige", entsponnen, der auch in die deutsche Literatur über den Unionsvertrag übergegangen ist. Nach der einen Ansicht besteht die Tragweite des Unionsvertrages überhaupt darin, daß die Gebiete der Verbandsstaaten für die im Übereinkommen geregelten Materien ein Gebiet bilden. Darnach wäre *„nationaux"* gleich „Inländer" und wäre beispielsweise der Markenschutz des Angehörigen eines Verbandsstaates nicht mehr davon abhängig, daß die Marke im Ursprungslande geschützt ist. Diese Ansicht wird in Deutschland vertreten von *Osterrieth-Axster, Die internationale Übereinkunft usw.* (1903) Seite 25/27; zu dem gleichen Ergebnisse gelangt, allerdings mit anderer Begründung, *Hugo Alexander-Katz, Gewerblicher Rechtsschutz* 1903 Seite 249 ff., vergl.

auch *Österrieth* ebenda 1904 Seite 63 ff. Nach einer zweiten Ansicht entspricht der Ausdruck „*nationaux*" dem in der deutschen Übersetzung gebrauchten Worte „Staatsangehöriger" und wird durch Art. 2 dem Nichtstaatsangehörigen, der aber Untertan oder Bürger eines Verbandsstaates ist, der gleiche Schutz eingeräumt, den der Staatsangehörige des Verbandsstaates hat, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird. Diese — namentlich für das Zeichenrecht wegen § 23 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen — aber auch im übrigen z. B. zu § 13 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes praktisch sehr bedeutungsvolle Ansicht vertritt in der deutschen Literatur insbesondere *Lau „Der Anschluß des deutschen Reiches an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz"* (1902) Seite 126, ferner in der Zeitschrift: *Gewerblicher Rechtsschutz* 1902 Seite 201, 1903 Seite 69 ff., Seite 263 ff., 1904 Seite 113. Ihr entspricht auch die Praxis des deutschen Patentamts; sie ist ferner durch die französischen Gerichte für die Materie des Musterschutzes vertreten in der bekannten Strafsache *Grauer-Frey* wider *Daltroff*, in der die Urteile des *tribunal correctionel* der *Seine* vom 16. 12. 97, des Appellhofs zu Paris vom 20. 5. 98 und des Kassationshofes *(ch. reg.)* vom 5. 2. 04 ergingen — vergl. zu den ersten beiden Urteilen *Pelletier et Vidal-Naguet, Convention pour la protection de la propriété industrielle* No. 221 und zur ganzen Frage die Verhandlungen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin (1904) mit den Gutachten von *Wassermann* und *Taillefer, Jahrbuch* (Band 8) Seite 1 ff. Wird aber von der Auslegung des Art. 2 ausgegangen, welche die zuletzt bezeichnete Ansicht vertritt, und in Betracht gezogen, daß nach § 16 des Wettbewerbgesetzes Deutsche ohne weiteres den Schutz dieses Gesetzes nur genießen, wenn sie im Deutschen Reiche ihre Hauptniederlassung haben, so scheint allerdings der Wortlaut des Art. 10 b die Auslegung nahezulegen, daß auch Angehörige der Verbandsstaaten den Schutz des Wettbewerbgesetzes nur dann genießen, wenn sie im Deutschen Reiche ihre Hauptniederlassung haben. Mit Recht wird aber dem Art. 10 b die weitere Auslegung dahin gegeben, daß allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres der in den einzelnen Staaten bestehende Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zuteil werden soll. Für die letztere Auffassung kann die Vorgeschichte des Art. 10 b verwertet werden. Diese Vorschrift wurde bei den Beratungen der 1. und 2. Brüsseler Konferenz angenommen auf Anregung des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Wien vom Oktober 1897, der einen mit Art. 10 b übereinstimmenden Beschluß gefaßt hatte. Für den Beschluß zu Wien bildete aber den Ausgang die französische Theorie und Praxis, die nach dem damals erstatteten Berichte von *Allart* den Rechtsschutz gegen *Concurrence déloyale* als *droit civil* von der Staatsangehörigkeit abhängig machte. Die Tendenz des Beschlusses ging dahin, daß jeder Unionsangehörige schlechthin den Schutz des einzelnen Verbandsstaates genießen solle; lediglich um der bezeichneten französischen Praxis entgegenzutreten, wurde bei Fassung des Beschlusses

Digitized by Google

der Ausdruck *„nationaux"* aufgenommen. Auf der Brüsseler Konferenz wurde diese Vorschrift auch allgemein so aufgefaßt, daß jeder Unionsangehörige schlechthin den in den einzelnen Staaten bestehenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen solle. — Für Deutschland kommt dazu noch weiter in Betracht, daß das Erfordernis der Hauptniederlassung in § 16 des Wettbewerbgesetzes im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität aufgestellt und darnach sein Aufrechthalten mit dem Zwecke des Art. 10 b unvereinbar ist. Für die dargelegte weitere Auslegung des Art. 10 b haben sich in der deutschen Literatur ausgesprochen: *Lau* in der Zeitschrift *Gewerblicher Rechtsschutz* 1903 Seite 75, 270, *Wassermann* in seinen oben erwähnten Gutachten Seite 14, *Pinner, Unlauterer Wettbewerb* Seite 167, *Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen*, II. Aufl., Seite 307/308. In gleichem Sinne hat bereits der Senat in dem Urteile vom 5. 7. 04 II 552/04 erkannt; nach wiederholter Prüfung hat er keinen Anlaß, die dort gebilligte Auffassung aufzugeben. Allerdings wird man sich der weiteren Folgerung nicht entziehen dürfen, daß nunmehr auch der Deutsche, der nicht im Deutschen Reiche, wohl aber in einem der anderen Verbandsstaaten seine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Wettbewerbgesetzes beanspruchen kann. Darnach hat der Berufungsrichter mit Recht aus Art 10 b des Unionsvertrages abgeleitet, daß die Klägerin, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Deutschen Reiche den Schutz des Wettbewerbgesetzes genießt, auch wenn sie im Deutschen Reiche keine Hauptniederlassung hat.

Darnach war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Kollisionsnormen des früheren rheinisch-französischen Rechtes bt. Handlungsfähigkeit der Ehefrauen. — Maßgeblichkeit der jeweiligen lex domicilii bei interlokaler Rechtsverschiedenheit.

RG 10. 7. 03 (Puchelts Z. XXXV 5).

Aus den Gründen.

Die beklagte Ehefrau war als preußische Staatsangehörige in dem Teile der preußischen Rheinprovinz geboren, in dem bis 1. 1. 00 der C. C. geltendes Recht war; sie hatte auch dort nach ihrer Verehelichung mit einem preußischen Staatsangehörigen ihren ersten ehelichen Wohnsitz und späterhin bis in den März 1899 den Wohnsitz zu Leichlingen, das gleichfalls in jenem Rechtsgebiete liegt. Dagegen hatte sie, zur Zeit der am 28. 4. 99 zu Witten erfolgten Bürgschaftsübernahme den Wohnsitz zu Witten, das gleichfalls zu dem Königreich Preußen gehört, woselbst aber das preußische Allgemeine Landrecht geltendes Recht war. Der vorliegende Rechtsstreit wurde endlich

bei einem preußischen Gerichte im rheinisch-französischen Rechtsgebiete anhängig gemacht. Während die Klägerin davon ausgeht, daß die Handlungsfähigkeit der Beklagten Ehefrau *L.* nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht als dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit des Vertragsschlusses zu beurteilen sei und darnach die die Handlungsfähigkeit der Ehefrau beschränkende Vorschrift des Art. 217 des C. C., welcher die Ermächtigung des Ehemannes zu den Rechtsgeschäften der Ehefrau verlangt, im gegebenen Falle überhaupt nicht in Betracht komme, vertritt die Beklagte den Standpunkt, daß jene Vorschrift des C. C. im gegebenen Falle anzuwenden und, weil die vorliegende Ermächtigung des Ehemannes die Vorschrift des Art. 223 C. C. verletzte, die Bürgschaftsübernahme ungültig sei.

Darnach handelt es sich um eine Kollision verschiedener Rechte eines und desselben Staatsgebietes, nicht um die Kollision der Rechte verschiedener Staaten, also um eine Frage des sogenannten interlokalen, nicht des internationalen Privatrechts. In entsprechender Anwendung der Kollisionsnormen des C. C. über die sogenannten *statuta personalia*, die als das für das Berufungsgericht geltende Recht in erster Reihe in Betracht zu ziehen seien, entscheidet es diese Kollision interlokaler Rechtsverschiedenheiten dahin, daß die Handlungsfähigkeit der Ehefrau nach dem Rechte des jeweiligen Wohnsitzes in dem Staatsgebiete zu beurteilen sei. Die Revisionsklägerin hat diese Annahme bekämpft und ausgeführt, daß, wenn auch das in Art. 3 Abs. 3 des C. C. anerkannte Nationalitätsprinzip versage, da es nur eine Staatsangehörigkeit für das ganze Königreich Preußen gebe, dennoch nach dem Geiste der Kollisionsnormen des C. C. nur das Recht des Wohnsitzes zur Zeit des Erwerbes der preußischen Staatsangehörigkeit oder das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Eingehung der Ehe — des ersten ehelichen Wohnsitzes — entscheidend sein könne und darnach für die Handlungsfähigkeit der Beklagten die Beschränkung aus Art. 217 a. a. O. in Betracht komme.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Das Berufungsgericht nimmt zunächst an, daß Art. 217 nicht eine aus einem bestimmten Güterrechte abzuleitende Vorschrift sei und weiterhin eine allgemeine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen normiere. Damit steht es im Einklang mit der in der Literatur des rheinisch-französischen Rechts einstimmig anerkannten und auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts — *Entscheidungen in Civilsachen* VI 395/96 — bereits gebilligten Ansicht, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt. Die Revisionsklägerin hat auch diesen Teil der Urteilsgründe nicht angegriffen. Weiterhin ist aber der Revisionsklägerin zugegeben, daß in den weiteren Ausführungen des Berufungsurteils der Satz: „Für die Frage der Handlungsfähigkeit einer Person ist . . . nach allgemein anerkannter Rechtsanschauung einzig und allein entscheidend, welches Recht zur Zeit der Vornahme der Handlung an dem Wohnsitze der betreffenden Person gilt", für das rheinisch-französische Rechtsgebiet in dieser Allgemeinheit unrichtig ist. Indessen beruht auf dieser Ausführung die Entscheidung nicht. In den un-

Digitized by Google

mittelbar anschließenden Erwägungen wird ausdrücklich ausgeführt, daß Art. 3 Abs. 3 des C. C., der auch die Handlungsfähigkeit einer Person umfasse, von dem Nationalitätsprinzip ausgehe. Daran anknüpfend wird dargelegt, daß dieses Nationalitätsprinzip nur Platz greife gegenüber dem Auslande und daß im übrigen für den Fall, wenn es sich um die Statutenkollision verschiedener Rechtsgebiete desselben Staates mit einheitlicher Staatsangehörigkeit handle, diese Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 nicht Platz zu greifen bestimmt sei und auch nicht Platz greifen könne, daß vielmehr in einem Fall dieser Art, bei dem Fehlen einer positiven Regelung, der Wohnsitz in einem der verschiedenen Rechtsgebiete eines und desselben Staates entscheidend sei. Diese Lösung der hier gegebenen Kollision interlokaler Rechtsverschiedenheiten beruht in erster Reihe auf der zutreffenden Annahme, daß der Wohnsitz dasjenige dauernde Band bilde, welches abgesehen von der Staatsangehörigkeit allgemein als das bedeutungsvollste für die rechtliche Verknüpfung von Person und Rechtsgebiet angesehen wird, und daß deshalb überall dann, wenn das Nationalitätsprinzip versage, aber die Bevölkerung innerhalb des ganzen Staatsgebietes völlige Freiheit der Bewegung und der Niederlassung genieße, der jeweilige Wohnsitz für die Anwendung des dort geltenden aus den verschiedenen Rechten eines und desselben Staatsgebietes als maßgebend anzunehmen sei. Darin liegt zugleich die Rechtfertigung der weiteren Annahme, es sei das Recht des jeweiligen Wohnsitzes, nicht dasjenige des ersten ehelichen Wohnsitzes auch dafür maßgebend, ob die Handlungsfähigkeit der Ehefrau infolge der Ehe, nicht infolge eines Güterstandes beschränkt sei. Die Gründe, welche für die Unwandelbarkeit des gesetzlichen Güterrechts des ersten ehelichen Wohnsitzes entscheidend sind, greifen für die Fälle einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau infolge der Ehe nicht Platz. Hier fordert die Sicherheit des Verkehrs weit mehr, daß das Recht des jeweiligen Wohnsitzes maßgebend sei. In diesem Sinne wurde die hier streitige Frage in Anwendung auf die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau infolge der Ehe in der älteren Literatur der niederländisch-flandrischen Rechtslehre — *Rodenberg*, *Burgundus*, *Voet*, vgl. auch *Hert* — und, was hier insbesondere in Betracht kommt, in der älteren französischen Literatur bei Lösung der durch die Coutumes gegebenen interlokalen Rechtsverschiedenheiten — vgl. insbesondere *d'Argentré*, *Pothier*, *Boullenois* — entschieden. Zwar wurde die Ansicht; es sei die Frage einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau infolge der Ehe ausschließlich nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes zu beurteilen, in der älteren französischen Literatur von *Froland*, *Bouhier* und *Merlin*, der jedoch diese Ansicht später aufgab, lebhaft vertreten und der französische Kassationshof hatte sich in einem Urteil vom 19. 1. 1807 bei Entscheidung eines nach den alten Rechten zu beurteilenden Falles dieser Ansicht angeschlossen; dieselbe vermochte indessen auch in Frankreich nicht durchzudringen. Die von dem Berufungsgericht vertretene Anschauung ist überdies in der neueren, insbesondere deutschen Literatur nahezu allgemein anerkannt.

Konnossement. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes.

RG 2. 1. 04 (I 348. 03; Fromm/Sloman; Hanseat. Gerichtszeitung 1904, Hauptbl. S. 106).

Es handelte sich um die Frage, ob die Rhederei, welche dem Konnossementsinhaber Zitronen anstatt der nach dem Konnossement zu empfangenden Apfelsinen anbietet, verantwortlich ist, wenn das Konnossement die Klausel trägt: *contents unknown and said to be marked as per margin; it is specially stipulated, that no claim is to be made by the shipper or receiver for any loss arising from difference in marks, numbers or contents.*

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Das RG führte u. A. aus: „Da der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Konnossement Hamburg war, so ist das deutsche Recht maßgebend (vgl. *Entsch. des RG in Civilsachen* XXXXVI 4)."

Übernahme einer englischen Firma mit Aktivis und Passivis. Maßgeblichkeit des englischen Rechtes. Art. 30 EG z. BGB unanwendbar.

RG 24. 2. 05 (II 387. 04; Seyfarth/Lee).

Aus den Gründen.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß an sich für die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin durch den Geschäftsübernahmevertrag mit der früheren Firma *W. & R. K. Lee* (— deren Sitz in Manchester war — Red.) deren Gläubigern gegenüber direkt verpflichtet ist, das englische Recht maßgebend sei, und nach diesem Rechte eine solche Verpflichtung nicht bestehe. Ersteres ist nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts richtig und letzteres, weil ausländisches Recht feststellend, in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. Das Oberlandesgericht hat zwar seine Entscheidung in Betreff des englischen Rechts nicht eigenem Wissen entnommen, sondern dem Gutachten des Rechtskonsulenten des Deutschen Generalkonsulats in London, und seitens des Beklagten wird behauptet, dieses Gutachten sei nicht zutreffend, besonders sei darin nur der § 3 des zwischen den beiden englischen Firmen, enthaltend die Übernahme der Passiven, nicht aber der übrige Inhalt des Vertrages und der Umstand der Fortführung des Geschäfts unter der früheren Firma beachtet, und wird deshalb ein neues Gutachten begehrt. Allein das Oberlandesgericht hat das englische Recht in der in Betracht kommenden Frage festgestellt und seiner Entscheidung zu Grund gelegt, und ist damit dieser Punkt für die Revisionsinstanz endgültig entschieden, sollte sich auch der Berufungsrichter in der Bedeutung des englischen Rechts geirrt haben; woher er seine Kenntnis erlangt hat, ist unerheblich. Der in dieser Beziehung erhobene Revisionsangriff entbehrt daher der Begründung.

Das Oberlandesgericht hat ferner die Anwendbarkeit des Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, nämlich daß die Anwendung des englischen Rechts gegen den Zweck des § 25 des Deutschen Handelsgesetzbuchs verstoße, und folgeweise diese letztere Gesetzesvorschrift entscheidend sei, unter Billigung der betreffenden Ausführung des Landgerichts verneint. In den Gründen des landgerichtlichen Urteils ist gesagt, der § 25 Abs. 1 des HGB enthalte keine zwingende Vorschrift, was sich schon daraus ergebe, daß nach Abs. 2 die Haftung des Geschäftserwerbers durch Vereinbarung der Kontrahenten unter Beobachtung der daselbst vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden könne, man könne daher nicht sagen, das ausländische Gesetz, welches das Prinzip der direkten Haftung des Geschäftserwerbers nicht angenommen habe, befinde sich in solcher Kollision mit dem deutschen Rechte, daß seine Anwendung zur Sicherung des inländischen Rechtsverkehrs ausgeschlossen sei, auch könne man nicht sagen, daß der Beklagte bei Anwendung des englischen Rechts beeinträchtigt werde in seinem wohlerworbenen Rechte. Wenn nun auch die Verwertung des Abs. 2 des bezogenen § 25 zur Begründung der Annahme eines exklusiven Charakters des Abs. 1 bedenklich ist, da beide Bestimmungen die Sicherstellung des geschäftlichen Verkehrs bezwecken, und der Abs. 2 gegenüber dem Abs. 1 nicht eine Ausnahme von diesem Prinzipe darstellt, sondern nur eine anderweite Wahrung desselben vorsieht, so ist doch dem Endergebnis der beiden Vorinstanzen, § 30 sei im vorliegenden Falle nicht anwendbar, beizutreten. Ihrem Wortlaute nach ist diese Vorschrift, insofern sie in der Anwendung des ausländischen Gesetzes einen Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verlangt, unbestimmt und mehrdeutig, denn jedes Gesetz hat einen Zweck, und man könnte bei alleiniger Berücksichtigung des Wortlautes dahin kommen, daß im Kollisionsfalle überhaupt ausländisches Recht nicht angewendet werden dürfe, wenn seine Anwendung mit einem deutschen Gesetze im Widerspruche stände. Dieses kann aber das Gesetz nicht wollen, solches würde eine so erhebliche Durchbrechung der bisher anerkannten Rechtsanschauungen des internationalen Privatrechts bedeuten, daß hierzu für den Gesetzgeber eine besondere Veranlassung vorgelegen, und er dann seinen Willen unzweideutig zum Ausdrucke gebracht haben müßte. Aber weder die Fassung des § 30 noch seine Entstehung weisen auf eine derartige Absicht des Gesetzgebers hin. Schon in den Motiven zu den *Gebhard*'schen Vorlagen, die bei der Abfassung des § 30 verwertet worden sind, ist bemerkt, daß im einzelnen Falle untersucht werden müsse, ob die einem inländischen Rechtssatze innewohnenden sittlichen, wirtschaftlichen oder politischen Motive dessen Exklusivität gegenüber dem damit im Widerspruch stehenden, an sich nach den Regeln des internationalen Rechts anzuwendenden fremden Recht bedingen (*Jahrbuch des deutschen Rechts I*, 2, S. 384). In der zweiten Kommission (*Mugdan, Materialien I*, 303 ff.) bestand Einverständnis darüber, daß von den einheimischen Anschauungen und Rechtssätzen vieles von so grundlegender

Natur sei, daß widerstreitendes ausländisches Recht im Inlande nicht anerkannt und zur Geltung gebracht werden könne. Man war nur über die diesbezügliche Fassung der Vorschrift im unklaren. Man wollte sie weit genug wählen, um alle in Betracht kommenden Fälle zu umspannen, und andererseits nicht so weit, um damit die Sätze der vorhergehenden Artikel in Frage zu stellen. Man strich die in der zweiten *Gebhard*'schen Vorlage enthaltenen Worte: „gegen die öffentliche Ordnung" als zu unbestimmt, zu unbegrenzt und irreführend, und setzte an deren Stelle, entsprechend dem 2. Entwurfe, die Worte: „gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes", und hob dabei hervor, die Bestimmung solle den Sinn haben, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes unterbleiben solle, wenn dessen Ausschließung im Zweck eines deutschen Gesetzes liege . . . Ob ein einheimischer Rechtssatz ausschließliche Geltung beanspruche, könne der Gesetzgeber nicht im voraus bei allen einzelnen Vorschriften bestimmen. Der Richter müsse sich im gegebenen Falle der Prüfung unterziehen, und hierbei biete ihm die Hinweisung auf den Zweck des Gesetzes einen verläßlichen Anhalt. Bezug werde genommen auf die Urteile des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. 25 S. 53 und des RG in Bd. 21 S. 136 der betreffenden Entscheidungen. In dem ersten Urteile ist der Satz aufgestellt, daß, wenn an sich ein Rechtsverhältnis nach den Normen eines ausländischen Rechts zu beurteilen sei, dieses dann nicht der Fall sein, sondern das inländische Recht entscheiden solle, wenn nach Geist und Zweck der inländischen Rechtsnorm die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechts zu einem Ergebnisse führe, welches absolut gebietenden oder verbietenden Normen des inländischen Rechts wiederstreite, und in dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse ist ausgeführt, daß bei einer unter deutscher Territorialhoheit erfolgten Schiffskollision das Gesetz angesichts der sich bei der gegenteiligen Annahme ergebenden Unzuträglichkeiten nur gewollt haben könne, daß ohne jede Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe stets nach den Grundsätzen entschieden werde, welche das deutsche Recht über die zivilrechtlichen Folgen des Zusammenstoßes von Schiffen für deren Reeder und Ladungsinteressen aufgestellt habe.

Hiernach muß aber die Vorschrift des § 30 in dem Sinne verstanden werden, daß, abgesehen von dem nicht in Frage stehenden Fall eines Verstoßes gegen die guten Sitten, die Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht an sich maßgebenden ausländischen Rechts verboten ist, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf welchen dieses Recht und auf welchen das konkurrierende deutsche Recht beruht, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde. In einem derartigen Falle kann das ausländische Recht nicht zugelassen, muß vielmehr das inländische Gesetz angewendet werden. Vgl. *Planck, Bürgerliches Gesetz* VI 97, *Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch* I 188, *Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts* S. 40, *Zitelmann, Internationales Privatrecht* I 318, 371 ff., *Niedner,*

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 30, *Niemeyer, Internationales Privatrecht* S. 97 ff., *Kahn in den Jahrbüchern für Dogmatik* XXXIX, Ztsch. XIII 87 ff.

Eine solche exklusive Tragweite kann jedoch dem § 25 Abs. 1 des HGB nicht zuerkannt werden. Wie die Denkschrift zum HGB ergibt, hat man in Abweichung von dem früheren HGB diese Vorschrift aufgenommen, weil im Verkehr vielfach die Firma ohne Rücksicht auf die Person ihres Inhabers als Eigentümerin des Handlungsvermögens, als Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten, angesehen werde, weil der Erwerber eines Geschäfts, der die Firma, wenngleich mit einem Zusatze, fortführe, dadurch seine Absicht erkläre, in die Geschäftsbeziehungen des früheren Geschäftsinhabers so weit als möglich einzutreten. Es handelt sich also nur um eine Zweckmäßigkeitsvorschrift, die der in Deutschland herrschenden Verkehrsanschauung angepaßt ist, der aber sozialpolitisch nicht eine solche Erheblichkeit beigelegt werden kann, daß man annehmen müßte, es solle dadurch für die in England geschehene Geschäftsübertragung die Anwendung des englischen Rechts, das nach der Feststellung des OLG eine direkte Haftung des Geschäftserwerbers nicht kennt, ausgeschlossen sein. Daher mußte auch dem zweiten Revisionsangriff der Erfolg versagt werden.

Seeversicherung bei englischen Gesellschaften.

RG 1. 3. 05 (I 486. 04; Addix & Egestorff/Standard Marine Insurance Co. und *Indemnity Mutual Marine Insurance Co.*

Aus dem Tatbestand.

Auf Grund von Konnossementen hatte die Klägerin Baumwolle aus dem Dampfer „Castleventry" zu empfangen, der am 1. 5. 03 in Bremerhaven angekommen war. Sie ließ die Güter durch den Spediteur *Gewecke* in Bremerhaven in Empfang nehmen, der sie nach der erforderlichen Reinigung und weiteren Behandlung in sein dort belegenes Lagerhaus übernehmen sollte. Die Entlöschung aus dem Dampfer war am 6. Mai beendigt. Es folgte darauf an der Kaie die Bearbeitung der Ballen. Am 23. Mai, als erst ein Teil der Baumwolle in das Lagerhaus verbracht war und noch 313 Ballen auf der Kaie lagerten, brach hier ein Feuer aus, wodurch 284 Ballen erheblich beschädigt wurden. Der angerichtete Schaden beträgt unstreitig 12 505,62 Mk.

Nach den gleichfalls in den Händen der Klägerin befindlichen Policen *(certificates)* stand die Baumwolle unter Seeversicherung von Little Rock (Arkansas), bezw. Savannah nach Bremen. Und zwar waren von den feuerbeschädigten Ballen 184 Stück nach den von St. Louis, Mo. datierten Policen 38829, 38820, 38796, 38801 und 38821 (abschriftlich in act. 2 bis 6) bei der Beklagten 1 zu 75 % und bei der Beklagten 2 zu 25 % versichert mit der Klausel: *„including the risk to Warehouse or R. R. station at port of discharge"* und 100 Stück nach Police 44175, datiert Norfolk, Va., bei der Beklagten 1 allein mit der Klausel: *„this insurance covers also Country-*

damage and all risks at and from the port of destination to the point of destination in the interior." Es ist unbestritten, daß hiernach der Anteil an dem Schaden betragen würde für die Beklagte 1 = 10 551,83 Mk., für die Beklagte 2 = 1954,59 Mk. Auf je diesen Betrag samt 5% Zinsen seit dem 23. 5. 03 hat die Klägerin gegen die Beklagten Klage erhoben. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß der Brand vom 23. Mai gemäß den Klauseln noch unter die von den Versicherern übernommene Gefahr falle. Dies bestreiten die Beklagten, weil die Ware schuldhafterweise zu lange an der Kaie belassen worden sei und die Policeklauseln sich auf eine so ausgedehnte Lagerung nicht erstreckten. Sie geben zwar zu, daß bis zum 15. Mai, an welchem Tage die an der Kaie vorzunehmenden Arbeiten mit Abschluß des sogenannten Pickens beendigt gewesen seien, eine Verzögerung noch nicht stattgefunden habe. Dann aber, meinen sie, hätte die Ware sofort nach dem Lagerhause abgeführt werden sollen. Darüber, welche Arbeiten ordnungsmäßig an der Kaie vorzunehmen waren und ob auf die Abfuhr nach dem Lagerhause mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Ware, die zur Verfügung stehende Örtlichkeit und die benutzbaren Abfuhrwege mit tunlicher Beschleunigung hingewirkt oder aber die Arbeit ungebührlich verschleppt worden sei, haben die Parteien ins einzelne gehende Behauptungen aufgestellt. Dafür wird auf die Tatbestände der Instanzurteile Bezug genommen.

Die erste Instanz — 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bremen — hat nach Beweiserhebung durch Urteil vom 15. 2. 04 nach dem Klageantrage erkannt unter Belastung der Beklagten 1 mit $^{21}/_{25}$, der Beklagten 2 mit $^{4}/_{25}$ der Kosten. Begründet ist die Entscheidung damit, daß eine von der Klägerin verschuldete ungebührliche Verzögerung der Arbeiten an der Kaie nicht nachgewiesen sei.

Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. 7. 04 zurückgewiesen worden unter Belastung der Beklagten 1 mit $^{21}/_{25}$, der Beklagten 2 mit $^{4}/_{25}$ der Kosten des Rechtsmittels.

Die Beklagten haben Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihrer — auf Klagabweisung gerichteten — Berufungsbitte oder sonstwie Rechtens zu erkennen. Von der Klägerin ist um Zurückweisung der Revision gebeten worden.

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Berufungsurteil . . . gelangt zur Zurückweisung der Berufung, aus dem Grunde, weil nach dem anzuwendenden deutschen Rechte nur der Klägerin eigenes oder von ihr zu vertretendes Verschulden die Beklagten befreit haben würde und ein solches Verhalten nicht dargelegt sei.

Es steht vor allem die Frage, ob die Anwendung des deutschen Rechts zu billigen sei. Die schriftliche Revisionsbegründung hat die Anwendbarkeit nicht beanstandet, in der mündlichen Verhandlung hat aber der Vertreter der Revisionsklägerinnen sie ausdrücklich bestritten und geltend gemacht, daß anglo-amerikanisches Recht hätte zu Grunde gelegt werden müssen, wonach

der Kläger für das Verschulden seines Hilfspersonals einzustehen habe. Hervorgehoben wird, daß die vorgelegten *certificates* nach Maßgabe der Originalpolicen über die zu Grunde liegenden Generalversicherungen ausgestellt seien; es hätte der Inhalt dieser Policen festgestellt werden müssen. Der Angriff ist nicht begründet. Das Berufungsgericht stützt seine Ansicht auf folgende Erwägungen: versichert sei der Transport von Gütern nach einem deutschen Hafen, es sei daher von Anfang an mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen gewesen, daß etwaige Ansprüche aus der Versicherung von dem deutschen Empfänger der Ware in Deutschland geltend gemacht würden, daß die Feststellung der Schäden unter der Herrschaft des deutschen Rechts stattzufinden haben würde, kurz, daß die gesamte Verpflichtung der Versicherer, wenn sich eine solche ergeben würde, unter deutschem Recht zu erfüllen sein werde. Deshalb sei Deutschland als der Sitz ihrer Verbindlichkeit anzusehen. Dabei wird noch betont, daß sich die Beklagten selbst nicht geweigert hätten, wegen der Ansprüche der Klägerin in Bremen Recht zu nehmen und daß sie die Anwendung eines anderen Rechts als des deutschen nicht gefordert hätten. Ob für Seeversicherungen im allgemeinen dem Rechte des Erfüllungsortes entscheidende Bedeutung eingeräumt werden dürfte, braucht hier nicht untersucht zu werden. Nach der besonderen Gestaltung des Falles ist jedenfalls das Ergebnis, daß deutsches Recht zur Anwendung zu bringen sei, vorliegend nicht als rechtsirrtümlich anzusehen. Es ist zu berücksichtigen einerseits, daß der Vorgang, um den es sich handelt, ausschließlich im Herrschaftsgebiete des deutschen Rechts sich abgespielt hat, an dem Orte, wo zugleich auch der versicherte Transport zu Ende gegangen ist. Auf das Verhältnis der Klägerin zu dem Spediteur *Gewecke*, dessen sie sich für die letzte Transportstrecke vom Hafen in das Lagerhaus bedient hat, findet an sich das deutsche Recht Anwendung. Nach diesem ist zu beurteilen, inwiefern die Klägerin für ein Verschulden des *Gewecke* bei diesem Transport selbst verantwortlich ist. Andererseits kommt in Betracht: es ist in den Instanzen niemals auf die Originalpolicen Bezug genommen worden, am wenigsten in dem Sinne, daß sich daraus eine vertragliche Festsetzung über das anzunehmende Recht ergebe. Auch trifft es durchaus zu, was das Berufungsgericht geltend macht, daß die Beklagten selbst niemals die Anwendung eines fremden Rechts verlangt haben. Sie haben auch niemals behauptet, daß das anzuwendende fremde Recht zu einem anderen Ergebnisse führen würde, als das deutsche. In beiden Richtungen haben sie jeden Einwand unterlassen, obgleich die Klägerin schon in dem erstinstanzlichen Schriftsatze vom 2. 2. 04 (act. 33) ihre Haftung für ein Verschulden des *Gewecke* bestritten hatte und in dem landgerichtlichen Urteile der § 814 des deutschen HGB der Entscheidung zu Grunde gelegt war. Danach sind die Beklagten selbst in den Instanzen davon ausgegangen, daß die Bedeutung des streitigen Vorganges für ihre Verpflichtung aus den Versicherungen nach deutschem Rechte zu beurteilen sei. Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht, von dem ein abweichender Inhalt des ausländischen Rechts gar nicht behauptet war, sein eigenes Recht zur Anwendung

gebracht hat, so kann ihm nicht der Vorwurf einer Rechtsverletzung gemacht werden (vgl. hierzu Entscheidungen bei *Bolze*, *Praxis* Bd. I No. 29, Bd. III No. 15; Urteil I 141/00 vom 28. 5. 02).

Welches Recht kommt zur Anwendung auf die Verpflichtung des Käufers zur Untersuchung der Ware und Mängelanzeige bezüglich einer Ware, die ein schottischer Verkäufer an einen in Deutschland wohnhaften Käufer verkaufte?

OLG Hamburg 8. 2. 04 (Bowe, Higgin & Co./de Jonge; Hanseat. Gerichtszeitung 1904 Hauptbl. S. 208).

Es war zu prüfen, ob die von der Klägerin mit der „Mimi" gelieferte Kohle den Vertragsbedingungen nicht entsprochen hat und ob der angebliche Mangel der Kohle rechtzeitig gerügt worden ist. Die Klägerin möchte für letztere Frage das englische Recht angewendet sehen und behauptet, daß nach englischem Recht die Kohlen, die von dem schottischen Werk an den in Brake wohnenden Beklagten *fob Grangemouth/Boness or Leith* verkauft waren, unbedingt im Abladehafen hätten untersucht werden mässen.

Zunächst ist letzteres nicht zutreffend.

Die *Sale of goods act.* (56 und 57 *Vict. Ch.* 71) bestimmt in dieser Beziehung ausdrücklich nichts. Im allgemeinen aber ist sie in diesem Punkt weniger streng als das Deutsche HGB. Sie stellt alles ab auf *reasonable opportunity* und *reasonable time*. Vgl. *Sect.* 34 1 und 2, 35 daselbst. Was darunter zu verstehen sei, hängt von allgemeinen Rechtssätzen und von der Verkehrsanschauung ab und daß auch die englische Praxis hier nicht zu rigoroser Auslegung neigt, spricht der von der Klägerin selbst beigebrachte Brief ihres Anwalts aus, in dessen weiterem Fortgang freilich auch gesagt wird, daß das Aufschieben der Ware am Bestimmungsort statt am Abladeplatz nach Auffassung des Schreibers nicht *„reasonable"* gewesen sei.

Es kommt aber das englische Recht in dieser Beziehung hier überhaupt nicht in Anwendung. Wie das RG in neuerer Zeit wiederholt ausgesprochen hat, regeln die Vorschriften über Untersuchung der Ware und Mängelanzeige den Umfang der Verpflichtungen des Käufers und müssen daher dem Rechte entnommen werden, nach welchem sich überhaupt die Verpflichtungen des Käufers bestimmen, also im vorliegenden Falle dem deutschen Recht. (Vgl. *Jur. Wochenschr.* 1899 S. 751 No. 27, *Entsch. des RG in Civils.* Bd. 46 No. 50.)

Und daß diese Regel auch dann gilt, wenn nicht die Zahlungspflicht des Käufers, sondern seine aus der Wandlung sich etwa ergebenden Ansprüche zur Entscheidung stehen, folgt schon daraus, wie der II. Senat dieses Gerichts bereits entschieden hat (*Hanseat. Gerichtszeitung* Hauptbl. 1902 No. 50, *Seuffert's Archiv* Bd. 58 No. 217), daß dieses ganze Rechtsverhältnis nur in einem einheitlichen Sinne entschieden und zur Durchführung gebracht werden kann.

Übrigens würde im vorliegenden Falle auch deshalb deutsches Recht zur Anwendung kommen müssen, weil, wie gleich zu erörtern ist, der Ort der Ablieferung Bremen gewesen ist.

Das letztere bestreitet die Klägerin, indem sie darauf hinweist, daß verkauft sei *fob Grangemouth* und daß die „Mimi" nicht von der Klägerin, sondern vom Beklagten gechartert war.

Das erscheint nicht zutreffend. Es handelt sich um einen Abschluß zwischen dem englischen Kohlenwerk und dem deutschen Importeur. Über die Art und den Ort der Ablieferung der Kohlen war ausdrücklich nichts bedungen. Versteht man unter Ablieferung (mit *Staub, Kommentar zum HGB* § 377 Note 16) den Akt, durch welchen der Verkäufer die Ware aus seiner Verfügungsgewalt entläßt und sie in die Verfügungsgewalt des Käufers oder seines Bevollmächtigten gelangt; oder mit dem *RG (Hanseat. Gerichtszeitung* Hauptbl. 1900 No. 3) den Akt, durch den der Verkäufer die Ware aus seiner Verfügungsgewalt entläßt, um den Käufer in die Lage zu setzen, nunmehr seinerseits darüber verfügen zu können und durch den der Käufer selbst oder durch einen Beauftragten die Ware übernimmt, so ist es klar, daß an und für sich und abgesehen von der *fob*-Klausel, die Ablieferung im vorliegenden Falle erst in Bremen zu erfolgen hatte, nachdem die Klägerin auf Anweisung des Beklagten die Kohlen nach dort auf den Weg gebracht hatte.

Daran ändert nun aber zunächst nichts die Vertragsbestimmung *fob Grangemouth* etc. Denn damit wurde nur zum Ausdruck gebracht, daß der vereinbarte Preis der Kohlen sich verstehen sollte als Nettopreis ohne Einrechnung der Transportkosten einschließlich Versicherung.

Aber auch der fernere Umstand, daß der Käufer es gewesen ist, der die „Mimi" gechartert und damit die Transportgelegenheit seinerseits beschafft hat, kann für sich allein zu einer anderen Beurteilung nicht führen. Zweifelhaft könnte das nur erscheinen, wenn es gerechtfertigt wäre, in solchem Falle den Schiffer als den Beauftragten des Käufers zu betrachten, der am Abladeplatz die gekauften Waren für seinen Befrachter entgegennimmt. Das RG hat in neueren Entscheidungen wiederholt den Spediteur des Käufers als dessen Beauftragten und Stellvertreter in Beziehung auf die Realisierung des Kaufgeschäftes bezeichnet, so daß mit der Übergabe der Waren an ihn die Ablieferung zustande kommt. (*Hanseat. Gerichtszeitung* Hauptbl. 1899 No. 90, 1900 No. 3, vgl. auch 1902 No. 86. Ferner *Das Recht* 1903 S. 9.)

Ob man unter Umständen auch den Schiffer auf gleiche Stufe wird stellen müssen, kann hier unerörtert bleiben. Denn jedenfalls wäre das nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß der Schiffer nicht nur in Erfüllung des mit dem Käufer abgeschlossenen Frachtvertrages handelt, sondern gerade auch bei Übernahme der Güter in das Schiff als der Beauftragte und Stellvertreter des Befrachters auftritt. Der Fall kann so liegen, wenn der Ablader mit der Abladung sich seiner Verfügungsgewalt über die Ware gänzlich entschlägt und infolgedessen auch das etwa zu zeichnende Konnossement nicht mehr zu beanspruchen hat. Wenn aber, wie im vorliegenden

Falle, wo die Kohlen verkauft waren *cash on receipt of documents*, der Ablader das Konnossement empfängt, darüber nach Belieben verfügen und damit den Schiffer in die Lage versetzen kann, trotz seines Frachtvertrages mit dem Käufer die Ware am Bestimmungsplatze nicht diesem, sondern dem legitimierten Konnossementsinhaber ausliefern zu müssen, in diesem Falle kann in der Abladung keine Ablieferung an den Beauftragten (zu dieser Funktion Beauftragten) des Käufers liegen. Es sind die eigenartigen Rechtsverhältnisse aus dem Konnossement, die hier zu einem klaren Ergebnis und zu einer sicheren Entscheidung führen. (Vgl. auch *Entsch. des RG in Civils.* Bd. 6 No. 15.)

Wenn Klägerin dagegen ausführt, es könne nicht in dem Belieben des Käufers gestanden haben, den Ort der Ablieferung nach jedem noch so entfernten Platz zu verlegen, so ist das zweifellos richtig, trifft aber obige Schlußfolgerung nicht. Verlud allerdings der Verkäufer die Kohlen nach einem solchen Platze und nahm er ein darauf lautendes Konnossement entgegen, so war die Ablieferung nach dort verlegt. Ob er aber verpflichtet war, das zu tun und ob er nicht vielmehr, wenn ihm derartiges zugemutet wurde, durch seine Weigerung erreichen konnte, daß man sich vorerst dahin einigte, daß die Ablieferung vor dem Versand erfolgte, wäre aus dem Inhalt und den Umständen des ganzen Kaufvertrages zu entnehmen gewesen.

Fund einer Geldrolle durch den Steward in der Kabine eines deutschen Dampfers, welcher eben den New Yorker Hafen verläßt. — Das Recht New Yorks, als des Fundortes, entscheidet über Besitz- und Eigentumserwerb.

OLG Hamburg 14. 5. 04 (Trost/Polizeibehörde i. Hamburg; Hanseat. Gerichtszeitung 1904 Beibl. S. 202).

Tatbestand.

Kläger war im Jahre 1895 Steward auf dem Dampfer „Normannia" der Hamburg-Amerika Linie. Als das Schiff am 8. 1. 95 im Begriff war, von New York aus die Rückreise nach Europa anzutreten und sich im Hafen von New York gerade in Bewegung gesetzt hatte, fand der Kläger in einem der Salons eine Rolle mit 90 Dollars in Papier. In Befolgung einer allgemein für die Schiffe der Hamburg-Amerika Linie getroffenen Anordnung lieferte Kläger den Fund dem Obersteward aus. Trotz Anschlags wurde der Eigentümer auf dem Schiffe nicht ermittelt; es wird daher vermutet, daß eine der Personen, die das Schiff, ehe es sich in Bewegung setzte, in New York verließen, das Geld verloren hat.

Bei Ankunft der „Normannia" in Genua lieferte der Kapitän das Geld an den dortigen Agenten der Hamburg-Amerika Linie ab. Dieser sandte es an die Rhederei in Hamburg und letztere schickte den Betrag von ℳ 367,91, als den Wert der 90 Dollars, an die jetzige Beklagte mit Schreiben vom

22. 5. 95 „zur weiteren Veranlassung". Der Verlierer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter ist nicht ermittelt worden.

Ein Gesuch des Klägers vom 9. 12. 02, das Geld an ihn herauszugeben, wurde von der Beklagten zurückgewiesen, weil ihm kein Rechtsanspruch zustehe. Seine Klage ist vom LG Hamburg CK II am 8. 5. 03 abgewiesen worden. Dagegen hat das OLG III am 14. 5. 04 der Klage entsprochen:

Gründe.

Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts wird der Erwerb von Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen durch das Recht der belegenen Sache bestimmt; es ist insbesondere auch anerkannt, daß das Recht des Fundortes darüber entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen eine verlorene Sache Eigentum des Finders werde (*v. Bar, Internationales Privatrecht* 2 Aufl. Bd. 1 § 233 Note 8; *Meili, Internationales Civil- und Handelsrecht* Bd. 1 [1902] S. 394, *Neumann, Internationales Privatrecht* [1896] S. 79 f.). Nun hatte in dem Moment, als Kläger das Geld fand, die „Normannia" sich im Hafen von New York gerade zum Antritt der Reise in Bewegung gesetzt, der Fundort lag daher in diesem Hafen, und zwar entweder im Geltungsgebiete des Privatrechts des Staates New Jersey oder in dem des Staates New York. Der Landungsplatz der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft liegt nämlich am westlichen Ufer des Hudson, also in New Jersey, und es wird die Grenze beider Staaten durch die Mitte des Flußlaufes gebildet.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob etwa der Dampfer als deutsches Privatrechtsgebiet anzusehen sei. Sie ist aber zu verneinen. Kriegsschiffe sind allerdings auch in fremden Häfen exterritorial, dagegen gelten Handelsschiffe als „wandelnde Gebietsteile ihres Heimatstaates" nur auf hoher See (*v. Bar* a. a. O. Bd. 2, §§ 302, 505, S. 609, 614; *Heffter, Völkerrecht* 8. Ausg. [1888] § 78 Note 2, 879 V; *Gareis, Institutionen des Völkerrechts* S. 64 Nr. 6; *Heilborn, System des Völkerrechts* [1896] S. 211 ff.). Der Hafen von New York aber liegt nicht an der Meeresküste, „im Küstenmeer", sondern ist ein Binnenhafen.

Die durch Vermittelung des Kaiserl. Generalkonsulats in New York von den Rechtsanwälten D. und R. daselbst erteilte Auskunft über das Recht der Staaten New Jersey und New York über gefundene Sachen geht dahin: Es gelte insoweit in beiden Staaten gleiches Recht. In keinem der beiden Staaten gebe es ein geschriebenes Gesetz über die Rechte des Finders an der verlorenen Sache. Gleichwohl habe sich in beiden Staaten durch die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage des englischen Rechts der feststehende Rechtssatz gebildet, daß der Finder gegen Jedermann mit einziger Ausnahme des Eigentümers einen Rechtsanspruch auf den Besitz des Fundes habe. Dieser Rechtsgrundsatz sei in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen, z. B. auch wo es sich um Wertsachen gehandelt habe, die in Eisenbahnzügen, in den Empfangsräumen eines Hotels

oder in Verkaufsläden gefunden seien. Weder nach den geschriebenen Gesetzen noch nach dem ungeschriebenen Rechte der beiden Staaten sei der Finder verpflichtet, Anzeige von dem Funde zu machen oder ihn an eine Behörde oder an einen anderen Ort abzuliefern. Ähnliche Vorschriften, wie sie in den §§ 965 bis 984 des Deutschen BGB enthalten seien, gebe es in jenen Staaten nicht *(19 American and English Encyclopaedia of Law, 579, 584, Second Edition)*. Dem Eigentümer werde durch das Verlieren sein Eigentumsrecht nicht genommen und es erwerbe daher der Finder ihm gegenüber kein Eigentumsrecht; aber allen anderen Personen gegenüber werde der Finder zum Eigentümer der gefundenen Sache und könne sein Eigentum im Prozeß geltend machen (a. a. O. 580; *N. Y. & Harlem R. R. Co. v. Haws*, 56 *New York Reports* 175; *Keron v. Cashmann*, 33 *Atlantic Reporter* 1055; *New Jersey Court of Chancery)*. Das Klagerecht des Eigentümers gegen den Finder verjähre in 6 Jahren von der Zeit des Verlierens an gerechnet, wenn der Verlierer zu jener Zeit gewußt habe, wer der Finder sei; sonst in sechs Jahren von der Zeit an gerechnet, wo er dies erfahren; auch komme die Zeit, während welcher der Finder nach Entstehung des Klagerechts dauernd von dem Staate abwesend sei, von der Verjährungsfrist in Abzug. Übrigens sei das Recht des Finders zum Besitze der Sache allen Personen außer dem Eigentümer gegenüber nicht von der Verjährungsfrist abhängig.

Danach standen dem Kläger, als er das Geld im Hafen von New York fand — einerlei ob das Schiff damals sich im Gebiete des Staates New Jersey oder in dem des Staates New York befand — an dem Gelde gegenüber allen Dritten mit Ausnahme des Eigentümers die Rechte eines Eigentümers zu. Diese Rechte gingen ihm auch nicht dadurch verloren, daß er entsprechend der von der ihm vorgesetzten Direktion im Interesse des Verlierers erlassenen Instruktion das Geld an den Obersteward ablieferte. Ein Aufgeben seiner Finderansprüche entsprach weder seinem Willen, noch dem der Direktion, deren Instruktion nur bestimmt war, das Rückforderungsrecht des Verlierers zu sichern. Nur diesem Zwecke diente auch, daß die Direktion den Betrag des mittlerweile in deutsches Geld umgewechselten Fundes an die Beklagte „zu weiterer Veranlassung" übersandte. Auch dies hatte nur die Bedeutung, daß die weitere Ermittelung des Empfangsberechtigten nunmehr der Polizei-Behörde überlassen werde. Auch damit aber sollten und konnten besondere Rechte an dem Gelde auf die Beklagte von der Direktion nicht übertragen werden, da diese solche Rechte gar nicht besaß und auch, wie sie ausdrücklich erklärt, gar nicht in Anspruch nahm. Ob die Beklagte Ermittelungen angestellt hat und wie sie sonst mit dem Gelde nach den für sie geltenden reglementarischen Bestimmungen verfahren ist, kommt hier nicht in Betracht. Ein Recht, das Geld in ihrem Gewahrsam zu behalten, bestand jedenfalls nur so lange, bis eine zum Besitz des Geldes berechtigte Person — der Verlierer oder Eigentümer der 90 Dollars oder ein Fundberechtigter — sich bei ihr meldete und legitimierte. Eine solche Person aber ist nach dem hier maßgebenden Rechte des Fundortes der Kläger. Da diesem

nicht etwa blos in Vertretung des Verlierers, sondern kraft eigenen Rechts ein Anspruch auf den Besitz zusteht, so ist die Beklagte zur Herausgabe an ihn verpflichtet und nicht berechtigt, ihm den Besitz um deswillen vorzuenthalten, weil der Kläger in die Lage kommen kann, das Geld an den Verlierer oder den ehemaligen Eigentümer des Fundes als den besser Berechtigten herausgeben zu müssen.

Testamentsform. Testierfähigkeit.

OLG Hamburg 1. 3. 04 (Lerche/Lerche; Hanseat. Gerichtszeitung 1904 Beiblatt S. 141).

Tatbestand.

Am 15. 6. 92 verstarb zu Diesdorf die damals von ihrem in Hamburg wohnenden Manne getrennt lebende Frau *Marie Lerche*, geb. *Müller*, Mutter des Klägers und Großmutter des mitbeklagten *J. O. Paul Lerche*. Sie hatte schon 1867 mit ihrem Manne Gütertrennung vereinbart. Sie hinterließ ein in Diesdorf am 4. 2. 92 vor der „ein für allemal ernannten" Gerichtskommission errichtetes und am 13. 8. 92 publiziertes Testament. Sie enterbt darin ihren Mann und ihren Sohn, den Kläger, und ernennt zu ihren alleinigen Erben die beiden Söhne des Klägers, *Max Lerche* und den mitbeklagten *Paul Lerche* und verfügt:

Ich substituiere diese beiden Erben sich wechselseitig, falls einer von ihnen vor mir versterben sollte. Sollte auch der Längstlebende von ihnen vor mir, oder auch nach mir, aber vor erreichter Großjährigkeit versterben, so substituiere ich demselben meinen Sohn (den Kläger) und meine Schwester (die Frau des mitbeklagten *Müller*).

Zu ihrem Testamentsvollstrecker ernennt sie ihren Schwager *Wilhelm Müller* und weist ihn an, ihren gesamten Nachlaß bis zur Großjährigkeit ihrer beiden Enkel und Erben *Max* und *Paul Lerche* nach freiem Ermessen, ohne jede Einschränkung und ohne Mitwirkung des Gerichts zu verwalten.

Der Testamentsvollstrecker *Müller* nahm den Nachlaß für die beiden minderjährigen Testamentserben in Verwaltung. Der Ehemann *Lerche* starb, ohne irgend welche Schritte gegen die Testamentserben oder den Testamentsvollstrecker unternommen zu haben. Der jetzige Kläger dagegen erhob im Juli 1893 eine Klage auf Anfechtung des Testaments gegen die beiden Testamentserben und den Testamentsvollstrecker, zog dieselbe jedoch vor dem Jahre 1894 zurück.

Der ältere Sohn des Klägers, *Max Lerche*, starb im Laufe des Jahres 1894, seitdem verwaltet der Testamentsvollstrecker *Müller* den Nachlaß für den noch minderjährigen *Paul Lerche*.

Am 24. 4. 03 erhob der Kläger gegen *Paul Lerche* und den Testamentsvollstrecker *Müller* von neuem Klage vor dem LG Hamburg. Er beantragt:

Das Testament für ungültig zu erklären und dem Kläger als dem alleinigen Erben seiner Mutter deren Nachlaß zuzusprechen, eventuell das

Testament insoweit für unwirksam zu erklären, als es den Pflichtteil des Klägers verletzt und festzustellen, daß Kläger den dritten Teil des Nachlasses als Pflichtteil zu beanspruchen hat.

Diese Klage ist vom LG Hamburg CK V am 19. 9. 03 abgewiesen, das OLG hat die Berufung des Klägers verworfen.

Gründe.

I. Das angefochtene Testament ist gültig errichtet. Nach der im Jahre 1892 wie noch jetzt geltenden Rechtsregel *„locus regit actum“* genügte zur Wahrung der Formvorschriften die Beobachtung der Gesetze, die damals am Orte der Errichtung des Testaments galten.

Am 4. 2. 92 galt in dem zum Bezirke des Amtsgerichts Salzwedel gehörenden Orte Diesdorf das Allgemeine Preußische Landrecht. Nach den §§ 379, 431 Teil II Tit. 2 dieses Gesetzes müssen alle letztwilligen Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichtteil genommen werden soll, bei Strafe der Nichtigkeit in der Form eines „wirklichen“ Testaments abgefaßt sein. Diese Form ist hier gewahrt.

Das Testament ist zu gerichtlichem Protokoll von der Testatrix selbst erklärt. Das Gericht war ordnungsmäßig besetzt, die Gerichtskommission war eine „ein für allemal ernannte“; alle Vorschriften, die das Gesetz für ein „mündlich aufgenommenes Testament“ vorschreibt, sind beobachtet, insbesondere auch die in den §§ 66 Tit. 12 Teil I 67, 82—86, 87—89, 104, 105, 142, 143, 145, 146 enthaltenen Vorschriften (cf. *Gruchot, Preußisches Erbrecht in Glossen zum Allgemeinen Landrecht* I. Bd., insbesondere zu §§ 87—89 S. 459).

II. Nur für die Form gilt die Rechtsregel *locus regit actum*, die Wirksamkeit des Inhalts letztwilliger Dispositionen ist abhängig von dem Gesetze, welches für die Erbfolge überhaupt entscheidet.

Die Erblasserin ist „vor dem Inkrafttreten des BGB gestorben“, für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben daher „die bisherigen Gesetze maßgebend“ (EG z. BGB Art. 213).

Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht wie auch nach gemeinem und dem bis zum 31. 12. 99 in Hamburg geltenden Recht bildet die Grundlage des Erbrechts der Eintritt der Erben in das Vermögen des Verstorbenen als gedachte Einheit — das generelle System ist in Deutschland durchgedrungen, die spezielle Erbfolge hat sich nur für gewisse geschlossene Güterinbegriffe erhalten — und der Sitz des Vermögens in diesem Sinne ist, wo auch die einzelnen Bestandteile sich befinden mögen, der Wohnsitz der Person. Daher wird jemand beerbt, sowohl aus letztem Willen als ohne letzten Willen, nach dem Rechte seines Wohnsitzes; nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern des letzten Wohnsitzes des Erblassers ist für die Erbfolge maßgebend. Nach diesem Rechte entscheidet sich das Intestaterbrecht, das Noterbenrecht — das der freien Verfügung des Erblassers ent-

rückte gesetzliche Erbrecht — und das Testamentserbrecht, nicht minder aber auch die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, insbesondere beantwortet sich nach diesem Recht auch die vom Kläger aufgeworfene Frage: Bedurfte die Erblasserin zur Errichtung eines rechtsgültigen Testamentes des Konsenses ihres Ehemannes? Denn die Form eines Rechtsgeschäftes ist alles, aber auch nur dasjenige, was der Handelnde vorzunehmen hat, um seinem Willen den vom Gesetze geforderten Ausdruck zu geben, während der nach dem Gesetze erforderliche Wille eines Dritten ebenso als Materie zu betrachten ist, wie die Willensrichtung des Handelnden (*Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts* I. Bd. § 35 Z. 5 VII. Aufl. S. 84, *Regelsberger, Pandekten* § 46 S. 181, 183, § 40 II S. 166, 167, *Dernburg, Pandekten* Bd. I § 46 VI. Aufl. S. 107, *Entsch. des RG* VIII 146, XIV 184, XX 353, *v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts* Bd. II § 368, S. 317, 318, I 349, II 329, 331, 334, *Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung* (1881) S. 23, 27, *Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht* II 149.

III. Als das Recht des Wohnsitzes kann im vorliegenden Falle nur das in Hamburg bis zum Inkrafttreten des BGB maßgebende Recht, oder das bis dahin für Diesdorf geltende Recht, also das Allgemeine Preußische Landrecht, in Betracht kommen, je nachdem anzunehmen ist, daß die Ehefrau *Lerche* zur Zeit der Testamentserrichtung und ihres Todes das Domizil ihres Mannes geteilt hat, oder daß sie von ihrem Manne getrennt lebend, ein eigenes Domizil in Diesdorf begründet hat. Ein drittes Recht würde übrigens auch dann nicht in Frage kommen, wenn man annehmen wollte, daß das Personalstatut der Ehefrau *Lerche* durch ihre Staatsangehörigkeit bestimmt sei. Denn entweder ist ihr Ehemann und ist sie preußische Staatsangehörige geblieben, dann würde nach diesem Prinzip das in Wilmersen, Diesdorf und Lockstedt bis zum 31. 12. 99 geltende Preußische Allgemeine Landrecht anzuwenden sein, oder ihr Mann und sie sind Hamburger Bürger geworden, in welchem Falle das Hamburger Recht Geltung haben würde.

1. Weder nach Hamburger Recht noch nach dem Allgemeinen Landrecht bedurfte die Ehefrau *Lerche* zur Errichtung eines rechtsgültigen Testaments des Konsenses ihres Ehemannes.

Der aus den Hamburger Statuten Part. III Tit. I Art. 14 sich ergebende Satz: Die Ehefrau testiert mit Vollwort des Ehemannes kraft seiner ehelichen Vormundschaft, gilt nur für das hamburgische Gesamtgut, zu einer letztwilligen Verfügung über ihr Sondergut bedarf die Ehefrau nicht des Konsenses ihres Ehemannes. Daß aber die Eheleute *Lerche* infolge des Umstandes, daß der Ehemann seinen Wohnsitz nach Hamburg verlegte, dem hamburgischen ehemaligen Güterrecht unterworfen gewesen wären, ist nach Hamburger Recht deshalb ausgeschlossen, weil sie in rechtsgültiger Weise vertragsmäßig Gütertrennung vereinbart hatten. Nur über

Sondergut hat die Ehefrau *Lerche* letztwillig verfügt (cf. *Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg* Bd. II § 106 III S. 254, *Niemeyer, Hamburgisches Privatrecht* S. 13, 416 (§ 165), 324, 602, *Hanseat. Gerichtszeitung* 1897 No. 34 S. 67, 1898 No. 162 S. 274).

Ebensowenig bedurfte die Ehefrau *Lerche* nach den Vorschriften des Preußischen Rechts einer solchen Genehmigung (cf. *Gruchot* a. a. O. I 330).

2. Sowohl nach Hamburger Recht als nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht war der Anspruch des Klägers gegen die Testamentserben und den Testamentsvollstrecker bereits am 31. 12. 99 verjährt.

Ein formgültig errichtetes Testament liegt vor, nicht aber eine nach Hamburger Recht gültige *exheredatio bona mente*, da bei einer jeden Enterbung die sie rechtfertigenden Gründe in dem Testamente namhaft gemacht werden müssen. Da dies im vorliegenden Falle unterblieben ist, so konnte der Kläger auf Grund des Art. 26 der Statuten das Testament seiner Mutter mit der *querela inofficiosi testamenti* anfechten. Diese Klage verjährte nach Hamburger Recht in fünf Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Kläger von dem Inhalte des Testaments Kenntnis erhielt, also dem 13. 8. 92. Ist nun auch diese Verjährung durch die im Jahre 1893 erfolgte Klaganstellung unterbrochen, so begann sie doch mit der im Jahre 1894 erfolgten Zurücknahme der Klage von neuem zu laufen und war trotz der Unterbrechung spätestens am 31. 12. 99 vollendet (cf. *Baumeister* a. a. O. II 276, 284, 285, *Niemeyer* a. a. O. S. 630, 614 und 683, *Hanseat. Gerichtszeitung* 1888 No. 157 S. 257, 1897 No. 155 S. 303).

Aber auch nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht ist die Befugnis des Klägers, mit einer persönlichen Klage gegen die eingesetzten Erben sein Pflichtteil von diesen zu fordern — § 440, §§ 441, 432—434 Teil II Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts — längst verjährt, da der Kläger diese Klage nicht innerhalb der Frist von zwei Jahren nach erlangter Kenntnis von dem Inhalte des Testaments erhoben hat. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er im Jahre 1893 eine Klage erhoben habe, da er diese Klage im Jahre 1894 zurückgenommen hat (cf. *Gruchot* a. a. O. S. 236, 238, *Koch, Preußisches Landrecht* S. 471, 475).

Sollte jedoch aus irgend einem Grunde der Anspruch des Klägers gegen die Beklagten nach Preußischem Landrecht, nach Hamburger Recht oder nach irgend einem anderen etwa zur Anwendung kommenden Recht nicht verjährt sein, so würde doch sein Anspruch auf den Pflichtteil und damit seine sämtlichen in diesem Prozesse geltend gemachten Forderungen gemäß Art. 169 des EG zum § 2332 BGB mit dem Ablaufe des Jahres 1902 verjährt gewesen sein.

Unter diesen Umständen braucht nicht erörtert zu werden, ob die Ehefrau *Lerche* zur Zeit ihres Todes den Wohnsitz ihres Mannes in Hamburg als ihr *domicilium necessarium* teilte, oder ob sie damals in Diesdorf ein selbständiges Domizil begründet hatte.

Art. 10 EG z. BGB. — Die Rechtsfähigkeit ausländischer Handelsgesellschaften richtet sich nach dem am Ort ihres Sitzes geltenden Recht.

OLG Hamburg 22. 11. 04 (Pensacola Lumber Co./Havemann; Hanseat. Gerichtszeitung 1905 Hauptbl. S. 11).

Die Beklagte hat durch ihren Prozeßbevollmächtigten erklären lassen daß weder die Parteifähigkeit der klagenden Gesellschaft, noch die Legitimation der als ihre gesetzlichen Vertreter bezeichneten Personen beanstandet werden solle und diese Erklärung ist in zweiter Instanz wiederholt. Dadurch wird aber das Gericht der Verpflichtung, nach Maßgabe der Vorschrift im § 56 ZPO die Parteifähigkeit der als Klägerin auftretenden Gesellschaft und Legitimation der gesetzlichen Vertreter zu prüfen, nicht überhoben. Durch die beigebrachte Inkorporationsakte vom 11. 9. 97 wird erwiesen, daß die Pensacola Lumber Co., welche ihren Sitz in dem Staate Florida hat, eine zum Zwecke des Betriebes von Handelsgeschäften gegründete Gesellschaft ist und nach den Gesetzen des Staates Florida Rechtsfähigkeit besitzt. Es bleibt aber die Frage, ob solches genügt, um der Gesellschaft Rechtsfähigkeit auch im Gebiete des Deutschen Reiches zu verleihen, oder ob der nach den Gesetzen des Auslandes rechtsfähigen Gesellschaft Rechtsfähigkeit im Inlande nur zugestanden werden könnte, wenn nachgewiesen wäre, daß die von ihr gewählte Gesellschaftsform den Formen einer der Handelsgesellschaften des deutschen Rechts entspreche, oder wenn nach Maßgabe des Art. 10 des EG z. BGB die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft durch Beschluß des LG anerkannt wäre.

Der in der vorliegenden Sache zur Entscheidung berufene II. Zivilsenat des OLG hat — allerdings in anderer Besetzung — in dem in Sachen Union Bank und Trust Company in Nathville, Tennessee gegen *Carl Gärtner* am 23. 6. 03 erlassenen Urteile[1]) ausgesprochen, daß der angeführte Art. 10 des EG z. BGB auch auf ausländische Handelsgesellschaften anwendbar sei und es daher nicht genüge, um ihnen Rechtsfähigkeit im Inlande zuzugestehen, daß sie nach den Gesetzen des Auslandes, dem sie angehören, als rechtsfähige anerkannt sind. Dagegen wird in einem Urteile des III. Senats des OLG vom 7. 11. 03, des V. Senats vom 20. 11. 03 und des I. Senats vom 23. 3. 04[2]) der Standpunkt vertreten, daß Art. 10 des EG z. BGB auf Handelsgesellschaften überall nicht anwendbar sei. Das erkennende Gericht glaubt sich dieser Ansicht anschließen und demnach den in dem früheren Urteile vertretenen Standpunkt nicht aufrecht erhalten zu sollen. In dem angeführten Urteile hat schon das Berufungsgericht selbst darauf hingewiesen, daß die von ihm vertretene Auffassung zu bedenklichen und unerwünschten Konsequenzen führen könne. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, wenn bezüglich der Tragweite der Vorschrift des § 10 des EG z. BGB auch nur

---

[1]) = Ztsch. XIV 64. — Red.
[2]) = Ztsch. XIV 69, 163, 476. — Red.

nicht ganz unbegründete Zweifel erhoben werden können, der Gesetzesvorschrift eine solche Auslegung zu geben, welche den Erfordernissen des Verkehrs gerecht wird.

Das Berufungsgericht erachtet daher die Parteifähigkeit der klagenden Gesellschaft für dargetan. Ebenso wird durch die beigebrachten Urkunden die Legitimation der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft Brent, Meade und Knowles nachgewiesen.

Art. 14 EG z. BGB. — Unterhaltspflicht ausländischer Ehegatten in Deutschland.[1])

OLG Hamburg 28. 10. 04 (Fischer/Fischer; Hanseat. Gerichtszeitung 1904 Beiblatt S. 303).

Dem LG ist darin beizutreten, daß für die Entscheidung des Rechtsstreits das deutsche Recht maßgebend ist. In der Literatur wird allerdings — z. B. von *Planck, Kommentar zu Art. 14 EG* und von *Niemeyer, Internatioales Privatrecht* S. 142 — die Ansicht vertreten, daß die Unterhaltspflicht der Ehegatten gegeneinander sich nach ausländischem Recht richte, sobald beide Ehegatten — wie es nach der Behauptung des Beklagten hier der Fall ist — Ausländer sind. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Das EG z. BGB enthält im Art. 14 lediglich Vorschriften für den Fall, daß deutsche Ehegatten im Auslande wohnen und für den Fall, daß ein deutscher Ehemann Ausländer geworden, seine Frau aber Deutsche geblieben ist. Für den Fall, daß ausländische Ehegatten in Deutschland wohnen, enthält das EG keine Bestimmung. Der § 2371 des dem Bundesrat von der zweiten Kommission vorgelegten Entwurfs ist nicht Gesetz geworden. Bei der vollständigen Umgestaltung, welche das ganze 6. Buch jenes Entwurfs durch die Beschlüsse des Bundesrats erfahren hat, kann er auch nicht zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden. In Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift aber liegt nicht der mindeste Anlaß vor, von einer Anwendung des deutschen Rechts abzusehen. Vielmehr erscheint es nur natürlich, daß die Unterhaltspflicht der in Deutschland wohnenden Ehegatten gegeneinander sich nach den in Deutschland geltenden Gesetzen richtet, einerlei welcher Nationalität die Ehegatten angehören.

Nach den hiernach maßgebenden Vorschriften des BGB haben die Bedürfnisse der Kinder der Parteien bei der Beurteilung der klägerischen Ansprüche unberücksichtigt zu bleiben. Die Klägerin ist an sich berechtigt, von dem Beklagten die Gewährung ihres Unterhalts zu verlangen. Die Gewährung der für den Unterhalt der Kinder erforderlichen Mittel kann die Klägerin für sich nicht beanspruchen. Dieselben könnten nur im Namen der Kinder selbst gefordert werden. Zu deren Vertretung ist die Klägerin nicht befugt.

---

[1]) Vgl. hierzu die — französischen — Entscheidungen: unten S. 359. — Red.

Digitized by Google

Konnossement. Maßgeblichkeit des am Bestimmungsort geltenden Rechtes. — Formgültigkeit gemäß Art. 11 EG z. BGB.

OLG Hamburg 21. 10. 04 (Wasa-Aktie-Bank/Angfartygs Aktie Bolaget Poseidon u. Gen.; Hanseat. Gerichtszeitung 1904 Hauptbl. S. 309).

Die Klägerin hat ein von ihr als Konnossement angesehenes Schriftstück vorgelegt, demzufolge der Kapitän des der beklagten Rhederei gehörigen Dampfschiffes „Poseidon" zu Åbo in Finnland 83 Kolli Kalbfelle zum Transport nach Lübeck empfangen habe und welches mit einem Blankoindossament der Ablader auf der Rückseite versehen ist. Die Urkunde enthält keine Unterschrift, wohl aber einen Stempelaufdruck in schwedischer Sprache, welcher mit dem faksimilierten Namen des Kapitäns unterzeichnet ist und in der Übersetzung lautet: „Inhalt, Maß und Gewicht unbekannt. Für Beschädigung von Gütern, schlechte Emballage und für gelöschte Ladung wird keine Verantwortlichkeit übernommen". Mit der erhobenen Klage nimmt die Klägerin als durch den Besitz des Konnossementes legitimierte Empfängerin, weil die in Lübeck angekommene Ware nach der Entlöschung durch Dispositionen der die Rhederei vertretenden mitbeklagten Schiffsmakler, *Johs. Burmester & Sohn*, unbefugt einem nicht legitimierten Dritten überlassen und nach verschiedenen Manipulationen abseiten desselben nicht mehr intakt vorhanden sei, sowohl die Rhederei wie die genannten Makler auf Wertersatz zur Höhe von 24 700 Mk. in Anspruch. Das LG Lübeck wies die Klage ab. Vom OLG wurde dies Urteil aufgehoben und die Sache an das LG zurückgewiesen.

Gründe:

Die Ausstellung eines Konnossementes ist ein Rechtsgeschäft, dessen formelle Erfordernisse nach Art. 11 des EG z. BGB zu beurteilen sind. Dieser Vorschrift zufolge richtet sich im vorliegenden Falle die Entscheidung darüber, ob die von der Klägerin vorgelegte Urkunde nach ihrer Form als Konnossement gelten kann, nach deutschem Rechte, weil dieses für den Bestimmungsort Lübeck maßgebend ist, an welchem das Konnossement im Falle seiner Gültigkeit zu erfüllen wäre. Es genügt jedoch zur Wahrung der Form die Beobachtung der etwa in Finnland, dem Lande der Ausstellung, geltenden Formvorschriften.

Nach deutschem Rechte (vgl. *Entsch. des RG* XX 57) ist die Gültigkeit des Konnossements nicht durch Beobachtung bestimmter Formen bedingt, sondern ist dem Inhalte der betreffenden Urkunde zu entnehmen, ob sie als solches gewollt ist. Durch § 643 HGB wird nur dem auf Lieferung eines Konnossements Berechtigten die Befugnis verliehen, die Beobachtung der dort erlassenen Vorschriften zu verlangen. Und § 126 BGB ist nicht anwendbar, weil das durch Konnossementausstellung sich vollziehende Rechtsgeschäft nicht zu denjenigen gehört, für welche schriftliche Form durch Gesetz vorgeschrieben ist, wenn auch es seiner Natur nach nur schriftlich möglich sein wird.

Nach dem hiernach in erster Linie anzuwendenden deutschen Rechte ist also nur zu prüfen, ob eine Urkunde vorliegt, die nach ihrem gesamten Inhalte ein Konnossement bilden soll, was die Beklagten einzig deshalb bestreiten, weil die Namensunterschrift des Schiffers fehlt und statt dessen der im Tatbestande angegebene Stempelaufdruck sich vorfindet. Die Beklagten haben aber hierin Unrecht. Die Rechtsauskunft des vom deutschen Konsul zu Wasa mit derselben beauftragten dortigen Bürgermeisters und Vorsitzenden des Rathausgerichtes ergibt, daß in Finnland gebräuchlicher Weise, insbesondere Stückgüter betreffend, die Konnossemente in der Weise ausgestellt werden, daß sie nicht eigenhändig vom Schiffer unterzeichnet, sondern dadurch von ihm bestätigt werden, daß sein Namensstempel, oft unter Hinzufügung besonderer Klauseln, unter den Text oder seitlich von demselben oder mitten auf den Text gesetzt wird. Das gleiche bestätigt der deutsche Konsul mit dem Hervorheben, daß nach seiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse im Stückgutverkehr Finnlands mit der Unterschrift des Schiffers versehene Konnossemente eine Ausnahme bilden, und ebenso lautet die von der Klägerin vorgelegte Bescheinigung von *E. A. Lindblom*, des Chefs der Speditionsfirma *A. A. B. Bores* Expedition zu Åbo.

Nach diesen Zeugnissen ist nicht zu bezweifeln, daß der auf der vorliegenden Urkunde und zwar mitten auf deren Vorderseite, befindliche Stempelaufdruck, welcher über der faksimilierten Namensunterschrift des Kapitäns die dessen Haftung einschränkende Klausel enthält, nach allgemeinem Verkehrsgebrauche in Finnland die Bedeutung einer Bestätiguug des Textes der Urkunde unter Hinzufügung der gestempelten Klausel hat und beansprucht, daß solche Abstempelung im Stückgutsverkehr die übliche Form der Konnossementsausstellung bildet. Hierfür sprechen weiter die von der Klägerin in größerer Anzahl vorgelegten Konnossemente über andere Abladungen aus Finnland und dagegen sprechen in keiner Weise die von den Beklagten beigebrachten drei Konnossemente anderer Rhedereien, von denen nach der Größe der dort in Rede stehenden Abladung nur eins mit Sicherheit auf Stückgüter zu beziehen ist und die im übrigen nur ergeben würden, was ja in allen oben erwähnten Bescheinigungen sich hervorgehoben findet, daß nämlich die Abstempelung nicht ausnahmslos an Stelle der Unterschrift angewendet zu werden pflegt.

Daß der Kapitän des Dampfers „Poseidon“ in der vorliegenden Form ein Konnossement hat ausstellen wollen, ist hiernach gewiß.

Dann aber unterliegt die von der Klägerin zu ihrer Legitimation als Konnossementsempfängerin beigebrachte Urkunde in Rücksicht der fehlenden Namensunterschrift des Kapitäns nach deutschem Rechte keinem Bedenken. Da dieses keine besondere Form der Ausstellung von Konnossementen kennt, so konnte die Haftbarkeit des Kapitäns gemäß dem eine konnossementsmäßige Verpflichtung unbestritten ergebenden Texte in jeder genügend deutlichen Weise zum Ausdrucke gebracht werden und das ist, wie ausgeführt, durch den Stempelaufdruck geschehen.

Das LG hat also mit Unrecht die Klage deshalb abgewiesen, weil die Klägerin, welche als Konnossementsempfängerin klagt, kein gültiges Konnossement vorgelegt habe.

Und nicht anders würde das Ergebnis lauten bei Zugrundelegung des von der ersten Instanz für ausschließlich anwendbar erachteten finnischen Rechtes. Der § 87 des in Finnland geltenden Seegesetzes vom 9. 6. 73 lautet in der beigebrachten Übersetzung: „Wenn Einladung geschieht, muß der Kapitän oder Steuermann über das Abgelieferte einen Beweis ausstellen, falls solches verlangt wird. Diese Beweise müssen nachher gegen gehörige Konnossemente ausgetauscht werden, welche in sovielen Exemplaren ausgestellt werden, als erforderlich ist und müssen alle vom Kapitän anerkannt und unterschrieben sein".

Nach ihrer Wortfassung bestimmt diese Vorschrift, darin ganz den §§ 642, 643 des deutschen HGB entsprechend, was der Ablader vom Schiffer an Ausweisen über die Abladung zu verlangen berechtigt ist, also — soweit hier in Betracht kommend — vom Kapitän unterschriebene Konnossemente. Von der formellen Gültigkeit des Konnossementes handelt die Bestimmung nicht. In diesem Sinne wird sie auch in Finnland offenbar ganz allgemein verstanden, wie der dargelegte Brauch des dortigen Seeverkehrs zeigt und wie auch das beigebrachte Rechtsgutachten bestätigt; denn wenn es dort heißt, daß nach dem in Finnland geltenden Rechte eine vertragsmäßige Übereinkunft der Kontrahenten im Einzelfalle die formellen Vorschriften des Gesetzes aufheben könne etc., so läuft diese Ausführung darauf hinaus, daß es nicht die Absicht des Gesetzes ist, in der fraglichen Bestimmung eine die Gültigkeit des Konnossements bedingende Formvorschrift aufzustellen, sondern lediglich zu fixieren, was in formeller Beziehung betreffs der Ausstellung von Konnossementen verlangt werden kann.

Das von der Klägerin vorgelegte, an Ordre lautende, mit Blanko-Indossament der Ablader versehene Konnossement legitimiert sie hiernach als Empfängerin des darin bezeichneten Gutes, so daß das LG mit Unrecht die Klage aus dem Grunde abgewiesen hat, weil das Konnossement als Formalakt nicht gültig sei.

§ 328 ZPO. — Die Gegenseitigkeit in Anerkennung von Urteilen ist für den Kanton Unterwalden nid dem Wald nicht verbürgt.

OLG Köln 12. 11. 04 („Das Recht" 1904, S. 605).

Die Gegenseitigkeit ist als verbürgt anzusehen, wenn Urteile der deutschen Gerichte in dem ausländischen Staate ohne Nachprüfung ihrer Gesetzlichkeit unter nicht wesentlich anderen Vorbehalten als sie der § 328 Abs. 1 No. 1 bis 4 enthält, anerkannt werden. Ob dies in dem genannten Kanton der Fall ist, wird in der Rechtslehre (vgl. *Seuffert, Kommentar zur ZPO*, 8. Aufl. § 328, 7. c. Z.) als zweifelhaft behandelt. Ein die Gegen-

seitigkeit verbürgender Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem genannten Kanton besteht nicht. Daß eine die Gegenseitigkeit verbürgende Übung der Gerichte des genannten Kantons gegenüber den Urteilen deutscher Gerichte bestehe, muß nach der Auskunft des kaiserl. Generalkonsulats in Zürich vom 29. 5. 02 für die Zeit bis zu diesem Tage als ausgeschlossen gelten, für die spätere Zeit hat der Kläger keinerlei Tatsachen behauptet, aus denen sich auf die Bildung einer solchen Übung schließen ließe. Auch durch die Gesetzgebung des Kantons Unterwalden nid dem Wald kann die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt erachtet werden. Die in Betracht kommende Gesetzesstelle des § 173 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons über das Zivilrechtsverfahren vom 9. 4. 90 kann nicht dahin ausgelegt werden. Aber selbst wenn das der Fall wäre, so könnte dennoch nicht für den Kanton das Gegenrecht als im Deutschen Reich gehalten gelten. Denn wenn mangels des Bestehens eines in erster Linie entscheidenden Staatsvertrages lediglich darauf zu sehen wäre, ob kantonale Urteile im Deutschen Reich vollstreckt werden, so ist durch die Auskunft des preußischen Justizministers bewiesen, daß in dieser Beziehung im Deutschen Reich keine Übung besteht und daß nicht einmal der Anfang einer solchen gemacht ist. Es würde deshalb der kantonale Richter die Vollstreckung aus dem Urteil eines deutschen Gerichts auch nach der dem § 173 des Kantongesetzes von dem Vorderrichter gegebenen Auslegung nicht zulassen dürfen. Es fehlt demnach nach allen Gesichtspunkten an der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 ZPO.

Religiöse Erziehung der Kinder. Maßgeblichkeit des (österreichischen) Heimatrechtes. — Art. 19 EG z. BGB.

KG 26. 7. 04 ($\frac{1.\ Y\ 725.\ 04}{36}$).

Unter Aufhebung des Beschlusses der fünften Zivilkammer des LG zu Magdeburg vom 8. 6. 04 und des Beschlusses des AG zu Magdeburg-Buckau vom 15. 4. 04 wird die Sache zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte AG zurückverwiesen.

Gründe.

Der Schiffskapitän *Anton Peterle*, welcher katholischen Glaubens war, ist am 5. 6. 99 in Spandau verstorben. Er war bis zu seinem Tode verheiratet mit *Helene Peterle* geborenen *Riedel*, der Beschwerdeführerin, welche evangelischen Glaubens ist und welche demnächst ihren jetzigen Ehemann, den Montagemeister *Hermann Damaschke* (der katholischen Glaubens ist), geheiratet hat. Aus der *Peterle*'schen Ehe stammt der am 26. 7. 92 geborene *Anton Otto Franz Peterle*; zu seiner Vormünderin ist nach der Verheiratung seiner Mutter die letztere bestellt; die Vormundschaft wird, da die *Damaschke*'schen Eheleute sowie *Anton Otto Franz Peterle* in Magdeburg-Buckau wohnen, bei dem AG in Magdeburg geführt. *Anton Otto Franz Peterle* ist evangelisch getauft und sein Vater soll sich damit ein-

verstanden erklärt haben, daß er in der evangelischen Religion erzogen und unterrichtet werde; er hat auch einige Monate (nicht aber ein volles Jahr) vor dem Tode seines Vaters evangelischen Schulunterricht erhalten.

Durch die Mutter und Vormünderin sowie durch die städtische Schuldeputation in Magdeburg ist es zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts gekommen, daß die Mutter und Vormünderin ihren genannten Sohn in der evangelischen Religion aufzieht und unterrichten läßt. Es hat deshalb am 15. 4. 04 eine Verhandlung mit der Mutter und Vormünderin stattgehabt, und es ist ihr darin seitens des AG Magdeburg-Buckau vormundschaftsgerichtlich eröffnet worden, daß *Anton Otto Franz Peterle* in der Religion seines Vaters, also in der katholischen, zu unterrichten sei und daß, falls sie dies ferner hindere, an ihrer Stelle ein anderer Vormund bestellt werden würde.

Gegen diese Anordnung hat die Vormünderin Beschwerde eingelegt und dabei hervorgehoben, daß der Vater des *Anton Otto Franz Peterle* bis zu seinem Tode österreichischer Staatsangehöriger gewesen sei.

Das Beschwerdegericht hat diese Beschwerde durch den Beschluß vom 8. 6. 04 zurückgewiesen. In dem Beschlusse wird ausgeführt, daß nach Art. 134 des EG z. BGB die religiöse Erziehung der Kinder nach Landesgesetz zu regeln sei und daß im vorliegenden Falle die Deklaration vom 21. 11. 1803 wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntnis zu erteilenden Religionsunterricht in Verbindung mit den §§ 77 ff. A. L. R. II 2 (soweit sie noch gelten) Platz greifen, danach aber *Anton Otto Franz Peterle* bis zu seinem 14. Lebensjahr im katholischen Glauben zu erziehen sei, da die Voraussetzungen des § 82 A. L. R. II 2 nicht vorliegen. Den Einwand der Beschwerdeführerin, daß der Vater des Mündels österreichischer Staatsangehöriger gewesen sei, hat das LG unter Hinweis auf Art. 19 des EG z. BGB mit der Begründung für unbeachtlich erklärt, daß die Beschwerdeführerin selbst unbestritten preußische Staatsangehörige und gegenwärtig mit einem preußischen Staatsangehörigen verheiratet sei, so daß das Verhältnis zwischen ihr und *Anton Otto Franz Peterle* nach deutschem Recht zu beurteilen, mithin auch die Frage nach deutschem Recht zu entscheiden sei, in welcher Weise sie ihrer Pflicht zur religiösen Erziehung ihres Sohnes zu genügen habe.

Gegen den Beschluß vom 8. 6. 04 richtet sich die vorliegende, zu Protokoll der Gerichtsschreiberei des AG Magdeburg-Buckau vom 11. 7. 04 eingelegte, weitere Beschwerde. In ihr wird Gesetzesverletzung insofern gerügt, als irrtümlich deutsches Recht zur Anwendung gebracht sei; es wird darin ausgeführt, daß der Vater des *Anton Otto Franz Peterle* bis zu seinem Tode die deutsche Reichsangehörigkeit nicht erworben habe und daß auch der jetzige Ehemann der Beschwerdeführerin österreichischer Untertan sei, so daß Beschwerdeführerin selbst die deutsche Reichsangehörigkeit zurzeit nicht besitze.

Die weitere Beschwerde ist nach den §§ 20, 57, Ziffer 9, 27 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom

17. 5. 98 in Verbindung mit Art. 67 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. 9. 99 statthaft, sowie in gehöriger Form eingelegt. Ihr muß auch sachlich der aus dem entscheidenden Teile dieses Beschlusses ersichtliche Erfolg beigelegt werden.

Die Ausführungen des LG sind insoweit völlig zutreffend und entsprechen insbesondere der ständigen Rechtsprechung des KG — vgl. namentlich *Johow Jahrbuch* XXI A 37 ff., XXIV A 29 ff., *Rechtsprechung der OLG* VI 290 ff. und die in dem dort veröffentlichten KG-Beschluß angezogenen Vorentscheidungen sowie daselbst VII 116 ff. und 422 —, als bei Anwendung des für den Wohnort des *Anton Otto Franz Peterle* und seiner Mutter maßgeblichen preußischen Rechts — nämlich der Deklaration vom 21. 11. 1803 und der §§ 77 ff. A. L. R. II, 2 (soweit sie in Geltung sind) — ersterer bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr in der katholischen Religion seines verstorbenen Vaters zu erziehen ist.

Es fragt sich jedoch, ob dieses preußische Recht nach der tatsächlichen Lage des Falles anwendbar ist. Aus Art. 134 des EG z. BGB ist nur zu entnehmen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder von den Vorschriften des BGB unberührt bleiben, also den dort enthaltenen, auf das Erziehungsrecht bezüglichen Bestimmungen (§§ 1631 ff., auch § 1697 BGB) vorgehen — vgl. *Johow Entscheidungen* XXV A 21 ff. —. Die von der Beschwerdeführerin bereits dem LG unterbreitete erste Frage geht aber dahin, ob um deswillen, weil der Vater des *Anton Otto Franz Peterle* gar nicht preußischer Staatsangehöriger gewesen sein soll, die Anwendung der angezogenen preußisch-rechtlichen Bestimmungen sowie des in dem Art. 134 a. a. O. enthaltenen deutschen Rechts überhaupt ausgeschlossen ist. Weiter kommt die Bemängelung der Ansicht des LG, daß die Beschwerdeführerin preußische Staatsangehörige sei, in Betracht.

Die für die Beurteilung dieser Fragen maßgebende Rechtsquelle ist der Art. 19 des EG z. BGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 70 sowie dessen in Art. 41 des EG z. BGB enthaltenen Abänderungen.

Nach Art. 19 a. a. O. ist das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen einmal alsdann, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt — vgl. Satz 1 a. a. O. — und weiter alsdann, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist — vgl. Satz 2 a. a. O. —.

Es folgt daraus, daß deutsches Recht — und zwar im gegenwärtigen Falle das Recht der Deklaration vom 21. 11. 1803 in Verbindung mit den §§ 77 ff. A. L. R. II, 2 — anzuwenden ist sowohl alsdann, wenn die Beschwerdeführerin preußische Staatsangehörige und als solche deutsche Reichsangehörige ist, als auch alsdann, wenn zwar dies nicht zutrifft, aber doch der *Anton Otto Franz Peterle* preußischer Staatsangehöriger und als solcher

deutscher Reichsangehöriger ist. Dagegen ist für die Anwendung des deutschen Rechts, insbesondere der angezogenen preußisch-rechtlichen Bestimmungen, kein Raum, wenn weder die Beschwerdeführerin noch *Anton Otto Franz Peterle* die preußische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Frage, ob über letzteren, falls er die preußische Staatsangehörigkeit und damit die deutsche Reichsangehörigkeit gar nicht besessen hat, überhaupt hätte eine Vormundschaft eingeleitet werden dürfen — vgl. dazu Art. 23 des EG z. BGB bezw., da der Vater des Mündels bereits im Juni 1899 gestorben ist, § 6 Abs. 2 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 75 — kann auf sich beruhen; denn solange, als die eingeleitete Vormundschaft nicht aufgehoben ist, ist das Recht des Vormundschaftsgerichts zur Ausübung der die Erziehung und namentlich auch die religiöse Erziehung betreffenden Aufsicht nicht in Zweifel zu ziehen.

Hiernach hängt die Entscheidung, ob die vorgedachten preußisch-rechtlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung des *Anton Otto Franz Peterle* für die Beschwerdeführerin maßgebend sind, von der tatsächlichen — durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes vom 1. 6. 70 und seinen Ergänzungen zu treffenden — Feststellung ab, ob die Beschwerdeführerin oder *Anton Otto Franz Peterle* die preußische Staatsangehörigkeit besitzen oder ob letztere beiden mangelt. Die landgerichtliche Annahme, daß wenigstens die Beschwerdeführerin preußische Staatsangehörige sei, wird, nachdem die Beschwerdeführerin sie als unzutreffend bezeichnet hat, auf ihre Unterlagen hin zu prüfen sein.

Wenn es sich herausstellen sollte, daß entweder die Beschwerdeführerin oder *Anton Otto Franz Peterle* die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, so muß sich die Beschwerdeführerin der Anwendung der Grundsätze der Deklaration vom 21. 11. 1803 sowie der §§ 77 ff. A. L. R. II, 2 (soweit sie noch gelten) unterwerfen; nur wird in diesem Falle von dem Amtsgericht zu erwägen sein, ob die Androhung der Entlassung bezw. diese Entlassung der Beschwerdeführerin das geeignete Mittel ist, die religiöse Erziehung des *Anton Otto Franz Peterle* im katholischen Glauben durchzusetzen; hier wird namentlich zu beachten sein, daß die Beschwerdeführerin durch die Entlassung als Vormünderin der Erziehungsgewalt, welche sie als Mutter gemäß §§ 1631, 1697 Satz 2 BGB auszuüben befugt ist, gar nicht verlustig wird.

Wenn es sich dagegen herausstellen sollte, daß weder die Beschwerdeführerin noch *Anton Otto Franz Peterle* die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, so wird an der Hand des alsdann maßgebenden ausländischen Gesetzes — vgl. für Österreich, dessen Staatsangehörigkeit nach der Darstellung der Beschwerdeführerin in Betracht kommen soll, die §§ 139 ff. des BGB für das Kaisertum Österreich und das interkonfessionelle Gesetz vom 25. 5. 68 No 49 des StGB — zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange die Beschwerdeführerin die Einschränkung ihres Erziehungsrechts gegenüber dem *Anton Otto Franz Peterle* nach der religiösen Richtung hin zu dulden hat.

Digitized by Google

1. Recht der Ausländer, in Preußen ausländische Adelstitel zu führen.
2. Verlust der Reichsangehörigkeit durch Entlassung. Begriff der Wohnsitzverlegung.

KG 19. 9. 04 ($\frac{1\ Y.\ 716.\ 04}{48}$).

Aus den Gründen.

Im Grundbuche von der Friedrich-Wilhelmstadt Bd. XIII Bl. No. 298 stand als Eigentümer eingetragen: der „Herzoglich Sächsische Kammerherr Graf und Freiherr *von G.* zu Berlin." Auf Ersuchen des Königlichen Heroldsamtes, die Worte: „Graf und Freiherr von" zu streichen, ist durch Verfügung des AG vom 21. 1. 03 eingetragen worden: „Eigentümer ist der Herzoglich Sächsische Kammerherr *G.* zu Berlin. Auf Grund des Ersuchens des Königlichen Heroldsamts vom 22. 1. 03 eingetragen am 3. 2. 03." Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde des Grundstückseigentümers ist vom LG I zu Berlin durch Beschluß vom 18. 3, 03 zurückgewiesen. Auf weitere Beschwerde hat das KG im Beschlusse vom 6. 7. 03 die Befugnis des Beschwerdeführers zur Führung des Grafentitels verneint, bezüglich des Freiherrntitels aber ausgeführt, daß Beschwerdeführer sich desselben zwar nicht in einer solchen Weise bedienen dürfe, als ob es sich um einen preußischen oder in Preußen anerkannten Adelstitel handele, zur Führung desselben dagegen befugt und denn auch als solcher im Grundbuche einzutragen sei, falls er zur Zeit der Verleihung des Freiherrntitels nicht dem preußischen Untertanenverbande angehört habe. Zur Prüfung dieser Frage ist die Sache an das AG zurückverwiesen worden.

Auf eine von letzterem hierauf an den Polizeipräsidenten zu Berlin gerichtete Anfrage hat dieser die Auskunft erteilt, daß dem Beschwerdeführer am 28. 11. 78 die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit erteilt sei, aber zweifelhaft erscheine, ob die Entlassung wirksam geworden sei, da *G.* den von ihm verlangten Nachweis bisher nicht erbracht habe, daß er binnen 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichs verlegt habe. Unter Mitteilung dieser Auskunft hat das AG dem Beschwerdeführer anheimgestellt, gemäß § 29 GBO durch öffentliche Urkunden den Nachweis zu führen, daß die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit gemäß § 18 Ges. vom 1. 6. 70 wirksam geworden sei. Beschwerdeführer hat darauf eine Reihe von Tatsachen vorgetragen, aus der er die Aufgabe seines Wohnsitzes im Deutschen Reiche gefolgert wissen will, und zum Nachweise der Tatsachen teils Urkunden vorgelegt, teils sich auf Zeugen berufen. Durch Beschluß vom 28. 3. 04 hat aber das AG die Anträge des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Es führt aus: Die Entlassung des Beschwerdeführers aus der preußischen Staatsangehörigkeit sei unwirksam geworden, da der Beweis, daß er innerhalb 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erworben

Digitized by Google

habe, nicht geführt sei. Durch die vorgelegten Urkunden sei allerdings erwiesen, daß der Antragsteller vom Dezember 1878 bis Mai 1879 in Paris gewohnt habe. Hieraus könne aber die Absicht, dort seinen Wohnsitz zu begründen, nicht gefolgert werden, besonders wenn man in Betracht ziehe, daß Antragsteller nach Auskunft des Polizeipräsidiums vom 27. 6. 71 bis in die 80er Jahre hinein mit Ausnahme der Zeit vom 1. 3. bis 15. 5. und vom 15. 8. bis 30. 9. 79 in Berlin gemeldet gewesen sei.

In der hiergegen gerichteten Beschwerde wird gerügt, daß es nach § 18 Reichsges. vom 1. 6. 70 nur darauf ankomme, den Wohnsitz aus dem Deutschen Reiche zu verlegen, nicht auch im Auslande einen neuen Wohnsitz zu begründen. Übrigens sei auch Beweis für den behaupteten Wohnsitz in Paris angetreten, die Ausführungen des Beschwerdeführers seien aber unvollständig und unrichtig gewürdigt. Die Beschwerde ist vom LG durch Beschluß vom 18. 5. zurückgewiesen. Abweichend vom AG nimmt es an, daß es genüge, innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung aus dem Staatsverbande den Wohnsitz im Deutschen Reiche aufzugeben, nicht auch, im Auslande einen andern Wohnsitz zu begründen. Dagegen sei der Nachweis für die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht erbracht. Derselbe müsse nach § 29 GBO durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geliefert werden. Beweisaufnahmen durch den Grundbuchrichter und eidesstattliche Versicherungen sind unzulässig. Die beigebrachten notariellen Verträge über den Verkauf des Grundstücks und der Mobilien des Antragstellers seien nicht geeignet, vollen Beweis für die Auswanderung zu bringen. Daß *G.* vom 27. 6. 76 bis in die 80er Jahre mit Ausnahme der Zeit vom 1. 3. bis 15. 5. 79 und vom 15. 8. bis 30. 9. 79 in Berlin gemeldet gewesen, spreche nicht dafür, daß er sich in Berlin nur besuchshalber aufgehalten. Daß er daneben einen Wohnsitz in Paris gehabt, möge der Fall sein, sei aber bei der Möglichkeit mehrerer Wohnsitze rechtlich unerheblich.

Hiergegen ist weitere Beschwerde eingelegt. Dieselbe führt aus, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit mit der Entlassung eintrete, und der Beweis für die Wiederaufhebung dieser Tatsache der ersuchenden Behörde obliege. Dieser Beweis sei nicht nur nicht erbracht, sondern Beschwerdeführer habe seinerseits nachgewiesen, daß er innerhalb 6 Monaten seinen Wohnsitz aus dem Reichsgebiet verlegt habe.

Entsprechend einem internationalen Herkommen (*v. Bar, Internationales Privatrecht* I 415) ist auch, wie in dem Beschlusse des KG vom 6. 7. 03 bereits ausgeführt ist (vgl. ferner *Archiv für öffentl. Recht* XVIII 202 ff.; Beschluß des Strafsenats des KG vom 2. 5. 04, *Jahrb.* 27 S. C. 69), in Preußen gestattet, daß Ausländer sich der ihnen in ihrem Heimatstaate zustehenden Adelsprädikate bedienen, sofern der Gebrauch nur nicht in einer Weise erfolgt, daß der Anschein erweckt wird, es handele sich um eine preußische Adelsauszeichnung. Ob der Ausländer auch dann noch, wenn er nachträglich das preußische Indigenat erwirbt, sich ohne Kgl. Genehmigung seines ausländischen Adelstitels bedienen darf, kann hier un-

Digitized by Google

erörtert bleiben, da nach der eingeholten Auskunft des Polizeipräsidenten zu Berlin keinerlei Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß Beschwerdeführer, sofern er seine preußische Staatsangehörigkeit auf Grund der Entlassungsurkunde vom 28. 11. 78 endgültig verloren hat, dieselbe durch einen besonderen Vorgang nachträglich wieder erworben hat. Es kommt deshalb für die Entscheidung des vorliegenden Falles allein darauf an, ob der Beschwerdeführer zur Zeit der Verleihung des Freiherrntitels durch den Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha am 16. 7. 91 noch seine frühere preußische Staatsangehörigkeit besaß. Ist das der Fall, so darf er sich mangels landesherrlicher Genehmigung des Königs von Preußen des Freiherrntitels nicht bedienen. Denn dadurch, daß er damals zugleich Koburg-Gothaischer Staatsangehöriger war, wird die Anwendung der §§ 13 und 118 II a A. L. R. nicht ausgeschlossen.

Beschwerdeführer war bis zum 28. 11. 78 preußischer Untertan. Damals ist ihm die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit erteilt worden. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde trat der Verlust der Staatsangehörigkeit ohne weiteres ein. Ges. vom 1. 6. 70 § 18 Abs. 1. Nach Abs. 2 wird indessen die Entlassung unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. Letzteres trifft hier nicht zu, da der Beschwerdeführer erst am 11. 2. 87 in den Koburg-Gothaischen Staatsverband aufgenommen ist, dagegen ist streitig, ob er innerhalb 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt hat.

In dieser Beziehung wirft sich zunächst die Frage auf, ob hierüber vom Richter zu entscheiden ist, oder ob die Entscheidung nicht der ausschließlichen Kognition des Heroldsamts untersteht. . . . .

Soweit das Heroldsamt mit der Wahrnehmung von Majestäts- und Hoheitsrechten befaßt ist, sind seine Entscheidungen der Nachprüfung im Rechtswege entzogen (V. vom 26. 12. 1808 § 36). In Preußen gehört zu den Staatshoheitsrechten das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen, zu bestätigen oder zu erneuern (A. L. R. II 6 §§ 9 ff., Verf.-Urk. Art. 50). Die Bearbeitung dieser Standesangelegenheiten ist dem Heroldsamt überwiesen (Allg. Verf. vom 13. 6. 55, JMBl 175). Daraus ergibt sich, daß die öffentlich rechtliche Frage, ob jemandem der Adel verliehen sei, nicht von den Gerichten zu entscheiden ist, sondern der Beurteilung des Heroldsamts unterliegt (*Jahrb.* 23 S. 192, 25 S. 90). Allein die Zuständigkeit des Heroldsamts — und nur soweit es zuständig ist, tragen seine Entscheidungen einen öffentlichen, behördlichen Charakter, welcher eine Entscheidung durch die Gerichte ausschließt (*Gruchot* 44 S. 1133) — bezieht sich zunächst nur auf die Zugehörigkeit zum preußischen Adel (A. L. R. II, 6 §§ 9—12). Bedient sich ein Ausländer eines ausländischen Adelszeichens, so steht über die Frage der Berechtigung hierzu die Entscheidung nicht dem Heroldsamt zu. . . . .

Das Heroldsamt selbst nimmt denn auch im vorliegenden Falle die Entscheidung garnicht in Anspruch, sondern hat in seiner gutachtlichen Äußerung vom 18. 1. 04 ausdrücklich die vom Beschwerdeführer für seine Auswanderung angetretenen Beweise durch das AG anheim gestellt. Letzteres hatte demnach dem Ersuchen des Heroldsamts um Beseitigung des Freiherrntitels des Grundstückseigentümers im Grundbuche nicht schlechthin, sondern, da es sich um einen ausländischen Adelstitel eines angeblichen Ausländers handelte, nach vorgängiger Feststellung, daß der Beschwerdeführer fortdauernd preußischer Staatsangehöriger ist, stattzugeben.

Dieser Prüfung haben sich nach der Zurückverweisung durch den Beschluß des KG vom 6. 7. 03 die Vorinstanzen unterzogen. Grundlage der neuen Entscheidung ist die Auffassung, daß der Beschwerdeführer den Nachweis für die Aufgabe des Wohnsitzes im Deutschen Reiche zu erbringen habe und daß dieser Nachweis nach § 29 GBO nur durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden könne. Diese Auffassung beruht nach doppelter Richtung auf Rechtsirrtum.

(Es wird nunmehr ausgeführt, daß die Frage der Wohnsitzverlegung von Amtswegen festzustellen sei, und zwar ohne daß öffentliche Urkunden gemäß § 29 GBO erforderlich seien. — Red.)

Hiernach mußte die Sache unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen aufs neue zurückverwiesen werden, um nunmehr von Amtswegen unter Benutzung des vom Beschwerdeführer vorgelegten Materials festzustellen, ob der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist seinen Wohnsitz aus dem Reichsgebiete verlegt hat. Dabei wird folgendes zu berücksichtigen sein: Wenn das LG im Gegensatz zum AG annimmt, daß „zur Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Reichsgebiets" die Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb des Reichs genügt, und nicht außerdem noch die Begründung eines neuen Wohnsitzes im Auslande hinzukommen muß, so entspricht das dem Zwecke des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. 6. 70 und steht mit seinem Wortlaut nicht in Widerspruch (*Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen* XVII 161 ff.). Voraussetzung ist tatsächliche Aufgabe des Wohnsitzes verbunden mit dem Willen, in Zukunft nicht mehr innerhalb des Reichs den Mittelpunkt der häuslichen und bürgerlichen Wirksamkeit zu haben. Ob das der Fall, ist Tatfrage. In Betracht kommen kann hierfür die Auflösung des Hausstandes, die Realisierung der beweglichen und unbeweglichen inländischen Habe, der tatsächliche Fortzug aus dem Inlande und Niederlassung an einem andern Orte unter Umständen, welche auf die Begründung eines neuen Wohnsitzes dort hinweisen (Eintritt in fremden diplomatischen Dienst und Einrichtung eines Hausstandes am Sitze der diplomatischen Tätigkeit), Äußerungen zu dritten Personen über die beabsichtigte Verlegung des Wohnsitzes, polizeiliche Abmeldung. Eine Betrachtung aller dieser Momente in ihrem Zusammenhalt wird einen Schluß auf die Wohnsitzverlegung gestatten. Hat aber eine ernstliche, nicht bloß scheinbare Wohnsitzverlegung stattgefunden, so kann eine spätere Zurückverlegung des Wohnsitzes in das Reichs-

gebiet die Wirkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit nicht wieder beseitigen, nötigenfalls wird in dieser Beziehung zu entscheiden sein, ob eine solche Zurückverlegung schon vor Ablauf der 6monatlichen Frist zulässig ist (vgl. *Cahn, Kommentar z. Reichsges.* 1. 6. 70 § 18 Note. 7) oder erst nach deren Ablauf (*Seydel, Bayr. Staatsrecht* I 541 bei Mot. 5). Zu erwägen ist ferner, ob die zugegebene tatsächliche Rückkehr in das Reichsgebiet innerhalb der 6 Monate die Bedeutung der Zurückverlegung des Wohnsitzes oder nur eines vorübergehenden Aufenthaltes etwa krankheitshalber hat. Zu prüfen ist, welche Bewandnis es damit hat, daß Beschwerdeführer nur für die Zeit vom 1. 3. bis 15. 4. und vom 15. 8. bis 30. 7. 79 polizeilich abgemeldet gewesen, im übrigen aber vom 27. 6. 76 bis in die 80er Jahre ununterbrochen polizeilich gemeldet gewesen ist, während der Beschwerdeführer angibt, seit der Wohnsitzverlegung nur zu kurzen Besuchen in Berlin anwesend gewesen zu sein.

Für das Erfordernis der Genehmigung des Familienrats und Vormundschaftsgerichts ist das (französische) Heimatrecht maßgebend.

KG 10. 10. 04 ($\frac{1. Y. 822. 04}{459}$).

Beschluß.

Die von dem Grafen *Hatzfeld-Trachenberg* zu Sagan als Generalbevollmächtigten der Herzogin von Sagan in Paris, diese als Vormünderin ihres Gemahls, des Herzogs *Boson von Talleyrand-Périgord*, Herzogs von Sagan, gegen den Beschluß der 2. Civilkammer des LG zu Glogau vom 17. 6. 04 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe.

Nutzungsberechtigter Eigentümer des Lehnsfürstentums Sagan und als solcher im Grundbuche eingetragen ist der Herzog *Boson von Talleyrand-Périgord*, Herzog von Sagan, zu Paris. Derselbe ist französischer Staatsangehöriger. Er ist durch rechtskräftiges Urteil des Seinegerichts vom 3. 8. 99 entmündigt. Vormund ist seine Gemahlin. Die Vormundschaft ist in Paris eingeleitet und wird dort geführt. Zum Lehnsvormunde ist dem Entmündigten vom König von Preußen der Geheime Oberregierungsrat *v. Kanitz* bestellt. Die Vormünderin hat für die Verwaltung des Lehns dem Grafen *von Hatzfeld-Trachenberg* in Sagan Generalvollmacht erteilt.

Letzterer hat am 22. 4. 03 mit dem Bauerngutsbesitzer *Schaker* einen schriftlichen Vertrag geschlossen, wodurch dieser an den Herzog von Sagan 2 näher bezeichnete Parzellen für 7464 Mk. verkauft hat. Der Kaufpreis soll nach § 2 des Vertrages aus Lehns- und Lehnsinventargeldern bezahlt werden, welche zu diesem Zwecke auf Anweisung des — gemäß § 13 des Familienschlusses vom $\frac{14. 9. 47}{16. 1. 49}$ — Familienkurators flüssig zu machen sind. Der

Digitized by Google

Lehnsvormund ist dem Vertrage beigetreten. Am 21. 1. 04 hat der Verkäufer vor dem AG zu Priebus, in dessen Bezirk die Parzellen liegen, die Auflassung erteilt. Letzteres hat nach Abschreibung der Parzellen beglaubigte Abschrift der Auflassungsverhandlung an das AG zu Sagan gesandt behufs Zuschreibung zu dem im dortigen Bezirk belegenen Lehnsfürstentum Sagan. Das AG zu Sagan hat diese — abgesehen von andern, zurzeit nicht mehr interessierenden Gründen — um deswillen abgelehnt, weil der Kaufvertrag nach französischem Recht der Genehmigung des Familienrats und des Vormundschaftsgerichts bedürfe. Die Beschwerde des Generalbevollmächtigten der Vormünderin ist vom LG Glogau zurückgewiesen. Es nimmt an, daß Lehns- und Lehnsinventariengelder Lehnsrevenuen seien, über welche als Allodialvermögen nach dem zur Anwendung kommenden Preuß. Landrecht (II, 18 § 1000) dem ordentlichen Vormunde die Verwaltung zustehe. Dieser unterliege in der Führung seines Amtes den Beschränkungen des französischen Rechts und der Aufsicht der französischen Behörden. Das französische Gesetz vom 27. 2. 80 verlange aber für den vorliegenden Fall die Genehmigung des Familienrats und Vormundschaftsgerichts.

Die weitere Beschwerde wendet sich gegen die Annahme des Vorderrichters, daß es sich bei dem Kaufpreise um Allodialvermögen handele. Es handele sich vielmehr um Lehnsstammkapitalien, welche an die Stelle von veräußerten Lehnsgrundstücken und von Lehnsinventar getreten seien. Zu deren Anlegung bedürfe es der Zustimmung der französischen Behörden nicht.

Der weiteren Beschwerde konnte indessen nicht stattgegeben werden.

Das Lehnsfürstentum Sagan gehört zu den Thronlehen, ist deshalb durch das Gesetz vom 19. 6. 76, betr. die Auflösung des Lehnsverbandes in dem Herzogtum Schlesien, nicht berührt. Es kommen deshalb bezüglich der Verfügungen über das vorhandene Vermögen lehnsrechtliche Grundsätze zur Anwendung, und zwar diejenigen des A. L. R. als der *lex rei sitae* (vgl. *Entsch. d. RG* XXXXIII 177; *Böhm, Räuml. Herrsch. der Rechtsnormen* S. 98). Inwieweit dessen Vorschriften *jus cogens* sind oder durch den Lehnsvertrag abgeändert werden können, bedarf keiner Erörterung, da in dem zwischen der Krone und der Herzogin zu Sagan als der Belehnten geschlossenen Lehnsvertrage vom Jahre 1844/45 (§ 13) für die rechtlichen Verhältnisse des Lehns ausdrücklich die lehnsrechtlichen Vorschriften des A. L. R. für maßgebend erklärt sind.

Dem Beschwerdeführer ist allerdings darin beizutreten, daß die Ansicht des LG, daß der Kaufpreis aus Allodialgeldern bezahlt werden solle, mit dem Inhalt des Vertrages zweifellos in Widerspruch steht. Der Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß der Kaufpreis aus Lehns- und Lehnsinventariengeldern bezahlt werden soll. Lehnsgelder aber bilden den Gegensatz zu Allodialgeldern. Auch der Umstand, daß der Familien-Kurator dieselben flüssig machen soll, weist darauf hin, daß es sich um Lehnsvermögen handelt, denn mit Allodialvermögen hat der Lehnskurator nichts zu tun. Dem ungeachtet ist die Entscheidung des LG doch aufrecht zu erhalten.

Nach § 5 des Familienschlusses vom 14. 9. 47 in der Fassung des Familienschlusses vom 28. 9. 74 steht die Verwendung der dem Lehn bei Verkäufen zufallenden Kapitalien dem Lehnsbesitzer mit Konsens des Familienkurators zu. Ist der Lehnsbesitzer minderjährig, so ist ihm nach dem als lehnrechtliche Vorschrift weder durch die preußische Vormundschaftsordnung (vgl. *Rönne*, Erg. zu § 996, II, 18 A. L. R.), noch durch das BGB (EG z. BGB Art. 59) beseitigten § 996, II, 18 A. L. R. ein Lehnskurator zu bestellen, wie ja auch im vorliegenden Falle eine solche Bestellung durch den König erfolgt ist. Dieser Lehnskurator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlenen bei dem Lehnshofe und zur Erhaltung der Substanz gehört (§ 998). Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon entfallenden Einkünfte gebührt dem ordentlichen Vormunde (§ 1000). Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beides zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormund und dem Lehnskurator gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden (§ 1001). Als solche gemeinschaftliche Angelegenheiten werden in § 1002 bezeichnet: wenn Holzungen in Äcker, Teiche in Wiesen oder umgekehrt verwandelt oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert werden. Letzteres trifft hier zu. Für Kapital sollen Grundstücke angeschafft, es soll also die Gestalt und Hauptbestimmung eines Lehnsbestandteils geändert werden.

Soweit hiernach der Vormund mitzuwirken hat, unterliegt er den allgemeinen vormundschaftlichen Grundsätzen, und zwar nicht desjenigen Landes, in welchem der Rechtsakt vorgenommen werden soll, sondern welchem die Vormundschaft angehört, d. h. wo dieselbe geführt wird (*Roth, Deutsch. Privatr.* I 291; *Böhm, Räuml. Herrsch. d. Rechtsnorm* S. 70 ff.). Im vorliegenden Falle also bestimmt sich die Verfügungsbefugnis der Vormünderin nach den in Frankreich geltenden Rechtsgrundsätzen.

Unter der Herrschaft des C. C. unterlag der Vormund keinen Beschränkungen in bezug auf die Anlegung von Mündelgeldern (vgl. die Zitate bei *Sirey, Recueil* 1885, II 97 Note 1—3, RG VIII 293). Hierin hat das Gesetz vom 27. 2. 80 (*Carette Lois annotées* 1880 S. 546 ff.) eine Änderung herbeigeführt. In Art. 1 bestimmt dasselbe, daß der Vormund zur Veräußerung von Immobilien der Zustimmung des Familienrats bedarf. Nach Art. 2 ist bei einem Wert über 1500 Fr. gerichtliche Bestätigung erforderlich. Art. 3 bestimmt die Art der Veräußerung, die nach Art. 4 auch Anwendung findet, wenn ein emanzipierter Minderjähriger Immobilien veräußern will. Art. 5 gestattet dem Vormunde die selbständige Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenpapiere. Art. 6 endlich schreibt in Abs. 1 vor, daß der Vormund die bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen und die dem Mündel später durch Erbschaft oder auf andere Weise zufallenden Kapitalien innerhalb einer Frist von 3 Monaten anlegen muß, sofern der Familienrat nicht eine längere Frist bestimmt. Sodann sagt Abs. 2: „*Les règles*

Digitized by Google

prescrites par les articles ci-dessus et par l'article 455 du code civil, seront applicables à cet emploi". Der Artikel entstammt einem Beschlusse der Senats-Kommission. Dieselbe erwog, daß die in Art. 455 C. C. ausgesprochene Verpflichtung, Mündelgelder innerhalb 6 Monaten bei Vermeidung von Strafzinsen anzulegen, sich ihrem Wortlaut nach bloß auf Revenuenüberschüsse bezieht. Daraus waren Zweifel entstanden, ob das Gleiche auch für Kapitalien gelte. Diese Zweifel wollte man beseitigen (*Carette* a. a. O. S. 550 Note 1). Das bestimmt Abs. 1. Allein man hat sich hierauf nicht beschränkt, sondern Abs. 2 hinzugefügt. Die Gesetzesmaterialen ergeben bezüglich des letzteren über die Absicht des Gesetzgebers nichts. Man ist deshalb lediglich auf das Gesetz so, wie es vorliegt, angewiesen. Nach seinem Inhalt aber gibt es zu Zweifeln keine Veranlassung. Nachdem in Abs. 1 die Pflicht ausgesprochen ist, das vorhandene und zukünftig anfallende Kapitalvermögen innerhalb einer Frist von 3 Monaten anzulegen, fügt Abs. 2 hinzu: 1) auch bei dieser (Kapital-)Anlage findet im Falle der Unterlassung ihrer rechtzeitigen Bewirkung eine Strafverzinsung wie im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Anlage der Revenuenüberschüsse des Art. 455 C. C. statt, 2) auf die Kapitalsanlage finden ferner die Vorschriften der vorstehenden Artikel Anwendung, also auch die der Art. 1 und 2, wonach es zur Anlage der Zustimmung des Familienrats bezw. außerdem des Gerichts bedarf. Freilich ist dies dem Recht des C. C. gegenüber ein neuer, tief einschneidender Grundsatz. Ob man denselben gewollt hat, oder nicht ein redaktionelles Versehen vorliegt, indem man nicht auf sämtliche vorhergehende Artikel, sondern nur auf Art. 5 hat hinweisen wollen, wie von anderer Seite ohne Anhaltspunkt im Gesetz selbst oder in den Gesetzesmaterialen angenommen wird, ist nicht zu ersehen. Da Art. 6 Abs. 2 die Vorschriften in allen vorstehenden Paragraphen für anwendbar erklärt, so muß eben hieran festgehalten werden. Das ist, wie ein Urteil des Tribunals von Montpellier vom 27. 6. 01 (*Sivey, Recueil* 1902, II 21, vgl. auch die Literaturangaben das. Note 2), bekundet, heutzutage in Doktrin und Rechtsprechung in Frankreich anerkannt. Übereinstimmend auch *Zachariä-Crome* III 594.

Was aber von dem Erfordernis der Genehmigung zu Verfügungen über Vermögen gilt, welches im unbeschränkten Eigentum des Mündels steht, muß auch gelten, wenn dem Mündel nur das geteilte (Ober- oder Unter-) Eigentum zusteht (*Johow, Jahrbuch f. endgült. Entsch. der Preuß. Appel.-Ger.* VII 59).

Wenn die Beschwerde endlich gegen die Anwendung des französischen Rechts noch geltend macht, daß § 13 des Lehnvertrages vom 20. 11. 44 bestimme, daß alle rechtlichen Verhältnisse des Lehns nach dem im A. L. R. für das Lehnrecht enthaltenen Bestimmungen und den später ergangenen allgemeinen Lehnsgesetzen beurteilt werden sollten, nach den jetzt geltenden landrechtlichen Bestimmungen aber zu Verträgen der vorliegenden Art nur die Mitwirkung des Lehnsvormundes und des Vormundes des entmündigten Lehnsfürsten erforderlich sei, so ist dem zunächst entgegen zu halten, daß das Vormundschaftsrecht dem öffentlichen Recht angehört, und durch

Digitized by Google

Verträge nicht rechtswirksam bestimmt werden kann, daß ein Vormund der Genehmigung des Familienrats und des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll, obwohl diese nach dem Gesetz des Orts der Vormundschaft erforderlich ist. Außerdem kommt in Betracht, daß, wenn § 1001, II 18 A. L. R von der gemeinschaftlichen Besorgung des Geschäfts durch den Vormund und Lehnskurator spricht, damit der Vormund nicht etwa von denjenigen Einschränkungen hat befreit werden sollen, denen Vormünder nach allgemeinen — durch das Gesetz des Vormundschaftsgerichts bestimmten — Grundsätzen unterliegen.

Hiernach muß es bei der Entscheidung der Vorinstanzen, daß die Vormünderin zunächst die Genehmigung des Familienrats und Vormundschaftsgerichts beizubringen hat, sein Bewenden behalten. Für den Kostenpunkt war § 109 Abs. 3 Pr. GKG maßgebend.

Zeitliches und örtliches Verhältnis der Rechtsnormen. — Ältere badische Kollisionsnormen. — Für zweiseitige Vertragsobligationen.

OLG Karlsruhe 10. 11. 03 (Eagle Oil Companie/Falch; Badische Rechtspraxis 1904 S. 39).

Für die Beurteilung des Rechtsstreits sind nach Art. 170 EG z. BGB die „bisherigen Gesetze" maßgebend (vgl. *Jur. Wochenschr.* 1903 S. 185). Nach diesen entscheidet sich auch die Frage der örtlichen Kollision[1]) (*Jur. Wochenschr.* 1901 S. 452, 1902 S. 67, Beil. S. 227). Als maßgebender Grundsatz des badischen Rechts hierüber ist nach der neueren Entwicklung der Rechtsprechung anzuerkennen, daß bei einem Streite über obligatorische Verpflichtungen zunächst der Vertragswillen in bezug auf das anzuwendende örtliche Recht zu beachten, und daß mangels eines näheren Anhalts im Zweifel das Recht des Erfüllungsortes als das gewollte anzusehen sei.[2]) Ein einheitlicher Erfüllungsort für beide Teile ist nun hier nicht gegeben. Die Klägerin hatte ab Hamburg bezw. Antwerpen zu liefern, die Beklagte in Mannheim zu zahlen. Diese verschiedenen selbständigen Hauptverbindlichkeiten sind ja nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen, wo sie zu erfüllen waren.[3]) Um die Zahlungspflicht der Beklagten handelt es sich hier allerdings zunächst nicht, sondern um ihre Abnahmepflicht. Aber auch diese war, sofern man sie als eine selbständig zu beurteilende Pflicht der Beklagten betrachtet, in Mannheim zu erfüllen, wenn auch dort nicht der Erfüllungsort für die Klägerin gewesen ist, da die Ware nach deren Übergabe seitens der Klägerin an einen Spediteur oder Transportunternehmer nach Mannheim zu verbringen war und dort erst zur Abnahme gelangen konnte (vgl. *Entsch. d. RG* XLIX 75, LI 218, XLVI 193). Die

[1]) S. unten S. 347. — Red.
[2]) S. Ztsch. XV 286 Fußnote und XV 305. — Red.
[3]) Vgl. Ztsch. XIII 422. — Red.

streitige Frage, ob Beklagte abzunehmen hat oder nicht, ist hiernach auf Grund des badischen Rechts zu beurteilen. Die Pflicht der Beklagten zum Abruf ist nur eine nebensächliche; der Abruf dient nur zur Vorbereitung und, soweit es sich um das Wahlrecht der Beklagten hinsichtlich der rückständigen 15 Brls. „diverser Öle" handelt, zur Ermöglichung des Angebots und der Abnahme.

Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen Benachteiligung der Gläubiger. Maßgeblichkeit des (schweizerischen) Rechtes als des am Domizil der Kontrahenten und am Ort der Errichtung geltenden Rechtes.

OLG Karlsruhe 26. 5. 04 (Kissling-Küentzki/Denk; Badische Rechtspraxis 1904 S. 300).

Da sowohl die Gläubigerin als der Schuldner und die Beklagte, mit welcher das angefochtene Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, zur Zeit der Vornahme dieses letzteren Schweizer und in Basel wohnhaft waren, dieses Rechtsgeschäft, nämlich die Hingabe der Aussteuer durch den Ehevertrag vom 6. 12. 00, auch in Basel stattfand, so ist die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang dieses Rechtsgeschäft von der Klägerin angefochten werden kann, nicht nach deutschem, sondern nach dem in Basel geltenden schweizerischen Recht, d. i. nach dem Bundesgesetz vom 11. 4. 89 über Schuldbeitreibung und Konkurs zu entscheiden, welches in Art. 285—292 speziell die Bestimmungen über die Anfechtungsklage enthält. Nun verlangt Art. 285 dieses Bundesgesetzes als erste Voraussetzung für die Erhebung einer Anfechtungsklage, daß der anfechtende Gläubiger einen provisorischen oder endgültigen Verlustschein erhalten habe. Als Verlustschein dient aber nach Art. 115 des Bundesgesetzes vom 11. 4. 89, falls kein pfändbares Vermögen vorhanden ist (vgl. andernfalls Art. 149 ebenda) die Pfändungsurkunde, d. h. die Beurkundung des Gerichtsvollziehers über fruchtlose Pfändung. Eine solche liegt hier vor, und gewährt der Klägerin, deren Forderung urteilsmäßig festgestellt ist, das Anfechtungsrecht des Art. 285 des Bundesgesetzes (vgl. auch Art. 115 Abs. 2 und Art. 149 Abs. 2 ebenda).

Form der Rechtsgeschäfte.

OLG Braunschweig 18. 10. 01 (Gronau/Schulte; Ztsch. f. Rechtspflege i. Herzogtum Braunschweig 1904 S. 124).

Nach dem bei der vorliegenden Statuten-Kollision in Betracht zu ziehenden gemeinen internationalen Privatrechte (*Thöl, Einleitung in das Deutsche Privatrecht* §§ 72, 73 Anm. 1; *Entscheid. d. RG* XXIV 328, XXXI 193, XXXVI 205; *Seuffert's Archiv* LVI 261) ist die Formgültigkeit eines Rechtsgeschäfts zu bestimmen entweder nach

dem Rechte des Orts, an dem es errichtet ist, oder nach dem Rechte des Orts, welchem das durch das Rechtsgeschäft bezielte Rechtsverhältnis angehört (*Windscheid, Pand.* Bd. 1 § 35 Ziff. 6; *Entsch. d. RG* XVIII 46, XXVIII 184, XXXXIII 158). In letzterer Hinsicht ist bei einem Vertragsverhältnisse in erster Linie darauf zu sehen, welchem örtlichen Rechte die Kontrahenten dasselbe haben unterwerfen wollen, bezw. welches Recht von ihnen als selbstverständlich anwendbar vorausgesetzt ist; und erst wenn diese Untersuchung zu keinem bestimmten Ergebnisse führt, ist das Recht des Ortes anzuwenden, wo die Obligation zu erfüllen ist (*Entsch. d. RG* IV 246, IX 227, XX 335, XXIV 113, XXXXIV 301).

Form der Rechtsgeschäfte.

OLG Braunschweig 19. 3. 03 (Bodenstein u. Gen./Günther; a. a. O S. 125).

Das LG hat das Preuß. Landrecht als das am Orte des Vertragsschlusses geltende Recht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, offenbar in Gemäßheit des Grundsatzes, daß die Formgültigkeit eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen des Orts, an welchem es vorgenommen wird, zu beurteilen ist. Allein der Grundsatz des internationalen Privatrechts geht weiter und erklärt neben jener Form auch die Beobachtung der Form desjenigen Rechtsgebietes für genügend, in welchem das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt ist, welchem das durch das Rechtsgeschäft begründete Rechtsverhältnis angehört (*Windscheid, Pand.* Bd. 1 § 35 No. 6; *Entsch. d. RG* XVIII 46, XXVIII 184; vgl. Art. 11 des EG z. BGB). Hiernach aber gelangt man dahin, außer dem Preuß. Landrecht auch das gemeine Recht, nach welchem der Bürgschaftsvertrag der Form nicht bedarf, für anwendbar zu erklären. Denn in dem gemeinrechtlichen Gebiete des Herzogtums Braunschweig hatte der Bekl. seinen Wohnsitz, und wenn auch die behauptete Übereinkunft an einem zu einem anderen Rechtsgebiete gehörigen Orte, wohin er auf Aufforderung des Klägers gereist war, vorgenommen ist, so ist doch weder ausdrücklich bestimmt, noch als stillschweigend vereinbart anzunehmen, daß das Schuldverhältnis zwischen den Parteien einem andern, als dem für die Erfüllung der fr. Verpflichtung maßgebenden Rechte hat unterstellt werden sollen. Erfüllungsort war aber für den Bekl. mangels anderer Bestimmungen dessen Wohnsitz.

Mandat und Maklervertrag. Maßgeblichkeit verschiedener Rechte bei zweiseitigen Obligationsverhältnissen.[1])

OLG Braunschweig 18. 10. 01 (Gronau/Schulte; a. a. O. S. 125).

Wenn beim Mandate angenommen wird, daß das Recht des Ortes, wo der Auftrag auszuführen, wo also die Hauptverpflichtung zu erfüllen ist, für das ganze Rechtsverhältnis maßgebend ist (*Entsch. d. RG* XII 35;

[1]) Vgl. die folgende Entscheidung. — Red.

Seuffert's Archiv LI 23; *Bar, Internat. Privatrecht,* 2. Aufl. II 108), so trifft dies für den Maklervertrag nicht zu, der sowohl nach gemeinrechtlicher Auffassung (*Zeitschr.* XXXV 66 und die dortigen Zitate) wie nach Preuß. Rechte *(Eccius, Preuß. Privatrecht* II 257 ff., 270 ff.; *Entsch. d. RG* XXXI 291) ein gegenseitiger Vertrag ist, und daß bei einem derartigen Vertrage die Verbindlichkeiten des einen Kontrahenten nicht unter demselben Rechte stehen, wie die des andern, ist rechtlich möglich und nicht ungewöhnlich *(Bar* a. a. O. S. 15; *Windscheid, Pand.* Bd. 1 § 35 Ziff. 3; *Seuffert's Archiv* XXXXIV 385.

Zweiseitige Obligationsverhältnisse.[1]) *Verjährung.*

OLG Braunschweig 10. 7. 02 (Alterberg/Koch; a. a. O. S. 125).

Da es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt (Pferdehandel), ist für die Verpflichtung des Bekl. (Käufers) aus dem Vertrage auf Zahlung des Kaufpreises in Ermangelung anderer Abmachungen das Recht seines Wohnsitzes maßgebend und dieser Wohnsitz der Erfüllungsort *(Entsch. d. RG* IX 351). Für die Frage, ob der Anspruch des Klägers auf die Leistungen des Bekl. bereits verjährt ist, kann also das in Göttingen geltende Recht (Hannov. Ges. v. 22. 9. 50) nicht in Betracht kommen, sondern lediglich das in S. im Herzogtum Braunschweig (dem Wohnsitze des Bekl.) in Geltung gewesene Recht (Braunschw. Ges. v. 3. 7. 53; *Seuffert's Archiv* XXXXV No. 1; *Böhm, Räumliche Herrschaft* S. 129 ff.).

Ehescheidung.

OLG Braunschweig 12. 12. 02 (Lindner/Lindner; a. a. O. S. 126).

Für die Frage, welche Tatsachen vorliegen müssen, um die Klage auf Ehescheidung zu rechtfertigen, war nach früherem Recht das Recht des Ortes maßgebend, woselbst der Ehemann z. Z. der Klageerhebung seinen Wohnsitz hatte. Als solcher hat zu gelten die hiesige Stadt; denn der letzte aufgegebene Wohnsitz gilt so lange als fortbestehend, bis die Begründung eines neuen bekannt geworden ist. Nach gemeinem Recht gilt aber ferner das Recht des Wohnsitzes schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob die Verfehlungen unter der Herrschaft desselben oder eines anderen Rechts begangen sind *(Dernburg, Pand.* Bd. 1 § 46; *Entsch. d. RG* IX 192, XVI 138; *Seuffert's Archiv* Bd. 47 No. 259).

Art. 29 EG z. BGB. — Zwangserziehung von Zigeunerkindern. Örtliche Zuständigkeit. Staatlose Personen.

OLG Karlsruhe 20. 9. 04 (Badische Rechtspraxis 1904 S. 324).

Das Bezirksamt Pf. beantragte beim AG daselbst, die Zwangserziehung der beiden Zigeunerkinder *Luise* und *Ursula R.* anzuordnen. Tatsächlich

[1]) Vgl. die vorhergehende Entscheidung und Ztsch. XIII 422, XV 311.

war teils durchs Amt, teils durchs AG festgestellt: Die beiden Kinder sind unehelich im Sinne des BGB; die angeblichen Eltern, der Zigeuner *Wilhelm R.* und die Zigeunerin *Katharina R.* leben in wilder Ehe. Der Mann will in der württembergischen Gemeinde Sp. geboren und beheimatet sein, die württembergischen Behörden haben aber seine Staatsangehörigkeit nicht anerkannt. Wann und wo die Frau *Katharina R.* geboren und beheimatet ist, ist nicht festzustellen. Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben die Leute nicht; sie ziehen jahraus, jahrein von Ort zu Ort, bald allein, bald in Gesellschaft oder in Horden mit anderen Zigeunern. *Wilhelm R.* hat nicht einmal einen Wagen; das Kind *Luise* ist auf der Landstraße, die *Ursula* im Armenhause, beide in Württemberg, geboren. Von einer geordneten Erziehung der beiden Kinder kann keine Rede sein; sie werden kaum je zur Schule geschickt, weil die Familie stets herumzieht, wohl aber zu allem Übeln angehalten, was die Zigeuner selbst treiben: Bettel, Landstreicherei, Entwendungen usw. — Das AG Pf. hat die Anwendung der Zwangserziehung abgelehnt, weil es örtlich nicht zuständig sei; der Art. 135 EG z. BGB weise die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht zu; Vormundschaftsgericht sei aber keinesfalls das AG Pf. — Auf eingelegte Beschwerde des Amts wurde die Entscheidung des AG aufgehoben.

Aus den Gründen.

a) Im BGB und seinen Nebengesetzen wird die Bezeichnung „Vormundschaftsgericht" in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht: im weiteren Sinne als Gattungsbegriff für diejenigen Gerichte, denen allgemein die Behandlung und Entscheidung familienrechtlicher Angelegenheiten außerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit zukommt; im engeren Sinne zur Bezeichnung desjenigen einzelnen AG (vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 147 EG z. BGB), bei dem eine bestimmte Vormundschaft (Pflegschaft) anhängig ist. Im Art. 135 EG ist das Wort im ersteren, weiteren Sinne gebraucht; es ist damit nur die sachliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte für die Anordnung der Zwangserziehung, nicht aber die örtliche eines bestimmten Gerichts ausgesprochen worden. Welches Gericht örtlich für die Maßregel der Zwangserziehung zuständig sei, wird gemäß § 2 Abs. 2 Zwangserziehungsgesetz durch das FGG bestimmt. Bei dessen Anwendung ist aber davon auszugehen, daß die Anordnung der Zwangserziehung auf Grund des Art. 135 EG zu den „Verrichtungen" des Vormundschaftsgerichts gehört, die „nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betreffen". Darin sind alle Kommentare einig. Daher ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Falle der Zwangserziehung der § 43 FGG maßgebend; erst durch dessen Anordnung im Abs. 2 wird, wenn für die Person, in Ansehung deren die Zwangserziehung erforderlich wird, eine Vormundschaft anhängig ist, das mit dieser befaßte Gericht (Vormundschaftsgericht im engeren Sinn) örtlich zuständig auch für die Zwangserziehung. Ist aber keine solche Vormundschaft anhängig, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit zur Anordnung der Zwangserziehung ausschließlich nach dem Abs. 1 des § 43; d. h. also bei

Digitized by Google

Zusammenhalt mit § 36 FGG: „Für die Anordnung der Zwangserziehung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Zögling zu dem Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.“ Nun ist für die beiden Zigeunerkinder bis jetzt bei keinem anderen Gerichte eine Vormundschaft (oder Pflegschaft) anhängig; sie ist nirgends angeordnet worden, weil das Bedürfnis dafür nirgends zutage trat. Kraft Gesetzes anhängig wird aber eine Vormundschaft nicht; es bedarf dazu der Anordnung eines Gerichts, § 1774 BGB. Wohl aber haben die beiden Zigeunerkinder, eines Wohnsitzes entbehrend, im Bezirke des AG Pf. zurzeit, wo das Gericht mit der Anordnung der Zwangserziehung befaßt wurde, ihren Aufenthalt gehabt. und daher ist das AG Pf. für die Anordnung örtlich zuständig.

b) Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Kinder eine deutsche Staatsangehörigkeit haben oder nicht. Bis jetzt ist eine deutsche Staatsangehörigkeit derselben nicht ermittelt, die für sie beanspruchte württembergische wird zuständigerseits bestritten; aber auch für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten außerdeutschen Staatswesen fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt. Die Kinder können daher zurzeit nur als „staatlose“ Personen behandelt werden und sind deshalb gemäß Art. 29 EG z. BGB (letzte Möglichkeit) in ihren persönlichen Rechtsverhältnissen den Gesetzen des Ortes ihres Aufenthalts unterworfen; die Zwangserziehung kann sonach gegen sie ohne weiteres nach badischem Rechte angeordnet werden. Aber auch, wenn sie nichtbadische Deutsche sein sollten, ist diese Maßregel nach § 1 Abs. 2 Zwangserziehungsgesetz zulässig, weil nach den obigen Ausführungen die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist.

§ 11 BGB. Dadurch daß der Vater wohnsitzlos wird, verliert nicht auch das Kind seinen Wohnsitz.

OLG Stuttgart 6. 2. 03 (OLG Rsp. X 56).

Daraus, daß *Gottfried S.* seinen Wohnsitz in R. aufgehoben hat, folgt nicht, daß auch sein Kind den Wohnsitz in R. verloren hat. Wohl teilt das eheliche Kind nach § 11,1 den Wohnsitz des Vaters. Es verliert aber, wie in den *Motiven* I 76 mit aller Deutlichkeit hervorgehoben ist, ohne daß sich in der zweiten Kommission oder im Reichstag irgend ein Widerspruch hiergegen erhoben hätte (vgl. *Prot.* I 96 ff.), diesen Wohnsitz nicht dadurch, daß der Vater wohnsitzlos wird, sowenig es ihn dadurch verliert, daß der Vater stirbt. Vielmehr behält das Kind nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 11 Satz 2 diesen Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt, was, solange das Kind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nach § 8 nur mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters geschehen kann. Die Annahme aber, daß *Gottfried S.* als gesetzlicher Vertreter seines Kindes auch dessen Wohnsitz in R. aufgehoben haben sollte, entbehrt jedes Anhaltes. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß er sich mit Hinterlassung

von Weib und Kind aus R. entfernt hat, dafür, daß er, wenn überhaupt, so jedenfalls nur für sich, nicht auch für sein Kind, den Wohnsitz in R. aufgehoben habe.

Ungültigkeitserklärung einer 1892 in Berlin zwischen einem katholischen Österreicher und einer protestantischen Deutschen, welche durch ein deutsches Gericht von ihrem vorigen Ehemanne geschieden war, geschlossenen Ehe, wegen des im österreichischen Recht für Katholiken bestehenden Verbotes, einen geschiedenen Ehegatten zu Lebzeiten des anderen geschiedenen Ehegatten zu ehelichen.

OLG Hamburg 7. 4. 05 (IV 450/04).

Mitgeteilt von Herrn Senatspräsident Dr. ***Martin*** in Hamburg.

Tatbestand.

Ausweise der Heiratsurkunde des Kgl. Preuß. Standesamtes Berlin IVa, ausgefertigt am 24. 8. 01 (act. 2 der anliegenden Akten bt. Scheidung der Ehe der Parteien Aktenzeichen VII C 741/01) sind der am 5. 3. 66 in Steierdorf in Ungarn geborene Beklagte, welcher österreichischer Untertan und Katholik ist, und die am 28. 9. 59 in Berlin geborene und in Preußen staatsangehörige Klägerin, beide derzeit wohnhaft in Berlin, am 2. 1. 92 in Berlin die Ehe eingegangen. Die Parteien haben zunächst in Berlin und später in Hamburg bis Ende Juni 1901 als Ehegatten mit einander gelebt. Zerwürfnisse, welche angeblich schon zu Ende des Jahres 1900 hervorgetreten waren, haben den Ehemann im Sommer 1901 zur Erhebung der Klage auf Scheidung der Ehe auf Grund BGB § 1568 veranlaßt; diese Klage, wie auch eine von der Ehefrau erhobene, auf Ehebruch des Ehemannes gestützte Widerklage sind durch rechtskräftige Entscheidung abgewiesen, und es ist die Ehefrau durch Urteil dieses Gerichts vom 7. 7. 02 verurteilt worden, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen. Diesem Urteile ist die Ehefrau am 1. 11. 02 nachgekommen, es hat jedoch die häusliche Gemeinschaft der Parteien nur bis Anfang Januar 1903 gewährt und hat die Klägerin sodann Klage auf Scheidung der Ehe wegen grober Mißhandlung von seiten des Beklagten erhoben. Der Beklagte hat die behaupteten Mißhandlungen bestritten, Verzeihung derselben behauptet und die Abweisung der Klage beantragt. Im Laufe des Rechtsstreites hat die Klägerin, unter der Behauptung, daß sie bei dem LG in Wien eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe der Parteien erhoben habe, die Aussetzung des Verfahrens gemäß ZPO § 148 bis zur Erledigung jenes Verfahrens beantragt und eine ihrem Antrage entsprechende Entscheidung erlangt. Sie hat sodann unter Vorlegung des Urteiles des k. k. LG in Wien vom 22. 9. 03, welches die Ungültigkeit der von den Parteien am 2. 1. 92 vor dem Standesamte zu Berlin geschlossenen Ehe festgestellt, eines Urteils des k. k. OLG zu Wien vom 20. 11. 03, durch welches auf die Berufung des Eheband-

verteidigers das vorerwähnte Urteil mit der Ergänzung bestätigt wird, daß an der Ungültigkeit der, zwischen den Streitteilen am 2. 1. 92 geschlossenen Ehe keiner von beiden Teilen Schuld trägt, und des Urteiles des k. k. OGH in Wien vom 9. 2. 04, welches die Revision des Ehebandsverteidigers verwirft, jedoch dem angefochtenen Urteile beifügt, daß die Ungültigkeit der Ehe für den Bereich der, im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgesprochen werde, den Antrag gestellt, die Ehe der Parteien für ungültig, resp. nichtig zu erklären, und diesen Antrag darauf gegründet, daß der Beklagte als österreichischer Untertan und Katholik nach dem, für ihn maßgebenden österreichischen Eherechte die Ehe mit der Klägerin nicht habe am 2. 1. 92 eingehen können, da zur Zeit dieser Eheschließung der geschiedene frühere Ehemann der Klägerin, der Kommissionsrat *F.*, noch am Leben gewesen sei und dieser Umstand nach österreichischem Rechte die zwischen den Parteien geschlossene Ehe als ungültig erscheinen lasse. Beklagter, welcher nicht bestritt, daß der frühere Ehemann der Klägerin erst am 9. 8. 93 gestorben sei, hat die Abweisung der Ungültigkeitsklage, wie auch der, von der Klägerin im Verhandlungstermine vom 9. 11. 04 zurückgenommenen Ehescheidungsklage beantragt.

Das LG Hamburg hat durch Urteil vom 18. 11. 04 die Klägerin mit der Klage auf Scheidung der Ehe abgewiesen, die zwischen den Parteien am 2. 1. 92 zu Berlin geschlossene Ehe für ungültig erklärt uud die Kosten des Rechtsstreites zu sieben Zehnteilen der Klägerin und zu drei Zehnteilen dem Beklagten auferlegt. Der Beklagte hat dieses Urteil mit der Berufung insoweit angefochten, als dasselbe die zwischen den Parteien geschlossene Ehe für ungültig erklärt und dem Beklagten einen Teil der Prozeßkosten auflegt, und beantragt dasselbe insoweit aufzuheben, die Klage abzuweisen, und der Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreites aufzulegen. Die Klägerin hat den Antrag auf kostenpflichtige Verwerfung der Berufung gestellt. Bei der Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, wie vorstehend angegeben, gelangten zur Verlesung: die Heiratsurkunde, die Urteilsformeln und die Begründung der Urteile des k. k. LG in Wien vom 22. 9. 03, des k. k. OLG in Wien vom 20. 11. 03 und des k. k. OGH in Wien vom 9. 2. 04, welche in beglaubigten Ausfertigungen von der Klägerin im Verhandlungstermine vorgelegt wurden, und die Formel und die Gründe des angefochtenen Urteiles.

Zur Begründung der Berufung suchte der Anwalt des Beklagten, welcher der Begründung des angefochtenen Urteiles darin beistimmte, daß den Urteilen der Gerichte in Wien schon wegen mangels der Zuständigkeit derselben für die Beurteilung der Ungültigkeit einer in Berlin geschlossenen Ehe keine rechtliche Wirkung für das Verhältnis der Parteien als Ehegatten zukomme, nachzuweisen, daß der Art. 13 EG z. BGB auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, nach Art. 198 Abs. 1 desselben Gesetzes die bisher, d. h. vor dem 1. 1. 00 in Berlin geltenden Gesetze zur Anwendung zu bringen seien und nach diesen nicht die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden, sondern das Recht des Wohnsitzes derselben zur Zeit der Eheschließung für

die Beurteilung der Zulässigkeit der Eingehung einer Ehe zwischen den betreffenden Personen entscheidend sei (*Dernburg, Preuß. Privatrecht* Bd. III § 54 und *v. Bar, Intern. Privatrecht* I 493). Maßgebend für die Beurteilung der Zulässigkeit der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten könnten nur die Gesetze desjenigen Staates, in welchem die Ehescheidung ausgesprochen sei, sein, und es könne auch nur in Frage kommen, ob für den geschiedenen Ehegatten die Wiederverheiratung verboten sei. Jedenfalls sei aber die Ehe der Parteien, wenn dieselbe vor dem 1. 1. 00 ungültig gewesen sein sollte, gemäß Art. 198 Abs. 2 dadurch zu einer gültigen geworden, daß die Parteien noch 1½ Jahre nach dem 1. 1. 00 als Ehegatten mit einander gelebt hätten. Es könne auch kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Gesetzesbestimmung auch auf Ehen, welche zwischen Ausländern oder zwischen einem Ausländer und einem Inländer im Deutschen Reiche geschlossen würden, Anwendung zu finden habe. Das internationale Abkommen vom 12. 6. 02 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (RGBl 1904 S. 221) sei zwar nicht direkt anwendbar auf die im Jahre 1892 zwischen den Parteien geschlossene Ehe, ergebe aber in seinem Art. 3 das Prinzip, daß eine Ehe, wie die hier in Frage stehende, aufrecht erhalten bleiben solle, wenn dieselbe nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung gültig sei.

Der Anwalt der Klägerin machte demgegenüber geltend, daß der Art. 198 des EG z. BGB sich ausschließlich auf deutsche Staatsangehörige beziehe, und daß nach Art. 13 desselben Gesetzes die persönlichen Verhältnisse der Eheschließenden nach dem Rechte desjenigen Staates, welchem dieselben angehörten, zu beurteilen seien. Hierzu gehöre auch die Bestimmung des Rechtes des Heimatstaates über die Voraussetzungen, unter welchen der betreffende Nupturient eine Ehe eingehen dürfe, und es sei deshalb mit Recht in dem angefochtenen Urteile das Personalstatut des Beklagten für die Gültigkeit der zwischen dem Beklagten und der Klägerin eingegangenen Ehe zur Anwendung gebracht und die Ehe der Parteien für ungültig erklärt worden.

Gründe.

Die Entscheidung über die Gültigkeit der am 2. 1. 92 in Berlin zwischen den Parteien geschlossenen Ehe hängt, wie das angefochtene Urteil mit Recht annimmt, von der Beantwortung der Frage ab, ob das, am Orte der Eheschließung und zugleich des ersten von den Parteien gewählten Wohnsitzes geltende Recht ausschließlich oder auch das Personalstatut beider Parteien für die Zulässigkeit der Eingehung einer Ehe zwischen den Parteien zur Zeit der Eheschließung entscheidend ist. Unbestritten war zur Zeit der Eheschließung und ist auch jetzt noch die Klägerin in Preußen staatsangehörig und Protestantin, der Beklagte österreichischer Untertan und Katholik; beide Parteien waren derzeit in Berlin ansässig, wo dieselben auch zunächst ihren Wohnsitz behalten haben. Unbestritten war die Klägerin vor Eingehung der Ehe mit dem Beklagten an den Kommissionsrat *F.* in Berlin verheiratet gewesen und war diese Ehe durch rechtskräftiges Urteil des LG I zu Berlin

Digitized by Google

vom 23. 6. 90 geschieden, und unbestritten ist der frühere Ehegatte der Klägerin am 9. 8. 93, mithin ca. 1½ Jahre nach der Eheschließung der Parteien gestorben. Nach dem zu dem letztgenannten Zeitpunkte in Berlin mit bezug auf die Zulässigkeit der Eingehung einer Ehe zwischen den Parteien geltenden Rechte, dem Reichsgesetze vom 6. 2. 75 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, bestand ein Verbot der Eingehung einer neuen Ehe für einen, durch rechtskräftiges Urteil geschiedenen Ehegatten während der Dauer des Lebens seines früheren Ehegatten nicht, und da durch den § 39 dieses Gesetzes alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch das Gesetz vom 6. 2. 75 selbst geschieht, aufgehoben sind, bedarf es auch keiner Ermittelung darüber, ob etwa nach dem früheren Rechte ein bezügliches Verbot bestand. Aufrecht erhalten sind im § 38 die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, der Mangel dieser Erlaubnis ist aber ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Ehe, es kommt mithin auch der § 1 des preuß. Gesetzes vom 13. 3. 54, welcher bestimmt, daß Ausländer, welche in Preußen mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimat nachzuweisen haben, daß sie nach den dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe der Parteien nicht in Betracht.

Hiernach würde die Ehe der Parteien als gültig zu erachten sein, wenn für die Gültigkeit der Ehe ausschließlich das Recht des Ortes der Eingehung der Ehe, an welchem zugleich der erste Wohnsitz der Ehegatten begründet wurde, für die Eheschließung zwischen Ausländern und Inländern maßgebend wäre (vgl. *Entsch. des RG* XXIII 332). Das kann jedoch nach der Gestaltung der Rechtsbildung zur Zeit der Eingehung der Ehe der Parteien nicht angenommen werden. Nach dem heute geltenden Rechte würde gemäß Art. 13 des EG z. BGB die Eingehung der Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, zu beurteilen sein; diese Gesetzesbestimmung findet aber auf die im Jahre 1892 geschlossene Ehe der Parteien keine Anwendung, denn die in den Artt. 7—30 des EG z. BGB enthaltenen Vorschriften greifen nur da Platz, wo es sich um den Widerstreit zwischen ausländischem Rechte und dem Rechte des BGB handelt, ihnen kommt eine auf bereits vor Einführung des BGB begründete Rechtsverhältnisse rückwirkende Kraft nicht zu; sie können nicht da angewandt werden, wo der Gesetzgeber die fortdauernde Anwendung der bisherigen Gesetze vorschreibt. Wenn, wie im Art. 198 des EG bezüglich der Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB geschlossenen Ehe ausgesprochen ist, nach den Übergangsbestimmungen ein Rechtsverhältnis nach den bisherigen Gesetzen zu

Digitized by Google

beurteilen ist, so ist nach Maßgabe des bis zum 1. 1. 00 gültigen, auf das fragliche Rechtsverhältnis anwendbaren Landesrechtes zu prüfen, wie nach diesem die Frage der örtlichen Kollision der Gesetze zu entscheiden ist[1]) und

---

[1]) Der Stand der Literatur und Judikatur dieser Frage sei hier im wesentlichen referiert:

Literatur: *Niedner* in *Das Recht* 1900 S. 250 ff., *Habicht* ebenda S. 405, *Diena*, Ztsch. X 355 ff., *Habicht*, *Die Einwirkung des BGB auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse*, *Zitelmann*, *Iherings Jahrb.* XXXXII 289 ff., *Kahn* ebenda XXXXIII 299 ff., 563 und in *Badische Rechtspraxis* 1902 S. 27 ff., 50 ff., 102, *Neumeyer*, Ztsch. XII 39 ff., *Neumann*, *Handausg. des BGB* III (3. Aufl.) S. 39, 10. *Niedner*, *Komm. z. EG d. BGB* (3. Aufl.) S. 295, Ztsch. XI 373 ff., *Cavaglieri*, *Diritto internazionale privato e diritto transitorio*, Verona 1904 (vgl. darüber Ztsch. XIV 131).

Habicht a. a. O. hat ausgeführt:

1. Mit der Frage, ob ein Rechtsverhältnis nach altem oder nach neuem Rechte zu beurteilen sei, wird sich in der Übergangszeit oft die weitere Frage verbinden, welches von mehreren räumlich neben einander bestehenden Rechten darauf anzuwenden ist." „Berücksichtigt man ausschließlich das EG z. BGB, so kann man die Frage auch so stellen: Gehen bei gleichzeitiger zeitlicher und örtlicher Kollision des I. P. R. der I. Abschnitt (Artt. 7—30) oder die Übergangsvorschriften des IV. Abschnitts des EG vor? Die Frage ist in dem letzteren Sinne zu beantworten.

2. Wenn demgemäß altes Recht anzuwenden ist, so ist für den Richter das frühere I. P. R. der *lex fori* maßgebend, so daß die Kollisionsfrage von den Richtern verschiedener Rechtsgebiete unter Umständen verschieden zu beantworten ist.

3. Dies gilt auch für solche Vorschriften des bisherigen I. P. R., welche den Richter anwiesen, unbedingt die *lex fori* anzuwenden (z. B. das unbedingte Verbot der Erforschung der Vaterschaft). Dies gilt ohne Rücksicht auf irgend welche Auslandsbeziehungen des zu beurteilenden Tatbestandes (z. B. Erzeugung im Auslande bei ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Domizil der Eltern usw.). Man kommt m. E. in kaum zu lösende Schwierigkeiten, wenn man in solchen Fällen den Richter nötigen will, sich nunmehr nachträglich für die Beurteilung derartiger Verhältnisse eine materiell-rechtliche Kollisionsnorm zu schaffen, die sein bisheriges Recht gerade abgelehnt hat.

Übereinstimmend mit *Habicht* haben sich geäußert *Niemeyer*, *Das I. P. R. des BGB* S. 179, *Diena*, a. a. O., *Schöller*, *Deutsche Jur.-Ztg.* 1900 S. 250, *Dernburg*, *Bürgerl. R.* I 95, „denn neue Gesetze haben keine rückwirkende Kraft", *Neumeyer* a. a. O., *Neumann* a. a. O. und das RG *Jur. Wochenschr.* 1900 S. 794 Ziffer 27, 1901 S. 30, 452, 1902 S. 67, 178, Ztsch. XI 440, XII 454, 618, OLG Dresden, Ztsch. XIV 92. — Vgl. auch Ztsch. XV 287 ff.

Mit besonderer Begründung kommt auch *Zitelmann* a. a. O. zu demselben Ergebnisse.

Niedner a. a. O. dagegen mißt den Artt. 7 ff. rückwirkende Kraft bei. In diesem Sinne hat auch das LG Meiningen (s. *Das Recht* 1900 S. 373) entschieden.

Einen noch anderen Standpunkt nimmt *Kahn* ein. Er hat ausgeführt:

Es sei einerseits unrichtig, die Bestimmungen der Artt. 7—30 rückwirkend auch auf alle älteren Rechtsverhältnisse anzuwenden; es sei andererseits unklar und unzutreffend, einfach zu sagen, für die dem

zwar ohne Rücksicht darauf, ob deutsche Landesrechte oder ausländisches Recht mit deutschem Landesrechte im Widerstreit steht. Diese Prüfung wird im vorliegendenden Falle auch nicht dadurch entbehrlich, daß nach der Bestimmung des Art. 198 Abs. 2 eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe als von Anfang an gültig anzusehen ist, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB noch als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des BGB die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde; denn wenn auch die Voraussetzung, daß die Parteien zur Zeit des Inkrafttretens des BGB noch als Ehegatten mit einander gelebt haben, vorliegt, so fehlt es doch an der ferneren Voraussetzung, daß der für die Ungültigkeit der Ehe der Parteien in Frage kommende Grund nach den Vorschriften des BGB die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben würde. Nach Art. 13 des EG z. BGB ist die Eingehung der Ehe, wenn dieselbe zwischen einem Deutschen und einem Ausländer geschlossen werden soll, in Ansehung

---

früheren Rechte angehörenden Rechtsverhältnisse hätten die früheren (partikularrechtlichen) Kollisionsnormen weiter zu gelten. Vielmehr gelten für das privatinternationale Rechtsverhältnis eigene, dessen besonderer Natur entsprechende Übergangsregeln. Das Reichsgesetz gebe diese Übergangsregeln nicht ausdrücklich. Abschnitt 4 des EG z. BGB beziehe sich nur auf nationale Übergangsverhältnisse, d. i. auf solche Rechtsverhältnisse, bei denen schon feststeht, daß sie materiell dem deutschen Rechte angehören.

Man sei deshalb darauf angewiesen, die privatinternationalen Übergangsnormen im Wege der Auslegung zu eruieren.

Als allgemeine Regeln seien dabei festzuhalten:

a) Wenn ein Rechtsverhältnis vor dem Inkrafttreten des BGB überhaupt keine Beziehungen zu dem deutschen Territorium gehabt hat, so kommen für dessen Beurteilung in keinem Falle die früheren landesgesetzlichen Kollisionsnormen mehr in Betracht, mag das Rechtsverhältnis auch vor dem Inkrafttreten des BGB entstanden sein.

b) War für ein Rechtsverhältnis die nach der bisherigen Kollisionsnorm maßgebende Inlandsanknüpfung gegeben (z. B. preußischer Wohnsitz für Anwendung des preußischen Personalstatuts), so muß dieses Rechtsverhältnis, wenn vor Inkrafttreten des BGB entstanden, als ein von dem bisherigen Inlandrechte geprägtes aufrecht erhalten werden.

c) War die nach der bisherigen Kollisionsnorm maßgebende Inlandsanknüpfung vor Inkrafttreten des BGB nicht existent geworden, so ist die Weiteranwendung der bisherigen Kollisionsnormen auch bei älteren Rechtsverhältnissen ausgeschlossen (Erweiterung von Satz a).

d) Im Zweifel spricht die Präsumtion für Anwendung der neuen Kollisionsnorm.

Diese Grundsätze sind von *Kahn* a. a. O. für die wichtigsten Materien im einzelnen durchgeführt und genauer begründet (*Iherings Jahrb.* a. a. O.: Geschäftsfähigkeit S. 335—343; persönliches Eherecht S. 343—361; eheliches Güterrecht S. 362—387; Ehescheidung S. 387—396; Delikte und Alimentenklagen S. 396—416, 563; erbrechtliche Sonderbestimmungen S. 417—423; Rückverweisung und Näherberechtigung [EG z. BGB Artt. 27 u. 28] 423—427; Prohibitivgesetze 428—434). *Niemeyer.*

Digitized by Google

eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem er angehört; erklärt das für den Ausländer maßgebende Gesetz die Ehe für ungültig, wenn zur Zeit der Eheschließung der frühere, geschiedene Ehegatte des anderen Verlobten noch am Leben ist, durfte mithin jener Verlobte nach dem für ihn maßgebenden Rechte die Ehe mit diesem Verlobten nicht eingehen, so würde auch nach den Vorschriften des BGB die Ehe anfechtbar und auf Antrag eines der Ehegatten für ungültig zu erklären sein. Hiernach erweist sich zugleich die Annahme des Beklagten als unzutreffend, daß, falls die Ehe der Parteien nach den bisherigen Gesetzen als ungültig anzusehen sein sollte, dieselbe doch infolge des Zusammenlebens der Parteien zur Zeit des Inkrafttretens des BGB als von Anfang an gültig zu behandeln sein würde.

Für die Entscheidung über die Anfechtbarkeit der Ehe der Parteien ist demnach zu ermitteln, ob nach dem zur Zeit der Eingehung der Ehe am Orte der Eheschließung und des ersten Domiziles der Ehegatten Berlin geltenden Rechte[1]), die Ehe der Parteien ungültig war, weil der Beklagte nach

---

[1]) Es sei folgendes bemerkt:

I. Das Urteil stellt sich stillschweigend auf den Standpunkt, daß nicht die Kollisionsnorm der *lex fori*, sondern die Kollisionsnorm „des Ortes der Eheschließung und des ersten Domizils der Ehegatten" maßgebend sei, oder, plausibler ausgedrückt, daß die Kollisionsnormen der *lex fori* (d. h. das früher im Hamburg geltende gemeinrechtliche I. P. R.) nicht unmittelbar das für die Ehefähigkeit maßgebende Recht bezeichne, daß sie vielmehr auf das Recht „des Ortes der Eheschließung und des ersten Domizils der Ehegatten" in dem Sinn hinweisen, daß dessen Kollisionsnormen (also das 1892 in Berlin geltende I. P. R.) maßgebend sein sollten. Das wäre der u. a. von *Neumann* verfochtene Standpunkt der Zuständigkeitserwägung. Vgl. darüber Ztsch. VII 91, *Deutsche Juristenzeitung* 1898 S. 372, *Niemeyer, Das I. P. R. d. BGB* (1901) S. 39 und *Neumann* in *Gruchots Beiträgen* XXXXVI 67 ff., ferner *Neumanns Jahrb. d. deutschen Rechtes* 1. Jahrg. II 334 ff.

II. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es etwa auch als möglich erscheinen, daß das vorliegende Urteil bezüglich des Verhältnisses des alten und neuen Rechtes prinzipiell auf dem Boden der von *Kahn* vertretenen Lehre, insbesondere der oben S. 348 unter b) mitgeteilten These stehe. Das dies aber in Wahrheit nicht der Fall ist, ergibt *Kahns* Darlegung in *Iherings Jahrb.* XXXXIII 353 (§ 18 Abs. 1: „für dieses Rechtsgebiet") bei genauerer Betrachtung zweifellos. —

Nach *Kahns* Auffassung bestimmt für den gegebenen Fall die vor 1900 in Geltung gewesene Kollisionsnorm der *lex fori* endgültig (d. h. ohne Beachtung von Rück- und Weiterverweisung) das maßgebliche Recht. *K.* ist nur der Ansicht, daß zufolge des Personenstandsgesetzes im ganzen Reichsgebiet für die Ehefähigkeit in den seit 1. 1. 76 geschlossenen Ehen die älteren landesgesetzlichen Ehekollisionsnormen außer Betracht gekommen seien und anstatt ihrer einheitlich das Prinzip der *lex patriae* Geltung gewonnen habe (*Iherings Jahrb.* XXXXIII 354 ff.). — Wenn das OLG Hamburg diese letztere Auffassung zugrunde gelegt hätte, so hätte es aus diesem Grunde, also keineswegs auf Grund einer mit *Kahn* übereinstimmenden Behandlung des Verhältnisses von altem und neuem Recht zu demselben Ergebnis kommen müssen, zu welchem es gekommen ist. Aber das OLG hat nicht die

Digitized by Google

dem für ihn maßgebenden Personalstatut eine Ehe mit der Klägerin nicht eingehen durfte, solange der geschiedene frühere Ehemann der Klägerin noch am Leben war. Daß das für die persönlichen Verhältnisse des Beklagten in dieser Hinsicht in Betracht kommende österreichische Recht ein bezügliches Verbot enthält, ist durch die Feststellungen in den Urteilen der Gerichte in Wien, welche die Ungültigkeit der Ehe der Parteien aus diesem Grunde für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aussprechen, als erwiesen zu erachten. Über die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes auf Rechtsverhältnisse, welche in seinem Geltungsbereiche zur Entstehung gekommen sind, enthält das zur Zeit der Eingehung der Ehe der Parteien in Berlin geltende Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten keine besonderen Bestimmungen: nach § 34 der Einleitung sind Untertanen fremder Staaten, welche im Geltungsbereiche des preußischen Landrechtes leben oder Geschäfte betreiben nach den für die Inländer maßgebenden Bestimmungen zu beurteilen und es bestimmt in dieser Hinsicht der § 23 der Einleitung, daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat, zu beurteilen sind. Dementsprechend hat das RG in einem Urteile vom 9. 12. 90 (*Entsch. in Civilsachen* XXVII 228 ff.) mit Bezug auf eine, im Geltungsbereiche des allg. preuß. Landrechtes eingegangene Ehe ausgesprochen, daß für eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zwischen Inländern wegen Irrtumes die Gesetze des ersten ehelichen Domiziles der Ehegatten maßgebend sind, da sie über die Bedingungen einer gültigen Ehe entscheiden und es sich nach ihnen bestimmt, ob ein Ehehindernis vorhanden ist, und auf denselben Erwägungen beruht die im Bd. XXIII 332 ff. abgedruckte Entscheidung des RG über die Gültigkeit einer im Gebiete des gemeinen Rechtes zwischen Inländern eingegangenen Ehe, die ihr erstes eheliches Domizil im Gebiete des Rheinischen Rechtes genommen hatten. Die

---

von *Kahn* an das Personenstandsgesetz geknüpfte Folge akzeptiert, sondern nimmt an, daß für die Ehefähigkeitsfrage die alten (vor 1. 1. 76 in Geltung gewesenen) Kollisionsnormen der verschiedenen Partikularrechtsgebiete bis 1. 1. 00 in Kraft geblieben seien; denn es bezieht sich auf die preußisch-landrechtlichen Kollisionsnormen.

III. Die in dem Urteiltext (S. 351) mit * . . . . . * eingeschlossenen Ausführungen laufen darauf hinaus, daß im Gebiet des preußischen Landrechtes im Jahre 1892 der Grundsatz gegolten habe, daß für jeden der Nupturienten die Fähigkeit zur Eheschließung sich nach dem Recht des Staates richte, dem er durch Staatsangehörigkeit angehört. Das ist eine mindestens bestreitbare Annahme. Für die in dem Urteil angezogene Bemerkung von *Förster-Eccius* ist zu bemerken, daß nach S. 54 a. a. O. der Wohnsitz (nicht die Staatsangehörigkeit) „das persönliche Recht der betreffenden Ehegatten bestimmt". — *Dernburg, Lehrb. d. preuß. Privatrechts*, 3. Aufl. III 11 sagt ebenfalls: „Die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe bemißt sich für jeden der Verlobten nach dem Recht seines bisherigen Domizils"; und auch das angezogene Urteil des Reichsgericht (*Entsch. in Civils.* XXXXII 339 bis 340) steht trotz gewisser unklarer (in dem Hamburgischen Urteil wiederholter) Wendungen auf demselben Standpunkt. *Niemeyer.*

Digitized by Google

Entscheidung der Vereinigten Civilsenate des RG vom 12. 10. 08 (Bd. LV 345 ff.) [1]) über die Unzulässigkeit des Ausspruches einer beständigen Trennung von Tisch und Bett mit bezug auf Eheleute fremder Staatsangehörigkeit durch ein deutsches Gericht kommt für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht in Betracht und ebensowenig bieten die Urteile des RG vom 27. 1. 87 (*Seufferts Archiv* XXXXII No. 214) und vom 20. 10. 98 (*Entsch.* XXXXII 336) [2]) Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage, ob die Gültigkeit einer vor Einführung des BGB im Inlande von einem Ausländer eingegangenen Ehe nach dem Rechte des ersten Domiziles der Ehegatten oder aber in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, zu beurteilen ist. * Das letztere Urteil stellt mit bezug auf einen Inländer, welcher im Auslande eine Ehe eingegangen ist, den Grundsatz auf, daß die Form der Eheschließung sich nach den Gesetzen des Ortes richtet, wo die Ehe geschlossen wird, daß aber die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung zu beurteilen ist, indem nach den in der Jurisprudenz des europäischen Kontinentes allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen nach dem Gesetze desjenigen Staates, dem die Person zur Zeit der Eheschließung angehörte, vorhanden sein muß. Die gleichen Grundsätze müssen aber auch für einen im Inlande eine Ehe eingehenden Ausländer, auch wenn derselbe zeitweilig und zwar zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz im Inlande hatte, maßgebend sein, denn es ergibt sich aus der Tatsache, daß der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben hat, sein Wille auch in Zukunft seinem bisherigen Heimatstaate anzugehören und die ihm nach dem Rechte seines Heimatstaates zustehenden persönlichen Rechte durch die Verlegung seines Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Staates nicht aufzugeben.

Auf den gleichen Erwägungen beruht das, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbare internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. 6. 02 (RGBl 1904 S. 221 ff.) und es ist anzunehmen, daß die in diesem Abkommen festgestellten Grundsätze des internationalen Privatrechtes auch schon zur Zeit der nur zwei Jahre vor der zur Vereinbarung internationaler Bestimmungen zusammengetretenen Haager Konferenz liegenden Eheschließung der Parteien allgemein Anerkennung gefunden hatten, wie denn auch *Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht* Bd. I § 11 S. 64 für das Geltungsgebiet des Preuß. Landrechtes den Grundsatz ausspricht, daß die innere Gültigkeit des Verlöbnisses und der Ehe nach dem persönlichen Rechte des betreffenden Ehegatten zu beurteilen ist. * Da, wie erwiesen anzunehmen ist, dem Beklagten als katholischem Untertan des österreichischen Staates die Eingehung der Ehe mit der Klägerin, solange deren geschiedener Ehemann noch am Leben, nicht gestattet war

[1]) = Ztsch. XIII 575. — Red.
[2]) = Ztsch. X 50. — Red.

und dieser Ehehinderungsgrund die Ehe nach österreichischem Rechte als ungültig und der Anfechtung unterliegend erscheinen ließ, so ist mit Recht durch das angefochtene Urteil die Ehe der Parteien für ungültig erklärt worden. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Ungültigkeit einer Ehe von einem Ehegatten — hier der Ehefrau — auch dann geltend gemacht werden kann, wenn die die Ungültigkeit begründenden tatsächlichen Verhältnisse in der Person dieses Ehegatten vorgelegen haben und dem anderen Ehegatten — hier dem Ehemanne — keine Veranlassung geben, dieselben für den Zweck der Anfechtung der Gültigkeit der Ehe zu verwerten, sofern nur jene tatsächlichen Verhältnisse nach dem maßgebenden Personalstatute dieses anderen Ehegatten — hier des Ehemannes — für diesen zur Zeit der Eingehung der Ehe ein Ehehindernis bildeten.

Die Berufung des Beklagten gegen das angefochtene Urteil ist demnach als unbegründet zu verwerfen und gemäß CPO § 97 Abs. 1 die Verpflichtung des Beklagten zur Tragung der Kosten der Berufung auszusprechen.

Amerika, Vereinigte Staaten.

Die Haftungsbeschränkung, welche nach dem Recht von Kansas für Korporationen gilt, gilt nicht für ausländische Korporationen.

Supreme Court of Kansas (Williams/Metropolitan Street R. Co., 74 Pac. Rep. 600; American Law Review XXXVIII 762).

Es handelte sich um eine Klage wegen *„personal injury“* gegen eine Straßenbahngesellschaft, deren Betrieb teils im Staate Kansas teils im Staate Missouri stattfindet. Das Recht von Kansas beschränkt die Haftungspflicht in gewisser Weise *(„statute of limitations“)*. Das Recht von Kansas bestimmt speziell, daß jene Beschränkung auf Schuldner *„out of the State“* nicht Anwendung finde. Der Gerichtshof entschied, daß die beklagte Gesellschaft im Sinne jener Bestimmung *„out of the State“* sei, da sie dort ihren Sitz habe, wo ihr *„place of creation“* sei, und dies sei in Missouri. Auf den Ort des Geschäftsbetriebes komme es nicht an. —

Erbrecht. Rule against perpetuities. „Cy pres doctrine.“

Court of appeals of Kentucky (Hussey/Sargent; 75 S. W. Rep. 211).

Ein im Jahr 1883 im Staate New-Hampshire, wo er Domizil hatte, gestorbener Bürger dieses Staates hatte ein Testament errichtet mit der Bestimmung, daß ein Fünftel des Nachlasses von *trustees* verwaltet und durch Zuschlagung der Zinsen vermehrt werden solle bis eine Enkelin des Erblassers (welche zur Zeit des Todes des Erblassers 2 Jahre alt war) das 35. Lebensjahr erreicht habe. —

Die Gültigkeit dieser Bestimmung wurde angefochten mit Beziehung auf die sogen. *„Rule against perpetuities“*.

Der Gerichtshof entschied, daß für die aufzuwerfende Frage das Recht des Staates New-Hampshire maßgebend sei und daß demgemäß die angefochtene Verfügung zwar nicht bis zum 35. Lebensjahr der bedachten Enkelin, aber bis zum Ablauf von 21 Jahren wirksam sei, obwohl nach dem Rechte des Staates Kentucky die Verfügung gänzlich unwirksam sein würde.

Anm.: 1. Ein gesetzgeberisches Einschreiten *„against perpetuities"*, insbesondere *„restricting trusts for accumulation"* fand in England durch Act. 39/40 *Georg III* c. 98 (gewöhnlich nach dem die Veranlassung gebenden Rechtsfall *„Thellusons Act"* genannt), in der Weise statt, daß die Ansammlung von *inter vivos* oder *mortis causa* zugewendeten Vermögensmassen spätestens 21 Jahre nach dem Tode des Stifters aufhört. Im *Common Law* wird der entsprechende Grundsatz als *„rule against perpetuities"* bezeichnet. Vgl. *Lewis, Practical Treatise on the law of perpetuity.* London 1849, *Solly, Grundsätze des englischen Rechtes über Grundbesitz etc.* Berlin 1853 S. 48, *Stephen, Commentaries* 12. Aufl. 1895 I 514 ff.

In den amerikanischen Gliedstaaten sind in derselben Richtung verschiedene Gesetze erlassen. Vgl. *Stimson, American statute law,* Boston 1886 §§ 402, 1341, 1440 ff., 4012.

2. Der hier zur Anwendung gebrachte Grundsatz des Rechtes von New-Hampshire, *„valeat quantum valere potest"* wird gemäß der englisch-amerikanischen Terminologie als *„cy pres doctrine"* (= französisch *„ci près"*) bezeichnet. In Kentucky dagegen gilt diese Doktrin (welche wir als *favor negotii* bezeichnen würden) nicht, vielmehr die Maxime *„falsus in uno falsus in omnibus"*. — Vgl. *Quarles „The cy pres doctrine", American Law Review* XXXVIII 683 ff. —

Niemeyer.

Law of the place of contracting. Versicherungsvertrag. Schranken für die rechtsgeschäftliche Willkürung auswärtigen Rechtes. Forfeiture.

United States Supreme Court (Mutual Life Insurance Co./Hill; Apr. 4. 1904; Harvard Law Review XVII 570).

In einem im Staate Washington abgeschlossenen Versicherungsvertrag war vereinbart, daß das Recht des Staates New York für das Vertragsverhältnis maßgebend sein solle. Zugleich war eine Verwirkungsklausel *(forfeiture)* in dem Vertrag aufgenommen unter Verzicht der Parteien auf die Anrufung gesetzlicher Bestimmungen, welche der Wirksamkeit jener Verwirkungsklausel entgegenstehen würden. —

Nach dem Recht des Staates New York würde jene Klausel ungültig gewesen sein. Der Gerichtshof wies die Berufung auf diese Ungültigkeit zurück mit der Begründung, daß für die Gültigkeit der Verwirkungsklausel das im Staate Washington als dem Ort des Vertragsschlusses geltende Recht *(law of the place of contracting)* maßgebend sei.

Anm.: In *Harvard Law Review* a. a. O. S. 570 wird das Urteil als eine Anwendung und Bestätigung bezeichnet des *„sound principle that rights are created not by will of the parties, but by law"*. — Vgl. in demselben Sinn jetzt vor allem *Zitelmann*, J. P. R. II 372 ff. —

Red.

Digitized by Google

Law of the place of contracting. Schranken für die rechtsgeschäftliche Willkürung eines auswärtigen Rechtes. Wuchergesetzgebung. Fraus legis.

United States Supreme Court (Building & Loan Association/Brahan; 24. Sep. Ct. Rep. 532; Harvard Law Review XVII 569, 570).

Die klagende, in New York domizilierte Bau- und Landleih-Gesellschaft hatte in Mississipi einen Landleihvertrag *(loan)* mit einem Einwohner von Mississipi abgeschlossen, mit der Vereinbarung, daß letzterer seine Zahlungen in New York zu leisten habe. — Solche Zahlungen waren erfolgt. Der Landleiher *(borrower)* klagte in Mississipi auf deren Rückerstattung wegen Verletzung der Wuchervorschriften des Staates Mississipi. — Der Gerichtshof erkannte gemäß dem Klageantrag mit der Begründung, daß die Absicht der Parteien, den Vertrag dem Rechte des Staates New York zu unterwerfen, im gegebenen Fall deswegen unwirksam sei, weil sie sich charakterisiere als *„an attempt to evade the usury laws of the place of contracting."* Unter diesen Umständen sei lediglich das Ortsrecht der Geschäftserrichtung *(„law of the place of contracting")* maßgebend.

Anm.: In *Harvard Law Review* a. a. O. wird darauf hingewiesen, daß die Judikatur bezüglich der internationalprivatrechtlichen Frage bei *„usurious contracts"* (Rechtsgeschäften, für welche Wuchergesetze in Frage kommen) sehr schwankt. Als überwiegender Standpunkt der Judikatur wird bezeichnet, daß *„the intention of the parties determines which law governs"* und zwar mit der Maßgabe, daß als Parteiintention die Absicht anzusehen sei, es solle das dem Bestand des Geschäftes günstigste Recht entscheiden. — Es wird a. a. O. auf den *„fictitious character"* dieser Willensinterpretation hingewiesen und als wahrer Grund jener Judikatur die Neigung der Gerichte bezeichnet, *„to avoid the usury law"*. —

Red.

Wo ist „place of making" bei einem telephonisch abgeschlossenen Vertrage?

Bank of Yolo/Sperry Flour Co., 74 Pac. Rep. 855 (Cal.; Harvard Law Review XVII 420).

Ein Vertrag war telephonisch zwischen zwei in verschiedenen Rechtsgebieten sich aufhaltenden Personen geschlossen. Der Gerichtshof entschied die Frage der Unterschrift dahin, daß der Ort, wo der Oblat seine Akceptationserklärung dem Telephon übergeben habe, der Ort des Vertragsschlusses sei.

Anm.: Darüber daß das Recht des *„place of making contract" „place of contracting"* nach amerikanischer Rechtspraxis für das Kontraktverhältnis maßgebend ist, s. die vorhergehenden Entscheidungen und *Beale, A selection of cases on the conflict of laws,* Cambridge 1902 III 446. —

Red.

Digitized by Google

Belgien.

Eheschließung. Nichtigkeitsklage wegen Klandestinität. Maßgeblichkeit des (holländischen) Heimatrechtes.

Cour d'appel Bruxelles 12. 12. 02 (Puchelt's Ztsch. XXXV 156).

Gründe:

In Erw., daß der Beklagte *A. F.* Holländer ist, weil im Jahre 1874 von holländischen Eltern geboren, daß die Klage auf Nichtigkeit seiner Ehe sich auf sein Personalstatut bezieht und darum nach holländischem Recht zu entscheiden ist; in Erw. daß nach Art. 138 des holländischen BGB die im Auslande zwischen zwei Holländern oder zwischen einem Holländer und einem Ausländer geschlossenen Ehen gültig sind, wenn die Eheschließung gemäß den ausländischen Formvorschriften erfolgte, vorausgesetzt, daß das durch das holländische Gesetz vorgeschriebene Aufgebot in Holland gemacht wurde und daß die holländischen Ehegatten nicht gegen Sektion I Titel V Buch I des BGB verstoßen haben; in Erw., daß nicht bestritten ist, daß die in Mexiko für die Eheschließung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet wurden; in Erw., hinsichtlich des Aufgebots, daß Art. 138 des holländischen Gesetzbuchs nur die Vorschrift des Art. 170 C. C. wiederholt, und wie dieser ausgelegt werden muß; in Erw. daß die Rechtsprechung den letzteren nicht dahin versteht, daß er jede im Auslande ohne das vorgeschriebene Aufgebot geschlossene Ehe für absolut nichtig erklärt, sondern vielmehr dahin, daß die Unterlassung des Aufgebots nur unter gewissen Umständen die Ehe wegen Klandestinität als nichtig erscheinen lassen kann, da es ihr alsdann an den wesentlichen Voraussetzungen der Gültigkeit gebricht; in Erw., daß das Aufgebot Name, Vorname, Alter, Stand und Wohnort der Brautleute enthalten muß (Art. 39), daß aber die Beklagte Ehefrau *L.* im Aufgebot mit einem falschen Namen bezeichnet ist, so daß unter diesen Umständen das in Mexiko erfolgte Aufgebot ohne Wert ist; daß überdies erwiesen ist, daß ein Aufgebot in Antwerpen, dem Wohnort des beklagten Ehemannes *F.* überhaupt nicht erfolgte, obwohl dies durch Art. 138 vorgeschrieben ist; in Erw. daß der Vorderrichter mit Unrecht annimmt, das letztere Aufgebot sei unmöglich gewesen, denn Art. 138 verlange die Veröffentlichung im „Königreiche", d. h. in Holland, der Ehemann *A. F.* habe aber niemals in Holland seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt; in Erw., daß nämlich Art. 138 in seinem Wortlaut nur vorsieht *quod plerum que fit*, und durch Art. 108 ergänzt werden muß, der vorschreibt, daß das Aufgebot in den Gemeinden zu veröffentlichen ist, wo die Parteien ihren Wohnsitz haben, ohne zu unterscheiden, ob diese Gemeinden im Inland oder im Ausland belegen sind; in Erw. endlich, daß *A. F.*, der zur Zeit der Eheschließung noch nicht 30 Jahre alt war, der Einwilligung seiner Eltern zur Eheschließung bedurfte und im Falle der Verweigerung sich nach Art. 99 zu richten hatte, was nicht geschehen ist; in Erw. daß hieraus und aus dem Zusammenhalte aller Umstände sich ergibt, daß alles ins Werk

gesetzt wurde, um vor dem Kläger die Heirat seines Sohnes geheim zu halten und ihn dadurch zu hindern, von dem ihm nach Art. 116 Ziffer 2 des holländischen Gesetzbuchs zustehenden Rechte des Einspruchs gegen die Eheschließung Gebrauch zu machen; daß deshalb die Ehe wegen Klandestinität für nichtig zu erklären ist . . .

Frankreich.

Ehescheidung von Ausländern (Schweizern). Zuständigkeit französischer Gerichte wegen Prorogation. Grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte des (schweizerischen) Heimatstaates. Anerkennung und Vollstreckung eines schweizerischen Urteils über Ehescheidung, Gütertrennung und Unterbringung der Kinder.

Cour d'appel Paris 6. 3. 03 (Puchelt's Ztsch. XXXV 718).

Aus den Gründen.

In Erw., daß die Entscheidung von Fragen, welche den Civilstand und die Personalstatuten von in Frankreich wohnenden Ausländern betreffen, von Rechts wegen den Gerichten desjenigen Staates zusteht, welchem sie selbst angehören; daß das insbesondere gilt für die Frage der Ehescheidung, da letztere eine Änderung im Civilstande der geschiedenen Personen bewirkt; daß die französischen Gerichte also grundsätzlich für Ehescheidungsklagen von Ausländern unzuständig sind und sich nur ausnahmsweise mit ihnen befassen können, wenn die Macht der Verhältnisse und eine zwingende Notwendigkeit ihre Tätigkeit erforderlich machen oder wenn anzunehmen ist, daß die Parteien sich ausdrücklich oder stillschweigend der französischen Gerichtsbarkeit unterworfen haben; in Erw., daß *Augustine C.* durch ihre am 24. 2. 87 auf dem Standesamt zu D. abgeschlossene Ehe mit *Ernst P.* die französische Staatsangehörigkeit verloren und die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes, nämlich die schweizerische, erworben hat; daß sie gegen ihren Ehemann vor dem Seinetribunal zu Paris Ehescheidungsklage und ihr Ehemann Widerklage erhoben hat, daß unter diesen Umständen die französischen Gerichte zuständig sind; daß durch ein vorläufiges Urteil vom 18. 11. 95 eine Beweiserhebung angeordnet, das aus der Ehe hervorgegangene Kind einstweilen der mütterlichen Großmutter anvertraut und *P.* verurteilt wurde, seiner Ehefrau eine monatliche Unterhaltsrente von 50 Frs. zu zahlen; daß Ehefrau *P.*, die schon damals von ihrem Manne getrennt lebte, sich zunächst bei diesem vorläufigen Urteile beruhigte, und die angeordnete Beweiserhebung nicht betrieb; daß darauf ihre Ehescheidungsklage mangels Beweise durch Urteil vom 12. 5. 98 abgewiesen wurde, daß Ehefrau *P.* die von ihr eingelegte Berufung gegen dieses Urteil nicht weiter betrieb; daß bei dieser Lage der

Digitized by Google

Dinge *P.* selbst nunmehr bei dem Gerichte seines heimatlichen Wohnsitzes, nämlich dem Tribunal zu la Broye im Kanton Freiburg, Ehescheidungsklage erhob, daß hier Ehefrau *P.* die Unzuständigkeitseinrede erhob, aber damit abgewiesen wurde, und nun ihrerseits widerklagend beantragte: 1. daß die Ehescheidung und Gütertrennung zu ihren Gunsten ausgesprochen; 2. die Obhut über das Kind ihr anvertraut und 3. ihr eine monatliche Unterhaltsrente von 50 Frs. zuerkannt werde; daß, nachdem im Wege der Rechtshilfe in Frankreich Beweise erhoben waren, das schweizerische Gericht am 16. 2. 00 die Ehescheidung aus wechselseitigem Verschulden beider Ehegatten aussprach, die Obhut des Kindes dem Vater übertrug und der Ehefrau keine Unterhaltsrente zuerkannte, daß auf eingelegte beiderseitige Berufung der Appellhof zu Freiburg nach nochmaliger Beweisaufnahme am 22. 10. 00 die Ehe aus alleinigem Verschulden der Ehefrau *P.* schied, die Gütertrennung aussprach und die Unterbringung des Kindes in Frankreich bei den Nonnen von St. Josef von Cluny zu Maison-Alfort für diejenige Zeit, während welcher sein Vater seinen Wohnsitz in Frankreich behielt, verordnete, im übrigen das erste Urteil bestätigte; daß der Rekurs von *P.* gegen den die Unterbringung des Kindes regelnden Teil dieses Urteils vom schweizerischen Bundesgericht am 20. 2. 01 zurückgewiesen und das Urteil somit rechtskräftig wurde; daß das Urteil nach Rechtskraft in Frankreich vollstreckt wurde, und zwar auf Betreiben der schweizer Behörden dadurch, daß es in den Civilstandsregistern der Gemeinde D. überschrieben wurde, und durch die Frau *P.* dadurch, daß sie ein Dekret erwirkte, welches ihr auf Grund der Ehescheidung wieder die französische Staatsangehörigkeit verlieh; daß nunmehr Frau *P.* das ruhende Verfahren vor dem Appellhofe Paris, welches sie vor mehr als vier Jahren in Frankreich anhängig gemacht hatte, wieder aufnahm und nunmehr hier den Antrag stellt, der Appellhof möge: 1. die Liquidation der Gütergemeinschaft, welche während der Ehe bestand, anordnen; 2. entsprechend dem vorläufigen Urteile vom 18. 11. 95 die Unterbringung ihres minderjährigen Kindes bei seiner mütterlichen Großmutter aussprechen; 3. ihren Ehemann zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 50 Frs. für die Vergangenheit wie für die Zukunft verurteilen;

was den ersten Antrag betrifft: in Erw., daß die Folgen der Ehescheidung nur von derjenigen Gerichtsbarkeit ausgesprochen werden können, welche die Ehescheidung selbst vorher ausgesprochen hat; daß Frau *P.* erklärt, ihre Berufung auf die Frage der Liquidation der Gütergemeinschaft zu beschränken; daß eine so angestrengte Klage formell unzulässig ist; zur Sache selbst in Erw., daß für die Entscheidung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung nur diejenige Gerichtsbarkeit zuständig sein kann, welche zur Entscheidung über die Ehescheidung selbst zuständig wäre; daß im vorliegenden Falle, da es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt, hierfür die schweizerischen Gerichte, speziell der Appellhof zu Freiburg, zuständig waren; daß die Wirkungen des Ehescheidungsurteils sich nach den Gesetzen desjenigen Staates bestimmen, welchem die Ehegatten angehören, daß Frau *P.* sich

außerdem dieser Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworfen hat, daß sie zwar ursprünglich im Einverständnis mit ihrem Ehemann die französischen Gerichte mit ihrer Ehescheidungsklage befaßt hatte, von dieser Gerichtsbarkeit aber wieder abgegangen ist, ehe die französischen Gerichte ein endgültiges Urteil gesprochen hatten, und die Gerichte ihres Landes mit der Sache weiter befaßte; daß Frau *P.* vor den schweizerischen Gerichten beantragt hat, die Gütertrennung zwischen ihr und ihrem Ehemanne auszusprechen, daß dieses die Form ist, in welcher im Kanton Freiburg die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung ausgesprochen werden; daß Frau *P.*, nachdem diesem Antrage stattgegeben ist, nicht mehr befugt ist, ihr Verlangen in der gleichen oder auch in abgeänderter Form vor der französischen Gerichtsbarkeit zu wiederholen;

was den Antrag auf Unterbringung des Kindes betrifft: in Erw., daß die durch das vorläufige Urteil getroffene Anordnung jede Wirksamkeit verloren hat, nachdem das Endurteil ergangen ist; daß die Rechte geschiedener Eltern bezüglich der Sorge für die Person ihrer Kinder durch die Gesetze des Landes bestimmt werden, deren Nationalität sie angehörten; daß das Kind selbst die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt; daß, da es sich um eine Frage des Personalstatuts handelte, der Appellhof zu Freiburg zu ihrer Entscheidung zuständig war; daß allerdings Frau *P.* aufstellt, daß seit Erlaß dieser Entscheidung das Kind von seinem Vater aus dem Pensionat in Frankreich, in welchem der Appellhof es unterzubringen verordnet hatte, abgeholt und nach der Schweiz gebracht worden sei, daß sie deshalb beantragt, das Kind solle *manu militari* nach Frankreich zurückgebracht werden; daß dieses Verlangen indessen auf Vollstreckung und Auslegung eines von einem souveränen ausländischen Gerichte zwischen seinen Staatsangehörigen erlassenen Urteils hinausgeht, weshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus die Klage vor den französischen Gerichten nicht anhängig gemacht werden kann;

zu dem Antrag auf Zusprechung einer Unterhaltsrente: in Erw., daß die hierauf bezüglichen Anträge der Frau *P.* vom Tribunal in la Broye und vom Appellhof zu Freiburg abgewiesen worden sind; daß sie aus den schon entwickelten Gründen denselben Anspruch nicht nochmals vor der französischen Gerichtsbarkeit geltend machen kann; daß sie für die vor Erhebung der Klage in der Schweiz liegende Zeit nicht nachweisen kann, daß sie eine Forderung an ihren Ehemann hat oder daß unter den Ehegatten eine Abrechnung stattzufinden habe; in Erw. endlich, daß die auf den Civilstand und die Rechtsfähigkeit der Personen bezüglichen ausländischen Urteile ohne weiteres diejenigen Wirkungen in Frankreich hervorbringen, welche sich nicht als eigentliche Vollstreckungsmaßregeln im engeren Sinne darstellen; daß die Entscheidung des Appellhofs Freiburg zum Überfluß in Frankreich diejenige Vollstreckung erhalten hat, deren sie überhaupt fähig war, und zwar infolge ihrer Überschreibung in den Civilstandsregistern der Gemeinde Draveil. . . .

Digitized by Google

Alimentationspflicht von in Frankreich wohnenden Ausländern (Engländern). Ordre public. Zuständigkeit französischer Gerichte.

Cour de cassation 22. 7. 03 (Puchelt's Ztsch. XXXV S. 671).

Ein Engländer hatte seine (englischen) Eltern, welche in Boulogne Wohnsitz hatten, auf Gewährung einer Unterhaltsrente verklagt. Die Zuständigkeit der französischen Gerichte und die materielle Maßgeblichkeit des französischen Rechtes wurde unter Hinweis auf Art. 3 C. C. damit begründet, daß die Alimentationsvorschriften *„lois de police et de sûreté"* seien.

Alimentationspflicht von in Frankreich wohnenden Ausländern (Amerikanern). Ordre public. Zuständigkeit französischer Gerichte.

Friedensgericht Paris 10. 7. 03 (Puchelt's Ztsch. XXXV S. 369).

In Erw., daß Frau *M.*, geschiedene Ehefrau *B.*, die Eheleute *R.*, ihre Tochter und Schwiegersohn, auf Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 10 Mk. verklagt hat, daß der beklagte Ehemann vor allem den Einwand der Unzulässigkeit der Klage macht, weil er die amerikanische Staatsangehörigkeit besitze und in allen seine Personalstatuten betreffenden Fragen der Herrschaft der Gesetze der Vereinigten Staaten unterstünde, die Frage der Unterhaltspflicht aber, da unter dem Titel vom Eherecht geregelt hierunter falle, weshalb dieselbe nach seinem Heimatrecht entschieden werden müsse, und weil das amerikanische Recht eine Unterhaltsverpflichtung zwischen Verschwägerten nicht anerkenne, weshalb er jedenfalls seiner Schwiegermutter keinen Unterhalt schulde; in Erw., daß zunächst zu untersuchen ist, ob dieser Einwand begründet ist; daß die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder die Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten sehr verschieden regeln und es sich hier um eine sehr bestrittene Frage handelt; daß sich zwei hauptsächliche Systeme gegenüberstehen: das erste, wonach die Unterhaltspflicht *publici juris* ist, weil es im öffentlichen Interesse liegt, daß die Familienglieder sich gegenseitig nach Maßgabe ihrer Kräfte unterhalten, weshalb in allen Fällen unbekümmert um die Staatsangehörigkeit der Parteien, nach Art. 3 C. C. das französische Gesetz zur Anwendung zu kommen habe (in diesem Sinne *Aubry et Rau*, I § 31 S. 82; *Demolombe*, I No. 70; *Weiss, tr. élém. de dr. intern. privé* S. 498; *Fiore, Dr. intern. privé* S. 205; *Barde, Théor. des statuts* S. 55 ff.; *Audinet, Princ. élem. de dr. intern. privé* No. 551; *Despagnet, Dr. intern. privé* S. 421; *Vincent et Pénaud, dict. de dr. intern privé vo.* Aliments No. 22), und woraus man weiter schließt, daß die französischen Gerichte zuständig sind zur Entscheidung eines von einem Ausländer angestrengten Prozesses auf Unterhaltsgewährung, da diese Klage sich auf einen aus dem Naturrecht hergeleiteten Anspruch stützt, der schon bestand,

Digitized by Google

ehe er durch das öffentliche Recht anerkannt wurde und da folglich die Vollziehung einer solchen Verpflichtung gewissermaßen die öffentliche Ordnung angeht oder doch wenigstens das „internationale Privatrecht“ (Apellhof Paris vom 19. 12. 83, *Sirey* 1834 II 384), und das zweite System, wonach man das beiden Parteien gemeinsame Heimatrecht anzuwenden habe, indem der Grundsatz des Personalstatuts hier anstatt desjenigen des Realstatuts zur Geltung komme, nach welchem die französischen Gerichte Alimente nur zusprechen könnten, wenn das ausländische Recht solche anerkenne, da der Unterhaltsanspruch als Ausfluß des Verwandtschafts- und Eherechts wie alle Statusfragen unter das Personalstatut zu rechnen sei (*Laurent, dr. civ. intern.* Band V No. 88, *Renault, Rev. crit.* 1883 S. 724, *Durand, dr. int. privé* S. 369, *Brocher, cours de dr. intern. privé* I 297; *Olivi, Rev. de dr. intern. privé* 1885 S. 56), wobei man der ersten, sich auf den Gedanken der öffentlichen Ordnung stützenden Meinung entgegenhält, daß die Unterhaltsverbindlichkeit zwar öffentlichen Rechtes ist in dem Sinne, daß der Verpflichtete sich ihr nicht einseitig entziehen und der Berechtigte auf sie nicht verzichten könne, nicht aber auch insoweit, daß das einheimische Recht dem persönlichen Rechte der Parteien vorzugehen habe, was selbst von den Anhängern der ersten Meinung dadurch anerkannt werde, daß sie das ausländische Recht stets dann zur Anwendung bringen wollen, wenn es eine weitergehende Unterhaltsverbindlichkeit statuiere als das inländische; in Erw., daß die Rechtsprechung sich endgültig für das erstere System ausgesprochen hat, daß seine unbezweifelbaren Grundsätze im vorliegenden Falle noch durch Erwägungen der Billigkeit gebieterisch unterstützt werden, daß auch die Unterhaltsverbindlichkeit unter Verwandten zu unmittelbar die öffentliche Ordnung angeht, als daß die französischen Gerichte sich nicht für zuständig erklären und die Unterhaltsverpflichtung nicht auch solchen Ausländern gegenüber aussprechen sollten, welche nach ihrem persönlichen Recht von ihr befreit sein würden; daß hier ein Fall gegeben ist, wo die dem Heimatrechte eines Ausländers im allgemeinen geschuldete Achtung zurücktreten muß vor diesem Interesse höherer Ordnung, daß folglich die eingeleitete Klage zulässig ist. . . . .“

Obligatorischer Vertrag. Maßgeblichkeit der lex loci contractus auch für die Verjährung.

Tribunal de commerce de la Seine 1. 7. 03 (Puchelt's Ztsch. XXXV S. 371).

In Erw., daß tatsächlich feststeht, daß am 16. 3. 00 der Vertreter der Gesellschaft *Hotchkiss* in Petersburg an die Adresse derselben Gesellschaft in Paris zwei Kisten enthaltend eine Mitrailleuse mit Zubehör, als Eilgut aufgegeben hat; daß die Absendung durch Vermittlung der Russischen Versicherungsgesellschaft erfolgte, welche die Sendung an *Marceson & Schreter*, ihre Vertreter in Paris, adressierte und letztere beauftragte, die Ankunft der Kisten der Empfängerin, Gesellschaft *Hotchkiss*, anzuzeigen; daß die beiden

Kisten sich verirrten und erst im Januar 1901 der Gesellschaft *Hotchkiss* zugingen, welche jetzt die Annahme verweigerte; in Erw., daß die Gesellschaft *Hotchkiss* behauptet, infolge der verspäteten Lieferung könne sie den Wert der verirrten Sendung mit 5000 Franken, entweder von *Marceson & Schreter* allein, oder zusammen mit der Russischen Gesellschaft ersetzt verlangen, und von letzterer außerdem noch die Transport-, Zoll- und übrigen Kosten; in Erw., daß beide Beklagte der Klage widersprechen, daß aber Veranlassung besteht, das Klagevorbringen hinsichtlich jedes der Beklagten gesondert zu prüfen.

Was die Klage gegen die russische Gesellschaft betrifft: in Erw., daß sie sich darauf beruft, daß die wiedergefundenen Kisten im Januar 1901 an *Hotchkiss & Cie.* zugestellt wurden, daß aber die Klage gegen sie erst am 15. 7. 02 erhoben wurde, sodaß mehr als ein Jahr zwischen der Zustellung der verirrten Ware und der Zustellung der Klage verflossen ist, daß in diesem Zeitraum keine die Verjährung unterbrechende Handlung vorgenommen wurde und daß sie deshalb die einjährige Verjährung des Art. 108 *c. de. comm.* einredeweise geltend mache, weshalb die Klage gegen sie abgewiesen werden müsse; in Erw. aber, daß vor allem darauf hinzuweisen ist, daß der Vertrag zwischen dem Vertreter der Gesellschaft *Hotchkiss* und der russischen Gesellschaft zu Petersburg geschlossen worden ist; daß Rechtslehre und Rechtsprechung mit Grund überwiegend annehmen, daß die Wirkungen eines Vertrags, insbesondere die Natur und der Umfang der sich aus einem Vertrage ergebenden Verpflichtungen sich nach den Gesetzen desjenigen Landes bestimmen, in welchem der Vertrag geschlossen wurde, ohne Rücksicht darauf, in welchem Lande der Vertrag seine Wirkungen äußern soll; daß in der Tat einleuchtende ist, daß die Parteien die Rechtsbeziehungen, welche sich aus dem Vertrage ergeben, nach dem am Orte des Vertragsschlusses geltenden Gesetze mit Ausschluß jedes anderen geregelt haben wollten, sowohl hinsichtlich der Entstehung wie hinsichtlich des Erlöschens dieser ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich des Erlöschens derselben durch Verjährung; daß also vorliegend Art. 108 *c. comm.* nicht anwendbar ist und der Streit vielmehr nach der russischen Gesetzgebung entschieden werden muß; in Erw. daß das russische Gesetz vom 12. 6. 85 zwar auch die einjährige Verjährung für Klagen wegen verspäteter Lieferung von Waren kennt, aber nur für solche Klagen, welche direkt gegen eine russische Eisenbahngesellschaft gerichtet sind, während umgekehrt bei Klagen gegen Kommissionäre, wie untergebens, das gemeine Recht Anwendung findet, d. h. nach russischem Rechte die Verjährung erst nach zehn Jahren eintritt, sodaß der Einwand der Verjährung nicht begründet ist. . . .“

Digitized by Google

Österreich.

Nichtvollstreckung eines deutschen Urteils. Ablehnung der Vollstreckung vor der MV vom 19. 10. 04 RGBl 123[1]) *mangels Zustellung der Widerklage zu eigenen Händen. Ablehnung der Vollstreckung nach der MV vom 19. 10. 04 RGBl 123, weil sich der Kläger und Widerbeklagte auf den Streit nur bezüglich des Rechtsgrundes nicht aber bezüglich der Höhe des Schadenersatzes eingelassen hat und die Ladung zum Termin für die Verhandlung über die Höhe des Schadenersatzes nicht zu eigenen Händen zugestellt wurde.*

(Mitgeteilt von Dr. *Wilhelm Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.)

Im Jahre 1894 erhoben die Firmen *D.* in London, *St.* in Wien und *N.* in Wien gegen die Firma *L. & Cie.* G. m. b. H. in Köln Klage mit dem Antrage, die Beklagten für nicht berechtigt zu erklären und denselben demgemäß zu untersagen, an .... Kehrichtwagen .... Einrichtungen anzubringen, wie sie (den Klägern) durch .... Patente .... geschützt seien, und .... zum Ersatze desjenigen Schadens zu verurteilen etc. Die beklagte Firma beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage .... die Kläger als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihr den Schaden von 100000 Mk. zu ersetzen, den sie ihr dadurch zugefügt haben, daß sie den ihr zustehenden .... Musterschutz verletzt haben etc.

Mit Urteil vom 23. 12. 96 erkannte das LG in Köln: Die Klage wird abgewiesen. Auf die Widerklage wird erkannt: Die Kläger werden verurteilt der Firma *L. & Cie.* G. m. b. H. den Schaden zu ersetzen etc. .... dessen Höhe noch besonderer Feststellung bedarf.

Im Termin vom 4. 10. 98, zu welchem die widergeklagten Kläger trotz Ladung nicht erschienen, wurde erkannt: Die Kläger und Widerbeklagten werden verurteilt der Firma *L. & Cie.* G. m. b. H. 100000 Mk. als Schadenersatz zu zahlen. — Die Widerklage und die Ladung zum Termine vom 4. 10. 98 waren den widerbeklagten Klägern zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten zugestellt.

Der am 15. 4. 99 beim k. k. LG Wien gestellte Exekutionsantrag der Firma *L. & Cie.* G. m. b. H., deren Firma in *S.* G. m. b. H. geändert wurde, wurde mit Beschluß vom 9. 5. 99 Nc XIX 15/99 bewilligt.

Dem hiergegen gerichteten Rekurse der Firma *St.* gab das k. k. OLG Wien am 22. 8. 99 statt.

---

[1]) S. unten: „Gesetzgebungsschau" Österreich (No. 12). — Red.

Begründung.

Die Exekutionsanträge stützen sich auf das gegen die Verpflichteten über eine Widerklage der Firma *S.* G. m. b. H. in Köln vom LG in Köln am 4. 10. 98 G. Z. II O 751/94 gefällte rechtskräftige Versäumnisurteil.

Nach § 80 EO kann einem solchen Exekutionsantrage nur dann stattgegeben werden, wenn — die anderen Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle und des § 81 EO stehen nicht in Frage — die Ladung oder Verfügung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt wurde.

Aus der Mitteilung des LG Köln vom 5. 5. 99 geht nun hervor, daß die Widerklage, über welche das Urteil erflossen ist, dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger, Justizrat *Sch.-P.* in Köln, zugestellt wurde, und die weitere Mitteilung dieses LG besagt, daß eine Prozeßvollmacht des genannten Justizrats nicht vorliegt, weil für das Verfahren vor dem LG der Anwaltszwang besteht und es daher der Vorlage einer solchen nicht bedurfte.

Nach § 106 CPO können Klagen allerdings auch zu Händen eines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters zugestellt werden, aber die EO hat in § 80 einerseits offenbar mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Nachweises des Umfanges der Bevollmächtigung und andererseits mit Rücksicht auf die wichtigen Rechtsfolgen, wie sie die Exekution eines ausländischen Urteils im Inlande nach sich zieht, zum Schutze der Inländer angeordnet, daß die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung des Gerichts der beteiligten Person zu eigenen Händen zugestellt worden sein muß, um eine Gewähr dafür zu haben, daß den Verurteilten auch die Gelegenheit gegeben war, sich gegen den Anspruch ordnungsmäßig zu verteidigen.

Diese Voraussetzungen fehlen nun im vorliegenden Falle, weil den Personen, gegen welche Exekution geführt werden soll, die erste Ladung nicht zu eigenen Händen zugestellt worden ist und weil, wenn man auch der Anschauung wäre, daß die Verpflichteten von dem gegen sie eingeleiteten Verfahren deshalb in Kenntnis gewesen seien, weil schon mit dem Urteile vom 23. 12. 96 gegen sie dem Grunde nach auf Schadenersatzpflicht erkannt worden ist, dies nur dann in Berücksichtigung gezogen werden könnte, wenn erwiesen wäre, daß deren Vertreter, Justizrat *Sch.-P.*, mit einer den Erfordernissen des § 31 CPO versehenen Prozeßvollmacht ausgestattet war.

Es mußte daher den Rekursen der Verpflichteten stattgegeben werden. Der k. k. OGH hat dem Revisionsrekurse mit Beschluß vom 27. 9. 99 keine Folge gegeben.

Gründe.

Die Bestimmung des § 80 EO regelt einen ganz besonderen Fall, nämlich den Fall der Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Erkenntnisses oder Vergleiches; sie setzt hierfür zum Schutze der Inländer strenge, taxativ aufgezählte Bedingungen, muß sonach für sich und ohne Beziehung auf andere gleichartige Gesetzesbestimmungen beurteilt und darf insbesondere nicht extensiv ausgelegt werden.

Digitized by Google

Wenn nun § 80 Ziffer 2 EO als eine der zwingenden Voraussetzungen der genannten Exekutionsbewilligung ausdrücklich die Zustellung der Ladung vor die auswärtige Behörde zu eigenen Händen der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, vorschreibt, dann geht es nicht an, auch andere im § 106 Abs. 1 CPO für die Zustellung von Klagen vorgesehenen Arten (der Zustellung) in diesem speziellen Falle für zulässig zu erklären, vielmehr muß vorliegend an der Zustellung zu eigenen Händen als der einzig zulässigen Zustellungsart festgehalten werden.

Eine solche Zustellung hat aber nicht stattgefunden. Denn gemäß der Bestätigung des LG in Köln wurde die Widerklage der Firma *L. & Cie.*, jetzt *S.* G. m. b. H., und um deren Zustellung handelt es sich hier, nachdem auf Grund derselben die Verurteilung der Verpflichteten zu dem nunmehr zwangsweise einzutreibenden Schadenersatze von 100000 Mk. mit Urteil des LG in Köln vom 4. 10. 98 erfolgt ist, nicht den Verpflichteten zu eigenen Händen, sondern dem Rechtsanwalte *Sch.-P.*, welcher sie gegen die wider die Widerkläger eingebrachte Klage vertreten hat, zugestellt.

Nachdem hiernach der Voraussetzung des § 80 Ziffer 2 EO nicht entsprochen worden ist, hat das Rekursgericht mit Recht die Exekutionsanträge der betreibenden Gläubigerin abgewiesen, weshalb deren Revisionsrekurs als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nach Erlaß der MV vom 21. 12. 99 RGBl. 253 ersuchte das LG Köln um Vollstreckung seines Urteils. Dieses Ansuchen wurde vom k. k. LG Wien am 26. 1. 00 z. Zl. Nc. II 204/00 abgelehnt.

Begründung.

Das Urteil des LG Köln vom 4. 10. 98, worauf sich der vorliegende Exekutionsantrag stützt, ist ein Versäumnisurteil.

Nach § 80 Ziffer 2 der hier geltenden EO und MV vom 21. 12. 99 RGBl 253 betr. die Zwangsvollstreckung auf Grund von Urteilen des Deutschen Reiches, erscheint als eine zwingende Voraussetzung zur Bewilligung der Exekution, daß die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt wurde. Nachdem nun laut der Bestätigung des LG Köln vom 5. 5. 99, welche aus Anlaß eines von der vorgenannten Gesellschaft wider die Firma *St.* in Wien in derselben Sache am 15. 4. 99 eingebrachten Exekutionsantrages eingeholt wurde, die gegenständliche Widerklage, welche das oben bezogene Urteil herbeiführte, nicht der Verpflichteten Firma *St.*, sondern deren Prozeßbevollmächtigten zugestellt wurde, so fehlt eine wesentliche Voraussetzung zur Bewilligung der angesuchten Zwangsvollstreckung.

Die Firma *S.* G. m. b. H. zedierte ihren Anspruch an *S. L.* in Frankfurt a. M.

Nach Erlaß der MV vom 19. 10. 04 RGBl 123 brachte *S. L.* einen neuerlichen Exekutionsantrag ein.

Dieser Antrag wurde vom k. k. LG Wien am 7. 3. 05 Nc II 15/5 unter Hinweis auf die Entscheidungen des k. k. OLG Wien vom 22. 8. 99 und des OGH vom 27. 9. 99 abgewiesen: Da die vorliegende Exekutionssache bereits rechtskräftig entschieden erscheint, muß der Antragsteller als Rechtsnachfolger der *S.* G. m. b. H. diese bereits rechtskräftig entschiedene Sache gegen sich gelten lassen.

Gegen diese Entscheidung brachte *S. L.* folgenden Rekurs ein:

Der angefochtene Beschluß übersieht, daß die Rechtslage seit den im angefochtenen Beschlusse der zitierten Entscheidungen des k. k. OLG und des k. k. OGH infolge der MV vom 19. 10. 04 RGBl 123 eine andere geworden ist.

Infolge dieser Verordnung, die auf Grund des § 84 EO ergangen ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen nicht mehr Voraussetzung der Bewilligung der Exekution auf Grund eines Urteils eines deutschen Gerichtes, sondern es genügt, daß sich der Verpflichtete auf den Prozeß eingelassen hat, obwohl eine Mangelhaftigkeit des Vorganges bei Zustellung der prozeßeinleitenden Verfügung vorgelegen sein mag. Die erfolgte Einlassung der Verpflichteten auf den Prozeß ist aber aus dem Urteile des kgl. preußischen LG Köln vom 23. 12. 96 sattsam ersichtlich.

Es wird vorsichtsweise bemerkt, daß kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß sich die MV vom 19. 10. 04 nicht auch auf vor ihr ergangene Urteile bezieht, und daß die früher geschehenen Abweisungen des Exekutionsantrages kein *jus quaesitum* des Verpflichteten bilden, sodaß dem neuerlichen Exekutionsantrage die *res judlicata* in dem Sinne entgegenstünde, daß das Urteil nun definitiv in Österreich unvollstreckbar wäre.

Der Rekurs wurde vom k. k. OLG Wien mit Beschluß vom 4. 4. 05 abgewiesen.

Begründung.

Das Rekursgericht kann allerdings dem Abweisungsgrunde der ersten Instanz nicht beitreten. Denn der Abweisung des im Jahre 1899 gestellten Exekutionsantrages kommt nicht die Bedeutung zu, daß der betreibende Gläubiger damit ein für allemal von der Zwangsvollstreckung des ihm mit dem Urteile des LG Köln vom 4. 10. 98 zuerkannten Anspruches in Österreich ausgeschlossen ist. Durch die Erledigung eines Exekutionsantrages wird über den Anspruch selbst eine Entscheidung nicht gefällt, einer solchen Erledigung kommt daher materielle Rechtskraft nicht zu.

Bei Erledigung eines Exekutionsantrages ist vielmehr nur zu prüfen, ob im Zeitpunkte der Anbringung des Antrages die Bedingungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung gegeben sind, und es ist daher das Wiederanbringen eines Exekutionsantrages dann zulässig, wenn die bei dem früheren Anbringen bestandenen Hindernisse hinweggefallen sind. Dies muß auch für den hier in Betracht kommenden Fall gelten, wenn Beschränkungen, die im internationalen Rechtsverkehre für die Vollstreckung ausländischer Erkennt-

Digitized by Google

nisse aufgestellt sind, hinweggefallen sind und der auf diesen Beschränkungen beruhende frühere Abweisungsgrund nicht mehr Platz greifen würde.

Allein wenn auch durch die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. 10. 04 RGBl 123 ausgesprochen ist, daß bei der Entscheidung über Exekutionsanträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte gründen § 80 Ziffer 2 EO, keine Anwendung zu finden hat und demzufolge der in der Entscheidung des k. k. OGH vom 27. 9. 99 No. 14 456 (Nc XIX 15/99/24) angeführte lediglich auf die Bestimmungen des § 80 Ziffer 2 EO gestützte Abweisungsgrund nunmehr entfallen ist, so kann doch dem neuerlich angebrachten Exekutionsantrage deshalb nicht stattgegeben werden, weil jene Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß der MV vom 19. 10. 04 RGBl 123 wegen Mangelhaftigkeit des Vorganges bei Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügungen die Exekution abgelehnt werden kann und nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit (§ 79 EO) auch abgelehnt werden muß. Es treffen nämlich die reziprok anzuwendenden Bedingungen des § 328 Ziffer 2 CPO für das Deutsche Reich vom 17. 5. 90 zu, wonach die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen ist, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist.

Der dem Exekutionsantrage zugrunde liegende Exekutionstitel ist das Urteil des LG Köln vom 4. 10. 98, mit welchem die Verpflichteten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 100000 Mk. samt Nebensachen an den betreibenden Gläubiger verurteilt wurden. Dieses Urteil ist ein Versäumnisurteil und ist in demselben festgestellt, daß die Verpflichteten in dem Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen sind. Sie haben sich daher in den Prozeß, welcher zur Entstehung des Exekutionstitels führte, nicht eingelassen. Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß in dem Verfahren, welches zur Erlassung des die Schadenersatzpflicht der Widerbeklagten dem Grunde nach feststellenden Teilurteils des LG Köln vom 23. 12. 96 geführt hat, die Verpflichteten mit den übrigen Mitbeklagten Einwendung gegen den in der Widerklage erhobenen Anspruch vorgebracht haben und daß somit über den Grund des Anspruches eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat. Denn dieses Teilurteil, welches in Gemäßheit der mit § 393 Abs. 1 österr. CPO dem Sinne nach gleichlautende Bestimmung des § 276 (jetzt § 304) der CPO für das Deutsche Reich erflossen ist, kommt für das Exekutionsverfahren nicht in Betracht, wenn auch das Endurteil vom 4. 10. 98 auf dessen Inhalt Bezug nimmt. Dieses „Teilurteil" hat nur den Charakter einer Inzidentfeststellung, es ist nicht vollstreckbar und ebensowenig der materiellen Rechtskraft fähig. Die eigentliche Sachverhandlung ist trotz des vorausgegangenen Urteils über den Grund doch immer die über den Betrag des Anspruches, und das ergangene Teilurteil (nach der Terminologie der österr. CPO Zwischenurteil) schließt bei Schadenersatzklagen die Möglichkeit

Digitized by Google

nicht aus, daß in dem Verfahren über die Höhe des Schadens ein dem Kläger zustehender Schadenbetrag nicht festgestellt werden kann. (Siehe Anmerkungen zu § 276 CPO in der von Dr. *Struckmann* und Dr. *Koch* redigierten Ausgabe S. 363 ff. und Anmerkungen zu § 304 im Handkommentar zur CPO vom 17. 5. 98 von Dr. *Ernst Neukamp* S. 250 ff.)

Demgemäß kann bei Beurteilung der Frage, ob die Verpflichteten sich in den Prozeß eingelassen haben, nur jene Verhandlung maßgebend sein, welche die Höhe des Schadenersatzbetrages zum Gegenstande hatte, somit der Termin vom 4. 10. 98, bei dem die Widerbeklagten nicht erschienen sind.

Zu dieser Auslegung des Erfordernisses der Einlassung in den Prozeß drängt auch die Erwägung, daß die in der EO normierten Beschränkungen für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse den Zweck haben, den Inländer gegen ihm nachteilige Bestimmungen ausländischer Prozeßgesetze, deren Kenntnis ihm mindestens erschwert ist, zu schützen, und daß daher deren strenge Auslegung zugunsten des Inländers geboten ist.

Haben nun die Verpflichteten sich in den Prozeß über die Höhe des Schadenbetrages nicht eingelassen, so könnte auf Grund des Urteils vom 4. 10. 98 gegen sie eine Exekution nur dann bewilligt werden, wenn die den Prozeß einleitende Ladung ihnen im Staate des Prozeßgerichts (im Königreiche Preußen, in Person oder mittelst Gewährung österreichischer Rechtshilfe zugestellt worden wäre. Daß dies hinsichtlich der Zustellung der Widerklage nicht der Fall ist, wurde schon anläßlich der am 15. 4. 99 und 7. 6. 99 (?) (Akt Nc XIX 15/99) eingebrachten Exekutionsanträge festgestellt, und es ist vom betreibenden Gläubiger auch hinsichtlich der Ladung zum Termine vom 4. 10. 98 der Nachweis nicht erbracht worden, daß dieselbe den Verpflichteten auf die im § 328 Ziffer 2 CPO bezeichnete Weise zugestellt wurde.

Demgemäß war die von dem Gerichte erster Instanz beschlossene Abweisung des Exekutionsantrages im Grunde der Bestimmungen des § 79 EO und der MV vom 19. 10. 04 RGBl 123 zu bestätigen.

Dem Rekurse konnte somit keine Folge gegeben werden.

Gegen diese Entscheidung des k. k. OLG brachte *S. L.* den Revisionsrekurs an den k. k. OGH ein, in welchem er ausführte:

Ich bekämpfe als irrig einzig und allein die Annahme des k. k. OLG, daß die Gegner sich in den Prozeß nicht eingelassen hätten, in welchem das Urteil ergangen ist, dessen Vollstreckung heute in Österreich erstrebt wird.

Das k. k. OLG zieht den Schluß, daß sich die Gegner in den Prozeß nicht eingelassen hätten, fälschlich aus dem Umstande, daß das Urteil des LG Köln vom 4. 10. 98 ein Versäumnisurteil ist.

1. Schon an und für sich ist dieser Schluß unrichtig: Allerdings kann ein Urteil, dem keine Prozeßeinlassung des Geklagten vorhergegangen ist, nur ein Versäumnisurteil sein, aber trotz erfolgter Prozeßeinlassung kann ein Versäumnisurteil ergehen, wenn der Beklagte, der bei einer früheren Verhandlung erschienen ist oder vertreten war, verhandelt hat oder sich

Digitized by Google

sonst in den Prozeß eingelassen hat, bei einer erstreckten oder vertagten oder neuerlich angeordneten Verhandlung nicht mehr erscheint.

Der Vollstreckung eines Versäumnisurteils aber steht kein Hindernis entgegen, wenn nur eine Prozeßeinlassung vorausgegangen ist, und daß diese erfolgt ist, wird durch das Teilurteil des LG Köln vom 23. 12. 96 hinreichend dargetan.

2. Der Schluß des k. k. OLG aber, es sei, wenn eine Trennung der Verhandlung nach Grund und Betrag stattgefunden hat, zur Vollstreckbarkeit des Urteils, welches den Betrag festsetzt, eine Einlassung in die Verhandlung über den Betrag nochmals erforderlich, ist ein vollständig unrichtiger. Die Ansicht des k. k. OLG zerlegt einen Prozeß in zwei Prozesse und erfindet völlig frei die Notwendigkeit, die Ladung zu der nach § 304 (276) Abs. 2 der deutschen CPO vom Richter anzuordnenden Verhandlung der Partei zuzustellen, während § 176 (162) der deutschen CPO vielmehr ganz ausdrücklich bestimmt, daß Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen, so daß sogar die Zustellung an die Partei ungültig ist — *Wilmowski-Levi, Petersen, Struckmann-Koch* etc. zu § 176 (162).

Die Unvollstreckbarkeit des Teilurteils über den Grund des Anspruches, die vom k. k. OLG richtig erkannte Natur der Entscheidung über den Rechtsgrund als einer Inzidentfeststellung beweisen ja gerade die Einheit des auf Grund einer Klage bis zum schließlichen Endurteile durchzuführenden Prozesses.

Wäre die Entscheidung des k. k. OLG richtig, so würde sie dahin führen, daß in allen Fällen, wo die Sachlage Trennung der Verhandlung nach Grund und Betrag erfordert, der Beklagte in dolos spekulierender Weise in der Lage wäre, sich auf den Prozeß über den Rechtsgrund einzulassen, sich aber schlau und perfid zurückzuziehen, sobald die Entscheidung über den Rechtsgrund gegen ihn ausfällt. Das kann nicht Rechtens sein; wer sich in einen Prozeß einläßt, muß die Entscheidung hinnehmen, auch wenn sie gegen ihn lautet.

Um völlig klarzustellen, daß das deutsche Civilprozeßrecht die Einheit des Prozesses (der bloß aus Zweckmäßigkeit in zweierlei Verhandlungen zerlegt wird) anerkennt, weise ich z. B. darauf hin, daß der Anwalt nicht für die Verhandlung über den Betrag nochmals eine Verhandlungsgebühr anzusprechen hat, er hat nur auf eine einmalige Verhandlungsgebühr Anspruch (*Freudenthal'sche Ausgabe der CPO* zu § 304).

Die Bemerkung des k. k. OLG, daß zu seiner (eigenartigen, jedoch völlig unrichtigen) Auslegung des Erfordernisses der Einlassung auch die Erwägung dränge, daß die in der EO normierten Beschränkungen für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse den Zweck haben, den Inländer gegen ihm nachteilige Bestimmungen ausländischer Prozeßgesetze, deren Kenntnis

ihm mindestens erschwert ist, zu schützen und daß daher deren strenge Auslegung zugunsten des Inländers geboten sei — ist doppelt falsch:

Erstens ist keine Bestimmung der deutschen CPO in Frage, die dem Fremden als solchen mehr nachteilig wäre als dem Deutschen — auch Nichtdeutsche müssen schließlich Prozesse verlieren können! Zweitens aber handelt es sich um gar keine Bestimmung der deutschen CPO, die von der österr. CPO verschieden wäre. Auch die österr. CPO hat nur eine einheitliche Streiteinlassung für den nach Grund und Betrag zur Verhandlung getrennten Prozeß, und es ist nicht abzusehen, welche Kenntnis deutschen Rechts für den Österreicher nötig gewesen wäre, um ihn gegen den Verlust des Prozesses zu schützen. Strenge muß das Gesetz ausgelegt werden, aber auch gegen den Österreicher zu dessen Gunsten nicht Unterscheidungen und Feinheiten erfunden werden dürfen um ihn gegen Exekutionen zu schützen, die er sich nach dem Gesetze gefallen lassen muß, wenn er nicht freiwillig zahlt.

Der k. k. OGH wies den Revisionsrekurs mit Entscheidung vom 26. 4. 05 Z. 6925 ab:

Begründung.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die MV vom 19. 10. 04 RGBl 123 die Anwendung der Vorschrift des § 80 Ziffer 2 EO gegenüber dem Deutschen Reich außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, ist lediglich zu prüfen, ob im Gegenstandsfalle die reziprok anzuwendenden Bestimmungen des § 328 der deutschen CPO die Anerkennung des vorliegenden Urteils des LG Köln vom 4. 10. 98 hierzulande zulassen.

Daß die Ladung der Firma *St.* weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshilfe in Österreich zugestellt wurde, steht angesichts der Bestätigung des LG Köln vom 5. 5. 99, wonach die Widerklage dem Prozeßbevollmächtigten der Widerbeklagten, Rechtsanwalt Justizrat *Sch.-P.* in Köln, zugestellt worden ist, außer Zweifel. Es erübrigt somit nur die Lösung der Frage, ob die Firma *St.* im Sinne der bezogenen Gesetzesstellen sich in den Prozeß eingelassen hat. Dies wurde vom Rekursgerichte mit Recht verneint, weil diese Firma zwar als Mitklägerin an dem wider *L. & Co.* und Konsorten wegen Patentverletzung angestrengten Rcchtsstreite, der mit der unterm 23. 12. 96 erfolgten Klageabweisung und gleichzeitigen Verurteilung der Kläger in ihrer Eigenschaft als Widerbeklagte zum Schadenersatze dem Grunde nach beendet worden ist, teilgenommen, jedoch an der Streitverhandlung, welche dem Versäumnisurteil vom 4. 10. 98 zugrunde liegt, sich nicht beteiligt hat, weil somit eine Streiteinlassung in jene Verhandlung, welche die Festsetzung der Schadenhöhe, also das in Exekution zu ziehende Urteil betrifft, nicht vorliegt. Hiernach erweist sich der Revisionsrekurs als unbegründet.

Anm.: Zu den vorstehend mitgeteilten Beschlüssen österreichischer Gerichte sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Die nach der MV vom 19. 10. 04 ergangenen Entscheidungen sind verfehlt, soweit sie sich auf § 328 No. 2 der deutschen CPO berufen, weil

Digitized by Google

hier vorausgesetzt wird, daß sich der Beklagte auf den Prozeß nicht eingelassen hat, die weitere mündliche Verhandlung aber, in welcher der Widerbeklagte ausblieb, nicht der Prozeß ist und sein Ausbleiben im späteren Termin die vorangegangene Einlassung auf den Prozeß nicht beseitigt. Daß die in einem früheren Termin vorangegangene Einlassung dem Versäumnisurteil nicht im Wege steht, kann nicht die Tatsache der Einlassung auf den Prozeß ungeschehen machen. Auch ist die Voraussetzung von § 328 No. 2 nicht etwa schon erfüllt, wenn die Einlassung auf den Prozeß in der einen oder anderen Richtung unvollständig war, sondern die Voraussetzung ist, daß überhaupt gar keine Einlassung auf den Prozeß stattgefunden habe und diese Voraussetzung ist, wie gezeigt, nicht erfüllt.

2. Es fällt auf, daß von keiner Seite die Eigenschaft des vollstreckungsbedürftigen Urteils als eines im Widerklageprozeß ergangenen Urteils berücksichtigt wurde. § 328 No. 2 der deutschen CPO, auf welchen sich die österreichischen Entscheidungen stützen wollen, spricht von der den „Prozeß einleitenden Ladung oder Verfügung". Der Widerklageprozeß, in welchem das fragliche Versäumnisurteil erging, wird aber nicht durch eine Zustellung oder eine Verfügung sondern durch den Vortrag der Widerklage in der mündlichen Verhandlung eingeleitet (§ 281 d. deutschen CPO; ebenso österr. CPO § 232 Abs. 2); wenn eine Widerklageschrift zugestellt wird, wie es im vorliegenden Falle geschah, so hat diese Handlung nur den Zweck und nur die rechtliche Bedeutung die Verhandlung vorzubereiten, nicht aber die Bedeutung den Prozeß einzuleiten. Hier haben also die österreichischen Gerichte nicht nur die Begriffe „Prozeß" und „Verhandlung" sondern auch die Begriffe „einleiten" und „vorbereiten" verwechselt. Auch aus diesem Grunde kann daher § 328 No. 2 im vorliegenden Falle nicht verwertet werden. Es ist in dem zu beurteilenden Widerklageprozeß nicht eine diesen Prozeß einleitende Ladung weder dem Widerbeklagten in Person noch durch Gewährung der Rechtshilfe zugestellt worden, sondern der Prozeß war überhaupt ohne Ladung einzuleiten, ein Fall, den § 328 der deutschen CPO gar nicht berührt. Da der Widerklageprozeß ein anderer ist als der Prozeß über die Klage kann die Voraussetzung des § 328 No. 2 im vorliegenden Falle auch nicht dadurch erfüllt worden sein, daß die Klage nicht dem Beklagten in Person zugestellt wurde, der Beklagte ist ja als Widerkläger Sieger im Widerklageprozeß; die Form, in welcher ihm seinerzeit die Klage mitgeteilt worden war, kann daher keinen Einfluß auf Rechtskraft und Vollstreckung des im Widerklageprozeß ergangenen Urteils haben.

Kleinfeller (Kiel).

Ungültigkeitserklärung der von einem ungarischen Staatsangehörigen mosaischer Religion mit einer katholischen Österreicherin in Ungarn geschlossenen Civilehe.

OGH 28. 6. 04 (Z. 9526).

Armin A. und *Johanna A.* geborene *B.* haben am 28. 2. 99 vor dem Matrikelführer in Zsolna (Ungarn) eine Civilehe geschlossen. *Armin A.*, gegenwärtig österreichischer Staatsbürger, war zur Zeit der Eheschließung ungarischer Staatsbürger und mosaischer Religion, *Johanna A.* war katholisch und österreichische Staatsbürgerin.

Das Gericht erster Instanz hat diese Ehe als ungültig erklärt.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Nach § 4 des a. b. GB bleiben Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiet vornehmen, an die österreichischen Gesetze insoweit gebunden, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Diese gesetzliche Bestimmung betrifft nicht bloß persönliche Handlungsfähigkeit, sondern überhaupt die Fähigkeit zu gültigen Rechtsgeschäften, insbesondere zur Eheschließung.

Zur Zeit der Eingehung der am 28. 2. 99 in Zsolna mit *Armin A.* nach ungarischem Civilrecht geschlossenen Civilehe war nun *Johanna A.* katholischer Religion und österreichische Staatsbürgerin, wogegen *Armin A.* mosaischer Religion war. Da *Johanna A.* als österreichische Staatsbürgerin an österreichische Gesetze gebunden war, stand der Eheschließung das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nach § 64 a. b. GB, wonach Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, entgegen, und ist damit die geschlossene Ehe ungültig.

Das Berufungsgericht hat der Berufung des Ehebandverteidigers keine Folge gegeben, das erstrichterliche Urteil vielmehr bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Die Bestätigung des angefochtenen Urteiles erfolgte aus den demselben beigegebenen, dem Gesetze entsprechenden Gründen.

Eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache kann in der Tatsache nicht erkannt werden, daß eine in Ungarn gültige Ehe hierlands als ungültig erklärt wurde, weil über die Gültigkeit des Ehevertrages eine verschiedenartige Gesetzgebung besteht und *Johanna A.* bei Eingehung der Ehe österreichische Staatsangehörige war, sonach in ihren Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornahm, an die österreichischen Gesetze gebunden war, welche im § 64 a. b. GB durch die Bestimmung, daß Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, — die persönliche Fähigkeit der *Johanna A.*, sie zu unternehmen, einschränkt.

Der Ehevertrag, welcher den Gegenstand dieser Untersuchung bildet, ist nach österreichischen Gesetzen ungültig, und *Johanna A.* wurde durch diesen ungültigen Vertrag vom Standpunkte dieser Gesetze nicht ungarische Staatsangehörige.

Der Oberste Gerichtshof hat der Revision des Ehebandverteidigers unter Verweisung auf die richtige Begründung der untergerichtlichen Urteile keine Folge gegeben, jedoch diese Urteile dahin berichtigt, daß die Ungültigkeit der in Rede stehenden Ehe für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgesprochen wurde.

Ungültigkeit der zwischen einem Österreicher und einer Ungarin in Ungarn nach evang. Ritus geschlossenen Ehe trotz der in Ungarn erfolgten Trennung der ersten, nach kath. Ritus in Österreich geschlossenen Ehe der Gattin, sobald deren erster Gatte noch am Leben ist.

OGH 5. 7. 04 (Z. 8963).

Die katholische *Leopoldine N.* wurde am 28. 5. 57 mit dem katholischen österr. Staatsbürger *Josef D.* in Wien nach röm.-kath. Ritus getraut. Diese Ehe wurde mit rechtskräftigem Urteile des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes in Wien am 28. 10. 65 aus Verschulden der Ehegattin zeitlich geschieden. Am 11. 5. 73 ist *Leopoldine D.* geb. *N.* in die evangelische Kirche H. B. übergetreten und im Oktober desselben Jahres wurde ihr die ungarische Staatsbürgerschaft verliehen.

Laut des Urteiles des Ehegerichtshofes der ev.-ref. Diöcese Klausenburg vom 23. 8. 73 wurde die am 28. 10. 65 auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Separation für *Leopoldine N.* verehelichte *D.* in endgültige Trennung abgeändert.

Leopoldine N. hat sohin am 17. 2. 74 mit dem österr. Staatsangehörigen mosaischer Religion, *Friedrich S.*, welcher jedoch am 28. 1. 74 zur evangelischen Kirche A. B. übergetreten ist, zu Unterschützen (Ungarn) nach evangelischem Ritus eine zweite Ehe geschlossen.

Beinahe 30 Jahre nach der Eheschließung zwischen *Friedrich S.* und *Leopoldine S.* wurde wegen dieser Ehe eine Anzeige erstattet und wegen Untersuchung der Gültigkeit dieser Ehe das Verfahren eingeleitet.

Die wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe gegen *Friedrich* und *Leopoldine S.* eingeleiteten Vorerhebungen wurden eingestellt.

Das LG in Wien hat die zwischen *Friedrich S.* und *Leopoldine S.* geschlossene Ehe als ungültig erklärt.

Entscheidungsgründe.

Friedrich S. ist österreichischer Staatsangehöriger und die von ihm mit *Leopoldine S.* geschlossene Ehe, welche im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll, ist nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen. Die Ehegattin des *Friedrich S., Leopoldine S.* geb. *N.* war vorher mit *Josef D.* nach römisch-katholischem Ritus getraut und wurde *Leopoldine N.* verehelichte *D.* infolge der Stellung ihres Mannes durch die Verehelichung österreichische Staatsangehörige.

Durch die mit Urteil des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes erfolgte zeitweise Scheidung der zwischen *Josef* und *Leopoldine D.* geschlossenen Ehe erfolgte keine Auflösung dieser Ehe. Diese Auflösung erfolgte auch nicht durch den nachher erfolgten Übertritt der *Leopoldine D.* zur evangelischen Kirche, noch durch die Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft, noch durch das Erkenntnis des Ehegerichtshofes der evang.-ref. Diözese Klausen-

Digitized by Google

burg. Beide Ehegatten *Josef* und *Leopoldine D.* haben ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich und könnte für die Frage der Lösbarkeit dieser in Österreich geschlossenen Ehe nur ein österreichisches Gericht zuständig sein. Das Klausenburger Erkenntnis hat überdies nur bezüglich der Ehegattin *Leopoldine D.* die ausgesprochene Separation in endgültige Trennung abgeändert und für eine glücklichere Ehe befreit, hingegen das eheliche Band bezüglich des Ehemannes *Josef D.* unberührt gelassen, so daß durch dieses Erkenntnis auch nicht eine gänzliche Auflösung der Ehe erfolgt ist.

Diese Ehe ist in den für deren rechtliche Beurteilung im Inlande allein maßgebenden Standesregistern noch immer als zu Recht bestehend eingetragen und ein österreichisches Gericht hat diese Ehe nicht als ungültig erklärt.

Diese Ehe ist aber nach österreichischem Gesetze unauflöslich, weil beide Eheteile zur Zeit der Eheschließung der katholischen Kirche angehörten und ein nachträglich erfolgter Religionswechsel und selbst eine nachträglich erfolgte Änderung der österreichischen Staatsbürgerschaft eines oder beider Ehegatten für die Beurteilung der rechtlichen Wirkungen dieser Ehe völlig unentscheidend ist.

Zur Zeit, als *Leopoldine D.* mit *Friedrich S.* eine zweite Ehe einging, war und ist heute noch, deren rechtmäßiger Ehegatte *Josef D.* am Leben.

Ein Weib darf aber nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein.

Der zweiten Ehe der *Leopoldine D.* geb. *N.* stand daher das öffentliche Ehehindernis des bestehenden Ehebandes entgegen und mußte deshalb diese Ehe als ungültig erklärt werden.

Der Berufung der beiden Ehegatten und des Ehebandverteidigers wurde keine Folge gegeben, das österreichische Urteil vielmehr bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht erachtet die Frage der Gültigkeit der zwischen *Friedrich S.* und *Leopoldine S.* geschiedenen *D.* geschlossenen Ehe seitens des Gerichtes erster Instanz für richtig gelöst und die von den Berufungswerbern gegen die Richtigkeit dieser Lösung vorgebrachten Bedenken für nicht begründet.

Zunächst handelt es sich darum, nach welchen Gesetzen die Gültigkeit vorliegender Ehe zu beurteilen ist, ob das österreichische oder ein ausländisches Recht zur Anwendung zu kommen hat.

Es steht fest, daß *Friedrich S.* zur Zeit der in Ungarn erfolgten Schließung der Ehe, deren Gültigkeit amtswegig untersucht wird, österreichischer Staatsbürger war, während die *Leopoldine S.* bereits das ungarische Staatsbürgerrecht erworben hatte.

Nach § 37 a. b. GB sind Rechtsgeschäfte, welche Ausländer mit Untertanen dieses Staates im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo das Geschäft abgeschlossen worden, bei dieser Gesetzesstelle ist § 4 a. b. GB bezogen, nach welchem österreichische Staatsbürger auch im Auslande hinsichtlich ihrer persönlichen Fähigkeit zu Handlungen und Geschäften an die österreichischen Gesetze gebunden bleiben. Es ist nun zweifellos,

Digitized by Google

daß *Friedrich S.* bei Bestand der §§ 62 und 111 a. b. GB im Inlande nicht fähig ist, die Ehe mit einer ehemaligen Katholikin, deren nach katholischem Ritus angetrauter Ehegatte noch lebt, einzugehen; nach den oben zitierten §§ 37 und 4 a. b. GB haftet ihm diese Unfähigkeit auch im Auslande an.

Aber selbst wenn man von der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung absieht und nur die objektive Seite der Rechtsgeschäfte (beider Eheverträge), die in Betracht kommen, ins Auge faßt, gelangt man zu dem gleichen Resultate der Unzulässigkeit der zweiten Eheschließung.

Weder in Österreich noch in Ungarn ist eine Doppelehe gestattet, hier wie dort hat die Gültigkeit einer zweiten Ehe zur Voraussetzung, daß das Band der ersten aufgelöst ist.

Nun kommt allerdings eine Diskrepanz zwischen den Gesetzgebungen beider Staaten in der Richtung zum Vorscheine, daß sie hinsichtlich der Statuierung der Auflösungsgründe einer rechtsgültigen Ehe teilweise von verschiedenen Grundsätzen ausgehen.

Allein es ist selbstverständlich (§ 4 a. b. GB), daß die Frage, ob die erste Ehe, die zwischen österreichischen Staatsbürgern auf österreichischem Gebiete (nach kath. Ritus) geschlossen wurde, aufgelöst ist oder nicht, von einem österreichischen Gerichte für das Gebiet des österreichischen Staates nur nach österreichischem Rechte beurteilt werden kann.

Nach österreichischem Rechte ist aber die zwischen Katholiken geschlossene Ehe bei Lebzeiten des anderen Gatten unauflöslich ohne Rücksicht darauf, ob etwa später ein Glaubenswechsel stattgefunden hat und soweit das Herrschaftsgebiet des österreichischen Rechtes in Frage kommt, auch ohne Rücksicht darauf, ob eine Änderung der Staatsbürgerschaft eines der vertragschließenden Teile eingetreten ist. Ja, auch nach den Grundsätzen des I. P. R. und der Bestimmung des § 37 a. b. GB, die von den Berufungswerbern zu ihren Gunsten ins Treffen geführt wird, ist nicht bloß hinsichtlich Form und Inhalt, sondern auch hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Geschäftes das oberste Prinzip: *„locus regit actum"* und es kann dem Erwerbe einer neuen Staatsbürgerschaft keine rückwirkende Kraft hinsichtlich der Rechtsfolgen der unter der Herrschaft eines anderen Gesetzes geschlossenen privatrechtlichen Verträge beigemessen werden.

Da demnach die Frage der Gültigkeit der ersten Ehe der *Leopoldine S.* im bejahenden Sinne gelöst erscheint, steht der Gültigkeit der zweiten (vorliegenden) Ehe die Bestimmung der §§ 62 und 111 a. b. GB entgegen.

Der im § 62 a. b. GB ausgesprochene Grundsatz, daß ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne vermählt sein darf, gilt jedoch nicht nur hierlands, sondern überall für christliche Ehen.

Das Klausenburger Erkenntnis entspricht wohl nicht dem obenerwähnten im § 37 a. b. GB zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze und kann, abgesehen davon, daß es nur eine einseitige Trennung der ersten Ehe der *Leopoldine S.* ausspricht, schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 81, 3 der öster-

Digitized by Google

reichischen Exekutionsordnung für die nunmehr ergehende Entscheidung des österreichischen Gerichtes nicht maßgebend sein.

Wenn gegen die Gültigkeit der Bestimmuug des § 111 a. b. GB Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 67 RGBl No. 142 herangezogen wird, so ist zu bemerken, daß, wenn man davon absieht, daß diese grundsätzlichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes keine Dispositive, dem Inhalte des § 111 a. b. GB derogierende Anordnung enthalten, schon der Umstand der obenerwähnten Ansicht der Berufungswerber entgegensteht, daß durch das der Publikation des Staatsgrundgesetzes nachfolgende Gesetz vom 25. 5. 68 RGBl No. 47 das zweite Hauptstück des a. b. GB wieder in seine frühere Wirksamkeit eingesetzt wurde, ohne daß hierbei § 111 a. b. GB einer Änderung unterzogen worden wäre und daß spätere Anregungen, die auf eine solche Änderung abzielten, erfolglos blieben.

Der OGH hat der Revision der beiden Ehegatten und des Ehebandverteidigers unter Verweisung auf die dem Gesetze und der Sachlage vollkommen entsprechende Begründung des angefochtenen Berufungsurteiles keine Folge gegeben.

Die österreichischen Gerichte dürfen das Ansuchen eines ungarischen Gerichtes um Exekutionsvollzug nur dann ablehnen, wenn die Leistung, die erzwungen werden soll, mit einem inländischen verbietenden Gesetze kollidiert.

OGH 6. 9. 04 (Z. 9977).

Das Prozeßgericht hat in der Rechtssache des *A.* in Wien, Klägers, gegen *B.* in Györ (Ungarn), Beklagten, wegen Unwirksamkeitserklärung und Unzulässigkeit der Exekution, — die vom kgl. ung. GH als Wechselgericht in Györ mit Bescheid vom 21. 1. 04 bewilligte Exekution hierlands für unwirksam erklärt, — dagegen die Nichtigerklärung des Summarbescheides des genannten GH vom 27. 9. 86 abgelehnt.

Tatbestand.

Kläger beantragte, daß die wider ihn vom Beklagten erwirkte, vom kgl. ung. GH als Wechselgericht Györ mit Bescheid vom 21. 1. 04 auf Grund des dortgerichtlichen rechtskräftigen Summarbescheides vom 27. 9. 86 bewilligte Exekution, die hiergerichts vorgenommen wurde, für unwirksam erklärt, die Nichtigkeit des angeführten Summarbescheides ausgesprochen und ihm Kostenersatz zugesprochen werde. — Der Sachverhalt ist, soweit unbestritten, folgender: Kläger ist ungarischer Staatsbürger; dem Summarbescheide vom 27. 9. 86 liegt ein vom Kläger als Aussteller und Blankoindossent in Ungarn unterfertigter Wechsel d. d. Györ den 19. 1. 86, fällig gestellt auf den 19. 4. 86, zu Grunde und war Kläger zur Zeit des Wechselskripturaktes Kadett des Husarenregiments No. . . . — Auf Grund des genannten Summarbescheides ist schon im Jahre 1901 eine Gehaltsexekution gegen den Kläger ebenfalls von diesem Beklagten erwirkt und durchgeführt worden. — Ferner hat Kläger

in Beantwortung eines Schreibens eines Vertreters des Beklagten demselben mit Brief d. d. Wien 18. 10. 00 erklärt, daß er nur Girant sei und für andere zu zahlen nicht in der Lage, insolange seine Verhältnisse als kleiner Beamter sich nicht ändern und sich im Mai 1901 infolge Intervention seines Vorgesetzten zu Ratenzahlungen an den Beklagten per 40 K. monatlich verstanden hat.

Bestritten verbleiben folgende Umstände:

1. Die Behauptung des Klägers, daß er nach der erwähnten, von ihm gemachten Zusage der Zahlung von 40 K. monatlich den (seither verstorbenen) Wiener Advokaten Dr. *N.* mit der Erhebung von Einwendungen betraute, weil dieses Zahlungsversprechen nur unter dem Drucke seines Vorgesetzten abgegeben wurde.

2. Die Behauptung des Beklagten, daß im Januar 1901 eine Mobilarexekution von ihm beim Kläger vorgenommen wurde; Kläger konnte sich nur erinnern, daß im Jahre 1901 ein Sollizitator, nicht auch ein Vollstreckungsorgan bei ihm erschien und stellte der Richter fest, daß laut E-Register der Vollzug einer derartigen Exekution abgelehnt wurde. — Vertreter des Beklagten beantragte deshalb Einvernehmung seines Sollizitators und des Vollstreckungsorganes als Zeugen. — Auf Grund dieses Sachverhaltes stützte Kläger seinen Sachantrag darauf, daß er zur Zeit der Wechselausstellung minderjährig war und außerdem dem militärischen Mannschaftsstande angehörte.

Entscheidungsgründe.

Die Klage geht auf Versagung der von einem ungarischen Gerichte bewilligten Exekution mangels der Voraussetzungen des § 86 EO; für solche Klagen ist die Zuständigkeit dieses Gerichtes laut Art. IV der JMV vom 13. 12. 97 RGBl No. 285 klar begründet, da mit dieser Klage über die Frage der Gesetzmäßigkeit des Vollzuges einer von einem ungarischen Gerichte bewilligten Exekution entschieden werden soll.

Da § 86, Ziffer 2 EO nur § 81, Ziffer 2—4 EO, nicht aber § 81, Ziffer 1 EO zitiert, ist die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens vor dem ung. Gerichte bei Schaffung, des Exekutionstitels hiergerichtlich nicht mehr zu untersuchen und daher irrelevant, ob Kläger vor dem ung. Prozeßgerichte gegen die Wechselzahlungsauflage (d. i. Summarbescheid vom 27. 9. 86) die Einwendung seiner Minderjährigkeit und seiner Wechselunfähigkeit als Kadett vorgebracht hat oder nicht und ob bejahendenfalls nach ung. Rechte diese Einwendungen Erfolg haben konnten.

Da demnach die Gesetzmäßigkeit des vor dem ung. Gerichte stattgefundenen Verfahrens einer Prüfung durch österr. Gerichte entzogen ist, so kann auch niemals ein österr. Gericht in die Lage kommen, über die Gültigkeit eines ungarischen Exekutionstitels zu erkennen; hierüber war deshalb ein Ausspruch abzulehnen (§ 42 J. N.); eine förmliche Unzuständigkeitserklärung war in dieser Richtung unnötig, da im übrigen für diese Rechtssache die hiergerichtliche Zuständigkeit gegeben ist und die Ablehnung des

Ausspruches über die Nichtigkeit des Summarbescheides vom 27. 9. 86 die meritale Entscheidung betreffend die Wirkung der auf ihn basierten Exekutionsbewilligung in Österreich nicht tangiert oder derselben präjudiziert.

Es liegt der Versagungsgrund des § 81, Z. 4 EO vor; denn es soll entgegen der kaiserl. V. vom 3. 7. 52 RGBl No. 138, welche die Mannschaft des streitbaren Standes — Kläger gehörte zur Zeit der Wechselausstellung als Kadett dem Mannschaftsstande an — als nicht wechselfähig erklärt, ein Ausspruch zur Verwirklichung gelangen, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Gültigkeit versagt ist. Daß die kaiserl. V. vom 3. 7. 52 RGBl No. 138, welche allerdings in Ungarn nicht mehr gilt, auf ausländische und somit auch ungarische, dem gemeinsamen Heeresverbande angehörige Staatsbürger in Österreich Anwendung findet, gleichviel was in dieser Hinsicht das Wechselrecht des Heimatstaates der betreffenden Militärperson normiert, ist stets anerkannt worden.

Da mit der kaiserl. V. vom 3. 7. 52 ein Standesprivilegium für eine Kategorie von Militärpersonen geschaffen wurde, welches, wie aus den Eingangsworten der kaiserl. V. zu entnehmen ist, nicht nur dem Schutze von Militärpersonen, sondern auch als Warnung für leichtsinniges Kreditieren dem Interesse des Gläubigers dienen soll und damit eine, von dem Willen der Partei unabhängige Norm des öffentlichen Rechtes geschaffen werden sollte, so war die nachträglich erfolgte Schuldanerkennung irrelevant, dies umsomehr im vorliegenden Falle, als dieselbe nicht geeignet ist, das wesentliche Erfordernis einer im Momente der Beisetzung gültiger Wechselunterschrift zu ersetzen und die vom Beklagten geführte Exekution nicht auf Grund eines auf der Schuldanerkennung beruhenden Exekutionstitels, sondern auf Grund eines auf einem Wechsel einer Militärperson basierten Exekutionstitels geführt wird und es sich in diesem Rechtsstreite nur um Vollstreckbarkeit eines solchen Exekutionstitels hierlands handelt und die gerichtliche Feststellung dieses Umstandes, welcher nur nach inländischem Exekutionsrechte zu beurteilen ist, an keine Frist gebunden ist, vorliegende Klage charakterisiert sich eben nicht, wie der Beklagte vermeinte, als Nichtigkeitsklage.

Das Berufungsgericht hat in Stattgebung der Berufung des Beklagten das Urteil erster Instanz dahin abgeändert, daß das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen wurde.

Entscheidungsgründe.

Die Auffassung des Beklagten, daß zufolge der Anordnung des Punktes II der JMV vom 13. 12. 97, RGBl No. 285, wonach die Bestimmung des § 83 EO gegenüber in Ungarn errichteten Exekutionstiteln keine Anwendung findet, die vorliegende Klage wegen Unzulässigkeit *a limine* abzuweisen gewesen wäre, erscheint zwar nicht zutreffend; denn diese Klage war nicht ausdrücklich als Widerspruchsklage im Sinne des § 83 EO bezeichnet, enthielt vielmehr das Begehren auf Nichtigkeitserklärung der Exekutionstitel und Unwirksamkeitserklärung der Exekution, und war demnach die durch diese Klage hervor-

Digitized by Google

gerufene Streitigkeit im Sinne des Punktes IV der vorzitierten JMV allerdings der Verhandlung und Entscheidung zu unterziehen.

Nach Anschauung des Berufungsgerichtes liegt jedoch dem erstrichterlichen Urteile, insoferne mit demselben die bewilligte Exekution hierlands für unwirksam erklärt wurde, eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache zu Grunde; denn die Anwendung der Bestimmungen des § 81 EO, auf Grund deren, und zwar der Ziff. 4 dieser Gesetzesstelle, der Erstrichter die Exekution versagt hat, erscheint im Verhältnis mit Ungarn nach der klaren Vorschrift des Punktes II der bezogenen MV ausgeschlossen.

Vielmehr kann nach der oben zitierten Bestimmung — abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden weiteren Versagungsgrunde — die Exekution nur dann abgelehnt werden, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzuführen beabsichtigt wird, mit einem inländischen, verbietenden Gesetze kollidiert. Da es sich nun im vorliegenden Falle um die Leistung einer Geldschuld, somit um eine zweifellos mit einem inländischen verbietenden Gesetze nicht kollidierende Leistung handelt, war das auf Unwirksamerklärung der bewilligten Exekution gerichtete Klagebegehren abzuweisen.

Der OGH hat der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe.

. . . . Bei der rechtlichen Beurteilung der Streitsache handelt es sich einzig und allein darum, ob die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchgesetzt werden soll, mit einem inländischen Gesetze kollidiert; denn nach Art. II der JMV vom 13. 12. 97, RGBl No. 285, haben die Bestimmungen der §§ 81 und 83 EO in Ansehung der in Ungarn errichteten Exekutionstitel keine Anwendung und die inländischen Gerichte dürfen das Ansuchen eines ungarischen Gerichtes um Exekutionsvollzug nur dann ablehnen, wenn die Leistung, die erzwungen werden soll, mit einem inländischen verbietenden Gesetze kollidiert. Es darf daher das österreichische Gericht die Frage, ob der Anspruch des betreibenden Gläubigers rechtlich zulässig ist, und ob der Verpflichtete bei Eingehung des Rechtsgeschäftes, welches dem Exekutionstitel zu Grunde liegt, auch die Fähigkeit besaß, die Verbindlichkeit rechtsgültig einzugehen, gar nicht aufwerfen, sondern es hat bloß zu beurteilen, ob die angesprochene Leistung nach österreichischem Rechte untersagt ist. Daß die Zahlung des angesprochenen Betrages nach österreichischen Gesetzen nicht verboten ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Es war demnach der Revision keine Folge zu geben.

Der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit wird nicht durch den Wohnsitz des Beklagten im Auslande, sondern durch dessen Angehörigkeit zu einem fremden Staate begründet.

OGH 5. 10. 04 (Z. 14736).

Die erste Instanz wies die in der Rechtssache der *A.* in Wien als Klägerin wider *B.* in Berlin als Beklagten wegen 900 K. von letzterem er-

Digitized by Google

hobene Einwendung der örtlichen Unzuständigkeit zurück — die zweite Instanz jedoch gab derselben statt.

Begründung.

Indem Klägerin sich auf den besonderen Gerichtsstand der Gegenseitigkeit nach § 101 J. N. und § 29 der deutschen CPO beruft, hat sie das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen der ersteren Gesetzesbestimmung darzutun.

Eine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Falle, nachdem im obigen Paragraph in der Überschrift von „Ausländern" und im Kontexte von „Angehörigen" eines fremden Staatsgebietes gesprochen wird, daß der Beklagte als Staatsbürger jenem Lande angehört, dessen Gesetz gegen ihn angewendet werden soll, indem sonst der Ausdruck Inwohner gewählt worden wäre, und weil kein Grund vorliegt, wider einen nicht deutschen Staatsangehörigen deutsches Recht anzuwenden.

Da nun die Klägerin ungeachtet der Einwendung des Beklagten, daß er nicht deutscher Staatsangehöriger sei, den ihr obliegenden Beweis über den positiven Umstand, daß dies der Fall sei, nicht erbracht hat, liegt die Voraussetzung des § 101 nicht vor, daher mit Rücksicht auf den im Auslande gelegenen Wohnsitz des Beklagten die Einwendung der örtlichen Unzuständigkeit begründet ist.

Der OGH hat dem Rekurse der Klägerin unter Verweisung auf die im wesentlichen zutreffende Begründung des angefochtenen Beschlusses keine Folge gegeben und nur noch bemerkt, daß die bloße Tatsache, daß die Beklagte im Auslande — im gegebenen Falle in Berlin — wohnt, die im § 101 J. N. enthaltene Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem fremden Staatsgebiete nicht zu verkörpern vermag, da unter dieser Angehörigkeit zweifellos nur eine dauernde, in ihrem Bestande nicht lediglich von der Willkür des betreffenden Beklagten abhängige Beziehung zu dem fremden Staate, wie sie eben durch die Staatsbürgerschaft geschaffen wird, zu verstehen ist.

Verehelichung eines kath. Österreichers mit einer evang. Ausländerin im Auslande nach evang. Ritus. — Übertritt des Gatten zum Protestantismus und in einen fremden Staatsverband. — Scheidung dieser Ehe durch ein ausländisches (badisches) Gericht dem Bande nach. — Neuerliche Eheschließung zwischen dem geschiedenen Manne und einer kath. Österreicherin im Auslande. — Ungültigkeitserklärung dieser Ehe durch die österr. Gerichte.

OGH 8. 11. 04 (Z. 12471).

Im Jahre 1886 hat der damals in Brüx (Böhmen) wohnhaft gewesene ledige *Friedrich W.*, kath. Religion und österr. Staatsbürger, in Freiberg (Sachsen) mit der dort ansässigen *Gertrude R.*, evang.-luth. Ritus, nach

diesem Ritus die Ehe geschlossen. Im Jahre 1896 trat *Friedrich W.* zur evangelischen Kirche A. C. über und im Jahre 1897 erwarben die genannten Eheleute die deutsche (badische) Staatsbürgerschaft. Noch in demselben Jahre wurde die Ehe der Genannten vom LG Konstanz dem Bande nach geschieden. Einige Monate nach erfolgter Scheidung — noch im Jahre 1897 — hat *Friedrich W.* mit der kath. österr. Staatsangehörigen *Marie S.* vor dem Standesamte in Konstanz eine neue Ehe geschlossen. Die erste Gattin des *Friedrich W.* ist noch am Leben, *Friedrich W.* und dessen zweite Gattin *Marie W.* geb. *S.* domizilieren in Graz.

Die erste Instanz hat nun festgestellt, daß die zweite Ehe des *Friedrich W.* für den Bereich der im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder rechtsungültig sei.

Gründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ehe einer Katholikin und österr. Staatsbürgerin, welche zwar im Auslande, aber mit einem Manne geschlossen wurde, welcher sich schon früher einmal, damals als Katholik, am 14. 9. 86 gleichfalls im Auslande unter Beobachtung aller durch hierländisches Gesetz gebotenen Förmlichkeiten des Aufgebotes (§ 70 a. b. GB) und der feierlichen Willenserklärung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute (§ 75 a. b. GB) und der durch die Gesetze des Ortes der Eheschließung gebotenen Willenserklärung vor dem Standesamte vermählt hat und dessen erste Frau heute noch zu Freiberg in Sachsen lebt.

Nach § 62 a. b. GB darf ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein und wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

Nach § 111 a. b. GB kann das Band einer gültigen Ehe zwischen kath. Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden und ist das Band der Ehe ebenso unauflöslich, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der kath. Religion zugetan war.

Die Änderung des Religionsbekenntnisses eines zur Zeit der Schließung der Ehe kath. Eheteiles vermag daher und auch nach den Grundsätzen der kath. Religion die Unauflöslichkeit der nach kath. Religionsgrundsätzen eingegangenen Ehe nicht aufzuheben.

Die zweite Ehe des *Friedrich W.* kann daher nach hierländischem Rechte nur dann zu Recht bestehen, wenn dessen erste Ehe als gültig gelöst dargetan wäre.

Dies ist aber nicht der Fall.

Das von dem LG Konstanz gefällte Urteil auf Scheidung dieser ersten Ehe vom Bande, das ist auf Trennung derselben, widerspricht dem in den §§ 62 und 111 a. b. GB gegebenen Verbotsgesetze, weil dargetan ist, daß die erste Gattin des damaligen Klägers noch lebt und daher nach österr. Rechte mangels sonstiger Ungültigkeitsgründe der ersten Ehe nur der Tod eines der beiden Gatten die erste Ehe lösen kann.

Diese im Auslande zwar rechtsgültige Ehetrennung erscheint daher gegebenen Falles für den hierländischen Richter wirkungslos. — Die in zweiter Ehe dem *Friedrich W.* vermählte *Marie W.* ist zur Zeit dieser ihrer Eheschließung Katholikin und österr. Staatsbürgerin gewesen und ist ersteres derzeit noch; — sie konnte daher nach hierländischem Gesetze sich dem als Katholiken schon früher vermählten *Friedrich W.* bei Lebzeiten seiner ersten Gattin nicht rechtsgültig vermählen.

Es ist daher die Ungültigkeit der am 19. 7. 97 zwischen *Friedrich W.* und *Marie S.* zu Konstanz geschlossenen Ehe jedoch nur mit der Rechtswirksamkeit für den Bereich der im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auszusprechen, da die Gesetze des Ortes der Eheschließung im Auslande diesem zweiten Ehebande nicht entgegenstanden.

Die zweite Instanz hat infolge Berufung des Ehebandverteidigers das Urteil der ersten Instanz bestätigt.

Gründe.

Die Berufung ist nicht begründet, das Urteil erster Instanz war aus den demselben beigegebenen, der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Gründen zu bestätigen. Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Berufung wird jedoch noch folgendes bemerkt.

Die Frage, ob die im Auslande vorgenommene zweite Eheschließung als rechtsgültig anzusehen sei, wurde von der Ehegattin *Marie W.* selbst der Judikatur der österr. Gerichte unterbreitet und kann es sich daher für die österr. Gerichte nur darum handeln, ob die Rechtsgültigkeit dieser Ehe auch für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuerkennen oder für das gedachte Territorium abzusprechen sei. Bei der Lösung dieser Frage darf nicht übersehen werden, daß *Marie W.* geb. *S.* zur Zeit des Abschlusses der Ehe mit *Friedrich W.* die österr. Staatsbürgerschaft besaß, und daß sie damals der röm.-kath. Religion angehörte und auch noch dermalen angehört. Maßgebend erscheint demnach nur die Frage, ob der aufrechte Bestand der zweiten Ehe mit den Grundprinzipien des hierlands herrschenden Eherechtes vereinbar ist, oder vielmehr einem kogenten Gesetze widerstreitet. Zweifellos trifft letzteres zu. Nach § 111 a. b. GB und der MV vom 14. 7. 54 No. 193 RGBl kann das Band einer gültigen Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der kath. Religion zugetan war, nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Für die österreichischen Gerichte ist daher die Tatsache, daß mit dem Erkenntnisse des LG Konstanz die erste zwischen *Friedrich W.* und *Gertrud R.* am 15. 9. 86 abgeschlossene Ehe auch dem Bande nach für getrennt erklärt wurde, rechtlich belanglos. Denn die erste Ehegattin des *Friedrich W.* war damals und ist auch heute noch am Leben, und da der Ehemann zur Zeit der geschlossenen ersten Ehe der kath. Religion zugetan war, besteht diese Ehe für den Bereich der im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bis zur Stunde noch fort. Wenn schon also die zweite Eheschließung im Auslande stattfand, so ist sie doch mit Rücksicht auf § 4 a. b. GB rück-

Digitized by Google

sichtlich ihrer Rechtsgültigkeit nach österr. Rechte zu beurteilen, und ist von den österr. Gerichten die Ungültigkeit der zweiten Ehe auszusprechen, weil gemäß § 62 a. b. GB ein Mann mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf. Außerdem steht aber der Gültigkeit der zweiten Ehe auch das Ehehindernis des Katholizismus entgegen. Nach den Hofdekreten vom 26. 8. 14 No. 1099 JGS und vom 17. 7. 35 No. 61 JGS darf nämlich ein getrennter akath. Ehegatte bei Lebzeiten des anderen Ehegatten eine kath. Person nicht ehelichen. Die erwähnten Bestimmungen sind Normen öffentlichen Rechtes und müssen daher von Amtswegen beobachtet werden, zumal beide Ehegatten schon seit Juli 1897 ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande genommen haben und demnach durch das Eheband auch hierzulande in Beziehung auf das Heimat-, Familien- und Erbrecht rechtliche Wirkungen von weittragender Bedeutung in Frage kommen könnten.

Ein Vorgang, wonach der Abschluß einer Ehe, welcher wegen öffentlichrechtlicher Ehehindernisse im Inlande unmöglich ist, durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit und durch zeitweilige Ansiedlung im Auslande, wo diese Hindernisse nicht bestehen, ermöglicht wird, kann von den österr. Gerichten, deren Judikatur mit Rücksicht auf den im Inlande genommenen Wohnsitz in Anspruch genommen wird, für das einheimische Rechtsgebiet unmöglich zur rechtlichen Gültigkeit erhoben werden.

Ungeachtet der allfälligen und im vorliegenden Falle wirklich vorhandenen *bona fides* der Nupturienten, käme der oben geschilderte Vorgang doch einer Umgehung des Gesetzes gleich.

Der O G H hat der Revision des Ehebandverteidigers keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe.

Gegen die gleichförmigen Urteile der Untergerichte hat lediglich der Verteidiger des zweiten Ehebandes pflichtgemäß die Revision eingebracht und der Revisionsgrund der Z. 4 des § 503 ZPO angerufen.

Der Beschwerde kann jedoch Berechtigung nicht zuerkannt werden, denn mit Rücksicht auf den unbestrittenen Tatbestand stellt sich die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet dar und muß der Revisionswerber auf die zutreffende und im wesentlichen übereinstimmende dem Gesetze und der Sachlage entsprechende Begründung der Urteile I. und II. Instanz verwiesen werden.

In der Revisionsschrift wird lediglich die Bezugnahme auf § 4 a. b. GB in den Entscheidungsgründen des berufungsgerichtlichen Urteiles deshalb bekämpft, weil sowohl *Friedrich W.* als auch seine erste Gattin zur Zeit der Scheidung ihrer Ehe bereits Ausländer waren und daher für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Trennung ihrer Ehe nicht mehr die inländischen Vorschriften, sondern gemäß § 37 a. b. GB nur das deutsche Gesetz maßgebend erscheint.

Darauf ist jedoch zu erwidern, daß die vom LG zu Konstanz im Jahre 1897 rechtskräftig ausgesprochene Scheidung der ersten Ehe des *Friedrich W.* für den heutigen Rechtsfall ohne Belang ist, weil es sich ja lediglich um die

Digitized by Google

Frage handelt, ob *Friedrich W.* und *Marie S.* am 19. 7. 97 in Konstanz eine in ihren Rechtswirkungen auch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gültige Ehe mit einander eingehen konnten.

Diese Frage wurde jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß *Friedrich W.* zur Zeit der ersten Eheschließung Katholik war, daß seine erste Ehe rechtsgültig abgeschlossen wurde, und daß seine erste Ehegattin noch heute lebt, im Hinblick auf die Bestimmungen der § 4, 62 und 111 a. b. GB von beiden unteren Instanzen in Rücksicht auf *Marie S.* mit Recht verneint.

Unter der im § 4 a. b. GB erwähnten persönlichen Fähigkeit zu Handlungen und Geschäften sind nämlich nicht bloß die im § 21 a. b. GB bezeichneten Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, sondern auch alle jene Verbote zu verstehen, welche es einem Inländer verbieten, im Inlande gewisse Handlungen vorzunehmen oder Geschäfte abzuschließen.

Marie S. war daher als österr. Staatsbürgerin auch in Konstanz an die Bestimmungen des § 62 und 111 a. b. GB gebunden und konnte daran das Urteil eines ausländischen Gerichtes nichts ändern, da hierdurch die Tatsachen, daß *Friedrich W.* seine erste Ehe als Katholik geschlossen hatte und diese Gattin noch lebt, nicht aus der Welt geschafft werden konnten und daher für *Marie S.* ein unüberbrückbares Hindernis der Eingehung einer in Österreich gültigen Ehe mit *Friedrich W.* bildeten.

Die entgegengesetzte Auffassung würde der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen, was, soweit es sich um das österr. Staatsgebiet handelt, nicht zugelassen werden kann.

Der Revision konnte sonach keine Folge gegeben werden.

Schließung einer Zivilehe seitens eines kath. Österreichers im Auslande. — Trennung der Ehe durch das ausländische Gericht. — Übertritt des Gatten zum Protestantismus. — Schließung einer zweiten Zivilehe. Ungültigkeitserklärung dieser zweiten Ehe.

OGH 11. 1. 05 (Z. 18594 en 1904).

Das LG in Wien hat die am 25. 10. 99 vor dem Standesamte zu Kiel zwischen *Rudolf B.*, damals wohnhaft in Kiel, und *Sophie S.* geb. *K.*, damals wohnhaft in Stettin, geschlossene Ehe für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für ungültig erklärt.

Tatbestand.

Zufolge Anzeige des Magistrates in Wien vom 23. 1. 04, daß der in Wien heimatberechtigte *Rudolf B.* am 25. 10. 99 in Kiel mit *Sophie S.* geb. *K.* eine Ehe eingegangen sei, welcher das Ehehindernis des bestehenden Ehebundes entgegenstehe, war das Verfahren über die Ungültigkeit der fraglichen Ehe von Amtswegen durchzuführen. Das vorbereitende Verfahren hat nachstehende Ergebnisse, welche auch vom Verteidiger des Ehebandes als richtig

Digitized by Google

anerkannt werden, geliefert. *Rudolf B.* wurde laut Heimatsurkunde d. d. Posen 19. 6. 86 am 8. 10. 60 zu Verona geboren. Derselbe war schon damals nach Wien zuständig und besitzt auch jetzt noch die österr. Staatsangehörigkeit. Ein Taufschein war weder von *Rudolf B.* zu erhalten noch haben die diesbezüglichen Nachforschungen in seinem Geburtsorte Verona ein Resultat ergeben, jedoch ist *Rudolf B.* sowohl im Trauungsscheine d. d. Posen 19. 6. 86 als auch in der Übertrittsurkunde zur deutsch-reformierten Kirche d. d. Stettin 12. 9. 99 als Katholik bezeichnet. Am 19. 6. 86 schloß *Rudolf B.* in Posen vor dem Standesamte eine Ehe mit der laut Taufscheines des Pfarramtes Arad am 19. 4. 62 geborenen, zur Zeit der Eheschließung kath. *Antonie H.*, ohne dieser Zivilehe eine kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen. Diese Ehe wurde mit rechtskräftigem Urteil des OLG Stettin vom 20. 6. 99 für getrennt erklärt. Nachdem *Rudolf B.* am 12. 9. 99 seinen Übertritt von der kath. Kirche zur deutsch-reformierten Kirche vollzogen hatte, schloß er am 25. 10. 99 vor dem Standesamte in Kiel eine zweite Ehe mit *Sophie S.* geb. *K.* Beide Ehen blieben kinderlos. Die erste Frau des *Rudolf B.*, *Antonie H.*, jetzt verehelichte *N.*, befindet sich noch am Leben, wie ihre Einvernehmung durch das AG Berlin vom 21. 4. 04 ergibt.

Entscheidungsgründe.

Durch die Zuschrift des Wiener Magistrates, infolge welcher das Verfahren zur Untersuchung der Gültigkeit der vorstehenden Ehe eingeleitet wurde, ist nachgewiesen, daß *Rudolf B.* bei Eingehung seiner Ehen österr. Staatsbürger war und laut Bestätigung desselben Magistrats auch noch ist. Es ist daher seine persönliche Fähigkeit zur Eheschließung jederzeit nach österr. Rechte zu beurteilen. Die erste Frage ist nun, ob die von *Rudolf B.* mit *Antonie H.* am 19. 6. 86 zu Posen geschlossene Ehe nach österr. Rechte gültig sei, obwohl die feierliche Erklärung der Einwilligung nicht nach Vorschrift des § 75 a. b. GB vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehen war. Nach Anschauung des Gerichtshofes begründet dieser Mangel keineswegs die Ungültigkeit dieser nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung in rechtsgültiger Form eingegangenen Ehe. Denn nach der Theorie und Praxis ist es als feststehend anzusehen, daß die Förmlichkeiten, welche zur Abschließung einer gültigen Ehe erforderlich sind, sich stets nach dem Rechte des Ortes richten, wo die Ehe geschlossen wird *(locus regit actum)*. In Bekräftigung dieses Grundsatzes sind denn auch die Erlasse des Kultusministeriums vom 22. 7. 52, Z. 1954 und des Ministeriums des Innern vom 1. 8. 76, Z. 6879 erflossen. Ist aber diese erste Ehe als rechtsgültig anzusehen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach österreichischem Rechte die zweite Ehe des *Rudolf B.* mit *Sophie S.* ungültig ist. Denn zur Zeit der Abschließung der ersten Ehe waren beide Ehegatten Katholiken, was durch den Trauungsschein über die erste Ehe, den Taufschein der *Antonie H.* und die Übertrittsbestätigung bezüglich des Ehemannes dargetan wird. Nachdem die erste Ehegattin laut ihrer Einvernehmung noch am Leben ist und nach Vorschrift des § 111 a. b. GB Katholiken, solange der andere Ehegatte

Digitized by Google

lebt, auch wenn sie mittlerweile zu einer anderen Religion übertreten, keine neue Ehe eingehen können, so steht der zweiten Ehe des *Rudolf B.* das noch ungelöste Band der ersten Ehe entgegen (§ 62 a. b. GB). Die Ungültigkeit dieser Ehe mußte somit für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgesprochen werden. Ein Verschulden der Ehegatten hieran war jedoch nicht anzunehmen, weil auch diese zweite Ehe nach Auflösung der ersten nach preußischem Rechte rechtsgültig abgeschlossen wurde und hierbei die Ehegatten zweifellos sich im guten Glauben befunden haben.

Das OLG in Wien hat der Berufung des Ehebandverteidigers keine Folge gegeben und das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Der angerufene Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache erscheint dem Berufungsgerichtshofe nicht zutreffend. Gemäß § 37 a. b. GB sind, wenn Ausländer mit österreichischen Untertanen im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, dieselben nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, zu beurteilen. Daraus folgt, daß auch die im Auslande abgeschlossene Ehe nach dem Grundsatze *locus regit actum* nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Eheschließung stattgefunden hat, zu beurteilen und dann als gültig anzusehen ist, wenn die am Orte der Eheschließung geltenden gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet wurden. Dies ist aber vorliegend, wie sich aus dem Trauungsscheine des Standesamtes in Posen, einer Urkunde, welche im Sinne der §§ 292, 293 ZPO über diese Tatsache vollen Beweis macht, in Ansehung der zwischen *Rudolf B.* und *Antonie H.* am 19. 7. 86 vor dem Standesamte in Posen abgeschlossenen Ehe der Fall und hat daraus der Erstrichter des Weiteren die richtigen Schlüsse gezogen. Das erstrichterliche Urteil entspricht daher dem Gesetze und war zu bestätigen.

Der OGH hat der Revision des Ehebandverteidigers keine Folge gegeben und das Berufungsurteil bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Durch die Note des Wiener Magistrates vom 13. 7. 04 erscheint außer Zweifel gestellt, daß *Rudolf B.* in Wien heimatberechtigt, somit österreichischer Staatsangehöriger ist, und wird dieser Umstand von ihm auch nicht bestritten. Das k. k. Landesgericht Wien erscheint daher nach § 94 a. b. GB resp. § 100 J. N. zur amtswegigen Untersuchung der Gültigkeit der von dem Genannten am 25. 10. 99 vor dem Standesamte in Kiel mit *Sophie S.* geb. *K.* geschlossenen Ehe, beziehungsweise des dieser Ehe entgegenstehenden Hindernisses der §§ 62 und 111 a. b. GB ungeachtet die Ehegatten sich gegenwärtig im Auslande befinden, aus öffentlichrechtlichen Gründen verpflichtet und kompetent und nachdem weiter durch den Trauungsschein d. d. Posen 19. 6. 86 und die Übertrittsurkunde zur deutsch-reformierten Kirche d. d. Stettin 12. 9. 99 nachgewiesen ist, daß *Rudolf B.* zur Zeit seiner ersten, im Jahre 1886 mit der katholischen *Antonie H.* vor dem Standesamte in Posen geschlossenen

Digitized by Google

Ehe noch Katholik war, so stellt sich, ungeachtet dieser Ehe eine kirchliche Trauung nicht nachgefolgt und dieselbe mit rechtskräftigem Urteile des OLG Stettin vom 20. 6. 99 für getrennt erklärt worden ist, im Hinblick auf die §§ 62 und 111, dann auf die §§ 4 und 37 a. b. GB die zweite von dem Genannten mit *Sophie S.* geschlossene Ehe als ungültig dar, und genügt es im übrigen, auf die zutreffenden und nicht widerlegten Gründe der untergerichtlichen Urteile zu verweisen. Da somit der geltend gemachte Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache nicht vorliegt und die amtliche Überprüfung der Akten auch sonst keinen Grund zu einer Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urteiles ergeben hat, war dasselbe unter Abweisung der Revision zu bestätigen.

Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen. Art. 19 des österreichisch-deutschen Handelsvertrages v. 1891. Die Vollstreckung des von einer hierlands zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassenen sächsischen Versicherungsgesellschaft gegen einen Inländer erwirkten sächsischen Urteiles ist unzulässig.

OGH 14. 12. 04 (Z. 12013).

Das k. k. Kreisgericht in Reichenberg hat mit Urteil vom 29. 4. 04 in der Exekutionssache der Versicherungsgesellschaft *M.* in Dresden (betreibende Gläubigerin) wider *N.* in Reichenberg (Verpflichteten) wegen 234 K. 20 h. s. N. G., den Widerspruch der Verpflichteten gegen die Exekutionsbewilligung vom 30. 3. 04 und den darin gestellten Antrag auf Aufhebung derselben und Einstellung des auf Grund dieser Exekutionsbewilligung eingeleiteten Exekutionsverfahrens zurückgewiesen.

Tatbestand.

Der Versicherungsgesellschaft *M.* in Dresden stand gegen *N.* in Reichenberg aus einem (in Dresden perfekt gewordenen) Versicherungsvertrage eine Forderung zu, welche sie beim Amtsgerichte Dresden einklagte. Auf Grund des in dieser Sache erflossenen Versäumnisurteils vom 28. 10. 03 wurde nun der genannten Versicherungsgesellschaft zur Hereinbringung des ersiegten Betrages seitens des zuständigen österreichischen Gerichtes die Exekution mittels Pfändung des beweglichen Vermögens des *N.* bewilligt und diese Exekution auch vollzogen. Gegen diese Exekutionsbewilligung erhob *N.* Widerspruch und stellte den Antrag auf Aufhebung derselben und Einstellung des auf Grund dieser Exekutionsbewilligung eingeleiteten Exekutionsverfahrens. Der Widerspruch wurde darauf gestützt, daß die betreibende Gläubigerin zum Geschäftsbetriebe in Österreich bisher nicht zugelassen wurde, dieselbe daher hierlands nicht prozeßfähig und auch nicht berechtigt sei, eine Exekution zu erwirken.

Das Kreisgericht wies den Widerspruch des *N.* zurück.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

Durch die übereinstimmenden Angaben beider Teile ist festgestellt, daß die Versicherungsgesellschaft *M.* in Dresden die Zulassung zum Geschäftsbetriebe hierlands bisher nicht erwirkt hat, daß *N.* am 30. 12. 02 den Versicherungsantrag an obige Gesellschaft nach Dresden abgesendet hat, und daß derselbe die auf Grund dieses Antrages ausgefertigte Police erhalten hat, daß gegen ihn diese Gesellschaft beim Amtsgerichte in Dresden das Versäumnisurteil vom 28. 10. 03 auf Zahlung von 234 K. 20 h. s. N. G. erwirkt hat, daß dieselbe auf Grund dieses Urteiles gegen ihn mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 30. 3. 04 die Zwangsvollstreckung durch Pfändung des beweglichen Vermögens erwirkt hat, welche vom Bezirksgerichte Reichenberg am 7. 4. 04 vollzogen wurde. Der gegen diese Exekutionsbewilligung erhobene Widerspruch stützt sich darauf, daß die betreibende Gläubigerin als ausländische Versicherungsgesellschaft hierlands nicht prozeßfähig, hierlands nicht berechtigt sei, eine Klage einzubringen, demnach auch nicht berechtigt sei, hierlands eine Exekution zu erwirken, daher die im § 81, Z. 2, 4 EO angeführten gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, weil diese Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe hierlands nicht zugelassen ist. Für die Entscheidung über die Frage des Mangels der Prozeßfähigkeit kommen vorliegend die Bestimmungen der §§ 26, 33 a. b. GB, der Handelsvertrag vom 6. 12. 91 No. 15 RGBl a. 1892, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, sowie die ZPO in Betracht und aus diesen geht hervor, daß die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit, demnach auch die Prozeßfähigkeit einer ausländischen Versicherungsgesellschaft nicht von deren Zulassung zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe im Sinne der kais. V. vom 29. 11. 65, No. 127 RGBl und des Gesetzes vom 29. 3. 73, No. 24 RGBl bedingt ist; denn die betreibende Gläubigerin nimmt als ausländische juristische Person im allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung ein, welche die Zivilgerichte dem Ausländer geben; es werden demnach im Sinne des § 26, 33 a. b. GB die ausländischen juristischen Personen, welche den an ihrem Sitze geltenden Gesetzen entsprechen (und das Gegenteil hiervon wurde vorliegend seitens des Widerspruchswerbers nicht behauptet, im Gegenteil sich auf deren Statuten berufen), auch im Inlande anerkannt, es kommen ihnen gleiche bürgerliche Rechte und Pflichten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird und wenn der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes ebenfalls wie die seinigen behandelt; diese Reziprozität ist in dem zwischen Österreich-Ungarn uud Deutschland abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 6. 12. 91, No. 15 RGBl a. 1892 im Art. 19 gewährleistet, daher nach § 1 ZPO auch Ausländer bezw. ausländische Versicherungsgesellschaften prozeßfähig sind, und im Inlande nicht als rechtlos angesehen werden können. Wenn nun im Art. 19 dieses Handelsvertrages es heißt, „daß die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften jeder Art

Digitized by Google

in dem Gebiete des andern Teiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen werden", und im Art. I der kais. V. vom 29. 11. 65, No. 127 RGBl, die Anerkennung des rechtlichen Bestandes und die Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht wird, welche Bestimmungen nach dem Gesetze vom 29. 3. 73, No. 42 RGBl. auch auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften Anwendung zu finden haben, so hat der Art. I dieser V. vom 29. 11. 65 offenbar nur den Sinn, daß die in dieser V. normierten Bedingungen erfüllt werden müssen, damit eine ausländische Gesellschaft jene Anerkennung ihres rechtlichen Bestandes erlangt, die für sie zum gewerbsmäßigen Betriebe im Inlande erfordert wird; aber auch ohne eine solche verwaltungsbehördliche Genehmigung der Statuten ist die ausländische Gesellschaft als rechtlich bestehend insoweit anzuerkennen, als ein Rechtsverhältnis, an welchem sie beteiligt ist, nach Maßgabe der §§ 35—37 a. b. GB nach ausländischem Rechte zu beurteilen ist; tritt ein solcher Fall ein, so kann diese Gesellschaft von der Befugnis zu klagen und geklagt zu werden nicht ausgeschlossen werden. Nur in diesem Sinne ist Art. 19 des Handelsvertrages zu interpretieren, welcher auch nur den gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb und die Klagbarkeit der aus diesem gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe ihr erwachsenden Rechte im Auge haben kann, wie auch die Möglichkeit des Abschlusses einzelner Geschäfte ohne gewerbebehördliche Zulassung aus dem Zoll- und Handelsbündnisse mit den Ländern der ungarischen Krone vom 27. 6. 78 hervorgeht, da diesfalls bezüglich der Versicherungsgesellschaften vor Beginn des Geschäftsbetriebes ihre zu errichtende Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen kommt, nach § 9 aber doch auch der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung geregelt wird. Es würde wohl auch der Tendenz des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Handelsbündnisses, „um die Handelsbeziehungen zwischen beiden Reichen inniger zu gestalten", nicht entsprechen, wenn ein vereinzelter Versicherungsvertrag, welcher durch Annahme des vom Verpflichteten nach Dresden eingesendeten Versicherungsantrages in Dresden perfekt wurde, gegen den Versicherungsnehmer im Inlande nicht eingeklagt, bezw. nicht exequiert werden könnte. Es liegen demnach, da von einem Mangel der Prozeßfähigkeit nicht gesprochen werden kann, die Voraussetzungen des § 79 EO, nicht aber die Voraussetzungen des § 81 Z. 2, 4 EO vor, daher dem Widerspruche gegen die Exekutionsbewilligung nicht stattgegeben werden konnte.

Das OLG bestätigte infolge Berufung des *N.* das erstrichterliche Urteil.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht vermag dem von dem Verpflichteten geltend gemachten Berufungsgrunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache eine Berechtigung nicht zuzuerkennen. Gemäß § 26 a. b. GB wird einem Inbegriffe von Personen oder Gütern unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen schon durch das Gesetz die juristische Persönlichkeit beigelegt,

ohne daß zu dieser Verleihung ein besonderer Akt der staatlichen Gewalt notwendig wäre. Erlaubte Gesellschaften genießen hiernach schon kraft objektiver Rechtsnorm juristische Persönlichkeit. Wenn nach österreichischem Rechte zur Gründung gewisser Arten von Gesellschaften die staatliche Genehmigung erforderlich ist, so ist diese Konzession sicherheits-, gewerbe- oder handelspolizeilicher Natur; die betreffende Gesellschaft wird hierdurch eine erlaubte und als solche ist sie kraft des Gesetzes, nicht aber erst kraft der staatlichen Konzession, eine juristische Person. Nach § 33 a. b. GB kommen den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Nach § 34 a. b. GB ist die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untertan unterliegt, zu beurteilen. Aus dieser letzteren Gesetzesstelle folgt, daß die Frage, ob einer Personenvereinigung juristische Persönlichkeit beizumessen sei, nach den Gesetzen zu beurteilen ist, die an ihrem Sitze gelten. Ist eine juristische Person im Auslande nach den dortigen Gesetzen rechtsgültig konstituiert, so wird sie nach § 33 a. b. GB auch in Österreich für rechtsfähig angesehen, ohne daß ihr für das österreichische Staatsgebiet die juristische Persönlichkeit besonders verliehen werden mußte, welche privatrechtliche Verleihung nach der obigen Auseinandersetzung das österreichische Gesetz gar nicht kennt. Hiernach sind ausländische juristische Personen, welche den an ihrem Sitze geltenden Gesetzen entsprechen, auch im Inlande schon kraft des Gesetzes anzuerkennen und ist ihnen infolgedessen auch von den österreichischen Gerichten die privatrechtliche Vertragsfähigkeit zuzugestehen; zur Schließung von Privatrechtsgeschäften mit Österreichern, so lange solche Geschäfte ohne eine hierländige gewerbliche Organisation ausgeführt werden, bedarf eine ausländische Gesellschaft einer Zulassung im Sinne der kais. V. vom 29. 11. 65, RGBl No. 127, und des Gesetzes vom 29. 3. 73, RGBl No. 42, nicht. Nur wenn solche Rechtsgeschäfte bei uns gewerbsmäßig, d. i. in der Absicht geschlossen werden, um die bezügliche Tätigkeit zu einer dauernden Gewinnquelle zu machen, kommen für ausländische Gesellschaften die obigen gewerbe-, daher öffentlichrechtlichen Normen zur Anwendung. Nach Art. 19 des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 16. 12. 91, No. 15 RGBl a. 1892 werden die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien- und Versicherungsgesellschaften jeder Art in dem Gebiete des anderen Teiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Österreich ist für ausländische Versicherungsgesellschaften allerdings von einer staatlichen Konzession abhängig (Art. I, II, III der kais. V. vom 29. 11. 65, RGBl No. 127 und § 2 des Gesetzes vom 29. 3. 73, RGBl No. 42). Die Ver-

Digitized by Google

folgung ihrer Rechte vor Gericht ist ihnen gemäß §§ 26, 33, 34 a. b. GB, § 1 ZPO gestattet, ohne daß hierzu eine privatrechtliche Konzession notwendig wäre. Eine ganz andere Bedeutung hat aber diese letztere Vertragsbestimmung für österreichische Gesellschaften, die ihre Rechte vor Gerichten in Deutschland verfolgen, indem zur Anerkennung eines Vereines als einer juristischen Person in Deutschland sowohl vor der Geltung des deutschen BGB, als auch nunmehr auf Grund desselben (§§ 22, 23, — 21, 61, 62, 63 — 80 BGB für das Deutsche Reich) teilweise die staatliche Konzession notwendig war und ist. Die kais. V. vom 29. 11. 65, RGBl No. 127 und das Gesetz vom 29. 3. 73, RGBl No. 42 regeln schon nach ihrem Wortlaute lediglich die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Österreich, nicht aber die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit ausländischer Gesellschaften. Für die vorstehende Rechtsauslegung sprechen auch die Normen, welche über diesen Gegenstand den Ländern der ungarischen Krone gegenüber erlassen worden sind. Nach dem Gesetze vom 27. 6. 78, RGBl No. 63, zur Ausführung des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. 6. 78, RGBl No. 62, das mit der kaiserl. V. vom 21. 9. 99, RGBl No. 176 bis auf weiteres aufrecht erhalten wurde, ist im § 8 (und zwar in nunmehr abgeänderter Fassung) der Geschäftsbetrieb ungarischer Versicherungsgesellschaften in Österreich im Wege der Errichtung von Zweigniederlassungen geregelt; nach § 9 richtet sich der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung nach den Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses; nach Abs. 2 dieses letzteren Art. ist es ungarischen Versicherungsgesellschaften gestattet, auch ohne Zweigniederlassung in Österreich Geschäfte zu machen. Die Behauptung des Verpflichteten, die betreibende Gläubigerin, die in Österreich zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassen ist, sei deshalb auch nicht prozeßfähig, vermag das Berufungsgericht nicht als richtig zu erkennen. Gegen die Bewilligung der Exekution des vom kgl. AG Dresden gefällten Urteiles spricht auch nicht die Anordnung des vorletzten Absatzes der JMV vom 21. 12. 99, No. 253 RGBl, wonach die Bewilligung der Exekution, gleichwie in den Fällen des § 81, Z. 2—4 EO dann zu versagen ist, wenn die Anerkennung des deutschen Urteiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstoßen würde, indem die Rechts- und Prozeßfähigkeit einer ausländischen Versicherungsgesellschaft auch ohne staatliche Konzession bei uns durch die obigen Bestimmungen des a. b. GB anerkannt ist. Versagungsgründe gegen die Exekutionsbewilligung gemäß § 81, Z. 2, 4 EO liegen nicht vor. Ob die betreibende Gläubigerin in Österreich gewerbsmäßig Versicherungsgeschäfte betreibt, ist in privatrechtlicher Beziehung ganz irrelevant; der über diesen Umstand im Berufungsverfahren angebotene Beweis durch Zeugen- und Parteienvernehmung muß daher als unerheblich zurückgewiesen werden (§ 275 ZPO). Die erstrichterliche Entscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage, indem die juristische Persönlichkeit der betreibenden Gläubigerin nach den an ihrem Sitze Dresden geltenden Gesetzen zufolge der vorliegenden Akten des kgl. AG Dresden nicht zweifelhaft sein kann. Hiernach

wird der Berufung des Verpflichteten keine Folge gegeben und das Urteil des Gerichtes erster Instanz bestätigt.

Der k. k. O G H hat in Stattgebung der Revision des *N.* die in Rede stehende Exekutionsbewilligung a u f g e h o b e n u n d d a s d i e s f ä l l i g e E x e k u t i o n s v e r f a h r e n eingestellt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Die Revision wird lediglich aus dem im § 503, Z. 4 ZPO angeführten Grunde begehrt. Dieser Revisionsgrund ist gegeben. Gemäß § 79 EO darf auf Grund von ausländischen Exekutionstiteln, welche nicht unter § 2 EO fallen, die Exekution im Inlande nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im RGBl kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Der mit der V. des Justizministeriums vom 21. 12. 99, RGBl No. 253 im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle in Österreich bekannt gemachte § 328 der deutschen ZPO schließt unter Z. 4 die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes unter anderem dann aus, wenn die Anerkennung des Urteiles gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Mit Rücksicht auf das in der eingangs angeführten Gesetzesstelle als erste Voraussetzung für die Bewilligung einer Exekution auf Grund eines ausländischen Urteiles aufgestellte Erfordernis der Gegenseitigkeit muß daher die Exekutionsbewilligung auf Grund eines im Deutschen Reiche erwirkten Urteiles von den österreichischen Gerichten dann versagt werden, wenn die Vollstreckung des ausländischen Urteiles gegen den Zweck eines hierlands geltenden Gesetzes verstoßen würde. Nun verfolgt das Gesetz vom 29. 3. 73, RGBl No. 42, betreffend die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Österreich offenbar den Zweck, den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsgesellschaften im Inlande von der Erfüllung der in der kais. V. vom 29. 11. 65, RGBl No. 127 aufgestellten Vorschriften, wonach ausländische Versicherungsgesellschaften nur unter den dortselbst angeführten Bedingungen in Österreich als rechtlich bestehend anerkannt und zum Betriebe ihrer Geschäfte zugelassen werden, abhängig zu machen. Diese Bedingungen sind im Art. I dieser kais. V. enthalten und ist nach Art. II eine behördliche Zulassungserklärung die Voraussetzung der Zulässigkeit des Geschäftsbetriebes der ausländischen Gesellschaft in Österreich. Beide Teile sind darüber einig, daß eine solche behördliche Zulassungserklärung bezüglich der betreibenden Gläubigerin in Österreich nicht erfolgt ist; dieselbe ist daher in Österreich zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassen. Da nun auch Art. 19 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 6. 12. 91, RGBl No. 15 a. 1892 im Schlußabsatze bestimmt, daß die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Versicherungsgesellschaften jeder Art im Gebiete des anderen Teiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen werden, mit diesem Vertrage demnach die im Gesetze vom 29. 3. 73, RGBl No. 42 bezw. der kais. V. vom 29. 11. 65, RGBl No. 127 vorgesehenen Beschränkungen der

Digitized by Google

Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften im Inlande aufrecht erhalten wurden, so würde es gegen den Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, wenn das von der im Inlande zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassenen Versicherungsgesellschaft *M.* in Dresden wider den Verpflichteten erwirkte Urteil des kgl. sächsischen AG in Dresden vom 28. 10. 03 hierlands anerkannt werden würde. Da sohin im gegebenen Falle die Voraussetzungen des § 79 EO nicht vorliegen, ist in Abänderung des angefochtenen Urteiles dem Widerspruche des Verpflichteten stattzugeben, die Exekutionsbewilligung aufzuheben und das weitere Exekutionsverfahren einzustellen.

Ungültigkeitserklärung der zwischen einem Ungarn mosaischer Religion und einer Engländerin anglikanischer Religion in Ungarn geschlossenen Zivilehe wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. GB).)*

OGH 3. 11. 04 (Z. 13493).

Das k. k. LG für Strafsachen in Wien hat in der Strafsache des *Karl L.* wegen Verbrechens der Entführung den Beschluß gefaßt, die Strafakten dem k. k. LG Wien in Zivilrechtssachen behufs Entscheidung über die Gültigkeit der zwischen *Max K.* und *Dora K.* geschlossenen Ehe zu übermitteln, da sich bei der Hauptverhandlung herausgestellt habe, daß diese Ehe zwischen einer Christin und einem Nichtchristen abgeschlossen worden sei.

Der am 5. 6. 74 in Preßburg geborene *Max K.*, welchem laut Verständigung des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk in Wien die Änderung seines Namens bewilligt worden ist, welcher laut Zuständigkeitszeugnisses der Stadthauptmannschaft Preßburg in den Gemeindeverband der k. Freistadt Preßburg gehört und zur jüdischen Religion sich bekennt, hat mit der am 26. 2. 74 im Departement Oise in Frankreich geborenen und nach anglikanischem Ritus getauften *Dora B.*, deren am 1. 12. 92 in der Pfarre St. Paul der Grafschaft Middlesex mit *James G.* nach anglikanischem Ritus geschlossene Ehe laut des in beglaubigter Übersetzung vorliegenden Auszuges aus der Hauptregistratur des *High Court of Justice* in der Grafschaft Middlesex am 18. 2. 01 durch endgültiges Dekret aufgelöst worden ist, vor dem Matrikelführer des Matrikelbezirkes Preßburg am 19. 8. 01 die Ehe geschlossen.

Genannte *Dora G.* war zur Zeit der Schließung ihrer Ehe mit *Max K.* laut der in beglaubigter Übersetzung vorliegenden Paßurkunde des auswärtigen Amtes in London vom 22. 1. 01 britische Untertanin.

Dora K. hatte bereits bei dem LG Wien durch ihren Vertreter Dr. *Robert N.* gegen *Max K.* die Klage auf Ungültigerklärung ihrer mit *Max K.* geschlossenen Ehe wegen des Ehehindernisses nach § 64 a. b. GB eingebracht,

---

*) Das Urteil ist in den Aufsätzen Ztsch. XV 11 ff. und 20 ff. besprochen. — Red.

über welche Klage zufolge Beschlusses des k. k. OLG Wien vom 26. 5. 03 das vorbereitende Verfahren eingeleitet wurde. Diese Klage wurde sohin bei der auf den 29. 10. 03 anberaumten mündlichen Streitverhandlung im Einverständnisse mit dem Vertreter des Beklagten, Dr. *H.* und dem Ehebandverteidiger Dr. *E.* zurückgenommen.

Dieser Sachverhalt wurde bei der auf Grund der eingangs erwähnten Note des k. k. LG für Strafsachen in Wien auf den 14. 5. 04 anberaumten mündlichen Verhandlung konstatiert.

Der persönlich erschienene *Max K.* gab bei dieser Verhandlung an, daß zur Zeit der Eheschließung mit *Dora K.* sein ordentlicher Wohnsitz in Wien, der seiner Gattin in Kottingbrunn in Niederösterreich war, daß er außer dem vorliegenden Zuständigkeitszeugnisse kein weiteres Heimatsdokument besitze, daß er sich in Preßburg der militärischen Stellung unterzogen habe und dort die Militärtaxe zahle und daß er nicht gewußt habe, daß in Österreich eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen ungültig sei.

Der Vertreter der *Dora K.* hat bei der mündlichen Verhandlung beantragt, daß die erwähnte Ehe für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wegen des Ehehindernisses nach § 64 a. b. GB für ungültig erklärt werde.

Der Vertreter des *Max K.* und der Ehebandverteidiger sprechen sich für die Gültigkeit obiger Ehe aus.

Das LG in Wien hat zu Recht erkannt, daß der zwischen *Max K.* und der *Dora K.* geb. *B.* geschlossenen Ehe das Ehehindernis des § 64 a. b. GB nicht entgegensteht.

Entscheidungsgründe.

Durch das vorliegende Zuständigkeitszeugnis der Stadthauptmannschaft Preßburg vom 24. 6. 02 in Verbindung mit der Bestimmung des Schlußabsatzes des § 15 des ungarischen Gesetzartikels XXII aus dem Jahre 1896, welcher Bestimmung zufolge ein Ausländer die Aufnahme in einen Gemeindeverband nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Erlangung des Staatsbürgerrechtes erwerben kann, ist erwiesen, daß *Max K.* ungarischer Staatsbürger ist. Durch die beglaubigte Übersetzung der Paßurkunde des auswärtigen Amtes in London vom 22. 1. 01 ist dargetan, daß *Dora G.* geb. *B.* vor ihrer Eheschließung mit *Max K.* englische Staatsangehörige war.

Nach § 37 a. b. GB sind Rechtsgeschäfte, welche von Ausländern mit Ausländern vorgenommen werden, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, zu beurteilen, wofern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist und die im § 4 a. b. GB enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

Die Vorschrift des § 4 a. b. GB findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da beide eheschließenden Parteien im Zeitpunkte der Eingehung der Ehe Ausländer waren. § 34 a. b. GB kommt nicht in Frage, da das Rechtsgeschäft, die Eingehung der Ehe, im Auslande vollzogen wurde.

Digitized by Google

Da ferner von keiner Seite behauptet wird, daß bei der erwähnten Eheschließung ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden sei, so ist für die Wirksamkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäftes, also der erfolgten Eheschließung das Eherecht des ungarischen Staates maßgebend.

Da laut des vorliegenden Matrikelauszuges des Matrikelbezirkes Preßburg vom 20. 8. 01 bei der Eheschließung des *Max K.* und der *Dora K.* vorlag, daß ersterer Israelite sei, letztere sich zur christlichen Religion (allerdings nicht zum evangelischen, sondern zum anglikanischen Ritus) bekannte und die Eheschließung trotz dieser Religionsverschiedenheit vollzogen wurde, so ergibt sich daraus, daß für das Gebiet des ungarischen Eherechtes das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht besteht, die mehrerwähnte Ehe daselbst also gültig abgeschlossen wurde und *Dora K.* somit ungarische Staatsbürgerin geworden ist.

Es fehlt demnach gemäß § 37 a. b. GB die rechtliche Grundlage dafür, die Gültigkeit der obigen Ehe für das Geltungsgebiet des a. b. GB aus dem Gesichtspunkte des § 64 zit. Gesetzes zu prüfen, da die im BGB enthaltenen Privatrechtsnormen, somit auch jene, welche die Ehehindernisse betreffen, gemäß § 4 dieses Gesetzes für Ausländer nicht bindend sind. Es war demnach auszusprechen, daß der mehrerwähnten Ehe das Ehehindernis des § 64 a. b. GB nicht entgegenstehe.

Das Berufungsgericht hat der Berufung der *Dora K.* keine Folge gegeben und das Urteil erster Instanz bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hatte sich mit Rücksicht auf den ersten von *Dora K.* geltend gemachten Berufungsgrund zunächst mit der Frage zu beschäftigen, ob eine ungenügende Erhebung des Tatbestandes und eine ungenügende Beweisführung in der Richtung der Feststellung der ungarischen Staatsbürgerschaft des *Max K.* gegeben sei. Das Berufungsgericht hat diesen Berufungsgrund für nicht gerechtfertigt erachtet. *Max K.* ist nach seinen eigenen Angaben ungarischer Staatsbürger, wurde laut seines Geburtszeugnisses d. d. 16. 11. 00 in Preßburg geboren und daselbst auch zum Militär abgestellt.

Als Beweis über die ungarische Staatsangehörigkeit des *Max K.* liegt schließlich eine öffentliche Urkunde, das Zuständigkeitszeugnis der Stadthauptmannschaft Preßburg vom 24. 6. 01 vor, in welchem ausdrücklich und unter Berufung auf den ungarischen Gesetzesartikel XXII aus dem Jahre 1886 bestätigt wird, daß *Max K.* in den Gemeindeverband der kgl. Freistadt Preßburg gehöre.

Wenn aber im Jahre 1901 von der Heimatgemeinde des *Max K.* ausdrücklich unter Berufung auf das Gesetz vom Jahre 1886, dessen Heimatberechtigung nach Preßburg ausgesprochen wird, so ist damit zugleich auch dessen ungarische Staatsbürgerschaft durch eine öffentliche Urkunde dargetan, weil im Schlußabsatze des § 15 des ungarischen Gesetzartikels XXII aus

Digitized by Google

dem Jahre 1886 die Aufnahme in den Heimatverband einer ungarischen Gemeinde, von der ungarischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht wird.

Das Berufungsgericht hat sich demnach der Rechtsanschauung der ersten Instanz in diesem Punkte vollkommen angeschlossen und die ungarische Staatsbürgerschaft des *Max K.* als unzweifelhaft erwiesen angenommen.

Als zweiter Berufungsgrund wurde unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht, weil nach den Bestimmungen des § 34 a. b. GB die persönliche Fähigkeit eines Fremden zu Rechtsgeschäften in erster Linie nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes unterliegt, und erst in den Fällen, wo er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen, denen er vermöge seiner Geburt als Untertan untersteht, zu beurteilen sei.

Das Berufungsgericht hat sich auch in dieser Frage der Rechtsanschauung der ersten Instanz vollkommen angeschlossen. Es handelt sich im gegebenen Falle um ein Rechtsgeschäft, welches Ausländer im Auslande abgeschlossen haben, ein solches ist gemäß § 37 a. b. GB, falls bei der Abschließung kein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist und die Vorschriften des § 4 a. b. GB nicht entgegenstehen, nach den Gesetzen des Ortes, wo dasselbe abgeschlossen wurde, zu beurteilen.

Das Berufungsgericht ist der rechtlichen Anschauung, daß die persönliche Fähigkeit eines Ausländers hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften im Auslande immer nur nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden kann, welchen der Fremde als Untertan des betreffenden Staates unterliegt.

Diese Folgerung ergibt sich aus der klaren Bestimmung des § 4 a. b. GB, wonach ein österreichischer Staatsbürger auch bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften im Auslande hinsichtlich seiner persönlichen Fähigkeit an die östereichischen Gesetze gebunden bleibt.

Im gleichen Sinne muß auch im umgekehrten Falle angenommen werden, daß bei der Beurteilung der persönlichen Fähigkeit eines Ausländers zum Abschlusse von Rechtsgeschäften die ausländische Gesetzgebung des Staates, welchem der Fremde als Untertan angehört, maßgebend ist.

Eine weitere unrichtige rechtliche Beurteilung erblickt die Berufungswerberin darin, daß das Erstgericht übersehen habe, daß der zwischen *Max* und *Dora K.* abgeschlossenen Ehe zwingende Verbotsgesetze widersprechen, die aus Gründen des öffentlichen Rechtes gegeben seien, und wonach die abgeschlossene Ehe als ungültig anzusehen sei.

Das Berufungsgericht hat auch diesen Berufungsgrund für nicht gegeben erachtet. Es ging hierbei von der Anschauung aus, daß die Ehe nach dem früher Gesagten nach ungarischem Gesetze zu beurteilen sei, da es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches von Fremden in Ungarn abgeschlossen worden ist.

Da weder der ungarische noch der englische Teil an die österreichische Gesetzgebung auch in Ansehung der persönlichen Fähigkeit gebunden ist, kann von einem der Ehe entgegenstehenden Verbotsgesetze keine Rede sein.

Digitized by Google

Gegenüber dem in der Berufungsschrift erhobenen Vorwurfe, daß *Max K.* die Ehe nur deshalb in Preßburg abgeschlossen habe, um die österreichische Gesetzgebung zu umgehen, ist darauf zu verweisen, daß dann, wenn sich ein Ausländer in seine Heimat begibt, um daselbst eine nach seinen Gesetzen gültige Ehe zu schließen, von einer Umgehung gesetzlicher Bestimmungen nicht gesprochen werden kann. In der Nichterörterung der bezüglichen Äußerungen seitens des *Max K.* und der Ablehnung der hierüber angebotenen Beweise konnte daher das Berufungsgericht keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicken.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen war der Berufung keine Folge zu geben und das erstrichterliche Urteil zu bestätigen.

Der k. k. OGH hat der Revision der *Dora K.* Folge gegeben und in Abänderung des berufungsgerichtlichen Urteiles ausgesprochen, daß die gegenständliche Ehe für den Bereich der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ungültig ist und daß daran keinem Teile ein Verschulden zur Last fällt.

Entscheidungsgründe.

Der aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache ergriffenen Revision muß Berechtigung zuerkannt werden. Nach den erstrichterlichen Feststellungen haben *Max K.*, welcher dem mosaischen Religionsbekenntnisse angehört, und *Dora K.* geb. *B.*, die anglikanischer, also christlicher Religion ist, vor dem Matrikelführer des Matrikelbezirkes Preßburg am 19. 8. 01 die Ehe geschlossen. Es ist weiter festgestellt, daß beide sowohl vor als nach der Eheschließung ihren Wohnsitz in Niederösterreich, nämlich *Max K.* in Wien, *Dora B.* in Kottingbrunn, nach der Eheschließung beide in Wien hatten, daß jedoch *Max K.* ungarischer Staatsbürger und *Dora B.* zur Zeit der Eheschließung englische Staatsangehörige war. Die Untergerichte haben gefunden, daß dieser Ehe, obwohl zwischen einem Nichtchristen und einer Christin geschlossen, das Ehehindernis des § 64 a. b. GB nicht entgegenstehe, von der Ansicht ausgehend, daß beiden Eheschließenden die persönliche Fähigkeit zur Abschließung einer solchen Ehe nach den Gesetzen ihres Heimatlandes zukam und am Orte der Eheschließung, also im Gebiete des ungarischen Eherechtes das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht bestehe. Diese Rechtsanschauung muß als unrichtig bezeichnet werden. In dem vorliegenden Falle, in welchem zur Zeit der Anhängigmachung der Untersuchung die angeblichen Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, handelt es sich um die Frage, ob die, wenn auch von Ausländern im Auslande geschlossene Ehe, für den Bereich des österreichischen a. b. GB die rechtliche Wirkung einer Ehe haben könne, obwohl derselben das bezeichnete Ehehindernis des § 64 a. b. GB entgegensteht. Die Frage, ob das mit dieser ehelichen Verbindung angestrebte Rechtsverhältnis auch im Inlande eine rechtliche Wirkung äußern soll, ist keineswegs identisch mit der Frage, ob die eheliche Verbindung nach den Gesetzen des Abschließungsortes gültig zustande gekommen ist.

Nicht jedes von Ausländern im Auslande rechtswirksam geschlossene Rechtsgeschäft muß im Inlande Anerkennung finden; vielmehr muß dieselbe dann versagt werden, wenn der Bestand eines solchen Rechtsgeschäftes einem hierlands aus ethischen Gründen erlassenen Verbotsgesetze widerstreitet.

Der Grundsatz, welcher in der Bestimmung des § 878 a. b. GB, daß etwas, was unerlaubt, nicht Gegeustand eines gültigen Vertrages sein kann, fußt, muß naturgemäß auf alle Rechtsverhältnisse Auwendung finden, welche im Inlande zur Wirkung gelangen sollen; derselbe findet seine Ausführung auch im § 81 EO, wonach sogar die Exekution eines ausländischen Urteiles zu versagen ist, wenn damit ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit versagt ist.

Es war daher der vorliegende Fall nicht mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit der §§ 34 und 37 a. b. GB zu beurteilen, denn der erstere Paragraph trifft nur Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit fremder Staatsangehöriger zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes, frägt also nur darnach, ob jene Erfordernisse vorliegen, welche bei den vertragschließenden Teilen vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften vorhanden sein müssen, damit sie rechtlich geeignet erscheinen, durch ihre Willenserklärung ein solches Geschäft zu unternehmen, daß daraus die beabsichtigten Rechtswirkungen und Folgen hervorgehen. Allein vorliegend handelt es sich nicht um die persönliche Fähigkeit der Handelnden, und ebensowenig um die Frage, ob die Form, in welcher die Ehe im Auslande geschlossen wurde, den Gesetzen des Abschließungsortes entsprach, sondern darum, ob der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe, falls sie im hierländischen Gebiete ihre Rechtswirksamkeit äußern soll, nicht ein Hindernis entgegenstehe, welches nach österreichischem Rechte diese Anerkennung ausschließt. § 64 a. b. GB sagt ausdrücklich: Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, köunen gültig nicht eingegangen werden.

Dieses Hindernis wird nicht unter jenen Hindernissen angeführt, welche auf dem Mangel des Vermögens zur Einwilligung, also auf persönlicher Unfähigkeit zur Abgabe einer bindenden und gesetzlich wirksamen Erklärung beruhen, sondern unter jenen, welche den Abgang des sittlichen Vermögens betreffen, also ein Erfordernis im Sinne haben, dessen Vorhandensein aus ethischen Rücksichten zu einer unerläßlichen Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe gemacht ist, und welche gemäß § 94 a. b. GB von Amts wegen untersucht werden müssen.

Dieses Hindernis betrifft also nicht die persönliche Handlungsfähigkeit, sondern ist von derselben abhängig. Es ist eine aus ethischen Rücksichten zur unerläßlichen Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe aufgestellte, den Charakter eines zwingenden Verbotsgesetzes tragende Norm: „daß ein Christ sich mit einer Nichtchristin nicht verehelichen darf.“ Eine Ehe, deren Bestand einem Grundprinzipe des in Österreich geltenden Eherechtes widerstreitet und die vom Gesetze als unerlaubt, als nicht gültig schließbar erklärt wird, kann

Digitized by Google

nach dem in Österreich geltenden Rechte ihre Rechtswirkung daselbst nicht äußern, sie muß hier wegen dieses öffentlichrechtlichen und absolut wirkenden Ehehindernisses für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als ungültig erklärt werden ohne Rücksicht darauf, daß sie im Auslande geschlossen wurde und daß weder nach den Gesetzen des Staates, dem die Eheschließenden angehören, noch nach den Gesetzen des Abschließungsortes durch die Religionsverschiedenheit ein Ehehindernis gebildet wird.

Der Revision war daher aus dem Grunde des § 503 Z. 4 CPO stattzugeben, ohne in die weiteren Revisionsgründe, deren Erörterung überflüssig erscheint, einzugehen und war die Ehe in den österreichischen Ländern für ungültig zu erklären.

In der Frage des Verschuldens stellt sich der Ausspruch, daß keinem Teile ein solches zur Last fällt, als gerechtfertigt dar, weil, wenn ein Ausländer, dem die Gesetze seiner Heimat kein Ehehindernis entgegenstellen, die Ehe in seiner Heimat oder an einem Orte, wo das in Österreich als Hindernis erkannte Verhältnis der Gültigkeit nicht entgegensteht, schließt, es ihm nicht als Verschulden angerechnet werden kann, wenn die Ehe nach hierländischen Gesetzen als ungültig erklärt werden muß.

Artt. 15, 27 des Berner Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.

OGH 16. 6. 04 (Z. 7691).

Das Handelsgericht hat die Klage der Firma *A.* in Wien wider die priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft in Wien auf Zahlung von 1026 frcs. 36 ctm. und 970 K. 51 h. kostenpflichtig abgewiesen.

Tatbestand.

Die Klage führt aus: Am 27. 11. 02 wurden seitens eines gewissen *Ferdinand F.* in der Bahnstation Feltre der italienischen Südbahn an die Klägerin vier Waggons Nußholz, u. z. die Waggons No. 56042, 56431, 57161 und 57657 aufgegeben.

Die Frachtduplikate über diese Sendung, d. d. Feltre 24. 11. 02, kamen der Klägerin am 27. 11. 02 zu, welche nach Erhalt dieser Frachtduplikate den dem *Ferdinand F.* für die Ware vereinbarungsgemäß zukommenden Preis bezahlte.

Die genannten vier Waggons Nußholz wurden aber von der italienischen Südbahn in vollkommen ungesetzlicher Weise zurückbehalten.

Nach der Bestimmung des Art. 15 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtenverkehr vom 14. 10. 90 steht dem Absender das Dispositionsrecht über die abgesandte Ware nur zu, wenn er das Frachtbriefduplikat vorweist und seine Erklärung, durch welche er über die Ware verfügt, auf diesem Frachtbriefduplikate schriftlich wiederholt und es sohin der Eisenbahn vorlegt. *F.* befand sich aber von dem Momente der Übergabe der

Digitized by Google

Ware an die Bahn nicht mehr im Besitze der Frachtbriefduplikate, welche vielmehr sofort an die Klägerin gesandt und in ihren Händen waren, konnte daher überhaupt über die Ware in keiner Weise mehr verfügen und die Verfügungserklärung auch nicht auf die Frachtbriefduplikate setzen. Dessen ungeachtet hielt die italienische Südbahn auf seine Veranlassung sämtliche Waggons zurück u. z. die Waggons No. 56042, 56431 und 57161 bis zum 13. 12. 02, sodaß sie erst am 19. 12. 02 in Wien einlangten, der 4. Waggon No. 57657 aber langte erst am 4. 4. 03 in Wien an. Die klägerische Firma hat alle vier Waggons am 8. 4. 03 nach Feststellung der unten auszuführenden Minderung und Beschädigung der Ware übernommen und am 11. 4. 03, daher rechtzeitig, an die beklagte Gesellschaft eine schriftliche Reklamation mit Spezifizierung der Ersatzansprüche gerichtet, für die ungesetzliche Verzögerung des Transportes ist die italienische Südbahn gemäß Abs. 2 des Art. 15 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtenverkehr vom 14. 10. 90 haftbar geworden, und macht Klägerin ihre Ansprüche gemäß Art. 27 Abs. 3 dieses Übereinkommens gegen die beklagte Gesellschaft geltend, welche das Frachtgut zuletzt mit den Frachtbriefen übernommen hat. Infolge der eigenmächtigen Zurückhaltung der vier Waggons in der Station Feltre sind vorerst Wagenstandsgebühren erwachsen, mit deren Beträgen die Frachtgüter belastet wurden, so daß die Klägerin bei der Auslösung der Ware hierfür aufkommen mußte.

Die Wagenstandsgebühren betragen zusammen 372 frcs.

Die Gesellschaft hat die Rückstellung dieser Wagenstandsgelder mit Brief vom 19. 3. 03 zugesagt, diese Zahlung aber bisher trotz wiederholter Urgenz nicht geleistet.

Wie bereits erwähnt, wurden drei Waggons in Feltre vom 27. 11. bis 13. 12. 02 zurückgehalten, so daß sie erst am 19. 12. 02 in Wien einlangten.

Ohne diese widerrechtliche Verzögerung hätte die Lieferfrist höchstens 7 Tage betragen, wie denn auch der Transport selbst tatsächlich bloß 6 Tage in Anspruch genommen hat. Es liegt eine Versäumung der Lieferfrist um 12 Tage, somit um $^4/_{10}$ dieser Frist vor, so daß die Klägerin als Vergütung für diese Verzögerung gemäß Art. 40 zitierten Gesetzes die Hälfte der Fracht zu beanspruchen hat.

Dies trifft auch bezüglich des 4. Waggons zu, der erst nach mehr als viermonatlicher Verspätung in Wien einlangte.

Die Frachthälften belaufen sich auf zusammen 654,36 frcs. 53,42 K.

Noch vor Übernahme des 4. Waggons hat die Klägerin bei diesem Waggon eine Verminderung der an sie gesandten Warenmenge bemerkt und sofort bahnamtlich in der vorgeschriebenen Weise konstatieren lassen. Es wurde hierüber das bahnamtliche Protokoll vom 8. 4. 03 aufgenommen und ein Manko der Ware per 1640 kg konstatiert. Da der Preis der Ware 19 K. 50 h. per 100 kg beträgt, so repräsentiert der Abgang einen Wert von 319 K. 80 h., dessen Ersatz begehrt wird.

Beim Waggon No. 57657 fehlte aber nicht bloß ein Teil der Ware, der Rest befand sich vielmehr auch infolge Feuchtigkeit und Nässe in einem stark minderwärtigen Zustande, da ein Teil der Ladung verfault war.

Die beiden am 8. 4. 03 bahnamtlich einvernommenen Sachverständigen haben einen Minderwert der Ware um 30 % konstatiert, auf dessen Ersatz ebenfalls Anspruch erhoben wird.

Da die Ware laut Frachtbrief mit 11850 kg von seiten der Station Feltre übernommen wurde und nach Abzug des gänzlich fehlenden Warenquantums ein Rest von 10210 kg erübrigt, so ergibt ein 30%iger Minderwert unter Berücksichtigung der obigen Preise per 19 K. 50 h. per 100 kg einen Schaden von 597 K. 29 h., dessen Ersatz die Klägerin beansprucht.

Antrag auf Fällung des Urteiles:

Die beklagte Gesellschaft sei schuldig, die Beträge von 1026 frcs. 36 ctm. und 970 K. 51 h. samt 6% Zinsen vom 12. 4. 03 ab und die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

In der Klagebeantwortung bestreitet die Beklagte, daß die Klägerin nach Erhalt der Frachtbriefduplikate den dem Absender der Ware vereinbarungsgemäß zukommenden Kaufpreis bezahlte und daß die fraglichen vier Waggons Nußholz in vollkommen ungesetzlicher Weise von der italienischen Südbahn zurückbehalten wurden.

Sie bestreitet, daß sie der Gegenseite die Rückstellung der Wagenstandgelder mit Brief vom 19. 3. 03 zugesagt habe. Aus diesem Briefe geht lediglich hervor, daß die Beklagte von der italienischen Südbahn zur Abschreibung des Wagenstandgeldes ermächtigt wurde. Die beklagte Gesellschaft bestreitet, daß die Überschreitung der Lieferfrist durch eine widerrechtliche Verzögerung entstanden ist, und daß sie für das Manko von 1640 kg ersatzpflichtig gemacht werden kann.

Sie bestreitet, daß sie für den Schaden von 597 K. ersatzpflichtig ist, ebenso für die übrigen in der Klage geltend gemachten Ersatzbeträge.

Wider die Klage erhebt die Beklagte die Einrede der mangelnden passiven Klagslegitimation. Sie begründet diese Einrede auf Art. 26 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 3 des internationalen Übereinkommens für den Eisenbahnfrachtenverkehr. Sie stellte sohin das Begehren auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

In einem vorbereitenden Schriftsatze führt die Beklagte aus, daß die Gegenseite in den Besitz der Frachtbriefduplikate nur auf Grund eines mit dem Absender der Firma *Ferdinand F.* in Verona abgeschlossenen Übereinkommens gelangt ist, wonach sich die klägerische Firma in ihrem Schreiben vom 25. 11. 02 verpflichtet hatte, die Ware sofort nach deren Verladung in den Waggon und vor Abgang des Waggons zu bezahlen. Mittels Telegramm vom 25. 11. 02 wurde die klägerische Firma avisiert, daß die Verladung bereits ausgeführt worden sei. Sie verweigerte jedoch die Bezahlung des Kaufschillings, bevor ihr nicht die Frachtbriefduplikate übermittelt werden. Nur zu diesem Zwecke übersandte der Absender der Firma *Ferdinand F.* in der Annahme,

Digitized by Google

daß nunmehr der restliche Kaufschilling bezahlt werde, die Frachtbriefduplikate.

Die klägerische Firma hat aber den Kaufschilling nicht vollständig bezahlt, sie blieb einen Restbetrag von 410,53 Lire schuldig; aus diesen Gründen wurde ein Waggon zurückbehalten. Die klägerische Firma wurde von der Firma *Ferdinand F.* auf Zahlung der 410,53 Lire geklagt und ist hierüber das Urteil des erstinstanzlichen Gerichtes in Verona vom 6. 5. 03 erflossen. Bei der mündlichen Verhandlung bespricht der Kläger die Berichtigung des Kaufpreises und stellt dieselbe folgendermaßen dar: 3000 Lire wurden als Vorschuß auf das Geschäft an *F.* bezahlt. Der ganze zum vollen Kaufpreis fehlende Rest bis auf einen Betrag von ca. 35 Lire wurde nach Erhalt der Frachtbriefe beglichen, die 35 Lire ein oder zwei Tage später. Beklagter bestreitet nochmals diese Darstellung, gibt hingegen Höhe, richtige Berechnung, Zeitangaben sowie die klägerischen Angaben bezüglich der Höhe der Wagenstandsgelder und des Mankos der Waggonladung zu. Bezüglich letzterer behauptet er, daß Kläger hätte angeben sollen, auf welche Art sie entstanden sind, und weist auf Art. 8 internationales Übereinkommen hin, den Aufgeber nicht befolgte, ebenso auf Art. 31. Im übrigen führt er die mangelnde passive Klagslegitimation aus. Kläger repliziert, daß *F.* den Aufgabetag falsch angegeben hatte und die abgesandte Ware von ihm fälschlich zu hoch angegeben war. Auch sei das italienische Urteil nach unserem Gesetze ungültig, da die damals beklagte Firma *A.* in Wien von keiner Tagsetzung verständigt wurde. Die oben behauptete Divergenz der Daten des Aufgabetages will der Beklagte aus der Divergenz des Tages der Verladung und der tatsächlichen Aufgabe zum Transporte erklären.

Aus dem Briefe d. d. 19. 3. 03 folgert Kläger eine Anerkennung der Ersatzpflicht der Geklagten in Ansehung der Wagenstandsgelder.

Geklagter bestreitet dies und bezeichnet das diesbezügliche Verhältnis zur italienischen Bahn als ein Mandat, das überdies später widerrufen wurde.

Entscheidungsgründe.

Die geklagte priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft in Wien hat der Klage die Einwendung der mangelnden passiven Klagslegitimation entgegengesetzt und das Gericht hat diese Einwendung als stichhaltig anerkennend, das Klagsbegehren abgewiesen.

Wenn man das Verhältnis der beiden Streitteile zu einander von einem rein formalen Gesichtspunkte beurteilt, dann wäre auch in der für den vorliegenden Rechtsfall prozeßentscheidend gewesenen Frage der Prozeßlegitimation der Beklagten kein Zweifel und dieselbe passiv vorhanden, denn in Ansehung der Personen sind zweifellos die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 3 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 90 No. 186 RGBl f. 1892 gegeben, indem der Kläger als Empfänger der Ware die Geklagte, als diejenige Bahn, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, auf Schadenersatz belangt. Obschon also auch scheinbar durch die Klage den Aufforderungen des Art. 27 Abs. 3 nicht zuwider ge-

handelt wurde, ist demnach die Klage gegen die österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft im vorliegenden Falle deshalb unbegründet, weil die zitierte Gesetzesstelle, welche in dieser Richtung aus dem engen Konnexe mit Artt. 26 und 15 nicht losgelöst werden darf, nur auf solche Rechte und Ansprüche gegen die Eisenbahn Geltung findet, welche „aus dem internationalen Eisenbahnfrachtenvertrage" selbst klar und unzweideutig entspringen, der hier in Rede stehende Schadenersatzanspruch aber nach der Auffassung dieses Gerichtes nicht dieser Qualität entspricht.

Zu dieser Überzeugung gelangte der Gerichtshof durch die Interpretation der zitierten Gesetzesstelle nach seiner Meinung in dem Sinne, wie ihn die Verfasser vor Augen hatten.

Hierzu muß vor allem im allgemeinen bemerkt und als Richtschnur festgehalten werden, daß man bei der Interpretation von Gesetzen in keinem Falle annehmen oder auch vermuten darf, daß der Gesetzgeber irgendwelche Worte oder gar ganze Sätze seiner Arbeit ohne bestimmten Zweck, also überflüssiger Weise angewendet hätte. Umsoweniger darf man einer solchen Möglichkeit Raum geben, wenn erwogen wird, daß Gesetze, wenn sie prägnant und populär werden sollen, von jedem Wortschwall frei bleiben müssen und diesem Zwecke nur durch lapidare Kürze nahe kommen wird. Am allerwenigsten aber kann man bei einem Gesetze, wie das erwähnte Übereinkommen vom 14. 10. 90 ein nicht etwa veraltetes, sondern im Gegenteile erst seit ganz wenigen Jahren gültiges, also neues Gesetz, welches internationalen Charakter besitzt, durch denselben in die Handels- nnd Verkehrsverhältnisse von nahezu ganz Europa intensiv eingreift und dessen Verfassung und Stilisierung mit der größten Sorgfalt und unter Mitwirkung von Fachmännern der meisten auf der höchsten Stufe der Intelligenz stehenden Staaten erfolgte, auch nur im Entferntesten den Gedanken zulassen, daß irgend ein Wort des Gesetzes bedeutungslos wäre.

In dieser Richtung muß man nun die für den vorliegenden Rechtsfall und insbesondere für die Frage der passiven Klagelegitimation relevanten Artt. 26, 27 und 15 des Übereinkommens einer Prüfung unterziehen.

Vollzieht man nun dieselbe vorerst in Ansehung des Art. 26, so fällt sofort der Umstand auf, daß derselbe die Quelle besonders betont, aus welcher die Rechte entspringen müssen, welche jemand gegen die Eisenbahn geltend machen will. Das Gesetz bezeichnet diesbezüglich als Quelle dieser Rechte den „internationalen Eisenbahnfrachtvertrag". Und nun muß man unwillkürlich fragen, warum dieser Umstand in einem Gesetze, das ja ohnehin nur den internationalen Frachtverkehr regeln soll, besonders hervorgehoben wurde? Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand. Weil der Gesetzgeber eben nicht alle aus dem internationalen Frachtverkehre oder richtiger nicht alle aus den internationalen Transportverträgen entspringenden Rechte und Ansprüche der Parteien unter Artt. 26, 27 subsummieren und insbesondere nicht der offenbaren Begünstigung des Art. 27 Abs. 3 in Ansehung der Klage teilhaftig werden lassen wollte, sondern aus-

drücklich nur jene Rechte, welche aus dem internationalen Frachtvertrage selbst entspringen.

Und nicht ohne Absicht hat der Gesetzgeber diese Voraussetzung beziehungsweise Bedingung im Art. 27 Abs. 3, welcher speziell das Klagewahlrecht bei Anspruchsberechtigten regelt, also an jener Stelle, wo es ihm besonders notwendig erschien, um Zweifel hintanzuhalten, nochmals ausdrücklich wiederholt, indem er dort abermals nur Ansprüchen „aus dem internationalen Frachtvertrage" dieses Wahlrecht einräumt.

Diese wiederholte Betonung der Quelle der Ansprüche, auf welche die Artt. 26, 27 Anwendung finden sollen, war aber um so wichtiger, als es keinem Zweifel unterliegt, daß infolge privater Vereinbarungen zwischen Absender und Empfänger untereinander, sowohl über das Warengeschäft als auch über den Transport, oder infolge von Abmachungen des Absenders oder Empfängers oder beider mit irgend einer der transportierenden Bahnen eine Unzahl von Rechtsverhältnissen und daraus entspringender Rechte und Ansprüche entstehen können, von welcher man wohl sagen kann, daß sie sich aus dem Vertrage der Parteien und im weiteren Sinne auch aus dem Transportvertrage entwickelten, welche aber mit dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage und Frachtbriefe nichts zu tun haben.

Der Zweck und die Tendenz des Gesetzgebers bei Festlegung der in Rede stehenden Einschränkung der im Sinne der Artt. 26, 27 geltend zu machenden Rechte und Ansprüche lassen sich leicht und mit, wie es dem Gerichte scheint, logischer Konsequenz aus dem Wesen des Frachtvertrages, insbesondere eines internationalen Frachtvertrages folgern.

Der internationale Frachtverkehr ist ein kompliziertes Gefüge und die für die beteiligten Bahnen dabei bestehende Verantwortung ist mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Gefahren eines Transportes durch mehrère fremde Staaten eine so große, daß es unerläßlich schien, im Gesetze zum Schutze der Bahnen einen festen Punkt, eine Abgrenzung zu gewinnen, welche den Rahmen dafür bilden sollen, innerhalb dessen die Interessen der oft in enormen Entfernungen von einander gelegenen ersten und letzten Transportbahn samt allen Zwischenbahnen nach Tunlichkeit vereinigt werden könnten. Diesen festen Punkt, diese Abgrenzung glaubte der Gesetzgeber am besten in dem „Frachtvertrage" selbst zu finden, dessen Bestimmungen, soweit sie den Transport berühren, jederzeit in der die Waren begleitenden Urkunde, dem Frachtbriefe zum Ausdrucke gelangen sollen und müssen. An zahlreichen Stellen der verschiedensten Gesetze über den Frachtverkehr ist der Grundsatz festgestellt, daß der Transport nie im Widerspruche mit dem Frachtbriefe sein darf. Schon nach Art. 391 HG dient der Frachtbrief als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender und hat der Frachtbrief für das Frachtgeschäft im allgemeinen nach Art. 392 Z. 8 obligatorisch auch jene besonderen Vereinbarungen zu enthalten, welche die Parteien etwa über andere Punkte als die im Art. 392

Z. 1—7 angeführten, namentlich auch über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, treffen.

Nach Art. 401 HG tritt der dem ersten folgende Frachtführer dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbriefe ein, übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Nach Art. 405 HG ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, geltend zu machen.

Art. 6 des internationalen Übereinkommens erhält sohin alle Angaben, welche der eine internationale Sendung begleitende Frachtbrief zu enthalten hat.

Es ließen sich noch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen anführen, welche die beweismachende Wirkung des Frachtbriefes für den Frachtvertrag selbst dartun könnten.

Damit soll im allgemeinen nur die Tendenz der Artt. 26, 27 für die oben erörterte Einschränkung der geltend zu machenden Rechte auf die rein frachtvertragsmäßigen gezeigt werden. — Wenn die nach Art. 27 Abs. 3 geklagte letzte Bahn als unverrückbare Basis des internationalen Frachtvertrages den Frachtbrief betrachten und außerhalb desselben stehende Abmachungen, die sie ja zumeist auch gar nicht kennen wird, unberücksichtigt lassen kann, dann wird sie jederzeit den Umfang ihrer Korrealersatzpflicht beiläufig überblicken und abschätzen und die Schäden, welche das Gut auf der Strecke normalerweise erleiden kann, gewissermaßen berechnen können.

Wenn das Gesetz also die Rechte, welche nach Artt. 26, 27 gegen die Eisenbahn, also auch die letzte, wiederholt auf diejenigen einschränkt, welche aus dem internationalen Frachtvertrag entspringen, so will es alle jene Rechte und Ansprüche geradezu ausschließen, die nicht aus dieser durch den Frachtbrief als Urkunde ratifizierten Quelle entspringen, sondern ihren Ursprung finden entweder in irgend einer privaten Abmachung zwischen einer beteiligten Bahn und dem Absender oder Empfänger oder irgend einer ganz außerhalb des Rahmens des internationalen Frachtvertrages und Frachtbriefes gelegenen rechtsverletzenden oder ganz nichtigen Handlungsweise einer der transportierenden Bahnen, also Ansprüche, die ihre Quelle in einem Rechtstitel finden, der *ex lege* eine Klage gegen die betreffende Bahn wohl zu fundieren vermag, aber nicht auf Grund der im Art. 27 statuierten Korrealhaftung. Solche Ansprüche wollte der Gesetzgeber ausschließen, weil deren Geltendmachung oft im auswärtigen Staate, also oft gewissermaßen fern vom Schusse, abgesehen von der ganz unberechenbaren Mannigfaltigkeit dieser Ansprüche, die Verkehrs- und Geschäftssicherheit wesentlich und zwar ungünstig beeinflußen mußten und die geklagte letzte Bahn sich in einem Rechtsstreit über Rechtsverhältnisse ganz privater Natur, also über einem

Digitized by Google

internationalen Frachtvertrage heterogene Rechtsverhältnisse einlassen müssen, welch letzterer Umstand vielleicht nur in dem einzigen im vorliegenden Rechtsstreit nicht in Betracht kommenden Falle wegfiele, wenn die Empfangs- (letzte) Bahn auch zufällig die *ex lege* haftbare Bahn wäre. —

Wenn aber nicht alle Ansprüche des Empfängers, welche im weiteren Sinne aus dem Transportvertrag entstehen können, das Privilegium des Klagewahlrechtes nach Art. 27 Abs. 3 teilhaftig werden, dann ist nunmehr mit bezug auf den vorliegenden Rechtsfall die Frage zu erörtern und zu beantworten, ob der geltend gemachte Schadenersatzanspruch ein solcher ist?

Beide Streitteile stimmen darin überein, daß der Schaden des Klägers darin seine Ursache hat, daß die italienische Südbahn als erste mit dem in Rede stehenden Gut sich befassenden Bahn, Verfügungen des Absenders wegen Zurückhaltung des Gutes in der Aufgabestation befolgt hat, ohne die im Art. 15 des internationalen Übereinkommens vorgesehene Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, also in einer ungesetzlichen Weise vorging, welche auch geeignet war, dem Kläger einen Schaden zuzufügen.

Bei diesem Anlasse muß hervorgehoben werden, daß das Gericht den erst bei der Verhandlung gemachten Versuch des Klägers, zumindest einen Teil seiner Schadenersatzansprüche nicht auf die oben erwähnte ungesetzliche Disposition der italienischen Bahn, sondern auf in den Rahmen des internationalen Frachtvertrages fallende Umstände zurückzuführen, als mißlungen ansieht und den Gesamtkomplex der mit der Klage vom 12. 11. 03 geltend gemachten Ansprüche auf den dem Art. 15 widersprechende Vorgehen der italienischen Südbahn zurückführte. Denn nicht nur, daß Kläger in der Klage ausdrücklich die Zurückhaltung der vier Waggons und die daraus entstandene Verspätung als die Ursache aller seiner Schäden selbst bezeichnete, so folgt dieser Kausalnexus in Ansehung aller geltend gemachten Schadenkategorien auch aus der gesetzwidrigen Handlung der italienischen Bahn von selbst. Bezüglich der Wagenstandsgelder, des Rückersatzes der halben Fracht wegen Überschreitung der Lieferfrist und der Minderung des Wertes durch Fäulnis und Nässe ist der Zusammenhang mit der Verspätung so selbstverständlich, daß diesbezüglich wohl kein Wort zu verlieren ist. In Ansehung der Minderung des Warenquantums beim 4. Waggon (1640 kg — 319 K. 80 h.) scheint der Kausalnexus loser zu sein. Doch wenn auch die Minderung mutmaßlich auf die Zurückhaltung dieses Waggons durch vier Monate zurückzuführen sein dürfte, so ist dieser Anspruch des Klägers schon aus dem Grunde ganz unbegründet, weil er den Gewichtsabgang derzeit gar nicht nachzuweisen in der Lage ist. Denn zugestandenermaßen wurde sich bei Abschluß des Frachtvertrages in Ansehung des Gewichtes seitens des Aufgebers nicht nach der Vorschrift des Art. 8 Abs. 4 des internationalen Übereinkommens benommen. Nach dieser Gesetzesstelle machen bezüglich der Güter, deren Aufladen von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht nur dann einen Beweis, wenn die Nachweisung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Dies trifft nun hier nicht zu und kann diese vom Gesetze geforderte Beurkundung der Nachwiegung nicht wie Kläger vermeint in dem nicht relevanten Umstande Ersatz finden, daß sich in der Rubrik „Tarif und Routenvorschrift" oder an einer anderen nicht für das Gewicht bestimmten Stelle irgend eine nicht auf das Gewicht Bezug habende Stampiplie der Anfgabestation Y befindet. Die vom Gesetze geforderte ausdrückliche Beurkundung des Nachwiegens setzt wohl eine diesbezügliche präzise Erklärung im Frachtbriefe voraus.

Für die Forderung wegen des Gewichtsmankos liegt übrigens auch noch der aus Art. 31 abzuleitende meritorische Abweisungsgrund, wonach die Bahn in Ansehung der Güter, welche in offen gebauten Wagen transportiert werden, für den Schaden nicht haftet, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden. Um einen solchen Transport handelt es sich hier. Nach dem letzten Abs. des Art. 31 wird nun zugunsten der Bahn vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr wirklich entstand, sofern die Partei nicht das Gegenteil nachweist. Einen solschen Beweis hat aber die Klägerin nicht einmal angeboten. Wenn also die italienische Bahn durch das gesetzwidrige Zurückhalten der Ware in Y. dem Kläger einen Schaden faktisch zugefügt hat, so ist ihre Schadenersatzpflicht *ex lege* dem Kläger gegenüber gewiß nicht zu bezweifeln.

Für die Beurteilung der passiven Klagslegitimation der Empfangbahn im Sinne des Art. 27 aber ist die Prüfung der Frage von größter Relevanz, ob diese im Sinne des internationalen Übereinkommens offenbar nichtige Aktion der italienischen Bahn (das Zurückhalten der Ware ohne Vorweisung des Frachtbriefduplikates) einen aus dem internationalen Frachtvertrage entspringenden Anspruch begründen könne, der unter die gemäß Art. 27 Abs. 3 privilegierten zu rechnen ist. — Diese Frage muß nun entschieden verneint werden.

Nicht zutreffend findet das Gericht die Auffassung der Geklagten, daß diese Ausschließung des klägerischen Anspruches von der Wohltat des Art. 27 schon daraus folge, daß die Zurückhaltung der Ware am Aufgabeorte keiner jener Fälle ist, welche in Gemäßheit des Art. 15 dem Dispositionsrechte des Absenders vorbehalten sind, indem in dieser Gesetzesstelle lediglich also taxativ nur die Rückgabe in der Versandstation die Anhaltung unterwegs und die Ablieferung an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger angeführt sind, im vorliegenden Falle aber der Absender auf keine der drei erwähnten Arten disponierte, sondern der italienischen Bahn den Auftrag erteilte, die Ware nur so lange in der Aufgabestation zurückzuhalten, bis seitens der Kläger der Kaufpreis ganz bezahlt wird. Die geklagte Bahn folgert hieraus, daß die italienische Bahn, wenn sie diesem Auftrage, welcher im Art. 15 Abs. 1 nicht erwähnt ist, Folge leistete ohne die Vorweisung des Frachtbriefduplikates zu verlangen, überhaupt keine ungesetzliche Handlung, die eine Schadenersatzpflicht begründen könnte, veranlaßte, da ja zu einer solchen Ordre die Vorweisung des Duplikates gar nicht erforderlich war.

Digitized by Google

Wie gesagt, erscheint diese Folgerung unrichtig. Denn abgesehen davon, daß durch dieses Vorbringen die Geklagte mit Rücksicht auf ihren sonstigen in diesem Prozesse eingenommenen Standpunkt das Vorgehen der italienischen Bahn in einem Atemzuge für nichtig und wieder für gesetzlich richtig erklären würde, kann dieser Schluß auch nicht aus dem Wortlaute des Art. 15 mit Recht abgeleitet werden, wenn erwogen wird, daß jene drei im ersten Absatze erwähnten Dispositionsfälle wohl taxativ aufgezählt erscheinen, daß sie aber in ihrer Auslegung keineswegs enge einschränkend ausgelegt werden dürfen, so daß, wenn das Gesetz die Anhaltung der Ware „unterwegs" nur gegen Vorweisung des Frachtbriefduplikates dem Absender gestattet, es diese Kautel gewiß auch bei einer „Zurückhaltung an der Versandstation" angewendet haben wollte, die nicht nur worttechnisch einer „Anhaltung" gleichzuachten ist, sondern einer solchen „unterwegs" auch in ihrer tatsächlichen Wirkung zumindest gleichkommt, dieselbe eher noch als Dispositionsqualität dem Grade nach übersteigt. Die Zurückhaltung am Aufgabeorte ist also nicht als ein neuer im Art. 15 nicht vorkommender Fall der Disposition zu betrachten, sondern erscheint bei rationeller Auslegung identisch mit dem daselbst bezeichneten Falle des Anhaltens auf der Strecke.

Die Zurückhaltung bleibt also auf seiten der italienischen Südbahn ein ungesetzlicher, nichtiger Akt, welcher sie dem Kläger gegenüber schadenersatzpflichtig macht.

Diese Schadenersatzpflicht folgt aber lediglich aus dem Gesetze und nicht aus dem internationalen Frachtvertrage, so daß auf dieselbe der Art. 27 Abs. 3 keine Anwendung findet.

Zur Begründung dieser Argumentation kann in erster Linie auf den Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 hingewiesen werden, abermals, wie bereits oben ausgeführt, mit Betonung des Faktors, daß man bei der Interpretation von Gesetzen dem Gesetzgeber, wenn er gewisse Umstände, die sonst vielleicht irrelevant erschienen, besonders hervorhebt, dafür auch eine besondere Absicht zumuten muß.

Im Art. 15 Abs. 2 wird nun ausdrücklich angeführt, daß, wenn die Eisenbahn Anweisungen des Absenders befolgt ohne die Vorzeigung des Duplikates zu verlangen, sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger haftbar wird.

Es muß nun mit logischer Konsequenz angenommen werden, daß das Gesetz mit dieser ausdrücklichen Hervorhebung der Schadenersatzpflicht speziell jener Bahn, welche die ungesetzliche Disposition des Absenders effektiv befolgt, diese Schadenersatzansprüche aus dem Rahmen des internationalen Frachtvertrages geradezu ausschalten und als solche von nur gesetzlichen Ursprungs qualifizieren wollte. Denn diese ganze Bestimmung wäre, wenn sie eine ohnehin aus dem Frachtvertrage folgende ist, ganz überflüssig, umsomehr als der Art. 27 in seinem ersten Absatze ohnedies deutlich anführt, daß diejenige Bahn, welche das Gut zur Beförderung angenommen hat, bis zur Ablieferung haftet. Im Absatze 2

des Art. 15 sollte aber präzis die Haftung auf die ungesetzlich handelnde Bahn eingeschränkt werden; es sollte damit eine besondere von der frachtvertragsmäßigen Haftung aller am Transporte beteiligten Bahnen abweichende exklusive Haftung der ungesetzlich vorgehenden Bahn statuiert werden und sollte gerade dadurch jeder Zweifel darüber beseitigt und verhütet werden, daß eine solche nichtige Aktion als aus dem internationalen Frachtvertrage folgend dem Art. 27 unterstellt werde. Der Anspruch entsteht aus der Nichtigkeit, nicht aus dem Vertrage.

Auch die Fassung des Art. 27 und die Angliederung des 3. Absatzes, in welchem die passive Klagelegitimation behandelt wird, gerade an die Absätze 1 und 2 des Art. 27, in welchem die Haftung der das Gut transportierenden Bahnen für die Ausführung des Transportes auf Grund des ursprünglichen Frachtbriefes und nach Maßgabe und Inhalt des letzteren geregelt wird, ohne auch nur im geringsten auf die bereits im Art. 15 statuierte Ersatzpflicht der Aufgabebahn Bezug zu nehmen, beweist in eminenter Weise, daß letztere Haftung außerhalb des Rahmens des internationalen Frachtvertrages zu liegen kommt und nur *ex lege* unmittelbar gegen die betreffende Bahn geltend gemacht werden kann. Das Recht, für den Schaden aus einer nichtigen Handlung der Aufgabebahn Ersatz zu fordern, hatte der Empfänger jederzeit, auch schon bevor er nach Art. 15 in den Frachtvertrag überhaupt eingetreten war, dazu bedurfte er überhaupt keines frachtbriefmäßigen Frachtvertrages. — Man kann auch füglich einen Anspruch auf Grund einer ungesetzlichen Handlung, wie es diejenige gegen die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 ist, welche überdies gesetzt wurde, bevor noch der eigentliche Transport der Ware begann, nicht als einen aus dem Frachtvertrage sich entwickelnden bezeichnen und zwar im engeren Sinne gewiß nicht, aber auch nicht im weiteren Sinne, weil ein Vorgehen, das dem Gesetze direkt widerstreitet, unmöglich als ein vertragsmäßiger Anspruch angesehen und auch nicht von den auf die erste Bahn folgenden Bahnen auch nur als möglich vermutet werden kann. Ein solcher auf nichtiges ungesetzliches Handeln einer Bahn basierter Anspruch kann also immer nur wieder durch das Gesetz und zwar durch das jeweilige im Gebiete der betreffenden Bahn geltende Landesgesetz Befriedigung finden und muß für derartige Schäden auch volle Genugtuung geleistet werden, während für die aus dem internationalen Frachtvertrage entspringenden Ansprüche Ersatz nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 30 und folgende zu leisten ist, welche Verschiedenheit im Ausmaße des Schadens ebenfalls eine charakteristische Illustration der Verschiedenheit der Geltung der Ansprüche bildet.

Vielleicht wird man gegen die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Trennung der bei einem internationalen Transporte möglicherweise entstehenden Ansprüche in solcher, die aus dem internationalen Frachtvertrage und in solche die *ex lege* entspringen, einwenden, daß diese Trennung für die Frage der passiven Klagslegitimation im Sinne des Art. 27 Abs. 3 deshalb irrelevant sei, weil es sich in dieser Gesetzesstelle um eine rein formale

Feststellung der Rolle des Geklagten handelt, welche Feststellung nichts mit dem Meritum der Ansprüche selbst zu tun hat, umsoweniger, als ja durch die ausdrückliche Betonung des Regresrechtes der Bahnen gegen einander auch festgestellt ist, daß die jeweils geklagte Bahn, wenn sie nicht selbst den Schaden hervorgerufen hat, einen solchen, auch wenn sie die Geklagtenrolle übernimmt, nicht erleiden kann.

Diese Einwendung ist jedoch keineswegs imstande, die damit bekämpfte Meinung des Gerichtes ins Wanken zu bringen.

Denn nicht nur, daß der Art. 27 Abs. 3, wie bereits wiederholt erwähnt, nicht alle, sondern nur die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage umfassen will, muß auch berücksichtigt werden, daß die Übernahme der Rolle des Geklagten seitens der letzten Bahn für eine möglicherweise in großer Entfernung befindliche ausländische Bahn ungeachtet des Regresrechtes eine Last bedeutet, daß das Regresrecht die geklagte und verurteilte Bahn noch lange nicht sicher von jedem Schaden bewahrt, da der Rückgriff gegen die übrigen Bahnen der ersteren im Sinne des Art. 47 ff. nur nach Maßgabe gewisser Bestimmungen zusteht; bei deren Anwendung unter Umständen Differenzen entstehen können, daß die im Art. 47 letzter Absatz vorgesehene Zahlungsunfähigkeit eventuell auch alle beteiligten Bahnen mit Ausnahme der letzten Bahn betreffen kann, in welchem Falle der gesamte Schaden dieser Bahn nach Art. 47 zuwachsen könnte, was zumindest in Ansehung der Prozeßkosten von Bedeutung sein kann, daß die Geltendmachung des Rückgriffes gemäß Art. 51 unter Umständen wieder nur auf dem unsicheren Wege der Klage oft im Auslande erfolgen muß, endlich in der Erwägung, daß der Umstand, ob die geklagte Bahn den von ihr geleisteten Schaden im Rückgriffswege wieder hereinzubringen in der Lage ist, angesichts der prinzipiellen Wichtigkeit der Frage, auf welche Ansprüche überhaupt die Artt. 26, 27 anzuwenden sind, ganz in den Hintergrund treten muß.

Infolge Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht das erste Urteil, welches in Ansehung des Teilbetrages von 319 K. 80 h. als nicht angefochten unberührt blieb, dahin abgeändert, daß der Klägerin die Beträge von 1026 frcs. 36 ctm. und 650 K. 71 h. zugesprochen wurden.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht teilte den Standpunkt des Prozeßgerichtes, demzufolge die im Art. 15 Abs. 2 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 00, No. 186 RGBl a. 1892 statuierte Verantwortlichkeit der Eisenbahn, welche die im ersten Absatze aufgezählten Verfügungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Frachtbriefduplikates zu verlangen, nicht als eine Haftung aus dem Frachtvertrage aufzufassen sei.

Hiernach ist auch als zutreffend zu bezeichnen, daß eine auf den Tatbestand jener Rechtsnorm gestützte Klage des Empfängers lediglich gegen die schuldtragende Unternehmung, keineswegs aber auch gegen die beiden andern im Art. 27 Abs. 3 genannten Bahnen gerichtet werden könnte.

Zu diesem Ergebnisse führt die Erwägung, daß das Klagerecht des Empfängers im Sinne des Art. 15 Abs. 2 in einem Zeitpunkte zur Entstehung gelangt, da dieser in Kraft des zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrages zwar Destinatär, jedoch noch nicht Vertragspartei des Frachtgeschäftes ist, zumal ihm doch überhaupt erst mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Befugnis erwächst, in den Vertrag einzutreten, wogegen die tatsächliche Ausübung des Eintrittsrechtes durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes erfolgt (Artt. 16 und 17).

Wären demnach die erhobenen Klagsansprüche wirklich von solcher Art, wie sie die singuläre Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 voraussetzt, dann hätte die beklagte Gesellschaft ihre Einwendung der mangelnden Passivlegitimation allerdings mit Recht erhoben.

Daß dies nicht der Fall sei, ergibt sich aus folgenden Betrachtungen.

Der Schaden, für den die schuldtragende Verwaltung dem Empfänger gemäß Art. 15 Abs. 2 haftet, entspringt aus dem Rechtsverhältnisse des letzteren zum Absender.

Nach internationalem Handelsbrauche kommt nämlich der Übergabe des Frachtbriefduplikates durch den Absender an den Empfänger die Bedeutung zu, daß sich jener hiermit seiner Dispositionsbefugnis über das Gut zu dem Zwecke begibt, um dem Empfänger eine reelle Sicherheit für die Ausfolgung des Gutes an ihn zu gewähren.

Die Berner Konvention hat nun dieses faktische Interesse des Empfängers an der unbehinderten Abwicklung des Gütertransportes insofern zu einem rechtlich geschützten erhoben, als die Zulässigkeit einer im Abs. 1 des Art. 15 bezeichneten Verfügung des Absenders an die Vorweisung des Frachtbriefduplikates geknüpft und die Übertretung der eingeführten Formvorschrift unter eine doppelte Sanktion — Nichtigkeit der Anweisung des Absenders und Haftung der Bahnverwaltung für den dem Empfänger aus der rechtswidrigen Ausführung entstandenen Schaden — gestellt wurde.

Mit zutreffender Begründung hat die Vorinstanz dargelegt, daß zu den dem Formzwange unterliegenden Verfügungen auch die Anhaltung des zur Beförderung angenommenen Gutes in der Aufgabestation zähle.

Hingegen beruht es auf einer mißverständlichen und durchaus irreführenden Begriffsverwechselung, wenn in den Entscheidungsgründen wiederholt von einem nichtigen Akte der Eisenbahn die Rede ist.

Indem das internationale Übereinkommen die formwidrige Disposition des Absenders als nichtig erklärt (Art. 15 Abs. 7), will dasselbe zum Ausdruck bringen, daß der ungültige Akt desselben auf das durch den Frachtbrief beurkundete Rechtsverhältnis keine rechtlichen Wirkungen hervorbringe, somit eine Modifikation des Frachtvertrages umsoweniger nach sich ziehe, als doch dessen Erfüllung bestimmungsgemäß nicht zwischen den ursprünglichen Kontrahenten (Absender und Versandbahn), sondern zwischen anderen, erst nachträglich in den Vertrag eintretenden Personen (Empfänger und Ablieferungsbahn) vollzogen wird.

Die Ausführung der nichtigen Verfügung seitens der Verwaltung stellt sich hingegen nicht als eine ungültige, sondern als schuldbare Handlung dar, denn der vorschriftswidrige Bahnakt erzeugt allerdings Rechtseffekte, nämlich Haftungen, zu denen insbesondere auch die im Art. 15 Abs. 2 geregelte Deliktshaftung gerechnet werden muß.

In den durch das kulpose Verhalten der Bahn gestörten Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfänger beruht das legislative Motiv, zugleich aber auch das variable Maß für die der Verwaltung infolge der bezogenen Bestimmung des Übereinkommens aufgebürdete Verantwortlichkeit.

Die Schadensermittlung und Schadensvergütung erfolgt hierbei nicht nach festen Tarif- oder Prozentsätzen, überhaupt nicht nach einem abstrakten Berechnungsmodus, sondern durchwegs nach den konkreten, vom Empfänger zu erweisenden Umständen des Falles.

Zu diesen zählen aber nur solche Tatsachen, die eine nachteilige Reflexwirkung der schuldbaren Ausführung auf die durch das interne Verhältnis zwischen Absender und Empfänger geschaffene Situation hervorgebracht haben.

Die von der Klägerin mit der vorliegenden Klage erfolgten Ansprüche sind von wesentlich anderer Beschaffenheit.

Das Begehren auf Rückvergütung bezahlter Wagenstandsgelder findet seinen Rechtsgrund in einer ungerechtfertigten Bereicherung, das Begehren auf Ersatzleistung wegen Versäumung der Lieferfrist, wegen Abgang und Beschädigung des Frachtgutes in dem Frachtvertrage; mit den Ansprüchen des Empfängers im Sinne des Art. 15 Abs. 2 hat somit das Klagebegehren offensichtlich nicht das Mindeste gemein.

Schon der rechtliche Charakter der gestellten Ansprüche läßt zweifellos erkennen, daß sich die Klägerin nicht als bloßen Destinatär, sondern als eine in den Frachtvertrag eingetretene Partei behandelt wissen will; anderenfalls würde ihr wenigstens die Aktivlegitimation zur Geltendmachung der liquidierten Entschädigungsansprüche abgehen.

Die richterliche Beurteilung des Streitfalles darf sich durch den belanglosen Rechtsirrtum der Klägerin, die allerdings ihre Ansprüche aus dem mehrbezogenen Art. 15 herzuleiten versucht hat, nicht beeinflussen lassen; in der Subsumtion des dem Gerichte vorliegenden Sachverhaltes unter die Rechtsnorm beruht eben die vornehmlichste Aufgabe der Judikatur.

Mit Rücksicht auf die wahre Beschaffenheit des eingeklagten Rechtes stellt sich die von der beklagten Gesellschaft erhobene Einwendung der mangelnden Passivlegitimation als eine unhaltbare Verteidigungsposition heraus.

Was zunächst den Anspruch auf Rückvergütung der von der Klägerin bezahlten Wagenstandgelder anbelangt, so erledigt sich der strittige Legitimationspunkt durch den Hinweis auf die präzise Ausdrucksweise des Schreibens vom 19. 3. 03, worin die beklagte Gesellschaft der Klägerin erklärt, daß sie nach Übermittlung der Frachtbriefe „das seitens Feltre verrechnete Wagenstandgeld zurückerstatten werde", somit im eigenen Namen eine unbedingte Verpflichtung eingeht.

Digitized by Google

Die in jener Zuschrift enthaltene Bezugnahme auf die seitens der italienischen Südbahn erteilte Ermächtigung besagt im Zusammenhange des Briefes doch nur, daß die Beklagte als regulierende Verwaltung sich der Zustimmung jener Bahn versichert habe, für deren Rechnung von ihr die Wagenstandgelder eingenommen wurden.

Die Passivlegitimation bezüglich des Ersatzanspruches wegen versäumter Lieferfrist kann im Hinblicke auf den klaren Wortlaut des von Entschädigungsansprüchen wegen Verspätung handelnden Art. 44 Ziffer 2 keinem Zweifel unterliegen, da an dieser Stelle geradezu von den „nach Art. 27 Abs. 3 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen" die Rede ist.

Indem nun *Ferdinand F.* die vier von ihm zum Transporte an die Klägerin aufgegebenen Wagenladungen in der Versandstation Feltre aufhalten ließ, ohne die bezüglichen Frachtbriefduplikate vorweisen zu können, hat er den obigen Ausführungen zufolge einen nichtigen Akt gesetzt, der den Inhalt des Frachtvertrages in keiner Weise zu beeinflussen vermochte.

Für die nach Maßgabe des Frachtbriefes zu beurteilende und hiernach faktisch eingetretene Verzögerung ist die Beklagte der in den Vertrag eingetretenen Klägerin gemäß Art. 27 Abs. 3 allerdings verantwortlich.

Das Verschulden der italienischen Südbahn, aus dem der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens hergeleitet wird, beruht eben nicht in dem gleichfalls vorhandenen Privatdelikte der vorschriftswidrigen Ausführung einer rechtsunförmlichen Anweisung, sondern in dem vertragsverletzenden Säumnisse bei Erfüllung ihrer frachtbriefmäßigen Verpflichtung zur ordentlichen Bewirkung der Transportleistung.

Es ist ein im Rechtsleben nicht selten auftauchendes Phänomen, daß eine und dieselbe rechtswidrige Handlung von verschiedenen juristischen Gesichtspunkten betrachtet, sich zugleich als Delikt und als kontraktliches Verschulden darstellt.

In derlei Fällen ist eine Konkurrenz zweier Ansprüche vorhanden, die der Beschädigte nach seiner Wahl zur Geltung bringen kann, nur geht es keineswegs an, den Anspruch aus dem Vertrage darum zurückzuweisen, weil aus dem unerlaubten Verhalten nebenbei auch ein Deliktsanspruch entstanden ist.

Nachdem das Begehren auf Ersatz des Mankos in der Rechtsmittelinstanz fallen gelassen wurde, erübrigt nurmehr der Nachweis, daß die Beklagte auch wegen des Ersatzes für Beschädigung einer Ladung durch Nässe und Feuchtigkeit mit Recht belangt worden sei.

Nach dem im Art. 27 Abs. 2 aufgestellten Grundsatze des sukzessiven Eintrittes der Anschlußbahnen in den Frachtvertrag erstreckt sich die Haftung der Beklagten als Empfangbahn auf sämtliche aus dem internationalen Frachtvertrage entspringenden Ansprüche; wer in einen bestehenden Vertrag eintritt, gelangt damit eben in die volle Rechtsstellung eines Kontrahenten.

Die Unterscheidung, welche die Vorinstanz zwischen Ansprüchen aus dem Transportverhältnisse im weiteren und im engeren Sinne zieht, wobei

Digitized by Google

für die letzteren das Kriterium frachtbriefmäßiger Evidenz gelten soll und zu diesen lediglich die nach Beginn der Ausführung des Transportes entstandenen Ansprüche gezählt werden, findet in den Bestimmungen der Berner Konvention keine Stütze und läßt sich mit der grundsätzlichen Einheitlichkeit des vertragsmäßig zu prästierenden Werkes nicht vereinbaren.

Gegenüber dem ausgesprochenen Prinzipe der Solidarhaftung sämtlicher am Transporte beteiligten Unternehmungen bedeutet es eine Einschränkung der Regel, daß die Ansprüche aus dem Frachtvertrage „nur" gegen die im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen klageweise verfolgbar sind; von einer Rechtswohltat des dem Anspruchsberechtigten zugestandenen Wahlrechtes kann demnach keine Rede sein.

Auch die Motive, die nach Ansicht der Vorinstanz die vermeintliche Haftungsbeschränkung erklären sollen, sind als unzutreffend zu betrachten.

Der internationale Frachtenverkehr der kontinentalen Eisenbahnen beruht auf einer großartigen Organisation des Kredites, wobei Werte an Waren, Fahrbetriebsmitteln und ausständigen Forderungen in Betracht kommen, denen gegenüber die vorschußweise zu leistenden Ersätze infolge der die Anschlußbahnen durch das Solidaritätsprinzip treffenden Haftungen kaum eine nennenswerte Rolle spielen.

Was aber den Hinweis auf die großen Entfernungen anbelangt, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß doch geradezu in der Überwindung räumlicher Distanzen die spezifische Aufgabe der Eisenbahnen gipfelt.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß ein internationales Übereinkommen, welches die europäischen Hauptbahnen des Festlandes zu einem Verbande zusammenfaßt und deren wechselseitige Rechtsbeziehungen ordnet, mit Durchbrechung der juristischen Konsequenz sich von Rücksichten werde leiten lassen, die nicht nur gegenüber der verkehrswirtschaftlichen Funktion der Eisenbahnen, sondern insbesondere auch gegenüber seinen eigenen Tendenzen einen seltsamen Kontrast verraten würden.

Für die Einbringung bezahlter Entschädigungsbeträge im Regreßwege ist aber in gleicher Weise, wie für die Erfüllung der anderweitigen, viel erheblicheren Verbindlichkeiten der staatsfremden Bahnen durch die Errichtung und Kompetenz des Zentralamtes in Bern und durch die völkerrechtlichen Erklärungen der Vertragsstaaten Vorsorge getroffen.

Die der Kognition des Berufungsgerichtes unterstellten Klageansprüche sind, auch abgesehen vom Legitimationspunkte, als begründet zu erachten.

Der Anspruch auf Rückzahlung der Wagenstandgelder findet seine Rechtfertigung in dem von der Beklagten abgegebenen Zahlungsversprechen, der Anspruch auf Ersatz wegen Versäumung der Lieferfrist in der zugestandenen Fristüberschreitung, die als eine schuldbare zu beurteilen ist, und in der ziffermäßigen Richtigkeit des angesprochenen Schadenbetrages.

Der Anspruch auf Ersatz wegen Beschädigung des Frachtgutes endlich erscheint als grundhaltig, weil sowohl der Schaden als dessen Höhe feststeht,

ein Exkulpationsgrund aber von seiten der beweispflichtigen Beklagten gar nicht vorgebracht wurde.

Der k. k. OGH hat der Revision der Beklagten keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe.

Die auf § 503 Ziffer 4 ZPO gestützte Revision ist nicht begründet. Die beiden Vorinstanzen stimmen darin überein, daß Ansprüche des Empfängers, welche sich aus Art. 15 Abs. 2 des internationalen Übereinkommens vom 14. 10. 90 RGBl. No. 186 von 1892 ergeben, nicht zu denjenigen Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage gehören, auf welche die Vorschrift des Art. 27 Abs. 3 dieses Übereinkommens Anwendung findet. Während aber die erste Instanz die gegenständlichen Forderungen dem Tatbestande des Art. 15 Abs. 2 unterstellt und folgerichtig das Klagebegehren abweist, erklärt die zweite Instanz, daß die in der vorliegenden Klage erhobenen Ansprüche von wesentlich anderer Beschaffenheit seien und daß das Klagebegehren mit den Ansprüchen des Empfängers im Sinne des Art. 15 Abs. 2 offensichtlich nicht das Mindeste gemein habe.

Dieser letzteren Anschauung kann zwar nicht beigepflichtet werden, denn es ist doch nicht zu verkennen, daß der Schaden. dessen Ersatz die Klägerin begehrt, darauf zurückzuführen ist, daß die italienische Südbahn die Anweisung des Absenders befolgte, ohne daß dieser die Frachtbriefduplikate vorweisen konnte.

Gleichwohl ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht unrichtig, weil sich die Ansprüche der Klägerin in denjenigen Grenzen halten, welche denselben in dem internationalen Übereinkommen gezogen sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Klägerin, falls sie aus dem Art. 15 Abs. 2 weitergehende Ersätze begehren würde, berechtigt wäre, die Beklagte zu belangen. Jedenfalls ist sie aber berechtigt, dasjenige von der Beklagten unter Anrufung des Art. 27 Abs. 3 anzusprechen, was ihr auch abgesehen von der hier vorliegenden Haftpflicht der italienischen Südbahn schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des internationalen Übereinkommens gebührt. Der Umstand, daß der Schaden auf ein spezielles Verschulden der ersteren Bahn zurückzuführen ist, kann sie nicht hindern, dasjenige zu begehren, was ihr auch ohne Nachweis eines Verschuldens zukommt. Nur innerhalb dieser Grenzen hat die Klägerin Schadenersatz verlangt. Nach Artt. 30 und 39 hat sie Anspruch auf Ersatz des nach den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zu berechnenden Schadens, welcher ihr aus der Beschädigung des Gutes, sowie aus der Versäumung der Lieferfrist entstanden ist, falls die Eisenbahn nicht ihre Schuldlosigkeit nachweist. Der Anspruch auf Rückvergütung der Wagenstandgelder gründet sich auf Art. 12 Abs. 4 und die prinzipielle Anerkennung der Ersatzpflicht im Briefe der Beklagten vom 19. 3. 03. Es ist also behufs Zuerkennung dieser der Ziffer nach nicht bestrittenen Ansprüche keineswegs nötig, auf das Verschulden der ersteren Bahn durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 einzugehen, weil auch abgesehen davon der Klägerin die erhobenen

Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage zustehen. Da es sich hierbei bloß um die rechtliche Qualifikation der Klageforderungen handelt, kann von einer unzulässigen Änderung des Klagegrundes keine Rede sein.

Auch bezüglich der Interpretation des Briefes vom 19. 3. 03 ist eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens des Berufungsgerichtes nicht wahrzunehmen. Die beklagte Bahn ist nach Art. 27 Abs. 2 in den Frachtvertrag eingetreten und hierdurch selbständig verpflichtet worden. Wenn sie also in dem bezogenen Briefe von der Ermächtigung durch die erste Bahn spricht, so kann sich das nur auf das interne Verhältnis der Bahnen unter einander beziehen und ist bloß das angegebene Motiv ihres Rückvergütungsversprechens. Gegenüber dem Empfänger erscheint dieses Zahlungsversprechen als ein im eigenen Namen abgegebenes, welches durch einen allfälligen Widerruf der Ermächtigung nicht hinfällig wird. Der Umstand, daß hinsichtlich des vierten Waggons noch eine weitere Mitteilung vorbehalten wird, ändert nichts an der Zahlungspflicht, weil dieselbe im ersten Absatze des Schreibens ganz allgemein anerkannt und im Prozesse der Betrag — welcher sich übrigens bezüglich dieses Waggons bloß auf 12 frcs. beläuft — als richtig zugegeben wurde.

Der Revision konnte somit nicht stattgegeben werden.

Schutz des Urheberrechtes an einem von einem Ausländer verfaßten, im Deutschen Reiche pseudonym erschienenen Feuilleton. Deutsch-österreichisches Übereinkommen 30. 12. 99.

OGH 30. 9. 04 (Z. 7588).

Das Bezirksgericht in Brüx hat in der Rechtssache des *Alexander R.*, Schriftstellers in Wien (Klägers), wider die periodische Druckschrift „Brüxer Zeitung", beziehungsweise deren Drucker und Verleger, *K. Theodor H.* in Brüx (Beklagten), wegen Anerkennung des Urheberrechtes zu einem Feuilleton und Zahlung der Entschädigung für den unbefugten Abdruck desselben im Betrage von 30 K.,

I. festgestellt, daß Kläger *Alexander R.* das im fünften Morgenblatte No. 178 der „Frankfurter Zeitung" vom 29. 6. 02 erschienenen Feuilleton „Der Erste in der Klasse, Schulerinnerungen aus Österreich von R. — R." verfaßt habe, daß die periodische Druckschrift „Brüxer Zeitung" beziehungsweise deren Drucker und Verleger *K. Theodor H.* durch den unbefugten, d. i. ohne Zustimmung des Klägers erfolgten Abdruck dieses Feuilletons in der am 12. 7. 02 herausgegebenen Nummer 56 der „Brüxer Zeitung" und die entgeltliche Verbreitung der unrechtmäßigen Vervielfältigungen einen Eingriff in das Verfügungsrecht des Klägers über obiges Feuilleton begangen habe;

II. die „Brüxer Zeitung" beziehungsweise deren Drucker und Verleger schuldig erkannt, für den unbefugten Abdruck und die entgeltliche Verbreitung der unrechtmäßigen Vervielfältigungen jenes Feuilletons die Ent-

Digitized by Google

schädigung im Betrage von 20 K. nebst Verzugszinsen und Gerichtskosten an den Kläger zu bezahlen.

Tatbestand.

Nach den Anführungen des *Alexander R.* hat derselbe ein Feuilleton unter dem Titel „Der Erste in der Klasse, Schulerinnerungen aus Österreich von R.—R." verfaßt der „Frankfurter Zeitung" zum erstmaligen und einmaligen Abdruck überlassen, sich jedoch sein Urheberrecht insbesondere gegenüber anderen Zeitungen voll und ganz verwahrt.

Dieses Feuilleton erschien im fünften Morgenblatte der No. 178 vom 29. 6. 02 der „Frankfurter Zeitung" und war vorher noch irgendwo im Druck erschienen.

Die periodische Zeitschrift „Brüxer Zeitung", deren Drucker und Verleger *K. Theodor H.* ist, hat in der am 12. 7. 02 erschienenen Nummer 56 der „Brüxer Zeitung" dieses vom Kläger verfaßte Feuilleton ohne dessen Zustimmung, also unbefugt, zum Abdrucke gebracht, hiebei ausdrücklich bemerkt, daß diese heitere Skizze der „Frankfurter Zeitung" entnommen sei, und die unrechtmäßigen Vervielfältigungen entgeltlich weiter verbreitet. Auf Grund dieses Tatbestandes stellt nun der Kläger das mit dem in der Sentenz des Enuntiates des Urteiles gleichlautende Begehren, nur daß er eine Entschädigung von 30 K. verlangt. Der Beklagte, welcher zugibt, daß Kläger der Verfasser jenes mehrerwähnten Feuilletons sei, bestreitet den Klagsanspruch, begehrt kostenpflichtige Abweisung der Klage, gegen welche er folgende Einwendungen erhebt:

1. Der Mangel der aktiven Klagslegitimation des Klägers.

2. Daß, da Kläger österreichischer Staatsbürger sei, der Schutz des Urheberrechtes an diesem Feuilleton gemäß § 1 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl nach eben diesem Gesetze zu beurteilen sei; da dieses Feuilleton gemäß Art. II des Staatsvertrages vom 30. 12. 99 RGBl No. 50 als einheimisches Werk zu betrachten sei, so genieße es gemäß Art. I des genannten Staatsvertrages überhaupt nur den Schutz des österreichischen Gesetzes und kann den vertragsmäßigen Schutz in Gemäßheit des Staatsvertrages insbesondere die Begünstigung des Art. III des Staatsvertrages hinsichtlich der Entbehrlichkeit der von der reichsdeutschen Gesetzgebung nicht geforderten Heimlichkeiten nicht beanspruchen.

Es genießt also beim Mangel eines auf dem Feuilleton ersichtlichen Nachdruckverbotes einen Urheberrechtsschutz überhaupt nicht.

3. Daß das Feuilleton gleichzeitig mit der „Frankfurter Zeitung" auch in österreichischen Zeitungen erschienen sei und auch zuvor schon vom Kläger veröffentlicht worden ist, also auch deshalb als einheimisches Werk gelte und auch deshalb nur den Schutz des österreichischen Urheberrechtsgesetzes beanspruchen kann.

4. Daß der Abdruck des fraglichen Feuilletons in der „Brüxer Zeitung" nicht nach einem Exemplare der „Frankfurter Zeitung", sondern aus einem Exemplare der „Wiener Morgenzeitung" erfolgte.

5. Daß dem Beklagten ein schuldbarer Eingriff gemäß § 60 Gesetz vom 26. 12. 95 RGBl No. 197 nicht zur Last fällt, da Beklagter die Normen des reichsdeutschen Urheberrechtsgesetzes vom Zeitpunkte des Nachdruckes jenes Feuilletons nicht kannte.

6. Daß der in der Klage angesprochene Entschädigungsbetrag von 30 K. nicht angemessen sei.

In tatsächlicher Beziehung wurde durch das Geständnis des Beklagten festgestellt, daß der Kläger der Verfasser des mehrfach erwähnten Feuilletons sei, daß *Alexander R.* dieses Feuilleton unter dem Namen „R.—R." erscheinen ließ; es wurde weiter durch die Auskunft des k. k. Bezirks-Polizeikommissariates Josefstadt festgestellt, daß *Alexander R.* ungarischer Staatsangehöriger sei, weiter daß in der „Wiener Morgenzeitung", in welcher das fragliche Feuilleton abgedruckt ist, und aus welcher der Beklagte dasselbe abgedruckt zu haben angibt, die Fußnote enthalten ist: „Wir entnehmen diese heitere Skizze der „Frankfurter Zeitung", und endlich, daß der Vertreter des Beklagten bei seiner informativen Befragung erklärte, daß er die Einwendung, daß das fragliche Feuilleton zugleich mit der „Frankfurter Zeitung" und schon zuvor in österreichischen Zeitungen veröffentlicht wurde, nur aus prozeßtaktischen Gründen erhoben habe, daß er aber irgend eine inländische Zeitung, in welcher das Feuilleton vorher oder gleichzeitig mit der „Frankfurter Zeitung" abgedruckt war, nicht zu nennen vermöge.

Entscheidungsgründe.

Dem im Sinne der §§ 60 und 61 des Gesetzes vom 26. 12. 95 RGBl No. 197 gestellten Klagebegehren war nach dem Vorangeführten stattzugeben.

Nach Art. I des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 30. 12. 99 RGBl No. 50 heißt es: Jedes Werk der Literatur usw., welches in den Staatsgebieten eines der vertragsschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des andern Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Art. II bestimmt, daß ein Werk als einheimisch gilt, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Da, wie im Tatbestande erwähnt, der Kläger *Alexander R.* ungarischer Staatsangehöriger ist, muß das fragliche Feuilleton also als im Deutschen Reiche einheimisch gelten und da kommt demselben also gemäß § 1 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl nicht der Schutz dieses Gesetzes zu statten, sondern der im Staatsvertrage 30. 12. 99 gewährte Schutz, wo dann im Art. III dieses Vertrages bestimmt ist, daß im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung und den Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig ist, welche durch die Gesetz-

gebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist.

Dieses Gebiet ist in vorliegendem Falle, wie bereits erwähnt, das Deutsche Reich.

Nach § 18 des Urheberrechtsgesetzes für das Deutsche Reich vom 19. 6. 01 Abs. 2 heißt es, daß der Abdruck von Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes unzulässig ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt (Abweichung von der Bestimmung des § 26 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes).

Mit Rücksicht auf sämtliche bis nun angeführten gesetzlichen Bestimmungen, dann auch jene der §§ 54 und 55 des Urheberrechtsgesetzes für das Deutsche Reich, dann auch jene des § 21 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl, ist es ganz unzweifelhaft, daß Kläger berechtigt sei, das im Sinne der §§ 57, 60 und 61 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl gestellte Begehren zu stellen und daß diesem Begehren, zumal ja die Autorschaft des Klägers zum klagsgegenständlichen Feuilleton zugegeben wurde, stattzugeben war.

Die vom Kläger erhobenen im Tatbestande einzeln angeführten Einwendungen erweisen sich als gänzlich unbegründet.

Die Einwendung ad 1 der mangelnden aktiven Klagslegitimation des *Alexander R.* ist unbegründet, weil, wenn es auch richtig ist, daß das fragliche Feuilleton mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes, § 7 des deutschen Urheberrechtsgesetzes und Art. V des Staatsvertrages vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl als pseudonymes Werk angesehen werden muß, da die Bezeichnung „R.—R." nicht als w a h r e r Name des Verfassers angesehen werden kann, nach den genannten Bestimmungen der Herausgeber oder Verleger berechtigt ist, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen, allein nach diesen Bestimmungen sind nicht ausschließlich sie dazu berechtigt, sondern in erster Reihe der Urheber, und nur wenn dieser aus der Pseudonymität nicht heraustreten wollte, können die Genannten seine Rechte wahrnehmen.

Da also zugestandenermaßen *Alexander R.* der Urheber jenes Feuilletons ist, kann ihm die Berechtigung zur Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte nicht abgesprochen werden.

Daß die unter 2 erhobene Einwendung unbegründet, wurde des näheren schon oben ausgeführt, und geht auch daraus hervor, daß sie auf der Voraussetzung aufgebaut ist, daß der Kläger österreichischer Staatsangehöriger ist. Da jedoch unzweifelhaft erwiesen, daß er ungarischer Staatsangehöriger, also Ausländer ist, fällt die gegnerische Argumentation in sich selbst zusammen.

Die ad 3 erhobene Einwendung stellt sich als eine geradezu mutwillige dar, angesichts des Umstandes, daß Beklagter zugestand, nicht eine einzige inländische Zeitung angeben zu können, in welcher jenes Feuilleton gleichzeitig oder zuvor mit der „Frankfurter Zeitung" veröffentlicht worden ist.

Ebenso ist die Einwendung ad 4 haltlos, da ja in der „Wiener Morgenzeitung", aus welcher Beklagter das Feuilleton abgedruckt haben will, aus-

drücklich und deutlich bemerkt ist, daß das Feuilleton der „Frankfurter Zeitung“ entnommen ist, und der Umstand, daß die „Brüxer Zeitung“ dieses Feuilleton nicht unmittelbar aus der „Frankfurter Zeitung“ abgedruckt hat, an der ganzen Sachlage nichts ändert.

Auch die sub 5 erhobene Einwendung, daß dem Beklagten ein schuldbarer Eingriff im Sinne der §§ 21 und 60 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl nicht zur Last fällt, entbehrt jeglicher Begründung.

Der Beklagte, der schon jahrelang Drucker und Verleger der „Brüxer Zeitung“ ist, ist ja speziell verpflichtet, sich in erster Reihe mit allen Bestimmungen, welche ein solches Unternehmen mit sich bringt, ganz besonders vertraut zu machen, und seine Angabe, daß er mit den darauf Bezug habenden Normen der ausländischen Gesetzgebung nicht vertraut war, daß diese ihm unbekannt waren, kann mit der Hinweisung auf die Bestimmung des § 2 des a. b. GB, daß sich Niemand mit der Unkenntnis des Gesetzes entschuldigen kann, entkräftet werden, zumal die hier maßgebenden Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung im RGBl für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehörig kundgemacht waren, nämlich das zitierte österreichische Übereinkommen vom 30. 12. 99 (RGBl von 1901 S. 131 ff.).

Nach dem Durchlesen dieses Staatsvertrages wird doch selbstverständlich jedermann, insbesondere aber ein Zeitungsredakteur, Drucker und Verleger, sich mit den einschlägigen Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung vertraut machen müssen und vertraut machen, es erweist sich diese Einwendung daher als leere Ausrede.

Ad 6, was endlich die Einwendung betrifft, daß der vom Kläger im Sinne des § 60 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl verlangte Entschädigungsbetrag von 30 K. zu hoch ist, wird auf die Bestimmung des § 273 ZPO und § 62 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes hingewiesen und hat der Richter nach Anhörung des diesbezüglichen Parteivorbringens und mit Rücksicht darauf, daß in einem ganz gleichen Falle zwischen denselben Parteien der Kläger für ein freilich kürzeres Feuilleton den Betrag von 15 K. beanspruchte und der Beklagte ihn als angemessen anerkannte, im vorliegenden Falle den Betrag von 20 K. als der Sachlage vollkommen entsprechend anerkannt.

Es wurde also demgemäß dem Klagebegehren ganz nur mit der Abänderung stattgegeben, daß der begehrte Entschädigungsbetrag statt mit 30 K. mit 20 K. zuerkannt wurde.

Der Berufung des Beklagten hat das Kreisgericht in Brüx keine Folge gegeben, das Urteil erster Instanz vielmehr bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat sich unter Zugrundelegung der Feststellungen des ersten Richters den Gründen desselben im allgemeinen angeschlossen und es wird demselben mit Rücksicht auf die Berufungsgründe des Beklagten noch nachstehendes beigefügt:

Der fragliche Artikel in der „Frankfurter Zeitung“ enthält an der Spitze als Urheber den Namen „R.—R.“, und der Kläger *Alexander R.* ist festgestelltermaßen der Urheber dieses Feuilletons.

Da man unter einer pseudonym erschienenen Schrift eine solche versteht, die entweder absichtlich von dem Verfasser unter einem falschen Namen herausgegeben wurde oder den Namen eines Verfassers führt, der sie nicht verfaßt hat und aus § 10 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes klar hervorgeht, daß pseudonym jeder Name ist, der nicht „wahr" ist, der nicht den gesetzlichen Familiennamen (wenn auch ohne Vornamen) des Autors bildet und da „R.—R." keineswegs mit dem Familiennamen des Urhebers „R." identisch ist, muß allerdings entgegen den Ausführungen des Klägers im Berufungsverfahren der Ansicht des ersten Richters beigepflichtet werden, daß der fragliche Artikel pseudonym erschienen ist. Der Grund, warum jemand sein Werk anonym oder pseudonym erscheinen läßt, ist natürlich der, daß er dem Publikum seine Urheberschaft verbergen will. Um ihn nun bei einem Eingriffe in sein Recht nicht zu zwingen persönlich aufzutreten, sich als Urheber zu bekennen, da dies ja dem mit der Kryptonymität angestrebten Zwecke direkt widerspricht, hat das österreichische Urheberrechtsgesetz im § 11 und das am 28. 6. 01 in No. 27 des RGBl für das Deutsche Reich veröffentlichte Urheberrechtsgesetz vom 19. 6. 01 im § 7 ausgesprochen, daß bei Werken, die nicht unter Angabe des wahren Namens erschienen sind, also bei anonymen oder pseudonymen Werken der Herausgeber eventuell der Verleger „berechtigt" ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, d. h. zur Verfolgung des Nachdruckes legitimiert ist.

Aus dem Wortlaute der obigen Gesetzesstelle und aus der *ratio legio* folgert jedoch, daß der Herausgeber eventuell Verleger keineswegs ausschließlich allein berechtigt wäre, sondern neben ihm bleibt der Verfasser zur Verfolgung seines Urheberrechtes berechtigt und muß nur im Falle des Bestreitens den Beweis seiner Urheberschaft führen.

Da der Beklagte ausdrücklich zugegeben hat, daß der Kläger der Autor des fraglichen Feuilletons ist, so ist der Letztere auch zur vorstehenden Klage legitimiert.

Der Vertreter des Beklagten hat sich bei der Berufungsverhandlung auch auf die Fassung des zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Staatsvertrages vom 8. 7. 90 RGBl No. 4 a. 1901, welcher bekanntlich bei Ausarbeitung des Staatsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. 12. 99 RGBl No. 50 a. 1901 als Grundlage diente, berufen und will aus dem Umstande, daß der erstere Staatsvertrag im Art. V ausdrücklich den Passus enthält, daß bei anonymen oder pseudonymen Werken der Verleger zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt ist, „bis nicht der Urheber oder sein Rechtsnachfolger ihre Rechte offenbar machen und nachweisen", während der zweite Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche diesen Schlußpassus nicht enthält, die Folgerung ziehen, daß im vorliegenden Falle der Herausgeber eventuell Verleger zur Klage ausschließlich legitimiert wäre.

Diese Argumentation ist jedoch eine irrtümliche und es geht vielmehr auch aus dem Art. V des Staatsvertrages vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl a.

Digitized by Google

1901 (der übrigens auch noch in andern Punkten mit dem Wortlaute des mit Italien abgeschlossenen Vertrages nicht übereinstimmt) klar hervor, daß auch der Urheber seine Rechte geltend machen kann, sobald er aus der Pseudonymität hervortreten will.

Verfehlt ist die Ansicht, daß in dem Staatsvertrage vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl. a. 1901 die Gewährung der im § 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes geforderten Gegenseitigkeit zu erblicken ist, weil dieser Vertrag geradezu im Art. I davon ausgeht, daß das Werk im Vertragsstaate nicht einheimisch ist. Im § 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes ist die Anwendung desselben auf die im Deutschen Reiche erschienenen Werke auf den Fall der gewährleisteten Gegenseitigkeit beschränkt.

Im alten Urheberrechtsgesetze vom 11. 6. 70 gewährt zwar das Deutsche Reich jenen Werken der bildenden Kunst, Literatur und Musik, welche in einem ehemaligen deutschen Bundeslande Österreichs erschienen sind, seinen Schutz. Das neue Urheberrechtsgesetz vom 19. 6. 01, welches mit 1. 1. 02 in Kraft getreten ist, hat jedoch in den §§ 54 und 55 seinem Schutze nunmehr Werke aus Deutschland oder von deutschen Reichsangehörigen unterstellt, und es ist somit auch jene Bedingung der Gegenseitigkeit gefallen, unter welcher das österreichische Gesetz auch deutsche Werke unter seinen Schutz nimmt. Für Schrift- und Tonwerke hat demnach der § 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes jede Bedeutung verloren und es ist zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche rücksichtlich des Schutzes der Urheberrechte an Werken der Literatur nur das Staatsübereinkommen vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl a. 1901 maßgebend.

Aber selbst wenn § 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. 12. 95 RGBl No. 197 nur im Zusammenhange mit dem am 24. 5. 01 in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrage vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl a. 1901 betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche aufgefaßt werden sollte, wenn in diesem Staatsvertrage die gewährleistete Gegenseitigkeit erblickt werden sollte, gelangt man zu demselben Schlusse.

Nach Art. I des Staatsvertrages wird der Schutz nach den Grundsätzen der formellen Reziprozität (die Werke aus den Vertragsstaaten werden den einheimischen gleichgestellt) dann gewährt, wenn das Werk der Kunst, Literatur oder Photographie in Österreich-Ungarn oder in Deutschland, keineswegs aber in beiden Vertragsstaaten einheimisch ist.

Ob dieses Merkmal zutrifft, hängt nach Art. II des Staatsvertrages davon ab, daß nach dem Gesetze des Heimatstaates (§ 1 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes) ein Werk daselbst als erschienen anzusehen ist, oder daß vermöge der Staatsangehörigkeit des Autors die inländische Urheberrechtsgesetzgebung darauf Anwendung findet. Der Wohnsitz des Urhebers spielt nur bei der ungarischen Urheberrechtsgesetzgebung eine Rolle. Aus § 1 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes in Verbindung mit Art. II des Staatsvertrages geht klar hervor, daß, soweit es sich um die Staatsangehörigkeit

Digitized by Google

des Urhebers handelt, nur das Werk des eigenen Staatsangehörigen, des Inländers auch dann als einheimisch zu gelten hat, wenn es im Auslande erschienen ist. Ein im Deutschen Reiche erschienenes Werk eines Ausländers, und als solcher ist *Alexander R.* vermöge seiner ungarischen Staatsbürgerschaft nach Art. X des EG zur J. N. und Art. XXIX des EG zur ZPO anzusehen, auf welches Werk § 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes bezw. das diese Gesetzesstelle präzisierende Staatsübereinkommen vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl a. 1901 Anwendung findet, wird deshalb in Österreich nicht einheimisch. Dies folgt auch aus der Bestimmung Z. 1 des Schlußprotokolles zum Staatsvertrage, daß die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen. Wenn das im Deutschen Reiche, in bezug auf welchen Staat § 2 eben in das österreichische Urheberrechtsgesetz aufgenommen wurde, erschienene Werk des Reichsdeutschen in Österreich als dem anderen Vertragsstaate nicht als einheimisch zu gelten hat, dann ist es wohl selbstverständlich, daß auch das im Deutschen Reiche erschienene Werk eines anderen Ausländers (Ungarn) nicht in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einheimisch geworden ist.

Der gegenständliche nur im Deutschen Reiche vermöge seines Erscheinungsortes einheimisch gewordene Artikel genießt sohin den Vertragsschutz im Sinne des Staatsvertrages.

Nach Art. III des Übereinkommens ist aber der vertragsmäßige Schutz nur von der Erfüllung d e r Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Da § 18 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes für das Deutsche Reich vom 19. 6. 01 die im § 26 Abs. 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Bedingung, Förmlichkeit der Untersagung des Nachdruckes nicht kennt, vielmehr der Abdruck von Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes aus Zeitungen unzulässig ist, auch wenn der Vorbehalt der Rechte fehlt, muß allerdings der ohne Zustimmung des Klägers in der „Brüxer Zeitung“ erfolgte Abdruck des fraglichen Feuilletons als ein unbefugter Eingriff in die Urheberrechte des Klägers im Sinne der Artt. 21 und 23 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes erklärt werden.

Grundlos ist die Einwendung, daß die „Brüxer Zeitung“ das Feuilleton nach der „Wiener Morgenzeitung“ und nicht nach einem Exemplare der „Frankfurter Zeitung“ abgedruckt hat, weil aus dem vom Beklagten vorgelegten Artikel in der „Wiener Morgenzeitung“ durch die daselbst beigedruckte Fußnote genau erkennbar ist, daß er selbst nur ein Abdruck aus der „Frankfurter Zeitung“ ist. Der erste Richter hat demnach den über die Behauptung des Beklagten, daß er den Artikel nach der „Wiener Morgenzeitung“ abgedruckt habe, angebotene Beweis mit Recht als vollkommen belanglos nicht zugelassen.

Digitized by Google

Nach § 60 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes steht dem Urheber auch das Recht zu, beim Zivilrichter Entschädigung im Sinne des § 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§ 21) zur Last fällt.

Als strafbare Handlungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes werden nur die vorsätzlichen Rechtsverletzungen erklärt; die Entschädigung ist jedoch ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch bei einer fahrlässigen Verletzung des Urheberrechtes zu leisten.

Es ist richtig, daß mit Rücksicht auf § 2 des a. b. GB im allgemeinen die Verpflichtung nicht besteht, ausländisches Gesetz zu kennen, da jedoch der Staatsvertrag vom 30. 12. 99 in unserem RGBl No. 50 a. 1901 kundgemacht worden ist, im Art. III des Übereinkommens ausdrücklich erklärt ist, daß der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig ist, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist, da bei dem betreffenden Artikel in der „Wiener Morgenzeitung" aus der Fußnote zu entnehmen war, daß er selbst nur ein Abdruck aus der „Frankfurter Zeitung" ist, hatte der Beklagte, der übrigens Drucker und Zeitungsunternehmer ist, mit Rücksicht auf den Art. III des Staatsvertrages und schon mit Rücksicht auf sein Gewerbe alle Veranlassung, sich vor dem Abdrucke darüber vertraut zu machen, ob das Urheberrechtsgesetz für das Deutsche Reich auch die Förmlichkeit des § 26 Abs. 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes fordert.

Hätte dies der Beklagte nicht getan, so läge wenigstens ein fahrlässiges Verschulden vor, welches ihn nach § 60 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes zur Entschädigung verpflichtet.

Der erste Richter hat sohin mit Recht den vollkommen belanglosen Beweis über den Umstand, daß der Beklagte die Normen des reichsdeutschen Urheberrechtsgesetzes im Zeitpunkte des Abdruckes des gegenständlichen Feuilletons nicht gekannt hat, nicht zugelassen.

Es war daher das Urteil des Gerichtes I. Instanz zu bestätigen.

Der O G H hat der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe.

Die vom Beklagten aus den Gründen der Z. 2 und 4 des § 503 ZPO begehrte Revision ist nicht berechtigt.

Der Beklagte hat, wie er selbst zugesteht, den vom Kläger verfaßten im fünften Morgenblatte der No. 178 vom 29. 6. 02 der „Frankfurter Zeitung" zuerst erschienenen Feuilletonartikel der „Wiener Morgenzeitung" entnommen und er mußte aus dem in der letzteren beigedruckten Fußvormerke ersehen, daß der Artikel der „Frankfurter Zeitung" entnommen sei.

Der zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geschlossene Staatsvertrag vom 30. 12. 99, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie, wurde nebst dem Schlußprotokolle zu demselben im XXIII. Stücke des RGBl vom Jahre 1901 unter No. 50 am 23. 5. 01 gehörig kundgemacht und es kann sich daher der Beklagte

Digitized by Google

mit der Unkenntnis dieses Gesetzes und insbesondere mit jener des Art. III desselben nicht entschuldigen. Es ist sonach ganz gleichgültig, ob die „Frankfurter Zeitung" dem Beklagten zu Gebote stand und ob der Beklagte von der Bestimmung des § 18 des für das Deutsche Reich bestehenden Gesetzes vom 19. 6. 01 No. 27 des dortigen RGBl Kenntnis hatte, weil die Provenienz des besagten Feuilletonartikels dem Beklagten nicht unbekannt und weil es seine Sache war, sich mit den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Die Nichtzulassung der vom Beklagten über die vorbezeichneten Tatumstände beantragten Beweise bildet daher keinen Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne des § 503 Z. 2 ZPO.

Aber auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache kann dem Urteile des Berufungsgerichtes mit Grund zum Vorwurfe nicht gemacht werden und genügt es unter Verweisung auf die in Wesen zutreffende Begründung desselben mit Rücksicht auf die Ausführungen der Revisionsschrift nur noch folgendes zu bemerken:

Der Kläger ist nicht österreichischer Staatsbürger und der von ihm verfaßte Feuilletonartikel unterhaltenden Inhalts ist nicht im Inlande erschienen, dieses Werk ist daher nach § 1 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl kein einheimisches, wohl genießt es aber nach § 55 des für das Deutsche Reich geltenden Gesetzes vom 19. 6. 01 No. 27 des dortigen RGBl des Schutzes dieses Gesetzes, weil die Bestimmung des § 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl zufolge der Anordnung des § 18 Abs. 2 des deutschen Reichsgesetzes diesem letzteren fremd ist.

Der zuerst im Deutschen Reiche erschienene, vom Kläger verfaßte Feuilletonartikel gilt auch nach der inländischen Gesetzgebung, nämlich nach § 1 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl als im Gebiete des Deutschen Reiches erschienen, ihm kommt daher mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 55 des deutschen Reichsgesetzes vom 19. 6. 01 No. 27 des dortigen RGBl nach Z. 2 des Schlußprotokolles zu Art. I und II des oben bezeichneten Staatsvertrages der durch diesen gewährleistete vertragsmäßige Schutz zu.

Die vom Beklagten erhobene Einwendung der mangelnden aktiven Klagslegitimation ist mit vollem Rechte vom Berufungsgerichte als unbegründet erkannt worden.

Der § 11 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl bestimmt, daß bei anonymen oder pseudonymen Werken der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt ist, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Dieselbe Bestimmung enthält auch in seinem zweiten Absatze der § 7 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 01 No. 2778 des RGBl für das Deutsche Reich No. 27.

Weder in dem einen noch in dem anderen dieser Gesetze wird die Verpflichtung des Herausgebers event. des Verlegers eines anonymen oder pseudonymen Werkes zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers festgesetzt.

Endlich bestimmt auch der Art. V des Staatsvertrages vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl für das Jahr 1901 im dritten Absatze, daß bei anonymen oder pseudonymen Werken der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt ist, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Auch hier ist eine Verpflichtung des Herausgebers oder Verlegers zu dieser Wahrnehmung nicht ausgesprochen.

Schon die Tatsache allein, daß der Urheber eines Werkes dasselbe anonym oder pseudonym erscheinen läßt, zeigt klar, daß für den Urheber Gründe bestehen, sein Werk nicht unter seinem wahren Namen erscheinen zu lassen.

Deswegen soll aber sein Werk noch nicht des gesetzlichen Schutzes gegen unbefugte Wiedergabe entbehren.

Anderseits kann aber der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes, der aus seiner Anonymität oder Pseudonymität nicht heraustreten will, den Herausgeber oder Verleger des Werkes bei Abgang einer besonderen Vereinbarung nicht zwingen, seine — des Urhebers — Rechte wahrzunehmen, weil eine gesetzliche Verpflichtung dieser Personen hierzu nicht besteht.

Soll daher der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes bei anonymen oder pseudonymen Werken nicht illusorisch gemacht werden, so muß es dem Urheber solcher Werke auch freistehen, aus seiner Anonymität oder Pseudonymität herauszutreten und unter Nachweis seiner Urheberschaft, die für ihn aus dem gesetzlichen Schutze des Urheberrechtes entspringenden Rechte gegen denjenigen geltend zu machen, der das Urheberrecht verletzt hat.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich klar aus den Bestimmungen des § 44 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl, aus welchen auch weiter folgt, daß der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes, wenn er seinen wahren Namen zur Eintragung in das Urheberregister anmeldet, es nicht nötig hat, die Zustimmung des Herausgebers oder Verlegers seines Werkes nachzuweisen und daß die Unterlassung dieser Anmeldung keineswegs schon die Ausschließung des Urhebers von der Berechtigung zur Wahrnehmung seines Urheberrechtes, sondern lediglich eine andere, minder günstige Bemessung der Schutzfrist und den weiteren Nachteil bewirkt, daß der als Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes Auftretende seine Urheberschaft bezüglich dieses Werkes erst beweisen muß.

Eine im Wesen ähnliche Bestimmung wie jene des § 44 des hierländigen Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl enthält auch der § 31 des für das Deutsche Reich geltenden Gesetzes vom 19. 6. 01 RGBl No. 27.

Wenn sonach der Art. V letzter Absatz des Staatsvertrages vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl bestimmt, daß in den im dritten Absatze dieses Artikels versehenen Fällen der Herausgeber und der Verleger „ohne weiteren Beweis“ als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers „gelten“, so kann dieser Bestimmung wohl nur die Bedeutung beigelegt werden, daß bei anonymen oder pseudonymen Werken deren Herausgeber und Verleger gegenüber denjenigen, welche das Urheberrecht des anonymen oder pseudonymen

Digitized by Google

Urhebers verletzen, zur Wahrnehmung der Rechte des letzteren schon kraft gesetzlicher Bestimmung legitimiert sind, ohne daß der von ihnen zur Verantwortung gezogene Verleger des Urheberrechtes ihnen wegen mangels des Überganges des Eigentums an dem Werke an sie oder aus irgend einem anderen Grunde den Mangel der Berechtigung zur Wahrnehmung der Urheberrechte wirksam einwenden könnte, daß aber der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes, wenn er sich entschließt, aus seiner Anonymität oder Pseudonymität in die Öffentlichkeit hinauszutreten, durchaus nicht behindert ist, sein Urheberrecht selbständig wahrzunehmen, ohne hiebei einer Zustimmung oder Mitwirkung des Herausgebers oder Verlegers seines Werkes zu bedürfen.

Im gegebenen Falle hat nun der Beklagte, ohne auch nur behaupten zu können, daß der Kläger das Eigentum an seinem pseudonymen Werke einem Dritten und speziell dem Herausgeber oder Verleger überlassen hätte, ausdrücklich zugestanden, daß der Kläger der Urheber des vom Beklagten unbefugt nachgedruckten pseudonymen Werkes sei, es bedarf daher eines weiteren Beweises über die Urheberschaft des Klägers nicht und es erscheint derselbe zur vorliegenden Klage legitimiert.

Wenn die Revisionsschrift unter Berufung auf die Bestimmung des § 2 des österreichischen Gesetzes über das Urheberrecht vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl geltend zu machen sucht, daß der zuerst im Morgenblatte der „Frankfurter Zeitung" erschienene Feuilletonartikel als ein einheimisches Werk anzusehen ist und daß deshalb nach dem Schlußprotokolle zu dem Staatsvertrage vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl für das Jahr 1901 und zwar zu Art. I und II Z. 1, 2 der vertragsmäßige Schutz diesem Werke nicht zukommt, so übersieht sie zur Gänze, daß nach den §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 26. 12. 95 No. 197 RGBl der bezogene Feuilletonartikel als im Deutschen Reiche erschienen und mit Rücksicht auf die nicht österreichische Staatsbürgerschaft des Klägers als ein hierlands nicht einheimisches Werk gilt, und daß der § 2 eben dieses Gesetzes lediglich Schutzbestimmungen bezüglich der im Deutschen Reiche erschienenen Werke von Ausländern und der nicht erschienenen Werke von deutschen Staatsangehörigen enthält, an deren Stelle nunmehr die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 30. 12. 99 No. 50 RGBl a. 1901 getreten sind.

Der Revision war daher eine Folge nicht zu geben.

Schweiz.

Ablehnung der Strafverfolgung wegen im Ausland (Deutschland) begangener Straftaten.

Urteile der Gerichte des Kantons Baselstadt (mitgeteilt in der schweizerischen Ztschr. f. Strafrecht XIV 42 ff.).

1. Urteil des Strafgerichts 19. 11. 01, des Appellationsgerichts Januar 1902.

Ein in Laufenburg (Kanton Aargau) wohnhafter Arzt hatte einen im Großherzogtum Baden wohnhaften Kranken falsch behandelt, so daß ein Bein

amputiert werden mußte. Der Staatsanwalt am Landgericht in Waldshut erhob deshalb gegen den Arzt Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung. Dieser stellte sich zur Verhandlung nicht, sondern zog einige Monate später von Laufenburg nach Basel und nahm dort Niederlassung. Da die Auslieferung des Angeklagten, der schweizer Bürger ist, nicht zu erlangen war, stellte die badische Regierung beim Bundesrat den Antrag, es möchten die Behörden der Schweiz die Strafverfolgung übernehmen, worauf das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement die baselstädtische Regierung um Übernahme der Verfolgung ersuchte. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Baselstadt erhob nunmehr beim Strafgericht Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung, und dieses lehnte die Beurteilung des Falles aus folgenden Gründen ab:

„Die Übernahme des Verfahrens ist auf Grund des § 2 Abs. 1 [1]) des baselstädtischen Strafgesetzbuches erfolgt.

Der Angeklagte ist aus dem Kanton Wallis gebürtig, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, ist im Großherzogtum Baden begangen worden, zur Zeit der Tat war der Angeklagte in Laufenburg, Kanton Aargau, wohnhaft, erst lange nachher (Juni 1901) nahm er in Basel Niederlassung.

§ 2 Abs. 1 bedeutet, daß der Niedergelassene, welcher während der Dauer seines Wohnsitzes außerhalb des Kantonsgebietes ein Verbrechen begeht, wie ein Kantonsbürger beurteilt werden kann. Anders ist jedoch die Stellung, wenn ein Täter weder Kantonsbürger noch im Kanton wohnhaft ist und sich nur nach Verübung eines Verbrechens im Kanton niedergelassen hat. Aus dieser nachträglichen Niederlassung kann in strafrechtlicher Beziehung weder eine Verpflichtung noch ein Interesse erwachsen für den betreffenden Kanton. Es liegt auch kein Grund vor, die Ausnahme vom allgemeinen Prinzip, daß ein Staat nur die auf seinem Territorium verübten Verbrechen verfolgt, mehr als nötig auszudehnen."

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil ergriffene Appellation hin bestätigte das Appellationsgericht das erstinstanzliche Urteil. Auch die zweite Instanz entschied, daß für die Beurteilung der Kompetenzfrage einzig der § 2 Abs. 1 des StGB des Kantons Baselstadt maßgebend sein könne und daß dieser im Sinne der ersten Instanz auszulegen sei.

2. Urteil des Strafgerichts 27. 5. 03.

Eine Aargauerin hatte sich in Freiburg (Baden) der Freiheitsentziehung schuldig gemacht, flüchtete sich nach begangener Tat nach Basel und nahm hier Niederlassung. Die deutschen Behörden ersuchten auf diplo-

[1]) Der § 2 Abs. 1 lautet: Außerhalb des Kantons Baselstadt verübte Verbrechen können nach diesem Strafgesetz verfolgt werden:

1. Wenn der Täter ein Kantonsangehöriger, d. h. Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist, sofern die Handlung auch nach dem Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, strafbar ist.

Digitized by Google

matischem Wege um Übernahme der Untersuchung und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement überwies die Angelegenheit den Behörden des Kantons Baselstadt.

Die Verfolgte wurde verhaftet und, da die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Untersuchung verweigerte, polizeilich nach Aarau geliefert zur Verfügung der Behörden ihres Heimatkantons. Diese lehnten aber die Übernahme der Verfolgung ab, so daß die Verfolgte wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, worauf sie nach Basel zurückkehrte. Die aargauische Justizdirektion wandte sich an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement mit dem Ersuchen, dieses möge den Gerichten des Kantons Baselstadt den Fall zuweisen. Diesem Begehren wurde von der eidgenössischen Behörde entsprochen und die Basler Staatsanwaltschaft leitete daraufhin die Untersuchung ein und überwies die Angeschuldigte dem Strafgericht. Das letztere wies die Anklage ab wegen Inkompetenz. In dem Entscheid wurde ausgeführt, daß hier Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. 1. 92 zur Anwendung kommen müsse, weil es sich um ein in diesem Gesetz erwähntes Delikt handle. Aber auch nach Art. 2 Abs. 3 müsse unter Niederlassungskanton derjenige Kanton verstanden werden, in welchem die Verfolgte zur Zeit der Begehung des Verbrechens wohnte, und nach dieser Auffassung sei der Kanton Baselstadt nicht kompetent. An diesem Grundsatze müsse unbedingt festgehalten werden, sonst würde es unter Umständen einem Verbrecher ermöglicht, durch nachträgliche Veränderung der Niederlassung sich beliebig diejenige Gesetzgebung auszuwählen, die ihm zur Beurteilung seiner Handlung geeignet erscheint, ja eventuell sogar noch später, nach Anhebung der Untersuchung, das Forum durch Verlegung des Domizils noch einmal zu ändern.

Nichtanerkennung der durch ein deutsches Gericht ausgesprochenen Entmündigung eines Deutschen.

Entscheidung des Obergerichts des Kantons Zürich 15. 3. 05 (O. G. Var. 8 I).

1. Laut Vertrag vom 20. 5. 04 kaufte der Rekurrent von der Firma *F. & L.* eine Villa in Zürich. Bereits am 19. Mai hatte er sich als daselbst wohnhaft polizeilich angemeldet. Da er laut einer Publikation im Tageblatt der Stadt Zürich vom 11. 10. 04 wegen Verschwendung vom Königl. sächsischen Amtsgericht D. unterm 27. 9. 04 entmündigt worden war, weigerte sich das Notariat Hottingen, die Fertigung des erwähnten Kaufes ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörden vorzunehmen. Darauf wandte sich der Rekurrent an das Bezirksgericht Zürich als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde. Diese wies den Rekurrenten ab. Gegen diesen Entscheid richtet sich nun die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Rekurrent neuerdings das Begehren stellt, daß das Notariat Hottingen zur Vornahme der Fertigung angehalten werde. Das Notariat beantragt dagegen Abweisung der Beschwerde.

2. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, kommt nicht § 33, wie der Rekurrent meint, sondern § 31 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen zur Anwendung und es kann diesbezüglich einfach auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheide verwiesen werden.

Auch darin ist entgegen den Ausführungen des Klienten der Vorinstanz beizustimmen, daß ein entmündigter Verschwender eine Fertigung ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörden nicht gültig vornehmen kann, wenn er, wie im vorliegenden Fall, mit der Fertigung gegenüber Dritten Schulden übernehmen soll. Ob er sich seinen Mitkontrahenten gegenüber gültig zur Übernahme dieser Schulden verpflichtet habe, wobei eventuell Art. 10 Abs. 3 BG betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit zur Anwendung kommen könnte, ist dabei ganz gleichgültig.

3. Der Rekurrent ist Ausländer und zwar ein Deutscher. Infolgedessen richtet sich gemäß Art. 10 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes seine persönliche Handlungsfähigkeit nach deutschem Recht und ist dieses maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob er wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt werden kann. Aber dies ist nicht von entscheidender Bedeutung, denn es handelt sich hier nicht darum, nach welchem Rechte sich die Handlungsfähigkeit des Rekurrenten richte, sondern darum, welche Behörden zur Vornahme der Entmündigung kompetent seien, resp. ob die von den deutschen Behörden erfolgte Entmündigung auch in der Schweiz anerkannt werden müsse.

Nun bestimmt Art. 10 BG betreffend Niedergelasser und Aufenthalter, daß für die Vormundschaft maßgebend sei das Recht des Wohnsitzes der betreffenden Person. Damit will offenbar, wie sich aus Art. 12 ergibt, auch bestimmt werden, daß die Entmündigung vorzunehmen sei von den Wohnsitzbehörden. Gemäß Art. 32 hat dies noch entsprechende Anwendung zu finden auf Ausländer. Somit kann ein in der Schweiz domizilierter Ausländer von den ausländischen Behörden nicht mit Gültigkeit für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft entmündigt werden. Das Gegenteil ergibt sich keineswegs aus Art. 33, wie die Vorinstanz meint, denn hier ist nur bestimmt, daß die in der Schweiz angeordnete Vormundschaft unter Umständen an den ausländischen Staat abzutreten sei, nicht aber auch, daß der ausländische Staat selbst die Vormundschaft anordnen könne.

4. Es frägt sich daher im vorliegenden, ob der Rekurrent bereits in Zürich sein Domizil gehabt habe, als die Vormundschaft über ihn von den deutschen Behörden angeordnet worden ist. In dieser Beziehung ergibt sich einerseits, daß der Rekurrent jedenfalls seit dem 20. 5. 04 seinen Wohnsitz in Zürich hat, denn damals hat er in Zürich eine Villa gekauft und sich als dortselbst wohnhaft angemeldet. Daß er die polizeiliche Bewilligung erst am 13. Juni erhalten hat, ist dabei gleichgültig, denn man kann seinen Wohnsitz auch da haben, wo man ein Recht zu wohnen nicht hat. Andererseits ergibt sich aus dem Beschlusse des erwähnten Amtsgerichtes vom 30. 5. 04 (Act. 3) laut welchem der Rekurrent vorläufig unter Vormundschaft gestellt worden

Digitized by Google

ist, daß das Entmündigungsbegehren damit motiviert worden ist, der Rekurrent habe in Zürich eine Villa gekauft. Also war er offenbar in Zürich bereits niedergelassen, als die deutschen Behörden einschritten. Die von diesen verhängte Entmündigung kann folglich gemäß dem oben Ausgeführten im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht anerkannt werden und erscheint die Beschwerde als begründet.

Gesetzgebungsschau.

(Verzeichnis der bedeutenderen Gesetze, Verordnungen etc. — Die wichtigeren Texte internationalistischen Inhaltes sind unter dem Strich mitgeteilt.)

I. Deutsches Reich.

(Vgl. Ztsch. XIV 579, 183.)

1904.

1. V. 4. 1. bt. Abänderung d. V. über d. Urlaub der Reichsbeamten u. deren Stellvertretung v. 2. 11. 74 u. d. V. bt. d. Urlaub d. gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten u. deren Stellvertretung v. 23. 4. 79 (RGBl S. 1).

2. Staatsvertrag 9. 1. zwischen d. Deutschen Reiche u. d. Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung v. Troppau über Katharein u. Piltsch n. Bauerwitz (361—368).[1])

3. B. 16. 1. bt. d. Befähigungsnachweis u. d. Prüfung d. Seeschiffer u. Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (3—23).

---

[1]) Art. X: „Insoweit ein österreichischer Unternehmer innerhalb des preußischen Gebiets oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebiets den Bau beziehungsweise den Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnlinie ganz oder teilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird."

3a. MVerf. 22. 1. bt. Zollfreiheit v. Wappenschildern, Flaggen etc., die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zugesendet werden (AbgbnZBl. 1904 S. 32).[1] [2]

---

[1]) „Nach Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 6. 11. 02 — § 615 der Protokolle, No. 111 der Drucksachen — bleiben Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, vom Zolle befreit.

Bei der Einfuhr der zum dienstlichen Gebrauch unserer diplomatischen Vertreter im Auslande bestimmten Wappenschilder, Flaggen und sonstige Gegenstände sind nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes bisher Zollschwierigkeiten in keinem Falle entstanden, und es kann daher als zweifellos angenommen werden, daß diesen Gegenständen allgemein Zollfreiheit zugestanden wird.

Für die konsularischen Vertreter wird volle Gegenseitigkeit, also Zollfreiheit für sämtliche ihnen zum dienstlichen Gebrauch zugehenden Gegenstände, von folgenden Staaten gewährt: Costa-Rica, Cuba, Großbritannien einschließlich seiner Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, San Domingo, San Salvador, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Serbien, Siam, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dagegen gewähren den konsularischen Vertretern Griechenland, Guatemala und die Niederlande Zollfreiheit nur für Flaggen und Wappenschilder, Österreich-Ungarn nur für Flaggen, Wappenschilder, Amtssiegel und Formulare, Belgien für Flaggen, Siegel und Wappenschilder sowie Gegenstände ähnlicher Art und Frankreich nur für Wappenschilder, Flaggen, Dokumente und Drucksachen.

Betreffs einzelner amerikanischer Staaten stehen die bezüglichen Äußerungen zurzeit noch aus; die Mitteilung des Ergebnisses behalte ich mir vor.

Soweit nach vorstehendem die zollfreie Ablassung statthaft ist, wird sie unbedenklich auf Grund der Bescheinigung des betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters, daß die Gegenstände zu seinem dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, von den Zollstellen selbständig genehmigt werden können.

Mit Bezug auf die Verf. vom 4. 12. 03 III 16212 ersuche ich, die Zollstellen hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen."

[2]) In Ergänzung dieser Verf. sind ferner folgende Verf. ergangen:

a) 19. 5. 04 (AbgbnZBl. 1904 S. 111):

„Hinsichtlich der Zollbehandlung der für ausländische Konsularvertreter eingehenden Dienstgegenstände hat mir der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitgeteilt, daß auch die Republiken Peru, Ecuador und Bolivien Zollfreiheit für sämtliche unseren dortigen Konsularvertretern zum dienstlichen

4. V. 4. 2. bt. d. Gerichtsbarkeit d. deutschen Konsuln in Egypten (RGBl. S. 61).[1])

5. B. 21. 2. bt. Bestimmungen z. Ausführung d. Gesetzes über d. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (67—134).

5a. B. d. Reichskanzlers bt. Neutralitätserklärung anläßlich d. russisch-japanischen Krieges (Reichsanzeiger 1904 No. 38).[2])

6. B. 26. 2. bt. Vorschriften über Auswandererschiffe (RGBl S. 136).

6a. B. 3. 3. d. Reichspatentamtes bt. d. Schutz deutscher Marken in Argentinien (Reichsanzeiger 1904 No. 56).[3])

Gebrauch zugehenden Gegenstände gewähren, während Brasilien diese Vergünstigung nur Berufskonsuln zugesteht.

Im Verfolg der Verf. vom 5. 3. 04 III 2999 ersuche ich, die Zollstellen dementsprechend gefälligst mit Anweisung zu versehen."

b) 2. 11. 04 (a. a. O. S. 256):

„Die in der Verf. vom 22. 1. 04 III 646 bt. die Zollbehandlung der für ausländische Konsularvertreter eingehenden Dienstgegenstände enthaltene Zusammenstellung ist auf Grund nachträglicher Erörterungen hinsichtlich San Salvador dahin zu ergänzen, daß dort nur den Berufskonsuln Zollfreiheit für die zu ihrem dienstlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände gewährt wird.

Inzwischen haben noch die mit der chinesischen Regierung gepflogenen Verhandlungen zu dem Ergebnis geführt, daß auch hinsichtlich der zollfreien Einfuhr von amtlichen Sendungen der in Rede stehenden Art nach China volle Gegenseitigkeit gewährt wird.

Ich ersuche, die Zollstellen hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen."

c) 24. 11. 04 (a. a. O. S. 274):

„Unter Bezugnahme auf die Verf. vom 19. 5. 04 III 6480 bt. Zollbehandlung der für ausländische Konsularvertreter eingehenden Dienstgegenständen teile ich mit, daß die brasilianische Regierung sich nunmehr bereit erklärt hat, allen unseren konsularischen Vertretern Zollfreiheit für die zu ihrem dienstlichen Gebrauch eingehenden Gegenstände zu gewähren. Ich ersuche, die Zollstellen dementsprechend mit Anweisung zu versehen."

[1]) § 1: „Die No. 1 des § 3 Abs. 1 der V. vom 23. 12. 75 (RGBl S. 381) erhält folgende Fassung:

. . . für Übertretungen, die zugleich nach den für die egyptischen Landesgerichte geltenden Vorschriften als Übertretungen strafbar sind. . . ."

[2]) „Nach amtlichen Erklärungen, welche die kaiserlich russische Regierung und die kaiserlich japanische Regierung hier abgegeben haben, besteht zurzeit zwischen Rußland und Japan Krieg. Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß hiermit für jedermann im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten sowie für die Deutschen im Auslande die Verpflichtung eingetreten ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die der Neutralität Deutschlands zuwiderlaufen."

[3]) „Aus Anlaß eines Falles, in welchem ein in Argentinien bisher nicht eingetragenes wertvolles deutsches Zeichen von einer in Argentinien wohn-

Digitized by Google

7. B. 1. 3. bt. Vorschriften über Auswandererschiffe (RGBl S. 138).

8. Ges. 4. 7. 72 bt. d. Aufhebung d. § 2 d. Ges. über d. Orden d. Gesellschaft Jesu (139).

9. Ges. 18. 3. bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf Ausstellungen (141).[1])

10. B. 23. 3. bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf d. Weltausstellung in St. Louis 1904 (142).

---

haften Person dort zur Eintragung angemeldet und so dem deutschen Besitzer verloren gegangen ist, wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem in Argentinien geltenden Warenzeichengesetz vom 23. 11. 00 (abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrgang 1901 S. 58 ff.) ausländische Marken zum gesetzlichen Schutz nur gelangen können, wenn sie in Argentinien eingetragen werden (Art. 41). Deutsche Markeninhaber können daher ihre Rechte nur dadurch wahren, daß sie die Eintragung ihrer Zeichen in Argentinien nachsuchen, sobald ihr geschäftliches Interesse sich dorthin erstreckt.

Es wird anheimgegeben, für Stellung derartiger Anträge mangels anderer Verbindungen die Vermittelung des kaiserlichen Generalkonsulats in Buenos-Aires zu erbitten und dem Gesuche beizufügen:

a) 6 Exemplare der Marke;

b) eine doppelte Beschreibung der Marke; handelt es sich um Figuren oder Embleme, so ist die Gattung der Gegenstände anzugeben, für welche dieselben bestimmt sind, sowie ob dieselben für Fabrikerzeugnisse, Handelsartikel oder Bodenerzeugnisse verwendet werden sollen;

c) einen Kostenvorschuß von 200 ℳ;

d) eine ohne Nennung des Vertreters — *in blanco* — auszustellende Vollmacht."

[1]) „Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im RGBl wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.

2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind."

11. Verf. 30. 3. bt. Einführung d. Postanweisungsdienstes m. Rußland (Amtsbl. d. Reichspostamtes 1904 S. 99).

11a. Verf. d. Reichspostamtes 8. 4. bt. Aushändigung v. Postsendungen an ausländische Versicherungsunternehmungen (107).[1])

12. V. 29. 4. z. Ausführung d. Patentgesetzes 7. 4. 91 (RGBl S. 157).

13. B. 4. 5. bt. Vorschriften über d. Arbeiten u. d. Verkehr m. Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger (159—163).

14. B. 5. 5. bt. d. Besetzung der Seefischereifahrzeuge m. Schiffsführern u. Maschinisten (163—166).

15. G. 12. 5. bt. Abänderung d. Seemannsordnung u. d. Handelsgesetzbuchs (167—168).

16. B. 16. 5. bt. d. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstigen Gegenständen d. Gartenbaues (170).[2])

17. G. 20. 5. bt. d. Feststellung d. Reichshaushalts-Etats f. d. Rechnungsjahr 1904 (171—202).

---

[1]) „Die auf Grund des § 86 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 01 (RGBl S. 139 ff.) bestellten Hauptbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmungen sind berechtigt, die unter der Aufschrift der Versicherungsunternehmung eingehenden Postsendungen in Empfang zu nehmen und weiterhin ihrerseits Postvollmachten für andere Personen, z. B. Agenten und Unteragenten, auszustellen. Die Hauptbevollmächtigten haben sich als solche durch eine entsprechende Bescheinigung des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Postanstalten gegenüber auszuweisen. Das Erlöschen der Hauptvollmacht wird ebenso wie die Ernennung eines Hauptbevollmächtigten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Benachrichtigung der beteiligten Postanstalten durch die Oberpostdirektion und der Eintragung in die Verzeichnisse der Handelsfirmen usw. finden die Ausführungsbestimmungen zu § 39 der Postordnung unter 7 (Abschn. V Abt. 1 S. 78 ff.) Anwendung."

[2]) „Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der V. bt. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 4. 7. 83 (RGBl S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die königlich preußische Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Gleve erfolgen."

[Nach den unter No. 31, 35 mitgeteilten Verordnungen ist Einführung auch über Mittelwalde und Straelen zugelassen. — Red.]

18. G. 20. 5. bt. d. Feststellung d. Haushalts-Etats f. d. Schutzgebiete auf d. Rechnungsjahr 1904 (203—214).

19. Verf. d. Reichspostamts 15. 6. bt. Änderungen i. d. Ausführungsübereinkunft z. internationalen Telegraphenvertrage v. St. Petersburg v. 22. 7. 75 (Amtsbl. d. Reichspostamtes 1904 S. 161).

19b. Verf. d. Reichspostamts 16. 6. bt. neue Ausgabe d. Telegraphenordnung (171).

20. B. 24. 6. bt. d. Ratifikation d. am 12. 6. 02 im Haag abgeschlossenen Abkommen über d. internationale Privatrecht u. d. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden (RGBl 249).[1])

21. Ges. 28. 6. z. Änderung des Ges. bt. d. Reichsschuldbuch (251)[2]).

22. Ges. 6. 7. bt. d. Bekämpfung d. Reblaus (261—265).

23. Ges. 6. 7. bt. Kaufmannsgerichte (266—272).

24. B. 6. 7. über d. m. Schweden am 20. 6. 03 wegen Erledigung d. Ansprüche aus d. zwischen Mecklenburg-Schwerin u. Schweden am 26. 6. 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über d. Stadt u. d. Herrschaft Wismar u. d. Ämter Poel u. Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung (295—300).

25. Ges. 14. 7. bt. d. Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft (312—324).

---

[1]) „Die vorstehend abgedruckten am 12. 6. 02 im Haag abgeschlossenen Abkommen, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,

2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,

3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, sind von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 1. 6. 04 im Haag hinterlegt worden."

[Text s. Ztsch. XIV 507 ff. — Red.]

[2]) „Das Ges. bt. das Reichsschuldbuch vom 31. 5. 91 (RGBl S. 321) wird geändert wie folgt:

I. Der § 4 No. 3 erhält folgende Fassung: — — —

„3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen."

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

„Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat." — — —

Digitized by Google

26. B. 15. 7. bt. d. Anerkennung französischer Prüfungszeichen f. Handfeuerwaffen (309—310).[1])

27. B. 16. 7. bt. d. Ausführung d. Ges. v. 25. 2. 76 über d. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (311—317).

28. B. 17. 7. bt. d. Hinterlegung d. Ratifikationsurkunde Spaniens z. d. am 12. 6. 02 im Haag abgeschlossenen Abkommen z. Regelung d. Vormundschaft über Minderjährige (307).

29. B. 17. 7. bt. d. Abänderung d. Bestimmungen über d. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen b. d. Beförderung v. lebendem Geflügel auf Eisenbahnen v. 2. 2. 99 (317—319).

29a. Verf. d. Reichspostamtes 24. 7. bt. Sendungen i. Verkehr m. Kriegsgefangenen etc. (Amtsbl. d. Reichspostamts 1904 S. 209).[2])

---

[1]) „Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Ges. bt. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. 5. 91 (RGBl S. 109) hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu St. Etienne werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insoweit die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen. — — —

II. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu Paris werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insoweit die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen.“ — — —

[2]) „In Ausführung der auf der Haager Friedenskonferenz vereinbarten „Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (vgl. Verf. No. 61 in Amtsbl. No. 39) ist nunmehr auch in Rußland eine Auskunftstelle über Kriegsgefangene errichtet worden.

Postsendungen jeder Art an Kriegsgefangene in Rußland müssen handschriftlich oder gedruckt einen der folgenden Vermerke tragen: *„Correspondances des prisonniers de guerre“*, *„Service des prisonniers de guerre“* oder *„Aux soins du Bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre“*. Eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung erhalten auch die Sendungen, die von den Kriegsgefangenen oder von der Auskunftsstelle in Rußland ausgehen. Der gesamte Postverkehr der Kriegsgefangenen unterliegt in Rußland der militärischen Zensur.

Die vorgenannten Sendungen genießen volle Portofreiheit; die russischen Auswechselungsstellen werden sie den deutschen Postanstalten ohne Ansatz der sonst in Betracht kommenden Gebühren überweisen und in den zugehörigen Karten den Vermerk *„Service des prisonniers de guerre“* niederschreiben. Im übrigen finden auf die Sendungen die Bestimmungen der internationalen Postverträge und der Sonderabkommen mit Rußland Anwendung.“

30. B. 3. 8. bt. d. Beitritt d. Königreichs Schweden z. Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 9. 9. 86 sowie z. d. am 4. 5. 96 dazu vereinbarten Deklaration (RGBl S. 328).[1])

31. B. 18. 8. bt. d. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstigen Gegenständen d. Gartenbaues (360). [S. oben No. 16.]

31a. Kaiserl. E. 29. 10. bt. Führung d. deutschen Kriegsflagge u. d. Reichsdienstflagge d. Marine (RZBl 1904 S. 449).[2])

---

[1]) „Nach einer Mitteilung des schweizerischen Bundesrats ist das Königreich Schweden der am 9. 9. 86 zu Bern geschlossenen Übereinkunft bt. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl 1887 S. 493 ff.), sowie der am 4. 5. 96 in Paris zu dieser Übereinkunft vereinbarten Deklaration (RGBl 1897 S. 769 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. 8. 04 festgesetzt worden.

Der Pariser Zusatzakte vom 4. 5. 96 (RGBl 1897 S. 759 ff.) hat sich Schweden nicht angeschlossen."

[2]) „Durch Allerhöchsten E. vom 29. 10. 04 haben die nachstehenden Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen die kaiserliche Genehmigung erhalten.

Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der Reichskriegsflagge als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:

1. An Land.

a) Die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine bezw. des Gouvernements Kiautschou mit Ausnahme der unter B aufgeführten;

b) die Marinesignalstationen;

c) die im unmittelbaren Reichsdienste befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres;

d) die auf nichtpreußischem Gebiete gelegenen Küstenwerke und die Küstenbefestigungen der Reichskriegshäfen und der Schutzgebiete;

e) die auf preußischem Gebiete gelegenen Küstenwerke bei Begrüßung fremder Kriegsschiffe.

2. Auf dem Wasser.

a) Die Souveräne und Regenten der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher königlicher Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen;

b) die Kriegsschiffe der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten;

c) die übrigen Schiffe und Boote der Kaiserlichen Marine und des Gouvernements Kiautschou, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind (Hulks);

Digitized by Google

32. B. 30. 9. bt. d. Verkehr m. Erzeugnissen u. Gerätschaften d. Weinbaues i. d. deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (RGBl S. 369).

33. B. 7. 11. bt. d. internationalen Verband z. Schutze d. gewerblichen Eigentums (440).[1])

34. B. 22. 11. bt. d. Vereinbarung erleichternder Vorschriften f. d. wechselseitigen Verkehr zwischen d. Eisenbahnen Deutschlands u. Luxemburgs (443).

35. B. 22. 11. bt. d. Einfuhr v. Pflanzen u. sonstigen Gegenständen d. Gartenbaues (444). [S. oben No. 16.]

---

d) die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Schiffe (nebst Beibooten), wenn sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden, nach jedesmaliger Einholung der Allerhöchsten Erlaubnis.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:

1. An Land.

a) Die Leuchttürme und alle zum Ressort des Lotsen- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Kaiserlichen Marine bezw. des Gouvernements Kiautschou;

b) die Gebäude der Zivilverwaltung des Gouvernements Kiautschou;

c) die deutsche Seewarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Kaiserlichen Marine sowie die meteorologische Station des Gouvernements Kiautschou.

2. Auf dem Wasser.

a) Die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe und Boote der Kaiserlichen Marine und des Gouvernements Kiautschou;

b) die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Schiffe (nebst Beibooten), wenn die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichsmarineamts angeordnet ist."

[1]) „Die Republik Cuba ist der von mehreren Staaten zu Paris am 20. 3. 83 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (RGBl von 1903 S. 148 ff.), dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. 4. 91 (RGBl von 1903 S. 164 ff.) und der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. 12. 00, bt. die Abänderung der Übereinkunft vom 20. 3. 83 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls (RGBl von 1903 S. 167 ff.), beigetreten.

Der Beitritt wird am 17. 11. 04 in Kraft treten."

Digitized by Google

II. Die deutschen Bundesstaaten.

(Vgl. Ztsch. XIV 579, 186.)

Anhalt.

1904.

Ges. 29. 4. bt. Genehmigung von Zuwendungen an juristische Personen u. Beaufsichtigung v. Stiftungen (Ges.-Samml. 1904 S. 123).

Baden.

1904.

1. MV 15. 1. (No. 43621) bt. Auslieferungsverkehr zw. Baden u. Frankreich.[1])

2. MV 8. 2. (No. 4656) bt. Auslieferungsverkehr m. d. Schweiz.[2])

3. MV 10. 2. (No. 4938) bt. Strafverfolgung schweizerischer Staatsangehöriger vor d. kantonalen Gerichten wegen in Deutschland begangener Straftaten.[3])

4. MV 12. 4. (No. 9985[1]) bt. unmittelbaren Geschäftsverkehr zw. badischen u. schweizerischen Standesbeamten.[4])

---

[1]) „Zwischen Baden und Frankreich wird auf Grund der Gegenseitigkeit künftighin die Auslieferung auch stattfinden:

1. wegen Entführung von Minderjährigen, gleichviel, ob die Tat sich nach dem Rechte des einen oder des andern Teiles als Verbrechen oder Vergehen darstellt;
2. wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange;
3. wegen versuchten Mords.

Die Auslieferung wegen Entführung Minderjähriger des einen oder des andern Geschlechts findet statt, sofern die Handlung nach der Gesetzgebung des einen, wie des andern Teiles, sei es als Verbrechen oder Vergehen, strafbar ist."

[2]) „Im Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz werden künftighin Gegenstände der in Art. 9 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. 1. 74 bezeichneten Art auch dann ausgefolgt werden, wenn die Person, bei der die Gegenstände vorgefunden worden sind, vor der Entscheidung über die Auslieferung gestorben ist, der Auslieferung indessen nichts entgegengestanden hätte. Die mit Erlaß vom 27. 6. 98 No. 14518 ausgegebene Zusammenstellung der den Auslieferungsverkehr zwischen Baden und der Schweiz betreffenden Vorschriften ist hiernach zu ergänzen."

[3]) „Seit dem JME vom 29. 1. 03 No. 3473 haben die Regierungen der Kantone Neuenburg und Thurgau in Ansehung der strafrechtlichen Verfolgung wegen der im deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage, wie auch wegen der im schweizerischen Auslieferungsgesetz vom 22. 1. 92 vorgesehenen Straftaten die volle Gegenseitigkeit zugesichert."

[4]) „Den badischen Standesbeamten ist jetzt der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den schweizerischen Standesbeamten ohne Einschränkung gestattet.

Digitized by Google

5. MV 12. 4. (No. 9985[2]) bt. Zeugnisse üb. Nichtbestehen v. Ehehindernissen.[1])

6. MV 17. 5. (No. 15860) bt. Austausch von Strafnachrichten m. Ungarn.[2])

7. MV 20. 5. bt. Vollstreckung deutscher Urteile in Bosnien u. d. Herzegovina*) (Staatsanzeiger 1904 S. 299).

---

*) S. unten S 444 (Bayern No. 5).

In Abs. 5 des § 64 StBDW sind daher die Worte „soweit diese um Bekanntmachung des in der Schweiz erlassenen Eheaufgebots am badischen Heimatorte der Brautleute nachsuchen. Vgl. § 276[3]", zu streichen."

[1]) „Zeugnisse darüber, daß der Eheschließung eines badischen Verlobten, der im Auslande die Ehe einzugehen beabsichtigt, nach dem in Baden geltenden Rechte kein bekanntes Hindernis im Wege steht (§ 275 Abs. 2 StBDW), können künftighin von den Standesbeamten ausgestellt werden, ohne daß zuvor ein Aufgebot im Inlande erlassen oder die Ermächtigung des AG eingeholt wird. Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 275 Abs. 4 StBDW und des Generalerlasses vom 17. 7. 03 No. 17974 (vgl. *Bad. Rechtspraxis* 1903 S. 213) sind aufgehoben.

Da derartige Zeugnisse den ausländischen Standesbeamten der Nachprüfung überheben sollen, ob die nach den inländischen Vorschriften zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse vorhanden sind, ist es Pflicht des Standesbeamten, vor Ausstellung des Zeugnisses an Hand seiner Dienstvorschriften (vgl. Abschnitt 4) gewissenhaft zu prüfen, ob nach dem in Baden geltenden Rechte der badische Verlobte zur Eingehung einer Ehe fähig ist, und der Ehe ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht. Mangelt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist die Ausstellung des Zeugnisses abzulehnen; in zweifelhaften Fällen hat der Standesbeamte beim AG um Belehrung nachzusuchen.

Fahnenflüchtigen und Personen, welche sich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug im Inlande durch die Flucht entzogen haben, darf das Zeugnis nicht erteilt werden; Gesuche solcher Personen sind dem AG behufs Verständigung der zuständigen Militär-, Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörde von dem Aufenthalt des Verfolgten vorzulegen.

Das Zeugnis soll den badischen Verlobten und die Person, mit welcher er die Ehe einzugehen beabsichtigt, nach Vor- und Familiennamen, Stand, Alter, Wohn- und Geburtsort bezeichnen.

Gebühren dürfen für die Ausstellung des Zeugnisses nicht in Ansatz gebracht werden."

[2]) „Die in § 18 Abs. 1 und 2 der badischen Strafregisterordnung vorgeschriebene Benachrichtigung der ungarischen Regierung von der Bestrafung ungarischer Staatsangehöriger hat bis auf weiteres zu unterbleiben."

8. MV 10. 6. (No. 18795) bt. Auslieferungsverkehr zw. d. deutschen Reiche und Großbritannien.[1])

9. Ges. 20. 8. bt. Abänderung d. Polizeistrafgesetzbuchs (Ges.- u. VBl. 1904 S. 397.)

10. Ges. 24. 8. bt. Abänderung d. Verfassung (339).

11. MB 30. 12. 04 (No. 43360) u. 14. 1. 05 (No. 423) bt. Vollstreckung deutscher Urteile i. d. Schweiz u. schweizerischer Urteile i. Deutschland.[2])

---

[1]) „Allen unmittelbar und unter Umgehung der vorgeschenen diplomatischen Vermittlung gestellten Ersuchen englischer Behörden um vorläufige Festnahme in England verfolgter Verbrecher, sowie etwaigen Anträgen englischer Behörden auf Beschlagnahme von brieflichen oder telegraphischen Mitteilungen zum Zwecke der Ermittlung flüchtiger Verbrecher ist grundsätzlich nicht stattzugeben, da die Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht von englischer Seite nicht sichergestellt ist. Dementsprechend haben solch unmittelbare Anträge an englische Behörden ebenfalls zu unterbleiben."

[2]) „Da zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz und — abgesehen von dem noch in Geltung befindlichen Übereinkommen zwischen Baden und dem Kanton Aargau (Reg.-Bl 1867, S. 425) — auch zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz Vereinbarungen über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen nicht bestehen, kommt für die Frage, ob in der Schweiz aus deutschen Urteilen eine Zwangsvollstreckung stattfindet, das in den einzelnen schweizerischen Kantonen geltende Recht in Betracht. Bei der Vielgestaltigkeit des schweizerischen Kantonalrechts und dem Mangel einer einheitlichen Gerichtspraxis ist die Frage, inwieweit die Gegenseitigkeit verbürgt sei, nicht nur häufig Gegenstand des Zweifels bei den inländischen Gerichten, welche dieselbe nach § 328 Ziff. 5 ZPO zu prüfen haben, sondern es ergeben sich auch für inländische Parteien, welche deutsche Urteile in der Schweiz vollstrecken lassen wollen, und zu diesem Zwecke gegenüber den schweizerischen Behörden einer Bescheinigung der verbürgten Gegenseitigkeit bedürfen, sehr erhebliche Schwierigkeiten, weil dieser Nachweis mangels einer authentischen Zusammenstellung der einschlägigen deutschen Rechtsprechung kaum zu beschaffen ist. Der rege wirtschaftliche Verkehr zwischen Deutschland, insbesondere den süddeutschen Staaten und der Eidgenossenschaft läßt es aber dringend wünschenswert erscheinen, daß die rechtlichen Hindernisse, welche einer wechselseitigen Anerkennung und Vollstreckung deutscher und schweizerischer Zivilurteile entgegenstehen, wenigstens durch Herausbildung einer allgemeinen Übung tunlichst eingeschränkt werden. Zur Erleichterung des Nachweises, inwieweit hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung schweizerischer Urteile in Deutschland die Gegenseitigkeit von den deutschen Gerichten als verbürgt angesehen wird, ist nunmehr die Einrichtung getroffen worden, daß die Urteile deutscher Gerichte, in welchen die Zulässigkeit der Vollstreckung der Urteile schweizerischer Gerichte in Deutschland erörtert

Digitized by Google

12. MB 17. 2. 05 bt. Stempelpflicht b. Geschäften, die durch Kommissionäre i. Ausland abgeschlossen sind (Badische Rechtspraxis S. 55).[1])

Bayern.

1904.

1. MB 22. 2. bt. bedingte Begnadigung (JMBl 1904 S. 47).

2. MB 30. 4. bt. d. Verkehr d. Justizbehörden m. d. i. Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden (92)[2])

3. V. 20. 5. bt. Zulassung v. Ausländern zu jurist. Prüfungen (Ges.- u. VBl 1904 S. 161).

4. MB 1. 5. bt. d. Eheschließung bayrischer i. d. Pfalz heimatberechtigter Staatsangehöriger i. d. Schweiz (JMBl 1904 S. 625).[3])

---

wird, bei dem Reichsjustizamt gesammelt werden, welches sich bereit erklärt hat, auf Anfragen über die ihm mitgeteilten Entscheidungen den Parteien und ihren Vertretern späterhin auch unmittelbar Auskunft zu erteilen. Die Gerichte haben daher von jedem Urteile des bezeichneten Inhalts in Hinkunft je eine beglaubigte Abschrift unmittelbar an das Reichsjustizamt einzusenden."

[1]) „Handelsgeschäfte, die von einem im Inland ansässigen Kommittenten unmittelbar an im Ausland wohnhafte Kommissionäre zum Abschluß übertragen werden, gelten als im Ausland abgeschlossen und sind nach § 6 Abs. 2 Reichsstempelgesetz nur im hälftigen Betrage abgabepflichtig. Tritt aber zwischen den inländischen Kommittenten und dem ausländischen Kommissionär ein inländischer Agent, der den Geschäftsabschluß vermittelt, sei es auch nur durch Weitergabe der an ihn gerichteten Anzeige vom erfolgten Geschäftsabschluß durch eine von ihm ausgehende besondere Mitteilung an den Kommittenten, so gilt das Abwicklungsgeschäft durch diese Vermittlung als im Inlande abgeschlossen und ist im vollen Wertbetrage stempelpflichtig. Denn der Agent tritt als ein frei handelndes Organ der Willensäußerung des Kommissionärs dem Kommittenten gegenüber auf. (Vgl. RGZ 3. 1. 05.)"

[2]) „Zu den fremden Konsulbehörden, mit denen den bayerischen Justizbehörden unmittelbar zu verkehren gestattet ist (B. vom 7. 3. 03 JMBl S. 243), gehört jetzt auch das K. Rumänische Konsulat in Regensburg. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt Niederbayern und die Oberpfalz und Regensburg."

[3]) „Unter Abänderung der MB vom 20. 5. 78 (Amtsbl. des K. Staatsministeriums des Innern S. 162, JMBl S. 118) wird angeordnet, daß für die in der Pfalz beheimateten, bayerischen Staatsangehörigen die Bescheinigungen nach Art. 2 der Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnisscheinen vom 4. 6. 86 (Amtsbl. d. K. Staatsministeriums des Innern S. 250) künftig anstatt von den Standesbeamten, von den Distriktsverwaltungsbehörden der Heimatgemeinden auszustellen sind."

Digitized by Google

5. MB 25. 5. bt. d. Vollstreckung deutscher Urteile i. Bosnien u. d. Herzegovina (110).[1])

6. MB 20. 6. bt. d. Auslieferungsverkehr m. Großbritannien (126).[2])

---

[1]) „Die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. März d. Js. über die Vollstreckung deutscher Urteile wird hiermit bekannt gemacht. Im Gegensatze zu Österreich (B. vom 10. 4. 00, JMBl S. 795) fehlt Bosnien und der Herzegowina gegenüber die Gegenseitigkeit für die im Mandats- und im Wechselverfahren erlassenen Zahlungsbefehle, für die amtlichen Auszüge aus den Liquidationsprotokollen im Konkursverfahren und für die Erkenntnisse der Schiedsgerichte. Im übrigen findet in Bosnien und der Herzegowina ebenso wie in Österreich (B. vom 4. 1. 01, JMBl S. 41) die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn die Klage dem Gegner zu eigenen Händen zugestellt worden ist."

[Nach Abdruck der §§ 722, 723, 328 der deutschen ZPO heißt es in der Verordnung:]

„Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, es sei ohne weiteres zu erwarten, daß die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt ansehen und auch ihrerseits die entsprechenden bosnisch-herzegowinischen Vollstreckungstitel für vollstreckbar erklären werden, wenn und insolange die Gerichte in Bosnien und der Herzegowina nachstehenden deutschen Vollstreckungstiteln die Vollstreckungsklausel beisetzen, und zwar:

1. Urteilen, Bescheiden und Beschlüssen der Zivilgerichte des Deutschen Reiches, durch welche die Streitsache erledigt wird, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen, oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. Beschlüssen und Bescheiden derselben Zivilgerichte, welche zwar nicht die Streitsache erledigen, aber einen Ausspruch über den Kostenersatz enthalten, wenn gegen letzteren Ausspruch ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist und lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckt werden soll; endlich

3. die nicht oder nicht mehr anfechtbaren Urteile der Gewerbegerichte.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach, insolange in Bosnien und der Herzegowina Gewerbegerichte nicht bestehen, nur die im § 465 Ziff. 1 der hierländigen ZPO angeführten Exekutionstitel einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 466 Abs. 1 der hierländigen ZPO um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden."

[2]) „Unter Bezugnahme auf Ziff. 35 der B. vom 9. und Ziff. 3 der B. vom 16. 7. 90 (MABl 1898 S. 342, 1890 S. 365) werden die Polizeibehörden

Digitized by Google

7. MB 16. 7. bt. d. konsularische Beglaubigung d. z. Gebrauch i. Auslande bestimmten Urkunden (148).[1])

8. MB 25. 5. bt. d. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegovina (241).[2])

---

angewiesen, allen ihnen unmittelbar zugehenden Ersuchen englischer Behörden um vorläufige Festnahme in England verfolgter Verbrecher, sowie etwaigen Anträgen englischer Behörden auf Beschlagnahme von brieflichen oder telegraphischen Mitteilungen zum Zwecke der Ermittelung flüchtiger Verbrecher künftighin grundsätzlich nicht stattzugeben, da die Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht von englischer Seite nicht sichergestellt ist.

Die Polizeibehörden haben sich auch ihrerseits derartiger Anträge bei den englischen Behörden zu enthalten."

[1]) „Urkunden, die zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande mit der konsularischen Beglaubigung versehen werden sollen, sind, sofern es sich nicht um die Beglaubigung durch die französische oder die kaiserlich russische Gesandtschaft, denen auch der Charakter einer Konsularbehörde für Bayern beigelegt ist, oder durch eine Konsularbehörde handelt, der von der bayerischen Regierung das Exequatur nicht erteilt ist, nicht mehr dem Staatsministerium der Justiz einzureichen. Den Beteiligten ist unter Hinweisung darauf, daß die Zwischenbeglaubigung durch die Staatsministerien der Justiz und des königlichen Hauses und des Äußeren nicht mehr erteilt wird, anheimzugeben, für die konsularische Beglaubigung selbst zu sorgen. Doch besteht keine Erinnerung dagegen, daß die Notariate die Beglaubigung der von ihnen aufgenommenen Urkunden durch eine Konsularbehörde, mit der den bayerischen Justizbehörden unmittelbar zu verkehren gestattet ist (B. vom 7. 3. 03, JMBl S. 243), selbst herbeiführen.

Die Bestimmung der B. vom 18. 12. 91 (JMBl S. 240) bleibt unberührt."

[2]) „Im Rechtshilfeverkehre zwischen den bayerischen Justizbehörden und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina erfolgt der Schriftwechsel vom 1. 11. d. Js. an durch Vermittelung der Landesregierung in Sarajewo. An diese sind daher vom 1. 11. d. Js. an die für die bosnisch-herzegowinischen Gerichte bestimmten Ersuchungs- und Antwortschreiben zu richten und unmittelbar zu senden. Eine Ausnahme findet nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen statt; hier ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den bosnisch-herzegowinischen Gerichten gestattet.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den bosnisch-herzegowinischen Behörden, insbesondere mit der Landesregierung in Sarajewo, gelten die für den Rechtshilfeverkehr mit den Behörden Österreich-Ungarns in der B. vom 28. 11. 87 (JMBl S. 279) unter Ziff. 33 Abs. 7 aufgestellten Grundsätze.

Gebühren und Auslagen dürfen bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile aus Bosnien und der Herzegowina nicht angesetzt werden."

9. MB 10. 11. bt. d. Kosten d. Rechtshilfe unter d. Behörden verschiedener Bundesstaaten (267).[1])

---

[1]) „Zufolge einer Vereinbarung der Bundesregierungen gelten für alle Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten in Ansehung der Kosten folgende Grundsätze:

1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.

2. Die baren Auslagen, die durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet.

Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenen Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Die Vorschriften über das bei der Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, einzuhaltende Verfahren (B., die Kosten der Rechtshilfe betr., vom 21. 7. 00, JMBl S. 1067) sind künftig in Zivilprozeßsachen und in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch dann anzuwenden, wenn die Einziehung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen gesichert erscheint.

4. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

5. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen auch dann, wenn dafür nach den Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sachen gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehören.

In allen Fällen ist aber Voraussetzung der Anwendbarkeit der vorstehenden Grundsätze, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

6. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

7. Als Bundesstaat im Sinne dieser Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Zur Ausführung dieser Vereinbarung wird folgendes angeordnet:

Digitized by Google

I. Nach der No. 2 der Grundsätze verbleibt es bezüglich der Kosten der Ablieferungen und Strafvollstreckung bei der Vorschrift des Abs. 1 des § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hierbei sind auch zu beachten die Anordnungen in der Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betr., vom 1. 5. 85 (JMBl S. 109) und in den beiden Bekanntmachungen, die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr., vom 18. 7. 85 und vom 4. 5. 01 (JMBl S. 159 und 379).

Im übrigen findet eine Erstattung der der ersuchten Behörde durch die Erledigung des Ersuchens erwachsenen Auslagen (z. B. Zeugengebühren, Schreibgebühren, Porti) nicht mehr statt. Die Auslagen, die bei den bayerischen Behörden durch die Erledigung der Ersuchen nichtbayerischer Behörden erwachsen, fallen demgemäß künftig dem bayerischen Staate zur Last. Zur Ausgleichung erhält der bayerische Staat die Auslagen, die bei nichtbayerischen Behörden durch die Erledigung der Ersuchen bayerischen Behörden entstehen, von der zahlungspflichtigen Partei ersetzt.

II. In dem Übereinkommen verzichten nur die Staaten auf den gegenseitigen Ersatz der Auslagen. Die Parteien werden durch das Übereinkommen nicht berührt. Die Parteien haben daher die auf die Erledigung des Ersuchens um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen wie bisher zu tragen.

Für die Frage, welche Auslagen auf die Erledigung des Ersuchens um Rechtshilfe erwachsen, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Frage, inwieweit für die Tätigkeit der ersuchenden oder der ersuchten Behörde Porti und Telegrammgebühren an die Post geschuldet sind. Es bleiben mithin die Übersendung der Akten durch das bayerische Gericht an das nichtbayerische Gericht oder umgekehrt und die Rücksendung der Akten nach Gewährung der Rechtshilfe portopflichtig.

III. Ersucht eine nichtbayerische Justizbehörde ein bayerisches Amtsgericht um Rechtshilfe, so hat der bayerische Gerichtsschreiber die dem bayerischen Gericht auf die Erledigung des Ersuchens erwachsenden Auslagen (Schreibgebühren, Porti, Telegrammgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw.) wie bisher in das Auslagenregister (s. Vollzugsvorschriften zum Gerichtskosten- und Gebührengesetze vom 25. 12. 99 § 39, JMBl 1900 S. 343, FMBl 1899 S. 300) einzutragen; in der Spalte 3 des Auslagenregisters muß das Aktenzeichen vermerkt werden, unter dem die Sache im Rechtshilferegister angegeben ist (s. Ziff. I 7 Abs. 1 der dem Rechtshilferegister vorgedruckten Vorschriften). Die Übertragung aus dem Auslagenregister in das Gebührenregister unterbleibt.

Bei der Rücksendung der Akten hat das bayerische Gericht der ersuchenden Justizbehörde den Betrag der erwachsenen Auslagen mitzuteilen. Die Mitteilung braucht nicht die Auslagen einzeln aufzuzählen, muß jedoch für jede Auslagengattung den Gesamtbetrag angeben. Der mitgeteilte Ge-

Digitized by Google

1905.

1. MB 1. 1. bt. d. Vollstreckung deutscher Urteile i. Österreich (JMBl 1905 S. 3).[1])

---

samtbetrag muß in der Spalte 14 („Bemerkungen") des Rechtshilferegisters angegeben werden.

Belege für die Auslagen, wie Postscheine, Quittungen über bezahlte Zeugengebühren, bleiben bei dem bayerischen Gerichte zurück und sind, soweit sie nicht mit dem Auslagenregister an das Rentamt abzugeben sind, wie sonstige zurückbleibende Schriftstücke zu behandeln (s. Ziff. I 7 Abs. 2 der dem Rechtshilferegister vorgedruckten Vorschriften), d. h. mit den sonstigen etwa zurückbleibenden Schriftstücken in Sammelakten aufzubewahren.

Bei der Abrechnung des Gerichtsschreibers mit dem Rentamte wegen des Auslagenregisters ist die auf der Rückseite des Registers vorgedruckte Bestätigung (s. den letzten Absatz des Vordrucks, JMBl 1900 S. 412) dahin zu ergänzen, daß „die unter No. ... aufgeführten Auslagen in nichtbayerischen Rechtshilfesachen erwachsen sind und deshalb nicht übertragen oder vorgemerkt" wurden.

IV. Ersucht ein bayerisches Gericht ein nichtbayerisches Amtsgericht um Rechtshilfe, so wird das nichtbayerische Gericht bei der Rücksendung der Akten die auf die Erledigung des Ersuchens erwachsenen Auslagen dem bayerischen Gerichte mitteilen. Die Mitteilung ist zu den Akten zu nehmen. Die mitgeteilten Auslagen sind sofort in dem Kostenverzeichnisse vorzumerken und, sofern die Auslagen fällig sind, in das Gebührenregister einzutragen. Sie werden von der zahlungspflichtigen Partei in gleicher Weise eingezogen, wie wenn sie bei dem bayerischen Gericht erwachsen wären.

V. Die Grundsätze finden, wie sich aus No. 5 ergibt, auf die von bayerischen Notaren ausgehenden Ersuchen um Rechtshilfe (z. B. in Auseinandersetzungssachen) Anwendung.

Mit Rücksicht auf den Abs. 2 der No. 5 haben die bayerischen Gerichte und Notare ihre Ersuchen um Rechtshilfe stets an das Amtsgericht zu richten (§ 194 Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Die Vorschriften der Ziff. IV finden entsprechende Anwendung, wenn ein bayerischer Notar an eine nichtbayerische Justizbehörde ein Ersuchen um Rechtshilfe richtete. Die mitgeteilten Auslagen sind in das Gebührenregister des Notariats (JMBl 1900 S. 393) in der Spalte 27 unter kurzer Bezeichnung als Rechtshilfekosten einzustellen und wie Staatsgebühren von der Partei einzuziehen oder dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

VI. Die Grundsätze finden auf die im Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung noch nicht erledigten Ersuchen um Rechtshilfe Anwendung; für die erledigten gelten sie nicht."

[1]) „Zur Ergänzung der durch die B. vom 10. 4. 00 (JMBl S. 795) zur Kenntnis der Justizbehörden gebrachten V. vom 21. 12. 99 hat der öster-

2. MB 1. 1. bt. d. Verkehr d. Justizbehörden m. d. i. Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden (5).[1])

3. MB 10. 1. bt. d. Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile i. Inlande (6).[2])

---

reichische Justizminister die im Abdrucke folgende*) V. vom 19. 10. 04 erlassen, die im 69. Stücke des österreichischen RGBl vom 25. 10. 04 unter No. 123 verkündet ist."

[1]) „Zu den fremden Konsularbehörden, mit denen unmittelbar zu verkehren den bayerischen Justizbehörden gestattet ist (B. vom 7. 3. 03, JMBl No. 243), gehört jetzt auch das Kaiserlich Türkische Konsulat in Nürnberg.

Das K. Griechische Konsulat in Würzburg ist aufgehoben.

Die Pfalz und Unterfranken und Aschaffenburg gehören jetzt zum Amtsbezirke des K. Griechischen Konsulats in Nürnberg."

[2]) „Dem Reichsjustizamte (Berlin W. 9, Voßstrasse 4) sind künftig alle rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte mitzuteilen, welche die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande berühren.

Auf die Mitteilungen finden die Vorschriften in No. IV. Abs. 1 Satz 2, No. V, VI der B. vom 10. 6. 03 (JMBl S. 311) entsprechende Anwendung.

Das Reichsjustizamt ist bereit, auf Anfragen Auskunft über den Inhalt der bei ihm gesammelten Entscheidungen zu erteilen. Die Justizbehörden haben die Auskunft durch Vermittlung des Staatsministeriums der Justiz zu erbitten.

Die Justizbehörden werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß nach einem Urteile des schweizerischen Bundesstaates vom 9. 2. 99 (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts, B. 25 Teil I S. 93; auszugsweise mitgeteilt in Ztsch. X 168, XI 137) der Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in den schweizerischen Kantonen erheblich beschränkt. Das Bundesgericht geht davon aus, daß die bezeichnete Vorschrift, nach welcher „der aufrechtstehende Schuldner, sofern er in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht werden muß", auch den in der Schweiz wohnenden Ausländern zugute kommt und die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des Wohnsitzes nicht nur im Verhältnisse der Kantone zueinander, sondern auch der ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber feststellt. Hiernach würde ein Urteil, das gegen einen in der Schweiz wohnenden Schuldner von einem deutschen Gericht im Gerichtsstande des Vermögens (ZPO § 23) erlassen ist, in der Schweiz nicht vollstreckt werden dürfen."

---

*) S. unten: Österreich No. 12.

4. MB 11. 1. bt. d. Kosten d. Rechtshilfe unter d. Behörden verschiedener Bundesstaaten (8).[1])

---

[1]) „Die von den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze über die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten, die durch die B. vom 10. 11. 04 (JMBl S. 267) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht wurden, sind nicht in allen Bundesstaaten zu gleicher Zeit veröffentlicht worden. Daraus haben sich Schwierigkeiten ergeben, die es notwendig machen, den Zeitpunkt, von dem an die Grundsätze anzuwenden sind, für alle Bundesstaaten einheitlich zu bestimmen. Dem Vorschlage des Reichsjustizamts entsprechend wird deshalb im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen der 15. 9. 04 als der Zeitpunkt bestimmt, von dem an nach den vereinbarten Grundsätzen zu verfahren ist.

Die in der No. VI der B. vom 10. 11. 04 enthaltene Übergangsvorschrift hat daher nur den Sinn, daß die Grundsätze auf alle Ersuchen um Rechtshilfe Anwendung finden, die am 15. 9. 04 nicht schon erledigt waren. Als an diesem Tage schon erledigt gewesen ist das Ersuchen anzusehen, wenn die sämtlichen Amtshandlungen, um die ersucht worden ist, damals schon vorgenommen waren, mag auch die Zurücksendung der Akten erst später erfolgt sein.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzugs wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen folgendes vorgeschrieben:

I. Infolge der Zurückverlegung des Zeitpunktes, von dem an nach den vereinbarten Grundsätzen zu verfahren ist, hat in den Fällen, in denen eine Behörde eines anderen Bundesstaates ein bayerisches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat und das Ersuchen am 15. 9. 04 nicht schon erledigt war, die bayerische Staatskasse, wenn ihr die durch die Erledigung eines solchen Ersuchens erwachsenen Auslagen erstattet worden sind, den gezahlten Betrag dem Staate zurückzuerstatten, dem die ersuchende Behörde angehört; sind die Auslagen noch nicht erstattet, so darf die Erstattung nicht mehr verlangt werden.

Die Zurückerstattung durch die bayrischen Behörden hat nicht von Amts wegen, sondern erst dann zu geschehen, wenn der andere Bundesstaat den Anspruch darauf geltend macht. Wird der Anspruch bei dem ersuchten bayerischen Gerichte geltend gemacht, so hat dieses auf Grund des Rechtshilferegisters festzustellen, ob das Ersuchen am 15. 9. 04 schon erledigt war. Ist es erst nach dem 14. 9. 04 erledigt worden, so ist das Schriftstück, in dem die Zurückerstattung beansprucht wird, mit einem die bezeichnete Feststellung enthaltenden Vermerke zu versehen und an das Rentamt abzugeben. Diesem liegt die Zurückerstattung ob.

II. In den Fällen, in denen ein bayerisches Gericht ein Gericht eines anderen Bundesstaates um Rechtshilfe ersucht hat, ist die bayerische Staatskasse, wenn das Ersuchen am 15. 9. 04 nicht schon erledigt war, berechtigt, die Beträge zurückzufordern, welche die bayerische Behörde für die Erledigung

des Ersuchens an die nichtbayerische Behörde gezahlt hat. Es macht dabei, wie sich aus No. II Abs. 1 der B. vom 10. 11. 04 ergibt, keinen Unterschied, ob die Beträge aus der Staatskasse oder aus den von den Parteien geleisteten Vorschüssen gezahlt worden sind; auch in dem letzteren Falle ist die bayerische Staatskasse berechtigt, die Zurückzahlung zu verlangen.

Die Ermittelung der Fälle, in denen hiernach die bayerische Staatskasse zur Zurückforderung berechtigt ist, und die Zurückforderung liegen den Gerichten ob. Die Ermittelung und die Zurückforderung sind tunlichst bald vorzunehmen.

Die Grundlage für die Ermittelung bilden die Auslagenregister, die Vorschußregister und die Strafkostenbelege für die Monate September, Oktober und November 1904. Die Register und Belege haben sich die Gerichte von den Rentämtern zurückgeben zu lassen; soweit es erforderlich ist, haben sie auch die Gebühren- und Einzugsregister für die bezeichneten Monate bei den Finanzbehörden zu erholen.

Die auf Grnnd der Auslagenregister, der Vorschußregister und der Strafkostenbelege ermittelten Fälle, in denen die Staatskasse zur Zurückforderung berechtigt ist, sind in einer Tabelle zusammenzustellen. Diese muß Spalten für folgende Eintragungen haben:

1. Laufende Nummer;
2. Behörde, die die Zurückzahlung zu leisten hat;
3. Rechtssache, in der die Zurückzahlung verlangt wird; Aktenzeichen;
4. Zurückzufordernder Betrag:
   a) Gebühren von Zeugen,
   b) Gebühren von Sachverständigen,
   c) sonstige Auslagen,
   d) Gesamtbetrag;
5. Stelle, an der der zurückzufordernde Betrag in Ausgabe gestellt ist
   a) im Auslagenregister,
   b) im Vorschußregister,
   c) im rentamtlichen Verzeichnisse der sonstigen Kosten in Strafsachen;
6. Tag des Ersuchens um Zurückzahlung;
7. Tag des Eingangs der Zurückzahlung;
8. Zurückgezahlter Betrag;
9. Bemerkungen.

Die Zurückforderung hat zu geschehen, sobald festgestellt ist, daß die bayerische Staatskasse zur Zurückforderung berechtigt ist. Schriftstücke, die aus Anlaß der Zurückforderung eingehen, sind mit der Nummer zu versehen, unter der die Sache, auf die sich beziehen, in die Tabelle eingetragen ist, und als Beilagen der Tabelle aufzubewahren.

Ist in allen in die Tabelle eingetragenen Fällen die Zurückforderung geschehen und die Zurückzahlung erfolgt, so ist die Tabelle nebst den Bei-

Digitized by Google

5. MB 11. 2. bt. d. Beglaubigung d. z. Gebrauch i. Rußland bestimmten Urkunden (37).[1])

6. MB 6. 4. bt. d. Verfahren d. Justizbehörden b. Erwirkung v. Auslieferungen aus Großbritannien etc. (649).[2])

---

lagen und den eingegangenen Geldern an das Rentamt abzuliefern, mit dem der Gerichtsschreiber wegen der Gerichtskosten abrechnet; die vom Rentamt erholten Register und Strafkostenbelege sind zurückzugeben, sobald sie dem Gericht entbehrlich sind. Sind bis zum 1. 5. 05 noch nicht alle Fälle erledigt, so ist wegen der bis dahin eingegangenen Gelder abzurechnen.

III. Die den Gerichten in No. I zugewiesene Tätigkeit liegt dem Rechtshilferichter ob.

Die in No. II bezeichneten Geschäfte hat der Gerichtsschreiber zu besorgen, dem das Kostenwesen zugeteilt ist; sind hierfür mehrere Gerichtsschreiber bestimmt, so hat jeder für die ihm zugeteilten Geschäftszweige die bezeichneten Geschäfte wahrzunehmen.

IV. An den Einträgen in den Gebühren-, Einzugs-, Auslagen- und Vorschußregistern darf eine Änderung nicht vorgenommen werden.

V. Diese Vorschriften finden auf die Notare, soweit sie um Rechtshilfe ersucht haben oder um Rechtshilfe ersucht worden sind, entsprechende Anwendung."

[1]) „Für die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden ist außer der festen Gebühr von 6,50 Mk. (B. vom 14. 2. 94, JMBl S. 54) bei Schuldscheinen und Wechseln eine Gebühr von einem Fünftel, bei anderen Urkunden von einem Zehntel vom Hundert der Gegenstandssumme zu entrichten. Ausgenommen sind die Buchauszüge; bei diesen wird nur die Gebühr von 6,50 Mk. erhoben."

[2]) „Die Bestimmungen unter Ziff. 35 der im JMBl von 1890 S. 210 ff. veröffentlichten Übersicht wurden einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Diese hat zu einer wesentlichen Änderung der Bestimmungen geführt. An ihre Stelle hat demnach die folgende Fassung zu treten, die der gegenwärtigen Rechtslage entspricht:

1. Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Reiche und dem Vereinigten Königreiche vom 14. 5. 72 (RGBl S. 229 ff.).

2. Nach Art. I findet die Auslieferung aus dem Vereinigten Königreiche nur statt wegen strafbarer Handlungen, die auf deutschem Gebiete begangen sind. Darunter fallen auch solche Handlungen, die vom Gebiete des Vereinigten Königreichs aus in Deutschland begangen sind. So ist die Auslieferung z. B. bewilligt worden wegen Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen (Art. II Abs. 1 No. 6) in solchen Fällen, in denen die Betrugshandlungen von dem Gebiete des Vereinigten Königreichs aus nach Deutschland gerichtet waren.

3. Zu Art. II Abs. 1 No. 4 bis 8, No. 14, 15: Bei allen Straftaten, durch welche das Vermögen anderer geschädigt wird, ist zu beachten, daß

Digitized by Google

die englische Rechtsprechung geneigt ist, eine Handlung nicht als strafrechtlich verfolgbar anzusehen, wenn der Geschädigte sich auf Verhandlungen eingelassen hat, die seinen Verzicht auf Verfolgung des Täters gegen Abtragung oder Sicherstellung seiner Forderung zum Gegenstande hatten; es ist daher, wenn sich solches aus den Zeugenaussagen ergibt, die Ablehnung des Antrages zu gewärtigen.

4. Zu Art. II Abs. 1 No. 6 ist zu vergleichen, was vorher zu Art. I bemerkt ist. Als falsche Vorspiegelungen werden nach englischem Rechte nur Vorspiegelungen falscher Tatsachen erachtet, während z. B. eine lediglich durch Versprechungen bewirkte Erregung falscher Erwartungen nicht genügt.

5. Zu Art. II Abs. 1 No. 7 ist zu beachten, daß jetzt die Strafvorschriften der Konkursordnung — in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. 5. 98 (RGBl S. 612 ff.) — §§ 239 ff. maßgebend, von den dort vorgesehenen Handlungen aber die unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher (§ 239 No. 3, 4, § 240 No. 3) und die in § 240 No. 1, 4 aufgeführten Handlungen sowie der Tatbestand des § 244 nach dem englischen Konkursrecht überhaupt nicht strafbar sind, auch nach englischem Rechte die bloße Zahlungseinstellung für den Tatbestand des Bankrotts nicht genügt, vielmehr stets die Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich ist. Im übrigen erfordert das englische Recht bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken (§ 239 No. 1), daß diese einen Wert von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mk.) haben, außer bei der Verschweigung oder Zurückhaltung von Vermögensstücken dem Konkursverwalter gegenüber — wobei es auf den Wert nicht ankommt —, sowie ferner, daß die in § 239 No. 1, 2 vorgesehenen Handlungen und die Verheimlichung, Vernichtung oder Veränderung von Handelsbüchern (§ 239 No. 4 und § 240 No. 3), soweit nicht diese Handlungen dem Konkursverwalter gegenüber und somit erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens begangen werden, nach dem Antrag auf dessen Eröffnung oder in den letzten vier Monaten vor dem Eröffnungsantrage vorgenommen worden sind. Die in § 240 No. 2 vorgesehene Verschleuderung von Waren oder Wertpapieren ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn der Schuldner ein Handelsgewerbe betreibt und während der letzten vier Monate vor dem Eröffnungsantrag oder dem Eröffnungsbeschluß anders als im regelmäßigen Betriebe seines Gewerbes Waren oder Wertpapiere, die er auf Kredit entnommen und nicht bezahlt hat, verpfändet oder sonst darüber verfügt. Der Tatbestand des § 241 ist nach englischem Rechte nur strafbar, insoweit die Handlung sich zugleich als Beiseiteschaffung von Vermögensstücken im Werte von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mk.) darstellt und nach oder in den letzten vier Monaten vor dem Eröffnungsantrage begangen worden ist. Wegen der in § 242 erwähnten Handlungen kann eine Auslieferung nur beansprucht werden, wenn sie eine Teilnahme an einer Handlung des Gemeinschuldners, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hätte, enthalten. Soweit es nach vorstehendem auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der An-

Digitized by Google

trag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden ist, ist dieser Zeitpunkt ersichtlich zu machen und gleich den übrigen wesentlichen Tatbestandsmerkmalen durch die Beweisaufnahme festzustellen. Ist eine Eröffnung des Konkursverfahrens nicht erfolgt, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg.

6. Zu Art. II Abs. 1 No. 10. Eine nach § 235 des Strafgesetzbuchs strafbare Entführung ist nach englischem Rechte als *Abduction* nur strafbar, wenn die entführte Person eine unverehelichte Frauensperson unter 16 Jahren ist, und die nach § 236 strafbare Entführung nur, wenn sie durch Gewalt begangen ist, oder wenn sie ohne Gewalt, aber in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist und die Entführte Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat. Der Tatbestand des § 237 ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn eine Frauensperson unter 18 Jahren entführt wird, um zur Unzucht gebracht zu werden, oder wenn eine minderjährige Frauensperson entführt wird, die Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat, und die Entführung in arglistiger Weise *(fraudulently)* erfolgt. Jahr und Tag der Geburt oder wenigstens das Alter der Entführten und die sonst nach vorstehendem erforderten Merkmale des Tatbestandes sind gleich den übrigen wesentlichen Tatsachen anzugeben und durch die Beweisaufnahme festzustellen. Die Rückführung eines entführten minderjährigen Mädchens ist nur durch zivilprozessualische Schritte des Vaters oder Vormundes (Antrag auf Erlaß eines Befehls zur Vorführung vor Gericht, eines sogenannten *Writ of Habeas Corpus)* herbeizuführen. Die Entführte pflegt dem Vater oder Vormunde, der am besten sofort persönlich vor dem englischen Gericht erscheint, übergeben zu werden, wenn sie nach gerichtlichem Ermessen noch nicht die zur Erkenntnis ihrer Lage erforderliche Einsicht besitzt, was bei Mädchen bis zu 16 Jahren regelmäßig angenommen wird.

Zu Art. II Abs. 2. Nach dem englischen Auslieferungsrechte wird nicht nur, wer zu einer strafbaren Handlung anstiftet oder Hilfe leistet, sondern auch, wer nach Begehung der strafbaren Handlung Beistand leistet *(accessory after the fact)*, als Teilnehmer ebenso wie der Täter ausgeliefert. Hiernach kann auch wegen Begünstigung und Hehlerei mit Beziehung auf eine der im Vertrage vorgesehenen Handlungen eine Auslieferung aus England nachgesucht werden. Zu bemerken ist, daß die Teilnahme der Ehefrau an strafbaren Handlungen ihres Ehemanns nach englischem Rechte nur dann strafbar ist, wenn nachgewiesen wird, daß sie die Handlungen unabhängig und unbeeinflußt von ihrem Ehemanne vorgenommen hat.

8. Zu Art. V. Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung tritt im Vereinigten Königreich im allgemeinen nicht ein.

9. Zu Art. VII. Da die ausgelieferte Person wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nicht verfolgt werden darf, sich auch eine Erklärung der Großbritannischen Regierung, daß

sie zu solcher Verfolgung ihre Zustimmung erteile, nach der Auslieferung regelmäßig nicht herbeiführen läßt, so ist es zweckmäßig, daß alles, was gegen den Verfolgten vorgebracht werden soll, vor Ausführung der Auslieferung bei der Großbritannischen Regierung anhängig gemacht wird.

10. Nach Ausführung der Auslieferung ist eine Verfolgung wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nur zulässig:

a) wenn der Beschuldigte nach dem Vereinigten Königreiche zurückgeführt und seine Auslieferung von neuem bewilligt wird, oder

b) wenn er Gelegenheit gehabt hat, nach dem Vereinigten Königreiche zurückzukehren, und er somit nicht mehr als Ausgelieferter zu erachten ist.

Zu a. Wird die Zurückführung für angezeigt erachtet, so muß der Ausgelieferte kurz vor Ablauf der Strafzeit nach dem Vereinigten Königreiche zurückgeschafft werden. Die verfolgende Behörde hat dementsprechend unter Beifügung der mit dem neuen Auslieferungsantrage vorzulegenden Schriftstücke sobald wie möglich, mindestens aber einen Monat vor Ablauf der Strafzeit, zu berichten.

Zu b. Daß ein Ausgelieferter Gelegenheit zur Rückkehr nach dem Vereinigten Königreiche gehabt hat, ist nach einem mit der Großbritannischen Regierung erzielten Einverständnis anzunehmen, wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs nicht binnen einem Monate nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft verlassen hat, obwohl er vor seiner Entlassung darauf hingewiesen worden ist, welche Folgen sein Verbleiben im Inlande für ihn haben würde. Dem Ausgelieferten ist deshalb vorkommendenfalls vor seiner Entlassung zu Protokoll zu eröffnen, daß er wegen der anderen vor seiner Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden würde, wenn er nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft sich einen Monat lang auf freiem Fuße befunden hat und danach im Gebiete des Deutschen Reichs betroffen werden sollte, oder wenn er auch vorher nach Verlassen Deutschlands dahin zurückgekehrt ist.

11. In Ansehung der Urkunden, die nach Art. VIII bis XI mit dem Antrag auf Auslieferung vorzulegen sind, ist folgendes zu beachten:

12. Falls es sich um die Auslieferung einer bereits verurteilten Person handelt, muß die beizubringende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils (Ziff. 12) den zu Grunde liegenden Sachverhalt klar erkennen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, muß eine kurze Darstellung des Sachverhalts beigefügt werden; wegen der schwurgerichtlichen Urteile

Digitized by Google

vergleiche außerdem die allgemeine Verfügung vom 30. 9. 02 — JMBl S. 246 —. Im übrigen muß unter der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift des Urteils bescheinigt werden, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat und daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

13. Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden oder ist das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person handelt.

14. Handelt es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person, so sind nach Art. VIII Abs. 2 ein Haftbefehl und Beweise beizubringen.

15. Der Haftbefehl (vgl. Ziff. 13 bis 21) darf kein früheres Datum tragen als das des Tages, an dem die letzte Zeugenaussage stattgefunden hat. Auch muß er in den Fällen des Art. II Abs. 1 No. 6, 7, 10, Abs. 2 die Umstände angeben, die nach englischem Rechte zum Tatbestande der Straftat gehören. Er kann in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift eingereicht werden. Die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift ist von einem Richter zu vollziehen.

16. Die beizubringenden Beweise müssen nach Art. VIII Abs. 2 und Art. X genügen, um nach englischem Rechte, falls die Handlung auf britischem Gebiete begangen worden wäre, die Verhaftung des Beschuldigten und die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen. Es müssen sich daher aus den Beweisen die Umstände ergeben, die nach englischem Rechte zum Tatbestande der Straftat gehören (vgl. das zu Art. II Abs. 1 No. 6, 7, 10, Abs. 2 Bemerkte).

17. Hinsichtlich der Beweisstücke ist folgendes genau zu beachten:

18. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen kommen in dem Vereinigten Königreiche zur Belastung des Angeschuldigten regelmäßig nur in Betracht, wenn eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hat. Diensteidliche Versicherungen oder Berufungen auf einen früher in derselben Sache oder im allgemeinen geleisteten Eid sind nicht ausreichend, vielmehr ist jeder Zeuge oder Sachverständige bei jeder Vernehmung zu beeidigen. Wenn der Beweis für wesentliche Tatsachen nicht anders als durch die Aussagen von Mitbeschuldigten oder von Personen erbracht werden kann, die nach § 56 der Strafprozeßordnung unbeeidigt zu vernehmen sind, so können ausnahmsweise auch solche unbeeidigte Aussagen mit vorgelegt werden.

19. Das Zeugnis von Eheleuten gegeneinander ist nach englischem Rechte nur ausnahmsweise — so, wenn es sich um körperliche Mißhandlungen handelt — zulässig.

20. Die Aussage eines Zeugen wird in dem Vereinigten Königreiche nur insoweit berücksichtigt, als sie auf Grund der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Zeugen erfolgt ist. Der Beweis durch Zeugen, deren Aussagen auf Mitteilung anderer Personen oder auf Hörensagen beruhen, ist nach englischem

Gesetze unzulässig. Es empfiehlt sich daher, derartige Aussagen aus den Beweisverhandlungen fortzulassen. Auch ist die Aussage der Zeugen möglichst knapp wiederzugeben.

21. Schriftstücke, die als Beweismittel dienen sollen, sind von dem Zeugen, in dessen Händen sie sich befinden, bei seiner Vernehmuug mit der Angabe, wie sie in seinen Besitz gelangt sind, vorzulegen. Befinden sich die Schriftstücke bereits in den Akten oder sonst in gerichtlichem Gewahrsame, so sind sie dem Zeugen oder Sachverständigen, der darüber aussagt, bei seiner Vernehmung vom Richter vorzulegen. Handelt es sich um eine größere Anzahl von Schriftstücken, so empfiehlt es sich, sie mit Nummern zu versehen und in den Zeugenaussagen auf die Nummern zu verweisen. Vermag ein Zeuge nicht anzugeben, ob ein ihm oder von ihm vorgelegtes Schriftstück von dessen angeblichem Urheber herrührt, so ist über diese Frage ein weiterer Zeuge zu vernehmen, der die Schriftzüge des angeblichen Urhebers kennt. Dasselbe hat in Ansehung der Schriftstücke zu geschehen, die einem Sachverständigen als Unterlage für sein Gutachten vorgelegt werden, und auf die er sich in seinem Gutachten bezieht.

22. Soll eine Abbildung oder Personenbeschreibung als Beweismittel für die Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten dienen, so muß ein Zeuge, dem oder von dem sie bei seiner Vernehmung vorgelegt wird, eidlich bekunden, daß er den ihm bekannten Verfolgten in der Abbildung oder Beschreibung erkennt.

23. Die Zeugenaussagen und Gutachten sind in beglaubigter Abschrift beizubringen. Sie sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hintereinander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die im vorstehenden enthaltene Abschrift eine richtige Abschrift der eidlichen Zeugenaussagen (Gutachten) ist, auf Grund deren am (Tag des Haftbefehls) ein Haftbefehl gegen den (Name des Verfolgten) wegen (Bezeichnung der Tat) erlassen worden ist."

Diese Bescheinigung ist bei Zeugenaussagen und Gutachten, die ausnahmsweise erst nach Erlaß des Haftbefehls abgegeben werden, dahin zu ändern, daß hinter den Worten „auf Grund deren" fortgefahren wird:

„der am . . . . . gegen den . . . . . wegen . . . . . erlassene Haftbefehl bestätigt wird".

24. Befinden sich unter den Beweisen unbeeidigte Zeugenaussagen, so ist ferner zu bescheinigen, daß die Vereidigung nach der einschlägigen Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung, deren Wortlaut mitzuteilen ist, nicht erfolgen darf, daß aber in Gemäßheit des gleichfalls wörtlich anzuführenden § 260 der Strafprozeßordnung von dem deutschen Gericht auch die unbeeidigten Aussagen der vernommenen Personen bei der Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme würden berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich unter den Beweisen Aussagen von Mitbeschuldigten befinden.

25. Befinden sich unter den Beweisen Vernehmungsprotokolle, die nicht in Deutschland aufgenommen worden sind, so ist, sofern sich dies nicht bereits aus den Protokollen ergibt, am Schlusse der Gesamtabschrift besonders zu bescheinigen, daß die Vernehmung auf Ersuchen einer deutschen Behörde erfolgt ist.

26. Von den Schriftstücken, auf die Zeugen und Sachverständige bei ihrer Vernehmung Bezug nehmen, kann, wenn es sich um kurze Urkunden handelt, Abschrift in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden. Geschieht dies nicht, so ist von ihnen eine beglaubigte Abschrift beizubringen. Die Abschrift hat die Schriftstücke, wenn sie mit Nummern versehen sind (vgl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, wiederzugeben. Die Schriftstücke sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hintereinander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehenden mit 1, 2 usw. bezeichneten Abschriften richtige Abschriften der Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen."

27. Die Übersendung der Schriftstücke selbst, auf die von Zeugen oder Sachverständigen Bezug genommen ist, empfiehlt sich im allgemeinen nur, wenn sie besonders umfangreich sind. Werden sie übersandt, so sind sie, wenn sie mit Nummern versehen sind (vgl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sodann ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die beigehefteten, mit 1, 2 usw. bezeichneten Schriftstücke diejenigen Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen), A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben, und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen."

28. Unter einer Abbildung oder Beschreibung des Verfolgten, auf die von Zeugen Bezug genommen ist, hat der Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehende Abbildung (Beschreibung) des (Name des Verfolgten) den Zeugen A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat und daß sich deren Aussage darauf bezieht."

29. Jede der vorstehend erwähnten Bescheinigungen muß den Ort und Tag ihrer Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters unter Bezeichnung seiner Amtsstellung und mit dem Gerichtssiegel versehen sein. (Vgl. wegen der weiteren Beglaubigung Ziff. 11.)

30. Soll ein Beweis durch die Aussage eines in dem Vereinigten Königreiche befindlichen, noch nicht vernommenen Zeugen erbracht werden, so erfolgt dessen Vernehmung durch den mit der Prüfung des Auslieferungsantrags befaßten britischen Richter nicht von Amts wegen, wohl aber auf Ersuchen. Es ist in solchem Falle mit dem Berichte, womit die Auslieferung nachgesucht wird, ein Ersuchungsschreiben vorzulegen, das an das zuständige britische Gericht zu richten ist. Eines Ersuchungsschreibens bedarf es nur dann nicht, wenn eine in dem Vereinigten Königreiche befindliche Person lediglich zur Feststellung der Persönlichkeit des Ergriffenen vernommen werden soll.

31. Ob Personen, welche die Identität des Ergriffenen feststellen können, in dem Vereinigten Königreiche vorhanden oder ob zuverlässige im Inlande wohnhafte Personen bereit sind, nötigenfalls zur Feststellung der Identität des Verfolgten vor dem englischen Gerichte zu erscheinen, ist bei der Sammlung der Beweise alsbald festzustellen. Die Namen dieser Personen sind in dem Berichte, mit dem die Auslieferung nachgesucht wird, unter genauer Angabe ihrer Adresse mitzuteilen.

32. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten ist im Vertrage nicht vorgesehen; sie kann indes erwirkt werden. In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

33. Ein Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist in der Regel nicht zu stellen, wenn der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich ansässig oder sonst der Flucht von dort nicht unmittelbar verdächtig ist. Ausnahmsweise kann aber auch in solchen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen Gefahr der Verdunkelung des Tatbestandes oder der Beiseiteschaffung bedeutender Werte, die vorläufige Festnahme nachgesucht werden.

34. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist regelmäßig bei dem Justizminister, in besonders eiligen Fällen bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu stellen. Anders ist nur dann zu verfahren, wenn ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Verfolgte sich auf der Flucht nach einem bestimmten Orte in dem Vereinigten Königreiche wendet oder gewandt hat, und die Gefahr besteht, daß seine Spur verloren geht. Das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist alsdann unter Hervorhebung der in Betracht kommenden Umstände unmittelbar an dasjenige Kaiserliche Konsulat zu richten, in dessen Bezirke der Verfolgte vermutet wird. Dem Kaiserlichen Generalkonsul in London ist gleichzeitig mitzuteilen, daß ein solches Ersuchen gestellt und an welches Konsulat es gerichtet worden ist; diese Mitteilung hat, wenn das Ersuchen telegraphisch gestellt war, gleichfalls telegraphisch zu erfolgen. An das Generalkonsulat in London

Digitized by Google

ist das Ersuchen ausschließlich zu richten, wenn der verfolgenden Behörde das örtlich zuständige Konsulat nicht bekannt ist.

35. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme muß erkennen lassen:

a) daß in Deutschland ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verfolgten ergangen oder ein gerichtlicher Haftbefehl gegen ihn bereits erlassen ist;

b) daß die Stellung des Auslieferungsantrags beabsichtigt wird.

Außerdem muß die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung angeführt und der Tatbestand kurz mitgeteilt werden. In den Fällen des Art. II Abs. 1 No. 6, 7, 10, Abs. 2 muß ersichtlich sein, daß auch nach englischem Rechte eine strafbare Handlung vorliegt. Endlich sind dem Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme, soweit möglich, eine Abbildung des Verfolgten aus neuerer Zeit, eine Beschreibung seiner Person und etwaige von ihm herrührende Schreiben, aus denen sich sein Verbleib ergibt, nebst den dazu gehörigen Umschlägen beizufügen. (Vgl. allg. Verf. vom 17. 4. 01 — JMBl S. 92 —.) Auch empfiehlt sich die Benennung von Identitätszeugen (vgl. Abs. 31).

36. Sobald die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme nachgesucht worden ist, hat die verfolgende Behörde zu prüfen, ob die zur Begründung des Auslieferungsantrags in dem Vereinigten Königreiche beizubringenden Beweise schon vollständig vorliegen, und, soweit dies nicht der Fall ist, für ihre Erhebung ohne Verzug Sorge zu tragen. Von der Herstellung oder Vorlegung beglaubigter Abschriften der Beweise kann jedoch abgesehen werden, solange kein bestimmter Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß sich der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich aufhält.

37. Ist die vorläufige Festnahme erfolgt, so sind die Schriftstücke, die mit dem Auslieferungsantrage beigebracht werden müssen, in gehörig beglaubigter Form dem Justizminister sofort einzureichen. Liegen die Beweise noch nicht für alle Straftaten, wegen deren die Auslieferung beantragt werden soll, vollständig vor, so sind wenigstens die Beweise für diejenigen Straftaten einzureichen, in Ansehung deren die Beweisaufnahme abgeschlossen ist. Die Nachbringung der noch fehlenden Beweise ist dann besonders zu beschleunigen.

38. Nach Art. XII des Vertrags wird der Ergriffene wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten von dem Tage seiner Ergreifung ab die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden. Auf die Festhaltung einer nur vorläufig festgenommenen Person bis zum Ablaufe dieser Frist ist jedoch nicht zu rechnen.

39. Zu Art. XIV. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung des Auszuliefernden bis zur Einschiffung, die regelmäßig in London erfolgt, trägt das Vereinigte Königreich. Nach einer Vereinbarung mit der Großbritannischen Regierung wird die Auslieferung in der Regel so

7. MB 22. 4. bt. d. schweizerische Zentralpolizeibureau i. Bern (684).[1])

8. MB 15. 5. bt. d. Auslieferungsverkehr m. d. Schweiz (685).[2])

---

zur Ausführung gebracht, daß die auszuliefernden Personen durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten von London nach Hamburg geführt werden. Wenn ausnahmsweise die Abholung des Auszuliefernden von London durch deutsche Polizeibeamte erwünscht ist, so ist dies in dem Berichte wegen Herbeiführung der Auslieferung mitzuteilen.

40. Nach Art. XV des Vertrags kommen dessen Bestimmungen auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachgesucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Verfolgten für erforderlich oder für wünschenswert erachtet, so ist mit tunlichster Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch, an den Justizminister zu berichten. An die in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Konsuln oder an die britischen Behörden daselbst haben die Justizbehörden derartige Ersuchen nicht zu richten."

[1]) „Von dem Schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern wird seit dem 1. 4. 04 eine anthropometrische Zentralregistratur und seit dem 1. 1. 05 ein Zentralstrafregister geführt und ein zentrales Fahndungsblatt *(Schweizerischer Polizei-Anzeiger)* herausgegeben; in das Fahndungsblatt werden auch Bekanntmachungen ausländischer Behörden, und zwar bis auf weiteres unentgeltlich, aufgenommen. Die Justizbehörden können in Angelegenheiten der Zentralregistratur, des Zentralstrafregisters und des zentralen Fahndungsblattes mit dem Zentralpolizeibureau unmittelbar verkehren."

[2]) „Die Schweizerische Regierung hat das im Abdrucke folgende Verzeichnis der Behörden der Schweiz mitgeteilt, die befugt sind, die vorläufige Festnahme von flüchtigen Verbrechern im Auslande zu beantragen.

Verzeichnis

der Behörden der Schweiz, die befugt sind, die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen.

A. Bundesbehörden.

Der Schweizerische Bundesrat.

Das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

B. Kantonale Behörden.

1. Kanton Zürich.

Der Regierungsrat; die kantonale Justiz- und Polizeidirektion; das kantonale Polizeikommando; die Staatsanwaltschaft; die Bezirksanwaltschaften Zürich und Winterthur; die Statthalterämter Affoltern, Horgen, Heilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

2. Kanton Bern.

Die kantonale Polizeidirektion; der kantonale Generalprokurator; die Bezirksprokuratoren der fünf Assisenbezirke Oberland, Mittelland, Emmental-

Digitized by Google

Oberaargau, Seeland und Jura; die Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter der Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Moutier, Neuveville, Nidau, Oberhasle, Porrentruy, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder-Simmental, Ober-Simmental, Thun, Trachselwald, Wangen.

3. Kanton Luzern.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; das Obergericht; das Kriminalgericht; die Amtsstatthalter von Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch; die Polizeigerichte (Bezirksgerichte) Habsburg in Ebikon, Kriens-Malters, Luzern, Weggis, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Sursee, Triengen, Altishofen, Reiden-Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Escholzmatt, Schüpfheim.

4. Kanton Uri.

Die kantonale Polizeidirektion.

5. Kanton Schwyz.

Die Staatsanwaltschaft; das Verhöramt; die Bezirksämter Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Der Regierungsrat; die kantonale Untersuchungsbehörde; die kantonale Überweisungsbehörde.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die kantonale Polizeidirektion.

8. Kanton Glarus.

Der Regierungsrat; das kantonale Verhöramt; der Kriminalgerichtspräsident.

9. Kanton Zug.

Die kantonale Polizeidirektion.

10. Kanton Freiburg.

Die Präfekten und die Gerichtspräsidenten der Bezirke Saane (Sarine), Sense (Singine), Greyerz (Gruyère), See (Lac), Glane (Glâne), Broye und Vivisbach (Veveyse).

11. Kanton Solothurn.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; der Präsident des Schwurgerichtshofes; der Präsident der Anklagekammer; die Präsidenten der Amtsgerichte von Solothurn-Lebern in Solothurn, von Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, von Balstal, von Olten-Gösgen in Olten und von Dorneck-Thierstein in Dornach.

12. Kanton Basel-Stadt.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; der Untersuchungsrichter; das Appellationsgericht; das Strafgericht.

Digitized by Google

13. Kanton Basel-Landschaft.

Die kantonale Polizeidirektion; die Statthalterämter Arlesheim, Liestal, Sissach und Waldenburg.

14. Kanton Schaffhausen.

Die kantonale Polizeidirektion.

15. Kanton Appenzell a. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Trogen.

16. Kanton Appenzell i. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Appenzell.

17. Kanton St. Gallen.

Die Staatsanwaltschaft; das kantonale Landjägerkommando; die Bezirksämter St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheintal in Rheineck, Oberrheintal in Altstätten, Werdenberg in Buchs, Sargans, Gaster in Kaltbrunn, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in St. Johann, Neutoggenburg in Wattwill, Alttoggenburg in Kirchberg, Untertoggenburg in Flawil, Wil, Gossau.

18. Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht und dessen Präsident und Gerichtsausschuß; das kantonale Verhöramt; die Ämter (Kreispräsidenten), Kreisgerichte und Kreisgerichtsausschüsse der Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün, Oberhalbstein, Brusio, Puschlav (Poschiavo), Ilanz, Lugnetz, Ruis, Domleschg, Safien, Thusis, Avers, Rheinwald, Schams, Rhäzüns, Trins, Obtasna, Remüs, Untertasna, Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Fünf Dörfer in Trimmis, Maienfeld, Schiers, Seewis, Bergell (Bregalia), Oberengadin, Calanca, Misox (Mesocco), Roveredo, Münstertal, Chur, Churwalden, Schanfigg, Disentis.

19. Kanton Aargau.

Die kantonale Justiz- und Polizeidirektion; das Kriminalgericht; die Anklagekammer; die Staatsanwaltschaft; das kantonale Polizeikommando; die Bezirksämter und die Untersuchungsrichter der Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

20. Kanton Thurgau.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; das Verhörrichteramt; die Bezirksämter (Bezirksstatthalter) Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden.

21. Kanton Tessin.

Die Staatsanwaltschaften *(Procuratori pubblici)* in Bellinzona und in Lugano; die Untersuchungsrichter *(Giudici istruttori)* in Bellinzona und in Lugano.

22. Kanton Waadt.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement *(Département de Justice et Police)*.

Digitized by Google

Braunschweig.

1904.

1. MV 16. 8. (No. 3127 B) bt. Rechtshilfeverkehr m. d. Justizbehörden Bosniens u. d. Herzegowina (Ztsch. f. Rechtspflege i. Herzogtum B. 1904 S. 145).*)

2. MV 22. 9. (No. 3455 B) bt. Kosten d. Rechtshilfe unter Behörden verschiedener Bundesstaaten (145).**)

1905.

3. MV 2. 3. (No. 735 B) bt. Auslieferungsverkehr m. Großbritannien (1905 S. 37).***)

Bremen.

1904.

1. Ges. 19. 2. bt. E. v. Vorschriften üb. d. Schiffstagebuch (GS S. 49).

2. V. 19. 2. bt. Führung u. Behandlung d. Schiffstagebuches (49).

3. V. 6. 5. bt. d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen (123).

4. Ges. 7. 6. bt. Änderung d. Ges. 18. 7. 99 üb. Erbschafts- u. Schenkungsabgabe (159).

5. B. der Texte des Ges. bt. Erbschafts- u. Schenkungsabgabe etc. i. d. durch Ges. 7. 6. 04 abgeänderten Fassung (171).

Elsaß-Lothringen.

1904.

1. MB 13. 1. bt. Besteuerung ausländischer Lohnarbeiter (Z. u. Bez.-Amtsbl. S. 22).

2. MV 17. 1. bt. Verfahren b. Bildung autorisierter Genossenschaften (23).

3. Allg. Verf. 13. 9. bt. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegowina (127).*)

---

*) S. oben S. 445 Bayern No. 8.
**) S. oben S. 446 Bayern No. 9.
***) S. oben S. 452 ff. Bayern No. 6.

---

23. Kanton Wallis.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement *(Département de Justice et Police)*.

24. Kanton Neuenburg.

Das kantonale Polizeidepartement *(Département de Police)*.

25. Kanton Genf.

Der kantonale Untersuchungsrichter *(Juge d'Instruction)*.

Digitized by Google

Gotha.

1904.

MV 23. 4. f. d. Verkehr m. Motorwagen (GS 1904 S. 47).

Hamburg.

1904.

V. 21. 3. bt. Führung u. Behandlung d. Schiffstagebuchs (Amtsbl. 1904 S. 515).

Hessen.

1904.

1. MV 30. 4. bt. Verkehr m. Automobilen (Reg.-Bl. 1904 S. 159).

2. MV 13. 5. bt. Vollstreckbarkeit v. Entscheidungen deutscher Gerichte i. Österreich, insbesondere i. Bosnien u. d. Herzegowina (Amtsbl. d. Min. d. Justiz 1904 No. 9).*)

3. MB 30. 6. bt. d. Zustellung ungarischer Schriftstücke (No. 11).**)

4. MB 25. 8. bt. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegowina (No. 17).***)

Lübeck.

1904.

1. V. 19. 2. bt. Führung u. Behandlung d. Schiffstagebuches (Samml. d. Ges. 1904 No. 12).

2. B. 17. 8./23. 8. bt. Lübeckische Hafen- u. Revierordnung (72).

Mecklenburg-Schwerin.

1904.

V. 22. 1. z. Abänderung d. V. 20. 7. 94 bt. Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen (Reg.-Bl. 1904 S. 5).

Mecklenburg-Strelitz.

1904.

1. Reg.-B. 20. 6. bt. vorläufige Festnahme i. England verfolgter Verbrecher (Off. Anz. f. M.-Strel. 1904 S. 153).****)

2. Reg.-V. 9. 9. bt. intern. Abkommen z. Regelung d. Vormundschaften üb. Minderjährige (233).[1])

*) S. oben S. 444 Bayern No. 5.
**) S. unten S. 469 Preußen No. 7a.
***) S. oben S. 445 Bayern No. 8.
****) S. oben S. 442 Baden No. 8.

[1]) „Nach Art. 4 des internationalen Abkommens vom 12. 6. 02 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl 1904 S. 240) ist, wenn

Digitized by Google

3. Reg.-V. 24. 9. bt. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegowina (261).*)

4. Reg.-B. 4. 10. bt. Vollstreckbarkeit v. Entscheidungen deutscher Gerichte i. Bosnien u. d. Herzegowina (262).**)

Oldenburg.

1904.

1. MB 2. 2. bt. Führung u. Behandlung d. Schiffstagebuches (Ges.-Bl. 1904 S. 17).

2. Reg.-B. 6. 6. üb. d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen (139).

3. V. 17. 8. z. Ausführung d. Seemannsordnung 2. 6. 02 (178).

Preußen.

1904.

1. ME. 11. 1. bt. d. chinesische Handelsflagge (MBl d. Handels- u. Gew.-Verw. 1904 S. 19).[1])

*) S. oben S. 445 Bayern No. 8.
**) S. oben S. 444 Bayern No. 5.

---

von inländischer Vormundschaftsbehörde eine Vormundschaft über einen Deutschen angeordnet wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten hat und für den dort eine Vormundschaft gemäß Art. 3 des Abkommens angeordnet ist, der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie möglich Nachricht zu geben. Ebenso sollen nach Art. 8 die inländischen Behörden, sobald ihnen bekannt wird, daß Anlaß vorliegt, für einen im Inlande befindlichen minderjährigen Angehörigen eines Vertragsstaates die Vormundschaft anzuordnen, die Behörden des Heimatstaates von dem Sachverhalte benachrichtigen. Die Vormundschaftsgerichte und die die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts wahrnehmenden Behörden haben sich für diese Mitteilungen der Vermittlung der unterzeichneten Landesregierung zu bedienen. Alle für die Angelegenheit in Betracht kommenden Tatsachen, insbesondere die möglichst genauen Personalien, sind in einer mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Anlage des Berichts kurz darzustellen; im Falle des Art. 8 wird in der Regel die Beifügung etwa vorhandener Ausweispapiere zweckmäßig sein."

[1]) „Nachdem in China, das bisher zwar eine Kriegsflagge, aber keine eigentliche Handelsflagge besaß, ein besonderes Handelsministerium eingerichtet und die Neuregelung des gesamten Handelswesens in Angriff genommen worden ist, hat die chinesische Regierung nunmehr eine Handelsflagge geschaffen. Wie die beigegebene (hier nicht abgedruckte) Abbildung zeigt, ist die Flagge von viereckiger Form; auf rotem Grunde befindet sich in der Mitte ein gelber Kreis, in welchem der bekannte nach der roten Sonne schnappende blaue fünfkrallige Drache, von Flammenzungen umgeben, in die Höhe steigt."

Digitized by Google

2. MV 25. 1. bt. Militärpflicht früherer Reichsangehöriger (MBl f. d. innere Verw. 1904 S. 76).[1])

3. ME. 2. 2. bt. Vorschriften üb. d. Seestraßenrecht (MBl d. Handels- u. Gew.-Verw. 1904 S. 28).[2])

---

[1]) „Aus mehreren uns zur Entscheidung vorgetragenen Einzelfällen nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auf ausgewanderte Militärpflichtige, welche ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben, oder nach Vollendung des 31. Lebensjahres wieder Reichsangehörige werden, sinngemäß § 11 Abs. 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. 5. 74 (RGBl S. 45) bezw. § 21,2 Abs. 3 der Wehrordnung Anwendung findet und ein Zurückbehalten dieser Leute im aktiven Dienst über das 31. Lebensjahr hinaus unzulässig ist.

Es können demnach frühere, militärpflichtige Reichsangehörige, welche ausgewandert waren und die Reichsangehörigkeit nunmehr wieder erwerben, ohne Ausnahme bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres, aber auch nur bis zu diesem Zeitpunkte im aktiven Dienst zurückbehalten werden, dagegen können ausgewanderte Militärpflichtige, welche nach Vollendung des 31. Lebensjahres wieder Reichsangehörige werden, zum aktiven Dienst überhaupt nicht mehr herangezogen werden."

[2]) „Von der Allerh. V. bt. das Ruderkommando vom 18. 10. 03 (RGBl S. 283) hat die Verlagsbuchhandlung R. v. Deckers Verlag in Berlin SW. 19 einen besonderen Abdruck in Groß-Oktavformat hergestellt, der den kaiserlich deutschen Konsulaten in den Hafenplätzen zur Verbreitung unter den im Auslande befindlichen Schiffsführern mitgeteilt worden ist. Ich halte es für erwünscht, daß der Abdruck alsbald auch durch Vermittelung der Herren Regierungspräsidenten unentgeltlich an die Hafen-, Lotsen- und sonstigen Seeschiffahrtsbehörden und -Beamten, die Navigationsschulen und -Vorschulen, sowie an die Reeder, Schiffsführer und Seefischer verteilt werde, wie dies bereits im Jahre 1897 hinsichtlich des Sonderabdrucks der Vorschriften über das Seestraßenrecht und im Jahre 1901 hinsichtlich des Nachtrags dazu angeordnet worden war. Die dazu erforderlichen Abzüge können Sie, sowie die durch Sie zum unmittelbaren Bezuge ermächtigten Seemannsämter kostenfrei gegen Empfangsbescheinigung von der genannten Verlagsbuchhandlung beziehen. Der Preis dieses Sonderabdrucks beträgt bei unmittelbarem Bezuge vom Verleger für das einzelne Exemplar 3 Pf., bei Bezug von größeren Mengen für 1000 Exemplare 25 ℳ, für 500 Exemplare 14 ℳ und für 100 Exemplare 2,90 ℳ.

Von der im Jahre 1897 veröffentlichten Sonderausgabe der Vorschriften des Deutschen Reichs über das Seestraßenrecht, die seinerzeit zum Zwecke der Verbreitung in Schiffahrtskreisen von der Verlagsbuchhandlung bezogen wurde, hat die letztere, unter Ergänzung der Sonderausgabe durch den im Jahre 1901 erschienenen Nachtrag bt. Positionslaternen usw., und durch die Allerh. V. bt. das Ruderkommando, einen Neudruck veranstaltet. Der Preis

Digitized by Google

4. MV 19. 2. bt. Eheschließung russischer Staatsangehöriger im Inlande (MBl f. d. innere Verw. 1904 S. 49).[1]

5. MB 4. 3. bt. Markenschutz i. China (72).[2]

---

für das einzelne Exemplar dieser neuen Sonderausgabe beträgt bei unmittelbarem Bezuge vom Verleger 10 Pf. Beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren des Neudrucks werden 1000 Exemplare für 80 ℳ, 500 Exemplare für 45 ℳ und 100 Exemplare für 9,50 ℳ geliefert werden.

Die Seemannsämter sind anzuweisen, je einen Abdruck der V. bt. das Ruderkommando jedem bei ihnen an- oder abmusternden Kapitän, der einen solchen nicht besitzt, unentgeltlich zu behändigen."

[1]) „Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die kaiserlich-russische Regierung nunmehr diejenigen inneren Behörden bestimmt, welche zur Ausstellung der für die Eheschließung russischer Staatsangehörigen christlichen Bekenntnisses in Preußen erforderlichen Zeugnisse über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen (Art. 43 § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB) zuständig sind. Danach werden diese Zeugnisse im allgemeinen von den Gemeindegeistlichen, für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses aber von den Polizeibehörden erteilt: zuständig sind die geistlichen oder Polizeibehörden des Ortes, wo der russische Verlobte in Rußland wohnt oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir gefälligst die Ihnen nachgeordneten Standesbeamten in geeigneter Weise entsprechend zu verständigen und die bei Ihnen durchlaufenden Befreiungsgesuche christlicher Russen und Russinnen unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob die Befreiung mit Rücksicht auf die geschehene Bestellung zuständiger russischer Behörden überhaupt in Frage kommen kann. Für russische Staatsangehörige jüdischen Bekenntnisses hat eine Bestellung russischer Behörden für die Erteilung der gedachten Zeugnisse noch nicht stattgefunden. Wegen der formellen Änderung des gemeinsamen Runderlasses vom 13. 3. 03 (MBl f. d. innere Verw. S. 28) wird demnächst weitere Verfügung ergehen".

[2]) „Nachdem früher mit Frankreich, den Niederlanden und Belgien Abkommen über den gegenseitigen Markenschutz in China abgeschlossen worden sind, ist jetzt eine gleiche Vereinbarung mit der italienischen Regierung getroffen worden.

Demgemäß sind die mit Jurisdiktion versehenen deutschen Konsularbehörden in China dahin verständigt worden, daß gegen diejenigen Reichsangehörigen einzuschreiten ist, welche die in Deutschland eingetragenen Warenzeichen eines Italieners unbefugt verwerten. Die italienische Regierung hat ihre Konsularbehörden in China mit entsprechender Weisung für den Fall zu versehen, daß die für einen Deutschen in Italien eingetragene Marke in China von einem Italiener nachgeahmt wird."

6. MB 30. 3. bt. Markenschutz i. Marokko (97).[1])

7. MV 3. 4. bt. d. Ausweisung lästiger Ausländer a. d. preuß. Staatsgebiet (MBl f. d. innere Verw. 1904 S. 120).[2])

7a. MV 15. 5. bt. Zustellung ungarischer Schriftstücke (JMBl 1904 S. 130).[3])

---

[1]) „Nach einer Erklärung der portugiesischen Regierung können die der portugiesischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die sich im Bezirke des portugiesischen Konsulargerichts in Tanger aufhalten, zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie deutsche Fabrik- und Handelsmarken, die in Portugal eingetragen sind, unbefugt verwerten."

[2]) „Von seiten der Herren Regierungspräsidenten ist wiederholt in Einzelfällen, wo es sich um die Ausweisung lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiete handelte, auf Grund des § 17 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften vom 10. 12. 90 (ZBl. f. d. Deutsche Reich S. 378) die Erstattung derjenigen Kosten, welche durch die Beförderung des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet entstanden waren, aus Reichsfonds beantragt worden.

Der § 17 der erwähnten Vorschriften bezieht sich auf Ausweisungen aus dem Reichsgebiete; bei Ausweisungen aus den einzelnen Bundesstaaten findet er nach dem Bundesratsbeschlusse vom 30. 5. 91 (§ 297 der Protokolle) nur insoweit Anwendung, als es sich um die Verteilung der innerhalb der Reichsgrenzen entstandenen Transportkosten handelt. Den obenerwähnten Anträgen hat daher nicht entsprochen werden können, die in Rede stehenden Kosten fallen vielmehr demjenigen Staate zur Last, aus dessen Gebiet die Ausweisung erfolgt ist. In Preußen sind sie auf den Landespolizeifonds zu übernehmen."

[3]) „Ausländische Schriftstücke, welche mit dem Ersuchen um Herbeiführung der Zustellung im diplomatischen Wege dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugehen, werden von diesem regelmäßig den Justizbehörden unmittelbar zur Erledigung übersandt. Nur bei der Übersendung ungarischer Zustellungsersuchen ist bisher meine Vermittelung eingetreten. Künftig werden indessen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs auch die ungarischen Schriftstücke, welche zugestellt werden sollen, den Justizbehörden unmittelbar durch den genannten Herrn Minister übermittelt werden. Indem ich die Justizbehörden hiervon in Kenntnis setze, bestimme ich:

Ersuchen ungarischer Behörden um Zustellungen sind von den Amtsgerichten regelmäßig in der Weise zu erledigen, daß die Person, welcher zugestellt werden soll, schriftlich ohne Zustellungsnachweis von dem Eingange des Schriftstücks, wenn tunlich unter kurzer Mitteilung des Inhalts und unter Bezeichnung der ersuchenden ungarischen Behörde benachrichtigt wird. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, das Schriftstück binnen einer Woche auf der Gerichtsschreiberei persönlich oder durch einen Bevoll-

Digitized by Google

8. MV 16. 5. bt. Auslieferung österreichischer Deserteure etc. (147).[1])

---

mächtigten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Annahme als verweigert angesehen und das Schriftstück zurückgesandt werden würde.

Erscheint der Adressat an der Gerichtsstelle, so ist ihm das Schriftstück vorzulegen und ihm dabei zu eröffnen, daß er es in Empfang nehmen oder ohne Annahme von Gründen die Annahme ablehnen könne.

Wird das Schriftstück ausgehändigt, so hat der Gerichtsschreiber auf dem Empfangsscheine, welcher gewöhnlich den ungarischen Zustellungsersuchen beigefügt wird, die Unterschrift des Empfängers unter Beifügung des Amtssiegels zu beglaubigen. In dem Beglaubigungsvermerk ist die Person des Empfängers genau zu bezeichnen. Der Empfangsschein ist demnächst zurückzureichen.

Wird die Annahme abgelehnt, so ist unter Wiederbeifügung des Zustellungsersuchens über das Veranlaßte an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Der Bericht ist möglichst kurz zu fassen. Werden Schriftstücke zurückgereicht, so ist die Verwendung eines Umschlagbogens gestattet.

Gebühren und Auslagen sind für das Verfahren bis auf weiteres nicht in Ansatz zu bringen. Eine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke ist regelmäßig nicht anzufertigen.

Eine abweichende Behandlung ungarischer Ersuchen um Zustellung ist gestattet, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Insbesondere können Schriftstücke den Empfängern durch Gerichtsvollzieher ausgehändigt werden, wenn dies im Interesse deutscher Reichsangehöriger erforderlich erscheint, z. B. das Schriftstück die Ladung zu einem Termin enthält, der auf Ersuchen einer deutschen Behörde vor einem ungarischen Gericht anberaumt ist. In dieser Weise ist jedoch, wenn das Schriftstück durch Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten eingegangen ist, nur auf dessen Ersuchen zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, wenn das Ersuchen um Zustellung im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs eingegangen ist, entsprechende Anwendung; die Zurücksendung des Empfangsscheins oder sonstiger Schriftstücke hat jedoch in diesen Fällen nicht an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sondern unmittelbar an die ersuchende ungarische Behörde zu erfolgen."

[1]) „Unter Bezugnahme auf die in Erledigung des Runderlasses vom 6. 7. 03 erstatteten Berichte bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß auch den auf die Kartellkonvention vom 10. 2. 31 gestützten Anträgen auf Auslieferung österreichischer Deserteure und Gestellungspflichtigen nur mit Genehmigung der Zentralinstanzen entsprochen werden darf. Es ist demnach in jedem derartigen Falle

Digitized by Google

8a. MB 17. 5. bt. Konsularbeamte etc. (132).[1])

gleichwie hinsichtlich der Anträge auf Auslieferung strafrechtlich verfolgter Personen in analoger Anwendung der Vorschrift Ziff. 4 des Runderlasses vom 29. 10. 97 (MBl S. 214) die ministerielle Entscheidung einzuholen.

Bezüglich der auf Grund des Art. 12 der erwähnten Kartellkonvention gestellten Auslieferungsanträge, bei denen es sich nicht um Fahnenflüchtige im eigentlichen Sinne, sondern in der Regel um Personen handelt, die bloß der Gestellungs-, Melde- oder Übungspflicht in Österreich nicht genügt haben, ist zur Vermeidung unnötiger Härten von der vorläufigen Festnahme der Auszuliefernden in der Regel abzusehen. Einem ausdrücklichen Antrage der österreichischen Behörden auf vorläufige Festnahme würde in derartigen Fällen — vorausgesetzt, daß die Reichsausländereigenschaft des Betreffenden feststeht — nur dann zu entsprechen sein, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Auszuliefernde versuchen wird, durch heimlichen Aufenthaltswechsel die Auslieferung zu vereiteln.

Im übrigen ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, in den zu erstattenden Berichten neben der Äußerung über die Zulässigkeit der Auslieferung an sich auch die Frage zu erörtern, ob der Auszuliefernde verheiratet ist bezw. Familienangehörige im Inlande besitzt, deren Unterhalt ihm obliegt und die im Falle der Bewilligung der Auslieferung etwa der öffentlichen Armenpflege anheimfallen würden, so daß ihre Heimschaffung veranlaßt werden müßte. Zutreffendenfalls würde im Berichte zugleich anzugeben sein, ob die event. Übernahme der Angehörigen nach Österreich durch eine Erklärung der betreffenden österreichischen Verwaltungsbehörde sichergestellt ist.

Endlich ersuche ich stets eine Äußerung der zuständigen Staatsanwaltschaft über die in Rede stehenden Auslieferungsanträge mit Rücksicht auf Art. 4 b der Kartellkonvention herbeizuführen und dem Berichte anzuschließen."

[1]) „Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Ges. vom 7. 4. 00 über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche kaiserliche Konsularbeamte befinden welchen in Gemäßheit des § 20 des Ges. vom 8. 11. 67, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137) die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der kaiserlich deutschen Konsulate entnommen, aus welchen auch Name und Amtscharakter der betreffenden Beamten ersichtlich sind.

A. Übersicht der Orte, an denen sich kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Itschang, Nanking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
2. in Korea: Söul;

Digitized by Google

3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien:*) Bukarest, Galatz und Jassy:
6. in Serbien:**) Belgrad;
7. in Siam: Bangkok;
8. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reiche anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien***), Beirut, Cairo***), Canea, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Übersicht der Orte, an denen sich kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
3. in Brasilien: Bahia, Curitiba, Desterro, Pará (Belem), Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro und São Paulo;
4. in Chile: Valporaiso;
5. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Nanking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
6. in Columbien: Bogotá;
7. in der Republik Cuba: Havana;
8. in Dänemark: Kopenhagen;
9. in Frankreich und französichen Besitzungen: Algier, Paris und Saigon;
10. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban, Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Pretoria, Singapore und Sydney;
11. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel und Rom;
12. in Japan: Kobe, Nagasaki, Tamsui-Twatutia und Yokohama;

---

* Tatsächlich wird von den kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

**) Vgl. Art. XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. 1. 83 (RGBl S. 62).

***) Vgl. die Ges. vom 30. 3. 74 (RGBl S. 23) und vom 5. 6. 80 (RGBl S. 145) sowie die V. vom 23. 12. 75 (RGBl S. 38I), vom 23. 12. 80 (RGBl S. 192), vom 15. 2. 97 (RGBl S. 17) vom 6. 1. 01 (RGBl S. 3) und vom 4. 2. 04 (RGBl S. 61).

Digitized by Google

9. ME 3. 6. bt. d. chinesische Handelsflagge (MBl d. Handels- und Gew.-Verw. 1904 S. 263).[1])

10. MV 27. 6. bt. Aufnahme ungarischer Staatsangehöriger i. deutsche Heilanstalten (MBl f. d. innere Verw. 1904 S. 140).[2])

---

13. in Korea: Söul;
14. in Liberia: Monrovia;
15. in Marocco: Casablanca und Tanger;
16. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
17. in Paraguay: Asuncion;
18. in Persien: Buschär und Teheran;
19. in den portugiesischen Besitzungen: Laurenço Marques und San Paulo de Loanda;
20. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
21. in Rußland: Kiew, Moskau, Odessa, St. Petersburg und Riga;
22. in Schweden und Norwegen: Stockholm und Christiania;
23. in Serbien: Belgrad;
24. in Siam: Bangkok;
25. in Spanien: Barcelona und Madrid;
26. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
27. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Canea, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
28. in Tunis: Tunis;
29. in Uruguay: Montevideo;
30. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Chicago, Cincinnati, Manila, New-York, Philadelphia, San Franzisko und St. Louis;
31. in Zanzibar: Zanzibar.

[1]) „Ich ersuche Sie unter Hinweis auf meinen E. vom 11. 1. 04 (MBl S. 19), die beteiligten Kreise Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß die chinesische Handelsflagge mit einem steigenden Drachen im gelben Kreise nur für Geschäfte gilt, die von einem einzelnen Kaufmanne betrieben werden, und daß für Geschäfte, die von mehreren Kaufleuten gemeinsam betrieben werden, eine Flagge mit zwei steigenden Drachen im gelben Kreise festgesetzt worden ist."

[2]) „Seitens der königlich ungarischen Regierung ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß künftighin den Mitteilungen über die erfolgte Aufnahme ungarischer Staatsangehöriger in deutsche Heilanstalten möglichst genaue Angaben über den letzten Aufenthalt in der Heimat (Wohnungsadresse), die Namen der Eltern, das Alter und die Beschäftigung der Kranken beigefügt werden, da die genannte Regierung sonst oft nicht in der Lage ist,

Digitized by Google

11. MV 12. 7. bt. d. erste jurist. Prüfung (JMBl 1904 S. 177).

11a. MV 22. 7. üb. d. Zuziehung fremder Konsularbeamten i. preuß. Seehäfen (250) [1]).

---

die Identität des betreffenden Kranken festzustellen und die erwünschten Veranlassungen zu treffen.

In Erweiterung der bestehenden Vorschriften, insbesondere der E. vom 5. 8. 81 (MBl S. 210), 16. 9. 01 und 27. 2. 03 ersuchen wir daher ergebenst, die Vorstände und Leiter der Heilanstalten des dortigen Bezirks gefälligst anzuweisen, in Zukunft die Anzeigen über die Aufnahme erkrankter Ungarn in der oben angegebenen Richtung zu vervollständigen."

[1]) 1. „Soll in preußischen Seehäfen an Bord eines nichtdeutschen Handelsschiffs eine Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vernehmung), eine Zwangsvollstreckung oder eine andere Handlung amtlichen Zwanges vorgenommen werden, so ist hiervon der in dem Hafenort oder in einem unweit von diesem belegenen Orte angestellte und für den Hafenort zugelassene Konsularbeamte (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagent) desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, unter genauer Angabe der Stunde rechtzeitig zu benachrichtigen und zur Anwesenheit einzuladen. Erscheint zu der angegebenen Stunde weder der Konsularbeamte noch ein von ihm abgeordneter Vertreter, so ist zu der Amtshandlung zu schreiten, ohne daß das Eintreffen einer dieser Personen abgewartet zu werden braucht.

2. Waltet Gefahr im Verzug ob, so bedarf es der vorgängigen Benachrichtigung nicht. Dem Konsularbeamten ist jedoch nachträglich von der vorgenommenen Amtshandlung sobald als tunlich Nachricht zu geben.

3. Eine Benachrichtigung des Konsularbeamten unterbleibt, wenn es sich um solche Schiffsbesuche und Besichtigungen handelt, welche im zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Interesse oder aus Anlaß der Erhebung von Schiffahrtsabgaben vorzunehmen sind.

4. Die Vorschriften unter 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Personen der Schiffsmannschaft, Schiffsoffiziere oder der Kapitän an Land vor den Behörden oder Beamten des Hafenorts sich vernehmen zu lassen oder sonstige Erklärungen abzugeben haben. Hierunter fallen, unbeschadet der über die Zuziehung der fremden Konsularbeamten in Staatsverträgen getroffenen weitergehenden Verabredungen, nicht Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die auf Antrag einer Person der Schiffsmannschaft, eines Schiffsoffiziers oder des Kapitäns aufgenommen werden, insbesondere nicht Verklarungen.

5. Durch die Zuziehung soll dem Konsularbeamten Gelegenheit geboten werden, etwaigen Mißverständnissen oder Irrtümern vorzubeugen oder sie alsbald aufzuklären.

6. Die Bestimmungen in Nr. 1, 4, 5 bleiben außer Anwendung, sobald die beteiligten Behörden von der Zentralstelle aus benachrichtigt werden, daß

Digitized by Google

11 b. Ges. 24. 7. bt. d. Staatsschuldbuch (GS 1904 S. 167).[1])
11 c. Ges. 29. 8. bt. d. Spiel i. außerpreuß. Lotterien (255).[2])

---

in dem Lande, dem das Handelsschiff angehört, die Gegenseitigkeit nicht verbürgt erscheint.

7. Die Bestimmungen in No. 1, 2, 4, 5 finden auch auf Amtshandlungen Anwendung, die auf Ersuchen der Behörden des fremden Staates vorgenommen werden sollen, dem das Schiff angehört. Wenn die ersuchende fremde Behörde einem anderen Staate angehört, als das Schiff, so ist zu prüfen. ob etwa mit Rücksicht auf die für die Gewährung der Rechtshilfe in Betracht kommenden Staatsverträge und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nach den bezeichneten Bestimmungen zu verfahren oder ein anderes Vorgehen geboten ist. Ergeben sich in dieser Beziehung irgendwelche Bedenken, so ist, wenn die Eilbedürftigkeit der Sache es irgend gestattet, die Amtshandlung zunächst nicht vorzunehmen, sondern die Weisung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

8. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft."

[1]) „Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. 7. 83 (GS S. 120) wird dahin abgeändert:

I. Der § 4 No. 3 erhält folgende Fassung:

3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen.

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat."

[2]) „§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1 000 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines

Digitized by Google

12. MV 20. 9. bt. Verkehr außerdeutscher Auswanderer üb. d. preuß. Grenze (MBl f. d. innere Verw. 1904 S. 276).[1])

Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mk. ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mk., in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Mk. bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 Mk. nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mk. ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. 7. 85 (GS S. 317) außer Kraft gesetzt."

[1]) „Zur Regelung des Verkehrs außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze wird hierdurch das Nachstehende angeordnet:

Der Eintritt in das preußische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme

Digitized by Google

12a. MV 27. 9. bt. d. Kosten d. Rechtshilfe etc. (JMBl 1904 S. 255). [1])

an dem Reiseziele, oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist wie bisher bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 ℳ, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 ℳ für erforderlich zu halten.

Alle außerdeutschen Auswanderer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, haben eine Registrierstation zu passieren, wie solche zurzeit in Myslowitz und Ratibor bestehen.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser Registrierstationen richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Insoweit in anderen deutschen Bundesstaaten Registrierstationen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sind, genügt das Passieren dieser Stationen auch für die Durchbeförderung durch das diesseitige Staatsgebiet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Auswanderer, welche die russisch-preußische Grenze und die dortigen Kontrollstationen passieren.

Im übrigen treten diese Bestimmungen unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen für alle außerdeutschen Auswanderer in Kraft ohne Unterschied, ob diese von inländischen oder ausländischen Schiffahrtsgesellschaften befördert werden."

[1]) „Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind hinsichtlich der Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten fortan die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze zu beobachten.

Da nach diesen Grundsätzen eine Erstattung der durch die Vernehmung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht mehr stattfindet, sind in Zukunft die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 10. 7. 84 über das Verfahren bei der Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind, in Zivilprozeßsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind (Allgemeine Verfügung vom 16. 7. 00), auch dann anzuwenden, wenn der Kostenbetrag durch Vorschuß gedeckt ist oder die Annahme zweifelsfrei erscheint, daß demnächst die Einziehung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen erfolgen werde.

Grundsätze, betreffend die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten.

I. Für sämtliche Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen gelten im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten folgende Grundsätze:

1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

13. MV 28. 9. bt. Aushändigung d. Naturalisationsurkunden b. d. Einstellung d. z. Naturalisierenden i. d. aktive Heer (256).

14. ME. 3. 10. bt. Aufnahme und Entlassung v. Ausländern i. Privatanstalten f. Geisteskranke (MBl f. Mediz. Ang. 1904 S. 375).

15. MV 8. 10. bt. d. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegowina (JMBl 1904 S. 282).[1])

---

2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet.

   Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

II. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen auch dann, wenn dafür nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sachen gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehören. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

III. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

IV. Als Bundesstaat im Sinne der vorstehenden Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen."

[1]) „Im Rechtshilfeverkehre zwischen den preußischen Justizbehörden und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina erfolgt der Schriftwechsel künftig durch Vermittelung der Landesregierung in Sarajevo. An diese sind daher in Zukunft die für die bosnisch-herzegowinischen Gerichte bestimmten Ersuchungs- und Antwortschreiben zu richten. Eine Ausnahme findet nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen statt; hier ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den bosnisch-herzegowinischen Behörden, insbesondere mit der Landesregierung in Sarajevo

Digitized by Google

16. MV 28. 10. bt. Landesverweisung v. Österreichern (MBl f. d. innere Verw. 1904 S. 258).[2])

1905.

1. MV 27. 1. bt. d. Verfahren d. Justizbehörden b. Erwirkung v. Auslieferungen aus Großbritannien und Irland nebst d. britischen Kolonien u. auswärt. Besitzungen (JMBl 1905 S. 21)[3]).

---

gelten die für den Rechtshilfeverkehr mit den Behörden Österreich-Ungarns in der Allgemeinen Verfg. vom 20. 5. 1887 (JMBl S. 139) unter Ziff. 33 Abs. 6 aufgestellten Grundsätze.

Gebühren und Auslagen dürfen bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile aus Bosnien oder der Herzegowina nicht in Ansatz gebracht werden.

Diese Verfügung tritt am 1. 11. 04 in Kraft".

[2]) „Der E. vom 29. 12. 76 (MBl 1877 S. 40), welcher das Verfahren bei Landesverweisungen von Österreichern nach den an Preußen grenzenden österreichischen Kronländern oder von anderen Ausländern durch diese Kronländer regelt, hat in letzter Zeit nicht immer genügende Beachtung gefunden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften dieses Erlasses künftig genau zur Anwendung gelangen.

Dabei ist jedoch, da es erwünscht erscheint, daß die Landesverweisungen im allgemeinen in den durch die Bundesratsvorschriften vom 10. 12. 90 — ZBl f. d. D. R. S. 378 ff. — für die Ausweisungen aus dem Reichsgebiet bestimmten Formen erfolgen, zu berücksichtigen, daß die Vorschriften des Erlasses nachstehende Modifikationen zu erfahren haben.

Zu No. 1 des E.: Bei Ausweisungen mittels Transports sind die Legitimationspapiere der Ausgewiesenen — bei nicht dem österreichischen Staatsverbande angehörigen, nach dem Auslande zu befördernden Personen auch die Übernahmeerklärung der betreffenden ausländischen Behörde — von den Transportbegleitern an die diesseitige Grenzpolizeibehörde und von dieser an die österreichische Übernahmestation abzugeben, im übrigen sind die §§ 3 bis 7 der genannten Bundesratsvorschriften anzuwenden.

Zu No. 2 des E.: Bei Ausweisungen mittels Reiseroute (Zwangspasses) sind dem Ausgewiesenen beglaubigte Abschriften seiner Legitimationspapiere mitzugeben, die Originale derselben aber der diesseitigen Grenzpolizeibehörde zwecks demnächstiger Weitergabe an die Heimatsbehörde des Ausgewiesenen zu übersenden. Die ausweisende Behörde hat auch der letzteren von der erfolgten Ausweisung Mitteilung zu machen. Im übrigen haben die §§ 8 bis 12 der vorerwähnten Bundesratsvorschriften Anwendung zu finden."

[3]) „Die Bestimmungen unter Ziff. 35 der im JMBl von 1889 S. 8 ff. mitgeteilten Übersicht, betr. das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen aus Großbritannien, sind einer Nachprüfung unterzogen. Diese hat zu einer

2. MV 17. 2. bt. Ehefähigkeitszeugnisse f. russische Staatsangehörige (MBl f. d. innere Verw. 1905 S. 28).[1])

---

wesentlichen Änderung der erwähnten Bestimmungen geführt. An ihre Stelle hat demnach die folgende Fassung zu treten, welche der gegenwärtigen Rechtslage entspricht: . . . . .“ [folgt der oben S. 452 unter Bayern No. 6 mitgeteilte Text. — Red.]

[1]) „I. Nachdem die Kaiserlich Russische Regierung nunmehr auch diejenigen inneren Behörden bezeichnet hat, welche zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse (Art. 43 § 1 AGBGB) für russische Staatsangehörige jüdischen und mohammedanischen Bekenntnisses zuständig sind, bestimmen wir, daß in dem Verzeichnis Anlage 1 des Runderlasses vom 13. 3. 03*) (ME. f. innere Verw. S. 28 — s. S. 3) hinzuzusetzen ist:

Rußland.

Für Angehörige des orthodoxen (griechisch-katholischen) oder des evangelischen Bekenntnisses der Gemeindegeistliche des Wohnortes oder des letzten russischen Wohnortes des Verlobten,

für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses die Polizeibehörde dieses Ortes,

für Israeliten der Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist,

für Mohammedaner der Religionsdiener dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

II. Zugleich wird Ew. pp. anheimgestellt, die Standesbeamten zur Vermeidung von Zweifeln auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Männliche Russen bedürfen nach wie vor der Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 § 2 AGBGB durch mich, den Minister des Innern.

2. Die Zeugnisse der laut I für zuständig erklärten russischen Behörden über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen bedürfen in jedem Falle der im Art. 43 § 3 a. a. O. vorgesehenen Bescheinigung durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

3. Wegen der erforderlichen Bestimmtheit der Zeugnisse ist die Vorschrift unter No. III, 2 des Runderlasses vom 13. 3. 03 genau zu beachten.

4. Zeugnisse, welche sich auf die Bescheinigung des in der russischen Heimat stattgehabten Aufgebots beschränken, sind nicht als ausreichend zu erachten. Wenn daher der Verlobte trotz sachgemäßer Antragstellung bei der zuständigen Heimatbehörde nur eine solche Bescheinigung, aber kein Zeugnis über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen vorzulegen in der Lage ist, so ist wegen Bewilligung der Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 § 1 a. a. O. (vgl. im übrigen No. I, 2 des Runderlasses vom 13. 3. 03) an mich, den Justizminister, zu berichten.“

---

*) Abgedruckt Ztsch. XIII 503 ff. — Red.

Digitized by Google

3. MV 3. 3. bt. Vollstreckbarkeit v. Entscheidungen deutscher Gerichte i. Bosnien u. d. Herzegowina (85).[1])

Reuß ä. L.

1904.

Reg.-V. 24. 5. üb. Verkehr m. Kraftfahrzeugen (Ges.-S. 1904 S. 33).

Sachsen.

1904.

1. Ges. 25. 3. bt. Beteiligung an außersächsischen Lotterien (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 115).

2. MB 16. 5. bt. Vollstreckung v. Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien u. d. Herzegowina (JMBl 1904 S. 35).*)

Sachsen-Altenburg.

1904.

1. MB 10. 5. bt. Vollstreckbarkeit v. Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien u. d. Herzegowina (Ges.-S. 1904 S. 19).*)

*) S. oben S. 444 Bayern No. 5.

[1]) „Die nachstehende Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. 3. 04 wird den Justizbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Dabei wird bemerkt, daß nach den Erklärungen der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung in Ansehung folgender von den bosnisch-herzegowinischen Gerichten erlassenen Entscheidungen:

1. der im Handels- und Wechselverfahren erlassenen Zahlungsbefehle,

2. der amtlichen Auszüge aus den Liquidationsprotokollen im Konkursverfahren,

3. der Erkenntnisse der Schiedsgerichte

die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt anzusehen ist.

In Bosnien und der Herzegowina findet die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen auswärtiger Gerichte nur statt, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen welche die Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Die Möglichkeit der Vollstreckung eines deutschen Urteils in den genannten Ländern ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Beklagte daselbst seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wenn nun auch in Bosnien und der Herzegowina das Zustellungsverfahren in der Weise geregelt ist, daß die prozeßeinleitenden Schriftsätze ohne besonderes Ersuchen des auswärtigen Gerichts dem Beklagten zu eigenen Händen zugestellt werden, so empfiehlt es sich doch, in den Ersuchen um Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung zu bemerken, daß die Zustellung nur „zu eigenen Händen“ zu erfolgen habe und daß sich aus dem Zustellungsscheine die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.“

2. MB 16. 5. bt. polnische Arbeiter russ. od. österreich. Staatsangehörigkeit (21).[1])

---

[1]) „Polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, die (als sogenannte Saisonarbeiter) für kürzere Zeit als ein Jahr zur Beschäftigung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben angenommen werden, ist der Aufenthalt im Herzogtum nur in der Zeit vom 1. März bis 15. Dezember jeden Jahres gestattet.

Wir verweisen hierbei auf die Beobachtung der Höchsten Verordnung, die Regelung des Meldewesens betreffend, vom 12. 5. 99, Ges.-S. S. 120, sowie auf den Beschluß des Bundesrats vom 21. 2. 01 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1901 S. 78) und die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 23. 3. 01 (Amtl. Nachr. d. R.-V.-Amts 1901 S. 365), die nachstehend * abgedruckt sind.

*

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. 2. 01 auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl 1899 S. 463) beschlossen,

daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. . . .

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Invalidenversicherung, hat am 23. 3. 01 auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl 1899 S. 463) folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen 3 Tagen, . . . von dem . . . Beginne der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt (d. i. für das Herzogtum dem Vorstande der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar) anzuzeigen.

2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a) Vor- und Familienname des Arbeiters,

b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt,

c) Beginn und Dauer der Beschäftigung,

d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Digitized by Google

3. MB 18. 5. bt. Eheschließung v. Ausländern (GS 1904 S. 49). [1])

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April usw.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß gibt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziff. 2 und 3 entsprechende Anwendung."

[1]) „Unter Aufhebung der B. vom 1. 9 00 — GS S. 252 — bestimmen wir wegen der Handhabung des § 10 der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (vgl. § 1315 Abs. 2 des BGB) vom 13. 11. 99 — GS S. 247 — folgendes:

I. Zu Absatz 1.

1. In den in der Anlage 1 aufgeführten Staaten sind die dort bezeichneten inneren Behörden für zuständig erklärt worden, rechtswirksame Zeugnisse über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen auszustellen.

Die Vorschrift des Abs. 4 bleibt unberührt. Ein Legalisationsvertrag im Sinne des Abs. 4 Satz 2 besteht zurzeit nur mit Österreich-Ungarn (RGBl 1881 S. 4, 253 und 1901 S. 323); für Zeugnisse, die von einer der in diesem Vertrage bezeichneten Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, darf daher die Zuständigkeitsbescheinigung eines kaiserlichen Gesandten oder Konsuls nicht verlangt werden, dagegen bedürfen die Zeugnisse, insofern sie nicht von einer der vorerwähnten Behörden selbst ausgestellt sind, stets der Beglaubigung durch eine dieser Behörden.

2. Den Angehörigen der in der Anlage 1 aufgeführten Staaten wird das herzogliche Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, die Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses nur ausnahmsweise bewilligen, wenn besondere Umstände, z. B. kriegerische Wirren in dem auswärtigen Staate oder langjähriger Aufenthalt des Gesuchstellers außerhalb seiner Heimat der Ausstellung des Zeugnisses durch die zuständige Behörde des Heimatstaates entgegenstehen.

Digitized by Google

3. Die Angehörigen der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Staaten können nur auf Grund einer von dem herzoglichen Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, im einzelnen Falle erteilten Befreiung zur Eheschließung zugelassen werden.

Dies gilt auch dann, wenn der ausländische Verlobte das Zeugnis eines Gesandten oder Konsuls seines Heimatstaates über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen vorlegt. Immerhin werden solche Zeugnisse, wie sie beispielsweise von den französischen Gesandten oder Konsuln ausgestellt werden, als Unterlage für die Bewilligung einer Befreiung regelmäßig von Wert sein.

4. Den Angehörigen Griechenlands und Rußlands wird die Befreiung in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn sie die Bescheinigung eines Geistlichen (Rabbiners) vorlegen, daß er bereit sei, unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche (rituelle) Trauung vorzunehmen; gehört der Gesuchsteller dem griechisch-orthodoxen Glauben an, so muß die Bescheinigung von einem Geistlichen dieser Kirche ausgestellt sein.

Insofern für die Angehörigen Bulgariens und Serbiens die Bewilligung der Befreiung gemäß No. 2 ausnahmsweise in Betracht kommt, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

II. Zu Absatz 2 und 3.

1. Von der Beibringung des Zeugnisses sind von dem herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, die Angehörigen der nachbenannten Staaten bis auf weiteres allgemein befreit:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

2. In den in der Anlage 2 aufgeführten Staaten sind die dort bezeichneten inneren Behörden für zuständig erklärt worden, über die staatsrechtlichen Folgen der Eheschließung rechtswirksame Zeugnisse, welche mit der im Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein müssen, auszustellen.

Können Angehörige eines dieser Staaten das vorgeschriebene Zeugnis ausnahmsweise nicht beibringen, so kann bei dem herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, Befreiung beantragt werden.

3. Die Angehörigen der weder unter No. 1 noch in der Anlage 2 aufgeführten Staaten können nur auf Grund einer von dem herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, im einzelnen Falle erteilten Befreiung zur Eheschließung zugelassen werden.

Die Vorschrift unter I No. 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Den Angehörigen Bulgariens, Griechenlands, Rußlands und Serbiens wird die Befreiung nur dann bewilligt werden, wenn sie die unter I No. 4 bezeichnete Bescheinigung beibringen.

III. 1. Beantragt der Angehörige eines in den Anlagen aufgeführten Staates sein Aufgebot, so hat der für dessen Anordnung zuständige Standes-

Digitized by Google

beamte ihn an die mit tunlichster Genauigkeit zu bezeichnende Behörde seines Heimatstaates zu verweisen; dabei ist davon auszugehen, daß, sofern nicht aus den Bestimmungen der Anlagen ein anderes sich ergibt, regelmäßig diejenige Behörde zuständig sein wird, in deren Bezirke der Verlobte den letzten Wohnsitz in seinem Heimatstaate gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes die Behörde seines Geburtsortes. In den geeigneten Fällen hat der Standesbeamte dem Antragsteller die Inanspruchnahme der Vermittelung des Gesandten oder desjenigen im Inlande residierenden Konsuls seines Heimatstaates zu empfehlen, zu dessen Amtsbezirke das Standesamt gehört. Bei der Abfassung der an die zuständige Behörde oder den Gesandten oder Konsul des Heimatstaates zu richtenden Schreiben wird der Standesbeamte nötigenfalls dem Antragsteller behilflich sein.

2. Wird dem Standesbeamten das Zeugnis der gemäß Anlage 1 oder 2 zuständigen Behörde vorgelegt, so hat er darauf zu achten, ob das Zeugnis mit der erforderlichen Bestimmtheit abgefaßt, ob insbesondere diejenige Person, mit welcher der ausländische Verlobte die Ehe eingehen will, in dem Zeugnisse namentlich bezeichnet ist; fehlt es an dieser Bezeichnung, so ist das Zeugnis zurückzuweisen.

3. Bedarf ein ausländischer Verlobter der Befreiung (I No. 2 oder No. 3, II No. 2 Abs. 2 oder No. 3), so hat er sein Gesuch bei dem zuständigen Standesbeamten schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll anzubringen. Der Standesbeamte hat den Antragsteller wegen der Beschaffung der für die Entscheidung über sein Gesuch erforderlichen Unterlagen zu belehren und wird ihm geeignetenfalls bei der Abfassung der dieserhalb an den Gesandten oder Konsul oder an sonstige Behörden des auswärtigen Staates zu richtenden Schreiben behilflich sein. Demnächst hat der Standesbeamte das Gesuch auf Grund der beschafften Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung, ohne auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht näher einzugehen, an die Aufsichtsbehörde, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an die zuständige Ministerialabteilung zu berichten.

4. Dem Berichte (No. 3), in welchem beide Verlobte nach Namen und Wohnort bezeichnet werden sollen, sind die Geburtsurkunde und der Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers sowie alle diejenigen Urkunden, welche für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sein können, einschließlich der von dem Gesandten oder Konsul oder den sonstigen Behörden des ausländischen Staates etwa eingegangenen Schreiben, beizufügen.

5. Insoweit es sich um ein an das herzogliche Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, gerichtetes Gesuch handelt, ist außerdem die in der Regel an Eidesstatt abzugebende Versicherung beider Verlobten darüber, ob und eintretendenfalls in welchem Grade sie miteinander verwandt oder verschwägert, sowie darüber, ob sie noch nicht verheiratet gewesen sind, dem Berichte beizufügen. Eintretendenfalls ist zu erörtern, wann und wodurch

Digitized by Google

Sachsen-Koburg.

1903.

Ges. 22. 12. bt. Erbschafts- u. Schenkungsabgaben (GS S. 213).

---

eine früher bestandene Ehe aufgelöst worden ist, und ob minderjährige Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind.

Ist der Aufenthaltsort des einen Verlobten von dem Amtssitze des Standesbeamten weit entfernt, so wird regelmäßig die von dem anderen Verlobten abgegebene eidesstattliche Versicherung als ausreichend angesehen werden können. Der eidesstattlichen Versicherung bedarf es nicht, insoweit die glaubhaft zu machenden Tatsachen anderweit urkundlich nachgewiesen oder bei dem Standesamt offenkundig sind.

6. Die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten hat den Bericht (No. 3 bis 5) zu prüfen, eine etwa erforderliche Vervollständigung zu veranlassen und ihn sodann an die zuständige Ministerialabteilung zur Entscheidung einzureichen. Erscheint die Entscheidung zweifelhaft, so hat die einreichende Behörde eine kurze gutachtliche Äußerung beizufügen; andernfalls kann die Einreichung mittels Umschlagbogens geschehen.

7. Seitens aller beteiligten Behörden ist auf tunlichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen.

IV. Die Anordnung des Aufgebots durch den Standesbeamten darf in der Regel erst nach der Erledigung der aus Anlaß des § 10 a. a. O. gepflogenen Verhandlungen erfolgen (§ 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. 2. 75).

V. Unter auswärtigen Staatsangehörigen im Sinne dieser Bekanntmachung sind, insoweit der Erlaß sich auf § 10 Abs. 1 a. a. O. bezieht, Ausländer beiderlei Geschlechts, insoweit er sich auf § 10 Abs. 2 a. a. O. bezieht, männliche Ausländer zu verstehen."

Anlage 1.

Verzeichnis der in den einzelnen auswärtigen Staaten bestimmten Behörden, die zur Ausstellung des im § 10 Abs. 1 der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die . . . Eheschließung (vgl. § 1315 Abs. 2 des BGB) vom 13. 11. 99 GS S. 247 vorgeschriebenen Zeugnisses über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen zuständig sind.

(Hier folgt das Ztsch. XIII 506 mitgeteilte Verzeichnis. — Red.)

Anlage 2.

Verzeichnis der in den einzelnen auswärtigen Staaten bestimmten Behörden, die zur Ausstellung des im § 10 Abs. 2 der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die . . . Eheschließung (vgl. § 1315 Abs. 2 des BGB) vom 13. 11. 99 GS S. 247 vorgeschriebenen Zeugnisses über die staatsrechtlichen Wirkungen der Eheschließung zuständig sind.

(Hier folgt das Ztsch. XIII 508 mitgeteilte Verzeichnis. — Red.)

Sachsen-Meiningen.

1904.

M.-Ausschr. 25. 7. bt. Beschränkung d. Aufenthalts polnischer Arbeiter russisch. u. österr. Staatsangehörigkeit (Samml. d. Ausschr. 1904 S. 119). *)

Sachsen-Weimar-Eisenach.

1903.

MB 1. 11. bt. Erlaß einer neuen Unterweisung für Standesbeamte (Reg.-Bl. 1903 S. 215).

1904.

1. MV 3. 2. bt. Beschränkung des Aufenthaltes polnischer Arbeiter russischer u. österreichischer Staatsangehörigkeit i. Großherzogtum (Reg.-Bl. 1904 S. 9). *)

2. Ges. 22. 6. üb. Erbschafts- u. Schenkungssteuer (147).

Schaumburg-Lippe.

1904.

1. Allg. Verf. 25. 3. bt. Berichtigung d. Standesamtsregister (L.-V. Bd. 20 S. 481).

2. Allg. Verf. 16. 8. bt. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegowina (511). **)

Schwarzburg-Rudolstadt.

1904.

MV 13. 5. bt. Beschäftigung polnischer Arbeiter russ. od. österreich. Staatsangehörigkeit (GS 1904 S. 17). *)

Schwarzburg-Sondershausen.

1904.

MV 13. 2. bt. Beschäftigung polnischer Arbeiter russ. u. österreich. Staatsangehörigkeit (GS 1904 S. 3). *)

Württemberg.

1904.

1. MB 30. 6. bt. Vollstreckbarkeit u. Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien u. d. Herzegowina (Reg.-Bl. 1904 S. 195). ***)

2. MB 18. 6. bt. die b. d. Kgl. Polizeipräsidium in Berlin bestehende Zentralpolizeistelle z. Bekämpfung d. intern. Mädchenhandels (Amtsbl. d. J.-M. 1904 S. 39).

3. MV 1. 9. bt. Vormundschafts- u. Nachlaßwesen (61).

---

*) S. oben S. 482 S.-Altenburg No. 2.
**) S. oben S. 445 Bayern No. 8.
***) S. oben S. 444 Bayern No. 5.

4. MV 29. 9. bt. Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. d. Herzegowina (68). *)

5. MB 11. 10. bt. Auslieferungsverkehr m. Großbritannien (76). **)

III. Außerdeutsche Staaten.

Österreich. ***) ****)

(Vgl. Ztsch. XIV 204.)

1904.

1. K. V. 9. 1. womit d. Regierung ermächtigt wird, d. Handels- u. Verkehrsbeziehungen m. Italien u. m. Mexiko i. Verordnungswege zu regeln (RGBl f. d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder No. 5).

2. V. d. Ministerien d. Innern, d. Handels, d. Justiz u. f. Landesverteidigung v. 2. 3. bt. d. Gebrauch d. Zeichens oder d. Namens d. roten Kreuzes i. geschäftlichen Verkehre (No. 24).

3. Allerhöchstes Handschreiben v. 26. 6. bt. d. Verhältnis, in welchem d. i. Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder i. d. Zeit v. 1. 7. 04 bis 30. 6. 05 z. d. Kosten d. m. d. Ländern d. ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben (No. 66).

4. Kundmachung d. Eisenbahnministeriums v. 5. 7. bt. d. Liste d. Eisenbahnstrecken, a. welche d. internationale Übereinkommen über d. Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 90 (BGBl No. 186 a. 1892) Anwendung findet (No. 74).

5. Kundmachung d. Eisenbahnministeriums v. 5. 7, bt. d. Beitritt d. Königreiches Rumänien z. internationalen Übereinkommen über d. Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 90, RGBl No. 186 a. 1892 (No. 75).

6. V. d. Ministerien d. Finanzen, d. Handels u. d. Ackerbaues v. 10. 8. bt. d. Verbot d. Ausfuhr v. Futtermitteln (No. 84).

7. Staatsvertrag v. 26. 4. 04 zwischen d. österreichisch-ungarischen Monarchie u. d. Königreich Sachsen, bt. d. Übernahme d. Linien d. Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft i. d. Eigentum d. sächsischen Staates (No. 90). Abgeschlossen zu Dresden am 26. 4. 04 von Sr. k. u. apostolischen Majestät ratifiziert zu Budapest am 20. 5. 04, die Ratifikationen ausgetauscht zu Dresden am 24. 6. 04.

8. Kundmachung d. Eisenbahnministeriums v. 3. 9. bt. d. Liste d. Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 90 RGBl No. 186 a. 1892 Anwendung findet (No. 100).

---

*) S. oben S. 445 Bayern No. 8.
**) S. oben S. 444 Bayern No. 6.
***) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz* in Sarajevo.
****) Vgl. auch oben S. 481 Anm. 1.

9. V. d. Gesamtministeriums v. 15. 9., womit d. bei d. Konsulargerichten in Geltung stehenden Vorschriften üb. d. Behandlung d. Verlassenschaften ergänzt werden (No. 103).

10. Kaiserliche V. v. 28. 9. womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- u. Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln (No. 110).

11. V. d. Gesamtministeriums v. 13. 10. bt. die Regelung der Handels- u. Verkehrsbeziehungen mit Italien (No. 117).

12. V. d. Justisministers v. 19. 10. womit Bestimmungen z. Herstellung d. Gegenseitigkeit gegenüber d. Deutschen Reiche in betreff d. Vollstreckung der dort errichteten Akte u. Urkunden getroffen werden (No. 123).[1])

13. Staatsvertrag v. 9. 1. zwischen Österreich-Ungarn u. d. Deutschen Reiche wegen Herstellung d. Eisenbahnverbindung v. Troppau n. Bauerwitz (No. 126). Abgeschlossen z. Wien a. 9. 1. 04. v. Sr. k. u. k. apostolischen Majestät ratifiziert z. Wien a. 27. 3. 04, d. Ratifikationen ausgetauscht z. Wien a. 6. 9. 04.

---

[1]) „Im Deutschen Reiche wird von den Gerichten die Anerkennung des Urteiles eines österreichischen Gerichtes wegen nicht gehöriger Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügung nicht nur in den durch § 328, Z. 2 der deutschen ZPO normierten Fällen, sondern stets auch dann ausgeschlossen, wenn die Zustellung nicht, wie es der § 80, Z. 2 der österreichischen Exekutionsordnung vorsieht, zu eigenen Händen erfolgt ist.

Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, das die deutschen Gerichte keinen Grund haben werden, auf der Fortsetzung dieser Praxis zu bestehen, sobald von der k. k. Regierung die Erklärung abgegeben werden wird, daß die österreichischen Gerichte bei Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit von Akten und Urkunden, die im Deutschen Reiche errichtet werden, über die Erfordernisse des § 328, Z. 2 der deutschen ZPO nicht hinausgehen werden.

Demzufolge wird zur Herstellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Bestimmungen des § 328, Z. 2 der deutschen ZPO gemäß § 84 EO folgendes angeordnet:

Bei der Entscheidung über Exekutionsanträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte oder auf vor diesen abgeschlossene Vergleiche gründen, hat der § 80, Z. 2 der Exekutionsordnung keine Anwendung zu finden. Wegen Mangelhaftigkeit des Vorganges bei Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügungen kann die Exekution nur unter solchen Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen gemäß § 328, Z. 2 der deutschen ZPO die Anerkennung eines österreichischen Urteiles im Deutschen Reiche ausgeschlossen ist.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 328 der deutschen CPO lauten:

„Die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen: . . . .

Ungarn.*) **)

(Vgl. Ztsch. XIV 209.)

1904.

1. *GA V üb. d. Staatsbudget f. d. Jahr 1903 (gilt teilweise auch f. Kroatien-Slavonien, soweit es d. gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien betrifft).

2. *GA VI üb. d. neuerliche Verlängerung d. Geltung d. GA XI v. Jahre 1889 bt. d. Inartikulierung d. zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien zustande gekommenen finanziellen Übereinkommens.

3. *GA XXI üb. d. Staatsbudget f. d. Jahr 1904 (vgl. d. Bemerkung bei GA V).

4. *GA XXXIII üb. d. Kosten d. allerhöchsten Hofhaltung Sr. k. u. k. apostolischen Majestät d. Königs v. Ungarn.

5. GA XXXVI bt. d. Abänderung d. GA XXXIII v. Jahre 1894 üb. d. staatlichen Matrikeln.

6. *GA XXXVIII üb. d. provisorische Regelung d. Handels- u. Verkehrsbeziehungen m. Italien.

---

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. *Isidor Schwartz* in Sarajevo.

**) Aus dem „*Országos Törvénytár*". Die im Sinne des GA XXX 1868 auch für Kroatien-Slavonien geltenden Gesetze sind mit * bezeichnet. — GA bedeutet „Gesetzartikel", die offizielle Bezeichnung der ungarischen Gesetze.

---

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist."

Diese Verordnung tritt am 1. 11. 04, in Ergänzung der Verordnung des Justizministers vom 21. 12. 99, RGBl No. 253, in Wirksamkeit."

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

Von der Redaktion.

A. Dokumente.

Schiedsspruch des Haager Schiedsgerichts in der Angelegenheit der japanischen Haussteuer.

Am 22. Mai 1905 ist der vorstehend bezeichnete Schiedsspruch gefällt. Der Schiedsspruch nebst Materialien ist gedruckt unter dem Titel: *Recueil des actes et protocoles concernant le litige entre l'Allemagne etc. (La Haye, van Langenhuysen Frères* 1905, 54 S. Folio). Der Schiedsspruch lautet:

Cour permanente d'Arbitrage à La Haye.

Sentence du Tribunal d'Arbitrage, constitué en vertu des Protocoles signés à Tokyo le 28 août 1902 entre le Japon d'une part et l'Allemagne, la France et la Grande Bretagne d'autre part.

Attendu qu'aux termes de Protocoles, signés à Tokyo le 28 août 1902, un désaccord s'est produit, entre le Gouvernement du Japon d'une part et les Gouvernements d'Allemagne, de France et de Grande Bretagne d'autre part, touchant le sens réel et la portée des dispositions suivantes des traités respectifs et autres engagements existant entre eux, c'est-à-dire:

Paragraphe 4 de l'Article XVIII du Traité de Commerce et de Navigation du 4 avril 1896 entre le Japon et l'Allemagne: „Sobald diese Einverleibung erfolgt" [c'est-à-dire: quand les divers quartiers étrangers qui existent au Japon auront été incorporés dans les communes respectives du Japon] „sollen die bestehenden, zeitlich unbegrenzten Überlassungsverträge, unter welchen jetzt in den gedachten Niederlassungen Grundstücke besessen werden, bestätigt und hinsichtlich dieser Grundstücke sollen keine Bedingungen irgend einer anderen Art auferlegt werden, als sie in den bestehenden Überlassungsverträgen enthalten sind"; — et § 3 de la communication complémentaire de même date du Secrétaire d'Etat des Affaires Etrangères de l'Empire d'Allemagne au Ministre du Japon à Berlin: „3. daß, da das Eigentum an den im Artikel XVIII des Vertrages erwähnten Niederlassungsgrundstücken dem Japanischen Staate verbleibt, die Besitzer oder deren Rechtsnachfolger für ihre Grundstücke außer dem kontraktmäßigen Grundzins Abgaben oder Steuern irgendwelcher Art nicht zu entrichten haben werden", et l'alinéa suivant de la réponse du Ministre du

Japon de même date à la précédente communication: „daß die darin unter Nummer 1 bis 4 zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen, welche den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken, die Errichtung von Warenhäusern, die Steuerfreiheit der Grundstücke in den Fremdenniederlassungen und die Erhaltung wohlerworbener Rechte nach Ablauf des Vertrages zum Gegenstande haben, in allen Punkten zutreffend sind“;

Paragraphe 4 de l'Article XXI du Traité revisé du 4 août 1896 entre le Japon et la France: „Lorsque les changements ci-dessus indiqués auront été effectués“, [c'est-à-dire: lorsque les divers quartiers étrangers qui existent au Japon auront été incorporés aux communes respectives du Japon et feront dès lors partie du système municipal du Japon; et lorsque les autorités japonaises compétentes auront assumé toutes les obligations et tous les devoirs municipaux, et que les fonds et biens municipaux qui pourraient appartenir à ces quartiers auront été transférés auxdites autorités] „les baux à perpétuité en vertu desquels les étrangers possèdent actuellement des propriétés dans les quartiers seront confirmés, et les propriétés de cette nature ne donneront lieu à aucuns impôts, taxes, charges, contributions ou conditions quelconques autres que ceux expressément stipulés dans les baux en question“;

Paragraphe 4 de l'Article XVIII du Traité revisé du 16 juillet 1894 entre le Japon et la Grande Bretagne: „When such incorporation takes place“, [c'est-à-dire: quand les divers quartiers étrangers qui existent au Japon auront été incorporés aux communes respectives du Japon] „existing leases in perpetuity under which property is now held in the said settlements shall be confirmed, and no conditions whatsoever other than those contained in such existing leases shall be imposed in respect of such property“;

Attendu que les Puissances en litige sont tombées d'accord pour soumettre leur différend à la décision d'un Tribunal d'Arbitrage,

qu'en vertu des Protocoles susmentionnés,

les Gouvernements d'Allemagne, de France et de Grande Bretagne ont désigné pour Arbitre Monsieur Louis Renault, Ministre Plénipotentiaire, Membre de l'Institut de France, Professeur à la Faculté de droit de Paris, Jurisconsulte du Département des Affaires Etrangères, et

le Gouvernement du Japon a désigné pour Arbitre Son Excellence Monsieur Itchiro Motono, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur du Japon à Paris, Docteur en droit,

que les deux Arbitres sus-nommés ont choisi pour Surarbitre Monsieur Gregers Gram, ancien Ministre d'Etat de Norvège, Gouverneur de Province;

Attendu que le Tribunal ainsi composé a pour mission de statuer, en dernier ressort, sur la question suivante:

Oui ou non, les dispositions des traités et autres engagements ci-dessus mentionnés exemptent-elles seulement les terrains possédés en vertu des baux perpétuels concédés par le Gouvernement Japonais ou en son nom, — ou bien exemptent-elles les terrains et les bâtiments de toute nature construits ou qui pourraient être construits sur ces terrains, — de tous impôts, taxes, charges, contributions ou conditions quelconques autres que ceux expressément stipulés dans les baux en question?

Attendu que le Gouvernement Japonais soutient que les terrains seuls sont, dans la mesure qui vient d'être indiquée, exemptés du paiement d'impôts et autres charges,

que les Gouvernements d'Allemagne, de France et de Grande Bretagne prétendent, au contraire, que les bâtiments, construits sur ces terrains, jouissent de la même exemption,

Attendu que, pour se rendre compte de la nature et de l'étendue des engagements contractés de part et d'autre par les baux à perpétuité, il faut recourir à divers arrangements et conventions intervenus, sous le régime des anciens traités, entre les autorités japonaises et les représentants de plusieurs Puissances,

Attendu que de ces actes et des stipulations insérées dans les baux il résulte:

que le Gouvernement Japonais avait consenti à prêter son concours à la création de quartiers étrangers dans certaines villes et ports du Japon, ouverts aux ressortissants d'autres nations,

que, sur les terrains désignés à l'usage des étrangers dans les différentes localités, le Gouvernement Japonais a exécuté, à ses frais, des travaux en vue de faciliter l'occupation urbaine,

que les étrangers n'étant pas, d'après les principes du droit japonais, admis à acquérir la propriété de terrains situés dans le pays, le Gouvernement leur a donné les terrains en location à perpétuité,

que les baux déterminent l'étendue des lots de terre loués et stipulent une rente annuelle fixe, calculée à raison de l'espace loué,

qu'il fut convenu qu'en principe les quartiers étrangers resteraient en dehors du système municipal du Japon, mais qu'au reste, ils n'étaient pas soumis à une organisation uniforme,

qu'il était arrêté, par voie de règlements, comment il serait pourvu aux diverses fonctions de l'administration et qu'il était prescrit que les détenteurs des terrains seraient tenus de subvenir partiellement aux frais de la municipalité à l'aide de redevances dont le montant et le mode de perception étaient déterminés,

Attendu qu'on s'expliquerait bien le soin apporté dans la rédaction des dits actes en vue de préciser les obligations de toute nature incombant aux étrangers vis à vis du Gouvernement Japonais, s'il était entendu que la rente annuelle représentât, non seulement le prix de la location, mais aussi la contrepartie des impôts dont les preneurs eussent été redevables à raison de la situation créée à leur profit par les baux et que, par conséquent, ils n'auraient, en cette qualité, à supporter que les impôts et charges qui étaient expressément mentionnés dans les dits baux,

Attendu qu'au reste, il n'est pas contesté que ce ne soit là le véritable sens de ces actes, en tant qu'il s'agit des terrains, mais que le Gouvernement Japonais allègue que les baux n'avaient pour objet que les terrains nus et qu'il n'admet pas que les constructions, élevées sur les terrains, fussent comprises dans les stipulations sur lesquelles l'exemption des impôts serait fondée,

qu'il a allégué que les terrains seuls appartenaient au Gouvernement, les constructions étant, au contraire, la propriété des preneurs, et qu'en conséquence l'immunité dont il est question ne pouvait s'étendre qu'aux immeubles qui n'étaient pas sortis du patrimoine de l'Etat,

Attendu que, toutefois, la question qu'il s'agit de décider est celle de savoir si, au point de vue fiscal, les constructions élevées sur les terrains loués étaient, de commun accord, considérées comme accessoires de ces terrains, ou non, et que la solution de cette question ne dépend pas de distinctions tirées d'une prétendue différence quant à la propriété des immeubles,

que le Tribunal ne saurait donc s'arrêter à la discussion engagée à ce sujet et fondée sur les principes du droit civil,

Digitized by Google

Attendu que les terrains étaient loués pour y construire des maisons, ce qui est indiqué, à la fois, par la situation des immeubles et par la nature des aménagements effectués par le Gouvernement Japonais,

que l'obligation d'ériger des bâtiments était, dans certaines localités, imposée sous peine de déchéance, que les baux contenaient souvent une clause, aux termes de laquelle les bâtiments, qui se trouveraient sur les terrains, deviendraient la propriété du Gouvernement Japonais, au cas où le preneur aurait manqué à ses engagements,

Attendu qu'il faut admettre que les circonstances qui viennent d'être relatées offrent des arguments à l'encontre de la prétention que le sol et les constructions constituent, dans les relations entre les parties et au point de vue fiscal, des objets entièrement distincts,

Attendu qu'en intervenant aux dits actes, le Gouvernement du Japon a agi, non seulement en propriétaire des terrains donnés en location, mais aussi comme investi du pouvoir souverain du pays,

Attendu que la volonté des parties faisait, par conséquent, la loi en la matière et que, pour établir comment les actes ont été réellement interprétés, il faut s'en rapporter au traitement auquel les détenteurs des terrains ont été, au point de vue des impôts, soumis, en fait, dans les différentes localités,

Attendu, à cet égard, qu'il est constant que, suivant une pratique qui n'a pas varié et qui a existé durant une longue série d'années, non seulement les terrains en question, mais aussi les bâtiments élevés sur ces terrains, ont été exemptés de tous impôts, taxes, charges, contributions ou conditions autres que ceux expressément stipulés dans les baux à perpétuité,

Attendu que le Gouvernement du Japon soutient, il est vrai, que cet état de choses, de même que l'immunité fiscale dont jouissaient en général les étrangers dans le pays, n'était dû qu'à la circonstance que les tribunaux consulaires refusaient de donner la sanction nécessaire aux lois fiscales du pays,

Attendu que, toutefois, cette prétention est dépourvue de preuves et qu'il n'est pas même allégué que le Gouvernement Japonais ait jamais fait, vis à vis des Gouvernements d'Allemagne, de France et de Grande Bretagne, des réserves à l'effet de maintenir les droits qu'il dit avoir été lésés,

que, bien qu'il ait été allégué que l'immunité dont les étrangers jouissaient, en fait, au point de vue des impôts, sous le régime des anciens traités, était générale et qu'elle s'étendait aux étrangers résidant en dehors des concessions en question, il résulte pourtant des renseignements fournis au sujet de détenteurs d'immeubles — terrains et maisons — à Hiogo, que ladite règle n'a pas été d'une application universelle,

que, dans tous les cas, la situation de fait n'est pas douteuse, de quelque façon qu'on l'explique,

Attendu, au point de vue de l'interprétation des dispositions des nouveaux traités au sujet desquelles il y a contestation entre les Parties,

que la rédaction de l'article 18 du traité entre la Grande Bretagne et le Japon — traité antérieur aux deux autres — avait été précédée de propositions tendant à mettre les étrangers, détenteurs de terrains, sur le même pied que les sujets japonais, tant au point de vue de la propriété des immeubles qui leur avaient été concédés en location que pour ce qui concerne le paiement de taxes et d'impôts, mais qu'on est ensuite tombé d'accord sur le maintien du régime qui jusqu'alors avait été pratiqué,

que le Gouvernement Japonais prétend, il est vrai, que la question de maintenir le *status quo* ne se rapportait qu'aux terrains, mais que

cette prétention ne se trouve pas justifiée par les expressions employées au cours des négociations,

qu'au contraire, le représentant du Gouvernement Japonais qui a pris l'initiative pour arriver à un accord dans ce sens s'est borné à proposer le maintien du *status quo* dans les concessions étrangères *(maintenance of the status quo in the foreign settlements)*,

qu'il n'est pas à présumer que le délégué de la Grande Bretagne, en présentant un projet élaboré sur la base de ladite proposition, ait entendu faire une restriction concernant les constructions, que cela ne résulte, ni des mots insérés dans le procès-verbal, ni du contenu de l'article par lui proposé,

que, pour maintenir intégralement le *status quo*, il ne suffirait pas d'admettre que l'immunité fiscale, qui jusqu'à cette époque s'étendait, tant sur les terrains que sur les constructions, dans les quartiers étrangers, serait maintenue pour le sol seulement et qu'elle cesserait d'exister pour ce qui concerne les maisons,

qu'il doit surtout en être ainsi lorsqu'on considère que, pour se conformer à ce qui était convenu, les Parties ne se sont pas bornées à formuler une disposition au sujet de la confirmation des baux, mais qu'elles ont ajouté qu'aucunes conditions, sauf celles contenues dans les baux en vigueur, ne seront imposées relativement à une telle propriété *(no conditions whatsoever other than those contained in such existing leases shall be imposed in respect of such property)*,

que cette dernière clause est rédigée d'une façon encore plus explicite dans le traité avec la France,

Attendu qu'au surplus, dans les clauses dont il s'agit, les Puissances n'ont pas parlé de terrains, comme elles auraient dû nécessairement le faire si l'immunité, contrairement à ce qui avait été pratiqué jusque là, avait dû être restreinte aux terrains,

qu'elles ont, au contraire, employé des expressions assez larges pour comprendre dans son ensemble la situation faite par les baux aux preneurs,

Attendu que le Tribunal ne saurait, non plus, admettre que les notes échangées entre les Gouvernements d'Allemagne et du Japon, au moment de la conclusion du nouveau traité, contiennent des explications de nature à placer l'Allemagne dans des conditions moins avantageuses que les deux autres Puissances,

que le Gouvernement du Japon a surtout voulu tirer argument de ce que le Gouvernement Allemand a fondé l'immunité fiscale sur ce qu'il est interdit aux étrangers d'acquérir la propriété de terrains situés au Japon, mais qu'à cet égard il faut considérer qu'en fait les constructions avaient toujours eu le caractère de dépendances des terrains au point de vue des impôts, et qu'il n'est pas à présumer que le Gouvernement Allemand ait entendu renoncer aux avantages consentis en faveur de la Grande Bretagne par le nouveau traité, ce qui serait d'ailleurs en contradiction avec la clause assurant à l'Allemagne le traitement de la nation la plus favorisée,

Par ces motifs:

Le Tribunal d'Arbitrage, à la majorité des voix, décide et déclare:

Les dispositions des traités et autres engagements mentionnés dans les protocoles d'arbitrage n'exemptent pas seulement les terrains possédés en vertu des baux perpétuels concédés par le Gouvernement Japonais ou en son nom, mais elles exemptent les terrains et les bâtiments de toute nature construits ou qui pourraient être construits sur ces terrains, de tous impôts, taxes,

Digitized by Google

charges, contributions ou conditions quelconques autres que ceux expressément stipulés dans les baux en question.

Fait à la Haye, dans l'Hôtel de la Cour permanente d'Arbitrage, le 22 mai 1905.

(signé) G. Gram.
(„) L. Renault.

Au moment de procéder à la signature de la présente Sentence arbitrale, usant de la faculté que me confère l'article 52, alinéa 2, de la *Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux,* conclue à la Haye le 29 juillet 1899, je tiens à constater mon dissentiment absolu avec la majorité du Tribunal, en ce qui concerne les motifs comme le dispositif de la Sentence.

(signé) I. Motono.

B. Kleine Berichte.

Von der Redaktion.

1. Die vierte Haager Konferenz über internationales Privatrecht (1904).

Vom 16. Mai bis 7. Juni 1904 hat die vierte Konferenz über internationales Privatrecht im Haag (s. d. Ankündigung Ztsch. XIII 230 — besonders Anm. 4 — S. 394) getagt. Die Verhandlungen und Dokumente liegen in zwei Bänden gedruckt vor:

Bd. 1: *Actes de la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé (16. mai — 7. juin 1904),* XV u. 225 S. (Folio).

Bd. 2: *Documents relatifs à la quatrième conférence de la Haye pour le droit international privé,* VI u. 339 S. (Folio).

Das Ergebnis der Konferenzen ist der Abschluß von 4 Vertragsentwürfen:

1. *Convention relative à la procédure civile* (29 Artikel), eine Revision des Abkommens vom 14. November 1896 und dessen Zusatzprotokolles vom 22. Mai 1897,
2. *Convention sur les conflits de loi en matière de successions et de testaments* (14 Artikel),
3. *Convention concernant les conflits de loi relatifs aux effets du mariage sur les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels et sur les biens des époux* (15 Artikel),
4. *Convention concernant l'interdiction et les mesures de protection analogues* (19 Artikel).

Außerdem sind unter dem Namen „*Projet relatif à la faillite*" in 10 Artikeln Leitsätze für einen künftigen Vertragsentwurf über das internationale Konkursrecht aufgestellt. Ferner ist für die Tagesordnung einer möglichst bald zu berufenden ferneren Konferenz vorgesehen die Feststellung gewisser Ergänzungen zu den unter 1 und 2 bezeichneten Konventionen, ferner die Regelung der Rechtsfolgen der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett sowie der Wirkungen der Eheschließung für die Legitimation der Kinder. —

Die Konferenz war beschickt von 17 Staaten (Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz und Japan, das an den früheren Konferenzen nicht teilgenommen hatte). —

Die Delegierten aller vertretenen Staaten haben die Vertragsentwürfe signiert, mit Ausnahme des Vertreters Österreichs, welcher vor dem Schluß der Konferenz abgereist ist, aber erklärt hat, daß er keine Einwürfe zu erheben habe.

2. Alimentationsanspruch eines unehelichen deutschen Kindes gegen seinen luxemburgischen Vater.

Ein Amtsgericht hatte um Auskunft darüber gebeten, ob der Vormund eines unehelichen Kindes einer deutschen Mutter gegen den Kindesvater, der luxemburgischer Staatsangehöriger ist und in Luxemburg wohnt, auf Zahlung einer Unterhaltsrente mit Erfolg klagen könne. Zu dieser Frage hat die luxemburgische Regierung sich dahin geäußert:

„Zweifellos ist, daß alle das Familienrecht regelnden Gesetze das Personalstatut betreffen. Da nun solche Gesetze, gemäß Art. 3 des in Luxemburg geltenden Zivilgesetzbuches (C. C.) auf Luxemburger überall anwendbar sind, so werden alle auf dasselbe bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten, insoweit sie einem Luxemburger zustehen oder denselben verpflichten sollten, nach dem luxemburgischen Gesetze zu beurteilen sein. Nach der allgemein vorherrschenden Meinung hat also der Ausländer, wenn ihm auch nach seinem eigenen Personalstatut eine solche Forderung gegen einen Luxemburger zusteht, kein Recht, dieselbe bei den inländischen Gerichten geltend zu machen, da das Personalstatut des eventuell Verpflichteten dieselbe ausschließt. So ist auch die Klage auf Zahlung einer Unterhaltsrente seitens des Vormundes eines unehelichen, nicht anerkannten Kindes nicht zulässig, weil die Nachforschung nach der Vaterschaft bei diesen Kindern nach Art. 340 des C. C. ausgeschlossen ist und demgemäß auch solche Klagen nicht gestattet sein können, für welche dieser Beweis zuerst gebracht werden müßte. Ist das Kind jedoch gesetzlich anerkannt, so scheint ihm auch ein Anrecht auf Unterhalt und eine Klage zu dessen Geltendmachung zuzustehen."

(*„Badische Rechtspraxis"* 1904 S. 154.)

3. Eidliche Zeugenvernehmung durch badische Notariate zum Gebrauch bei Gerichten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das amerikanische Nachlaßgericht hatte Termin zur gerichtlichen Prüfung und Bestätigung eines eigenhändigen Testaments bestimmt und zugleich angeordnet, daß bis dahin zwei in S., Amts Durlach, wohnhafte Testaments- und Unterschriftszeugen über das Zustandekommen und die Echtheit des Testaments durch einen Notar eidlich zu vernehmen seien. Das um die Ver-

nehmung angegangene Notariat hatte Zweifel betreffs seiner Zuständigkeit und verwies an das Amtsgericht, das die Erledigung ablehnte. Gemäß § 41 Abs. 1 RPO hat das Landgericht sich dahin ausgesprochen, daß die in den Erlassen vom 11. 7. 01 No. 24847 und 16. 4. 02 No. 13409 (*Badische Rechtspraxis* 1901 S. 261 und 1902 S. 150) im Interesse der Erleichterung nnd Beschleunigung der Abwicklung von Nachlaßangelegenheiten, welche die Vereinigten Staaten von Amerika berühren, getroffene Bestimmung, wonach sowohl das Notariat wie das Amtsgericht zur eidlichen Zeugenvernehmung ermächtigt sind, auch in dem vorliegenden Falle, wiewol darauf jene Erlasse nicht unmittelbar zutreffen, zur Anwendung zu kommen hat. Hiernach wurde das angegangene Notariat als die zur Erledigung zuständige Behörde bestimmt.

(*„Badische Rechtspraxis"* 1904 S. 236.)

4. Kalifornische Testamentsform.

In *„Badische Rechtspraxis"* 1904 S. 154 wird mitgeteilt:

„Ein am 10. 1. 04 im Großherzogtum verstorbener Bürger von San Franzisko hat am 8. 1. 04 im Großherzogtum ein Testament in der Weise errichtet, daß er dasselbe seinem Bruder diktierte und unterschrieb. Ein Dritter war dabei als Zeuge zugezogen. Auf die Frage, ob das Testament den Formvorschriften des kalifornischen Rechtes entspreche, haben die Rechtsbeistände des Kaiserlichen Konsulats in San Franzisko sich dahin geäußert: Das Testament entspricht in keiner Weise den Erfordernissen der kalifornischen Gesetze. Ein mündlich erklärtes und alsbald niedergeschriebenes Testament — *nuncupative will* — ist nach §§ 1288—1291 *Civil Code* nur dann gestattet, wenn der Testator sich zurzeit im Militär- oder Schiffsdienst und in Todesgefahr befindet."

Die hier mitgeteilte Rechtsauskunft ist folgendermaßen zu ergänzen:

1. Betreffend die Zulässigkeit des *„nuncupative will"* d. h. des Testamentes, das mündlich vor zwei Zeugen errichtet werden kann, bestimmt § 1289 des Kalifornischen *Civil Code* von 1885: *„The decedent must, at the time, have been in actual military service in the field, or doing duty on shipboard at sea, and in either case in actual contemplation, fear, or peril of death; . . ."* Aber § 1289 a. a. O. fährt fort: *„or the decedent must have been, at the time, in expectation of immediate death from an injury received the same day."*

2. Nach § 1276 a. a. O. ist ein schriftliches vor zwei Zeugen errichtetes Testament (*„written will"* ist die technische Bezeichnung) gültig, wenn es vom Testator unterschrieben ist und wenn bezüglich der Zeugen die Vorschrift beobachtet ist: *„There must be two attesting witnesses, each of whom must sign his name as a witness, at the end of the will, at the testator's request, and in his presence."*

3. Daneben gilt die holographische Testamentsform (§ 1277 a. a. O.).

Niemeyer.

C. Sprechsaal.

1. Schlüsselgewalt einer ausländischen (österreichischen) Ehefrau in Deutschland.

(Von Herrn Rat bei der Hamburgischen Justizverwaltung Dr. *Ritter*.)

Ein Ehemann, der seinen Wohnsitz in Hamburg hat, schließt das Recht seiner Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, aus. Die Ehegatten waren und sind Österreicher. Der Mann beantragt Eintragung der Ausschließung in das Güterrechtsregister. Dem Antrage wird stattgegeben. Die Frau erhebt Beschwerde: ihre persönlichen Rechtsbeziehungen zu ihrem Manne bestimmten sich gemäß Art. 14 Abs. 1 EG z. BGB nach österreichischem Rechte; die §§ 1357 und 1435 BGB seien deshalb unanwendbar; die Eintragung sei mithin zu Unrecht erfolgt. Die Beschwerde wird vom Landgericht als unzulässig verworfen. Aus den Gründen:

„Gemäß § 19 FGG findet das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Verfügungen des Gerichts erster Instanz statt, und es wird wohl auch die Beschwerdeschrift dahin zu verstehen sein, daß nicht gegen die verfügte Eintragung, sondern gegen die Verfügung der Eintragung die Beschwerde gerichtet sein soll. Die Beschwerde steht nach § 20 Abs. 1 jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Diese Voraussetzung der Beschwerde fehlt indessen im vorliegenden Falle. Weder durch die Verfügung der Eintragung noch durch die Eintragung der Ausschließung beziehungsweise Beschränkung ihrer Schlüsselgewalt in das Güterrechtsregister wird das Recht der Frau beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ihres Rechts, das ihr gemäß § 1357 BGB zusteht, geschieht durch die von der Eintragung gänzlich unabhängige, vom Mann der Frau gegenüber zum Ausdruck gebrachte Ausschließung beziehungsweise Beschränkung ihrer Schlüsselgewalt. Die Bestimmung des letzten Satzes von § 1357 bezweckt nur den Schutz Dritter. Ihnen gegenüber ist die Beschränkung nur wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen ist, für das innere güterrechtliche Verhältnis zwischen den Ehegatten ist dagegen gleichgültig, ob die Beschränkung eingetragen ist oder nicht; wäre sie zum Beispiel nicht eingetragen, und der Mann hätte deshalb eine von der Frau eingegangene Verbindlichkeit erfüllen müssen, so hätte er einen Schadensersatzanspruch gegen sie. Gegen die in der Ausschließung beziehungsweise Beschränkung liegende Beeinträchtigung ihres Rechts aber eröffnet das Gesetz, § 1357 Abs. 2, der Frau den Rechtsweg des Antrages an die Vormundschaftsbehörde auf Aufhebung der Beeinträchtigung. Wird demselben entsprochen, so ist auf Antrag auch demgemäß die Eintragung im Güterrechtsregister zu löschen.

Nicht das Registergericht, sondern das Vormundschaftsgericht ist zuständig für die Prüfung der Frage, ob die Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt der Frau seitens des Mannes zulässig war oder nicht."

Auf die weitere Beschwerde der Frau wird vom hanseatischen Oberlandesgericht beschlossen:

„da die Ehegatten . . . ausländische (österreichische) Ehegatten sind, die ihren Wohnsitz im deutschen Inlande, in Hamburg, haben,

da auch zur Zeit der Eheschließung der Ehemann . . . österreichischer Staatsangehöriger war und für ihr eheliches Güterrecht (die österreichischen) nicht die deutschen Gesetze maßgebend sind: EG z. BGB Art. 15 Abs. 2,

da die in §§ 1357 und 1435 BGB vorgesehene Eintragung ins Güterrechtsregister, betr. Ausschließung oder Beschränkung der der Ehefrau zustehenden Schlüsselgewalt, nur auf Ehegatten deutschen Rechts, auf diese auch nur die nach § 1357 mögliche Einwirkung des Vormundschaftsgerichts anwendbar ist,

da die unberechtigte Eintragung solchen Inhalts eine Verletzung des Rechts, jedenfalls des Personenrechts, der Ehefrau darstellt,

da hiernach die weitere Beschwerde . . . sowie die Beschwerde an das Landgericht selbst begründet sind:

Der Beschluß des Landgerichts . . . und die Verfügung des Amtsgerichts . . . werden aufgehoben. Die . . . Eintragung ins Güterrechtsregister betr. Ausschließung der Schlüsselgewalt der Beschwerdeführerin ist zu löschen."

Diese Entscheidungen bieten u. a. zu folgenden Überlegungen Anlaß:

Die Beschwerde findet im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen gerichtliche „Verfügungen" statt (FGG § 19 Abs. 1). Die „Eintragungsverfügung" (vgl. preuß. Allg. Verf. vom 6. 11. 99 Art. 3 JMBl S. 299) stellt eine solche Verfügung unzweifelhaft nicht dar, ist vielmehr eine lediglich für den inneren Dienstbetrieb bestimmte formlos wieder zu beseitigende Anordnung (vgl. *Rausnitz* FGG § 7 A, *Weisler* FGG § 19 No. 3). Sie ist reichsrechtlich überhaupt nicht vorgeschrieben, braucht vom Standpunkt des Reichsrechts überhaupt nicht zu erfolgen; vielmehr genügt, daß der Mann den Antrag gemäß § 1561 Abs. 1 BGB stellt und das Gericht dem Antrage tatsächlich durch Eintragung entspricht.

Dagegen ist die Eintragung allerdings eine „Verfügung", die mit der Beschwerde angegriffen werden kann (vgl. *Rausnitz* FGG § 130 No. 3). Auch steht nichts im Wege, daß die Frau die Beschwerde gegen die Eintragung zur Hand nimmt, wenn durch die Verfügung ihr „Recht" „beeinträchtigt" wird (FGG § 20 Abs. 1). Freilich wird von solcher Beeinträchtigung niemals die Rede sein können, wenn auf das persönliche Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander deutsches Recht Anwendung findet und der Mann die Schlüsselgewalt ausschließt. Denn es ist wiederum das „Recht" des Mannes, die Schlüsselgewalt auszuschließen (BGB § 1357 Abs. 2). Dieses Recht ist das übergeordnete, seine Ausübung beseitigt das in der Schlüsselgewalt der Frau enthaltene Recht vollständig, sodaß ein Recht der Frau, das durch die Eintragung beeinträchtigt werden könnte, überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Und gegen den Mißbrauch dieses übergeordneten Rechts endlich

gibt es nur die Anrufung des Vormundschaftsgerichts. Aber von diesem Falle abgesehen sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen die Eintragung zur Beeinträchtigung eines Rechts der Frau führen kann. Findet insbesondere auf das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander ausländisches Recht Anwendung, so kann die Beschwerde auf die Behauptung gestützt werden, daß nach ausländischem Recht der Ehefrau das während der Ehe nicht entziehbare Recht der Schlüsselgewalt zustehe, daß die Ausschließung dieses Rechts durch den Mann deshalb rechtswidrig sei, und daß auch die Eintragung der Ausschließung in das Güterrechtsregister dieses Recht insofern beeinträchtige, als die Frau nunmehr nicht so ungehindert wie bisher von ihrem Rechte Gebrauch machen könne. Erst wenn sich ergebe, daß auch nach der für das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander maßgebenden Rechtsordnung der Mann berechtigt wäre, die Schlüsselgewalt der Frau zu beseitigen, und der Mann von diesem seinem Rechte Gebrauch gemacht hätte, würde ein Recht der Frau nicht mehr beeinträchtigt erscheinen und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sein. Denn nun würde abermals feststehen, daß ein Recht, das durch die Eintragung beeinträchtigt sein könnte, schon vor der Eintragung nicht mehr bestanden hat.

Nun spricht allerdings die Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts aus, daß ein derartiger Fall sich überhaupt nicht zutragen dürfe, weil für das eheliche Güterrecht von Ausländern nach Art. 15 Abs. 2 EG z. BGB nicht deutsches, sondern ausländisches Recht gelte und demgemäß nach den §§ 1357, 1435 BGB nicht verfahren werden, eine Eintragung in das Güterrechtsregister überhaupt nicht erfolgen könne. Allein abgesehen von dem im vorliegenden Falle freilich unwesentlichen Umstande, daß das Rechtsverhältnis der Ehegatten, wie es in der Schlüsselgewalt der Ehefrau zu Tage tritt, nicht dem ehelichen Güterrecht, sondern dem Gebiete der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander angehört (*Planck*, EG z. BGB Art. 14 No. 4, *Niedner*, EG z. BGB Art. 14 No. 4, *Niemeyer*, I. P. R. S. 143 f.), ist auch die Vorschrift des Art. 16 EG z. BGB übersehen worden. Danach findet auch auf ausländische Ehegatten die Vorschrift des § 1357 BGB Anwendung, soweit sie Dritten günstiger ist als das ausländische Recht. Ist, was in jedem Falle festzustellen sein wird und auch in dem vorliegenden Falle festzustellen gewesen wäre, das deutsche Recht den Dritten günstiger als das ausländische, so haftet nicht nur der Ehemann den Dritten nach Maßgabe der Vorschrift des § 1357 Abs. 1 BGB, sondern er kann auch nach § 1357 Abs. 2 BGB die Dritten gegenüber bestehende Schlüsselgewalt der Frau einschränken oder ausschließen und auf einseitigen Antrag die Eintragung dieser Maßnahme in das Güterrechtsregister herbeiführen, wie denn auch die Frau die Wiederbeseitigung dieser Maßnahme durch Anrufen des Vormundschaftsgerichts mit der Behauptung und mit dem Nachweis erreichen kann, daß die Beschränkung oder Ausschließung einen Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstelle (*Niemeyer*, I. P. R. S. 150 und die Kommentare zum EG z. BGB Art. 16).

Das österreichische BGB scheint in der hier fraglichen Beziehung den Dritten nicht so günstig zu sein, wie das deutsche Recht. Es spricht in § 91 aus, daß der Mann „das Haupt der Familie" sei und als solches besonders das Recht habe, das Hauswesen zu leiten, und die Pflicht, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren und sie in allen Vorfällen zu vertreten. Nach § 92 ebenda ist andererseits die Frau verpflichtet, dem Manne in der Haushaltung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln zu befolgen. Hieraus hat die Rechtsprechung (bei *v. Schey*, BGB für Österreich, Wien 1902 § 92 No. 7) abgeleitet, daß der Mann „aus für den Haushalt nötigen Einkäufen der Frau" als Selbst- und regelmäßig als Alleinschuldner hafte. Eine der Vorschrift des § 1357 Abs. 2 BGB entsprechende Vorschrift fehlt ebenfalls. Aber man wird annehmen dürfen, daß der Mann als „Haupt der Familie" (jedenfalls „soweit es die häusliche Ordnung erfordert") das Recht hat, die der Frau zustehende Vertretungsbefugnis zu beschränken oder auszuschließen, und zwar nicht nur mit Wirkung für die Frau, sondern auch mit Wirkung für Dritte. Allerdings enthält auch das österreichische BGB für den Fall des Widerrufs oder der Aufkündigung einer Vollmacht Vorschriften zu gunsten Dritter (§ 1026); aber abgesehen davon, daß diese Vorschriften schon ihrer Natur nach keine Anwendung würden finden können, hat das Gesetzbuch in § 1034 zum Ausdruck gebracht, daß die auf „gesetzlicher Bevollmächtigung" beruhende Vertretungsmacht sich nach den für sie geltenden besonderen Vorschriften bestimme. Man wird hiernach annehmen dürfen, daß das österreichische Recht in doppelter Beziehung den Dritten ungünstiger ist als das deutsche: einmal insofern, als es die Frau nur berechtigt, die für den Haushalt „nötigen" Einkäufe mit Verbindlichkeit für den Mann vorzunehmen, während die Schlüsselgewalt der Frau nach § 1357 Abs. 1 BGB, gerade mit Rücksicht auf den Schutz Dritter, über den Rahmen der damit gekennzeichneten Geschäfte nicht unwesentlich hinausgeht, und weiter insofern, als der Mann nach österreichischem Recht die Schlüsselgewalt der Frau durch bloße Erklärung gegenüber der Frau auch mit Wirkung für Dritte beschränken oder entziehen kann.

Demgemäß würde der Mann im vorliegenden Falle die Schlüsselgewalt der Frau mit Recht ausgeschlossen haben und die Ausschließung mit Recht eingetragen sein. Die Beschwerde der Frau würde vom Landgericht mit Recht als unzulässig verworfen worden sein, weil eine etwa vorliegende Beeinträchtigung des Rechts der Frau bereits durch die Ausschließung und nicht durch die Eintragung bewirkt sein würde. Die Frau würde vielmehr nur zu dem Antrage auf Aufhebung der Ausschließung durch das Vormundschaftsgericht zuzulassen sein. —

Nach den §§ 161, 142, 143 FGG „kann" das Landgericht die Löschung einer Eintragung im Güterrechtsregister verfügen, wenn die Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Das Landgericht hätte also im vorliegenden Falle auch prüfen „können", ob die Eintragung

etwa deshalb ungerechtfertigt war, weil das ausländische Recht den Dritten ebenso günstig oder noch günstiger ist als das deutsche Recht, und die Löschung verfügen „können", wenn die Prüfung dies ergeben haben und damit festgestellt gewesen sein würde, daß die Schlüsselgewalt der Frau nicht nur in ihren inneren, sondern auch in ihren äußeren Beziehungen ausschließlich nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Es hätte aber auch, unbeschadet der Entscheidung über die Beschwerde, Veranlassung gehabt, sich dieser Prüfung zu unterziehen und, wenn die Prüfung das bezeichnete Ergebnis gehabt haben würde, nach Erledigung der gesetzlichen Formvorschriften die Löschung zu verfügen, weil das Gesetz, wenn es bestimmt, daß gerichtliche Handlungen vorgenommen werden „können", damit ausspricht, daß sie vorgenommen werden „sollen", wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen sind (*Josef, Lehrbuch* S. 185 f., *Weisler*, FGG § 142) und das Landgericht durch die Beschwerde einmal mit der Eintragung befaßt war. In dem vorliegenden Falle würde, da bei der Prüfung sich, wie nach den obigen Ausführungen angenommen werden darf, herausgestellt haben würde, daß das deutsche Recht den Dritten günstiger ist, als das österreichische, eine Löschungsverfügung allerdings nicht veranlaßt gewesen sein.

Dürfte also feststehen, daß das Amtsgericht die Eintragung mit Recht bewirkt hat, so entsteht die weitere Frage, ob die Eintragung nach erfolgter Löschung von neuem herbeigeführt werden kann.

Nach § 18 FGG kann das Gericht die von ihm erlassenen Verfügungen ändern, wenn es die Verfügungen nachträglich für ungerechtfertigt hält. Die den Antrag auf Eintragung zurückweisende Verfügung ist aber nicht von dem Amtsgerichte erlassen und kann deshalb auch nicht von ihm geändert werden. Ebensowenig kann das Oberlandesgericht diese Verfügung ändern von Amts wegen schon deswegen nicht, weil mittels der Verfügung ein Antrag zurückgewiesen ist, aber auch auf Antrag nicht, weil die Aufgaben der Beschwerdeinstanz durch die Beschwerde begrenzt sind (zu vgl. *Josef, Lehrbuch* S. 148, a. A. anscheinend *Rausnitz*, FGG § 18 No. 4).

Die Verfügung des Oberlandesgerichts aber steht darum nicht schlechthin einem neuen Antrage auf Eintragung im Wege. Soweit ist allerdings diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen, als das Amtsgericht nicht befugt sein würde, einem Antrage auf Eintragung zu entsprechen, wenn diesem Antrage der gleiche Sachverhalt zugrunde läge, wie dem von dem Oberlandesgericht zurückgewiesenen. Denn das Amtsgericht, das nicht in der Lage ist, die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu ändern, kann nicht eine Verfügung treffen, die sich formell als eine neue gäbe, in Wirklichkeit aber nichts anderes als eine Änderung der höchstrichterlichen Entscheidung bedeutete (zu vgl. *Josef, Lehrbuch* S. 252 ff. und in CBlFG III 71). Wohl aber wäre zulässig, daß der Ehemann seiner Frau die Schlüsselgewalt wieder einräumte, alsdann die Schlüsselgewalt von neuem entzöge und nunmehr die Eintragung beantragte; nichts würde das Amtsgericht hindern, auf Grund des neuen Sachverhalts die Eintragung zu verfügen.

Digitized by Google

2. Mitteilungen aus Ungarn.

(Von Herrn Regierungskonzipisten Dr. *I. Schwartz* in Sarajevo).

I. Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Laut § 210 des ungarischen HGB (GA XXXVII 1875) sind ausländische Aktiengesellschaften gehalten, wenn sie ihre Geschäfte in den Ländern der ungarischen Krone unter eigener Firma — durch Zweigniederlassungen oder Agenturen — betreiben wollen, ihre Firma noch vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes bei jenem Gerichtshofe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung oder Agentur zu errichten beabsichtigen. Nach § 211 HGB ist jede ausländische Aktiengesellschaft verpflichtet, sobald sie um die Eintragung ansucht, ihre Statuten dem zuständigen Gerichtshofe zur Eintragung in das Handelsregister vorzulegen und unter anderem nachzuweisen, daß sie zu ihrem hierländigen Geschäftsbetriebe eine Vertretung bestellt habe, welche ihren Sitz im Gebiete der ungarischen Krone hat, daß sich die Gesellschaft verpflichtet hat, die Rechtshandlungen ihrer hierländigen Vertretung als für die Gesellschaft bindend zu betrachten, daß die Vertretung zur rechtsgiltigen Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß der Wirkungskreis des inländischen Repräsentanten keiner Beschränkung unterworfen werden kann. Der Repräsentant nimmt in bezug auf das inländische Geschäft dieselbe Stellung ein wie der Direktor der Aktiengesellschaft, was auch schon darin seine Begründung findet, daß die Gesellschaft im Inlande nur durch ihn disponiert und für das inländische Publikum die im Auslande befindliche Direktion nicht bekannt ist *(Dr. Franz Nagy „Handbuch des ungarischen Handelsrechtes“*, 5. Auflage, Budapest 1901, I 915 Note 7).

Mit Recht hat daher der k. Handels- und Wechselgerichtshof in Budapest das Ansuchen einer ausländischen Aktiengesellschaft abgewiesen, es mögen als Berechtigte zur Vertretung ihrer Zweigniederlassung in Ungarn auch die Mitglieder der Direktion der ausländischen Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden. Dieser abweisliche Bescheid wurde auch von der k. Tafel in Budapest mit dem Bemerken bestätigt, daß laut Abschnittes VI des 10. Titels des I. Teiles des Handelsgesetzes, welches von den ausländischen Aktiengesellschaften handelt, eine ausländische Aktiengesellschaft, wenn sie im Inlande eine Zweigniederlassung errichtet, hinsichtlich ihres inländischen Geschäftes ausschließlich nur durch ihren protokollierten inländischen Vertreter, der in dieser Eigenschaft dieselbe Stellung einnimmt wie der Direktor der Aktiengesellschaft, verfügen kann. Dies schließt sonach aus, daß als Berechtigte zur Vertretung der inländischen Zweigniederlassung solche Personen in das Handelsregister eingetragen werden sollen, welche nicht als inländische Vertreter der ausländischen Aktiengesellschaft bezeichnet wurden, selbst wenn diese Direktoren der im Auslande domizilierenden Gesellschaft wären, dies um so weniger, als ja hierdurch die auf den inländischen Vertreter etwa

fallende Verantwortlichkeit illusorisch werden müßte (Morgenblatt des „Pester Lloyd" vom 13. 11. 04).

II. Ehescheidung nach ausländischem Strafurteil.

Ein bosnisches Kreisgericht hat einen ungarischen Staatsangehörigen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Entführung (§ 171 des bosnischen Strafgesetzes) zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 6 Jahren verurteilt. Auf Grund dieses rechtskräftigen Urteiles verlangte die Ehegattin des Verurteilten bei dem zuständigen k. ungar. Gerichtshof die Scheidung der Ehe im Sinne des § 79 des ungarischen Ehegesetzes, welcher einem Ehegenossen das Recht gewährt die Scheidung der Ehe zu verlangen, wenn der andere Ehegenosse nach Schließung der Ehe zum Tode oder zu mindestens fünfjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt wird. Der k. Gerichtshof bewilligte die Scheidung aus dem Verschulden des Geklagten. Die Frage, ob auf Grund eines ausländischen Strafurteiles die Scheidung der Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen bewilligt werden kann, wurde in der Verhandlung, wie aus dem mir von einem Kollegen zur Verfügung gestellten Urteile hervorgeht, gar nicht erörtert. Es scheint, daß an diese Frage weder der Verteidiger des Ehebandes noch auch der erkennende Gerichtshof gedacht haben.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieses noch nicht rechtskräftige Urteil mit dem Gesetze im Widerspruche steht. Wenn § 79 des ungarischen Ehegesetzes dem einen Ehegenossen das Recht gewährt, die Scheidung der Ehe zu verlangen, falls der andere Ehegenosse nach Schließung der Ehe zum Tode oder zu mindestens fünfjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt wird, so hat das Ehegesetz offenbar nur an das Strafurteil eines inländischen Gerichtes gedacht, obzwar diese Frage im Gesetze nicht *expressis verbis* entschieden ist und auch der Motivenbericht zum Ehegesetze über die Frage schweigt. Auch in unserer juristischen Literatur, soweit sie mir zugänglich ist, wurde die Frage bisher nicht erörtert. Die Richtigkeit der von mir verfochtenen Ansicht geht aus der Tatsache hervor, daß selbst ausländische Zivilurteile, welche den persönlichen Status eines ungarischen Staatsangehörigen betreffen, in Ungarn nicht vollstreckt werden (§ 5 GA LX 1881 und § 119 GA XXXI 1894). Vollends ausgeschlossen ist der Vollzug eines ausländischen Strafurteiles (§ 18 StGB GA V 1878). Die Scheidung der Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen auf Grund eines ausländischen Strafurteiles bewilligen, heißt aber *de facto* nichts Anderes, als diesem ausländischen Strafurteile in bezug auf den persönlichen Status des ungarischen Staatsangehörigen Wirksamkeit verleihen. Der entgegengesetzte Standpunkt führt zu ganz unhaltbaren Konsequenzen. Das Strafgesetz ist die Verkörperung jener sittlichen Anschauungen, welche eine Nation in einer bestimmten Epoche beherrschen. Wie verschieden aber die Anschauungen der verschiedenen Nationen auf diesem Rechtsgebiete sind, lehrt ein Blick auf das ganz veraltete österreichische (aus dem Jahre 1803) und auf das moderne

Digitized by Google

ungarische Strafgesetz (aus dem Jahre 1878). Zahlreiche Delikte, welche in Österreich *ex officio* verfolgt werden, können in Ungarn nur auf Antrag des Verletzten geahndet werden. In dem hier behandelten Falle konnte das bosnische Kreisgericht auf Grund des in Bosnien geltenden österreichischen Strafgesetzes auf nicht weniger als eine Strafe von fünf Jahren schweren Kerkers erkennen, während in Ungarn beispielsweise auch auf drei Jahre Zuchthaus hätte erkannt werden können (§ 321 ungarischen StGB), in welchem Falle dem Ehegenossen des Verurteilten das Recht auf Scheidung der Ehe im Grunde des § 79 des Ehegesetzes nicht zustünde.

Die Richtigkeit der von mir vertretenen Ansicht geht auch aus der Tatsache hervor, daß § 79 des ungarischen Ehegesetzes offenbar den § 115 des österreichischen a. b. GB zum Vorbilde gehabt hat, welcher nichtkatholischen christlichen Eheleuten das Recht gewährt die Scheidung zu verlangen, wenn ein Ehegenosse wegen Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde. Vgl. hierzu *Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen a. b. GB,* 7. Aufl., Wien 1898, I 207 Note 1: „Allerdings scheint aber nur dem von einem inländischen Strafgerichte geschöpften Strafurteile die Wirkung eines Scheidungsgrundes eingeräumt werden zu können". *Rittner* in seinem vortrefflichen *„Österreichischen Eherechte"* (Leipzig 1876 S. 350) erörtert die Frage nicht.

Bemerkt muß werden, daß die Strafurteile der Gerichte Kroatiens-Slavoniens, obzwar dort das österreichische Strafgesetz in Geltung steht, in Ungarn bedingungslos vollstreckt werden (Entscheidung der k. Kurie 6347/1891 in der Sammlung von *Márkus* V 30). Sie sind deshalb den Urteilen der ungarischen Strafgerichte äquivalent. Diese Gleichstellung ist der Ausfluß der staatsrechtlichen Erwägung, daß Kroatien-Slavonien mit Ungarn eine staatliche Gemeinschaft bildet (§ 1 GA XXX 1868), daher nicht als Ausland betrachtet werden kann. Diese Ansicht ist vom Standpunkte des internationalen Strafrechtes unbegründet, sie konfundiert den staatsrechtlichen Begriff des Auslandes mit dem Begriffe des Auslandes im Sinne des internationalen Strafrechtes. Die richtige Auffassung findet sich im ungarischen Ehegesetze (§ 198 GA XXXI 1894). Die Konsequenz der obigen Auffassung ist, daß zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien keine Auslieferung von Verbrechern stattfindet. Dieselben werden beiderseits über Requisition einfach überstellt und die beiderseitigen Strafurteile gegenseitig vollzogen (Punkt 14 und 15 der Verordnung des königlich ungarischen Justizministeriums Zahl 9593/1893).

III. Vormundschaft über Ausländer.

Das k. ungarische Ministerium des Innern als oberste vormundschaftliche Verwaltungsbehörde Ungarns hat in einem konkreten Falle einer ausländischen Regierung geantwortet (21. 9. 04 Zahl 74209/v—a), es habe nichts dagegen einzuwenden, daß dasjenige ausländische Vormundschaftsgericht, in dessen

Sprengel die zu bevormundenden Mündel ungarischer Staatsangehörigkeit wohnhaft sind, die vormundschaftliche Aufsicht über die persönlichen und Vermögensverhältnisse dieser Mündel insolange ausübe, als diese Mündel im Auslande wohnhaft sind. *Sipöcz* erklärt in seinem *Kommentar zum ungarischen Vormundschaftsgesetz* (Budapest 1882 S. 297) ohne jede Begründung, daß über ungarische Staatsangehörige die vormundschaftliche Jurisdiktion auf eine außerhalb des ungarischen Staates befindliche, d. h. ausländische Vormundschaftsbehörde nicht übertragen werden könne. Ihm schließt sich *Szántó* an (*Internationales Privatrecht* — in ungarischer Sprache — Budapest 1893 S. 157) mit der Begründung, die Übertragung der vormundschaftlichen Jurisdiktion über ungarische Staatsangehörige an eine ausländische Behörde sei deshalb unstatthaft, weil dieselbe die ungarischen Gesetze in bezug auf die ungarischen Mündel nicht in Anwendung bringen könnte, nachdem jede Behörde in Ansehung ihres Verfahrens an ihre eigenen Gesetze *(lex fori)* gebunden sei. Nur bezüglich der Gerichte Kroatiens-Slavoniens macht er eine Ausnahme, weil diese Gerichte vermöge des staatsrechtlichen Verbandes zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien und vermöge der Einheit des ungarischen Staates als inländische Gerichte zu betrachten sind, eine Ansicht, welche den staatsrechtlichen Standpunkt mit dem Standpunkt des internationalen Privatrechtes konfundiert. Kroatien-Slavonien ist im Verhältnisse zu Ungarn vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes, weil daselbst ein fremdes Zivilrecht, das österreichische a. b. GB in Geltung steht, als Ausland zu betrachten (vgl. § 148 GA XXXI 1894; über die Ausnahme in Ansehung des Strafrechtes vgl. oben S. 506).

Beide Schriftsteller *(Sipöcz* und *Szántó)* gehen offenbar von der Ansicht aus, daß nach dem ungarischen Vormundschaftsgesetze (GA XX 1877) in Ansehung der Vormundschaft die Staatsangehörigkeit und nicht das Domizil des Mündels entscheide. Diese Ansicht ist aber entschieden irrig. § 61 GA XX 1877 anerkennt ausdrücklich die im Auslande bestellte Vormundschaft oder Kuratel über ungarische Staatsangehörige, was nicht möglich wäre, wenn das Gesetz auf dem Standpunkte der *lex patriae* des Mündels stehen würde. Daß § 61 GA XX 1877 die im Auslande über ungarische Staatsangehörige bestellte Vormundschaft oder Kuratel anerkennt, geht aus der Tatsache hervor, daß § 61 als Konsequenz der im Auslande bestellten Vormundschaft oder Kuratel über ungarische Staatsangehörige in Ansehung des in Ungarn befindlichen Vermögens des Mündels oder Pflegebefohlenen ebenso eine besondere Vermögensverwaltung anordnet, wie in Ansehung des in Ungarn befindlichen Vermögens ausländischer Mündel oder Pflegebefohlenen (§ 63 GA XX 1877). Auch Art. VIII des Staatsvertrages mit Serbien (GA XXXIII 1882) spricht für den Standpunkt der *lex domicilii*. Der zitierte Artikel verfügt, daß, falls in Serbien für die minderjährigen Kinder eines ungarischen Staatsangehörigen ein Vormund beziehungsweise über einen ungarischen Staatsangehörigen ein Kurator zu bestellen ist (oder umgekehrt auf ungarischem Gebiete über serbische Staatsangehörige), so hat die zuständige

Lokalbehörde im Einvernehmen mit dem Konsulate die Vormundschaft oder Kuratel zu bestellen *„autant que l'autorité compétente du lieu de domicile n'aura pas pris d'autres mesures à ce sujet."* *Szántó* erklärt zwar (a a. O. S. 158—159), daß der Passus *„l'autorité compétente du lieu de domicile"* das Prinzip der *lex patriae* des Mündels nicht tangiert, weil derselbe nur unter Zugrundelegung des Nationalitätsprinzipes das nach dem Domizil zuständige *forum* des betreffenden Staatsbürgers näher bezeichnet, weil der allgemeine persönliche Gerichtsstand in der Regel durch das Domizil begründet wird. Mit Recht bemerkt aber gegen diese Interpretation *Wittmann* (*Internationales Privatrecht,* in ungarischer Sprache, Budapest 1902 S. 125), daß dieselbe nicht zutreffend ist, weil der Vertrag, falls er auf dem Standpunkte von *Szántó* stünde, nicht *„l'autorité compétente du lieu de domicile"* sagen, sondern offen erklären würde, daß die Heimatsbehörde zuständig ist (der Passus *„l'autorité compétente du lieu de domicile"* wird in der von dem k. ung. Ministerium des Innern herausgegebenen elenden deutschen Übersetzung der ungarischen Gesetze irrig „zuständige Heimatsbehörde") übersetzt. Und was würde in dem Falle geschehen, wenn das betreffende Individium in Ungarn keinen Wohnsitz hat, sondern nur in Serbien? Würde in diesem Falle die provisorische Verfügung der Lokalbehörde definitiv in Geltung bleiben? Auch hieraus geht der Standpunkt des Vertrages hervor, daß für die Bestellung der Vormundschaft oder Kuratel die *lex domicilii* des Mündels oder Pflegebefohlenen maßgebend ist.

Gustav Töry, Ministerialrat im k. ungarischen Justizministerium, Vertreter Ungarns auf der dritten Haager Konferenz über internationales Privatrecht behauptet gleichfalls in seinem Werke über die erwähnte Konferenz (Budapest 1901 S. 80), daß das ungarische Vormundschaftsgesetz auf dem Prinzipe der *lex patriae* des Mündels stehe, weil gemäß § 62 GA XX 1877 die von der ungarischen Vormundschaftsbehörde für ungarische Staatsbürger angeordnete Vormundschaft oder Kuratel sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen des Mündels oder Pflegebefohlenen erstreckt, falls internationale Verträge oder sonstige Gründe kein Hindernis bilden. Es ist eine Tatsache, daß dieser Paragraph die Anerkennung des Prinzipes der *lex patriae* enthält, aber dieses Prinzip wird durch den schon besprochenen § 61 GA XX 1877 durchbrochen (*Wittmann* a. a. O. S. 123 Note 18). Aus diesem Grunde würde Ungarns Beitritt zum dritten Abkommen der Haager Familienrechtskonvention (Ztsch. XIV 507 ff.) die Revision der §§ 61—65 GA XX 1877 und der mit dem erwähnten dritten Abkommen nicht im Einklange stehenden internationalen Verträge (z. B. des besprochenen Vertrages mit Serbien) zur Voraussetzung haben müssen.

Literaturberichte.*)

a) Bücheranzeigen.

Werke allgemeinen und vermischten Inhaltes.

Fried, N. Handbuch der Friedensbewegung. Wien und Leipzig *(Westermann & Staeglich)* 1905, VII u. 464 S. — Mk. 3. —

Dieses Buch füllt eine Lücke aus, und zwar in einer Art, welche nicht nur von den Betreibern der „Friedfertigung", sondern auch von den Politikern und juristischen Internationalisten dankbar empfunden werden muß. Denn die Bedeutung der Friedensbewegung fordert wegen ihrer nicht ferner leugbaren positiven Erfolge (darunter insbesondere die *Barclay-Estournelle*-schen Schiedsgerichtsverträge von 1903, 1904, 1905), aber auch wegen ihrer weitergehenden positiven Bestrebungen die ernsteste Beachtung. Der Verfasser des vorliegenden Buches formuliert die Bestrebungen des „Modernen Pazificismus" dahin: „Den heutigen Staatengebilden eine internationale Friedensorganisation zu geben, die die Gewalt als Regulator ausschaltet, um an ihre Stelle das Recht zu setzen"; „die Streitigkeiten der Staaten zu vermindern und, soweit sie dennoch entstehen, durch Schiedssprüche zu lösen, ihren gegenseitigen Bestrebungen aber jene Stabilität und Sicherheit zu verleihen, die sie benötigen".

Das sind Ziele, welche sich von den Aufgaben des positiven Völkerrechts höchstens quantitativ unterscheiden. Auch die im vorigen Jahre erfolgte Verleihung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung an das *Institut de droit international* ist ja ein merkwürdiges Anzeichen dafür, wie die Friedensbewegung und die Völkerrechtsbewegung sich einander nähern. Eine Verschmelzung beider Bewegungen ist sicherlich nicht zu wünschen: beide würden durch ein Kompromiß an Kraft und Bedeutung verlieren. Sie

*) Die Literaturberichte dieser Zeitschrift verfolgen den Zweck, über die wichtigsten juristischen Veröffentlichungen aller Rechtsgebiete in der Weise kurz zu orientieren, daß Inhalt und Bedeutung der Werke mit dem Maßstabe gemessen werden, welcher sich von dem Standpunkte des internationalen Rechtsverkehrs aus ergibt. — Daneben wird fortan eingehendere Besprechung aller Werke internationalrechtlichen Inhaltes (— im weitesten Sinn —) des In- und Auslandes angestrebt. Die Redaktion.

können und sollten aber harmonieren. Die praktische wie die wissenschaftliche Völkerrechtspflege sind jedenfalls nicht mehr in der Lage, die Friedensbewegung als Utopie bei Seite zu schieben, müssen sie vielmehr als Faktor der Entwickelung respektieren. Das vorliegende Buch erzwingt sich übrigens Beachtung schon durch die in ihm mitgeteilten positiven Daten (Geschichte der Friedensbewegung, Statistik der Friedensgesellschaften, Literaturnachweise, Schiedsgerichtslexikon). — Der Verfasser bemerkt, daß die „rasende Entwickelung" der Friedensbewegung sich ihm handgreiflich darin bemerkbar gemacht habe, daß das Buch ihm „unter der Feder veraltete". — Nachzutragen wäre unter anderem jetzt das epochemachende Erscheinen (1905) des von *Lapradelle* und *Politis* herausgegebenen *Recueil des arbitrages internationaux* (Paris, *Pedone*), (worüber in dieser Zeitschrift noch ausführlich berichtet werden soll). *Niemeyer.*

Internationales Recht.

Recueil des traités, conventions, arrangements, accords etc. conclus entre les différents états en matière de propriété industrielle. Bern (Bureau international de la propriété industrielle) 1904. 918 S. — 15 frcs. —

Der Pariser Union für gewerbliches Eigentum v. 20. 3. 1883 gehören jetzt an: Deutschland (beigetreten 1. 5. 1903: RGBl 1903 S. 147), Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark mit den Faroer-Inseln, die Dominikanische Republik, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich nebst Algier und den Kolonien, Großbritannien mit Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, die Niederlande nebst Indien, Surinam, Kuraçao, Portugal mit den Azoren und Madeira, Serbien, Schweden, die Schweiz, Tunis). Durch die Brüsseler Zusatz-Akte v. 14. 12. 1900 hat der Inhalt des Unionsverhältnisses wesentliche Änderungen erfahren. Zahlreiche Sonderabkommen über das gewerbliche Eigentum bestehen daneben, so daß der Rechtszustand verwickelt ist. Die vorliegende Publikation des Berner Unions-Bureaux entspricht daher einem großen Bedürfnis. Es sind nicht nur die Vertrags-Dokumente der Union mitgeteilt, sondern auch die Sonderverträge der beteiligten Staaten und deren Ausführungsgesetze. Vortreffliche Register erleichtern den Gebrauch. Eine historisch-dogmatische Einleitung mit wertvollen praktischen und kritischen Bemerkungen aus der Feder des unermüdlichen Altmeisters *Louis Renault* gereicht dem Werke zu besonderer Auszeichnung. *Niemeyer.*

Fiore, P. Trattato di Diritto Internazionale Pubblico. 4. Aufl. I. Bd. Torino (Unione Tipografico-Editrice) 1904. 682 S. — L. 10 (3 Bde. L. 30). —

Das als führendes Völkerrechtslehrbuch Italiens bekannte *Fiore*'sche Werk ist in 1. Auflage 1865, in 3. Auflage 1888—91 erschienen. Die neue Auflage ist ein Abdruck der vorigen Auflage mit Hinzufügung von Anhängen. Der Anhang des vorliegenden ersten Bandes enthält einen Bericht über die Haager Konferenz von 1899, den Abdruck einer Reihe wichtiger völkerrechtlicher Urkunden sowie Mitteilungen über die neueste Literatur des Völkerrechts.

Oppenheim, L. International Law. I. Bd. London *(Longmans, Green & Co.)* 1905. 610 S. — sh. 18. —

Der früher als Professor des Strafrechts in Basel tätig gewesene, seit mehreren Jahren als *„lecturer in public international law"* an der Londoner Universität *(London school of economic and political science)* wirkende, in der juristisch-literarischen Welt mehrseitig bekannt gewordene Verfasser dieses neuen Lehrbuchs des Völkerrechts charakterisiert diese Publikation selbst als *„a book for students written by a teacher"*. — Das Buch ist aber nicht nur ein Kompendium, sondern ein gründliches Hand- und Lehrbuch mit geschickt ausgewählten Literaturnachweisungen und reichem positiven Material, das der allgemeinen Beachtung empfohlen zu werden verdient.

v. Malfatti di Monte Tretto, J. Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens nebst einem Anhange. 2. vollständig umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Bände. Wien *(Manz)* 1904. 760 u. 1235 S.

F. Ritter v. Attlmayr. Das internationale Seerecht. Ein Handbuch für den k. k. Seeoffizier. 1. Bd. XII u. 216 S. 2. Bd. VIII u. 611 S. Wien C. (Hof- u. Staatsdruckerei) 1903—04.

Diese beiden Publikationen, durch welche der Konsulardienst und die internationalrechtliche Dienstpraxis der Seeoffiziere der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre maßgeblichen (wenn auch nicht in amtlicher Form erteilten) Informationen erhalten, ergänzen sich naturgemäß in gewissem Sinne. Die Konsuln in den Seestädten werden sich auch mit dem *Attlmayr*schen Buch und die Seeoffiziere werden sich umgekehrt mit dem *Malfatti*schen Werke bekannt machen müssen.

Das *M.*'sche Konsularhandbuch gibt eine systematische Darstellung der Organisation und Rechtsstellung sowie der verschiedenen Dienstzweige der Konsuln, sodann die Texte der wichtigsten in Geltung stehenden (erschreckend zahlreichen) Bestimmungen über den Konsulardienst einschließlich der Normen der Konsular- und Handelsverträge.

Das *Attlmayr*'sche Handbuch gibt in seinem ersten Bande einen — von wissenschaftlicher Beschwerung absehenden — Abriß des Völkerrechts, insbesondere des internationalen Seerechts im Frieden und im Kriege. Der zweite Band enthält die Texte der wichtigsten Staatsverträge und sonstigen Bestimmungen.

v. Öthalom, A. U. Der Suezkanal, seine Geschichte, seine Bau- und Verkehrsverhältnisse und seine militärische Bedeutung. Wien u. Leipzig *(Hartleben)* 1905. 104 S. — Mk. 5. —

Dieses durch Positivität ausgezeichnete Buch enthält eine umfassende Geschichte der Pharaonenkanäle, eine Beschreibung der geologischen und topographischen Beschaffenheit der Landenge von Suez, die Baugeschichte des Lessepskanales, eine Darstellung seiner Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhält-

nisse, sowie seiner militärischen Bedeutung, schließlich die Besprechung wichtiger Fragen des Seerechts, welche durch die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf den Suezkanal aufgerollt wurden.

Sechs in großem Maßstabe ausgeführte Pläne verdeutlichen den Inhalt des Buches.

Seerecht. Rechtsvergleichung.

Ulrich, R. Große Haverei. Die Haveriegrosse-Rechte der wichtigsten Staaten im Originaltext und in Übersetzung nebst Kommentar und einer vergleichenden Zusammenstellung der verschiedenen Rechte. Zweite vollst. umgearb. Aufl. Berlin *(Mittler & Sohn)* 1903, 1905. 1. Bd. Deutsches Recht VIII u. 262 S., Mk. 1. — 2. Bd. Ausländische kodifizierte Rechte VIII u. 520 S. — Mk. 20, geb. Mk. 22. —

Die erste Auflage dieses bekannten Werkes erschien im Jahre 1884. Die neue Auflage erweitert den Kreis der behandelten Länder erheblich und erläutert ferner die für die Praxis besonders wichtigen Rechte eingehender als bisher. Das dadurch wesentlich umfangreicher gewordene Werk, das überall die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt, soll in drei Bänden zur Ausgabe gelangen. Das Werk gibt die kodifizierten Haveriegrosse-Rechte im Originaltext (nur für Rußland und die Türkei ist anstatt dessen französischer Text gegeben) und daneben die Übersetzung, und zwar folgender 35 Länder: Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Columbien, Costa-Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Mexico, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, Spanien, Türkei, Uruguay und Venezuela. Den deutschen Bestimmungen sind eingehende Erläuterungen und die wichtigsten Judikate beigefügt. Das Werk ist für den praktischen Gebrauch der Seeschiffahrts-Interessenten (Reeder, Kaufleute, Dispacheure, Versicherungs-Gesellschaften, Anwälte usw.) bestimmt. Der dritte Band soll noch im Laufe dieses Jahres erscheinen und die nicht kodifizierten Havariegrosse-Rechte (das englische und amerikanische Recht), die York-Antwerp-Regeln und eine vergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen auf dem gesamten Gebiete enthalten.

Staats- und Verwaltungsrecht
(einschließlich „Staats- und Rechtsgeschichte").

Bornhak, C. Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte. Nebst einer Rechtskarte des preußischen Staates. Berlin *(Heymann)* 1903. 538 S. — Mk. 12. —

Immer mehr gewinnt die Überzeugung Anhänger, daß Rechtsvergleichung nicht nur als Hülfswissenschaft, sondern als Methode des internationalen Privatrechtes zu gelten hat. Die zutreffende Zu-

sammenfassung oder Differenzierung der international nebeneinander stehenden Rechtsinstitute ist aber nur auf Grund ihrer historischen Erfassung möglich. Bei der ungeheuren Gebietserstreckung der internationalistischen Rechtswissenschaft muß daher insbesondere auch vom Standpunkte dieser Zeitschrift aus jede wissenschaftliche Vorarbeit, welche die rechtsvergleichend-historischen Erkenntnisse fördert und deren Erlangung für den Einzelnen erleichtert, mit besonderere Freude begrüßt werden. Wer ausländische Rechte nach jener Richtung hin näher kennen zu lernen versucht hat, weiß, wie dankbar man sein würde, wenn man für jedes Gebiet ein zuverlässiges gründliches und zugleich übersichtliches Handbuch der Rechtsgeschichte fände. Das *Bornhak*'sche Buch erfüllt jene Aufgabe für das preußische Recht in dankenswertester Weise. Jedenfalls für den ersten Anlauf wird man in ihm in jeder Hinsicht ausreichende Information finden. Besonderes Interesse für die internationalistische Rechtsvergleichung bietet das 11. Kapitel „Preußisches und französisches Recht" (§§ 68—72).

Niemeyer.

Blumenthal, H. Die politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika (Union und Imperium). Staatsrechtliche Gedanken. Berlin *(Vahlen)* 1904. 103 S. — Mk. 2,50. —

Eine lebhaft geschriebene, auf bemerkenswerter Belesenheit und zugleich auf lebendiger Anschauung beruhende staatsrechtlich-politische Erörterung, zugespitzt zu kritisch vergleichender Betrachtung der entsprechenden Einrichtungen des Deutschen Reiches.

Howard, B. E. Das amerikanische Bürgerrecht. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1904. 155 S. — Mk. 3,60 —

Der erste Teil dieser Publikation, welche der von den Heidelberger Professoren *Jellinek* und *Anschütz* veranstalteten Sammlung staats- und völkerrechtlicher Abhandlungen angehört, ist der Erwerbung und dem Verlust des amerikanischen Indigenates gewidmet, der zweite, umfassendere Teil den Rechten des amerikanischen Bürgers, den Konsequenzen des Indigenates. Der Verfasser ist Amerikaner. Die Behandlung zeigt die ansprechende Knappheit und Keckheit, welche amerikanischen Juristenschriften eigen ist.

Greenfield, J. Die Verfassung des persischen Staates nebst einem Anhang über Gesetze, Bildungswesen, sanitäre und wirtschaftliche Zustände im heutigen Persien. Berlin *(Vahlen)* 1904. 353 S. — Mk. 8. —

Mit großer Freude wird die internationalistisch interessierte Leserwelt diese auf unmittelbarer Anschauung persischer Verhältnisse und auf Kenntnis der persischen Literatur beruhende höchst dankenswerte Publikation begrüßen. Das Buch enthält eine reiche Fülle von positiven Mitteilungen und macht den Eindruck der Zuverlässigkeit.

Ausländisches bürgerliches Recht.

Schirrmeister, G. Das Bürgerliche Recht Englands. Bd. 1. Erstes Buch. Allgem. Teil. Erste Lieferung. Berlin *(Heymann)* 1905. 208 S. — Mk. 5. —

Dieses Werk ist herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Es besteht in der ins Deutsche übersetzten, in Gesetzesparagraphen formulierten Darstellung des englischen Rechtes, welche die *Barristers at Law: Jenks, Geldart, Lee, Holdsworth, Miles* verfaßt haben, sowie in einem in glänzender Weise dazu unternommenen Kommentar von *Schirrmeister*. Das Werk verspricht zu leisten, was trotz der zahlreichen deutschen Bücher über englisches Recht bisher immer noch nicht geleistet ist: eine umfassende, zuverlässige und praktische Darstellung des englischen Privatrechts in deutscher Sprache.

Zivilprozeßrecht.

Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. *J. Petersen*. 5. Auflage. Bearbeitet von *E. Remelé*, Reichsgerichtsrat, Dr. *E. Anger*, Kgl. sächs. Landgerichtsdirektor. I. Bd. 1904 *(Lahr, M. Schauenburg)*. XVIII u. 896 S. —

Der 2. Bd. der 4. Auflage von *Petersens* ZPO ist im Jahre 1901 erschienen. Die neue Auflage ist von *Anger* im Verein mit dem Reichsgerichtsrat *Remelé* derart hergestellt, daß letzterer die §§ 1—252, ersterer die §§ 253—510 der ZPO bearbeitet hat, „in stetem gegenseitigen Einvernehmen und nach persönlicher Besprechung der wichtigeren Fragen." — Dem Ansehen, welches der *Petersen*'sche Kommentar errungen hat, wird durch diese sorgfältige und umsichtige Neubearbeitung der Fortbestand gesichert. Der Fluß der Gesetzgebung, der Praxis und der Wissenschaft macht ja heute allzu rasch neue Auflagen nötig, und der vorliegende Kommentar ist nunmehr nicht nur wieder der neueste, sondern zugleich ausgezeichnet durch praktische Einrichtung und Reichhaltigkeit. — In dankenswertem Maße trägt er den internationalen Beziehungen Rechnung, insbesondere in der Behandlung der §§ 111 ff., 114 ff., 328. — Die immer enger werdende Verwachsung des internationalen Privatrechtes und des internationalen Prozeßrechtes würde an sich ein noch genaueres Eingehen auf das internationale Privatrecht und dessen Literatur fordern, als es insbesondere bei § 50 ff. (Parteifähigkeit), aber auch bei § 328 die Verfasser ermöglicht haben. Indessen ist in dieser Richtung in dem vorliegenden Werke schon mehr getan als in anderen Kommentaren der ZPO. — Es muß daher die Anerkennung und der Dank in dieser Hinsicht überwiegen. — Die Bände XIII und XIV dieser Ztsch. bieten übrigens nicht wenige Materialien, welche in dem vorliegenden Kommentar noch nicht benutzt sind. Vgl. z. B. zu S. 668 Anm. 2 Ztsch. XIII 100, zu S. 671 Ztsch. XIII 412, 440, zu S. 130 Ztsch. XIV 64, 69, 163, 476. —

Niemeyer.

Strafrecht.

Stenglein, M. Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche. 1. Bd. 880 S. 2. Bd. u. Supplement. 2140 S. Berlin *(Liebmann)* 1900—1904. — Mk. 36,50. —

Der Titel dieses gewaltigen Werkes ist bescheiden gewählt. Denn es handelt sich keineswegs um ein nur orientierendes Nachschlagewerk, sondern um Mitteilung des gesamten irgendwie erheblichen Stoffes, welcher in der 25jährigen Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes im Gebiete des Strafgesetzbuches Gegenstand grundsätzlicher Entscheidungen geworden ist. Dieser Stoff ist hier nicht nur aufs übersichtlichste gegliedert, sondern in meisterhafter Form mit Stichwörtern, Auszügen und Verweisungen so klar dargelegt, daß damit der Praxis jene zeitraubende und zersplitternde Arbeit abgenommen ist, welche früher nicht nur der Präjudizienanbeter, sondern jeder gewissenhafte Kriminalist als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger einzeln auf sich nehmen mußte. Zugleich aber gewährt die ein für allemal hier getane Arbeit ein Inventarium der aus der Vielgestaltigkeit des Lebens hervorspringenden kriminalistischen Kontroversen und Probleme, welches für die überall, im Ausland wie im Deutschen Reich bevorstehenden Strafrechtsreformen die lehrreichste Grundlage bildet. Vorzüge wie Fehler der in der reichsgerichtlichen Judikatur vertretenen Prinzipien rücken durch diese Art der Bearbeitung in das hellste Licht; und so fordert das *Stenglein*'sche Werk (welchem Reichsgerichtsrat *Galli* ein ebenbürtiges Supplement hat folgen lassen) die Aufmerksamkeit der ganzen an der Strafrechtspflege beteiligten Kulturwelt heraus. Daß die ähnlich angelegten französischen, englischen, amerikanischen Enzyklopädien das Werk in seiner innern Gediegenheit wie in seiner äußeren Brauchbarkeit nicht übertreffen, darf ohne weiteres behauptet werden.

b) Verzeichnis eingesendeter Bücher,

deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Werke allgemeinen und vermischten Inhaltes.

Bernhard Windscheid. Gesammelte Reden und Abhandlungen. Herausgegeben von *P. Oertmann*. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1904. 434 S. —

Theodor Mommsen. Juristische Schriften. I. Bd. Berlin *(Weidmann)* 1905. 479 S. — Mk. 12. —

Rudolf v. Delbrück. Lebenserinnerungen 1817—1867. 2 Bde. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1905. 349 u. 430 S. —

Sternberg, T. Allgemeine Rechtslehre. 2 Teile. Leipzig *(Göschen)* 1904. 209 u. 197 S. —

Berolzheimer, Fr. System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 2 Bde. München *(Beck)* 1904, 1905. 327 u. 500 S. —

Stern, J. Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft. Berlin *(Guttentag)* 1904. 47 S. —

Schaefer, Fr. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle a/S. *(Marhold)* 1904. 106 S. —

Endemann, F. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Halle a/S. *(Marhold)* 1904. 55 S. — Mk. 1.50. —

Müller, D. H. Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln. Text in Umschrift, deutsche und hebräische Übersetzung, Erläuterung und vergl. Analyse. Wien *(Hölder)* 1903. 285 S. — Mk. 10. —

Rietsch, K. Fr. Handbuch der Urkundwissenschaft. 2. Aufl. Berlin *(Struppe & Winckler)* 1904. 848 S. — Mk. 20. —

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. 3. Jahrgang 1904. Leipzig *(Rossberg)* 1905. 600 S. — Mk. 8. —

Internationales Recht nebst Grenzgebieten.

Renault, L. Recueil des Arbitrages Internationaux 1798—1855. 1. Bd. Paris *(Pedone)* 1905. 863 S. **(s. oben S. 510.)**

Olshausen, J. Reichsstrafgesetzgebung. Bd. VIII. Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs. Berlin *(Vahlen)* 1903. 248 S. — Mk. 2,40. —

Bigliati, F. G. Diritto internazionale. Diritto constituzionale. I. Lo Stato e la Societá Internazionale. Torino *(Bocca)* 1904. 344 S.

Stocquart, E. Aperçu de l'évolution juridique du mariage. Brüssel *(Lamberty)* u. Paris 1905. 296 S.

Kraemer, B. Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten. Leipzig *(Deichert)* 1903. I. Bd. 5. Heft. 64 S. — Mk. 1,50. —

Fleischmann, M. Völkerrechtsquellen, in Auswahl herausgegeben. Halle (Waisenhaus) 1905. XII u. 380 S.

Matzen, H. Die Nordschleswigsche Optantenfrage. Kopenhagen *(Gyldendal)* 1904. 204 S.

v. d. Pfordten, T. Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. München *(Schweitzer)* 1904. 56 S. — Mk. 1,20. —

Feigenwinter, E. Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Bericht der 3. Delegiertenversammlung der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Basel (Druckerei der Gesellschaft des Baseler Volksblattes) 1904. 44 S.

Delius, H. Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche sowie im u. gegenüber d. Auslande i. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, i. Konkurssachen, i. Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit u. i. Verwaltungssachen. Auf d. Grundlage des von † *F. Böhm* verfaßten Handbuchs etc. als 2. Auflage desselben herausgegeben. Erlangen *(Palm & Enke)* 1905. XI u. 453 S. —

Staats- und Verwaltungsrecht.

Péritch, J. Le monarque constitutionnel. Paris *(Fontemoing)* 1904. 16 S.

Rehm, H. Modernes Fürstenrecht. München *(Schweitzer)* 1904. 476 S.

Triepel, H. Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig *(Hirschfeld)* 1903. 125 S. — Mk. 4. —

Plate, A. Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung. Berlin *(Pasch)* 1903. 337 S.

Grabowsky, A. Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Berlin *(Heymann)* 1904. 56 S. — Mk. 1. —

v. Rohrscheidt, K. Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Entscheidungen. Leipzig *(Hirschfeld)* 1904. 176 S.

Affolter, A. Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts. Zürich (Art. Institut *Orell Füßli*) o. J. 239 S.

Péritch, J. La Nouvelle Constitution du Royaume de Serbie (procl. le 6./19. Avril 1903). Commentèe et Expliquèe I. Part. De L'Organisation des Pouvoirs de L'Etat. Paris *(Lahure)* 1903. 127 S.

Erythropel, H. Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. 7. 01. Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebung Deutschlands. Mit einem Vorwort von *W. Kahl*. Berlin *(Liebmann)* 1904. 210 S. — Mk. 5. —

Findeisen, H. Das Reichsgesetz bt. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 systematisch dargestellt nebst Ausführungsbestimmungen aus dem Reich, den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen, sowie den thüringischen Staaten. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1904. 104 S.

Müller, A. Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München *(Birk & Co.)* o. J. 184 S.

Digitized by Google

Bürgerliches Recht.

Liebe, G. Das Bürgerl. Recht nach dem deutschen Bürgerl. Gesetzbuche. Ein Lehrbuch für Lernende. 2 Bände. Leipzig *(Roßberg)* 1904. 655 u. 687 S.

Krahmer, H. Gegenseitige Verträge. Studien zur Systematik des Reichsrechts. Halle a./S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1904. 172 S. — Mk. 3.60. —

Litten, Fr. Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des Bürgerl. Gesetzbuchs, zugleich ein Beitrag von der Kausalität im Rechtssinne. Berlin *(Vahlen)* 1905. 140 S. —

Kriegsmann, N. H. Der Rechtsgrund *(causa)* der Eigentumsübertragung nach dem Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs f. d. Deutsche Reich. Berlin *(Vahlen)* 1905. 120 S. — Mk. 2,80. —

Wolff, M. Das Recht zum Besitze. Berlin *(Liebmann)* 1903. 32 S. — Mk. 1. —

Hahn, R. Das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils nach dem Bürgerl. Gesetzbuch (§§ 2325 ff.), unter Berücksichtigung der gemeinrechtl. *querela in officiosa donationis sive dotis.* Berlin *(Vahlen)* 1905. 124 S. — Mk. 2,80. —

Sternberg, M. Beiträge zur Fundlehre nach österr. Rechte unter Berücksichtigung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches u. d. Entwurfes eines ungar. bürgerl. Gesetzbuches. Eine krit. Studie. Wien u. Leipzig *(Breitenstein)* 1904. 56 S. —

Handels-, Wechsel-, Seerecht. Urheberrecht.

Allfeld, P. Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbl. Urheberrecht. Patentgesetz, Gesetz bt. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Ges. bt. den Schutz v. Gebrauchsmustern, Gesetz z. Schutz der Warenbezeichnungen sowie z. d. internat. Verträgen z. Schutze d. gewerbl. Urheberrechts. München *(Beck)* 1904. 806 S. —

Rehbein, H. Allgem. deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen, und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. 7. verb. Aufl. Berlin *(Müller)* 1904. 224 S. — Mk. 4. —

Grünhut, C. S. Grundriß des Wechselrechts (Grundriß des österr. Rechts). Zweite verbesserte Auflage. I. Bd., achte Abt. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1903. 29 S. —

Stranz, J. Ein Protest gegen Wechselprotest. Berlin *(Liebmann)* 1903. — Mk. 1,20. —

Müller, E. Das deutsche Urheber- u. Verlagsrecht. I. Bd.: 1. Teil: Das Reichsgesetz bt. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst

v. 19. Juni 1901. 2. Teil: Die internat. Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs. 3. Teil: Das Reichsgesetz bt. das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901. München *(Schweitzer)* 1901. 425 S. — Mk. 7. —

Zivilprozeßrecht. Konkursrecht.

Ulrich, K. Die Bestellung der Gerichte in den modernen Republiken. Zürich *(Fäsi & Beer)* 1904. 217 S. — Mk. 3. —

Jaeckel, P. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897. 3. vermehrte Aufl. Berlin *(Vahlen)* 1904. 202 S. — Mk. 1,50. —

Hoche, A. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Halle a./S. *(Marhold)* 1904. 27 S. — Mk. 0,80. —

Schmidt, R. Prozeßrecht u. Staatsrecht. Betrachtungen z. Systematik u. z. Gesetzesreform des modernen Zivilprozeßrechts. Heft 2. Karlsruhe *(Braun)* 1904. 67 S. — Mk. 1,80. —

Leonhard, Fr. Die Beweislast. Berlin *(Vahlen)* 1904. 452 S. — Mk. 9. —

Brand, E. Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. (Vom 11. April 1889). Mit einer historischen Einleitung. Bern, Kommissionsverlag von *A. Francke* 1902. XI u. 328 S. — Mk. 4. —

Pagenstecher, M. Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Berlin *(Vahlen)* 1905. 494 S. — Mk. 10. —

Vierhaus, F. Über die sozialen und wirtschaftl. Aufgaben der Zivilprozeßgesetzgebung. Berlin *(Liebmann)* 1903. 74 S. — Mk. 1. —

Skonietzki, R. u. Gelpcke, M. Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz f. d. Deutsche Reich nebst Einführungsgesetzen u. d. Preuß. Ausführungsgesetzen auf Grund der Rechtsprechung. Erste Lieferung (§ 1—64). Berlin *(Vahlen)* 1905. 160 S. — Mk. 3. —

Pollak, R. Die jüngste Rechtsprechung des österr. obersten Gerichtshofes auf Grund der Konkursordnung v. 25. Dezember 1868 u. d. Anfechtungsgesetzes v. 16. März 1884 in den Jahren 1798—1901. Wien *(Manz)* 1904. 50 S. — Mk. 1,20. —

Deutsch, L. Die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bt. die Jurisdiktionsnorm u. die Zivilprozeßordnung v. 1. August 1895 RGBl No. 110, 111, 112, 113, in Verbindung mit dem Gesetzestext. I. Band. Wien *(Breitenstein)*. 198 S. — Mk. 3.20. —

Strafrecht.

Duensing, Frieda. Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. München *(Schweitzer)* 1903. 126 S. — Mk. 2.80. —

Goerres, K. H. Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.) Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben von *Finger, Hoche* und *Bresler*. I. Bd., Heft 2—3. Halle a/S. *(Marhold)* 1903. 96 S. — Mk. 2. —

v. Hippel, R. Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine dogmatische Studie. Leipzig *(Hirzel)* 1903. X u. 165 S. — Mk. 4. —

Kohlrausch, E. Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht. Berlin *(Guttentag)* 1903. 1. Teil, VIII u. 188 S.

Müller-Roeder, E., Enrico Ferri. Die positive kriminalistische Schule in Italien. Autorisierte Übersetzung aus dem Italienischen. Frankfurt a/M. (Neuer Frankfurter Verlag) 1902. 64 S.

Nagler, Joh. Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Leipzig *(Engelmann)* 1903. 170 S. — Mk. 5. —

v. Overbeck, A. Das Strafrecht der französischen Enzyklopädie. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung im 18. Jahrhundert. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, herausgegeben von *v. Rohland, Rosin* und *Rich. Schmidt*. Heft 1. Karlsruhe *(Braun)* 1902. 128 S. — Mk. 3. —

v. Rohland, W. Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1902. XI und 145 S. — Mk. 2.80. —

Scheel, W. Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Nach den Quellen dargestellt. Berlin *(Vahlen)* 1903. VIII u. 96 S. — Mk. 2.40. —

Staempfli, W. Erpressung und Chantage. Nach deutschem, französischem und schweizerischem Strafrecht. Bern *(A. Francke)* 1903. VIII u. 151 S.

Wach, A. Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Rede bei Antritt des Rektorats am 31. Okt. 1902 gehalten. Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1902. 30 S. — Mk. 0.80. —

Cohn, E. Der Wucher (ribâ) in Qor'ân Chadîth und Fiqh. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des muhamedanischen Rechts. 2. Heft. Berlin *(Schenk)* 1903. 34 S. — Mk. 2. —

Lehmann, W. Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie. Berlin *(Guttentag)* 1904. —

Radbruch, G. Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag z. Lehre v. d. rechtswissenschaftlichen Systematik. Berlin *(Guttentag)* 1904. 147 S. — Mk. 3. —

Mönkemöller. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. VI. Bd. 6. Heft. Berlin *(Reuter & Reichard)* 1903. 104 S. — Mk. 2,80. —

Goldschmidt, J. Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre. Berlin *(Liebmann)* 1903. — Mk. 1. —

Kähler, O. Die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft. Nach den Reichsgesetzen v. 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 dargestellt für den prakt. Gebrauch. Halle a/S. (Buchhdlg. d. Waisenhauses) 1904. 93 S. — Mk. 1,80. —

Graf zu Dohna, A. Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen. Ein Beitrag z. allgem. Strafrechtslehre. Halle a/S. (Buchhdlg. d. Waisenhauses) 1905. 152 S. — Mk. 3. —

Frank, R., Roscher, G., Schmidt, H. Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle. Leipzig *(Hirschfeld)* 1903—1904. Heft 1—4. —

Olshausen, J. Reichsstrafgesetzgebung. Bd. IX. Die Reichsstrafgesetzgebung für die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete. Berlin *(Vahlen)* 1903. 149 S. — Mk. 1,50. —

Delaquis, E. Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Berlin (*Guttentag*) 1904. 344 S. — Mk. 7,50. —

van Calker, Fr. Ethische Werte im Strafrecht. Berlin (*Liebmann*) 1904. 42 S. — Mk. 1,20. —

Zucker, A. Ein Wort zur Aufhebung der gerichtl. Voruntersuchung. Berlin (*Guttentag*) 1904. 74 S. —

Kroschel, T. Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt. 4. neu bearbeitete Aufl. Berlin (*Vahlen*) 1904. 95 S. — Mk. 2. —

Olshausen, J. Kommentar z. Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich einschl. d. Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., I. Bd. Erste und zweite Hälfte. Berlin (*Vahlen*) 1904. 368 u. 768 S. —

Mexin, S. Der Mädchenhandel. Sozial- u. kriminalpolit. Studie. Basel (Baseler Buch- und Antiquariatshandlung vorm. *Geering*) 1904. 80 S.

Goetz, A. Sträfling 788. Ein Kapitel Berufsleiden. 9. Aufl. Berlin (Magazin-Verlag) 1904. 196 S. —

Stier, E. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologisch-psychiatrische und militärrechtliche Studie. II. Bd., Heft 3—5. Halle a/S. (*Marhold*) 1905. 110 S. —

Lucas, H. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber fur jüngere Praktiker. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1. Teil. Das formelle Strafrecht. Berlin (*Liebmann*) 1905. 444 S. — Mk. 8, geb. Mk. 9. —

Liepmann, M. Duell und Ehre. Berlin (*Liebmann*) 1904. 61 S. — Mk. 0.75. —

Neuberg, J. Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts (mit Ausnahme des Strafgesetzbuches) nebst Anführung der dazu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts. Leipzig (*Dieterich*) 1902. 448 S. — Mk. 6. —

v. Alberti, O. Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe. Stuttgart (*Kohlhammer*) 1904. 50 S. — Mk. 1.50. —

Treu, M. Der Bankerott des modernen Strafvollzugs und seine Reform. Stuttgart (*Letz*) 1904. 107 S. — Mk. 1.50. —

Digitized by Google

Das russische Handelsrecht.

Von Rechtsanwalt **Klibanski** in Berlin.

Ein eigentliches Handelsgesetzbuch, d. h. besondere auf Handelsgeschäfte sich beziehende, von den allgemein geltenden Zivilgesetzen abweichende Rechtsnormen nach Art des deutschen Handelsgesetzbuchs ist in Rußland unbekannt. Der Grund für diese Erscheinung mag in dem Umstand liegen, daß in Rußland die Voraussetzungen nicht gegeben waren, welche die Bildung und Konsolidierung besonderer Stände, insbesondere des Kaufmannsstandes und die gesetzgeberische Absonderung seiner Rechtsverhältnisse wie in Westeuropa förderten (*Scherschenewitsch, Lehrbuch des Handelsrechts* S. 11 f., *Femelidi, Repetitorium des Handelsrechts* S. 27 ff.). Jedenfalls unterliegen in Rußland die Rechtsverhältnisse aus Handelsgeschäften der Regelung durch die allgemein geltenden Zivilgesetze, und nur einzelne Rechtsmaterien des Handelsverkehrs haben eine besondere legislatorische Behandlung erfahren. Auch diese besondere Regelung der einzelnen handelsrechtlichen Materien ist nicht im Sinne einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs, sondern im Gegenteil in einer den Verkehr hemmenden Richtung erfolgt. Erst das Kassationsdepartement des Regierenden Senates hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine ständige und gleichmäßige Judikatur die hemmenden Schranken aus den hier in Betracht kommenden Rechtssätzen, so gut es anging, zu beseitigen und leitende Rechtsgrundsätze aufzustellen, die mehr auf die moderne Entwickelung des Handelsverkehrs Rücksicht nehmen.

Das jetzt in Geltung befindliche russische Handelsgesetzbuch ist im 2. Teile des XI. Bandes des *Swod Sakonow*[1]) enthalten.

[1]) Über den *Swod Sakonow* und seine Einrichtung cf. Ztsch. XIV 9.

Digitized by Google

Die Mängel, die den russischen Gesetzen im allgemeinen anhaften: mangelnde Präzision und Folgerichtigkeit in der Ausdrucksweise und das Fehlen einer konsequent durchgeführten Terminologie machen sich in diesem Gesetzeswerk ganz besonders fühlbar. Dies wird auch von juristischer Seite in Rußland selbst nicht verkannt. Einer der bekanntesten Rechtslehrer Rußlands, der Professor *Zitowitsch* (*Umriß der Grundbegriffe des Handelsrechts* 1886) bezeichnet das russische Handelsgesetzbuch als eine „Ablagerung von Bruchstücken aus den verschiedensten Regierungsperioden, von Peter dem Großen an, die zusammenhanglos und zufällig abgeändert und erneuert wurden" (cf. *Femelidi* a. a. O.). Dies Urteil trifft auch heute noch zu auf die neueste Ausgabe des Handelsgesetzbuchs vom Jahre 1903. Diese neueste Fassung weist zahlreiche Änderungen gegen die Ausgabe vom Jahre 1893 auf; die oben angedeuteten Mängel aber sind nicht beseitigt.

Das russische Handelsgesetzbuch gliedert sich in seiner jetzt geltenden Gestalt in drei Bücher mit folgendem Inhalt:

1. Das erste Buch handelt von den Rechtsbeziehungen zwischen den Handlungsgehilfen, Handlungsbevollmächtigten, Kommissionären und den Prinzipalen sowie von den handelsrechtlichen Gesellschaftsformen.

2. Das zweite Buch enthält das Seerecht.

3. Das dritte Buch hat die dem Handelsverkehr dienenden Institutionen zum Gegenstande: Börsen und Jahrmärkte, kaufmännische und Maklerbücher, Handelsmaße und Gewichte, Warenlager.

Nachstehend ist der Text des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs (§§ 1—93) in möglichst wortgetreuer Übersetzung wiedergegeben. Zur Erläuterung des Textes sind die handelsrechtlichen Lehrbücher des Professors *Scherschenewitsch*[1]) (an der Universität Kasan), des Rechtsanwalts *Femelidi*[2]),

---

[1]) *G. F. Scherschenewitsch, Lehrbuch des Handelsrechts,* Kasan 1899.

[2]) *A. M. Femelidi, Repetitorium des Handelsrechts* 1900.

sowie die in Rußland bekanntesten Kommentare von *Nossenko*[1]) *Bertholdt*[2]) und *Borowikowski*[3]) herangezogen, wobei zu bemerken ist, daß die Kommentare in der Regel sich auf eine Wiedergabe der Judikatur des höchsten Gerichtshofs, des Kassationsdepartements des Regierenden Senats in St. Petersburg beschränken.

Handelsgesetzbuch.

Erstes Buch.

Von den Verträgen und Verbindlichkeiten, die dem Handel eigentümlich sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. „Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den dem Handel eigentümlichen Rechtsgeschäften und Beziehungen hervorgehen, werden durch die Handelsgesetze bestimmt. In Ermangelung dieser Gesetze kommen die bürgerlichen Gesetze und die im Handel angenommenen Gebräuche zur Anwendung."

Anmerkung:

Die Gesetze sind in der hier gegebenen Reihenfolge anzuwenden: zuerst die Handelsgesetze, in zweiter Linie die Zivilgesetze, zuletzt Handelsusancen. Neben dem kodifizierten Recht oder gegen dasselbe *(praeter* oder *contra legem)* werden Usancen nicht anerkannt (*Nossenko* 3. Aufl. zu § 7 Note 2, *Scherschenewitsch* S. 21).

§ 2. „Das Recht, Verträge und Verbindlichkeiten, die dem Handel eigentümlich sind, einzugehen, steht den Personen beiderlei Geschlechts, russischen Untertanen aller Stände und Ausländern, sowie Gesellschaften und Aktiengesellschaften auf Grundlage der in diesen Gesetzen und den bürgerlichen Gesetzen gegebenen Vorschriften zu."

Anmerkung:

Personen geistlichen Standes, ebenso Offiziere und die unteren militärischen Chargen können das Handelsgewerbe nur durch Vertreter ausüben (*Scherschenewitsch* § 7 unter e S. 40). Juden haben keine Personen geistlichen Standes (nach den jüdischen Religionssatzungen), ihre Rabbiner können Handelsgeschäfte betreiben (S.-E. bei *Grebner* und *Dobrowolski* No. 706).

---

[1]) *D. A. Nossenko*, Präsident des Appellhofs in Charkow, *Das Handelsgesetzbuch mit Erläuterungen nach den Entscheidungen usw. des Regierenden Senates*, Moskau 1899.

[2]) *G. W. Bertholdt*, Rechtsanwalt, *Das Handelsgesetzbuch* (Art. 1—104), *Sammlung der Entscheidungen usw. des Regierenden Senates*, Moskau 1900.

[3]) *A. Borowikowski* (Mitglied d. Senats), *Die Zivilgesetze erläutert nach den Entscheidungen usw. des Regierenden Senates*, St. Petersburg 1898.

Digitized by Google

Erster Teil.
Von Handlungsgehilfen und von handelsgewerblichen Aufträgen.

Erstes Kapitel.
Von den Handlungsgehilfen.

§ 3. „Als Handlungsgehilfe wird jeder bezeichnet, der, sei es die Handelsgeschäfte seines Prinzipals verwaltet, sei es nur Aufträge desselben während einer bestimmten Zeitdauer ausführt."

Anmerkung:

Personen, denen Obliegenheiten technischer Art in einem Handelsgeschäft übertragen sind, sind keine Handlungsgehilfen (Senatsentscheidung pro 1892 No. 1708 bei *Nossenko* zu diesem Paragraph). Auch das sonstige Personal im Handelsbetriebe gehört nicht in die Kategorie der Handlungsgehilfen, sondern in diejenige der Handlungsdiener: das Kriterium für den Handlungsgehilfen ist das Vorhandensein einer Vertretungsbefugnis, einer Vollmacht, sei es einer allgemeinen oder einer beschränkten (*Scherschenewitsch* S. 75, vgl. auch § 36).

§ 4. „Die Handlungsgehilfen werden in zwei Klassen geteilt: zur ersten gehören die eigentlichen Handlungsgehilfen, zur zweiten deren Gehilfen und andere Handlungsdiener."

§ 5. „Die Handlungsgehilfen führen die Handelsaufträge in Gemäßheit ihres Dienstvertrages und daneben nach Ermessen ihres Prinzipals aus, sie werden mit Vollmachten und Kreditschreiben versehen."

Erster Abschnitt.
Von der Errichtung und Vollziehung des Dienstvertrages mit Handlungsgehilfen.

§ 6. „Die Zeitdauer des Dienstes der Handlungsgehilfen, ihr Gehalt oder ihr Lohn, ebenso Gewährung von Wohnung und Unterhalt hängt von ihrer gegenseitigen Vereinbarung mit dem Prinzipal ab und wird durch ihren schriftlichen Dienstvertrag bestimmt."

Anmerkung:

Die allgemeine Bestimmung des § 2214 des Zivilkodex, wonach Dienstverträge nicht über 5 Jahre hinaus geschlossen werden dürfen, greift auch hier Platz. Ein Dienstvertrag über diese Dauer hinaus behält nur für die Dauer von 5 Jahren Wirksamkeit (*Borowikowski* zu § 2214 Zivilkod. Note 1 und *Nossenko* zu diesem Paragraph Note 2).

§ 7. „Ist ein solcher schriftlicher Vertrag (§ 6) nicht geschlossen worden, oder ist in demselben über Lohnzahlung und Unterhalt nichts bestimmt, so ist der Handlungsgehilfe solches zu verlangen gesetzlich nicht berechtigt."

Anmerkungen:

1. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen (bei *Nossenko* zu diesem Paragraph und *Bertholdt* zu § 6 No. 1, 2, 4, 5) nimmt gleichwohl der Senat die Zulässigkeit eines mündlichen Verdingungsvertrages an.

2. Die Korrespondenz ersetzt den schriftlichen Vertrag nicht (Senatsentscheidung pro 1897 No. 1143 a. a. O.).

3. Der Versicherungsagent ist Handlungsgehilfe (*Nossenko*, Note 1 zu § 8).

4. Ist im Dienstvertrag die Zeitdauer nicht bestimmt, so kann der Handlungsgehilfe zu jeder Zeit den Dienst verlassen, ebenso entlassen werden, sonst kann die Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen; als ein solcher wird auch die Annahme einer Kourtage von Kunden durch den Handlungsgehilfen angesehen (*Nossenko* a. a. O. zu § 7 und die dort zitierten Senatsentscheidungen; *Scherschenewitsch* S. 24).

§ 8. „Den Mitgliedern einer Familie, welche in ein auf den Namen des Hauptes der Familie erteiltes Handelszeugnis eingetragen sind, ist es gestattet, sich mit dessen Handelsgeschäften zu befassen und darnach die Obliegenheiten von Handlungsgehilfen erster und zweiter Klasse in Gemäßheit der ihnen vom Familienhaupte erteilten Vollmacht auch ohne Dienstvertrag zu erfüllen."

§ 9. „In dem Dienstvertrag des Handlungsgehilfen muß außer der Angabe der allgemeinen und besonderen Bedingungen auch erwähnt sein, daß die geltenden Bestimmungen über die Handlungsgehilfen gelesen sind."

§ 10. „Dienstverträge mit Handlungsgehilfen sind unter Beobachtung der in der Notariatsordnung dargelegten Bestimmungen zu errichten."

Zweiter Abschnitt.

Von der Erfüllung des Vertrages und den Pflichten des Handlungsgehilfen.

§ 11. „Der Handlungsgehilfe ist verpflichtet, die Anordnungen und Aufträge seines Prinzipals mit aller Genauigkeit auszuführen, diesem und dessen Familie gegenüber sich in Achtung zu verhalten und in seiner Aufführung ordentlich zu sein."

§ 12. „Den Handlungsgehilfen, der einen unordentlichen und ausschweifenden Lebenswandel führt, ist der Prinzipal durch häusliche Strenge zu verweisen berechtigt, und wenn dadurch keine Besserung eintritt, kann der Prinzipal gegen ihn bei Gericht Beschwerde führen."

§ 13. „Von den gegenseitigen Abmachungen des Prinzipals und des Handlungsgehilfen hängt es ab, welche Arbeiten dieser im Hause oder Laden zu verrichten hat; die Beobachtung von Reinlichkeit und Sauberkeit jedoch im Laden oder Kontor liegt in jedem Fall dem Handlungsgehilfen als Verpflichtung ob."

§ 14. „Der Handlungsgehilfe darf von seinem Prinzipal weder Geld noch Ware ohne Quittungsunterschrift im Buche in seine Verfügung übernehmen; in gleicher Weise darf er dem Prinzipal nichts ohne Unterschrift im Buche aushändigen behufs Vermeidung von Streitigkeiten, die andernfalls entstehen können."

Anmerkung:

Diese Vorschrift ist obligatorisch: im Falle von Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen wird ein anderer Beweis über den Empfang von Geld und Waren und deren Rückgabe als eben dieses hier vorgeschriebene Quittungsbuch nicht zugelassen (*Bertholdt* zu § 15 No. 1, 4, *Nossenko* Note 2 zu § 15). Dies ist eine spezielle Bestimmung des allgemeinen Grundsatzes des russischen Zivilprozeßrechts, wonach Zeugenbeweis überall da ausgeschlossen ist, wo das Gesetz eine schriftliche Bescheinigung verlangt (Art. 409, 410 der russischen Zivilprozeßordnung).

§ 15. „Der vom Prinzipal zur Verrichtung von Handelsgeschäften für den Laden oder für einen anderen Ort zum Verkaufe von Waren bestellte Handlungsgehilfe darf unter keinen Umständen fremde Geschäfte besorgen oder fremde Waren zum Verkauf annehmen ohne schriftliche Erlaubnis seines Prinzipals hierzu."

§ 16. „Dem kaufmännischen Handlungsgehilfen ist es verboten, auf den Namen seines Prinzipals den Verkauf von eigenen Waren zu betreiben."

Anmerkung:

Nach bei *Nossenko* zu § 17 HGB mitgeteilten Senatsentscheidungen erstrecken sich die Bestimmungen dieses § 16 und des vorstehenden § 15 ausschließlich auf die „zum Verkaufe von Waren bestellten Handlungsgehilfen", also nicht auf Buchhalter, die demgemäß andere Geschäfte (neben denen ihres Prinzipals) besorgen können.

§ 17. „Der Handlungsgehilfe muß bei der Verwaltung von Handelsangelegenheiten seines Prinzipals nach Möglichkeit allen Schaden abwenden."

§ 18. „Wenn der Handlungsgehilfe ohne schriftlichen Auftrag des Prinzipals Ware unter dem ihm bezeichneten Preis mit Schaden verkauft, so ist er verpflichtet, auf Verlangen des Prinzipals diesen Schaden zu ersetzen."

Anmerkung:

Auch die unbefugte Kreditgewährung durch den Handlungsgehilfen macht diesen für den dabei vorkommenden Ausfall haftbar (die Senatsentscheidungen bei *Nossenko* zu § 18 Note 2).

Dritter Abschnitt.

Von der Verantwortung des Prinzipals für die Handlungen der Handlungsgehilfen.

§ 19. „Der Prinzipal haftet aus den Handlungen der Handlungsgehilfen für alles das, was kraft seines Auftrages, Befehls oder mit seinem Wissen und Willen geschehen ist."

Anmerkungen:

1. Der § 19 ist eine spezielle Anwendung der §§ 2235 und 687 des Zivilkodex. Der Vollmachtgeber haftet prinzipiell für allen Schaden, den sein Bevollmächtigter einem Dritten verursacht, sofern dieser bei Verübung des Schadens innerhalb der Grenzen der ihm erteilten Vollmacht blieb. Ebenso auch Senatsentscheidung pro 1903 No. 22, *Nossenko* a. a. O. zu § 19, *Bertholdt* zu § 24 No. 5, 10, *Borowikowski* zu § 687 Zivilkod.

2. Aus Geschäften, welche der Handlungsgehilfe abgeschlossen hat, kann er selbständig gegen den Kontrahenten vor Gericht klagen, ohne einer besonderen Vollmacht seines Prinzipals hierzu zu bedürfen (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 18 No. 1).

§ 20. „Alle Ausgaben, welche der Handlungsgehilfe bei Ausführung seiner Amtsgeschäfte oder eines ihm erteilten Auftrags macht, gehen zu Lasten des Prinzipals, es ist ihm aber verboten, luxuriöse Ausgaben zu machen; daher werden alle Ausgaben, welche durch Liebhabereien des Handlungsgehilfen sich erhöht haben und seinem Stande nicht entsprechen, auf Rechnung des Prinzipals nicht übernommen."

Anmerkung:

Grundsätzlich hat der Handlungsgehilfe in Streitfällen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben darzutun, sofern sie nicht vom

Prinzipal genehmigt sind, oder aus dem Anstellungsvertrag hervorgehen (Senatsentscheidungen bei *Nossenko* zu § 25 HGB).

§ 21. „Der Prinzipal unterliegt weder der Haftung noch der durch die Zollgesetze bestimmten Strafe, wenn sein Handlungsgehilfe ohne sein Wissen und Willen mit verbotenen oder der Verzollung hinterzogenen Waren handelt."

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung der Handlungsgehilfen.

§ 22. „Die Handlungsgehilfen sind über die handelsgeschäftlichen Aufträge ihren Prinzipalen auf Verlangen ordnungsmäßig Rechnung zu legen und nach Verlauf eines jeden Jahres mit ihnen über alles, was ihnen im Laufe des Jahres anvertraut war, oder was sie getan haben, abzurechnen und von ihnen hierüber ein Zeugnis bei der Entlassung entgegenzunehmen verpflichtet."

Anmerkung:

Der Prinzipal kann auch zu jeder Zeit innerhalb des Jahres Rechnungslegung verlangen, wodurch aber die Verpflichtung zur Jahresabrechnung unberührt bleibt (S.-E. pro 1902 No. 102, *Nossenko* zu § 27 Note 2).

§ 23. „Der Handlungsgehilfe kann überhaupt die Rechnungslegung an seinen Prinzipal und dieser die gesetzliche Verantwortung für jenen nicht ablehnen unter dem Vorwande, daß er auf eigene Rechnung oder für entliehenes Geld gehandelt hat, oder daß er sein Sozius war."

Anmerkung:

Der Prinzipal, welcher wegen Waren in Anspruch genommen wird, die sein Handlungsgehilfe bestellt und erhalten hat, muß, falls er behauptet, daß Bestellung und Annahme der Waren ohne sein Wissen und Willen geschehen ist, dieses beweisen (*Nossenko* Note 2 zu § 28).

§ 24. „Für die Abrechnung der Prinzipale mit den Handlungsgehilfen und dieser mit den Prinzipalen wird eine Frist von einem Jahre, und für die Rechnungslegung der Handlungsgehilfen eine solche von einem Monate nach Ablauf der Dienstzeit bestimmt."

Anmerkung:

Hat der Dienst faktisch vor Ablauf der Vertragszeit aufgehört, so ist sowohl diese Frist von einem Monat als auch die Verjährungsfrist des § 26 von dem faktischen Aufhören des Dienstes zu rechnen (S.-E. pro 1884 No. 2140, *Bertholdt* zu § 29 No. 11).

§ 25. „Wenn der Handlungsgehilfe nach Ablauf des Jahres innerhalb eines Monats für das Jahr nicht Rechnung legt, ohne daß er gesetzliche Gründe zur Entschuldigung hat, und vom Prinzipal eine Beschwerde gegen ihn vorliegt, so unterliegt er deswegen der Verantwortung. Als gesetzliche Gründe werden erachtet: schwere Krankheit, Abwesenheit aus der Stadt auf Anordnung des Prinzipals und Abwesenheit auf Befehl der Behörde."

Anmerkungen:

1. Gegen den Handlungsgehilfen, der, wenn auch unvollständig und mangelhaft, Rechnung fristgerecht gelegt hat, kommt dieser § 25 nicht zur Anwendung (S.-E. pro 1883 No. 273, pro 1891 No. 796 u. a., *Bertholdt* zu § 30 No. 3).

2. Das Vorgebrachte muß auch durch Beweise belegt sein, ein blos behaupteter Fehlbetrag wird nicht als bewiesen angesehen (*Nossenko* Note 3 zu § 30).

3. Die Vereitelung der Rechnungslegung durch den Prinzipal selbst (z. B. durch Wegnahme der Bücher, Skripturen u. dergl.) kommt einem gesetzlichen Hindernis gleich (*Nossenko* Note 4 zu § 27 und die S.-E. daselbst).

§ 26. „Wenn die Prinzipale mit den Handlungsgehilfen und diese mit den Prinzipalen im Verlaufe eines ganzen Jahres nach Beendigung der Dienstzeit mit einander garnicht abrechnen, so verlieren die einen wie die anderen das Recht der Klage wegen der hieraus künftig unter ihnen möglicherweise sich ergebenden Streitigkeiten."

Anmerkungen:

1. Auf die Klage des Handlungsgehilfen auf Schadensersatz oder Fortzahlung des Lohnes im Falle vorzeitiger Entlassung findet diese einjährige Verjährungsfrist keine Anwendung, ebensowenig auf die Klage des Prinzipals auf Zahlung des nach der Rechnungslegung sich ergebenden Betrages (S.-E. pro 79 No. 1128, 90 No. 253, 77 No. 35, bei *Bertholdt* No. 5 zu § 30, No. 12, 14, 16 zu § 31 HGB).

2. Die einseitige Rechnungsaufstellung durch den Handlungsgehilfen genügt allein nicht, es muß eine Abrechnung mit einander stattfinden (S.-E. pro 78 No. 27, bei *Nossenko* a. a. O. No. 13, zu § 31 bei *Bertholdt*).

3. Auch unterschlagene, veruntreute Beträge u. dergl. verjähren in dieser einjährigen Frist (S.-E. pro 1902 No. 102 a. a. O.).

§ 27. „Der Prinzipal, der sich mit dem Handlungsgehilfen wegen der Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte nicht verrechnet hat, und ebenso der Handlungsgehilfe, der seinen Prinzipal hierzu nicht genötigt hat, verlieren gegenseitig jedes Recht, irgend etwas von einander zu fordern."

§ 28. „Der Handlungsgehilfe, der seinem Prinzipal über die Handelsgeschäfte keine Rechnung gelegt und hierüber von ihm kein Zeugnis besitzt, kann nicht für den gleichen Dienst von einem anderen Prinzipal angenommen werden."

§ 29. „Der Handlungsgehilfe, der innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zeit von seinem Prinzipal das verdiente Gehalt nicht fordert, ohne daß er abwesend war, verliert das Klagerecht."

Anmerkungen:

1. Die hier bestimmte kurze Verjährungsfrist bezieht sich lediglich auf das vertragsmäßig vereinbarte Gehalt, nicht auch auf andere Bezüge, wie Tantieme u. dergl. (*Nossenko* Note 2 zu § 35).

2. Die Zeit ist hier die Dienstzeit oder auch die Vertragsdauer, nach welcher die Frist von einem Monat zu laufen beginnt (a. a. O.).

3. Für andere Handlungsdiener, abgesehen von den Handlungsgehilfen (cf. Note zu § 3) gelten alle diese den Handelsverkehr hemmenden Bestimmungen nicht; vielmehr können die Handlungsdiener auch ohne schriftlichen Vertrag angestellt werden, Gehalt verlangen, auch wenn nichts darüber ausdrücklich vereinbart ist; ebenso sind sie ohne schriftlichen Vertrag über ihre mit Vermögensverwaltung verbundene Tätigkeit Rechnung zu legen verpflichtet. Zu diesen Handlungsdienern, denen (im Gegensatz zu den mit einer Vertretungsbefugnis des Prinzipals nach außen ausgestatteten Handlungsgehilfen) eine Tätigkeit im innern Betrieb des Handelsgeschäfts übertragen ist, sind alle Kontoristen, Kassierer, Buchhalter, Korrespondenten, Aufseher, Mechaniker usw. zu rechnen (*Scherschenewitsch* S. 75).

Fünfter Abschnitt.

Von den Handlungslehrlingen und nicht volljährigen Handlungsgehilfen.

§ 30. „Die in diesem Kapitel gegebenen Bestimmungen über Handlungsgehilfen erstrecken sich ordnungsmäßig auch auf Kinder von Kaufleuten und anderen Personen, die von ihren Eltern oder Verwandten zur Erlernung des Handelsgewerbes oder der Buchhalterei in Kontors oder Läden gegeben sind."

§ 31. „Nicht volljährige Handlungsgehilfen oder Lehrlinge dürfen Kredit und Waren in ihrer Verfügung nicht über dreißig Rubel haben, andernfalls hat der Prinzipal kein Klagerecht. Wenn ein in die Lehre gegebener Knabe nicht jünger als fünfzehn Jahre ist und seinen Vater oder einen Verwandten zum Bürgen hat, so wird in diesem Falle die Klage gegen die Bürgen gerichtet; beim Mangel dieses Alters ist keinerlei Bürgschaft rechtswirksam, und eine Klage wird nicht angenommen."

Anmerkung:

Auch diese Haftung der Bürgen reicht nur bis zur Höhe von 30 Rubel, bis zu welchem Betrage nicht volljährigen Handlungsgehilfen überhaupt nur Kredit und Waren gegeben werden können (*Nossenko* zu § 38).

Zweites Kapitel.

Von der handelsgeschäftlichen Bevollmächtigung.

§ 32. „Verträge über handelsgeschäftliche Bevollmächtigung werden durch Dokumente geschlossen, welche Vollmachten genannt werden. Die Handelsvollmachten werden in zwei Arten geteilt: 1. Vollmachten zu Handelsgeschäften und 2. Vollmachten zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr."

Erster Abschnitt.

Von der Vollmacht zu Handelsgeschäften.

I. Von den Gegenständen dieser Vollmacht und ihren verschiedenen Formen.

§ 33. „Die Vollmacht zu Handelsgeschäften ist ein schriftliches Dokument, vermöge dessen derjenige, der das Recht hat, Handel zu treiben, eine andere Person zum Betriebe seiner Handelsgeschäfte oder Unternehmungen für seine Rechnung und auf seinen Namen ermächtigt."

„Anmerkung:

Dieses Dokument heißt auch Kredit, Kreditbrief und Kreditvollmacht."

Anmerkungen:

1. cf. Anm. zu § 42. Das Institut der Prokura ist dem russischen Handelsrecht unbekannt, cf. aber Anm. zu § 36.

2. Für die Annahme von Waren oder Geld bedarf der Angestellte keiner formellen Vollmacht (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 40 No. 3).

§ 34. „Gegenstand der Vollmacht zu Handelsgeschäften können überhaupt alle handelsgeschäftlichen Tätigkeiten und Unternehmen sein, zu deren Vornahme der Machtgeber ein gesetzliches Recht hat."

Anmerkung:

Nicht jede Tätigkeit innerhalb eines Handelsbetriebes ist als handelsgeschäftliche anzusehen; für die Vornahme von Handlungen, die nicht absolut handelsrechtlicher Natur sind, sind die hier gegebenen strengen Formalvorschriften nicht anwendbar; es genügt hier vielmehr, die zivilrechtliche Bevollmächtigung (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 41 unter No. 2, cf. Anm. zu § 42).

§ 35. „Die Vollmacht zu Handelsgeschäften und zur Vornahme handelsgeschäftlicher Angelegenheiten kann eine spezielle oder generelle, überdies eine beschränkte oder volle und ohne Beschränkung sein."

§ 36. „Durch die Spezialvollmacht wird dem Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Kommissionär die Befugnis gegeben, einmalig irgend einen gewissen, in der Vollmacht selbst bezeichneten Handelsauftrag oder eine ganze Handelsoperation auszuführen, wie: auf die Adresse, Rechnung und Gefahr des Machtgebers abgesandte Ware in Empfang zu nehmen, dieselbe gegen bares Geld zu verkaufen, oder gegen andere Waren auszutauschen, darüber ein Verkaufsgeschäft abzuschließen, mit dem Käufer eine Teilung zu bewirken, das Geld in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, auf den Namen des Machtgebers, gemäß dem von ihm gegebenen Schreiben, Ware gegen bares Geld oder auf Kredit bis zu einer bestimmten Summe zu kaufen und abzusenden, oder dem ähnliche Aufträge auszuführen."

Anmerkung:

Ist dem Bevollmächtigten die Summe, bis zu deren Gesamthöhe er Kredit nehmen darf, in der Vollmacht vorgeschrieben, so ist es dem Dritten gegenüber gleichgültig, ob er diese Gesamtsumme überschritten hat, wofern nicht ersichtlich ist, daß er in dem einzelnen Fall über die vorgeschriebene Gesamthöhe hinausgegangen ist (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 52 No. 4). Auch kann der Bevollmächtigte, dem das Kreditnehmen (und zwar selbst nicht ausdrücklich in der Vollmacht) gestattet ist, auch Wechsel mit verbindlicher Kraft für den Machtgeber ausstellen (*Nossenko* zu § 43, die dort angeführten Senatsentscheidungen, ebenso *Bertholdt* zu § 40 unter No. 4, zu § 42 No. 2, zu § 43 No. 2, zu § 52 No. 5 und v. a.).

§ 37. Durch Generalvollmacht wird dem Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Kommissionär die Befugnis gegeben, für die Dauer einer gewissen in derselben bestimmten Zeit alle Handelsgeschäfte des Machtgebers überhaupt zu verrichten und alle mit solchen verbundenen Rechtsgeschäfte einzugehen, wie: nach einem bestimmten Hafen zu handeln, Waren anzunehmen, zu verkaufen und zu kaufen, hierin eine Teilung zu bewirken und Quittung zu leisten, Verträge abzuschließen und sie da, wo nötig ist, einregistrieren zu lassen, Geld in Zahlung zu nehmen, Zahlung zu leisten und zur Überweisung zu assignieren, Wechsel behufs Zahlungsleistung zu girieren, auszustellen, anzunehmen und zu protestieren, und, je nach Umständen, Vergleiche zu schließen.

Anmerkung:

Die hier angeführten einzelnen Geschäfte sind nur als Beispiele gedacht; auch wenn die Befugnis Wechsel auszustellen usw. in der Vollmacht nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann sie aus anderen Umständen gefolgert werden (S.-E. bei *Berthold* zu § 44 No. 4, cf. Anm. zu § 36).

§ 38. „Jede in allgemeinen Ausdrücken und ohne Angabe von Einzelbestimmungen sowie der Eigenschaft und der Menge der Waren erteilte Vollmacht gibt dem Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Kommissionär das Recht, in solchen Fällen nach seinem eigenen Ermessen zu handeln und wird volle oder unbeschränkte Vollmacht genannt."

Anmerkung:

Ist jemand als Agent eines Kaufmanns durch Zirkular oder dergl. öffentlich bekannt gegeben, so ist er zu allen Geschäften ermächtigt, die mit der Agentur oder der Vertretung verbunden sind, und der Dritte, der mit diesem Vertreter in Verbindung tritt, braucht sich nicht über den Inhalt der ihm erteilten Vollmacht zu vergewissern (*Nossenko* zu § 46 Note 2).

§ 39. „In der Vollmacht muß angegeben sein: 1. Vor-, Zuname und Stand des Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Kommissionärs; 2. welcher Auftrag ihm erteilt wird, und welche Verträge zu schließen und Geschäfte zu verrichten ihm gestattet wird; 3. welches Gehalt, Unterhalt oder welche Vergütung ihm gewährt wird; 4. die Zeitdauer der Vollmacht, wenn sie eine generelle ist; 5. die Verpflichtung des Handlungsgehilfen, alljährlich dem Prinzipal Rechnung zu legen; 6. die Verpflichtung des Prinzipals, sowohl für die Schulden des Handlungsgehilfen, als auch für alle seine gemäß der Vollmacht vorgenommenen Handlungen nach den Gesetzen zu haften."

§ 40. „In dem einem Handlungsdiener oder -Gehilfen in einem Laden erteilten Kreditbrief muß, außer den im vorhergehenden § 39 bezeichneten Erfordernissen angegeben sein, daß ihm der Ankauf der Waren selbst für den Laden verboten ist."

§ 41. „Kaufleute können ihren Handlungsgehilfen Vollmachten auf ein Jahr, zwei und drei Jahre erteilen."

Anmerkung:

Nur für Vollmachten an Handlungsgehilfen ist die Begrenzung der Zeitdauer auf höchstens drei Jahre bestimmt (S.-E. pro 1877 No. 2011).

II. Von der Ausstellung der Vollmacht.

§ 42. „Jede Vollmacht von Kaufleuten an Bevollmächtigte, Handlungsgehilfen und Kommissionäre, muß in der vorgeschriebenen Form (§§ 36, 37) ausgestellt und von dem Machtgeber oder dem von ihm (hierzu, d. Ü.) Ermächtigten unterschrieben sein."

Anmerkung:

Im Gegensatz zu den Vollmachten des Zivilrechts, für welche der § 2293 des Zivilkodex irgend eine Form nicht vorschreibt, ist für die Vollmacht im Handelsverkehr die hier angegebene Form obligatorisch (cf. Anm. zu § 34).

§ 43. „Eine ohne Beobachtung der Form (§§ 36, 37) oder in unbestimmten Ausdrücken erteilte Vollmacht ist ungültig."

Anmerkung:

Entspricht eine Vollmacht den hier gegebenen Formalvorschriften nicht, so ist sie zwar als Handelsvollmacht ungültig, sie kann aber als zivilrechtliche Vollmacht gemäß § 2326 Zivilkodex in Betracht kommen und insofern vom Gericht hinsichtlich gewisser Handlungen nicht absolut

Digitized by Google

handelsrechtlicher Natur für rechtswirksam erklärt werden (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 49, zu § 50 No. 1—3, zu § 52 No. 3. cf. Anm. zu § 34).

§ 44. „Die Vollmacht zu Handelsgeschäften und zur Verwaltung von Handelsangelegenheiten wird nach den in der Notariatsordnung dargelegten Bestimmungen beglaubigt."

III. Die Rechte und Pflichten des mit Handelsvollmacht versehenen Bevollmächtigten.

§ 45. „Der Umfang und die Grenzen der Befugnisse von Personen, welche von Kaufleuten mit Vollmachten zu Handelsgeschäften und zur Verwaltung von Handelsangelegenheiten versehen sind, hängt von der Art und dem Inhalt der Vollmacht selbst ab (§§ 35—40) und wird durch die allgemeinen in den Zivilgesetzen gegebenen Vorschriften bestimmt."

Anmerkung:

In Betracht kommen hier die von Vollmachten handelnden §§ 2291 bis 2334, speziell § 2326 ff. des Zivilkodex. Darnach hat der Bevollmächtigte alles, was er in dieser seiner Eigenschaft erwirbt, seinem Machtgeber herauszugeben und Rechnung zu legen. Das Recht zu substituieren hat der Bevollmächtigte nur dann, wenn dieses Recht ihm in der Vollmacht eingeräumt ist. Dem Substituten gegenüber hat der Machtgeber ein unmittelbares Recht auf Rechnungslegung usw. wie dem Bevollmächtigten gegenüber. Die Substitution muß schriftlich sein und in der Hauptvollmacht vermerkt werden (§§ 2226, 2329 und *Borowikowski* zu diesem Paragraph, *Nossenko* zu § 52 HGB). Die Vollmacht erlischt außer durch Erledigung des Geschäfts, für welches sie erteilt ist, oder Ablauf ihrer bestimmten Zeitdauer auch durch einseitige Kündigung, die zu jeder Zeit erfolgen kann. Der Bevollmächtigte muß von seiner Absicht zu kündigen den Machtgeber rechtzeitig benachrichtigen und die Vollmachtsurkunde herausgeben. Der Machtgeber muß den Widerruf in gehöriger Weise bekannt machen, da er andernfalls Dritten gegenüber, die in Unkenntnis des Widerrufs mit dem Bevollmächtigten kontrahierten, haftbar bleibt. Durch den Tod des Machtgebers erlischt die Vollmacht nicht (§ 2330 a. a. O.).

Der Machtgeber hat alles das gegen sich gelten zu lassen, was sein Bevollmächtigter innerhalb der Grenzen der Vollmacht getan hat; Beschränkungen dieser Vollmacht, die aus der Vollmachtsurkunde selbst nicht hervorgehen, haben dem gutgläubigen Dritten gegenüber keine Rechtswirkung. Dem Machtgeber gegenüber bleibt aber der Bevollmächtigte wegen einer solchen Überschreitung seiner Vollmacht haftbar. Mit sich selbst darf der Bevollmächtigte nicht kontrahieren, und eine Obligation, die er sich selbst Namens seines Machtgebers ausstellt, ist rechtsunwirksam, selbst wenn sie in den Besitz Dritter übergegangen ist (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 52 No. 15—17).

§ 46. „Die in dem vorhergehenden Kapitel über gedungene Handlungsgehilfen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Verwahrung und Aufbewahrung der Waren, der Wahrnehmung der Vorteile und Abwendung von Nachteilen des Prinzipals gegebenen Vorschriften erstrecken sich in gleicher Weise auch auf diejenigen, die von Kaufleuten durch Vollmacht zur Verrichtung von Handelsgeschäften und Verwaltung von Handelsangelegenheiten ermächtigt sind, auch wenn diese Kommissionäre sind."

„Anmerkung:

Die Errichtung von Kommissions- und Auskunftskontors für Privatangelegenheiten erfolgt auf Grund der hier beigefügten Bestimmungen."

Anmerkungen:

1. Wie diese Bestimmung ergibt, erwähnt das Gesetz den Kommissionär nur im Vorübergehen, und eine Abgrenzung der Rechtsverhältnisse des Kommissionärs von denjenigen des Handlungsgehilfen ist überhaupt nicht gegeben, im Gegenteil sind beide Kategorien von Handelspersonen zusammengeworfen. Die Rechtsprechung des Regierenden Senats hat hier einigermaßen Abhilfe geschaffen.

1. Nach ständiger auf diesen § 46 sich stützenden Judikatur des Senats ist der Kommissionsvertrag an die beengenden Vorschriften der §§ 6 ff. nicht gebunden (*Femelidi* S. 85 VI 5), er kann auch mündlich geschlossen werden, auch wenn der Kommissionär zugleich Handlungsgehilfe ist (S.-E. pro 73 No. 137, 366 pro 77, No. 414 bei *Nossenko* zum § 53 und bei *Bertholdt* zu diesem Paragraph No. 5 und 7 u. a., *Scherschenewitsch* S. 188); er braucht kein Handlungsgehilfenzeugnis zu lösen und bedarf keiner speziellen Vollmacht für jedes einzelne Geschäft (S.-E. a. a. O.).

Bezüglich der Haftung der Kommittenten hat der Senat folgende Grundsätze aufgestellt: Der Kommissionär kann im eigenen Namen kontrahieren, aber auch im Namen des Kommittenten. Hat der Kommissionär in seinem eigenen Namen kontrahiert, so haftet er persönlich, selbst wenn er seinen Kommittenten genannt hat. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Dritte, der mit dem Kommissionär kontrahiert, die so bestellte Ware direkt dem Kommittenten übersendet, er kann sich auch nur an seinen Kontrahenten, den Kommissionär, halten. In dem Falle aber, wo der Kommissionär im Namen seines Kommittenten das Geschäft abschließt, oder wo der Kommittent unter Übergehung des Kommissionärs unmittelbar mit dem Dritten in Verbindung tritt, ist der Kommissionär nur Vermittler, seine persönliche Haftung dem Dritten gegenüber ist ausgeschlossen (*Nossenko* die in der Note 4 zum § 53 angeführten Entscheidungen, *Scherschenewitsch* S. 187).

2. Hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Kommittenten und Kommissionär sind ferner aus der Judikatur des Senats folgende Grundsätze hervorzuheben:

a) Abweichungen von dem gegebenen und akzeptierten Auftrag auf der einen oder anderen Seite haben die Verpflichtung des Abweichenden zum Schadensersatz (nach allgemeinen Grundsätzen) oder auch das Recht der Zurückweisung des ganzen Geschäfts zur Folge (S.-E. pro 83 No. 2316, pro 78 No. 252 u. a.); hierbei aber kann Stillschweigen bei Kenntniserlangung von der Abweichung als Genehmigung angesehen werden. So insbesondere hat der Kommissionär, wenn auf seine Offerte mit einer Gegenofferte geantwortet wird, sich nicht stillschweigend zu verhalten, wenn er nicht als die Gegenofferte genehmigend angesehen sein will (die S.-E. bei *Nossenko* Note 5, 8, 9 zu § 53).

b) Hat der Kommissionär unberechtigte Ansprüche der Behörde erfüllt, so hat er selbst dafür einzustehen und kann sich nicht damit entschuldigen, daß er sich in einer Notlage befunden habe (S.-E. a. a. O. Note 9).

c) Hat der Kommissionär kein Delkredere übernommen, so haftet er auch nicht für die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer seinem Kommittenten gegenüber (S.-E. a. a. O. Note 10).

d) Die Rechnungslegung, welche der Kommissionär dem Kommittenten zu geben verpflichtet ist, wird nur dann als ordnungsmäßig angesehen, wenn sie mit Belegen versehen ist und ein übersichtliches Bild über den ganzen Geschäftsumsatz gibt (S.-E. a. a. O. Note 11).

e) Der Kommittent bleibt Eigentümer der dem Kommissionär in Kommission gegebenen Waren, so lange diese vom Kommissionär noch nicht

verkauft sind. Ist der Kommissionär in Konkurs gekommen, so kann der Kommittent nur die noch *in natura* vorhandenen Warenbestände aus der Konkursmasse verlangen, hinsichtlich der verkauften Waren aber kann er nur deren Verkaufspreis als Konkursforderung anmelden (S.-E. a. a. O. Note 7).

f) Der Kommissionär kann stets als Selbstkontrahent auftreten, ohne seinen Anspruch auf Provision und dergl. zu verlieren (S.-E. a. a. O. Note 12, *Scherschenewitsch* § 41 IV, 5, S. 194).

g) Nach Gewohnheitsrecht ist der Kommissionär ohne schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, die Ware zu versichern; die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Kommittenten (a. a. O. Note 15, *Scherschenewitsch* § 41 III, 6, S. 192).

h) Für seine Bemühungen erhält der Kommissionär die übliche „Kommissionsgebühr" von dem ganzen Betrage des Geschäfts ohne Abzug der Kosten, auch wenn über dieselbe keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist, ebenso Ersatz aller Auslagen; andere Vergütungen dagegen verstehen sich nicht von selbst, solche kann der Kommissionär nur auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung verlangen (a. a. O. Note 18, *Scherschenewitsch* § 41 IV, 1, S. 192, *Femelidi* S. 85 VI, 5).

i) Wegen und in Höhe seiner gesetzlichen Ansprüche sowie der Ansprüche Dritter gegen ihn, die aus dem fraglichen Rechtsgeschäft originieren, hat der Kommissionär ein Zurückbehaltungsrecht an dem in seinem Besitz befindlichen Kommissionsgut, und dieses Zurückbehaltungsrecht verbleibt ihm selbst dann, wenn der Kommittent in Konkurs geraten ist. Eine Ausdehnung aber des Zurückbehaltungsrechts über die notwendigen Grenzen hinaus macht den Kommissionär schadensersatzpflichtig gemäß § 684 Zivilkodex (S.-E. a. a. O. Note 19). Das gleiche Zurückbehaltungsrecht steht dem Kommissionär auch wegen etwa an den Kommittenten geleisteter Vorschüsse zu. Zur Befriedigung seiner Ansprüche im Falle der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts braucht der Kommissionär nicht den gerichtlichen Weg zu beschreiten, er kann vielmehr, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit dieses eine Beschleunigung erheischenden Falles, das retinierte Gut, nach voraufgegangener Androhung, im Wege der Selbsthilfe verkaufen und sich aus dem Erlöse befriedigen. Hierbei ist der Kommissionär berechtigt, nicht nur die Verkaufsprovision für diesen Selbsthilfeverkauf zu berechnen, sondern alles das, was er im Interesse der Erhaltung der Ware und des Verkaufes in üblicher und nützlicher Weise aufwendet, z. B. Lagerkosten, Kosten für Versicherung der Ware, Verpackung, Transport, Kourtage usw. auf Rechnung des Kommittenten zu setzen. Dasjenige, was durch den Erlös der so verkauften Ware nicht gedeckt ist, kann er gegen den Kommittenten einklagen (a. a. O.).

k) Die in den §§ 24—26 vorgeschriebenen Fristen für die Abrechnung zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen finden hinsichtlich der Kommissionäre keine Anwendung, vielmehr ist die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus dem Kommissionsverkehr die gewöhnliche zehnjährige des Art. 1 Beil. zu § 694 des Zivilkodex (S.-E. bei *Bertholdt* a. a. O. No. 5). Wohl aber sind die Fristen aus §§ 24—26 für die Rechnungslegung zwischen dem Kommittenten und seinem als Kommissionär fungierenden Handlungsgehilfen anwendbar (S.-E. a. a. O. Note 20).

l) In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 233 ff. der HPO, wonach in Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten den ordnungsmäßig geführten Büchern volle Beweiskraft beigelegt wird, haben die Handelsbücher des Kommissionärs dem Kommittenten gegenüber diese Beweiskraft an sich noch nicht; vielmehr kann der Kommittent die Rechnungen des Kommissionärs, so lange er sie nicht anerkannt hat, bestreiten, er muß

dies aber in substanziierter Form tun, d. h. er muß darlegen, was er im einzelnen als unrichtig bezeichnet, ein bloßes allgemeines Bestreiten der Richtigkeit der Bücher des Kommissionärs wird nicht beachtet (S.-E. in Note 21 bei *Nossenko* a. a. O.).

3. Über die Tätigkeit der Agenten sind der Rechtsprechung des Senats folgende Grundsätze zu entnehmen:

a) Der Agent ist niemals Selbstkontrahent — wie der Kommissionär es sein kann, oben 1 und 2 f) — sondern stets nur Vertreter, der im Auftrage seines Machtgebers in dessen Namen und für dessen Rechnung kontrahiert. Hier finden die gesetzlichen Bestimmungen über Bevollmächtigung Anwendung (cf. § 45 und Anm.). Demgemäß hat der Agent alles, was er infolge des von ihm zum Abschluß gebrachten Geschäfts erhält, demjenigen auszufolgen, in dessen Namen er das Geschäft abgeschlossen hat (S.-E. pro 1885 No. 2486 bei *Nossenko* zu § 53 a. a. O.).

b) Der Agent haftet persönlich, sofern er seine Machtbefugnisse überschritten hat, ohne daß sein Machtgeber diese Überschreitung genehmigt hat. Ebenso haftet er seinem Kontrahenten persönlich, wenn er seinen Machtgeber nicht genannt hat und nicht in glaubhafter Weise dartut, daß er für diesen aufgetreten ist (S.-E. pro 1888 No. 604, 1956 a. a. O.).

c) Der Agent geht seines Provisionsanspruchs nicht verlustig, wenn die Effektuierung des von ihm geschlossenen Geschäfts durch die Schuld des Machtgebers unterbleibt (S.-E. pro 1887 No. 50 a. a. O.).

2. Die in der Anmerkung bezeichnete Beilage ist im Anhang I wiedergegeben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vollmacht zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr.

§ 47. „Gegenstand dieser Art Vollmachten ist: 1. die Unterzeichnung und Einreichung von Erklärungen beim Zollamt über vom Auslande eingeführte oder nach fremden Ländern ausgeführte Waren; 2. die Verzollung von an die Adresse des Machtgebers gerichteten Einfuhr-, oder Namens des Machtgebers beförderten Ausfuhrwaren; 3. die Empfangnahme von Waren aus dem Zollamt; 4. die Geschäftsbesorgung im zollamtlichen Verkehr überhaupt, die Entgegennahme von Entscheidungen und die Einreichung von Gesuchen und Appellationsbeschwerden gegen solche; 5. die Leistung von Unterschriften und Bürgschaften, welche die zollamtlichen den Transit und den Transitverkehr betreffenden Gesetzesbestimmungen, ebenso die Niederlegung und Überführung ausländischer Waren in die zollamtlichen Lagerhäuser erfordern."

Anmerkung:

Der Auslandshandel (der Handel nach dem Ausland) ist an die Entnahme eines Patents erster Gilde geknüpft (Art. 48 des Zollgesetzes). Nach dem Gesetze betreffend die Reichsgewerbesteuer vom 8. 6. 98 (Beil. zu § 3) gehört der Auslandshandel mit einem Umsatz von über 300000 Rubel jährlich in die erste, mit einem jährlichen Umsatz bis 300000 Rubel in die zweite Klasse der Gewerbesteuer.

§ 48. „Eine Vollmacht zur Geschäftsbesorgung im zollamtlichen Verkehr kann erteilt werden nicht nur vom Eigentümer der Waren, sondern auch von dem von ihm bevollmächtigten Empfänger derselben, wenn er aus irgend welchen Gründen selbst an der Besorgung gehindert ist."

§ 49. „Vollmachten zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr übernehmen können alle Personen, denen die Eingehung gleicher Verbindlichkeiten nach den allgemeinen Gesetzen nicht verboten ist, welchem Stande oder Berufe sie auch angehören mögen, sowohl russische Untertanen als auch Ausländer."

§ 50. „Ein Bevollmächtigter zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr, bei welchem absichtliche Nichtbeobachtung der zollamtlichen Vorschriften bemerkt wird, wird zufolge des durch den Rat des Finanzministeriums bestätigten Erkenntnisses der Zentralbehörde des Zolldepartements zeitweilig oder für immer des Rechts zu solcher Geschäftsführung für verlustig erklärt."

§ 51. „Die Vollmacht zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr muß in der vorgeschriebenen Form (§ 47) ausgestellt und gesetzmäßig beglaubigt sein. Die Vollmacht von Handeltreibenden muß alljährlich erneuert werden."

§ 52. „Die Vollmacht zur Geschäftsführung im zollamtlichen Verkehr wird beim Zollamt eingereicht und in ein besonderes Buch wörtlich eingetragen, das Original aber wird dem Vorzeiger auf sein Verlangen zurückgegeben."

§ 53. „Die Aufsicht darüber, daß die durch diese Vollmacht Bevollmächtigten zur Verrichtung solcher Angelegenheiten nicht zugelassen werden, welche in derselben nicht erwähnt sind, wird der Verantwortung der Zollämter zugewiesen."

§ 54. „Von Personen, die eine Vollmacht zur Geschäftsbesorgung im zollamtlichen Verkehr besitzen, wird eine andere Handelsvollmacht, sei es eine spezielle oder eine generelle, nicht verlangt."

Zweiter Teil.

Von den Handelsgesellschaften.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 55. „Handelsgesellschaften sind: 1. die volle (offene Gesellschaft, d. Ü.); 2. Gesellschaft auf Vertrauen (Kommanditgesellschaft, d. Ü.); 3. Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Einlagen und 4. Artelgesellschaften."

Anmerkungen:

1. Der russische Ausdruck „volle" Gesellschaft entspricht vollkommen dem Begriff der offenen Handelsgesellschaft.

2. Für Kommanditgesellschaften besteht im Russischen der Ausdruck „Gesellschaft auf Vertrauen".

3. Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Einlagen sind begrifflich und rechtlich dieselbe Art von Gesellschaften.

4. Außer den hier angeführten vier Arten erkennt das Recht noch andere Arten von Vereinigungen zum Handelsbetriebe an, so z. B. Gelegenheitsgesellschaften. Dies ist im § 42 der HPO ausgesprochen (vgl. daselbst). Alle anderen hier nicht angeführten Arten von Gesellschaften zu Handels-

Digitized by Google

zwecken sind den in den nachstehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen nicht unterworfen, bedürfen also nicht der Schriftlichkeit (S.-E. pro 1895 No. 1327, pro 77 No. 881 bei *Nossenko*, Vorbemerkung zu § 63 HGB).

§ 56. „Die im vorhergehenden § 55 bezeichneten Gesellschaften werden als Handelsgesellschaften angesehen, wenn ihr Gegenstand der Betrieb von Handelsgeschäften ist."

Anmerkung:

Eine Definition des Begriffs „Handelsgeschäfte" gibt das Gesetz nicht, es wird aber darunter im wesentlichen dasselbe verstanden wie hier zu Lande: es ist der gewerbliche Betrieb von Rechtsgeschäften der in den §§ 41—43 der HPO erwähnten Art. Eine nähere Umgrenzung der Handelsgeschäfte versucht *Scherschenewitsch* § 6 S. 23 ff.

§ 57. „Gesellschaften, welche zur Herausgabe von Büchern oder anderen Erzeugnissen der Wissenschaften und der Literatur gebildet werden, gehören zu der Klasse der Handelsgesellschaften und unterstehen hinsichtlich der Teilung des von ihnen beim Verkaufe erzielten Gewinnes den hierfür bestehenden Gesetzen."

Anmerkung:

Das Verhältnis ist nur auf Seiten des Verlegers ein Handelsgeschäft, für den Autor ist selbst der Vertrieb der eigenen Bücher kein Handelsgeschäft (S.-E. vom 2. 10. 02 No. 89). Ein Autorhonorar wird nicht vorausgesetzt, wenn es nicht vereinbart ist. Es wird vorausgesetzt, daß dem Autor mehr an der Verbreitung seines Werks als an dem Honorar liegt (*Scherschenewitsch* § 46 III).

§ 58. „Die für die Schiffahrt auf dem Kaspischen Meer zu gründenden Aktiengesellschaften und ebenso die Handelsgesellschaften auf der Grundlage der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft müssen (mit Einschluß der Einleger) ausschließlich aus russischen Untertanen bestehen (vgl. Zivilges. § 2129 Anm. 2)."

Anmerkung:

Die Anmerkung 2 zu § 2129 Zivilkodex bestimmt bezüglich der hier genannten Aktiengesellschaften, daß die Aktien nur auf Namen ausgestellt sein dürfen, damit die Inhaber derselben ersichtlich sind. und daß diese Aktien vom 24. 11. 69 ab nicht an Ausländer übergehen dürfen.

§ 59. „Eine Handelsfirma kann nicht anders eröffnet werden und nicht anders ihre bürgerliche und Handelsbezeichnung erlangen (§§ 62 und 71), als bis die Personen, welche sie nach den Vorschriften der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft eröffnen, bei dem Stadtmagistrat (oder der entsprechenden städtischen Verwaltungsbehörde) und in den Städten St. Petersburg, Moskau und Odessa bei der Kaufmännischen Verwaltungsbehörde einen Auszug aus ihrem gegenseitigen Gesellschaftsvertrage eingereicht und die Kaufmannschaft hiervon durch gedruckte Zirkulare benachrichtigt haben."

Anmerkungen:

1. Eine eigentliche Registerbehörde kennt das russische HGB nicht. Die Stadtmagistrate haben die Register zu führen und für jedermann zur Einsicht offen zu halten. Vor Eintragung des Auszugs des Gesellschaftsvertrages in die Register der Magistratsbehörde und vor Benachrichtigung der kaufmännischen Korporation besteht die Gesellschaft als solche Dritten

gegenüber nicht. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander werden hierdurch nicht berührt (*Scherschenewitsch* § 16 S. 85).

2. Der hier vorgeschriebenen Benachrichtigung der Kaufmannschaft ist rechtlich eine hervorragende Bedeutung beizumessen. Auch wenn die Angaben in den Zirkularen tatsächlich nicht zutreffen, bleibt dennoch die Firma nach dem Inhalte dieser Zirkulare haftbar. Wie § 59 ergibt, sind auch die vertretungsberechtigten Gesellschafter, überhaupt die Regelung der Vertretung anzugeben, und die von den im Zirkular als Vertreter bezeichneten Personen geschlossenen Rechtsgeschäfte sind für die Gesellschaft verbindlich, auch wenn der gesetzlich erforderliche schriftliche Gesellschaftsvertrag nicht vorliegt (*Nossenko* Note 2 zu § 80). Ist im Zirkular ein Direktor als Vertreter bezeichnet, so ist er Dritten gegenüber in vollem Umfang vertretungsberechtigt, und eine etwaige Überschreitung seiner Vollmacht schadet dem Dritten nicht, der im Vertrauen auf das Zirkular mit dem Direktor als dem Vertreter der Gesellschaft kontrahiert hat (a. a. O. Note 4).

3. Die gleiche Benachrichtigung durch Zirkulare ist auch nach der Rechtsprechung des Senats bei Veränderungen im Bestande der Gesellschaftsmitglieder, bei der Auflösung der Gesellschaft und bei jeder Veränderung in der Person der Vertreter der Gesellschaft erforderlich (a. a. O. Note 6 *Scherschenewitsch* § 20 II).

§ 60. „In diesem Auszug (§ 59) muß angegeben sein: 1. die Art der Gesellschaft: ob offene oder Kommanditgesellschaft; 2. Vor-, Vaters-, Zuname, Wohnort und Beruf aller Gesellschafter und derjenigen Einleger, welche dies selbst wünschen; 3. Unterschrift und Siegel derjenigen Gesellschafter, welche ermächtigt sind, unmittelbar das Geschäft zu verwalten und darüber zu verfügen; 4. die Höhe des von den Gesellschaftern zusammengebrachten, und auch des von jedem Einleger eingezahlten Kapitals."

„Anmerkung:

Kaufleute, welche unter einer Firma in der Form von Handelshäusern oder Gesellschaften Handel treiben, haben bei Vorlegung der erhaltenen Gewerbezeugnisse an die Ortsverwaltungsbehörde ihre Unterschrift dahin zu leisten, daß außer den in diesen Zeugnissen benannten Personen keine anderen an ihrem Handelshause oder ihrer Gesellschaft als offene Gesellschafter beteiligt sind."

Anmerkung:

Die Nichtbeobachtung der hier gegebenen Vorschriften hat nach Art. 1197 des russischen Strafgesetzbuchs (Art. 318 des neuen noch nicht in Kraft getretenen StGB vom 22. 3. 03) Schließung des Geschäfts und Geldstrafe bis 500 Rubel zur Folge.

Nach Art. 1200 StGB werden ferner diejenigen, die entgegen ihrer gegebenen Unterschrift andere als die im Gewerbezeugnisse bezeichneten Personen zur Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft zulassen, mit folgenden Strafen belegt: beim ersten Mal mit einer Geldstrafe in Höhe der doppelten Gebühr für das Gewerbezeugnis, im Widerholungsfalle mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages dieser Gebühr, und beim dritten Mal außerdem mit der Entziehung des Rechts zum Handelsbetrieb.

Derjenige, der ohne im Gewerbezeugnis benannt zu sein, an einer Handelsfirma der bezeichneten Art sich beteiligt, wird im ersten und zweiten Übertretungsfalle mit einer Geldstrafe in Höhe des einfachen bezw. des doppelten Betrages der Gebühr für das Gewerbezeugnis, beim dritten Mal mit einer Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten und mit der Entziehung des

Rechts zur Ausübung irgend eines Handels- oder Gewerbebetriebs bestraft (Art. 1201 StGB). Die Strafbestimmungen der Art. 1200 und 1201 sind in das neue Strafgesetzbuch nicht übergegangen.

§ 61. „Die städtischen Magistrate und in den Städten St. Petersburg, Moskau und Odessa — die kaufmännischen Verwaltungsbehörden haben nach Beendigung eines jeden Jahres, nicht später als im Januar des nächstfolgenden, an das Handelsdepartement über die Handelsfirmen mit denselben Einzelheiten Bericht zu erstatten, wie sie selbst benachrichtigt worden sind."

Zweites Kapitel.

Von den offenen Handelsgesellschaften.

§ 62. „Die offene Handelsgesellschaft wird von zwei oder mehr Gesellschaftern gebildet, welche bestimmt haben, gemeinschaftlich unter einem allen gemeinsamen Namen Handel zu treiben. Sie heißt unter ihrer Firma: Handelshaus."

Anmerkungen:

1. Dieselbe Definition gibt auch § 2129 des Zivilkodex mit Ausnahme des letzten Satzes. Mit Recht hebt *Scherschenewitsch* (§ 15 S. 82) hervor, daß das Hauptmerkmal der offenen Handelsgesellschaft, die Solidarhaft der Gesellschafter nach § 68 in dieser Definition fehlt.

2. Die Firma kann als solche klagen und verklagt werden; sie ist ein vermögensrechtliches Objekt, sie kann verkauft werden und geht nicht ohne weiteres auf den Erwerber des Geschäfts über, wenn nicht ausdrücklich der Übergang der Firma mit dem Geschäft auf den neuen Erwerber vereinbart ist (*Nossenko* Note 3 zu § 71). Die persönlichen Auszeichnungen des Firmeninhabers dagegen, wie der Hoflieferantentitel, Medaillen und andere Ehrenzeichen und dergl. können nicht, als *res publici juris*, Gegenstand der Veräußerung sein (a. a. O.). Die Firma allein ohne das Geschäft ist ebensowenig veräußerlich (*Femelidi* S. 66).

3. Das Firmenrecht kann von einem Dritten verletzt werden durch Führung einer gleichen oder gleichlautenden Firma. In diesem Falle kann gegen den Dritten auf Unterlassung der Weiterführung der fremden Firma wie auch auf Schadensersatz geklagt werden (*Femelidi* S. 67, *Nossenko* Note 4 a. a. O.).

4. Der Übergang des Geschäfts mit der Firma auf einen neuen Erwerber muß in gehöriger Weise bekannt gemacht werden. Geschieht diese Bekanntmachung nicht, so haftet der frühere Inhaber aus Rechtsgeschäften Dritter mit der Firma, selbst wenn solche Rechtsgeschäfte schon nach dem Übergange der Firma auf seinen Nachfolger geschlossen sind, sofern der dritte Kontrahent die Waren, die er an die Firma verkauft, an diese abgeliefert und die Empfangsbescheinigung auf einem Blankett mit Firmendruck erhalten hat. In einem solchen Falle, nimmt der Senat an, hat der Lieferant der Firma im Vertrauen darauf die Waren geliefert, daß er es mit dem bisherigen Inhaber der Firma zu tun habe (S.-E. pro 1897 No. 1113). Selbstverständlich haftet der neue Inhaber der Firma daneben auch noch.

5. Das Handelshaus, d. h. die Gesellschaft mit ihrer Firmenbezeichnung wird als juristische Person und von der Person der einzelnen Gesellschafter verschieden aufgefaßt. Zur Vertretung dieser juristischen Person allerdings sind eben die Gesellschafter berufen und ermächtigt, soweit sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretungsbefugnis ausdrücklich ausgeschlossen sind (*Scherschenewitsch* § 15 S. 83, § 18 I S. 93 ff.).

§ 63. „Die offene Handelsgesellschaft wird durch einen Vertrag errichtet, der nach gegenseitiger Vereinbarung der Gesellschafter auf Grund der in den bürgerlichen Gesetzen über Verträge überhaupt und über Gesellschaften insbesondere gegebenen Vorschriften geschlossen wird."

Anmerkungen:

1. Der Vertrag wirkt konstitutiv: nicht die faktische Vereinigung der Gesellschafter und der Beginn der Geschäfte, sondern der Vertrag bringt die offene Handelsgesellschaft zur Existenz Dritten gegenüber. Die Ansprüche der Gesellschafter untereinander hängen allerdings von dem Vertrage nicht ab. Hat aber die Gesellschaft unter ihrer Firma, ohne einen schriftlichen Vertrag geschlossen zu haben, mit Dritten kontrahiert, so haftet sie ihnen gegenüber gleichwohl, sofern sie nur faktisch ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat (*Scherschenewitsch* § 141, S.-E. bei *Nossenko* Note 1 und 2 zu § 72, Note 1 zu § 79).

2. Die Frage, ob im konkreten Falle die Beteiligung einer bestimmten Person an einem Handelsgeschäft als offene Handelsgesellschaft oder als Beteiligung mit einer Einlage anzusehen ist, ist nicht nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages, sondern nach den tatsächlichen Umständen zu beurteilen: es kann jemand im Vertrage als Kommanditist bezeichnet sein und dennoch auf der Basis der offenen Handelsgesellschaft haften, so z. B. wenn er sich tatsächlich an der Geschäftsleitung beteiligt, in welchem Falle er nicht blos mit seiner Einlage, sondern mit seinem ganzen Vermögen haftet (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 72 HGB).

3. Der Vertrag muß schriftlich sein (§ 59) im Gegensatz zu dem Gesellschaftsvertrage des Zivilrechts, wo Schriftlichkeit nicht erfordert ist (§ 2132 Zivilkodex, *Scherschenewitsch* a. a. O. 3a).

§ 64. „Jede Person, die in eine Gesellschaft zum gemeinsamen Handelsbetriebe mit Einlagekapital eintritt, ist verpflichtet, bei Abschluß des Vertrages über die offene Handelsgesellschaft eine (andere) Person zu bezeichnen, welche sie im Falle ihres Todes behufs Fortsetzung des gemeinsamen Handelsgeschäfts bis zur gesetzmäßig erfolgten Teilung oder Auflösung der Gesellschaft zu vertreten hat."

Anmerkung:

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat nicht die Rechtsunwirksamkeit des Vertrages zur Folge (S.-E. pro 1877 No. 257, 797); in diesem Falle aber tritt nach dem Tode des ohne Bestimmung eines Nachfolgers verstorbenen Gesellschafters die Gesellschaft in Liquidation, sofern eine Einigung zwischen den am Leben befindlichen Gesellschaftern und den Erben des verstorbenen Gesellschafters über die Fortführung des Handelsbetriebes in der bisherigen Weise nicht zustande kommt. Die verbliebenen Gesellschafter sind dann die Liquidatoren und haben die laufenden Geschäfte zum Abschluß zu bringen, aber keine neuen einzugehen; tun sie es aber dennoch, so geschieht es auf ihre eigene Gefahr; die Erben des verstorbenen Gesellschafters haften aus solchen Verbindlichkeiten nicht, haben aber auch keinen Anteil an dem Gewinn aus solchen neuen Geschäften. Treten die Erben in die bestehende Gesellschaft ein, so gehen alle Rechte ihres Erblassers auf sie über, jedoch nicht die persönlichen z. B. die alleinige Vertretungsbefugnis. Im Falle eines solchen Eintritts der Erben wird die Firma und der Geschäftsbetrieb wie bisher fortgeführt, und die formellen Vorschriften des § 59 (Eintragung der Veränderung ins Register usw.), welche zu erfüllen sind, haben auf den Bestand der Firma und des Geschäftsbetriebes keinen Einfluß (S.-E. bei *Nossenko* Note 3 zu § 73, bei *Bertholdt* zu § 73 HGB, *Scherschenewitsch* § 19 a. E. S. 100).

§ 65. „Den Personen kaufmännischen Standes, welche das Recht haben, in ein kaufmännisches Zeugnis eingetragen zu werden, und auf gesellschaftlicher Grundlage Handel treiben, ist es zur Pflicht gemacht, einen Vertrag zu errichten und diesen auf derselben Grundlage, wie dies den mit Einlagekapital Handel treibenden Gesellschaftern vorgeschrieben ist, zur Anmeldung zu bringen und gleichzeitig auch eine Person zur Fortsetzung des Handelsbetriebes im Todesfalle, wie im § 64 bestimmt ist, zu bezeichnen."

Anmerkung:

In ein kaufmännisches Zeugnis können neben dem Familienhaupt die Mitglieder der Familie eingetragen werden. Wenn sie auf gesellschaftlicher Grundlage Handelsgeschäfte betreiben, werden sie auch gesetzlich als offene Handelsgesellschaft behandelt (*Nossenko* Note 4 a. a. O.).

§ 66. „Bei beiden im vorhergehenden Paragraphen (65) bezeichneten Gesellschaftsarten kann die Angabe der Person ohne Verlautbarung in einem versiegelten Pakete geschehen, welches nach dem Tode des Gesellschafters zu entsiegeln ist. Wenn aber die Angabe nicht gemacht ist, so ist nach den in den Zivilgesetzen (§ 1238 Anm. 1 Beil.) gegebenen Vorschriften zu verfahren."

Anmerkung:

Die hier angezogene Beilage ist im Anhang II wiedergegeben.

§ 67. „Der von den Gesellschaftern zu Beginn geschlossene Vertrag hat, wenn er Grundgesetzen sowie dem allgemeinen bürgerlichen und Handelsrechte nicht zuwiderläuft, eine dem Gesetze gleiche Kraft."

Anmerkung:

Einem Grundgesetz zuwiderlaufend und daher ungültig würde z. B. ein Vertrag sein, nach dessen Bestimmungen der aus Juden bestehenden offenen Handelsgesellschaft die Befugnis zustehen soll, Immobiliarbesitz in den westlichen Gouvernements zu erwerben oder zu verwalten, weil dies gemäß Art. 959 des Gesetzes betr. die Stände (*Swod Sakonow* Bd. IX) den Juden dort verboten ist (S.-E. bei *Bertholdt* zu § 76 HGB No. 2).

§ 68. „Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haften für alle Schulden derselben gemeinschaftlich und jeder einzeln mit ihrem ganzen Vermögen, dem beweglichen und unbeweglichen."

Anmerkung:

Die Haftung ist genau diejenige des § 128 des deutschen Handelsgesetzbuchs. Der Senat nimmt aber an, daß wegen Forderungen einer Firma diese nur verklagt werden kann, abgesehen von dem Falle, wo der Inhaber der Firma eine Einzelperson ist, oder wo gegen den vertretungsberechtigten Gesellschafter geklagt wird (S.-E. bei *Nossenko* Note 5 zu § 77). Allerdings kann dann aus einem solchen Urteil gegen die Firma auch das besondere Vermögen jedes einzelnen Gesellschafters in Anspruch genommen werden. Zutreffender dagegen und in Übereinstimmung mit dem Sinn und dem Wortlaut des § 68 nimmt *Scherschenewitsch* (§ 18 a. E. S. 96) an, daß es dem Gläubiger überlassen ist, wen er verklagen will, die Firma, die Gesellschafter, alle oder einzeln, wie es ihm am zweckmäßigsten erscheint (cf. auch die Anmerkung 2 zu § 63).

§ 69. „Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann nicht zu gleicher Zeit auch Gesellschafter einer anderen offenen Handelsgesellschaft sein."

Anmerkung:

Dieses Verbot (des § 69) der Beteiligung eines Gesellschafters an einem anderen Handelshause ist nach *Scherschenewitsch* (§ 17 III S. 90 f.), der es mit der Entstehungsgeschichte des § 69 und der ihm zu Grunde liegenden Rücksichtnahme auf das Interesse Dritter und die Kreditfähigkeit der Gesellschaft begründet, *publici juris* und durch entgegenstehende Vereinbarungen der Gesellschafter nicht zu beseitigen. Nicht nur die Beteiligung an einem anderen Handelshause ist dem Gesellschafter verboten, sondern auch der eigene gleiche oder gleichartige Handelsbetrieb; dagegen kann er Aktionär einer Aktiengesellschaft, oder nicht persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein (a. a. O.).

§ 70. „Die gegenseitigen Verbindlichkeiten unter den Gesellschaftern, die mit Dritten auf den gemeinschaftlichen Namen des Hauses eingegangenen Verbindlichkeiten, die Zeitdauer oder die zeitliche Unbeschränktheit der Gesellschaft hängt von der Bestimmung des gegenseitigen Vertrages ab."

Anmerkungen:

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auch maßgebend für die Höhe der von den Gesellschaftern einzuwerfenden Einlagen und für die Art der Gewinnverteilung. Enthält aber der Gesellschaftsvertrag darüber keine Bestimmungen, so ist im Zweifel anzunehmen. daß alle Gesellschafter gleiche Einlagen bei gleicher Gewinn- und Verlustbeteiligung machen müssen. Ist vereinbart, daß die einzelnen Gesellschafter verschieden hohe Einlagen machen, so beteiligen sie sich, im Zweifel, an dem Gewinn nach dem Verhältnis ihrer Einlagen (*Scherschenewitsch* § 17 A. S. 87, B. S. 92).

2. Die Nichterfüllung wesentlicher Vertragsbedingungen (z. B. Nichteinzahlung der Einlage, Nichtausführung eines gewordenen Auftrags der Gesellschaft, grobe Pflichtverletzung) durch den einen Gesellschafter berechtigt die anderen Gesellschafter zur Auflösung des Vertrages (*Nossenko* Note 4 zu § 79).

3. Der für eine bestimmte Zeitdauer geschlossene Gesellschaftsvertrag kann nach Ablauf derselben stillschweigend fortgesetzt werden: der Vertrag gilt in diesem Fall für unbestimmte Zeit, kann aber zu jeder Zeit ohne Kündigung von jedem Gesellschafter aufgelöst werden (a. a. O. Note 9).

4. Die Klage eines Gesellschafters auf Auflösung der Gesellschaft (Liquidation) muß sich nicht gegen die Gesellschaft, sondern gegen die anderen Gesellschafter richten (a. a. O. Note 10).

5. Ein Gesellschafter, der durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen ist, ist gleichwohl berechtigt, sich jederzeit von dem Gange des Geschäfts durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher zu unterrichten; er kann auch aus den Büchern Auszüge machen und von den vertretungsberechtigten Mitgesellschaftern Aufklärung verlangen; dies alles kann er aber nur persönlich, nicht durch Dritte tun (*Scherschenewitsch* § 17 II).

Drittes Kapitel.

Von den Kommanditgesellschaften.

§ 71. „Eine Kommanditgesellschaft wird gebildet aus einem oder mehreren Gesellschaftern in Verbindung mit einem oder mehreren Einlegern (Kommanditisten, d. Ü.), welche den ersteren gewisse Beträge ihrer Kapitalien in größerer oder geringerer Höhe zum Handelsbetriebe anvertrauen. Sie wird als Handelshaus unter dem Namen der Gesellschafter und (der Angabe. d. Ü.) des Gesellschaftsverhältnisses bezeichnet."

Digitized by Google

Anmerkungen:

1. Wie die Bestimmung ergibt und der nachfolgende § 72 näher darlegt, ist in der Kommanditgesellschaft eine Vereinigung der offenen Handelsgesellschaft und der stillen Gesellschaft gegeben. Die ungleiche Haftung der beiden Arten Gesellschafter ist hier das Charakteristische. Die Gesellschafter haften auf Grundlage der Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditisten dagegen mit ihrer Einlage, mit dieser haften sie während der ganzen Vertragsdauer, eine Rückforderung derselben vor Ablauf der Vertragszeit ist ausgeschlossen: eine nicht sachgemäße Behandlung der Einlage berechtigt nach § 670 Zivilkodex nur dazu, Vertragserfüllung ev. auch Liquidation zu verlangen (*Scherschenewitsch* § 21, 3, *Nossenko* Note 3 (8) zu § 82).

Entscheidend für das Maß der Haftung des einzelnen Beteiligten an der Kommanditgesellschaft (ob als Kommanditist mit der Einlage oder als Gesellschafter mit dem ganzen Vermögen) ist nicht der Inhalt des Vertrages allein, sondern die Art seiner faktischen Beteiligung an der Gesellschaft: ein Kommanditist, der an der Geschäftsleitung teilnimmt, haftet z. B. im Falle des Konkurses auf der Grundlage der offenen Handelsgesellschaft mit seinem ganzen Vermögen (*Bertholdt* zu § 81 HGB 2, 3 und § 86, cf. Anm. 2 zu § 63).

2. Ein Aufkaufen oder der Erwerb der Anteile der Kommanditisten durch die persönlich haftenden Gesellschafter ist unzulässig (S.-E. bei *Nossenko* a. a. O. Note 4).

3. Der Kommanditist, welcher beim Ausscheiden aus der Gesellschaft seine Einlage zurückerhalten hat, obgleich die Schulden der Gesellschaft zu dem fraglichen Zeitpunkt das Einlagekapital übersteigen, haftet Dritten gegenüber in Höhe der zurückerhaltenen Einlage aus der ungerechtfertigten Bereicherung. Ebenso muß der Kommanditist, der Dividende erhalten hat zu einer Zeit, da das Geschäft keine Dividende ergab, die empfangene Dividende als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgewähren. Überhaupt ist jede Transaktion zwischen Gesellschaftern und Kommanditisten zum Nachteil Dritter diesen gegenüber rechtsunwirksam (Allerhöchst bestätigte Meinung des Staatsrates vom 28. 1. 85, durch welche nur die schon bestehende Judikatur des Senats bestätigt wurde). Hierher gehört auch der entgeltliche Erwerb des Anteils eines Kommanditisten durch einen persönlich haftenden Gesellschafter, da ein solcher Erwerb nichts anderes als die Auszahlung des Kommanditistenanteils aus dem Gesellschaftsvermögen darstellt; denn der persönlich haftende Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, und ein solcher Erwerb bedeutet eine Verringerung der vermögensrechtlichen Sicherheit des Gesellschaftsvermögens in Höhe der ausgezahlten Summe (S.-E. bei *Nossenko* Note 9 zu § 82, *Scherschenewitsch* § 23 a. E. S. 110).

§ 72. „In der Kommanditgesellschaft unterstehen die Gesellschafter denselben Bestimmungen, welche in den §§ 59, 60, 62—70 für die offene Handelsgesellschaft gegeben sind."

Anmerkungen:

1. Von erheblicher Bedeutung für die Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft ist auch hier die Benachrichtigung und Eintragung gemäß § 59, welche Dritten gegenüber die Kreditsicherheit der Gesellschaft gewährleisten soll. Daher kann auch der Kommanditist, von dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft die erforderliche Benachrichtigung nicht erfolgt, auch seine Einlage nicht zurückerhalten (*Nossenko* Note 1 zu § 82). Umgekehrt ändert die Nichtbeobachtung der Formalvorschriften der §§ 59, 60, 76 beim Eintritt neuer Kommanditisten nichts an deren Haftung: in

dieser Hinsicht begründet der bloße Eintritt der Kommanditisten in die Gesellschaft ihre Haftung gemäß der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, sollte auch die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der Kaufmannschaft unterblieben sein (S.-E. bei *Nossenko* Note 7 zu § 82 a. E.).

2. Ebenso ist die Nichterfüllung der Vorschriften aus §§ 59, 60 für die inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschafter und Kommanditisten untereinander belanglos (*Nossenko* a. a. O. Note 8).

§ 73. „Die Einleger (Kommanditisten, d. Ü.) sind an der Gesellschaft lediglich mit der bestimmten Einlage beteiligt und treten nicht in die Geschäftsführung derselben ein."

Anmerkung:

Der Kommanditist als solcher erlangt noch keine Kaufmannsqualität, er braucht also kein Kaufmannszeugnis deswegen zu lösen (*Scherschenewitsch* § 21 III).

§ 74. „Der Kommanditist kann in dieser seiner Eigenschaft mit Niemandem eine Verbindlichkeit auf den Namen des Handelshauses eingehen."

Anmerkung:

Der Kommanditist kann als solcher die Gesellschaft auch vor Gericht nicht vertreten (*Nossenko* zu § 84), wenn er nicht hierzu von der Gesellschaft besonders bevollmächtigt wird.

§ 75. „Der Kommanditist, der seine Einlage macht, haftet im Falle des Zusammenbruchs des Hauses (der Firma, d. Ü.) nur mit der baren Einlage."

Anmerkung:

Die bare Einlage ist nicht bloß der bezahlte, sondern auch der rückständige Betrag derselben (*Scherschenewitsch* § 23 I S. 107). Seitens der Gläubiger der Gesellschaft kann der Kommanditist auf Zahlung des Rückstandes oder des schuldigen Betrages nur dann belangt werden, wenn die Gesellschaft in Konkurs geraten ist (*Nossenko* Note 1 zu § 85, *Scherschenewitsch* § 24 a. E. S. 111).

§ 76. „In der Benachrichtigung der Kaufmannschaft von der Eröffnung der Kommanditgesellschaft sowie in dem bei der zuständigen Verwaltung einzureichenden Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage (§§ 59, 60) können die Kommanditisten nur in dem Falle namhaft gemacht werden, wenn diese es selbst wünschen. Die Höhe jedoch des von ihnen eingeworfenen Kapitals muß angegeben sein (§ 60 Ziffer 4)."

Anmerkung:

Durch die Eintragung und Benennung in der Benachrichtigung wird der Kommanditist noch nicht persönlich haftender Gesellschafter, er kann aber wegen des hieraus etwa entstehenden Schadens bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften schadenersatzpflichtig werden (*Scherschenewitsch* § 22 a. E. S. 106, cf. auch Anm. 1 zu § 71 a. E.)

Viertes Kapitel.

Von den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften auf Anteile.

§ 77. „Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile sowie kaufmännische Bankhäuser und andere private Kreditinstitute werden auf Grund der in den bürgerlichen Gesetzen und in der Kreditordnung gegebenen Bestimmungen in vorschriftsmäßiger Weise errichtet."

Digitized by Google

Anmerkung:

Die Zivilgesetze, auf welche hier verwiesen wird, sind die §§ 2139 bis 2198 des Zivilkodex, welche im Bd. VII 327 ff., 385, Bd. IX 176 Ztsch. wiedergegeben. In den Zivilgesetzen ist deswegen den Normen über die Aktiengesellschaften der Platz eingeräumt, weil diese nach russischem Recht keineswegs ein ausschließlich handelsrechtliches Institut sind: die Aktiengesellschaft kann eine handelsrechtliche sein, wenn ein Handelsgewerbe den Gegenstand ihres Betriebes ausmacht; dagegen ist eine Aktiengesellschaft zur Gründung und Unterhaltung eines zoologischen Gartens, eines Museums oder dergl. keine handelsrechtliche (*Scherschenewitsch* § 26 IV S. 116).

§ 78. „Die Art und die Eigenschaft der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften auf Anteile, die ihnen eingeräumten besonderen Vorzüge und die Zeitdauer ihrer Wirksamkeit werden durch ihre Privatstatuten bestimmt."

Anmerkungen:

1. Die Gesetzesnormen, welche die Privatstatuten zu beobachten haben, sind die in der Anm. zu § 77 erwähnten Bestimmungen des Zivilkodex.

2. Die von den Gründern der Aktiengesellschaft geschlossenen Verträge sind für diese nur dann verbindlich, wenn sie statutengemäß in diese Verträge eingetreten sind (*Nossenko* zu § 88 Note 2).

3. Die Aktionäre haben ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Skripturen der Aktiengesellschaft (a. a. O. Note 8).

4. Nach Auflösung der Aktiengesellschaft sind Klagen gegen sie gegen alle früheren Aktionäre derselben und nicht gegen die Verwaltung oder einen der Direktoren zu richten (a. a. O. Note 9).

Fünftes Kapitel.

Von den Arteigesellschaften.

§ 79. „Artels werden die Gesellschaften von Arbeitern genannt, welche von diesen nach gegenseitiger Vereinbarung errichtet werden zum Zwecke der Verrichtung von Diensten, Arbeiten oder Gewerben, welche die Kräfte eines Menschen übersteigen."

„Anmerkung:

1. Arbeitsartels werden auf Grund besonderer Vorschriften begründet.

2. Im Jahre 1885 ist der Allerhöchste Befehl ergangen: dem Finanzminister wird es überlassen, sowohl in der Stadt Taganrog als auch in anderen Hafenstädten die Gründung von einem oder mehreren Artels für die Ausladung und Verladung von Waren auf Schiffe mit der Maßgabe zu genehmigen, daß in die von dem Finanzminister zu bestätigenden Statuten dieser Artels Bestimmungen darüber aufgenommen werden: 1. daß den Artels nicht das ausschließliche Recht auf Ausführung der von ihnen zu verrichtenden Arbeiten zugeeignet wird, und daß es daher von den Redern und Handeltreibenden abhängt, wegen Ausladung und Verladung der ihnen gehörigen Waren die Dienste der Artels in Anspruch zu nehmen, oder diese Arbeiten durch den Artels nicht angehörige Verlader ausführen zu lassen, sofern diese Verlader der Aufsicht der Zollbehörde hinsichtlich der Ausladung und Verladung von der Verzollung unterliegenden Waren unterstehen; 2. daß die vom Artel für das Amt eines Ältesten gewählte Person nicht anders seine Amtsobliegenheiten beginnen kann, als bis sie in diesem Amte von der Ortszollbehörde bestätigt wird; 3. daß der Ortspolizeibehörde und dem Zollamt ein vollständiges Verzeichnis der Artelmitglieder einzureichen ist, wobei es der örtlichen Gouvernementsbehörde (dem Gouverneur, Stadthauptmann, Oberpolizeimeister) und ebenso der Zollbehörde freisteht, den Ausschluß einzelner

Mitglieder wegen ihrer Unzuverlässigkeit aus dem Artelverbande zu fordern; 4. daß die örtliche Gouvernementsbehörde das Recht hat, das Artel in dem Falle ganz zu schließen, wenn dessen Handlungen als mit seinen Statuten nicht übereinstimmend oder als bestehenden Gesetzen widersprechend anerkannt sind."

Anmerkungen:

1. Die Artels (die älteste russische Form der Assoziation) stellen nach der Judikatur des Senats eine juristische Person dar (*Femelidi* S. 130) und haben eine persönliche Beteiligung unter Solidarhaft ihrer Mitglieder (§ 87) zur Grundlage (*Scherschenewitsch* § 14 III 1, *Femelidi* a. a. O., *Nossenko* zu § 89 Note 2). Die Artels können als solche Vermögen erwerben und Geschäfte abschließen, für welch letztere in der Regel Schriftlichkeit nicht erfordert ist (*Nossenko* a. a. O. Note 4, *Bertholdt* zu § 89 No. 1).

2. Durch Entscheidung des Regierenden Senats pro 1881 unter No. 74 ist (gemäß § 33 der Verordnung vom Jahre 1827 betreffend die Lastträger) der Lastträgergenossenschaft beim Zollamt von St. Petersburg das ausschließliche Recht auf Ausführung der Verladungs-, Löschungsarbeiten usw. zugesprochen worden (*Bertholdt* a. a. O. Note 2).

§ 80. „Artels können sowohl zur Ausübung eines fortdauernden Gewerbes als auch zur Verrichtung einer zeitweiligen Arbeit errichtet werden."

Anmerkung:

Gemeint sind hier, wie § 82 ergibt, die Börsen- oder die handelsgewerblichen Artels, da die genossenschaftliche Vereinigung von Arbeitern in der Artelform auch zu anderen Zwecken zulässig und üblich ist (*Nossenko* zu § 89 Note 1).

§ 81. „Die Zusammensetzung der Artels und die Ordnung ihrer inneren Verwaltung werden durch die von deren Mitgliedern nach gegenseitiger Vereinbarung angenommenen Artelverträge oder durch die Statuten und Satzungen bestimmt, welche in vorschriftsmäßiger Ordnung bestätigt sind."

Anmerkung:

Die Zusammensetzung, d. h. die Organisation, welche zugleich auch die Vertretung des Artels vorsieht und durch die Statuten bestimmt wird. Auch die Aufnahmebedingungen für neu eintretende Mitglieder werden durch die Statuten festgestellt, ebenso wie die Verwaltung des Artelvermögens.

§ 82. „Die Artels, welche an der Börse, beim Zollamt, in den städtischen Lagerhäusern und Löschplätzen, auf den Märkten und dem ähnlichen Handelseinrichtungen Arbeiten verschiedener Art verrichten, werden Börsenartels genannt. Auf dieselben finden die in den nachfolgenden §§ 83—93 gegebenen Vorschriften Anwendung."

§ 83. „Die Börsenartels bestehen aus wirklichen Artelmitgliedern, Neulingen und Lehrburschen. Jedes Artel hat seinen Ältesten und Kassierer, die auf ein Jahr und von nicht weniger als einem Drittel der Artelmitglieder zu wählen sind."

Anmerkung:

Von diesem als offizieller Vertreter des Artels gewählten Ältesten verschieden sind die Ältesten, welche eine Gruppe von Artelmitgliedern bei gemeinsamer Verrichtung einer Arbeit aus ihrer Mitte zur Anführung der Kolonne wählen. Diese letzteren sind Kolonnenführer und haben keinerlei amtlichen Charakter.

§ 84. „Wer Artelmitglied werden will, hat das Eintrittsgeld bar zu erlegen, und im Unvermögensfalle wird ihm dieses Eintrittsgeld jährlich von dem Verdienstanteil bei der Teilung aus dem gemeinsamen Gewinn zurückbehalten."

Anmerkung:

Dieses Eintrittsgeld wird dem ausscheidenden Artelmitglied nicht zurückgewährt, vielmehr wird ihm bei seinem Ausscheiden der Vermögenswert seiner Mitgliedschaft ausgezahlt. Denn die Artelmitgliedschaft repräsentiert nach der Rechtsprechung des Senats einen ziffermäßigen Vermögenswert, welcher den Anteil des Mitglieds bildet und sein Eigentum ist (*Nossenko* zu § 94 cf. Anm. zu § 91).

§ 85. „Wer in das Artel eintritt, ohne das Eintrittsgeld bezahlt zu haben, wird, solange es nicht durch sein Verdienst gedeckt ist, als Neuling oder als Lehrbursche angesehen."

§ 86. „Jeder in das Artel Eintretende hat dem Ältesten seine Unterschrift dahin zu geben, daß er die Satzungen des Artels annimmt und sich verpflichtet, dessen allgemeinen Vorschriften zu gehorchen."

Anmerkungen:

1. Die Grenzen für die Vertretungsmacht des Ältesten sind im Gesetze nicht angegeben; es ist nur bestimmt, daß jedes Artelmitglied den Satzungen des Artels zu gehorchen habe.

2. Die Artelssatzungen sind ausschließlich für alle Handlungen des Artels maßgebend, und die Beschlüsse des Artels (der Generalversammlungen) unterliegen der gerichtlichen Prüfung nur nach ihrer formalen Seite, d. h. die gerichtliche Prüfung hat sich lediglich darauf zu beschränken, ob die Artelbeschlüsse formell statutengemäß gefaßt sind. Ob aber ein Artelbeschluß materiell gerechtfertigt ist, ist der gerichtlichen Nachprüfung entzogen, so kann z. B. das Gericht nicht prüfen, ob ein Mitglied mit Recht durch Artelbeschluß vom Artel ausgeschlossen ist, sofern der Beschluß statutengemäß richtig gefaßt ist. Aber auch nicht jeder geringfügige Formfehler kann die Anfechtung des Artelbeschlusses begründen. So ist z. B. die Unterzeichnung des Beschlusses nicht an dem Orte, wo er gefaßt wurde, als unwesentlicher, die Rechtsgültigkeit des Beschlusses nicht aufhebender Formfehler erklärt worden (S.-E. pro 1893 No. 1157), weil die Statuten eine Bestimmung nach dieser Richtung nicht enthielten. Dagegen ist ein Artelbeschluß als ungültig aufgehoben worden, weil der Gegenstand der Beschlußfassung nicht allen Artelmitgliedern — wie die Statuten vorschreiben — bei Einberufung der Generalversammlung mitgeteilt worden ist (S.-E. pro 1892 No. 600 bei *Nossenko* zu § 96 HGB Note 1). Die Prüfung der Frage, ob ein Artelbeschluß innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz geblieben ist, ist als eine materiellrechtliche nicht anzusehen und kann der gerichtlichen Beurteilung nicht entzogen werden. So sind die Beschlüsse eines Artels, durch welche gegen ein Mitglied desselben wegen der einen und derselben Verfehlung verschiedene Strafen verhängt, als über die dem Artel zustehenden Befugnisse hinausgehend aufgehoben worden (*Nossenko* Note 4 zu § 96).

3. Das handelsgewerbliche oder Börsenartel untersteht dem Börsenkomitee als der übergeordneten Aufsichtsinstanz: das Artel hat in Aufsichtsangelegenheiten die Anordnungen des Börsenkomitees zu befolgen. Eine Nachprüfung der Beschlüsse des Artels steht jedoch dem Börsenkomitee weder nach der formellen noch nach der materiellrechtlichen Seite zu. Vielmehr steht die Nachprüfung der Artelbeschlüsse (wie unter 2 ausgeführt, nur nach der formellen Seite) dem Gerichte zu (a. a. O. Note 6 und 8).

4. Nach den Statuten des Börsenartels zu Moskau ist für die Aufnahme eines Mitglieds in das Artel außer der Entrichtung des Eintrittsgeldes noch ein schriftlicher Aufnahmebeschluß des Artels vorgeschrieben; der gleiche Beschluß ist für den Ausschluß eines Mitglieds Bedingung. Die Prüfung der Gründe für den Ausschluß ist dem Gerichte entzogen. Der Ausschluß ist nach diesen Statuten für den Fall zulässig, daß das Artel das Mitglied als unzuverlässig und das Ansehen des Artels gefährdend erachtet. Es ist aber dem Ermessen des Artels selbst überlassen, die Tatsachen zu würdigen, welche die Unzuverlässigkeit des Mitglieds und die Gefährdung des Ansehens des Artels durch dasselbe begründen. Nach denselben Statuten steht es auch dem Artel frei, beim Ausschluß eines unzuverlässig erachteten Mitglieds ihm eine Geldstrafe aufzuerlegen, seinen Mitgliedsanteil zu verkaufen und von dem Erlöse den Betrag der Geldstrafe in Abzug zu bringen. Auch in dieser Beziehung ist die Tatsachenwürdigung der Artelbeschlüsse durch das Gericht nicht nachzuprüfen, und zwar selbst dann nicht, wenn das Vergehen, wegen dessen der Ausschluß und die Bestrafung des Mitglieds durch das Artel erfolgte, Gegenstand einer strafrechtlichen Prüfung war (z. B. Unterschlagung oder Diebstahl) und das angeklagte Mitglied als unschuldig freigesprochen wurde. Die Freisprechung des Mitglieds durch den Strafrichter hindert das Artel nicht, die Tatsachen nach seiner Auffassung anders zu würdigen: es kann trotzdem die Überzeugung gewinnen, daß das betreffende Mitglied unzuverlässig ist und durch sein Verhalten das Vertrauen zu dem Artel erschüttert werden kann (S.-E. a. a. O. Note 6 und 8).

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann das Artel auf Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses (wegen formeller Fehler, cf. oben unter 2) verklagen; ist die Ausschließung aufgehoben, so kann das Mitglied seine Wiederaufnahme sowie Nachzahlung seines Verdienstanteils für die Zeit seines Ausschlusses verlangen (a. a. O. Note 9). Ist die Artelmitgliedschaft (der Anteil, cf. oben unter 4) bereits veräußert, so muß die Klage auf Anerkennung als Mitglied (auf Anerkennung des Eigentumsrechts an diesem Anteil) gegen die Person sich richten, an welche die Mitgliedschaft veräußert ist (a. a. O. Note 10).

§ 87. „In jedem Artel müssen alle für einander bürgen und für Verlorenes oder Beschädigtes aufkommen."

Anmerkungen:

1. Das Artel haftet als juristische Person für die Handlungen seiner Mitglieder aus Anlaß der Ausführung eines vom Artel übernommenen Auftrags in vermögensrechtlicher Hinsicht; wegen einer von einem Mitglied hierbei etwa begangenen Straftat aber haftet das betreffende Mitglied persönlich (S.-E. bei *Nossenko* Note 1 zu § 97).

2. Das Artel kann, wenn es den durch die Handlungen eines seiner Mitglieder bei Ausführung eines Auftrags verursachten Schaden ersetzt hat, auf Erstattung dieses Schadens gegen das betreffende Mitglied nur auf gerichtlichem Wege klagbar werden, wobei es die Höhe des Schadens und das Verschulden des Mitglieds nachzuweisen hat; eine Strafe aber gegen das betreffende Mitglied wegen seiner schadenbringenden Handlung kann das Artel aus eigener Machtbefugnis verhängen (a. a. O. Note 7 zu § 96).

3. Für den dem Auftraggeber bei Ausführung eines Auftrags verursachten Schaden haftet in erster Linie das Artelvermögen, welches aus den Beitrittsgeldern oder Einlagen der Mitglieder sich zusammensetzt und in der Regel bei dem Börsenkomitee zur Sicherung der etwaigen Auftraggeber eingezahlt wird (zum größeren Teile). Nach den Statuten des Börsenartels zu Rostow am Don haftet dies beim Börsenkomitee deponierte Artel-

vermögen nicht allen Auftraggebern, „Prinzipalen“ des Artels, sondern nur denjenigen, welche sich in das vom Börsenkomitee geführte Auftraggeberbuch haben eintragen lassen und für das Recht, die Dienste des Artels in Anspruch nehmen zu können, den alljährlich festgestellten Beitrag beim Börsenkomitee entrichten. Andere Personen dagegen, welche diese Eintragung und Beitragszahlung unterlassen, können zwar auch dem Artel Aufträge zur Ausführung von Arbeiten und Geschäften erteilen, sie tun das aber auf eigenes Risiko; erleiden sie dabei Schaden, so können sie wegen dessen Ersatzes an das beim Börsenkomitee deponierte Artelkapital sich nicht halten. Selbstverständlich können auch diese letzteren Auftraggeber im Falle einer durch das Artel begangenen Vertragsverletzung Schadensersatz von ihm nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verlangen (a. a. O. Note 2). Das gleiche Recht auf Schadensersatzleistung nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen steht auch denjenigen Auftraggebern gegen das Artel zu, die bei Erteilung ihres Auftrags an das Artel die formellen Vorschriften der Artelstatuten nicht erfüllt haben; nur der besonderen durch die Statuten gewährten Vorrechte gehen sie in diesem Falle verlustig (a. a. O. Note zu § 98).

§ 88. „Die Mitglieder des Börsenartels leisten ihre Arbeit und Dienste für bestimmten Lohn, der nach Vereinbarung mit den Arbeitgebern festgesetzt wird.“

§ 89. „Die Mitglieder des Börsenartels haben Abzeichen zum Tragen auf der Brust oder an dem Hute.“

§ 90. „Der Arbeitgeber, welcher für seine Arbeiten ein Artel angenommen hat, kann nicht für seine Angelegenheiten ein anderes Artel zur Unterbietung des zuerst von ihm angenommenen Artels dingen, und wenn Artelmitglieder eine Arbeit übernommen haben, zu deren Ausführung ihre Zahl nicht ausreicht, so sind sie verpflichtet, Tagearbeiter für ihre Rechnung zu dingen, sollte dies auch unter Zuzahlung geschehen.“

§ 91. „Die Beschäftigung aller in den Artels befindlichen Personen sind verschieden, ihrem Wesen nach bilden sie einen Gegenstand: Arbeiten oder Dienstleistungen, und hierfür erhält jeder von der gesamten Verteilungssumme seinen Lohn nach Berechnung, d. h. der das Eintrittsgeld entrichtet hat, den vollen Betrag, und der es nicht entrichtet hat, mit einem Abzug.“

Anmerkungen:

1. Die Artelmitgliedschaft stellt ein vermögensrechtliches Objekt dar, dessen Wert je nach dem mehr oder weniger günstigen Fortgang der Artelgeschäfte und nach der Höhe des Kapitalvermögens des Artels Schwankungen unterworfen ist. Die Mitgliedschaft ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Aktie oder einem Anteil an einem Unternehmen, vielmehr wird der Bezug von Dividenden, auf welche das Artelmitglied ein Recht hat, außer der Zugehörigkeit zum Artel als Mitglied noch durch die persönliche Dienstleistung des Mitglieds oder seines Vertreters bedingt; nur wenn beides zusammentrifft: Mitgliedschaft und Dienstleistung, ist das Recht auf Dividendenbezug gegeben, es sei denn, daß das Mitglied durch das Artel in schuldhafter Weise an der Dienstleistung verhindert wird, in welchem Falle es auch ohne Dienste geleistet zu haben, die ihm zukommende Dividende beanspruchen kann (*Nossenko* zu § 98 Note 1).

2. Die an die Mitglieder des Artels zu verteilende Dividende setzt sich zusammen aus den Beträgen der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Zinsen des Artelkapitals und den Quoten des Gesamtverdienstes.

Die Dividende ist demgemäß der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil an den gesamten Einkünften des Artels (a. a. O. Note 1 und 3).

3. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Artelverbande ist unbedingt mit dem Verkauf seines Anteils an einen andern verknüpft. Nur in diesem Falle, wenn der Anteil des Mitglieds an einen Dritten verkauft ist, oder aber, wenn dem Mitglied die Verfügungsbefugnis über seinen Anteil entzogen ist, kann das Artel als verpflichtet erachtet werden, dem Ausscheidenden den Wert seines Anteils auszuzahlen. Das Eintrittsgeld ist schon in diesem Werte miteinbegriffen (a. a. O. Note 4).

§ 92. „Die Ältesten und Kassierer, welche in den Angelegenheiten des Artels abwesend sind, erhalten, wenn sie auch nicht arbeiten, einen Anteil gleich den besten Arbeitern im Artel."

§ 93. „Die Zeitdauer für die Dienstleistung (Begründung, d. Ü.) der Börsenartels darf nicht weniger als ein Jahr betragen. Ein Artel darf sich nicht auflösen, bevor es die übernommene Arbeit beendet hat."

Anhang I.

Von der Ordnung der Begründung von Kommissionsbureaus für Privatgeschäfte.

(Beilage zu § 46 des Handelsgesetzbuchs.)

1. „Bureaus, welche von Privatleuten zu Kaufs- und Verkaufsgeschäften im Auftrage von Privatpersonen, desgleichen zur Aufnahme von Kapitalien, Mietung von Häusern und Ermittelung von Leuten für verschiedene private Dienststellen eröffnet werden, zerfallen in zwei Kategorien: zur ersten gehören die Bureaus, welche Geschäfte mit Auswärtigen, nicht am Sitze des Bureaus Wohnhaften, im Wege der Korrespondenz zu machen beabsichtigen; zur zweiten Bureaus, deren Geschäftskreis sich auf den Ort ihres Bestehens beschränkt."

2. „Die Gründer von Bureaus der ersten Kategorie (Art. 1 dieser Beil.) müssen, unabhängig von der Lösung von Gewerbezeugnissen, behufs Sicherstellung gegen sie etwa entstehender Ansprüche und überhaupt zur Befestigung ihres Kredits eine Kaution im Betrage von fünfzehntausend Rubeln für jedes Bureau bestellen; die Gründer von Bureaus der zweiten Kategorie aber müssen zu diesem Zwecke siebentausendfünfhundert Rubel für jedes Bureau hinterlegen."

3. „Die seitens der Gründer von Kommissionsbureaus zu hinterlegende Kaution kann entweder in barem Gelde bestehen oder in verzinslichen Wertpapieren, die vom Staate emittiert oder garantiert sind. Diese Papiere werden zu dem Werte angenommen, welcher vom Finanzminister für die Entgegennahme von Kautionen für die Akzise festgestellt ist. Die Koupons der hinterlegten Papiere werden nach Eintritt ihrer Fälligkeit den Eigentümern der Papiere ausgehändigt. Die Ordnung der Hinterlegung und Aufbewahrung der Kautionen festzusetzen, ist der Vereinbarung zwischen dem Finanzminister und dem Minister des Innern anheimgegeben.

4. Die Konzession zur Eröffnung des Bureaus wird vom Minister des Innern erteilt.

5. „Die Personen, die Konzession zur Eröffnung eines Kommissionsbureaus erster Kategorie erlangt haben, können ohne Bestellung einer weiteren Kaution außerhalb der Städte, wo die Bureaus errichtet sind, Filialen des Bureaus eröffnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl derselben, ohne Erhöhung der ursprünglichen Kaution, drei auf jedes Bureau nicht übersteigen darf, im Falle aber der Eröffnung von mehr als drei Filialen die erwähnten Personen für jede Filiale eine Ergänzung der Kaution im Betrage von viertausend Rubeln zu hinterlegen haben."

6. „Die Gründer der Bureaus können die Zinsen von ihren Kautionen nutzen, aber die Kaution selbst muß während der gesamten Tätigkeitsdauer des Bureaus unversehrt bleiben und zwar im vollen Betrage, weswegen die aus ihr etwa zu leistenden Zahlungen von den Gründern durch neue Einzahlung ergänzt werden müssen; falls jemand sich dessen weigert, so wird das Bureau sofort geschlossen, und solches in den Zeitungen beider Residenzen bekannt gemacht. Bei Schließung eines Bureaus durch Maßnahmen der Regierung oder auf eigenen Wunsch des Gründers werden die vorgeschriebenen Aufgebote der Gläubiger erlassen und die dem Gründer gehörende Kaution wird endgültig nicht anders zurückgegeben, als nach Ablauf der Aufgebotsfrist und nach Befriedigung der Ansprüche, welche etwa angemeldet und von den zuständigen Behörden als gerechtfertigt anerkannt sind."

7. „Die Angelegenheiten betreffend die Zahlungsfähigkeit oder ordnungswidrige Handlungen der Bureaus hinsichtlich ihrer Gründer werden, wie solches für Handelssachen überhaupt vorgeschrieben ist, behandelt."

8. „Bureaus, welche ausschließlich die Vermittelung von Anstellungen von Personen im Privatdienste zum Zwecke haben, können zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reiche oder im Bereiche eines Gouvernements auf Grund folgender Regeln gegründet werden: 1. Bei der Gründung von Bureaus, die ihren Geschäftsbetrieb auf das ganze Reich ausdehnen, haben deren Inhaber eine Kaution im Betrage von fünftausend Rubeln zu hinterlegen; 2. Die Inhaber von Bureaus, welche für den Geschäftsbetrieb im Bereiche eines Gouvernements bestimmt sind, haben für jedes von ihnen errichtete Bureau folgende Kautionen zu bestellen: für Bureaus, die in den Residenzen und ebenso in den Städten Warschau, Odessa, Riga, Wilna, Kijew und Charkow errichtet werden, je zweitausend Rubel; in den übrigen Gouvernementsstädten je eintausend Rubel und an anderen Orten des Reiches je fünfhundert Rubel; 3. Die Konzession zur Eröffnung der Bureaus wird von dem örtlichen Gouverneur, Stadthauptmann oder Oberpolizeimeister erteilt, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Kurator des Lehrbezirks, falls zu den programmmäßigen Geschäften des zu errichtenden Bureaus die Empfehlung von Personen gehört, die sich mit pädagogischer Tätigkeit befassen."

9. „Dem Minister des Innern ist es überlassen, nach denselben Grundsätzen, welche für die Eröffnung von Kommissionsbureaus der zweiten Kategorie festgestellt sind, die Konzession zur Errichtung von öffentlichen Dienstmanns-

instituten zu erteilen, welche gegen eine taxmäßige Vergütung die Ausführung verschiedener Aufträge von Privatpersonen übernehmen."

10. „Kommissions-, Auskunfts- und dergleichen Bureaus in den Gouvernements des Königreichs Polen unterliegen den in dieser Beilage enthaltenen Vorschriften, sowohl hinsichtlich der Ordnung der Konzessionserteilung zur Eröffnung dieser Bureaus, als auch hinsichtlich der Kautionsbestellung ihrer Gründer; bei Behandlung der Angelegenheiten aber, welche infolge eintretender Zahlungsunfähigkeit oder ordnungswidriger Handlungen solcher Bureaus entstehen, wird bezüglich ihrer Gründer das in den Gouvernements des Königreichs Polen geltende Verfahren beobachtet."

Anhang II.

Zivilgesetzliche Vorschriften, betreffend die Eröffnung und Annahme der Erbschaft nach handeltreibenden Personen (Beilage zu § 1238 des Zivilkodex, früher Artikel 157—177 des Handelsgesetzbuchs der Ausgabe vom Jahre 1857).

Art. 1. „Wenn die Gläubiger einer handeltreibenden Person nach deren Tode bei der zuständigen Gerichtsbehörde den gesamten Betrag ihrer Forderungen und den Umstand anmelden, daß Erben nach dem Verstorbenen nicht zur Stelle seien, oder daß sie von diesen keine Befriedigung erlangen, über das Vermögen des Verstorbenen aber, seine kaufmännischen Bücher und Dokumente eine amtliche Inventaraufnahme nicht aufgenommen ist, so hat, um Verlusten und einer Ausplünderung (der Erbschaft, d. Ü.) vorzubeugen, an demselben Tage, an welchem das Gesuch an die Gerichtsbehörde gelangt ist, die Inventuraufnahme und Siegelung des Nachlasses in Gegenwart der Gläubiger zu erfolgen; für die Erben aber und als Vorsichtsmaßregel für etwa vorhandene andere Gläubiger wird hiervon in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht unter Bestimmung folgender Fristen zur Meldung: für die in derselben Stadt befindlichen — drei Monate, für die in anderen Städten und im europäischen Auslande weilenden — neun Monate und für die in anderen Weltteilen befindlichen — anderthalb Jahre, vom Zeitpunkte der ersten Publikation gerechnet."

Anmerkungen:

1. Zuständig ist für die hier vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen das Handelsgericht (S.-E. bei *Nossenko* § 1 zu Art. 1).
2. Ohne Rücksicht auf das hier vorgeschriebene Aufgebotsverfahren geltend gemachte Forderungen können vor Ausführung dieser Maßnahmen und vor Ablauf der für die Meldung der Gläubiger bestimmten Frist keine Berücksichtigung finden (a. a. O. § 2).

Art. 2. „Ist in dieser Publikation (Art. 1) die weiteste Frist von anderthalb Jahren festgesetzt, während indessen bare Gelder nach dem Verstorbenen vorhanden sind, oder auf seine Forderungen gegen andere solche eingehen, so werden dieselben auf alle Gläubigerforderungen als Teilzahlungen verteilt und diejenigen, deren Forderungen keinem Bedenken unterliegen, erhalten die bestimmte Quote, sollten auch Erben sich bis dahin nicht gemeldet

haben, jedoch nicht vor Ablauf von neun Monaten vom Tage der Publikation; hingegen bleibt das Mobiliarvermögen des Verstorbenen bis zum Ablauf der ganzen in der Publikation bestimmten Frist ungeteilt."

Art. 3. „Wenn Erben sich melden und die Gläubiger bald befriedigen, so wird ihnen das ganze vorhandene Vermögen des Verstorbenen zur Verfügung gestellt; wenn sie aber sich melden und zuvor überlegen wollen, so wird ihnen hierzu eine Frist von einem Monat gewährt und gestattet, das Vermögen und die Bücher des Verstorbenen in Gegenwart der Gläubiger zu prüfen."

Art. 4. „Wenn die Erben, nachdem sie alles geprüft, die Erbschaft antreten, die Schulden zu bezahlen schriftlich sich verpflichten, und die Gläubiger ihnen hierin vertrauen, so wird das Vermögen entsiegelt, und die Erben sind verpflichtet, für alle Schulden des Verstorbenen mit dem Nachlaß- und ihrem ganzen eigenen Vermögen einzustehen, ebenso auch die gerichtlichen Kosten und Strafen zu zahlen, welche vom Verstorbenen nicht bezahlt wurden."

Anmerkungen:

1. Wenn jemand als Erbe des Verstorbenen in einen Prozeß sich einläßt wegen dem Erblasser zustehender Rechte oder ihm obliegender Verpflichtungen, so wird dies als Annahme der Erbschaft erachtet, und ein solcher Erbe haftet für die Nachlaßschulden, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorschriften des Art. 1 beobachtet sind (a. a. O. § 1 zu Art. 4).

2. Der Umstand, daß der Erbe eines Handeltreibenden das unter Zwangsverwaltung befindlich gewesene Vermögen des Erblassers noch nicht in seine Verfügungsgewalt übernommen hat, befreit ihn nicht von der Schuldenhaftung, wenn er nicht vorher die Erbschaft ausgeschlagen oder die einmonatige Überlegungsfrist erbeten hat (a. a. O. § 2 und die Senatsentscheidung daselbst).

3. Nach § 530 der HPO (Ztsch. XV 98) bleibt der Schuldner, der als fahrlässiger Bankrotteur erklärt war, den Konkursgläubigern wegen ihrer Forderungen, soweit sie im Konkursverfahren nicht zur Deckung gekommen sind, mit seinem nach Beendigung des Konkursverfahrens erworbenen Vermögen haftbar. Die Haftung für solche Schulden geht auf die Erben mit der Annahme der Erbschaft über (vgl. *Borowikowski*, Kommentar zum Zivilkodex Beil. zu § 1238 Art. 4).

Art. 5. „Wenn die Erben die Zahlung der Schulden des Verstorbenen verweigern und dies vor Gericht erklären, oder sich innerhalb der in der Publikation bestimmten Frist nicht melden, oder aber die Gläubiger ihnen nicht vertrauen, so wird dies als ein Merkmal der Zahlungsunfähigkeit des Verstorbenen nach Handelsrecht angesehen, und sein ganzes Vermögen gelangt in das Verfügungsrecht der Konkursverwaltung gemäß den in der HPO gegebenen Bestimmungen."

Anmerkungen:

1. Den Erben steht das Recht nicht zu, den Antrag auf Erklärung des Erblassers als zahlungsunfähig zu stellen, sondern nur den Gläubigern (*Nossenko* § 1 zu Art. 5).

2. Sind Erben vorhanden, welche die Erbschaft angetreten haben, so sind, wenn sich eine Insolvenz herausstellt, diese Erben als zahlungsunfähig zu erklären, nicht der Erblasser. Soll letzterer für zahlungsunfähig erklärt werden, so müssen die Gläubiger, die dies beantragen, beweisen, daß die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben (a. a. O. § 3).

3. Die Erklärung des verstorbenen Handeltreibenden als zahlungsunfähigen Schuldner hat, ohne daß es einer Anfechtung bedarf, zur Folge, daß die Ausführung aller erbschaftlichen Rechtshandlungen, sei es auf Grund eines Testaments, sei es auf Grund der gesetzlichen Erbfolge, bis zur Beendigung des Nachlaßkonkursverfahrens oder bis zur Befriedigung der Gläubiger gehemmt wird (a. a. O. § 6).

4. Die Konkursordnung nach Handelsrecht ist in Ztsch. XV 31—118 wiedergegeben, cf. insbesondere Anm. 4 zum § 405 S. 40 daselbst über Sonderung des Nachlasses vom Vermögen der Erben.

Art. 6. „Wenn alle Schulden des Verstorbenen bezahlt sind und Vermögen von ihm noch übrig bleibt, die Erben aber in der bestimmten Frist (Art. 1) sich nicht gemeldet haben, so gelangt das Vermögen in vormundschaftliche Verwaltung, und wenn auch nach Verlauf von zehn Jahren vom Zeitpunkte des letzten Abdrucks des Aufgebots in den Zeitungen Niemand zur Empfangnahme der Erbschaft sich meldet, oder Niemand von den in dieser Frist sich meldenden sein Recht (auf die Erbschaft, d. Ü.) beweist, so wird das Vermögen öffentlich versteigert und der Erlös an die Behörde für die öffentliche Fürsorge abgeführt."

Art. 7. „Die anwesenden (gesetzlichen oder Testaments-) Erben bei dem Tode einer Person, welche nicht allein mit ihrem eigenen Kapital, sondern unter Inanspruchnahme von Geld und Kredit anderer Handel trieb, sind verpflichtet, sofort und nicht später als am dritten Tage nach deren Tode Polizeibeamte, und auf dem Lande die Eigentümer des Hauses, wo sie wohnten, oder nicht weniger als zwei unbeteiligte Dritte von untadelhafter Führung herbeizurufen und in ihrer Gegenwart ein Verzeichnis über die Kontorbücher, Urkunden, auch das bare Geld und Wechsel aufzunehmen; sollte sich hinterher etwas außer dem in das Verzeichnis aufgenommenen finden, so haben sie dies ergänzend bei der städtischen Polizeiverwaltung und außerhalb der Stadt denselben Zeugen zu melden, und endlich im Laufe von nicht länger als einem Monat nach genauer Prüfung aller Bureaudokumente und des Betrages des Vermögens des Verstorbenen und der darauf ruhenden Schulden der nächsten städtischen Polizeiverwaltung schriftlich anzuzeigen und derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Schuldenangelegenheiten nach der Lebensart und dem Stande des Verstorbenen bekannt sein müssen, eine genaue Mitteilung darüber zu überreichen oder zu übersenden: ob sie, die Erben, in vollem Umfang in die Erbschaft und die Zahlung (der Verbindlichkeiten, d. Ü.) für den Verstorbenen eintreten, oder aber diese Zahlung nicht übernehmen, für immer oder bis zu weiteren Ermittelungen; zusammen mit dieser Ausschlagung haben sie der Gerichtsbehörde auch ein Inventarverzeichnis über alle in ihren Händen befindliche und ihnen bekannte Vermögensstücke des Verstorbenen und über die Schulden, sowie auch alle Kontorbücher und Skripturen zu übersenden."

Anmerkungen:

1. Die in diesem Artikel ausgesprochene Verpflichtung der Erben tritt nicht ein, wenn andere Maßnahmen zur Sicherheit der Erbschaft gemäß Art. 1403, 1404 der Zivilprozeßordnung (gerichtliche Inventarisierung und Siegelung) getroffen sind (a. a. O. § 4 zu Art. 7).

2. Eine Frist für diese Ermittelungen ist im Gesetze nicht bestimmt, und auch die Verabsäumung der Frist von einem Monate aus Art. 3 entzieht den Erben nicht das Recht, auch noch nachträglich die Erbschaft anzutreten, sie gibt nur den Gläubigern des Verstorbenen das Recht, die Konkurseröffnung zu beantragen (a. a. O. § 3).

3. Die Nichtbeobachtung der Vorschriften des Art. 7 durch die Erben ist nicht als eine Erbentsagung auszulegen und kann daher allein auch nicht einen Anlaß zur Eröffnung des Verfahrens der Zahlungsunfähigkeit begründen (a. a. O. Note 2).

Art. 8. „Die Gerichtsbehörde gibt den Tod des Handeltreibenden sowie die bekannten Gläubiger durch die Zeitungen bekannt, ladet diese und die anderen (nicht bekannten, d. Ü.) zu den im Art. 1 dieser Beilage bestimmten Terminen, wobei sie nach Siegelung der Bücher und des Vermögens diese in dem Besitz der Erben beläßt, wenn sie die Erbschaft nicht ausschlagen, oder wenn ein Verdacht gegen sie nicht vorliegt, andernfalls dagegen nimmt sie sie denselben ab und verwahrt sie nach einem Verzeichnis und unter Siegel der Erben und dem eigenen unter Aufsicht der anderen vorhandenen Gläubiger auf Kosten des Nachlasses bis zur Meldung (der übrigen Gläubiger, d. Ü.); nach Meldung derselben aber gibt sie (die Gerichtsbehörde, d. Ü.) ihnen anheim, eine Konkursverwaltung einzusetzen (HPO Art. 477 ff.; Ausg. 1903: Art. 384 ff.).

Anmerkung:

cf. oben Anm. 4 zu Art. 5.

Art. 9. „Wenn aber gegen einen solchen Verstorbenen Schulden bei den öffentlichen Behörden schon geltend gemacht sind, so nimmt, wenn auch zur Zeit die Gläubiger selbst mit ihren Forderungen nicht gegenwärtig sind, die Polizei- oder Gerichtsbehörde gleichwohl, ohne die einmonatige Frist abzuwarten, zur Sicherheit der bekannten Schulden die Kontorbücher und den Nachlaß bis zur Übernahme der Zahlung der Schulden des Verstorbenen durch die Erben, oder bis zur Meldung der Gläubiger unter ihre Aufsicht."

Art. 10. „Wenn die beim Tode der handeltreibenden Person anwesenden Erben die im Art. 7 dieser Beilage bezeichneten Maßnahmen nicht treffen oder verzögern und gesetzliche Gründe für die Verzögerung nicht vorbringen, so sind sie verpflichtet, für alle ordnungsmäßigen Forderungen, welche gegen den Verstorbenen geltend gemacht werden, mit dem Nachlaß- und ihrem eigenen Vermögen einzustehen."

Anmerkungen:

1. Nur die anwesenden Erben trifft die in diesem Artikel statuierte Haftung, die abwesenden Erben werden hierdurch nicht berührt (a. a. O. § 1 zum Art. 10).

2. Die Übernahme des Nachlasses in Sequestration infolge einer staatlichen Forderung kann als Umstand angesehen werden, der die anwesenden Erben von der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 7 befreit (a. a. O. § 2).

Art. 11. „Wenn Erben, welche die Erbschaft nicht angetreten haben, der Aneignung, oder Verheimlichung, oder der unerlaubten Abtretung von Kapitalien und Vermögensstücken des Verstorbenen an andere, ebenso der Vernichtung der nach ihm verbliebenen Kontorbücher überführt sind, so wird

abgesehen von der Bestrafung der daran Schuldigen nach den Strafgesetzen das vorsätzlich Verheimlichte, Angeeignete oder Weggegebene dem Bestand des Vermögens des Zahlungsunfähigen zugeführt."

Art. 12. „Alle in den Artt. 1—11 dieser Beilage dargelegten Vorschriften beziehen sich auf den Fall, wenn bei dem Tode der handeltreibenden Person deren Zahlungsunfähigkeit sich noch nicht herausstellt; wenn aber beim Tode derselben oder später die vom Gesetze bestimmten Merkmale ihrer Zahlungsunfähigkeit sich herausstellen, und diese Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt wird, so greift die Erbfolge nicht platz und das Gericht verfährt auf Grund der in der HPO (Teil IV) dargelegten Gesetzesvorschriften."

Anmerkungen:

1. Die Artt. 1—11 treffen nur Sicherheitsmaßregeln zugunsten der Gläubiger, die Erbfolge wird dadurch nicht berührt, sondern nur bis zur Befriedigung der Gläubiger hintangehalten (a. a. O. § 1 zu Art. 12).

2. Diese Merkmale sind in der jetzigen neuesten Ausgabe der HPO in Teil III §§ 404—407 näher bestimmt, cf. oben Anm. 4 zu Art. 5.

Art. 13. „Im Falle des Todes des Gesellschafters eines Handelsunternehmens ist der verbleibende andere Gesellschafter, oder im Falle des Todes des einzigen Eigentümers — der von ihm bevollmächtigte Testamentsvollstrecker, und in Ermangelung eines solchen — der im Geschäfte angestellte erste oder älteste Kontorgehilfe — unbedingt verpflichtet, innerhalb dreier Tage nach dem Tode dieser Person, dem Handelsgericht, und wo ein solches nicht besteht, dem zuständigen Gericht anzuzeigen, ob die der Klasse des Handelsbetriebes entsprechend bestimmten Bücher vorhanden sind und in welchem Zustande sie sich befinden. Des Abwesenden Tod wird gleichfalls nicht später als am dritten Tage nach Empfang der Nachricht hierüber angezeigt."

Anmerkung:

Die Einteilung der Handelsbetriebe hinsichtlich der Buchführung in drei Klassen und die für jede Klasse vorgeschriebenen Bücher ist in den §§ 669 ff. des HGB Ausg. 1903 zu finden.

Art. 14. „Wird dem Gericht angezeigt, daß die Bücher in ordnungsmäßigem Zustande sich befinden, d. h. daß diese Bücher in einem Zustande sich befinden, der die Möglichkeit gewährt, sofort oder demnächst die Bilanze zu ziehen, so stellt es ungesäumt dem Betreffenden, sei es dem Gesellschafter, sei es dem bevollmächtigten Testamentsvollstrecker, oder in Ermangelung dieser — dem ersten oder ältesten Kontorgehilfen oder Angestellten die ununterbrochene Fortführung des Handelsunternehmens unter Aufsicht des volljährigen Erben, falls ein solcher da ist, oder des nächsten Verwandten anheim. In diesem Falle besteht die Fortführung des Handelsunternehmens in der ununterbrochenen Besorgung der laufenden Geschäfte und der Liquidierung derselben, wobei die fälligen Zahlungen angenommen und geleistet werden, keineswegs aber in neue Spekulationen eingegangen wird."

Anmerkungen:

1. Eine Vorlegung der Bücher selbst ist nicht erfordert (a. a. O. § 1 zu Art. 14).

2. Den Personen, denen die Fortführung des Geschäfts anheimgegeben wird, muß der Besitz und die Verfügung des gesamten Nachlasses (Bücher, Gelder, Wechsel usw.) belassen werden (*Borowikowski* zu Art. 14 und a. a. O. §§ 4, 2).

Art. 15. „Erweist es sich, daß der verstorbene Eigentümer des Handelsunternehmens gar keine Bücher geführt und folglich sein Geschäft in Unordnung gelassen hat, so wird in diesem Falle das nach dem Verstorbenen verbliebene Vermögen auf Beschluß der bezeichneten Gerichtsbehörden zum Schutze des Eigentums der Gläubiger und Erben unverzüglich der Inventarisierung und Siegelung durch die Polizeibehörde unterworfen."

Art. 16. „Wenn von den im Art. 13 dieser Beilage bezeichneten Personen dem Gericht angezeigt wird, daß die nach dem Verstorbenen verbliebenen Bücher sich in einer Unordnung befinden, welche die Möglichkeit nimmt, selbst im Verlaufe der Zeit die Bilanze zu ziehen und die Nachlaßmasse festzustellen, ebenso wenn die Gläubiger infolge der Unordnung der Bücher ihrerseits Zweifel geltend machen daran, daß die verbliebenen Geschäfte bestehen könnten, so delegieren die Gerichtsbehörden gleichzeitig zwei ihrer Mitglieder zur Besichtigung des Handelsunternehmens in Gegenwart einer oder zweier Personen, welche von den Gläubigern aus ihrer Mitte gewählt werden. Wird dasselbe als zahlungsunfähig befunden, so wird gemäß der Art. 477 und folgende der HPO Ausg. 1877 verfahren. Falls jedoch keine ausreichenden und positiven Überzeugungsgründe für die Zahlungsunfähigkeit der Handelsfirma sich ergeben, so wird gemäß der im Art. 14 dieser Beilage gegebenen Vorschrift verfahren."

Anmerkungen:

1. Das Begehren der Abordnung zweier Gerichtsmitglieder zur Besichtigung des Geschäfts ist unzulässig, wenn das Gericht die Fortführung desselben schon gemäß Art. 13, 14 angeordnet hat (a. a. O. zu Art. 16).

2. In der Ausgabe des HGB vom Jahre 1903 sind die bezüglichen §§ (oder Artikel) 408 ff.

Art. 17. „Nachdem das Gericht die Fortführung der Geschäfte des Handelsunternehmens angeordnet hat, die, wie oben angegeben, in der Besorgung der laufenden Geschäfte und ihrer Liquidierung zu bestehen hat, wobei die fälligen Zahlungen angenommen und geleistet, keineswegs aber neue Spekulationen eingegangen werden, bewirkt es in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung das Aufgebot der Erben. Wenn sich unter diesen Minderjährige befinden, so hat das Gericht dies der Vormundschaftsbehörde behufs unverzüglicher Einsetzung einer Vormundschaft für die Minderjährigen und den ihnen zustehenden Anteil an der Erbschaft mitzuteilen, welche Vormundschaft ebenso wie die volljährigen Erben auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage demnächst in die Rechte ihrer Anteile an dem Vermögen des Verstorbenen eintreten."

Art. 18. „Nach Eintritt der Erben oder der Vormünder in ihre Rechte hängt ihre Abfindung, die Teilung oder die Fortsetzung des Handelsunternehmens auf früherer oder neuer Grundlage von ihrer gegenseitigen Vereinbarung mit den verbliebenen Gesellschaftern ab; in jedem Falle aber sind

der von dem Verstorbenen geschlossene Gesellschaftsvertrag und dessen letztwillige Verfügung Akte, welche die Erben oder Vormünder aus eigener Macht nicht verletzen dürfen. Die Teilung oder die Abfindung erfolgt erst nach Berichtigung aller Schulden, und nicht gleichzeitig auf einmal, sondern nach Maßgabe der Liquidierung der Geschäfte, der erhaltenen Zahlungen und des Verkaufs der Waren. Im übrigen werden in allen Fällen bei vorkommenden Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den früheren Gesellschaftern der Handelsfirma und den jetzigen Erben und Vormündern, oder zwischen diesen letzteren, diese so entschieden, wie dies in der ZPO bestimmt ist."

Anmerkung:

Ob die in diesem Artikel erwähnte stillschweigende oder formelle Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Nachlaßteilung, Abfindung einzelner Beteiligter oder die Fortsetzung des Handelsgeschäfts anzunehmen ist, ist eine tatsächliche Frage und in jedem einzelnen konkreten Falle besonders zu prüfen (a. a. O. zu Art. 18).

Art. 19. „Nach dem Tode des Eigentümers des Handelsunternehmens müssen alle darin angestellte Kontorgehilfen, Handelsgehilfen und Bedienstete unbedingt in ihren Stellungen verbleiben, bis jeder von ihnen über den ihm obliegenden Zweig der Geschäftstätigkeit der zuständigen Person Rechnung gelegt hat."

Art. 20. „Die in den Artt. 13—19 dieser Beilage getroffenen Bestimmungen erstrecken sich nur auf solche Fälle, wo nach dem verstorbenen Eigentümer oder Gesellschafter eines Handelsgeschäfts minderjährige oder abwesende volljährige Erben verbleiben, oder wo nach dem Tode des Eigentümers oder Gesellschafters diejenige Person abwesend ist, welcher die Fortführung des Geschäfts freigestellt wurde; volljährige aber, die alle gegenwärtig sind, treten in die Rechte des Eigentümers in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Erbfolge ein."

Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fuld** in Mainz.

Während die Vereinigten Staaten von Amerika mit einigen andern Staaten in Ansehung der Gewährung des gegenseitigen Schutzes der Urheberrechte an Schrift- und Tonwerken sowie an Werken der bildenden Künste in einem Vertragsverhältnis stehen, das durch einen als Literarvertrag im eigentlichen Sinne zu bezeichnenden Staatsvertrag geregelt ist, besteht zwischen Deutschland und ihnen kein eigentlicher Literarvertrag, sondern vielmehr nur ein Gegenseitigkeitsvertrag, der in der Praxis sich für die Rechte der amerikanischen Urheber als erheblich vorteilhafter erwiesen hat denn für die der deutschen. Das Übereinkommen vom 15. 1. 1892 bringt diesen Charakter des Gegenseitigkeitsvertrags deutlich zum Ausdruck, indem es besagt, daß die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika im Deutschen Reiche den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen auf derselben Grundlage genießen sollen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht, während die Reichsangehörigen sich auf die Bestimmungen der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. 3. 1891 berufen können. In Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags kommt jede Erweiterung der Urheberrechte im Wege der deutschen Gesetzgebung den amerikanischen Staatsangehörigen zugute, während anderseits der Schutzanspruch der Reichsangehörigen in den Bestimmungen des genannten Gesetzes seine Voraussetzungen und auch seine Schranken findet, so daß die Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes für die amerikanischen Staatsangehörigen für die Reichsangehörigen bedeutungslos blieb und ins-

besondere die einen wirksamen Schutz tatsächlich eigentlich unmöglich machenden Vorschriften der *Copyright-Acte* vom 13. 3. 1891 bezüglich der Herstellung der Bücher, für welche der Schutz beansprucht wird, in den Vereinigten Staaten in keiner Weise alteriert wurden.

Durch das neue amerikanische Gesetz vom 3. 3. 1905 ist nun insoweit eine Anderung in dem bisher bestandenen Rechtszustande eingetreten, als dasselbe die Voraussetzungen für die Erlangung der Schutzrechte in den Vereinigten Staaten durch Einführung eines provisorischen Schutzes erleichtert hat. Es ist nun die Frage zu erörtern, in welcher Weise dieses Gesetz mit dem mehrgenannten deutsch-amerikanischen Vertrag in Übereinstimmung zu bringen ist und welche praktischen Folgen daraus für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten entstehen?

Das Gesetz gibt den ausländischen Urhebern oder Verlegern von Werken, die nicht zuerst in dem Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika, sondern in einem ausländischen Staate erschienen sind, die Möglichkeit, sich zunächst auf die Dauer eines Jahres den bedingungslosen Schutz gegen jede Antastung ihrer Urheberrechte nach Maßgabe und Inhalt der amerikanischen Urheberrechtsgesetzgebung zu verschaffen, also nicht nur den Schutz gegen Nachdruck in den Vereinigten Staaten, sondern auch gegen Übersetzung daselbst, gegen Dramatisierung, gegen novellistische Umgestaltung eines Bühnenwerks usw. Ausländer, welche sich für die Dauer eines Jahres diesen Schutz verschaffen wollen, haben folgendes zu tun, sie müssen auf allen Exemplaren des erschienenen Werks den Vorbehalt des Urheberrechts anbringen, welcher folgenden Wortlaut hat: *Published . . . 190.. Privilege of copyright in the United States reserved under the act approved Marsch 3, 1905 by* . . . hier ist der Name des Urhebers oder Verlegers anzugeben. Ein Exemplar mit diesem in englischer Sprache anzubringenden Vermerk ist binnen einer Frist von dreißig Tagen an die Kongreßbibliothek, Urheberrechtsamt, in Washington einzusenden, begleitet von einer Erklärung des Einsenders, daß die Einsendung erfolge zu dem Zweck, das Gesuch um die Gewährung des Vorbehalts des Urheberrechts zu begründen. Durch die Wahrung dieser Vor-

schrift wird ein provisorischer Schutz für die Dauer von weitern elf Monaten konstituiert; innerhalb dieser Zeit muß der Autor oder der Verleger, falls er darauf Wert legt, auch nach Ablauf dieser Frist in den Vereinigten Staaten gegen Nachdruck, Übersetzung oder einen sonstigen Eingriff in seine Urheberrechte geschützt zu sein, zwei Exemplare des Buchs, die in den Vereinigten Staaten vollständig hergestellt sind, in Gemäßheit der bisher schon bestandenen Vorschriften einreichen; es ist aber seiner Wahl überlassen, ob diese in den Vereinigten Staaten auf einem dort hergestellten Satz gedruckten Exemplare in der Ursprache oder in englischer Übersetzung herausgegeben werden. Das Gesetz findet wie auch schon die *Copyright-Acte* von 1891 nicht auf alle Staaten, sondern zur Zeit nur auf folgende Anwendung: Belgien, Chile, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweiz.

Die Frage, ob für das Werk eines Autors, der Bürger eines Landes ist, welches nicht zu den soeben genannten gehört, der Schutzanspruch nicht mittelbar dadurch geschaffen werden kann, daß dasselbe bei einem Verleger veröffentlicht wird, welcher die Staatsangehörigkeit eines der soeben genannten Staaten besitzt, muß, obwohl sie von dem Gesetze offen gelassen wird und auch schon als zweifelhaft bezeichnet worden ist, bejaht werden. Es genügt dem Gesetze vollkommen, wenn derjenige, welcher über das Buch zu verfügen berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit in einem der Staaten besitzt, zugunsten welcher das Gesetz für anwendbar erklärt worden ist, ob seine Verfügungsbefugnis eine originäre oder derivative ist, kommt nicht in Betracht; daher kann der deutsche Verleger eines in Österreich oder in Rußland lebenden Autors, welcher in Gemäßheit des Verlagsvertrags Dispositionsberechtigter auch hinsichtlich der urheberrechtlichen Befugnisse ohne Einschränkung geworden ist, das Gesetz zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen und das gleiche gilt von den die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Erben eines Autors, der selbst nicht von den gesetzlichen Vorschriften Gebrauch machen konnte. Eine entgegenstehende Auslegung würde mit dem Wesen des Reziprozitäts-

verhältnisses inhaltlich des bestehenden Staatsvertrags ebensowenig im Einklang stehen wie mit der Tatsache, daß nach der Tendenz des Gesetzes jeder Angehörige eines der mehrgenannten Staaten, welcher berechtigt ist, über ein Werk zu verfügen, in der Lage sein soll, sich auf den Inhalt desselben zu berufen. Der Einwand, der ja nahezuliegen scheint, daß der Rechtsnachfolger, gleichviel ob die Rechtsnachfolge auf der Erbfolge oder einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beruht, doch nicht mehr Rechte beanspruchen könne wie sein Rechtsvorgänger, kann dem gegenüber nicht in Betracht kommen. Es ist eine auf dem Gebiete des internationalen Schutzes der Immaterialrechte wohl bekannte Erscheinung, daß der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Berechtigten die Gewährung eines Schutzes beanspruchen kann, welcher seinem Rechtsvorgänger nicht hätte zugestanden werden können; der Gegensatz zwischen direktem Verlegerschutz und direktem Autorschutz, welcher bei der Auslegung der Berner Konvention von Bedeutung geworden ist und mit welchem Art. 3 derselben in der Fassung der Pariser Zusatzakte im Zusammenhang steht, kommt hierbei nicht in Betracht, da diese Anschauung dem amerikanischen Recht fremd ist. Wohl aber könnte, falls über die Richtigkeit der obigen Auslegung ein ernster Zweifel bestehen sollte, darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Prinzip, das man in dem Urheberrecht und in der Entwicklung desselben als Territorialprinzip bezeichnet hat, auch dem amerikanischen Recht nicht unbekannt ist und durch die Verlegung und Herstellung eines Werks innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten schon nach dem seitherigen Recht jeder beliebige Ausländer sich einen vollwirksamen Schutz daselbst verschaffen konnte, ganz gleichgültig, ob die *Copyright-Acte* durch Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten auf die Angehörigen seines Heimatstaates ausgedehnt war oder nicht. Eine hiermit nicht übereinstimmende Auslegung seitens der amerikanischen Behörden würde nicht nur dem Gesetze von 1905 einen guten Teil der übrigens ohnehin nicht allzugroßen und auf keinen Fall zu überschätzenden Bedeutung rauben, welche demselben bei liberaler Anwendung eigen sein kann, sondern auch dem Effekt nach eine Verletzung des Gegenseitig-

keitsprinzips bedeuten, wie es in Art. 2 des Vertrags von 1892 zugunsten der Angehörigen des Deutschen Reiches anerkannt ist. In dem Gesetze ist ausdrücklich gesagt, daß als Voraussetzung für seine Anwendung anzusehen ist, daß das Werk, um dessen Schutz es sich handelt, in einer nicht englischen Sprache abgefaßt ist; daraus ergibt sich, daß für alle in englischer Sprache abgefaßten, in Deutschland erschienenen Bücher die Erwirkung des Schutzes in den Vereinigten Staaten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des älteren Gesetzes möglich ist, also praktisch so gut wie überhaupt nicht. Es ist nicht zu verkennen, daß hiermit die Bedeutung der durch das neue Gesetz bewirkten Verbesserung für manche Verlagshandlungen, welche die Herausgabe von Büchern in englischer Sprache besonders intensiv betreiben, ganz wesentlich reduziert wird. Für die zu der sogenannten Tauchnitz Edition gehörigen Werke läßt sich dieserhalb beispielsweise von der Erleichterung der Schutzerlangung kein Gebrauch machen. Indem das Gesetz dem Autor bezw. seinem Rechtsnachfolger eine einmonatliche Frist zur Hinterlegung eines Exemplars auf der Kongreßbibliothek in Washington gibt, setzt es stillschweigend voraus, daß während dieser einmonatlichen Frist ein Nachdruck oder eine Übersetzung nicht erfolgen werde; wie nun, wenn derselbe aber innerhalb dieser Frist doch erfolgt ist und der Autor späterhin die Niederlegung in der vorgeschriebenen Weise bewirkt; können dann die vor der Niederlegung nachgedruckten oder übersetzten Exemplare gleichwohl weiter verbreitet werden oder steht die Niederlegung dem entgegen? Mit andern Worten, hat die Wahrung der Formvorschrift nicht nur für die folgenden elf Monate, sondern auch nach rückwärts für den ersten Monat nach Veröffentlichung in Deutschland Wirksamkeit?

Man wird sich für die Beantwortung in dem letzten Sinne entscheiden müssen, durch die neuen Vorschriften soll unter der Voraussetzung der Erfüllung der formellen Bedingungen die Unzulässigkeit des Nachdrucks nnd der Übersetzung für die Dauer eines Jahres schlechthin statuiert werden; von diesem Standpunkte aus muß es aber als unstatthaft gelten, während der vier Wochen nach der Veröffentlichung in Deutschland das

Werk nachzudrucken oder zu übersetzen, weil jedermann mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß die Hinterlegung innerhalb der vier Wochen geschehe. Die Annahme der entgegengesetzten Ansicht würde das Gesetz überhaupt illusorisch machen; denn es ist leicht möglich, innerhalb der ersten vier Wochen, nach der Veröffentlichung in Deutschland, eine starke Auflage in den Vereinigten Staaten herzustellen, sei es ebenfalls in der Ursprache, sei es in der Übersetzung; könnte dieselbe ungeachtet der Hinterlegung auch nach derselben noch vertrieben werden, so würde die ganze Hinterlegung zwecklos sein. Daher muß während der ersten vier Wochen nach der Veröffentlichung in Deutschland die Verbreitung nachgedruckter oder übersetzter Exemplare in den Vereinigten Staaten als strafbarer Eingriff in die Urheberrechte qualifiziert werden, erst nach Ablauf der gedachten Frist entscheidet es sich, ob der Nachdruck und die Übersetzung auch weiter noch verboten sind oder nicht.

Welche Bedeutung das Gesetz von 1905 für die Beschützung der deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten haben wird, läßt sich im voraus nicht beurteilen, es hängt dies vor allen Dingen von der Art und Weise der Anwendung und Auslegung ab, auf welche es in um so höherem Maße ankommt, als das Gesetz über manche wichtige Frage keine ausdrückliche Vorschrift enthält, vielmehr insoweit alles auf die Rechtsübung abstellt. Im allgemeinen geht die Ansicht dahin, daß kein Anlaß vorhanden ist, den praktischen Wert zu überschätzen; ein so genauer Kenner des Urheberrechts wie *Osterrieth*, der auch in dem Erlaß des Gesetzes von 1905 einen erfreulichen Fortschritt begrüßt und im Gegensatze zu der wohl überwiegend vertretenen Auffassung in literarischen und buchhändlerischen Kreisen die Ansicht vertritt, daß es nicht zweckmäßig sei, wenn von deutscher Seite das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von 1892 gekündigt werde, selbst er meint, daß die Notwendigkeit der Anbringung des in englischer Sprache abgefaßten Vorbehaltsvermerks auf allen Exemplaren, auch auf den in Deutschland und anderen Staaten zur Verbreitung gelangenden, eine Belästigung darstelle und daß auch nur die wenigsten Verleger bezw. Autoren sich in der Frist von einem Jahre darüber

schlüssig machen könnten, ob es ihren Interessen entspreche, die Herstellung in Amerika zu veranlassen oder nicht. Diese Bemerkung ist zweifellos zutreffend. Es dürften im Verhältnis nur wenige Fälle sein, in denen der deutsche Verleger das Buch in den Vereinigten Staaten nochmals drucken oder in Übersetzung drucken läßt, dagegen wird man wohl, wo überhaupt Geneigtheit besteht, den Vertrieb auf das Gebiet der Vereinigten Staaten auszudehnen, von der Hinterlegung und der durch sie bedingten Verschaffung des provisorischen einjährigen Schutzes Gebrauch machen; diese Schutzfrist wird wohl in der Praxis vor allem dazu benützt werden, um den Versuch zu machen, das Verlagsrecht für die Vereinigten Staaten an einen amerikanischen Verleger zu verkaufen. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1905 nur für diejenigen Gegenstände des Urheberrechts, bezüglich welcher die Herstellung in dem Gebiete der Vereinigten Staaten nach dem Gesetze von 1891 Bedingung war, also für Bücher, Photographien, Farbendrucke, Lithographien u. dergl. Bei Kunstwerken, zu denen auch Holzschnitte gehören, bei See- und Landkarten, Musikalien, musikalischen und dramatischen Werken galt aber diese Bedingung bekanntermaßen nicht, bei ihnen reichte die einfache Anmeldung und Hinterlegung für die Erwirkung des definitiven Schutzes aus; bezüglich ihrer bleibt es bei dem bislang geltenden Recht, da es ja natürlich dem Gesetze fern gelegen hat, eine Verschlechterung des bis zu seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtszustandes bewirken zu wollen.

Eine für die Praxis weder uninteressante noch unwichtige Frage wird durch die Bestimmung der zeitlichen Wirksamkeit des Gesetzes gebildet. Rückwirkungen legt die amerikanische Gesetzgebung neuen Gesetzen ebensowenig bei wie die festländische, man huldigt auch in den Vereinigten Staaten dem Grundsatz, daß die vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes liegenden Akte nach den älteren Vorschriften zu beurteilen sind. Dies gilt auch im vorliegenden Falle. Bücher, deren Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1905 erfolgt ist, unterliegen nicht den Bestimmungen desselben, sondern ausschließlich denjenigen des bisherigen Rechts; die amerikanische Praxis

rechnet neue Auflagen eines bereits früher veröffentlichten Buchs nicht zu den neuen Erscheinungen und läßt hiervon eine Ausnahme nur insoweit zu, als es sich um Teile einer Neuauflage handelt, die vollständig neu sind; für die Praxis wird diese Ausnahme in irgendwie erheblichem Maße nicht in Betracht kommen, so daß es sich also so gut wie vornehmlich um Bücher handeln wird, welche nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Deutschland zur Veröffentlichung gebracht worden sind.

Die sechste und siebente Konferenz des Comité Maritime International.*)

Von Rechtsanwalt Dr. **Heinrich Finke** in Bremen.

Die sechste Konferenz des *Comité Maritime International* hat im September 1904 in Amsterdam stattgefunden. Bereits im Juni 1905 wurde eine weitere — die siebente Konferenz in Liverpool abgehalten.

Auf diesen beiden Konferenzen hat man sich in der Hauptsache beschäftigt mit der Besprechung folgender Materien:

1. Die Kompetenzfrage in Ansegelungsfällen.
2. Eigentum und Pfandrechte an Schiffen.
3. Art und Umfang der Haftung des Reeders.

Das *Comité Maritime* hat der Frage

„welche Gerichte sind in Kollisionssachen zuständig"

von Anbeginn seiner Tätigkeit lebhaftes Interesse zugewandt. Wenn man die Mißstände, die sich aus der Verschiedenheit der Seegesetzgebungen für den internationalen Verkehr ergeben, beseitigen will, so ist eine Einigung darüber, vor welches Forum die Rechtsstreitigkeiten gehören, fast ebenso wichtig, als die Entscheidung der Frage, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen der betreffende Fall beurteilt werden soll. —

Eingehend ist zuerst über die Kompetenzfrage in Ansegelungsfällen beraten worden auf der Hamburger Konferenz des *Comité Maritime* (vgl. Bericht darüber in Ztsch. XII 596 bis 599). — Man hatte dort in erster Lesung eine Reihe von Vorschlägen angenommen und sich über folgendes geeinigt:

Es seien, so wurde beschlossen, bezüglich der Zuständigkeitsfrage der Gerichte in den verschiedenen Ländern bei Zusammenstoß von fremden Schiffen oder einem fremden und

---

*) Vgl. Ztsch. XII 588. — Red.

Digitized by Google

einem einheimischen Schiffe in Territorialgewässern folgende Gerichtsstände anzuerkennen:

a) Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des in Anspruch genommenen Reeders — *soit personnel, soit commercial.*
b) Der Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung.
c) Der Gerichtsstand des Registerhafens.
d) Der Gerichtsstand des Arrestes.
e) Der Gerichtsstand der Widerklage.

Abzulehnen seien dagegen:

a) Der Gerichtsstand des Ortes, an dem ein anderes Schiff derselben Reederei oder eine dieser zustehende Forderung, ein Guthaben usw. mit Arrest belegt werden kann.
b) Der Gerichtsstand des Ortes, an dem die Klage dem Beklagten zugestellt wird.
c) Der Gerichtsstand der Staatsangehörigkeit des Klägers.
d) Der nur für einen von mehreren Beklagten begründete Gerichtsstand.
e) Der Gerichtsstand der Konnexität für Regreßklagen gegen Dritte. —

Die Hamburger Konferenz ernannte dann eine Spezialkommission mit dem Auftrage, den in Hamburg gefaßten Resolutionen die Form eines *„avant projet de traité"* — eines Vertragsentwurfes zu geben. —

Der von der Kommission ausgearbeitete Vertragsentwurf, der dann auf der Amsterdamer Konferenz beraten worden ist, lautet folgendermaßen:

Avant-projet de traité sur la compétence en matière d'abordage.

Article 1.

L'action du chef d'un abordage pourra être intentée exclusivement, au choix du demandeur:

a) devant le tribunal du domicile personnel ou commercial du propriétaire de navire défendeur.

Dans les cas où le défendeur est une société, l'action pourra être formée devant le tribunal du siége social de la société.

b) devant le tribunal du lieu de l'abordage, quand ce dernier s'est produit dans les eaux territoriales, appartenant aux états contractants.

c) devant le tribunal du port où le navire du défendeur est enregistré.

d) devant le tribunal du lieu où le navire du défendeur a été saisi, même dans les cas où, avant l'assignation, la saisie aurait été levée et remplacée par une caution.

Article 2.

Le tribunal, compétent pour connaître de l'action principale, sera également compétent pour statuer sur la demande reconventionnelle, dirigée par le defendeur contre le demandeur du chef du même abordage.

Article 3.

Les tribunaux mentionnés dans les articles précédents, sont désignés par les lois nationales.

Article 4.

Le demandeur ne pourra intenter qu'une seule action du chef d'un même abordage, même si plusieurs tribunaux, situés dans des États différents, se trouvent compétents en vertu de l'art. 1, pourvu toutefois qu'il ait été satisfait par le défendeur au jugement rendu.

Article 5.

Les tribunaux, mentionnés dans l'art. 1, seront également compétents pour ordonner des enquêtes provisoires, que le tribunal saisi de l'affaire pourra retenir à titre d'éléments de preuve.

Article 6.

La saisie conservatoire d'un navire du chef d'un abordage pourra être opérée dans tout port situé sur le territoire des états contractants.

Cette saisie ne pourra être faite qu'avec la permission de l'autorité compétente, désignée par les lois nationales.

L'autorité, visée par le paragraphe précédent, pourra ordonner au demandeur de fournir caution, pour sûreté des dommages-intérêts pouvant résulter de la saisie.

Le propriétaire du navire saisi pourra demander la mainlevée de la saisie contre caution suffisante.

Les formalités à remplir pour la validité de la saisie sont régies par les lois nationales.

In Amsterdam nun entspann sich zunächst eine lebhafte Debatte über folgenden Punkt:

Bei einem Zusammenstoß kommen meistens viele Personen und Parteien in Frage, Reeder, Ladungseigner, die Mannschaft, Passagiere, Assekuradeure u. a. m. Es liegt die Gefahr nahe, daß infolgedessen widersprechende Urteile auf Grund eines

Zusammenstoßes ergehen, wenn die verschiedenen Beteiligten vor verschiedenen Gerichten ihre Ansprüche vortragen. Daher ist die Zahl der Gerichtsstände nach Möglichkeit einzuschränken.

Von französischer Seite aus wurde dieser Gedanke zum Ausgangspunkte der Forderung gemacht:

„man solle das *forum arresti* nicht zulassen, denn dessen Kompetenz hänge vom Zufall ab, ebensowenig aber auch das *forum* des Kollisionsortes, man denke, der Zusammenstoß habe in türkischen oder patagonischen Gewässern stattgefunden. Ausschließlich zuständig für die Entscheidung solle das Gericht des Domizils des Beklagten sein. —"

Betont wurde hierbei, daß dieser Grundsatz Anwendung finden solle auf das „entscheidende" Gericht — Voruntersuchungen könnten natürlich auch anderswo stattfinden.

Dieser Vorschlag wurde jedoch gegen die Majorität der französischen und einzelne belgische und holländische Stimmen abgelehnt.

Die Redner, welche gegen die Annahme des französischen Vorschlages sprachen, wiesen darauf hin, daß für die Zulassung mehrerer Gerichtsstände vornehmlich drei Gründe angeführt werden müßten und zwar

1. ein wirtschaftlicher Grund:
   — Die Kosten eines Prozesses, der an dem vielleicht weitab von dem Tatort oder dem Platz des Arrestes gelegenen Wohnort des Beklagten geführt werden müsse, würden erheblich größer sein. —
2. ein praktischer Gesichtspunkt:
   — Das Gericht am Tatorte, Arrestplatze usw. kenne am besten die in Betracht kommenden Begleitumstände des einzelnen Falles, es wisse am besten Bescheid über die Sprache, die Gebräuche, Verordnungen, über die speziellen Verhältnisse der Schiffahrt auch und das Fahrwasser. —
3. ein staatsrechtlicher Grund:
   — Keine Regierung werde von ihren Souveränitätsrechten etwas aufgeben wollen. Souveränitätsrechte aber kämen mit in Betracht. Jeder Staat habe Gerichtshoheit über die Dinge, die sich auf seinem Gebiete befinden, und die

Pflicht und das Recht, die eigenen Untertanen und auch Fremde zu schützen gegen Unrecht, das ihnen innerhalb der eigenen Gebietshoheit zugefügt worden sei. —

Nach Ablehnung dieses französischen Vorschlages wurden die einzelnen Artikel des Vertragsentwurfes durchgesprochen und ohne nennenswerte Debatte die Artikel 1a, 1c, 1d, 3, 4, 5, 6 angenommen. —

Starke Opposition erregte dagegen der Artikel 1b: „. . . *devant le tribunal du lieu de l'abordage, quand ce dernier s'est produit dans les eaux territoriales, appartenant aux états contractants.*"

Die deutschen und viele englische Delegierte stellten das Amendement:

„Artikel 1b des Vertragsentwurfes zu streichen." —

Allerdings hat, so führten sie zur Begründung ihres Antrags aus, ein Staat die Gerichtshoheit in bezug auf alle in seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen, es läßt sich daher der Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung an sich als *forum delicti* rechtfertigen. Allein, zu trennen ist die strafrechtliche Seite der Sache von der zivilrechtlichen. —

Die Zahl der Gerichtsstände ist tunlichst einzuschränken; sobald ein bestimmter Gerichtsstand überflüssig ist, muß auch die Frage seiner Zulassung verneint werden. Der Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung ist aber völlig überflüssig. Denn er ist entbehrlich, wenn ein *forum arresti* zugelassen und begründet ist, und völlig nutzlos, wenn ein *forum arresti* nicht begründet ist — z. B. im Falle des totalen Verlustes des in Anspruch zu nehmenden Schiffes bei der Ansegelung. —

Die Konferenz lehnte jedoch dieses Amendement ab und genehmigte auch Artikel 1b. Den Opponenten wurde entgegnet, der Artikel 1b sei doch nützlich; es entspreche dem natürlichen Gefühl, auch den Gerichtsstand des Ortes der Ansegelung beizubehalten. Man wies dabei hin auf Fälle, in denen Schiffe vor der Arrestlegung die Territorialgewässer wieder verlassen, und dann anderswo verklagt werden müssen. —

Widerspruch machte sich ferner geltend von französischer Seite aus gegen Artikel 2 des Vertragsentwurfes. Professor

Lyon Caën (Paris) führte hierzu aus, es müßten, wenn bei einem Gerichte eine Klage aus einer Kollision anhängig gemacht sei, sämtliche bei derselben Kollision beteiligten und interessierten Personen auch gezwungen sein, ihre Ansprüche vor dem einmal mit der Sache befaßten Gerichte geltend zu machen. Wenn jeder Beteiligte bei irgend einem der in Artikel 1 des Vertragsentwurfes genannten Gerichtsstände nach seiner Wahl klagen könne, so werde nicht vermieden werden, daß sich widersprechende, verschiedene Urteile in derselben Sache gefällt würden.

Diesen Ausführungen wurde jedoch — und mit Erfolg — die Erwägung gegenübergestellt, daß niemand einen anderen zwingen könne, seine Klage bei demselben Gerichte anzubringen, welches ihm möglicherweise für die Geltendmachung seines Anspruchs unglücklich gewählt erscheine. —

So wurde auch dieses Amendement abgelehnt und der Artikel 2 angenommen mit der Änderung, daß an Stelle der Worte *„sera compétent“* gesetzt wurde *„pourra être saisi.“* —

Zum Schlusse der Besprechung des Vertragsentwurfes wurde noch von englischer Seite aus die Aufnahme eines Zusatzartikels des Inhaltes beantragt, daß von den Bestimmungen des Vertrages nicht getroffen werden sollen Kriegsschiffe und Schiffe, die im Eigentum eines der Vertragsstaaten stehen. Im Prinzip erklärt die Konferenz sich einverstanden mit diesem Vorschlage und beschließt, die genauere Redigierung desselben einer Spezialkommission zu überlassen. —

Aus diesem Grunde wird die „Kompetenzfrage in Ansegelungsfällen“ vermutlich noch einmal auf der Tagesordnung einer späteren Konferenz des *Comité Maritime* erscheinen. Im übrigen aber darf gesagt werden, daß diese wichtige und schwierige Materie mit ihren zahlreichen wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen eine erschöpfende Behandlung seitens des *Comité Maritime* erfahren hat, eine Behandlung, die zu einer völligen Klärung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte und in dem genehmigten Vertragsentwurfe auch zu einem praktischen Ergebnisse geführt hat. —

Die vergleichende Betrachtung der Seegesetze der einzelnen Nationen zeigt, daß diese in ihren Bestimmungen über Eigentum, Pfandrechte und andere dingliche Rechte an Schiffen erheblich voneinander abweichen. Daß diese Verschiedenheit der Seegesetzgebungen für den internationalen Handelsverkehr und den maritimen Kredit Mißstände schafft, bedarf keiner Erörterung.

Das *Comité Maritime* hat auf den Konferenzen in Amsterdam und Liverpool dieses Thema zum Gegenstande eingehender Beratungen gemacht.

In Amsterdam gelangte zunächst zur Diskussion folgende Frage:

„Welcher Weg ist einzuschlagen, um den Mißstand, der sich aus der Verschiedenheit der Seegesetzgebungen in Ansehung der Bestimmungen über Eigentum und Pfandrechte und andere dingliche Rechte an Schiffen ergibt, zu beseitigen?"

„Soll eine völlig gleichartige Gestaltung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen der sämtlichen seefahrenden Nationen angestrebt werden, oder bietet eine allgemeine Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes, daß das Recht der Flagge allein entscheidend ist für alle Rechtsverhältnisse eines Schiffes, mehr Gewähr für einen Erfolg?" —

Die deutschen Delegierten vertraten den Standpunkt, eine Gleichgestaltung der einzelnen Seegesetzgebungen sei nicht durchführbar. Der wohl allgemein anerkannte Grundsatz: „zwar sind die Schiffe bewegliche Sachen, das Recht hat sie aber in manchen Beziehungen als Immobilien zu behandeln" hat — so wurde ausgeführt — zur unausbleiblichen Folge, daß keine Nation sich darauf einlassen wird und — was wichtiger ist — darauf einlassen kann, diejenigen Bestimmungen des Immobiliarrechtes, die nach ihrer Auffassung auf Schiffe Anwendung zu finden haben, nach anderen Prinzipien zu gestalten als den nach ihrer Konstruktion des Immobiliarrechtes für unbewegliche Sachen richtigen und zweckmäßigen. Die Rechtsgrundsätze gerade des Immobiliarrechtes weichen aber bei den verschiedenen Nationen so erheblich voneinander ab, daß eine Gleichgestaltung ausgeschlossen erscheint. Einzelne Rechtssätze über eine spezielle

Materie, deren Wurzeln und Voraussetzungen in dem übrigen Rechte eines Landes hier und da verstreut liegen, lassen sich aus diesem organischen Zusammenhange auch nicht loslösen und außerhalb des allgemeinen Rechtes stellen ohne tiefgehende innere Schädigung desselben.

Daher sei dem Prinzip des „Rechtes der Flagge" der Vorzug zu geben, wobei natürlich Ausnahmen zuzulassen seien, so besonders mit bezug auf die Form von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen (z. B. Verkauf des Schiffes). Hier müsse das Ortsrecht entscheidend sein. Auch dürfe bei Kontrakten nicht immer das Recht der Flagge maßgebend sein (z. B. Einkauf von Schiffsvorräten im deutschen Hafen durch Engländer; beide Parteien würden es selbstverständlich und logisch finden, daß deutsches Recht in Anwendung komme).

Diese Ausführungen wurden von englischen und französischen Delegierten scharf angegriffen. Das Seerecht sei ein besonderes Rechtsgebiet, beherrscht von eigenen Regeln. Wohl sei die Schwierigkeit, ein einheitliches Recht zu schaffen, groß, allein das könne nicht entscheidend sein. Auch handele es sich hier um Ausgleich, Beseitigung und Veränderung geschriebenen Rechtes. Hiermit aber sei leichter zu brechen, als mit alten Gewohnheiten.

Die Konferenz in Amsterdam beschließt darauf:

„Die Frage des Eigentums und Pfandrechtes an Schiffen nicht mittels einheitlicher Anwendung von Regeln des internationalen Privatrechtes, sondern durch Schaffung eines einheitlichen Rechtes zu regeln, unter Vorbehalt aller Fragen von rein nationalem Interesse." —

Viel weiter als bis zur Beantwortung dieser ersten prinzipiellen Frage ist man auf der Konferenz in Amsterdam nicht gekommen. Es kam nur noch zu einer kurzen Besprechung der Rangordnung der Gläubiger. Eingegangen wurde dabei eigentlich nur auf die Frage, ob die Kollisionsgläubiger ein Vorrecht haben sollten.

Hierzu wurde der Beschluß gefaßt:

„Der Kollisionsgläubiger soll ein Pfandrecht haben, jedoch nicht ein dem englischen Rechte entsprechendes Privileg."

Digitized by Google

Dieser Beschluß wurde gegen die englischen Stimmen angenommen, welche für Annahme des Standpunktes ihres nationalen Rechtes stimmten.

Eine eingehende Besprechung der Frage nach Rang und Stellung der Gläubiger kam erst auf der Konferenz in Liverpool auf.

Eine Sonderkommission hatte auf Grund der bisherigen Berichte der einzelnen nationalen Zweigvereine sowie der in Amsterdam gemachten Erfahrungen einen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Derselbe lautet:

Avant-projet de traité sur les Hypothéques et Priviléges Maritimes.

Article 1.

Les hypothéques, mortgages, gages sur navires régulièrement établis et rendus publics dans chacun des pays contractants, seront respectés dans tous les autres et y produiront le même effet que dans leur pays d'origine, sauf ce qui sera dit ci-après pour les priviléges.

Article 2.

Les hypothéques maritimes et autres droits similaires sont primés par les priviléges.

Article 3.

Sont privilégiés sur les navires:

1. *Les créances du chef de frais de justice, taxes et impôts publics, des frais de garde et de conservation.*
2. *Les indemnités dues pour sauvetage, pilotage, remorquage et avarie commune pendant le dernier voyage.*
3. *Les gages du capitaine et de l'équipage, depuis le dernier engagement, mais avec, au plus, une durée de 12 mois.*
4. *Les créances du chef de dommages causés par abordage.*
5. *Les débours du capitaine, les avances lui faites pour les besoins du navire pendant le dernier voyage, le prêt à la grosse, les dommages-intérêts pour avaries et manquants, les créances pour réparations, fournitures, victuailles, équipement, main-d'œuvre, pour autant seulement que ces créances soient nées et exercées au port où le navire se trouve, ou dans les ports du même pays où il fait escale pendant le même voyage.*

Article 4.

Le privilége accordé par l'article précédent ne subsiste que si la créance dont s'agit est justifiée dans les formes requises, soit par la loi du pays où elle est née, soit par la loi nationale du navire, et

satisfait aux conditions imposées par l'une ou l'autre de ces lois pour le maintien du privilége.

Article 5.

Dans le cas où le privilége n'est pas restreint aux créances nées pendant le dernier voyage, l'ordre des priviléges est en sens inverse de la date des voyages.

Pour un même voyage, le rang se règle conformément à l'énumération donnée par l'article 3. Les créances figurant à un même numéro dans cet article viennent au marce le franc.

Article 6.

Le caractère privilégié de toute créance se prescrit par un an.

Les lois nationales règlent l'effet du transfert de la propriété du navire en ce qui concerne les priviléges et hypothéques.

Nach längerer Beratung über den Vertragsentwurf wird in Liverpool beschlossen, ihn an eine erweiterte Kommission zur Umarbeitung zurückzuverweisen.

Aus der Diskussion ist hervorzuheben:

I. Der deutsche Standpunkt wird von deutschen Delegierten wie folgt präzisiert:

Nach deutschem Recht ist ein Schiffsgläubigerpfandrecht gegeben, allen, denen der Reeder nur beschränkt haftet und umgekehrt: Wo ein Schiffsgläubigerpfandrecht besteht, ist auch die Haftung auf Schiff und Fracht beschränkt (einzige Ausnahme § 774 HGB). —

Der Inhalt des Schiffsgläubigerrechtes ist ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiffe nebst Zubehör (§ 755) sowie der Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher die Forderung entstanden ist (§ 756). Die Wirkung des Schiffsgläubigerrechtes besteht darin, daß es im Falle eines Zusammentreffens mit anderen Pfandgläubiger- oder sonstigen Gläubigerrechten den Vorzug erhält. Im einzelnen gewähren die nachbenannten Forderungen die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die zu den Kosten der Zwangsvollstreckung nicht gehörenden Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffes und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffes in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird;

2. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;
3. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
4. die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
5. die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;
6. die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, die der Schiffer als solcher während des Aufenthaltes des Schiffes außerhalb des Heimathafens in Notfällen abgeschlossen hat, auch wenn er Miteigentümer oder Alleineigentümer des Schiffes ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, die ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchen während des Aufenthaltes des Schiffes außerhalb des Heimathafens in Notfällen zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
7. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im § 673 Abs. 2 erwähnten Reisegutes;
8. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat, sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Reeder abgeschlossenen Vertrages, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat;
9. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung, auch wenn diese Person zugleich Miteigentümer oder Alleineigentümer des Schiffes ist;

10. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung und der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung gegen den Reeder zustehen.

Über die Reihenfolge, in der diese Forderungen rangieren, enthalten die §§ 766—770 des HGB detaillierte Bestimmungen. —

Deutschland hat den Standpunkt vertreten, daß das deutsche Recht allen Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten gerecht wird. Die Rangordnung der einzelnen Schiffsgläubigerrechte baue sich logisch auf unter Berücksichtigung der in Frage kommenden praktischen und wirtschaftlichen Erwägungen. Die erste Gruppe (1, 2) bilden die Ansprüche der staatlichen Zentralen, ohne deren Mitwirkung eine Realisierung der Gläubigerrechte überhaupt unmöglich ist; der zweite Platz (3) ist — berechtigten sozialen Erwägungen folgend — den aus Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung angewiesen; es folgen (4—6) die Ansprüche aus während der Reise zwecks Ermöglichung und Durchführung derselben sowie zur Bergung eines Schiffes abgeschlossenen Verträgen; daran schließen sich die Schadensersatzforderungen der Ladungsinteressenten (7), dann kommen völlig logisch die Forderungen aus Rechtsgeschäften des Schiffers und Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (8, 9) und endlich die Ansprüche der Berufsgenossenschaft (10). —

Die deutsche Kommission hat daher für den Fall einer internationalen Regelung der Bevorzugung und Rangordnung einzelner Forderungen eine Regelung nach dem Vorbilde des deutschen Rechtes empfohlen. —

II. Der englische Standpunkt wurde vornehmlich von *Carver* vertreten, welcher im großen und ganzen den Vertragsentwurf billigt, jedoch folgende Ausstellungen macht:

a) dem Havariegrossebeitrag darf ein Schiffsgläubigerpfandrecht nicht gegeben werden (cf. No. 2 des Art. 3). —
b) die Heuerforderungen müßten an die zweite Stelle gerückt werden (cf. No. 3 des Art. 3). —
c) alle anderen Nummern des Art. 3 (No. 2, 4, 5) müßten unter eine Nummer gebracht werden und in dieser Nummer das spätere Recht dem früheren vorgehen.

Weitere englische Stimmen ließen sich für eine Bevorzugung der Forderungen aus Hülfslohn und Kollision hören, und zwar sollte an hervorragender Stelle „Hülfslohn“ kommen (dies wurde namentlich von Finanzkreisen befürwortet) und dann „Kollision“, um nachlässiger Navigierung vorzubeugen. —

Eine umfassende Begründung einer von ihm empfohlenen Rangordnung gab Dr. *Vio* (Ungarn). Er teilt die Schiffsgläubigerrechte in fünf Klassen ein.

1. Alle Forderungen, die dem Schiffe nach dessen Ankunft zugute kommen, sowie die gerichtlichen Kosten und die Bewachungs- und Erhaltungskosten.
2. Forderungen, die vor der Ankunft entstanden seien — Lootsengelder, Schlepplohn, Hafenabgaben, Heuerforderungen.
3. Hülfslohn, Reparatur- und andere Kosten, welche aufgewandt seien, um dem Schiffer die Vollendung der Reise zu ermöglichen, und Haveriegrossebeiträge.
4. Die Forderungen der Kollisionsgläubiger. Man gebe ihnen ein Pfandrecht, weil sie Schaden erlitten hätten. Aber auch die anderen Gläubiger erlitten Schaden durch eine Kollision und dabei hätten sie dem Schiffe — freiwillig ein Risiko übernehmend — Vorteil gebracht, was die Kollisionsgläubiger nicht getan hätten.
5. Alle anderen — auf Verträgen beruhenden Forderungen. Diese seien zuletzt anzusetzen, da die Gläubiger sich ihre Rechte durch Vereinbarung sichern könnten.

Zu einer Einigung ist man, wie erwähnt, in Liverpool nicht gekommen; es hat auch wohl eine völlige Klärung aller Gesichtspunkte noch nicht stattgefunden. Eine erneute Lesung des allerdings wohl stark überzuarbeitenden Vertragsentwurfes bleibt deshalb einer späteren Konferenz vorbehalten. —

Die dritte Materie, welche in Amsterdam und Liverpool Gegenstand der Beratung des *Comité Maritime* bildete, war:

„Art und Umfang der Haftung des Reeders.“ —

Das *Comité Maritime* und seine nationalen Zweigvereine haben gleich bei Beginn ihrer Tätigkeit die Bearbeitung dieser

Fragen in Angriff genommen, da es sich um eine Materie handelt, bei der sich der Mißstand der Verschiedenheit der Seegesetzgebungen besonders fühlbar macht.

Wie bekannt, bestehen bezüglich der Art der Reederhaftung vier große Systeme.

a) Das deutsche — Exekutionssystem, nach welchem der Reeder an sich persönlich unbeschränkt haftet, in den weitaus meisten Fällen aber (cf. HGB §§ 485, 486) eine Beschränkung seiner Haftung (auf Schiff und Fracht) eintritt und zwar nach dem Prinzip der reinen Sachhaftung dergestalt, daß der Gläubiger einen Zugriff auf die Sache (Schiff und Fracht) hat. —

b) Das französische — Abandonsystem. Der Reeder haftet persönlich, unbeschränkt; es steht ihm (das ist der Hauptunterschied zu a) aber frei, sich durch Abandon von Schiff und Fracht von weiterer Haftung freizumachen. —

c) Das nordamerikanische System: als Regel: Die Haftung ist beschränkt auf den Wert des Schiffes und den Betrag der Fracht, oder der Reeder kann Abandon von Schiff und Fracht wählen. —

d) Das englische — Geldhaftungssystem: als Regel: Haftung des Reeders mit seinem ganzen Vermögen (namentlich aus Vertragsobligationen). In gewissen Fällen (vornehmlich dem der Kollision) ist die Haftung beschränkt auf einen gesetzlich bestimmten nach der Größe des Schiffes bemessenen Geldbetrag (bei Personenbeschädigungen 15 £, bei Sachbeschädigung 8 £ pro Tonne des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes). —

Aus vorstehender Übersicht ergibt sich, daß die Systeme a, b und c sich vereinigen lassen, wenngleich sie aus gänzlich verschiedenen Prinzipien (Sachhaftung gegenüber persönlicher Haftung mit dem eventuellen *beneficium* des Abandons) sich entwickelt haben. Die Schwierigkeit eines Ausgleiches für den internationalen Verkehr liegt in der grundsätzlichen praktischen Verschiedenheit der kontinentalen Systeme einerseits (a und b; c spielt kaum eine selbständige Rolle) und des englischen Systems (d) andererseits. —

Digitized by Google

Der deutsche Reeder z. B., dessen Schiff schuldhafter Weise eine Kollision herbeiführte, haftet nach deutschem Rechte, praktisch betrachtet, überhaupt nicht, wenn sein — schuldiges Schiff bei der Kollision selbst total verloren geht. Der englische Reeder haftet im gleichen Falle gleichwohl mit 8 oder 15 £. —

Diese Hauptschwierigkeit bildete bereits auf der Konferenz des *Comité Maritime* in Antwerpen 1898 den Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Die Mehrzahl der Delegierten neigte sich damals der Adoptierung des kontinentalen Systems zu, allein ein Beschluß nach irgend einer Richtung hin wurde nicht gefaßt. Man einigte sich weder über die Frage, welches System internationaler Regelung zugrunde gelegt werden solle, noch entschied man die zweite Frage, in welchen Fällen überhaupt der Reeder beschränkt haften solle. Auch bezüglich dieser Frage ist eine Einigung außerordentlich schwer in Ansehung der grundsätzlichen Verschiedenheit der kontinentalen Systeme und des englischen Systems hinsichtlich der Haftung des Reeders aus Vertragsobligationen. —

In London 1899 einigte man sich dann zunächst darüber

„daß der Reeder unbeschränkt haften solle im Falle eigenen Verschuldens, daß dagegen im Falle fremden Verschuldens die Haftung sich beschränke",

und man faßte des weiteren folgende Resolution:

„La conférence recommande comme loi universelle maritime la règle suivante, applicable à tous dommages materiels occasionnés par le navire soit à des choses flottantes, soit à des objets fixes ou terrestres:

Le propriétaire du navire aura le choix de se décharger de toute responsabilité

soit par l'abandon du navire et du frêt, —

soit par le payement d'une somme d'argent calculée d'après le tonnage du navire.

La question des réclamations pour perte de vie ou lésions corporelles est réservée."

Man entschied sich also dahin, dem in Anspruch genommenen Reeder die Wahl zu lassen zwischen englischem und kontinentalem System.

In Paris 1900 faßte man die folgende Resolution:

„La solution adoptée par le congrès de Londres quant à la limitation de la responsabilité des propriétaires de navires doit s'appliquer:

1. *aux dommages causés aux digues, quais et autres objets fixes quelconques. —*
2. *aux contrats conclus même par le proprié taire ou navire dès que leur exécution rentre dans les fonctions légales du capitaine sans qu'il y ait lieu de distinguér si la violation de ces contrats et due à une personne de l'équipage ou non, le cas de faute personnelle du propriétaire seul excepté.*
3. *La limitation de la respon sabilité ne doit pas s'étendre aux gages du capitaine et de l'équipage. —"*

Hiermit beantwortete man die Frage, wann der Reeder beschränkt haften solle, im Sinne der kontinentalen Systeme. —

In Hamburg beschloß man darauf 1902:

„La conférence confirme les résolutions votées aux conférences de Londres et de Paris, relativement à la limitation de la responsabilité des armateurs, charge une commission à nommer par le Bureau de donner à ces résolutions la forme d'un projèt de traité. —"

Die vom Bureau ernannte Kommission hat dann in Ausführung der ihr in Hamburg zugewiesenen Aufgabe einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der auf der Konferenz in Amsterdam nur flüchtig besprochen, in Liverpool aber eingehend beraten worden ist. Dieser Vertragsentwurf lautet in englischer Fassung (so lag er der Beratung zugrunde) wie folgt:

Draft Treaty on the Limitation of the Shipowner's Liability.

Artikel 1.

When the owner of a ship is held responsible according to the law of the country for the acts of the master and crew or for the engagements entered into by the master in virtue of his legal capacity his liability is for each voyage limited:

a) To the ship or its value at the end of the voyage, at the option of the owner.

b) To the net freight for the voyage until its termination.

c) To the indemnities due to the owner for general average, collision or other damage suffered by the ship during the voyage, subject to deduction of the expenses incurred in putting the ship in a fit state to complete the voyage.

The right of the creditors does not include the claim af the owner against the insurer.

By net freight is meant the gross freight and passage money even if paid in advance, deduction being made of the charges which are proper to the same.

The voyage will be considered ended after final discharge of the goods and passengers happening to be on board the ship and shown on the manifest at the moment when the obligation has arisen and in case of successive ocligations after final discharge of the whole of the goods and passengers happening to be on board at the moment both of the one and of the other event.

If the ship carries neither goods nor passengers the voyage will be considered ended at the first port it puts into or at the particular port where it happens to be.

Artikel 2.

If the owner elects for the abandonment of the ship and does not carry this into effect until some time after the end of the voyage, he is only freed up to the amount of the value of the ship at the moment of the abandonment and he remains bound for the difference between this value and that which the ship had at the end of the voyage.

Artikel 3.

In the case provided for in article 2 and to provide for the case where the owner elects so far as concerns the ship, for the payement of its value at the end of the voyage, the valuation may at every time after the end of the voyage be judicially fixed by proceedings taken after due notice to the other side at the demand of the party who is the most deligent.

Artikel 4.

The owner has the right to substitute for the modes of obtaining freedom from liability provided in article 1, payment of an indemnity limited for each voyage to £ 8 per ton of the gross tonnage of his ship.

Artikel 5.

If there exists a priority of lien upon the ship or upon the freight in favour of creditors in respect of whom limitation of liability is not admitted, the owner of the ship will be personally bound to make up in specie to the extent of the sums first collected by such creditors, the amount forming the limit of his liability.

Artikel 6.

The limitation of liability determined according to the preceding articles will be applicable to contracts concluded even by the owner of the ship so far as their execution lies within the legal duties of the master without his having cause to distinguish if the breach of these contracts is due to a member of the crew or not, the case of personal fault of the owner alone excepted. It applies also to damage

Digitized by Google

caused to dykes, quays and other fixed objects as well as to the removal of wrecks. It is not admitted for the wages of master and crew.

Artikel 7.

When according to the laws applicable, the limitation of liability for damage to property is different from that for personal injury, the present treaty shall only have effect so far as concerns damage to property.

Dieser Vertragsentwurf schließt sich also in seiner Antwort auf die Frage, welches System für die Haftung des Reeders gelten soll, der, auf der Londoner Konferenz gefaßten Resolution an. Er läßt dem Reeder drei Möglichkeiten offen:

a) Abandonierung des Schiffes;
b) Abandonierung des Wertes desselben;
c) Zahlung einer nach der Tonnenzahl zu berechnenden Summe.

In Amsterdam und auch in Liverpool wurde ohne weiteres Einverständnis darüber erzielt, daß im Interesse einer internationalen Verständigung dieser Standpunkt des Entwurfes beizubehalten ist. Die Redner erklärten einstimmig, daß man, je länger man sich mit der Frage beschäftigt habe, immer mehr zu der Erkenntnis gekommen sei, daß über das für die Reederhaftung anzuwendende System anders wohl nicht eine Einigung erzielt werden könne, als auf dem Boden der Londoner Resolution, gegen deren Anwendung im internationalen Verkehr erhebliche Bedenken nicht geltend zu machen seien. —

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß das den Vertragsentwurf beherrschende Grundprinzip, nach welchem bei der Regelung der Haftung des Reeders besondere Grundsätze anzuwenden sind, die Haftung des Reeders wie die der gefährlichen Betriebe (Eisenbahn, Bergwerke, Fabriken, Automobile) gleichsam außerhalb des allgemeinen Rechtes gestellt wird, praktischen, juristischen und historischen Erwägungen gerecht wird.

Das *Comité Maritime* hat darnach abgelehnt, die Forderung allerdings nur vereinzelter Interessenten, die Haftung des Reeders überhaupt entfallen zu lassen, eine Forderung, deren Begründung ist, es sei ja heutzutage alles versichert, und unter den Cargo- und

Casko-Assekuradeure gleiche sich die Sache aus. (Vergl. hierzu „Bericht über die Hamburger Konferenz“ in Ztsch. XII 590—592 und namentlich *Boyens* in der *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft*, Ergänzungsheft zum 4. Heft 1902, in dem eine glänzende Widerlegung der an sich verfehlten, auch von dem deutschen Nautischen Verein längst abgetanen Lehre von der Beseitigung der Haftung des Reeders für Kollisionsschäden enthalten ist.) Wurde so über die erste Antwort, die der Vertragsentwurf der gestellten Frage gibt, ohne weiteres Einigkeit erzielt, so entspann sich bezüglich des Standpunktes des Entwurfes hinsichtlich der zweiten Frage:

„wann soll die so beschränkte Haftung des Reeders Platz greifen“,

eine sehr lebhafte Diskussion. —

Der Entwurf will laut Artikel 6 die beschränkte Haftung dem Reeder auch zugestehen aus allen von ihm geschlossenen Verträgen, deren Ausführung zu den gesetzlichen Obliegenheiten des Schiffers gehört. Dieser Standpunkt wurde in Amsterdam und auch in Liverpool von einzelnen englischen und namentlich von den deutschen Delegierten heftig bekämpft und ausgeführt, daß es zweckmäßiger erscheint, den sich auf die Haftung aus Verträgen beziehenden Teil des Artikel 6 in seiner allgemeinen Fassung fallen zu lassen und nur diejenigen Fälle internationaler Regelung zu unterstellen, in denen der Reeder Personen gegenüber haftet, die zu ihm erst in dem die Haftung begründenden Momente in Rechtsbeziehungen treten (Kollisionen und Hülfeleistung). —

Denn, so wurde im einzelnen ausgeführt, die weitergehende Bestimmung des Artikel 6 erscheint zunächst inopportun in Ansehung der Einigkeitsbestrebungen des *Comité Maritime*. Sie bricht mit den bisherigen auf alteingewurzelte Anschauungen sich gründenden Rechtsgrundsätzen mancher Länder, vorzüglich Englands. Es ist aber mehr als zweifelhaft, ob die gesetzgebenden Körper jener Länder eine solche Umwälzung gutheißen werden.

Dadurch ist dann auch die Möglichkeit einer Ablehnung der Vorschläge des *Comité Maritime en bloc* gegeben.

Es kommt hinzu, daß eine Einschränkung der Bestimmungen des Artikel 6 in der oben erwähnten Weise von gar keinem Nachteile begleitet sein würde. Seine Vertragsverhältnisse und den Umfang seiner eventuellen Haftung kann der Reeder von vornherein — oft formularmäßig durch Klauseln — festlegen, so daß jeder, der mit ihm kontrahiert, weiß, woran er ist. Es liegt hier also gar kein Bedürfnis internationaler Regelung vor. Jemandem, der sich selbst sein Recht machen kann, ein Recht zu geben, ist unnötig und geeignet, die kontraktliche Freiheit des einzelnen anzugreifen. Ein Mißstand und ein Bedürfnis internationaler Regelung liegt nur vor bei Verhältnissen, die durch ein Delikt oder eine Notlage geschaffen sind. Hier handelt es sich um unvorhergesehene Rechtslagen, hier treten sich die Parteien erst in dem die Haftung begründenden Momente gegenüber.

Die Konferenz in Liverpool schloß sich jedoch in ihrer Mehrheit den vorstehenden Ausführungen nicht an. Nur bis zu einem gewissen Grade wurde den geltend gemachten Bedenken Rechnung getragen durch folgende auf Grund eines Vorschlages von *Carver* vollzogene Abänderung der drei ersten Reihen des Artikel 1 und entsprechende Abänderung des Artikel 6 des Entwurfes.

Die ersten drei Reihen lauten demnach jetzt:

„Where any damage or loss

1. is caused to any goods merchandise or any other things what so ever on board the ship or

2. is caused by reason of the improper navigation of such ship to any other vessel or to any goods merchandise or other things what so ever an board any other vessel or

3. is caused to dykes, quays and other fixes objects as well as in the case of a removal of wrecks

the liability of the owner is for each voyage limited etc. —“

Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„The limitation of liability determined according to the preceding articles is nos applicable to the case of a personal fault of the owner. It is not admitted for the wages of master and crew.“ —

Im großen und ganzen wurde also der Vertragsentwurf angenommen und damit ein völlig unerwarteter Erfolg erzielt,

da man erhebliche Opposition seitens der englischen Delegierten erwartet hatte. Allein mit überwiegender Mehrheit traten dieselben für die Annahme des Entwurfes ein, um das Werk der Einigung zu fördern. Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes, der nur einen Überblick zu geben bezweckt, hinausgehen, alle die verschiedenen Gesichtspunkte im einzelnen zu schildern, von denen aus gerade auch die englischen Delegierten die Annahme des Vergleiches befürworteten.

Hervorgehoben zu werden verdienen jedoch die Worte eines englischen Juristen Mr. *Leslie Scott*, weil sie den Umschwung der englischen Anschauung erklären. Er führte aus:

Die Haftung mit 8 £ per Tonne bedeute eine Subventionierung der kontinentalen Schiffahrt durch die britische. Die britische Handelsflotte habe ca. 14 Millionen Tonnengehalt. Davon entfalle 1/7 auf die Liners (die großen Dampfer in regelmäßiger Fahrt). Bei ihnen entspreche die Tonne dem Wert von ca. 10 £; ein zweites siebentel entfalle auf die Segelschiffe, deren Tonnenwert sei gleich 3 £. Die letzten 5/7 aus Frachtdampfern bestehend, hätten einen Wert von £ 5.14.0 pro Tonne. Der Durchschnittswert sei darnach £ 6. Demgegenüber sei das Haftungsobjekt der kontinentalen Schiffahrt weit geringer, etwa £ 4 gegenüber £ 6 der englischen Schiffe. Denn der kontinentale Reeder hafte nur mit dem Wert des Schiffes am Ende der Reise, es müsse abgezogen werden (wenn man die Sache im ganzen betrachte) der Prozentsatz an Totalverlust und Beschädigung.

Das englische Interesse fordere daher die Annahme des Vertragsentwurfes. —

Der Vertragsentwurf wird dann nochmals an eine Spezialkommission zurückverwiesen mit der Aufgabe, ihn, gewissen Bedenken Rechnung tragend, überzuarbeiten auf der Basis der in der Liverpooler Konferenz gefaßten Beschlüsse. —

Man darf sagen, daß die beiden Konferenzen in Amsterdam und Liverpool das Werk des *Comité Maritime* gefördert haben.

Zwar ist bislang ein unmittelbares praktisches Resultat noch nicht zu sehen. Allein die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines solchen liegen jetzt doch offenbar vor. Die

Gesichtspunkte der einzelnen Nationen sind geklärt, das Bestreben, eine Einigung herbeizuführen, hat zur Folge gehabt, daß vielfach ein einseitiger Standpunkt aufgegeben ist. So sind bezüglich der meisten in Frage kommenden Materien Vertragsentwürfe entstanden, welche, teilweise noch der Überarbeitung bedürftig, im großen und ganzen doch schon eine völlig solide Basis bilden für internationales Seerecht und nur auf den Augenblick warten, wo sie von den Nationen zum Gegenstand von Staatsverträgen gemacht werden.

Im Jahre 1905 im Februar hat bereits eine diplomatische Konferenz, an der teilgenommen haben Delegierte der Vereinigten Staaten, Frankreich, Spanien, Belgien, Holland, Portugal, Italien, Rußland, Japan, Schweden, Norwegen, Rumänien und des Congostaates, beraten über die Vertragsentwürfe des *Comité Maritime* betreffend Zusammenstoß von Schiffen und Hilfeleistung in Seenot (cf. Bericht über die Hamburger Konferenz a. a. O. S. 592 bis 596), diese Entwürfe auch mit wenigen Modifikationen genehmigt und sich dann bis zum Oktober 1905 vertagt.

An dieser Konferenz haben auch — in welcher Form können wir zur Zeit nicht mitteilen — England und Deutschland teilgenommen, die bisher eine ablehnende Haltung gegenüber den Einigungsbestrebungen des *Comité Maritime* angenommen hatten. Mit hoher Freude ist es zu begrüßen, daß nun auch diese Staaten sich beteiligen an dem Zustandekommen eines so sehr bedeutenden Werkes der Kultur und des Friedens. —

Vaterschaftsanerkenntnis und Legitimation des französischen Rechts im internationalen und intertemporalen Privatrecht.

Von Staatsanwalt Dr. **Silberschmidt** am kgl. OLG Zweibrücken.

Das französische Recht, welches bekanntlich die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft regelmäßig ausschloß, ließ die freiwillige Anerkennung natürlicher, aber nicht ehewidriger Kinder in der Geburtsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu und gewährte die Legitimation, wenn diese Anerkennung durch den Ehemann vor oder beim Eheabschluß erfolgte (C. C. Art. 331 ff.). Aus dieser Zeitgrenze ergeben sich Schwierigkeiten im internationalen und intertemporalen Privatrecht, wobei zu beachten ist, daß die Legitimation die Stellung eines ehelichen Kindes gewährte, die Anerkennung der Vaterschaft aber das Recht auf den Namen und insbesondere Unterhaltsansprüche und gewisse außerordentliche Erbrechte.

I.

Was das internationale Privatrecht anlangt, so entscheidet

1. Für die Frage der Legitimation durch nachfolgende Ehe nach der überwiegenden Meinung *(v. Bar, Theorie und Praxis,* I 535) das persönliche Recht des Vaters „zur Zeit dieser Eheschließung“ und *v. Bar* zieht a. a. O. S. 536 daraus mit Recht den Schluß, daß, wenn der Vater zur Zeit der Eheschließung Franzose ist und dies auch später bleibt, er das bei der Eheschließung noch nicht legitimierte Kind später nicht mehr legitimieren kann. *v. Bar* läßt aber die Legitimation wieder zu, wenn der Vater später seine Nationalität wieder ändert und

das neue für ihn geltende Personalstatut auch der späteren Anerkennung Wirksamkeit verleiht. Diese Entscheidung wäre nicht zu billigen, wenn wirklich nur das persönliche Recht des Vaters zur Zeit der Eheschließung entscheiden würde; richtig wird sein, zu sagen: zur Zeit der Legitimation oder, wie *v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts* S. 86 sagt: zur Zeit desjenigen Ereignisses, durch welches die Legitimation begründet sein soll. Diese hat zur Voraussetzung: Das Dasein eines illegitimen Kindes *(Rechtsprechung der Oberlandesgerichte* III 88 und Ztsch. XIII 420), nachfolgende Ehe der natürlichen Eltern und Erklärung des Ehemanns, daß er der Vater des betreffenden Kindes ist. Diese Erklärung kann je nach den verschiedenen Rechten konstitutive oder deklaratorische Natur haben, begrifflich ist nur Sicherheit erforderlich, daß das betreffende Kind als von dem Ehemann erzeugt zu gelten hat, wie denn jetzt die Erklärung auch durch urteilsmäßige Feststellung ersetzt werden kann *(Rechtsprechung der Oberlandesgerichte* VII 417). Ist die Vaterschaft schon zur Geburtsurkunde anerkannt beziehungsweise vermerkt, dann ist der allein entscheidende Moment derjenige der Verehelichung. Fehlt zur Zeit der Eheschließung noch das Vaterschaftsanerkenntnis, so kann es nicht nachgeholt werden, wenn und so lange der Vater einem Rechte untersteht, welches wie das französische dies ausschließt. Erwirbt der französische Vater, der das Kind bis zur Eheschließung nicht anerkannt hat, nach derselben eine andere Staatsangehörigkeit oder unterstellt er sein Personalstatut sonst einer Gesetzgebung, deren Rechte die Legitimation nicht kennen, so ist diese ausgeschlossen. Umgekehrt bewirkt das spätere Vaterschaftsanerkenntnis die Legitimation, wenn das neue Recht dies zuläßt (vgl. auch unten sub II 2, ferner Ztsch. XII 624 und Anmerkung *Niemeyer*'s). Fehlt es an einer der französischen entsprechenden Zeitbestimmung, so ist das Kind mit der Eheschließung legitimiert und der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch den Vater könnte dem, wenn auch nachfolgenden, Vaterschaftsanerkenntnis die Wirksamkeit nicht benehmen. Ein wohlerworbenes Recht auf Legitimation kann auch schon das der

Digitized by Google

Eheschließung vorausgehende Vaterschaftsanerkenntnis begründen (*v. Bar, Lehrbuch* S. 86/87).

Diesen allgemeinen Grundsätzen entspricht auch Art. 22 des EG z. BGB, welcher das deutsche Recht anwenden läßt, wenn der Vater „zur Zeit der Legitimation" die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Seit Einführung des BGB ist dieses für das anzuwendende deutsche Recht maßgebend; für die frühere Zeit, in welcher mit der deutschen Staatsangehörigkeit kein Zivilrecht verknüpft war, mußte und muß auf das am Wohnsitze des Vaters in Deutschland jeweils geltende Recht zurückgegriffen werden; verzog also z. B. der Bewohner des linksrheinischen Gebiets, der die Mutter seines unehelichen Kindes ohne Anerkennung desselben geheiratet hatte, in das Gebiet des gemeinen Rechts, so konnte die Legitimation noch nachträglich erfolgen. So lag es allerdings in der Macht des Vaters, einem Hindernis der Legitimation auszuweichen, während der entgegengesetzte Fall deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Anerkennung überhaupt auf seinem freien Willen beruhte.

2. Diese Freiwilligkeit ist wesentlich für die bloße Anerkennung des französischen Rechts, die Ausnahme des § 2 Art. 340 C. C. bestätigt nur die Regel. Eine Folge dieser Freiwilligkeit ist es, daß das Kind des französischen Rechts keinerlei wohlerworbenes Recht auf die Anerkennung durch den Vater besitzt, daß zwischen beiden die Entstehnng eines Rechtsverhältnisses ausgeschlossen ist, daß die Gerichte aus Gründen des *ordre public* selbst Ansprüche von Kindern, die außerhalb des französischen Gebiets geboren waren, auf Anerkennung der Vaterschaft nicht zulassen durften (*Entscheidungen d. Reichsgerichts* III 170 und *Affolter, System des d. d. Übergangsrechts* S. 64 Anm. 1) und daß dem Kinde auch kein Recht auf Anerkennung erworben wird, wenn die Mutter nach der Geburt die französische Staatsangehörigkeit bezw. den betreffenden Wohnort aufgibt (*v. Bar, Theorie und Praxis* I 556).

II.

Den Grundsätzen des internationalen entsprechen regelmäßig diejenigen des intertemporalen Privatrechts, sie werden mit

Recht als „Schwesterrechte“ bezeichnet (*Affolter* a. a. O. S. 43 Anm. 4). Für die Anerkennung der Vaterschaft würde

1. a) nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Privatrechts, abgesehen von positiver Regelung, wenn die Vorschriften des französischen durch solche, wie sie im BGB niedergelegt sind, abgelöst würden, der Satz zu gelten haben, daß ein Recht auf Anerkennung für Kind und Mutter zu der maßgebenden Zeit der Erzeugung nicht bestanden hat und daß hieran durch den Wandel der Gesetzgebung nichts geändert wird. Wenn für das Gegenteil angeführt wird, das natürliche Verwandtschaftsverhältnis bestehe und das neue Gesetz regle nur deren Folgen, so ist vielmehr gerade die Frage zu entscheiden, ob ein bei der Geburt nicht bestehendes Verwandtschaftsverhältnis zu einem solchen durch den Wechsel der Gesetzgebung plötzlich werden kann. Die Motive zu Art. 126 des I. Entwurfs eines EG zum BGB stehen zwar auf dem hier bekämpften Standpunkt, kommen aber aus praktischen Erwägungen zur Nichtanwendung des neuen Rechts. *Ritter* in Ztsch. XIV 450 läßt auch zu Art. 22 EG die Fragen der Unehelichkeit und der Vaterschaft nach dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes entscheiden. Können diese beiden Vorfragen entsprechend festgestellt werden, dann werden die Wirkungen eines solchen tatsächlichen Verhältnisses nach dem neuen Rechte zu beurteilen sein.

b) Im deutschen Übergangsrecht ist man auch nicht zu einheitlichen Grundsätzen in dem hier fraglichen Punkte gelangt. In der Praxis interessiert hauptsächlich die Frage, ob Kinder, die unter der Herrschaft des französischen Rechts geboren waren, noch nach dem 1. 1. 00 den Namen ihres außerehelichen Erzeugers erwerben können, wenn dieser sie nach diesem Zeitpunkt in den Formen des französischen Rechts anerkennt. Nach der überwiegenden Ansicht wird diese Frage verneint, so von *Barre*, „BGB und C. C.“ 1897 S. 216/17 („Nach Inkrafttreten des BGB ist die Anerkennung ausgeschlossen“) und von *Fuld* in der *Puchelt'schen Zeitschrift* XXX 564 („Dies bezieht sich auch auf diejenigen Kinder, welche in Gemäßheit des C. C. anerkannt sind“) und in ähnlicher Weise *Affolter*,

System des deutschen bürgerlichen Übergangsrecht 1903 S. 293.

Das EG zum BGB bestimmt in Art. 208 als allgemeine Regel, daß die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des BGB geborenen unehelichen Kindes sich vom 1. 1. 00 ab nach dem BGB regelt. Die bisherigen Gesetze sollen nur maßgebend bleiben für die Erforschung der Vaterschaft, das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters. Ein letzter Absatz erklärt, daß die Vorschriften des Abs. 1 auch für ein nach den französischen oder badischen Gesetzen anerkanntes Kind gelten.

Der Grundsatz dieser gesetzlichen Regelung wird darin zu finden sein, daß der Inhalt der Rechte eines unehelichen Kindes sich nach dem neuen Recht zu bestimmen hat, daß aber wohlerworbene Rechte geachtet werden, insbesondere diejenigen des Kindes auf Namensführung und Unterhalt. So sagten schon die Motive (*Haidlen* IV 603):

> Nur insoweit, als in der früheren Zeit bereits konkrete, von dem Fortbestand des Familienverhältnisses unabhängige Rechte erwachsen sind, hat es bei denselben sein Bewenden.

Aus ähnlichen Erwägungen wurde in der zweiten Lesung der Antrag, das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes nach den bisherigen Gesetzen zu regeln, abgelehnt, weil höchstens eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Regel beruhende Anwartschaft auf die Erbfolge, nicht aber ein wohlerworbenes Recht vorliege (*Protokolle* VI 551 Ausg. *Guttentag*).

Daß der Abs. 1 für die nach französischem Recht „anerkannten", nicht auch „anzuerkennenden" Kinder den Abs. 1 gelten läßt, dürfte ebenfalls ins Gewicht fallen. Es mag sein, daß der Absatz 3 des Art. 208 den Zweck hat, festzustellen, ob auf die Anerkennung Art. 208 und nicht die Vorschriften über Legitimation in Art. 209 anzuwenden sind (*Planck* Ziff. 6 zu Art. 208); Wortlaut und Sinn der Bestimmung ergeben aber, daß die wohlerworbenen Rechte solcher Kinder, die schon nach französischem Recht anerkannt waren, geschützt werden sollten; geht man weiter, so räumt man tatsächlich die vorbehaltenen Rechte allen unter dem französischen Recht geborenen Kinder

ein und es ist nicht abzusehen, warum von „anerkannten" Kindern die Rede ist. Die Tatsache der bereits erfolgten Anerkennung ist um so wichtiger, wenn in ihr nicht nur ein Geständnis, sondern ein rechtsgeschäftlicher und rechtsbegründender Akt zu finden ist (*Planck* a. a. O. und *Affolter* a. a. O. S. 292 Anm. 2 sowie S. 365); es werden dann nur die Rechte gewahrt, die deshalb entstanden sind, weil der Akt noch unter der Herrschaft des alten Rechts errichtet wurde.

Wenn daher *Habicht, Einwirkung des BGB*, 3. Aufl. S. 662 annimmt, daß die Anerkennung vor oder nach dem 1. 1. 00 erfolgen kann, letzterenfalls aber in den Formen des Art. 334 C. C. erfolgen muß, kann ihm nicht beigetreten werden. *Habicht* setzt dem wohlerworbenen Rechte die durch die Geburt erworbene Fähigkeit, solche Rechte zu erwerben, gleich und schließt demgemäß Kinder, die in Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, gemäß Art. 335 C. C. von der Möglichkeit aus, durch spätere Anerkennung den Namen des Vaters zu erwerben. Die Geburt gab aber dem unehelichen Kinde überhaupt kein Recht, nur der freie Wille des Vaters; äußersten Falls war das durch die Geburt des Kindes erworbene Recht nur darauf gerichtet, Rechte zu erwerben, wenn der Vater freiwillig die wahre Tatsache der Vaterschaft anerkannte (Art. 339). Es könnte auch hier nur von einer Anwartschaft die Rede sein. So schließt auch das Kammergericht (*Rechtsprechung der Oberlandesgerichte* I 190) die Anwendung des Art. 208 III aus, wenn „das Kind zur Zeit der Herrschaft des französischen Rechts nicht anerkannt worden ist."

2. Was die Legitimation betrifft, so bestimmt Art. 209 des EG in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen, daß nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden ist, inwieweit ein vor dem 1. 1. 00 legitimiertes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen habe, während für das später legitimierte das BGB entscheidet. Ausschlaggebend ist also auch hier der rechtsgeschäftliche Akt. Hatte hiernach das französische Recht Anwendung zu finden und fand die Verehelichung vor dem 1. 1. 00 statt, ohne daß das Kind bis dahin anerkannt war, so läßt hier auch *Habicht* (a. a. O. S. 647) eine nachträgliche An-

erkennung in den Formen des französischen Rechts nicht zu, sondern erklärt:

> Jeder der beiden Akte ist in seiner Wirkung nach demjenigen Recht zu beurteilen, unter dem er erfolgte. Das alte Recht versagte aber der Eheschließung ohne vorherige oder gleichzeitige Anerkennung die Wirkung der Legitimation, und das neue knüpft diese Wirkung nicht an die Anerkennung, die unter ihm erfolgt, sondern an die Eheschließung, die schon unter dem früheren Recht erfolgte. So kann keiner der beiden Akte, und auch, wegen ihres zeitlichen Auseinanderfallens, (können) nicht beide die Legitimation herbeiführen.

So auch das Kammergericht Berlin in der Entscheidung vom 21. 5. 00 (*Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit* I 41 f.).

Wenn *Habicht* die Frage aufwirft und, allerdings zweifelnd, bejaht, ob nicht eine Wiederholung der Eheschließung die Legitimation bewirken könne, so ist dies mit *Affolter* a. a. O. S. 292 (vgl. auch Anm. 4 und die dortigen Anführungen) zu verneinen: war schon die erste Ehe gültig, so sind ihre Wirkungen sofort eingetreten, eine Wiederholung ändert daran nichts.

Die landesgesetzlichen Überleitungsvorschriften haben erleichternd eingegriffen und das Kind für legitimiert erklärt, wenn die Eltern vor dem 1. 1. 00 geheiratet haben und der Vater das Kind anerkannt hat nach dem Inkrafttreten des BGB (Bayerisches Überleitungsgesetz Art. 141), vor diesem Zeitpunkt (Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB Art. 71), vor dem Zeitpunkt anerkannt hat oder nach ihm anerkennt (Hessisches Gesetz vom 7. 7. 00).

Mit Recht hat *Habicht* die Frage aufgeworfen, ob nicht diese verschiedenartige Regelung sich widerspricht und ob nicht ein Kind, das am 1. 1. 00 noch nicht legitimiert war, nur mehr nach dem neuen Rechte, also durch eine spätere Eheschließung der Eltern oder durch Ehelichkeitserklärung die Rechte des ehelichen Kindes erwerben kann. Für das bayerische Recht wurde geltend gemacht, daß die der Eheschließung nachfolgende Anerkennung nach dem früheren Rechte die Legitimations-

wirkung nicht haben konnte (*Henle-Schneider* Ziff. 5 h, e), das preußische Gesetz wirkt aber gerade deshalb nur von seiner Geltung an, die sofort eintrat, bis zum 1. 1. 00 (*Hodler* h. C. und *Habicht* S. 648 Anm. 3).

Der Ausweg, den *Habicht* angibt, daß die bayrische und hessische Bestimmung durch EG Art. 208 II gedeckt seien, erscheint nicht gangbar, da die intertemporale Bestimmung für Legitimation ausschließlich in Art. 209 vorliegt, Art. 208 II aber Brautkinder und ähnliche Fälle betrifft; hier war die Stellung des ehelichen Kindes sofort ohne Legitimation eingeräumt. Da aber die Landesgesetze nach Art. 209 und 218 nur darüber Bestimmungen treffen konnten, inwieweit ein vor dem 1. 1. 00 legitimiertes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen hat, so konnte die Landesgesetzgebung nur bis zum 1. 1. 00 Erleichterungen in der Legitimation zulassen, für ein bis dahin überhaupt noch nicht legitimiertes Kind kann nur das neue Recht in Frage kommen. Insoweit erscheint es auch sehr fraglich, ob die Landesgesetzgebung einer vor dem 1. 1. 00 und vor dem betreffenden Ausführungsgesetz abgeschlossenen Ehe nachträglich Legitimationswirkung beilegen konnte (z. B. Art. 105 und 141 des bayrischen Überleitungsgesetzes), wenn nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Rechte die Legitimation z. B. gegenüber Kinder, die im Ehebruch oder in Blutschande erzeugt waren, ausgeschlossen war.

Im rheinischen Recht konnte die bis zur Verehelichung der Eltern nicht erfolgte Anerkennung des Kindes seitens des Vaters nach Kabinettsordre vom 6. 11. 27 durch *legitimatio per rescriptum principis* ersetzt werden; an ihre Stelle tritt jetzt die Ehelichkeitserklärung, welche ja bei allen bis 1. 1. 00 nicht legitimierten Kindern gemäß § 1723 BGB zulässig ist (vgl. *Scherer* in *Jurist. Wochenschrift* 1900 S. 820 und die dort angeführte Literatur).

III.

Besteht örtliche und zeitliche Kollision, so muß, da vom Zeitbegriff allein aus ein Schluß auf die Anwendung eines bestimmten Rechts überhaupt nicht gezogen werden kann, zunächst

Digitized by Google

die örtliche Kollisionsfrage gelöst werden (vgl. *Zitelmann* in *Iherings Jahrb.* XXXXII 189 ff. mit Zitaten).

1. Das Vaterschaftsanerkenntnis in den Formen und mit den Folgen des französischen Rechts ist nur insoweit möglich, als der Vater dem französischen Recht zur Zeit der Anerkennung untersteht.

2. Kennt das örtlich und zeitlich anzuwendende Recht die Legitimation, so ist solche möglich; hat die Eheschließung ohne Vaterschaftsanerkenntnis unter der Herrschaft des französischen Rechts stattgefunden, so kann auch ein neues Recht wohl der Ehe Legitimationswirkung verleihen, ohne solche Bestimmung aber bleibt es bei dem *factum praeteritum* der Nichtlegitimation.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutschland.

Zeitliches Verhältnis der Kollisionsnormen.

OLG Karlsruhe 18. 11. 03 („Deutsche Juristenzeitung" 1904 S. 1144).

„Für die nach 1900 erhobene Klage eines vor 1900 geborenen Kindes einer Badenerin gegen einen Nichtbadener auf Anerkennung der Vaterschaft ist die Kollisionsnorm nach Art. 21 EG z. BGB zu finden. Danach ist maßgebend das Personalstatut der Mutter, und demgemäß ist die Klage nach LR. S. 340a zu prüfen".

Vgl. den Ztsch. XV 347 gegebenen Bericht über den Stand der Frage. S. auch Ztsch. XV 337. — Red.

Art. 10 EG z. BGB. — Die Rechtspersönlichkeit ausländischer Handelsgesellschaften richtet sich nach dem am Ort ihres Sitzes geltenden Recht). — „Partnership" nach dem Recht von New York nicht rechtsfähig.*

OLG Hamburg 14. 6. 04 („Rechtsprechung d. Oberlandesgerichte" 1904 S. 253).

Aus den Gründen.

Das Deutsche Generalkonsulat in New York hat nämlich beauskunftet: „Nach Auskunft der Rechtsbeistände dieses Generalkonsulats kann eine Handelsgesellschaft (Partnership) nicht unter ihrer Firma klagen oder verklagt werden. Es können vielmehr nur die einzelnen Gesellschafter klagen und verklagt werden". An der Richtigkeit dieses Rechtsgrundsatzes des im Staate New York geltenden Rechts, die übrigens auch von den Parteivertretern nicht angefochten ist, kann nicht gezweifelt werden (vgl. auch *Schnitzler, Wegweiser*, 2. Aufl. S. 131). Da nun nach anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts für die Frage der Parteifähigkeit der beklagten Gesellschaft nur das am Sitze dieser Gesellschaft geltende Recht entscheidend sein kann, so folgt hieraus ohne weiteres, daß der Beklagten die Parteifähigkeit

*) Vgl. Ztsch. XV 293, 320, XIV 64, 69, 163, 476. — Red.

Digitized by Google

abgeht und daß sie demnach nicht verklagt werden konnte. An diesem Ergebnisse wird auch dadurch nichts geändert, daß die Beklagte — diesen Grundsätzen zuwider — im Vorprozesse in der Rolle der Klägerin zur Prozeßführung zugelassen ist. Dem Kläger kann nur anheimgestellt werden, in dem wider ihn etwa einzuleitenden Vollstreckungsverfahren den Mangel der Parteifähigkeit der Beklagten zur Geltung zu bringen.

Dem klägerischen Antrage auf Änderung des Passivrubrums kann nicht stattgegeben werden, weil nach den hier maßgebenden Grundsätzen des deutschen Rechts eine Handelsgesellschaft mit den Inhabern derselben nicht identifiziert werden kann und den Inhabern der beklagten Gesellschaft — letztere mag zurzeit bestehen oder nicht — die Klage auch nicht zugestellt ist.

Nichtanwendbarkeit der §§ 1635, 1636 BGB im Falle einer durch österreichische Gerichte gemäß § 103 a. b. GB und § 114 J. N. ausgesprochenen Trennung von Tisch und Bett.

Beschluß d. KG 12. 7. 05 (1 Y 740/05).

Den Eheleuten *K.*, welche 23. 8. 77 in Gmünden (Österreich) vor der Bezirkshauptmannschaft dort die bürgerliche Ehe eingegangen waren, wurde durch Beschluß 13. 5. 02 des Landgerichts Wien die „einverständliche Scheidung ihrer Ehe von Tisch und Bett bewilligt", nachdem die Ehegatten bezüglich der Fürsorge für ihre vier Kinder und bezüglich ihres Verkehrs mit diesen am 12. 5. 02 notarielle Vereinbarungen getroffen hatten. Über die Ausführung ist ein Prozeß vor den Gerichten in Wien anhängig gemacht.

Die Ehefrau wohnt in Baden bei Wien, während der Ehemann (welcher immer deutscher Reichsangehöriger gewesen und geblieben ist) seit dem 1. 11. 02 mit den Kindern in Wahlershausen bei Cassel wohnt.

Die Beschwerdeführerin hat mit der Behauptung, der Ehemann *K.* weigere sich, der Vereinbarung vom 12. 5. 02 nachzukommen, er habe den Kindern im Januar 1905, als sie sich in Wilhelmshöhe aufgehalten habe, den Besuch bei ihr untersagt und lasse auch die Kinder in den Sommerferien nicht zu ihr kommen, bei dem Vormundschaftsgericht zu Cassel beantragt, den Verkehr zwischen ihr und den Kindern in einer bestimmt angegebenen Weise zu regeln. Sie hat sich dabei einmal auf die §§ 1635, 1636 BGB mit der Ausführung gestützt, die einverständliche Trennung der Ehe nach österreichischem Rechte stehe der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach BGB gleich und beide Ehegatten seien als gleich schuldig zu erachten, und sodann hat sie sich auf § 1666 BGB berufen mit der Ausführung, der Vater der Kinder gefährde das geistige Wohl der letzteren, wenn er ihnen jeden Verkehr mit der leiblichen Mutter ohne allen Grund verwehre.

Das AG Cassel hat durch Beschluß vom 22. 4. 05, auf den Bezug genommen wird, „in Ausführung der zwischen den Eheleuten *K.* in dem Notariatsakt vom 12. 5. 02 getroffenen Vereinbarung gemäß § 1635 BGB"

den Verkehr zwischen der Klägerin und ihren Kindern in genau bestimmter Weise geregelt.

Auf die von dem Ehemann hiergegen eingelegte Beschwerde, in der besonders geltend gemacht wurde, § 1635 BGB könne nicht zur Anwendung kommen, weil es sich nicht um eine „geschiedene" Ehe handle und der Beschluß des LG Wien im Deutschen Reich keine Wirksamkeit habe, da der Ehemann deutscher Reichsangehöriger sei, sowie ferner, eine Zusammenkunft der Kinder mit der Mutter ohne Aufsicht könne nicht stattfinden, da die Mutter nicht geistig normal sei, ist vom LG Cassel am 18. 5. 05 der Beschluß des AG aufgehoben und der Antrag der Beschwerdeführerin auf Regelung des Verkehrs mit den Kindern zurückgewiesen worden. Das LG hat die Voraussetzungen der §§ 1635, 1636 BGB nicht für gegeben erachtet, weil der die Scheidung der Eheleute *K.* von Tisch und Bett aussprechende Beschluß des LG Wien, da der Ehemann Reichsangehöriger sei, gemäß Art. 17 EG z. BGB, § 328 Ziff. 3 ZPO in Deutschland der Wirksamkeit entbehre und weil ferner die §§ 1635, 1636 BGB erforderten, daß die Ehe auf Grund der §§ 1565 bis 1568 BGB geschieden sei, sowie weil Streitigkeiten über die Erfüllung der Vereinbarung vom 12. 5. 02 ausschließlich durch den Prozeßrichter zu entscheiden seien.

In der weiteren Beschwerde der Frau *K.* wird geltend gemacht, der Beschluß vom 13. 5. 02 sei wirksam, weil durch ihn nicht „zum Nachteil" des Ehemannes *K.* von Art. 17 EG z. BGB abgewichen sei, und die Scheidung von Tisch und Bett durch ein ausländisches Gericht müsse der Natur der Sache nach dem Fall einer Scheidung aus den §§ 1565 bis 1568 BGB gleichgestellt werden.

Das KG hat der weiteren Beschwerde den Erfolg versagt.

Aus den Gründen.

„Nach § 103 des österreichischen a. b. GB muß Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett von dem Gerichte gestattet werden, wenn sich beide dazu verstehen und über die Bedingungen einig sind und wenn sie ferner die in den §§ 104—106 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie namentlich bezüglich ihrer gegenseitigen Ansprüche auf Vermögen und Unterhalt und wegen Versorgung der Kinder eine Vereinbarung getroffen haben. Liegen diese Erfordernisse vor, so hat gemäß § 114 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 1. 8. 95 das Bezirksgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die einverständliche Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett zu bewilligen. Diesen Vorschriften entspricht der hier in Rede stehende Beschluß des Landgerichts Wien vom 13. 5. 02, durch den der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemanne, nachdem sie insbesondere in der notariellen Urkunde vom 12. 5. 02 bezüglich ihres Vermögens und Unterhalts und wegen Versorgung, Unterbringung und Erziehung der gemeinsamen vier Kinder Vereinbarungen getroffen hatten, die einverständliche Scheidung ihrer Ehe von Tisch und Bett bewilligt worden ist. Dieser somit nach österreichischem Recht gesetzmäßig erlassene Beschluß wird vom LG auf Grund

des Art. 17 Abs. 1 EG z. BGB in Verbindung mit § 328 Ziff. 3 ZPO als in Deutschland rechtsunwirksam erachtet, weil der Ehemann der Beschwerdeführerin deutscher Reichsangehöriger sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies zutreffend ist oder ob nicht vielmehr ausgeschlossen ist die Anwendung des Art. 17 Abs. 1 a. a. O. deshalb, weil er sich nur auf Trennung der Ehe durch Scheidungsurteil im Sinne des BGB, nicht auf eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett bezieht (RG VZS Entsch. LV 347 ff.), und die Anwendung des § 328 Ziff. 3 ZPO einmal deshalb, weil § 328 a. a. O. nur auf ausländische Urteile in einem Prozeßverfahren, nicht auf bestätigende gerichtliche Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich bezieht, und sodann deshalb, weil in dem genannten Beschlusse zum „Nachteil" des deutschen Ehemannes von der Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 EG z. BGB nur dann „abgewichen" wäre, wenn der „unterlegene" Ehemann bei Beurteilung des Rechtsstreites nach dem Rechte des Deutschen Reichs „obgesiegt" hätte (*Gaupp-Stein* Anm. V, *Seuffert* Anm. 3 zu § 328 ZPO). Jedenfalls sind vorliegend die Voraussetzungen für Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auf Grund der §§ 1635, 1636 BGB nicht gegeben. § 1635 beginnt mit den Worten: „Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden", trifft sodann im Abs. 1 Satz 1 des näheren Bestimmung, wem von den Ehegatten die Sorge für die Person der Kinder zustehen soll, je nachdem bei der Scheidung ein Ehegatte allein oder beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind, und erteilt demnächst im Abs. 1 Satz 2 dem Vormundschaftsgerichte die Befugnis, eine abweichende Anordnung zu treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse der Kinder geboten ist. Daraus erhellt, daß das Vormundschaftsgericht zum Erlasse von Anordnungen auf Grund des § 1635 sowie des auf diesen verweisenden § 1636 BGB nur dann befugt ist, wenn die Kinder, bezüglich deren die Sorge für die Person oder der persönliche Verkehr des betreffenden Elternteils geregelt werden soll, aus einer Ehe stammen, die aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 BGB bestimmten Gründen durch Scheidungsurteil, in welchem zugleich über die Schuldfrage Entscheidung getroffen worden, aufgelöst ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Ehe der Beschwerdeführerin mit dem Maler *K.* ist überhaupt nicht durch Scheidungsurteil aufgelöst, geschweige denn aus einem der in den §§ 1565—1568 BGB bestimmten Gründe. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit zufolge der Vorschrift des Art. 19 Satz 1 EG z. BGB, wonach das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Vater die Reichsangehörigkeit besitzt, § 1635 BGB auch in dem Falle entsprechend Anwendung zu finden hat, wenn die Auflösung der Ehe zwischen den Ehegatten durch ausländisches Scheidungsurteil ausgesprochen ist (*Planck* Anm. 4 Abs. 2 zu Art. 19 EG, *Niedner* EG S. 53). Im gegebenen Falle liegt weder ein inländisches noch ein ausländisches Scheidungsurteil vor. Vielmehr sind die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann übereingekommen, sich von Tisch und Bett zu scheiden, und diese einverständliche Scheidung

von Tisch und Bett ist ihnen gemäß den Vorschriften des österreichischen Rechts vom Gerichte bewilligt worden. Ob für den einen oder den anderen Ehegatten ein gerechtfertigter Grund, die Scheidung oder Trennung der Ehe zu verlangen, vorlag, ist nicht festgestellt; eine solche Feststellung konnte auch nach österreichischem Recht gemäß §§ 1 ff. der Verordnung, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten vom 9. 12. 97 nur nach vorangegangenem Streitverfahren gemäß den Vorschriften der ZPO vom 1. 8. 95 durch Urteil erfolgen. Es fehlt also vorliegend zur Anwendung der §§ 1635, 1636 BGB an dem Erfordernis, daß die betreffende Ehe, aus der die Kinder hervorgegangen sind, durch ein auf einseitiges Gesuch (Klage) eines Ehegatten im Prozeßverfahren ergangenes, bestimmte Scheidungsgründe feststellendes Urteil aufgelöst ist. Allerdings sind gemäß § 1586 BGB auch mit einer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Wirkungen der Scheidung einer Ehe verbunden und finden daher die §§ 1635, 1636 BGB im Falle einer solchen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ebenfalls Anwendung. Aber auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist wesentlich verschieden von der vorliegenden einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett. Sie erfolgt ebenfalls auf Klage eines Ehegatten durch Urteil (vgl. § 639 ZPO) und in diesem Urteil ist gemäß § 1575 BGB festzustellen, daß der die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft begehrende Ehegatte auf Scheidung zu klagen berechtigt wäre. Danach ist es ausgeschlossen, die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich der Anwendung der §§ 1635, 1636 BGB der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich zu behandeln. Im Falle einer solchen Scheidung von Tisch und Bett liegt auch zu Anordnungen des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe der §§ 1635, 1636 BGB kein Anlaß vor. Die Ehegatten müssen, wie dies auch vorliegend geschehen ist, über die „Versorgung" der Kinder, welche auch die Erziehung umfaßt (*Stubenrauch*, österr. BGB I 257 Anm. 2), Vereinbarung treffen, bevor sie die Bewilligung der Scheidung verlangen können. Handelt ein Ehegatte demnächst der Vereinbarung hinsichtlich der Erziehung der Kinder zuwider, so kann der andere Teil auf Grund der Vereinbarung seine Rechte im Prozeßwege geltend machen. Nur dann käme ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts auch in diesem Falle in Frage, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorlägen, wenn insbesondere ein Ehegatte durch mißbräuchliche Ausübung des ihm etwa durch die Vereinbarung übertragenen Erziehungsrechts das geistige oder leibliche Wohl der Kinder gefährden würde (vgl. auch *Stubenrauch* a. a. O. S. 258 No. 3). Beschwerdeführerin hat sich allerdings in ihrem bei dem Vormundschaftsgerichte gestellten ersten Antrag nebenher auch auf § 1666 BGB berufen; jedoch hat sie das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht näher begründet, und späterhin ist sie überhaupt nicht mehr darauf zurückgekommen. Es bietet sich auch weder aus den Entscheidungen der Vorinstanz noch sonst ein Anhalt dafür, daß die Voraussetzungen des § 1666 BGB gegen den Vater der Kinder gegeben sind."

Digitized by Google

Dänemark.

Erbrecht. Maßgeblichkeit der lex domicilii.

Entscheidung des „Höjesteret" 25. 6. 02 (Ugeskrift for Retsväsen 1902 B. S. 216, Höjesteretstidende 1902 S. 235, BlVerglR. 1905 S. 263).

„Die Frage, wie die Erbschaft eines zur Zeit seines Todes in Dänemark wohnhaften Dänen verteilt werden soll, muß nach dänischem Recht entschieden werden. Infolge dessen wurde der Erbverzicht einer mit einem Italiener verheirateten, in Italien wohnhaften Dänin gegenüber ihrem in Dänemark wohnhaften dänischen Vater gemäß dem dänischen Recht aufrecht erhalten, obgleich eine solche Verfügung von der italienischen Gesetzgebung verboten ist."

Anm.: Über die Maßgeblichkeit der *lex domicilii* nach dänischem internationalem Privatrecht vgl. Ztsch. I 104, 227, II 391, J. XVI 138, XX 230. — Über die Anwendung der *lex domicilii* im Erbrecht s. Ztsch. I 229. Vgl. auch *Actes de la conférence de la Haye 1893 deuxième partie* S. 48ff.

Red.

Niederlande.

Ehescheidung deutscher Staatsangehöriger in Holland.

Regtbank Arnheim 23. 12. 03 (BlVerglR. 1905 S. 172).

Die Ehescheidungsklage einer Deutschen gegen ihren deutschen Ehemann hat das zuständige*) holländische Gericht nach deutschem Recht zu beurteilen, da nicht Art. 9**) des Ges. 5. 5. 1829, sondern das Prinzip des Personalstatuts Platz greift, als welches das Recht der Staatsangehörigkeit†) zu gelten hat.

*) Anm. 1: Zuständig ist nach Art. 262 des *„Burgerlijk Wetboek"* im Allgemeinen die *„arrondissements-regtbank"* des Domizils des Ehemannes.

**) Anm. 2: Art. 9 lautet: *„Het burgerlijk recht van het Koningrijk is hetzelfde voor vreemdelingen als voor de Nederlanders, zoolang de wet niet bepaadelijk het tegendeel vaststelt"*.

†) Anm. 3: Die holländische Praxis, welche die *lex patriae* als Personalstatut behandelt, knüpft an Art. 9 des Ges. 5. 5. 1829 an, welcher lautet: *„De wetten betreffende de rechten, den staat en de bevoegdheid der personen, verbinden de Nederlanders ook wanneer zij sich buiten 's lands bevinden"*. In konstanter Praxis wird (entgegengesetzt einem vielbesprochenen älteren Erkenntnis der Arrondissements-Regtbank Amsterdam 25. 10. 1843 (*„Regtsgeleerd Bijblad"* VI 347) dieser Art. dahin ausgelegt, daß er auch für Ausländer den Grundsatz des Heimatrechtes als *statutum personale* enthält. Vgl. *Léon, De Regtspraak van den hoogen Raad* Teil II 204ff., sowie in der Zeitschr. *Themis* 1888 S. 157, s. auch *Asser*, R. I 113ff.

Red.

Entmündigung eines Niederländers im Ausland.

Kassationsentscheidung des „Hoogen Raad der Nederlanden" 16. 7. 05 (BlVerglR. 1905 S. 339).

Die Bestimmung des Art. 6*) des Ges. 5. 5. 1829 hat die Wirkung, daß der Verfügung eines ausländischen Gerichtes, durch welche ein im Auslande sich aufhaltender Niederländer wegen Geisteskrankheit entmündigt wird, in den Niederlanden die Anerkennung zu versagen ist.

*) Vgl. Anm. 3 zu dem vorhergehenden Urteil.

Red.

Gesetzgebungsschau.

(Verzeichnis der bedeutenderen Gesetze, Verordnungen etc. — Die wichtigeren Texte internationalistischen Inhaltes sind unter dem Strich mitgeteilt.)

Außerdeutsche Staaten.

Großbritannien und Irland.

(Vgl. Ztsch. XIII 222, XIV 583.)

1903*) (3 Edw. VII)**).

1. Bank Holidays Act (ch. 1).
2. Pistols Act (ch. 18).
3. Sugar Convention Act (21).
4. Act „to extend and adapt the Education-Act 1902 to London“ (ch. 24).
5. Act „to consolidate with amendments the laws relating to licensing in Scotland“ (ch. 25).
6. Railways (electrical power) Act (ch. 30).
7. Act „to amend the locomotives on highways Act 1896“ (ch. 36).
8. Irish Land Act (ch. 37).
9. Act „to make provision for the defence of poor prisoners“ (ch. 38).
10. Housing of the working classes Act (ch. 39).
11. County Courts Act (ch. 42).
12. Act „for regulating the business of marine store dealers and dealers in second-hand goods in Ireland“ (ch. 44).
13. Act „to make better provision for regulating the employment of children“ (ch. 45).

---

*) Berichte s. in *Journal of the society of comparative legislation. Ne wseries vol. V (London, John Murray 1905)* sowie ausführlicher (nebst Übersetzung der wichtigsten Gesetze) in *Annuaire de législation étrangère 33. année (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence 1904).*

**) Über Publikationsart und Zitierweise der englischen Gesetze vgl. Ztsch. XIII 222.

Digitized by Google

Italien.

(Vgl. Ztsch. XIII 514).

1903.*)

1. Ges. 12. 2. (No. 43) bt. d. Brüsseler Zuckerkonvention.
2. Dekret 1. 3. (No. 70) bt. Abänderung des Reglements 7. 5. 1866 üb. d. Konsulatsdienst.
3. Ges. 29. 3. (No. 103) bt. Unternehmungen d. Gemeinden.
4. Ges. 16. 4. (No. 137) bt. d. Vertrag m. d. Deutschen Reich z. Schutz d. gewerblichen Eigentums.
5. Ges. 24. 5. (No. 197) bt. d. außerkonkursmäßigen Akkord.
6. Ges. 24. 5. (?) bt. d. Eritreische Kolonie.**)
7. Ges. 31. 5. (No. 254) bt. Volkswohnungen.
8. Ges. 27. 6. (No. 242) bt. Abänderung d. Ges. 12. 6. 1902 üb. d. Erhaltung d. Denkmäler u. Kunstwerke.
9. Ges. 29. 6. (No. 243) bt. Unfälle d. Arbeiter.
10. Ges. 24. 12. (No. 500) bt. provisorisches Handelsabkommen m. Österreich-Ungarn.
11. Dekret 27. 12. (No. 525) bt. provisorisches Handelsabkommen m. Montenegro.
12. Dekret 31. 12. (No. 511) bt. provisorisches Handelsabkommen m. Österreich-Ungarn.

---

*) Berichte u. Übersetzungen s. *Journal of the society of comparative legislation* a. a. O. S. 309, *Annuaire* a. a. O. S. 199.

**) Das Gesetz soll in einem späteren Heft zum Abdruck kommen.

Vermischte Mitteilungen.

Von der Redaktion.

---

1. Abschließung der von der vierten Haager Konferenz entworfenen Verträge über internationales Privatrecht.

Die im Jahre 1904 fertig gestellten Vertragsentwürfe über Zivilprozeß, Erbfolge, Eherecht, Entmündigung (s. Ztsch. XV 496) sind am 17. Juli 1905 im Haag signiert worden und zwar sämtliche Verträge von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden, der Vertrag über Zivilprozeß außerdem von Luxemburg, Rußland, Spanien.*)

2. Sammlung der internationalen Schiedssprüche.**)

Über die Notwendigkeit einer zuverlässigen und vollständigen Sammlung der internationalen Schiedssprüche kann kein Zweifel bestehen. Es kann sich nur fragen, ob das bisher einzige Werk, welches sich diese Sammlung zur Aufgabe gestellt hat (die Werke von *Wharton,* 2. Aufl. 1887, und *Moore,* 1898, kommen nicht in Betracht, weil sie sich auf Amerika beschränken), nämlich dasjenige von *Lafontaine* (s. Ztsch. XII 566) allen berechtigten Ansprüchen genügt. Ohne daß dem großen Verdienst *Lafontaines*, der hier Bahnbrecher war, zu nahe getreten wird, ist jene Frage doch insofern zu verneinen, als *Lafontaines* Sammlung einerseits nicht vollständig ist in bezug auf die Zahl der Schiedssprüche, andererseits *Lafontaine*

---

*) Die Texte werden in dem folgenden Heft dieser Ztsch. abgedruckt werden. Red.

**) *A. de Lapradelle et N. Politis Recueil des arbitrages internationaux. Tome premier. Paris (A. Pedone, 13 Rue Soufflot).*

sich auf den Text der Schiedsverträge und der Schiedssprüche beschränkt, d. h. von den Verhandlungen absieht, welche zwischen beiden liegen, auch den historischen Zusammenhang des ganzen Herganges, seine Voraussetzungen und Wirkungen, nicht darlegt. Die Professoren *de Lapradelle* in Grenoble und *Politis* in Poitiers nun haben sich der Lösung der soeben skizzierten, weiter gesteckten Aufgabe mit glänzendem Erfolge unterzogen. Sie haben die Materialien in dem vorhin bezeichneten weiten Umfang mit größter Akribie zusammengestellt, und den Wert ihres Werkes zu demjenigen einer wissenschaftlichen Darbietung ersten Ranges gesteigert, indem sie die Schiedsfälle einzeln oder gruppenweise mit wissenschaftlichen Noten, zum Teil beträchtlichen Umfanges, versehen haben, welche die Bedeutung der Materialien in durchsichtiger und bedeutender Weise erörtern. Die meisten dieser Noten rühren von den Herausgebern her, die übrigen von *P. M. C. Asser*, *Fauchille*, *Laband*, *Kleen*, *Stoerk*, *Strisower*. — In dem feinen Vorwort, mit welchem Professor *Louis Renault* die Publikation einleitet, heißt es: „*Le Recueil de M. M. de Lapradelle et Politis donne ce qui manquait pour les grands procès entre les Etats qui attirent de plus en plus l'attention publique. Il permettra à ceux qu'intéresse le droit international de compléter les exposés dogmatiques par la jurisprudence des tribunaux d'arbitrage présentée avec tous les éclaircissements désirables.*“

Der vorliegende erste Band gibt die Schiedsfälle der Jahre 1798—1855 und ist insofern von besonderem Werte, als die Einzelheiten der Schiedssprüche dieser Zeit bisher überhaupt nicht genügend bekannt geworden sind.

Das 20. Jahrhundert ist dazu zu beglückwünschen, daß der praktische Aufschwung des internationalen Schiedsgerichtswesens die wissenschaftliche Arbeit mit so grundlegenden und vollwertigen Unternehmungen auf dem Plan findet, wie der *Recueil* von *Lapradelle* und *Politis*. Ohne Neid muß die deutsche Publizistik ihren Glückwunsch der französischen Wissenschaft darbringen, welche sich hier aufs Neue als Führerin und Meisterin der Völkerrechtswissenschaft bewährt.

Literaturberichte.*)

Bücheranzeigen.

Werke allgemeinen und vermischten Inhaltes.

Gesammelte Schriften von Theodor Mommsen. 1. Abteilung: Juristische Schriften. Erster Band. Mit Mommsens Bildnis und 2 Tafeln. Berlin (*Weidmann*'sche Buchhandlung) 1905, VI u. 479 S. — Geh. 12 Mk., geb. 14.40 Mk. —

Zur Orientierung über diese wundervolle Herausgabe mögen folgende Worte des Herausgebers *O. Hirschfeld* dienen:

„Im Jahre 1902 hatte *Mommsen* mit der Sammlung seiner juristischen Schriften begonnen und dafür in *Bernhard Kübler* einen sachkundigen Mitarbeiter gefunden. *Mommsen* bestimmte drei Bände für diese Sammlung und stellte ihren Inhalt bis ins einzelne fest. Der erste Band sollte die von ihm, zum Teil im ersten Bande des *Corpus inscriptionum Latinarum* behandelten antiken Gesetzestexte mit den Kommentaren enthalten, der zweite die Abhandlungen über römische Juristen und römische Gesetzbücher, der dritte seine sonstigen Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte. Auch nahm er sofort die Neubearbeitung der großenteils weit zurückliegenden Kommentare in Angriff, so daß er bereits im Dezember 1902 mit dem Druck des ersten Bandes beginnen konnte. Aber teils die durch die Fertigstellung des *Theodosianus* ihm erwachsene große Arbeit, mehr noch das Schwinden seiner Sehkraft brachte den Druck im Mai 1903 schon bei dem vierten Bogen ins Stocken, und es sollte ihm nicht mehr vergönnt sein, ihn wieder aufzunehmen.

Nach *Mommsens* am 1. 11. 03 erfolgten Tode übernahm auf Bitte der Testamentsvollstrecker *Kübler* die selbständige Drucklegung der juristischen Schriften, deren erster Band dank seiner energischen Förderung der Arbeit jetzt zur Ausgabe gelangt."

---

*) Die Literaturberichte dieser Zeitschrift verfolgen den Zweck, über die wichtigsten juristischen Veröffentlichungen aller Rechtsgebiete in der Weise kurz zu orientieren, daß Inhalt und Bedeutung der Werke mit dem Maßstabe gemessen werden, welcher sich von dem Standpunkte des internationalen Rechtsverkehrs aus ergibt. — Daneben wird fortan eingehendere Besprechung aller Werke internationalrechtlichen Inhaltes (— im weitesten Sinn —) des In- und Auslandes angestrebt. Die Redaktion.

Dieser Band umfaßt: *Legis coloniae Genetivae* c. LXI—LXXXII. — Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. — *Sententia Q. M. Minuciorum inter Genuates et Viturios.* — Zwei Sepulcralreden aus der Zeit Augusts und Hadrians. — Ägyptisches Testament vom J. 189 n. Chr. — Das Testament des C. Longinus Castor (Nachtrag). — Ägyptischer Erbschaftsprozeß aus dem J. 124 n. Chr. — Ägyptischer Erbschaftsprozeß aus dem J. 135 n. Chr. — Ägyptische Papyri.

Lebenserinnerungen von Rudolph von Delbrück. 1817—1867. 2 Bde. XIV, 349 u. XII 430 S. Leipzig *(Duncker & Humblot).*

Die Anzeige einer Biographie in dieser Zeitschrift bedarf der Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung liegt aber bei vorliegender Publikation schon in dem Namen des Staatsmannes, der von 1842 bis 1876 in hervorragender, seit 1859 in führender Stellung an der preußisch-deutschen und seit 1862 an der internationalen Handelspolitik Preußens und des Deutschen Reiches beteiligt war. Die Unterzeichnung des deutschen Zollvereinsvertrages am 4. 4. 53 war das Werk *Delbrücks.* Er war es ferner, der die Handelsverträge des Zollvereins mit Frankreich (1862), England, Belgien, Italien (1865) bewirkte und damit das freihändlerische System der westeuropäischen Handelsverträge für Deutschland einführte. Sein Name und seine Tätigkeit ist kennzeichnend für diese Epoche der europäischen Handelspolitik. Seine Erlebnisse und seine Darlegungen gewähren daher ein weit über den Wert des Persönlichen hinausreichendes Interesse, und es mag hier nur hervorgehoben werden, daß die vorliegende Selbstbiographie die Erwartung, mit welcher der Leser ihr hiernach entgegentritt, nicht enttäuscht. Obwohl auch reich an persönlichem Inhalt haben die Lebenserinnerungen ihren Schwerpunkt doch in der Darstellung des politischen Lebens, insbesondere der handelspolitischen Verwickelungen und Lösungen in der Zeit von 1849 bis 1867. Mit 1867 bricht die Darstellung ab. Ein Nachtrag berichtet aber noch über die Beteiligung des Verfassers am Zustandekommen der Reichsverfassung, deren Urkunde er im September 1870 im Hauptquartier zu Reims entwarf, „in einem stillen Gartenzimmer, mit dem Blick auf die Königs-Kathedrale des alten Frankreichs".

Internationales Recht.

Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche sowie im und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Verwaltungssachen. Von Dr. jur. **Hans Delius,** Kammergerichtsrat. Erlangen *(Palm & Enke)* 1905. XI u. 452 S. —

Das im Jahre 1886 erschienene, seinerzeit vortreffliche, jetzt aber veraltete „Handbuch des Rechtshilfeverfahrens" von *Böhm* hat hier eine sehr dankenswerte Neubearbeitung erfahren. Neu ist die Einbeziehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungssachen. Neu ist aber auch zum großen Teil der übrige Inhalt, in welchem eine erhebliche Zahl jüngerer Instruktionen, Gesetze und Staatsverträge zu berücksichtigen war. Ein Buch

wie dieses, das in beständigem Strudel befindliche Materien behandelt, wird nie fertig, ist niemals vollkommen und bleibt nur kurze Zeit richtig. Nichtsdestoweniger sind solche Bücher unentbehrlich und man kann nur wünschen, daß der buchhändlerische Verbrauch der *Delius*'schen Arbeit groß genug ist, um recht bald und recht oft neue Auflagen zu ermöglichen. Diese werden unter der Fürsorge des Verfassers sicherlich stets auf der erreichbaren Höhe stehen. — Das Buch sollte in der Hand jeder Gerichtsbehörde und jedes Anwaltes sein, weil es ein unentbehrlicher Führer in den täglich mehr sich entwickelnden Rechtshilfefragen ist.

Wharton, F. A treatise on the conflict of laws or private international law. — 3. Aufl. von *George H. Parmele.* Rochester N. Y. *(Lawyers' Cooperative Publishing Co.)* 2 Bde. CCXXIV u. 848, XXVII u. 1830 S. — Geb. $ 12. —

Seit 1870 galt „*Wharton on conflict of laws*" in Amerika als *standart work* des amerikanischen internationalen Privatrechts. Später sind die guten Werke von *Story, Dicey, Moore, Minor, Beale* (s. Ztsch. XIV 562) hinzugekommen. Sollte daher *Wharton's* Name und Werk in der Gegenwart lebendig erhalten werden, so war es sehr an der Zeit, eine neue Auflage, und zwar eine durchaus umgearbeitete, zu veranstalten. Der Herausgeber hat sich dieser Aufgabe mit Energie und Erfolg unterzogen. Der Zusammenhang mit den ersten Auflagen ist nach Möglichkeit gewahrt. Insbesondere sind die von *Wharton* herrührenden Ziffern der praktischen „*sections*" und deren Leitsätze beibehalten. Aber da inzwischen Judikatur und Literatur ungeheuer angewachsen und zahlreiche ganz neue Fragen zur Entscheidung gekommen oder angeregt sind, so mußten viele und umfassende „*sections*" eingeschaltet werden. Namentlich aber mußten die Fußnoten stark vermehrt werden, so daß der Umfang des Werkes auf weit mehr als das Doppelte angeschwollen ist. — Das Buch steht nunmehr entschieden wieder an der Spitze der amerikanischen Literatur des internationalen Privatrechts, und wer Auskunft über den positiven Stand der amerikanischen Praxis in „*conflict of laws*" haben will, kann *Wharton-Parmele* nicht umgehen.

Deutsches Bürgerliches Recht.

Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Dr. **E. Eck.** — Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von Dr. *R. Leonhard.* — Erste und zweite Auflage. Berlin *(Guttentag)* 1903, 1904. 3 Bände. —

Der am 6. Januar 1901 seiner erfolgreichen Tätigkeit durch den Tod entrissene berühmte Berliner Universitätslehrer hat die Drucklegung seiner von 1897—1899 vor etwa 500 Praktikern gehaltenen Vorträge nur zum Teil selbst bewirkt. — Nach *Ecks* Tode hat *R. Leonhard*, der Breslauer Romanist, die Fortsetzung durch Herausgabe des bei weitem größeren Restes (etwa 9/10 des Ganzen) übernommen und den Text mit reichen literarischen, kritischen und erläuternden Anmerkungen versehen, wodurch die wunderbar

lebendigen und durchsichtigen Entwickelungen *Ecks* für die praktische Verwendung eine dankenswerte Ergänzung erfahren haben. Das Lehrgenie *Ecks*, welches in der geistvollen Lichtheit dieser Vorträge Triumphe feiert, erhebt das Werk weit über die Tagesliteratur und sichert ihm dauernden Wert nicht nur literargeschichtlich, sondern auch praktisch.

Wieruszowski, A. Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes. Bd. I. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. 1900. Bd. II. Das eheliche Güterrecht (insbesondere internationales und intertemporales Güterrecht) 1904. Düsseldorf *(L. Schwann)*.

Diese breit angelegte systematische Darstellung des Eherechts gehört zu den bisher nicht zahlreichen Arbeiten, welche größere Partien des neuen bürgerlichen Rechtes des Deutschen Reiches monographisch zu vertiefen suchen. Der Versuch ist als solcher willkommen zu heißen, aber auch seine vorliegende Behandlung ist als erfreulich und förderlich zu bezeichnen. Mit Umsicht, Selbständigkeit und Scharfsinn sind die prinzipiellen und zahlreiche kasuistische Fragen aufgerollt und beantwortet. Literatur und Judikatur sind sorgfältig berücksichtigt, abweichende Meinungen gründlich erörtert. Der Praxis wird das Buch gute Dienste leisten und auch die Wissenschaft erfährt durch dasselbe Anregung und Förderung.

Was die internationalprivatrechtlichen Fragen betrifft, so sind diese (Bd. II 19—43) in umsichtiger und unabhängiger Weise behandelt. In den grundsätzlichen Fragen tritt der Verfasser auf *Dernburgs* Seite (gegen *Neumann*, aber auch gegen *Kahn* und gegen den Unterzeichneten). Im Ergebnis gelangt der Verfasser übrigens im wesentlichen dazu, daß auch im Lückenbereich der unvollkommenen Kollisionsnormen des EG das Staatsangehörigkeitsprinzip maßgebend sein muß. — Das Verhältnis der intertemporalen und internationalen Kollisionsnormen ist besonders eingehend (S. 58—68) erörtert und kasuistisch dargelegt. Der Verfasser akzeptiert hier im Allgemeinen *Kahns* Standpunkt (s. Ztsch. XV 347—48), aber nicht ohne gewisse selbständige Abweichungen. *Niemeyer.*

Ausländisches Bürgerliches Recht.

Stocquart, (E.), Avocat à la cour d'appel de Bruxelles. Aperçu de l'évolution juridique du mariage. I France. Bruxelles, Paris *(Librairie générale de droit)* 1905. 298 S. —

Der durch eine Reihe internationalrechtlicher und rechtsvergleichender Arbeiten wohlbekannte Brüsseler Anwalt hat eine Darstellung der Universal-Entwickelungsgeschichte der Ehe unternommen, welche ebenso durch klare, übersichtliche Anlage und elegante Darstellung als durch Beherrschung des Materials und kräftige Durchführung der evolutionistischen Leitgedanken anspricht. Es sind keine grundstürzenden Untersuchungen angestellt, aber auch der juristische Sachkenner findet doch allerlei neue Gedanken und neues Material. Soziologen und Rechtsvergleicher, Politiker und Historiker werden das Buch mit Interesse lesen.

Michoud, (Leon). La théorie de la personnalité morale et son application au droit français. Vol. I u. 484 S. Paris *(Librairie générale de droit et de jurisprudence)* 1906. — 10 frcs. —

Diese Publikation des als Professor in Grenoble tätigen Gelehrten muß Aufmerksamkeit erregen wegen ihres im besten Sinne internationalistischen Charakters. Das Buch knüpft unmittelbar an die deutsche Rechtswissenschaft an; es folgt *Gierkes* Genossenschaftstheorie *(„théorie d'organe")* und bekundet auf Schritt und Tritt die Vertrautheit des Verfassers mit deutscher Literatur und deutscher Denkweise. *Michoud* sucht *Gierkes* Theorie für das französische Recht durchzuführen und auszugestalten. Dabei kommt natürlich nicht nur für die französische Jurisprudenz etwas heraus, sondern auch die deutsche Theorie wird durch diese Probe in lehrreicher Weise beleuchtet. Sowohl die blendenden Eigenschaften als die Schwächen der Theorie treten dabei noch schärfer hervor. *Niemeyer.*

Strafrecht.

Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von *Th. Mommsen.* Mit einem Vorwort von *K. Binding.* Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1905. 112 S. —

„Das hoch zu haltende Vermächtnis eines Unvergeßlichen" nennt in seinem Vorwort *Binding* diese durch einen *Mommsen*'schen Fragebogen veranlaßten, von *Mommsen* eingeleiteten Mitteilungen hervorragender Philologen und Juristen über strafrechtliche Urerscheinungen der Griechen *(Freudenthal* u. *v. Wilamowitz-Moellendorf)*, Römer *(Hitzig)*, Germanen *(Brunner, Roethe)*, Inder *(H. Oldenberg)*, Araber *(Nöldeke)*, Israeliten *(Wellhausen)*, Islamiten *(Goldziher)*. *Mommsen* war auf diese Fragen durch sein römisches Strafrecht geleitet, und er fand, daß „die historisch-philosophische Bedeutung solcher Zusammenstellungen für unser Ahnen über die Urzustände des Menschengeschlechts und unser Wissen über seine weitere Entfaltung nicht hoch genug angeschlagen werden könne."

Das „ernste Frage- und Antwortspiel" stellt ein Denkmal der Rechtsvergleichung dar, welches die Mit- und Nachlebenden aller Nationen zur Verfolgung jener methodisch und gegenständlich gleich schwierigen und interessanten Probleme aufruft. Für Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung ist diese *Mommsen*'sche Hinterlassenschaft vorbildlich.

Bibliographie*)
des internationalen Rechts
1904.**)

Von Dr. phil. **F. Wissowa,** Bibliothekar der Handelskammer zu Berlin.

A. Völkerrecht nebst Hülfsdisziplinen.***)

1. Quellen.

Accords conclus, le 8 avril 1904, entre la France et l'Angleterre au sujet du Maroc, de l'Egypte, de Terre-Neuve etc. — Just. int. II 61—91; ferner separat: Paris (Impr. nationale) 47 S.

Actes de la quatrième conférence de La Haye pour le droit international privé (16 mai—7 juin 1904). — La Haye.

Codes et lois pour la France, l'Algerie et les colonies . . . donnant la concordance des lois et des décrets entre eux et les principaux traités internationaux rel. au droit privé par Adrien Carpentier 8. éd. — Paris (Marchal & Billard) 2 Bd.

Convention d'arbitrage permanent du 25 décembre 1903 entre la France et l'Italie. — R. G. XI 94 f.

Convention d'arbitrage permanent du 1er février 1904 entre la Grande-Bretagne et l'Italie. — R. G. XI 219 f.

Convention d'arbitrage permanent du 12 février 1904 entre le Danemark et les Pays-Bas. — R. G. XI 765—767.

---

*) Ein Verzeichnis der benutzten Zeitschriften, sowie der Abkürzungen für einige der häufiger vorkommenden Zeitschriften siehe am Schluß der Bibliographie. — Bei Zeitschriften bezeichnet die römische Ziffer am Schluß die Nummer des Bandes.

**) Außer den Erscheinungen des Jahres 1904 (— diesen ist die Jahreszahl nicht beigefügt —) sind einzelne Erscheinungen von 1903 nachgetragen. Diesen ist das Erscheinungsjahr beigefügt.

***) Eingeschlossen ist die staatsrechtliche Literatur über die internationalen Rechtsbeziehungen (Staatsangehörigkeit, Ein- und Auswanderungsrecht, Konsularwesen, Kolonialrecht, Prisengerichtsbarkeit usw).

Hier ausgeschlossen und unter **B** gestellt ist die besondere Literatur des internationalen Privat-, Straf- und Prozeßrechtes. Eingeschlossen unter **A** sind die Erscheinungen, welche diese Materien als Bestandteil oder Anhang des Völkerrechtes behandeln.

Convention d'arbitrage permanent du 26 février 1904 entre l'Espagne et la France. — R. G. XI 209 f.

Convention d'arbitrage permanent du 27 février 1904 entre l'Espagne et la Grande-Bretagne. — R. G. XI 339 f.

Convention d'arbitrage du 22 avril 1904 entre la France et l'Espagne. — Just. int. II 121 f.

Convention d'arbitrage permanent du 31 mai 1904 entre l'Espagne et le Portugal. — R. G. XI 767 f.

Convention Franco-Italienne du Travail. — Just. int. II 113—120.

Convention pour régler la tutelle des mineurs; Convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage; Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de corps. [Verkündigung der Annahme durch Frankreich 17. Juni 1904.] — Just. int. II 92—102.

Cordier, H. L'expédition de Chine de 1857—1858. Histoire diplomatique. Notes et documents. — Paris.

Déclarations de neutralité à l'occasion de la guerre russo-japonaisè. — Just. int. II 123—142.

Diplomatische Korrespondenz zwischen Japan und Rußland. — Ztsch. XIV 550.

Documents. Abdruck von Urkunden zur Zeitgeschichte in jedem Hefte der japanischen „Revue (mensuelle) de droit international publ. p. Sakuyé Takahashi. Tokio".

Documents relatifs à la quatrième conférence de La Haye pour le droit international privé. — La Haye.

Documentos diplomáticos y consulares [de la República Argentina]. — T. III (Boletin 19—21), T. IV (22—24), T. V (25—27), T. VI (28—30). Buenos Aires.

Documents relatifs à la repression de la traite des esclaves publiés en exécution des articles 81 et suivants de l'acte général de Bruxelles 1903. — Bruxelles. 399 S.

France et Siam. Convention du 13 février 1904 et Protocole du 30 juin 1904. — R. G. XI 459—475.

Die *Haager Familienrechts-Konvention.* — Ztsch. XIV 507—545.

Memoria de relaciones exteriores y culto presentada al Honorable congreso nacional. — Correspondiente al año 1901—1902 y 1902—1903. Buenos Aires (2 vol.).

Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par F. Stoerk. — 2e série, t. 30/31. Leipzig (Dietrich).

Nouveaux traités de commerce entre la Chine et les Puissances. — R. mens., sér. I, t. II, No. 4.

Olivart, Marqués. Colección de los tratados, convenios y documentos internacionales celebrados por nuestros gobiernos con los Estados extran-

jeros desde el reinado de Doña Isabel II hasta nuestros dias. — Regencia de Doña Maria Christina (T. IV 1897—1899, vol. XII de la Colección completa). Madrid 1903—1904.

Ovalle, E. Recopilación de tratados, convenciones, actas y demás instrumentos internacionales. — Valencia. 2 t.

Papers relating to the foreign relations of the United States with the annual message of the president transmitted to congress December 7, 1903. — Washington 1904. LXXXII 823 S. (House of Representatives 58th Cong. 2d Sess. Doc. 1.)

Recueil des traités, conventions, arrangements, accords etc. conclus entre les différents états en matière de propriété industrielle reproduits en langue française et dans celles des langues originales qui peuvent être imprimées en caractères romains. Berne (Bureau international de la propriété industrielle).

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par A. de Plason de la Woestyne. — Nouv. suite, t. XVII. Wien (C. Fromme) 592 S.

Recueil des traités de la France, publié sous les auspices du ministère des affaires étrangères, par J. de Clercq. — T. XXI (1897—1900). Paris (Pedone) XXXII 906 S.

Réglements élaborés en conformité de la convention sanitaire internationale de Paris (1903) et adoptés „ad referendum" par le conseil sanitaire, maritime e quarantenaire d'Egypte dans sa séance du 6 septembre 1904. — Alexandrie.

Schiedsspruch des Haager Schiedsgerichts in dem Venezuela-Streit. — Ztsch. XIV 545—550.

Das *Staatsarchiv*. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Begründet von Aegidi und Klauhold. Herausgegeben von G. Roloff. — Bd. 68. Leipzig (Duncker & Humblot).

Le *traité* additionel commercial Chino-Japonais. — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Traité d'arbitrage entre l'Angleterre et l'Espagne du 27 février 1904. — Just. int. II 122 f.

Tratados y convenciones vigentes de la Republica Mexicana. — Mexico (Secretaria de relaciones exteriores).

Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von H. Triepel. — Leipzig (C. L. Hirschfeld). — Bd. 2. Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit.

2. Zeitschriften, Jahrbücher etc.

Annales des sciences politiques. Rédacteur en chef: A. Viallate. — Paris (F. Alcan) XVII.

Annuaire de l'Institut de Droit International. XX. Session d'Edimbourg Septembre 1904 et Tableau décennal de l'organisation, du personnel et des travaux de l'Institut (1894—1904). — Paris (Pedone) XVII.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Laband, Mayer und Stoerk. — Tübingen (Mohr) XIX.

Archives diplomatiques. Recueil mensuel de droit international de diplomatie et d'histoire. Publié par M. Georges Fardis avec le concours de MM. Louis Renault et autres. — Paris. 43. année, 44. année 1903, 1904.

Bibliographie systématique du droit international privé 1874—1904. — Tablés générales du Journal du Droit International privé. 1874—1904. T. I, S. 323—1017.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. — 7. Jg. 1903. Berlin 1904. 8. Jg. Berliner Kongreß 24.—29. Mai 1904. 1. Teil. Berlin 1904.

Annuaire de l'Association internationale pour la protection de la propriété industrielle. — 7e année 1903. Réunion d'Amsterdam septembre 1903. Paris 1904. 8e année 1904. Congrès de Berlin 24—29 mai 1904. Fascicule 1. Paris 1904.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berliu. Herausgegeben von Bernhöft und Meyer. — Berlin VI u. VII.

Journal du droit international privé et de jurisprudence comparée. Publié par E. Clunet. — XXX 1903, XXI 1904,

La *Justice Internationale.* Revue des questions de droit cosmopolitique. Directeur: Gustave Hubbard. — Paris (F. Alcan).

Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger. — Paris. Directeur: F. Larnande.

Revue de droit international et de législation comparée. Publiée sous la direction de T. M. C. Asser, J. Westlake, E. Nys, P. Hymans, E. Rolin. — Bruxelles (9 Rue d'Egmont) XXXVI.

Revue économique internationale. — Londres (P. S. King & Son). Paris (F. Alcan). Bruxelles (Office de la Revue, 4 rue du Parlement). Année I.

Revue générale de droit international public. — Publ. par P. Fauchille. — Paris (Pedone) XI.

Revue mensuelle de droit international, publiée sous la direction de T. Terao, N. Ariga, S. Nakamura par Sakuyé Takahashi, Rédacteur en chef; . . . — Tokio. Kokusaihogakkwai (Association de droit international) I. Serie T. II, No. 4—12, T. III, No. 1—3. (Japanisch).

Revue politique et parlementaire. — Paris. Directeur: Marcel Fournier. XI.

Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht. Herausgegeben von Th. Niemeyer. — Leipzig (Duncker & Humblot) XIV.

3. Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften.

Bericht über den 2. internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. Oktober 1902. Herausgegeben v. Deutschen Nationalkomitee. — Berlin (B. Paul) 1903, 189 S.

Digitized by Google

Bulletin de l'Institut international de statistique. — Tome XIV, 2e livraison. Berlin. 488 S. gr. 8°. [Enthält die erste Reihe der auf der Berliner Tagung des Instituts im September 1903 erstatteten Berichte.]

Le *Comité* maritime international et la conférence d'Amsterdam. — Ann. de droit commercial XVIII 323—25.

Comité maritime international. Conférence d'Amsterdam (1904). [Einladungsschreiben mit Tagesordnung]. — Rev. intern. de droit marit. XIX 800 bis 805, 937—39.

Conférence sanitaire internationale de Paris 10 octobre—3 décembre 1903. Procès-verbaux. — Paris (Imprimerie nationale) 1904 gr. 4° 800 S.

Compte rendu de la conférence du Comité Maritime International à Hambourg les 25, 26 et 27 septembre 1902. — Bulletin du Comité No. 10. Anvers. I. Code International sur l'abordage et l'assistance maritimes. II. Compétence en matière d'abordage. III. Conflits de loi sur la propriété des navires, hypothèque maritime et droits réels.

Compte rendu de la session [de l'Institut colonial international] tenue à Wiesbaden les 17, 18 et 19 mai 1904. — Bruxelles.

Compte rendu des travaux du Congrès de Weimar de l'Association littéraire et artistique internationale 25e sess. 24—30 septembre 1903. — Paris.

Conférence sanitaire internationale de Paris. 10 octobre—3 décembre 1903. — R. G. XI 199—209.

Congrès international du coton (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Congrès international des mines (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Le *Congrès* international de Boston pour la paix et l'arbitrage. — Just. int. II 106—108.

Le *Congrès* de Bâle de l'association internationale pour la protection légale des travailleurs. — Just. int. II 146—153.

Congrès universel de la paix. Session de Boston 1904. Résolutions et voeux. — R. G. XI 768—772.

Congresso internazionale di diritto marittimo in Amsterdam. — Diritto commerciale XXII 795.

Descamps. Tableau décennal de l'organisation, du personnel et des travaux de l'Institut de droit international. — Annuaire de l'Institut XX 275—402.

Hamburg Conference. Septembre 1902. International Maritime Committee. — Anvers (J. E. Buschman) XLVI 198 S.

Higgins, A. P. The Hague Conference and other International Conferences. — London (Stevens & Sons.)

Hubbard, Gustave. La 12e conférence interparlementaire pour l'arbitrage internationale convoqué en 1904 à Saint-Louis, aux Etats-Unis d'Amérique. — Just. int. II 103—105.

Ichenhäuser, Eliza, Frau. Bilder vom Internationalen Frauen-Kongreß 1904. — Berlin (A. Scherl) 48 S.

Internationaler Sozialisten-Kongreß zu Amsterdam. 14.—20. Aug. 1904. — Berlin (Buchh. Vorwärts) 78 S.

The *International Law Association*. Report of the 21 st Conference, held at Antwerp. Sept. 29 to octob. 2 1903. — London (Sweet & Maxwell).

Kötschke, H. Der Internationale Sozialistenkongreß. — Soziale Praxis Jg. XIII Sp. 1284—86.

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Im Auftrage des Gesamtvorstandes redigiert von Dr. jur. et phil. Rosenberg. — Bd. XI. Berlin.

Personnel, Statuts et Réglement de l'Institut de Droit International. — Annuaire de l'Institut de Droit International XX VII—XVII, 1—25.

Phillimore, Walter G. F. The attitude of the british government towards legal conferences. — Law Magazine and Review XXIX 1—7.

Renault, Louis. Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé. — Compte rendu des séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques 64• année, t. LXI, 5—68.

Röthlisberger, E. Der IX. internationale Pressekongreß in Wien. 11. bis 15. September 1904. — GewRschutz IX.

Salomon, Alice. Der Internationale Frauenkongreß. — Soziale Praxis Jg. XIII Sp. 1041—45.

Schirrmeister, Gustav. Die Antwerpener Konferenz der International Law Association im Herbste 1903. — Ztsch. XIV 152—162.

Seigneux, M. de. Tribunaux internationaux chargés d'interpréter les conventions d'unions internationales. — Annuaire de l'Institut de droit international XX 59 f. 197—211.

XXII• *Session* de l'Institut de Droit International à Edimbourg 22—28 septembre 1904. — Annuaire de l'institut XX 91—288.

The *tenth annual conference of international arbitration*. — American Law Review XXXVIII 582 f.

Union interparlementaire de la paix. Session de Saint-Louis 1904. Resolutions et voeux. — R. G. XI 772—775.

Universal-Congress of Lawyers and Jurists St. Louis 1904. — American Law Review XXXVIII 88 f. 273—75, 402 f. 746—50.

Vorläufiger Bericht über die Konferenz des Comité Maritime in Amsterdam vom 14.—16. September 1904. Erstattet vom deutschen Verein für Internationales Seerecht Hamburg. 1. Eigentum und Pfandrecht an Schiffen. 2. Kompetenz in Ansegelungsfällen. 3. Beschränkung der Rhederhaftung.

4. Allgemeines und Vermischtes.

Amado y Reigondaud de Villebardet, L. España ante las futuras contingencias internacionales. — Madrid (Moreno).

Ariga. Le droit international public et les faits internationaux. — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Bigliati, F. G. Diritto internazionale e diritto costituzionale. I. Lo stato e la società internazionale. — Torino (frat. Bocca) XXI 344 S.

Digitized by Google

Bonfils, H. Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl. von Paul Fauchille. Übersetzt von A. Grah. — Berlin (Carl Heymann) XVI 867 S.

Catellani, Enrico. Appunti sul diritto internazionale dell' estremo oriente. — Padova 1904.

Cavaglieri, A. Il fattore economico nella storia del diritto internazionale. — Padova-Verona (fratelli Drucker) 86 p.

Cimbali, E. Della necessità di un nuovo diritto internazionale conforme allo spirito dei nuovi tempi e della vera civiltà. — Roma (Lux) 77 S.

Despagnet, Franz. Remarque sur une édition de Vattel. — R. G. XI 476.

Despagnet, F. La diplomatie de la troisième république et le droit des gens. — Paris (Larose) VIII 806 S.

Discours d'adieu à Mess. Kafuku et Ninagawa, Hogakushi, envoyés au premier corps d'armée pour s'occuper de la question de droit international (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Eaton, C. Ph. Notes on international law. — Annapolis (Naval Institute) 139 S.

Fiore, P. Questioni di diritto internazionale, sui casi controversi esaminati e discussi. — Torino (Unione editrice) 652 S.

Les *fondateurs du droit international.* [F. de Vitoria par J. Barthéluny, A. Gentilis par H. Nézard, F. Juarez par L. Rolland, Grotius par J. Rasdevant, Zouch par G. Scelle, Pufendorf par P. Avril, Bynkershoek par J. Delpech, Wolf par L. Olive, Vattel par A. Mallarmé, de Martens par H. Balby.] Avec une introduction de A. Pillet. — Paris XXI 691.

Foote, J. A. Foreign and domestic law. A concise treatise on private international jurisprudence. 3. Aufl. — London (Stevens & Haynes) XXXIV 635 S.

Galatti, G. Das Völkerrecht Ludwigs XIV. — Deutsche Revue XXIX, II, 358—366.

Gareis, K. Die Fortschritte des internationalen Rechts im letzten Menschenalter. — Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehe-Stiftung II, 1. Dresden (Zahn & Jaensch) 24 S.

Gregory, C. N. Some problems of International law. (Reprinted from the Yale Law Journal). — London.

Hall, W. E. A Treatise on International Law. 5. ed. rev. by J. B. Atlay. — Oxford (Clarendon Press) XXIV 758 S.

Heilborn, Paul. Völkerrecht. — Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. II, 973—1074.

Hubbard, G. Note sur le rétablissement au Collège de France de l'ancienne chaire du „Droit de la nature et des gens." — Just. int. II 181—185.

Kazansky. Handbuch des internationalen öffentlichen und privaten Rechts (russisch). 2. Aufl. — Odessa.

Labra, Rafael Maria de. Los tratados internacionales contemporaneos. — Revista de los Tribunales 1904 Nr. 3.

Digitized by Google

Lapradelle, A. de. Chronique du droit des gens dans ses rapports avec le droit constitutionnel et le droit administratif. — R. dr. publ. 1904 840—860.

Liszt, F. v. Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 3. durchgearb. Aufl. — Berlin (O. Häring) XIV 461 S.

Makino. L'espace aérien et le droit des gens (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, Nr. 10.

La *mort* de Mr. Dr. Perels. — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Notices nécrologiques (Paul Pradier-Fodéré par Paul Fauchille — Sir John Scott par Sir Donald Mackenzie Wallace — Henri Midosi par F. A. Da Veiga Beirão — François Kasparek par le comte Rostworowski — Ferdinand Perels par Felix Stoerk — Kanut d'Olivecrona par Richard Kleen). — Annuaire de l'Institut de droit international XX 254—268.

Nys, E. Droit international. T. I. Bruxelles & Paris 546 S.

Okuyama, S. La comparaison des deux traités d'alliance internationales (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 7.

Olivart, Marqués de. Tratado de derecho internacional publico. — 4. éd. revisada y ampliada. Bd. 1—3, 1903.

Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausg. von Dr. Carl Hilty. 18. Jg. — Bern 807 S. — [Rechtsfragen des russisch-japanischen Krieges S. 482 ff.] [Verhältnisse der Schweiz zum Auslande S. 589 ff.]

Question de l'Asie (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Questionnaire de l'examen de cette année pour l'admission des attachés de légation et élève-consul (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Questions mises à l'étude à la session d' Edimbourg de l'Institut de droit international (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Romanos, Angel. Elementos de derecho internacional público. — Zaragoza (tip. Mariano Sales).

Schwarz, O. G. Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht Ein Hülfsbuch für junge Juristen. — Berlin, 2. unveränd. [Titel] Aufl. VIII 260 S. 8°.

Sela, Graciano. Politica internacional de los reyes católicos. — Revista general de legislación CV 467—480, 565—578.

Takahashi. Du progrès de l'étude du droit international au Japon (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Torres-Campos, Manuel. Elementos de derecho internacional publico. — 2. ed.

Westlake, J. International Law. P. I. Peace. — Cambridge 356 S.

Wheaton, H. Elements of International Law. 4. ed. by J. B. Atlay. — London (Stevens and sons) XXXV 848 S.

Yamaguchi. Des actes internationaux (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12, t. III, No. 1.

5. Besondere Materien.

a) Staaten. Staatsoberhäupter. Staatsgebiet. Äußere Politik.

L'*accord* franco-anglais devant le Sénat français. — Bull. Com. Afr. fr. 1904, suppl. No. 12.

L'*accord* franco-anglais et les Nouvelles-Hébrides. — Bull. Comp. Afr. fr. April 1904.

L'*accord* franco-espagnol du 7 oct. 1904. — Bull. Com. Afr. fr. oct. 1904.

L'*Angleterre* et l'État indépendant du Congo. — Mémorial dipl. 12. Juni 1904.

L'*arrangement* entre la France et l'Espagne au sujet du Maroc. — Econ. franç. 15. Oct. 1904.

Aspe-Fleurimont. Les îles de Los et la Gambie. A propos de la convention franco-anglaise du 8 avril 1904. — Quest. dipl. et col. 16. Mai 1904.

L'*attitude* des tierces puissances à propos de l'accord franco-anglais. — Bull. Com. Afr. fr. April 1904.

Asmundo, M. La diplomazia europea. — Catania, 16°, p. 220.

Aubès, Joseph. Le protectorat religieux de la France en Orient. — Paris (Amat).

Azcúe, Ramiro Fernandez de. El principio de las nacionalidades en el derecho internacional. — Revista general de legislación CIV 463—480, CV 147—160, 279—288.

Balfour. On the Monroe doctrine. — American Law Review XXXVIII 930 f.

Barral-Montferrat, de. La doctrine de Monroe et les évolutions successives de la politique étrangère des Etats-Unis. — Rev. hist. dipl. Januar, Juli 1904.

Barthélemy, J. Du caractère international des contrats de mariage des princes de famille souveraine. — R. G. XI 325—339.

Basdevant, Jules. Assassinat du Roi Alexandre Ier et de la reine Draga. La reconnaissance du nouveau roi Pierre Ier. — R. G. XI 105—114.

Bezold, Friedr. v. Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum westfälischen Frieden. Rektoratsrede. Bonn (Röhrscheid & Ebbecke) 39 S.

Blanchard, Rufus. Documentary history of the cession of Louisiana to the United States. — Chicago (Blanchard).

Bourassin, R. La question du Maroc. — Paris (Pedone).

Bracq, J. C. La question de Terre-Neuve, d'après les documents anglais. — Revue historique Mai, Juni.

Cahnet, A. La question d'Orient dans l'histoire contemporaine (1821—1905) Préface de Frédéric Pany. — Paris. In. 12.

Caix, R. de. L'accord franco-anglais et la question du Siam. — Bull. Com. As. fr. April.

Caix, R. de. Un nouveau traité franco-siamois. — Bull. Com. As. fr. Februar.

Caix, R. de. La question du French-Shore. — Quest. dipl. et col. 16, okt. 1904

Caix, R. de. La question du French-Shore; les solutions désirables. — Bull. de la société de geogr. comm. de Paris Juli—Sept. 1904.

Caix, R. de. La question de Terre-Neuve. — Quest. dipl. et col. 1. Juni 1904.

Caix, R. de. Terre-Neuve, Saint-Pierre et le French-Shore. — Paris (Société fr. d'impr. et libr.).

Can Congress constitutionally grant independence to the Filipinos? By H. A. and J. H. C. — North American Review 179, 281—300.

Carroll, Benajah H. Die Annexion von Texas. Ein Beitrag zur Geschichte der Monroe-Doktrin. — Berlin (G. Schade) 63 S. Berl. Inaug.-Diss.

Catellani. De la position des petits Etats dans la communauté internationale. (Traduit en Japonais par Kafuku.) — R. mens. sér. I, t. II, No. 9.

Cavalieri, Gastone. Über den Rechtszustand der Republik San Marino. — Ztsch. XIV 370—381.

Charnisay, P. de. L'insurrection hellénique et la diplomatie européenne. — Paris (Fayolle).

Cheneau, H. Du protectorat français en Annam, au Tonkin et au Cambodge (Thèse). — Paris (Giard & Brière) II 433 S.

Chiesi, (G.) e *Travelli, (E.).* Le questioni del Benadir. — Milano (Bellini).

Ciccotti, E. Sulla questione meridionale scritti e discorsi. — Milano, 8° p. XVI, 368.

Cleveland, Grover. The Venezuelan Boundary Controversy. — Presidential problems p. 173 ff. London.

Colosio, S. Du droit d'association en Tunisie. — J. XXXI 845—849.

Combes de l'Estrade. Gaëtan Vte. Les monarchies de l'empire allemand. Organisation constitutionnelle et administrative. — Paris (L. Larose & Forcel) XIX 586 S.

La *Convention* franco-anglaise. — Bull. Com. Afr. fr. Dec. 1904.

La *Convention* franco-anglaise à la chambre des communs. — Mémorial diplom. 5. Juni 1904.

La *Convention* franco-anglaise à la chambre des députés. — Mémorial dipl. 6. Nov. 1904.

La *Convention* franco-espagnole. — Mémorial dipl. 27. Nov. 1904.

Les *Conventions* franco-anglaises et le Maroc. — Quest. dipl. et col. 16. April 1904.

Cordier, H., Lemire, Ch. et *Senart, E.* Le traité franco-siamois du 13 février 1904. — Quest. dipl. et col. 16. März 1904.

Crandall, S. B. Treaties, their making and enforcement. — New-York (Columbia University Press).

Darcy, Jean. Les accords Franco-Anglais du 8 avril 1904. — R. G. XI 621—642.

Darcy, Jean. France et Angleterre. Cent années de rivalité coloniale. L'Afrique. — R. G. XI 118—120.

Deherpe, L. Essai sur le développement de l'occupation, en droit international. Etablissement et Déformation de l'oeuvre de la conférence de Berlin de 1885 (Thèse). — Paris (Larose) 1903 201 S.

La *délimitation* de la frontière Niger-Tchad: la mission Moll. -- Bull. Com. Afr. fr. Juli 1904.

Dickinson, J. M. Alaskan Boundary case. — American Law Review XXXVIII 866—898, 915.

La *discussion* du traité franco-anglais à la chambre des députés française. — Quest. dipl. et col. 16. Nov. 1904.

Dollot, R. Le territoire de Moresnet. — Rev. univ. 1. Januar 1904.

Duchêne, Albert. Les accords Franco-Anglais. La convention concernant l'Afrique. — R. G. XI 655—662.

Duchêne, Albert. Les accords Franco-Anglais. La déclaration concernant Madagascar. — R. G. XI 754 f.

Edhem, M. La condition internationale de l'Egypte. Montauban (Forestié).

Edington, T. B. The Monroe doctrine. — Boston. 344 S.

Entschef, Dimitri. Die völkerrechtliche Bedeutung des Berliner Vertrages von 1878. — Würzburg 1903 (Drescher & Reichart) 99 S. Würzb. Diss.

Fallot, E. La solution française de la question du Maroc. — Paris (Delagrave).

Follin, H. L. Le projet de loi sur les zones franches. — Rev. pol. et parl. März 1904.

Le *Foyer, L.* Solution jurdique des questions de Macédoine et d'Arménie.

Fraisse, G. Situation internationale des pays tributaires du bassin du Congo. Leur partage. Carcassonne (Saballe).

Franklin, H. L'accord franco-espagnol au sujet du Maroc. — Quest. dipl. et col. 16. Okt. 1904.

Fried, A. H. Deutschland und Frankreich. Ein Wort über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer deutsch-französischen Verständigung. — Berlin.

Gérard, L. Des cessions déguisées de territoires en droit international public. — Paris VI 323 S.

Gidel, Gilbert. Des effets de l'annexion sur les territoires. — Paris (Larose).

Gilardoni, Annibale. Hinterland. — Digesto Italiano XII 1148—1157.

Goblet, R. L'arrangement franco-anglais. — Rev. pol. et parl. 10. Mai 1904.

Gourd, A. La constitution fédérale des Etats-Unis de l'Amérique du Nord. bespr. von Aucoc: Comptes rendus de l'acad. d. sc. mor. et pol. ann. 64, t. 61, 790 f.

Halkin, F. L'état indépendant du Congo. — Rev. gén. Nov. 1904.

Hamy, P. La question d'Alsace-Lorraine. — Quest. dipl. et col. 1. Febr. 1904.

Hodgins, Thomas. The Alaskan Boundary — its practicability and cost. — North American Review 179, 65—71.

Hubbard, G. Des relations diplomatiques entre les Etats et les Eglises. — Just. int. II 154—180.

Italie et Saint-Siège. Incendie de la bibliothèque du Vatican. — Exterritorialité de la cité Leonine. — R. G. XI 220—223.

Jaray, G. L. L'accord entre la France et l'Angleterre: l'opinion publique et le rapprochement franco-anglais. — Quest. dipl. et col. 16. Nov. 1904.

Jèze, G. Du rôle des Chambres dans l'approbation ou l'exécution des traités internationaux d'après la Constitution des Etats-Unis de l'Amérique du Nord. — Rev. dr. publ. 1904 S. 455.

Jèze, G. Irrecevabilité des recours dirigés contre des actes se rattachant à l'exercice des pouvoirs reconnus par des traités internationaux. — Rev. dr. publ. 1904 S. 78.

Klibanski. System und Inhalt der Handelsverträge des russischen Reiches. — Ztsch. XIV 227—302.

König, Leo S. J. Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. — Innsbruck (Wagner) XIII 368 S.

Lapradelle, A. de. Les accords Franco-Anglais. La déclaration concernant le Maroc. — R. G. XI 701—750.

Lavigne Saint-Suzanne, de. Le règlement de la question siamoise. — Rev. pol. et parl. 10. Nov. 1904.

Letters and papers relating to the Alaska frontier. Ed. by Edwin Swift Balch. Philadelphia (Allen, Lane & Scott) VIII 134 S.

Mc Clain, Emlin. The Hawaiian case. — Harvard Law Review XVII 386—99.

Madrolle, C. Le Royaume de Luang. Prabang et le traité franco-siamois. — Bull. Com. As. fr. Apr. 1904.

Meyreuil, A. La mission Maclaud: la délimitation de la frontière entre la Guinée française, la Casamance et la Guinée portugaise. — Bull. Com. Af. fr. 1904, suppl. No. 11.

Méron, M. G. Historia de la diplomacia americana Politica internacional de los Estados Unidos. T. I, II. — Buenos Aires.

Michalke, Ernst. Reichsgewalt und Reichsoberhaupt in der deutschen Reichsverfassung von 1849. — Breslau (A. Favorke) 58 S. Rostocker Inaug.-Diss.

Michelly, Richard. Der Gebietsbestand des Deutschen Reiches und die Möglichkeit seiner Veränderung durch das Reich und die Einzelstaaten nach der Verfassung vom 28. März 1849 und dem geltenden Reichsrecht. — Borna-Leipzig (R. Noske) XIV 145 S. Diss.

Millet, R. L'accord franco-espagnol et la politique de liquidation. — Rev. pol. et parl. 10. Nov. 1904.

Moncharville, M. Les accords Franco-Anglais. La convention concernant Terre-Neuve et l'Afrique. — R. G. XI 642—54.

Morillon, C. de. Du principe d'intervention en droit international public et des modifications qu' il a subies au cours de l'histoire. Thése 8 184 p. — Dijon.

Moulin, H. A. L'affaire du territoire d'Acre et la colonisation interne des continents occupés en droit. — R. G. XI 150—191.

Mury, F. Le nouveau traité avec le Siam. — Quest. dipl. et col. 1. April 1904.

Ninakawa. Des questions du droit des gens en Mandchourie (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

Nitzsche, Max. Die internationalen Ursachen der modernen Schutzzollbewegung. — ZStW LX 329—357.

Paisant, Marcel. Les accords Franco-Anglais. La déclaration concernant le Siam. — R. G. XI 750—54.

Paxson, Frederic L. The Independence of the South-American Republics. A study in recognition and foreign policy. — Philadelphia (Ferris & Leach) 1903. 264 S.

Perrinjaquet, J. Des cessions temporaires de territoires. Étude de droit international. — Paris.

Pierce, J. O., Braxton, C. A., Tucker, H. St. G. Did any of the states, in adopting the federal constitution, reserve the right of secession. — American Law Review XXXVIII 451—465.

Politis, Nicolas. Les accords Franco-Anglais. La déclaration concernant l'Égypte. — R. G. XI 663—701.

Politis, Nicolas. Les accords Franco-Anglais. La déclaration concernant les Nouvelles Hébrides. — R. G. XI 755—65.

Politis, Nicolas. Condition internationale du territoire de Moresnet. — R. G. XI 68—87.

Politis, N. Le territoire de Moresnet et la question des jeux. — Paris (Pedone) 20 S.

Pommerening, Paul. Die auswärtigen Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten. — Breslau (Bresl. Genossensch.-Buchdr.) 58 S. Rost. Diss.

Prescription in international law [whether one sovereign state can acquire the territory of another by prescription]. — Harvard Law Review XVII 346.

Le *Projet* de Loi du Gouvernement Français sur les zones franches. — Revue économique internationale I 153—194.

Prudhomme, Henri. Vénézuéla. Une question de frontières dans les limites d'un même État. — R. G. XI 346 f.

La *question* marocaine. — Bull. Com. Afr. fr. Juli 1904.

La *question* du Maroc jugée par un Arabe. — Mémorial dipl. 25. Dec. 1904.

La *question* du Maroc; les négociations entre la France et l'Espagne; discours de M. Maure à la Chambre des députés espagnole. — Quest. dipl. et col. 16. Juni 1904.

La *question* de Terre-Neuve. — Mémorial dipl. 12. Juni 1904.

Un *rapport* sur l'état indépendant du Congo. — Mémorial diplomat. 10, 17. Juli 1904.

Regelsperger, G. Le traité franco-siamois du 13 février 1904. — Revue universelle 15. Mai 1904.

Regelsperger, G. La délimitation de l'Alaska. — Revue universelle 15. Januar 1904.

Rey, Francis. Troubles antisémitiques de Kitchineff. Pétition des Israélites des États-Unis: transmission par le gouvernement américain, refus par la Russie de recevoir la pétition. — R. G. XI 88—94.

Rolland, Louis. États-Unis d'Amerique et Grande-Bretagne (Dominion du Canada). Conflit de limites. Frontière de l'Alaska. Sentence arbitrale du 20 octobre 1903. — R. G. XI 210—219.

Rouard de Card, A. Les relations de l'Espagne et du Maroc pendant la première moitié du XIXe siècle (1800—1860). — R. G. XI 50—68.

Rouard de Card, E. Les relations de l'Espagne et du Maroc pendant la seconde moitié du XIXe siècle (1860—1900). — R. G. XI 286—324.

Rougier, Antoine. République de Panama. Séparation du département de Panama d'avec la Colombie. Formation d'un Etat indépendant. — R. G. XI 567—615.

Rousseau, A. Le Protectorat français du Cambodge. Organisation politique, administrative et financière. Thèse. — Dijon (Pillu-Roland) 200 S.

Saint-Charles, F. de. L'accord franco-anglais et l'Europe. — Rev. hist. dipl. Juli 1904.

Spandau, Fritz. Zur Geschichte von Neutral-Moresnet. Aachen (Aachener Verlags- u. Druckereiges.). 43 S. Bonn. Diss.

Steed, C. P. u. *Esterline, Blackburne.* An explanation about the decision of the Alaskan boundary-confusion between Prince of Wales Island and Wales Island. — American Law Review XXXVIII 145—149.

Stevenson, Eugene. Nature and interrelation of sovereign states. — American Law Review XXXVIII 551—66.

Suchetet, A. Étude critique de la convention franco-anglaise relative à Terre-Neuve. — Paris. 102 S.

Takahashi. L'affaire de Mandjur (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Takahashi. Opinion d'un savant anglais à propos de la disposition de la Corée (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

Terao. De la question de juridiction après l'émancipation de Mandchourie (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Terrier, A. L'Afrique occidentale française et la convention du 8 avril. — Bull. Com. Afr. fr. Mai 1904.

Théry, G. La question juridique des concordats. — Rev. du monde catholique 1. Dec. 1904.

Tomidzu, K. L'ambition de la Russie et la situation du Japon. — R. mens. sér. I, t. II, No. 4, S. 1—4.

Tomidzu. De la disposition de la Corée (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

E. P. Le *traité* franco-anglais et le traité franco-siamois. — Bull. Com. As. fr. Nov. 1904.

E. P. Le *traité* franco-siamois. — Bull. Com. As. fr. Juli 1904.

Le *traité* franco-siamois. — Mémorial dipl. 21 fevr. 1904.

Tudnudjian, F. Du pacte politique entre l'état ottoman et les nations musulmanes de la Turquie. Thèse. Lausanne (G. Vaney-Burnier) 115 S.

La question des réformes dans la *Turquie* d'Europe, exposée par un non diplomate. — Paris.

Valois. Monroe-Doktrin und Weltfrieden. — Deutsche Revue XXIX. II 274—83.

Vanden Drielessche du Trieul, Fernand. Les droits de l'Etat indépendant du Congo. — Bruxelles (Lesigne) 73 S.

Vasco, G. L'accord colonial franco-anglais. — Rev. franç. de l'étranger et des colonies. Mai 1904.

Vasco, G. Maroc: l'accord franco-espagnol. — Rev. franç. de l'étranger et des colonies. Nov. 1904.

Velay, E. Les rivalités franco-anglaises en Egypte (1876—1904) thése. — Nîmes. 8. 200. III p.

H. *Zollfreie Zone* an der Bodenseemündung. — ZStW LX 382—4.

b) Staatsschulden.

Basdevant, Jules. L'action coercitive Anglo-Germano-Italienne contre le Vénézuéla (1902—1903). — R. G. XI 363—458.

Clunet, Fromageot et *Renault,* Mémoire et contre-mémoire sur les Affaires du Venezuela. — Comptes rendu des séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques. Année 64, t. 61, 644—650.

Collas, C. Der Staatsbankrott und seine Abwicklung. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. — 68. Stück. Stuttgart und Berlin.

B. S. Le *Conflit* vénézuélien devant la Cour permanente d'arbitrage de la Haye. — Mémorial dipl. 13. März 1904.

Les *conventions* franco-anglaises. La dette égyptienne. — Econ. franç. 30. April 1904.

The *Decision* of the Hague Arbitration Tribunal with Respect to the Question of Preferences among the Creditor Nations of the Republic of Venezuela. — American Law Review XXXVIII 252 f.

Decugis, H. La sentence arbitrale relative aux affaires vénézuéliennes. — Mémorial dipl. 24. April 1904.

Duflot, G. La caisse de la dette et les finances égyptiennes. Thèse. — Paris (Giard & Brière) 140 S.

Dulon, Rudolf. The Venezuelan arbitration once more: facts and law. — American Law Review XXXVIII 648—661.

Geering, Tr. Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. — Zürich, (Schultheiß & Co.) 48 S.

Jaray, G. L. A propos de la Dette européenne. — Bull. Com. Afr. fr. Juli 1904.

Payen, E. La dette égyptienne et la convention franco-anglaise du 8 avril. — Bull. Com. Afr. fr. Mai 1904.

c) Staatsangehörigkeit.

De l'*acquisition* de la nationalité française; Situation d'un mineur étranger frappé d'un arrêté d'expulsion. — France judiciaire 5. März 1904.

Bandmann, A. Das gemeinsame Indigenat und sein Verhältnis zur Reichs- und Staatsangehörigkeit. — Breslau 68 S. Inaug.-Diss.

An other *citizen* of No Man's Land. — American Law Review XXXVIII 416.

Grabowsky, Adolf. Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. — Berlin (Carl Heymann) 56 S.

Hesse, Herm. Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 4—11.

Howard, Burt Estes. Das amerikanische Bürgerrecht. — Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Gg. Jellinek und Gh. Anschütz. Bd. IV H. 3. Leipzig (Duncker & Humblot).

Klein, P. Die Reichsangehörigkeit der Auslandsdeutschen. — Das Recht VIII 497 f.

Laband. Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes. — Deutsche Juristenz. IX 9—14.

Matzen, H. Die nordschleswigsche Optantenfrage (III 204 S.). — Kopenhagen.

Nakamura. Remarque sur la convention relative au changement de la nationalité résultant de la cession du territoire (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12.

Les *naturalisations* en 1903. — Econom. franç. 2. April 1904.

Hasty and fraudulent *naturalization* of foreigners. — American Law Review XXXVIII 106 f.

Political *Status* of Portoricans. — Harvard Law Review XVII 412 f.

Sammlung der kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Einbürgerung nebst dem Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903. — Bern IV 190 S. 8^0.

Van Dyne, Frederick. Citizenship of the United States. — Rochester (Lawyer's Co-operative Publishing Co).

d) Ein- und Auswanderung. Fremdenrecht.

Alien Immigration. Should Restrictions be Imposed? Pro — Frederick Bradshaw; Con — Charles Emanuel. — (Pro and Con Series, Vol. 3.) London (Isbister) VI 216 S.

Apuzzo, N. L'emigrazione nel diritto italiano: Studio sistematico di legislazione sociale. — Napoli (L. Pierro) 270 S.

Beale, Joseph H., jr. The taxation of foreign corporations. — Harvard Law Review XVII 248—265.

Bigiavi, Ed. D. Alcune osservazione intorno alla costituzione di parte civile di uno straniero innanzi ai tribunali consolari in Egitto. — Giurisprudenza Italiana LVI, p^a IV., col. 161—166.

Carrera y Justiz, Francisco. El municipio y la cuestion de razas. El municipio y los extranjeros. — Habana.

Chadwick, R. A. Foreign investments in time of war. — Law Quarterly Review XX, 167—185.

Digitized by Google

Des *chemins* de fer étrangers en Chine. — R. mens. sér. I, t. II, No. 5, 8.

Clavery, E. Les étrangers au Japon et les Japonais à l'étranger. — Paris (Berger-Levrault).

Cohen, Hans M. Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung. — Erlangen (Junge & Sohn) VIII 67 S. Diss.

Conta, v. Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. — Berlin (F. Vahlen) X 203 S.

Deporting a foreign anarchist. — American Law Review XXXVIII 719—722.

Diakoff, A. Bibliothèque des lois russes concernant les étrangers. I. Comment les étrangers peuvent-ils passer les différents actes conformément aux lois russes? — Bruxelles (Impr. G. Frischlin). 20 p.

Droit de Mine des étrangers en Chine (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 4.

Das australische *Einwanderungsgesetz* von 1901. — Ztsch. XIV 117 f.

Emigration au point de vue juridique international. — Annuaire de l'Instit. XX 306—311.

Emigration to the United States. — (Special Consular Reports vol. 30). — Washington. 8°. XV. 210 S.

Esterline, Blackburne. Alien exclusion. — American Law Review XXXVIII 836—842.

Festa, C. L'emigrazione nella legislazione comparata. 2. ed. — Castrocaro, (tip. Moderna) XVI 424 S.

Fiedler, Harry A. Das Bevölkerungsproblem in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Preuß. Jahrb. 115, 276—316.

Fiedler, H. A. Die Negerfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Preuß. Jahrb. 116, 65—108.

Francotte, H. De la condition des Etrangers dans les cités grecques. Proxenes, Evergetes, Meteques, Isotêles et Etrangers residants. — Louvain 1903 39 S.

Glasson, E. Mémoire sur la condition civile des étrangers en France. — Compte rendu des séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques. Année 64, t. 61, 5—68.

Gonnard, R. L'arrêt de l'émigration française. — Quest. dipl. et col. 1. Juli 1904.

Klibanski. Die rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland. — Ztsch. XIV 1—58.

Kurachi, T. Essai sur l'emigration japonaise (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II. No. 4, 8.

Kurachi. Essai sur l'immigration japonaise (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II. No. 6, 7.

Lass, Ludwig. Die Stellung der Ausländer in der deutschen Arbeiterversicherung. — Soziale Praxis Jg. XIII Sp. 1121—27.

Digitized by Google

Le Marié, H. Les Ports francs. Thèse. — Laval (impr. Barnéoud et C° VII 227 S.

Lombardi, A. Osservazioni e note sulla emigrazione e la legge del 31 gennaio 1901. — Torino (F. Vogliotti) 48 S.

Olshausen, A. Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. — Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit H. 69. Leipzig (Duncker & Humblot) VI 213 S.

Poullet, Prosper. La condition des personnes morales étrangères d'après la jurisprudence belge. — J. XXXI 820—832.

République de Panama. Police des étrangers. Chinois et sujets ottomans. Immigration. — R. G. XI 565—567.

Schopoff, A. Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie 1673—1904. Firmans, bérats, protocoles . . . . . lois, mémorandums. Paris (Plon) II 645 S.

Simmersbach, Bruno. Die russische Auswanderung nach Sibirien. — Preuß. Jahrb. 116, 109—115.

Les *sociétés étrangères* en Russie. — J. XXXI 1044—46.

Takahashi, Sakuyé. De l'affaire d'expulsion de rapporteur de „Times" et la nouvelle loi russe de l'expulsion des étrangers (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 4.

Takahashi, Sakuyé. Des séquestrations illégales des sujets japonais en Mandjourie (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 4.

Tedeschi, Guglielmo. Dei mezzi con i quali possono essere impugnate le sentenze delle commissioni arbitrali per l'emigrazione. — Diritto commerciale XXII 671—686.

Übersichten der im Jahre 1904 aus dem deutschen Reichsgebiete erfolgten Verweisungen von Ausländern. Herausg. von Teucher. Jahrg. 32. 4 Nrn. — Ansbach (Junge).

e) Konsularwesen, Gesandtschaftsrecht.

Amtshandlungen am Bord nichtdeutscher Schiffe. — Z. D Not Ver IV 634.

Gorjainoff. Handbuch des Konsulatswesens. — St. Petersburg 1903 (Russisch).

Heyking, Baron A. A practical guide for Russian consular officers and private persons having relations with Russia. — London VII 298.

Immunités diplomatiques et consulaires. — Annuaire etc. XX 348—360.

Laband, P. Les relations diplomatiques et consulaires entre les états de l'empire allemand. — R. G. XI 121—133.

Malfatti di Monte Tretto, Frhr. v. Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens nebst einem Anhang. 2. Aufl. Wien (Manz) 2 Bd.

Manuel diplomatique et consulaire. — Tome II. Publié par le ministére des affaires étrangères de Belgique. 8°. VIII 338 S. Bruxelles.

Odilon-Barrot et Gaston Bonnefoy. Des pouvoirs des agents diplomatiques et consulaires en matière d'actes de naissance et de mariage. — Commentaire des lois du 29 novembre 1901 et 21 juin 1993. Paris. 32 S.

Peirce, Herbert H. D. Report to the Honorable John Hay, Secretary of State, upon a Tour of consular inspection in Asia. — Washington. 289 S.

Rioche, V. Les juridictions consulaires anglaises dans les pays d'Orient, Turquie, Perse, Mascate, Maroc. — Paris (Rousseau) XI 275 S.

Roederer, J. De l'application des immunités de l'ambassadeur au personnel de l'ambassade. — Paris (Larose) 99 S.

Schlesinger, Erich. Exterritorialität der diplomatischen Agenten. Ein Beitrag zur Lehre von der Exterritorialität. — Güstrow (C. Michaal) 95 S. Rost. Diss.

Verzeichnis der Konsuln im deutschen Reich. — Berlin (E. S. Mittler & S.).

Verzeichnis der Kaiserlich deutschen Konsulate. — Berlin (E. S. Mittler & S.).

Wanka, J. Das Konsularwesen und die diplomatischen Missionen. — Prag (G. Neugebauer) 33, IX u. LX S.

f) Kolonialwesen.

Anton, G. K. Le Régime foncier aux Colonies. Rapports présentés à l'Inst. Colonial Internat. — Bruxelles (V. A. Mertens & fils) XIV 415 S.

Bauer, P. Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 513—516.

Bisschop, W. R. Roman-Dutch Law in South-Africa. — Law Quarterly Review XX 41—52.

Boeters. Boden[re]form und Kolonialpolitik. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 836—849.

Bornhaupt, Chr. v. Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 149—157, 213—215.

Eichholtz, Th. Zur Kolonialbankfrage. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 232—244, 668—670, 678—683, 776—799.

Girault, A. Principes de colonisation et de législation coloniale. 2. éd. T. 2. — Paris (Larose) 779 S.

Goumain-Cornille, André. Les banques coloniales. — Paris (Larose) XVI 281 S.

Hesse, H. Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 122—125.

Hesse, H. Die Schutzverträge in Südwestafrika. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 899—950.

Hesse, Herm. Zur Geltung des bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 190—203.

Hoffmann, H. Edler v. Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechts. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 492—497.

Jacobi, E. Die Bestimmungen über Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in den deutschen Schutzgebieten. — Zeitschr. f. Kirchenr. XXXVI (3. F. XVI) 373—386.

Jacobi, E. Eine koloniale Schulrechtsfrage. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 266—272.

Kaufmann, Wilhelm. Weltzuckerindustrie (Fiskalische Vorzugsbehandlung, Kartelle) und internationales und koloniales Recht. — Berlln (Fr. Siemenroth) 612 S.

Keller, E. v. Interkoloniale Rechtshilfe. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 216—220.

Köbner, Otto. Deutsches Kolonialrecht. — Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft 6 A. II 1077—1136.

Köhler, Aug. Zur Frage der Strafrechtspflege über Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten. — AZtg B. No. 135 473—475.

Königsberger, Paul. Koloniale Rechtspflege. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 107—111.

Kol, Henri van. Über Kolonialpolitik. — Sozialist. Monatshefte 1904 Bd. II 605—617.

Lefébure, Jules. Le régime des concessions au Congo (étude d'économie coloniale et de droit international public). Thèse.

Martens, P. Ch. Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht. — (Dr. jur. Ludwig Hubertis moderne kaufmänn. Bibliothek). Leipzig (Ludwig Huberti).

Moore, W. Harrison. The case of Pental Island. — Law Quarterly Review XX 236—244.

Neumeyer, Karl. Die Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. — Allg. Ztg. B No. 54 427—430.

Newton, C. Modifications apportées au Code civil français par la législation de l'île Maurice. — J. XXXI 875—888.

Nollau, Herm. Chr. O. Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften. — Berlin (W. Süsserott 68 S. Bonn. Diss. (Auch veröffentlicht in: Ztschr. f. Kolonialpol. VI 385—452.)

Reinsch, P. S. Colonial autonomy with special reference to the Government of the Philippine Islands. (SA. aus: Proceedings of the American Political Science Association 1904.) — Chicago.

Répertoire de droit colonial et maritime par D. Penant. . . Premières tables décennales (1er juni 1891 — 1er janvier 1902) du Recueil général de jurisprudence, de doctrine et de législation coloniales, augmenté de jurisprudence maritime, la Tribune des colonies et des protectorats. — Paris (impr. Gossard) IV 556 S.

Runge, E. Die Zivilkommissarien in der ehemaligen Republik Transvaal. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 278—280.

Runge, E. Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik Transvaal. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 351—367.

Schefer, C. Lois et traditions coloniales de la France d'autrefois. — Ann. scienc. pol. 1904 450, 618.

Scheuer, W. Ph. Het personenrecht voor de inlanders op Java en Madoera. Proeve van codificatie. — Amsterdam (J. H. de Bussy) 253, 2 S.

Schreiber. Koloniales Kirchenrecht. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 871—884.

Schreiber. Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 760—775.

Seelbach, F. Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 78 S. Inaug.-Diss. —

Stengel, Karl Frhr. v. Die Konzessionen der deutschen Kolonial-Gesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 305—350. Vgl. *Bornhaupt, v.* Zum Artikel des Professors Frhr. v. Stengel: Die Konzessionen der deutschen Kolonial-Gesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 539—569.

Wolff, E. Der „farbige Ortsvorsteher" im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. — Ztschr. f. Kolonialpol. VI 850—858.

g) Streitigkeiten der Staaten ohne Krieg. Schiedsgerichte. Friedensbestrebungen.*)

Auspitz. Die Idee des ewigen Friedens vor dem Richterstuhle unserer Zeit. — Deutsche Revue XXIX, II, 159—162.

Bajer. Les Origines du bureau international de la Paix. — Bern.

Barclay, Thomas. Rapport sur les progrès récents de l'arbitrage international. Proposition de constituer une commission permanente pour l'étude des questions qui se rattachent à la Cour de la Haye. — Annuaire de l'Inst. de dr. int. XX 27—36, 181—196.

Barclay, Thomas. Two treaties of arbitration. — North American Review CLXXVIII 62—69.

(Comité Nobel norvégien. Prix Nobel de la paix.) Extrait du statut de la fondation Nobel; en ce qui concerne le Prix Nobel de la paix et la distribution de ce prix. — Kristiania (Steen) 3 S.

Délégation permanente des Sociétés françaises de la Paix. Déclaration sur l'attitude du parti pacifique dans la question d'Alsace-Lorraine. — Paris (Giard et Brière).

Descamps. Le différend anglo-congolais. Discours prononcé à l'Académie royale de Belgique. — Bruxelles.

Descamps. Rapport sur la convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11, 12.

Finlay, Robert. International arbitration. — North American Review 179, 659—670.

Fried, A. H. Die moderne Schiedsgerichtsbewegung. — Berlin (Verlag „Continent") Broschüren-Folge „Continent" Nr. 8 48 S.

Fried, A. H. Das Abrüstungs-Problem. — Berlin (Verlag „Continent") Broschüren-Folge „Continent" Nr. 9 48 S.

Fried, A. H. Der gegenwärtige Krieg und die Friedensbewegung. Vortrag. — Wien (Österreich. Friedensgesellschaft) 34 S.

*) Über den Venezuela-Streit s. oben unter A 5 b (Staatsschulden).

Friedensblätter. Organ der deutschen Friedensgesellschaft. Jahrg. 5. 1904. 24 Nrn. — Eßlingen (W. Langguth).

Die *Friedenswarte.* Zeitschrift f. internationale Verständigung. Herausgegeben von Fried. 6. Jahrg. 1904. — Berlin (Verlag d. Friedenswarte).

Goltz, C. Frhr. v. d. Der ewige Friede und der nächste Krieg. — Deutsche Revue XXIX, I, 129—137, XXIX, II, 23—25.

Hay, John. The Hague court and peace. — American Law Review XXXVIII 899—907.

Hubbard, Gustave. Le P. P. U. Parti Pacifiste Universel. — Just. int. II 109—112.

Jaray, G. L. La politique franco-anglaise et l'arbitrage international. — Paris (Perrin) XVII 232 S.

Jaray, G. L. L'arbitrage international et la politique américaine. — Quest. dipl. et col. 16. Januar 1904.

La Fontaine, H. Bibliographie de la paix et de l'arbitrage international. (Mouvement pacifique.) — Bruxelles (Institut international de bibliographie).

Loewenthal, Eduard. Geschichte der Friedensbewegung. Nebst Anh.: Ein Welt-Friedens-Plebiszit und Weltfriedenspreise. — Berlin (Ebering) 1903 102 S.

Mac Veagh, Wayne. International Arbitration made attractive. — North American Review CLXXVIII 161—171.

Martens, F. de. Par la justice vers la paix. — St. Petersburg (Tranke & Fusnot).

Millet, R. La guerre et la paix. — Rev. pol. et parl. 10. Mai 1904.

Proceedings of the Alaskan Boundary Tribunal convened at London under the Treaty between the United States of America and Great Britain, concluded at Washington, January 24, 1903, for the settlement of questions between the two countries with respect to the boundary line between the territory of Alaska and the British possesions in North America. — Washington. 3 vol. (Senate Document 162. 58^{the} Cong. 2^{d} sess.)

Unseemy Speech of Presiding Judge *Muravieff* of the Hague Arbitration Court. — American Law Review XXXVIII 254 f.

Les *opinions* européennes au sujet du traité d'arbitrage franco-anglais du 14 oct. 1903 (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No 4.

Le *parti pacifiste universel.* — Mémorial dipl. 25. Sept. 1904.

Pourcher, C. Essai d'étude du droit d'intervention en Turquie appliqué au problème balkanique. Thèse. 208 S. — Clermont-Ferrand (imprim. Dumont).

Un *projet russe* d'un traité sur l'arbitrage international à la Haye (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

Saint-Charles, F. de. Des accords internationaux relatifs à l'arbitrage 1903—1904. — Rev. hist. dipl. April 1904.

Sempere, José Maria. La obra de la paz. — Revista general de legislación CV 376—384.

Sumulong, Juan. The Philippine Problem from a Filipino Standpoint. — North American Review 179, 860—867.

Suttner, Bertha von. Der ewige Krieg und die Friedensbewegung. — Deutsche Revue XXIX, II, 18—23.

Suyematsu, Baron. Une question de droit international: Russie et Japon. — Mém. dipl. 24. April 1904.

Takahashi. De la conférence de la paix proposée par les Etats-Unis (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, Nr. 3.

Tribunaux internationaux. Cour d'arbitrage de la Haye. — Annuaire de l'Inst. de dr. int. XX 369.

Vovard, A. De l'arbitrage international. — Monde économ. 3. Dec. 1904.

h) Kriegsrecht (überhaupt und insbesondere zu Lande).

Akiyama. De la violence du droit des gens par l'armée de terre et de mer et de la flotte volontaire de Russie (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II. No. 11.

Akiyama. De la constitution du bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 9.

Akiyama. De l'émancipation des prisonniers de guerre (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Aupetit, A. Les devoirs de la neutralité et l'emission d'emprunts de guerre. — Revue économ. internat. 1904, t. III, No. 2.

Autriche-Hongrie. Exécution des résolutions de la Conference internationale des Sociétés de la Croix-Rouge à Saint-Pétersbourg. — Bulletin internat. des sociétés de la Croix-Rouge Okt. 1904 S. 206.

Battaglia. Della dichiarazione di guerra e suoi effetti. — Palermo (Reber).

Beaufort, F. A. A. H. de. La revision de la convention de Genève. — Bull. Soc. C.-R. April 1904 S. 85.

Beaufort, F. A. A. H. de. De herziening der Conventie van Genève. Diss. — Utrecht 1903.

Les *blessés* et prisonniers dans la guerre russo-japonaise. — Bull. Soc. C.-R. Juli 1904 S. 173.

Bortolotto, Guido. Guerra (Diritto penale militare). — Digesto Italiano XII 1132—1141.

Breton, G. Des non-belligérants. Leurs devoirs, leurs droits, la question des otages. — Paris (Larose) 158 S.

Budde, H. Die französischen Eisenbahnen im deutschen Kriegsbetriebe 1870—71. — Berlin (Mittler & Sohn).

Buret, M. La Croix-Rouge en Russie et au Japon. — Quest. dipl. et colon. 1. April 1904.

Cailleux, Edouard. De l'emission d'un emprunt au profit d'un État belligérant sur le territoire d'un État neutre. — J. XXXI 620—634.

Carpentier, Paul. Les lois de la guerre continentale. — Paris (Librairie générale de droit et de jurisprudence).

Commencement de l'état de guerre entre la Corée et la Russie. — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Controverse [zw. Prof. Mérignhac u. d. japan. Gesandtschaft zu Paris] au sujet de plusieurs violations du droit international dans la guerre russo-japonaise. — J. XXXI 337—346.

La *Croix-Rouge* des neutres pendant la guerre russe-japonaise. — Bull. Soc. C.-R. Juli u. Okt. 1904, 137, 194.

La *Croix-Rouge* dans la guerre russo-japonaise. — Bull. Soc. C.-R. Oct. 1904 S. 242.

Cruchaga, Miguel. Erwiderung auf den Aufsatz von Ebren: Obligation juridique de la déclaration de guerre. — R. G. XI 615—17.

Daae, H. Genfer-Konventionen. Historisk-kritisk studie. — Christiania (Cammermeyer).

Darby, Evans. International arbitration. International tribunals. A collection of the various schemes, which have been upoundet; and of instances in the nineteenth Century. — 4. edition. London.

Descamps, Baron. Thèses sur le pacigérat. — Annuaire de l'institut de droit intern. XX 61—63, 211—217.

Déclaration de Neutralité de la Chine; Neutralité de la France et la guerre Espano-Américaine (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Les *déclarations* de neutralité faites par des états étrangers pendant la guerre russo-japonaise (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 9.

La *discipline* et la police militaires. Par un conseiller juridique à l'armée japonaise en Mandchourie (japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Droit international en temps de guerre. — Annuaire etc. XX 371—80.

Ebren, H. Obligation juridique de la declaration de guerre. — R. G. XI 133—148.

Emanuel, R. Les conventions militaires dans la guerre continentale. — Paris (Lahure).

Emprunts émis en temps de guerre par les belligérants sur le territoire d'un pays neutre. — Monit. des fonds publ. 29. Sept. 1904.

Les *faits* qui se rapportent au commencement de la guerre Russo-Japonaise par M. A. (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Ferguson, J. H. Neutraliteit naar de regelen van het volkenrecht. Aanteekeningen uit het werk „Manual of international law for the use of navies, colonies and consulates". — Padang (P. Bäumer & Co) III, 30, 5 S.

Foster, J. W. Arbitration and the Hague court. — Boston.

Galloni d'Istria, C. Le Droit des gens dans la guerre de l'Afrique australe. — Nancy (impr. Kreis) 1903 IV 217 S.

Garcia, Antonio Fernandez. Fusilamiento de los espías. — La Cruz Roja 1904 No. 63 Septiembre.

Gemma, Scipione. Guerra. — Digesto Italiano XII 1058—1127.

De la *guerre* avec ou sans déclaration préalable. — J. XXXI 257—270.

E. M. P. *Guerre et paix.* — Rennes (Bahon-Rault).

Higgins, A. P. The Hague Conference and other international conferences concerning laws and usages of war. — London (Stevens and sons) 88 S.

Hirsch. Der Streit um Korea und der Krieg zwischen Japan und Rußland. — D. Juristenztg. IX 445 f.

Holland, Th. Erskine. A Handbook of the Law and Customs of War on land, as defined by the Hague Conference of 1899, with explanatory notes and supplementary matter 1904.

Hrabar, V. Die Kriegserklärung im Völkerrecht (russisch). — St. Petersburg (Senatsdruckerei).

Is a declaration of war necessary? — American Law Review XXXVIII 234—237.

Der *Krieg* und das Völkerrecht. — Grenzboten Jg. 63, II, 425—433.

Lapradelle, Albert de. La guerre russo-japonaise et le droit des gens. — Revue politique et littéraire 17 septembre 1904.

Lapradelle, A. de. La guerre russo-japonaise et le droit des gens. — Rev. bleue 17 septembre 1904.

Lawrence, T. J War and Neutrality in the Far East. 2. ed. — London (Macmillan & Co.) VI 301 S.

Les *Lois de la guerre* continentale. (Publication de la section historique du grand état-major allemand 1902). Traduites et annotées par Paul Carpentier. — Paris XII.

Les *lois* de neutralité de Suedo-Norwège et de Danemark (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12.

Loison, F. Du contrat de liberté sur parole. — Paris (Rousseau).

Martens, F. de. Les hostilités sans déclaration de guerre à propos de la guerre russo-japonaise. — R. G. XI 148—150.

Martens. Réglements de guerre. — Annuaire de l'Instit. de droit int. XX 221—228.

Matsubara. De l'opinion de Professor M. Tachi sur le commencement de la guerre russo-japonaise (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 10.

Mérignhac, A. Le traité d'arbitrage permanent au XX siècle. — Paris.

Moneta, E. F. T. Le guerre le insurrezioni e la pace nel secolo decimonono. — Volume primo. Milano.

Nebukadnezar. Mars regiert die Stunde. Rede an den Reichstag. (Broschüren-Folge „Continent“ No. 4.) — Berlin-Charlottenburg (Continent) 72 S.

Neutralitätserlasse 1854—1904. Ein Hülfsmittel zum Studium des russisch-japanischen Krieges. Berlin (E. S. Mittler & Sohn). — Marine-Rundschau 1904 Beil. 4 S. 185—249.

Ninakawa. De la définition de la guerre (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12.

Nys, Robert. Le charbon et les devoirs de la neutralité. — J. XXXI 1046—1048.

Passy, Fred. Historique du mouvement de la paix. — Paris.

La *paix* et l'enseignement pacifiste. Leçons professées à l'école des hautes études sociales par M. M. D'Estournelles de Constant, Frédéric Passy, H. La Fontaine, André Weiß, Emile Gourgeois, Georges Lyon, Charles Richet. — Paris VIII 277 S.

Place Forte. — Pandectes Belges LXXVI 803—889.

Raeder. Sind Kriegserklärungen vor Beginn der Feindseligkeiten in heutiger Zeit notwendig? — Marine-Rundschau XV 291—311.

Raufast, G. La guerre russo-japonaise et la neutralité, de la Chine. — Rev. des études franco-russes Juni 1904.

Régles que le Gouvernement impérial russe appliquera durant la guerre avec le Japon. — Just. int. II 142—146.

Repond, Jules. Bâle sous le canon allemand. — R. G. XI 43—49.

Report of Robert C. Morris, agent of the United States, before the United States and Venezuelan Claims commission, organized under the protocol of Februar 17, 1903 between the United States of America and the Republic of Venezuela. — Washington. Senate Doc. 317, 58th cong., 2d sess.

Responsabilité des États à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas d'émeute ou de guerre civile. — Devoirs et droits des puissances étrangères . . . en cas de mouvement insurrectionnel envers les gouvernements établis et reconnus qui sont aux prises avec l'insurrection. — Annuaire etc. XX 312—319.

Rolin, Albéric. Rapport sur la question de la déclaration de guerre. — Annuaire XX 64—70.

Rolin, Éd. Étrangers au service des belligérants. — Annuaire XX 71—74.

Rougier, Antoine. Les récentes guerres civiles de la Colombie et du Vénézuéla. — R. G. XI 225—286.

Russie. La Croix-Rouge, Russe et la guerre russo-japonaise. — Bull. Soc. C.-R. April, Juli 1904, 100, 180.

Sélim, Ad. De quelques questions relatives à l'assurance des risques de guerre. — J. XXXI 1025—1043.

Siehr. Der Angriff der Japaner gegen Rußland im Lichte des Völkerrechts. — D. Juristenztg. IX 281—285.

Soncevo, de. De la protection des oeuvres d'art en temps de guerre. — Les Arts April 1904.

Suisse. Ajournement de la Conférence revisionniste de la convention de Genève. — Bull. Soc. C.-R. April 111.

Suttner, Bertha von. Der Frauenweltbund u. d. Krieg. — 1.—10. Tausend. 72 S. gr. 8°. Berlin.

Suttner, Bertha von. Der Krieg und seine Bekämpfung. Broschüren-Folge „Continent" Nr. 6. — Berlin (Verlag „Continent") 32 S.

Tachi. Du commencement de la guerre russo-japonaise (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 8, 11, 12.

Tachi. De la nature juridique de l'occupation par l'armée japonaise en Mantchourie (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 10.

Takahashi. Le nouvel ouvrage de M. Westlake et la guerre russo-japonaise (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Takahashi. Critique sur la déclaration de la guerre par la Russie (Japanisch). R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Takahashi. Des précédents en matière d'indemnités de guerre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 8.

Takahashi. De l'efficacité de la déclaration de la neutralité de Corée (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Térao, T. Le commencement de la guerre de Russo-Japonaise (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 7.

Térao. La guerre russo-japonaise n'a pas à finir par l'interposition des puissances (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Uruguay. La Croix-Rouge urugayenne pendant la guerre civile de 1904. — Bull. Soc. C.-R. April 1904 126.

Venezuelan arbitrations of 1903 including Protocols personnel and rules of commissions, opinions and summary of awards with appendix containing Venezuelan yellow book of 1903, Bowen pamphlet entitled: „Venezuelan protocols" and „preferential question" Hague decision, with history of recent Venezuelan revolutions. Prepared by Jackson H. Ralston. Assisted by W. T. Sherman Doyle. — Washington. 8°. XXVIII 1105 S. (Senate Document No. 316 — 58th congr. 2d session).

Waultrin, René. La neutralité scandinave. — R. G. XI 1—42.

Westlake. De l'ouverture de la guerre entre le Japon et la Russie (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 8.

Yamada. De la condition des sujets de l'ennemi (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2, 3.

i) Seevölkerrecht.

Attlmayr, Ferdinand Ritter von. Das Internationale Seerecht. Ein Handbuch für den K. u. K. Seeoffizier. 2. Band, Beilagen zum 1. Band (1903). — Wien VIII 611 S.

De l'*Affaire de Malacca.* De l'affaire de Knight-Commander (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, Nr. 2.

L'*affaire de Malacca,* la question de Dardanelles et la déclaration du premier ministre de l'Angleterre sur la contrebande de guerre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12.

L'*Affaire de Hsi-ping.* L'affaire de Talia. L'affaire de Reyshitelni (Japan.). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12.

Akiyama. De la prise des navires de l'ennemi dans la mer territoriale neutre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Are Cable Messages Contraband of War? — American Law Review XXXVIII 237 f.

Arrêts des courts des prises (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 10.

Boissel, L. La Course maritime, son influence dans les guerres, et le droit international public. Thèse. — Poligny (Impr. Jacquin) 228 S.

Bowles. De la critique de M. Holland sur la loi russe concernant les prises maritimes (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Bronguiart, Henry. Les Corsaires et la guerre maritime. — Paris (A. Challamel).

Cohen, Arthur. De la controverse entre M. Holland et M. Bowles (Japan.). — R. mens. sér. I, t. III, Nr. 3.

Curis, Giov. I principi del diritto internazionale in due consulti inediti di Raniero da Forlì e Giovanni di S. Giorgio. — Riv. ital. XXXVII 122—145.

Esterline, Blackburne. The recent Russian seizures and the sinking of the „Knight Commander". — American Law Review XXXVIII 662—673.

Farnham, H. Ph. The Law of Waters and Water Rights. — Rochester N. Y. (The Lawyers' Co-operative Publishing Company) 3 v.

Finkelnburg, G. A. Private property on the high seas [in time of war]. — American Law Review XXXVIII 641—647.

Fitger, E. Der Schutz des neutralen Seehandels im Kriege. — AZtg. B. Nr. 127 S. 409 f.

Fitger, E. Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz. — Volkswirtschaftliche Zeitfragen H. 206, 207. Berlin (L. Simion Nf.) 63 S.

Zur *Frage* der Seegrenze des Territorialmeeres. — Ztsch. XIV 117.

Hennig, R. Die Seekabel im Kriege. — Ztsch. XIV 382—397.

Holland. Des règlements russes concernant les prises maritimes (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Holland. Critique sur la protestation russe concernant le bombardement de San Shan Tao (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 9.

Holland. Opinion sur la mer territoriale (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Holland. De la contrebande de guerre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 8.

Holland, T. E. La contrebande de guerre et les neutres. — J. XXXI 335—337.

Jouhannaud, Pierre. Les cables sous-marins, leur protection en temps de paix et en temps de guerre. — Paris (L. Larose & Forcel) 320 S.

Kazansky, P. Code russe des lois de la guerre maritime. — J. XXXI 270—285.

Kleen, Richard. Les décrets probibitifs du Japon et de la Russie en matière de contrebande de guerre. — R. G. XI 353—362.

Labrés, Rudolf v. Politik u. Seekrieg. — Berlin (Mittler) 1903.

Lapradelle, A. de. La nouvelle thèsé du refus de charbon aux belligérants dans les eaux neutres. — R. G. XI 531—564.

Lawrence. L'affaire d'Allanton (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

La *loi russe* sur la prise maritime et M. Holland (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

Des *lois et usages* de la guerre sur mer (code de la guerre maritime en 1900) (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 4.

Matsubara. De l'outrage de la flotte de Baltique (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Matsubara. De l'acte brutal de la flotte volontaire russe (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II. No. 11.

Nagaoka, H. De la neutralité, des prises maritimes, de la contrebande de guerre, du blocus etc. selon les lois japonaises. — J. XXXI 275—293.

Les *navires* des belligérents et la loi de neutralité (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Niemeyer. Die Beschießung englischer Fischerboote durch russische Kriegsschiffe in völkerrechtlicher Bedeutung. — D. Juristenz. IX 1049—1053.

Nypels. Des droits et des devoirs à propos des navires de commerce (Japan.). — R. mens. sér. I, t. III, No. 1.

Opinions des savants anglais et américains sur le placement des mines dans la haute mer (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Outchinnikow, J. De la prise maritime exercée par un belligérant sur les navires de commerce ennemis au début des hostilités. — J. XXXI 331—335.

Pilotes, neutres et bélligerants. — Mémorial dipl. 23. Oct. 1904.

La *Pirateria.* — Rivista marittima. Januar 1904.

Renault. Rapport sur la convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principles de la Convention de Genève du 22 août 1864 (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 10.

Röpcke, W. Das Seebeuterecht. — Rostocker rechtswiss. Studien, hrsg. von B. Matthiass und H. Geffcken II, 7. Leipzig (A. Deichert Nachf.) X 139 S.

Rolin. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur mer (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 9.

Rolland, Louis. États-Unis d'Amérique. Alaska. Maison de jeu établie sur les glaces au delà de la limite des eaux territoriales. — R. G. XI 340—345.

Les *saisies* de navires et le Parlement anglais. — Mémorial dipl. 31. Juli 1904.

Scholz, Frz. Krieg und Seekabel. Eine völkerrechtl. Studie. — Berlin (F. Vahlen) IV 101 S.

Shimizu. Le rapport au sujet du navire Chishima. — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Shimizu. Opinion sur l'affaire du Chishima-Rabenno (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Stoerk, Felix. F. Perels (Nachruf). — Ztsch. XIV 225 f.

Tachi, S. Le traitement de navire public à l'exception de navire de guerre. — R. mens. sér. I, t. II, No. 4, S. 4—11.

Tachi, S. Les Vaisseaux publics à l'exception de navire de guerre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 5—7.

Tachi. Destination de tous les vapeurs apartenant à l'état à l'exception des batiments de guerre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 6.

Tachi. Des limites de la mer territoriale (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Takahashi, S. De la fourniture de charbon de terre aux navires de guerre d'un des belligérents dans la mer territoriale du neutre (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Takahashi. Pourquoi faut-il fermer le détroit de Dardanelles? (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 11.

Takahashi. Les navires qu'il convient de capturer et ceux quon detruire bombarder (!) (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 8.

Takahashi. Critique du bombardement des navires de commerce japonais par les navires de guerre russe (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 8, 9.

Wireless *telegraphy* in time of war? — American Law Review XXXVIII 580—582.

Thonier, André. De la notion de contrebande de guerre. — Bordeaux (G. Gounouilhou) 366 S.

G. D. *Torpilleurs* et bâteaux de pêche: l'incident de Hull. — Rev. franç. de l'étranger et des colon. Nov.

Usage du pavillon national pour les navires de commerce. — Regime des navires et de leurs équipages dans les ports étrangers en temps de paix et en temps de guerre. — Définition et régime de la mer territoriale. — Câbles sous-marins. — Annuaire etc. XX 320—347.

Westlake. La Russie et les navires neutres (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 2.

Wiegner, M. Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis. — Berlin (Carl Heymann) XXIV 360 S.

k) Internationale Flüsse und Kanäle.

Escobar, Francisco. President Roosevelt's Message and the Isthmian Canal. North American Review CLXXVIII 122—132.

Guillaume, Baron. L'Escaut depuis 1830. 2. v. — Bruxelles (Castaigne) 1903.

Gusti, D. Die Donaufrage. — Preuß. Jahrb. 118, 235—258.

Huberich, Ch. H. The Trans-Isthmian Canal: A study in american diplomatic history (1821—1904). — Austin, Texas 31 S.

Maïcan, Jean-Constantin. La Question du Danube. Etude de droit internat. — Paris (L. Larose) 269 S.

Matsubara. Le traité du cannal de Suez (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. III, No. 3.

Rey, Francis. Un cas de liberté de navigation d'un fleuve international au moyen âge. — R. G. XI 192—199.

Sturdza, D. Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube. — Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 934 S.

Viallate, A. La vie politique aux Etats-Unis 1903—04: Cuba, le canal interocéanique, démêlés avec la Colombie, traité avec la République de Panama. — Ann. scienc. pol. 1904 793.

Digitized by Google

Viallate, A. Les Etats-Unis et le canal interocéanique. Les Démêlés avec la Colombie et le traité avec la république de Panama. — R. G. XI 481—514.

l) Internationales Verwaltungsrecht. Unionen. Unions-Bestrebungen.

Appleton, Paul. La traite des blanches. — Paris (Arthur Rousseau) 1903.

Beirnaert, L. L'assistance en mer. — Dunkerque.

Carmichael, E. The Law relating to the telegraph, the telephon and the submarine cable. — London (Knight).

Foerster, Wilh. Mitteilungen über die internationalen wissenschaftlichen Organisationen. — Deutsche Revue Jahrg. XXIX, I, 13—27.

Gesetze und Verträge über Post- und Schiffahrtslinien in den Seestaaten der Erde. Bearb. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. — Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 2 T.

Gothein, G. La réglementation internationale des droits de douane sur les fers. — R. écon. intern. 1904, t. II, No. 3.

Hertz, Jacob. Internationaler Arbeiterschutz. — Sozialist. Monatshefte 1904 Bd. II S. 631—638.

Houet, P. Résolutions de la conférence sanitaire internationale. — R. intern. de droit marit. XIX 805—870.

Mahaim, E. L'association internationale pour la protection légale des travailleurs. Son histoire, son but, son oeuvre. — Rev. écon. intern. 1904, t. III, No. 2.

Père de Cardaillac de Saint Paul, G. del. Étude de droit international et de législation comparée sur la pêche. — Toulouse (Liais) LXXX 875 S.

Pfitzner. Die internationale Vorkonferenz für Funkentelegraphie in Berlin. — Archiv f. Post u. Telegraphie XXXII, 65—89.

Pic, Paul. La convention franco-italienne du travail du 15 avril 1904 et le droit international. — R. G. XI 515—531.

Picquenard, Charles. Der französisch-italienische Arbeitsvertrag. — Soziale Praxis Jahrg. XIII Sp. 873—878.

Politis, N. L'organisation de l'union internationale des sucres. — Paris (Giard & Brière) 29 S.

Postes aux lettres. (Service international). — Pandectes Belges LXXVIII 319—335.

Préemption douanière. — Pandectes Belges LXXVIII 656—679.

Prentice, E. Parmalee. State Monopolies of Inter-State Commerce. — North American Review CLXXVIII 497—511.

Internationaler *Telegraphenvertrag* (abgeschlossen zu St. Petersburg am 10./22. VII. 1875) nebst Ausführungs-Übereinkunft für den internationalen Telegraphenverkehr (Londoner Revision vom 10. VIII. 1903). — Berlin (R. v. Decker) 128 S.

La *tratta degli schiavi.* — Rivista marittima Februar 1904.

Ullmann, v. Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels. — Gerichtssaal LXIV 22—54.

Unions internationales. — Annuaire etc. XX 361—369.

Zeller, Herm. von. Die Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts. — ZStW LX 631—552.

B. Internationales Privat-, Straf- und Prozeßrecht*) nebst Rechtshülfe.

1. Zeitschriften, Jahrbücher etc.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Herausgegeb. von Bernhöft u. Meyer. VI u. VII. Abt. 2. Berlin (Springer).

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Foné et publié par E. Clunet, avec le concours de A. Darras, secrétaire de la rédaction. — Paris (Marchal & Billard).

Journal of the society of comparative legislation. Edited for the society by John Macdonell and Edward Manson. New Series 1903 No. 1 (vol. V Part. 1). — London 1903.

Zeitschrift für Rechtsverfolgung im Auslande. Halbmonatsschrift für die deutschen Rechtsinteressen im Auslande. Herausgeg. von M. Wieland unter Mitwirkung von A. v. Harder u. M. Friedländer. Red.: M. Friedländer. Jg. 1, Sept. 1904—Aug. 1905. 24 Nrn. — Berlin (Gesellschaft f. Rechtsverfolgung im Auslande).

2. Prinzipien, Gesetzgebung, Judikatur des internationalen Privat- etc. Rechts überhaupt.

Bar, L. v. Internationales Privatrecht. — Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. II 3—45.

Bate, John Pawley. Notes on the doctrine of renvoi in private international law. — London (Stevens and sons) 123 S.

Bernard, Maurice. Principes de droit international privé. — Journ. de droit int. privé XXXI 769—785.

Cavaglieri, A. Diritto internazionale privato e diritto transitorio. — Verona-Padova, 125 S.

Challandes, Leo. Über die Form der im Auslande errichteten Rechtsakte nach der russischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis. — Ztsch. XIV 303—340.

Conde y Luque, R. Programa de derecho internacional privado. — Madrid (Impr. de los Hijos de M. G. Hernandez) 24 S.

Dreyfus, G. L'acte juridique en droit privé international. Etude sur les conflits de lois. — Paris (Rousseau), XII, 471 S.

---

*) Eingeschlossen ist moderne Rechtsvergleichung im weitesten Sinn.

Foote, A. Foreign and Domestic Law. A Concise Treatise on Private International Jurisprudence. 3. ed. — London (Stevens & Haynes) XXXIV 635 S.

Hambro, E. Meddelelser fra den norske Høiesterets praxis i de sidste aar. VII. International Privatret. — Tidsskrift for Retsvidenskab XVII 91 f.

Kahn, Frz. Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. — Leipzig (Duncker & Humblot) III 35 S.

Klein, Peter. Zur Auslegung des Art. 30 des EG. zum deutschen BGB. — Ztsch. XIV 146—151.

Lassen, N. Meddelelser fra den danske Højesterets praxis i de sidste aar. — International Privatret. — Tidsskrift for Retsvidenskab XVII 279 f.

Ligeoix, M. La théorie du renvoi et la nature juridique des règles de droit international privé. — J. XXXI 551—567.

Miñana Villagrassa, E. Derecho internacional privado. — Madrid, 294 S.

Naquet, E. La règle „locus regit actum" est-elle impérative ou facultative? — J. XXXI 39—58.

Perrone, F. L'uniformità nelle correnti legislative contemporanee. — Filangieri XXIX 189—202.

Rohs. Zur Revisibilität des internationalen Privatrechtes. — Ztsch. XIV 59—63.

Surville, F. et *Arthuys, F.* Cours élémentaire de droit international privé, conforme au programme des facultés de droit (Droit civil; Procédure; Droit commercial). 4. ed. — Paris (Rousseau) VIII 729 S.

Surville, F. Jurisprudence française en matière de droit international. (Décisions judiciaires publiées en 1903). — Revue crit. de législation LIII 193—224.

Synnestvedt, M. Le droit international privé de la Scandinavie. — Paris (Per Lamme) XIV 328 S.

3. Zeitliches Verhältnis der Kollisionsnormen.

Herrmann. Ist für die Anrechnung der vor 1. Jan. 1900 gegebenen Ausstattungen auf den Pflichtteil das Württ. Landrecht oder das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend? — Zeitschrift für die freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg XLVI 71—74.

Rohs. Das Prinzip der „wohlerworbenen Rechte" im internationalen und intertemporalen Privatrechte. — Ztsch. XIV 362—369.

Scholz. Die Grunddienstbarkeit des Zwischenrechts. — Jurist. Z. f. Elsaß-Lothringen XXIX 419—426.

4. Konventionen über internationales Privatrecht.

Actes de la quatrième Conférence de la Haye pour le droit international privé (16 mai—7 juin 1904). — Haag (van Langenhuyzen).

Contuzzi, F. P. Le conferenze di diritto internazionale privato all' Aja. — Napoli.

Contuzzi, Francesco Paolo. Commentaire théorique et pratique des conventions de la Haye concernant la codification du droit international privé. T. I. — Paris (Chevalier-Marescq), XXVIII 365 S.

Documents de la quatrième Conférence de la Haye pour le droit international privé. — Haag (van Langenhuyzen).

Harder, Alex. von. Drei Staatsverträge über internationales Privatrecht. — Z. f. Rechtsverfolgung im Auslande Jg. I, No. 5, Sp. 74—77.

Südamerikanische Konvention von 1889 über Fragen des internationalen Privatrechts. Inkrafttreten in Bolivia. — Ztsch. XIV 550.

5. Personenrecht.

Battaglia, Giuseppe. L'estra territorialità delle persone giuridiche. — Palermo. 8° 24 S.

Eintragung ausländischer Versicherungsgesellschaften in deutsche Handelsregister. — Ztsch. XIV 123—126.

Legitimation unehelicher Kinder durch Ausländer. — Ztsch. XIV 118—123.

Namenserteilung des Ehemannes der Mutter für deren uneheliches Kind (§ 1706 BGB) bei Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit. — Ztsch. XIV 551.

Nationalité. Conflits de lois en matière de naturalisation et d'expatriation. — Annuaire de l'Instit. de droit int. XX 289—291.

Nicolesco, T. La Condition juridique des enfant après le divorce de leurs père et mère, en droit français, allemand et roumain. Thèse. — Paris (Larose) III 115 S.

Personnes civiles. — Annuaire de l'Inst. de droit int. XX 292—294.

Valery Jules. Des actes de naissance dressés par les autorités diplomatiques ou consulaires, et, en particulier, de la loi française du 21 juin 1903. — J. XXXI 794—802.

6. Familienrecht.

Esperson, P. Ancora sulla questione degli effetti delle sentenze straniere di divorzio fra ex-cittadini italiani. — Legge XLIV 56.

Jusserand, A. De la procédure du divorce devant les tribunaux consulaires français dans les Echelles du Levant. — J. XXXI 58—80.

Leske, Frz. u. *Löwenfeld, W.* Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. IV. Das Eherecht der Europäischen Staaten. — Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1078 S.

Niemeyer, Th. Die Haager Familienrechts-Konvention. — D. Juristenztg. IX 513—517.

Ritter, C. Ehelichkeitserklärung und Adoption im deutschen internationalen Privatrechte. — Ztsch. XIV 435—470.

Roguin, E. Traité de droit civil comparé. Le mariage. — Paris (F. Pichon) 400 S.

Schwartz, J. Die Wirksamkeit ausländischer ehegerichtlicher Urteile in Ungarn. — Ztsch. XIV 341—354.

Schwartz, J. Kollisionen zwischen österreichischem und ungarischem Eherecht. — Ztsch. XIV 137—145.

Stocquart, Emile. La doctrine française du mariage dans le conflit des lois. — J. XXXI 785—793.

Tutelle des majeurs. — Annuaire de l'Instit. de droit int. XX 295—298.

Vaturi, V. Se possa eseguirsi in Italia la sentenza straniera che pronuncia il divorzio fra due conjugi sposati in Italia. — La Legge XLIV 366.

7. Erbrecht.

Barazetti, Georg. Behandlung deutscher Nachlässe in der Schweiz, insbes. im Kanton Zürich. — Ztsch. XIV 355—361.

Dingel, F. Errichtung und Aufhebung letztwilliger Verfügungen im internationalen Privatrecht. — Diss. Rostock.

Josef, E. Die Zuständigkeit deutscher Nachlaßgerichte bei Sterbefällen von Ausländern. — ZD Notarver. IV 199—223.

Pfordten, Theodor v. d. Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. — München (J. Schweitzer).

Wahl, A. Comparaison des charges fiscales qui pèsent sur les placements en valeurs françaises ou en valeurs étrangères. — J. XXXI. 80—91.

8. Bürgerliches Obligationenrecht.

Des *comptes-joints* ouverts à des clients français par des banques étrangères. — J. XXXI 314—330.

Harburger u. a. Conflits des lois en matière d'obligations. — Annuaire de l'institut de droit int. XX 132—180. Vgl. ibid. XX 300—302.

Roguin. Conflits des lois en matière d'obligations. — Annuaire de l'institut de droit int. XX 75—83.

Vercamer, E. La question internationale des jeux de bourse en Egypte. — Bruxelles (E. Bruylant), Paris (A. Chevalier & Co.) XII 160 S.

9. Handelsrecht. Seerecht.

Autran, F. C. De la compétence en matière d'actions naissant d'un abordage. — De la loi applicable à la responsabilité des propriètaires de navires. — Réformes et progrès. — Revue intern. de droit marit. XIX 130—161.

Autran, F. C. Rapport sur un avant-projet de traité sur la compétence en matière d'abordage. — Rev. intern. de droit marit. XIX 652—656.

Bettelheim, E. Das internationale Wechselrecht Österreichs. — Wien (Manz) IV 274 S.

Denti, Rinaldo. L'assistenza, il salvamento ed il ricupero nel diritto marittimo italiano. — Circolo guiridico XXXV 25—38, 55—71, 241—261.

Diena, Giulio. Trattato di diritto commerciale internazionale ossia il diritto internazionale privato commerciale. — Vol. III Il diritto cambiario e marittimo, il fallimento. Firenze 8°, p. 654.

Feigenwinter, E. Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht und Versicherungsrecht. — Bericht der 3. Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz. Basel, 44 S. 8°.

Hennebicq, L. Principes de droit maritime comparé. 1re partie. Le navire. — Bruxelles VIII LXX 567 S.

Humes, Augustine L. The power of congress over combinations affecting interstate commerce. — Harvard Law Review XVII 83—103.

Kurachi. Du traité additionel commercial Chino-Japonais. — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Lyon-Caen, Ch. Jurisprudence en matière de droit maritime. Année judiciaire 1902—1903. — Rev. crit. de législation LIII 513—531.

Maeterlinck, A. International Law Association. Conférence d'Anvers 1903. Avarie commune — Rev. intern. de droit marit. XIX 792—800.

Masson, Paul. Ports francs d'autrefois et d'aujour d'hui. — Paris (Hachette et Cie.) XXIII 470 S.

Noble Gregory, Ch. Jurisdiction over foreign ships in territorial waters. — Jova.

Prentice, E. Parmalee. The origin of the right to engage in interstate commerce. — Harvard Law Review XVII 20—40.

Rundstein, S. Les trusts et cartels internationaux au point de vue légal. J. XXXI 841—45.

Ryckere, C. de. La situation des croiseurs belges et des autres navires de l'Etat belge au point de rue du droit international. — Bruxelles (O. Lamberty) 170 S.

Snyder, William L. The interstate commerce and federal antitrust laws. — New York (Baker, Voorhis & Co.) XXIII 380 S.

Spadaro, D. La „Negligence Clause". — Diritto commerciale XXII 658—670.

Stoerk, Felix. Seerecht und Völkerrecht im Dienste der Handelspolitik. — — Marine-Rundschau XV 685—696.

Valroger, J. de. Rapport sur l'avant-projet de traité concernant la responsabilité des propriétaires de navires soumis à la Conférence d'Amsterdam de 1904. — Rev. int. de droit marit. XIX 628—652.

Walker, John C. The Harter act. — American Law Review XXXVIII 843—856.

Wieland, C. Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht. SA aus: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF XXIII. — Basel (Helbing & Lichtenhahn) 64 S.

10. Urheberrecht.

Ancizar, Roberts. La propriété littéraire dans la République Argentine. — J. XXXI 850—853.

Beschlüsse des VII. Internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz. — GewRschutz IX 172 f.

Bosio, Ed. Trattati dei marchi e segni distintivi di fabbrica secondo la legge italiana e il diritto internazionale. — Torino 680 S.

Capt, A. Principes de protection des droits des étrangers en matières de marques des fabrique. Exposé du droit positif actuel spécialement au point de vue de la Suisse. Diss. — Lausanne (G. Vaney Burnier) 111 S.

Carpentier, Paul. La loi espagnole du 16 mai 1902 sur la propriété industrielle. — J. XXXI 832—841.

Damme, F. Das Wesen der Priorität im Patent- und Gebrauchsmusterrecht das sogenannte Vorbenutzungsrecht und Artikel 4 des Unionsvertrages. — GewRschutz IX 107—113.

Damme, F. Die Bekämpfung der Vorurteile gegen das deutsche Patentwesen in Amerika und die internationale Union. — GewRschutz IX 1—4.

Glaser, L. Patentgesetz für die Vereinigten Staaten (Commonwealth) von Australien. — GewRschutz IX 287—289.

Goldfeld, J. Geographische Namen als Qualitätsbezeichnungen im französischen Sprauchgebrauch. — GewRschutz IX 149—151.

Halpérine-Kaminsky, E. La propriété intellectuelle en Russie. — J. XXXI 567—589.

Inhulsen, C. H. P. Zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in England. — GewRschutz IX 184 f.

Isay, H. Zur Frage des Ausübungszwanges für Patente innerhalb der Union. — GewRschutz IX 116 f.

Kloeppel, E. VII. Internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. — GewRschutz IX 161—172.

Kloeppel, E. Ein neuer Entwurf zur Abänderung des amerikanischen Patentgesetzes. — GewRschutz IX 241—244.

Lau. Zur Pariser Konvention. I. Nochmals der Begriff „nationaux". II. Namensschutz. — GewRschutz IX 113—116.

La *législation* des Etats-Unis sur la protection de la propriété intellectuelle et l'Exposition universelle de Saint-Louis en 1903. — J. XXXI 293—313.

Magnus, Der 7. internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. — — Unlauterer Wettbewerb, III 157—159, 161 f.

Meili, F. Die Adler- und Geier-Marke vor Gericht. Ein Rechtsgutachten. GewRschutz IX 354—359.

Ossowski, C. v. Statistik der Patenterteilungen in Rußland. — GewRschutz IX 141—147.

Osterrieth, A. Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — GewRschutz IX 189—235, 245—258.

Die *Patentanmeldung* unter den internationalen Verträgen des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Verband deutscher Patentanwälte. — Berlin (A. Seydel) 18 S.

Patent-Kalender, der deutsche und internationale, für das Jahr 1904. Die wichtigsten Bestimmungen über deutsches und internationales Patentwesen, Muster- und Warenzeichenschutz von G. Dedreux. — Jg. 11. München (Stein) 95 S.

La *protezione* della proprietà industriale all' esposizone di Milano. — Diritto commerciale XXII 795.

Ravizza, V. u. *Porro, E. A.* Über die Herkunftsangaben und das „Arrangement von Madrid" in bezug auf Weinbauerzeugnisse. — GewRschutz IX 82—88.

Recueil des conventions et traités concernant la propriété littéraire et artistique, publiés en français et dans les langues des pays contractants, par le Bureau de l'Union Internationale. — Berne (Bureau de l'Union) XXXII 876 S.

Röthlisberger, E. Gesamtüberblick über die Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete (1902 und 1903). — GewRschutz IX 9—22.

Röthlisberger, E. Der Verlagsvertrag über Beiträge an Zeitungen und Zeitschriften. Bericht für den IX. internationalen Preßkongreß zu Wien 1904. — GewRschutz IX 277—281.

Röthlisberger, E. Vereinfachung der den Herausgebern periodischer Druckschriften auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten. Bericht für den IX. internationalen Preßkongreß zu Wien. — GewRschutz IX 281—287.

Röthlisberger, E. Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten. — Leipzig (Börsenverein der deutschen Buchhändler).

Rosenberg, H. Ein Mangel in den österreichischen Schutzmaßregeln für Marken und Warenzeichen. — GewRschutz IX 94—97.

Schaefer, K. Welchen Schutz genießen deutsche Verlagswerke der Literatur und Kunst gegen Nachbildung zur Zeit in Österreich. — GewRschutz IX 88—92.

Schaefer, K. Das deutsch-amerikanische literarische Übereinkommen von 1892 und seine Entstehungsgeschichte. — GewRschutz IX 154—157.

Staedel, E. Die Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Inländern. — GewRschutz IX 271 f.

Tolksdorf, B. Der Ausübungszwang patentierter Erfindungen. — GewRschutz IX 352—354.

Les *travaux* de l'Association internationale et ceux de l'Association française pour la protection de la propriété industrielle. — Annalles du droit commercial XVIII 188—191.

Die *Vereinheitlichung* und Vereinfachung der Formvorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Die technische Konferenz zu Bern 1.—5. August 1904. — GewRschutz IX 289—296.

Wassermann, Martin. Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. — GewRschutz IX 47 f.

Wassermann, M. Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. — GewRschutz IX 117.

Wassermann, M. Ein Beitrag zur Auslegung der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Unlauterer Wettbewerb III 117—120.

Wassermann, M. Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. — Unlauterer Wettbewerb III 121 f.

Wassermann, M. Empfiehlt sich der Beitritt des Deutschen Reiches zu dem Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung der falschen Bezeichnungen auf Waren? — Unlauterer Wettbewerb III 149—151.

Wassermann, M. Ein Rückblick auf den 7. Internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. — Unlauterer Wettbewerb III 162—164, 166—168.

Wechsler, J. Vorbenutzung und Priorität im Patentrecht. — GewRschutz IX 118—120.

11. Strafrecht. Auslieferungsrecht.

Angiolella, G. Delitti e delinquenti politici. — Milano (Vallardi).

Biron, H. Ch. und *Chalmers, K. E.* The Law and Practice of Extradition. — London (Stevens & Sons) 1903 XV 432 S.

Clarke, Edw. A Treatise upon the law of Extradition. 4. ed. by Edw. Clarke and E. Percival Clarke. — London (Stevens & Haynes) 1903 XXVIII, 263, XVI pp.

Fitzroy, A. W. De l'extradition dans l'Empire britannique pendant les années 1901—1902. — J. XXXI 853—874.

Kitzinger, F. Die internationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. — München (C. H. Beck) III 164 S.

Klee, K. Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der bedingten Verurteilung des Auslandes. — ZStW XXIV 69—87.

List of references on recognition in international law and practice. Compiled under the dir. of Appleton Prentiss Clark Griffin. — Washington (Gov. Print. Off.) 18 S.

Martino, Ernesto di. Gli ammoniti, i coatti, i sorvegliati speciali dalla P[olizia] S[egreta] possono ottenere il passaporto per l'estero? — Circolo giuridico XXXV 262—267.

Matsuda. Le delit de contrefaçon au projet du droit pénal Japonais au point de vue du droit international (Japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 5.

Matter, Paul. La compétence penale des tribunaux français et les conflits de lois. — J. XXXI 590—620.

Proof of alibi to resist extradition. — Harvard Law Review XVII 427 f.

Reuterskiöld, C. A. Svensk-internationell utlämmingsrett. — Tidsskrift for retsvidenskab XVII 1—62.

Rosenfeld, E. Verschickung freiwillig auswandernder Insassen der Gefängnisse von Mecklenburg nach Brasilien in den Jahren 1824 und 1825. — ZStW XXIV 412—425.

Sáenz Peña, Roque. Discurso pronunciado en el Congreso internacionale de Montevideo sobre extradición de los reos. — Revista Judicial, San Salvador, 1903 No. 15.

Temi di studio per il settimo Congresso penitenziario internazionale di Budapest. — Riv. pen. LX 394 f.

Vogt, Hans H. Bemærkninger om norske myndigheders bistand til forfølgning af straffesager i fremmed land. — Tidsskrift for retsvidenskap XVII 368—371.

12. Zivilprozeßrecht. Konkursrecht. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Astuni, Donato. De l'exécution en Italie des jugements français rendus en vertu de l'art. 14 C. civ. (Compétence par privilège de nationalité). — J. XXXI 529—551.

Bartin, E. Etudes sur les effets internationaux des jugements. — J. XXXI 5—39, 802—820.

Coordination des textes relatifs aux conflits de lois en matière de faillite. Résolutions adoptées en 1902. Projet de coordination de M. Roguin. — Annuaire de l'instit. de droit int. XX 84—89.

Costigan, Geo. jr. How judgments are affected by the „full faith and credit" section of the United States Constitution and the acts of congress of may 26, 1790 and march 27, 1804. — American Law Review XXXVIII 350—370.

Covian, Victor. El Exequatur de las ejecutorias procedentes de los tribunales italianos. — Revista general de legislación t. CIV 190—194.

Diena, Giulio. Sulla repressione dei reati in materia di fallimento nei rapporti internazionali. — Diritto commerciale XXII 641—658.

Hanaoko. Du projet de la réforme de notre code de procédure civile au point de vue de droit international privé (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II, No. 12.

Inhülsen, C. P. Neue englische Vorschriften über Zustellung englischer Klagen in Deutschland. — Ztsch. XIV 569—578.

Josef, E. Kleinere Streitfragen aus dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. XII. Beglaubigungen im Ausland. — ZDNotarV. IV 372—376. Vgl. dazu a. a. O. 74, 75 (Franz, Einiges über notarielle Unterschriftsbeglaubigung).

Kato. Des effets internationaux de la déclaration de faillite (japanisch). — R. mens. sér. I, t. II. No. 9, 10, 11.

Lainé, A. Considérations sur l'exécution forcée des jugements étrangers en France (Fortsetzung). — Revue crit. de législation LIII 88—105; 147 bis 164.

Meili, F. Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. II. — Zürich (Füßli).

K. k. *Ministerialverordnung* vom 19. Oktober 1904 über die Vollstreckung deutscher Urteile in Österreich. — Jur. Woch. XXXIII 569; D. Juristenz. IX 1177 f.

Ott, Fritz. Wie treibt man seine Außenstände in der Schweiz ein? Anleitung zum rechtl. Inkasso in der Schweiz für Kaufleute. — Berlin (H. Steinitz) 64 S.

Petschek, Georg. Einiges über die Vollstreckung ungarischer Exekutionstitel in Österreich. — JBl. XXXIII 361—363.

Pollak, Max. Erleichterungen in der Vollstreckung deutscher Urteile in Österreich. — JBl. XXXIII 544—546, 555—557, 567 f., 579 f., 591—594.

Santander, Alejandro. El Ecuador y Colombia en lo relativo al cumplimiento de las sentencias extranjeras. — Anales de jurisprudencia, Bogotá, 1903, octubre, No. 57.

Schaefer, Karl. Das rumänische Konkursrecht nach dem Gesetz vom 14. März 1902. Deutsche Textausgabe mit Erl. z. prakt. Gebrauch f. d. internat. Verkehr. — Dresden (Pierson) 215 S.

Schaefer, Karl. Verfolgung von Rechtsansprüchen in Österreich. — Z. f. Rechtsverfolgung im Auslande, herausg. von M. Wieland. Jg. I, No. 5, Sp. 65—72.

Wie treibt man Schuldforderungen im Auslande ein? Zum prakt. Gebrauch f. d. Geschäftswelt herausg. von M. Wieland. — Berlin (Verlagsanstalt Universum Hirschberg & Co.).

4. *Berlin, L.* Die Beitreibung von Schuldforderungen in Rußland. XVI 100 S.
5. *Schnitzler, P. C.* Die Beitreibung von Schuldforderungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. XVIII, 142 S.

I. Verzeichnis der wichtigsten benutzten Zeitschriften.

Allgemeine Zeitung, Beilage. München (Verlag der Allgemeinen Zeitung, G. m. b. H.) Jahrgang 1894.

American Law Review. XXXVIII.

Annalen des Deutschen Reiches. München (Schweitzer) XVII.

Annales de droit commercial. Paris (A. Rousseau) XVIII.

Annales des sciences politiques. Paris (F. Alcan) XVII.

Annuaire de l'Institut de Droit International XX. Paris (Pedone) XVII.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz (Kirchheim) LXXXIV.

Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik. Leipzig (Vogel) XV.

Archiv für bürgerliches Recht. Berlin (Heymann) XXII, XXIII.

Archiv für öffentliches Recht. Tübingen (Mohr) XIX.

Archiv, Sächsisches, f. Bürgerliches Recht u. Prozeß. Leipzig (Roßberg) XIV.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin (Decker) LI.

Archivio giuridico Serafini. LXXII.

(Gruchots) Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Berlin (Vahlen) XLVIII.

Juristische Blätter. Wien XXXIII.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Berlin (Vahlen) XV.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Jena (Pohle) XXXI.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Erlangen (Palm & Enke) LXIX.
Bulletin de la Société de Législation comparée. Paris. XXXV.
Centralblatt für Rechtswissenschaft. Leipzig (J. C. Hinrichs) XXIII, XXIV.
Circolo giuridico. XXXV.
Comptes rendus des séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques. Paris LX, LI.
Diritto commerciale. XXII.
Der Gerichtssaal. Stuttgart (Enke) LXIV.
Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Wien (Manz) LV.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Berlin (C. Heymann) IX.
Die Grenzboten. Leipzig (Hirzel) LXIII.
Harvard Law Review. Cambridge XVII.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig (Duncker & Humblot) XXVIII.
Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkwirtschaftslehre zu Berlin. Berlin (Springer) VI, VII.
Preußische Jahrbücher. Berlin (Stilke) CXV—CXVIII.
Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Paris (Marchal & Billard) XXXI.
Deutsche Juristenzeitung. Berlin (Liebmann) IX.
La Justice Internationale. Paris (Alcan) II.
Deutsche Kolonialzeitung. Berlin (Komm.-V. R. Mosse) XXI.
Law Magazine and Review. London XXIX.
Law Quaterly Review. XX.
Rechtsgeleerd Magazijn. Haarlem (De Erven F. Bohn) XXIII.
Sozialistische Monatshefte. Berlin (Verlag der Sozialist. Monatshefte) VIII.
Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Berlin (C. Heymann) XIII.
Soziale Praxis. Leipzig (Duncker & Humblot) XIII.
Das Recht. Hannover (Helwing) VIII.
North American Review. New York CLXXVII—CLXXX.
Revista general de législacion y jurisprudencia. Madrid LI.
Deutsche Revue. Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt) XXIX.
Revue critique de legislation et de jurisprudence. Paris.
Revue de droit international et de législation comparée. Bruxelles (9 rue d'Egmont) XXXVI.
Revue économique internationale. Londres (P. S. King & Son) I.
Revue générale de droit international public. Paris (Pedone) XI.
Nouvelle Revue historique de droit français. Paris.
Revue politique et parlementaire. Paris XI.
Rivista italiana per le scienze giuridiche. Macerata. XXXVII, XXXVIII.
Rivista penale. Firenze LIX, LX.
Tidskrift for Retsvidenskab. XVII.
Unlauterer Wettbewerb. Berlin (W. Preuß) III, IV.

Juristische Wochenschrift. Berlin (Moeser) XXIII.
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Tübingen (J. C. B. Mohr) XXXVI.
Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg. Stuttgart (J. B. Metzler) XLVI.
Zeitschrift für Handelsrecht. Stuttgart (Enke) LIV, LV.
Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen. Staßburg (W. Heinrich) XXIX.
Koloniale Zeitschrift. Berlin (Verlag der Kolonialen Zeitschrift) V.
Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin (Süsserott) VI.
Zeitschrift des Deutschen Notarvereines. Halle a. S. (Selbstverlag) IV.
Zeitschrift für internationales Privat- und Öffentliches Recht. Leipzig (Duncker & Humblot) XIV.
Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) X.
Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel (Helbing & Lichtenhahn) XLV.
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Bern, Basel (Georg & Co.) XVII.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen (Laupp) LX.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin (Guttentag) XXIV.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin (Mittler & Sohn) IV.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Berlin (C. Heymann) XXXII, XXXIII.
Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. Wien (Perles) XXII.

II. Verzeichnis von Abkürzungen benutzter Zeitschriften.

(S. außerdem Verzeichnis hinter dem Titelblatt.)

Annuaire = Annuaire de l'institut de droit international.
AZtgB = (Münchener) Allgemeine Zeitung-Beilage.
GewRschutz = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
Goldschmidts Z = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Holdheims MSchr = Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen.
JBl. = Juristische Blätter.
Just. int. = La Justice internationale.
ÖstAGZ = Österreichische allgemeine Gerichtszeitung.
R. mens. = Revue (mensuelle) de droit international (s. oben S. 618).
ZdNotarV = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.
ZSchweizR = Zeitschrift für schweizerisches Recht.
ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Alphabetisches Sachregister.*) **)

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abdruck, unbefugter (Österreich) 415 ff.

Abneigung, unüberwindliche, als Scheidungsgrund 197 ff.

Abzahlungsgeschäfte mit dem Auslande 292 ff.

Adelstitel, ausländische (Preußen) 329 ff.

Ägypten, s. Egypten.

Aktiengesellschaften, ausländ. i. Ungarn 504. S. auch Handelsgesellschaften.

Alimentation d. unehelichen Kindes e. Deutschen (Luxemburg) 497.

Alimentationspflicht, s. Unterhaltungspflicht.

Amerika, Vereinigte Staaten. Herrschaft der lex fori b. Ehescheidungen 126. — Rechtsprechung 352 ff. — Unterhaltspflicht 359 ff. — Anordnung der Vernehmung von Testamentszeugen durch badische Gerichte 497 ff. — Urheberrechtsschutz 561 ff.

Amsterdam, Sitzung des Comité maritime international 569 ff.

Anerkennung ausländischer Urteile, s. Ausländische Urteile.

Anfechtungsrecht d. Rechtshandlungen d. Schuldners nach deutschem u. russ. Recht 62 ff., 113 ff. (Schweiz) 338.

Anglikanische Religion, Stellung i. Österreich 17 ff.

Anhalt, Gesetzgebungsschau 440.

Arbeiter, ausländ. i. Sachsen-Altenburg 482, i. Sachsen-Meiningen, Sachs.-Weimar, Schwarzbg.-Rudolstadt u. Schwarzbg.-Sondershausen 487.

Argentinien, argentin. Konsul m. argentin. u. deutscher Staatsangehörigkeit i. Deutschland nicht steuerfrei 290 ff. — Schutz deutsch. Marken 433.

Aufenthaltsbeschränkung ausländ. Arbeiter i. Sächs. Fürstentümern 482, 487.

Aufhebung d. ehelich. Gemeinschaft nach deutschem BGB. 167ff., identisch mit der séparation de corps i. Konventionsgebiet 175.

Aufrechnung i. deutschen u. russ. Konkursrecht 81 ff., 116.

Ausland***), Stempelpflicht b. i. Auslande abgeschlossenen Geschäften (Baden) 443.

*) Auf die Gegenstände der in der Bibliographie und den Bücheranzeigen nur mit dem Titel angeführten Bücher bezieht sich das Sachregister nicht.

**) Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der angegebenen Stelle behandelt ist.

***) S. im Übrigen für Ausland, Ausländer etc. etc. die einzelnen Ländernamen.

Digitized by Google

Ausländer, Eheschließung in Österreich, Ungarn u. England 11 ff., i. Österreich 20 ff., i. Deutschland 20, i. Frankreich 21, i. Italien 21, i. d. Schweiz 21, i. Ungarn 20. — Führung ausländischer Adelstitel (Preußen) 329 ff. — Ehescheidung von Ausländern (Frankreich) 142 ff., 356 ff., (Schweiz) 356 ff. — Unterhaltspflicht (Frankreich) 359 ff. — Ungültigkeitserklärung e. Ehe (Österreich) 379 ff., 383 ff. — Urheberrechtsschutz an e. in Deutschland erschienenen Feuilleton 415 ff. — Ungültigkeit d. Entmündigung e. in d. Schweiz domizilierten Ausländers durch ausländische Behörden 428 ff. — Zulassung z. jurist. Prüfungen (Bayern) 443. — Ausweisung aus Preußen 469. — Aufnahme i. Anstalten f. Geisteskranke (Preußen) 478. — Eheschließung i. Sachsen-Altenburg 483 ff. — Befreiung v. d. Gebäudesteuer (Japan) 491 ff. — Schlüsselgewalt (Deutschland) 499 ff. — Vormundschaft (Ungarn) 506 ff.

Ausländische Aktiengesellschaften (Ungarn) 504.

Ausländische Gerichte, Zuständigkeit f. Franzosen 122 ff.

Ausländisches Recht, s. Ermittelung a. R.

Ausländische Urteile, Vollstreckbarkeit f. Zahlungsunfähige i. Rußland 33 ff., 106. — Nichtvollstreckung i. Österreich 362 ff. — Strafurteile, Wirkung i. Ungarn 505 ff.

Auslieferung, Auslieferungsverkehr zw. Deutschland u. d. Schweiz 285, 428, zw. Baden, Schweiz, Frankreich 440, zw. Deutschland u. England 442, zw. Bayern u. England 444 ff., 452 ff., zw. Bayern u. d. Schweiz 461 ff., zw. Braunschweig u. England 464. — Auslieferung v. österreich. Deserteuren (Preuß.) 470, a. England nach Preußen 479. — Auslieferungsverkehr zw. England u. Württemberg 488.

Außerehelich, s. Unehelich.

Ausstellungen, Schutz v. Erfindungen (Deutschland) 434.

Auswanderer, außerdeutsche in Preußen 476.

Auswandererschiffe (Deutschland) 433 ff.

Ausweisung v. Ausländern (Preußen) 469, 479.

Automobile, s. Kraftfahrzeuge.

B.

Baden, Kollision mit Reichsrecht b. Feststellung d. unehelichen Vaterschaft 287 ff. — Erfüllungsort 337 ff. — Gesetzgebungsschau 440. — Zeugenvernehmung durch Notariat 497 ff.

Basel-Stadt, Strafverfolgung 426 ff.

Bayern, Gesetzgebungsschau 443 ff. — Rechtshilfeverkehr mit Bosnien, Herzegowina 445, m. anderen Bundesstaaten 446 ff., 450 ff. — Auslieferungsverkehr m. England 444, 452 ff.

Befähigungsnachweis der Seeschiffer (Deutschland) 431.

Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen (Mecklenburg-Schwerin) 465.

Beglaubigung von zum Gebrauch im Ausland bestimmter Urkunden (Bayern) 445, in Rußland bestimmten (Bayern) 452.

Begnadigung, bedingte (Bayern) 443.

Belgien, Separation auf gegenseitige Übereinstimmung verboten 158, Ehebruch als Scheidungsgrund 189 ff., Scheidung schon auf gegenseitige Übereinstimmung gestattet 197. — Rechtsprechung 355 ff. — Eheschließung 355 ff.

Bern, Kanton, Behandlung deutscher Urteile 297 ff. — Schweiz. Zentralpolizeibureau 461.

Berner Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 398 ff.

Berner Urheberrechtsübereinkunft vom 9. 9. 86 438.

Beweis ausländischen Rechtes, s. Ermittelung.

Bibliographie des internationalen Rechts 615 ff.

Bösliche Verlassung als Scheidungsgrund 206, 211 ff.

Börsentermingeschäft 285 ff.

Bosnien, Vollstreckung deutscher Urteile 441, 444, 465. — Rechtshilfeverkehr m. Bayern 445, m. Braunschweig 464, m. Elsaß-Loth-

Digitized by Google

ringen 464, m. Hessen 465, m. Mecklenb.-Strelitz 466, m. Preußen 478, 481, m. Schaumburg-Lippe u. Württemberg 487, 488. — Bosn. Strafurteil erwirkt Ehescheidung (Ungarn) 505 ff.
Botschaft, s. Gesandtschaft.
Brasilien, Ehescheidung ausgeschlossen 148.
Braunschweig, Gesetzgebung 464. — Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. Herzegowina 464. — Auslieferungsverkehr m. England 464.
Bremen, Bremischer u. zugleich argentinischer Staatsbürger u. Konsul, in Bremen nicht steuerfrei 290 ff. — Gesetzgebung 464.
Bürgerliches Gesetzbuch für d. Deutsche Reich, Literatur 612 ff.
Bürgerrecht, amerikanisches 513.
Bundesstaaten, deutsche, Kosten der Rechtshilfe zwischen ihren Behörden 446 ff., 450 ff., 464.

C.

China, Handelsflagge (Preußen) 466, 473. — Markenschutz 468.
Christen, Eheschließung mit Nichtchristen in Östereich 11 ff., 20 ff., 370 ff., 392 ff., in England 15 ff., in Preußen 25 ff.
Civilehe eines mosaischen Ungarn mit einer kath. Österreicherin i. Ungarn 370 ff., eines kath. Österreichers im Auslande 383 ff., eines mosaisch. Ungarn u. einer Engländerin 392 ff.
Code civil (Art. 217) 302 ff.
Comité maritime international 569 ff.
Cy-près-doctrine (New-Hampshire) 352 ff.

D.

Dänemark, Heimatgerichte für Ehescheidung allein kompetent 124. — Ehebruch als Scheidungsgrund 188 ff. — Scheidung schon auf gegenseitige Übereinstimmung gestattet 197. — Erbrecht 605.
Delbrück, Rudolf, v., Lebenserinnerungen 611.
Deserteure, österr., Auslieferung aus Preußen 470.
Deutsches Reich, Gegenüberstellung des deutschen u. russ. Konkursrechts 105 ff. — Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Ehescheidung französ. Ehegatten 119 ff. — Ehescheidung im deutschen Reich wohnender Österreicher nach österr. Recht 132. — Verbot d. Trennung von Tisch u. Bett 159 ff. — Aufhebung d. ehelichen Gemeinschaft 167 ff. — Ehescheidung nur wegen bestimmter Scheidungsgründe 198. — Auslieferungsvertrag mit d. Schweiz 285. — Deutsche Urteile im Kanton Bern nicht anerkannt 297 ff. — Rechtsfähigkeit ausländ. Handelsgesellschaften 320 ff. — Nichtanerkennung deutscher Urteile in Unterwalden nid dem Wald 324 ff. — Urheberrechtsschutzübereinkommen mit Österreich vom 30. 12. 1899 415 ff. — Anträge auf Strafverfolgung durch die Schweiz 426 ff. — Ungültigkeit e. durch e. deutsches Gericht ausgesprochenen Entmündigung (Schweiz) 428 ff. — Gesetzgebungsschau 431 ff.
Differenzeinwand 286.
Doppelte Staatsangehörigkeit 249 ff.

E.

Egypten, österreich.-ungar. Konsulargerichtsbarkeit 266. — Deutsche Konsulargerichtsbarkeit 433.
Ehe, nachfolgende, s. Legitimation.
Eheungültigkeit (Österreich) 343 ff., 372 ff., 379 ff., 383 ff., 392 ff.
Eheanfechtungsklage 222 ff.
Ehebruch, Ehescheidung wegen E. 188 ff. — Ehebruch des Mannes als Scheidungsgrund 206 ff.
Ehefähigkeitszeugnisse (Preußen) 480.
Ehefrau, Handlungsfähigkeit (Deutschland) 302 ff. — Testierfähigkeit (Hamburg bezw. Preußen) 316 ff. — Schlüsselgewalt e. österr. E. (Deutschland) 499 ff.
Ehegatten, Unterhaltspflicht (Deutschland) 321, (Frankreich) 359.
Ehehindernis, Zeugnisse über Nichtbestehen (Baden) 441.

Digitized by Google

Eheliches Güterrecht, Schlüsselgewalt e. österr. Ehefrau (Deutschland) 499 ff.
Ehelichkeitserklärung, s. Legitimation.
Eherecht, Literatur 613.
Eheprozesse s. Ehescheidung. Trennung.
Ehescheidung französischer Ehegatten durch deutsche Gerichte 119 ff. nach d. Haager Scheidungs-Konvention 125 ff. — Kollision der Ehescheidungsgründe 187 ff. — Intertemporales Ehescheidungsrecht 256 ff. (Braunschweig) 340, (Frankreich, Schweiz) 356 ff., (Baden) 379 ff., (Haager Abkommen) 436 auf Grund ausländ. Strafurteils (Ungarn) 505 ff., deutscher Staatsangehöriger (Niederlande) 605.
Eheschließung v. Christen mit Nichtchristen i. Österreich 11 ff., 21 ff., i. Ungarn 15, i. England 15 ff., i. Preußen 25; v. Ausländern i. Deutschland 20, i. Ungarn 20, Frankreich 21, Italien 21, Schweiz 21. — Ungültigkeit (Österreich) 372 ff., (Haager Abkommen) 436, v. Bayern i. d. Schweiz 443, v. russischen Staatsangehörigen (Preußen) 468, v. Ausländern i. Sachsen-Altenburg 483 ff.
Ehetrennung, s. Trennung.
Eigentum, gewerbliches, Literatur 510.
Einführungsgesetz zum B. G. B. Art. 30 305 ff., Art. 14 321, Art. 11 322 ff., Art. 19 325 ff., Art. 29 340 ff.
Eisenbahn, Ansteckungsstoffe (Deutschland) 437.
Eisenbahnabkommen (Deutschland-Österreich) 431.
Eisenbahnfrachtverkehr 398 ff., 488 ff.
Elsaß-Lothringen, Gesetzgebungsschau 464. — Rechtshilfeverkehr m. Bosnien u. Herzegowina 464.
England, Eheschließungsrecht d. Ausländer 15 ff. — Herrschaft d. lex fori b. Ehescheidungen 126. — Maßgebend b. Übernahme e. engl. Firma 305 ff. — Versicherungsgesellschaften 308 ff. — Mängelanzeige 311 ff. — Auslieferungsverkehr m. Deutschland 442, m. Bayern 444 ff., 452 ff., m. Braunschweig 464. — Auslieferung nach Preußen 479, nach Württemberg 488. — Gesetzgebungsschau 606.
Entmündigung nach d. Recht d. Wohnsitzes (Schweiz) 428 ff., e. Niederländers im Ausland 605.
Erbrecht (New Hampshire) 352 ff., (Dänemark) 605.
Erbschaft, s. Nachlaß.
Erbschafts- u. Schenkungsabgabe (Bremen) 464, (Sachsen-Weimar) 487.
Erfüllungsort, Recht des E., maßgebend für vertragliche Verpflichtungen (Deutschland) 285 ff., i. Konnessement (Deutschland) 305, (Baden) 337 ff.

F.

Fahnenflüchtige (Baden) 441.
Familienrat, Erfordernis d. Genehmigung (Frankreich) 333 ff.
Familienrechtskonvention, Haager 21.
Finderrecht (New York, New Jersey) 313 ff.
Finland, Konnossement 322 ff.
Firma, englische, Übernahme derselben 305 ff.
Flaggen fremder Regierungen zollfrei (Deutschland) 432 ff.
Forfeiture 353.
Form d. Rechtsgeschäfte 338 ff.
Frachtvertrag (Österreich) 398 ff.
Frankreich, Eheschließung v. Ausländern 21. — Ehescheidung franz. Ehegatten durch deutsche Gerichte 119 ff. — Verbotene Anrufung ausländischer Gerichte durch Franzosen gegen Franzosen 122 ff. — Ehescheidung v. Ausländern 142 ff, 356 ff. — Ehescheidung a. wegen bestimmter Scheidungsgründe 198. — Vormundschaftsrecht 333 ff. — Rechtsprechung 356 ff. — Unterhaltspflicht von Ausländern 359 ff. — Auslieferungsverkehr mit Baden 440. — Vaterschaftsanerkenntnis 591 ff.
Fraus legis 13, 22, 259 ff., 354.
Friedensbewegung 509 ff.
Fundort, Recht des F. 313 ff.
Futtermittel, Ausfuhrverbot (Österreich) 488.

Digitized by Google

G.

Gebäudesteuer s. Haussteuer.
Geflügel, Beförderung auf Eisenbahnen 437.
Gegenseitigkeit in Anerkennung von Urteilen 324 ff., 378 ff., (Österreich) 386 ff., bei Zollfreiheit von Wappenschildern, Flaggen 432 ff. zw. Deutschland u. Österreich 489.
Geisteskrankheit als Scheidungsgrund 220 ff. — Aufnahme v. Ausländern in Anstalten f. Geisteskranke (Preußen) 478.
Genossenschaften (Elsaß-Lothringen) 464.
Gerichtsstand, s. Zuständigkeit.
Gesandschaften, Zollfreiheit von Wappen, Flaggen (Deutschl.) 432 ff.
Gesellschaften s. Handelsgesellschaften.
Gewerblicher Rechtsschutz, Literatur 510.
Großbritannien, s. England.
Güterrecht, s. Eheliches G.
Güterstand, s. Eheliches Güterrecht.

H.

Haager Konferenzen über internationales Privatrecht 496 ff., 608.
Haager Eherechts-Konvention vom J. 1902 19.
Haager Familienrechts-Konvention 1902 21.
Haager Scheidungskonvention 125 ff.
Haager Schiedsgericht, Japan. Haussteuer 491 ff.
Hafen- u. Revierordnung (Lübeck) 465.
Haftpflicht von Korporationen (Kansas) 352.
Hamburg, Erbrecht 319 ff. — Gesetzgebungsschau 465.
Handelsdampfer, deutsche, deutsches Privatrechtsgebiet nur auf hoher See 314 ff.
Handelsflagge, chinesische (Preuß.) 466, 473.
Handelsgesellschaften, offene, Konkurseröffnung über o. H. in Deutschland u. in Rußland 35, 106 ff. — Ausländische in Deutschland 293. — Rechtsfähigkeit ausländischer H. (Florida) 320 ff.
Handelsgesetzbuch (Deutschland) § 25, 396 ff.
Handelsrecht, russisches 523 ff.
Handelsrechtliche Gesellschaften, s. Handelsgesellschaften.
Handfeuerwaffen, franz. Prüfungszeichen (Deutschland) 437.
Handlungsfähigkeit der Ehefrau 302 ff.
Haussteuer (Japan) 491 ff.
Haverei, Literatur 512.
Heilanstalten, deutsche, Aufnahme von Ungarn 473.
Heimatrecht, Maßgeblichkeit b. Ehescheidung im Auslande 119 ff., 128 ff., altes u. neues H. bei Ehescheidung nach Staatsangehörigkeitswechsel eines oder beider Ehegatten 238 ff., b. Kindererziehung 325 ff., b. Genehmigung d. Familienrats u. d. Vormundschaftsgerichts 333 ff., b. Eheschließung 355 ff.
Heroldsamt, preußisches, Zuständigkeit 329 ff.
Herzegowina, Vollstreck. deutsch. Urteile 441, 444, 465. — Rechtshilfeverkehr m. Bayern 445, m. Braunschweig, Elsaß-Lothringen 464, m. Hessen 465, m. Mecklenburg-Strelitz 466, m. Preußen 478, 480.
Hessen, Gesetzgebungsschau 465.
Holland, s. Niederlande.

I. u. J.

Japan, Haussteuer 491 ff.
Jesuiten (Deutschland) 434.
Impotenz als Scheidungsgrund 222.
In fraudem legis, s. Fraus legis.
Institut de droit international, Ansicht betr. die Anwendung von Heimatrecht oder lex fori b. Ehescheidung 127. — Nobelpreis 509.
Interlokales Recht (Deutschland) 302 ff.
Internationales Privatrecht*), Haager Abkommen 1902 436, Haager Konferenz 496 ff.

*) Hier sind nur diejenigen Stellen berücksichtigt, wo von allgemeinen Fragen des I. P. R. die Rede ist.

Internationales Recht, Literatur 510 ff., 612, Bibliographie 1904 615 ff.
Internationale Verträge, s. Staatsverträge.
Intertemporales Privatrecht, 256 ff., 591 ff.
Italien, Eheschließung v. Ausländern 21, — Anwendung d. Heimatrechtes b. Ehescheidung v. Ausländern 135 ff., 144 ff. — Handelsverkehr m. Österreich 488 ff., m. Ungarn 490, — Gesetzgebungsschau 607.
Juden, Eheschließung mit Christen, s. Christen.
Juristische Personen, ausländ. i. Österreich 386 ff., (Anhalt) 440.

K.

Kahn, Franz, Nekrolog 1—10.
Kalifornien, Testamentsform 498.
Kanonisches Recht, Separatio perpetua 171 ff.
Kansas, Recht 352.
Katholiken, Unlösbarkeit der Ehe im Konventionsgebiete 142 ff., (Österreich) 343 ff.
Käufer, Verpflichtung zur Mängelanzeige 311 ff.
Kaufmannsgerichte 436.
Kinder, uneheliche, Legitimation (Frankreich) 591 ff.
Kindererziehung, religiöse, nach Heimatrecht 325 ff.
Kindesannahme, s. Adoption.
Klagslegitimation bei Pseudonymität (Österreich) 415 ff.
Klandestinität d. Ehe 355 ff.
Kollisionsnormen*), obligatorische (absolute) u. permissive (fakultative) 139, u. Sachnorm 156, interlokale (Deutschland) 302 ff., örtliche 337 ff.
Konkursrecht (Rußland) 31 ff., 105 ff., Gegenüberstellung des russischen u. deutschen Konkursrechtes 105 ff.
Konnossement 305, 322 ff.
Konsens d. Ehemannes b. Testierung d. Ehefrau 318 ff.
Konsularbeamte, Urlaub (Deutschland) 431, fremde i. preuß. Häfen 474.
Konsulargerichtsbarkeit, österreichisch-ungarische 265 ff. — Organisation des Konsulargerichtes 270 ff., deutsche (Egypten) 433, (Bayern) 443, 449. — Konsular. Beglaubigung d. zum Gebrauch im Auslande bestimmt. Urkunden 445, deutsche 471.
Konsulate, Argentinischer Konsul, zugleich bremischer u. argentinisch. Staatsbürger, in Deutschland nicht steuerfrei 290 ff. — Literatur 511.
Konventionalstrafen, s. Vertragsstrafen.
Körperverletzung, fahrlässige d. einen Arzt 426 ff.
Korporationen, ausländ. (Kansas) 352.
Kosten d. Rechtshilfe zwisch. d. Behörden verschied. deutsch. Bundesstaaten 446 ff., 450 ff.
Kraftfahrzeuge (Bremen) 464, (Gotha) 465, (Hessen) 465, (Oldenburg) 466, (Reuß ä. L.) 481.
Krankheit, unheilbare, als Ehe-Ehescheidungsgrund in Dänemark, nicht in Belgien 190.
Krankheiten, gemeingefährliche, Bekämpfung (Deutschland) 433.
Krankheitserreger, Verkehr mit (Deutschland) 435.
Kriegsflagge, deutsche 438.
Kriegsgefangene, Postsendungen an K. i. Rußland 437.
Kroatien-Slavonien, Kompetenzkonflikt m. ungar. Konsulargerichten 269 ff., 276. — Staatsbudget 490.
Kuba, Beitritt z. internat. Verbande z. Schutz d. gewerbl. Eigentums 439.

L.

Landesverweisung v. Österreichern (Preußen) 479.
Legitimation (Frankreich) 591 ff.
Lehnsrecht (Preußen) 334 ff.
Lex contractus, s. lex loci c.
Lex domicilii, Maßgeblichkeit b. Ehescheidung 119 ff., b. interlokaler Rechtsverschiedenheit 302 ff., b. Anfechtung u. Form d. Rechtsgeschäfte 338 ff., b. Gültigkeit d. Eheschließung 343 ff., Vormundschaftsrecht (Schweiz) 428 ff., (Ungarn) 506 ff.

*) Hier sind nur die Stellen berücksichtigt, wo allgemein von den K. die Rede ist.

Digitized by Google

Lex fori, maßgeblich f. Ehescheidung 125 ff.
Lex loci actus 138 ff.
Lex loci contractus (Rußld.) 360 ff.
Lex rei sitae (Preußen) 334.
Literarischer Urheberschutz, (Vereinigte Staaten) 561 ff.
Liverpool, Sitzung des Comité maritime international 569 ff.
Locus regit actum b. Testamentsform (Preußen) 316 ff.
Lohnarbeiter, ausländische, Besteuerung (Elsaß-Lothringen) 464.
Lotterie, fremde (Preußen) 475, (Sachsen) 481.
Lübeck, Gesetzgebungsschau 465.
Luxemburg, Separation auf gegenseitige Übereinstimmung verboten 158, doch Scheidung a. g. Ü. gestattet 197. — Grenzverkehr mit Deutschland 439. — Alimentation e. unehel. Kindes 497.

M.

Mädchenhandel, internationaler, Bekämpfung 487.
Mängelanzeige im deutschen u. engl. Recht 311 ff.
Maklervertrag 339 ff.
Mandat 339.
Markenschutz, deutscher, i. Argentinien 433, i. China 468, i. Marokko 469.
Marokko, Markenschutz 469.
Matrikeln, staatliche (Ungarn) 790.
Mecklenburg-Schwerin, Staatsvertrag mit Schweden v. 26. 6. 1803 436, Gesetzgebung 465.
Mecklenburg-Strelitz, Gesetzgebungsschau 465.
Mexiko, Handelsverkehr m. Österreich 488.
Militärpflicht früherer Reichsangehöriger (Preußen) 467.
Mississippi 354.
Mommsen, Theodor, Schriften 610 ff.
Motorwagen, s. Kraftfahrzeuge.

N.

Nachfolgende Ehe, s. Legitimation.
Nachlaß, (Württemberg) 487. — Behandlung i. Österreich 489.
Naturalisationsurkunden (Preußen) 478.
Neutralitätserklärung (Deutschland) 433.
New Jersey, Recht d. Finders 314 ff.
New York, Recht des Finders 313 ff. — Forfeiture 353.
Nichtchristen, Eheschließung mit Christen, s. Christen.
Niederlande, Verbot der Scheidung auf gegenseitige Übereinstimmung, Zulassung d. Separation a. g. Ü. 158, 197. — Eheschließung 355 ff. — Ehescheidung 605. — Entmündigung e. Niederländers i. Ausland 605.
Niederlassung, nachträgliche, ohne Wirkung auf die Strafverfolgung 426 ff.
Norwegen, Heimatrecht b. Ehescheidung i. Auslande allein kompetent 124. — Scheidung auf gegenseitige Übereinstimmung gestattet 197.
Notariat, badisches 497 ff.

O.

Obligationen, s. Vertragsobligationen.
Offenbarungseid, Abnahme des O. nach d. Haager Abkommen 110 ff.
Österreich, Eheschließung v. Ausländern verschiedener Religion 11 ff., 20 ff. — Herrschaft der lex fori b Ehescheidungen 126, 148, religiöse Kindererziehung 325 ff. — Verbot für Katholiken, e. geschiedenen Ehegatten zu Lebzeiten d. anderen geschiedenen Ehegatten zu ehelichen 343 ff. — Rechtsprechung 362 ff. — Nichtvollstreckung e. deutschen Urteils 362 ff. — Ungültigkeit d. Zivilehe e. mosaischen Ungarn m. e. kathol. Österreicherin i. Ungarn 370 ff. — Ungültigkeit d. Ehe zwischen e. Österreicher u. e. v. ihrem ersten noch lebenden Gatten getrennten Ungarin 372 ff. — Exekutionsvollzug e. ungar. Urteils 375 ff. — Gegenseitigkeit (Deutschland) 378 ff. — Ungültigkeitserklärungen v. Ehen 370 ff., 372 ff., 379 ff., 383 ff. — Unzulässigkeit d. Vollstreckung eines sächs. Urteils 386 ff. — Eisenbahnfrachtverkehr 398 ff. — Urheber-

Digitized by Google

rechtsschutzübereinkommen mit Deutschland v. 30. 12. 1899 415 ff. — Vollstreckung deutscher Urteile 448. — Auslieferung v. Deserteuren (Preußen) 470. — Landesverweisung (Preußen) 479. — Gesetzgebungsschau 488 ff.
Österreicher, Arbeiter i. Sachsen-Altenburg 482, i. Sachsen-Meiningen, Sachs.-Weimar, Schwarzbg.-Rudolstadt u. Schwarzburg-Sondershausen 487. — Österr. Ehefrau, Schlüsselgewalt (Deutschland) 499 ff.
Österreich-Ungarn, Konsulargerichtsbarkeit 265 ff.
Oldenburg, Gesetzgebungsschau 466.
„Ordre public" i. I. P. R. 26 ff., b. Ehescheidungen 126 ff., b. Unterhaltspflicht von Ausländern 359 ff.

P.

Patentgesetz (Deutschland) 435.
Pazificismus, s. Friedensbewegung.
Personalhaft, e. i. Rußland für zahlungsunfähig erklärten Nichtrussen 108.
Pflanzeneinfuhr (Deutschland) 435, 438, 439.
Pierantoni gegen prinzipielle Kumulation von Heimatrecht u. lex fori b. Ehescheidung 127.
Polizeistrafgesetzbuch (Baden) 442.
Postanweisungsdienst (Rußland) 435.
Postsendungen, Aushändigung an ausländische Versicherungsunternehmungen (Deutschland) 435, an Kriegsgefangene 437.
Preußen, Eheschließung b. Religionsverschiedenheit 25, b. Erbrecht 316 ff. — Gesetzgebungsschau 466 ff. — Kosten d. Rechtshilfe 477.
Prohibitivgesetze, s. Ordre public.
Prorogatio fori i. Deutschland durch französ. Ehegatten 121 ff. — Führung ausländischer Adelstitel durch Ausländer 329 ff. — Entlassung aus d. Staatsangehörigkeit 329 ff.
Prüfung, erste juristische (Preußen) 474.
Prüfungszeichen, französische f. Handfeuerwaffen (Deutschland) 437.
Pseudonymität 415 ff.

R.

Rassenunterschied bei der Eheschließung i. England unwirksam 16.
Reblaus, Bekämpfung 436.
Rechtsfähigkeit ausländischer Handelsgesellschaften (Deutschland) 320 ff., ausländischer juristischer Personen (Österreich) 386 ff.
Rechtsgeschäfte, s. Vertragsobligationen.
Rechtshilfeverkehr zw. Bayern u. Bosnien, Herzegowina 445, zw. d. Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten 446 ff., 450 ff., Kosten (Preußen) 477, zw. Preußen, Bosnien u. d. Hercegovina 478, m. Schaumburg-Lippe u. Württemberg 487. — Literatur 611 ff.
Reichsgericht, Entscheidungen g. die Trennung von Tisch u. Bett bei Ausländern 159 ff.
Reichsangehörigkeit, Verlust 329 ff.
Reichsbeamte, Urlaub 431.
Reichsschuldbuch, deutsches 436.
Religionsgesellschaften, Stellung in Österreich 17.
Religionsverschiedenheit b. d. Eheschließung 11 ff., 20 ff.
Reuß ä. L., Gesetzgebung 481.
Revisibilität (Österreich) 370 ff., 392 ff.
Rheinprovinz, Kollision des C. C. m. d. Allg. Landr. 302 ff.
Rotes Kreuz (Österreich) 488.
Rückverweisung (Ungarn) 15, (England) 15 ff., 132, (Belgien) 132 ff.
Rule against perpetuities 352 ff.
Rumänien, Trennung von Tisch u. Bett unbekannt 150, Scheidung auf gegenseitige Übereinstimmung gestattet 197, Eisenbahnfrachtverkehrübereinkommen 488.
Russen, Eheschließung i. Preußen 468, 480, ruß. Arbeiter i. Sachsen-Altenburg 482, in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt u. Schwarzburg-Sondershausen 487.
Rußland, Konkursrecht 31 ff., Gegenüberstellung mit d. deutschen 105 ff., Heimatgericht bei Ehescheidung im Ausland allein kompetent 124; Herrschaft der lex fori b. Ehescheid-

Digitized by Google

dung 126. Ehescheidung der Nicht-Orthodoxen 149, 198. Trennung von Tisch und Bett unbekannt 150. Ehescheidung nur wegen bestimmter Scheidungsgründe 198. Verjährung 360 ff., Postanweisungsdienst 435, Handelsrecht 523 ff.

S.

Sachnorm u. Kollisionsnorm 156.
Sachsen, Vollstreckung e. sächs. Urteils i. Österreich 386 ff.; Gesetzgebungsschau 481. — Sachsen-Altenburg, Gesetzgebungsschau 481. — Sachsen-Gotha, Gesetzgebungsschau 465. — Sachsen-Koburg, Gesetzgebungsschau 486. — Sachsen-Meiningen, Gesetzgebungsschau 487. — Sachsen-Weimar, Gesetzgebungsschau 487.
Schadenersatz (Österreich) 362 ff.
Schaumburg-Lippe, Gesetzgebungsschau 487.
Scheidung, s. Ehescheidung.
Schiedssprüche, internationale, Sammlung 108 ff.
Schiffstagebuch (Bremen) 464, (Hamburg) 465, (Lübeck) 465, (Oldenburg) 466.
Schlüsselgewalt d. österr. Ehefrau (Deutschland) 499.
Schuldner, Zahlungsunfähigkeit u. Personalarrest i. Rußland 31 ff. — Aufenthalt russischer zahlungsunfähiger Schuldner i. Auslande 41, 49.
Schutz d. gewerblichen Eigentums 298 ff., 439.
Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetzgebungsschau 487.
Schwarzburg-Sondershausen, Gesetzgebungsschau 487.
Schweden, Heimatgerichte b. Ehescheidung allein kompetent 124; zeitweilige Trennung v. Tisch u. Bett 182 ff.; Scheidung wegen unheilbarer Zwietracht 197 ff. — Beitritt z. Berner Urheberrechtsübereinkunft, 438.
Schweiz, Eheschließung v. Ausländern 21; Herrschaft der lex fori b. Ehescheidung 126. — Ständige Trennung von Tisch u. Bett unbekannt 150; nur zeitweilige Trennung gestattet 182 ff.; Scheidung bei gegenseitiger Einwilligung 198. — Auslieferungsvertrag mit Deutschland 285. — Anfechtungsrecht 338. — Ehescheidung 356 ff. — Rechtsprechung 426 ff. — Auslieferungsverkehr mit Baden 440. — Vollstreckung deutscher Urteile i. d. S. u. schweiz. Urteile in Deutschland 442. — Eheschließung v. Bayern i. d. Schweiz 443; Vollstreckung schweiz. Urteile i. Bayern 449. — Zentralpolizeibureau i. Bern 461. — Auslieferungsverkehr mit Bayern 461 ff. — Verzeichnis der zur Beantragung vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher befugter Behörden 461 ff.
Seefischerei-Fahrzeuge 435.
Seefrachtvertrag, maßgebliches Recht 293 ff. (Deutschland).
Seehäfen, preußische, fremde Konsularbeamte 474.
Seemannsordnung 435, 466.
Seerecht, internationales, Literatur 511.
Seeschiffer u. Seesteuerleute, Befähigungsnachweis (Deutschland) 431.
Seestraßenrecht (Preußen) 467.
Seeversicherung bei englischen Gesellschaften 308 ff.
Séparation de corps, s. Trennung v. Tisch u. Bett u. kanonisches Recht.
Spanien, Heimatgerichte bei Ehescheidung allein kompetent 124. — Vormundschaft über Minderjährige 437.
Staatsangehörigkeit, Wechsel d. S. durch eines d. Ehegatten 238 ff., durch beide Ehegatten 248, 253 ff.; doppelte Staatsangehörigkeit 249 ff.; im Vormundschaftsrecht (Ungarn) 506 ff.
Staatshaushalt (Österreich, Ungarn) 488, 490.
Staatlose Personen 342.
Staatsschuldbuch (Preußen) 475.

Staatsverträge.

1) **Gruppenverträge u. Unionen:**

Berner Eisenbahnkonvention 398 ff.
Berner Urheberrechtsübereinkunft 438.

Haager Familienrechtskonvention 1902 21, 125 ff., 436.
Haager Abkommen üb. d. internat. Privatrecht v. 1904/1905 496, 608.
Telegraphenvertrag 436.
Union für gewerbliches Urheberrecht 510.

2) **Einzelverträge:**

bt. Eisenbahnen zw. Deutschland u. Österreich 431, 489, Österreich u. Sachsen 488.
bt. Wismar zw. Deutschland u. Schweden 436.

Standesbeamte, badische, Verkehr mit schweizerischen 440, (Sachsen-Weimar) 487, Standesamtsregister (Schaumburg-Lippe) 487.
Stempelpflicht b. im Auslande abgeschlossenen Geschäften (Baden) 443.
Steuerfreiheit. Argentinischer Konsul, zugleich bremischer u. argentinischer Bürger, in Deutschland nicht steuerfrei 290 ff.
Stiftungen (Anhalt) 440.
Strafrecht, Literatur 614.
Strafverfolgung wegen im Auslande begangener Straftaten (Schweiz) 426 ff., 440.
Strafnachrichten, Austausch zw. Baden u. Ungarn 441.
Subsequens matrimonium s. Legitimation.
Suezkanal, Literatur 511 ff.

T.

Telegraphenordnung (Deutschland) 436.
Telegraphenvertrag, internationaler v. St. Petersburg v. 22. Juli 1875 436.
Telephonischer Vertrag 354.
Testament, Form (Preußen) 316 ff., (Kalifornien) 498, Zeugen (Baden) 497 ff.
Trennung v. Tisch u. Bett 125 ff., 149 ff., zeitweilige T. 182 ff. — Konversion in Scheidung 224 ff., (Österreich) 372 ff., (Haager Abkommen) 436.
Troppau-Bauerwitz, Eisenbahnverbindung 431.
Trunksucht als Scheidungsgrund 218 ff.
Türkei, Herrschaft der lex fori b. Ehescheidung 126. — Österr.-ung. Konsulargerichte 266.

U.

Uneheliche Kinder, Alimentation (Luxemburg) 497.
Uneheliche Vaterschaft, Feststellungsklage 287 ff. (Deutschland).
Ungarn, Eheschließung d. Ausländer 15, 20. — Heimatgericht für Ehescheidung d. Ungarn allein kompetent 124. — Konsulargerichte 266 ff. — Zivilehe b. Religionsverschiedenheit 370 ff. — Ungültigkeit d. zw. e. Österreicher u. e. v. ihrem ersten noch lebenden Gatten getrennten Ungarin geschlossenen Ehe 372 ff. — Exekutionsvollzug e. ungar. Urteils i. Österreich 375 ff. — Ungültigkeit e. Ehe 392 ff. — Austausch v. Strafnachrichten m. Baden 441. — Zustellung ungar. Schriftstücke i. Hessen 465, i. Preußen 469. — Aufnahme i. deutschen Heilanstalten 473. — Gesetzgebungsschau 490. — Niederlassung e. ausländ. Aktiengesellschaft 504 ff. — Ehescheidung auf Grund e. bosn. Strafurteils 505 ff. — Vormundschaftsrecht 506 ff.
Union, Pariser, für gewerbliches Eigentum 510.
Unlauterer Wettbewerb, s. Wettbewerbgesetz.
Unterhaltspflicht ausländischer Ehegatten (Deutschland) 321, von Ausländern (Frankreich) 359 ff.
Untersuchungshaft, unschuldig erlittene (Deutschland) 436.
Unterwalden nid dem Wald, Nichtanerkennung deutscher Urteile 324 ff.
Urheberrechtsschutz (Österreich) 415 ff., (Amerika) 561 ff., (Schweden) 438.
Urkunden, konsular. Beglaubigung (Bayern) 445. — Beglaubigung v. z. Gebrauch i. Rußland bestimmten U. (Bayern) 452.
Urlaub v. Reichsbeamten u. Konsularbeamten (Deutschland) 431 ff.
Urteile, s. Ausländische Urteile.

V.

Vaterschaft, Anerkenntnis (Frankreich) 591 ff.
Veräußerungsverbot e. zum Vermögen d. russ. Schuldners gehörigen Sache, i. Deutschland unwirksam 109.
Verbrecher, flüchtige, im Auslande 461 ff. — Festnahme i. England verfolgter V. (Mecklenburg-Strelitz) 465.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Verfassungsänderung (Baden) 442.
Verfolgungsrecht d. Verkäufers nach deutschem u. ruß. Konkursrecht 115.
Verjährung (Hamburg, Preußen) 318 ff, (Braunschweig) 340, (Rußland) 360 ff.
Verpflichtungen, obligatorische 337 ff.
Verschwendung als Scheidungsgrund 218.
Versicherungsgesellschaften, ausländische (Österreich) 386 ff., (Deutschland) 435.
Versicherungsvertrag (New York) 353.
Vertragsobligationen, Recht des Erfüllungsortes (Baden) 337 ff., Anfechtungsrecht (Schweiz) 338, Form 338 ff., zweiseitige 337, 339 ff., Verjährung 360 ff.
Verwirkungsklausel (New York, Washington) 353.
Viehbeförderung auf Eisenbahnen 437.
Völkerrecht, Literatur 510 ff.
Vollstreckung e. ungar. Urteils i. Österreich 375 ff., e. sächs. Urteils i. Österreich 386 ff., schweiz. Urteile i. Deutschland u. deutscher i. d. Schweiz 442, deutscher Urteile i. Bosnien u. d. Herzegowina 441, 444, 465, 481, i. Österreich 448; schweiz. Urteile i. Bayern 449.
Vormundschaft über Minderjährige (Haager Abkommen) 436, (Spanien) 437, (Mecklenburg-Strelitz) 465 ff., (Württemberg) 487; über Ausländer (Ungarn) 506 ff.
Vormundschaftsgericht, Erfordernis d. Genehmigung (Frankreich) 333 ff., Zuständigkeit 341 ff., (Schweiz) 429 ff.

W.

Warenzeichen, Schutz ausländischer W. i. Deutschland 293.
Wappenschilder fremder Regierungen zollfrei (Deutschland) 432 ff.
Wechselfähigkeit (Österreich) 375 ff.
Weinbau, Verkehr m. Erzeugnissen desselben 439.
Weltausstellung St. Louis 443.
Wettbewerbsgesetz, deutsches § 16, 298 ff.
Widerklage (Österreich) 362 ff.
Wismar, Staatsvertrag zw. Deutschland u. Schweden 436.
Wohnsitzrecht, s. Lex domicilii.
Wohnsitzverlegung 329 ff., 428.
Wohnsitzverlust 342 ff.
Wucher (Missisippi) 354.
Württemberg, Gesetzgebungsschau 487 ff.

Z.

Zahlungsunfähigkeit, i. deutschen Recht 106, kaufmännische i. Rußland 31 ff., 105 ff., nichtkaufmännische i. Rußland 32 ff., 105 ff.
Zentralpolizeibureau, schweizerisches in Bern 401.
Zeugenvernehmung durch bad. Gerichte auf Anordnung amerikan. Gerichte 497 ff.
Zigeunerkinder, Zwangserziehung 340 ff.
Zollfreiheit v. Wappenschildern u. Flaggen fremder Regierungen (Deutschland) 432 ff.
Zusammenstoß auf See 569 ff.
Zuständigkeit deutscher Gerichte f. d. Ehescheidung v. Franzosen 119 ff., f. Ehescheidungssachen überhaupt 125 ff., für Zahlungsunfähige i. Rußland 32 ff., französ. Gerichte bei Unterhaltspflicht v. Ausländern 359 ff.
Zustellung ungar. Schriftstücke i. Hessen 465, i. Preußen 469.
Zwangserziehung von Zigeunerkindern 340 ff.
Zwangsvergleich i. deutschen u. russ. Konkursrecht 102, 117 ff.
Zwangsvollstreckung, s. Vollstreckung.
Zweigniederlassung e. ausländ. Aktiengesellschaft (Ungarn) 504 ff.

Digitized by Google

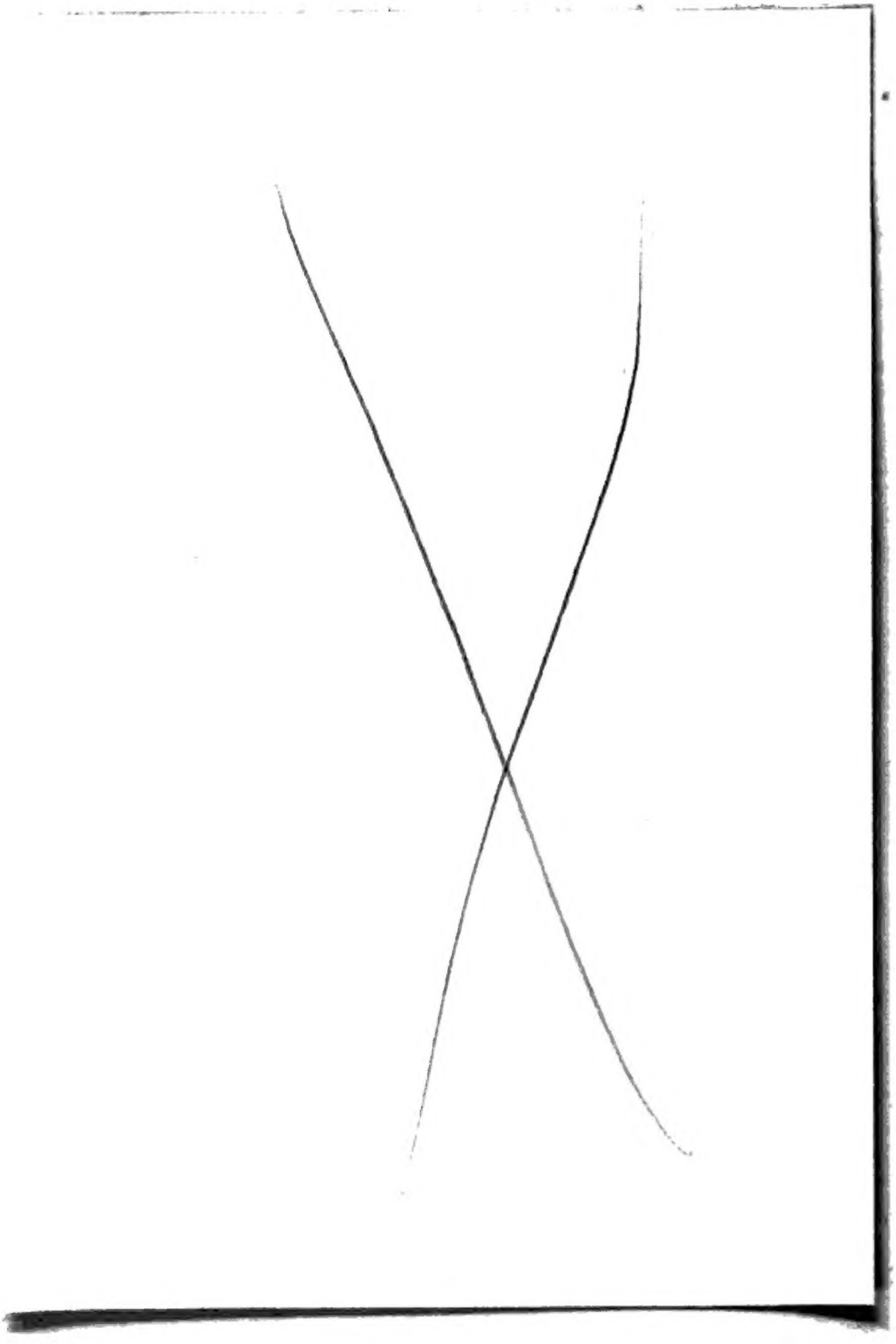

Digitized by Google